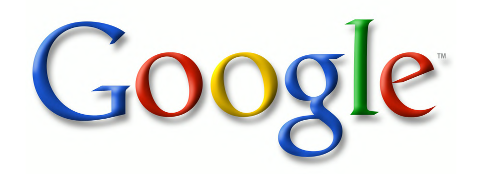



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00301618 9

Annalen
SIC
+

ANNALEN

DES GESAMTEN

VERSICHERUNGS-WESENS

❖

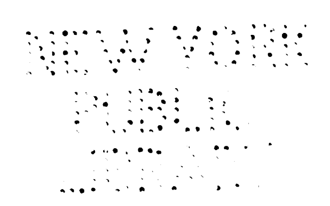
Schriftleitung:

Dr. Walther Niczky.

❖ ❖ ❖

Sechsundvierzigster Jahrgang

1915





LEIPZIG 1915

Druck und Verlag von Jüstel & Göttel.

Inhalt.

I. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen,

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen und sonstige Gesetze, Verordnungen pp.

II. Aufsicht, VAG. und VVG.

III. Gerichtsentscheidungen.

IV. Allgemeines.

V. Diverse Versicherungen einschließlich Sozialversicherung.

VI. Feuerversicherung.

VII. Hagelversicherung.

VIII. Lebensversicherung.

IX. Transportversicherung.

X. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

XI. Viehversicherung.

XII. Gesellschaften.

(Auf den mit * bezeichneten Seiten sind die Abrechnungen abgedruckt.)

Leipzig ANNALEN 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 1. Leipzig, den 7. Januar 1915. 46. Jahrgang.

Zur Frage der Giltigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Die Frage, die noch immer ihrer endgiltigen Entscheidung harrt, ist durch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg in ein neues Stadium vorgerückt. Das Oberlandesgericht hat, wie wir bereits mitgeteilt haben, die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil des Landgerichts Bremen zurückgewiesen und damit die Auffassung der ersten Instanz geteilt. Der Tatbestand sei hier noch einmal kurz rekapituliert.

Anfang August 1914, also kurz nach Ausbruch des Krieges, hat die offene Handelsgesellschaft L. & B. in Bremen, welche Agentin der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft ist, an Bremer Kaufleute folgendes Rundschreiben versandt: „Unter Hinweis auf die gegen den deutschen Handel und gegen alles Deutsche sich richtende Verrufserklärung der englischen Regierung dürfte nunmehr ein jeder von der Wertlosigkeit der mit englischen Gesellschaften geschlossenen Versicherungsverträge überzeugt sein. Im Interesse des Versicherung suchenden Publikums liegt es, solche Verträge sofort durch neue zu ersetzen, und empfehlen wir hierfür die von uns vertretene Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft . . . .“

Acht Firmen als Vertreterinnen englischer Feuerversicherungsgesellschaften waren der Auffassung, daß ihre geschäftlichen Interessen durch den unwahren und auf Täuschung abzielenden Inhalt des Rundschreibens beeinträchtigt würden. Sie erhoben Klage beim Landgericht Bremen mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die Behauptung der Wertlosigkeit der mit engliscsen Gesellschaften geschlossenen Versicherungsverträge zu unterlassen und die Klägerinnen zur öffentlichen Bekanntmachung der Urteilsformel zu befugen. Gleichzeitig baten sie um Erlaß einer einstweiligen Verfügung gleichen Inhalts. Ihren Anspruch gründeten sie auf §§ 823 BGB. (unerlaubte Handlung), 263 StrGB. (Schädigung eines anderen durch Entstellung der Tatsachen usw. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen) 1 und 14 des Wettbewerbsgesetzes. Das Landgericht wies Klage und Antrag durch Urteil vom 5. Oktober 1914 ab. Bei Zurückweisung der Berufung waren für das Oberlandesgericht folgende Erwägungen maßgebend:

Wer Versicherung gegen eine Gefahr nimmt, rechnet damit, daß der Versicherer ihm die Folgen des unter die Versicherung fallenden schädlichen Ereignisses abnimmt, d. h. daß er ihm alsbald nach Eintritt und Feststellung des Schadens diesen ersetzt. Kann der Versicherte mit einer glatten Regelung des Schadensfalles nicht rechnen, so hat der Abschluß des Versicherungsvertrages in der Hauptsache seinen Zweck verfehlt. Die Versicherung ist in solchem Falle wertlos. Nur unter diesem Gesichtspunkte kann bei sinngemäßer Auslegung der Inhalt des von der Beklagten verwandten Rundschreibens verstanden werden. Die Beklagte hat weder gesagt noch sagen wollen, daß die Bezahlung von Schäden an die bei englischen Gesellschaften Versicherten während der Kriegszeit unter allen Umständen ausge-

schlossen sei. Noch weniger hat sie ausgesprochen, daß die englischen Gesellschaften auch nach Friedensschluß die während des Krieges entstehenden Schäden nicht decken würden. Die Beklagte hat vielmehr auf die deutschfeindlichen Maßnahmen der englischen Regierung hingewiesen und aus diesen auf die nunmehrige Wertlosigkeit der bei englischen Gesellschaften genommenen Versicherungen geschlossen. Damit kann nichts anderes gesagt sein, als daß infolge des Vorgehens der englischen Regierung gegen Deutschland der mit der englischen Gesellschaft geschlossene Versicherungsvertrag wertlos gewesen sei, weil er dem deutschen Versicherten nicht mehr — wie das unbedingt zu beanspruchen war — die volle Sicherheit dafür gewährt, daß ihm alsbald nach Eintritt und Feststellung des Schadens Ersatz geleistet wird.

Mit dieser ihrer Behauptung hat die Beklagte nicht die Wahrheit verletzt. Es trifft vielmehr zu, daß der bei der englischen Gesellschaft Versicherte nicht mit Sicherheit auf die glatte Erfüllung seines Versicherungsanspruches rechnen kann. Es ist zunächst gerichtsbekannt, daß den Engländern grundsätzlich bei schwerer Strafe verboten ist, an Deutsche Zahlungen zu leisten. Die Gesellschaften sind daher in erster Linie darauf angewiesen, aus bereiten oder eingehenden Mitteln und notfalls aus den beim Versicherungsamt hinterlegten Werten zu zahlen. Daß die deutschen Vertreter zur Leistung von Zahlungen in dieser Weise bereit sind, darf angenommen werden. Ihre englischen Häuser werden sie wegen solcher Zahlungen später nicht verantwortlich machen, und jedenfalls können sie während des Krieges die Zahlung nicht verhindern. Aber nicht alle englischen Gesellschaften haben in Deutschland erhebliche Mittel bereit oder hinterlegt; und selbst wenn man zu Ungunsten der Beklagten anzunehmen hätte, daß solche Gesellschaften eine verschwindende Ausnahme bildeten, so besteht doch in Wirklichkeit nur die Möglichkeit, daß bei glücklichem Verlaufe der Dinge eine Befriedigung der Versicherten aus den in Deutschland befindlichen Werten der englischen Gesellschaften erfolgt. Gesichert sind die deutschen Versicherten keineswegs. Es kommen unstreitig für diese Versicherungen ganz erhebliche Werte in Frage. Sobald ein ungewöhnlich großer Schaden eintritt, ist es mit jener Möglichkeit vorbei. Das Gegenteil wird wahrscheinlich. Der Eintritt eines außergewöhnlichen Schadens ist aber ein Ereignis, mit dem man stets rechnen muß. Ihn als weit entfernte Möglichkeit auszuschalten, wäre durchaus verkehrt. Es braucht nur ein größerer Hafenbrand zu entstehen, dem mehrere wertvolle Warenläger zum Opfer fallen. Sofort würde der Fall eintreten, daß schon entweder zur Deckung dieser Schäden die in Deutschland befindlichen Mittel nicht ausreichen, oder daß dies dann jedenfalls bezüglich der später folgenden Schäden der Fall ist.

Gerade auch aus diesem Grunde ist der Hinweis der Klägerinnen auf die unmittelbare Haftbarkeit der von den Gesellschaften hinterlegten Werte nicht beachtlich. Es mag den Klägerinnen zugegeben werden, daß die deutschen Vertreter den Versicherten zur Erreichung ihres Zieles alle zulässige Erleichterung schaffen, und daß auch das Aufsichtsamt nichts weniger beabsichtigt, als sein Treuhänderamt engherzig aufzufassen und den Versicherten Schwierigkeiten zu machen. Das Aufsichtsamt hat aber nicht nur die allgemeine bürgerliche Pflicht, seines Treuhänderamtes gewissenhaft zu walten, sondern in seiner Eigenschaft als Behörde gleichzeitig die Aufgabe, die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen und die Begünstigung des Einen auf Kosten der Uebrigen zu verhüten. Sobald daher ein Schaden eintritt, der den Betrag der hinterlegten Werte nahezu erreicht oder gar übersteigt, kann das Aufsichtsamt nur mit der Wirkung auszahlen, daß für die übrigen Versicherten keine oder keine genügende Deckung mehr vorhanden ist. Es wird daher in solchem Falle selbstverständlich jede Zahlung unterlassen und die Verteilung nach Friedensschluß — sofern dann noch nötig — im Verhältnis der einzelnen Versicherungsansprüche vornehmen. Daß wider Erwarten vom Aufsichtsamt andere Grundsätze verfolgt werden würden, hat keineswegs dargetan werden können. Die dem Anwalt der Beklagten erteilte Auskunft wird von diesem mit Recht als bezeichnend erachtet. Das Amt behält sich seine Entschließung vor, erklärt also keineswegs, daß es bereit ist, die angemeldeten Ansprüche

ohne weiteres — d. h. unter Absehung von allen in der Sache begründeten Erwägungen — nach der zeitlichen Reihenfolge zu befriedigen.

Die Klägerinnen haben ferner behauptet, daß nach Erschöpfung der in Deutschland befindlichen Mittel die weitere Möglichkeit bestehe, mit Erlaubnis der englischen Regierung neue Mittel nach Deutschland hereinzubekommen. Ob dies wirklich zutrifft, braucht nicht geprüft zu werden. Denn selbst die Richtigkeit des Vorbringens unterstellt, besteht nach dem eigenen Vortrage der Klägerinnen doch nur die Möglichkeit, daß die englische Regierung die Erlaubnis erteilt. Von einer Sicherheit kann nicht im geringsten die Rede sein. Die Regierung soll einmal die erbetene Erlaubnis erteilt haben. Ob sie das nächste Mal und ebenso in der Folgezeit auf dem nämlichen Standpunkt stehen wird, weiß niemand. Um so unsicherer wird das Ergebnis sein, je höher die an die englische Gesellschaft gestellten Ansprüche sind. Die Hauptsache aber bleibt, daß die Geldbeschaffung von dem ganz frei zu betätigenden Willen der englischen Regierung abhängt. Das ist keine Sicherheit, sondern eine bloße Möglichkeit, mit der dem Versicherten nicht gedient sein kann. Hat aber hiernach die Beklagte in ihrem Rundschreiben nichts wahrheitswidriges behauptet, so ist der Klage jeder Boden entzogen, ohne daß es einer Prüfung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen bedarf. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15. Dezember 1914. Aktenzeichen Bf. VI. 485/14.)

Wem gehört das Kundenbuch des Agenten bei Lösung des Agenturverhältnisses?

(Nachdruck verboten).

sk. Durch schriftlichen Vertrag war der Generalagent E. von einer Versicherungsgesellschaft als ihr Generalagent angestellt. Er hatte sich in dem Anstellungsvertrage verpflichtet, alle ihm übergebenen Bücher, Instruktionen, Schriftstücke, Formulare und Drucksachen sofort nach Auflösung des Agenturverhältnisses an die Gesellschaft herauszugeben. Als infolge von Differenzen das Verhältnis gelöst war, schickte E. die Bücher, Drucksachen usw. der Gesellschaft zurück, behielt aber ein Versicherungsjournal, in dem er sich während des Vertragsverhältnisses über die von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträge für seinen eignen Gebrauch ein Verzeichnis angelegt hatte, welches formularmäßig aufgestellt war und die einzelnen Versicherungen unter Angabe des Namens und Wohnorts des Versicherten, des Gegenstandes der Versicherung, Fälligkeit der Prämien usw. enthielt. Die Gesellschaft forderte durch Klage Herausgabe dieses Verzeichnisses, da E. es nur zu dem Zwecke angelegt und gehalten habe, um ihr die Versicherungen bei Ablauf desselben abspenstig zu machen, anderen Gesellschaften zuzuführen und sich so Provisionen zu verdienen. Der Beklagte bestritt dies und glaubte auch deshalb nicht zur Herausgabe des Buches verpflichtet zu sein, weil es ihm garnicht von der Klägerin übergeben wurde, sondern er es sich selbst gekauft und angelegt habe.

Das Landgericht Hannover verurteilte ihn jedoch zur Herausgabe des Buches. Allerdings handle es sich bei dem Versicherungsjournal nicht um ein dem Beklagten übergebenes Buch, vielmehr um Privataufzeichnungen von ihm. Allein diese von ihm bezüglich der Geschäfte der Klägerin gemachten privaten Eintragungen seien nach einer auf Treu und Glauben und der Verkehrssitte fußenden Auslegung des Vertrages ebenfalls in die mit zurückzugebenden Schriftstücke einbegriffen. — Das Oberlandesgericht Celle wies dagegen die Klage ab. Der Klaganspruch könne nicht auf die im Agenturverhältnis getroffene Vereinbarung gestützt werden. Denn die Vereinbarung bezog sich nach dem klaren und unzweideutigen Wortlaut des Vertrages nur auf die dem Beklagten von der Klägerin übergebenen Bücher, Drucksachen usw. Hierunter sei das Versicherungsjournal nicht einbegriffen. Die Aufzeichnungen in dem letzteren seien nicht für die Klägerin bestimmt und wurden auch nicht ihr Eigentum. Auch nach sinngemäßer, auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und auf der Verkehrssitte fußenden Auslegung des Vertragswillens könne nicht angenommen werden, daß die Herausgabepflicht sich auf diese Aufzeichnungen erstrecken soll. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Juni 1914. Aktenzeichen 7 U. 155/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Das soeben erschienene Heft Nr. 4 des Jahrganges 1918 der „Veröffentlichungen" enthält neben fünfundzwanzig im Anhang mitgeteilten Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und höchsten Verwaltungsgerichtshöfe (Nr. 821 bis 854) das bereits in unserer letzten Nummer erwähnte Rundschreiben an sämtliche der Aufsicht des Amtes unterstehende Versicherungsunternehmungen, betreffend die Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank. Im Weiteren werden Mitteilungen über Zulassung zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen, über Genehmigung von Bestandveränderungen inländischer Unternehmungen, über Aenderungen des Geschäftsplans ausländischer Unternehmungen und über Zusammensetzung und Einteilung des Versicherungsbeirats gebracht. Hieran schließen sich die Beschlüsse Nr. 123 bis 129 des Amts. Der erste von diesen behandelt den Begriff der öffentlichen Versicherungsanstalt, der zweite den Begriff der Viehversicherung, der dritte den Begriff der frei-

willigen Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen, sowie die Verpflichtung zur Entrichtung eines Prämienzuschlages; im vierten wird die verschiedene Bemessung der Beiträge für männliche und weibliche Mitglieder bei einem Krankenversicherungsverein a. G. behandelt; im fünften Beschluß spricht sich das Amt dahin aus, daß bei der Unfallversicherung die Tagesentschädigung für den Tag des Unfalls zu gewähren ist, wenn die Bedingungen eine Einschränkung nicht ausdrücklich vorsehen; der sechste Beschluß befaßt sich mit der Unfallversicherung für ältere Personen und im letzten Beschluß stellt sich das Amt auf den Standpunkt, daß bei der Kündigung eines Versicherungsvertrags der Versicherungsnehmer Anspruch auf Mitteilung der Gründe hat, wenn die Gesellschaft die Kündigung als nicht ordnungsmäßig zurückweist. Unter „Sonstigem" wird veröffentlicht ein Auszug aus der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift vom 23. November 1914 über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges und dem dazu gehörigen Nachtrage vom 30. November 1914, sowie ein Hinweis auf versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der Handelshochschule in Berlin im Wintersemester 1914/15.

Patriotismus und Versicherung. Man schreibt uns aus Budapest: Wie der große Weltkrieg Nationalitäten, die bisher einander nicht sehr gut waren, verbindet und solche, die einander nahestanden, entzweit, beweist wohl sehr gut das folgende, einen tiefen Einblick in die Volksseele gestattende kleine Geschichtchen aus dem Gebiete des Versicherungswesens: Ein biederer Großlandwirt aus dem siebenbürgischen Sachsenlande teilte dem seine Versicherung vermittelnden Vertreter der in Budapest domizilierenden „Foncière", Pester Versicherungs-Anstalt mit, daß es ihm sehr leid tue, aber er könne seine bei ihr ablaufenden Feuerversicherungen nicht mehr zur Gänze dort erneuern. Den bei der Pester Versicherungs-Anstalt untergebrachten Teil wolle er gerne weiter dort belassen, allein jenen Teil, der bei der französischen Gesellschaft „Foncière" untergebracht ist, müsse er ebenfalls einer ungarischen Gesellschaft übergeben. Aber noch charakteristischer ist es, vom ungarischen Standpunkte aus betrachtet, daß unser guter Sachse dem Vertreter dringend auftrug, seiner Gesellschaft zu empfehlen, die Bezeichnung „Pester" auf „Budapester" abzuändern, da dies der gesetzliche Name der Haupt- und Residenzstadt Ungarns sei. (Zur Aufklärung: Die „Pester Versicherungs-Anstalt bestand in Budapest seit dem Jahre 1864 und fusionierte 1880 mit der von zwei Pariser Banken in Budapest gegründeten „Foncière" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Daher der Name „Foncière", Pester Versicherungs-Anstalt und deshalb die allgemein verbreitete Meinung, daß diese Anstalt eine französische Gründung sei.)

—ky. **Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.** Die Gesellschaft hat ihr vierunddreißigstes Rechnungsjahr (v. 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914) wieder recht befriedigend abgeschlossen. Die Gesamtprämieneinnahme ist von 199,665,003 Mark auf 204,454,297 M gestiegen, sodaß sich eine Zunahme von 4,789,294 M (i. V. 10,171,784 M) ergibt. Im einzelnen stellt sich die Prämieneinnahme in den letzten beiden Jahren wie folgt:

	1912/13 Mark	1913/14 Mark
In der Lebensversicherung	26,564,929	24,167,668
„ „ Unfall- u. Haftpflichtv.	19,203,942	18,960,732
„ „ Transportversicherung	45,787,635	45,369,797
„ „ Feuer-, Hagel- und sonst. Sachversich.	108,108,497	115,956,100
	199,665,003	204,454,297
Rückversicherungsprämien	73,661,020	75,013,070

Die Prämie für das von der Gesellschaft für eigene Rechnung behaltene Risiko bezifferte sich auf 129,441,228 Mark (i. V. 126,003,982 M) und betrug für

	1912/13	1913/14
Lebensversicherung	24,060,500 M	21,624,582 M
Unfall u. Haftpflichtvers.	18,178,182 „	17,686,428 „
Transportversicherung	11,876,776 „	11,642,040 „
Feuer-, Hagel- und sonst. Sachversicherung	71,888,524 „	78,488,178 „
	126,003,982 M	129,441,228 M

Eine Zunahme hat also nur die letzte Gruppe zu verzeichnen. Die Prämienreserven einschließlich Prämienüberträge betrugen in der Lebensversicherung 108,548,028 M (i. V. 105,432,257 M); die Prämienreserven für eigene Rechnung in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 4,273,206 M (i. V. 3,840,415 M), die Prämienüberträge für eigene Rechnung in derselben Branche 7,176,545 M (i. V. 8,005,592 M); in der Transportversicherung 3,346,817 M (i. V. 3,241,600 M); in der Feuerversicherung 28,667,083 M (i. V. 26,498,536 M); in der Hagelversicherung 195,394 M (i. V. 55,320 M) und in den sonstigen Versicherungszweigen 5,243,615 Mark (i. V. 4,548,365 M). Die Schäden bezifferten sich im Berichtsjahre (einschließlich Schadenregulierungskosten und Rückkäufe in der Lebens- und Unfallversicherung) für eigene Rechnung wie folgt:

Leben	9,693,859 M	(i. V. 10,011,432 M)
Unfall- u. Haftpflichtv.	9,279,384 „	(i. V. 8,598,413 „)
Transportversicherung	8,910,496 „	(i. V. 7,851,356 „)
Feuerversicherung	39,895,410 „	(i. V. 36,985,815 „)
Hagelversicherung	3,315,460 „	(i. V. 4,316,160 „)
sonst. Vers.-Zweige	3,526,790 „	(i. V. 3,531,960 „)
	74,621,399 M	(i. V. 71,295,136 M)

Die Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung betrugen am Schlusse des Berichtsjahres in der Lebensversicherung 917,327 M (i. V. 1,034,082 M); in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 10,228,829 M (i. V. 9,628,240 M); in der Transportversicherung 5,878,902 M (5,478,150 M); in der Feuerversicherung 15,276,901 M (i. V. 13,278,278 M); in der Hagelversicherung 839,540 M (i. V. 821,523 M) und in den sonstigen Versicherungszweigen 5,658,587 M (i. V. 4,409,845 M). An Gewinn wurde erzielt:

	1912/13	1913/14
in der Lebensversicherung	800,283 M	820,784 M
„ „ Unfall- u. Haftpflichtv.	518,172 „	762,363 „
„ „ Transportversicherung	574,951 „	349,473 „
„ „ Feuer-, Hagel- und sonst. Versicherung	3,067,417 „	2,459,217 „
	4,960,823 M	4,391,837 M

Diesem Gewinn treten hinzu die Vermögenserträgnisse mit 3,954,045 M (i. V. 3,799,512 M) und die Aktienumschreibegebühren mit 4986 M (. V. 3327 M), sodaß sich unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 1912/13 von 1,657,599 M ein Bruttogewinn von 10,008,467 M (i. V. 10,197,162 M) ergibt. Die Verwaltungskosten stellten sich auf 2,073,834 M (i. V. 1,965,787 M), die Steuern betrugen 656,740 M (i. V. 569,115 M). Auf Effekten und Rücklagen für Kurs- und Kriegsverluste waren 2,291,295 M abzuschreiben. Es sind somit vom Bruttogewinn 5,021,869 M (i. V. 4,375,318 M) in Abzug zu bringen, sodaß ein Nettoüberschuß von 4,986,598 Mark verbleibt gegen 5,821,845 Mark im Vorjahre. — In ihrem Geschäftsbericht sagt die Gesellschaft: In der Feuerversicherung blieb das Gewinnergebnis infolge gesteigerter Schäden im europäischen wie im amerikanischen Geschäfte hinter dem vorjährigen nicht unerheblich zurück. Dagegen erbrachte Hagel einen Gewinn von 742,176 M; auch das diesjährige Hagelgeschäft wird mit Gewinn abschließen. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung war die Gewinnziffer eine günstigere als im Vorjahre; das deutsche Geschäft hat indessen an dieser Besserung keinen Anteil. In der Lebensversicherung betrug der Zugang an Versicherungen 132,174,195 M Kapital und 181,374 M Rente. Die Gesamtversicherungssumme (Bruttobestand) stellte sich nach Kürzung des Abgangs infolge Tod, Ablauf, Rückkauf und der infolge Einführung des Lebensversicherungs-Monopols in Italien zur Rückgabe gelangten Versicherungsbestände auf 568,219,050 M Kapital und 2,796,146 M Rente. Hiervon waren in Retrozession gegeben 63,490,196 M Kapital und 85,249 M Rente, sodaß sich am Ende des Berichtsjahres ein Nettobestand von 504,728,854 M Kapital und 2,710,897 M Rente ergibt. Die Vermögenserträgnisse sind von 3,799,512 M im Vorjahre auf 3,954,044 M gestiegen. Einen Monat nach Beginn des neuen Geschäftsjahres hat mit dem Kriege das gewaltigste politische und wirtschaftliche Ereignis eingesetzt, das Europa je erlebt hat. Seine unmittelbare Einwirkung auf unsern Geschäftsbetrieb war nach den bisherigen Beobachtungen nicht allzu ungünstig; einer starken Schadenmehrung in einzelnen Versicherungszweigen, insbesondere in der Transportversicherung, steht seit Beginn des Krieges eine ebenso namhafte Minderung in anderen Zweigen gegenüber. Dagegen nahmen die Rücksichten auf die fortdauernde Liquidität unserer Gesellschaft, deren ausländische Guthaben zu einem großen Teil zurzeit nicht verfügbar sind, ferner die zu erwartenden weiteren Kursrückgänge, vor allem aber die Unmöglichkeit, die künftige Entwickelung der gegenwärtigen Weltkrisis in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie deren Tragweite für unser Geschäft in vollem Umfange zu übersehen, zur Anwendung aller gebotenen Zurückhaltung und Vorsicht. Wenn wir gleichwohl uns entschlossen haben, den Aktionären die Verteilung einer Dividende von 25 pCt. vorzuschlagen, so geschah dies aus der Erwägung, daß die breite Basis unseres Geschäftsbetriebes zusammen mit den durch eine umsichtige Dividendenpolitik in früheren Jahren geschaffenen Reserven der Gesellschaft ein Rückgrat verliehen haben, das sie in die Lage versetzt, auch einer über alles Erwarten ungünstigen Entwickelung mit Ruhe und Zuversicht entgegenzusehen. — In der am 30. Dezember 1914 stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft war durch 53 Aktionäre ein Nominalkapital von 5,625,600 M mit 3516 Stimmen vertreten. Es wurde nach den Vorschlägen der Verwaltung die Verteilung von 1,875,000 M als 25-pCtige Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital, die Rückstellung von 150,000 M für Zwecke der Kriegsfürsorge und Vortrag des nach Abzug der statutarischen Tantieme (73,029 M) verbleibenden Restes von 2,888,569 M auf neue Rechnung genehmigt und dem Aufsichtsrat und Vorstand die Entlastung erteilt. In den Aufsichtsrat wurden die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder wieder und der Wirkliche Geheime Rat Dr. Ernst Gruner, Präsident a. D. des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, Exzellenz, in Berlin, neu gewählt.

„Volksfürsorge". In den Monaten Oktober und November 1914 wurden im ganzen 1087 Anträge aufgenommen, davon für Kapitalversicherungen 953 Anträge mit einer Versicherungssumme von 246,431 M. Für Spar- und Risikoversicherungen gingen 134 Anträge ein. Es waren sonach seit Geschäftsaufnahme (7. Juli 1913 bis 30. November 1914) zu erledigen 173,871 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 32,747,210 Mark und einer Risikoversicherungssumme von 849,944 M. Bei der Kriegsversicherungskasse der „Volksfürsorge" waren bis 15. Dezember 1914 für 14,964 Kriegsteilnehmer 21,658 Anteilscheine gelöst worden, so daß im ganzen bis zu diesem Termin 108,290 M zur Verfügung standen.

Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Vorläufige Geschäftsergebnisse im November 1914: Versicherungssumme: Erhöhung 8,019,267 Mark, Gesamtbetrag Ende November 1914: 2,713,729,611 M (Vorjahr 2,555,822,187 M) Prämien: im Monat November 408,397 M, vom 1. Januar bis Ende November 1914: 5,761,871 M (Vorjahr 449,962 M bezw. 5,709,546 M). Ertrag des Vermögens: 17,485 M bezw. 941,623 M (Vorjahr 12,392 M bezw. 900,630 M). Brandschäden: 122,085 bezw. 1,364,144 M (Vorjahr 144,312 bezw. 1,505,589 M).

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die Herren Gerichtsassessoren Meisner und Dr. Küchenthal sind zu Regierungsräten und ständigen Mitgliedern des Kaiserlichen Aufsichtsamtes, und der Oberverwaltungsgerichtsrat Herr Dr. Weymann für die Dauer seines Hauptamtes zum Beisitzer beim Aufsichtsamt ernannt worden.

— Der auf dem östlichen Kriegsschauplatz durch Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnete Inspektor der „Albingia", Herr Otto Krause in Berlin wurde am Weihnachtsabend zum Leutnant befördert.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Karl Stahl, Stettiner Generalagent der „Albingia"; J. D. Kessel, Direktor der Kölnischen

Glas-Versicherungs-A.-G.; Peter Bosselmann, Beamter des Allgemeinen deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; Kurt Jahn, desgl.; R. Märklin, desgl; Adolf Saalwächter, desgl.; L. Ströbel, desgl.; Dr. G. Stübler, desgl.; Camillo Ullmann, desgl.; Max Volgmann, Beamter der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft; Johannes Finnern, Beamter der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft; Paul Neumann, Inspektor der „Aachen-Münchener"; Reinhard Müller, Mitinhaber der Stettiner Subdirektion der Kölnischen Unfall-Vers.-Ges.; Gustav Ostertag, Stuttgarter Generalagent der „Urania" zu Dresden; Emil Großmann, Beamter dieser Gesellschaft; Simon Dornhard, Obernspektor der „Wilhelma"; Max Helmecke, Beamter der Magdeburger Generalagentur der „Westdeutschen"; Oedön Balazs, Vertreter für Ungarn der „Friedrich-Wilhelm".

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Josef Diepold, Beamter der Süddeutschen Rückversicherungs-Gesellschaft, Dr. Otto Götz, Beamter der „Münchener Rück"; Theodor Kolmsperger, desgl., Hermann Canz, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins; Wilhelm Jesser, desgl., Stefan Linbrunner, desgl.; Fritz Sommer, desgl.; Georg Schubbauer, desgl.; Anton Urbas, desgl.; Otto Wamboldt, desgl.; Bernhard Wittling, desgl.; Michael Zimmermann, desgl., W. Winkler, Beamter des „Nordstern"; Willy Polzin, desgl.; Otto Thilo, Beamter der „Providentia" in Frankfurt; Karl Schütt, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungsbank; Fritz Oldach, desgl, Dr. Richard Gert, Beamter in Berlin der „Ersten Oesterr. Allgemeinen Unfall". Erich Wahl, Beamter der Stettiner „Germania"; Dr. Favreau, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

— Die Herren Franz Seidel und Dr. Rudolph Jecke, Prokuristen der „Allianz", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, begingen am 1. d. M. ihr 25 jähriges Dienstjubiläum.

— Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Ocean" in Hamburg teilt uns mit, daß nach freundschaftlicher Uebereinkunft Herr Direktor Johs. Wilcken und der stellvertretende Direktor Herr R. T. Fretwell mit dem 31. Dezember 1914 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden sind. Der bisherige stellvertretende Direktor Herr Hermann Vathje ist zum Direktor ernannt, und wird fortan in Gemeinschaft mit dem bisherigen Direktor Herrn Heinrich Matthias den Vorstand der Gesellschaft bilden. Ferner wurde Herrn Max Carl Berghaus Kollektiv-Prokura erteilt.

— Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Das Vorstandsmitglied Herr Theodor Zahn ist ermächtigt worden, selbständig die Zweigniederlassung zu Berlin zu vertreten.

— Die Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft hat ihrem Oberbeamten, Herrn Ludwig Haack Kollektiv-Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß derselbe gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen für die Gesellschaft verbindlich zu zeichnen berechtigt ist.

— Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Dem Bankbeamten Dr. phil. et jur. utr. Herrn August Kayser ist Gesamtprokura erteilt worden.

— Die „Zürich" hat Herrn Wilhelm Kluth Kollektivprokura erteilt. Herr Kluth ist berechtigt, im Verein mit einem der bisherigen Kollektivprokuristen für die Gesellschaft, Filiale in Berlin, rechtsverbindlich zu zeichnen.

— Der Zentralverband der deutschen Privatversicherung wird am 11. Januar in Berlin seine Generalversammlung abhalten, auf deren Tagesordnung u. a. auch die Frage der Einsetzung der Papiere in die Bilanz zur Verhandlung steht.

— Der Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften hat vor kurzem beschlossen, den Verbandsmitgliedern mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage zu empfehlen, in der Bilanz des Jahres 1914 die Bewertung der Effekten so, wie sie am 31. Dezember 1913 festgestellt worden ist, beizubehalten mit der Maßgabe, daß jede Gesellschaft unter gewissenhafter und sorgfältiger Würdigung ihrer Lage die von ihr als angemessen erachtete Gesamtabschreibung vornehme.

— Der Provinzialverband Schlesien des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands nahm am 7. v. Mts. die Neuwahl seines Vorstandes vor Zum ersten Vorsitzenden wurde Stadtverordneter Dr. jur. Adolf Konicki (bisher zweiter Vorsitznr) an Stelle des verstorbenen Bezirksdirektors Schlamm gewählt; ferner zum zweiten Vorsitzenden Subdirektor G. Schulz, zum Schriftführer Generalagent Cohn, zu Beisitzern Subdirektor Hennig und Inspektor Hanke. Dem Gesamtvorstande gehören außerdem noch an Subdirektor Leder, Subdirektor Zimmer (gegenwärtig Kapitänleutnant der Küstenartillerie), Generalagen Bandtke und Generalagent Israel-Liegnitz. Das Ehrengericht setzt sich nach der Neuwahl nunmehr aus folgenden Herren zusammen-Stadtverordneter Dr. Konicki (erster Vorsitzender) Generalagent Kemnow, (zweiter Vorsitzender), sowie den Subdirektoren W. v. Poser u. Großnädlitz, Leder und Wuthe, (Beisitzer).

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

Vierunddreißigster Rechnungs-Abschluß für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1913/14.

A. Einnahmen.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Gewinn-Vortrag			1,657,599	43
Lebensversicherung: 1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienreserven und -überträge für eigene Rechnung	105,432,257	03		
b) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	1,034,082	06		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	24,167,668	15		
3. Vermögenserträge	4,344,716	32	134,978,723	56
Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Prämienreserven für eigene Rechnung	3,840,414	56		
b) Prämienüberträge für eigene Rechnung	8,005,592	23		
c) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	9,628,240	08		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	18,960,732	22		
3. Vermögenserträge	148,776	99	40,583,756	08
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigene Rechnung	3,241,599	60		
b) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	5,478,149	84		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	45,369,796	54	54,089,545	98
b) Sonstige Sachversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigene Rechnung	31,141,220	41		
b) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	18,509,646	40		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni:				
a) Feuerversicherung	100,299,806	87		
b) Hagelversicherung	5,379,310	05		
c) Sonstige Versicherungszweige	10,276,983	30	165,606,967	03
Allgemeines Geschäft:				
1. Vermögenserträge: Zinsen . . . 8,447,537.73 M ab: die bei den einzelnen Abteilungen verrechneten Vermögenserträge . . . 4,493,493.31 „	3,954,044	42		
2. Sonstige Einnahmen: Aktienumschreibgebühren	4,986	—	3,959,030	42
Gesamteinnahmnn			400,875,622	50
B. Ausgaben.				
Lebensversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	2,543,086	58		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	8,555,861	25		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	1,137,997	40		
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	917,327	05		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	5,853,327	08		
6. Prämienreserven einschließlich Prämienüberträge für eigene Rechnung	108,548,028	20		
7. Zurückgegebene Prämienreserve, Italienisches Monopol	6,602,311	67	134,157,939	23
Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	1,274,304	29		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschl. Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	9,268,043	87		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	11,340	84		
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	10,228,828	98		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	7,589,124	72		
6. Prämienreserven für eigene Rechnung	4,273,205	71		
7. Prämienüberträge für eigene Rechnung	7,176,544	81	39,821,393	22
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	33,727,756	64		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschl. Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	8,910,496	86		
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	5,878,901	98		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	1,876,101	48		
5. Prämienüberträge für eigene Rechnung	3,346,816	93	53,740,073	89
Uebertrag			227,719,405	84

umwenden

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag .			227,719,405	84
b) Sonstige Sachversicherung: 1. Retrozessionsprämien:				
a. Feuerversicherung	36,603,901	97		
b. Hagelversicherung	—	—		
c. Sonstige Versicherungszweige	864,020	10		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigne Rechnung:				
a. Feuerversicherung	39,895,410	15		
b. Hagelversicherung	3,315,459	85		
c. Sonstige Versicherungszweige	3,526,789	91		
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung:				
a. Feuerversicherung	15,276,901	14		
b. Hagelversicherung ordentliche 125.402,30 M außerordentliche 714,137,60 „	839,539	90		
c. Sonstige Versicherungszweige	5,658,586	98		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	23,061,047	53		
5. Prämienüberträge für eigne Rechnung:				
a. Feuerversicherung	28,667,083	23		
b. Hagelversicherung	195,393	70		
c. Sonstige Versicherungszweige	5,243,615	19	163,147,749	65
Allgemeines Geschäft: 1. Steuern	656,739	75		
2. Verwaltungskosten	2,073,834	50		
3. Abschreibungen auf Effekten und Rücklagen für Kurs- und Kriegsverluste	2,291,295	01	5,021,869	26
Gewinn			4,986,597	75
Gesamtausgaben .			400,875,622	50

II. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1913/14.

Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Haftung der Aktionäre			22,500,000	—
2. Grundbesitz			2,614,052	25
3. Hypotheken			1,529,100	—
4. Wertpapiere *)			42,856,165	89
5. Guthaben: *) 1. bei Banken und Bankhäusern	5,170,316	60		
2. Versicherungsunternehmungen (per Saldo)	46,498,282	91	51,668,599	51
6. Zinsen: im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			1,037,218	90
7. Prämienreserven in Händen der Zedenten:*) 1. Lebensversicherung	105,278,166	28		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	3,926,061	43	109,204,227	71
8. Prämienüberträge in Händen der Zedenten *)			6,742,546	42
9. Gestundete Prämien			1,678,950	68
10. Aktiven des amerikanisch-englischen Geschäfts			37,267,195	31
*) Mit Ausnahme des amerikanisch-englischen Geschäfts.			277,098,056	67

Passiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital			30,000,000	—
2. Reservefonds (§ 262[1] HGB.)			16,857,755	25
3. Prämienreserven für eigne Rechnung: 1. Lebensversicherung	108,548,028	20		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	4,273,205	71	112,821,238	91
4. Prämienüberträge für eigne Rechnung: 1. Unfall- u. Haftpflichtversicherung	7,176,544	81		
2. Transportversicherung	3,346,816	93		
3. Sachversicherung	34,106,092	12	44,629,453	86
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung:				
1. Lebensversicherung	917,327	05		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	10,228,828	98		
3. Transportversicherung	5,878,901	98		
4. Sachversicherung	21,775,028	02	38,800,086	03
6. Sonstige Reserven:				
1. Reserve f. unvorhergesehene Ereignisse (außerordentl. Prämienreserve)			14,000,000	—
2. Gewinnreserve	3,000,000	—		
3. Sicherheitsfonds f. Kapitalbeteiligungen a. Versicherungsunternehmungen	1,000,000	—	4,000,000	—
7. Guthaben der Agenten			43,262	41
8. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			8,594,347	46
9. Sonstige Passiva			2,365,320	—
10. Gewinn und dessen Verwendung: a. Rücklage für Kriegsfürsorge	150,000	—		
b. an die Aktionäre	1,875,000	—		
c. Tantieme des Aufsichtsrats	73,028	90		
d. Vortrag auf neue Rechnung	2,888,568	85	4,986,597	75
Der Vorstand: C. von Thieme.			277,098,056	67

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Nicky, Leipzig. — Druck und Verlag, Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 2. Leipzig, den 14. Januar 1915. 46. Jahrgang.

Beginn der Kündigungsfrist des Erwerbers bei Veräußerung der versicherten Sache gemäß § 70 Absatz 2 VVG.*)

Der Versicherungsvertrag begründet ein Schuldverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, bei dem ein Uebergang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sowohl unter Lebenden wie auch von Todes wegen stattfinden kann. Unter Lebenden tritt ein derartiger Uebergang des Versicherungsvertrages mit den aus diesem entstehenden Rechten und Verpflichtungen unabhängig von dem Willen der Parteien bei Veräußerung der versicherten Sache ein; das Versicherungsvertragsgesetz läßt bei der Sachversicherung, gleichgültig ob diese sich auf bewegliche oder unbewegliche Sachen bezieht, das Rechtsverhältnis auf den Erwerber übergehen. Der § 69 VVG. bestimmt, daß in solchem Fall der Erwerber an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt.

Gemäß § 70 Abs. 2 a.a.O. kann nun der Erwerber das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Nach Satz 2 erlischt dieses Kündigungsrecht, wenn es nicht innerhalb eines Monates nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungrecht bis zum Ablauf eines Monates von von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

In letzterem Fall, wenn also der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, kann vielfach der Beginn der gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat zweifelhaft sein.

Zu bemerken ist zunächst, daß es rechtlich belanglos ist, ob der Erwerber die Kenntnis von der Versicherung von dem Versicherer selbst erhält oder von dem Veräußerer — dem Versicherungsnehmer — oder seitens einer dritten Person. Von diesem Zeitpunkt an läuft die einmonatliche Kündigungsfrist des § 70 Abs. 2 VVG. jedenfalls dann, wenn in dem Versicherungsvertrag Vorschriften über die Form der Kündigung selbst nicht enthalten sind. Bei dieser Sachlage kann die Kündigung des Erwerbers der versicherten Sache innerhalb der Monatsfrist seit Kenntnis von der Versicherung in mündlicher Form dem Versicherer oder dessen Agenten gegenüber erfolgen.

---

*) Denselben Standpunkt in dieser Frage, auf den sich hier der Verfasser stellt, vertritt auch Rechtsanwalt Dr. Märklin (Stuttgart) in der „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht“ (Nr. 24, 1914 Sp. 1890), worin dieser sich gegen die Ausführungen von Rechtsanwalt Hagemann (Verden) in der gleichen Zeitschrift (Nr. 13, 1914, Sp. 1914) wendet, nach dessen Ansicht die Kenntnis von dem Bestehen eines Versicherungsvertrages überhaupt die Kündigungsfrist noch nicht in Lauf setze, sondern daß die Kenntnis von der Vereinbarung der schriftlichen Kündigung hinzukommen müsse. Diese Auffassung dürfte indes u. E. nicht haltbar sein, vielmehr vertreten wir mit dem Verfasser unseres Artikels die Ansicht, daß die Kündigungsfrist von dem Zeitpunkt ab läuft, zu dem der Erwerber von einer bestehenden Versicherung der erworbenen Sache überhaupt Kenntnis erhält. D. Schriftltg.

Zweifelhaft erscheint jedoch der Beginn des Laufes dieser einmonatlichen Kündigungsfrist bei zuvoriger Unkenntnis des Erwerbers von der Versicherung, wenn in Gemäßheit des § 72 VVG. und der Versicherungsbedingungen für die Kündigung die schriftliche Form vorgeschrieben worden ist. In diesem Falle entsteht nämlich die Frage, ob die einmonatliche Kündigungsfrist zugunsten des Erwerbers schon ohne weiteres mit dem Zeitpunkt der Kenntnis von der Versicherung der Sache beginnt, oder ob bei vereinbarter Schriftform der Kündigung die Kenntnis dieser Vereinbarung noch hinzukommen muß und der Lauf der Monatsfrist also erst von dem Zeitpunkt dieser Kenntnis an beginnt.

Die Ansichten darüber, ob die Monatsfrist des § 70 Abs. 2 von dem Zeitpunkt an zu berechnen ist, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Bestehen des Versicherungsvertrages als solchem erhält, oder erst von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Vereinbarung der schriftlichen Kündigung bekannt wird, sind geteilt.

Zur Begründung der Ansicht, daß in derartigen Fällen zu der Kenntnis der Versicherung noch die Kenntnis der vereinbarten Schriftform seitens des Erwerbers zukommen müsse, wird geltend gemacht, daß der Zweck der gesetzlichen Bestimmung des § 70 Abs. 2 der Schutz des Erwerbers sei, dem die Möglichkeit gegeben sein solle, innerhalb einer angemessenen Frist die Versicherung zu lösen. Man könne aber nicht von dem Erwerber verlangen, daß der Erwerber sich über sämtliche Einzelheiten des Versicherungsvertrages nach Kenntnis von der Versicherung als solcher verschaffe. Insbesondere sei aber der Erwerber nicht verpflichtet, die ihm nicht vorgelegten Versicherungsbedingungen daraufhin zu prüfen, ob der Versicherungsvertrag die Kündigung an die Schriftform binde, zumal da es für diesen vielfach schwierig, wenn nicht unmöglich sei, sich die Versicherungsbedingungen zu verschaffen. Man könne daher aus Billigkeitsrücksichten schriftliche Kündigung von dem Erwerber nur dann verlangen, wenn er von dieser Vertragsklausel Kenntnis erlangt habe. Auch das Verkehrsinteresse spreche nicht gegen diese Meinung. Diesem werde vielmehr dadurch Genüge geleistet, daß man für die Versicherungsgesellschaft als Pflicht annehme, dem Erwerber die Versicherungsbedingungen mit dieser Klausel zwecks Kenntnisnahme zuzusenden.

Dieser Standpunkt wird von der gegenteiligen Seite als zu weitgehend abgelehnt. Er dürfte auch m. E. dem Inhalt des Gesetzes kaum entsprechen.

Nach diesem soll der Erwerber einer versicherten Sache in die ursprünglichen Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag eintreten. Es soll also keine Auflösung des Versicherungsvertrages erfolgen, dieser vielmehr völlig unberührt bleiben und in Zukunft auch für das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Erwerber bindend und und maßgebend sein. Aus dieser Rechtslage ergibt sich mit Notwendigkeit, daß auch die etwa vereinbarte Schriftform einer Kündigung von dem Erwerber einzuhalten und zur Kenntnis zu nehmen ist. Es entspricht im Gegensatz zu der erstgenannten Meinung doch viel mehr der Billigkeit und dem Vertragsinteresse, daß der Erwerber nach erlangter Kenntnis von der Versicherung der erworbenen Sache sich den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen von dem Veräußerer oder der Versicherungsgesellschaft zwecks Kenntnisnahme der Einzelheiten des Versicherungsvertrages geben läßt. Auch würde nach der gegenteiligen Meinung das Kündigungsrecht des Erwerbers unter Umständen niemals endigen, nämlich dann, wenn der Erwerber von der Vereinbarung der Schriftform niemals Kenntnis erlangt, beispielsweise er erhält den Versicherungsschein nicht von dem Veräußerer oder er liest die ihm zugesandten Versicherungsbedingungen nicht.

Aus allgemeineren Gesichtspunkten ergibt sich die Unhaltbarkeit der Gegenmeinung. Eine ähnliche Rechtslage wie bei dem Uebergang des Versicherungsverhältnisses auf den Erwerber der versicherten Sache liegt bei Eintreten eines Dritten in einen Mietvertrag vor In letzterem Falle ist es doch unzweifelhaft, daß der in den Mietskontrakt eintretende. Dritte an sämtliche in dem schriftlichen Vertrag enthaltenen Bestimmungen gebunden ist und sich bei etwaigen Klauseln des Inhaltes, daß für die Kündigung Schriftform gelten solle, nicht darauf berufen kann, er habe von den

einzelnen Bestimmungen des Mietvertrages keine Kenntnis genommen oder gehabt. Gilt dieser Grundsatz aber ganz allgemein bei Eintritt eines Dritten in ein bestehendes Vertragsverhältnis, so liegt kein innerer Grund vor, bei dem Versicherungsvertrag in solchen Fällen eine Ausnahme zu machen.

Der Begründung der Gegenmeinung, daß dem Erwerber nicht zugemutet werden können, die Versicherungsbedingungen im Einzelnen nachzuprüfen und durchzulesen sowie ihren Inhalt zu beobachten, kann demnach nicht beigestimmt werden. Es ist vielmehr Pflicht des Erwerbers, sich nach Kenntnis von der Versicherung den Versicherungsschein und die Bedingungen von Versicherer oder Veräußerer zu verschaffen und von dem Inhalt des Versicherungsvertrages im Einzelnen Kenntnis zu nehmen.

Die einmonatliche Kündigungsfrist des § 70 Abs. 2 VVG. läuft daher auch im Falle einer Vereinbarung der Schriftform für Kündigungen schon mit dem Zeitpunkt der Kenntnis des Erwerbers von der Versicherung als solcher, nicht erst mit dem Zeitpunkt der Kenntnis auch von dieser einzelnen Vertragsklausel.

Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 14. Dezember 1914 die von der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien beantragte Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Kinderunfallversicherung mit Prämienrückgewähr im Deutschen Reiche erteilt.

Berlin, den 7. Januar 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

8. 11./1. Jaup.

Stempelsteuerliche Behandlung der Aufräumungskosten-Versicherungen.

In die Versicherung gegen Brand-, Blitz- oder Explosionsschaden ist der Ersatz der Kosten für die Aufräumung der Brandstätte nicht eingeschlossen. Ein allgemeines Bedürfnis hierzu besteht nicht, denn bei einer großen Zahl von Versicherungen, z. B. denen des Haushalts, kleiner Handelsgeschäfte und Gewerbebetriebe u. s. f. kommen Kosten für Aufräumungsarbeiten nach einem Brande nicht oder nur in ganz unerheblichem Umfange in Frage. Um so notwendiger ist die Versicherung der Kosten für Aufräumung der Schadenstätte und der Abfuhr des Schuttes namentlich bei großen industriellen und gewerblichen Anlagen, Speichern u. dergl., da die hier erforderlichen Aufwendungen oft hohe Beträge erreichen. Welchen Betrag der Versicherungsnehmer zur Deckung der entstehenden Unkosten zu deklarieren hat, hängt naturgemäß von den jeweiligen Risikoverhältnissen ab. Als Maßstab wird im allgemeinen die Versicherungssumme gewählt, und in der Regel dürfte der Satz von 1 pCt. der Versicherungssumme für die Aufräumungskosten ausreichend sein.

Ist nun die Versicherung der Aufräumungskosten nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 abgabepflichtig oder nicht? In der Begründung zu diesem Gesetze heißt es, daß der Gesichtspunkt der Besitzbesteuerung im Vordergrunde der Erwägungen für die gesetzgeberische Behandlung der Gegenstände der Sachschädenversicherung und vor allem der gegen Feuersgefahr versicherten mobilen Werte stand; für diese Gegenstände biete sich im Anhalt an die Versicherung gegen Sachschäden ein gegebener Anlaß zur Besteuerung der in ihnen verkörperten Vermögenswerte. Da es sich bei den nach einem Brande möglicherweise, aber durchaus nicht immer sich erforderlich machenden Räumungsarbeiten und den dafür aufzuwendenden Kosten nicht um einen Besitz oder um Vermögenswerte handelt, stehen die Feuerversicherungsgesellschaften auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes selbst auf dem Standpunkt, daß keine Stempelpflicht besteht, während die fiskalischen Behörden den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Die Behörden führen zur Unterstützung ihrer Auffassung folgendes an:

„Das wirtschaftlich nachteilige Ereignis, durch das die Unkosten der Aufräumungsarbeiten dem Versicherungsnehmer erwachsen, ist auch bezüglich dieser Kosten der Brand (oder das diesem gleichgestellte Ereignis, z. B. Explosion oder Blitzschlag), gegen dessen Folgen die Versicherung genommen ist. Für den Begriff der Feuerversicherung als solcher ist es unerheblich, ob die vom Versicherer zu ersetzenden Schäden unmittelbar oder — teils mehr, teils weniger — mittelbare Folgen des Feuers sind, sofern sie überhaupt nur als Folgen des Brandereignisses anzusprechen sind (vergl. § 83 des Reichsges. über den Vers.-Vertrag). Es erscheint demnach auch für die steuerliche Behandlung nicht angängig, die Aufräumungskostenversicherung grundsätzlich von der Feuerversicherung zu trennen und sie den „Versicherungen anderer Art" im Sinne der Ziffer 9 der Befreiungen zu A bis D der Tarif-Nr. 12 hinzuzurechnen.

„Dem steht nicht entgegen, daß die Tarif-Nr. 12 A des Reichsstempelgesetzes der Steuerpflicht Feuerversicherungen unterstellt, soweit sie bewegliche oder unbewegliche Gegenstände betreffen, d. h. sich als Feuersachversicherungen darstellen. Diesen werden die Versicherungen gegen Aufräumungskosten ohne Zwang unterzogen sein. Hat eine nur teilweise Zerstörung oder nur eine Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer stattgefunden, so ist für die Feststellung seines Minderwerts nach dem Brande der Gesamtbetrag der Kosten von Erheblichkeit, die der Versicherungsnehmer

aufwenden muß, um den früheren Zustand wieder herzustellen. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für Aufräumung. Ihre Einbeziehung ist also erforderlich für die Feststellung, wieweit die Sache Schaden erlitten hat. Ebenso ist bei vollständiger Zerstörung des Gebäudes — selbst dann, wenn dem Versicherungsnehmer der volle Wert des Gebäudes vor dem Brande ersetzt wird — im Betrage der daneben noch ersetzten Aufräumungskosten ein Sachschaden entstanden. Der mit Mauerresten, Schutt und ähnlichem bedeckte Boden hat wegen der durch die Aufräumung erwachsenden Unkosten einen geringeren Wert als die geräumte Bodenfläche, so daß es erst der Aufwendung der Aufräumungskosten bedarf, um ihm wieder den Wert eines zu Bauzwecken verwendbaren Grundstücks zu verleihen."

Demgegenüber ist zunächst ohne weiteres zuzugeben, daß die Versicherung von Aufräumungskosten eine Feuerversicherung gegen durch Brand möglicherweise entstehenden Vermögensnachteil ist, nämlich eine Versicherung der möglicherweise durch erforderlichen Arbeitslohn entstehenden Ausgabe für die Aufräumung einer Brandstelle. Aber Gegenstand der Steuerpflicht ist nach dem Gesetz nicht der durch einen Brand möglicherweise entstehende Vermögensnachteil, sondern die Versicherungssumme für bewegliche und unbewegliche Sachen, und daß der möglicherweise durch Brand entstehende Vermögensnachteil, der durch Ausgabe von Arbeitslohn für die Räumung der Brandstelle entstehen kann, kein unbeweglicher oder beweglicher Gegenstand ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Die Aufräumungskostenversicherung betrifft nicht die Versicherung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, sondern sie betrifft die Versicherung von Arbeitskosten, welche durch die Aufräumung der Brandstelle entstehen. Ueber die beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, welche nach dem Versicherungsschein gegen Feuer versichert werden, wird eine ihren Werten entsprechende Versicherungssumme gebildet, welche ganz mit dem Stempel zu belegen ist. Außerdem wird dann aber eine Versicherungssumme gebildet, die mit dem Wert der beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände nichts zu tun hat, sondern welche außerdem nur die Kosten betrifft, die eventuell durch Aufräumung der Brandstelle entstehen. Von einer Zollbehörde ist dann von diesem Standpunkte aus ganz konsequent auch gefordert worden, daß angegeben werde, wieviel von der Versicherungssumme für Aufräumungskosten auf bewegliche und wieviel auf unbewegliche Gegenstände entfalle. Hieraus ergibt sich schon, daß der Standpunkt nicht haltbar ist. Auch wenn z. B. bei einer Privatversicherung nur die beweglichen Gegenstände, bei einer staatlichen Anstalt dagegen die unbeweglichen Gegenstände versichert werden, kann bei der Privatversicherung außerdem die Versicherung der Aufräumungskosten der Brandstelle genommen werden, obgleich bei diesem Versicherer unbewegliche Gegenstände gar nicht versichert sind. Eine Trennung der Versicherung von Aufräumungskosten nach beweglichen und unbeweglichen Gegenständen ist wegen des Gegenstandes der Versicherung unmöglich, da sie nicht bewegliche oder unbeweglicher Gegenstände betrifft, sondern nur Arbeitskosten, die durch Aufräumung einer Brandstelle entstehen.

Auch die Auffassung geht fehl, daß Aufräumungskosten nur dann nicht stempelpflichtig seien, wenn sie den Inhalt einer besonderen Versicherung bilden, dagegen der Stempelpflicht unterliegen, wenn sie mit einer Feuerversicherung in einer einheitlichen (ungetrennten) Versicherung zusammengefaßt sind. Tatsächlich handelt es sich bei der Aufräumungskostenversicherung um eine getrennte Versicherung, auch wenn sie mit der Versicherung der beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände in demselben Versicherungsschein dokumentiert wird. Denn außer der Versicherungssumme für bewegliche oder unbewegliche Gegenstände mit deren Werten wird noch eine besondere Versicherungssumme für die etwaigen Kosten der Aufräumung der Brandstätte gebildet, und hierfür wird eine besondere Prämie gerechnet, so daß es sich um eine getrennte Versicherung dieser Kosten handelt. Der Versicherungsschein hat nur die Bedeutung der Dokumentierung der abgeschlossenen Versicherung oder Versicherungen. Das Wesen der betreffenden Versicherung kann nicht dadurch berührt werden, ob etwa auch ein getrennter Versicherungsschein über die Aufräumungskosten gefertigt wird, wodurch nur mehr Schreibarbeit und Schreibkosten entstehen würden.

Der Gedankengang in dem letzten Absatz der obigen zollbehördlichen Begründung ist überhaupt nicht verständlich. Nach dem Gesetz sind nicht die zur Herstellung des früheren Zustandes des Gebäudes möglicherweise aufzuwendenden Kosten Gegenstand der Besteuerung, sondern der in der Versicherungssumme zum Ausdruck kommende Wert des nicht abgebrannten Gebäudes zur Zeit der Versicherungsnahme bezw. der Prämienzahlung, und in diesem zur Versteuerung kommenden Wert ist der Wert der nach dem Brande übrig bleibenden Gebäudeteile schon mitenthalten und mitversteuert. Nicht die Fertigstellung des Grund und Bodens zum Zwecke des Wiederaufbaues eines Gebäudes ist nach dem Gesetz Gegenstand der Besteuerung, sondern der Wert des zur Versicherung kommenden Gebäudes. Anscheinend macht man sich auch keine richtige Vorstellung von einer Brandstelle, wenn man nur an den Schutt des abgebrannten Gebäudes denkt, und wenn man deshalb die Aufräumungskosten mit dem Steuersatz für unbewegliche Gegenstände belegen will. Ein Fabrikbrand zeigt, wie gerade die zerstörten Maschinen und Transmissionen usw., die die Behörde in der Hauptsache als bewegliche Gegenstände ansprechen will, durcheinander mit dem Gebäudeschutt den wesentlichen Teil des Trümmerfeldes bilden.

Im Interesse der Versicherungsnehmer sind über die Frage der stempelsteuerlichen Behandlung der Aufräumungskostenversicherungen Feststellungsklagen eingeleitet worden, die zurzeit noch schweben. In Rücksicht hierauf haben auf erhobene Vorstellung mehrere Zollbehörden, so die Königliche Oberzolldirektion in Altona (Bescheid des Königlichen Hauptzollamtes Altona vom 14. 11. 14), die Königliche Oberzolldirektion in Magde-

burg (Bescheid des Königlichen Hauptzollamtes Magdeburg Holzhof vom 10. 12. 14 Nr. 11,088) und die Königliche Oberzolldirektion für die Provinz Schlesien in Breslau (laut Bescheid vom 15. 12. 14 III Nr. 7452, 53) bis zur Entscheidung des Rechtsstreites von der Erhebung der Reichsstempelabgaben für Aufräumungskostenversicherungen Abstand genommen.

Zur Tagesgeschichte.

Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung. E. V. Die Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung hielt am Montag, den 11. Januar 1915 in Hannover ihre diesjährige Hauptversammlung ab. Auf der Tagesordnung stand zu Punkt 1 ein Antrag auf Abänderung der Satzung dahingehend, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder künftig aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und dem Schriftführer bestehen solle. Diese Satzungsänderung wurde genehmigt und gleichzeitig zu Punkt 2 der Tagesordnung Beschluß über die Besetzung des Vorstandes gefaßt, indem Herr Dr. Wilh. Schaefer (Hannover) zum ersten Vorsitzenden, Herr Dr. H. Worms (Cöln) zum Stellvertreter und Herr Dr. Friedrich Lübstorff (Leipzig) zum Schriftführer ernannt wurde. Dieser Beschluß diente lediglich dem Zwecke, um etwa aus formellen Gründen nicht zu recht bestehende Beschlüsse der Versammlung vom 13. Dezember 1913 zu sanktionieren. Zur Begründung dieser beiden Punkte der Tagesordnung wurde in der Versammlung ausgeführt, daß der frühere Schriftführer der Gesellschaft, Herr Dr. Gustaf Hahn (Halle), nachdem er in der Versammlung vom 13. Dezember 1913 seinen freiwilligen Austritt erklärt hatte und im Vereinsregister des Amtsgerichts Halle als Vorstandsmitglied gestrichen war, nachträglich weiter seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft bezw. zum Vorstande behauptet und alles daransetzt, die Tätigkeit des Vereins zu erschweren. Zu erschweren besonders dadurch, daß er sich weigert, das Gesellschaftseigentum an geschäftlichen und wissenschaftlichen Hilfsmaterialien herauszugeben. Zur Abwicklung und Erledigung der zwischen der Gesellschaft und Herrn Dr. Hahn dieserhalb noch bestehenden Rechtsbeziehungen erwies es sich ferner als erwünscht, dem Rechtsvertreter der Gesellschaft Generalvollmacht gegenüber Herrn Dr. Hahn zu erteilen; der unter Punkt 3 der Tagesordnung stehende Antrag auf Erteilung dieser Generalvollmacht wurde durch die Versammlung genehmigt. — Bei der Erstattung des Geschäftsberichts (Punkt 4 der Tagesordnung) wurde in der Versammlung ausgeführt, daß die wissenschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre durch die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, verschuldet durch ihren früheren Schriftführer Dr. Hahn, so gut wie lahm gelegt worden sei, daß naturgemäß auch die Abwesenheit mehrerer im Felde stehender Mitglieder die Herausbringung einiger Publikationen unmöglich machte, so daß an neuen Werken nur die Arbeit von „Tappert, Die Entwicklung des Brandversicherungswesens in Thüringen" erscheinen konnte. Die Versammlung nahm davon Kenntnis, daß Band 1 ihrer Veröffentlichungen: „Hahn, Die Geschichte der Großherzoglich Badischen Gebäudeversicherungsanstalt" in den Annalen des gesamten Versicherungswesens Nr. 28 und 29 Jahrgang 1914 zum Gegenstand einer Kritik gemacht worden sei, die den Nachweis bringen wollte, daß die Hahnsche Arbeit ein Plagiat sei, und die daher geeignet sei, das wissenschaftliche Ansehen der Gesellschaft sehr zu gefährden. Trotzdem auf die erste kritische Betrachtung, der die Gesellschaft völlig fernstand, eine Erwiderung des Herrn Dr. Hahn zum Versuche seiner Rechtfertigung erfolgt sei, habe die Gesellschaft seiner Zeit die Absicht gehegt, sich in ausführlicher Weise zu dieser Angelegenheit öffentlich zu äußern. Mit Rücksicht aber auf die Umstände, unter denen Herr Dr. Hahn aus der Gesellschaft ausscheiden mußte und hinterher weiter die Gesellschaft zu schädigen suche, nachdem ferner alle bisherigen wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Herrn Dr. Hahn und der Gesellschaft zu rein persönlichen zusammengeschrumpft seien, habe die Gesellschaft kein Interesse mehr daran, den von Dr. Hahn stammenden ersten Band ihrer Veröffentlichungen gegen Angriffe in Schutz zu nehmen; die Gesellschaft verzichte ausdrücklich auf weitere sachliche Stellungnahme zu dieser Angelegenheit. — (Auch u. E. dürfte ein Interesse an dieser Angelegenheit für die Oeffentlichkeit nun nicht mehr vorliegen. D. Schriftltg.)

Zentralverband der Privatversicherung. Der Zentralverband der Privatversicherung, die Gesamtorganisation des deutschen privaten Versicherungswesens, beschäftigte sich in ihrer am 11. Januar 1915 unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsdirektor von Rasp (München) in Berlin abgehaltenen Generalversammlung u. a. mit der Frage, zu welchem Kurse die Wertpapiere in die Bilanz des Jahres 1914 einzusetzen sind. Nach eingehender Erörterung dieses Problems beschloß der Zentralverband, den Mitgliedern zu empfehlen, in der Bilanz des Jahres 1914 die Bewertung der Effekten so beizubehalten, wie sie am 31. Dezember 1913 festgestellt wurde, jedoch mit der Maßgabe, daß jede Gesellschaft unter gewissenhafter und sorgfältiger Berücksichtigung ihrer Lage auf diese Kurse von ihr als angemessen erachtete Abschreibungen vornimmt oder ihre Reserven entsprechend verstärkt. In der Wahl des Kurses vom 31. Dezember 1913 liegt bereits ein gewisses Moment der Vorsicht, denn dieser Kurs stellte sich für die meisten der in Frage kommenden Wertpapiere niedriger als etwa die Kurse vom 30. Juni 1914 oder vom 25. Juli 1914. Ein gleichartiger Beschluß wurde übrigens unlängst auch von dem Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften gefaßt. Außer internen Verbandsfragen erörterte die Generalversammlung des Zentralverbandes noch verschiedene durch den Krieg verursachte Fragen und wählte schließlich den bisherigen Ausschuß einstimmig wieder.

Deutsche Vereinigung für ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaften. Unter dem Namen „Deutsche Vereinigung für ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaften" ist kürzlich in Hamburg eine Vereinigung ins Leben gerufen werden, der sofort 17 Feuerversicherungsgesellschaften als Mitglieder bei-

traten. Sie haben sich zur Aufgabe gestellt, die im Auslande gelegenen Sachwerte deutscher Firmen, namentlich soweit deren Versicherungen an der Hamburger Börse vermittelt werden, zu decken, aber auch im weiteren Sinne den durch die Kriegsereignisse veränderten Verhältnissen einer möglichst großen Zahl Versicherungsgesellschaften Veranlassung zur Aufnahme des ausländischen Feuerversicherungsgeschäftes zu bieten. Gleichzeitig wurde eine Stelle geschaffen zur Wahrung der Interessen der am ausländischen Geschäft beteiligten Gesellschaften, zur Auskunftserteilung hierüber, zur Aufstellung von Versicherungsbedingungen für das ausländische Geschäft und zu Verhandlungen mit dem Aufsichtsamt und den Regierungen der Auslandsstaaten.

Begriff der Viehversicherung. Ueber die Begrenzung des Begriffs „Viehversicherung" hat sich das Kaiserliche Aufsichtsamt wie folgt geäußert: Unter Viehversicherung ist die Versicherung des Viehs gegen die ihm eigentümlichen Gefahren zu verstehen. Als eine solche hat auch die Gefahr zu gelten, die dem Vieh durch den Transport droht. In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle würde es zu großen Schwierigkeiten führen, wollte man die Viehversicherung in zwei rechtlich verschieden zu beurteilende Teile zerreißen, indem man die Versicherung auf den Transport des Viehs nach anderen Grundsätzen beurteilt als die Versicherung des Viehs an seinem Bestimmungsorte. Eine dieser Schwierigkeiten würde durch § 116 VAG. veranlaßt werden, nachdem die Versicherung, soweit sie sich auf den Transport des Viehs bezieht, nicht aufsichtspflichtig wäre. Solange die durch den Transport für das Vieh entstehenden Schäden einen wesentlichen Bestandteil der gesamten, durch die Viehhaltung möglichen Schäden bilden, muß man auch die Zeit, in der sich das Vieh auf dem Transporte befunden hat, als Viehversicherung auffassen. Wenn dieser Gedanke in den vorliegenden Bedingungen vielleicht deutlicher hätte zum Ausdrucke gebracht werden können, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Transport zu Ausstellungszwecken nur die Nebensache im Vergleiche mit der Ausstellung selbst bildet. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der Senat des Aufsichtsamts gestellt, der am 31. August 1911 die Versicherungsbedingungen genehmigte, denn es hätte ihm zur Genehmigung der Transport-Versicherungsbedingungen die Zuständigkeit gefehlt.

Eine Stimme aus englischen Versicherungskreisen. Das Londoner Versicherungsfachblatt „The Review" veröffentlicht, wie das „Hamburger Fremdenblatt" berichtet, einen Artikel, in dem es die ehrenhaften Traditionen der englischen Versicherungsgesellschaften preist, gleichzeitig aber die englischen Versicherungsnehmer zur Vorsicht mahnt, sofern sie bei deutschen Gesellschaften Abschlüsse getätigt haben aus Rücksicht auf die billigeren Prämien, die von deutscher Seite notiert worden sind. Nichtsdestoweniger aber findet es diese englische Zeitschrift angebracht, folgendes ihren Darlegungen anzufügen: „Dabei lassen wir betreffs einiger hervorragender kontinentaler (lies: deutscher) Versicherungsgesellschaften, die ihren vorzüglichen geschäftlichen Ruf verdienen, eine Ausnahme gelten. Mit ihnen sind langjährige und ehrenhafte Beziehungen abgebrochen worden. Sie werden aber nach Friedensschluß wieder angeknüpft werden, denn im allgemeinen ist die Versicherung auf dem Weltmarkt angewiesen, so daß ein anderes Verhalten nach dem Kriege von einer engherzigen Geschäftspolitik zeugen würde." Hierzu bemerkt das genannte Hamburger Blatt sehr richtig: „Während also einerseits die „Review" von einem direkten Geschäft zwischen englischen Versicherungsnehmern und deutschen Versicherern abrät, hat sie anderseits nichts dagegen, wenn deutsche Versicherungsgesellschaften ihre Rückversicherungen bei englischen Versicherungen decken. Diese Gedankengänge sind als ein Symptom zugunsten der auch bei uns vielfach geltenden Auffassung zu betrachten, wonach der englische Deutschenhaß, der erst 24 Stunden nach der Kriegserklärung entflammte, ebenso schnell nach Friedensschluß wieder verschwinden wird, sofern die englischen Handelsinteressen eine Wiederanknüpfung der Verbindungen mit Deutschland empfehlenswert erscheinen lassen werden. Jedenfalls scheint in englischen Handelskreisen immer mehr die Ansicht Boden zu gewinnen, daß man in England trotz aller Anstrengungen einen großen Teil der deutschen Industrieerzeugnisse im eigenen Lande nicht herstellen kann, und man wird schließlich froh sein, die früheren Bezugsquellen in Deutschland nach dem Kriege wieder zur Verfügung zu haben. Im englischen Rückversicherungsgeschäft scheinen die Dinge ähnlich zu liegen."

Bilanzen der Versicherungsgesellschaften in Frankreich für das Jahr 1914. Der „Neuen Züricher Zeitung" wird geschrieben: Das Ministerium der Arbeit und der Sozialen Fürsorge in Frankreich hat am 26. Dezember 1914 (veröffentlicht im „Journal Officiel" vom 29. Dezember 1914) den Beschluß gefaßt, daß für die französischen und den in Frankreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften die Vorlage der zum Geschäftsbericht bisher, nach besonderen Vorschriften und Schematen geforderten zahlenmäßigen Ausweise wie der Gewinn- und Verlustrechnungen, der Bilanz, des Verlaufs des Versicherungsgeschäftes, des Wertschritteninventars und der Bewegungen im Versicherungsbestand, nicht obligatorisch ist. Es steht somit den Gesellschaften frei, diese für 1914 aufzustellen oder nicht. Dagegen sieht der gleiche Beschluß vor, daß der Bericht über das Jahr 1915 diese Ausweise für die beiden Jahre 1914 und 1915 gemeinsam enthalten soll.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Direktor der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, Herr Adolf Schaum, der als Reserveleutnant am Krieg teilnimmt und kürzlich bei den Kämpfen im Westen verwundet wurde, ist zum Hauptmann befördert worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Gustav Strehmann, Berliner Vertreter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Landwehr; Rudol

Vogel, Generalsekretär des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands; Albin Groschupp, Beamter der „Viktoria“; Henri Böhlau, desgl.; Richard Hunder, desgl.; Bruno Kroker, desgl.; Walter Lorenz, desgl.; R. Mollenhauer, desgl.; Gustav Pohl, desgl.; Willy Ronneberger, desgl.; Marzell Stoßfelder, desgl.; Willy Senger, desgl.; Max Trier, desgl.; Fritz Witt, desgl.; Paul Bleil, Einnehmer der „Viktoria“; Ferdinand Bartling, desgl.; Hermann Böker, desgl.; Gustav Klawitter, desgl.; Paul Kursawa, desgl.; Adolf Landgraf, desgl.; Erich Lieske, desgl.; O. Puffe; desgl.; Adolf Specht, desgl.; Hermann Weber, desgl.; Peter Lorn, Beamter der „Arminia“; Max Kittel, desgl.; Andreas Müller, desgl.; Bernhardt Stehr, desgl.; Tuffentsamer, Einkassierer der „Arminia“; Dr. Hans Bruns, Beamter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Reinhold Engelmann, desgl.; A. Schulte, Bochumer Generalagent der „Teutonia“; Paul Schulze, Beamter Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Hermann Grape, desgl.; Richard Licht, Hamburger Generalagent dieser Gesellschaft; Wilhelm Schönfeldt, Beamter der Gladbacher Feuerversicherungs-Ges.; Matthesius, Beamter der „Aachen-Münchner“; Rodewald, desgl.; Walter Meier, Beamter der „Nordstern“ (Unfall); Ludwig Harter, Beamter der Basler Vers.-Ges.; Wilhelm Lehsten, desgl.; Joseph Ruthe, desgl.; Kurt Schmidt, Halberstädter Generalagent der „Vaterländischen und Rhenania“; Paul Becker, Beamter der „Colonia“; Ernst Marwede, Münchner Hauptbevollmächtigter dieser Gesellschaft; von Ribbentrop, Straßburger Generalagent der „Wilhelma“; Rudolf Huth, Beamter der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft; Fritz Lange, Beamter der „Iduna“; Theodor Hofmann, Beamter der „Nord-Deutschen“ in Hamburg; Alfred Liebold, desgl.; von Roques-Maumont, Frankfurter Generalagent der „Karlsruher Leben“.

— Am 2. d. M. beging der stellvertretende Direktor der „Deutschland“, Lebensversicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin, Herr Alfred Stage, sein 25 jähriges Amtsjubiläum im Dienste der Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Kurt Schilling, Kölner Generalagent der deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt; Emil Bitter, Beamter der Basler Versicherungs-Gesellschaft; Willy Kärcher, desgl.; Wilhelm Brunke, Beamter der Karlsruher Lebensversicherungs-Gesellschaft, Jakob Klein, desgl.; Wilhelm Müller, desgl.; Ferdinand Bulling, Beamter des „Deutschen Phönix“ in Frankfurt a. M.; Georg Danner, Beamter der „Arminia“; Paul Doell, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Fritz Hillbrand, Beamter der „Albingia“; Fritz Handschiek, Beamter der „Viktoria“; Engelbert Koch, desgl.; Max Lehmann, desgl.; Hermann Saemisch, desgl.; Adolf Wechmann, desgl.; Michael Benzing, Einnehmer der Viktoria; August Bojahr, desgl.; Adam Hofmann, desgl.; Waldemar Krause, desgl.; Emil Neumann, desgl.; Franz Sommerfeld, desgl.; Peter Weyland, desgl.; Ernst Kalkning, Beamter der „Iduna“; Otto Metzcher, Beamter der „Wilhelma“; Richard Voigt, desgl.

— Das Mitglied des „Deutschen Phönix“ in Frankfurt a. M., Herr Geh. Kommerzienrat Dr. August Hohenemser ist am Sylvesterabend im Alter von 81 Jahren an einer Lungenentzündung gestorben.

— Ostdeutscher Hagelversicherungs-Verband in Breslau. Herr Rittergutsbesitzer Ernst Osterroht zu Hartensdorf, Kreis Beeskow-Storkow i. M., ist infolge Ablebens aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

— Staatsrat Frhr. v. Ow-Wachendorf ist zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Württembergischen Feuerversicherung A.-G. in Stuttgart gewählt worden an Stelle von Kommerzienrat Werlitz, der krankheitshalber zurückgetreten ist.

— Landschaftliche Brandkasse Hannover. Der bisheriger Direktor Witte ist mit Ende des Jahres 1914 nach mehr als fünfzigjähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. An dessen Stelle wurde der vor vier Jahren von der Direktion der Gothaer Feuerversicherungsbank in den Brandkassedienst übernommene Dr. jur. Barth vom Verwaltungsrat zum Direktor und damit zum ersten Stellvertreter des Generaldirektors gewählt. Syndikus Dr. jur. Belzner und Regierungsbaumeister Koken sind als Oberbeamte der Anstalt endgültig angestellt worden.

— Deutscher Anker in Berlin. Herrn Mathematiker Johann Frommknecht ist Prokura erteilt worden.

— Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die Prokura des Herrn Heinrich Roßmann ist erloschen.

— Gothaer Feuerversicherungs-Bank a. G. Die Gesellschaft hat ihre Hauptagentur Münster i. W. nach dem Ableben ihres langjährigen Vertreters H. A. Köhne Herrn Freimuth Heinze übertragen.

— Die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden hat ihre bisher von der Firma Hahn & Bergmann verwaltete Generalagentur für die Provinz Ostpreußen Herrn Inspektor Hans Rosenfeldt in Königsberg übertragen.

— Die „Allianz“ in Berlin hat das gesamte deutsche Feuerversicherungs-Geschäft der Northern in volle Rückdeckung übernommen.

— Infolge des schweizerischen Moratoriums werden mehrere französische Versicherungsgesellschaften, darunter die „Nationale Incendie“, die „Aigle Incendie“ und die „Soleil“ diesmal keine Dividende zahlen können.

— Die Daily News, die ihre Abonnenten bereits gegen die Gefährdung von feindlichen Luftangriffen versichert hat, hat einen neuen Fonds von 5000 Pfund Sterling zur Versicherung gegen eine Beschießung von der See her gebildet unter der Bedingung, daß das Blatt nicht verpflichtet ist, mehr zu bezahlen, als der Fonds beträgt.

— In einer außerordentlichen Generalversammlung der Volksversicherungs-Aktien-Gesellschaft des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes wurde genehmigt, daß das bei der Gründung im Betrage von 1 Mill. Mark voll eingezahlte und von fünf

Verbandsmitgliedern übernommene Aktienkapital auf die 710 Aktionäre übertragen wird. Die Gesellschaft erhält den Namen „Deutsch-Nationale Aktien-Gesellschaft für kleine Lebensversicherung".

— Die auf Grund des Beschlusses des 54. rheinischen Provinzial-Landtages vom 11. Februar 1914 ins Leben gerufene Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz hat mit dem 1. Januar 1915 den Geschäftsbetrieb aufgenommen.

— Die Deutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf fordert von ihren Aktionären eine weitere Einzahlung von 15 pCt. auf das fünf Millionen Mark betragende Aktienkapital, von welchem bisher 25 pCt. eingezahlt sind. Diese Forderung wird von der Gesellschaft begründet mit der Einwirkung des Krieges, der der Gesellschaft außerordentlich schwere Schäden zugefügt habe und noch zufügen werde, zu deren Deckung rechtzeitig besondere Mittel bereitgestellt werden müßten.

— Die Stuttgarter Mit- und Rückversicherung, die im Jahre 1913 das direkte Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland aufnahm und kürzlich das bekannte Abkommen mit der North-British and Mercantile traf und die jetzt ihren Namen in „Berlin-Stuttgarter Versicherungs-Aktiengesellschaft umgeändert hat, ist der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" beigetreten.

— Wie dem „Hamburger Fremdenblatt" geschrieben wird, dementiert die italienische Regierung das Gerücht, daß sie mit der Idee umginge, gründliche Aenderungen in der Monopolanstalt vorzunehmen, die der Betätigung des freien Wettbewerbs dienen sollen. Man halte den gegenwärtigen Augenblick nicht für geeignet neue Organisationen im Geltungsbereich der Monopolanstalt zu schaffen. — Dieses Dementi war gänzlich überflüssig, denn es wird wohl niemand geglaubt haben, daß die italienische Regierung jetzt während des Weltkrieges, in den Italien noch immer jeden Tag hineingezogen werden kann, eine Beseitigung oder Reform des Lebensversicherungsmonopols vornimmt. Daß sie an eine derartige Aufgabe erst wieder in ruhigen Zeiten herantreten kann, ist selbstverständlich.

Bücherschau.

— Die Bedeutung der Anwartschaft in der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Von Dr. jur. Friedrich Karl Gérard. Karlsruhe 1914, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis 3 M. Das Buch gibt Auskunft über die Anwartschaft im älteren Recht, dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und dem Invalidenversicherungsgesetz. Es folgt die Anwartschaft nach der Reichsversicherungsordnung; die Aufrechterhaltung der Anwartschaft und die Bedeutung der Quittungskarte dafür, sowie Erläuterungen über die Beitragsentrichtung, über unwirksame und irrtümlich geleistete Beiträge werden erörtert. Dann folgen die Verfahrungsvorschriften hinsichtlich der Anwartschaft, das Uebergangsrecht vom alten Recht zur Reichsversicherungsordnung, und die Bedeutung der Anwartschaft im Reichsversicherungsgesetz für Angestellte. Der Schluß handelt von Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft und die allgemeinen Anwartschaftsbedingungen. Allen mit der Handhabung der sozialen Gesetze betrauten Versicherungsträgern und -behörden, Versicherungsanstalten, Krankenkassen, Einzugsstellen, städtischen bezw. Gemeindebehörden, Arbeitersekretariate, Volksbureaus, Rechtsauskunftstellen, Selbstklebern und Versicherten wird das Werk willkommen sein und ersprießliche Dienste leisten.

— Das holländische „Jaarboek voor het Assurantie en Hypotheekwezen in Nederland", das der Redakteur der Zeitschrift „De Voorzorg", Wm. de Bruijn, herausgibt, ist soeben im 12. Jahrgang erschienen. Die Anordnung des Stoffes ist wieder die gleiche, wie in den Vorjahren. Das längstbewährte Buch wird allen Interessenten wieder wertvolle Dienste leisten.

— Deutscher Feuerversicherungskalender 1915. Der Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftliche Verlag, G. m. b. H. in Hannover macht infolge der täglich eingehenden zahlreichen Anfragen darauf aufmerksam, daß er bisher nicht in der Lage war, den Deutschen Feuerversicherungskalender 1915 herauszugeben, da die Hauptmitarbeiter zurzeit im Felde stehen und es dem Herausgeber nicht möglich war, die Manuskripte bis jetzt zu erhalten.

— Heft 6 des fünften Jahrgangs der „Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung" hat folgenden Inhalt: Gottstein, Die Beziehungen der Lebensversicherungsmedizin zur Gesamtmedizin und zur Gutachtertätigkeit. — Blumenthal, Welche Bedeutung hat die Wassermannsche Reaktion für die Lebensversicherung? — Gollner, Die Bedeutung der Pulsanomalie für die Versicherungspraxis. — Zur Geschichte der Harnuntersuchung (Forts.). — Noch einmal „Bronchialasthma". — Literatur.

— Wirtschaftlich-Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Hessen. 8. Jahrgang 1913. Herausgegeben von der Handelskammer, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammer. Darmstadt 1914. Verlag Eduard Roether. Preis 1 M. — Der vorliegende 8. Jahrgang des Jahrbuchs ist im bewährten Rahmen der früheren Jahrgänge zusammengestellt worden, indem die einzelnen Tabellen auf den neuesten Stand gebracht wurden. Einige Tabellen sind in ihrem Inhalt erweitert oder neu aufgenommen worden.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 3. Leipzig, den 21. Januar 1915. 46. Jahrgang.

Die Versicherung der Transportkosten.

Zu recht schwierigen Auseinandersetzungen zwischen Transportversicherungsgesellschaften und Versicherungsnehmern kommt es in allen jenen Fällen, wo die letzteren bei ihren Versendungen zur See die Einrechnung der Transportkosten in die Versicherungssumme unterlassen. Die Verlader sind im Falle der Frachtvorauszahlung eher n der Lage die Gesamttransportkosten zu ermitteln und entsprechend bei der Versicherung zu berücksichtigen, dagegen liegt die Sache weit schwieriger in allen jenen Fällen, wo die Vortransportkosten zu Lasten des Empfängers gehen und die Seefracht dem Frankaturzwange nicht unterliegt; stellt sich dann Total- oder Partikular-Havarie ein, so ist entweder der Empfänger der Ware in die Unmöglichkeit versetzt, seine Transportauslagen ersetzt zu erhalten oder der Absender.

Die vielseitigen Erfahrungen, die in dieser Hinsicht, insbesondere von Spediteuren, gemacht worden sind, haben dazu geführt, daß die Transportkosten nunmehr weit öfter mit in die Versicherungssumme aufgenommen werden, wie früher. Diese Aufgabe wird aber gegenwärtig durch die hohen Prämien erschwert, welche durch die Kriegsversicherung entstehen. Es liegt deswegen nahe, die Versicherungssumme so niedrig wie nur möglich anzusetzen, was wieder zu einer Gefährdung führt, falls Totalhavarie vorliegt.

Vom Standpunkte der Versicherungsgesellschaften ist zu bemerken, daß es von besonderem Interesse wäre, in den Kreisen der Transportversicherungsnehmer durch die Außenorgane der Gesellschaft dahin wirken zu lassen, daß die einschlägigen Verhältnisse den Versicherten nähergebracht werden. Wir sind davon überzeugt, daß in vielen Fällen die Versicherungsnehmer anders vorgehen würden, wenn sie wüßten, wie sich im Schadenfalle die Dinge abspielen. Man vergesse nicht, daß ein großer Teil der Seetransporte nicht durch berufsmäßige Spediteure zur Abwickelung gelangt. Die Handlungsfirmen selbst sind aber über die einschlägigen Gebräuche wenig informiert. Insbesondere jetzt in Kriegszeiten sind die Fabrikanten und Exporteure versucht, die Mithilfe deutscher Spediteure zu umgehen, weil sie sich von deren Intervention nicht viel nützliches versprechen. Die Sammelladungen oder sonstige Einrichtungen, die die Transporte verbilligen und erleichtern, sind durch den Krieg fast gänzlich verschwunden. Deshalb meinen viele, daß sie ihre Sachen ebensogut besorgen werden, wenn sie sich der Mitwirkung eines deutschen Spediteurs entschlagen und direkt mit einem Spediteur im neutralen Verschiffungshafen arbeiten. Dieser hat, wie ja nur begreiflich ist, kein besonderes Interesse daran, seinen deutschen Auftraggeber auf alle Möglichkeiten hinzuweisen, woraus es sich erklärt, daß er ohne weitere Bedenken den Versicherungsauftrag einfach ausführt, was schon oft zu Enttäuschungen aller Art geführt hat, insbesondere dann, wenn es zu Beschlagnahme durch unsere Feinde gekommen ist oder das Schiff durch eine Mine zu Grunde ging.

In Zusammenhang mit der Umgehung des deutschen Spediteurs steht auch die Frage der sogenannten durchgehenden Versicherungen. Wird der Versicherungsauftrag durch den neutralen Spediteur im Auslande durchgeführt, so ist es nur zu begreiflich, daß er diese für die Strecke vom Verschiffungs- bis zum Ausschiffungshafen vornimmt. Er denkt nicht daran, daß die Versicherung auch für die Vorreise zu nehmen gewesen wäre. Jedenfalls ist eine derartige Versicherung nicht genügend, sie kommt nicht für die Gefahren auf, die sich während der Lagerung am Verschiffungsorte ergeben können, noch für die Risiken, die während der Einschiffung selbst entstehen. Bei den Verkehrsstockungen, die gegenwärtig in allen neutralen Häfen festzustellen sind, ist es klar, daß die Waren entweder in den Bahnschuppen oder auf den Kais oder sonstwo lagern müssen, bis sich eine passende Verschiffungsgelegenheit bietet. Ob der Hafenspediteur immer gegen die Gefahren versichert ist, die während dieser Lagerung entstehen können, ist noch die Frage. Bei der Einschiffung ist schon oft zu konstatieren gewesen, daß durch irgend einen Zufall wertvolle Kolli von den Kranhaken abgestürzt sind, entweder auf den Kai oder ins Wasser. In beiden Fällen lagen schwere Beschädigungen vor, die nur durch Versicherung gedeckt werden konnten. Der Reeder beruft

sich fast immer mit Recht darauf, daß höhere Gewalt vorläge und daß somit er jeder Haftpflicht entbunden sei. Der Spediteur ist natürlich ebenfalls bei derartigen Vorfällen nicht zur Verantwortung zu ziehen. Der Schaden bleibt also beim Absender hängen, der dann Ursache hat, recht traurig deswegen zu sein, weil er sich nicht rechtzeitig dafür interessiert hat, eine Durchversicherung vorzunehmen, vom Abgangsorte aus über den neutralen Verschiffungshafen bis zum Bestimmungshafen. Wird die Versicherung so vorgenommen, dann sind auch die soeben gekennzeichneten Gefahren im Verschiffungshafen mit eingedeckt. Und da in dieser Hinsicht die binnenländischen deutschen Spediteure bereits weitgehende Erfahrungen haben, so ist es einleuchtend, daß sie im Interesse ihrer Auftraggeber einen Versicherungsmodus wählen, der sie und ihre Kunden schadlos hält für den Fall, daß während des Transportes an irgend welcher Stelle ein Schaden entsteht. Vergegenwärtigt man sich, daß eine solche durchgehende Police nicht mehr kostet als eine Versicherung ab kontinentalen Hafen, so wird man sich sagen müssen, daß die Versicherungsnehmer allen Anlaß haben, diese Versicherungsart zu bevorzugen, umsomehr, nachdem auch die Transportgefahren auf der Bahn mitgedeckt werden.

Alle diese Darlegungen können von den Außenbeamten der Versicherungsgesellschaften gut benützt werden, um den Kundenkreis zu bearbeiten und um neue Kunden heranzuziehen. Der Krieg mit seinen hohen Ansprüchen und neuartigen Wandlungen, mit bezug auf die Transportversicherung im allgemeinen, gibt den Versicherungsakquisiteuren vielerlei Veranlassung und Möglichkeit, sich mit Erfolg betätigen zu können.

E. L.

Die privaten deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1913.

Der alljährlich in der „Berliner Börsen-Zeitung“ veröffentlichte Bericht der Stettiner „Germania“ über die privaten deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften ist diesmal etwas verspätet erschienen. Er hebt zu Beginn hervor, daß, wenn irgend etwas die Notwendigkeit beweise, besonders wichtige Fragen der Lebensversicherung von Zeit zu Zeit niemand zu lieb und niemand zu leid in der Oeffentlichkeit der Presse zu besprechen, so sei es der Krieg Sehr treffend äußert sich der Bericht über das, was die Tagespresse von den Versicherungsgesellschaften bezüglich der Kriegsversicherung alles forderte. Es heißt da: Was in den ersten Wochen nach dem Kriegsausbruch in großen und kleinen Zeitungen, in führenden und geführten Tagesblättern nur z. B. über die Kriegsversicherung vom hohen Katheder des unfehlbaren Besserwissens mit der souveränen Geste einer von keiner Sachkenntnis getrübten Selbstverständlichkeit doziert wurde, das wird kaum noch durch die Phantasie gewisser Kriegsberichterstatter übertroffen. Die Kriegsversicherung ist, wie die Versicherung überhaupt letzten Endes ein Rechenexempel, und wie sich das Einmaleins durch alle Philosophie nicht umwerten läßt, so lassen sich die Probleme der Kriegsversicherung mit einigen patriotischen Redensarten und einem Appell an das Mitleid niemals lösen. Vom Hurraschreien ist noch keine Festung gefallen und das stärkste Geschütz nützt nichts, wenn die Munition dazu fehlt. Nach einer ziemlich eingehenden Behandlung der Frage des Kriegsrisikos kommt der Bericht auf die Policendarlehen zu sprechen, um deren Gewährung die Gesellschaften infolge des Krieges ungeheuer bestürmt wurden. Weil die deutschen Lebensversicherdungsgesellschaften diese Gesuche nicht immer in voller Höhe der technischen Beleihungsfähigkeit befriedigten, sondern für die Bemessung der Darlehen bestimmte Grenzen festsetzten, mußten sie viele Vorwürfe und Beschwerden über sich ergehen lassen. Daß eine Bank die Kreditgewährung einschränkt, daß die Sparkassen die Guthaben nur in Raten zurückzahlen, begreift man; daß dagegen eine Lebensversicherungsgesellschaft ihre flüssigen Mittel in Kriegszeiten in erster Linie zur Bestreitung der anfallenden Versicherungssummen verfügbar halten muß — denn das ist ihr Zweck und ihre Aufgabe —, daß sie deshalb ihre Barmittel nicht dazu verwenden kann, um den gegen normale Verhältnisse plötzlich ins Ungemessene steigenden Darlehnsforderungen voll zu entsprechen, das will das Publikum nicht einsehen. Betrachte man die Sachlage unparteiisch, so müsse man erkennen, daß schon die Gewährung von Policendarlehen im Kriege nur in dem gleichen Umfange wie in Friedenszeiten für die Gesellschaften eine recht schwierige Aufgabe ist, denn einerseits trägt die gesteigerte Kriegssterblichkeit zur Erhöhung der Ausgaben bei, andererseits tritt in dem regelmäßigen Zufluß von Barmitteln infolge des durch den Krieg bedingten Ausfalls und der Stundung von Prämien und Hypothekenzinsen eine ganz erhebliche Stockung ein.

Im Weiteren wird die Einstellung der Wertpapiere in die Bilanz der bevorstehenden Jahresabrechnung behandelt und abschließend zu diesem Punkt folgendes ausgeführt:

„Zum Glück für die Gesellschaften und ihre Versicherten ist die Frage der Bilanzbewertung des Effektenbesitzes, so wichtig sie absolut genommen ist, doch nicht so einschneidend für die Bilanz und damit die Ueberschußbildung der deutschen Lebensversicherung, wie es ausnahmslos im Auslande der Fall ist. Hier erweist sich der Krieg wieder einmal als Lehrmeiste und zeigt, wie vernünftig die seit Jahrzehnten trotz aller Angriffe festgehaltene Finanzpolitik der deutschen Gesellschaften ist, die für ihre Vermögensanlagen in erster Linie mündelsichere Hypotheken bevorzugten und nur zu einem geringen Teil Wertpapiere, in der Lebensversicherung fast ausschließlich Staatspapiere, angeschafft haben. Abgesehen davon, daß die Hypotheken den Gesellschaften höhere Zinserträgnisse bringen, können hohe Kursverluste in schlimmen Zeiten niemals so verheerend auf die Ueberschußbildung und damit die Dividendenkraft der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften einwirken, wie dies bei einem größeren Effektenbesitz unvermeidlich wäre. Gerade der Umstand, daß sie mit Staatspapieren nicht schon über Gebühr

belastet waren, hat es den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ermöglicht, sich in hervorragendem Maße an der deutschen Kriegsanleihe zu beteiligen und damit dem Vaterlande zu dienen und die Interessen ihrer Versicherten durch eine hochverzinsliche Vermögensanlage zu fördern. In keinem anderen Staate wären die Lebensversicherungsgesellschaften in einer auch nur annähernd so günstigen Lage gewesen, da die außerdeutschen Gesellschaften durchweg einen bei weitem höheren Betrag ihres Vermögens — teilweise bis zu 50 pCt. und 60 pCt. — schon zu normalen Zeiten in Wertpapieren angelegt haben."

Dem Verhältnis der privaten zu den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten widmet der Bericht folgende treffende Bemerkungen:

„Die deutsche private Lebensversicherung ist eine der wichtigsten und sichersten Stützen unserer gesamten Volkswirtschaft. Sie hat es im Laufe ihrer Entwicklung verstanden, den geordneten Sparbetrieb in ungeahntem Maße zu wecken, zu fördern und zu regulieren und ist dadurch zu einer kapitalbildenden Kraft ersten Ranges geworden, indessen kapitalbildend nicht im Sinne einer ungesunden Aufspeicherung, vielmehr kapitalbildend an tausend und abertausend Einzelpunkten, die auf diese Weise wieder Anfangs- und Kristallisationspunkte neuer wirtschaftlicher Aufwärtsbewegung werden. In wie hohem Maße die deutsche private Lebensversicherung dadurch staatserhaltend gewirkt hat und weiter wirkt, wird im Laufe und nach Beendigung des jetzigen Krieges hoffentlich unsern Regierungsorganen etwas mehr zum Bewußtsein kommen, als es bis jetzt leider der Fall ist. Denn anders wäre die eigenartige Erscheinung nicht zu erklären, daß gewisse Staatsbehörden bis in die jüngste Zeit in einer nicht mehr zu überbietenden einseitigen Parteinahme den öffentlichen Lebensversicherungs-Anstalten eine fürsorgliche Protektion angedeihen lassen, die in umgekehrtem Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit und den Verdiensten dieser Anstalten steht. Wenn diese Gebilde gewisser einseitiger Interessenvertretungen ein Verdienst haben, so ist es das, daß sie die Gefahren der behördlichen Bevormundung in rein privatwirtschaftlichen Angelegenheiten des Einzelnen wieder einmal ins helle Licht gerückt haben. Das Bedenkliche dabei ist, daß dadurch die mit soviel Fleiß und Zähigkeit ohne die Unterstützung der Behörden in einem halben Jahrhundert errungenen wirklichen Verdienste der privaten Gesellschaften in den Schatten gestellt werden. Was die private Lebensversicherung verlangt, ist indessen keineswegs eine behördliche Protektion, wie sie der öffentlichen zuteil wird. Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften bedürfen keiner Krücken, die stets nur das Zeichen der Schwäche sind. Sie müssen jedoch von der Gerechtigkeit der Regierung verlangen, daß ihre Tätigkeit, die mindestens so gemeinnützig ist, wie die der Oeffentlichen, und ihr Arbeitsfeld nicht zugunsten der Oeffentlichen eingeschränkt und eingeengt wird. Gleiches Recht und Luft und Licht für jeden, das ist ihre Forderung, die nach dem Kriege noch energischer geltend gemacht werden muß als vorher. Die Zeit ist heute nicht dazu angetan, um die Frage der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, die wir in unserm vorjährigen Berichte eingehend behandelt haben, aufs neue aufzurollen. Aber erledigt nach Recht und Gerechtigkeit ist dieses Problem noch nicht. . . . . ."

Bei der Frage, ob der staatliche Versicherungsstempel von den Gesellschaften getragen werden dürfe, wird die bekannte Entscheidung des Kaiserlichen Aufsichtsamts kritisiert, in der es einer Gesellschaft (bekanntlich dem Preußischen Beamten-Verein) die Uebernahme des Versicherungsstempels als zulässig erlaubt hat. Hoffentlich, sagt der Bericht, schafft das Reichsschatzamt, das eine Aenderung der grundlegenden Bestimmungen bereits in Aussicht stellte, hier bald Wandel, damit dem Gesetze und ebenso den Interessen der Versicherten zu ihrem Rechte verholfen wird.

Die Frage der Nettokostenberechnungen, die im vorjährigen Germania-Bericht eingehend erörtert worden war, ist, wie der Bericht sagt, im laufenden Jahre in ein neues Stadium getreten, das aber als ein Schritt zu einer befriedigenden Lösung leider nicht bezeichnet werden könne. . . . Anläßlich des Krieges sei die Ansicht laut geworden, durch die Kriegsereignisse und ihre Folgen würden die bisherigen Nettokostenberechnungen ihre Zuverlässigkeit und ihren Wert für die Praxis überhaupt verlieren, da wohl alle Gesellschaften in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden würden. Diese Ansicht verdiene aber entschieden Widerspruch, weil sie — in dieser Allgemeinheit ausgesprochen — durchaus unzutreffend sei. Gewiß stehe zu befürchten, daß solche Gesellschaften, die trotz aller Aufsichtsbehörden ihre Dividendenschätzungen noch ohne die notwendigen, vorsichtig gewählten, versicherungstechnischen Grundlagen anstellen, durch den Krieg über kurz oder lang zu einer Reduktion ihrer Versicherten-Dividende gezwungen würden. Das sei aber dann durchaus nicht einzig und allein auf das Konto des Krieges zu setzen; der Krieg beschleunige nur eine Entwicklung, die nach Lage der Dinge doch unvermeidlich war. Ebenso dürften jene Gesellschaften, deren Einrichtungen für die Kriegsversicherung nicht den schon erörterten Anforderungen entsprächen, die vielmehr mit dem Kriegsrisiko die Gesamtheit der Versicherten belasteten, je nach der Dauer des Krieges schweren Nackenschlägen hinsichtlich ihrer Dividendenverhältnisse ausgesetzt sein. Die übrigen Gesellschaften jedoch, deren Einrichtungen in beiden Beziehungen den technischen Anforderungen und den Geboten der Vorsicht hinreichend Rechnung trügen, unterlägen der Einwirkung des Krieges auf ihre Dividendenkraft hauptsächlich nur insofern, als durch den Krieg für kürzere oder längere Zeit eine Erhöhung der allgemeinen Sterblichkeit zu befürchten stehe und dadurch die Brauchbarkeit der angewendeten Sterblichkeitstafel, vor allem der doppelt abgestuften Sterbetafel, mehr oder weniger in Frage gestellt werden könne. Diese Erscheinung sei aber nicht eine dem Krieg allein eigentümliche Folgewirkung, sie könne auch in Friedenszeiten anläßlich von Epidemien auftreten, ohne daß deshalb die auf den Erfahrungen der Vergangenheit aufgebauten versicherungstechnisch ermittelten

vorsichtigen Dividendenschätzungen auf die Dauer über den Haufen geworfen würden bezw. die danach aufgestellten Kostenberechnungen für das versicherungssuchende Publikum ihren Wert verlören, wenn auch die Dividenden vorübergehend einer geringen Aenderung unterliegen könnten, die wegen höherer Sterblichkeit auch im Frieden möglich sei. Ließen die Kostenberechnungen deutlich und unzweideutig den Charakter der voraussichtlichen Dividenden als geschätzte Werte erkennen, die von dem Eintreffen bestimmter Voraussetzungen abhängen, so gäben sie auch unter den jetzigen Kriegsverhältnissen immerhin ein anschauliches Bild von der relativen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, und es könne vernünftigerweise nichts Stichhaltiges gegen ihren Gebrauch in der Werbetätigkeit eingewendet werden. — Im Anschluß hieran wird die Form der Nettokostenfrage in der Schweiz erörtert, wo die Bewegung von den schweizerischen und französischen-schweizerischen Gesellschaften ausgehe.

Diesen allgemeinen Betrachtungen schließt sich der statistische Teil des Berichts an, der wieder eine Menge wertvolles Zahlenmaterial enthält, bei dessen großer Ausführlichkeit wir es uns indes versagen müssen, ihn auch nur im Auszuge hier wiederzugeben.

Das Versicherungswesen Ungarns im Jahre 1914.

Dem Pester Lloyd wird über das ungarische Versicherungswesen im Jahre 1914 von einem Fachmann geschrieben:

Bis zum Ausbruche des Krieges blieben alle Zweige des Assekuranzbetriebes in den Grenzen normaler Entwicklung. Infolge der ungünstigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die sich von 1913 auf das abgelaufene Jahr übertragen haben, konnten die Neuakquisitionen in den hauptsächlichen Zweigen nicht recht vorwärtskommen; gemäß der Erfahrung früherer Jahre war jedoch damit zu rechnen, daß innerhalb der zweiten Jahreshälfte diesbezüglich bessere Ergebnisse zu erzielen sein werden. Der Eintritt der Kriegsereignisse hat aber, wie dies in den allermeisten Zweigen unseres Wirtschaftslebens der Fall war, auch das Versicherungsgeschäft auf der ganzen Linie sehr wesentlich berührt und es kann für die geschäftlichen Ergebnisse unserer Versicherungsgesellschaften der Verlauf des ganzen Jahres in folgendem zusammengefaßt werden.

In der Feuerversicherung ist ein bedeutender Prämienausfall zu konstatieren. Die sonst zahlreichen Fechsungsanträge der Sommermonate blieben gänzlich aus. Unsere heimischen Assekuranzgesellschaften sind, wie dies in der Natur des international gewordenen Betriebes gelegen erscheint, im Rückversicherungswege seit Jahrzehnten an ausländischen Geschäften beteiligt; gerade in den Gebieten, mit welchen unsere Monarchie im Kriege steht, wie Rußland und England sowie dessen Kolonien, wurden Jahre hindurch ansehnliche Rückversicherungsprämieneinnahmen erzielt, die nunmehr zum Ausfalle gelangen. Betreffs der Feuerschäden ist wohl eine Minderung zu verzeichnen, doch kommen diese Ziffern der Verringerung der Prämieneinnahmen nicht überall gleich.

Die Hagelbranche brachte infolge ungünstiger Ernteaussichten gleichfalls geringere Prämienergebnisse, die Schäden waren nach vielen Tausenden zählend während des Schnittes vorgefallen und da die Regulierung während der im Juli und August aufgetretenen Verkehrsschwierigkeiten schleunig abgewickelt werden mußte, wurde das Endresultat auch hierdurch ungünstig beeinflußt.

In der Lebensversicherung sehen wir die Wirkung des Krieges am nachhältigsten zutage treten. Die Neuakquisitionen gerieten gänzlich ins Stocken und selbst heute ruht noch dieser wichtige Teil des Betriebes, weil die Anwerbetätigkeit bisher nur mit wenig Erfolg einsetzen konnte. Die Mortalität ward durch die Todesfälle der im Kriege gefallenen versicherten Parteien nicht wesentlich beeinträchtigt; das ganze präzise Bild hierüber wird sich erst nach Ablauf des Krieges zeigen.

Alle übrigen Nebenbranchen nahmen einen normalen Verlauf, die betreffenden Schlußziffern sind auf die Bilanzabschlüsse ohne Einfluß. Von den Begünstigungen der Moratoriumverfügungen haben die ungarischen Assekuranzgesellschaften kaum irgendwelchen Gebrauch gemacht, dagegen wurden ihrerseits dem Publikum große Beträge als Policendarlehen zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe zur Verfügung gestellt, während die Anstalten selbst mehr als 30 Millionen dieser Anleihe prompt übernahmen.

Schließlich wollen wir noch das bedeutsame Moment der Effektenbewertung in den Bilanzen pro 1914 erwähnen. Die Tiefkurse, wie diese aus dem Verkehr der letzten Börsentage für Staatspapiere und erstklassige Anlagewerte resultierten, werden zur Folge haben, daß zur Deckung der sehr beträchtlichen Wertdifferenzen gegenüber den Kursen vom 31. Dezember 1913 teils die hierfür eigens zu diesem Zwecke angesammelten Reservefonds, zum Teile aber auch andere hierfür verwendbare Reservekapitalien herangezogen werden. Für Fälle, wo sich dies als notwendig erweist, ist eine Amortisierung des Kursabganges nach pupillarsicherem Effektenbesitze innerhalb einiger Jahre in Aussicht genommen. Besonders hervorheben wollen wir, daß die infolge des Krieges eingetretenen Wertverminderungen angesichts der erstklassigen Beschaffenheit unserer vorzüglich fundierten und verlosbaren Anlagetitres nur transitorischen Charakters sind; die Beeinträchtigung durch den Rückgang der Kurse bringt vielmehr eine finanzielle Kraftprobe zum Ausdruck, die unsere Gesellschaften gut bestehen werden.

Die Abonnentenversicherung untersteht dem VVG.

(Nachdruck verboten).

sk. In § 12 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag ist bekanntlich bestimmt, daß der Versicherer, ehe er von der Leistung frei wird, dem Versicherten unter schriftlichem Hinweis auf die Rechtsfolgen erklärt hat, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden muß. Ob diese Bestimmung auch bei der sog. Abonnentenversicherung Platz greift, konnte zweifelhaft sein; diese Frage ist indessen in einer jüngst

ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden in bejahendem Sinne beantwortet worden. Der Rechtsstreit, in dem diese Kontroverse entschieden wurde, hatte folgende tatsächliche Grundlage: Der Abonnent M. der Zeitung zu X., die ihre Abnehmer mit 1000 Mark gegen Unfall unentgeltlich versicherte, war tödlich verunglückt. Seine Erben hatten nun erst $2^1/_2$ Monate nach dem ablehnenden Bescheid des Zeitungsverlags Klage auf Auszahlung der Versicherungssumme erhoben, obwohl der Anspruch binnen vier Wochen hätte geltend gemacht werden müssen. Das Landgericht Dresden erkannte unter Verneinung der Gültigkeit der Bestimmungen über die gerichtliche Geltendmachung innerhalb vier Wochen den Anspruch an. Die von dem Zeitungsverlag gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Dresden eingelegte Berufung blieb erfolglos, sie wurde vielmehr mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Der Einwand der Beklagten, daß die Klage nach den Versicherungsbedingungen verspätet erhoben worden sei, ist an sich zutreffend, denn danach müssen die Ansprüche aus der Versicherung binnen vier Wochen vom Tage des Unfalls an gerichtlich geltend gemacht werden, die Kläger haben aber erst am 20. September 1912, also etwa $8^1/_2$ Monate nach dem tödlichen Unfall ihres Erblassers, bei Gericht um Bewilligung des Armenrechts zur Erhebung der Klage nachgesucht und erst am 15. Dezember 1912 die Klage zustellen lassen. Ihr Versuch, die verzögerte gerichtliche Geltendmachung auf Arglist der Beklagten zurückzuführen, ist verfehlt; mögen sie auch zunächst von der Beklagten hingehalten worden sein, so haben sie doch aus deren Karte vom 4. Juli 1912 ersehen, daß die Zahlung der Versicherungssumme endgültig verweigert werde, gleichwohl haben sie auch von da ab noch $2^1/_2$ Monate bis zum Nachsuchen des Armenrechts verstreichen lassen. Das Landgericht hat jedoch mit Recht jener Bestimmung der Versicherungsbedingungen die Gültigkeit abgesprochen mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908: „Ist im Versicherungsvertrage bestimmt, daß ein Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht wird, so beginnt die Frist erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Frist muß wenigstens sechs Monate betragen.“ Die Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit dieses Gesetzes, weil sie ihre Abonnenten unentgeltlich versichere. Wäre das richtig, so würde allerdings hier ein unter das VVG. fallendes Verhältnis nicht vorliegen, denn der Versicherungsvertrag setzt begrifflich voraus, daß von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt zu entrichten ist, und in § 1 Abs. 2 des Gesetzes ist demgemäß dem Versicherungsnehmer die Pflicht auferlegt, die vereinbarte Prämie zu zahlen; nur ein Vertrag, bei dem eine solche Verpflichtung besteht, gilt als ein Versicherungsvertrag im Sinne des Gesetzes. Nun wird in den Versicherungsbedingungen der Beklagten die Versicherungssumme als eine „Gratisunterstützung“ bezeichnet und gesagt, für die Versicherung sei von den Abonnenten keinerlei Entschädigung oder Zahlung zu leisten, sie stelle eine freiwillige Zuwendung des Verlags an die Leser und deren Hinterbliebene dar. Das spricht jedoch nur scheinbar für die Auffassung der Beklagten. Der Zeitungsverleger, der doch nur seinen geschäftlichen Vorteil im Auge hat, denkt nicht daran und kann auch gar nicht daran denken, den Abonnenten so beträchtliche Zuwendungen wie die hier in Frage kommenden unentgeltlich zu machen; in Wirklichkeit entrichten ihm die Abonnenten mit dem Bezugspreise für die Zeitung zugleich die Gegenleistung für die Uebernahme der Versicherung. Das tritt im gegenwärtigen Falle auch in der auffälligen Höhe des Bezugspreises von monatlich 1 M oder vierteljährlich 2,50 M für die wöchentlich nur einmal in kleinem Formate erscheinende Zeitung deutlich hervor. Wenn in den Versicherungsbedingungen die Versicherung als eine unentgeltliche Zuwendung hingestellt wird, so beruht das offensichtlich auf dem Bestreben, den Abonnenten den Bezug der Zeitung als für sie sehr vorteilhaft zu schildern, vermag aber nichts daran zu ändern, daß tatsächlich in dem Abonnementspreise zugleich die Gegenleistung für die Uebernahme der Versicherung enthalten ist. Die von der Beklagten übernommene Versicherung fällt mithin unter das Gesetz über den Versicherungsvertrag. Daß die Abonnentenversicherung dem Versicherungsvertragsgesetz untersteht, ist auch bei der Beratung des Gesetzes in den Reichstagskommissionen als allseitige Meinung festgestellt worden. Gilt aber für das Verhältnis der Kläger zur Beklagten die oben angeführte Vorschrift in § 12 Abs. 2 des VVG. über den Versicherungsvertrag, so kann von einer verspäteten gerichtlichen Geltendmachung des Klaganspruchs nicht die Rede sein, da die Beklagte es bei der am 4. Juli 1912 erklärten Ablehnung des erhobenen Anspruchs unterlassen hat, den Klägern die mit dem Ablaufe der Klagefrist verbundene Rechtsfolge mitzuteilen und infolgedessen die sechsmonatige Frist für die gerichtliche Geltendmachung überhaupt nicht in Lauf gesetzt worden ist. (Urteil des Oberlandesgerichts Dresden. Aktenzeichen 5 O. 15/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. Der Verein hielt am 10. d. M. unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsdirektors Ritter von Rasp seine Generalversammlung ab, bei der auch der Generalsekretär des Vereins, Herr Prof. Dr. Manes, der bekanntlich am Krieg teilnimmt, anwesend war. Der Vorsitzende gab seiner Freude über den guten Besuch der Generalversammlung Ausdruck und teilte sodann mit, daß beim Verein mehrere Zuschriften aus Amerika, Rumänien und Bulgarien eingelaufen seien, in denen der Verwunderung über die ununterbroche Tätigkeit des Vereins im allgemeinen und über das Weitererscheinen der Vereinszeitschrift im besonderen Ausdruck gegeben werde, während in Frankreich und anderen am Krieg

beteiligten Ländern die versicherungswissenschaftlichen Arbeiten mehr oder weniger zum Stillstand gekommen seien. Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattete der Vorsitzende den Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre. Diese verlief bis Ende Juli völlig normal, war von da ab naturgemäß wesentlich durch die Kriegsereignisse insofern beeinflußt, als in den letzten fünf Monaten die Bibliothek nur sehr schwach in Anspruch genommen wurde, der Schriftwechsel eine außergewöhnliche Verringerung zeigte, Anfragen überhaupt fast gar nicht stattfanden, die Durchführung der bereits vereinbarten Fortbildungskurse unmöglich wurde und die Vorbereitungen der für 1915 geplanten internationalen Kongresse ein plötzliches Ende nehmen mußten. Hingegen erschien die Zeitschrift unverändert. Bei der Neuwahl des Ausschusses wählte die Versammlung an Stelle der beiden ausgeschiedenen Herren den Kammergerichtsrat Otto Hagen in Berlin und Geh. Justizrat Prof. Dr. Lehmann in Göttigen. Zum letzten Punkt der Tagesordnung beschloß die Versammlung den folgenden Arbeitsplan für 1915: 1. Herausgabe der Vereins-Zeitschrift in 6 Heften unter möglichster Einhaltung der bisherigen Erscheinungstermine, jedoch mit verringertem Umfang. 2. Erweiterung der Bücherei in der bisher üblichen Weise. 3. Abhaltung von wissenschaftlichen Versammlungen, sofern die allgemeine Lage dies gestattet, und 4. Herausgabe von Schriften der Zentralstelle für Sterblichkeitsuntersuchungen, sofern solche fertiggestellt werden. Hierbei regte der Generaldirektor des Anker in Wien, Herr Dr. Hall, an, die Erfahrungen des Krieges auf dem Gebiete der Versicherungswissenschaft und -praxis zu sammeln und zu bearbeiten, eine Anregung, die auch in österreichischen Fachkreisen Anklang gefunden habe. Der Vorsitzende begrüßte diese und sagte ihre Weiterbefolgung im Ausschusse zu.

Stempelpflicht für Versicherungen vom im Inland befindlichen Gegenständen. Ueber die Frage, wieweit die Versicherung solcher Gegenstände stempelpflichtig ist, hat der Internationale Transportversicherungs-Verband mit der Berliner Oberzolldirektion Verhandlungen gepflogen und dieser vorgeschlagen, zwei Fälle zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, von denen der eine Transporte vom Inland ins Ausland und der andere Transporte innerhalb des Inlandes betrifft. Darauf ist, wie wir dem „Hamburger Fremdenblatt“ entnehmen, folgende Antwort der Oberzolldirektion eingegangen: „Der Herr Finanzminister hat entschieden, daß bis auf weiteres bei der Versicherung des Kaskos von ausländischen Seeschiffen durch einen ausländischen Versicherungsnehmer von der Erhebung des Versicherungsstempels in der Regel abzusehen ist. Die Steuerpflicht ist indes dann als gegeben zu erachten, wenn die Versicherung eine Reise zwischen zwei Inlandshäfen betrifft, oder wenn das versicherte Schiff im regelmäßigen Verkehr zwischen inländischen Häfen fährt, und nicht nachgewiesen wird, daß das Schiff sich zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages im Ausland befunden hat. Entsprechend bin ich der Ansicht, daß Transportversicherungen vom Inland ins Ausland nicht unter Tarifnummer 12 C des Reichsstempelgesetzes fallen, wenn der Versicherungsnehmer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt hat. Ich werde die mir unterstellten Dienststellen in diesem Sinne anweisen. Damit erledigt sich die eine der von Ihnen angeregten Fragen. Hinsichtlich der zweiten halte ich jedoch daran fest, daß Versicherungen für Transporte zwischen inländischen Orten mit ausländischen Versicherungsnehmern stempelpflichtig sind, wenn nicht die Güter zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages (bei laufenden Policen zur Zeit der Anmeldung des Transportes) sich im Auslande befunden haben. Sollten Sie in dieser Frage noch an Ihrer früheren Meinung festhalten, so würde es zweckmäßig sein, die Frage zunächst im Verwaltungswege durch Beschwerde beim Herrn Finanzminister auszutragen.“

Uebernahme des Geschäfts der National-Provinzial-Spiegelglas- und Allgem. Vers.-Akt.-Ges. in London durch die „Albingia“. Die „Albingia“ hat mit dem Hamburger Hauptbevollmächtigten der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in London eine Vereinbarung getroffen, derzufolge der gesamte deutsche Glasversicherungsbestand der „National“ bis zum Ablauf der einzelnen Versicherungen bei der „Albingia“ voll rückversichert wird. Weiter hat die „Albingia“ den Versicherungsnehmern der „National“ gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle aus den deutschen Versicherungen der „National“ sich ergebenden Verpflichtungen und auch die Verwaltung des Versicherungsbestandes als General-Bevollmächtigte der „National“ übernommen. Ferner werden nach der Vereinbarung die bestehenden Versicherungsverträge bei Fälligkeit und Ablauf von der „Albingia“ übernommen und weitergeführt, sodaß keinerlei Unterbrechung des Versicherungsschutzes eintritt. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat diesem Uebernahmevertrag die Genehmigung erteilt.

Ein Versicherungsaufsichtsgesetz in der Türkei. Wir haben bereits in einer „Die ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Türkei“ in Nr. 50 (1914) der „Annalen“ überschriebenen Notiz erwähnt, daß in der Türkei Bestrebungen sich geltend machten, die ausländischen Versicherungsgesellschaften durch ein Gesetz zu reglementieren. Ein solches Gesetz soll, wie die „Oesterr. Vers.-Ztg.“ berichtet, demnächst in Kraft treten. Das Gesetz, das im allgemeinen die fremden Aktiengesellschaften betrifft, bezüglich deren zwischen der Pforte und den auswärtigen diplomatischen Missionen Verhandlungen schwebten, enthält besondere Vorschriften über die Versicherungsgesellschaften. Ihre Operationen sollen durch eine im Handelsministerium neugeschaffene Versicherungsdirektion geprüft werden, wofür jede solche Gesellschaft eine Gebühr von 50 Pfund zu entrichten hat. Als Garantie für die Durchführung von gegen Versicherungsgesellschaften erlassenen gerichtlichen Urteilen sind diese Gesellschaften verpflichtet, für jeden Versicherungszweig ein Depot von 5000 bis 15,000 türk. Pfund in bar oder in erstklassigen Staatspapieren bei einer dem Handelsministerium genehmen Bank zu hinterlegen. Die Regierung ist berechtigt

allen Gesellschaften, deren Operationen sich als dem öffentlichen Interesse schädlich erweisen, die Erlaubnis zu entziehen. Tontinen-Gesellschaften werden in der Türkei nicht zugelassen.

Das Moratorium der französischen Versicherungsgesellschaften. Der „Temps" veröffentlicht eine Verordnung, durch die das den französischen Versicherungsgesellschaften bewilligte Moratorium auf weitere 60 Tage, und zwar unter verschiedenen Veränderungen, verlängert wird. Demgemäß tritt das Moratorium gegenüber allen denjenigen Versicherungsverträgen in Wirksamkeit, aus denen vor dem 1. März 1915 Leistungen fällig werden, vorausgesetzt, daß diese Verträge bereits von dem Moratorium vom 4. August vorigen Jahres erfaßt wurden. Nach Maßgabe der neuen Bestimmungen sind die Versicherungsgesellschaften nur verpflichtet, aus Lebensversicherungen 15 pCt. des Kapitals oder der vereinbarten Rückkaufssumme zu zahlen. Aus Unfallversicherungsverträgen sind höchstens 3 Fr. tägliche Rente oder 20 pCt. des versicherten Kapitals, höchstens jedoch 10,000 Fr. zu zahlen. In der Feuerversicherung sind höchstens 40 pCt., und zwar unter Begrenzung auf den Höchstbetrag von 10,000 Fr. für die kleineren Versicherungen und 20 pCt. unter Festsetzung eines Höchstbetrages von 20,000 Fr. für die größeren Versicherungen zu leisten. In ähnlicher Weise werden die Verpflichtungen der französischen Versicherungsgesellschaften für alle Zweige des Versicherungsgewerbes heruntergesetzt. Ausländischen, d. h. feindlichen Versicherungsnehmern gegenüber besteht daneben selbstverständlich noch das unbedingte Zahlungsverbot. Das französische Privatversicherungswesen versagt also, wie die Kölnische Zeitung bemerkt, seinem Land gegenüber in einem Augenblick, in dem die Aufrechterhaltung seiner vollen Leistungen und Verpflichtungen in ganz besonderem Maß erforderlich wäre. In Deutschland hat man bekanntlich nicht nötig gehabt, seine Zuflucht zu derartigen Hilfsmitteln zu nehmen. Trotzdem ist aber nach französischer und englischer Darstellung die wirtschaftliche Lage Deutschlands schlecht, diejenige der beiden verbündeten Länder dagegen glänzend. Nur zahlen können und wollen unsere westlichen Feinde nicht, denn auch in England besteht noch das Moratorium.

Die italienische Hagelkampagne 1914. Die Hagelversicherungskampagne 1914 hat, wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" schreibt, in Italien einen ganz seltsamen Verlauf genommen und die bisher in dieser Branche dort gemachten Erfahrungen in gewisser Beziehung Lügen gestraft. Bisher hatte man nämlich im allgemeinen die Herbstfrüchte als diejenigen angesehen, welche auf den Gesamtverlauf der Kampagne einen ungünstigen Einfluß zu nehmen gewohnt waren, während die Sommerfrüchte eine entgegengesetzte Wirkung auszuüben pflegten. Im Jahre 1914 hat sich die Sache aber gerade umgekehrt verhalten. Die Kampagne begann für die Sommerfrüchte allerdings in vielversprechender Weise; im eigentlichen Hochsommer trat aber dann eine bedauerliche Wendung ein. Die Schäden wurden plötzlich so häufig und so schwer, daß durch dieselben, besonders bei manchen Gesellschaften, bei und über 70 pCt. der diese Fruchtgattung betreffenden Prämien aufgezehrt wurden, so daß man bereits mit einem passiven Abschlusse rechnen zu müssen befürchtete; da stellten sich aber die Herbstfrüchte als Helfer in der Not ein. Die sie betreffenden Schäden hielten sich zwischen 25 und 30 pCt. der auf die Herbstfrüchte entfallenden, im Jahre 1914 sehr reich geflossenen Prämien und das Schlußfazit des Betriebsjahres 1914 erreicht infolge dessen für die meisten italienischen Hagelversicherungsgesellschaften unerwarteterweise einen mehr oder weniger ansehnlichen Gewinn aus dem Betriebe selbst.

„Volksfürsorge". Bei der Gesellschaft wurden im Monat Dezember 1914 im ganzen 625 Anträge aufgenommen, davon für Kapitalversicherungen 544 mit einer Versicherungssumme von 132,253 Mark. Für Spar- und Risikoversicherungen gingen 81 Anträge ein.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Gustav Adam, Beamter der Gladbacher Feuerversicherungs-Akt.-Ges.; Willy Erler, desgl.; W. F. Weinschenk, Vertreter der „Iduna" in Halle Walter Lippert, desgl.; Arno Schmidt, desgl. Gg. Nerl, Inspektor der „Arminia"; Walter Neumann Beamter der „Viktoria"; Martin Günther, Beamter der „Aachen-Münchner"; Sauer, desgl.; Wilhelm Gutermuth, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Leo Stüve, desgl.; Arthur Kerp, desgl.; Fritz Voges, Beamter der deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt; Max Kuhndt, Beamter der Leipziger Feuerversicherungsanstalt; Willy Krüger, Beamter der „Deutschland" in Berlin; Dr. Hölters, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften.

— Der Direktor des Eidgenössischen Versicherungsamts, Herr Dr. Christian Moser wurde zum ordentlichen Professor der Universität Bern gewählt und ist infolgedessen aus seiner bisherigen Stellung ausgeschieden.

— „Vaterländische" und „Rhenania" in Elberfeld. Der Oberinspektor und Prokurist der Gesellschaft Herr Carl Engberts kann am 15. d. M. auf eine 25jährige Tätigkeit bei seiner Gesellschaft zurückblicken.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Wilhelm Beutinger, Beamter der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.; Friedrich Hohenberger, desgl.; Walter Lusser, desgl.; Eugen Mayer, desgl.; Friedrich Mäßner, desgl.; Ernst Murr, desgl.; Hermann Wagner, desgl.; Rudolf Hermann, Beamter der „Aachen-Münchener"; C. Gillesen, desgl.; Friedrich Märtens, Beamter der „Wilhelma"; Albert Trostel, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft; Jakob Haas, desgl.; Fritz Stark, Vertreter der „Iduna"; Alexander Lorenzen, desgl.; Rudolf Varges, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Curt Schilling, Cölner Generalagent der deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt; Edmund Wede-

meyer, Beamter dieser Gesellschaft; Christian Vogelsang, Beamter der „Hamburg-Bremer"; Bruno Förster, Beamter der Rothenburger Versicherungs-Anstalt; Max Berndt, Beamter der Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832; Rudolf Postelt, Beamter der „Urania" zu Dresden; Johann Schwier, Beamter der Kölnischen Unfallversicherungs-Akt.-Ges.; von der Esch, Vertreter der Preußischen Lebensversicherungs-Akt.-Ges.

— Der Inspektor der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herr Emil Blaskoda in Breslau, ist im Alter von 37 Jahren infolge eines Unglücksfalles gestorben.

— Aus dem Aufsichtsrat der Perleberger Versicherungs-A.-G. ist Herr Maurermeister Richard Wienkoop durch Tod ausgeschieden.

— Infolge Ablebens ist Herr Robert Flersheim aus dem Aufsichtsrat des „Deutschen Phönix" in Frankfurt a. M. ausgeschieden.

— Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Nach 42jähriger Tätigkeit bei der Gesellschaft tritt Herr Direktor Georg Schultz in den Ruhestand. Herr Regierungsrat Dr. Wolff aus dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung tritt in den Vorstand der Gesellschaft ein.

— Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Akt.-Ges. hat mit der Verwaltung ihrer Breslauer Spezialdirektion ihren bisherigen Oberinspektor, Herrn Egon Freiherrn von Wrede in Breslau betraut.

— Die „Nord und Süd" in Berlin beruft nunmehr auf den 4. Februar d. J. eine neue außerordentliche Generalversammlung ein, in der Beschluß gefaßt werden soll über Uebertragung der Aktien der „Patria", Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank Akt.-Ges. in Berlin, auf die einzelnen Aktionäre der „Nord und Süd" sowie über Auflösung der „Nord und Süd". Der gleiche Antrag war bereits auf der Tagesordnung der am 9. Januar d. J. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung enthalten.

— Die „Patria" in Berlin beruft auf den 4. Februar d. J. eine außerordentliche Generalversammlung ein, deren Tagesordnung die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes an Stelle des verstorbenen Präsidenten von Arnim sowie die Zuwahl eines vierten Aufsichtsratsmitgliedes bildet.

— Die Schiffsversicherung „Harmonia", A.-G. in Koblenz-Neuendorf hielt am 15. d. M. ihre Hauptversammlung ab. Nach dem Jahresbericht waren im Jahre 1914 192 Mitglieder mit 212 Schiffen versichert. Der Versicherungswert betrug 11,443,700 M, die Tragfähigkeit der Schiffe 5,154,872 Zentner. Das Vermögen der Gesellschaft belief sich auf 745,212 M, der Geschäftsgewinn des letzten Jahres auf 4522 M. Für Schäden waren im Jahre 1914 52,710 M zu zahlen. Die aus dem Vorjahre herrührenden Schadenzahlungen betrugen 16,997 Mark. Nachversichert wurden mit 18,065 Mark Beiträgen 96 Fahrten nach Belgien, 97 nach Lauterburg, 162 nach Straßburg, 13 nach den Steinlöschplätzen.

— Die Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. wird ihren Versicherten für das Jahr 1914 in der Feuerversicherung 72 pCt. und in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß der niedrigen Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, also 24 pCt., der eingezahlten Prämie zurückgewähren.

— Gesellschaft für Versicherungs-Vermittlung m. b. H. in Köln. Der Aufsichtsrat schlägt der auf den 21. Januar einzuberufenden Gesellschafts-Versammlung wieder 33 pCt. Dividende vor. Der Beitritt weiterer Firmen wurde in der letzten Aufsichtsratssitzung genehmigt.

— In das Verzeichnis der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften, von denen Sicherungsscheine angenommen werden können, die von einer Generalagentur, von einem Generalagenten ausgestellt sind, ist unter Nr. 45 die Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 in Hamburg aufzunehmen.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Nicsky, Leipzig. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1915

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 4. Leipzig, den 27. Januar 1915. 46. Jahrgang.

Zur Maklerfrage.

Von geschätzter Seite wird uns geschrieben:

Schon zu wiederholten Malen ist die Aufmerksamkeit auf die seit den letzten Jahren eine größere Bedeutung erlangende Maklerfrage hingelenkt werden. Man glaubt ihr vielfach nur eine lokale Bedeutung beimessen zu brauchen, sie wird wohl als eine Angelegenheit betrachtet, von der nur die davon zunächst betroffenen Kreise nötig haben Notiz zu nehmen und Abwehrmaßnahmen zu treffen. Richtig ist, daß bislang die Maklerfrage eine wirklich einschneidende Bedeutung nur in den Hansastädten insbesondere Hamburg, sodann allerdings in nicht so bedeutendem Maße in Berlin erlangt hat.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt aber deutlich, daß die Makler das Bestreben haben durch Filialen, Errichtung von Generalagenturen ihr Tätigkeitsfeld auf ganz Deutschland auszudehnen. Werden wir uns zunächst darüber klar, was die Tätigkeit der Makler bedeutet. Um es mit wenigen dürren Worten vorweg zu nehmen: durch systematisches Ansichreißen großer Führungen den Generalagenten den besten Teil ihres Geschäftes auszuspannen, sodann aber einzelne Gesellschaften mit goldenen Fesseln an sich zu schmieden. Mit großen Versprechungen und unter Hinweis auf einige wohl nur aus Gefälligkeitsrücksichten erteilte Empfehlungsbriefe tritt man systematisch an große Firmen heran und bietet ihnen hinsichtlich der Plazierung des Feuerrisikos günstigere Bedingungen an. Man weist mit großer Emphase darauf hin, daß durch die berufsmäßigen Organe der Feuerversicherungsgesellschaften im Hinblick auf die bindenden Beschlüsse der „Vereinigung“ auf ein Entgegenkommen der Gesellschaften nicht zu rechnen sei. In erster Linie müsse die „Führende“ ausgeschaltet werden. Meist aber bemüht man sich, einen neuen „Konzern“ zu bilden, um die älteren Beziehungen mit Stumpf und Stiel auszurotten. Erfahrungsgemäß erklären sich viele Versicherungsnehmer bereit mit einem Makler abzuschließen, unter der Bedingung, daß es diesem tatsächlich gelingt, hinsichtlich der Prämien und Bedingungen irgendwelche Sondervorteile zu verschaffen. Sobald der Makler diese lose Zusage hat, sucht er willfährige Gesellschaftsorgane, die mit ihm in eine „Revision“ der bisherigen Prämien und Bedingungen eintreten. Natürlich ist das Resultat dieser sehr „sach- und fachgemäßen“ Beratungen, daß den neu konkurrierenden Gesellschaften eine niedrigere Prämie bezw. Abschwächung der Bedingungen in „Anbetracht der ganz besonders einzigartig günstigen Verhältnisse des Risikos“ auf das dringendste anempfohlen wird. Dann kommen auch noch die berühmten Kommissionsbesichtigungen in Betracht, die ebenfalls nur dem Zwecke dienen, als Schlußresultat ein weitgehendes Entgegenkommen zu befürworten. Jedenfalls sind es tausend und abertausend manchmal recht kleinliche Mittelchen, deren man sich bedient um zum Ziele zu kommen, d. h. einem anderen die „Führung“ zu entreißen.

Kommt ein Makler in Betracht, der auf der Liste steht, wird flugs ein anderer mit unverdächtigem Namen vorgeschoben. Ein wahres Satyrspiel bietet sich da manchmal unseren Augen dar.

Welches sind nun aber die unheilvollen Wirkungen des Vordringens der Makler? Beginnen wir seiner größeren allgemeinen Bedeutung wegen mit der Einwirkung auf die Gesellschaften selbst. Da ist zunächst davon auszugehen, daß die Tätigkeit der Makler in vielen Fällen eine bedenkliche Einengung der freien Entschlußfähigkeit bedeutet. Es wird durch die Makler ein künstliches, ungesundes Konkurrenztreiben veranstaltet. Die seitens der Makler den Gesellschaften zur Verfügung gestellten papiernen Unterlagen sind in der Regel mehr als dürftig. Kein Generalagent würde seiner Gesellschaft mit solchen Unterlagen ein Risiko anbieten dürfen. Aber der Makler ist hyperempfindlich und nervös. Wenn auf sein Angebot nicht möglichst telegrafisch eine Deckungszusage erteilt wird, wird das Risiko einem anderen überschrieben. Nur nicht die subjektive Seite eines Risikos prüfen. Diese ist stets hochfein, dafür bürgt das Renommee des Maklers. Alles was Provision abwirft, ist objektiv und subjektiv als „feinster Zucker“ zu bezeichnen. Geht die Sache schief, so wäscht er seine Hände in Unschuld. Ihn kann ja auch keiner verantwortlich machen. Mit Rücksicht auf künftige Geschäfte muß er mit Glacéhandschuhen recht zart und milde angefaßt werden. Die große Bedeutung, die eine ständige auf Sachkenntnis beruhende Ueberwachung des subjektiven Risikos durch die ihrer Gesellschaft verantwortlichen Organe hat, geht bei dem wachsenden Einfluß des Maklertums verloren. Damit entfällt vielleicht eine der besten Möglichkeiten einer wahrhaft individuellen Behandlung der Risiken.

Aber auch nach einer anderen Seite hin droht Gefahr. Gegenwärtig hat es sich zu wiederholten Malen gezeigt — besonders haben wir hierbei spezielle Fälle, die sich in Hamburg und Berlin ereignet haben, im Auge — daß die Makler in unzulässiger Weise, auf das den betreffenden Gesellschaften überwiesene, immerhin nicht unbeträchtliche Portefeuille pochend, eine ihnen genehme Entscheidung der Gesellschaften zu erzwingen versucht haben.

Wohin soll es aber führen, wenn für die Stipulierung der Prämien und Bedingungen nicht objektive Gesichtspunkte maßgebend sind, sondern das auf Ausspannung gerichtete Maklerinteresse. Damit kann auch nicht den Versicherten gedient sein. Diese haben das größte Interesse daran, die Leistungsfähigkeit der Gesellschaften zu erhalten und einer gesunden Entwicklung des Tarifwesens keinerlei Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Für sie ist es ratsamer mit einem sachverständigen verantwortlichen Generalagenten bei der Plazierung der Risiken zu verhandeln, als mit einem von jeder Verantwortung freien Makler.

Die Generalagenten werden durch das Maklerwesen in finanzieller Beziehung schwer geschädigt. Durch das oft geradezu brutale Dazwischentreten der Makler wird Mißtrauen gesät. Angenehme langjährige Beziehungen gehen verloren. Für die Generalagenten bildet die Industrie einen Ausgleich gegenüber dem mühsamen, weniger Gewinn abwerfenden, aber desto mehr Arbeit erfordernden einfachen Geschäft. Soweit er auf Provision angewiesen ist, resultiert von der Industrieprämie oft ein ganz erheblicher Teil seiner Einnahmen, der es ihm ermöglicht mit der Behandlung des Industriegeschäfts vertrautes, besser besoldetes Personal zu beschäftigen.

Welche Mittel und Wege gibt es nun aber dem weiteren, die Gesamtinteressen der Feuerversicherung schädigenden Vordringen der Makler Einhalt zu tun? — Diese Frage kann man damit beantworten: durch eine strikte und zwar sowohl dem Wortlaut wie auch dem Sinne nach unbedingte Befolgung der gegebenen Vorschriften. Die seitens der Direktionen gegebenen Weisungen verlieren ihre Wirksamkeit und Durchschlagskraft, wenn die mit ihrer Vollziehung betrauten Organe passiven Widerstand leisten. Sobald sich keine Generalagentur mehr findet, die direkt oder indirekt dem Maklerwesen Vorschub leistet, ist die Gefahr beseitigt.

Es ist aber auch nötig, daß die bezüglich der Tarifierung getroffenen Vereinbarungen so fixiert werden, daß sie nicht von einzelnen Gesellschaften umgangen werden können, wie es mit Hülfe der so heiß umstrittenen Begünstigungsverträge ermöglicht wird. Die Makler wissen ganz genau, welche Begünstigungsverträge abgeschlossen sind und suchen nun, auf diese hinweisend, ihren Kunden die Sondervorteile zu verschaffen. Die Makler verstehen

es meisterhaft, durch die Löcher, die der Tarif gelassen hat, aalglatt hindurchzuschlüpfen. Da sie für alle Gesellschaften arbeiten, vermögen sie aus jedem Begünstigungsvertrage Honig zu saugen.

Nach Lage der Verhältnisse ist aber leider nicht damit zu rechnen, daß die Gesellschaften sich entschließen, die bestehenden Begünstigungsverträge endgültig zu beseitigen. Keine vermag sich freiwillig von solch einem Vertrage zu trennen.

Wir möchten auch noch die Aufmerksamkeit auf die gerade in letzter Zeit wieder so vielfach bemerkte sogenannte „Risikenzertrümmerung" lenken. Durch das Ausscheiden englischer Gesellschaften, insbesondere der Lloyds, sind eine Anzahl recht schwerer Risiken ganz oder teilweise ohne Deckung. Diese werden nun mit Hülfe von Maklern in recht kleinen Portionen und Portiönchen angeboten. Natürlich nicht ohne entsprechenden Hinweis auf sonstige vermittelte oder zu vermittelnde Geschäfte. Viele geben dann dem Drängen der Makler nach und beteiligen sich mit kleinen Beträgen. Das Risiko wird von ihnen ja auch nicht so hoch veranschlagt, da ja eine recht erhebliche Quote auf dem breiten Rücken der Rückversicherer abgeladen wird. Und von dem Rücken des Rückversicherers wird ja behauptet, daß er gleich dem Atlas in der Lage sei, die gesamte Welt mühelos zu tragen.

Wir wollen heute darauf verzichten, Vorschläge zur Bekämpfung des Maklertums zu machen. Darüber aber muß man sich klar sein, daß eine wirksame Bekämpfung nur möglich ist, wenn man großzügig im Denken und Handeln vorgeht. Wer für jedes Entgegenkommen dem Makler gegenüber ein Verständnis hat und es mit billigen Gründen zu bemänteln sucht, sobald er einen momentanen Vorteil sich davon verspricht, wird zur Bekämpfung nicht geeignet sein. Man muß im Allgemeininteresse, das mit dem eigenen Interesse auf die Dauer identisch ist auf einen augenblicklichen Scheinerfolg verzichten können. Nicht durch Befolgung engherziger Maßnahmen wird man die drohende Gefahr bannen, sondern durch Maßnahmen, die einem weitausschauenden und zielbewußten Denken und Fühlen entsprechen. —er.

Wie ist das Schweigen einer Versicherungsgesellschaft auf die Kündigung des Versicherungsnehmers rechtlich zu beurteilen?

(Nachdruck verboten.)

sk. Durch Police vom 6. September 1909 war der Kaufmann C. zu P. bei der Feuerversicherungs-A.-G. N. N. in Berlin gegen Feuerschäden versichert. In den Bedingungen war bestimmt, daß der Versicherungsvertrag, der zunächst für den 1. September 1909 bis 1. September 1912 abgeschlossen war, als auf ein weiteres Jahr verlängert gelten sollte, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt worden sei. Da nun der Versicherte inzwischen Vertrauensmann einer Feuersozietät geworden war und man ihm nahe gelegt hatte, später bei dieser Sozietät Versicherung zu nehmen, kündigte er seinen auf 10,000 Mark Versicherungssumme gegen Feuerschäden an seinem Holzlager lautenden Vertrag am 30. Juli 1912, indem er an die Feuerversicherungs-A.-G. schrieb: „Hiermit kündige ich die Versicherung meines Holzlagers dergestalt, daß dieselbe am 1. September 1912 mittags 12 Uhr erlischt, da ich ein derartiges Lager nicht mehr besitze". Auf diese Kündigung, die jedenfalls verspätet war, antwortete die Gesellschaft nicht und es herrschte daher in der Folgezeit Streit darüber, ob dieses Schweigen der Gesellschaft als Zustimmung zur Kündigung aufzufassen sei oder nicht.

Am 8. September 1912 brach nun beim Versicherten, der sich anderweit noch nicht wieder eingedeckt hatte, Feuer aus, durch das der gesamte Holzbestand vernichtet wurde. C. begab sich daher am 10. September zum Generalagenten seiner Berliner Gesellschaft und fragte ihn, ob er noch als versichert zu gelten habe, was dieser bejahte. Daraufhin meldete er den Schaden formell an. Die Versicherungsgesellschaft stellte sich jetzt auf den Standpunkt, zu einer Entschädigung nicht verpflichtet zu sein, weil C. nicht mehr bei ihr versichert sei, denn ihr Schweigen auf das Kündigungsschreiben sei als Zustimmung zur Lösung des Vertrags aufzufassen gewesen, umsomehr, als C. mitgeteilt habe, daß er Holzvorräte überhaupt nicht mehr habe. Schon gemäß § 68 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sei das Vertragsverhältnis erloschen. Uebrigens habe sich C. auch selbst nicht mehr als versichert betrachtet, denn er habe versucht, bei der Gesellschaft, deren Vertrauensmann er war, Versicherung zu nehmen. C. erhob nunmehr Klage gegen die Feuerversicherungs-A.-G. auf Zahlung der Versicherungssumme in Höhe von zirka 6000 M, wurde jedoch vom Landgericht Posen abgewiesen: Es sei zwar zu spät gekündigt worden, aber das Schweigen der Beklagten sei als Annahme der verspäteten Kündigung aufzufassen; diese bestehe schon deshalb zu Recht, weil der Versichte einen absoluten Kündigungsgrund des Vertragsverhältnisses angegeben habe. Gegen dieses Urteil wandte sich C. mit der Berufung beim Oberlandesgericht Posen, das im Gegensatz zum Landgericht den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärte und dazu etwa folgendes ausführte:

Der Kläger stützt seine Klage auf den mit der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag. Die Be-

klagte setzt dem entgegen, daß C. in seinem Schreiben vom 30. Juli 1912 erklärt habe, er besitze ein Holzlager nicht mehr. Unstreitig war dieses Schreiben als Kündigung verspätet und an sich allein unwirksam; wirksam konnte es erst werden, weil die Beklagte es ganz allgemein gelten ließ. Neben der konstitutiven, rechtsverändernden Wirkung dieses Schreibens ist noch eine andere Bedeutung zu berücksichtigen. Es kann den Inhalt enthalten, daß wegen Wegfalls des Interesses die Versicherung erloschen ist gemäß § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes. Hier war das Interesse zweifellos nicht fortgefallen, denn es hat die Schätzungskommission noch einen ersatzfähigen Schaden von 4000 Mark feststellen können. Daß auf Seiten der Beklagten ein Aufhebungswille ohne Erklärung vorgelegen habe, hat diese zu beweisen; dieser Pflicht ist sie jedoch nicht nachgekommen. Sie hat den Aufhebungswillen nicht erklärt, sie hat vielmehr auf das Kündigungsschreiben gar nicht geantwortet. In Frage hätte kommen können die Nichteinforderung der Prämie; indessen brach der Brand zu kurz nach dem 1. September aus, als daß der Versicherte hätte schließen können, die beklagte Gesellschaft betrachtet die Versicherung tatsächlich als erloschen. Nichteinfordern der Prämie vor dem Brand läßt keinen Schluß auf das Nichteinfordern-Wollen zu. Die Beklagte sucht auch den Umstand, daß sie längere Zeit nicht geantwortet hat, für sich zu verwerten. Schweigen drückt indessen nicht Zustimmung aus; dies gilt insbesondere dann nicht, wenn es sich um Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse handelt. Daß ein allgemeiner Brauch etwas anderes bestimme, hat die Beklagte nicht behauptet, sie hat sich nur auf ihre geschäftlichen Gewohnheiten berufen. Auch sonst läßt sich kein Grund finden, weshalb das bloße Schweigen hier anders beurteilt werden müßte. Im Regelfalle kann das Schweigen nur die Bedeutung haben: „Unter der Voraussetzung, daß das Interesse tatsächlich weggefallen ist, betrachte ich die Versicherung als erloschen." Der Kläger mußte also damit rechnen, daß die beklagte Gesellschaft seine Behauptung nicht ohne weiteres hinnehmen, sondern die Sachlage prüfen werde. Es gab sich dann, daß der Versicherte nicht die Wahrheit angegeben hatte, so konnte jene bis zum 1. September ruhig mit der Aufklärung warten. Daß sie aber zwei Monate lang schwieg, darin kann man keineswegs ein Zugeständnis insofern erblicken, daß sie den objektiven Tatbestand gegen sich gelten lassen wollte. Fehlte es somit dem Willen der Beklagten, auf das Schreiben des Klägers einzugehen, so kann man auch dem Schreiben allein keine irgendwie bedeutungsvolle Wirkung beimessen. Mithin bestand die Entschädigungsverpflichtung der Versicherungsgesellschaft fort. Unerheblich ist auch das Verhalten des Versicherten nach dem Brande, sein Besuch in Posen und die Tatsache, daß er den Generalagenten auszuholen versuchte. Schon die Vorsicht gebot ihm, sich nach allen Seiten hin zu sichern. Es fragt sich schließlich weiter noch, ob C. seinen Anspruch dadurch verwirkt hat, daß er sich der beklagten Gesellschaft gegenüber arglistigen Verschweigens schuldig gemacht hat, indem er ihr schrieb, das Lager sei geräumt. Dies kann jedoch nicht gegen den Kläger gelten, denn die Gesellschaft ist darauf überhaupt nicht eingegangen. Die objektive Rechtslage allein hat hier zu entscheiden. Der Anspruch des Versicherten ist sonach gerechtfertigt.

Dieses Urteil focht die beklagte Versicherungsgesellschaft mit der Revision beim Reichsgericht an, die jedoch vom 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs zurückgewiesen wurde: Es handelt sich, so führte der Senat aus, darum, ob das Schweigen der Beklagten auf die unwirksame Kündigung als Zustimmung aufgefaßt werden kann. Dies ist vom Berufungsgericht verneint worden und das Reichsgericht findet keinen Anlaß, dem entgegenzutreten. Die Versicherungsgesellschaft hat dadurch, daß sie in die Untersuchung, wieviel Vorräte noch vorhanden waren, eintrat, zu erkennen gegeben, daß sie mit der Verlängerung der Versicherung einverstanden war. (Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1915. Aktenzeichen VII. 391/14.)

Streit über das rechtliche Bestehen eines Versicherungsvertrages gegen Sturmflutschaden.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Besitzer des Kurhauses im Ostseebad Leba i. P., v. M., hatte unter Vermittlung des Agenten M. bei der Versicherungs-A.-G. N. N. sein Anwesen gegen Sturmschäden versichert. Das Kurhaus selbst lag auf einer Düne und war etwa 30 m von der See entfernt. Im Winter 1912/13 wurde die Düne durch die Einwirkung des Sturmes bis auf wenige Meter abgerissen und weggespült. Dadurch wurde das Kurhaus in seinen Grundlagen stark erschüttert, erhielt Risse und wurde schließlich so baufällig, daß v. M. es auf Abbruch verkaufen mußte, wodurch er einen Erlös von 11,000 Mark erzielte. Mit der Klage forderte er daher von der Versicherungs-Gesellschaft die Differenz zwischen der höchsten Versicherungssumme und dem Wert des Kurhauses abzüglich des Abbruch-Erlöses, insgesamt 92,000 Mark. Die beklagte Gesellschaft entgegnete, sie habe wohl eine Versicherung abgeschlossen, aber diese habe sich lediglich auf Sturmschäden bezogen. Hier sei aber die Zerstörung des Gebäudes nicht durch Sturm, sondern durch eine Sturmflut, also höchstens mittelbar durch Sturm herbeigeführt werden. Gemäß ihren Bedingungen hafte sie daher nicht, denn § 1 derselben laute: „Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe des Versicherungsvertrages für Schaden, der durch Sturm entsteht. Sie hat auch den Wert der versicherten Sachen, die durch Sturm abhanden kommen, zu ersetzen; weiteren, mittelbaren Schaden, hat sie, soweit vereinbart, zu ersetzen". Bedingungsgemäß habe sie somit nur für unmittelbaren Sturmschäden zu haften; ganz abgesehen davon sei eine Haftung für Sturmflutschäden ausdrücklich von ihr abgelehnt worden. Der Kläger v. M. betonte demgegenüber, daß er auch gegen Schäden habe versichern wollen, die durch die Einwirkung einer Sturmflut auf die Düne hervorgerufen würden. Er bezog sich dabei auf die Vorverhandlungen mit dem Agenten M. der Gesellschaft und führte folgendes aus: Er habe dem Agenten gegenüber geäußert, er wünsche in die Versicherung auch Sturmflutschäden eingeschlossen. Da

dieser betreffs dieses Risikos nicht ganz sicher gewesen sei, so habe er ihn ersucht, bei der Gesellschaft anzufragen. M. wandte sich dieserhalb an seine Gesellschaft und sandte den Versicherungsantrag mit dem Zusatz der Sturmflutversicherung an dieselbe ein. Alsbald erhielt er die Antwort, daß die Gesellschaft dieses Risiko nicht übernähme, er möge dies v. M. in geeigneter Weise mitteilen. M. unterließ es jedoch, den Versicherten von dem ablehnenden Bescheid der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen, im Gegenteil, er teilte ihm nur mit, daß der Antrag angenommen sei, worauf v. M. die Police einlöste. Das Landgericht Stolp wies die Klage ab, indem es ausführte, daß ein rechtsgültiger Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei, es liege vielmehr gegenseitiger Dissens vor. Weiter könnte vielleicht ein Schadensersatzanspruch in Frage kommen, weil die beklagte Gesellschaft nicht in gehöriger Weise beim Vertragsabschluß gehandelt habe. Davon könne indessen aus dem Grunde keine Rede sein, weil kein Schaden entstanden sei, denn es würde keine andere Versicherungsgesellschaft die Sturmflutschäden-Haftung übernommen haben. Gegen dieses Urteil legte der Versicherte Berufung beim Oberlandesgericht Stettin ein, die jedoch mit etwa folgender Begründung zurückgewiesen wurde:

Die Erklärung, die der Agent M. über den Umfang der Versicherung abgegeben haben soll, vermag eine Verantwortlichkeit der beklagten Gesellschaft nicht zu begründen. Es genügt dabei, auf die Stellung des M. als Vermittlungsagenten hinzuweisen. § 14 der Bedingungen bestimmt, daß die Agenten nicht befugt sind, Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis nicht betreffen, entgegenzunehmen. Der Vermittlungsagent ist nicht in der Lage, die Versicherung auf Gebiete zu erstrecken, die nicht zur Versicherung gehören. Man muß genau zwischen Sturm- und Sturmflut-Schäden unterscheiden, letztere werden sich naturgemäß nur auf bestimmte Gegenden beschränken. Tatsächlich hat nun M. maßgebliche Erläuterungen dem Kläger gegenüber nicht abgegeben. Dieser wollte es nicht bei den Angaben des Agenten bewenden lassen, sondern die Meinung der Gesellschaft hören. Daraus ergibt sich, daß M. in diesem Falle Beauftragter des Versicherten war. Er hatte am 26. Juni 1911 bei der Gesellschaft angefragt. Wenn er es unterlassen hat, den Bescheid der Gesellschaft dem Versicherten mitzuteilen, so trifft dies allein den Versicherten selbst. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Kläger gegen Sturmflutgefahr versichert sein wollte, während die Gesellschaft dies in dem Schreiben an den Agenten abgelehnt hatte. Man mußte also zugleich annehmen, daß der Inhalt des Versicherungsvertrages mehrdeutig sei. (§ 155 BGB.) Es läge dann ein versteckter Dissens vor. Nimmt man dies jedoch nicht an, so würde nur eine Sturmschäden-Versicherung abgeschlossen sein, die den vorliegenden Fall nicht ergreift.

Mit diesem Urteil gab sich der Versicherte nicht zufrieden, legte vielmehr Revision beim Reichsgericht ein, indem er rügte, das Oberlandesgericht vertrete zu Unrecht den Standpunkt, daß die Gesellschaft mit der Antwort-Erteilung an M. ihrer Pflicht genügt habe, sodaß er sich nur an diesen halten könne. Es sei nicht einzusehen, weshalb M. Beauftragter des Versicherten gewesen sein solle. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes hob das Urteil des Berufungsgerichts auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1915. Aktenzeichen VIII. 325/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge. Zu den in dieser Frage bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen, von denen die des Amtsgerichts Oldesloe, des Landgerichts Bremen und des hanseatischen Oberlandesgerichts eine übereinstimmende Auffassung vertreten, kommt nunmehr noch ein Urteil des Landgerichts Altona vom 11. Dezember 1914, über das die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten“ berichten. Ein deutscher Versicherungsnehmer war beim Londoner „Phönix“ versichert, dessen deutscher Bestand im September 1914 von der hanseatischen Versicherungs-Aktiengesellschaft übernommen wurde. Der Versicherte hat Anfang September der deutschen Zweigniederlassung des „Phönix“ die Versicherung gekündigt und ihr erklärt, daß er die Zahlung der künftig fällig werdenden Prämien verweigere und von dem Vertrag zurücktrete. Da der Generalbevollmächtigte der englischen Gesellschaft diese Kündigung als unzulässig zurückgewiesen hat, erhob der Versicherte Feststellungsklage, daß er mit Recht von dem Versicherungsvertrage mit der Beklagten zurückgetreten sei. Das Gericht entschied dem Antrage des Klägers gemäß und erkannte: Es wird festgestellt, daß der Kläger berechtigt war, von seinem Versicherungsvertrage mit der Beklagten zurückzutreten, und daß er sowohl für die Dauer des Krieges wie auch später von der Zahlung von Prämien an die Beklagte befreit ist. Aus der eingehenden Begründung des Urteils seien folgende Ausführungen hervorgehoben: „Es würde wider die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen, wenn man den Versicherten an einem Vertrage festhalten wollte, den er mit der Versicherungsgesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage niemals abgeschlossen haben würde. Vielmehr liegt es in der Natur des Versicherungsgeschäftes, daß es vom Versicherten durch Erklärung seines Rücktrittes aufgelöst werden kann, wenn der Versicherer selbst unsicher wird (E. R. G. Bd. 60, S. 59). In dem gegenwärtigen Falle hat der Kläger den Versicherungsvertrag mit der Beklagten zu einer Zeit abgeschlossen, als die Beklagte imstande war, ihm für einen etwa eintretenden Schaden nicht nur mit ihrem inländischen, deutschen Vermögen, sondern auch mit ihrem ausländischen, d. h. englischen Vermögen, das bei ihr selbstverständlich viel bedeutender ist als das deutsche Vermögen, aufzukommen. Gegenwärtig ist es der Beklagten jedenfalls unmöglich, mit ihrem englischen Vermögen für Schäden ihrer deutschen Versicherten aufzukommen, vielmehr stehe zurzeit der Beklagten zur Deckung von Brandschäden nur ihr inländisches Vermögen zur Verfügung. Ob dies im Inlande

vorhandene Vermögen zur Deckung der mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Brandschäden ausreichen kann, braucht nicht erörtert zu werden, jedenfalls ist die den deutschen Versicherten gegebene Sicherheit zur Zeit eine gänzlich andere, als zur Zeit, zu der der Kläger den Versicherungsvertrag abschloß. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Verlust ihrer Verfügungsfähigkeit über ihr englisches Vermögen dadurch ausgeglichen worden sei, daß sie mit deutschen Gesellschaften Garantieverträge abgeschlossen habe. Die Versicherten des Londoner Phönix, darunter auch der Kläger, haben mit diesem den Versicherungsvertrag geschlossen und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie gerade dieser Gesellschaft mit ihrer zur Zeit des Abschlusses der Versicherungsverträge bestehenden wirtschaftlichen Grundlage ihr Vertrauen geschenkt haben. Diese Grundlage ist durch das Ausscheiden des englischen Vermögens und die an dessen Stelle getretene Garantie der deutschen Gesellschaften vollkommen geändert worden, so daß sich mit Bestimmtheit sagen läßt, daß die Versicherten, darunter auch der Kläger, mit der Beklagten, wenn sie schon zur Zeit des Vertragragsabschlusses in der jetzigen Lage gewesen wäre, nicht in Verbindung getreten sein würden. Eine Verpflichtung des Klägers mit der deutschen Hanseatischen Gesellschaft einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen, besteht nicht. Demgemäß muß der von dem Kläger erklärte Rücktritt als zu Recht erfolgt angesehen werden; durch ihn ist das Vertragsverhältnis mit der Beklagten gelöst und der Kläger von weiterer Prämienzahlung an die Beklagte befreit worden." — In gleichem Sinne hat kürzlich auch ein österreichisches Gericht entschieden. Die Innsbrucker Zweigniederlassung der „North British" hatte einen Versicherungsnehmer, der seit Jahren bei ihr versichert war und sich nunmehr aus patriotischen Gründen weigerte, die Prämie zu bezahlen, beim Bezirksgericht Innsbruck verklagt. Der Vertreter des Beklagten berief sich auf die bekannte Proklamation der englischen Regierung vom 8. Oktober 1914, weshalb gemäß § 33 A. B. G. B. die Grundsätze der Retorsion zur Anwendung kämen. Der Richter wies auch aus diesem Grunde die Klage ab und erklärte in seiner Begründung, daß der Versicherungsvertrag als gelöst gelte.

Bank deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Die Bank versendet nunmehr ihren Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1914, d. h. für den Zeitraum vom 11. September 1914, an welchem Tag der Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde, bis zum 31. Dezember 1914. Der Geschäftsbetrieb hat bisher nur einen kleinen Umfang erreicht, denn es wurden nur drei Darlehen entnommen und auch diese waren nur dadurch veranlaßt, daß sich die betreffenden Gesellschaften mit großen Beträgen an der Kriegsanleihe beteiligt hatten und sich nun für den Uebergang über den Quartalsschluß sichern wollten. Die Bank hat bis zum Jahresschluß nur 7,225,000 M ausgeliehen. 1,600,000 M sind bereits zurückgezahlt; den Kredit der Reichsbank hat das Institut nur mit 3,500,000 M in Anspruch genommen, während es den Rest aus eigenen Mitteln und aus den ihm von seinen Aktionären zur Verfügung gestellten Geldern deckte. Die Bank vereinnahmte an Zinsen 49,695 M, was einer Verzinsung von $6^1/_2$ pCt. des eingezahlten Kapitals entspricht, und verausgabte an Gründungskosten (Notariats-, Gerichts- und Druck-Kosten) 4,578 M und an laufenden Unkosten 1,382 M, sodaß ein Reingewinn von 43,735 M verbleibt. Dieser Gewinn soll, gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages, folgendermaßen verteilt werden: 2,187 M (=5 pCt.) zum gesetzlichen Reservefonds, 30,560 M (=4 pCt.) als Dividende an die Aktionäre auf geleistete Einzahlung; von den verbleibenden 10,988 M soll ein besonderer Sicherheitsfonds errichtet werden. In der Bilanz erscheinen unter den Aktiven u. a. Außenstände bei der Reichsbank und der kgl. preuß. Seehandlung mit 663,014 M und ein Bestand an Wechseln von 2,075,000 M und unter den Passiven u. a. Guthaben von Aktionären von 177,087 M. — Die erste ordentliche Generalversammlung der Bank findet am 8. Februar d. J. statt.

Verbot der Zeitschrift „Der praktische Landwirt". Wir haben seinerzeit mitgeteilt, daß die „Halensia" in Halle a. S. gegen die dort erscheinende Zeitschrift „Der praktische Landwirt" wegen Anpreisung von Versicherung klagbar vorgangen war und daß das Oberlandesgericht Naumburg eine für die „Halensia" günstige Entscheidung insofern gefällt hatte, als es der Zeitschrift bei Vermeidung einer erheblichen Konventionalstrafe untersagte, derartige Anpreisungen weiterhin zu veröffentlichen. Jetzt hat nun laut Bekanntgabe der Polizei-Verwaltung Halle a. S. das Königliche General-Kommando des vierten Armeekorps durch Verfügung vom 8. Januar d. J. dem Verlage mit sofortiger Wirkung verboten, während der Dauer des Belagerungszustandes die von ihm herausgegebene Zeitschrift unter diesem oder einem anderen Namen weiter herauszugeben und weiter Versicherungsverträge irgend welcher Art als Versicherer abzuschließen. — Dieses Verbot ist im Interesse der privaten Viehversicherung nur zu begrüßen.

* **Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.** Bei der Gesellschaft wurden im Monat Dezember 1914 insgesamt 1050 Schäden, und zwar: auf Wasserleitungs- 7, auf Unfall- 209 (und zwar auf Einzel-Unfall- 174 und Kollektiv-Unfall- 35), auf Haftpflicht- 492, auf Glas- 285 und auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 57 Schäden zur Anmeldung gebracht.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Cölner Generalagent der „Victoria", Herr Wilh. Franz **Gramm**, der erst kürzlich das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten hatte, ist nunmehr auch mit dem **Eisernen Kreuz erster Klasse** ausgezeichnet worden.

— Mit dem **Eisernen Kreuz** wurden ausgezeichnet die Herren: Arnold **von Kuyke**, Generalagent der „Victoria"; Karl **Diestel**, Lübecker Generalagent der „Victoria"; Karl **Grün**, Beamter der „Viktoria"; Gustav **Gutzeit**, desgl.; Alfred **Hase**, desgl.; Julius **Hückelheim**, desgl.; Willi **Kuhnow**, desgl.; Gustav **Treumann**, desgl.; Karl **Ziese**, desgl.; Johann **Jordans**, Einnehmer der „Victoria"; Reinhold **Röseler**, desgl.; Wilhelm **Sehner**, desgl.; Anton **Villing**, desgl.;

Robert Hildebrandt, Beamter der „Iduna"; Friedrich Besuch, Vertreter in Rathenow der „Iduna"; Adolf Zehrer, Vertreter in Gaisbeuren dieser Gesellschaft; Walter Kohlwagen, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Quickert, Generalagent in Trier der „Wilhelma"; Robert Kersten, Inspektor der „Deutschland"; Willy Wenzel, Beamter der „Friedrich Wilhelm".

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Fritz Broschat, Beamter der „Viktoria"; Karl Bleyer, desgl.; Bruno Engel, desgl.; Kurt Lehmann, desgl.; Otto Müller, desgl.; Richard Laube, Vertreter in Puschkau der „Viktoria"; Gustav Richter, Vertreter in Burghammer der „Viktoria"; Hermann Kissler, Einnehmer der „Viktoria"; Johannes Raasch, desgl.; Emil Rottgardt, Mathematiker der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck; Paul Ellguth-Beamter der Schlesischen Feuervers.-Gesellschaft; Hans Kosche, Beamter der „Wilhelma"; August Brenner, Vertreter der „Iduna"; Karl Hummel, desgl.; Florian Kügle, Incassoagent in Augsburg der „Iduna"; Albert Helge, Beamter der Leipziger Feuervers.-Anstalt; Rudolf Großöhme, Beamter der „Teutonia"; Karl Seiter, Beamter der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft.

— Der Generaldirektor der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt und der Leipziger Rückversicherungs-Anstalt, Herr Carl Altvater, ist am 21. d. M. nach kurzer schwerer Krankheit gestorben.

— Das stellvertretende Vorstandsmitglied Christian Kindt ist aus dem Vorstand der Rückversicherungsgesellschaft „Europa" in Frankfurt a. M. ausgeschieden.

— Der Prokurist der Badischen Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim, Herr Karl Seitz, der seit 1863 in den Diensten der Gesellschaft stand, ist am 15. ds. Mts. in Heidelberg im Alter von 78 Jahren gestorben.

— Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften vom 18. Januar 1915 wurde als Vorsitzender Herr Direktor Eugen Linde, Magdeburg, wiedergewählt. Auch in diesem Jahre soll eine Sitzung der Mathematischen Kommission für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen, und zwar voraussichtlich im Juni in Leipzig, stattfinden. Die Vereins-Versammlung wird mit Rücksicht auf den Krieg wahrscheinlich erst im Spätherbst abgehalten werden.

— Am 19. d. Mts. sprach Herr Dr. Wilhelm Schaefer-Hannover in einer Versammlung der Ortsgruppe Hamburg-Altona des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten über den Einfluß des Krieges 1914 auf die Versicherungsgesellschaften und ihre Angestellten in sozialer Hinsicht.

— Der preußische Minister des Innern hat durch Erlaß vom 30. Dezember 1914 bestimmt, daß die preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für den Jahresabschluß 1914 die Einstellung der Wertpapiere in die Bilanz nach dem Kurs von 30. Juni 1914, aber nicht über den Anschaffungswert der Papiere vorzunehmen haben. Wertpapiere, die erst nach dem 30. Juni 1914 ausgegeben oder an der Börse notiert sind, sind lediglich zum Anschaffungswert in die Bilanz einzustellen. Die bei Anwendung dieser Bilanzvorschriften gegen das Vorjahr sich etwa ergebenden Kursgewinne dürfen indessen nicht an die Versicherten in Form von Dividenden, Prämiennachlässen oder dergleichen zur Verteilung gelangen, sondern sind lediglich den Reserven der Anstalt zuzuführen.

— Wie die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg mitteilt, sind im allgemeinen die Seeversicherungs-Gesellschaften durch den Krieg, abgesehen von den durch den Krieg verursachten Schäden, auch dadurch benachteiligt, daß die Prämieneinnahme infolge der Stockung vieler Geschäfte sehr zurückgegangen ist. Die Gesellschaft glaubt aber, daß die bestehenden Reserven allenthalben zum Ausgleich eines unvermeidlichen Ausfalls genügen dürften.

— Die Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar beruft ihre 61. ordentliche Generalversammlung zum Sonnabend, dem 13. Februar d. J. ein.

— Die meisten provinziellen Kriegsversicherungskassen in Preußen haben sich zu einem Verband zusammengeschlossen, der den Ausgleich der Risiken seiner einzelnen Mitglieder bezweckt. Hierdurch sollen die Zufälligkeiten der Kriegersterblichkeit innerhalb der einzelnen Armeekorps und Landesteile ausgeglichen werden, damit eine möglichst einheitliche Versicherungssumme auf den Anteil im ganzen Lande zur Auszahlung gebracht werden könne.

— Zwischen dem „Oesterreichischen Phönix" in Wien und der „Providentia" in Wien bestanden bekanntlich bisher enge geschäftliche Beziehungen. Diese haben nun durch die Uebernahme des oesterreichischen Versicherungsbestandes der „North British und Merkantile" eine einschneidende Aenderung erfahren. Infolgedessen hat, wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" mitteilt, die Direktion des „Oesterreichischen Phönix" beschlossen, die „Unfall- und Haftpflichtversicherung neuerdings in ihr Geschäftsprogramm aufzunehmen und trifft alle Vorbereitungen, um den Betrieb dieser Branchen sobald als möglich eröffnen zu können.

— Eine Verordnung der englischen Regierung verfügt, wie die „Oesterr. Vers.-Ztg." mitteilt, daß die Beitragszahlung für Volksversicherungen, die bereits zwei Jahre in Kraft stehen, auf Verlangen des Versicherten bis nach Beendigung des Krieges gestundet wird. Die Folge davon ist, daß sich die Beitragseinnahme der Versicherungs-Gesellschaften in England auf einen Bruchteil vermindert hat.

— Nach einer Berechnung der Liverpooler Versicherungs-Gesellschaft waren die Seeverluste der Welt im letzten Jahre, wenn man nur Schadensummen von 10,000 Lstl. und darüber in Betracht zieht, zweimal so groß wie im Jahre 1913. Die Gesamtverluste werden mit 13,688,954 Lstl. (gegen 6,736,000 Lstl. im Jahre 1913) eingesetzt. 1914 gingen 272 größere Schiffe (gegen 176

im Jahre 1913) verloren. Der Verlust an Schiffen von mindestens 500 t betrug 1914 323, von denen 195 Fahrzeuge durch Kriegsschiffe oder Minen versenkt wurden. Von den verloren gegangenen Schiffen waren 141 ausländische und 115 britische.

— Nach einer Feststellung der „Financial Times" sind die englischen Versicherungsgesellschaften bei dem Erdbebenschaden in Italien beträchtlich engagiert.

— Die Japanische Regierung hat, wie die „Frankf. Ztg." meldet, die Errichtung einer staatlichen Seeversicherung beschlossen.

— Wie die „Voss. Ztg." zu berichten weiß, ist in der brasilianischen Deputiertenkammer ein Gesetzvorschlag betr. Monopolisierung des Versicherungsgewerbes durch den brasilianischen Staat eingebracht worden. Man hoffe hierdurch dem Staat, dessen finanzielle Verhältnisse zerrüttet sind, neue Einnahmequellen zuzuführen. — Ja, dazu braucht man nur das Versicherungsgewerbe zu monopolisieren!

Bücherschau.

— E. H. Capeller, der Versicherungswert industrieller Erzeugnisse und seine Ermittelung im Brandschadenfalle. Hannover 1915. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag. (54 Seiten.) Die Arbeit zerfällt, wie der Titel erkennen läßt, inhaltlich in zwei Teile. Der Verfasser leitet zunächst aus den einschlägigen Bestimmungen des VVG. und BGB. den Begriff „Versicherungswert" in versicherungsrechtlichem Sinne ab, wobei er auf die Bedeutung des Eigentumsinteresses und unter Berücksichtigung handelsgesetzlicher Vorschriften auf die Mitversicherung des entgehenden Gewinns besonders hinweist und folgert, daß im Grunde der Verkaufswert nicht als Versicherungswert zu gelten habe. Um den wahren Versicherungswert festzustellen, unternimmt er aber eine Analyse gerade des Begriffs „Verkaufswert" und gelangt in einfachen algebraischen Berechnungen zu dem Ergebnis, daß das versicherte Interesse des Fabrikanten der „Produktionswert" des industriellen Erzeugnisses sei, was gleichbedeutend sei mit dem Werte der Sache im Brandschadenfalle. Nach näherer Untersuchung der den Produktionswert bestimmenden wirtschaftlichen Faktoren, fragt Capeller im zweiten Teile seiner Abhandlung: Wie wird der Versicherungswert industrieller Erzeugnisse im Brandschadenfalle ermittelt? In einfachen kaufmännischen Berechnungen und unter Zugrundelegung von Buchführungsmaterialien wird nun klargestellt, was der Regulierungsbeamte zu verstehen hat unter Selbstkostenwert, Vertriebskosten, Betriebskosten, Reingewinn, Kalkulationsgewinn usw. Die großen Schwierigkeiten, die mit der sachgemäßen Ermittelung eines industriellen Warenschadens verknüpft sind, sucht der Verfasser mittels einfacher algebraischer Formeln zu meistern. Wer die mit Fleiß geschriebene Abhandlung durcharbeitet, wird erkennen, daß hier der Praxis von einem Fachmanne erstmalig Richtlinien gegeben werden, deren weitere Ausarbeitung zu einem System von Nutzen sein würde. Dr. Lübstorff.

— Herman Panzerbieter, Exakt-vergleichende Methode zur graphischen Ermittelung von Materialverlusten im Betriebe. Hannover 1915. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag. (19 Seiten und 17 graphische Darstellungen.) Auch diese Untersuchung will der Brandschadenregulierung dienen, ergreift aber zu dem Zwecke andere Mittel und Wege. An einem praktischen Beispiele aus der Holzbearbeitungsbranche werden hier die rechnerische und die graphische Methode der Schadenregulierung einander gegenübergestellt. Mit Hilfe einer größeren Anzahl von Diagrammen versucht der Verfasser den Zusammenhang und Verlauf des technischen Prozesses möglichst übersichtlich darzustellen. Und es läßt sich nicht leugnen, daß mittels dieser exakt-wissenschaftlichen Methode, die bei einer komplizierten Schadenregulierung zu ermittelnden Werte sich besonders präzis bestimmen lassen. Die brauchbaren Resultate, die mit der Anwendung graphischer Darstellungsverfahren auf so vielen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens erzielt worden sind, dürften geeignet sein, die von Panzerbieter angestellten Untersuchungen den Feuerversicherungspraktikern zu weitester Beachtung empfohlen zu werden. — Die Capeller'sche wie die Panzerbieter'sche Arbeit sind in der bekannten Schaefer'schen Sammlung: „Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft" als Band 24 und 25 erschienen; der Herausgeber hat sich mit der Aufnahme der beiden neuen Abhandlungen wieder erfolgreich darum bemüht, die Wissenschaft der Praxis dienstbar zu machen. Dr. Lübstorff.

— Der Deutsche Versicherungskalender für 1915 (Wallmanns Verlag und Buchdruckerei, Berlin-Lankwitz) ist soeben im 64. Jahrgang erschienen. Es ist wieder der alte „Wallmann", der allen Fachleuten längst ein unentbehrliches Nachschlagebuch geworden ist.

— Soeben ist die „Festgabe der Leipziger Juristen-Fakultät für Dr. Rudolf Sohm zum 8. Juli 1814" im Verlag von Dunker und Humblot, München und Leipzig, erschienen. Die Festschrift wurde dem großen Leipziger Gelehrten, Geheimrat Prof. Sohm zu seinem goldenen Doktorjubiläum von seinen Leipziger Kollegen gewidmet und enthält u. a. einen wertvollen Beitrag zur versicherungswissenschaftlichen Literatur, eine Abhandlung von Geheimrat Prof. Dr. Viktor Ehrenberg: „Das „Interesse" im Versicherungsrecht", worin der Leipziger Gelehrte, eine Autorität auf dem Gebiete des Versicherungsrechts, das schwierige Problem in geistreicher und erschöpfender Darstellung behandelt. Wir werden diese interessante Arbeit Ehrenbergs bei späterer Gelegenheit noch eingehend würdigen. — Die Abhandlung ist übrigens auch als Sonderabdruck im genannten Verlag erschienen.

Das Inhaltsverzeichnis zum 45. Jahrgang 1914 der „Annalen" gelangt mit der nächsten Nummer zur Versendung.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Nicsky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jästel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 5. Leipzig, den 4. Februar 1915. 46. Jahrgang.

Begriff der vorsätzlichen Verursachung des Schadens durch den Versicherungsnehmer.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bestimmt der § 61 VVG. ganz allgemein, daß der Versicherer in solchen Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll. Der Begriff des Vorsatzes ist weder in dem VVG. noch im Gebiet des bürgerlichen Rechtes definiert. In der Wissenschaft stehen sich zwei Theorien gegenüber, die Vorstellungs- und die Willenstheorie. Nach der Vorstellungstheorie umfaßt den Vorsatz die Vorstellung von der Notwendigkeit, Möglichkeit oder auch nur der Wahrscheinlichkeit des Erfolges, während nach der Willenstheorie der Erfolg der schädigenden Handlung oder Unterlassung auch gewollt sein muß. In der Praxis tritt diese theoretische Unterscheidung wenig hervor. Wenn der gegen Feuersgefahr Versicherte in ein brennendes Gebäude eindringt, um einen Menschen zu retten, so liegt eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles bei Verbrennen seiner Kleider vor, so daß der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei bleibt.

Die allgemeine Bestimmung des § 61 VVG. ist in den einzelnen Versicherungszweigen noch durch spezielle Vorschriften ergänzt und erweitert. So bestimmt zunächst im Gebiet der Viehversicherung der § 125 VVG., daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich (oder aus grober Fahrlässigkeit) das Tier schwer mißhandelt oder schwer vernachlässigt hat. Aus der Fassung dieser Vorschrift — es sei denn, daß der Schaden nicht durch die Mißhandlung oder die Vernachlässigung entstanden ist — ergibt sich für die Beweislast bei Eintritt des Versicherungsfalles (Tod des versicherten Tieres § 116 VVG.), daß der Versicherer nur zu beweisen hat, daß eine solche Mißhandlung oder Vernachlässigung des Tieres von dem Versicherungsnehmer vorsätzlich verübt worden ist; der Beweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dieser Behandlung des Tieres und dem Eintritt des Todes desselben liegt dem Versicherer nicht ob, es ist Sache des Versicherungsnehmers den Gegenbeweis in negativer Beziehung zu führen, daß nämlich ein solcher Kausalzusammenhang nicht vorliegt. Bemerkenswert ist, daß eine Tötung des versicherten Tieres seitens des Versicherungsnehmers aus Gründen der Menschlichkeit eine Leistungspflicht des Versicherers nur dann begründet, wenn die Bestimmung des § 126 VVG. von dem Versicherungsnehmer eingehalten worden ist. Eine derartige Nottötung darf nämlich in der Regel nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden. Unter dieser Voraussetzung kann selbstverständlich diese vorsätzliche Tötung nicht als eine vorsätzliche Verursachung des Versicherungsfalles im Sinne des § 61 VVG. angesehen werden, die nun die Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht zur Folge hätte.

Ein spezielle Vorschrift über vorsätzliche Verursachung des Schadens durch den Versicherungsnehmer gibt ferner das VVG. im Gebiet der Transportversicherung. § 130 be-

stimmt nämlich, daß in solchen Fällen der Versicherer für den vorsätzlich verursachten Schaden nicht haftet. Schließlich bestimmt der § 152 VVG. bei der Haftpflichtversicherung, daß der Versicherer nicht haftet, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat. Der Vorsatz des Versicherungsnehmers braucht in solchen Fällen durchaus nicht auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens gerichtet sein. Es genügt vielmehr, daß er sich auf die schädigende Tatsache bezieht, die die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den geschädigten Dritten zur Folge hat; beispielsweise der Versicherungsnehmer verletzt vorsätzlich Polizeivorschriften — Streuen bei Glatteis, Unterhaltung seines Hauses oder Straße — und der Dritte erhebt aus dieser schädigenden Tatsache seinen Schadensersatzanspruch gegen den Versicherungsnehmer. Wie ersichtlich, enthält der § 152 VVG. somit eine Erweiterung des Vorsatzbegriffes gegenüber dem § 61 VVG. Bemerkenswert ist noch, daß eine vertragliche Vereinbarung des Inhaltes, daß der Versicherer auch bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer haften, also keine Befreiung eintreten solle, als unzulässig und rechtlich unwirksam zu erachten ist. Der Versicherer kann sich in solchem Fall auf den § 108 BGB. berufen, der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bei einem Vorstoß gegen die guten Sitten eintreten läßt. Ein solcher Verstoß würde jedoch dann nicht als vorliegend zu erachten sein, wenn die Leistungspflicht des Versicherers auch für die Fälle vertraglich vereinbart wird, bei denen der Versicherungsnehmer zufolge vorsätzlich begangener Handlungen schadensersatzpflichtig gemacht wird (Hager-Behrend Kom. z. VVG. § 152 Anm. 4).

Anders ist dagegen die Rechtslage, wenn es sich nicht um eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer handelt, sondern um eine vorsätzliche Verursachung des Schadens bei Erfüllung seiner Pflicht zur Abwendung oder Minderung des Schadens. In solchen Fällen wird nämlich der Versicherer von seiner Leistungspflicht nicht befreit. Denn es widerspräche den Grundsätzen von Treu und Glauben, einen solchen Schaden, der doch nur bezweckte, den Eintritt eines größeren Schadens zu verhindern, als vorsätzlich verursacht anzusehen und infolgedessen eine Befreiung des Versicherers anzunehmen. Ist der Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht befreit, weil der Schaden zwar vorsätzlich aber in Erfüllung dieser Pflichten seitens des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden ist, so haftet der Versicherer nach den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen nicht etwa nach den für Ersatz von Aufwendungen geltenden Regeln. Demnach haftet er nach den für die Schadensregulierung festgelegten Bestimmungen und insbesondere nicht über die verminderte Versicherungssumme hinaus. Wird dagegen der Schaden von dem Versicherungsnehmer nicht in Erfüllung seiner Schadensabwendungs- oder minderungspflicht, sondern nur bei Gelegenheit derselben herbeigeführt, so ist zu prüfen, ob eine vorsätzliche Verursachung des Versicherungsfalles vorliegt, dadann ein ganz neuer Versicherungsfall in Betracht kommt, der unter Voraussetzung einer vorsätzlichen Handlungsweise auf Seiten des Versicherungsnehmers zweifellos eine Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht zur Folge hat.

Wirken bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer im Sinne des § 61 VVG. noch andere Ursachen mit, so tritt gleichwohl die Befreiung des Versicherers ein, so beispielsweise wenn außer dem Versicherungsnehmer noch andere Personen das versicherte Gebäude vorsätzlich in Brand gesteckt haben. Vielfach wird auch die Ansicht vertreten, daß die Voraussetzungen des § 61 VVG. als Befreiungsgrund zu gunsten des Versichers auch dann gegeben sind, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unterlassen hat, den Eintritt des Versicherungsfalles zu verhindern (so u. a. Ehrenberg S. 420). Man wird dieser Ansicht wohl zustimmen müssen, da ein derartiges Verhalten sich als Verstoß gegen die guten Sitten und als eine Verletzung des Versicherungsvertrages darstellt, die ohne weiteres eine Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht zur Folge hat.

Bemerkenswert ist schließlich noch, daß abweichend von dem oben Erörterten — Fall

des § 125 VVG. — im Falle des § 61 VVG. der Versicherer bei Behauptung des Vorliegens der Voraussetzungen desselben zu beweisen hat, daß zwischen dem Vorsatz (oder der groben Fahrlässigkeit) des Versicherungsnehmers und dem eingetretenen Schaden der Kausalzusammenhang vorliegt. Kann der Versicherer diesen Beweis im Prozeß nicht erbringen, so kann er den § 61 VVG. nicht als Befreiungsgrund von seiner Leistungspflicht geltend machen.

Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

Ausschaltung der Lloydsagenten in der Transportversicherung.*)

Wie auf den vielen Gebieten des internationalen Verkehrs hat der Weltkrieg naturgemäß auch auf die Transportversicherung in weitgehendem Maße Einfluß ausgeübt. Es liegt in dem Wesen dieses Versicherungszweiges, daß gerade hier das internationale Moment sowohl hinsichtlich des Versicherungsabschlusses wie auch der Schadenfeststellung besonders stark hervortritt und daher der Einfluß des Krieges als außerordentlich störend empfunden werden muß. Schwierigkeiten entstehen für Versicherer und Versicherte u. a. dadurch, daß bisher für die Schadenfeststellung vor allem Lloydsagenten herangezogen wurden. Es war zwar üblich, daß allen Policen der deutschen und österreichisch-ungarischen Gesellschaften ein Verzeichnis von Havariekommissaren beigegeben war, die an den verschiedensten Plätzen der Welt ihren Sitz hatten, und im Schadensfalle zur Feststellung des Umfanges der Schäden herangezogen werden mußten. In denjenigen Fällen, in denen an den betreffenden Plätzen ein Havariekommissar der in Frage kommenden Versicherungsgesellschaft nicht angegeben war, mußten aber auf Grund der Police in erster Linie Lloydsagenten gerufen werden. Es erklärt sich dies aus der historischen Entwicklung der Seeversicherung, in der bis in die letzten Jahrzehnte England eine überwiegende Stellung einnahm, und wobei insbesondere Lloyds durch den Ausbau eines weitverzweigten Netzes von Agenten, die in Schädenfällen in Funktion zu treten hätten, zu großer Bedeutung gelangt waren.

Obschon seit langer Zeit die verschiedenen Organisationen der deutschen Assekuradeure gleichfalls ein weitausgebreitetes Netz von Havariekommissaren geschaffen hatten, war es üblich geblieben, zu Schadenfeststellungen stets in erster Linie Lloydsagenten heranzuziehen, wenn ein Havariekommissar der betreffenden Versicherungsgesellschaft sich an dem betreffenden Platze nicht befand. Mehrere Vorfälle im Verlaufe der letzten Kriegsmonate haben jedoch gezeigt, daß Lloydsagenten, soweit sie englische Staatsangehörige waren, nicht gewillt sind, das ihnen von den deutschen und österreichisch-ungarischen Gesellschaften von alters her übertragene Amt von Schadenbeamten mit derartigen Gewissenhaftigkeit zu verwalten, die bei einem solchen Vertrauensverhältnis unbedingt gefordert werden muß. Es ist daher zu begrüßen, daß die verschiedenen Organisationen der deutschen und österreichisch-ungarischen Assekuradeure nunmehr den Beschluß gefaßt haben, in alle ihre Policen einen Passus aufzunehmen, wonach in den Fällen, in denen ein eigener Havariekommissar nicht vorhanden ist, zuerst die Havariekommissare des Vereins Hamburger Assekuradeure, Havariebureau des Vereins Bremer Seeversicherungsgesellschaften oder des Internationalen Transportversicherungsverbandes herangezogen werden müssen. Falls diese Assekuranzvereine durch Havariekommissare an den betreffenden Plätzen nicht vertreten sind, soll die Schadenfeststellung durch den deutschen Konsul erfolgen. Erst in letzter Linie sollen in Zukunft Lloydsagenten gerufen werden. Diese Maßregel erscheint auch um deswillen gerechtfertigt, weil das Lloyds-Comittee, wie bekannt geworden ist, allen deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen die Agenturen entzogen hat, mit der Begründung, daß die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse einen Abbruch aller geschäftlichen Beziehungen mit ihnen verlangen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die deutschen und österreichisch-ungarischen Versicherungsgesellschaften und Organisationen die Maßregel damit beantworten werden, daß auch sie alle englische Firmen aus dem Verzeichnis ihrer Havariekommissare streichen werden. Unter diesen Umständen muß es befremden, wenn an den holländischen Seeplätzen Amsterdam und Rotterdam auch gegenwärtig noch von den deutschen Exporteuren und deren Spediteuren Kriegsversicherungspolicen von Waren, die aus dem deutschen Binnenlande kommen und nach Uebersee gehen, abgeschlossen werden mit der Klausel, daß im Schadenfalle Lloydsagenten herangezogen werden müssen.

Es liegt im Interesse der deutschen Exporteure, gegen eine derartige Klausel Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Gefährdung der kaufmännischen Interessen Deutschlands damit zu beantworten, daß sie ihre Kriegsversicherungen ausschließlich in Deutschland decken.

*) Aus dem „Berliner Tageblatt".

Schädigung einer Versicherungsgesellschaft durch betrügerische Ueberversicherung.

(Zum Tatbestand des vollendeten Betrugs nach § 263 StGB.)

(Nachdruck verboten).

sk. Die Orgelbauer R. & F. H. versicherten im Februar/März 1912 bei einer Feuerversicherungsgesellschaft ihren Bestand an Orgeln und Werkzeugen mit 19,645 M. Bereits am 22. April 1912 brach in der Werkstelle der Versicherten Feuer aus und es wurde der an dem vorhandenen Material entstandene Schaden von der Gesellschaft durch Zahlung von 3576 M ausgeglichen. In der Folge wurden nun die Versicherten wegen versuchter Brandstiftung bzw. Versicherungsbetrug unter Anklage gestellt, jedoch vom Landgericht Halle a. S. freigesprochen. Nachgerade wurden sie des Vergehens der Ueberversicherung gemäß § 20 des preuß. Gesetzes vom

8. Mai 1837 beschuldigt und demgemäß zu Gefängnis verurteilt. Das Landgericht ging bei seiner Verurteilung davon aus, daß es von Anfang an Absicht der Versicherten gewesen sei, sich durch Inbrandsetzung der Versicherungsobjekte alsbald die Versicherungssumme zu verschaffen. Zu diesem Zwecke hätten sie auch bereits alles für einen Brand in ihrer Werkstätte vorbereitet. Durch Zahlung der Versicherungssumme hätten sie zugleich auch Deckung für Gegenstände, die sie gar nicht angeschafft hatten, bezw. deren Anschaffung sie nicht beabsichtigt hatten, erhalten wollen. In einem solchen Gebahren liege aber vollendeter Betrug. Gegen dieses Urteil legten die Angeklagten Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch mit etwa folgender Begründung zurückgewiesen wurde:

Nach § 51 Abs. 2 Vers. V. G. ist ein Versicherungsvertrag (nicht anfechtbar, sondern von vornherein) nichtig, wenn eine entsprechende Ueberversicherung vorliegt und der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht schließt, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu schaffen. Dem Versicherer gebührt in solchem Falle, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Abschluß der Versicherungsperiode, in welcher er die Kenntnis erlangt. Diese gesetzlichen Voraussetzungen lagen für den in Rede stehenden Vertrag vor. Er war von vornherein nichtig, der Gesellschaft erwuchsen daraus keinerlei rechtswirksame Verpflichtungen zur Tragung der Gefahr und zur Entschädigung der Beschwerdeführer im Falle eines Brandes in Höhe — übrigens nicht etwa der Versicherungssumme, sondern nur — des dann wirklich vorhandenen und zerstörten Sachwerts. Die Gesellschaft, die von der Nichtigkeit des Vertrags nach der ersichtlichen Annahme des Landgerichts keine Kenntnis hatte, behielt sogar den Anspruch auf die Prämie. Aber es war völlig ungewiß, ob und wann jemals die Gesellschaft in die Lage kommen würde, die ihr nach § 51 Abs. 2 a. a. O. zukommende Rechtslage zu verwirklichen. Zunächst übernahm sie die Verpflichtungen aus dem äußerlich ordnungsmäßigen Vertrage. Sie hielt ihn — wie die spätere Zahlung der Entschädigung von 3576 M ergibt — nach der Meinung des Landgerichts für bindend, eben weil sie von der ihm anhaftenden Nichtigkeit nichts wußte. Von diesem Standpunkt aus und da für das Merkmal der Vermögensbeschädigung ausschließlich die tatsächliche, wirtschaftliche Wirkung der Täuschung auf die Vermögensverhältnisse des Getäuschten ins Gewicht fällt, ergab sich das Merkmal der Vermögensbeschädigung vorliegend bedenkenfrei. Der Prämienanspruch, den die Gesellschaft erhielt, bildete nur einen Ausgleich für die gegenüber einem vertragstreuen Vertragsgegner übernommene Verpflichtung zur Gefahrentragung. Dieser Anspruch verlor an Wert und büßte ihn im wesentlichen ein bei den Angeklagten, die überhaupt nicht die Absicht hatten, ihr Verhalten dem Vertrage gemäß einzurichten und dementsprechend den Eintritt des verabredeten Versicherungsfalls nur dem Zufall zu überlassen, sondern im Gegenteil entschlossen waren, mit Hilfe des Scheines eines Vertrags die Gesellschaft zu einer vermögensrechtlichen Aufwendung, der Zahlung der Brandentschädigung, zu veranlassen. Der äußerlich einwandfreie Abschluß des Vertrags in Verbindung mit der Unkenntnis der Gesellschaft von der Willensrichtung der Beschwerdeführer bedeutete für die Gesellschaft eine als Vermögensminderung sich darstellende Vermögensgefährdung. Denn die Gesellschaft verpflichtete sich zufolge des von den Beschwerdeführern hervorgerufenen Irrtums, eine weit größere Gefahr (vermögensrechtlichen Inhalts) zu tragen, als sie dem in der Prämie ausgedrückten, demgemäß auch vereinbarten gewöhnlichen Verlaufe der Dinge entsprach, und die Möglichkeit einer die Gesellschaft treffenden tatsächlichen Einbuße an ihrem Vermögen war bei der von den Angeklagten in Aussicht genommenen alsbaldigen Brandstiftung unmittelbar gegeben. Danach verwirklichte der Vertragsschluß schon für sich allein unter den festgestellten Umständen das Merkmal der Vermögensbeschädigung und demgemäß im vorliegenden Falle auf seiten der Beschwerdeführer den vollen Tatbestand des § 263 StGB. (Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1914. Aktenzeichen: 1361/13.)

Zur Tagesgeschichte.

1—. **Das Nationalitätsprinzip in der Versicherung.** Der Krieg hat durch die Stellungnahme der englischen Regierung den Versicherungsnehmern jeder Kategorie gezeigt, wie sehr sie in ihren Interessen geschädigt sind durch Aufnahme von Policen bei Gesellschaften, die nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sind. Besonders in der Transportversicherung ist schon in Friedenszeiten mit allem Nachdruck auf die Nachteile hingewiesen worden, die sich aus solchen Versicherungsabschlüssen für den Versicherten ergeben können. Wie oft ist nicht den Importeuren begreiflich gemacht worden, daß sie sich leicht dagegen wehren könnten, englische Policen mit den Verschiffungsdokumenten eingehändigt zu bekommen. — Sie brauchten bei ihren Einkäufen entweder die Erklärung abzugeben, daß sie die Versicherung selbst decken und eine entsprechende Ermäßigung des Warenpreises verlangen oder, falls usancemäßig die Preisnotierungen cif lauteten, abzumachen, daß von der Faktura der Prämienbetrag zu kürzen sei, wogegen sie selbst die Transportversicherung vornähmen. Es ist einleuchtend, daß die Verlader, besonders in Uebersee, kein besonderes Interesse daran haben, die Versicherungsbedingungen so zu stellen, wie sie dem Käufer konvenieren. Dieser kann diesbezüglich in Deutschland seine besonderen Abmachungen mit „seiner“ Gesellschaft treffen! Auch ist nicht zu übersehen, daß bei Schädenaufnahmen oder Regulierungen die einheimische Gesellschaft ihren guten Kunden gegenüber eine ganz andere Haltung einnehmen wird, als irgend ein gleichgültiger Assekuranzvertreter oder Havariekommissar, der in keinerlei geschäftlicher Verbindung mit dem Warenempfänger steht. Das sind nur zwei Argumente, die für die Durchführung der Versicherung im Importverkehre durch den deutschen Käufer sprechen. — Bisher ist nicht bekannt geworden, daß die Agitation

zugunsten der deutschen Assekuradeure Eindruck gemacht hätte. Auch ist der gegenwärtige Zeitpunkt vielleicht für die Bearbeitung dieses Themas wenig geeignet. Doch haben wir uns kurz mit der Frage beschäftigt, um dartun zu können, daß auch im Exportverkehre die Versicherungsnehmer gut dabei fahren, wenn sie ihre Interessen mit denen der Gesellschaften vereinigen. Als unmittelbar nach dem Kriege die Exporttätigkeit wieder begann, war für die Deckung der Kriegsversicherung lediglich die Inanspruchnahme der neutralen Gesellschaften möglich und besonders die schweizerischen Gesellschaften wußten die Situation gut auszunützen. Die Prämien standen auf fünf und noch mehr Prozent und der deutsche Exporteur mußte sich diesen hohen Auslagen unterwerfen, wollte er überhaupt seine Waren gegen die Kriegsgefahren versichern. Erst die Intervention der deutschen Transportversicherungsgesellschaften — erst schüchtern, dann immer mutiger — brachte eine bedeutende Ermäßigung der Prämien. Es konnte der deutsche Exporthändler durch die allgemeine Verbilligung der Transportkosten viel leichter seinen zahlreichen Widersachern begegnen, die notorisch darauf hinarbeiten, den deutschen Export zu vernichten. — Daß seit dem Bestehen der Deutschen Seeversicherungsgesellschaft von 1914 die Kriegsversicherung auf eine ganz andere Grundlage gebracht ist, versteht sich von selbst. Die Prämien sind auch heute noch in weichender Tendenz. Die Gesellschaften haben die Möglichkeit, sich rückzudecken. Da die Risiken sich also ungefährlicher zeigten, als man anfangs angenommen hatte, konnten die Versicherer größerer Quoten für sich behalten und so das Geschäft renumerativer gestalten. — Dem Drängen der Kundschaft Folge gebend, sind einige Gesellschaften dazu übergegangen die Prämien in Rabattform weiter zu ermäßigen, um der deutschen Exportwelt die Durchführung ihrer Aufgaben noch weiter zu erleichtern. Man sieht also, daß die Mitwirkung der einheimischen Versicherungsinstitute für die deutsche Volkswirtschaft von großer Bedeutung war und ist. Und dabei ist noch besonders zu erwähnen, daß regierungsseitig auf die Wichtigkeit der Durchhaltung des Exportes besonders hingewiesen worden ist als einer Aufgabe, der auch hohe politische Bedeutung zukommt. Das Nationalitätsprinzip in der Versicherung ist also im Interesse der Versicherten und Versicherer hochzuhalten, wo immer sich dies nur halbwegs machen läßt und die heutigen Zeiten sind danach angetan, dieser Mahnung doppelten Wert zu geben.

Stempelsteuerliche Behandlung der Aufräumungskosten-Versicherungen. In Rücksicht auf die schwebenden Feststellungsklagen wegen der vom Stempelfiskus behaupteten und von den Feuerversicherungsgesellschaften bestrittenen Stempelpflicht der Versicherung der Aufräumungskosten (siehe Nr. 2 dieser Zeitschrift Seite 12) hatten mehrere preußische Oberzolldirektionen bis zur Entscheidung des Rechtsstreites von der Erhebung der Abgabe für Aufräumungskosten-Versicherungen Abstand genommen. Inzwischen hat jedoch der preußische Finanzminister auf den ihm von einer Oberzolldirektion erstatteten Bericht durch Erlaß vom 21. Dezember 1914 — Nr. III 17066 — verfügt, daß zu einer Aussetzung der Versteuerung der Aufräumungskosten-Versicherungen kein hinreichender Anlaß vorliege. Diese Verfügung ist um so mehr zu bedauern, als nach ihr die Versicherungsgesellschaften den Stempel für Aufräumungskosten-Versicherungen von den Versicherungsnehmern einziehen sollen, obwohl die Gesellschaften auf Grund ihrer pflichtmäßigen sorgsamen Prüfung der Frage zu der Ueberzeugung der Stempelfreiheit der Aufräumungskosten-Versicherungen gelangt sind. Ihre Auffassung wird noch dadurch gestützt, daß in den letzten Tagen bereits in einem der angestrengten Feststellungsprozesse der preußische Fiskus, und zwar durch das Landgericht Cassel, nach dem Klageantrag verurteilt worden ist. Der Wortlaut dieses Urteils erster Instanz liegt noch nicht vor.

Waldbrände in Preußen. Das preußische statistische Landesamt zu Berlin veröffentlicht die Statistik der Waldbrände in Preußen während des Jahres 1912. Danach sind in diesem Jahre im ganzen 256 Brände an versicherten und unversicherten Waldbeständen mit einem Schadensbetrage von 962,056 M entstanden. Auf unversicherte Waldbestände entfielen 224 Brände mit 890,098 M Schaden und auf versicherte Bestände 32 Brände mit 71,958 M Schaden. In dem vorausgegangenen Jahrzehnt 1902 bis 1911 schwankte der Schadensbetrag aller Brände zwischen 130,859 M im Jahre 1908 und 2,929,834 M im Jahre 1911. Die Schäden an versicherten Waldbeständen stellten sich in den beiden genannten Jahren auf 10,455 M bezw. 240,493 M. Den höchsten Schadensbetrag an versicherten Waldbeständen mit 380,725 M wies das Jahr 1904 auf.

—w— **Die ersten zweimonatlichen Ergebnisse der Seekriegsversicherung in den Vereinigten Staaten von Amerika.** Dieses staatliche Versicherungsbureau ist mit einem Kapital von 5 Millionen Dollar errichtet worden. Die Kriegsversicherung hat in den ersten zwei Monaten an Prämien 299,000 Dollar eingetragen. Schäden sind bisher nicht vorgekommen. Die Betriebsunkosten belaufen sich auf zirka 4000 Dollar, sodaß ein Betriebsüberschuß von 295,000 Dollar disponibel ist. Es ist bisher ein einziger Schadenanspruch angemeldet, für den 5000 Dollar in die Reserve übertragen worden sind. Für die Organisierung des Versicherungsbetriebes sind seinerzeit 100,000 Dollar ausgesetzt worden, hiervon sind nur 4000 Dollar verwendet worden, sodaß auch dieser Fond noch 96,000 Dollar als verfügbar aufweist. Man wird also sagen dürfen, daß das amerikanische Kriegsversicherungsbureau mit der Geschäftsentwicklung in den ersten zwei Monaten zufrieden sein kann.

Kriegsverluste deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Vollständige, zahlenmäßige Nachweise über das Kriegs-Engagement Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften liegen bis jetzt noch nicht vor, da die Meldung, Prüfung und Auszahlung der Sterbefälle während eines Krieges besondere Schwierigkeiten bereitet und großen Zeitaufwand erfordert. Nur von einer großen Berliner Lebens-

versicherung-Gesellschaft wurden, wie das „Hamburger Fremdenblatt" berichtet, über ausbezahlte Kriegssterbefälle in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1914 bereits Zahlen bekannt, die in statistischer Aufmachung jetzt schon Beachtung verdienen. In den erwähnten drei Monaten brachte die Gesellschaft im ganzen 588 Sterbefälle mit 3,4 Mill. Mark zur Auszahlung, wovon rund der dritte Teil mit 206 Fällen und 969,373 M auf Kriegsentschädigungen entfallen. Die in jedem Monat am meisten zur Auszahlung gelangten Versicherungsfälle betragen je die Versicherungssumme von 5000 M, 3000 M und 2000 M, das heißt der mittlere Mittelstand (Beamte, Lehrer, Angestellte), wie auch der besser situierte Arbeiterstand (Vorarbeiter, staatliche und städtische Unterbeamte usw.) erhielten somit die meisten Entschädigungen. Unter 118 ausbezahlten Kriegssterbefällen im Monat November waren allein 44 Fälle mit einer Versicherungssumme von 2000 M enthalten. Demnach ist die Beteiligung des Mittel- und Arbeiterstandes an der Lebensversicherung ganz erheblich.

„Zürich" Allgemeine Unfall und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. Im Monat Dezember 1914 wurden bei der Gesellschaft 7072 Schadenfälle gemeldet; davon entfallen: auf die Einzelversicherung 547, auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung 5722 und auf die Sachschadenversicherung 803.

Umtausch der Zwischenscheine zu den fünfprozentigen Reichsschatzanweisungen bezw. Schuldverschreibungen des Reichs. Das Reichsbank - Direktorium gibt bekannt, daß die Zwischenscheine zu den 5 pCt.igen Reichsschatzanweisungen von 1914 (Kriegsanleihe) vom 1. Februar d. J. ab in die endgültigen Schatzanweisungen mit Zinsscheinen umgetauscht werden können. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5pCt.igen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — findet vom 1. März d. J. ab statt. Wegen der näheren Bestimmungen verweisen wir auf das Inserat in der heutigen Nummer unserer Zeitschrift.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Franz Gramm, der Cölner Generalagent der „Viktoria", dessen Brust bereits das Eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse ziert, ist nunmehr auch noch mit dem Ritterkreuz des Württembergischen Friedrich-Ordens mit Schwertern ausgezeichnet worden.

— Der Vertreter des Braunschweiger Bureaus der „Friedrich Wilhelm", Herr Heinrich Schriever, erhielt das Braunschweigische Kriegsverdienstkreuz.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Alois Hertlein, Beamter des Allgemeinen Deutschen Vers.-Vereins in Stuttgart; Anton Holzinger, desgl.; Max Caspar, desgl.; L. Henning, desgl.; Eberhard Müller, desgl.; Otto Wettich, Bezirksdirektor in Liegnitz dieser Gesellschaft; August Berger, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Fritz Beckmann, desgl.; Paul Elsner, desgl.; Bruno Goedicke, desgl.; Hofmeister, desgl.; Holtfreter, desgl.; Franz Huber, desgl.; Wilhelm Jähne, desgl.; Julius Klinger, desgl.; Wilhelm Leopold, desgl.; Walter Neumann, desgl.; Richard Noack, desgl.; Adolf Schulze, desgl.; Wilhelm Sieber, desgl.; Josef Sugg, desgl.; Engelbrecht, Vorstand der Bundessterbekasse in München der „Friedrich Wilhelm"; Möllmann, Generalsekretär des deutschen Kriegerbundes; Heinrich Bartner, Vertreter in Braunschweig der „Friedrich Wilhelm"; Max Rothamund, desgl. in Halle; Graf von Westarp und Gustav von Jabienski, desgl. in Berlin; Gustav Bogdan, Inkassoagent in Königsberg der „Friedrich Wilhelm"; Kurt Hartenhauer, Kassenbote der „Friedrich Wilhelm"; Friedrich Hoffmann, desgl.; Julius Groß, Beamter der „Teutonia"; Hans Günther, desgl.; Josef Adler, desgl.; J. Holzkämper, Bezirksdirektor in Wilhelmshafen des „Nordstern"; Martin Fischer, Beamter der „Wilhelma"; Paul Möbius, Beamter der Mitteldeutschen Vers.-Akt.-Ges. in Halle; Stelzmann, Subdirektor in Cöln der „Oberrheinischen"; Stütz, Generalagent in Cöln der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart.

— Herr Eduard Freyer in Posen beging am 26. Januar d. J. sein 25jähriges Jubiläum als Generalagent der „Viktoria". Er wurde aus diesem Anlaß zum Subdirektor ernannt.

— Am 25. Januar d. J. ist nach langem schwerem Leiden der Generaldirektor der beiden „Iduna"-Gesellschaften in Halle a. S., Herr Carl Osterloh, in einem Sanatorium in Konstanz verschieden.

— Der ehemalige Direktor der Frankfurter Lebensversicherungs-Akt.-Ges., Herr Hermann Scharch, ist am 26. Januar d. J. in fast vollendetem 62. Lebensjahre in Baden-Baden gestorben.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Josef Baer, Beamter des „Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart"; Willy Bomhoff, desgl.; Robert Burkhardt, desgl.; Ludwig Gempp, desgl.; Karl Kutteroff, desgl.; Josef Platzer, desgl.; Anton Stahl, desgl.; Siegfried Bruck, desgl.; Fritz Beckmann, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Artur Franke, desgl.; Hans Gruber, desgl.; Ludwig Löwit, desgl.; Kurt Stendal, desgl.; Artur Thielemann, desgl.; Hermann Dietrich, Vertreter in Dresden der „Friedrich Wilhelm"; Bruno Scheiter, desgl.; Camillo Poppitz, desgl.; Friedrich Eickhorst, Vertreter in Bremen der „Friedrich Wilhelm"; Albert Höh, Vertreter in Straßburg dieser Gesellschaft; Otto Jädow, Vertreter in Spandau dieser Gesellschaft; Otto Knoll, Vertreter in Königsberg dieser Gesellschaft; Dr. Ernst Lederer, Vertreter in Berlin dieser Gesellschaft; Heinrich Lepping, Vertreter in Dortmund dieser Gesellschaft; Heinrich Süßdorf, desgl.; Erich Plate, Vertreter in Magdeburg dieser Gesellschaft; Paul Dorr, Beamter der Gothaer Lebensversicherungsbank; Otto Schmidt, Beamter der „Oberrheinischen"; Dr. Holthoefer, Beamter in Berlin der „Ersten Oesterr. Allgem. Unfall-Vers.-Ges."; Albert Gotthardt, Beamter der „Teutonia"; Woldemar Voekradt, Kassenkontrolleu

der Allgem. Deutschen Hagelvers.-Ges. Union in Weimar; Jakob Wirtz, Beamter der „Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Ges."; Anton Bauer, Vertreter in Hengersberg der „Iduna".

— Wie die von der Deutschen Juristen-Zeitung nach amtlichem Material aufgestellte 5. Verlustliste ausweist, sind seit Beginn des Krieges bis zum 25. Januar dieses Jahres im ganzen 1279 deutsche Juristen und aus der Justiz hervorgegangene Reichs- und Verwaltungsbeamte gefallen. Darunter befinden sich 6 Rechtslehrer, 275 Regierungs- und Verwaltungsbeamte, Richter und Staatsanwälte, 240 Rechtsanwälte, 334 Assessoren, 423 Referendare usw.

— Herr Franz Mutzenbecher, Generaldirektor der „Albingia" und der „Hamburg" in Hamburg ist in Frankreich als Führer einer Kompagnie schwer verwundet worden. Sein Befinden soll bedauerlicher Weise sehr ungünstig sein.

— Zum Vorsitzenden der Ueberwachungskommission der Zentralstelle für die gemeinschaftlichen Sterblichkeitsuntersuchungen wurde an Stelle des verstorbenen Dr. Engelbrecht der Direktor der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Akt.-Ges. in Hamburg, Herr Dr. B. Oster gewählt.

— Die Firma Eimbcke, Assekuranz-Kontor m. b. H. in Hamburg ist zum Bevollmächtigten der „Preußischen National" in Stettin ernannt worden.

— „Providentia" in Wien. Dem Oberbeamten der Haftpflichtversicherungs-Abteilung der Gesellschaft, Herrn Dr. Lang, wurde Prokura erteilt.

— Die Bayrische Versicherungsbank hat die Generalagentur ihres Lebens-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Geschäftes für die bayerische Rheinpfalz Herrn Franz Wolf in Neustadt a. H. übertragen.

— Herr Hans Leyendecker in Cöln ist aus dem Aufsichtsrat der „Vaterländischen und Rhenania" ausgeschieden.

— Die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832 beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 11. Februar.

— Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 16. Februar.

— Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der „Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien" ist zum 15. Februar einberufen.

— Die Verwaltung der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Köln wird der am 22. d. Mts. stattfindenden Hauptversammlung vorschlagen, für das Geschäftsjahr 1914 nach reichlichen Zuwendungen an die verschiedenen Rücklagen die gleiche Dividende, wie im Vorjahre, nämlich 20 pCt. = M 60 für die Aktie, zur Verteilung zu bringen.

— Der Provinzialverband Schlesien des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands wählte in seiner ersten Monatsversammlung Herrn Dr. jur. Ad. Konicki-Breslau zum Abgeordneten für den nächsten Bundestag in Nürnberg. An seine Stelle tritt im Behinderungsfalle Subdirektor Gustav Schulz-Breslau.

— Die Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit im Ober-Elsaß zu Mülhausen i. E. „La Mutuelle du Haut Rhin" beruft eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Abänderung ihres Namens.

— Das Versicherungsamt des Staates New-York hat kurze Zeit nach Ausbruch des europäischen Krieges den dortigen Vertretungen ausländischer Versicherungsgesellschaften untersagt, während des Krieges an ihre Hauptbureaus Gelder abzuführen oder auf andere Weise ihren Status zu schwächen

---

Bücherschau.

— Rechtsprechung 1914 zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reichs und der Bundesstaaten, herausgegeben von Hofrat Dr. Hs. Th. Soergel. 15. Jahrgang. Gebunden 10,60 M (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt). Der vorliegende stattliche Band schließt sich seinen Vorgängern würdig an. In gewohnter Weise bringt er in musterhafter Anordnung des Stoffes und in ausführlicher und zuverlässiger Fassung der Rechtssätze die gesamte oberstrichterliche Rechtsprechung des abgelaufenen Jahres, insgesamt zu nicht weniger als 327 Gesetzen. Ganz besonders darf hervorgehoben werden, daß nicht nur Hunderte sonst noch nirgends mitgeteilter Reichsgerichtsentscheidungen, sondern auch sämtliche bis Mitte Dezember 1914 erschienenen Entscheidungen zu den Kriegsnotgesetzen und Verordnungen geboten werden. Auch bei diesem Jahrgang hatte sich der Herausgeber der Mitarbeit von Oberlandesgerichtsrat Dr. Scherling und Landrichter Dr. Becker zu erfreuen, die beide seit August vorigen Jahres mit dem Schwerte für Deutschlands Recht, Ehre und Zukunft kämpfen. So darf auch der neue „Soergel" wieder als das juristische Hand- und Hilfsbuch bezeichnet werden, das für den Richter, den Rechtsanwalt und den Notar unentbehrlich ist. Aber auch für den jungen Juristen zur Einarbeitung in die Rechtsprechung und nicht minder für den Industriellen und Kaufmann erweist sich Soergels Rechtsprechung immer mehr als ein wertvolles Nachschlagewerk bei der Einleitung und Führung von Prozessen.

— Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Herausgegeben von Dr. Otto Warneyer, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. Leipzig 1915. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. (Arthur Roßberg). Von dem in weitesten Kreisen aufs vorteilhafteste bekannten Jahrbuch ist soeben die Ausgabe A. (Zivil-, Handels- und Prozeßrecht) im 13. Jahrgang erschienen. Sie enthält die Literatur und Rechtsprechung von Anfang Oktober 1913 bis Herbst 1914 zu BGB., HGB., WO., ZPO., KOF., GVG., FGG., ZVG., GBO. und 95 anderen Reichsgesetzen, sowie zu 140 Landesgesetzen, nebst einer Zusammenstellung der anläßlich des Krieges, insbesondere zu den Kriegsgesetzen und Bundesratsverordnungen bis Ende November 1914 veröffentlichten Literatur und Rechtsprechung. — Die Ausgabe B (Strafrecht und Strafprozeß), die im 9. Jahrgang erscheint, liegt gleichfalls vor und ist unter Mitwirkung vom Amtsrichter Hans Braun in Frauenstein bearbeitet von Georg Rosenmüller, Landgerichtsdirektor in Plauen i.V. Sie enthält die Literatur und Rechtsprechung

10

des Jahres 1914 zu StGB., StPO., GewO., MStGB., MStGO., sowie 64 anderen Reichs- und Landesgesetzen. Der Stoff ist, wie immer, äußerst übersichtlich angeordnet. Auch sonst gleicht das Jahrbuch seinen Vorgängern und schließt sich diesen würdig an.

— **Fuchsbergers** Entscheidungen oberster Gerichtshöfe Bd. XXII. **Reichsversicherungsordnung** in Kartothek-Ausgabe. Enthaltend die sämtlichen Entscheidungen oberster Gerichtshöfe aus dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Herausgegeben von Regierungsrat J. Keidel. 3. **Lieferung** Preis 3 M. Wir haben bereits auf Lieferung 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung dieser in Juristenkreisen seit vielen Jahren hochgeschätzten Sammlung empfehlend aufmerksam gemacht und wollen auch bei Erscheinen der dritten Lieferung erneut auf dieses für alle Krankenkassen unentbehrliche Hilfsmittel hinweisen. Auch die 3. Lieferung zeigt wiederum eine durchaus übersichtliche Anordnung des Textes. Die Auszüge aus den Entscheidungen sind knapp und dabei doch übersichtlich gefaßt. In Verbindung mit den früher besprochenen drei Bänden bildet die Fuchsbergersche Kartothekenausgabe die einzige vollkommene und leicht zu handhabende Uebersicht des gesamten deutschen Krankenversicherungsrechts überhaupt. Den Krankenkassen, die sich über die Judikatur auf dem Laufenden halten müssen, kann die Anschaffung dieser äußerst praktischen Sammlung nur dringend empfohlen werden; es ist in der Kartothekform auch die zweckmäßigste Art für die Sammlung von Entscheidungen gefunden, die es ermöglicht jede gewünschte Entscheidung mit einem Griff sofort zur Hand zu haben.

— Aus dem Inhalt der Nr. 2, IX. Jahrgang 1915, der „**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht**" ist hervorzuheben: **Falsche Anzeige der Veräußerung einer versicherten Sache.** Von Dr. W. Kisch, Professor in Straßburg i. E. — Die **Kündigung des Versicherungsverhältnisses im Falle einer gerichtlichen Verwaltung aus § 94 ZVG.** Von Dr. Willy Puschel, Landrichter in Berlin.

— Die Nr. 11 des Jahrgangs 1914 der **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Sprache der Belgier. Von Dr. Hermann J. **Losch** in Stuttgart. — Die Versorgung der Großstädte und Industriebezirke mit Milch und Fleisch im Kriegsfalle. Von Kuno **Waltemath** in Harburg bei Hamburg. — Die südwestliche Eisenindustrie und die Mosel- und Saarkanalisierung. Von Dr. **Kreuzkam** in Berlin-Wilmersdorf. — Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter. Zweiter Teil. Von Rechtsrat Dr. Christian **Weiß** in Nürnberg (Schluß). — Skizzen und Notizen. Filmzensur und Reichsvereinsgesetz. Von Dr. Albert **Hellwig** in Berlin-Friedenau. — Literaturbericht.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% **Reichsschatzanweisungen** von 1914 (Kriegsanleihe) können vom

1. Februar d. J. ab

in die endgültigen Schatzanweisungen mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 25. **Mai d. J.** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben **rechts neben** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% **Schuldverschreibungen** des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — findet vom

1. März d. J. ab

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstr. 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur bis zum 22. **Juni** — statt.

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschatzanweisungen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niozky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig



Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1915

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 6. Leipzig, den 11. Februar 1915. 46. Jahrgang.

Der Versicherer kann nur im Falle arglistigen Verschweigens vom Vertrage zurücktreten.

In Sachen einer Versicherungs-Gesellschaft in B., Beklagten und Revisionsklägerin, wider den G. in K., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1914 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des I. Zivilsenats des Großherzoglich Badischen Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 11. Februar 1914 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Tatbestand.

Die Beklagte hatte dem Kläger laut Versicherungsschein Nr. 2266 vom 12. Dezember 1912 „für ein zu Lastzwecken dienendes Geschäfts-Kraftfahrzeug" auf die Zeit vom 10. Dezember 1912 bis zum 10. Dezember 1917 Schadensversicherung gewährt. Auf einer Fahrt von K. nach N. am 13. Januar 1913 ist das versicherte Kraftfahrzeug unweit von W. verbrannt. Der Kläger fordert von der Beklagten Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Er hatte ursprünglich Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 8500 M nebst Zinsen beantragt. Noch in erster Instanz änderte er aber mit Rücksicht auf die Vertragsbestimmung, wonach die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs einem Schiedsgericht überwiesen ist, den Antrag, indem er ihn lediglich auf Feststellung der Schadensersatzpflicht richtete. Diesem Begehren gemäß hat das Landgericht erkannt: daß die Beklagte dem Kläger den ihm am 13. Januar 1913 durch Verbrennen seines Kraftfahrzeuges entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Gegen das Berufungsurteil richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrag: unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihrem Berufungsantrage (d. i. auf Abweisung der Klage) zu erkennen. Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Nach § 1 der dem Versicherungsvertrag unstreitig zugrunde gelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten war die Versicherung für alle Schäden gewährt, die dem versicherten Kraftfahrzeug durch einen Unfall zustoßen würden. Als Unfall in diesem Sinne gilt nach Abs. 2 des § 1 „jedes plötzliche, von außen her wirkende, unvorhersehbare Ereignis . . . . .". Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Brand des versicherten Kraftwagens durch eine plötzliche, unvorhersehbare Explosion entstanden, die das Berufungsgericht als „von außen her wirkend" bezeichnet. Im letzteren Punkte würden gegen die Auffassung des Berufungsgerichts Bedenken kaum abzuweisen sein. Es kommt indes hierauf nicht an, weil nach Abs. 3 des § 1 die Versicherung sich „ferner" erstreckt auf Schäden, die „durch . . . Explosion . . . entstanden sind". Die Explosion genügt also ohne weiteres zur Feststellung des Versicherungsfalles.

Die Revision greift im übrigen jene Feststellung als gegen § 286 ZPO. verstoßend an.

Die Rüge geht fehl. Die Behauptung, das Berufungsgericht habe die in dem vorgetragenen Schriftsatze vom 28. November 1913 unter I von der Beklagten angeführten Tatsachen nicht gewürdigt, wird durch die Ausführungen unter I der Entscheidungsgründe widerlegt, wo dargelegt ist, die von der Beklagten für den Verdacht eines Versicherungsbetrugs geltend gemachten Umstände, insbesondere Zeit und Ort des Unfalls, seien (gegenüber den sonstigen Beweisergebnissen) zur Begründung dieses Verdachts nicht geeignet. Daraus geht hinreichend hervor, daß das Berufungsgericht jene Anführungen der Beklagten keineswegs unbeachtet gelassen, sondern daß es sie berücksichtigt und gegen die Ergebnisse der Beweisaufnahme abgewogen hat. Genauer und einzelner auf sie einzugehen, war es durch § 286 ZPO. nicht verpflichtet. Wenn das Berufungsgericht so zu dem Schlusse kommt, daß der Brand durch eine plötzliche, unvorhergesehene (also nicht betrügerischerweise vom Kläger selbst herbeigeführte) Explosion verursacht worden ist, so handelt es sich um eine prozessual nach dem Gesagten nicht zu beanstandende, auf die tatsächliche Richtigkeit aber nicht nachzuprüfende Beweiswürdigung.

Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt bereits der Beurteilung nach dem VVG. Die Beklagte hatte den Rücktritt vom Vertrage gemäß §§ 16 ff. dieses Gesetzes geltend gemacht, weil Kläger bei der Vertragschließung die Anzeigepflicht verletzt habe, indem er nämlich seine Absicht, den Kraftwagen für den Betrieb eines wandernden Kinotheaters umbauen zu lassen, der Beklagten nicht mitgeteilt habe. Nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts war die in dem Versicherungsantrag auf die vorgedruckte Frage 2b: für welche Zwecke Kläger das Kraftfahrzeug besitze, erteilte Antwort: „Lastzwecke“ tatsächlich ganz richtig, da der Wagen, solange Kläger ihn besaß, nichts anderes war, als was auch von der Beklagten auf der Vorderseite des Versicherungsscheins angegeben war, nämlich „ein zu Lastzwecken dienendes Geschäfts-Kraftfahrzeug“. Das Berufungsgericht nimmt ferner allerdings an, daß Kläger zur Zeit des Versicherungsabschlusses ins Auge gefaßt hatte, den Wagen unter gewissen Umständen für den erwähnten Betrieb umbauen zu lassen; es bezeichnet aber als nicht bewiesen, daß er damals schon fest hierzu entschlossen gewesen sei. Die Revision meint, daß Kläger, da er immerhin „mit der Absicht umging“, hiervon der Beklagten habe Anzeige machen müssen. Ob dem zuzustimmen, kann auf sich beruhen. Jedenfalls sieht das Berufungsgericht den Rücktritt wegen dieser Nichtanzeige ohne Gesetzesverletzung als durch § 18 Abs. 2 VVG. ausgeschlossen an. Der Kläger hat den Versicherungsantrag auf einem Druckformular der Beklagten gestellt. An der Hand der dort vorgedruckten Fragen hatte er die Gefahrumstände anzuzeigen. Bei solcher Bewandtnis kann nach § 18 Abs. 2 der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistigen Verschweigens zurücktreten. Eine Frage nach etwa für die Zukunft bezüglich des Feuerzeugs beabsichtigter Zweckänderung enthielt das Antragsformular nicht, und die Beklagte hat auch nicht behauptet, daß an den Kläger solche Frage gerichtet worden sei. Den Beweis arglistigen Verschweigens hatte, wie der Wortlaut des § 18 Abs. 2 klar ergibt, die Beklagte zu führen. Diesen Beweis sieht das Berufungsgericht als nicht erbracht an. Es fehlt an jedem Anhalte für die Annahme, daß das Berufungsgericht bei der Beweiswürdigung in diesem Punkte irgend ein tatsächliches Vorbringen der Beklagten oder einen der sonst in Betracht kommenden Umstände unbeachtet gelassen habe.

Mit jener Feststellung aber ist, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, auch der auf § 123 BGB. gestützten Anfechtung des Versicherungsvertrages der Boden entzogen. Worauf die Revision mit der Bemerkung hinaus will, die Anfechtung wegen Arglist umfasse auch die Anfechtung wegen Irrtums, ist nicht recht verständlich; denn wenn der Beklagten verborgen blieb, daß der Kläger mit der erwähnten Absicht, wie die Revision es bezeichnet, „umging“, so bedeutete diese Unkenntnis doch keinesfalls einen Irrtum von der Art, wie er nach § 119 Abs. 1 oder 2 BGB. für die Anfechtung wegen Irrtums vorausgesetzt wird. Damit erübrigt sich jede weitere Erörterung zu diesem Punkte. Mit Recht bemerkt übrigens

das Berufungsgericht, daß die Interessen der Beklagten im Falle der durch einen Umbau des Fahrzeugs nachträglich herbeigeführten Gefahrerhöhung ausreichenden Schutz in den §§ 23 ff. VVG. gefunden haben würden.

Ohne Grund rügt die Revision auch, das Berufungsgericht habe die für die Anwendung des § 16 Abs. 3 VVG. sich aus dieser Vorschrift ergebende Regelung der Beweislast verkannt. Zu solcher Annahme geben die Ausführungen des Berufungsgerichts über diesen Punkt nicht den geringsten Anhalt. Es bedarf aber nicht näheren Eingehens hierauf, weil jedenfalls, wie schon dargelegt, der § 18 Abs. 2 VVG. einwandfrei angewendet ist.

Inwiefern die gerügte Verletzung der §§ 133, 157 BGB. vorliegen sollte, ist nicht erkennbar, auch von der Revision nicht näher begründet. Auch im übrigen tritt in den Ausführungen des Berufungsgerichts, auf denen die angefochtene Entscheidung beruht, eine Gesetzesverletzung nicht zutage. (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 8500 M. — Aktenzeichen VII. 299/14.)

Die Feuerversicherung im Jahre 1914.

Der Verlauf der Brandschäden in Deutschland während des Jahres 1914 wird sich nicht wesentlich von dem Durchschnitt der letzten Jahre unterscheiden. Die Witterung und ebenso bis zum Ausbruch des Krieges die wirtschaftliche Lage boten nichts ungewöhnliches. Der Krieg hat die bekannten schweren Schäden an der Ostgrenze und zum Teil auch an der Westgrenze des Reichs gebracht. Abgesehen hiervon ist im Interesse der Volksernährung zu bedauern, daß allein seit Kriegsbeginn nach den in diesen Mitteilungen veröffentlichten Uebersichten über die bei einer Anzahl Vereinigungsgesellschaften vorgekommenen größeren Brandschäden etwa 30 landwirtschaftliche Betriebe und Mahlmühlen von Bränden betroffen wurden mit einem Gesamtschadensbetrag von 4 Mill. Mark. Wenn in dieser Summe auch Entschädigungen für Gebäude und Maschinen enthalten sind, so fällt doch der größere auf mindestens zwei Drittel zu veranschlagende Teil auf Getreide und Futtermittel, deren Beschützung vor Brandgefahr in jetziger Zeit eine ganz besondere Pflicht jedes Deutschen sein muß. Hoffentlich bleiben unsere landwirtschaftlichen Erzeugnisse nunmehr vor erheblicheren Feuerschäden bewahrt.

Insgesamt wurden 112 Schäden im Jahre 1914 über 100,000 M in den Uebersichten der „Mitteilungen der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" festgestellt. Davon kamen außer auf Landwirtschaft auf Textilindustrie 15 mit 3,8 Millionen, Mahlmühlen 13 mit 3,7 Millionen, Metallwaren- und Maschinenfabriken 11 mit ca. 3 Millionen, Handelsrisiken 8 mit ca. 2 Millionen, Schiffswerften 3 mit 1,2 Mill., chemische Fabriken 7 mit 1,1 Millionen, Speicher 4 mit 1,1 Millionen, Lederfabriken 3 mit 1 Million usw.

Aus diesen, wie bemerkt, nur eine beschränkte Anzahl von Feuerversicherungsgesellschaften betreffenden Schadensangaben läßt sich schließen, daß zwar das vergangene Jahr nicht zu den für die Feuerversicherung günstigen, jedoch ebensowenig zu den besonders verlustbringenden Jahren zu rechnen ist. Die zu Kriegsbeginn gehegte Besorgnis, daß infolge der Einberufung vieler Feuerwehrleute zu den Fahnen der Löschschutz leiden und der Umfang der Brände zunehmen würde, scheint nach den bisherigen Beobachtungen im allgemeinen nicht begründet zu sein. Inwieweit das durch den Krieg erhöhte Interesse der Bevölkerung an der Erhaltung des Eigentums, die während des Kriegszustandes angedrohte strengste Ahndung von Brandstiftungen, der verschärfte öffentliche Sicherheitsdienst, die Säuberung des Landes von Landstreichern und ähnliche Umstände als Vorbeugungsmittel gegen Brandgefahr gewirkt haben, kann natürlich nur gemutmaßt werden, indes ohne Einfluß sind diese Umstände sicherlich nicht gewesen.

Die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges, wie Erschwerung des Post- und Reiseverkehrs, Mangel an Beamten und Organen infolge der Einberufungen, durch die manche Generalagenturen und viele Agenturen völlig verwaist sind, Brachlegung des Neugeschäfts, Stockung in den Prämieneingängen, Ausfälle in den Erträgnissen der Anlagekapitalien und anderes haben die Feuerversicherungsgesellschaften gleich den meisten sonstigen Unternehmungen zu tragen, und tragen es in dem freudigen Bewußtsein, auch für ihren Teil mitzuhelfen zur Erreichung des unerschütterlich von ganz Deutschland verfolgten Zieles: durchzuhalten bis zur völligen Niederwerfung aller Feinde. Die auf friedliche Zustände eingerichtete Feuerversicherung erweist sich auch in Kriegszeiten ihrer Aufgabe gewachsen; ihre festgefügten Einrichtungen sichern eine tunlichst rasche Feststellung der Schäden und die alsbaldige Auszahlung der Entschädigungsbeträge, so daß seitens der Feuerversicherung der Gang des deutschen Wirtschaftslebens keinerlei Hemmung erfährt. Hierin wird auch keine Aenderung eintreten, und die Versicherungsnehmer können voller Ruhe auf die Leistungsfähigkeit ihrer Gesellschaften vertrauen.

In dem Bestand der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften hat das verflossene Jahr eine in diesem Umfange noch niemals dagewesene Umwälzung gebracht. Die englischen und französischen Gesellschaften sind aus Deutschland verschwunden; zuvor hatten die meisten ihrer deutschen Niederlassungen wegen ihres gesamten Versicherungsbestandes die bekannten Abkommen mit deutschen Gesellschaften getroffen. Ebenso sind innerhalb der deutschen Gesellschaften selbst mehrfache Veränderungen zu verzeichnen. Die Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld hat sich mit der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Rhenania in Köln verbündet. Die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia plant eine Verschmelzung mit der Kölnischen Unfall-

Versicherungs-Gesellschaft, worüber die endgültige Beschlußfassung jedoch bis nach dem Kriege verschoben wurde. Und schließlich haben zwei angesehene deutsche Feuerversicherungsgesellschaften, nachdem bereits Ende 1913 die Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft aufgegangen war, ihre Selbständigkeit aufgegeben. Es sind dies die im Jahre 1866 gegründete Preußische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin und die ebenfalls 1866 gegründete Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen, die beide von dem Nordstern, Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft Berlin-Schöneberg übernommen wurden. Die Verschmelzungen stehen mit dem Kriege in keinerlei Zusammenhang und sind auch nicht etwa die Folge einer Notlage der verschmolzenen Gesellschaften, vielmehr waren hierfür allein maßgebend Erwägungen geschäftspolitischer Art; insbesondere die bedeutsame Frage der Verminderung der Unkosten und der Erweiterung des Arbeitsfeldes. Das Bedauern darüber, daß die unter bewährter Leitung in jahrzehntelanger erfolgreicher Tätigkeit zu Ansehen und Einfluß gelangten drei Gesellschaften, Deutsche, Preußische und Westdeutsche, aufgehört haben zu bestehen, wird durch die Gewißheit gemildert, daß ihre Arbeit keine vergebliche war, von den übernehmenden Gesellschaften fortgeführt werden und somit von bleibendem Nutzen sein wird.

Blockade und Transportversicherung.

Die bekannte Tatsache, daß der Ueberseeverkehr eine genügende Deckung durch die Transportversicherung zur Voraussetzung hat, läßt es, wie der „Frankf. Ztg." aus Fachkreisen geschrieben wird, ohne weiteres erklärlich erscheinen, daß man in den Transportversicherungs-Kreisen dem angekündigten Vorgehen Deutschlands in den englischen Gewässern ein besonderes Interesse entgegenbringt. In der Höhe der Versicherungsprämien spiegelt sich die Größe der vorhandenen Gefahr ziemlich deutlich wider, und wenn einmal in diesen Tagen die Prämien, namentlich die Kriegsprämien, an einer Stelle sprungweise in die Höhe gehen, dann sorgt der internationale Charakter der Transportversicherung dafür, daß alsbald in der ganzen Welt annähernd die gleichen Prämien für das zu übernehmende Risiko eintreten. Daher wird es auch manchen Fernstehenden interessieren, zu erfahren, wie man in Transport-Versicherungskreisen die bevorstehende Situation beurteilt. Die Taten des „U 21" mußten natürlich ein sofortiges Steigen der Kriegsprämien bewirken. Man hört, daß für die zuerst in Frage kommende Route Westküste England und Irland, für die früher 2 Schilling gleich 1 pro Mille und wahrscheinlich noch weniger bezahlt wurde, 10 Schilling gleich $^1/_2$ pCt. und gleich darauf 20 Schilling gleich 1 pCt. verlangt wurde. Wir möchten annehmen, daß heute für diese wenige Stunden dauernde Reise zu 1 pCt. nicht mehr anzukommen ist. Denn die Gefahr wächst ständig und bei Lloyds (Privatversicherer) und den englischen Transport-Versicherungs-Gesellschaften mag es manchem unheimlich werden bei dem Gedanken an die Schiffe, die sich von längeren Reisen nach England unterwegs befinden. Da handelt es sich nämlich nicht um kleine Küstendampfer, sondern um große Passagier- und Frachtdampfer, die mit ihren Ladungen enorme Werte darstellen. Eine nette Sache für old England, wenn seine Handelsschiffe 6 Monate nach Kriegsausbruch nicht nach Hause kommen können. Mancher Dampfer (englische wie andere) wird, selbst wenn er durch frühzeitige Maßnahme gegen Kriegsgefahr versichert wäre, doch vorziehen, eine Reise, die ihn demnächst in die Nähe der englischen Küste bringt, nicht anzutreten. Aber solche Schiffe heute noch versichern? Das ist wohl jetzt nicht mehr möglich, selbst die wagemütigen Lloyds werden es ablehnen. Der ganze Ueberseeverkehr nach England muß somit stocken, selbst wenn es überhaupt gelänge, heute noch Schiffe für Reisen nach England zu finden. Nehmen wir aber einmal den Fall an, ein solches Schiff wäre wirklich zu haben und auch zu versichern, so würden Fracht und Kriegsprämien eine solch phantastische Höhe erreichen, daß die Ladung diese Kosten unmöglich vertragen könnte. Zur besseren Beurteilung sei erwähnt, daß bisher für Kriegsversicherung von Holland nach England $1^1/_2$ bis 2 pCt. und von Holland nach der Nord- und Westküste Frankreichs 2 bis $2^1/_2$ Prozent bezahlt worden sind. Auch für die neutrale Schiffahrt wird die Frage sehr gewichtig werden. Zwischen der Ostküste Englands und Holland und Dänemark war der Verkehr bis jetzt ziemlich regelmäßig und verhältnismäßig lebhaft. Besonders Holland mit seinen vielen regulären Dampferlinien nach Nord- und Süd-Amerika, Ost- und West-Indien, Mittelmeer und Levante, die alle durch den englischen Kanal gehen, wird sich mit den neuen Verhältnissen lebhaft beschäftigen müssen. Es wird sich bald herausstellen, ob Waren mit neutralen Dampfern die den Kanal passieren, überhaupt oder zu einer Prämie versichert werden können, welche die Waren noch vertragen können. Geht die Prämie zu sehr in die Höhe, dann wird um Schottland herum gefahren werden müssen, sonst heißt es liegen bleiben. Letzteres wird aber nicht so leicht eintreten; man wird fahren, so lange es geht. Die deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaften haben sich natürlich von dem Geschäft auf feindliche Waren und nach feindlichen Häfen zurückgezogen; sie werden überdies demnächst der Regierung noch eine besondere dahingehende Erklärung abgeben. An dem übrigen Geschäft in den neutralen Häfen sind sie aber stark beteiligt und in dieser Hinsicht werden sie von den bevorstehenden Ereignissen betroffen. Wie sich das Transportversicherungs-Geschäft nun in nächster Zeit gestalten wird, läßt sich heute noch nicht sagen; auch die Transport-Versicherung befindet sich heute Verhältnissen gegenüber, wie sie noch niemals da waren.

Zur Tagesgeschichte.

Die Lebensversicherung im Jahre 1914. Den „Leipziger Neuesten Nachrichten" wird aus Fachkreisen folgendes geschrieben: Die Geschäftsresultate des letzten Jahres waren bis zum Kriegsausbruch be-

friedigend, wenn auch bei vielen Gesellschaften der Versicherungsbestand nicht mit dem gewohnten Vermehrungsfaktor gestiegen ist. Als entscheidender Grund für den fast allgemein zu beobachtenden Rückgang des Neugeschäftes war die wachsende Teuerung auf allen Gebieten der elementaren Lebenshaltung zu konstatieren. Dazu aber veranlaßte auch die infolge internationaler Spannung im allgemeinen Wirtschaftsleben herrschende Depression wie in anderen Geschäftszweigen, so auch in der Lebensversicherung das Publikum zu einer starken Zurückhaltung. Zu diesen Momenten gesellten sich noch verschiedene andere Umstände, die auf das Lebensgeschäft ungünstig einwirkten und die Akquisition neuer Versicherungen sehr erschwerten. Zunächst wurde durch das Versicherungsgesetz für Angestellte ein nicht unerheblicher Bevölkerungsteil der Privatversicherung fast völlig entzogen, da die hohen Beiträge der staatlichen Versicherung in den meisten Fällen alles beanspruchen, was die Angestellten für Versicherungszwecke aufbringen konnten. Auch der zu leistende Wehrbeitrag wird manchen bewogen haben, seine Absicht auf Abschluß einer Versicherung einstweilen zu vertagen. Die Bemühungen, den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten neues Terrain zu erobern, konnten dank der behördlichen Unterstützung, deren sich diese Unternehmungen erfreuen, von Erfolg sprechen. Vor kurzem wurden auch in der Rheinprovinz, in Westfalen und Sachsen besondere öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten gegründet. Seit Ausbruch des Krieges ruht das Neugeschäft fast völlig. Wohl wurden hie und da noch Kriegsversicherungen abgeschlossen, aber diese wenigen Zugänge konnten selbstverständlich den Ausfall, der durch den Krieg verursacht wurde, nicht decken. Die Prämien für die bestehenden Versicherungen gingen indes besser ein, als man zunächst erwartet hatte. Ein besonders großer Abgang durch Verfall war nicht zu konstatieren. Die ordentliche Sterblichkeit war günstig, die außerordentliche (die Kriegs-) Sterblichkeit hielt sich — soweit man das z. Zt. übersehen kann — in den erwarteten Grenzen. Da die Verwaltungskosten sich mit Rücksicht auf den geringeren Zugang durchweg vermindert haben werden, dürfte das finanzielle Ergebnis aller Voraussicht nach zufriedenstellend ausfallen, zumal der Ertrag aus den Hypotheken und sonstigen Anlagen infolge der während des ganzen Jahres am Geldmarkt herrschenden Knappheit nicht hinter dem günstigen Ergebnis des Jahres 1913 zurückstehen wird.

—cz— **Errichtung einer Lungenheilstätte durch schwedische Lebensversicherungsgesellschaften.** Wir haben bereits im Dezember 1913 darüber berichtet, daß die schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften „Nordstjernan“, „Viktoria“, „Allmänna Lifförsäkringsbolaget“, „Balder“, „Svenska Lifförsäkringsbolaget“, „Valand“, „Nordpolen“, Svecia“, „Allmänna Pensionsförsäkringsbolaget“, „Trygg“ und „Framtiden“ gemeinschaftlich einen „Sanatorienverein schwedischer Lebensversicherungs-Gesellschaften“ gegründet haben, dessen Zweck die Errichtung einer Lungenheilstätte für ihre Versicherten sein soll. Der Bau dieses Sanatoriums ist nunmehr vor einigen Monaten begonnen worden und soll noch im laufenden Jahre fertiggestellt werden. Die einzelnen Gesellschaften haben eine bestimmte Anzahl Anteile übernommen, von denen jeder 4000 Kr. beträgt; 3000 Kr. davon gelten als ein dem Verein gewährtes Darlehen, für das die Grundstücke des Sanatoriums als hypothekarische Sicherheit haften und das mit $4^1/_2$ pCt. verzinst wird. Jeder eingezahlte Anteil berechtigt die betreffende Gesellschaft über einen Platz in der Heilanstalt zu verfügen. Außerdem aber hat jedes einzelne Mitglied des Vereins die Kosten zu bestreiten, die auf die von der betreffenden Gesellschaft belegten Plätze entfallen. In das Sanatorium werden nur solche Versicherte aufgenommen, deren Versicherung auf Grund ärztlicher Untersuchung abgeschlossen wurde und deren versichertes Kapital mehr als 1000 Kr. beträgt. Voraussetzung für die Aufnahme in die Heilanstalt ist ferner, daß die Krankheit des Versicherten sich noch in einem Stadium befindet, das eine dauernde Heilung nicht als ausgeschlossen erscheinen läßt. Die Kosten, die der Aufenthalt des Heilungsbedürftigen im Sanatorium verursacht, werden als unverzinsliches Darlehen oder Vorschuß auf die Versicherungssumme betrachtet, das die Gesellschaft ihrem Versicherten gewährt. Die Rückzahlung erfolgt in der Weise, daß jedes Jahr, das der Versicherte nach seiner Entlassung aus dem Sanatorium erlebt, ein Zehntel des Darlehnsbetrages abgeschrieben wird, sodaß nach zehn Jahren das Darlehen als zurückerstattet gilt. Stirbt der Versicherte innerhalb dieser zehn Jahre, so wird von der fälligen Versicherungssumme der noch rückständige Betrag abgezogen. Die Kosten, die die Gesellschaften zur Heilung ihrer lungenkranken Versicherten aufwenden, gelten nämlich als ausgeglichen, wenn der Versicherte noch zehn Jahre nach Entlassung aus dem Sanatorium am Leben bleibt. — Die schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften betreten mit dieser Gründung ein Gebiet, auf welchem bisher zuverlässige praktische Erfahrungen noch nicht bestehen. Erst nach Verlauf vieler Jahre wird es sich zeigen, ob das Unternehmen wirklich geeignet ist, die Tuberkulose-Sterblichkeitsziffer bei den schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften günstiger zu gestalten.

Staatliche Transport-Kriegsversicherung in Japan. Die Japanische Regierung hat, wie wie wir bereits kurz berichteten, am 14. September 1914 ein Gesetz betreffend die Transport-Kriegsversicherung erlassen. Danach vergütet die Regierung den in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften (letztern nur dann, wenn die Versicherung durch ihre Agenten in Japan abgeschlossen wurde) bis zu 80 Prozent der durch Krieg verursachten Schäden. Bedingung ist, daß die Versicherung zum offiziellen Tarif abgeschlossen wurde. Dieser offizielle Tarif soll nur $^1/_4$ oder $^1/_3$ der Prämie an ausländischen Plätzen, z. B. London, betragen. Die Regierung bezieht keine Prämie, und es ist somit diese Staatsgarantie nicht mit einer staatlichen Rückversicherung für unversicherbare Risiken zu verwechseln. Dieses Gesetz hat Gültigkeit für Schiffe unter japanischer Flagge und Schiffsladungen irgend welcher Nationalität auf japanischen und ausländischen Schiffen, vorausgesetzt, daß

die Waren dem japanischen Import und Export zugute kommen. Die Regierung hat bis jetzt 40,000 Yen bezahlt für die Ladung eines englischen Dampfers, der durch die „Emden" zum Sinken gebracht wurde.

Gutachten der Handelskammer zu Berlin. Die Handelskammer zu Berlin hat, wie wir ihren „Mitteilungen" entnehmen, folgendes gerichtliche Gutachten erstattet: In der Hagelversicherung ist es nicht verkehrsüblich, die Annahme des Versicherungsantrages durch den Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber besonders zu bestätigen.

Magdeburger Hagelversicherungs Gesellschaft. Am 2. d. M. hielt der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Sitzung ab, in der der Rechnungsabschluß für das Jahr 1914 festgestellt wurde. Diesem zufolge beträgt der Jahresüberschuß für 1914 nach Abschreibung von 75,000 (i. V. 2462) M auf vornehmlich in den Grenzgebieten ausstehende Forderungen, die infolge des Krieges gefährdet sind, 701,242 (922,670) M. Den Bestimmungen des Statuts entsprechend, werden davon dem Reservefonds 210,373 (276,801) M und dem Spartonds 255,000 (410,000) M überwiesen. Unter Berücksichtigung der Tantieme für den Verwaltungsrat und den Gesellschaftsvorstand von zusammen wieder 15,869 Mark verbleibt ein Restbetrag von 220,000 Mark (wie i. V.), der mit wieder 55 M für die Aktie oder mit 14²/₃ pCt. des eingezahlten Grundkapitals als Dividende an die Aktionäre verteilt wird. Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft ist zum 23. d. M. einberufen.

—y. **Sigyn in Christiania.** Nach dem soeben erschienenen Berichte über das 29. Geschäftsjahr 1914 dieser vortrefflich geleiteten norwegischen Gesellschaft waren in der Unfallversicherungsabteilung 5137 (i. V. 5216) Einzelversicherungen mit 56,441,800 Kr. (i. V. 55,619,800 Kr.) und 215 (i. V. 231) Kollektivversicherungen mit 514,000 Kr. (i. V. 553,000 Kr.) Versicherungssumme in Kraft. Die Gesamtversicherungssumme hat sich damit von 56,152,800 Kr. auf 56,925,800 Kr. erhöht. Die Zahl der im Laufe des Berichtsjahres angemeldeten Schäden betrug 628 gegen 598 im Jahre 1913. In der Haftpflichtversicherungsabteilung liefen 1577 (i. V. 1491) Versicherungen mit 100,947,612 Kr. (i. V. 98,960,812 Kr.) Versicherungssumme und in der Maschinenversicherungsabteilung 46 (i. V. 45) Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 2,643,540 Kr. (i. V. 2,657,650 Kr.). Angemeldet sind 169 (192) Haftpflicht und 17 (29) Maschinenschäden.) In den beiden neuaufgenommenen Branchen, der Feuerversicherung und Einbruchdiebstahlversicherung, waren in der ersteren Abteilung 71 Versicherungen mit 438,250 Kr. und in der letzteren 56 Versicherungen mit 284,233 Kr. Versicherungssumme in Kraft. Zur Anmeldung gelangten zwei Brandschäden und ein Einbruchschaden. — Die Gesamtprämieneinnahme ist von 315,734 Kr. im Vorjahre auf 344,473 Kr. im Berichtsjahre gestiegen, während sich die Zinseneinnahme von 23,762 Kr. auf 24,608 Kr. erhöht hat. Die sämtlichen Schäden haben 263,686 Kr. gegen 127,384 Kr. i. V., davon für eigene Rechnung 145,521 Kr. gegen 85,046 Kr. i. V. erfordert. Die Schadenreserve für eigne Rechnung konnte von 28,203 Kr. auf 10,724 Kr. und die Invalidenrentenreserve von 4,639 Kr. auf 3,898 Kr. ermäßigt werden. Seit Aufnahme ihres Betriebs hat die Gesellschaft im ganzen 3,429,311 Kr. für Schäden ausbezahlt. Die Gesamtverwaltungskosten haben sich von 54,240 Kr. im Vorjahre auf 62,992 Kr. im Berichtsjahre erhöht. Der Jahresgewinn, der 21,949 Kr. beträgt, bleibt damit wesentlich hinter dem des Vorjahres zurück, wo er sich auf 47,912 Kr. belief. Seine Verteilung ist folgende: 19,500 Kr. (= 6¹/₂ pCt. wie i. V.) werden als Dividende auf das volleingezahlte Aktienkapital ausgezahlt, 1178 Kr. fließen in den Reservefonds und 1271 Kr. werden zur Abschreibung auf den Organisationsfonds der neuen Branchen verwandt. Die Fonds der Gesellschaft betragen hiernach: 300,000 Kr. das volleingezahlte Aktienkapital, 96,000 Kr. (i. V. 94,822 Kr.) der Reservefonds, 19,500 Kr. der Dividendenfonds und 109,133 Kr. (i. V. 120,801 Kr.) die Prämienreserve, Schadenreserve und Invalidenrentenreserve. Die Vermögensbestandteile der Gesellschaft sind nach wie vor vorzüglich. Die Pfandobligationen sind von 420,500 Kr. auf 442,500 Kr. und die Guthaben bei Agenten von 19,443 Kr. auf 19,577 Kr. gestiegen. So hat die Gesellschaft auch im vergangenen Jahre wieder einen recht zufriedenstellenden Abschluß erzielt. Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Bilanz pro 1914 finden unsere Leser im Inseratenteil der vorliegenden Nummer.

New-York Life Insurance-Company in New-York. In der Einleitung zu ihrem diesjährigen Bericht äußert sich die Verwaltung der Gesellschaft, wie der „Frkf. Ztg." von ihrem Korrespondenten in New-York geschrieben wird, über die Folgen, die der Krieg für die Gesellschaft gehabt habe und noch habe, folgendermaßen: Wir haben etwa eine Million Versicherte in der ganzen Welt. Davon kommen 80 pCt. auf die Vereinigten Staaten und Kanada, der Rest ist über alle andern Länder verstreut. Zum größten Teil sind diese Versicherten in Europa. Ihr Durchschnittsalter ist etwa 47 Jahre, indessen wird in diesem, wie in jedem andern Kriege, die größte Sterblichkeit auf jüngere Altersklassen fallen, da sich hauptsächlich jüngere Leute von vielleicht 22 Jahren in der Feuerlinie befinden. In Rußland, Serbien und Japan schützen uns unsere Policen gegen jedes Kriegs-Risiko. In Großbritannien haben wir seit zehn Jahren wenig Geschäfte gemacht und das Alter unserer Versicherten gewährt fast vollständigen Schutz gegen aus dem Krieg entstehende Verluste. Unsere Kriegs-Risiken sind daher auf Deutschland, Frankreich, Belgien und Oesterreich-Ungarn beschränkt. Alle in diesen Ländern vor 1899 ausgestellten Policen enthalten eine Klausel, welches fast jedes Kriegs-Risiko ausschließt. Von den später erwirkten Policen waren bei Ausbruch des Krieges in diesen Ländern etwa 15,600 in Kraft, und das gegenwärtige Alter dieser Versicherten schwankt zwischen 17 und 39. Es ist dies 1¹/₄ pCt. unserer Mitgliedschaft, indessen sind von diesen nur 2600 oder ¹/₄ pCt. im Besitze von Policen mit unbeschränktem Kriegsrisiko. Die gesamten aus Todesfällen resultierenden Verpflichtungen im letzten Jahre, einschließlich einer Re-

serve von 0,50 Mill. Doll. für noch nicht angemeldete Ansprüche, bezifferten sich auf nur 73 pCt. der aus den Prämien für diesen Zweck bereitgestellten Summe, gegen genau denselben Prozentsatz im Vorjahre und 76 pCt. 1912. Die gesamten aus dem Kriege entstandenen Verluste betrugen bis zum Ende des Jahres nur 2 pCt. der gesamten im Laufe des Jahres fälligen Versicherungen auf den Todesfall.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: G. Weber, Mitinhaber der Mainzer Generalagentur der „Oberrheinischen"; Ernst Holland, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Emil Wohlfahrt, desgl.; Kurt Dorau, Beamter der „Viktoria"; Willy Dorow, desgl.; Herrmann Meyer, Generalagent in Oldenburg der „Viktoria", Karl Jaeger, Einnehmer der „Viktoria"; August Seeger, desgl.; Heinrich Sonnenberg, desgl.; Paul Steuer, desgl.; Georg Ziemann, desgl.; Curt Sobeck, Generalagent in Hannover der „Alten Stuttgarter"; Max Heinrich, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Ges.; Paul Overham, desgl.; Paul Helbig, Beamter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Fritz Böwe, Beamter der Magdeburger Lebensvers.-Ges.; K. W. Dahlmann, desgl.; Wilhelm Kölling, desgl.; Haagen, Generalagent in Danzig der Oldenburger Vers.-Ges.; Oskar Jeske von Puttkammer, Generalvertreter in Berlin der „Teutonia"; August Umlauf, Beamter der „Teutonia"; Karl Leukel, Generalagent in Cöln der „Iduna"; Albert Opfermann, Beamter der „Thuringia"; L. Hellwig, Generalagent in Cöln der „Providentia" in Frankfurt; Willy Richter, Beamter der „Securitas"; Paul Schmidt, Beamter des „Nordstern".

— Herr Franz Ostermeyer in Beuthen beging am 1. Februar d. J. sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum bei der Deutschen Lebensversicherung in Potsdam, deren Generalagentur für den Regierungsbezirk Oppeln er seit 1900 verwaltet.

— Der Bureauvorsteher der Hamburger Generalagentur der „Viktoria", Herr S. Griesbach, feierte am 1. Februar d. J. sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Günther Adolph, Beamter der „Viktoria"; Max Bramaschk, desgl.; Reinhold Freitag, desgl.; Wilhelm Glaubitz, desgl.; Franz Linke, desgl.; Nikolaus Reinwand, desgl.; Alois Steinmeier, desgl.; Felix Menzel, Vertreter in Schöneberg der „Viktoria"; Georg Steidel, Vertreter in Wiesloch der „Viktoria"; Paul Fandke, Einnehmer der „Viktoria"; Emil Landgraf, desgl.; Gustav Fischer, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Adolf Flamkamp, desgl.; Adolf Galster, desgl.; Franz Heidler, desgl.; Walter Heyser, desgl.; Willy Knittel, desgl.; Albert Gotthard, Beamter der „Teutonia"; Hans Walther, desgl.; Gustav Rau, Vertreter in Berlin dieser Gesellschaft; Max Weiß, Beamter der Schlesischen Feuervers.-Ges.; Oswald Pohl, desgl.; Karl Noack, Beamter der „Basler Feuer"; Karl Rehmann, desgl.; Albert Junghans, Beamter der Magdeburger Feuervers.-Ges.; Otto Sengewald, Beamter der Magdeburger Lebensvers.-Ges.; Anselm Trapp, Inspektor der „Wilhelma"; Karl Wedekind, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Georg Federau, Vertreter in Frauenburg der Gothaer Lebensvers.-Bank; Paul Schröder, Beamter dieser Gesellschaft; Assessor Paul Schlüter, Beamter der „Albingia".

— Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Braunschweigischen Lebensversicherungs-Anstalt a. G. und Mitglied des Aufsichtsrats der „Securitas" in Berlin, Herr Justizrat Kurd von Damm ist am 24. Januar d. J. an einem Herzschlag gestorben.

— Das Kaiserliche Aufsichtsamt hatte s. Zt. angeordnet, daß den alten Unfall- und Haftpflichtversicherungen die neuen allgemeinen Versicherungs-Bedingungen gegeben werden sollen, die dem VVG. angepaßt sind. Diese Umwandlung sollte bis zum Ende des Jahres 1915 beendet sein. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse hat indessen das Amt diese Frist bis zum 31. Dezember 1917 verlängert.

— Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Herr Direktor Regierungsrat a. D. Dr. jur. Doehn ist zum Generaldirektor ernannt worden.

— Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft. Die in der Generalversammlung vom 18. Dezember 1914 beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsvertrags sind am 12. Januar d. J. vom Kaiserlichen Aufsichtsamt genehmigt und am 25. Januar d. J. in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt eingetragen worden.

— Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hat Herrn Max Leo Lipschitz in Berlin die Vertretung für die Stadt Schöneberg und Umgebung übertragen.

— Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat Herrn Karl Froelich in Leipzig zum Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen bestellt.

— Die Stuttgart-Berliner Vers.-Akt.-Ges. hat Herrn Generalagent Paul Koeppen in Braunschweig zum Hauptbevollmächtigten für das Herzogtum Braunschweig bestellt.

— Die Versicherungsgesellschaft „Union Phenix Espagnol" in Madrid schüttet für 1914 keine Dividende aus.

— Infolge der Tätigkeit deutscher Unterseeboote ist in Liverpool die Versicherungsprämie für die Küstenschiffahrt von 5 auf 21 pCt. gestiegen.

— Der Bericht der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. über das 94. Geschäftsjahr 1914 weist folgende Zahlen auf: Versicherungssumme 7,512,753,100 M, Prämien 24,519,938 M, Schaden 3,879,967 Mark. Die Bank hat im Jahre 1914 auch die Einbruchdiebstahlversicherung aufgenommen. Hier betrugen die Versicherungssumme 319,659,700 M, die Prämieneinnahme 370,801 M und die Schäden 51,610 M. Der Ueberschuß beläuft sich auf 18,460,556 M.

— Vaterländische Feuer-Versicherungs-Sozietät a. G. zu Rostock. Die Gesellschaft, deren

Geschäftsbetrieb sich auf die direkte Feuer-Versicherung sowie auf die Einbruchdiebstahl-Versicherung erstreckt, hat im Rechnungsjahr 1914, ihrem 87. Geschäftsjahr, einen Ueberschuß von 133,915 M erzielt, aus welchem 40 pCt. Dividende an die Mitglieder verteilt werden.

— Der Spiegelglasversicherungs-Verein a. G. in Elmshorn hielt am 23. Januar d. J. seine Jahresversammlung ab. Die Mitgliederzahl des Vereins ist im abgelaufenen Jahre von 626 auf 592 zurückgegangen, die versicherten Scheiben von 24,816 auf 14,588 Quadratmeter, deren Wert 160,580 M (i. V. 168,975 M) beträgt. Bezahlt wurden 3438 M (i. V. 5208 M). Es wurde beschlossen für Scheiben bis zu 6 Quadratmeter Größe einen Beitrag von 1 Mark per Quadretmeter zu erheben. Der Vorstand wird in Zukunft nur Scheiben in hölzernen Rahmen aufnehmen und hofft dadurch den Verein gegen übermäßige Schadenfälle zu schützen.

Bücherschau.

— Oesterr.-Ungar. Versicherungs-Kalender 1915. Herausgegeben und redigiert von Hermann Loewenthal. Verlag von Moritz Perles in Wien. Der Kalender, der soeben im 20. Jahrgang erschienen ist, bezeichnet sich mit Recht als „unentbehrliches Taschenbuch für Versicherungsbeamte, General- und Bezirks-Agenten, Akquisiteure aller Branchen“. Die Einteilung des Stoffes ist die gleiche wie die der früheren Jahrgänge und das verarbeitete Material weist wieder die gewohnte Reichhaltigkeit auf.

— Aus dem Inhalt der Nr. 3, IX. Jahrgang 1915 der „Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht“ ist hervorzuheben: Versicherungsrechtliche Erörterungen. Von Rechtsanwalt Heine in Bielefeld.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 7. Leipzig, den 18. Februar 1915. 46. Jahrgang.

Schutzverband — Reform — „Freia“ — „Globus“.

Die letzten Reste der ehemalig Dr. Prange'schen Gründung zum Schutze des Publikums gegen das private Feuer-Versicherungswesen sind nach mannigfaltigen Verwandlungen nunmehr an den Toren des „Globus“ in Hamburg angelangt. In den nächsten Tagen werden sich diese öffnen, und die „Geschichte einer Gründung“ kann endgültig geschlossen werden. Es ist eine ganz besondere Ironie des Schicksals, daß diese Reste eines Unternehmens, welches ausgesprochenermaßen als Gegengewicht zu dem privaten Versicherungswesen geplant war, jetzt von einer Anstalt übernommen werden, in deren Aufsichtsrat der maßgebenste Vertreter der Deutschen Privat-Assekuranz, Herr Direktor C. von Thieme in München, die einflußreichste Rolle spielt. Die Mitteilung, daß die am 8. März angesetzte außerordentliche General-Versammlung des „Globus“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg einen Fusionsvertrag mit der „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin zur Genehmigung unterbreitet erhält, wird unseren Lesern durch die Tagespresse bereits bekannt sein. Anschließend an diesen Antrag soll die Erhöhung des Grundkapitals des „Globus“ auf fünf Millionen Mark und eine Hinzuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorgenommen werden. Die notwendige Statutenänderung betrifft die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes des „Globus“ auf die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung. Hierzu erfahren wir noch von informierter Seite, daß vom Aufsichtsrat der „Freia“ drei Herren in die Verwaltung des „Globus“ eintreten. Den Aktionären der „Freia“ sollen je 40 Mark pro Aktie in bar gewährt werden, so daß auf fünf Freiaktien eine „Globus“-Aktie und 200 Mark in bar gewährt werden. Bei Annahme, daß der „Globus“ wieder zehn pCt. Dividende zahlt und daß eine fünfprozentige Kapitalisierungs-Basis noch immer angängig wäre, würden also die Freia-Aktien mit etwa 700 Mark pro Stück bezahlt werden. Entsprechend soll auch die Deutsche National-Bank in Bremen, welche die Fusion garantiert, den Aktionären der „Freia“, die nicht umzutauschen wünschen, für je fünf Freia-Aktien 500 Mark in bar bezahlen. Das Umtausch-Verhältnis 5 zu 1 kennzeichnet den ermäßigten Wert, der der Bremen-Berliner Gründung beigemessen wird; auf 1,225,000 M Aktien-Einzahlungen der „Freia“ entfallen nur 250,000 M Aktien-Einzahlungen des „Globus“. Es kann wohl als feststehend angenommen werden, daß die junge „Freia“ durch die Uebernahme der Deutschen Reform-Versicherungsbank den Todeskeim erhalten hatte. Der hieraus entstandene hohe Geschäftsverlust erforderte bekanntlich im Sommer 1914 die Zusammenlegung der Aktien der „Freia“ im Verhältnis von 2 zu 1; das fünf Millionen betragende Aktienkapital war also zur Hälfte verloren. Die gleichzeitig beschlossene Sanierung durch Wiederausgabe der eingezogenen $2^1/_2$ Millionen Mark Aktien blieb unausgeführt. Trotzdem die „Freia“ in den Reihen ihrer Aufsichtsräte außergewöhnlich kapitalkräftige Herren sitzen hat, scheint niemand das rechte Vertrauen zum Unternehmen gehabt zu haben. Dazu mag kommen, daß die Zuführung neuen Kapitals durch die Entwicklung der politischen Verhältnisse verhindert wurde. Demnach konnte der „Freia“ nichts gelegener kommen, als das Angebot zur Vereinigung mit der großen Hamburger Versicherungs-Gesellschaft. Der „Globus“ wird diese Gesellschaft zu einem Spottgeld erwerben, erhöht er sein Grundkapital ja nur um eine Million Mark durch Ausgabe der 1000 Aktien zu 1000 Mark, die mit 25 pCt. eingezahlt werden. Ob der „Globus“ trotz der Billigkeit der Erwerbung besondere Freude an dem „Freia-“ bezw. Reform-Geschäft haben wird, bleibt dahingestellt. Im Jahre 1913 hat der „Globus“ aus seiner eigenen Feuerbranche Gewinn auch nicht erzielen können, im Gegenteil, es ergab sich ein industrieller Verlust von 55,631 M. Nur die Transportabteilung überraschte mit einem Betriebsgewinn von 183,072 M, gegen 17,817 M im Vorjahr. Daß das Transportgeschäft in der jetzigen Kriegszeit alles andere, nur keine Ueberschüsse aufbringen kann, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Der „Globus“ wird also unter Umständen seine ansehnlichen Zinseneinnahmen zur Bestreitung der „Freia“-Unkosten gebrauchen können.

Das Ende der „Freia“ ist wie gesagt, zweifellos auf die Nachteile des Reform-Geschäftes und auf das Konto der Geschäftsgrundsätze des Schutzverbandes zu buchen. Einschneidend ist der Beweis erbracht, daß nur nach den

Prinzipien unserer alten, bewährten Gesellschaften das private Feuer-Versicherungswesen in Deutschland gedeihen kann.

Es ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sich in absehbarer Zeit wohl keine Industriellen und Kaufleute mehr finden lassen, die den sog. Vorteil „günstiger" Feuer-Versicherungs-Deckungen mit dem Linsengericht verlorener Millionen bezahlen wollen.

Der Krieg und die Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht das „Berliner Tageblatt" einen längeren Aufsatz, dem wir nachstehende Ausführungen entnehmen:

Die Abschlüsse der einzelnen Gesellschaften werden wohl erst im März vollendet sein, doch haben einige Versicherungsunternehmungen bereits Andeutungen über das voraussichtliche Geschäftsergebnis gemacht, andere erste Gesellschaften solche Mitteilungen in Aussicht gestellt.

Bei der „Viktoria zu Berlin" war während des Krieges der Zugang an neuen Versicherungen sehr gering. Die Unkosten konnten wegen geringerer Aufwendungen für Organisation usw. reduziert werden. Die Inanspruchnahme der Gesellschaft infolge von Kriegssterbefällen dürfte sehr groß sein, doch hält es die „Viktoria" nicht für angezeigt, hierüber heute schon Angaben zu machen, da nicht zu übersehen ist, welche Ansprüche noch gestellt werden. Es muß damit gerechnet werden, daß ein großer Teil der Vermißten gefallen ist, und daß daher auch nach dem Kriege große Versicherungssummen fällig werden. Jeder einzelne Kriegsmonat hat gegenüber dem vorangegangenen eine Steigerung der Inanspruchnahme gebracht, und zwar hatte der Januar die größten bis jetzt zur Auszahlung gelangten Summen aufzuweisen. Die Gesellschaft wird jedoch durch diese Verpflichtungen nicht berührt, da reichlich Vorsorge getroffen worden ist. Einmal stehen ihr die Prämienreserven zur Verfügung, ferner die Risikoprämien und der Kriegsreservefonds. Der Kriegsreservefonds betrug bei der „Viktoria" Ende 1913 9 Mill. Mark. Er wurde dadurch gebildet, daß einer von der Gesellschaft gestellten Reserve von 500,000 M bis zum Jahre 1901 jeweilig 10 pCt. der beiden ersten Prämien aller bei der „Viktoria" Versicherten hinzugefügt wurden. Von 1901 ab wurden jeweilig 10 pCt. der ersten Prämie dem Kriegsreservefonds zugeführt. Sollten die drei genannten Quellen für die Bezahlung der Versicherungssummen nicht ausreichen, so kann die Gesellschaft bedingungsgemäß die zurückgestellten Dividenden für die Versicherten heranziehen. Man rechnet aber nicht damit, daß diese verbraucht werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist die „Viktoria" berechtigt, von allen im wehrpflichtigen Alter stehenden Versicherungsnehmern Nachschüsse einzufordern. Zu einer Heranziehung der zurückgestellten Dividenden und einer Erhebung von Nachschüssen der im wehrpflichtigen Alter stehenden Versicherten dürfte es indes kaum kommen, ja, man glaubt nach unseren Erkundigungen bei der Gesellschaft sogar, daß den Versicherten ihre Dividende nicht gekürzt werden wird, und da die Höhe der Aktionärdividende gerade bei der „Viktoria" ausschlaggebend von der Bemessung der Ueberweisung an die Versicherten abhängt, so darf man damit rechnen, daß die Aktionäre der „Viktoria" wohl die gleiche Dividende wie im Vorjahre, also 17 pCt. erhalten werden. Während bei der großen Lebensversicherung der „Viktoria" das Kriegsrisiko ohne weiteres, und zwar ohne Ansehen des Berufes des Versicherten, eingeschlossen ist, ist es bei der Volksversicherung der „Viktoria" vollständig ausgeschieden. Stirbt also ein Kriegsteilnehmer, der der Volksversicherung angehört, so werden nur die für ihn angesammelten Prämienreserven ausgezahlt. Die Gesellschaft hat sich aber bereit erklärt, bei nach dem Kriege infolge von Verwundungen, Krankheiten usw. noch eintretenden Todesfällen die vollen Versicherungssummen auszuzahlen.

Bei der „Friedrich Wilhelm" war der neue Zugang an Versicherungen während des Krieges ungefähr so groß wie bei einer mittleren Gesellschaft, das heißt etwa ein Viertel bis ein Drittel des Zugangs in Friedenszeiten. Die Kriegssterbefälle waren bei der Gesellschaft geringer, als man erwartet hatte. Bezüglich der Dividende lassen sich noch keine bestimmten Angaben machen. Die Verwaltung steht aber auf dem Standpunkt, daß es Pflicht der Lebensversicherungsgesellschaften ist, solange die Entscheidung des Krieges noch aussteht, Vorsorge zu treffen, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Dividende der Aktionäre bis auf die Hälfte der vorjährigen, also bis auf 20 pCt. herabgesetzt wird. Eine entsprechende Kürzung dieser Dividende soll sicherlich dann vorgenommen werden, wenn die Ueberweisung an die Versicherten niedriger bemessen wird als im Vorjahre. An und für sich wäre die Gesellschaft, wie sie erklärt, in der Lage, die gleiche Dividende wie im Vorjahre an die Aktionäre auszuschütten. Welchen Fonds die Kriegssterbefälle bei der „Friedrich Wilhelm" zur Last fallen werden, steht noch nicht genau fest. Wahrscheinlich wird aber die Extrareserve dazu verwandt. Was die Kriegssterbekasse des Deutschen Kriegerbundes anlangt, die mit der „Friedrich Wilhelm" vereinigt ist, so hat sie sich sehr gut eingeführt; die Einzahlungen betragen über 1 Mill. Mark. Die Versicherungssumme wird erst vier Monate nach dem Friedensschluß ausgezahlt, schon jetzt werden jedoch Abschlagszahlungen geleistet, und zwar in Höhe der dreifachen Einzahlung. Die Direktion der „Friedrich Wilhelm" hatte beim Kaiserlichen Aufsichtsamt darum nachgesucht, das Zehn- bis Fünfzehnfache der Einzahlungen sofort gewähren zu dürfen, doch wurde der Antrag abgelehnt. Die „Friedrich Wilhelm" trug sich auch mit der Absicht, eine Kriegsinvalidenkasse zu gründen, dieser Plan fand aber ebenfalls nicht die Billigung des Aufsichtsamts.

Die für die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft in Frage kommenden Kriegssterbefälle waren sehr zahlreich und die Inanspruchnahme dürfte ziemlich groß sein. Das brauche aber keine Bedenken hervorzurufen, da die „Berlinische" eine der bestfundierten und ältesten

Gesellschaften sei, die auch einen starken Kriegsreservefonds gebildet habe. Wie es scheint, besteht bei der Gesellschaft nicht die Absicht, eine Kürzung der Dividenden (i. V. an die Aktionäre 33 pCt.) vorzunehmen. — Der Neuzugang bei der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft war während des Krieges zur gering, weil keine Agitation betrieben wurde. In manchen Fällen mußten Prämien gestundet werden, um die Versicherungen zu erhalten.

Die Verwaltung der „Deutschland" Lebensversicherungs-Akt.-Ges. in Berlin äußert sich folgendermaßen: „Bestimmtes und Abschließendes läßt sich naturgemäß heute noch nicht sagen. Der Neuerwerb von Lebens- und ähnlichen Versicherungen, abgesehen von Kriegsversicherungen, geriet beim Ausbruch des Krieges zunächst fast gänzlich ins Stocken, weil in der anfänglichen Bestürzung fast niemand für Ausgaben zu gewinnen war, die er nicht für eine sofortige und unbedingte Notwendigkeit hielt. Inzwischen ist eine allerdings nur mäßige Belebung des Neugeschäfts eingetreten, die, einen günstigen Fortgang der kriegerischen Ergebnisse vorausgesetzt, weiter zunehmen dürfte. Der Prämieneingang ist durch die kriegerischen Verhältnisse erheblich beeinträchtigt worden, schon insofern, als bei vielen Versicherungen von Kriegsteilnehmern der Prämienzahlungspflicht während des Krieges bedingungsgemäß ruht. Abgesehen hiervon werden erklärlicherweise die bedingungsgemäßen, teilweise ohnehin ziemlich ausgedehnten Zahlungsfristen mehr in Anspruch genommen als sonst, und Stundungen sind sehr häufig erforderlich. Im allgemeinen aber läßt sich erfreulicherweise feststellen, daß das Prämieninkasso sowohl, wie das der Hypothekenzinsen sich auch während des Krieges günstiger gestaltet als beim Kriegsausbruch befürchtet wurde. Mancher Versicherte scheint erst in diesen ernsten Zeiten den Wert eines Versicherungsschutzes recht erkannt zu haben; andererseits hat sich die gesamte Wirtschaftslage bald als viel gesicherter herausgestellt, als zunächst angenommen wurde. Die Wirkungen des Krieges auf den Schadenverlauf sind naturgemäß von erheblichster Bedeutung, doch läßt sich diese Frage zurzeit noch nicht zuverlässig beurteilen, und deshalb lassen sich zahlenmäßige Angaben darüber noch nicht machen. Ein großer Umfang der Kriegsschäden läßt sich freilich schon heute feststellen. Auf die Interessen der Versicherten wird nach jeder Richtung hin die größte Rücksicht genommen. Es wird Stundung in weitestgehendem Maße, eventuell für die ganze Dauer des Krieges, gewährt, Zahlung in Raten gestattet, entgegenkommende Beleihung bewilligt. Andererseits wird bei Kriegssterbefällen ohne bedingungsgemäßen Einschluß der Kriegsgefahr getan, was möglich ist, um den Hinterbliebenen die Wohltaten der Versicherung noch über die bedingungsgemäßen Ansprüche hinaus zuzuführen. Es sei noch erwähnt, daß infolge des Krieges keiner der Angestellten entlassen worden ist, daß im Gegenteil die durch die Einberufungen entstandenen Lücken durch Neueinstellungen ausgefüllt wurden, obwohl den im Felde stehenden verheirateten Angestellten seit Beginn des Krieges das volle Gehalt weitergezahlt wurde. Auch im Außendienste hat die Gesellschaft ihre Organe zu halten, aber in jedem Falle Härten zu vermeiden gesucht.

So viel für heute über einige Aktienunternehmungen der Lebensversicherung. Auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften werden sich wohl dazu entschließen müssen, geringere Gewinnquoten als im Vorjahre zu verteilen; denn bei ihnen ist die Kriegsversicherung vielfach ohne weiteres in die Versicherungsverträge eingeschlossen. Vielleich werden einige Gesellschaften Nachschüsse von den Versicherten erheben müssen.

Wenn aus dem Vorstehenden ersichtlich geworden ist, daß die Einwirkungen des Krieges auf die Lebensversicherungsgesellschaften tief eingreifend sind, so darf man gleichwohl hinzufügen, daß die Kapitalkraft der Gesellschaften und ihre geschäftliche Basis im allgemeinen nicht erschüttert werden dürfte. Soweit noch der Lebensversicherung Mängel anhaften, werden diese von den einzelnen Gesellschaften selbst anerkannt werden, und damit ist schon der erste Schritt zu ihrer Beseitigung getan. Nach den Mitteilungen von Fachleuten sind im Laufe des Krieges hinsichtlich der Kriegsversicherung sehr viele Zweifelsfragen aufgetaucht, die dringend der Klärung bedürfen. Namentlich besteht Unsicherheit wegen der Berechnung der Prämien, die naturgemäß bei der verschiedenartigen Verwendung der Millionen von Kriegsteilnehmern Schwierigkeiten bietet. Diese und ähnliche Fragen, namentlich auch bezüglich der Höhe des Kriegsreservefonds, werden nach dem Friedensschluß einer gründlichen Prüfung zu unterziehen sein. Im allgemeinen wird man aber wohl sagen können, daß die Organisation unserer Lebensversicherungsgesellschaften die Probe aufs Exempel bestanden hat. Die Gesellschaften sind zu der Hoffnung berechtigt, daß nach dem Kriege eine Belebung des Lebensversicherungsgeschäfts eintreten wird.

Durch die kriegerischen Ereignisse ist das Geschäft der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Auslande völlig ins Stocken geraten, umgekehrt natürlich auch das ausländische in Deutschland. Man verspricht sich aber für Versicherungen im Auslande nach glücklicher Beendigung des Krieges ebenfalls eine Zunahme der Geschäftsabschlüsse.

Die Preußische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin teilt dem genannten Blatt noch nachträglich mit, daß sich die Zahlungen für Kriegssterbefälle bis jetzt bei ihr in immerhin nur mäßigen Grenzen bewegten, da die Gesellschaft seit Jahren Vorkehrungen getroffen habe, durch die ihre Inanspruchnahme auch im Falle eines schweren Krieges auf ein durchaus erträgliches Maß herabgemindert werde. Es stehe daher zu erwarten, daß die Gesellschaft die Kriegsschäden nicht nur in voller Höhe decken werde, sondern daß sie auch zu dieser Deckung lediglich einen Teil des Geschäftsgewinnes und eventl. noch einen Teil ihrer freien Reserven gebrauchen werde. Daß die Gewinnreserven der Versicherten in Anspruch genommen werden müßten, oder daß die Dividende der Versicherten geringer werde, erscheine so gut wie ausgeschlossen. Selbstverständlich übe der Krieg einen ungünstigen Einfluß auf den Neu-

zugang von Versicherungen aus. In Berücksichtigung des außerordentlichen Umfanges der kriegerischen Ereignisse müsse aber der Eingang von Anträgen als immerhin noch befriedigend bezeichnet werden, zumal da gerade in letzter Zeit eine steigende Tendenz sich bemerkbar mache, die Länge des Krieges also nicht den anfänglich gefürchteten lähmenden Einfluß ausübe. Auch der Eingang der Prämiengelder sei durchaus normal. So hätten sich auch die Prämienstundungsgesuche von Kriegsteilnehmern bezw. deren Angehörigen bisher in bescheidenen Grenzen gehalten.

Irrtum im Beweggrunde bei Abschluß eines Vertrags rechtfertigt weder die Anfechtung des Vertrags noch die Ersatzforderung hinsichtlich des durch den Irrtum entstandenen Schadens.

Aus den Gründen:

Der Kläger war seit dem 1. Juni 1908 mit 25,000 M auf sein Leben bei der Beklagten versichert. Es war darüber der Versicherungsschein Nr. II 26,653 M ausgestellt. Nachdem er bis dahin die Prämie regelmäßig bezahlt hatte, verweigerte er die Zahlung der am 1. Juni 1912 fälligen Prämien, weil ihm die Versicherung im Vergleiche zu anderen Versicherungsgesellschaften zu kostspielig erschien. Nach langwierigen Verhandlungen einigten sich die Parteien dahin, daß die Versicherung auf 10,900 M herabgesetzt werden sollte. Die Beklagte stellte darüber einen neuen Versicherungsschein Nr. II 52750 aus und sandte ihn dem Kläger mit Begleitschreiben vom 8. März 1913 zu. In dem Versicherungsscheine war die neue Prämie auf 390,90 M jährlich festgesetzt, die Prämie zusammen bis zum 1. September 1915 berechnet, und in dem Begleitschreiben darauf hingewiesen, daß die Prämie, wie aus dem Versicherungsscheine zu ersehen sei, bis zum 1. September 1915 als bezahlt gelte, sodaß erst an diesem Tage die Prämienzahlung auf die neue Versicherung beginne. Gleichzeitig wurde dem Kläger der Entwurf einer Quittung über 30,92 M überreicht, die der Kläger noch herauszubekommen habe. Der Kläger nahm den Versicherungsschein an, unterschrieb und übersandte die Quittung der Beklagten und empfing dafür den Betrag.

Hiermit war zwischen den Parteien ein neuer Vertrag zustande gekommen unter den Bedingungen, die im Versicherungsscheine II 52750 und in dem Begleitschreiben vom 8. März 1913 enthalten sind, also mit einer Jahresprämie von 390,90 M, zahlbar vom 1. September 1915 ab. Diesen Vertrag glaubt die Beklagte durch Anfechtung wegen Irrtums beseitigen zu können. Der Irrtum soll darin bestanden haben, daß sie bei Feststellung des Differenz-Rückkaufswerts die Prämien vom 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 1912 mit je 249,75 M als bezahlt angenommen habe, obgleich sie — wie unstreitig — nicht bezahlt seien. Unterstellt man die Richtigkeit dieser Behauptung, so kann die Anfechtung doch nicht für begründet erachtet werden. § 119 BGB. gestattet eine Anfechtung wegen Irrtums nur, wenn der Anfechtende über den Inhalt der Willenserklärung im Irrtum war, oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte. Beide Fälle treffen hier nicht zu. Die Beklagte wollte die Willenserklärung abgeben, über den Inhalt derselben war sie auch nicht im Irrtum. Der Irrtum betrifft nur die Berechnung, auf Grund deren sie die gewollte Willenserklärung abgegeben hat. Er liegt im Beweggrunde zur Abgabe der Willenserklärung, nicht in der Erklärung selbst (vgl. hierzu auch die Ausführungen des Reichsgerichts in der Entscheidung Bd. 55 S. 367 flg.).

Verfehlt ist auch die Auffassung der Beklagten, daß es wider die guten Sitten verstoße, wenn der Kläger, obgleich er jetzt von dem Rechnungsfehler Kenntnis erlangt habe, bei dem Vertrage stehen bleiben wolle.

Der Versicherungsvertrag nach dem Versicherungsschein in II 52750 besteht hiernach zu Recht, es ergibt sich daraus die Berechtigung des Klageantrags.

Die Widerklage der Beklagten ist unbegründet. Sie will mit ihr den Prämienbetrag erstreiten, um den sie sich bei Berechnung des Rückkaufswerts geirrt hat. Für einen derartigen Anspruch fehlt es aber an einem Rechtsgrunde. Aus dem ersten Versicherungsvertrage kann die Beklagte Ansprüche nicht mehr erheben, da dieser durch den zweiten Vertrag aufgehoben ist. Aus dem zweiten Vertrage läßt sich der Anspruch auch nicht herleiten, da nach diesem die erste Prämie erst am 1. September 1915 zu zahlen ist. (Urteil des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 2. Oktober 1914.)

Wirkung der Wiederbeschaffung gestohlener Gegenstände auf die Zahlung der Einbruchversicherungssumme.

(Nachdruck verboten).

S., der im Passage-Kaufhaus zu Berlin ein Gold-, Silberwaren- und Uhrengeschäft betreibt, hatte sich bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Einbruchsdiebstahl versichert. Ueber den Umfang der Versicherung war in den Bedingungen bestimmt, daß der Versicherer den Wert der gestohlenen Sachen zu ersetzen habe. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen mittelbaren, wie entgangenen Gewinn, solle die Versicherung nur insoweit umfassen, als es vereinbart worden sei. § 15 der Bedingungen bestimmt weiter: „Die Feststellungen bei der Abschätzung des Schadens sind für beide Teile verbindlich, wenn sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage abweichen. Die Entschädigung ist einen Monat nach Feststellung des Schadens zu zahlen. Werden gestohlene Sachen wieder herbeigeschafft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu machen und auf Verlangen der letzteren die erforderlichen Schritte bei der Polizei behufs Wiedererlangung der Gegenstände zu tun oder die diesbezüglichen Rechte an die Gesellschaft abzutreten. Sind Sachen, die später wieder herbeigeschafft werden, zum vollen Wert bezahlt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung wieder zurückzugeben oder die Sachen zur freien Verfügung der Gesellschaft zu stellen (§ 16)."

Am 25. Januar 1913 wurde bei S. eingebrochen und der entstandene Schaden auf 19,075 M geschätzt. Nach Abgabe dieser Schätzung, aber noch vor Auszahlung der Versicherungssumme gelang es, der Einbrecher habhaft zu werden und einen wesentlichen Teil des geraubten Gutes, etwa für 9000 M, wieder herbeizuschaffen. In der Folge entstand nun Streit darüber, ob sich der Versicherte nach dem Versicherungsvertrage gefallen lassen müsse, daß das wieder herbeigeschaffte Gut von der Summe abgezogen werde oder ob er, nachdem der Schaden einmal geschätzt worden sei, die volle Summe verlangen und das Gut der Gesellschaft zur Verfügung stellen könne. Gestützt auf die letztere Ansicht forderte S. mit der Klage beim Landgericht Berlin Zahlung der vollen Summe von 19,075 M. Die Gesellschaft stellte sich auf den Standpunkt, daß sie nur 10,000 M zu zahlen brauche. Das Landgericht erkannte im Sinne des Klageantrages. Die von der Gesellschaft gegen dieses Urteil beim Kammergericht Berlin eingelegte Berufung wurde mit etwa folgender Begründung zurückgewiesen:

Nach § 16 der Bedingungen ist die Entschädigung nach Ablauf eines Monats fällig, wenn der Schaden vollständig festgestellt ist. Der Versicherungsnehmer hat die Wahl, ob er die Entschädigung zurückgeben oder das Gut zur Verfügung stellen will. Die beklagte Gesellschaft wendet ein, daß dieses Wahlrecht nur besteht, wenn die Versicherungssumme bereits ausgezahlt war. Der Nachdruck ist in den Versicherungsbedingungen nicht auf die Worte „bezahlt etc.“ zu legen, sondern auf die Worte „zu ihrem vollen Wert bezw. zu einem Teil desselben“. Die Auffassung der Beklagten, daß nur der Schaden zu ersetzen sei, der nach Wiederauffindung der gestohlenen Sachen fenstgestellt wird, ist nicht richtig.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Versicherungsgesellschaft mit der Revision beim Reichsgericht, hatte indessen auch hier keinen Erfolg; der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes wies das Rechtsmittel vielmehr zurück, da ein Rechtsverstoß im Berufungsurteil nicht zu erkennen sei. (Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1914. Aktenzeichen VII. 386/14.)

sk.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge. In dieser noch immer nicht endgültig geklärten Rechtsfrage sind wieder weitere Gerichtsurteile ergangen. Im gleichen Sinne wie die bisher bekannt gewordenen Entscheidungen hat nun auch das Amtsgericht Hamburg durch Urteil vom 15. Dezember 1915 erkannt. Ein bei der Commercial Union versicherter Deutscher weigerte sich, seine Prämie an die Gesellschaft zu bezahlen, indem er darauf hinwies, daß infolge des Kriegsausbruchs das gesamte Vermögen der Gesellschaft dem Zugriff der deutschen Versicherungsnehmer entzogen sei und diesen nur noch das in Deutschland befindliche Vermögen hafte. Das Gericht schloß sich dieser Ansicht an und führte in seiner Begründung des Urteils noch weiter aus, daß, da das deutsche Vermögen für alle Ansprüche gleichmäßig hafte und vor Beendigung des Krieges nicht übersehen werden könne, wie sich die Summe der zur Anmeldung gelangenden Ansprüche zu dem Gesamtbetrag des Vermögens verhält, so wird das Kaiserliche Aufsichtsamt voraussichtlich die Befriedigung der einzelnen Gläubiger vor Schluß des Krieges ablehnen und die Verteilung der bei ihm hinterlegten Sicherheiten auf die Gesamtheit der Gläubiger pro rata ihrer Forderungen erst nach Wiederherstellung des Friedens vornehmen. Es unterliege daher keinem Zweifel, daß die Vermögenslage der Commercial Union in ihrer Beziehung zu den deutschen Versicherungsnehmern verschlechtert sei und daß sie sich voraussichtlich noch weiter verschlechtern werde, da zunächst die laufenden Einnahmen aus neuabzuschließenden Verträgen wegfielen. Dieser Umstand gebe aber den Versicherungsnehmern das Recht, von dem Versicherungsvertrag zurückzutreten .... Das Gericht stützt sich ferner ebenso wie das Landgericht Altona in einem analogen Fall (siehe Nr. 4 Seite 29 dieser Zeitschrift) auf eine Reichsgerichtsentscheidung (E. R. G. Bd. 60, Seite 55 ff.), indem es betont, daß es wider die den Versicherungsvertrag in weitestem Umfange beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen würde, wenn man den Versicherten an einem Vertrage festhalten wollte, den er mit der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage niemals abgeschlossen haben würde. — Ein anderer Fall beschäftigte kürzlich wieder das Landgericht Bremen, das bekanntlich schon einmal in dieser Frage geurteilt hat. Es handelt sich hier, wie wir den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ entnehmen, um einen Fall, in dem der Versicherungsnehmer den im Voraus bezahlten Prämienbetrag von dem Versicherer, einer englischen Gesellschaft, zurückfordert. Die Klägerin hat bei der beklagten englischen Versicherungsgesellschaft für den Zeitraum vom 1. November 1913 bis 1. November 1918 ihre am Holz- und Fabrikenhafen in Bremen belegenen Schuppen gegen Feuersgefahr versichert und die Prämie für 5 Jahre im voraus mit insgesamt 4086,70 M bezahlt. Mit Rücksicht auf das von der englischen Regierung erlassene Gesetz, wonach Zahlungen von Engländern an Deutsche bei Freiheitsstrafe verboten worden seien, habe sie am 23. September 1914 den mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag aufgehoben, wozu sie sich berechtigt hielt. Sie verlangte nunmehr den von ihr gezahlten Betrag, nach Verhältnis der Zeit vom Tage des Rücktritts vom Vertrage ab gerechnet, zurückerstattet und stellte dementsprechend Antrag, die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen, ihr 3285,85 M nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Oktober 1914 zu zahlen. Das Gericht gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte antragsgemäß. In der Begründung beruft sich das Gericht ebenfalls, wie im vorerwähnten Fall das Hamburger Gericht, auf die zitierte Reichsgerichtsentscheidung und führt u. a. aus, daß jeder Versicherungsnehmer damit rechne, daß bei Eintritt des Schadenfalles die Schäden, auf deren Ersatz er Anspruch hat, von der Versicherungsgesellschaft prompt ersetzt

werden. Es liege im Wesen dieser Verträge, daß sie vom Versicherungsnehmer einseitig gelöst werden können, wenn die rechtliche oder wirtschaftliche Grundlage des Versicherungsnehmers sich während der Vertragsdauer derart ungünstig verändere, daß das Unternehmen unsicher wird oder nicht mehr mit Sicherheit auf eine glatte Abwickelung der mit dem Eintreten eines Schadenfalles entstehenden Ansprüche des Versicherungsnehmers gerechnet werden könne....

Wie steht es mit Lloyds in London? Unter dieser Spitzmarke bringt, wie das „Hamburger Fremdenblatt" berichtet, der New-Yorker „Weekly Unterwriter" eine Notiz, in der das amerikanische Fachblatt darauf hinweist, daß gelegentlich der letzten im englischen Unterhause gestellten Interpellation über die Lage der Versicherungsfirmen bei Lloyds in London die Antwort des Handelsamtes dahin erfolgte, daß trotz der Akte von 1909, die auf eine mehr öffentliche Rechnungslegung der Lloydsfirmen hinzielte, nähere Informationen nicht erreicht werden sind. Obgleich in den Jahren 1912 und 1913 nicht weniger als 44 dieser Firmen ihre Tätigkeit einstellten, hat kein einziges Mitglied von Lloyds dem Handelsamte einen Ausweis über seine Tätigkeit eingesandt. Zum näheren Verständnis und zur Berichtigung der vielfach noch irrigen Anschauungen über das Wesen und die Tätigkeit von „Lloyds" sei folgendes eingefügt: Die Lloyds-Institution besteht zurzeit aus etwa 800 Lloyds-Mitgliedern ohne großen Zusammenhang untereinander. Mehrere Mitglieder vereinigen sich zu einer Gruppe; ein sogen. „Underwriter", nicht selten der einzige Fachmann seiner Gruppe, zeichnet für diese im Lloyds-room von den zur Deckung angebotenen Versicherungen. Jedes Mitglied von Lloyds haftet nur für sich, nicht auch für die anderen Versicherer, deren Namen auf irgend einer Police stehen. Früher brauchten die Lloyds-Mitglieder in England gar keine Sicherheit zu hinterlegen. Seit zwei Jahren wird eine Sicherheit oder Garantie von jedem Mitgliede gefordert, die 6000 Lstrl. und mehr beträgt, jedoch nur für Seeversicherung gilt, wogegen alle anderen Versicherungsarten garantiefrei bleiben. Die Lloydsmitglieder veröffentlichen keinen Rechnungsabschluß, nur die „Underwriter" haben vor den Mitgliedern ihrer Gruppe Rechenschaft abzulegen. — Unter „Firmen" im Berichte der amerikanischen Zeitung sind jedenfalls Lloyds-Gruppen zu verstehen. Weiter heißt es darin: „Lloyds-Policen", die sich nicht auf die Seeversicherung beziehen, enthalten viele Punkte, die Anlaß zu Streitigkeiten in Schadenfällen gegeben haben und daher von den Versicherungsnehmern sorgfältig geprüft werden sollten. Dazu sind viele, die nicht Fachleute im Versicherungswesen oder Rechtskundige sind, nicht imstande. In den Vereinigten Staaten haben die letzten Prozesse, die mit Lloydsfirmen in London geführt werden mußten, ein unliebsames Aufsehen gemacht." Was das heißt, kann man daraus ermessen, daß im Streitfalle jeder einzelne Lloyds-Versicherer für sich verklagt werden muß und daß auf den von Llods gezeichneten Policen je nach der Höhe des Versicherungswertes die Namen von 10, 20, 100 und mehr Lloyds-Mitgliedern stehen.

Die englischen Transportversicherer und der Unterseebootskrieg. Wie den „Leipz. N. N." aus dem Haag telegraphiert wird, fanden zwischen der englischen Regierung und Vertretern großer englischer Versicherungsgesellschaften in den letzten Tagen mehrere Besprechungen über den bevorstehenden Unterseebootskrieg statt. Die Versicherungsgesellschaften sollen dabei der Regierung zu verstehen gegeben haben, daß bei einer dicht aufeinander folgenden Vernichtung einer Anzahl englischer Handelsdampfer die schon jetzt hohen Versicherungsprämien weiter anziehen würden. Da auf der einen Seite trotz der sehr hohen Prämien die Versicherungsgesellschaften infolge der zahlreich verlorenen und überfälligen Dampfer keine besonders glänzenden Ergebnisse hatten, auf der anderen Seite aber das ungewöhnliche Steigen der Frachten in der Handelswelt Panik verursache und im Auslande einen ungünstigen Eindruck machen würde, habe man der Regierung vorgeschlagen, den Versicherungsgesellschaften einen vorläufig gegebenen Fonds von fünf bis sieben Millionen Pfund Sterling (100 bis 150 Millionen Mark) zur Verfügung zu stellen, um eine gewisse prozentuale Beteiligung der Regierung an der Auszahlung der Entschädigungssummen und der Niederhaltung der Versicherungsprämien innerhalb gewisser Grenzen zu erzielen. Die englische Regierung sei sich indes gegenüber diesem Vorschlag bis jetzt noch nicht schlüssig geworden.

Schwedische Reichskriegsversicherung. Die Reichskriegsversicherungs-Kommission in Stockholm hat bis zum 31. Dezember 1914 insgesamt für 302 Mill. Kronen Schiffsversicherungen abgeschlossen, während sich die Versicherung von Waren auf rund 183 Mill. Kronen beziffert. Die Prämien für die Schiffsversicherungen betragen etwa $2^1/_2$ Mill. Kronen, während für Waren gegen 3 Mill. Kronen Prämien gezahlt wurden. Die Auszahlungen an die Versicherten belaufen sich auf etwa 800,000 Kronen für Schiffsverluste oder Beschädigungen, und auf 140,000 Kronen für Vergütungen auf Waren. Für Rückversicherungsprämien sind 460,000 Kronen bezahlt worden.

Kgl. Sächsische Brandversicherungskammer. Am 4. d. M. fand eine gemeinsame Sitzung beider Verwaltungsausschüsse der Landesbrandversicherungsanstalt statt. Es wurden von der Brandversicherungskammer vorläufige Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1914 abgelegt und Voranschläge für 1915 aufgestellt, auf Grund deren vorbehältlich der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern der Jahresbeitrag für die Gebäudeversicherung auf 2 Pfg. und für die Maschinenversicherung auf 3 Pfg. bestimmt wurde. Während bei der Gebäudeabteilung mit Beginn dieses Jahres durch Aufhebung des Ortsgefahrenklassensystems einschneidende Veränderungen für die Beitragserhebung eingetreten sind, gelten für die Maschinenabteilung die früheren Bestimmungen weiter, wie auch der festgestellte Beitragssatz den seit einer längeren Reihe von Jahren bezahlten Beiträgen entspricht. Die der Maschinenversicherung angegliederte allgemeine Fahrnisversicherung einschließlich der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl- und Beraubungsschäden, die ihr erstes Rechnungsjahr

zurückgelegt hat, hat sich noch günstiger entwickelt, als man erhofft hatte, und weist bereits einen Versicherungsbestand von rund 50 Mill. Mark auf, obwohl die zur Sicherung des neuen Unternehmens in den ersten Jahren notwendige strenge Aufnahmepolitik zur Zurückweisung vieler Versicherungsanträge geführt hat.

Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1914 einen Ueberschuß von 1,634,340 M (i. V. 1,953,372 M) erzielt. Die Prämieneinnahme betrug 2,739,133 M (i. V. 2,796,303 M), die Kapitalerträge beliefen sich auf 433,696 M (i. V. 380,415 M) und der Gewinn aus Kapitalanlagen erhöhte sich von 1,659 M auf 90,825 M; dagegen waren als Kursverlust 84,325 M einzustellen. Die Schadenzahlungen für eigene Rechnung betrugen im Berichtsjahr 885,776 M gegen 543,900 M im Vorjahre. Der Ueberschuß, der wie erwähnt 1,634,340 M beträgt, wird folgendermaßen verteilt: An Aktienzinsen und Dividende 175 M (wie i. V.) auf die Aktie, insgesamt 878,325 M, 186,204 M (i. V. 214,745 M) satzungs- und vertragsmäßige Gewinnanteile, 15,447 M außerordentliche Zuwendung an die Beamten, 10,000 M (i. V. 6,000 M) für Zuwendungen zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, und 544,364 M (i. V. 69,425 M) Vortrag auf neue Rechnung. Die Reserven der Gesellschaft betragen: gesetzlicher Reservefonds 752,850 M (= 10 pCt. des Aktienkapitals), Kapitalreservefonds 3,000,000 M, Dividendenergänzungsreservefonds 1,500,000 M, Talonsteuer- und Wehrbeitragsreserve 64,189 M.

Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832. Nach dem Jahresbericht der Gesellschaft für das 83. Geschäftsjahr 1914 ist das deutsche Hagelversicherungsgeschäft im Jahre 1914 weniger günstig als im Vorjahre verlaufen. Die Gesellschaft hat einen Ueberschuß von 1,000,071 M (i. V. 1,189,956 M) erzielt, der folgendermaßen verteilt wird: Zur gesetzlichen Reserve 50,004 M (i. V. 59,498 M), zur Extrareserve 625,051 M (i. V. 760,344 M); Auszahlung als Tantiemen und Gratifikationen 48,098 M (i. V. 55,477 M); 100,000 M werden der Kursreserve zugeführt, 26,918 M (i. V. 23,808 Mark) auf neue Rechnung vorgetragen und 150,000 M = 15 pCt. (i. V. 270,000 M) zur Dividendenzahlung verwendet. Die Versicherungssumme ist von 211,602,014 M auf 211,691,384 M gestiegen, während die Prämieneinnahme von 2,630,921 M auf 2,569,874 M zurückgegangen ist. Nach dem Bericht der Gesellschaft wird dieser Rückgang der Prämieneinnahme zurückgeführt auf Preisermäßigungen, die die Gesellschaft nach dem Verlaufe der letztvergangenen guten Geschäftsjahre auf besonders günstige Risiken billigerweise zu gewähren hatte, ferner auf die automatisch nach schadenfreien Jahren den Versicherungsnehmern zustehenden steigenden Rabatte und auf den Abgang hoch tarifierter ungünstiger Risiken. Die Schadenzahlungen haben 806,445 M gegen 453,246 Mark im Vorjahre betragen, davon für eigene Rechnung 507,049 M gegen 330,344 M i. V. Mit dem 1. Januar 1915 stellen sich die Reserven der Gesellschaft auf zusammen 3,782,759 M (i. V. 3,007,704 Mark). — Die am 11. d. M. stattgehabte Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte die Vorschläge der Verwaltung und beschloß nach Erteilung der Decharge an Aufsichtsrat und Vorstand die Wiederwahl des der Reihenfolge nach ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung zu Leipzig. Die Verwaltung der Gesellschaft wird in der am 20. d. M. stattfindenden Generalversammlung beantragen, den § 42 der Gesellschafts-Satzung zu ändern und ihm folgenden Wortlaut zu geben: „Reichen die Einnahmen nicht aus zur Deckung der nach dem Jahresabschluß sich ergebenden Ausgaben (einschließlich der Verwaltungskosten und Abschreibungen), so werden dem Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfs zunächst die im § 49 unter 2 und 5 genannten Jahreseinnahmen entnommen. Zur Deckung des dann noch erforderlichen Bedarfs darf der Reservefonds nur herangezogen werden, wenn eine Nachschußeinziehung von mehr als 50 pCt. der Nettovorprämie erforderlich ist und darf dann auch nur die Hälfte von demjenigen Betrage Verwendung finden, welcher 30 pCt. der Nettovorprämie übersteigt. Ist jedoch die Einziehung eines Nachschusses von nur bis 10 pCt. nötig, kann dieser gesamte Betrag dem Reservefonds entnommen werden."

„Volksfürsorge". Im Laufe des Monats Januar 1915 wurden bei der Gesellschaft 793 Anträge aufgenommen, davon für Kapitalversicherungen 656 Anträge mit einer Versicherungssumme von 170,358 M, für die Spar- und Risikoversicherung 137 Anträge. Danach waren seit Geschäftsbeginn (1. Juli 1913) zu erledigen 173,252 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 33,479,727 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Abteilungschef der „Providentia" in Frankfurt a. M. Oberleutnant W. Gutermuth hat außer dem Eisernen Kreuz II. Klasse auch noch das bayrische Militärdienstkreuz mit Schwertern erhalten und ist zum Hauptmann befördert worden.

— Der Beamte der Organisationsabteilung der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, Herr Hans Hierl erhielt das bayrische Militärverdienstkreuz mit Schwertern.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Rechtsanwalt Karl Rakette, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Karl Kilemann, desgl.; Gottlieb Kochendorfer, desgl.; Anton Gabriel, Vertreter der genannten Gesellschaft; Louis Blandowski, desgl.; Karl Caspar, desgl.; Clemens Löffler, Beamter der „Münchner Rück"; Paul Winkler, Beamter der Bayrischen Vers.-Bank; W. Gutermuth, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Paul Lange, Beamter der Rheinisch-Westfälischen Rückvers.-Akt.-Ges.; Josef Daughin, Beamter der „Iduna"; Otto Edlich, Vertreter in Falkenberg dieser Gesellschaft; Friedrich Jacobi, Beamter der „Westdeutschen"; Heinrich Evers, Beamter der Deutschen Lebensvers.-Bank in Lübeck; R. Gülker, Beamter der „Colonia"; von Holleben, Beamter der „Aachen-Münchener"; Alfred Nied-

hammer, desgl.; Otto Kaiser, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Gustav Westermann, Beamter der Mecklenburgischen Lebensvers.-Bank; M. J. Stelzmann, Subdirektor in Cöln der „Oberrheinischen".

— Herr Paul Müller, stellvertretender Direktor der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach begeht am 1. März d. J. sein fünfundzwanzigjähriges Dienst-Jubiläum.

— Der Pforzheimer Generalagent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G., Herr Franz Leppert beging am 10. d. M. sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum im Dienste der genannten Gesellschaft.

— Der Posener Bezirksdirekter des „Nordstern", Lebensvers.-Akt.-Ges. in Berlin-Schöneberg, Herr Magnus Dobriner ist am 4. d. M. nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit für die Gesellschaft gestorben.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Dr. Walter Groß, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Friedrich Marx, Vertreter dieser Gesellschaft; Johann Bäcker, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Hermann Grösgen, desgl.; Fritz Schröder, desgl.; Friedrich Liebig, Beamter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Wilhelm Fischer; Beamter der „Kölnischen Unfall"; Walter Herzog, Beamter der „Schweizerischen National" in Basel; Christian Moers, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; Karl Liskow, Beamter der „Aachen-Münchener; Erich Krack, Beamter der „Iduna"; Jos. Hermann Kuchler Beamter der „Colonia"; Willy Krüger, Beamter der „Deutschland" in Berlin; Friedrich König, Beamter der „Thuringia".

— In den Aufsichtsrat des „Nordstern" Feuervers.-Akt.-Ges. wurden folgende Herren neu hinzugewählt: Eugen von Waldthausen in Essen, Landrat a. D. Woldemar Tenge in Rietberg, Kommerzienrat Dr. jur. Walther Böninger in Duisburg, Johann Piekenbrock in Essen.

— Herr Gustav Ritter in Erpel a. Rh. ist aus Gesundheitsrücksichten aus dem Aufsichtsrat der Aachen-Leipziger Vers.-Akt.-Ges. ausgeschieden.

— Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs.-Akt.-Ges. in Halle a. S. Die Prokuristen Oskar Reschke (Leiter der Feuer- und E.-D.-Abteilung) und Ernst Nord (Leiter der U.- und H.-Abteilung) wurden zu stellvertretenden Direktoren ernannt.

— Liverpool and London and Globe zu Liverpool. In Gemäßheit der Verordnung des Bundesrates vom 22. Oktober 1914 ist Henry Ferdinand August Gleis gerichtsseitig zu Vertreter des Unternehmens in Hamburg bestellt worden.

— Die erste ordentliche Generalversammlung der Deutschen Seeversicherungsgesellschaft von 1914 ist auf den 26. d. M. anberaumt.

— Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Schwedter Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft findet am 2. März d. J. statt.

— Die Borussia, Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin hält ihre diesjährige Generalversammlung am 22. d. M. ab.

— Auf der Tagesordnung der auf den 20. d. M. festgesetzten Generalversammlung der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft steht u. a. der Antrag auf Genehmigung der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt geforderten Aenderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vollblut-, Halbblut- und Rennpferdeversicherung.

— Kriegsschäden englischer Volksversicherungsgesellschaften. Der Londoner Insurance Record teilt, wie wir der „Oester. Vers.-Ztg." entnehmen, mit, daß die englischen Volksversicherungsgesellschaften bis Ende Dezember 1914 für 9996 getötete Soldaten und Seeleute mehr als 200,000 £ zu bezahlen hatten. Gegen den Monat November kommt dies einer Zunahme von 85,700 £ gleich. Die Höhe der Kriegstodesfälle bei allen englischen Lebensversicherungsgesellschaften wird bis Ende 1914 auf rund 500,000 £ geschätzt.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niesky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jästel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 8. Leipzig, den 25. Februar 1915. 46. Jahrgang.

Das „Interesse" im Versicherungsrecht.

Nach viel verbreiteter Auffassung wird das Wesen des Sachversicherungsvertrags darin erblickt, daß der Versicherer verspricht, dem Eigentümer einer Sache einen deren Wert entsprechenden Geldbetrag zu zahlen, falls sie von einem schadenbringenden Ereignis betroffen wird. Man denkt dabei nur an den Begriff der gefährdeten Sache als solcher, nicht aber an die mannigfachen „Beziehungen", die zwischen der versicherten Sache einerseits und dem Versicherungsnehmer bezw. Versicherten andererseits denkbar sind und auch sehr oft bestehen. Und doch liegt, da Gefahr und Sache die gleichen bleiben, wer auch immer die Versicherung genommen haben mag, das für den Vertragsinhalt Entscheidende und Wesentliche gerade in jenen „Beziehungen". Die jeweils zur versicherten Sache bestehende „Beziehung" ist darum von der Fachwissenschaft längst als das, was überhaupt schutzbedürftig ist, anerkannt und als unentbehrliches Element des Vertrags unter der Bezeichnung „Interesse", der versicherten Sache selbst als mindestens gleichwichtig zur Seite gestellt worden. Den Begriff des „Interesses" im Versicherungsrecht allgemein weiter ausgebildet zu haben, ist das Verdienst Ehrenbergs. Die Gedankengänge der von ihm über dieses Problem neuerdings veröffentlichten Abhandlung*) sollen hier möglichst knapp und präzis wiedergegeben werden. —

*) Das „Interesse" im Versicherungsrecht. Von Viktor Ehrenberg (Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Rudolph Sohm), Verlag von Dunker und Humblot, Leipzig-München, 1914.

Nach Ehrenberg erhält der Inhalt des Schadensversicherungsvertrags seine konkrete Bestimmtheit regelmäßig durch die Vereinbarung über Gegenstand und Interesse. Er nennt „Gegenstand" dasjenige wirtschaftliche Gut, auf das sich die Versicherung bezieht, an dem sich die befürchtete schadenbringende Tatsache (zum Nachteil des Versicherten) betätigt; dagegen ist „Interesse" die Beziehung, kraft deren jemand (der Interessent) durch eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Tatsache (den Versicherungsfall) einen Vermögensnachteil erleiden kann. Voraussetzung für das Vorliegen eines Interesses in diesem (auch vom HGB. und VVG. gemeinten, nur nicht so präzisierten) Sinne ist, einmal daß ein Umstand unter dem Gesichtspunkte eines Nachteils wirtschaftlicher Art gewertet wird, sodann daß jemand einen solchen Vermögensnachteil erleiden kann (der Interessebegriff hat insofern ausschließlich die Richtung auf die Zukunft), wobei der Umfang des Interesses auch den Umfang des möglichen Schadens, den Umfang des Ersatzes, begrenzt und dadurch „Interesse" sprachlich auch zu einer Wertbezeichnung für die „Beziehung" selbst wird. Da es nun derartige Beziehungen zu einem und demselben Gegenstande mehrere gibt, ermöglicht die Einführung des Interessebegriffs in das Versicherungsrecht die Versicherung verschiedenartiger Interessen an demselben Gegenstande. Ueber die Art des zu versichernden Interesses muß darum beim Abschluß des Vertrags eine Vereinbarung stattfinden. Andererseits ist ein versicherbares Interesse nicht möglich ohne einen Interessenten, d. h. ohne eine Person, welche in

einer solchen „Beziehung“ steht. Ueberall, wo mehrere Interessen und wo mehrere Interessenten in Betracht kommen, tauchen besonders wichtige und schwierige versicherungsrechtliche Fragen auf. — Um hier eine Grundlage für die Beurteilung zu gewinnen, hat Ehrenberg sich im ersten Abschnitt seiner Abhandlung das versicherbare Interesse zunächst ganz abstrakt, ohne einen bestimmten, konkreten Interessenten vorgestellt und dies für die Klarlegung der verschiedenen Arten des versicherbaren Interesses sogar für notwendig erachtet, da diese Arten einen typischen, von der Person des jeweiligen Interessenten unabhängigen Charakter tragen. In einem zweiten Abschnitt wird alsdann die Frage, welche Bedeutung der Person des Interessenten bei der Schadensversicherung zukommt, für sich geprüft, woran sich eine kurze Erörterung der im Falle der Versicherung mehrerer Interessen an demselben Gegenstande auftauchenden Fragen anschließt.

1. Das Interesse.

Damit ein wirtschaftliches Interesse versicherbar ist, muß folgendes vorausgesetzt werden: das Interesse muß ein rechtlich erlaubtes sein; es manifestiert sich in Gestalt eines subjektiven Rechts oder umgekehrt einer Verpflichtung, von deren Inhalt häufig auch Umfang und Wertdes Interesses abhängen. Der jedem Interesse entspringenden Möglichkeit, einen Vermögensnachteil (Schaden) zu erleiden, muß eine Ersatzmöglichkeit, d. h. die Feststellbarkeit des entstandenen Schadens in Geld entsprechen; je exakter letztere möglich ist, um so mehr wird die Versicherung dem Ideal einer Schadensversicherung gerecht. Wichtig ist ferner, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem schadenbringenden Ereignis und dem entstandenen Schaden feststellbar ist. Zweifel bieten hier z. B. die Erträge eines gewerblichen Unternehmens und die Wirkungen von Handelskonjunkturen; rechtliche Schwierigkeiten erwachsen aber vor allem aus der Frage, ob der Gläubiger ein versicherbares Interesse am Vermögen seines Schuldners hat; dabei ist sowohl an den Fall zu denken, daß der Gläubiger die Insuffizienz des Vermögens seines Schuldners zur Deckung seiner Forderug befürchtet (Kreditversicherung), als auch an den Fall, daß der Gläubiger Befriedigung aus den einzelnen im Vermögen des Schuldners befindlichen Gegenständen begehrt. Denkbar und hier anschließend zu erwähnen ist ferner die Frage, ob der Schuldner ein versicherbares Interesse hat, sich gegen die Insuffizienz seines eigenen Vermögens zu sichern, nämlich dagegen, daß dieses nicht ausreichen werde, um seine Gläubiger zu befriedigen; hier braucht eigenes versicherbares Interesse des Schuldners nicht vorzuliegen, es wird oft lediglich Motiv entstehen für den Abschluß des Versicherungsvertrags. Da es überhaupt häufig ungewiß sein kann, ob jemand ein Interesse an dem zu versichernden Gegenstand haben wird, kann man von Alternativ-Interessen oder bei nur zeitlich ungewisser Aufeinanderfolge von Sukzessiv-Interessen sprechen.

Die verschiedenen Arten der versicherbaren Interessen können, da letztere wirtschaftlicher Natur sind, nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geschieden werden, wobei als Grundsatz zu achten ist: die Schadensversicherung darf nicht zu einem Gewinne führen. Je nachdem wie der versicherte Gegenstand (die Sache) wirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht wird, unterscheidet Ehrenberg grundlegend „Substanz- oder Verwertungsinteresse“, wenn die Sache selbst, d. h. ihrer Substanz nach veräußert und dadurch eine Geldsumme oder ein anderer Vermögenswert dafür erworben wird, und „Nutzungsinteresse“, wenn die Sache gebraucht und, falls sie einen Ertrag (Früchte) abwirft, dieser Ertrag gezogen wird. Dadurch, daß Geld oder Arbeit auf den versicherten Gegenstand zur Steigerung seiner Verwertungs- oder Nutzungsmöglichkeit verwendet wird, wird lediglich der Versicherungswert des Substanz- oder Nutzungsinteresses erhöht, dagegen keine neuen Arten von versicherbaren Interessen ausgelöst; nur ist neben den beiden genannten Arten für ein Sonderinteresse dessen Raum, dem an der Erhaltung eines bestimmten Gegenstandes lediglich deswegen viel gelegen ist, weil er dem Substanzinteressenten oder dem Nutzungsinteressenten oder beiden im Falle der Zerstörung oder Beschädigung des Gegenstandes Ersatz zu leisten hat; das ist das „Haftpflichtinteresse“. — Was das Substanzinteresse betrifft, so können einmal mehrere

Personen bei der Verwertung einer Sache interessiert sein (Eigentümer, daneben gleichzeitig Pfand-, Hypotheken- oder Grundschuldberechtigte); Ehrenberg spricht hier von Konkurrenzinteressen und analysiert sie des näheren unter Berücksichtigung der Sonderstellung, die das Konkurrenzinteresse des Bodmereigläubigers im Gegensatz zu dem Substanz- (und Nutzungs-) Interesse an den verbodmeten Gegenständen einnimmt. Andererseits braucht das Substanzinteresse, soweit keine Konkurrenzinteressen vorhanden sind, nicht immer dem Eigentümer der zu versichernden Sache zuzustehen; so kann anstatt des Eigentümers beispielsweise ein Erbpächter vorhanden oder jemand noch nicht oder nicht mehr Eigentümer sein, aber dennoch denselben Vermögensnachteil durch Untergang oder Beschädigung eines bestimmten Gegenstandes erleiden wie der Eigentümer selbst. — Auch von dem Nutzungsinteresse läßt sich sagen, daß es normalerweise gleich dem Substanzinteresse gänzlich dem Eigentümer zusteht. Es ist selbständig versicherbares Interesse an demselben Gegenstand (Mietverlust, Betriebsverlust, Unternehmergewinn). Häufig steht es aber auch einer anderen Person als dem Eigentümer der Sache zu (nämlich bei Miete, Pacht, Nießbrauch, Nutznießung des Ehemanns usw.). Die wirtschaftliche Natur dieses Interesses zeigt sich darin, daß es sich insbesondere an den Erfolg eines kaufmännischen oder industriellen Unternehmens knüpft. Die Zerlegung des Nutzungsinteresses in eine Anzahl der Art nach gleiche Interessen, also in Teilinteressen, ist z. B. in der Betriebsverlustversicherung (entgehender Gewinn einerseits, Aufwendungen andererseits verwirklicht.—Decken sich, und das ist schließlich der Fall bei der Haftpflichtversicherung, der Schaden, der jemandem unmittelbar durch ein Ereignis zugefügt worden ist, und die Ersatzpflicht, die gleichzeitig für einen anderen entstanden ist, inhaltlich vollständig, so fallen die Interessen beider Personen zusammen; Ehrenberg nennt sie deshalb Koïnzidenzinteressen. Es entsteht die Frage, ob das „Haftpflichtinteresse" inhaltlich überhaupt als selbständige Interesseart oder vielleicht nur als mittelbares Substanz- oder Nutzungsinteresse anzusprechen ist. Ehrenberg statuiert hier zunächst allgemein für den Haftpflichtversicherten ein selbständiges Interesse auf sogenannten Rechtsschutz und in näherer Begründung die Selbständigkeit der Beziehungen der beiden beteiligten Personen überhaupt. Er läßt eine Ausnahme nur da zu, wo direkter Schaden und Haftpflicht auf dieselben bestimmten Gegenstände konzentriert sind; in Fällen dieser Art (Versicherung auf dem Transport befindlicher oder vermieteter, verliehener, zur Aufbewahrung, Ausbesserung, Reinigung usw. gegebener Gegenstände [neuerdings unter dem Ausdrucke „Kundenversicherung" zusammengefaßt]) besteht die Möglichkeit, durch einmalige Versicherung des Substanz- und eventuell auch des Nutzungsinteresses zugleich das Haftpflichtinteresse, soweit es damit identisch ist, mitzudecken. (Schluß folgt.)

Dr. Friedrich Lübstorff - Leipzig.

Kostenlose Kriegsversicherung.*)

Die Bezeichnung „kostenlose Kriegsversicherung" ist ein irreführendes Schlagwort, vor dem Kriege ein zugkräftiges Reklamemittel, jetzt, da sich die Unmöglichkeit einer kostenfreien Kriegsversicherung mehr und mehr herausstellt, ein unbequemes Hindernis. Man fing an von kostenloser Kriegsversicherung zu reden, als sich 1888 eine große Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zur Uebernahme der Kriegsversicherung für etwaige künftige Kriege bereit erklärte und sich durch ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen auch wirklich für den Kriegssterbefall zahlungspflichtig machte, ohne jedoch ihren Mitgliedern dafür eine besondere Kriegszuschlagsprämie abzufordern oder auch nur anzugeben, wie sie die Kosten dieser höchst gewagten Versicherung nach einem Kriege auf die Mitglieder verrechnen würde. Wenn eine Gesellschaft es unterläßt, im voraus die Beiträge zu beziffern, die zur Erfüllung der mit der Kriegsgefahr übernommenen Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, so darf ihr das nicht verübelt werden. Würde heute ein Minister gefragt werden, wie groß die gewiß nicht unbedeutende Staatssteuer zur Versorgung aller Witwen und Waisen sein müßte, die die für ihr Vaterland gefallenen Krieger hinterlassen, so würde auch er sicherlich die Antwort schuldig bleiben und unwillig bemerken, daß diese voreilige Frage mindestens so lange zurückgestellt werden müsse, bis alle Verluste des gegenwärtigen Krieges bekannt sind. Es ist also nur vorsichtig gehandelt, wenn eine Gesellschaft diese Beiträge zunächst unbestimmt läßt. Ganz anders aber ist ihr Verhalten zu beurteilen, wenn sie auch verschweigt, wie sie nach dem Kriege die entstandenen Schäden auf ihre Mitglieder

*) Aus den „Mitteilungen" der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.

verrechnen will. Eine solche Gesellschaft gibt sich, zumal wenn sie hohe Gewinnreserven besitzt und diese als Kriegsreserven bezeichnet, den falschen Anschein, als könne sie tatsächlich die Kriegsversicherung kostenlos gewähren. Es ist anzunehmen, daß der gegenwärtige, verlustreiche Krieg diesen falschen Schein gründlich beseitigen und selbst dem Laien deutlich vor Augen führen wird, daß die kostenlose Kriegsversicherung ein Unding ist und daß auch die sogenannten freien Gewinnreserven einer Lebensversicherungsgesellschaft, die die kostenlose Kriegsversicherung gewährleisten sollten, kein herrenlos oder brachliegendes Gut sind, das ohne empfindlichen Schaden für die Versicherten erheblich geschmälert oder gar zur Begleichung der Kriegsschäden aufgebraucht werden kann. Die Lücke muß vielmehr wieder ausgefüllt werden, und die Versicherten haben aus diesem Grunde eine Verminderung ihrer Dividenden und damit eine entsprechende Erhöhung ihrer Beiträge zu gewärtigen. Die schlimmste Seite dieser „kostenlosen" Kriegsversicherung aber dürfte sein, daß die Art der nachträglich erforderlichen Prämienerhöhung im Vertrage völlig ungeregelt geblieben ist. Tausendfach wird sich nun der einzelne Versicherte, zumal wenn er selbst nicht an Kriegsereignissen beteiligt war, oder wenn er überhaupt keiner der kriegführenden Nationen angehörte, durch die Willkür und Ungerechtigkeit der ihm zugemessenen Lasten bedrückt fühlen. So kennzeichnet sich die „kostenlose Kriegsversicherung" als eine Versicherung, die nicht kostenlos, wohl aber ungeregelt ist.

In Voraussicht der Schwierigkeiten, denen eine Beitragserhöhung begegnen muß, wenn sie weder im voraus geregelt noch als sachlich gerechte Belastung erkennbar ist, hat unsere Gesellschaft von Anfang an auf die allerdings zugkräftige Reklame mit dem Schlagwort der kostenlosen Kriegsversicherung verzichtet und in ihren Kriegsversicherungsbedingungen genau angegeben, wer nach dem Kriege die Kriegsversicherungsbeiträge zu zahlen hat, nach welchem Maßstabe sie zu berechnen sind und innerhalb welcher Zeit sie abgeführt werden müssen. Die Gesellschaft hatte infolge dieser Offenheit im Wettbewerb oft einen schweren Stand, aber sie darf nun auch sagen, daß sie mit ihren Einrichtungen auf den Krieg vorbereitet war, daß sie während des Krieges unbedenklich weiterversichern konnte und in ihrer Betriebsordnung in keiner Weise gestört worden ist.

Mindestens so lange, als die Kriegsschäden nicht erheblich über die zu ihrer Deckung vorhandene Regelung hinausgreifen, bleibt die von uns aufs sorgsamste gepflegte versicherungstechnische Gerechtigkeit bestehen. Die Dividendenannahmen und alle Kostenschätzungen der Gesellschaft behalten ihre Geltung. Eine solche Ordnung und Gerechtigkeit wird nicht anzutreffen sein, wo die Kriegsschädendeckung nur unvollkommen oder überhaupt nicht geregelt ist. Dort pflegt der Beitretende gegenwärtig schon dadurch benachteiligt zu werden, daß ihm die Gesellschaft beim Eintritt eine Kriegsextrapämie, zuweilen sogar eine recht hohe abfordert, ohne durch geeignete Vorkehrungen seine Mithaftung bei Deckung der Kriegsschäden jener zahlreichen vor ihm eingetretenen Versicherten auszuschließen, die eine unzulängliche oder vielleicht überhaupt keine Kriegsextraprämie gezahlt haben.

Aus den erwähnten Gründen wird hoffentlich dieser Krieg zu einem endgültigen Siege der geregelten über die ungeregelte, fälschlich kostenlos genannte Kriegsversicherung führen.

Abgelehnter Anspruch auf die Lebens-Versicherungssumme infolge Verschweigens eines Leidens.

(Nachdruck verboten.)

Der Oberkaplan G. hatte mit der Versicherungs-A.-G. N . . . . . eine Lebensversicherung in Höhe von 5000 M zugunsten seiner Schwester Sophie abgeschlossen. In § 11 der Versicherungsbedingungen war bestimmt, daß für die Richtigkeit und vollständigkeit der im Versicherungsantrag niedergelegten Deklaration der Versicherungsnehmer zu haften habe. Im Falle unrichtiger und unvollständiger Angaben solle die Gesellshaft von der Zahlung der Versicherungssumme frei sein. Als der Versicherte am 5. Mai 1911 starb und seine Schwester bestimmungsgemäß die Versicherungssumme beanspruchte, verweigerte die Gesellschaft Zahlung mit der Begründung, der Versicherte habe in Deklaration II unrichtige Angaben über seine gesundheitlichen Verhältnisse gemacht. So habe er auf die Frage 3: „Sind Sie schon krank gewesen?" geantwortet: „Ich war noch niemals längere Zeit krank; ab und zu etwas heiser, wie dies mein Beruf mit sich bringt und in der Fastenzeit litt ich an Magenweh. Beide Uebel gingen indessen bald vorüber." Die weiteren Fragen, welche Aerzte er konsultiert bezw. welche Kurorte er aufgesucht habe, habe er dahin beantwortet, daß er seinen Hausarzt Dr. L., sowie den Dr. N. in Salzbrunn um Rat befragt habe; in Salzbrunn sei er übrigens nur zur Erholung, nicht auf ärztlichen Rat hin gewesen.

Das Landgericht Breslau verurteilte die Versicherungsgesellschaft auf die von der Schwester des Versicherten erhobene Klage hin zur Zahlung der Versicherungssumme, indem es ausführte: Ob die von der beklagten Gesellschaft behauptete, vom Versicherten nicht angeführte Lebererkrankung des Verstorbenen bereits zur Zeit der Eingehung des Versicherungsvertrags vorlag, kann dahingestellt bleiben, Dr. L. hat bekundet, daß dies wohl der Fall sei, Dr. N. hat es verneint. Dr. L. hat dem Versicherten indessen nicht mitgeteilt, daß er an einer beginnenden Leberanschwellung leide. Der Verstorbene wußte also selbst nicht, woran er war, zumal man davon ausgehen muß, daß er dem Dr. L. größeres Vertrauen zu schenken berechtigt war, als dem Salzbrunner Arzt, den er erst später konsultierte. Eine vorsätzliche Nichtangabe erheblicher Tatsachen muß daher von vornherein ausscheiden; aber auch Fahrlässigkeit ist dem Versicherten nicht zur Last zu legen. Daß es dem Verstorbenen nicht darum zu tun war, Tatsachen zu verschleiern, geht schon daraus hervor, daß er bei der Untersuchung eine Reihe für ihn ungünstiger Momente vorgebracht hat. Gegen dieses Urteil legte die Versicherungsgesellschaft Berufung beim Oberlandes-

gericht Breslau ein, vor dem Dr. L. nochmals vernommen wurde und sich dahin äußerte: er habe nach dem Tode des Vaters des Versicherten diesen darauf aufmerksam gemacht, daß er an einer gefährlichen Leberkrankheit leide. Daraufhin sei G. nach Wiesbaden, später nach Salzbrunn gegangen und habe nach seiner Rückkehr erklärt, daß er jetzt wieder ganz gesund sei. Er, Dr. L., habe dies bestritten und, da er angenommen habe, das Leberleiden rühre vom Alkoholgenuß her, ihm geraten, eine geschlossene Heilanstalt aufzusuchen. Das Berufungsgericht gelangte auf Grund dieser Zeugenaussage zur Abweisung der Klage mit etwa folgender Begründung:

Die in der Police erwähnte Deklaration enthält als Beantwortung der Frage 3 die Angabe: „Ich war noch niemals längere Zeit krank". Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Versicherten von einem seiner Aerzte mitgeteilt worden ist, daß er an einer Leberkrankheit leidet. Jedenfalls hat ihn Dr. L. auf den Ernst seines Leidens aufmerksam gemacht. Dr. L. hat s. Zt. weitere ärztliche Behandlung abgelehnt, wenn der Versicherte ihm nicht folgen werde. Daraus mußte dieser schließen, daß er ernstlich krank sei. Die Klägerin, seine Schwester, hat mit Unrecht die Glaubwürdigkeit des Dr. L. in Zweifel gezogen. Der Versicherte habe seinerseits, so behauptete sie, lediglich an solche Krankheiten gedacht, die mit der Heilung seines Unfalls durch Zerschlagen einer Glasscheibe im Zusammenhang ständen. Auch auf angebliche Widersprüche in den Aussagen Dr. L.'s hat sie hingewiesen. Ist nach alledem als feststehend anzusehen, daß der Versicherte ärztlicherseits auf seine ernstliche Erkrankung hingewiesen worden ist, so ist die Nichtangabe dieser Tatsache zum mindesten grobfahrlässig. Er mußte sich sagen, daß die Angaben des Arztes für die Gesellschaft von Bedeutung sein würden.

Dieses Urteil focht die Klägerin mit der Revision beim Reichsgericht an, mit der sie u. a. die Ausführung des Berufungsgerichts rügte, welches sagte: „Der Versicherte konnte bei einiger Ueberlegung zu der Ueberzeugung kommen, daß das Verhalten des Arztes auf den Ernst seiner Krankheit hinwies und habe dies demnach nicht verschweigen dürfen". Auf das „konnte" komme es jedoch nicht an, es hätte vielmehr festgestellt werden müssen, ob der Versicherte zu jener Ueberzeugung kommen mußte. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs hob das Urteil des Berufungsgerichts auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurück. (Urteil des Reichsgerichts v. 19. Februar 1915. Aktenzeichen VII. 438/14.)

sk.

Zur Tagesgeschichte.

Die österreichische Seeversicherung und der Krieg. In der Entgegennahme von Kriegsrisiken verhielten sich die österreichischen Transportversicherungsgesellschaften sehr reserviert. Diese Reserve findet, wie die „Neue Freie Presse" ausführt, eine um so berechtigtere Begründung, als die österreichisch-ungarischen Anstalten, im Gegensatz zu den in Deutschland tätigen, jenes Rückhaltes entraten müssen, welchen die deutschen Gesellschaften in der unter staatlicher Patronanz ins Leben gerufenen Deutschen Seeversicherungsgesellschaft von 1914 besitzen. Auch in neutralen Staaten, wie in Italien und in den skandinavischen Ländern, wird die in Kriegszeiten so schwere Arbeit der Versicherungsgesellschaften durch staatliche Institutionen gestützt und gefördert. In Oesterreich fanden die auf Errichtung einer staatlichen Kriegsversicherungsanstalt abzielenden Bestrebungen keine Verwirklichung. Gleichwohl haben die österreichisch-ungarischen Transportversicherungsgesellschaften sich dem Kriegsversicherungsbetriebe wieder genähert. In der Natur des Kriegsversicherungsbetriebes liegt es, daß die Uebernahme gewisser Risiken, die Deckung bestimmter Destinationen und allem voran die Erstellung der Prämiensätze von Verhältnissen abhängt, die in der täglichen kriegerischen und politischen Situation fußen. Während man in der Lage ist, Prämien für Seetransportrisiken nach Herkunft und Bestimmungshafen, nach der Natur des Gutes, nach der Dauer der Reise, nach der Art des verwendeten Schiffsmaterials mehr oder weniger in ein festes Gefüge zu bringen, fluktuieren die Kriegsprämien von Tag zu Tag nach der momentanen Lage, und oft bestehen zwischen den einzelnen Assekuranzzentren in Ansehung desselben Risikos die divergierendsten Anschauungen und eine sehr bedeutende Spannung der Kriegsraten. Die nachstehend genannten Sätze entsprechen ungefähr den heute praktizierten Notierungen. Als Grundsatz für die Uebernahme von Kriegsversicherungen im Seeverkehr gilt, daß man nur für jene Artikel eine ziffernmäßige Prämie erstellen kann, deren Eigenart gewährleistet, daß sie nicht Konterbande sind. Im Landverkehr wird die Prämiennotierung an die Voraussetzung geknüpft, daß auf den betreffenden Gütern weder Aus- noch Durchfuhrverbote lasten. Sowohl im Land- als auch im Seeverkehr gilt die Bedingung einer prompten oder innerhalb einer kurz befristeten Zeit erfolgenden Verladung. Kriegsversicherungen zur See werden, bis auf ganz geringfügige Ausnahmen in Territorialgewässern, nur neutralen Dampfern geleistet. Die momentan geltenden Kriegssätze per Bahn von Oesterreich-Ungarn und Deutschland nach den Balkanländern bewegen sich zwischen 4 und 6 Prozent, Seetransporte von der Adria nach griechischen Häfen sind zwischen 3 und 4 pCt., nach dem besonders exponierten Hafen von Dedeagatsch nicht unter 6 pCt. unterzubringen. Ausgehende Güter von der Adria nach transatlantischen Häfen bedingen eine Prämie von ungefähr 4 pCt., ab Genua von ungefähr 3 pCt. Ladungen von Rotterdam nach Amerika, ebenso solche von skandinavischen Häfen nach Amerika werden ungefähr zur Prämie von 2,5 bis 3 pCt. gegen Kriegsgefahr in Schutz genommen. Für die einkommenden Güter läßt sich nur schwer ein Prämierungsrahmen feststellen, und die betreffenden Einfuhrartikel unterliegen mehr als alle anderen den schwankenden Einflüssen, so daß hier nur fallweise Prämienvereinbarung möglich ist. Die Prämien für derartige Artikel beginnen in den Höhenlagen von 6 pCt., erheben sich aber bei manchen prononzierten und der Beschlagnahme allzusehr ausgesetzten Gütern sogar bis auf 30 pCt.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. Die Gesellschaft äußert sich in ihren „Mitteilungen" ausführlich über ihren Geschäftsgang im Kriegsjahr 1914. Nach Ausbruch des Krieges und auch schon in den letzten, kritischen Tagen des Juli wurde die Gesellschaft mit neuen Versicherungsanträgen bestürmt. Unter diesen Verhältnissen brachten die Monate August bis Oktober einen starken Zugang an neuen Versicherungen. Im November und Dezember ließ dieser dann allmählich nach und hat sich seitdem auf ungefähr die Hälfte der neuen Zugänge in den Vergleichsmonaten des Vorjahres vermindert. Die vorläufigen Geschäftsergebnisse des Jahres 1914 in der Todes- und Lebensfallversicherung sind folgende: Neue Anträge 7638 über 84,900,000 M (i. V. 8774 über 88,018,000 M); abgeschlossene Versicherungen 7142 über 75,147,428 M (i. V. 8112 über 78,457,129 M). Abgang durch Tod 2243 über 18,409,610 M (i. V. 1628 über 12,225,600 M). Abgang durch Ablauf der Versicherung 2126 über 13,785,500 M (i. V. 2133 über 13,905,440 M). Freiwilliger Abgang 1684 über 16,994,900 M (i. V. 1720 über 15,900,427 M). Bestand Ende 1914 138,597 über 1,089,265,223 Mark (im Vorjahre 137,499 über 1,063,230,309 Mark). Neuzuwachs 1914 1908 über 26,034,914 M (i. V. 2641 über 36,504,427 Mark). — Zum Kapitel Kriegsversicherung bemerkt die Gesellschaft, daß sie als einzige unter den vier großen Gegenseitigkeitsgesellschaften die sog. „kostenlose Kriegsversicherung", die die Gothaer Lebensversicherungs-Bank im Jahre 1888 eingeführt hatte, nicht angenommen hat, während die „Stuttgarter" und die „Karlsruher" dem Vorgang der „Gothaer" gefolgt wären. Die Gesellschaft habe nach den Forderungen der Versicherungstechnik immer den Standpunkt vertreten, daß in erster Linie für ein von der Gesellschaft zu übernehmendes Risiko der Versicherte aufzukommen hat, der es der Gesellschaft verursacht. Einschließlich der bis Ende des Jahres neu abgeschlossenen Versicherungen hatte die Gesellschaft in Deutschland die Kriegsgefahr übernommen bei rund 44,700 Versicherungen mit 382,700,000 M Versicherungssumme. An Kriegs-Todesfällen waren bis zu dem gleichen Zeitpunkte angemeldet 513 über 5,904,800 M. Auf Grund der Verteilung des Risikos zwischen Verpflichteten und Nichtverpflichteten können vom 1. Januar 1915 an gerechnet noch für 7 bis 8 Millionen Mark Kriegs-Sterbefälle eintreten, ehe die Gesamtheit der Versicherten berührt wird. Die Kriegssterbefälle zeigen im übrigen entsprechend den in früheren Kriegen gemachten Erfahrungen mit der längeren Dauer des Krieges eine abnehmende Tendenz. So wurden im August 9 Fälle mit 190,000 M Versicherungssumme bei der Gesellschaft angemeldet, im Oktober 133 Fälle mit 1, 890,950 M, im November 162 Fälle mit 1, 706,850 M und im Januar 1915 war die Zahl der Fälle auf 103 mit 852,600 M Versicherungssumme zurückgegangen. Für den Fall, daß die Kriegsschäden in Deutschland oder in Oesterreich 4 pCt. der Kriegsrisikosummen etwas übersteigen, so steht der Gesellschaft noch ihr Extrareservefonds von über 5,000,000 M zur Deckung dieser Verluste zur Verfügung. Unter den nicht gegen Kriegsgefahr versicherten Mitgliedern ist die Sterblichkeit auch im verflossenen Jahr günstig verlaufen. Die laufenden Prämien der bestehenden Versicherungen ebenso wie die Zinsen auf gewährte Policenvorschüsse sind zum größten Teil ohne erhebliche Verzögerung eingegangen. Stundungsgesuche sind bis zum 31. Dezember 1914 nur 975 eingelaufen und bewilligt worden. Wie alle Lebensversicherungsgesellschaften so ist auch das Leipziger Institut nach Ausbruch des Krieges mit einer Masse von Vorschußgesuchen bestürmt worden, die, wenn die Gesellschaft sie in voller Höhe bewilligt haben würde, deren bare Mittel binnen wenigen Tagen erschöpft hätte. Die Gesellschaft gab zunächst jedem Gesuchsteller nur 500 M, setzte aber nach kurzer Zeit diesen Höchstbetrag mit 1000 M fest. Die Zahl der zum Rückkauf gekommenen Versicherungen hat sich gegenüber dem Vorjahre nicht erhöht. Kapitalverluste an Hypotheken hat die Gesellschaft nicht zu verzeichen gehabt.

Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Reingewinn von 1,112,225 M gegen 1,551,680 Mark im Vorjahre. Hiervon werden einschließlich einer neugebildeten Kriegsreserve von 50,000 M im ganzen 454,865 M gegen 941,496 M i. V. für Rückstellungen verwendet, 360,000 M (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende und 128,959 M (i. V. 136,859 M) als Tantiemen bezahlt, 5000 M (i. V. 15,000 M) dem Beamtenunterstützungsfonds überwiesen und 163,402 M (i. V. 98,325 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Diese Erhöhung des Vortrages erscheint der Verwaltung mit Rücksicht auf den Krieg geboten. Der Versicherungsbestand stellte sich Ende 1914 auf 261,293,715 M (i. V. 263,273,855 M) Versicherungssumme, davon für eigene Rechnung 236,161,437 Mark (i. V. 238,847,820 Mark). Die Verminderung des Versicherungsbestandes ist darauf zurückzuführen, daß infolge des mangelhaften Fruchtbestandes, der in verschiedenen Bezirken des Geschäftsgebietes der Gesellschaft zu verzeichnen war, die zur Versicherung beantragten Werte vielfach niedriger deklariert wurden. In der Bilanz sind die Guthaben bei Banken von 1,539,620 Mark auf 263,231 M verringert, während die Kapitalanlagen von 1,890,489 M auf 3,637,218 M gestiegen sind. Zu dieser Erhöhung der Anlagen bemerkt die Verwaltung, daß sie einen Betrag von 800,000 M 4prozentige Schatzanweisungen von 1914 neu erworben und sich mit 1 Mill. Mark an der 5prozentigen deutschen Kriegsanleihe beteiligt hat. Unter den Passiven hat sich die gesetzliche Reserve von 21,697 M auf 99,054 M und die statutenmäßige von 230,183 M auf 944,323 M erhöht. Die Dividendenergänzungsreserve wird mit 150,000 M überwiesen.

*** Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rh.** Im Januar 1915 wurden bei der Gesellschaft 2 Todesfälle, 9 Invaliditätsfälle, 193 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 6 Sturmschäden, 89 Glasschäden, 19 Wasserleitungsschäden, 36 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 174 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht.

Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Die

Gesellschaft hat mit der Auszahlung der bedingungsgemäß sechs Monate nach Diensteintritt fälligen zweiten Hälfte der Versicherungssumme für die mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei Kriegsausbruch in das Heer eingetretenen Versicherten anfangs Februar begonnen. Mit dieser zweiten und letzten Rate der Versicherungssumme gelangen gleichzeitig die angesammelten Gewinnteile zur Auszahlung. Die Auszahlungen betrugen in der Woche vom 8. bis 13. Februar 1,896,000 M.

Feuerversicherungs-Verein a. G. für Mecklenburg zu Güstrow. Der Verein hat im Geschäftsjahr 1913/14 256,610 M an Prämien vereinnahmt. Mit den Ueberträgen aus dem Vorjahr (66,256 M) und den sonstigen Einnahmen (einschl. 9092 Mark Zinsen und 12,688 Mark Zuschuß aus dem Reservefonds zusammen 157,984 M) haben die Gesamteinnahmen 348,338 M betragen. Für Schäden wurden 275,230 M ausgezahlt; die Verwaltungskosten beliefen sich auf 35,638 M. Da die Gesamtausgaben ebenfalls 348,338 Mark betrugen, decken sich Einnahmen und Ausgaben.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Beamten der Magdeburgischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herrn Robert Keßler, Feldwebel d. R., wurde der Reussische Verdienstorden verliehen.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Heinrich Brennecke, Sub-Inspektor der „Viktoria zu Berlin"; Peter Kandziora, desgl.; Josef Kasnitz, Monteur dieser Gesellschaft; Zumpt, Inspektor in Breslau der Schweizerischen Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur; Alfred Fischer, Beamter der „Iduna"; Georg Engelschalk, Beamter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, Eugen Ebenroth, stellvertretender Direktor der Hamburg Mannheimer Versicherungs-Akt.-Ges.; Koch, Generalagent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

— Der Prokurist der „Zürich", Herr Karl Würpel konnte am 15. d. M. auf eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit bei der Berliner Filiale der Gesellschaft zurückblicken.

— Der Magdeburger Generalagent der Gladbacher Feuerversicherungs-Akt.-Ges., Herr Gustav Ulrich, beging am 16. d. M. sein dreißigjähriges Assecuranzjubiläum.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren; Dr. jur. Karl Domizlaff, Direktor der „Concordia" Hannoversche Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. in Hannover; Fritz Heuer, Beamter der „Viktoria zu Berlin"; Oskar Lindner, desgl.; Kurt Quaas, desgl.; Felix Richter, desgl.; Marzell Roßfelder, desgl.; Eugen Weiberle, desgl.; Hermann Donner, Einnehmer der „Viktoria zu Berlin"; Robert Gabriel, desgl.; Erich Schädel, desgl.; Gustav Schwerdtner, desgl.; Bernhard Stark, desgl.; Heinrich Weiß, desgl.; Adam Wingerter, desgl.; Josef Kindl, Vertreter in Salobing der „Viktoria"; Josef Klose, desgl. in Würben; Hermann Schönwitz, Beamter der „Iduna"; Josef Walter, Vertreter in Kemmenau dieser Gesellschaft; Albert Franke, Beamter der „Rhein und Mosel"; Paul Kords, Beamter der „Arminia"; Kurt Schweimann, Beamter der „Preußischen National".

— „Globus" Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg. Die Stellvertretung des Aufsichtsratsmitgliedes J. F. Plass für das behinderte Vorstandsmitglied Dr. Herzfelder ist beendigt. Dr. Walther Fritz Ferdinand Plass ist zum Prokuristen bestellt mit der Befugnis, zusammen mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem der Prokuristen Peill und Dirks die Firma zu zeichnen.

— Der Direktor des Eidgenössischen Versicherungsamts, Herr Prof. Dr. Moser, der anläßlich seiner Beförderung vom außerordentlichen zum ordentlichen Professor an der Universität Bern sein Direktoramt niedergelegt hat (siehe Nr. 3, Seite 23 dieser Zeitschrift), wird nunmehr auf vielfachen Wunsch dieses Amt beibehalten, da er als ordentlicher Professor durch seine Lehrtätigkeit nicht mehr in Anspruch genommen wird wie bisher als Extraordinarius.

— Die Herren Bernhard Göttmann und Max Baller in Braunschweig sind von der Hanseatischen Versicherungs-Aktiengesellschaft von 1877 in Hamburd als Hauptbevollmächtigte für das Herzogtum Braunschweig bestellt worden.

— Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft hielt am 23. d. M. ihre diesjährige Generalversammlung ab, in welcher der in Nr. 6 der „Annalen" schon mitgeteilte Rechnungsabschluß genehmigt wurde. In den Aufsichtsrat wurden durch Zuruf wieder gewählt Geh. Kommerzienrat Zuckschwerdt, Rittergutsbesitzer Dr. Humbert und Oekonomierat Giesecke.

— Die auf den 8. März d. J. einberufene außerordentliche Generalversammlung des „Globus", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg wird sich mit folgender Tagesordnung beschäftigen: 1. Genehmigung eines Fusionsvertrages mit der Freia, Bremen-Berliner Vers.-A.-G. 2. Erhöhung des Grundkapitals auf 5,000,000 M. 3. Satzungsänderung betreffend Ausdehnung des Unternehmens auf Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie auf Beteiligung an anderen Versicherungs-Unternehmungen; Erhöhung der Zahl der Aufsichtratsmitglieder. 4. Hinzuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

— Durch Beschluß der Generalversammlung der „Nord und Süd", Allgemeine Versicherungs-Bank A.-G. zu Berlin vom 4. d. M. ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist der Kaufmann Roman von Rakowski in Berlin-Friedenau bestellt.

— Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband hält am 27. d. M. im Hotel Adlon in Berlin seine diesjährige Hauptversammlung mit folgender Tagesordnung ab: 1. Bericht über das Geschäftsjahr 1914. 2. a) Kassenbericht des Schatzmeisters für 1914, b) Bericht der Rechnungsprüfer, c) Entlastung des Vorstandes, d) Wahl der Rechnungsprüfer für 1915. 3. Ausschußwahlen. 4. Erörterung der mit dem Kriege in Zusammenhang stehenden Versicherungsfragen: a) Einleitender Vortrag, b) Feuerversicherung, c) Lebensversicherung, d) Transportversicherung. 5. Anfragen und Unvorhergesehenes.

— Die „Arminia“ in München hat den Versicherungs-Bestand des Zweiten Bürgerlichen Begräbnisvereins Memmingen mit über 2000 Mitgliedern übernommen.

— Die Rückversicherungs-Gesellschaft „Merkur“ in Cöln hat den Geschäftsbetrieb in New-York und Ohio aufgenommen.

— Aus Anlaß des großen Sieges in Ostpreußen hat die Münchener Rückversicherungsgesellschaft dem städtischen Wohlfahrtsausschuß einen weiteren Betrag von 10,000 M zugewendet.

— Der Norske Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Christiania erhöht sein Grundkapital von drei auf fünf Millionen Kronen durch Ausgabe von 2000 neuen Aktien zu je 1000 Kronen, die zum Kurse von 135 pCt. ausgegeben werden.

— In Belgien hat sich, wie der Voss. Ztg. aus Luxemburg gemeldet wird, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft gegen Kriegsgefahren gebildet, an der führende Persönlichkeiten der Finanz-, Handels- und Industriewelt beteiligt sind, und die alles Eigentum der Hüttenwerke, Erz- sowie Kohlengruben von ganz Belgien in den Kreis ihrer Tätigkeit einbeziehen will.

— Die schweizerischen Transportversicherungsgesellschaften haben nunmehr zu der durch den deutschen Unterseebootkrieg geschaffenen Lage Stellung genommen und ihre Prämiensätze entsprechend erhöht. Wie die „N. Z. Z.“ mitteilt, ist der Zuschlag für Kriegsrisiko im Seetransport, der bisher allgemein $^3/_4$ pCt. betrug, in folgender Weise heraufgesetzt worden: für den Verkehr mit Großbritannien auf $2^1/_2$ pCt. für Waren die auf französischen und englischen Schiffen, auf $1^1/_2$ pCt. für Waren, die auf neutralen Schiffen geführt werden. Im Verkehr nach den Vereinigten Staaten gelten sowohl ab Rotterdam, wie ab Bordeaux, ebenfalls Sätze von $2^1/_2$ pCt. für Waren auf französischen und englischen und $1^1/_2$ pCt. für Waren auf neutralen Schiffen.

— Die holländische Regierung, die zu Beginn des Krieges der Reichsversicherung von Schiffen abgeneigt war, soll bereit sein, einen Teil der Versicherung auf eigene Rechnung zu übernehmen, sodaß der Beitrag der Reedereien nur etwa 20 pCt. beträgt. An der Rotterdamer Börse sind die Versicherungsraten für neutrale Schiffe um mindestens 50 pCt. und für englische Schiffe um 100 pCt. gestiegen.

— Die Staatsanwaltschaft in Marseille hat die dort bestehenden 35 Zweigstellen von Seeversicherungsgesellschaften, deren Hauptsitze in Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind, unter Zwangsverwaltung gestellt.

Bücherschau.

— Als Heft 5 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform ist ein am 15. Dezember 1914 in der Ortsgruppe Berlin von Dr. Siegfried Kraus (Frankfurt) gehaltener Vortrag über „Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden“ im Verlag von Gustav Fischer in Jena erschienen. Preis geheftet 0,80 M.

— Die Nr. 12 des Jahrgangs 1914 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Persönlichkeit, insbesondere jene der Verbände und Stiftungen. Von Dr. A. Affolter in Lausanne. — Die Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten. Von Dr. jur. W. Cramer in New-York. — Skizzen und Notizen. Die internationalen Verbindungen der deutschen Gewerkschaften. Von H. Fehlinger in München. — Literaturbericht. — Alphabetisches Gesamtregister über die Jahrgänge 1868—1914. — Inhaltsverzeichnis und Titel zum Jahrgang 1914.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 9. Leipzig, den 4. März 1915. 46. Jahrgang.

Das „Interesse" im Versicherungsrecht.

(Schluß.)

2. Der Interessent.

Unter Interessent (sog. Versicherter) ist in der Schadensversicherung in der Regel der Versicherungsnehmer zu verstehen; wo dies nicht der Fall ist, spricht man von „Versicherung für fremde Rechnung", „Versicherung eines fremden Interesses". Wie für die Fesstellung von Begrift und Arten des Interesses die Person des Interessenten gleichgültig ist, kann umgekehrt die Person des Interessenten ohne Rücksicht auf die Art des Interesses für sich betrachtet werden. So verfahrend, untersucht Ehrenberg die Bedeutung der Person des Interessenten für die Schadensversicherung und stellt fest, daß diese Bedeutung eine mehrfache und sehr verschiedene ist je nach dem Gesichtspunkte, unter dem man sie betrachtet. Ehrenberg wertet sie zunächst mit Bezug auf die Individualisierung des einzelnen Versicherungsvertrags anders als mit Bezug auf Inhalt und Umfang der Leistung des Versicherers; ist der Versicherer gewillt oder soll er verpflichtet werden, das „konkrete" Interesse zu ersetzen, also dasjenige, welches gerade die beim Vertragsschluß als Versicherter bezeichnete Person an dem Ausbleiben des Versicherungsfalls hat, so muß das Interesse dauernd an diese Person geknüpft bleiben, damit der Versicherungsfall die Ersatzleistung auslöse. Bedeutungsvoll ist die Person des Interessenten insbesondere mit Rücksicht auf ihre Vertrauenswürdigkeit (Zuverlässigkeit und Wahrheitsliebe bei Abschluß des Vertrags, bei Erfüllung der Obliegenheiten während der Dauer des Versicherungsverhältnisses sowie nach Eintritt des Versicherungsfalls), dies um so mehr, wenn der Interessent (der Versicherte) in der Lage ist, auf das tatsächliche und rechtliche Schicksal der versicherten Gegenstände Einfluß auszuüben; darum darf in der Person des ursprünglichen Interessenten nicht oder wenigstens nicht ohne Zustimmung des Versicherers ein Wechsel eintreten. Gegen einen Wechsel in der Person des Versicherten ist dagegen nichts einzuwenden, wo es sich darum handelt, den Anreiz zum Abschluß verderblicher Wettversicherungen fernzuhalten. Im übrigen ist für die Rechtswirkungen gewisser Handlungen wie auch Unterlassungen auf das Versicherungsverhältnis von Bedeutung, wer in dem entscheidenden Zeitpunkte, als die Handlung bezw. Unterlassung vorgenommen wurde, Interessent, wer also der jeweilige Interessent war.

Den Gründen, welche für eine mehr oder minder starke Verknüpfung des Versicherungsverhältnisses mit der Person des Versicherten — des ursprünglichen oder jeweiligen — sprechen, stellt Ehrenberg andere gegenüber, welche dafür sprechen, von einer solchen Verknüpfung abzusehen. Er warnt insbesondere davor, die mögliche verschiedenartige Regelung der hier vorliegenden Probleme in dem Gegensatz von Versicherung des „subjektiven" Interesses und Versicherung des „objektiven" Interesses zusammenzufassen. Bei der Versicherung

des subjektiven Interesses muß, wie über die Art des Interesses, so auch über die Person des Interessenten stets eine Vereinbarung stattfinden. Die Versicherung des objektiven Interesses dagegen bedeutet, daß bei der Ersatzleistung von der Person eines beim Vertragsschluß bestimmten (oder bestimmbaren) Interessenten gänzlich abgesehen wird. Ehrenberg weist nach, daß das positive Recht weder den Standpunkt des subjektiven noch den des objektiven Interesses einseitig vertritt, sondern daß die sehr verschiedenartigen und sich durchkreuzenden praktischen Bedürfnisse auch zu verschiedenartigen und sich durchkreuzenden Vorschriften geführt haben. Der Gesetzgeber läßt — auf die von Ehrenberg interpretierten einschlägigen Bestimmungen des VVG. und BGB. soll hier nicht weiter eingegangen werden — aus praktischen Zweckmäßigkeitserwägungen die Person eines bestimmten (oder bestimmbaren) Interessenten bald mehr in den Vordergrund treten (so als Voraussetzung des Versicherungsfalls) bald mehr zurücktreten (so beim Inhalt der Ersatzleistung), beides, wie es die Bedürfnisse des Versicherungsverkehrs gerade mit sich bringen. Ehrenberg schließt diese Ausführungen, in dem er sagt: „Während also die Art des versicherten Interesses stets durchaus feststehen muß, ist die Person des Interessenten bald von größerer, bald von geringerer, ja bisweilen von gar keiner Bedeutung für den Schadensversicherungsvertrag". —

Ueberall nun, wo mehrere Interessen an demselben Gegenstande in Betracht kommen, tauchen wichtige versicherungsrechtliche Fragen auf, nämlich einmal, wie in solchen Fällen der Abschluß der Versicherung und sodann, wie die Verfügung über den Versicherunganspruch und seine Geltendmachung zu erfolgen hat. Zu unterscheiden sind hier die Fälle, ob es sich handelt um Versicherung:

1. mehrerer Interessen desselben Interessenten (verschiedenartige Interessen: z. B. Betriebsverlust; daneben Teilinteressen, beruhend auf dem Gegensatz zwischen Brutto- und Nettoertrag eines Unternehmens);
2. gleichartiger Interessen mehrerer Interessenten (dabei die Interessen verkörpert entweder in „identischen" Rechten oder „verschiedenartigen" Rechten);
3. verschiedenartiger Interessen mehrerer Interessenten.

Gerade mit Bezug auf den letzten und schwierigsten Fall der Versicherung verschiedenartiger Interessen mehrerer Personen fragt Ehrenberg nach der zweckmäßigsten Art des Versicherungsabschlusses. Dabei ist Leitmotiv: einmal Vereinfachung und Verbilligung der Versicherung und sodann Vermeidung von Prämienverschwendung, also von mehrfacher Deckung desselben Interesses. Ersteres ist schon dadurch möglich, daß der Versicherungsnehmer zugleich mit einer Versicherung für „eigene" Rechnung eine oder mehrere Versicherungen für „fremde" Rechnung eingeht, letzteres dagegen bedingt, daß das nach Voraussetzungen und Inhalt umfassendste Risiko versichert und dadurch das engere Risiko ohne weiteres mit gedeckt wird. Ehrenberg exemplifiziert insbesondere auf die sog. Kundenversicherung. Er bezeichnet sie als eine Vereinigung von Versicherung für eigene und für fremde Rechnung, wobei das „fremde" Interesse als das umfassendste überwiegt; wo der Versicherungsnehmer überhaupt kein Interesse an der Erhaltung der versicherten Gegenstände hat, da ist es eine bloße Versicherung für fremde Rechnung, und das, was man als „eigenes" Interesse dabei bezeichnet hat, ist nach Ehrenberg nur Motiv zum Abschluß des Versicherungsvertrags, nicht aber ein versicherbares Interesse. — Neben der zweckmäßigsten Art der Abschließung des Versicherungsvertrags bereiten dort, wo mehrere Interessenten an demselben Gegenstande als Versicherte in Betracht kommen, Schwierigkeiten einmal die Frage, wem die Verfügung über das Versicherungsverhältnis während dessen Dauer zusteht, und sodann die Frage, ob, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, bei der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs jeder der Interessenten selbständig vorzugehen hat, oder ob einer von ihnen befugt ist, gerichtlich oder außergerichtlich für die übrigen mitzuhandeln.

Dr. Friedrich Lübstorff-Leipzig.

Stempelsteuerliche Behandlung der Aufräumungskosten-Versicherung.

Das Landgericht Cassel hat auf die von einer Feuerversicherungsgesellschaft gegen den Königl. Preußischen Fiskus erhobene Feststellungsklage entschieden, daß die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, von den der Klage zugrunde gelegten, bei der Gesellschaft bestehenden Aufräumungskosten-Versicherungen den Reichsstempel zu entrichten.

Obwohl es sich hierbei um eine Entscheidung erster Instanz handelt und abzuwarten bleibt, ob in der Berufungsinstanz und vom Reichsgericht im gleichem Sinne entschieden werden wird, interessieren doch die Gründe, aus denen das Landgericht Cassel zu seiner Entscheidung der vielerörterten Frage gelangt ist. Die Entscheidungsgründe des Casseler Urteils lauten wörtlich:

„Die am 1. Oktober 1913 in Kraft getretene Versteuerung von Versicherungen in Tarifstelle 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 ergreift nach A Beurkundungen über Feuerversicherungen, die bewegliche und unbewegliche Gegenstände betreffen,

nach B solche bei der Einbruchs- und Glasversicherung

nach C solche bei der Transportversicherung und

nach D solche bei der Lebensversicherung.

Die genannte Tarifstelle enthält am Schluß unter acht Nummern namentlich aufgeführte Versicherungen, die von der Besteuerung befreit sind, und endlich unter 9 als Befreiung „Versicherungen anderer als der zu A bis D genannten Art". Schon aus der Fassung dieser Vorschriften, insbesondere aus der Hinzufügung dieser allgemeinen Befreiungsbestimmung geht klar hervor, daß die unter die Besteuerung fallenden Versicherungen mit den unter A bis D aufgeführten eng begrenzt sein sollen und daß andere Versicherungen, mögen sie auch mit den unter A bis D genannten zusammenhängen, im Wege der ausdehnenden Auslegung nicht unter die Stempelverpflichtung gebracht werden dürfen. Bei der Feuerversicherung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände ist ihrem Wesen nach der Wert dieser Gegenstände versichert; es soll also der Schaden, der an den Gebäuden oder an den beweglichen Sachen durch Feuer entsteht, ersetzt werden. Bei der Aufräumungskosten-Versicherung, deren Besteuerung hier streitig ist, handelt es sich dagegen um etwas anderes, nämlich um die Versicherung eines Vermögensschadens, um die Versicherung eines durch die Ausgabe von Arbeitskosten entstehenden Vermögensnachteiles, also eines weiteren Vermögensschadens, der abgesehen von dem Schaden an den versicherten Gegenständen den Versicherungsnehmer trifft. Wegen dieses verschiedenartigen Charakters beider Versicherungen kann deshalb die Aufräumungskosten-Versicherung nicht als eine Art oder ein Teil der Feuerversicherung angesehen werden; sie fällt vielmehr unter die angegebene Befreiungsvorschrift zu 9.

Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob etwa die Aufräumungskosten-Versicherung dann zu versteuern ist, wenn sie in ungetrenntem Zusammenhange mit der Feuerversicherung beweglicher oder unbeweglicher Sachen erfolgt. Denn in den Versicherungsscheinen der Klägerin, wie sie von der Klägerin und dem Beklagten abschriftlich zu den Akten überreicht sind, kommt jedenfalls die erstgenannte Versicherung in genügender Weise als getrennte, besondere Versicherung zum Ausdruck.

Ueberall ist sie nämlich in einer Position für sich aufgeführt. Den einzelnen Positionen sind die Worte vorgesetzt:

„Versichert sind mit der dabei angegebenen Versicherungssumme folgende Vorräte, und zwar oder „Versichert sind mit den dabei angegebenen Versicherungssummen: Versicherungs-Position 1 oder endlich: „Die Versicherung gilt für

A. Gebäude.

1., 2. usw.

Trotz äußerlicher Zusammenfassung handelt es sich hiernach um mehrere getrennte Einzelversicherungen. Bezüglich der Aufräumungskosten enthält jeder Versicherungsschein weiter besondere Bedingungen, die in einem Abschnitt für sich behandelt sind, und eine von der übrigen abweichende Prämienberechnung. Auch diese Umstände sprechen für die Besonderheit der streitigen Versicherung. Dieser Charakter wird schließlich durch die Zusammenfassung aller Versicherungssummen am Eingange des Versicherungsscheines und durch die Zusammenrechnung der einzelnen Prämienbeträge am Schlusse nicht im geringsten beeinträchtigt. Diese Maßnahme ist lediglich im Interesse der Uebersicht geboten und deshalb erklärlich. Die Zusammenfassung verschiedener Versicherungen in einer Urkunde schließt auch eine verschiedenartige Behandlung in steuerlicher Hinsicht nicht aus. Wie unstreitig solche bei Versicherungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände in einer Urkunde wegen der verschiedenen Höhe der Steuersätze gehandhabt wird und nicht davon abhängig ist, daß beide Versicherungen in besonderen Urkunden jede für sich niedergelegt sind, so kann folgerichtig die Befreiung der Aufräumungskosten-Versicherung von der Besteuerung nicht von dem äußerlichen Umstande abhängen, daß diese Versicherung in einem Versicherungsschein für sich allein beurkundet ist.

Nach alledem unterliegt die Aufräumungskosten-Versicherung einer Besteuerung durch das Reich nicht. Hiernach mußte die Feststellungsklage, deren Zulässigkeit nicht in Zweifel gezogen ist, für begründet erachtet werden. (Urteil des Landgerichts Kassel vom 30. Januar 1915 $\frac{\text{Nr. 6. O. 169/15}}{14}$.)

Ein Feuerversicherungsstreit wegen hoher Ueberversicherung von Altertümern.

(Nachdruck verboten.)

Eine Frau St. hatte bei der Feuerversicherungsgesellschaft N. N. einen Antrag auf Versicherung von Hausgerät und Altertümern eingereicht. Als Hausgerät waren allerlei Gegenstände angegeben wie Teppiche, Spiegel usw. im Wert von zirka 19,000 M. Als Altertümer, deren Gesamtwert zirka 95,000 Mark betragen sollte, führte der Antrag einzelne Möbelstücke auf wie

einen Silberschrank im Werte von 24,000 M, einen Eckschrank, 3000 M wert, ein Vertiko von 17,000 Wert u. m. Die Versicherung kam zustande und zwar wurden auf den Wunsch der Frau St. zwei Scheine ausgestellt, einer für das Hausgerät und einer für die als Altertümer bezeichneten Gegenstände, da Frau St. mit einem Verkauf dieser letzteren rechnete und für diesen Fall deren etwaigem Erwerber die Möglichkeit bieten wollte, in den Versicherungsvertrag einzutreten. Im August 1912 trat ein Brandschaden an dem Hausgerät und den Altertümern ein. Bei der Regulierung der Schäden im Februar 1913, die getrennt vorgenommen wurde, stellte der Sachverständige bei den Altertümern eine Ueberversicherung fest, da dieselben knapp 7000 Mark wert seien. Auf Grund dieser Taxe verweigerte die Feuerversicherungsgesellschaft jede Zahlung. Frau St. beschritt daraufhin den Klageweg. Die beklagte Gesellschaft beantragte Klageabweisung und erhob ihrerseits Widerklage auf Feststellung, daß der ganze Versicherungsvertrag nichtig sei. Es handele sich um einen einheitlichen Versicherungsvertrag. Die Versicherung der Altertümer sei wegen Ueberversicherung nichtig, folglich sei auch der Vertrag über die Versicherung des Hausgerätes nichtig. Sie bezog sich hierbei auf § 12 ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen, der lautet: Die Versicherung ist frei, wenn der Versicherungsnehmer sich bei Erledigung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht, ferner auf § 51 II des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und § 139 BGB.

In erster Instanz, vor dem Landgericht Flensburg, wurde die Klage der Frau St. abgewiesen und die Nichtigkeit beider Verträge ausgesprochen. Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung hin verurteilte das Oberlandesgericht Kiel die Feuerversicherungsgesellschaft zur Zahlung des Betrags, der auf das Hausgerät entfiel und auf 8865 M taxiert wurde, die Widerklage ließ es nur insoweit zu Recht bestehen, als sie sich auf die Versicherung der Altertümer bezieht. Das Berufungsgericht gab hierzu etwa folgende Begründung: Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme, die das Hausgerät betrifft, ist begründet. Die Ueberversicherung bezieht sich nur auf die Altertümer und hat nur für deren Versicherung die Nichtigkeit zur Folge. Die Versicherung des Hausgeräts berührt dies aber nicht, da es sich um zwei selbständige von einander unabhängige Verträge handelt. Ein einheitlicher Vertrag läge vor, wenn ein Versicherungsschein als einheitlicher ausgestellt worden wäre. Es sind aber zwei Scheine ausgefertigt worden. Daß zwei derartige Urkunden vorliegen, schließt allerdings nicht notwendig darauf, daß der eine Vertrag unabhängig vom anderen ist; entscheidend hierfür ist, ob die Parteien zwei selbständige Verträge hatten abschließen wollen. Die Sachlage ergibt, daß die Klägerin die Altertümer gesondert von dem Hausgerät hatte versichern wollen in Aussicht einer baldigen Veräußerung. Die Selbständigkeit der Verträge kam auch dadurch zum Ausdruck, daß die Beklagte zwei gesonderte Genehmigungen der Klägerin ausstellte, als diese ihren Wohnsitz veränderte. Die Behauptung der Beklagten, daß die Klägerin gegen § 51 II des Gesetzes über den Versicherungsvertrag verstoßen hat, bleibt für die Versicherung des Hausgerätes ohne Berührung. Dieselbe wäre auch nicht nichtig nach § 139 BGB., wenn ein einheitlicher Versicherungsvertrag vorläge, denn es ist anzunehmen, daß der Vertrag über die Versicherung auch zustande gekommen wäre, wenn die Klägerin den Wert der Altertümer richtig angegeben hätte.

Gegen diese Entscheidung legte die Feuerversicherungsgesellschaft Revision beim Reichsgericht ein. Sie rügte das Urteil der Vorinstanz, insofern diese die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der beiden Verträge annehme. Die Versicherungsnehmerin habe eine einzige Gesamtversicherung über ihre gesamten Möbel abschließen wollen, das erhelle ja auch daraus, daß die Altertümer untermischt mit dem anderen Mobiliar in ihrer Wohnung ständen. Ein Aussonderung und Trennung der Altertümer sei auch hinsichtlich ihrer Versicherung nur für den Fall einer Veräußerung beabsichtigt gewesen. Da eine solche nicht erfolgt sei, so sei auch der Versicherungsvertrag über die Altertümer noch ein Teil einer einheitlichen Versicherung geblieben. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes hob auch das Urteil auf und verwies den Streit zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. Februar 1915. Aktenzeichen VII. 417/14.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der militärischen Jugenderziehung in Bayern. Zur Förderung der militärischen Jugenderziehung hat das Kgl. Bayr. Kriegsministerium mit der Bayrischen Versicherungsbank-A.-G. Unfall- und Haftpflichtverträge abgeschlossen, durch welche — soweit nicht schon anderweitig Versicherungen der betreffenden Art für die beteiligten Vereine usw. bestehen — mit Wirkung vom 1. Februar 1915 an auf Kosten der Heeresverwaltung versichert sind: 1. gegen Unfall solche Personen, die bei der nach den Ministerialerlassen vom 3. und 4. Oktober 1914 eingerichteten militärischen Jugenderziehung als Führer und Leiter tätig sind, sowie alle zur Teilnahme an dieser Jugenderziehung zugelassenen Jugendlichen; 2. gegen Haftpflicht die mit der militärischen Jugenderziehung im obigen Sinne befaßten Vereine, Vereinigungen usw., deren Vorstände oder sonstigen Organe, ferner die Führer und Leiter sowie die dienstlich zur Mitarbeit auf dem fraglichen Gebiete berufenen Militärpersonen, Staats- und Gemeindebeamten. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle beim Betriebe der militärischen Jugenderziehung sich ereignenden Unfälle, einschließlich jener, die den Versicherten auf dem Wege von der Wohnung zum Orte der Tätigkeit und zurück oder während einer bei den bezüglichen Veranstaltungen eintretenden Erholungspause usw. zustoßen. Die Haftpflichtversicherung gewährt Schutz für den Fall, daß die versicherten Vereine oder Personen infolge ihrer der militärischen Jugenderziehung gewidmeten Tätigkeit wegen der während der Dauer der Versicherung erfolgten

Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen oder wegen Beschädigung oder Zerstörung von fremdem Eigentum auf Grund gesetzlicher Haftpflichtvorschriften in Anspruch genommen werden. Als Entschädigung hat die Versicherungsbank zu leisten bei der Unfallversicherung der Führer und Leiter 1000 M für den Todesfall, 6000 M für den Invaliditätsfall und 3 M Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen, und bei der Unfallversicherung der Jugendlichen 500 M für den Todesfall, 5000 M für den Invaliditätsfall und 1,50 M Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen. Die Haftpflichtversicherung ist für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden auf 10,000 M begrenzt.

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Die Versicherungs-Wissenschaft im Krieg. Daß die Versicherungs-Wissenschaft durch den Krieg zahlreiche neue Probleme zur Lösung bekommen hat, geht deutlich aus dem soeben erschienenen Märzheft der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft hervor, die der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft unter Schriftleitung von Professor Dr. Manes in Berlin herausgegeben hat. Es ist zweifelsohne ein erfreulicher Beweis für die vorzügliche Organisation und den gesunden Zustand unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, daß selbst unsere wissenschaftlichen Zeitschriften im schroffsten Gegensatz zum feindlichen Ausland unverändert und pünktlich weiter erscheinen. Auch hierdurch wird dem neutralen Ausland klar gemacht, wie ruhig und sicher sich innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches das ganze Leben abspielt. Die Bedeutung der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung behandelt im vorliegenden Heft Rechtsanwalt Dr. Bendix-Berlin. Die Sonderstellung der Kriegsteilnehmer wird von ihm erörtert, die Frage der Verjährung und Ausschlußfristen im Kriege behandelt, die Höchspreisgesetzgebung in ihrem Einfluß auf die Privatversicherung besprochen, Geschäftsaufsicht, Rechtstellung der ausländischen Versicherer und andere einschlägige Fragen erörtert. Der Kölner Hochschulprofessor Dr. Stier-Somlo stellt die soziale Krankenversicherung im Krieg dar und kommt dabei zu rechtspolitischen Forderungen, welche geeignet sind, allgemeine Beachtung und wohl auch recht lebhaften Meinungsaustausch hervorzurufen. Der Verfasser erhebt nämlich die Forderung, die Lasten der Krankenversicherung auf Rechnung des Reichs bei gleichzeitiger Einführung einer entsprechenden Reichssteuer auch in Friedenszeiten zu übernehmen. Außer diesen Kriegsaufsätzen enthält das Märzheft der Zeitschrift eine Rede des Berliner Professor Dr. v. Bortkiewicz zum Gedächtnis an den um die Versicherungs-Wissenschaft hoch verdienten unlängst verstorbenen Göttinger Professor Lexis und eine ausführliche technische Studie des Chefmathematikers Parthier-Stuttgart über die Erfüllung des Aequivalenzprinzips in der Lebensversicherung. Ueber die Kinderversicherung berichtet Geheimer Regierungsrat Bielefeld-Lübeck in einem Aufsatz, der für die in Paris im vorigen Herbst geplant gewesene Internationale Konferenz für internationale Sozialversicherung bestimmt war. Ein Sprechsal, in welchem Justizrat Dr. Mühsam-Berlin zu Wort kommt und eine ausführliche Kritik des neuen Ehrenbergschen Werkes „Das Interesse im Versicherungsrecht" von Kammergerichtsrat Hagen-Berlin beschließen das Heft.

Vorlesungen und Uebungen am Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig im Sommersemester 1915. Das Institut zeigt für das kommende Sommersemester folgende Vorlesungen, Kurse und Uebungen an: I. Soziale Versicherung: 1. Privatdozent Dr. Jacobi: Recht der Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, Mo. u. Do. 12—1 Uhr, privatim. 2. Geheimrat Prof. Dr. Hoffmann: Soziale Medizin des Versicherungswesens, Di. u. Fr. 3—4 Uhr, privatim. II. Private Versicherung: 1. Direktor Dr. Bischoff: Kulturaufgaben des Versicherungswesens, (Stunde wird später festgesetzt), unentgeltlich. 2. Direktor Dr. Hoeckner: Versicherungsrechnung, Di. u. Do. 6—7 Uhr, privatim; sowie Uebungen über Versicherungsrechnung, Mo. 8—9 Uhr vormittags, privatissime und gratis. 3. Assistent Dr. Lübstorff: Feuerversicherungswesen, Mi. u. So. 9—10 Uhr vorm., privatim; sowie Uebungen zur Einführung in die Versicherungswissenschaft, So. 8—9 Uhr vorm. privatissime und gratis. III. Gemeinschaftliche versicherungswissenschaftliche Uebungen, geleitet von Geheimrat Prof. Dr. Ehrenberg, Geheimrat Prof. Dr. Stieda, Privatdozent Dr. Jacobi, Direktor Dr. Hoeckner und Ober-Regierungsrat Dr. Fischer (Oberversicherungsamt Chemnitz), Mo. 5—7 Uhr, privatissime und gratis.

Assicurazioni Generali in Triest. Die Gesellschaft gründet, wie das „Neue Wiener Tagblatt" berichtet, eine neue Versicherungsgesellschaft, der sie alle ihre Versicherungsgeschäfte mit Ausnahme der Lebensversicherung überträgt. Die neue Gesellschaft wird mit einem Kapital von 20,16 Millionen Lire, eingeteilt in 20,160 Aktien, à 1000 Lire ausgestattet werden. Davon bleiben 6800 volleingezahlte Aktien im Besitz des Mutterinstituts, weitere 6300 mit 30 pCt. Einzahlung werden ihren Aktionären zu 400 Lire zum Bezuge angeboten, während 7560 Aktien von den affiliierten Gesellschaften und den italienischen Freunden übernommen werden.

—ky. **Gesellschaft zu gegenseitiger** Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. Im Geschäftsjahr 1914 hat sich diese angesehene und solide Gesellschaft wieder erfreulich entwickelt und eine weitere Ausdehnung erfahren. Ihre Geschäftsergebnisse im Berichtsjahre waren folgende: Die Zahl der Versicherungen betrug 34,945 (i. V. 26,748), die Versicherungssumme 148,334,898 M (i. V. 139,448,780 M), und die Vorprämien und Nachschüsse 1,891,386 M (i. V. 1,225,276 M). Für eigene Rechnung ist die Zahl der Versicherungen von 24,944 auf 33,333, die Versicherungssumme von 134,052,030 M auf 143,704,130 M und die Einnahme an Prämien und Nachschüssen von 1,193,451 M auf 1,864,865 Mark angewachsen. Der Schadenverlauf war nicht so günstig als im Vorjahre; der Durchschnitt eines ersatzfähigen Schadens betrug brutto 469,20 M gegen 403,06 M im Vorjahre. Die Nettoentschädigungen einschließ-

lich Schadenreserve beliefen sich im ganzen auf 1,420,409 Mark gegen 785,942 M i. V. und für eigene Rechnung auf 1,401,898 M gegen 775,524 M im Vorjahre. Die Gesamteinnahmen der Gesellschaft betrugen 1,231,089 Mark (i. V. 1 168,512 M), denen Ausgaben in Höhe von 2,149,935 M (i. V. 1,472,551 M) gegenüberstanden. Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag von 918,846 M (i. V. 304,039 M) wird gedeckt durch Entnahme von 65,351 M (i. V. 65,814 Mark) aus dem Reservefonds, sodaß noch 852,495 M (i. V. 238,225 M) durch Nachschuß zu decken bleiben, d. s. 85 pCt. der 1.003,088 M (i. V. 25 pCt. von 948,135 M) betragenden Nettoprämie. Der Gesamtbeitrag der Versicherten (einschl. Beitrag zu den Verwaltungskosten und zum Reservefonds) stellt sich unter Hinzurechnung des Nachschusses auf 136,5 Pfennig gegen 95 Pfennig im Vorjahre. Dem Reservefonds, dem, wie erwähnt, 65,351 M zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages entnommen worden waren, wurden satzungsgemäß 188 536 M (i. V. 155,974 M) zugeführt, sodaß er von 423,027 M auf 546,212 M gestiegen ist. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf insgesamt 388,043 Mark gegen 388.084 M i. V., sind also trotz der erhöhten Versicherungssumme gegen das Vorjahr verringert worden. Der Bestand der Kapitalanlagen, die aus mündelsicheren Wertpapieren bestehen, belief sich Ende 1914 auf 204,940 M und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahre um 177,480 M erhöht. Der Zinsertrag aus diesen Kapitalanlagen betrug im Betriebsjahre 7616 Mark, d. s. 3413 M mehr als im Vorjahre. Die Forderungen der Gesellschaft belaufen sich auf 483,199 Mark gegen 408,875 M. Weitere Einzelheiten sind aus dem in vorliegender Nummer veröffentlichten Bilanzinserat der Gesellschaft zu ersehen.

„Ceres“, Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil der vorliegenden Nummer ihre Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1914 sowie die Bilanz für den Schluß derselben. Ueber die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Auf Wunsch des Generalgouverneurs von Belgien wurden die Herren Geh. Regierungsrat Dr. Freiherr von Liebig, Direktor im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung und Regierungsrat Dr. Wegerdt, Mitglied des Aufsichtsamts, als Berater in Versicherungsangelegenheiten in die belgische Zivilverwaltung berufen.

— Herr Fritz Niemax, Beamter der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat als Feldlazarettinspektor das Mecklenburgische Kreuz für Auszeichnung im Kriege erhalten.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Joachimi, stellvertr. Direktor der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg; W. Ahrenstedt, Beamter der Magdeburger Feuervers.-Ges.; W. Wasserthal, desgl.; August Brehm, Beamter der Karlsruher Lebensversicherungs - Gesellschaft; Fritz Schrader, desgl.; Otto Kirschenknapp, Krefelder Generalagent dieser Gesellschaft; Paul Winkler, Beamter der Bayrischen Vers.-Bank; Georg Weber, desgl.; Hans Moser, desgl.; Xaver Kerndl, desgl.; Martin Günther, Beamter der „Aachen-Münchener“; Georg Herms, Beamter der Mannheimer Vers.-Ges.; Eugen Kraft, Beamter der „Wilhelma“ in Magdeburg; Robert Rodehau, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Ernst Stendel, Beamter der „Winterthur“; Heinrich Schwarz, Vertreter in Altona der „Iduna“.

— Am 1. d. M. feierte der Direktor der Viehversicherungs-Gesellschaft „Veritas“ in Berlin und der Berliner Rückversicherungs-Gesellschaft, Herr Richard Höhne sein fünfundzwanzigjähr. Dienstjubiläum.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren; Herbert Papenzin, Beamter der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G.; Georg Radke, Beamter der „Allianz“ in Berlin; Fritz Malchow, Beamter der „Preußischen National“; Alfons Berninger, Beamter der Karlsruher Lebensversicherungs-Gesellschaft; Willy Meier, desgl.; Franz Bröring, Vertreter in Vechta der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Alois Bauer, Beamter des Gisela-Vereins; Ludwig Schätzle, Beamter der Direktion für das Deutsche Reich der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt; Rohrmoser, Bezirksdirektor der Schwedter Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft; Arnold Galland, Beamter des „Nordstern“.

— Der Direktor der im vorigen Jahre mit dem „Nordstern“ verschmolzenen Preußischen Feuerversicherungs-Akt.-Ges., Herr Adolf Fielitz, ist am 25. Februar d. J. in Berlin gestorben.

— Das frühere Vorstandsmitglied der „Hammonia“ in Hamburg, Herr A. Steinmann ist am 24. Februar d. J. gestorben.

— Der „Nordstern“, Feuerversicherungs-Akt.-Ges. hat die Herren Xaver Breuer, Emil Hartung, Oswald Martin und Franz Binder zu bevollmächtigten Generalagenten in Hamburg bestellt.

— Die Mecklenburgische Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg hat ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 19. März anberaumt.

— Die Sun Life Assurance Company of Canada in Montreal (gegründet 1865) und die Federal Life Assurance Company in Hamilton (gegründet 1881) haben sich vereinigt. Die Prämieneinnahme der ersteren betrug im Jahre 1913 10,985,529 Dollar, die der letzteren 946,765 Dollar. Die Versicherungsbestände beliefen sich auf 218 Millionen bezw. 28 Millionen Dollar.

— Im französischen Versicherungswesen wurde das Moratorium auf 60 Tage erstreckt. Die Lebensversicherung zahlt 15 pCt. bis zum Höchstbetrage von 7500 Franks, Unfallversicherung drei Franks täglich oder im Höchstbetrage 100,000 Franks. Die obligatorische Versicherung ist voll ersatzpflichtig. Andere Versicherungen bezahlen 40 bis 50 pCt. Versicherung im Höchstbetrage von 10,000 und 20 pCt. höherer Versicherungen, im Höchstbetrage 20,000 Franks.

„CERES" Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914.

A. Einnahme.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre			—	—
2. Prämieneinnahme (abzüglich der Ristorni):				
a) Prämien (Vorprämien) für direkt geschlossene Versicherungen	949,457	60		
b) Nachschußprämien für direkt geschlossene Versicherungen	853,324	38	1,802,781	98
3. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer:				
a) Gebühren für den Versicherungsschein	31,060	50		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie von 949,457.60 M zum Reservefonds gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen abgerundet mit	95,552	60		
c) Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen	15,183	70	141,796	80
4. Kapitalerträge: a) Zinsen aus Wertpapieren	5,370	20		
b) Bankzinsen	3,034	90	8,405	10
5. Gewinn aus Kapitalanlagen			—	—
6. Sonstige Einnahmen: Zinsen aus gestundeten Prämien			9,465	36
7. Fehlbetrag: gedeckt aus dem Reservefonds gemäß § 23b der Satzung (cfr. Bilanz Pos. 1 der Passiva)			109,095	94
Gesamteinnahme			2,071,545	18
B. Ausgabe.				
1. Entschädigungen: a) für regulierte Schäden aus dem laufenden Jahre	1,256,887	10		
b) Schadenreserve	—	—	1,256,887	10
2. Abschätzungskosten			96,330	63
3. Zum Reservefonds: a) 5 pCt. Abzug der Entschädigungen gemäß § 22[4] der Satzung	69,386	20		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie gemäß § 22[3] der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 3b)	95,552	60		
c) Zinsen gemäß § 23a der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 4a)	5,370	20	170,309	—
4. Abschreibung auf Forderungen an Versicherungsnehmer			153,814	21
5. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: buchmäßiger	7,328	30	7,328	30
6. Verwaltungskosten:				
a) Provisionen	183,128	04		
b) Sonstige Verwaltungskosten (einschließlich Organisationskosten)	148,745	45	331,873	49
c) An Generalagenten vergütete Gebühren f. d. Versicherungsschein			28,412	80
d) An Generalagenten vergütetes Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen			15,183	70
7. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			7,788	15
8. Sonstige Ausgaben: Zinsen für Betriebsvorschüsse			3,617	80
9. Ueberschuß			—	—
Gesamtausgabe			2,071,545	18

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1914.

Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen: a) Rückstände der Versicherungsnehmer aus 1914	125,722	49		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	8,216	02		
c) Guthaben bei Banken	8,897	—		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	710	81		
e) sonstige Schuldner	3,801	66	147,347	98
2. Kassenbestand			1,029	54
3. Guthaben auf Postscheck-Konto			10,832	75
4. Kapitalanlagen: Wertpapiere			267,475	50
Gesamtbetrag			426,685	77
Passiva.				
1. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1914	365,472	71		
Hierzu sind getreten: (cfr. Gewinn- u. Verlustrechnung Pos. 3 d. Ausg.)	170,309	—		
	535,781	71		
Davon sind gemäß § 23b der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	109,095	94	426,685	77
Gesamtbetrag			426,685	77

Berlin, den 24. Februar 1915.

Der Verwaltungsrat:
H. Dohse, Vorsitzender.

Die Direktion:
F. Rohrbeck, Generaldirektor.



Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914.

A. Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre: Schadenreserve			8,525	40
2. Prämieneinnahme abzüglich der Ristorni:				
a) Prämien (Vorprämien): α) für direkt geschlossene Versicherungen:				
1. von Einzel-Mitgliedern	922,481	—		
2. von Verbands-Mitgliedern	80,607	45		
β) für übernommene Rückversicherungen	34,802	15		
b) Nachschußprämien: für direkt geschlossene Versicherungen:				
1. von Einzel-Mitgliedern	784,890	30		
2. von Verbands-Mitgliedern	68,605	—	1,891,385	90
3. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policengebühren	24,442	—		
b) Beitrag zu dem Reservefonds (§ 17b der Versicherungs-Bedingungen)	101,508	20		
c) Porto (§ 19 der Versicherungs-Bedingungen)	11,380	70	137,330	90
4. Kapitalerträge: a) Zinsen (§ $40,^5$ der Satzung)	7,616	05		
b) Bankzinsen	9,516	45		
c) Wechselzinsen	7.968	31	25.100	81
5. Sonstige Einnahmen			22,241	85
6. Fehlbetrag, gedeckt durch Entnahme aus dem Reservefonds			65,350	58
Gesamteinnahme			2,149,934	94
B. Ausgabe.				
1. Rückversicherungsprämien			27,020	83
2. Entschädigungen, abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) für regulierte Schäden: α) aus dem Vorjahre netto	13	90		
β) aus dem laufenden Jahre brutto. 1,540,187 41 M				
ab: nach § 25 der Vers.-Bed. 143,484.50 „	1,396,732	91		
b) Schadenreserve netto	13.706	90	1,410,423	71
3. Regulierungskosten			104,936	36
4. Zum Reservefonds			188,536	05
5. Abschreibungen auf Forderungen			9,995	64
6. Verwaltungskosten: a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten pp.	169,238	43		
b) sonstige Verwaltungskosten	218,804	26	388,042	69
7. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			4,274	08
8. Sonstige Ausgaben: a) Zinsen: α) Bankzinsen	6,347	05		
β) Wechselzinsen	613	68		
b) zur Verbandsreserve	8,744	85		
c) Kriegsspende	1,000	—	16.705	58
Gesamtausgabe			2,149,934	94

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1914.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	36,789	79		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	17,753	32		
c) Guthaben bei Banken	263,000	—		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	1,962	50		
e) Nachschuß 1914	163,693	30	483,198	91
2. Kassenbestand			16,676	76
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			204,940	—
Gesamtbetrag			704,815	67
B. Passiva.				
1. Ueberträge für das nächste Jahr: Schadenreserve			13,706	90
2. Sonstige Passiva: a) noch nicht abgehobene Entschädigungen aus 1913	102	20		
b) „ „ „ „ 1914	8,465	45	8,567	65
3. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1914. (Bei Beginn des Rechnungsjahres)	423 026	85		
Hierzu sind getreten gemäß § $40,^{1-5}$ der Satzung	188,536	05		
Zusammen	611,562	90		
Davon sind gemäß § 42 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	65.350	58	546,212	32
4. Verbandsreserve: Bestand am 1. Januar 1914	115,089	60		
Hierzu sind getreten	39.508	60		
Zusammen	154,598	20		
Davon sind verausgabt	18,269	40	136,328	80
Leipzig, am 8. Februar 1915. Gesamtbetrag			704,815	67

Die Direktion: **Saemann.**

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: **Emilienstraße 21.**

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 10. Leipzig, den 11. März 1915. 46. Jahrgang.

Zeichnet die zweite Kriegsanleihe!

Die Stunde ist gekommen, da von neuem an das gesamte deutsche Volk der Ruf ergehen muss:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur Kriegsführung notwendig bedarf!

Von der ersten deutschen Kriegsanleihe hat man gesagt, sie bedeute eine gewonnene Schlacht. Wohlan denn, sorget dafür, dass das Ergebnis der jetzt zur Zeichnung aufgelegten zweiten Kriegsanleihe sich zu einem noch grösseren Siege entfalte. Das ist möglich, weil Deutschlands finanzielle Kraft ungebrochen, ja unerschöpflich ist. Das ist nötig, denn Deutschland muss gegen eine Welt von Feinden sein Dasein verteidigen und alles einsetzen, wo alles auf dem Spiele steht. Und schliesslich: Es ist nicht nur Pflicht, sondern Ehrensache eines jeden Einzelnen, dem Vaterlande in dieser grossen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Unsere Brüder und Söhne draussen im Felde sind täglich und stündlich bereit, ihr Leben für uns alle hinzugeben. Von den Daheimgebliebenen wird kleineres, aber nicht unwichtigeres verlangt: ein jeder von ihnen trage nach seinem besten Können und Vermögen zur Beschaffung der Mittel bei, die unsre Helden draussen mit den zum Leben und Kämpfen notwendigen Dingen ausstatten sollen.

Darum zeichnet auf die Kriegsanleihe! Helfet die Lauen aufrütteln. Und wenn es einen Deutschen geben sollte, der aus Furcht vor finanzieller Einbusse zögert, dem Rufe des Vaterlandes zu folgen, so belehret ihn, dass er seine eignen Interessen wahrt, wenn er ein so günstiges Anlagepapier, wie es die Kriegsanleihe ist, erwirbt. Jeder muss zum Gelingen des grossen Werkes beitragen.

Die Versicherung kombinierter Transporte.

Durch die Tagespresse sind die Berichte über einen Prozeßfall gegangen, aus welchen zu ersehen war, daß bei der Versicherung eines kombinierten Transportes (Versand teilweise per Bahn, teilweise per Seedampfer) die Lagerung des Gutes über einen Zeitraum von acht Tagen hinaus als durchschlagendes Moment dafür vom Gericht angesehen wurde, um die Versicherungsgesellschaft ihrer Haftpflicht zu entheben.

Es liegt hier jedenfalls ein ganz spezieller Fall vor, über den ein Urteil nur dann gestattet wäre, wenn sämtliche Einzelheiten vorlägen. Jedenfalls hat dieser Prozeßausgang in den Kreisen der Versicherungsnehmer Aufsehen erregt und manche Diskussionen hervorgerufen Es scheint uns deshalb angebracht hier einiges über den Gegenstand zu sagen, und wir glauben, daß die Außenorgane unserer Versicherungsgesellschaften es sich nicht verdrießen lassen sollten, die betreffende Kundschaft entsprechend aufzuklären.

Als grundlegend ist für derartige Transporte die Abfertigungsweise anzusehen, wie man sie bei der Deutschen Levantelinie findet. Bekanntlich übernimmt diese Reederei das Gut von irgend einer Binnenstation Deutschlands zur Expedition per Bahn bis Hamburg oder Bremen, ab da per Seedampfer entweder so, daß der Transport bis zum Bestimmungshafen durch die Dampfer der Gesellschaft selbst besorgt wird oder über einen Umladehafen, von wo der Weiterversand durch eine der Deutschen Levantelinie befreundeten Schiffslinie erfolgt. Wir finden ein Analogon im Oesterreichischen Levantetarif bei der Verschiffung über Triest, wie ja auch der kombinierte Tarif im Transwesen Frankreichs eine bedeutende Rolle spielt. In Frankreich ist dieses Tarifsystem viel weiter ausgebildet als in Deutschland und Oesterreich.

Die Versicherung durch die Levantelinie deckt gegen die Gefahren während der Lagerung in Hamburg oder Bremen wie auch im Falle der Umladung auf den Umladehäfen.

Im Artikel 14 des deutschen Levantetarifes ist folgendes gesagt:

Die Versicherung beginnt mit der Abstempelung der Frachtbriefe auf der Versandstation und endet mit der Entgegennahme am Kai, Zollhause usw. am Bestimmungsorte. Bei einer durch den Empfänger verschuldeten Verzögerung der Entgegennahme einer Sendung, erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des 10. Tages nach der Entladung der Sendungen am Bestimmungshafen. Die Versicherung gegen Feuersgefahr erlischt jedoch in jedem Falle nach Ablauf des zehnten Tages nach der Entladung. Die Versicherung schließt alle Gefahren der Umladung und Ueberladung in Hamburg und etwaigen weiteren Umschlagplätzen ein, sowie die Gefahren, während der notwendigen Lagerung in Hamburg und Bremen und anderen Umladehäfen.

Diese Bestimmungen sind in allen Policen gleichlautend, die von deutschen Transportversicherungsgesellschaften ausgefertigt werden. Daß, wenn der Transport regelmäßig zur Abwicklung gelangt, dem Versicherungsnehmer alle gewünschsen Garantien geboten sind, ersieht man aus dem Wortlaut der eben wiedergegebenen Bestimmungen. Daß für die Feuersgefahr der zehnte Tag nach der Entladung am Bestimmungsorte als äußerste Grenze betrachtet wird, entspricht einer Vorschrift des Internationalen Transportversicherungsverbandes. Man vermag also schwer herauszufinden, nach welcher Richtung sich die Versicherungsnehmer benachteiligt fühlen könnten; es sei denn, daß durch außergewöhnliche Vorkommnisse der Dampfer sich veranlaßt sieht, seine Ladung irgendwo zu löschen, wo weder ein Umladehafen ist, noch der Bestimmungsort. Solche Fälle sind natürlich denkbar und nach dem Text des zitierten Artikels würde es dann Pflicht des Versicherungsnehmers sein, für die zu vervollständigende Versicherung vorzukehren, sobald er von den deutschen Levantelinien oder seiner Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Benachrichtigung erhält oder sonstwie von diesem außergewöhnlichen Vorfall Kenntnis bekommt. Es ist zwar von der deutschen Levantelinie nicht gesagt, daß sie die Gefahren trägt von dem Moment des Eintritts des ungewöhnlichen Vorfalles bis zum Tage der Verständigung an den Absender Dies muß aber als zutreffend angesehen werden, nachdem doch in den hanseatischen Versicherungskreisen die Klausel „frei von Kriegsmolest“

als allgemein gültig betrachtet wird. Selbstverständlich wäre es von Vorteil, wenn diese Lücke, die zweifelsohne im Artikel 14 festzustellen ist, ausgefüllt würde. Die deutschen Versicherungsgesellschaften, die die Versicherung bei kombinierten Transporten übernehmen, werden gut daran tun, ihre Kunden, welche, wie wir eingangs ausgeführt haben, gegenwärtig etwas beunruhigt sind, von vorneweg durch eine Zusatzklausel in der Police zufriedenzustellen, für den Fall, daß die Kriegsmolestbestimmung nicht schon in der Police enthalten ist. Bekanntlich ist in den Policen der binnenländischen deutschen Versicherungsgesellschaften die Molestklausel gewöhnlich nicht vorgesehen.

Wenn auch gegenwärtig keine kombinierten Transporte über Hamburg und Bremen vor sich gehen, so kommen doch derartige Sendungen in großer Menge über die neutralen Häfen zur Abfertigung. Es liegt also im Interesse der Versicherer, den Anlaß, der sich durch den Ausgang des obenerwähnten Prozesses ergeben hat, dahin auszunützen, daß die Versicherungsnehmer über die Situation aufgeklärt und ihnen der Sinn der in die Police eingesetzten Zusatzklausel mitgeteilt wird. Gerade die gegenwärtigen anormalen Zeiten können es am leichtesten mit sich bringen, daß die Schiffe genötigt sind, ihre Ladung ganz oder teilweise in nicht vorgesehenen Plätzen zu löschen, ganz abgesehen von Havarien, die ja bekanntermaßen leicht derartige Entschlüsse des Kapitäns hervorrufen können. E. L.

Die zweite Kriegsanleihe.

Durch Aufrufe und Bekanntmachungen wird das deutsche Volk soeben zur Zeichnung auf die zweite Kriegsanleihe eingeladen. Das Deutsche Reich legt diese Anleihe auf, um sich die Geldmittel zu verschaffen, deren es zur siegreichen Durchführung des ihm aufgezwungenen Weltkrieges unbedingt bedarf.

Die Anleihe steht den im Frieden ausgegebenen Anleihen des Reiches an Wert und Güte vollständig gleich und genießt wie diese das Privileg der Mündelsicherheit. Sie unterscheidet sich von ihnen aber dadurch, daß sie dem Zeichner unverhältnismäßig viel günstigere Bedingungen bietet, als sie in Friedenszeiten jemals in Frage kommen können.

Den Hauptbestandteil der Anleihe bilden, wie bei der ersten Kriegsanleihe, 5 pCtige Schuldverschreibungen, die halbjährlich nachträglich verzinst werden. Der Zeichner erhält Wertpapiere nebst Zinsscheinen, welch letztere diesmal jeweils am 2. Januar und 1. Juli, erstmals am 2. Januar 1916 fällig sind und stets einige Tage vor dem Fälligkeitstermin bar eingelöst werden. Die kleinsten Stücke lauten auf 100 Mark, so daß also Zeichnungen von diesem Betrage aufwärts zulässig sind. Größere Zeichnungen müssen indessen durch 100 teilbar sein.

Die Reichsanleihe ist bis zum 1. Oktober 1924 seitens des Reichs unkündbar. Vorher kann auch der Zinsfuß nicht herabgesetzt werden, so daß dem Erwerber bis zu diesem Zeitpunkte die 5 pCtige Verzinsung gesichert ist. Will das Reich nach Ablauf der Unkündbarkeit den Zinsfuß herabsetzen, so hat der Besitzer der Schuldverschreibung die Wahl, ob er nicht vorzieht statt dessen den Nennwert zurückzufordern. Von seiten des Besitzers kann die Anleihe nicht gekündigt werden. Solche Wertpapiere sind aber in normalen Zeiten jederzeit zum Börsenpreise verkäuflich, so daß der Besitzer, wenn er einmal das bare Kapital braucht, nicht in Verlegenheit gerät. Die erste Kriegsanleihe hat auch in den letzten Monaten trotz des Krieges stets Käufer, und zwar zu einem den Zeichnungspreis erheblich übersteigenden Preise, gefunden.

Die neue Anleihe wird zu 98,50 aufgelegt, d. h. der Zeichner braucht nicht den vollen Nennwert der gezeichneten Anleihe, sondern nur 98,50 M für je 100 M des Nennwertes zu bezahlen. Die Zahlung ist vom 31. März an zulässig, doch ist bei größeren Zeichnungen Zahlung, in Raten, deren letzte erst am 22. August fällig ist gestattet. Näheres hierüber ist aus der Bekanntmachung und aus dem Zeichnungsschein ersichtlich. Zeichnungen bis zu 1000 M müssen aber bis spätestens 1. April voll bezahlt werden.

Da der Zeichner auf den am 2. Januar 1916 fälligen ersten Zinsschein unter allen Umständen die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember erhält, so müssen bei allen Zahlungen, die nicht gerade am 30. Juni erfolgen, sogenannte Stückzinsen berechnet werden. Auf Zahlungen vor dem 30. Juni erhält der Zeichner 5 pCt. Zinsen vom Nennwert für die Zeit vom Zahlungstage bis zum 30. Juni vergütet, d. h. seine Zahlungsverbindlichkeit vermindert sich um den Betrag dieser Stückzinsen. Für die Zahlungen nach dem 30. Juni muß der Zeichner 5 pCt. vom 30. Juni bis zum Zahlungstage dazuzahlen. Der Monat wird bei der Stückzinsenberechnung zu 30 Tagen gerechnet.

Neben der Reichsanleihe werden auch 5 pCtige, Reichsschatzanweisungen aufgelegt. Diese unterscheiden sich von der Reichsanleihe dadurch, daß sie zu einem bestimmten Termine (bei der gegenwärtigen Anleihe durchschnittlich nach $6\frac{1}{2}$ Jahren) zum Nennwert bar zurückgezahlt werden müssen. Preis, Zahlungspflicht und Verzinsung sind für die Schatzanweisungen ebenso geregelt wie für die Reichsanleihe.

Beide Arten von Kapitalanlage, sowohl Reichsanleihe wie Reichsschatzanweisungen, haben ihre Vorzüge. Die Schatzanweisungen eignen sich mehr für eine vorübergehende Belegung verfügbarer Geldmittel, die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe für eine auf die Dauer bemessene Anlage. Erstere kommen infolgedessen mehr

für große Vermögensverwaltungen in Betracht, während für die kleinen Kapitalisten sich die Anlage in Reichsanleihe besser eignen dürfte.

Die Reichsanleihe wird ohne Begrenzung ausgegeben, und es können alle ernsten Zeichner auf volle Zuteilung der gezeichneten Beträge rechnen. Dagegen wird von den Schatzanweisungen jedenfalls nur ein begrenzter Betrag zugeteilt werden, da die Reichsfinanzverwaltung nicht allzugroße Fälligkeiten an bestimmten Terminen aufhäufen kann. Es empfielt sich deshalb für alle diejenigen, die mit ihrer vollen Zeichnung an der Anleihe beteiligt werden wollen und in erster Linie Schatzanweisungen gezeichnet haben, sich damit einverstanden zu erklären, daß ihnen eventl. auch Reichsanleihe zugeteilt wird, eine Möglichkeit, von der auch bei der ersten Kriegsanleihe bereits in weitestem Umfange Gebrauch gemacht worden ist.

Gezeichnet kann werden bei der Reichsbank und allen ihren Zweiganstalten, bei sämtlichen deutschen Banken und Bankiers, bei den öffentlichen Sparkassen und ihren Verbänden, bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften und den deutschen Kreditgenossenschaften. Bei allen diesen Stellen und bei der Post sind auch die Zeichnungsscheine erhältlich. Es werden getrennte Zeichnungsscheine ausgegeben für Anleihe-Stücke (weiß), für Anleihe-Schuldbuch (rot) und für Schatzanweisungen (grün). An allen kleineren Orten (das ist an Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet) werden Zeichnungen auf Reichsanleihe, die bis zum 31. März voll bezahlt werden sollen, auch bei der Post angenommen. Zeichnungsscheine für diese Postzeichnungen sind bei dei den Postanstalten zu haben und werden durch diese verteilt.

Die Zeichnungsfrist beginnt am 27. Februar und schließt am Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr. In der ganzen Zwischenzeit werden Zeichnungen entgegengenommen, und das Publikum wird im Interesse einer glatten Erledigung des Zeichnungsgeschäfts guttun, seine Zeichnungen möglichst nicht bis zu den letzten Tagen der Frist hinauszuschieben.

Und nun auf zur Zeichnung! Es ist vaterländische Pflicht eines jeden Deutschen, der die Mittel dazu besitzt, auf die Kriegsanleihe zu zeichnen. Er bringt dadurch, daß er dem Vaterlande sein Geld für die Zwecke der Kriegführung zur Verfügung stellt, nicht einmal ein Opfer, sondern wahrt gleichzeitig seine eigenen Interessen, indem er eine vorzügliche und hochverzinsliche Kapitalanlage zu äußerst billigem Preise erwirbt.

Zur Frage der Giltigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

N.— Ein diese Frage allerdings nur indirekt berührendes Urteil hat jüngst das kgl. Amtsgericht Breslau gefällt, in welchem die Prämienklage einer deutschen Gesellschaft, die den Versicherungsnehmer einer englischen Gesellschaft zum Abschluß einer Doppelversicherung veranlaßt hatte, abgewiesen wurde. In den Entscheidungsgründen des Urteils bemerkt das Gericht, daß die Frage, ob der Versicherungsnehmer zur sofortigen Kündigung des mit einer englischen Zweigniederlassung geschlossenen Versicherungsvertrages berechtigt sei, in Literatur und Judikatur lebhaft bestritten sei und daß sich einige Gerichte dafür, andere Gerichte und das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung dagegen ausgesprochen hätten. Das Breslauer Amtsgericht stellt sich, ohne es ausdrücklich zu sagen, auf den Standpunkt der letzteren. Man kann sich dabei des Eindrucks nicht erwehren, daß die bekannte Erklärung des Kaiserlichen Aufsichtsamts in dieser Frage in gewissem Grade einen Einfluß auf das Urteil des Gerichts ausgeübt hat. Immerhin erscheint es bedenklich, wenn seitens eines Gerichtes Erklärungen von Verwaltungsbehörden mit Gerichtsentscheidungen gewissermaßen gleichgewertet werden.

Das Urteil, das ein weiteres Glied in der Reihe der anderen in dieser Frage ergangenen Gerichtsentscheidungen bildet, geben wir nachstehend im Wortlaut wieder:

In Sachen der B. Feuerversicherungsgesellschaft zu B. gegen die Klavierlehrerin Br. B. in Breslau wegen 13,50 M Anspruch aus einem Versicherungsvertrag hat das Kgl. Amtsgericht in Breslau auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1915 durch den Amtsrichter O. für Recht erkannt:

Die Klägerin wird mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

Unter dem 17. 11. 1914 hatte die Klägerin gegen die Beklagte einen Zahlungsbefehl erwirkt, durch den der Beklagten aufgegeben wurde, die Klägerin wegen des Anspruchs auf Zahlung von 13,50 M nebst 4 pCt. Zinsen seit 19. 11. 1914 zu befriedigen.

Auf den von der Beklagten form- und fristgerecht erhobenen Widerspruch hat die Klägerin sodann in der mündlichen Verhandlung beantragt,

die Beklagte kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar nach Maßgabe des Zahlungsbefehls zu verurteilen.

Die Beklagte hat den Antrag gestellt,

1. die Klägerin mit der Klage kostenpflichtig abzuweisen,
2. das Urteil bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären,
3. für den Fall der Verurteilung ihr nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

Unter den Parteien ist folgender Sachverhalt unstreitig:

Die Beklagte ist bis zum 10. 11. 1922 bei der Commercial Union Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen Brandschaden versichert. Die Commercial Union ist zwar eine englische Feuerversicherungsgesellschaft, die ihren Hauptsitz in London hat; sie hat indessen im Deutschen Reiche eine Zweigniederlassung, an deren Spitze die deutsche Generaldirektion in Berlin steht. Nach Ausbruch des Krieges hat diese Gesellschaft mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Ge-

sellschaft einen Vertrag geschlossen, nach welchem die letztere die selbstschuldnerische Haftung für alle Verbindlichkeiten der Commercial Union übernommen hat. Die Frankfurter Gesellschaft hat sich auch bereit erklärt, auf Wunsch Versicherungsnehmer der Commercial Union zu sich hinüberzunehmen.

Im Oktober 1914 suchte der Beamte der Klägerin, Versicherungsinspektor Fr. P. von hier, die Beklagte auf und erklärte ihr, daß derjenige nach geltendem Recht bestraft würde, der an die Commercial Union noch Prämien zahle. Derartige Zahlungen seien nämlich, so versichert der P. der Beklagten, mittelbare Zahlungen an England und dies gelte selbst dann, wenn der betr. Versicherungsnehmer von der Frankfurter Gesellschaft übernommen werde.

Ferner stehe es fest, daß in einem derartigen Fall der Versicherungsnehmer zur sofortigen Kündigung berechtigt sei.

Endlich biete infolge des Krieges die Commercial Union überhaupt keine Sicherheit mehr für die Zahlung einer Brandentschädigung.

Auf Grund dieser Erklärungen schrieb die Beklagte an die Generalagentur der Commercial Union den Brief vom 3. 10. 1914, der den folgenden Wortlaut hat:

Breslau, den 8. Oktober 1914.

An die Generalagentur der Commercial Union Versicherungs-A.-G.

Breslau, Gartenstr. 34.

Ich empfing Ihr Druckschreiben betr. die Uebernahme der von obiger Gesellschaft getätigten Versicherungen durch die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Da ich zu den Versicherungsnehmern bei der Commercial Union gehöre und von der Frankfurter nicht übernommen sein will — bei ersterer Gesellschaft aber zufolge des mit England ausgesprochenen Krieges nicht als Kundin zahlen will — zumal der Bundesrat jetzt eine entsprechende Verfügung getroffen hat, wonach eine Strafe denjenigen angedroht wird, welche indirekt Gelder nach England fließen lassen (welches geschieht, wenngleich die Frankfurter von Ihrer Gesellschaft vorgeschoben wird) so kündige ich Ihnen meine Versicherung per sofort.

Hochachtungsvoll
gez. Frau Br. B.

Nachdem die Beklagte von der Commercial Union darüber aufgeklärt war, daß es sich hier um die Aufstellung unrichtiger Behauptungen handelt, richtete sie an die Generalagentur der Klägerin das Schreiben vom 29. 10. 1914, das folgendermaßen lautet:

Breslau, den 20. 10. 1914.

An die Generalagentur der B. Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Breslau.

Ihr Herr Vertreter hat mich unter falschen Angaben zur Kündigung des bei der Commercial Union, jetzt Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges. bestehenden Versicherungsvertrages veranlaßt. Nachdem ich einwandfrei festgestellt habe, daß eine Kündigung nicht zulässig ist und außerdem entgegen den Ausführungen Ihres Vertreters gar kein Grund vorliegt, irgend welche Bedenken in Bezug auf Sicherheit zu hegen, da doch außer der Commercial Union auch noch die Frankfurter haftet, ziehe ich meinen bei Ihnen gestellten Antrag zurück und halte die Angelegenheit hiermit für erledigt. Ich bemerke noch, daß ich auf irgend welche Korrespondenz in dieser Sache überhaupt nicht antworten werde.

Hochachtungsvoll
gez. Frau Br. B.

Der eingeklagte Betrag stellt den fälligen Jahresbeitrag aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrage (V. Sch. Nr. 84503) für die Zeit vom 7. 10. 1914 bis zum 7. 10. 1915 einschl. der Kosten für den Schein und der gesetzlichen Stempelsteuer dar. Die Beklagte steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß sie den der Klage zugrunde liegenden Vertrag wegen arglistiger Täuschung mit Erfolg angefochten habe, indem sie behauptet, daß P. bezw. die Klägerin die falschen Angaben, durch welche sie zum Abschluß des Vertrages bewogen worden sei, wider besseres Wissen gemacht habe.

Das Gericht hat nach Maßgabe des Beschlusses vom 4. 1. 1915 Beweis erhoben durch Vernehmung des Versicherungsinspektors P. als Zeugen. Die eidlichen Bekundungen dieses Zeugen sind in dem Protokolle vom 16. 2. 1915 niedergelegt, auf dessen Inhalt hiermit Bezug genommen wird.

Nach der Beweisaufnahme hat die Beklagte die Anfechtung des mit der Klägerin geschlossenen Vertrages hilfsweise auch auf Irrtum gestützt. Die Klägerin hat demgegenüber Klageänderung gerügt.

Entscheidungsgründe.

Der einem Versicherungsvertrage entstammende Klageanspruch steht und fällt mit der Frage, ob die Anfechtung der Beklagten wegen arglistiger Täuschung durchgreift oder nicht (§§ 123, 124 BGB.). Das Gericht hat diese Frage auf Grund des unstreitigen Tatbestandes in Verbindung mit der eidlichen Aussage des Zeugen P. bejaht.

Objektiv unrichtig ist zunächst die Angabe des Zeugen P. gegenüber der Beklagten, daß derjenigen nach geltendem Rechte bestraft werde, der an die Commerial Union noch Prämien zahlt. Nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 30. September 1914 erstreckt sich das Zahlungsverbot gegen England ausdrücklich nicht auf die im Inlande ansässige Zweigniederlassung englischer Gesellschaften.

Objektiv unrichtig ist ferner die Angabe des P., es stehe fest, daß der Versicherungsnehmer zur sofortigen Kündigung des mit einer englischen Zweigniederlassung geschlossenen Versicherungsvertrages berechtigt sei. Richtig ist vielmehr nur soviel, daß diese Frage in Literatur und Judikatur lebhaft bestritten ist; einige Gerichte haben sich dafür, andere Gerichte und das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privat-Versicherung dagegen ausgesprochen, daß diese Versicherungsnehmer zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt seien.

Objektiv unrichtig ist endlich auch, daß die Commercial Union infolge des Kriegsausbruches unsicher geworden ist, da die deutschen Versicherungsnehmer,

die ihr Recht bei den **deutschen** Gerichten suchen durch noch so schroffe Maßnahmen der englischen Regierung nicht berührt werden, auch eine finanzielle Gefährdung ihrer Ansprüche mit Rücksicht auf die Depots der ausländischen Gesellschaften, zumal nach Uebernahme der Bürgschaft seitens deutscher Gesellschaften nicht gegeben ist.

Die Klägerin ist sich aber der Unrichtigkeit dieser Angaben namentlich in dem ersten Punkte auch **bewußt gewesen**, wenn auch der Zeuge P. eidlich bekundet hat, daß er nach einer ihm von der Subdirektion der Klägerin in Breslau erteilten Instruktion der Ansicht gewesen sei, daß seine Angaben der Wahrheit entsprächen. Es kommt hier § 166 Abs. 2 BGB. zur Anwendung, wonach sich die Klägerin nicht darauf berufen kann, daß ihr Vertreter P. die Unwahrheit der von ihr gemachten Angaben nicht gekannt hat, wenn sie selbst von deren Unwahrheit Kenntnis gehabt. Daran ist aber bei dem Umfange der Breslauer Subdirektion kein Zweifel, da diese Fragen seit Beginn des Krieges in allen Fachzeitschriften und Zeitungen des deutschen Blätterwaldes auf das eingehendste erörtert worden sind. Insbesondere kann nicht angenommen werden, daß der Subdirektion, die die erwähnte Instruktion erteilt hat, die Ausnahmebestimmung in § 5 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 30. September 1914 unbekannt gewesen ist. Liegt es aber so, dann ist die Klägerin in der Tat durch arglistige Täuschung zum Abschluß eines Vertrages bewogen worden, den sie andernfalls nicht abgeschlossen haben würde.

Die Klage unterlag sonach der Abweisung. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO., die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf 709 Nr. 4 ebenda. (Aktenz. 4 C. 1868/14)

Ein anderes erstinstanzielles Urteil in dieser Frage hat kürzlich das Königl. **Amtsgericht Hannover** gefällt, das sich auf einen der Ansicht des Breslauer Gerichts entgegengesetzten Standpunkt stellte. Es handelte sich um die Klage eines bei der North British and Mercantile versicherten Bäckermeisters C. B. in Hannover, der sich weigerte, die Prämie für seine Mobiliarfeuerversicherung an die deutsche Direktion der genannten Gesellschaft weiter zu bezahlen. Da die Gesellschaft indes den Versicherten zur Weiterzahlung der Prämie für verpflichtet hielt, erhob der Versicherungsnehmer Klage mit dem Antrag, das Gericht wolle feststellen, daß Kläger vom 15. April 1915 an nicht mehr verpflichtet sei, an die Beklagte die gemäß Versicherungsschein Nr. 6607 vom 5. April 1913 vereinbarte Prämie von jährlich 35,90 M zu zahlen. Das Gericht entschied antragsgemäß und stellte fest, daß Kläger zur Weiterzahlung der Prämie nicht mehr verpflichtet sei. Der Kläger führte u. a. als Grund seiner Weigerung die bekannten Zahlungsverbote Englands an deutsche Staatsangehörige und *vice versa* an, die ja auch in den Klagebegründungen der übrigen bekannten einschlägigen Fälle die erste Rolle spielen.

Das Gericht sagt nun in seinen **Entscheidungsgründen**, daß, auch wenn das Versicherungsverhältnis zwischen den Parteien durch das Zahlungsverbot des Königs von England nicht berührt werde, weil es nach deutschem Recht zu beurteilen sei, der Kläger zur Lösung desselben und damit zur Verweigerung weiterer Prämienzahlung für berechtigt anzusehen sei. Auch hier beruft sich das Gericht in seinen weiteren Ausführungen der Gründe auf die bekannte Reichsgerichtsentscheidung (RGE. Band 60, Seite 59) und geht übereinstimmend mit dieser davon aus, daß der Zweck der Versicherung für den Versicherungsnehmer in Kenntnis des Versicherers dahin gehe, alsbald nach Eintritt und Feststellung des Schadens diesen ersetzt zu erhalten ..... Es würde gegen die den Versicherungsvertrag im weitesten Umfange beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen, wenn der Versicherte an einem Vertrage festhalten müßte, den er mit der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage niemals abgeschlossen haben würde. —

So wird die Zahl der Gerichtsentscheidungen, die die Frage, ob den Versicherungsnehmern ein Rücktrittsrecht von ihren mit englischen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungsverträgen zusteht, direkt oder indirekt behandeln, immer größer. Die Mehrzahl dieser Entscheidungen beantwortet allerdings diese Frage in bejahendem Sinne; und die meisten erkennenden Gerichte berufen sich in ihren Urteilsbegründungen wieder auf die oben zitierte Entscheidung des Reichsgerichts. Eine definitive Antwort auf diese vielumstrittene Frage kann natürlich nur das Reichsgericht geben. Wie diese ausfallen wird, läßt sich selbstverständlich nicht mit Bestimmtheit voraussagen, doch kann man annehmen, daß der oberste Gerichtshof auch heute noch seinen vor zehn Jahren eingenommenen Standpunkt bezüglich des Rücktrittsrechtes von Verträgen im allgemeinen vertritt und demgemäß die Frage im Sinne der Mehrzahl der bisher ergangenen Gerichtsurteile entscheiden wird.

Kriegsgetreide-Versicherung.

Die aus Mitteilungen in der Tagespresse näher bekannte Organisation der Zusammenfassung und Erhaltung des vorhandenen Brotgetreides durch die **Kriegsgetreide-Gesellschaft** m. b. H. in Berlin stellt auch die Feuerversicherung vor besondere Aufgaben. In den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" legt die Kriegsgetreide-Gesellschaft — K.-G. — den Mühlen u. a. die Verpflichtung der Versicherung der ihnen übergebenen Getreidevorräte auf. Von der wirtschaftlichen Seite betrachtet, bilden die Mühlen die geeignetesten Lagerstätten für das Getreide, einmal weil hier die sach- und fachgemäße Behandlung des Getreides gewährleistet erscheint, und zweitens, weil es hier unter Ersparung weiterer Transportkosten zur Vermahlung kommen kann. Dagegen müssen vom Standpunkt der Feuersicherheit aus die Mühlen als wenig günstige Lagerungsstätten angesehen werden, denn die Mühlen gehören bekanntlich zu den schadenreichsten Risikengattungen. Allerdings haben die Mühlen das von der K.-G. eingelagerte Getreide von anderer Ware derart getrennt zu lagern, daß jede Verwechslung und Vermischung ausgeschlossen, doch wird diese Vorschrift nicht verhindern, daß in fast allen Fällen das Kriegsgetreide der gleichen Gefahr wie die Mühle selbst unterliegt. Es wird also darauf vertraut werden

(Fortsetzung auf Seite 80.)

Die Geschäftsergebnisse der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften in Württemberg im Jahre 1913.

Zusammengestellt auf Grund der von den württ. Generalagenturen dieser Gesellschaften dem Kgl. Statistischen Landesamt in Stuttgart mitgeteilten Zahlen.

Versicherungs-Gesellschaften	Am Jahresschluß bestanden		Brandentschädigungen		Prämieneinnahmen[1]) M
	Versicherungen M	Policen	Summe M	Policen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Aachen-Leipziger	4,480,067	670	2,367	46	38,196
Aachen-Münchener	338 377,719	22,143	187,317	3,248	394,100
Albingia, Hamburg-Düsseldorf	25,886 485	5,569	8,984	32	37,423
Allianz, Berlin	36,337,927	6,524	7,404	52	58,276
Altonaer	7,522,687	1,878	7,534	14	9,420
Badische, Karlsruhe	26,571.958	4,060	87.300	33	37,401
Basler	84,202,822	13,002	158,691	109	124,729
Bayer. Versicherungsbank	63,673,994	8.118	67,285	44	84,216
Berlinische	76.112,969	11,600	77,297	82	89,923
Colonia, Köln	166,745,791	14,019	190,751	119	205,741
Deutscher Phönix, Frankfurt a. M.	453,924,063	38,153	293,199	244	459,427
Dresdener Feuerversicherung	542,470	113	15	1	734
Frankfurter, Allgemeine und zwar					
Commercial-Union	20,685,572	4,482	11,090	86	28,520
Deutsche, Berlin	8,296,631	1,825	4,355	12	11,070
Freya, Bremen-Berliner	21,000	7	—	—	27
Gladbacher, München-Gladbach	108,291,636	12,968	290,190	130	159,976
Globus, Hamburg	8,849,141	209	69,454	6	19,472
Gothaer	200,768.900	10,910	156,188	131	180,150[2])
Hamburg-Bremer, Hamburg	37,639,425	7,141	99,128	54	47,340
Hansa, Hamburg	4,969,964	751	5,903	20	9,065
Helvetia, St. Gallen	245,199,880	40,292	229,030	210	376,469
Iduna	897,093	242	—	—	1,299
Leipziger	173,109 595	15,517	206,670	135	236,186
Londoner Phönix	12,165,426	2,307	24,506	17	18,731
Magdeburger	205,932,101	25,528	700,105	219	456,485
Mitteldeutsche, Halle a. S.	361,722	95	—	—	505
Niederländischer Lloyd	862.098	87	56	2	1,154
Norddeutsche, Hamburg	30,077,140	4,502	78,934	28	52.818
Nordstern, Berlin	2,290 819	133	78,176	1	2,540
North British	26,994,229	4,678	42,699	22	40,250
Oldenburger	29,050.361	7,277	111,236	34	38,765
Preußische, Berlin	25,[illegible]67,476	5,676	13,643	42	52.703
Preußische National, Stettin	81,170,886	13,217	43,[illegible]62	77	106.543
Providentia, Frankfurt a. M.	104,129,140	20,345	95,763	81	148,673
Rheinische, Köln	2,330 475	52	—	—	5,035
Rheinland, Neuß a. Rh.	4,027,465	510	484	5	6 656
Schlesische, Breslau	92,926,500	17,088	111.512	104	163,232
Securitas, Berlin	2 669,242	348	1.365	3	5,723
Thuringia, Erfurt	210,963,560	36,547	148,942	236	308,121
Union, Berlin	52,422,726	10,601	57,717	87	72,071
Vaterländische und Rhenania	81,105,263	6,394	14.298	51	129,748
Victoria, Berlin	27,534,928	6,591	10,335	34	40,733
Westdeutsche, Essen	50,178,114	7,933	32,022	62	69,[illegible]09
Württembergische, Stuttgart	1,872 164,432	219 083	1.331.090	1,460	1.824.213[2])
Summe 1913	5,0[illegible]7,732,202	609,185	5,056,157	7,323	6,153,068
1912	4 839.178 807	603,152	3,896,144	4,192	5,774,121
1911	4,632,793,824	588,838	4.380,1[illegible]4	4,524	5,723,864
1910	4 436,804,999	580,444	2,836,719	3,489	5,340,426
1900	2 971,580,243	449,524	1,754,213	2,046	3,28[illegible],841
1895	2,448,991,725	401,415	1,692,921	2,046	2 889,539
1890	2,085,642,251	358 398	1,486,358	1,641	2,538,043
1884	1,736,643,521	316,812	1,096,982	1,307	2,118,106

[1]) Zum Teil einschl. der auch für künftige Jahre im voraus gezahlten Beträge, sowie einschl. der Rücklagen für Reserven, Unkosten, Steuern usw. — [2]) Nettoprämie.

müssen, daß die Mühlen nicht nur im eigenen Interesse, sondern vor allem in dem der Allgemeinheit mit größtmöglichster Sorgfalt das eingelagerte Getreide vor Vernichtung durch Brand schützen.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften hatten die in Frage kommenden Getreidevorräte zwar zumeist bisher auch schon in Deckung. Ihr Risiko war indes dadurch ein verhältnismäßiges geringes, daß es sich auf mehrere Millionen Landwirtschaften zumeist ohne gefahrerhöhende Betriebe verteilte. Aus diesen Landwirtschaften — die K.-G. verhandelt mit fünf Millionen Landwirten — wird nun der größte Teil des Getreides in möglichst kurzer Zeit in die Mühlen verbracht. Da es sich einschließlich der kleinen Betriebe nur um einige tausend Mühlen handelt, drängen sich die Vorräte außerordentlich zusammen und erhöht sich demgemäß das Risiko der Feuerversicherung zuzüglich der höheren Gefahr des Mühlenbetriebs. Andererseits findet insofern ein gewisser Ausgleich statt, als viele Mühlen gegenwärtig nur noch geringe Vorräte an eigenem Mahlgut besitzen werden, ihre Versicherungen aber in einer den Vorräten in normalen Zeiten entsprechenden Höhe abgeschlossen haben. Diese Verhältnisse erleichtern den Mühlen die Versicherungsnahme, da sie einen größeren oder geringeren Betrag der auf eigene Vorräte genommenen Versicherungssummen frei zur Deckung des von der K.-G. eingelagerten Getreides haben. Diese Mühlen können somit durch Abzweigung einer Teilversicherung von ihrer Hauptversicherung ohne weiteres Deckung für das bei ihnen von der K.-G. eingelagerte Brotgetreide bewirken.

Auf Grund von Verhandlungen zwischen der K.-G. und der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" ist wegen der Versicherung des von der K.-G. in Mühlen eingelagerten Getreides und der Verpfändung der Entschädigungsforderung zu Gunsten der Darlehnskasse folgendes festgesetzt worden:

Der Versicherungsnehmer hat bei seiner Versicherungs-Gesellschaft zu beantragen, daß für die näher zu bestimmende Zeit von den durch seinen Versicherungsschein versicherten Vorräten eine Teilversicherung mit der zahlenmäßig anzugebenden Versicherungssumme abgezweigt wird, welche ausschließlich für die der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (K.-G.) gehörigen Vorräte gilt. Ferner ist zu beurkunden:

„Der Versicherungsnehmer hat seine Forderung aus der gegenwärtigen für das Eigentum der K.-G. geschlossenen Versicherung an die K.-G. abgetreten. Die K.-G. wird ihr Eigentum der Darlehnskasse zum Faustpfand bestellen und hat ihr bereits ihre jetzigen und zukünftigen Forderungen auf die Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrage verpfändet. Demgemäß kann die K.-G. Zahlung der Entschädigungsgelder an sich nur verlangen, wenn sie die Einwilligung der Darlehnskasse zur unbedingten Zahlung beibringt. Auch gilt zwischen der Darlehnskasse und der K.-G. als vereinbart, daß die Entschädigungsgelder nur an die Darlehnskasse zu zahlen sind, wenn diese dem Versicherer die Erklärung abgibt, zur Einziehung der Entschädigungsforderung berechtigt zu sein.

Frühere Abtretungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Rechte aus dem Versicherungsvertrage sind der N. N. Gesellschaft nicht bekannt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Versicherung für das Eigentum der K.-G. nicht aufzuheben, auch nicht in ihrem Betrage zu mindern, sie vielmehr unverändert bei dem Versicherer fortzusetzen, solange nicht die K.-G. und die Darlehnskasse schriftlich in ein hiervon abweichendes Verfahren willigen, und der Versicherungsnehmer diese Einwilligung der N. N. Gesellschaft eingereicht hat, was mindestens einen Monat vor Ablauf der Versicherung geschehen sein muß, um Gültigkeit zu haben."

Dieselben Bedingungen wie vorstehend für die Abzweigung einer Teilversicherung haben entsprechende Anwendung zu finden, wenn es sich nicht um eine derartige Abzweigung handelt, sondern die Versicherung für das Eigentum der K.-G. durch besonderen Versicherungsschein beurkundet werden soll. Dies gilt selbstverständlich auch für die Fälle, in denen die Getreidevorräte der K.-G. nicht in Mühlen, sondern bei Spediteuren usw. eingelagert werden oder bei den Verkäufern selbst im Lager verbleiben. Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Darlehnskasse und den Feuerversicherungs-Gesellschaften sind geregelt durch den von letzteren der Darlehnskasse zu Berlin ein für alle Mal ausgestellten „Sicherungsschein bei Verpfändung der Entschädigungsforderung für versicherte Waren".

Befreiung des Versicherers von der Leistung wegen vernachlässigter Anzeigepflicht seitens des Versicherten.

(Nachdruck verboten).

Der Gewerbetreibende S. hatte mit der Unfallversicherungsgesellschaft N. N. einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, dessen § 6 bestimmte: „Werden gegen den Versicherungsnehmer Ersatzansprüche erhoben, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft nach erlangter Kenntnis unverzüglich hiervon unter Beifügung alles diesbezüglichen Aktenmaterials mittels eingeschriebenen Briefs Kenntnis zu geben und alle auf die Sache bezüglichen Schriftstücke zu übersenden. Dasselbe liegt ihm ob, wenn gegen ihn ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird." Am 9. Mai 1911 ereignete sich nun im Gewerbebetrieb des Versicherten S. ein Unfall, indem eine dort beschäftigte Person mit dem Finger in eine Maschine geriet und schwer verletzt wurde. Hiervon setzte S. am 11. Mai die Versicherungsgesellschaft durch eine kurze Mitteilung in Kenntnis. Am 13. Mai übersandte diese dem Versicherten ein Schreiben mit der Aufforderung zur ausführlicheren Darstellung des Unfalls. Den mitgesandten offiziellen Fragebogen schickte S. am 23 Mai mit kurzen Bemerkungen versehen an die Gesellschaft zurück, die unterm 20. Mai nochmals um genaue Sachangaben mit dem Bemerken ersuchte, sie wünsche dieselben nur, um ihre Akten vervollständigen zu können, denn an sich habe der Unfall mit Haftpflicht nichts zu tun. In der Folge entwickelte sich nun aus dem Unfall ein die Gesellschaft

angehender Haftpflichtfall. Gegen S. wurde nämlich wegen Außerachtlassung einer Gewerbepflicht ein Strafverfahren eingeleitet, dessen am 4. November 1911 angesetzter Termin vertagt wurde. Hiervon benachrichtigte der Versicherte die Gesellschaft erst am 14. November.

Als später am 14 Juni 1919 die Berufsgenossenschaft, der der Verunglückte angehörte, den Versicherten S. zur Erstattung ihrer Aufwendungen für jenen aufforderte, ersuchte dieser seine Versicherungsgesellschaft, die Ansprüche der Berufsgenossenschaft zu befriedigen, die sie auf Grund des Versicherungsvertrags hatte. Da die Gesellschaft sich ablehnend verhielt, erhob S. Klage beim Landgericht Posen mit dem Antrage, die Gesellschaft solle zum Ersatz alles dessen, was die Berufsgenossenschaft für den Verletzten aufgewandt habe, verurteilt werden. Die Beklagte vertrat den Standpunkt, S. habe seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag deshalb verwirkt, weil er der Verpflichtung, die Anzeige unverzüglich zu erstatten, nicht nachgekommen sei. Sie berief sich dabei auf die Bestimmungen des § 12 der Versicherungsbedingungen, in denen es heiße: „Hat der Versicherungsnehmer im Antrage Umstände, die auf den Entschluß der Gesellschaft, sich auf die Versicherung einzulassen, von Einfluß hätten sein können, arglistig verschwiegen, so ist diese berechtigt, den Entschädigungsanspruch abzulehnen. Das gleiche kann sie tun, wenn der Versicherungsnehmer den Bestimmungen des § 6 der Bedingungen (Anzeigepflicht) nicht nachkommt es sei denn, daß ihn kein Verschulden trifft.“ Das Landgericht wies die Klage des Versicherten ab. Dieser wandte sich hiergegen mit der Berufung beim Oberlandesgericht Posen und hatte damit den Erfolg, daß der geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt wurde. Aus den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts ist folgendes hervorzuheben:

Der Anspruch des Klägers besteht zu Recht. Mit Unrecht behauptet die Beklagte Verwirkung desselben auf Grund von § 6 und § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Darnach wird nur eine so rechtzeitige Anzeige verlangt, daß der Versicherte seine eigenen Rechte unbedingt und bequem wahren kann. Es hat nun die beklagte Gesellschaft weder auf die Anzeige vom Strafverfahren noch auf die vom Regreßanspruch der Berufsgenossenschaft gegen den Versicherten irgend etwas getan, obwohl sie Zeit dazu hatte. Es kann dabei die Frage, ob den Kläger Verzug nach § 6 der Versicherungsbedingungen trifft, dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist er gehörig entschuldigt. Die erste Anzeige des Unfalles vom 11. Mai 1911 war nicht verspätet. Der Versicherte hat einen nur geringen Bildungsstand, er konnte daher den Fragebogen nicht besser ausfüllen, als geschehen. Er konnte auch, da der Verletzte im Krankenhaus lag, von dem Unfall nicht mehr mitteilen, als er noch wußte. Dabei mußte er annehmen, daß er keine Ansprüche aus dem Unfall zu gewärtigen, die beklagte Gesellschaft nichts mit demselben zu tun habe. Es ist dem Kläger weiter zu glauben, daß er seine eigene verantwortliche Vernehmung als die eines Zeugen angesehen hat. Das Strafverfahren hätte nie zur Inanspruchnahme durch die Berufsgenossenschaft führen können. Daß die Inanspruchnahme seitens dieser erst nach einiger Zeit dem Kläger zugegangen ist, ist als der Regel entsprechend ohne weiteres anzunehmen. Nach alledem erscheint der Kläger entschuldigt und der Anspruch desselben dem Grunde nach für berechtigt.

Bei diesem Urteil beruhigte sich die Versicherungsgesellschaft nicht, legte vielmehr Revision beim Reichsgericht ein, mit der sie u. a. rügte, das Oberlandesgericht gehe mit Unrecht von der Annahme aus, daß kein Verstoß darin liege, daß nicht unverzüglich Anzeige erstattet worden sei. Unrichtig sei auch, wenn das Berufungsgericht die Begriffe „unverzüglich“ und „rechtzeitig“ identifiziere. Der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Klage des Versicherten ab, so daß die Gesellschaft die beanspruchte Zahlung nicht zu leisten braucht. (Urteil des Reichsgerichts vom 2. März 1915. Aktenzeichen VII. 461/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Kriegsanleihe und Lebensversicherungsgesellschaften. Unter dieser Ueberschrift bringt die „Voss. Ztg.“ vom 4. d. M. folgende beachtenswerten Ausführungen: Ein nicht unwesentlicher Anteil an dem glänzenden Erfolge der ersten deutschen Kriegsanleihe gebührt den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Während bis dahin die Unterbringung der deutschen Reichs- und preußischen Staatsanleihen fast ausschließlich in den Händen der Staatsbanken und des sogenannten Preußenkonsortiums lag, wurden bei der Begebung der der ersten Kriegsanleihen zum ersten Male auch die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften zur Mitarbeit herangezogen. Der Erfolg dieser Maßnahme hat die Erwartungen, die man an sie knüpfte, durchaus gerechtfertigt. Nach verläßlichen Angaben sind nicht weniger als ungefähr 300 Millionen Mark bei diesen Gesellschaften und durch sie gezeichnet worden. Und dabei konnte damals wegen der kurzen Befristung des Zeichnungstermines lange nicht die volle Werbekraft, die in der großzügig ausgebauten Organisation der Institute steckt, ausgenutzt werden. Diesem Mangel ist jetzt bei der Begebung der zweiten Kriegsanleihe erfreulicherweise abgeholfen worden. Durch die auf drei Wochen ausgedehnte Frist zur Zeichnung sind auch die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in die Lage gekommen, ihre sämtlichen Außenbeamten, das gewaltige Netz ihrer Generalagenturen und Agenturen, mit ausgiebigen Instruktionen zu versehen. Ihre persönliche Fühlungsnahme mit den Versicherten, die mit dem Abschluß der Versicherung durchaus nicht immer erschöpft sind, wird es ihnen gerade jetzt ermöglichen, so manchem Abseitsstehenden die Pflicht, die er gegen das Vaterland hat, klarzumachen und ihm die Vorteile darzulegen, die eine Zeichnung auf die Kriegsanleihe auch in finanzieller Beziehung mit sich bringt. Allerdings gehört ein klein wenig guter Wille des Publikums dazu, soll die Arbeit der Versicherungsvertreter gute Früchte tragen. Es herrscht — leider — in vielen Kreisen noch immer die

Anschauung vor, als seien die Außenbeamten der Versicherungsgesellschaften zum großen Teil minderwertige Leute, gescheiterte Existenzen, denen man ruhig die Türe vor der Nase zuschlagen kann kann, wenn sie um Gehör anklopfen. Darin tut man dem Stande der deutschen Versicherungsvertreter bitter unrecht. Man weise sie daher nicht ab, wenn sie jetzt kommen und im Dienste des Vaterlandes um Einlaß bitten! Man weigert in diesem Falle nicht nur ihnen, sondern der heiligen Sache der deutschen Nation selbst die Tür.

Deutscher Versicherungs-Schutzverband. In der am 27. Februar ds. Js. stattgehabten Hauptversammlung des Verbandes, die sehr stark besucht war, referierten die Herren Dr. Otto Prange, Geschäftsführer des Verbandes, Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld-Berlin, Syndikus des Verbandes, Syndikus Roer-Weimar und Diplom-Ingenieur Dr. Lang, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure. An die einzelnen Vorträge schlossen sich Diskussionen an, worin natürlich alle die Wünsche und Forderungen zur Sprache kamen, die der Schutzverband auf dem Herzen hat. Dann faßte die Versammlung folgende drei Entschließungen: 1. Die Hauptversammlung des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes ersucht die Regierung a) Zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag eine Novelle vorzulegen, durch welche bestimmt wird, daß die Lebensversicherungsgesellschaften aller Art für die Versicherten ohne Unterschied die Kriegsversicherung künftig einzuschließen haben; b) mit den Lebensversicherungsgesellschaften wegen Einbeschlusses der Kriegsversicherung, rückwirkend auch auf diejenigen Versicherten, die einen dahingehenden Antrag nicht ausdrücklich gestellt haben oder haben stellen können, unter der Voraussetzung in Verhandlungen einzutreten, daß die Gesellschaften im Einverständnis mit den Versicherungsnehmern berechtigt sein sollen, die für den Kriegsfall vorgesehene Zuschlagprämie von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen. 2. Die Hauptversammlung des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes billigt die Forderung einer Befreiung der deutschen Feuer- und Transportversicherungen von den durch den Krieg hervorgerufenen Nachteilen des ausländischen Versicherungswesens und ersucht den Schutzverband, sich wegen Durchführung dieses Zieles mit den öffentlichen wie mit den privaten Versicherungsanstalten in Verbindung zu setzen. 3. Bezüglich der Unfall- und Haftpflichtversicherung hofft die Hauptversammlung, daß die betreffenden Versicherungsgesellschaften künftig in klarer Fassung ihrer Versicherungsbedingungen wählen und sich bei der Deutung der durch den Krieg zur Lösung oder Unterbrechung gelangenden Verträge diejenige Praxis zu eigen machen, die bei solchen Gesellschaften zu beobachten sind, die in dieser Beziehung den Versicherten am weitesten entgenkommen. Schließlich wurde eine Anregung gegeben zur Veranstaltung eines Preisausschreibens zur Schaffung eines dem deutschen Wirtschaftsleben angepaßten Unternehmens, das dem englischen Lloyd gleichkomme. Der Vorsitzende sagte zu, diese Anregung dem Vorstand und Ausschuß zur Beschlußfassung unterbreiten zu wollen. — Was die geschäftliche Angelegenheiten des Schutzverbandes betrifft, so ist hierüber folgendes mitzuteilen: Am 31. Dezember 1914 zählte der Verband 6346 (im Vorjahre 5643) unmittelbare Mitglieder, darunter 60 (57) Handels- und Landwirtschaftskammern und Stadtverwaltungen und 176 (169) wirtschaftliche Vereine, zusammen 236 (226) Körperschaften. In der Feuerversicherung hat der Verband 1634 (1708) Prüfungen vorgenommen. Die Zahl der begutachteten Versicherungsscheine beträgt etwa 7000 M. Die geringe Abnahme der Prüfungen ist durch die Kriegsverhältnisse herbeigeführt. In sonstigen Versicherungen wurden 1604 (1354) Prüfungen vorgenommen, die 3696 (2950) Versicherungsscheine betrafen.

Zur Frage der Deckung von Erdbebenschäden. Unter dieser Ueberschrift hat der Vorstand der „Deutschland“ Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Dr. Ramin, eine bei Julius Sittenfeld in Berlin als Handschrift gedruckte Broschüre herausgegeben, der als Anhang ein Gutachten des Prof. Dr. Schweydar in Potsdam beigefügt ist, in welchem eine Uebersicht über die Lage der Erdbebenherde, die Häufigkeit und Stärke der Beben in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz gegeben ist. Veranlassung zu der Untersuchung haben Verhandlungen zwischen einer öffentlichen Brandversicherungsanstalt und der „Deutschland“ gegeben, gelegentlich deren über den Abschluß eines Rückversicherungsvertrags die Frage aufgeworfen worden war, inwieweit dem Bedürfnis dieser Anstalt auf Rückversicherung gegen Erdbebenschäden Rechnung getragen werden könne. Die Deutschland lehnte den Ersatz von Brandschäden durch Erdbeben zwar ab, hielt es aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der betreffenden Anstalt für erforderlich, die Frage der Deckung von Erdbebenschäden einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, bevor sie endgültig Stellung nahm. Herr Dr. Ramin erörtert die Fragen: „Kann der Erdbebenschaden durch eine Versicherung getragen werden?“ und „Kann der Erdbebenschaden durch eine Gefahrengemeinschaft auf Gegenseitigkeit getragen werden?“ Zum Schluß gibt die „Deutschland“ ihrer Ansicht mit folgenden Worten Ausdruck: „Unseres Erachtens sollte die Frage der Erdbebengefahr nicht für sich allein betrachtet werden. Auch bei Schäden durch andere Naturereignisse, wie Ueberschwemmungen, Springfluten, Orkane u. dergl., unter Umständen auch bei Kriegsschäden, ist es wünschenswert, daß die Last dem gerade betroffenen kleineren Landesteil abgenommen und auf eine größere Gemeinschaft übertragen wird. Es wäre deshalb vielleicht zweckmäßiger, wenn eine Gefahrengemeinschaft in Mitteleuropa gebildet würde, die nach ähnlichen Grundsätzen wie den vorstehend für die Erdbebengemeinschaft erörterten die Deckung aller derartigen Katastrophenschäden übernähme. Die Durchführung dieses Gedankens dürfte jedenfalls schon deshalb weit leichter sein, als bei der Vielseitigkeit des gebotenen Schutzes ein allgemeines Interesse hieran bestehen würde. Die technischen Schwierigkeiten sind natürlich auch hierbei erheblich. Immerhin sind wir der Meinung, daß bei einigem guten Willen sich ein Anfang ermöglichen lassen sollte. Die Erfahrungen kommen

dann schon von selbst. Alle derartigen Probleme können eben in der Theorie nicht völlig gelöst werden. Es bedarf der praktischen Arbeit hierzu. Unser gesamtes Versicherungswesen verdankt ähnlichen Versuchen seine Entstehung. Nur muß durch die Festsetzung von Höchstleistungen Sorge dafür getragen werden, daß das Lehrgeld für die Beteiligten nicht zu teuer wird."

Gutachten der Handelskammer zu Berlin. Die Handelskammer zu Berlin hat folgendes gerichtliche Gutachten erstattet: Zwar hat sich ein bestimmter Handelsbrauch nicht gebildet, doch kann es in der Versicherungsbranche als die herrschende Auffassung der beteiligten Verkehrskreise angesehen werden, daß die Versicherung im allgemeinen nur das eigene Interesse des Versicherungsnehmers umfaßt, es sei denn, daß die Versicherung in deutlich erkennbarer Weise für fremde Rechnung genommen wird. Das letztere wird der Fall sein, wenn die Versicherung ausdrücklich „für Rechnung, wen es angeht", genommen wird, aber auch dann, wenn die besonderen Umstände des Falles auf das Vorliegen einer Versicherung für fremde Rechnung hinweisen, z. B., wenn der Versicherungsnehmer Spediteur oder Lagerhalter ist.

—ky. **„Ceres", Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.** Die Gesellschaft hatte im Jahre 1914, ihrem 29. Geschäftsjahr wiederum eine günstige Versicherungsbewegung aufzuweisen, was besonders die gegen 1913 um beinahe 10 Millionen Mark erhöhte Versicherungssumme zeigt. Die durchschnittliche Versicherungssumme pro Versicherungsschein ist von 3694 M im Vorjahre auf 3765 M im Berichtsjahre gestiegen. Vom Gesamtbestand an Versicherungen liefen mit fünf- und mehrjähriger Dauer 96,968,400 M (= 81,43 Prozent der Versicherungssumme) gegen 85,401,400 M (= 78,24 pCt. der Versicherungsumme) im Vorjahre. Die Zahl der Versicherungsscheine ist von 29,548 auf 31,633 gestiegen. Die Versicherungssumme betrug 119,084,410 M gegen 109,151,230 M im Vorjahre. An Vor- und Nachschußprämien gingen 1,802,782 M gegen 1,361,669 M im Vorjahre ein. Was die Schäden betrifft, so ist die Zahl der Frühschäden nicht über das normale Maß hinausgegangen; dagegen brachten die anfang Juni einsetzenden häufigen Hagelwetter eine große Anzahl schwerer Schäden, auch liefen im August und September noch beträchtige Schadenmeldungen ein. Die Zahl der Schäden war im Berichtsjahre wesentlich höher als im Vorjahre, sie hat 7407 betragen gegen 4590 in 1913; die Durchschnittsvergütung für jeden Schadenfall stellt sich auf 188 M gegen 170 M im Jahr vorher. An Nettoentschädigungen waren 1,256,887 M zu zahlen gegen 969,204 M im Vorjahre. Der Gesamtausgabe von 2,071,545 M (i. V. 1,598,624 M) standen vor Einziehung des Nachschusses an Einnahme gegenüber 1,109,125 M (i. V. 1,028,564 M). Zur Deckung des sich hieraus ergebenden Fehlbetrages in Höhe von 962,420 M hat der Reservefonds satzungsgemäß mit 109,096 M (im Vorjahre 87,296 M) beigetragen, während als Nachschuß 90 pCt. von 949,458 M Vorprämie (i. V. 55 pCt. von 878,905 M) mit 853,324 M (i. V. 482,764 M) eingefordert wurden. Die reinen Verwaltungskosten einschließlich Provisionen und Organisationskosten haben sich gegen das Vorjahr um weitere drei Pfennig (im Vorjahre zwei Pfennig) pro 100 M Versicherungssumme verringert. Der Reservefonds weist einen Bestand von 426,686 M (i. V. 365,473 M) auf, d. s. 35,83 Pfennig für 100 M Versicherungssumme gegen 33,48 Pfennig im Jahre 1913. Die Abschätzungskosten betragen 96,331 M. Auf Forderungen an Versicherungsnehmer, besonders aus dem vom Kriege heimgesuchten Ostpreußen, einem Teile Westpreußens und Elsaß-Lothringens, mußten für Vor- und Nachschußprämie, sowie Wechsel 153,814 M als zweifelhaft abgeschrieben werden. Den übrigen Teil der unter Aktiva der Bilanz ausgewiesenen Rückstände hofft die Gesellschaft mit Unterstützung der Landratsämter aus den den geschädigten Besitzern zufließenden Kriegsvorentschädigungen noch einzubekommen. Ueber die gediegene finanzielle Lage der Gesellschaft geht Näheres aus der in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlichten Bilanz hervor.

—y. **Brage in Christiania.** Diese, in ihrem 27. Geschäftsjahr stehende, angesehene norwegische Lebensversicherungsgesellschaft hat sich im abgelaufenen Rechnungsjahr 1914 wieder erfreulich weiterentwickelt. In der Lebensversicherungsabteilung sind Anträge über 4,487,836 Kr. Versicherungssumme gegen 4,180,620 Kr. im Vorjahre eingegangen und 1,442 Policen über 4,273,936 Kr. ausgefertigt worden gegen 1,509 Policen über 4,018,854 Kr. im Jahre 1913. Der Gesamtbestand hat sich dadurch von 16,129 Policen mit 37,452,891 Kr. auf 16,974 Policen mit 40,018,974 Kr. Versicherungssumme erhöht. Die Aussteuerversicherung hat im Berichtsjahre einen weiteren kleinen Rückgang erfahren und zwar von 115 Policen auf 114 Policen, während die Versicherungssumme von 174,806 Kr. auf 177,145 Kr. gestiegen ist. Die Leibrenten sind wieder um vier Policen (wie i. V.) auf 138 Policen und die aufgeschobenen Renten um acht (i. V. 27) Policen gestiegen. Die Prämienreserve der Lebensversicherung ist von 7,869,620 Kr. auf 8,568,155 Kr. und die Prämienreserve für Aussteuer- und Rentenversicherungen von 1,537,459 Kr. auf 1,660,758 Kr. angewachsen. Die Vermögensanlagen sind im Berichtsjahre von 10,589,329 Kr. auf 11,535,585 Kr. gestiegen. Die Pfand- und anderen Obligationen betrugen 8,901,669 Kr. (i. V. 8,589,644 Kr.), die Policendarlehen 947,597 Kr. (i. V. 918,361 Kr.), Grundbesitz und Hypotheken repräsentieren einen Wert von 864,656 Kr. (i. V. 590,582 Kr.), Banken und Kasse 526,921 Kr. (i. V. 241,450 Kr.). Die gesamte Prämieneinnahme hat sich von 1,184,619 Kr. auf 1,336,171 Kr. im Berichtsjahre erhöht, während an Zinsen 521,203 Kr. gegen 479,754 Kr. i. V. eingegangen sind. Die Sterblichkeit war im Berichtsjahre wieder bedeutend günstiger als im Vorjahre, indem durch Tod 197,024 Kr. gegen 407,913 Kr., davon 195,024 Kr. gegen 297,557 Kr. für eigene Rechnung fällig geworden sind. Für Versicherungen auf den Erlebensfall kamen 218,157 Kr. (davon 208,157 Kr. für eigene Rechnung) gegen 237,446 Kr. im Vorjahre zur Auszahlung. Der Prämienreserve wurden im Berichtsjahre 822,178 Kr. gegen 624,676 i. V. zugeführt. Der Ueberschuß hat 182,525 Kr. gegen 99,643 Kr. i. V. be-

tragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder (wie i. V.) 35,000 Kr. = 7 pCt. als Dividende, 14,753 Kr. (i. V. 16,161 Kr.) werden dem Reservefonds der Versicherten und 132,773 Kr. (i. V. 48,483 Kr.) dem Bonusfonds zugeführt. Vom Bonusfonds, der am 31. Dezember 1913 275,829 Kr. betrug, wurden im Jahre 1914 269,902 Kr. an die Versicherten verteilt. — Näheres geht aus der im Inseratenteil der vorliegenden Nummer veröffentlichten Abrechnung der Gesellschaft über das Jahr 1914 hervor.

Berner Rückversicherungs-Gesellschaft. Wie uns aus der Schweiz mitgeteilt wird, haben sich besonders in der Lebensbranche die Verhältnisse dieser Gesellschaft derartig verschlechtert, daß eine durchgreifende Aenderung des Geschäftsplans notwendig geworden und vorbereitet ist. Man spricht von einem Fehlbetrag von zurzeit annähernd 500,000 Fr. (im Jahre 1913 waren es 63,000 Fr. Verlust). Die Gesellschaft soll beabsichtigen, nach einem Unternehmen zu suchen, das bereit ist, ihr das Lebensversicherungsgeschäft gegen die eben genannte Summe abzunehmen. — Nach einer anderen Version soll die Liquidation des Gesamtgeschäfts der Berner Rück bevorstehen.

* **Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart.** Die Gesellschaft hat, wie aus dem soeben ausgegebenen Jahresbericht für 1914 hervorgeht, wieder befriedigende Ergebnisse erzielt. Die Zunahme an Versicherungssumme erreicht trotz des Krieges und einer nicht unerheblichen Verminderung infolge Rücktritts von einem Vertrage die Summe von 145,068,407 M. Die unverhältnismäßig geringe Zunahme der Prämie ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß der Betrag der Vorauszahlungen auf mehrere Jahre ganz erheblich abgenommen hat, auch hat hierzu der hohe Reichsstempel, welcher ebenfalls vorauszuzahlen ist, beigetragen. Immerhin erhöhte sich die Bruttoprämieneinnahme um 96,333 M auf 6,247,808 M bei einer Gesamtversicherungssumme von 2,724,255,451 M. Der Ertrag des Vermögens hat sich um 27,125 M auf 1,036,315 M gesteigert. Die Schäden waren mit 1,571,893 Mark gegenüber dem Vorjahre um 102,473 M niedriger. Als besondere Ausgabe erscheinen: 40,000 M Beitrag für das Rote Kreuz und den Städtischen Hilfsausschuß, 43,005 M für Fortbezahlung der Gehälter an die ausmarschierten Beamten. Die Verwaltungskosten mit 1,038,578 M sind um 67,228 M niedriger als im Vorjahr. Die Wertpapiere wurden zum Kurswert vom 31. Dezember 1913, im Geschäftsjahr angeschaffte zum Ankaufspreis, eingestellt, dagegen wird ein besonderer Fonds von 400,000 M als Reserve für Kurs- und sonstige Verluste ausgeschieden. Der Ueberschuß beträgt, einschließlich dieser Kursreserve 4,674,308 M (im Vorjahr 3,825,250 M). Die Mitglieder erhalten wie seit dem Jahre 1879 unverändert als Dividende 60 pCt. der bezahlten Prämie, im ganzen 3 698,259 M. Der Rest wird zur Verstärkung der freien Reserven verwendet, sodaß diese betragen: Allgemeiner Reservefonds 16,165,600 M (16,029,300 M), Deckungsfonds 324,077 M (289,867 M), Fonds für gemeinnützige Zwecke 22,153 M (17,979 M), Fonds für Kurs- und sonstige Verluste 400,000 M, Besondere Dividendenreserve 1,576,799 M (1,175,435 M), zusammen 18,488,629 M (17,512,581 M). Die freien Reserven haben sich im ganzen um 976,048 M erhöht. Daneben stehen noch die Prämienüberträge mit 2,236,402 Mark und die Schadenreserve mit 216,400 M zur Verfügung.

„Globus“ in Hamburg. In der am 8. ds. Mts. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde der vorgelegte Fusionsvertrag mit der „Freia“, Bremen-Berliner Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin ohne Widerspruch durch Zuruf genehmigt. Darnach überträgt die „Freia“ ihr gesamtes Vermögen, einschließlich aller ausstehenden Forderungen und Rechte und einschließlich ihres ganzen Versicherungsbestandes als Ganzes, auf den „Globus“, und zwar mit der Vereinbarung, daß eine Liquidation des Vermögens der „Freia“ nicht stattfindet. Die übrigen Fusionsbedingungen sind aus früheren Mitteilungen bekannt. Neu in den Aufsichtsrat des „Globus“ wurden gewählt die Herren Generalkonsul F. H. Hincke, Geschäftsinhaber der Deutschen Nationalbank in Bremen, Hof-Bankier Dr. August Schneider in München und Konsul und Fabrikbesitzer Erich Harlan in Dresden.

Umtausch der Zwischenscheine zu den fünfprozentigen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914. Das Reichsbank-Direktorium gibt bekannt, daß die Zwischenscheine zu den fünfprozentigen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) vom 1. März d. J. ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden können. Die näheren Bestimmungen für den Umtausch sind aus der im Inseratenteil der vorliegenden Nummer veröffentlichten Bekanntmachung ersichtlich, auf die wir hiermit besonders verweisen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Zeichnungen auf die Kriegsanleihe. Die „Viktoria zu Berlin“ hat auf die neue Kriegsanleihe dreißig Millionen Mark gezeichnet. Die Gesellschaft, die sich an der ersten Kriegsanleihe mit zwanzig Millionen Mark beteiligt hat, wird auch diesmal wieder ihre Organisation in den Dienst der Werbetätigkeit für die Anleihe stellen. — Die „Freia“ Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank in Berlin hat auf die neue Kriegsanleihe vier Millionen Mark gezeichnet und außerdem ihre ganze Organisation in den Dienst der Sache gestellt. — Die Concordia Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat beschlossen, auf die neue Reichs-Kriegsanleihe vier Millionen Mark zu zeichnen. Sie ist auch jetzt wieder als Vermittlungsstelle zugelassen und wird auch dieses Mal ihre Organisation in den Dienst der Werbetätigkeit für die Anleihe stellen. — Die Karlsruher Lebensversicherung a. G. hat auf die zweite Kriegsanleihe wiederum wie auf die erste zehn Millionen Mark gezeichnet. Auch sie hat wieder ihre gesamte, über ganz Deutschland verbreitete Vertreterorganisation in den Dienst der Werbung für die Kriegsanleihe gestellt. — Die Kölnische

Rückversicherungs-Gesellschaft hat auf die neue Kriegsanleihe drei Millionen Mark gezeichnet. — Die „Vaterländische und Rhenania" beteiligt sich an der Zeichnung auf die neue Kriegsanleihe mit eineinhalb Millionen Mark. — Die Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zeichnet auf die zweite Kriegsanleihe wieder, wie auf die erste, sechs Millionen Mark. — Der Ausschuß der Abteilung für Gebäudeversicherung der Königlichen Sächsischen Brandversicherungskammer in Dresden beschloß, für drei Millionen Mark Kriegsanleihe zu zeichnen. — Die Westpreußische Provinzial-Feuer-Sozietät und die Lebensversicherungsanstalt Westpreußen haben auf die zweite Kriegsanleihe zwei Millionen Mark gezeichnet. — Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat beschlossen, auf die Kriegsanleihe einen Betrag von sechzig Millionen Mark zu zeichnen.

— Herr Hans Nauer, Regulierungsbeamter in München des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart ist zum Vizefeldwebel befördert worden und erhielt das Bayrische Militärverdienstkreuz 3. Klasse mit Krone und Schwertern.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Georg Zipf, Beamter der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Akt.-Ges.; Edgar Lach, Beamter der „Freia", Bremen-Hannoverschen Lebensvers.-Bank; Eduard Reichherzer, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart; Karl Jeutter, desgl.; Dr. Keil, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Dr. P. Pritzkow, desgl.; Friedrich Mayer, desgl.; Fritz Rolke, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Heinrich Wulf, desgl.; Otto Jürgens, Beamter der „Wilhelma"; Albert Wagner, Beamter der Münchner Subdirektion Schweizerischen Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur; W. Waetzmann, Hauptvertreter in Reichenberg der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

— Die Abteilungsvorsteher der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Gustav Berrmann und Eduard Manicke feierten am 1. März d. J. das seltene Fest ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Gustav Kretzer, Beamter der „Concordia"; Carl Oppermann, Beamter der „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank; Johann Brenner Inspektor der „Concordia" in Köln; Georg Engelbrecht, Beamter des Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; Berthold Götz, desgl.; Robert Hanselmann, desgl.; Georg Seitz, desgl.; Thomas Schmidt, desgl.; Erich Steiger, desgl.; Gottlieb Weil, desgl.; Anton Wolf, desgl.; Hermann Görsch, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Eugen Häusler, desgl.; Wilhelm Morath, desgl.; Albert Otto, desgl.; Friedrich Pfeifer, desgl.; Franz Ruchniewitz, desgl.; Josef Stehle; desgl.; Gustav Staub, desgl.; Wilhelm Düwel, desgl.; Reinhold Paechter, Beamter der „Preußischen National" in Stettin; Martin Marchner, Beamter der „Münchener Rück"; Franz Rieth, Inspektor der „Wilhelma"; Max Scholz, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Wilhelm Struß, Vertreter in Grasberg der „Iduna" in Halle.

— Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank teilt uns mit, daß ihr als auf dem Felde der Ehre gefallen gemeldeter Chefmathematiker Herr Dr. Walther Groß (Nr. 7 unserer Zeitschrift) nicht gefallen, sondern am 23. November v. J. verwundet worden und in russische Gefangenschaft geraten sei.

— Herr Justizrat Dr. Domizlaff, Direktor der „Concordia" in Hannover war kürzlich als gefallen gemeldet worden; die Verwaltung der genannten Gesellschaft teilt nunmehr mit, daß der Tod des Herrn Dr. Domizlaff nicht unbedingt feststeht, da seine Leiche nicht gefunden ist. Es bleibe daher immer noch die Hoffnung bestehen, daß er als Schwerverwundeter in Feindeshand gefallen ist.

— Der Generaldirektor der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Herr Oscar Sternberg wurde zum Mitgliede der Handelskammer für den Kreis Mannheim gewählt.

— Zum Stellvertreter des Generaldirektors der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft ist Herr Heinrich Blase bestellt worden.

— Der Prokurist der Berner Rückversicherungsgesellschaft, Herr C. Rüther scheidet am 31. März d. J. aus den Diensten dieser Gesellschaft aus, um zur Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel überzutreten.

— Die „Thuringia" in Erfurt benachrichtigt uns, daß sie die durch das Ableben ihres bisherigen Subdirektors, Herrn P. Eckner freigewordene Subdirektion ihrer Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung für die Provinz Schlesien, Sitz Breslau, ab 1. April 1915 Herrn Felix Dolseius in Lissa i. P. übertragen hat.

— Die „Iduna" Leben und die „Iduna" Feuer in Halle a. S. haben als Hauptbevollmächtigten auch für die Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau Herrn Max Wangemann mit dem Wohnsitze in Dresden-N. bestellt. Die Herrn Maximilian Gleisberg in Leipzig erteilten Vollmachten sind erloschen.

— Der Verband Braunschweig des Bundes der Versicherungsvertreter hat im Verein mit der Ortsgruppe Braunschweig des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten bei der Handelskammer die Einrichtung eines Fachunterrichts für Versicherungs-Beamte und -Lehrlinge beantragt. Daraufhin hat sich die Handelskammer in freundlichster Weise bereit erklärt, einen derartigen Unterricht zur Einführung zu bringen, und es ist schon mit den nötigen Vorarbeiten begonnen worden.

— Wie Schönbergers Börsen- und Handelsbericht erfährt, bewirbt sich die „Securitas" in Berlin um die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich, da sie angeblich das zwischen Himmel und Erde schwebende österreichische Geschäft der englischen Gesellschaften „Excess" und „Commercial Union" übernehmen will.

— In Köln a. Rh. soll eine neue Rückversiche-

rungsgesellschaft mit dem Namen „Rhenus" Rückversicherungs-Akt.-Ges. in Köln a. Rh. in der Gründung begriffen sein.

— La Mutuelle du Haut-Rhin Feuerversicherungsgesellschaft a. G. in Mülhausen hat ihre Firma in „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit im Ober-Elsaß" geändert

— Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Reingewinn von 1,600,345 M (i. V. 1,777,532 M), der sich durch den Vortrag um 116,943 M erhöht. Die Verwaltung beantragt nach angemessenen Rückstellungen eine Dividende von 185 M für die Aktie (wie i. V.) zu verteilen. — Bei der Leipziger Rückvers.-Anstalt sollen aus dem erzielten Ueberschuß von 56,763 M (i. V. 29,109 M) 25 M (i. V. 15) Dividende zur Verteilung gelangen.

— Die Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 1914 mit einem Gewinn von 481,015 M (i. V. 389,504 M) ab, der folgendermaßen verteilt wird: an den Fonds für unvorhergesehene Fälle 150,000 M (i. V. 200,000 M), Tantieme 3000 M (i. V. 6000 M), 4 pCt. Dividende auf das eingezahlte (wie i. V.) und $^1/_2$ pCt. (i. V. 1 pCt.) auf das Grundkapital 128,782 M (i. V. 158,785 M), Vortrag auf neue Rechnung 199,232 M (i. V. 24,719 M).

— Die diesjährige Generalversammlung der „Vaterländischen Viehversicherungs-Gesellschaft" in Dresden findet am 27. März 1915 statt.

— Die Mitglieder der „Vereinigung der mittleren Beamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte" haben mit dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland einen Ver-

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „BRAGE" in Christiania.

Abrechnung über das Jahr 1914.

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Aussteuer und Rentenversicherungsprämien	Kr. 132,022.60		
Lebensvers.-Prämien	„ 1,203,747.33		
Zuschlagsprämien für Kriegsversicherungen	„ 400.75	1,336,170	68
Zinsen und Mieten		521,203	25
Rückversicherungsprovision		14,325	19
		1.871,699	12
Ausgaben.			
Todesfallzahlungen	Kr. 197,023.58		
— Rückversicherung	„ 2,000.—	195,023	58
Lebensfallzahlungen	Kr. 218,157.50		
— Rückversicherung	„ 10,000.—	208,157	50
Zurückbezahlte Prämien bei Todesfall		2,464	97
Leibrenten		60,494	60
Sanatorienbeitrag		1,113	10
Transport		467,253	75

		Kr.	Ö.
Transport		467,253	75
Rückversicherungsprämien		89,065	70
Policenrückkäufe		39,828	34
4 % Bonusfondszinsen		237	11
4 % Zinsen des Abschreibungsfonds		793	47
4 % Zinsen des Dividendenfonds		1,384	21
Provision	Kr. 68,550 64		
Aerztehonorare	„ 15,726.95		
Verwaltungskosten	„ 133,920.01		
Steuern	„ 22,448.10	240,645	70
Pensionen		720	—
Kupferdach d. Grundst. Prinsensgate 22		19,561	17
Zur Prämienreserve		892,178	—
Zum Invaliditätsfonds		6,921	43
Zum Kriegsfonds		584	76
Jahresüberschuß:			
Aktionärdividende	Kr. 35,000.—		
Zum Reservef. d. Vers.	„ 14 752.55		
Zum Bonusfonds	„ 132.772 93	182.525	48
		1,871.699	12

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Pfandobligationen	8,736,789	16
Darlehen auf Policen	947,597	28
Garantierte Bankobligationen	79,000	—
Kommunalobligationen	85,880	—
Ausstehende Prämien	41 807	89
Ausstehende Zinsen	70 373	98
Reste der neuen Aktienausgabe	52 360	—
Inventar	6 000	—
Guthaben bei Agenten	89,679	25
Prämienreserve, deponiert bei and. Ges.	10,268	75
Guthaben bei anderen Gesellschaften	8,198	66
Grundbesitz, Prinsensgate 22	550,000	—
Hypotheken	314,655	85
Ausstehende Mieten	18.474	40
16 Debitoren	2,584	17
Bankguthaben und Kasse	526.920	94
	11,535,585	33

Passiva.	Kr.	Ö.
Aktienkapital	980,000	—
Prämienreserven	10,228,913	—
Invaliditätsfonds	24,303	38
Kriegsfonds	5,184	90
Versicherten-Reservefonds	26,467	69
Dividendenfonds	35,989	36
Bonusfonds	138,937	86
Abschreibungsfonds	20 630	11
Dividende für 1914	35,000	—
Dividende früherer Jahre	252	—
Schadenreserve	20,235	84
Prämienreserve von anderen Gesellsch.	4,481	13
Guthaben anderer Gesellschaften	9,268	67
15 Kreditoren	5,921	39
	11,535 585	33

Christiania, den 19. Februar 1915.

Thune-Larsen. J. C. Krohn. A. Palmstrøm. Theodor Hansen.

trag abgeschlossen, wonach den Mitgliedern dieser Vereinigung beim Abschluß von Lebensversicherungen „besondere Vergünstigungen" eingeräumt werden. Wie die „Deutsche Versicherungs-Presse" erfährt, bestehen diese Vergünstigungen bei Abschluß von Lebensversicherungen mit ärztlicher Untersuchung in einer einmaligen Vergütung von 5 vom Tausend der Versicherungssumme und ferner in einem Prämiennachlaß von jährlich $1^1/_2$ vom Tausend der Versicherungssumme.

— Im Jahre 1911 wurde im schweizerischen Nationalrat die Anregung gegeben, eine staatliche Mobiliarversicherungsanstalt mit oder ohne Monopolcharakter zu errichten. Die nähere Prüfung der Frage ergab nun die Notwendigkeit, zunächst über den gegenwärtigen Stand der Feuerversicherung in den Kantonen und das bisher Angestrebte und Erreichte eingehende Darstellungen zu besitzen. Da sich nun in der Schweiz zwei Gruppen von Kantonen unterscheiden lassen, eine ohne und eine mit Gebäudeversicherungszwang, soll für jede Gruppe eine eigene Untersuchung angestellt werden. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement hat sich daher entschlossen, zwei Denkschriften ausarbeiten zu lassen, und zwar über: a) Die Gebäude- und Mobiliarversicherung in den Kantonen ohne Gebäudeversicherungszwang und über: b) Die Feuerversicherung in den Kantonen mit Gebäudeversicherungszwang und die Abgrenzung der Begriffe „Gebäude" und „Mobiliar" bei den einzelnen kantonalen Brandkassen.

— Durch das von England und Frankreich erlassene Verbot an ihre Versicherungsgesellschaften, Angehörigen feindlicher Staaten Versicherungssummen auszuzahlen, entstand für die in der Schweiz ansässigen Deutschen und Oesterreicher die Frage, ob sich dieses Verbot auch auf sie erstrecke. Da das eidgenössische Aufsichtsamt die Ansicht vetrat, daß solche Verträge als schweizerische anzusehen sind, — denn die Anspruchsberechtigten können die Versicherungssummen in der Schweiz einklagen und die Versicherungsverträge unterstehen dem schweizerischen Recht — haben sich die englischen und französischen Versicherungsgesellschaften dieser Auffassung gefügt. Hätten sie sich geweigert, so würde ihnen die Schweiz einfach die Konzession entzogen haben, worauf es die englischen und französischen Gesellschaften in ihrem eigenen Geschäftsinteresse nicht ankommen lassen konnten.

— Wie die Vaterländische Glasversicherungs-Akt.-Ges. in Köln jetzt ihren Mitarbeitern offiziell mitteilt, ist der Uebergang des Versicherungsbestandes auf die Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln nunmehr endgiltig beschlossen. Damit wird unsere Mitteilung in Nr. 27 (Seite 467) des vorigen Jahrgangs der „Annalen" bestätigt.

Bücherschau.

— Heft 1 des sechsten Jahrganges der „Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung" hat folgenden Inhalt: Gottstein, Die Beziehungen der Lebensversicherungsmedizin zur Gesamtmedizin und zur Gutachtertätigkeit (Schluß). — Zu Sterbefall Nr. 41470. — Ein Sanatorium schwedischer Lebensversicherungsgesellschaften.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
5% Deutsche Reichsschatzanweisungen.
(Zweite Kriegsanleihe)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere **5% Schuldverschreibungen des Reichs** und **5% Reichsschatzanweisungen** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden
von Sonnabend, den 27. Februar, an
bis **Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr**
bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können **aber** auch durch Vermittlung
der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin**, der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer **Zweiganstalten**, sowie sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen**,
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände**,
jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.
Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die **Post** an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Vollzahlung zu leisten.
2. Die **Schatzanweisungen** sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu 100000, 50000, 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1916 fällig.
Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bezw. 1. Juli.
Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.
3. Die **Reichsanleihe** ist in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsenlauf und dem gleichen Zinstermin wie die Schatzanweisungen ausgestattet.
4. Der Zeichnungspreis beträgt für die **Reichsanleihe,** soweit Stücke verlangt werden und für die **Reichsschatzanweisungen 98,50 Mark,** für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, **98,30 Mark**
für je 100 Mark Nennwert.
Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5% Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.
5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.
Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.
Sie sind verpflichtet:
30% des zugeteilten Betrages spätestens am 14. April d. J.
20% „ „ „ „ „ 20. Mai d. J.
20% „ „ „ „ „ 22. Juni d. J.
15% „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.
15% „ „ „ „ „ 20. August d. J.
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.
9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.
10. **Die am 1. April d. J. zur Rückzahlung fälligen 60000000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911, Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.**

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 11. Leipzig, den 18. März 1915. 46. Jahrgang.

Ein „neuer Vorschlag" zur Deckung des Kriegsrisikos in der Lebensversicherung.

Die Frage nach der zweckmäßigsten und gerechtesten Regelung der Kriegslebensversicherung ist nie so lebhaft erörtert worden wie während der bisherigen Kriegszeit. Nunmehr hat auch eine Organisation von Versicherungsnehmern, nämlich der Deutsche Versicherungs-Schutzverband*), zu dieser schwierigen Frage Stellung genommen und „neue Vorschläge" zu ihrer Lösung gemacht. Der Schutzverband wünscht einmal, daß durch eine Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz bestimmt werde, die Lebensversicherungs-Gesellschaften aller Art hätten künftig für die Versicherten ohne Unterschied die Kriegsversicherung einzuschließen. Und er verlangt zweitens, daß die Regierung mit den Lebensversicherungs-Gesellschaften wegen Einschließung der Kriegsversicherung, rückwirkend auch auf diejenigen Versicherten, die einen dahingehenden Antrag nicht ausdrücklich gestellt haben oder haben stellen können, unter der Voraussetzung in Verhandlungen trete, daß die Gesellschaften im Einverständnis mit den Versicherungsnehmern berechtigt sein sollen, die für den Kriegsfall vorgesehene Zuschlagsprämie von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen.

*) Den Wortlaut der betreffenden Entschließung haben wir beim Bericht über die am 27. Februar d. J. stattgehabte Hauptversammlung des Schutzverbandes in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift bereits mitgeteilt. D. Schriftlg.

Sofern man in diesen Vorschlägen des Verbandes „Wünsche" des Versicherung nehmenden Publikums sieht, erscheinen sie begreiflich. Wertet man die Vorschläge jedoch unter dem Gesichtspunkte, daß sie von einer Versicherungsschutzorganisation herstammen, deren Leitung Anspruch auf Sachkenntnis in Versicherungsfragen erhebt, so bleiben solche Forderungen jedem Fachmann solange unverständlich, als ihm nicht die Mittel und Wege für die Erfüllung jener gezeigt werden. Ob der Schutzverband dies für überflüssig hält, oder ob er dazu nicht in der Lage ist, mag dahingestellt bleiben; seine Vorschläge zur Deckung des Kriegsrisikos entbehren der versicherungstechnischen Grundlage und sind unerfüllbar.

Was zunächst den Vorschlag betrifft, durch einen Akt der Gesetzgebung die Lebensversicherungs-Gesellschaften zu zwingen, daß sie künftig für die Versicherten ohne Unterschied die Kriegsversicherung einschließen, so dürfte es doch sehr fraglich sein, ob hierzu die gesetzgebenden Faktoren je die Hand reichen würden. Ebenso wie auf Grund der bestehenden Gesetze das Aufsichtsamt für Privatversicherung wohl von den Gesellschaften verlangen kann, daß sie den von ihnen gewollten Umfang ihrer Haftung in den Versicherungsbedingungen präzis und unzweideutig umgrenzen, nie aber, daß sie ihre Haftung gegen ihren Willen auf alle möglichen Risikenarten ausdehnen, ebensowenig dürfte diese Behörde, wenn sie sich zu dem Vorschlage des Schutzverbandes gutachtlich äußern sollte, geneigt sein, von der auf der bisherigen gesetz-

lichen Grundlage geübten Praxis abzugehen. Würde aber durch einen solchen vom Schutzverband gewünschten, bisher nicht dagewesenen Akt der Gesetzgebung ein Präzedenzfall geschaffen, so wäre derselbe geeignet, die freie Weiterentwickelung der Erwerbsunternehmungen, wie sie im Wettbewerb ermöglicht wird und in der Vielgestaltigkeit der Einrichtungen ihren Ausdruck findet, auf das schwerste zu gefährden. Sodann und im besonderen sprechen gegen jenen Vorschlag allzu wichtige versicherungstechnische Erwägungen. Wenn der Schutzverband für seine Forderung, daß künftighin ohne Prämienerhöhung in jeden Versicherungsvertrag die Kriegsversicherung ohne weiteres eingeschlossen werde, auch darauf hinweisen kann, daß die Gothaer Lebensversicherungsbank dies schon seit dem Jahre 1888 tue, so besagt das zunächst sehr wenig. Wenn der Verband aber weiter meint, daß die Lebensversicherungs-Gesellschaften fast ausnahmslos dank der ihnen zur Verfügung stehenden großen Reserven und Kapitalien den kostenlosen Einschluß des Kriegsrisikos auch ohne Erschütterung ihrer Grundlagen oder der „wohl berechtigten Ansprüche" der Versicherten durchzuführen imstande seien, so bedürfen solche Auffassungen doch sehr der Richtigstellung. Auch ohne erst die schweren Schädigungen abzuwarten, die dieser in seiner Dauer und seinem Umfange noch garnicht abzusehende Krieg für die Gesellschaften, die die sog. kostenlose Kriegsversicherung führen, und deren Versicherte noch bringen kann, wird sich der Versicherungsfachmann nie zu dem Einschluß des Kriegsrisikos ohne Extraprämie verstehen können und dürfen, solange er als den obersten Grundsatz denjenigen der versicherungstechnischen Gerechtigkeit achtet. Da die durchaus notwendige Regelung der Beiträge auf statistischer Grundlage mangels Materials nicht gut möglich ist, muß die Kriegsversicherung für die allgemeine Lebensversicherung verderblich werden, wenn sie nicht von letzterer getrennt behandelt und unter besonderen Bedingungen eingegangen wird. Die Gesellschaften dürfen die Opfer des Krieges nicht auf die übrigen Versicherten abwälzen, sie dürfen in die anderen Versicherungsverhältnisse und in die Dividendensysteme keine Unordnung bringen. In diesem Sinne sprach sich auch die „Stettiner Germania" aus, indem sie in ihrem Bericht in der Berliner Börsen-Zeitung vom 24. Dezember 1914 als die beiden Forderungen, die an die Kriegsversicherung nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik und dem kategorischen Imperativ des gemeinen Menschenverstandes gestellt werden müßten, ableitete: Erstens keine Kriegsversicherung ohne Kriegsprämie, zweitens Begrenzung der Versicherungsleistung nach Maßgabe der dafür aus den Kriegsprämien und etwaigen sonstigen Zuwendungen angesammelten Deckungsmitteln. Es sei hier ferner auch noch verwiesen auf die Ausführungen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft, die in ihren „Mitteilungen" Nr. 197 die „kostenlose" Kriegsversicherung (siehe „Annalen" Nr. 8, Seite 59) als eine Versicherung kennzeichnet, die garnicht kostenlos, wohl aber völlig ungeregelt sei, weil die Versicherten eine Verminderung ihrer Dividenden und damit eine entsprechende Erhöhung ihrer Beiträge zu gewärtigen hätten, und weil gänzlich unbestimmt sei, wie die Verrechnung der entstandenen Schäden auf die Mitglieder nach Beendigung des Krieges zu geschehen habe. Wie die Regelung auch im einzelnen versucht werden mag, die Kriegsversicherung ist und bleibt, unter dem Gesichtspunkte der versicherungstechnischen Gerechtigkeit betrachtet, ein Rechenexempel. Es genügt nicht, (wie auch mir gegenüber in „Masius Rundschau" 1915 I./II. S. 17 geschehen ist) zu entgegnen, dafür, daß die Kriegsgefahr von der Gesamtheit der Versicherungsnehmer getragen werde, sprächen wichtige „nationalpolitische" und „allgemeinwirtschaftliche" Gründe. Der Grundsatz der versicherungstechnichen Gerechtigkeit, dem nicht zuletzt die Lebensversicherung die hohe Stufe ihrer Entwickelung verdankt, duldet nicht, daß Versicherte in ihren Rechten durch ein Risiko benachteiligt werden, dem sie garnicht ausgesetzt sind, wie es gerade jetzt hinsichtlich des Kriegsrisikos der Fall ist. Darum würde es eine gefährliche Erschütterung der technischen Grundlagen der Lebensversicherung bedeuten, wenn, der Anregung des Schutzverbandes entsprechend, die Gesellschaften gesetzlich gehalten wären, künftighin ohne Prämienerhöhung in jeden Versicherungsvertrag die Kriegsversicherung ohne weiteres einzuschließen.

Während sich die hier soeben besprochene erste Forderung des Schutzverbandes auf die künftige Regelung der Kriegsversicherung richtet, handelt es sich nun bei der zweiten um Wünsche, die die Gegenwart befriedigen soll. Die Regierung, also das Aufsichtsamt für Privatversicherung, möge, so verlangt der Verband, mit den Lebensversicherungs-Gesellschaften wegen Einschließung der Kriegsversicherung, rückwirkend auch auf diejenigen Versicherten, die einen dahingehenden Antrag nicht ausdrücklich gestellt haben oder haben stellen können, unter der Voraussetzung in Verhandlungen eintreten, daß die Gesellschaften im Einverständnis mit den Versicherungsnehmern berechtigt sein sollen, die für den Kriegsfall vorgesehene Zuschlagsprämie von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen. Der Schutzverband führt hierzu aus, daß die Gesellschaften sich den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen gegenüber nicht nur nach dem geschriebenen Gesetz, sondern auch nach dem moralischen richten möchten, d. h. den Hinterbliebenen, namentlich den Bedürftigen, auch dann die Versicherungssumme auszahlen sollten, wenn der Versicherte von der angebotenen Kriegsversicherung keinen Gebrauch gemacht habe oder, wie es sehr oft der Fall gewesen sein werde, keinen Gebrauch habe machen können. Der Schutzverband sieht zwar davon ab, den Anstalten und ihren Werbebeamten die Verantwortung dafür aufzubürden, daß zahlreiche Personen, die eingezogen worden sind, ihre Lebensversicherung ohne Kriegsversicherung abgeschlossen haben. Und wenn der Verband weiß, daß die Antragsmuster stets eine ausdrückliche Frage, ob die Kriegsgefahr einzuschließen sei, enthalten, und daß ein Interesse an ihrer Verneinung weder bei den Versicherern noch bei ihren Agenten bestanden haben kann, warum gedenkt er dann nur des Falls, daß der Versicherte den Einschluß des Kriegsrisikos nicht beantragen konnte, und nicht auch des Falls, daß der Versicherte beim Vertragsschluß ausdrücklich und wohlüberlegt, meist um den Kriegszuschlag zu sparen, garnicht kriegsversichert werden wollte? Wenn jetzt die Unterstützung der Behörden angerufen wird, so bleibt, wie das Aufsichtsamt für Privatversicherung bereits mit Recht bei früherer Gelegenheit hervorgehoben hat, unbeachtet, daß es sich um private Unternehmungen und um abgeschlossene, beide Parteien bindende Verträge handelt und dem Amte die Befugnis fehlt, in gesetzmäßig geordnete Verhältnisse, aus welchen Rücksichten auch immer, beliebig einzugreifen. Aber auch hiervon ganz abgesehen, stehen der Durchführung der zweiten Forderung des Schutzverbandes erhebliche Bedenken versicherungstechnischer Art entgegen. Nachdem auch von der Aufsichtsbehörde als gerecht anerkannten Grundsatz, daß der Kriegsausbruch keinen Grund abgeben kann, den erworbenen Rechten der vorsichtigen, rechtzeitig versicherten Personen ohne ihre Zustimmung zu nahe zu treten, soll die nachträglich nachgesuchte Zulassung zur Kriegsversicherung zwar von der Uebernahme einer entsprechenden Zuschlagsprämie abhängig gemacht werden. Wie aber denkt sich der Schutzverband die Verrechnung des Kriegszuschlags, wenn dieser von der Versicherungssumme abgezogen werden soll? Bevor sich eine Gesellschaft auf eine solche Zahlungsweise einlassen kann, wird sie, um alle ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrage zu wahren, mindestens so lange warten müssen, bis sie in der vom Versicherten eingezahlten Prämie ein Aequivalent für den ausstehenden Kriegszuschlag in Händen hat. Dieser eingezahlte Prämienbetrag erweist sich naturgemäß in sehr vielen Fällen als bei weitem nicht ausreichend, wenn, wie insbesondere für die jüngeren Kriegsteilnehmer, die Versicherung erst kurze Zeit läuft. Gegen die vorgeschlagene Art der Verrechnung spricht aber noch ein weit wichtigeres Bedenken. Für alle diejenigen Versicherten, bei denen der Kriegsversicherungsfall tatsächlich nicht eintritt, deren Versicherung also noch Jahre oder Jahrzehnte weiter läuft, läßt sich die Verrechnung des Kriegszuschlags unmöglich auf die lange Bank schieben. Würde man — und man müßte es doch — diese Versicherten zwingen, nachträglich für ein Risiko zu zahlen, das für sie zwar von der Gesellschaft getragen worden ist, aber nicht zum Versicherungsfall geführt hat, so würden sie sich unzweifelhaft in ihren Rechten aus dem Versicherungsvertrage beeinträchtigt glauben. Diese Versicherten

bezw. ihre Angehörigen würden es aber nach Jahrzehnten, wenn einst der Versicherungsfall eintritt, erst recht nicht begreifen, daß ihnen noch für diesen Krieg ein Abzug von der Versicherungssumme gemacht wird. Darum ist die vom Schutzverband vorgeschlagene Art der Verrechnung des Kriegszuschlags praktisch undurchführbar. Sie würde den dem Kriege nicht zum Opfer gefallenen Versicherten — und das wäre bedauerlich — die „zuschlagspflichtige" Kriegsversicherung ebenso ungeregelt und ungerecht erscheinen lassen, wie es die sog. „kostenlose" Kriegsversicherung in technischer Hinsicht tatsächlich ist.

Dr. Friedrich Lübstorff - Leipzig.

Auf zur Zeichnung der Kriegsanleihe.

Nur noch wenige Tage trennen uns von dem letzten Zeichnungstermin auf des Deutschen Reichs zweite Kriegsanleihe. Am 19. März mittags 1 Uhr wird die Anmeldungsliste geschlossen. — Wer bislang noch nicht seinen Teil zu der finanziellen Kriegsrüstung des Reichs beigetragen hat, muß sich mithin beeilen, wenn er seinen Pflichten als Staatsbürger und seinen Pflichten gegen sich selbst nachkommen will. Ein jeder muß an dem großen Werk mitarbeiten. Dessen muß nicht nur der reiche Mann eingedenk sein, sondern vor allem die zahlreichen kleinen und kleinsten Kapitalisten beiderlei Geschlechts. Denn so erfreulich auch die großen Zeichnungsanmeldungen sind, die täglich an den verschiedensten Stellen einlaufen — erforderlich ist und bleibt, daß das Heer der kleinen Sparer mit seinem Gelde Kriegsanleihen erwirbt.

Wenn man in den Zeitungen von den vielen Millionen und Hunderttausenden Mark liest, die dieser und jener Großbankier und Großindustrielle dem Vaterlande zur Verfügung stellen will, so kann leicht bei dem kleinen Mann der Gedanke auftauchen: auf meine paar Groschen kommt es nicht an! Weit gefehlt! Die Kriegsanleihe muß in die weitesten Kreise eindringen, weil wir den glänzenden Waffentaten unserer tapfern Truppen nur dann einen nachhaltigen Erfolg sichern können, wenn wir Alle, jeder nach seinem Können, unsere Kräfte einsetzen. —

Die Kriegsanleihe darf aber auch in die weitesten Kreise dringen, denn es gibt keine bessere Kapitalanlage. Mehr als 5 pCt. Zinsen erhält der Erwerber unter Berücksichtigung des Anschaffungspreises von 98½ M. Mehr als 5 pCt. Zinsen für ein Wertpapier allerersten Ranges, das er jederzeit durch Vermittlung von Banken und Bankiers wieder zu Geld machen kann, und auf das ihm jederzeit die staatlichen Darlehnskassen ein Darlehn gewähren. Und die hohe Verzinsung von 5 pCt. wird nicht etwa nur vorübergehend bewilligt, sondern mindestens bis zum Jahre 1924. Will dann das Reich zu dem niedrigeren Zinsfuß zurückkehren, den es vor Ausbruch des Kriegess auf eine Anleihen gewährt hat, so kann es das nicht, ohne zuvor dem Anleihebesitzer die Rückzahlung von 100 M Geld für 100 M Schuldverschreibung anzubieten.

Wenn man sonst 5 pCt. Zinsen erlangen wollte, so mußte man sich eine Anlage beschaffen, die im allgemeinen ein erhebliches Risiko in sich barg. Jetzt wird das Allerbeste mit einer 5proz. Verzinsung geboten, und jeder noch so vorsichtige Sparer und Kapitalist, jeder Vermögensverwalter, jeder Vormund kann unbedenklich die seiner Verfügung unterstellten Gelder dahin leiten, wo sie die nützlichste, dem Schutze des Deutschen Reichs dienende Verwendung finden.

Auf die erste Kriegsanleihe waren, wenn man von der Anmeldung der Feldzugteilnehmer absieht, von 1,177,235 Zeichnern mehr als 4,460,000,000 M gezeichnet worden. Das war gewiß ein stattliches Resultat, das an manchen Stellen des Auslandes Neid, überall aber Bewunderung hervorrief. Und doch wird das Ergebnis der zweiten Kriegsanleihe noch ganz anders ausfallen, wenn nunmehr die kleinen Sparer vollzählig an die Front treten! — Unter den 1,177,235 Zeichnern auf die erste Kriegsanleihe befanden sich nämlich 231,112, die Beträge von 100 und 200 M und 241804, die Beträge von 300 bis 500 M anmeldeten. Es bedarf keiner Frage, daß diese Zahlen sich leicht verzehnfachen lassen, wenn die kleinen Sparer erst wissen, daß es vor allem auch auf ihre Mitwirkung ankommt. —

Das kleinste Anleihestück der Kriegsanleihe lautet über 100 M; ein solches Anleihestück, das 5 M Zinsen für das Jahr bringt, kostet 98½ M, oder genauer, bei Einzahlung des Betrags bis zum 31. März, da die Zinsen bis zum 1. Juli sofort vergütet werden, nur 97¼ M. Das ist ein Betrag, den im Deutschen Reich nicht nur 200,000 oder 300,000 Leute mit Leichtigkeit aufbringen können, sondern sehr viel mehr.

Darum, kleine Sparer: Auf zur Zeichnung!

Die Reichsbank mit ihren fast 500 Filialen, sowie sämtliche deutsche Banken, Bankhäuser, öffentliche Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften, Kreditgenossenschaften und zahlreiche Postanstalten nehmen Anmeldungen entgegen. Niemand lasse sich die Gelegenheit einer so günstigen Verwertung seines Geldes entgehen; niemand versäume es, mit seiner Kraft für das Wohl des Vaterlandes einzutreten.

Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf die Folgen des Verzugs seitens des Versicherungsnehmers.

(Nachdruck verboten.)

Der reisende F. war bei der Versicherungsgesellschaft T. gegen Unfall versichert. Gelegentlich einer Eisenbahnfahrt stieß ihm ein Unfall zu und er forderte die Feststellung der Zahlungspflicht der Gesellschaft. Diese machte geltend, daß Kläger bei Eintritt des Unfalls mit 60 Pfg. Kosten im Verzuge gewesen und sie deshalb von ihrer Haftung frei geworden sei. Das Landgericht hielt den Verzug für erwiesen und erkannte auf Abweisung. Kläger legte Berufung ein und stellte nun-

mehr den Antrag, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn wegen des Unfalls nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen zu entschädigen. Das Berufungsgericht (Oberlandesgericht Frankfurt a. M.) gab der Berufung statt und erkannte nach dem neuen Antrage. Es nahm an, daß die beklagte Gesellschaft auf die Rechte aus dem Verzuge verzichtet habe. Die **Revision** der Gesellschaft war **erfolglos**, denn der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts führte aus:

Zu Gunsten der Beklagten nimmt der Berufungsrichter an, daß sich der Kläger bei Eintritt des Unfalls mit 60 Pfg. Kosten im Verzuge befunden habe. Hiernach, und da unstreitig die Voraussetzungen des § 39 VVG. vom 30. Mai 1908 auch im übrigen erfüllt sind, würde die Beklagte von der Verpflichtung zur Leistung, d. h. von der Verpflichtung, den Kläger für den Unfall vom 2. August 1913 zu entschädigen, gemäß § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen frei geworden sein. Der Berufungsrichter hat aber gleichwohl die Entschädigungspflicht der Beklagten festgestellt. Er hält zwar nicht für erwiesen, daß die Beklagte jemals zu erkennen gegeben habe, sie lege auf die Entrichtung der 60 Pfg. keinen Wert mehr; wohl aber folgert er aus dem Verhalten, wie es die Beklagte bei mehrfachen Gelegenheiten gezeigt habe, den Verzicht, aus dem Verzuge des Klägers ein Recht zur Ablehnung ihrer Leistung herzuleiten. Daß der Kläger das Angebot des für ihn wertvollen Verzichts ablehnen würde, war nicht anzunehmen, und nach der Verkehrssitte wird in Fällen, wo die Annahme eines Antrages die Regel ist, eine besondere Annahmeerklärung weder erwartet, noch tatsächlich abgegeben. Der Berufungsrichter durfte demnach ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß, wenn überhaupt ein Verzichtsangebot von seiten der Beklagten vorgelegen hat, der Verzicht auch wirklich zustande gekommen war. Vgl. § 151 BGB. Der Kläger hatte bei Einsendung der Prämie von 23,25 M erklärt, eine Quittung sei ihm nicht präsentiert und Unkosten habe er nicht zu tragen. In ihrer Antwort vom 24. Juli 1913 bemängelt die Beklagte diesen Standpunkt, macht aber Vorschläge für eine anderweite Regelung der Prämieneinziehung und läßt in keiner Weise durchblicken, daß den Kläger die schweren Folgen des Verzuges nach § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen treffen könnten. Wenn der Berufungsrichter in diesem Verhalten ein Anzeichen dafür erblickte, daß die Beklagte den Verzug des Klägers nicht für sich ausnützen, sondern ohne Rücksicht darauf das Risiko weitertragen wollte, so hat er weder materielles, noch formelles Recht verletzt. Die Auffassung des Berufungsrichters ist außerdem die, daß der Verzicht aus der Gesamtheit der von ihm festgestellten Tatsachen zu entnehmen sei. Im übrigen hat er auch nicht ausgeführt, daß in der Anknüpfung von Vergleichsverhandlungen grundsätzlich ein Verzicht auf Einreden zu finden sei; er sagt vielmehr nur, für einen Verzicht spreche hier, daß die Beklagte bei den Verhandlungen nie zu erkennen gegeben habe, daß sie wegen der verzögerten Bezahlung der 60 Pfg. die Leistung verweigern könne. Dieser Schluß ist aber rechtlich nicht zu beanstanden. Ueber die Vergleichsverhandlungen im einzelnen waren besondere Feststellungen nicht erforderlich, und es kam für die Frage des Verzichts wegen der Verzugsfolgen auch nicht darauf an, ob die Beklagte in dieser Beziehung ein besonderes Anerkenntnis abgegeben hatte oder nicht. Die Legitimation der Beamten, die mit dem Kläger verhandelt und seine ärztliche Untersuchung veranlaßt haben, ist von der Beklagten bisher nicht bestritten worden.

Die Revision wurde demzufolge zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1915. Aktenzeichen VII. 344/14. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 10,000—12,000 M.) sk.

Die bei der „Concordia", Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft während sieben Monaten angemeldeten Kriegssterbefälle.

Ueber die bisher bei ihr zur Anmeldung gelangten Kriegssterbefälle übersendet uns die Gesellschaft statistische Mitteilungen, deren wir folgende Daten entnehmen:

Zu Ende des Jahres 1913 waren bei der Gesellschaft in der Todesfallversicherung auch gegen Kriegsgefahr mit Zusatzprämien versichert 8968 Männer mit 50,901,489 Mark Kapital und 40 M Jahresrente. Rechnet man dazu nach den bisherigen Ermittelungen 1848 Männer, welche seit Anfang des Jahres 1914 bis Ende Februar 1915 mit 13,236,783 M gegen Kriegsgefahr neu versichert worden sind, so waren bis Ende Februar 1905 im ganzen gegen Kriegsgefahr versichert 10,816 Männer mit 64,138,272 M Kapital und 40 M Jahresrente.

Von diesen sind nach den der Gesellschaft bis Ende Februar d. J. zugegangenen Mitteilungen 255 auf dem Felde der Ehre gefallen. Sie waren mit 1,558,826 Mark Kapital bei der Gesellschaft versichert. Von dieser Summe hat die Concordia nach Eingang der erforderlichen Papiere **binnen 24 Stunden an die Hinterbliebenen von 158 Gefallenen im ganzen 1,045,955 Mark bar ausgezahlt.** Von den bis zu dem gedachten Zeitpunkt angemeldeten Kriegssterbefällen kommen auf die Rechnung des Jahres 1914: 212 Sterbefälle mit 1,354,036 M Kapital und auf die Rechnung des Jahres 1915: 43 mit 204,790 M Kapital.

Der erste Kriegssterbefall des am 19. August 1914 seinen Wunden erlegenen, mit 5000 M Kapital bei der Gesellschaft Versicherten ist ihr am 25. August gemeldet worden. Der nächste Kriegssterbefall des am 21. August verstorbenen, mit 20,000 M Versicherten wurde ihr am 1. September v. J. mitgeteilt. An Kriegssterbefällen wurden gemeldet im Monat

August	1914	1	mit	5,000	M	Kapital
September	„	34	„	296,220	„	„
Oktober	„	47	„	268,086	„	„
November	„	60	„	407,080	„	„
Dezember	„	48	„	295,000	„	„
Januar	1915	31	„	127,940	„	„
Februar	„	34	„	159,500	„	„
	zusammen	255	mit	1,558,926	M	Kapital

Durchschnittlich war jeder dieser Gefallenen mit 6113 M bei der Gesellschaft versichert.

Nach der Höhe der Versicherungssumme geordnet, betragen diese Sterbefallsummen in

17 Fällen je bis 1000 M einschließlich	zusammen	15,160 M
47 „ „ mit mehr als 1000 M bis 2000 M einschließlich	„	92,672 „
57 „ „ „ „ „ 2000 „ „ 3000 „ „	„	169,360 „
66 „ „ „ „ „ 3000 „ „ 5000 „ „	„	320,000 „
16 „ „ „ „ „ 5000 „ „ 8000 „ „	„	102,969 „
25 „ „ „ 10,000 M	„	250,000 „
19 „ „ „ mehr als 10,000 M bis 20,000 M „	„	304,815 „
5 „ „ „ „ „ 20,000 „ „ 30,000 „ „	„	133,850 „
2 „ „ „ 50,000 M	„	100,000 „
1 Fall mit 70,000 M	„	70.000 „
255 Fälle mt	zusammen	1,558,826 M

Von den in einem Falle zahlbar gewordenen 70,000 Mark waren 35,000 M und von den 2 über je 50,000 M Versicherten war einer mit 20,000 M rückversichert, so daß für Rechnung der Gesellschaft allein die bis Ende Februar d. J. angemeldeten Kriegsschäden 1,503,826 M betragen.

Die höchste Zahl der angemeldeten Kriegsschäden beträgt 56 über je 5000 M, die nächsthöchste 54 über je 3000 M Kapital. Mit je 2000 M waren 44 Gefallene versichert.

Die 255 Gefallenen verteilten sich auf Stadt und Land. Sie gehörten den verschiedensten Berufs- und Erwerbsklassen an, von denen hier nur die folgenden besonders bemerkt werden: 55 Kaufleute mit 384,940 M, 49 Handwerker mit 160,500 Mark, 43 Beamte, darunter 9 Postbeamte mit 274,190 M, 25 Landwirte mit 146.585 Mark, 15 Rechtsgelehrte mit 224,570 Mark, 18 Lehrer, darunter 4 Oberlehrer mit 76,860 M versichert. Bemerkt sei noch, daß 13 Arbeiter, 7 Baumeister und Bauführer, 6 Fabrikanten, je 2 Apotheker, Grubensteiger und Wirte und je ein Geistlicher, Bürgermeister und Stadtrat unter den bei der Concordia versicherten Gefallenen sich befunden haben.

Ihrer militärischen Dienststellung nach waren

	Berufsoffiziere:		
	5 Majors	versichert mit	8,000 M
	2 Hauptleute	„ „	2,000 „
	Reserveoffiziere und Offizierdienstttuer:		
	3 Aerzte	versichert mit	44,000 „
	1 Hauptmann	„ „	20,000 „
	3 Oberleutnants	„ „	35,000 „
	25 Leutnants	„ „	321,436 „
	17 Vizefeldwebel	„ „	157,280 „
	2 Vizewachtmeister	„ „	50,000 „
zus.	58 Offiziere und Offizierdiensttuer	versichert mit	637,716 M
Dazu	197 Unteroffiz. u. Mannsch.	„ „	921,110 „
zus.	255 Männer	versichert mit	1,558 826 M

Demnach bilden von den bis Ende Februar 1915 angemeldeten Gefallenen die Offiziere und Offizierdiensttuer 22,7 pCt. Deren versicherte Summe beträgt 40,9 pCt. der gesamten angemeldeten Kriegssterbefallsumme.

Das sehr große Verhältnis der gefallenen Offiziere und Offizierdiensttuer zu der übrigen Mannschaft kann in der bekanntlich sehr großen Kriegssterblichkeit der zuerst genannten Gruppe seine Erklärung finden, abe möglicherweise auch in dem Umstande, daß verhältnismäßig mehr Offiziere und Offizierdienstleistende auch gegen Kriegsgefahr bei der Concordia sich versichert haben als Mannschaften.

Die 255 angemeldeten im Kriege Gefallenen sind bis zum Kriegsausbruch durchschnittlich nicht länger als 4,7 Jahre bei der Gesellschaft versichert gewesen.

Die Wirkungen des Unterseebootkrieges auf den amerikanischen Versicherungsmarkt.

Ueber dieses Thema schreibt der Direktor des „Oesterreichischen Phönix“, Dr. Wilhelm Berliner, in der „N. Freien Presse“:

Die Tatsache, daß das Amerikanische Bureau für Kriegsversicherung beschlossen hat, die Versicherung von Schiffen und Ladungen für die als Kriegsgebiet erklärten Seewege ganz einzustellen oder nur zu wesentlich erhöhten Sätzen zu übernehmen, bildet einen deutlichen Beweis dafür, daß an der Wirksamkeit des deutschen Unterseebootkrieges nach den Ereignissen der letzten Tage auch in Amerika nicht gezweifelt wird und daß die wiederholten Ankündigungen der englischen Regierung, wonach entscheidende Gegenmaßregeln im Zuge seien, dort nicht ohne Reserve aufgenommen werden. Das dem amerikanischen Schatzamt unterstellte Bureau für „Kriegsrisikoversicherung“ wurde bereits im ersten Kriegsmonat „zur Uebernahme der staatlichen Versicherung von amerikanischen Fahrzeugen und ihrer Frachten gegen solche Verluste oder Schäden ins Leben gerufen, die durch den Krieg entstanden sind und deren Deckung nachweislich bei privaten Versicherungsunternehmungen zu annehmbaren Bedingungen nicht zu erreichen ist“. Das Gründungs- und Betriebskapital belief sich auf 5½ Millionen Dollar. Das Kriegsversicherungsbureau ist nicht als eine Konkurrenz gegen die privaten Versicherungsanstalten, sondern als eine Art supplierendes Organ zu dem Zwecke errichtet worden, um solche Risiken zu übernehmen, welche die Kraft der privaten Gesellschaften übersteigen, damit im Interesse der amerikanischen Industrie und Landwirtschaft der Transport von Gütern aller Art nach Europa und insbesondere zu den kriegführenden Ententemächten nicht durch den Mangel an Versicherungsgelegenheit gehemmt werde.

Es waren sonach wichtige Interessen der ameri-

kanischen Volkswirtschaft, welche zur Gründung dieser staatlichen Kriegsversicherung Anlaß gegeben haben. Wenn dessen ungeachtet das staatliche Versicherungsbureau, dessen Verhalten naturgemäß auch für die amerikanische private Seeversicherung richtunggebend sein muß, die Uebernahme von Risiken nach den Kriegs- und Minengebieten ablehnt oder erschwert, so ist dies eine einschneidende Maßregel, welche — soweit man sie heute überblicken kann — amerikanische Schiffe von dem Kriegsgebiete gänzlich fernzuhalten geeignet ist.

An dieser Wirkung werden auch die in England selbst bestehenden Versicherungseinrichtungen für die Uebernahme des Kriegsrisikos nichts zu ändern vermögen. Wie den Nachrichten der letzten Tage zu entnehmen ist, sind die Kriegsversicherungsprämien bei Lloyds für Fahrten von der Westküste Englands nach Irland (früher 1 Prozent), von Holland nach England ($1^1/_2$ bis 2 Prozent) und von Holland nach Nordfrankreich ($2^1/_2$ Prozent) mit einem Male auf mehr als das Doppelte hinaufgeschnellt, und die Wirkungen, welche bereits vor dem 18. Februar die Erfolge deutscher Unterseeboote auf die Versicherungsprämien ausübten, lassen ein weiteres Steigen wohl erwarten. Dies ist um so mehr bemerkenswert, als auch in England zu Kriegsbeginn staatliche Einrichtungen für die Seekriegsversicherung, und zwar mit sehr bedeutendem Kapitalaufwande, geschaffen wurden, so daß die bisherige Bewegung der Kriegsversicherungsprämien durch die regulierende Tätigkeit dieser staatlichen Einrichtungen bereits erheblich abgeschwächt sein dürfte. Hierzu kommt noch — wenn man speziell die amerikanische Schiffahrt ins Auge faßt — daß die englische staatliche Versicherung sich nur auf englische Schiffe erstreckt und daß nach den bisherigen Erklärungen von Lloyds von der Versicherung solche Schäden ausgeschlossen werden, welche an neutralen Schiffen oder Waren durch englische oder verbündete Seestreitkräfte (Minen!) hervorgerufen sind. Die englischen Versicherungseinrichtungen werden daher voraussichtlich der amerikanischen Schiffahrt nicht jene Beruhigung bieten, welche die Wirkungen der ablehnenden Haltung der amerikanischen Seeversicherer zu paralysieren vermöchte.

Mit dieser abschreckenden Wirkung auf die amerikanische Seefahrt ist aber bereits ein sehr wesentlicher Teil des Erfolges erreicht, dem der deutsche Unterseebootkrieg zustrebt. Durch die Erklärung der englischen See als Kriegsgebiet soll vergolten werden, was England durch die ungerechtfertigte Ausdehnung des Konterbandebegriffes und die mißbräuliche Ausübung des Seebeuterechtes dem deutschen Volke zugefügt hat und noch viel mehr zufügen wollte. England hat sich über die Unterscheidung von absoluter und relativer Konterbande gänzlich hinweggesetzt und — von den durch amerikanischen Druck herbeigeführten Zugeständnissen in der Frage der Baumwolleinfuhr abgesehen — die notwendigsten für das Deutsche Reich bestimmten Rohstoffe und Konsumartikel, vor allem Lebensmittel, rückhaltlos weggenommen, ohne danach zu fragen, ob sie für die Bedürfnisse der Armee bestimmt oder für den Unterhalt der Zivilbevölkerung unentbehrlich waren. Es ist noch weiter gegangen: Es hat das sogenannte Prinzip der „einheitlichen Reise", welches nach dem Völkerrechte nur für absolute Konterbande, also für Waffen und dergleichen, festgesetzt ist, auch auf die wichtigsten Konsumgüter ausgedehnt und daraus das Recht für sich abgeleitet, zum Beispiel Getreidesendungen, welche nach einem neutralen Hafen bestimmt waren, mit der Begründung zu beschlagnahmen, daß die Möglichkeit einer Weiterleitung von diesem neutralen Hafen nach dem Deutschen Reiche nicht ausgeschlossen sei. Diese Maßregeln, welche sich gegen die Freiheit des neutralen Handels nicht minder richten als gegen die Existenz des deutschen Volkes, lassen das Wort von einem Aushungerungskrieg als vollauf berechtigt erscheinen. Die Antwort hierauf mußte sein, durch wirksame Machtmittel zur See auch England von der Versorgung aus neutralen Staaten — in erster Linie aus Amerika — abzuschneiden. Die Nachrichten vom amerikanischen Versicherungsmarkte sind eine frohe Botschaft dafür, daß das Mittel ein wirksames ist und zum Ziele führen wird.

Zur Tagesgeschichte.

—oz.— **Eine Kriegsfusion in der Lebensversicherung.** Während die bisher seit Ausbruch des Krieges erfolgten Verschmelzungen von Versicherungsgesellschaften („Westdeutsche"—„Nordstern" und „Freia"-„Globus") keineswegs auf eine direkte Einwirkung des Krieges zurückzuführen waren, handelt es sich bei dem neuesten Zusammenschluß zweier Gesellschaften, der jetzt zur Durchführung gelangen soll, um eine richtige Kriegsfusion. Es ist bekannt, daß die Deutsche Militär- und Lebensversicherungsanstalt a. G. in Hannover einen bedeutenden Bestand an Militärdienstversicherungen aufzuweisen hat, von denen jetzt durch die Einberufungen zum Kriegsdienst ein recht beträchtlicher Teil fällig wurde, der auf etwa 40 Mill. Mark zu veranschlagen sein dürfte. Der Bedarf der Gesellschaft an flüssigen Mitteln wurde durch diese Auszahlungen so erheblich gesteigert, daß die Beschaffung weiterer Auszahlungsgelder teilweise zu teuren Sätzen vorgenommen werden mußte, teilweise durch Veräußerung von Hypotheken an andere Lebensversicherungsgesellschaften bewirkt wurde. Wie bekannt, mußte das Kaiserliche Aufsichtsamt der Gesellschaft zu Hilfe kommen, indem es die in den Versicherungsbedingungen vorgesehene Diskontierung der nach bestimmten Fristen fällig werdenden Versicherungsrestsummen aufhob. Trotzdem die Gesellschaft durch alle diese Maßnahmen in die Lage versetzt worden war, ihre volle Liquidität aufrecht zu erhalten und ihren Verpflichtungen voll nachzukommen, hat sie sich doch, um auch ihren ferneren Geldbedarf restlos sicher zu stellen, im Interesse ihrer Mitglieder entschlossen, engeren Anschluß zu nehmen an einen unserer angesehensten und bestfundierten großen Lebensversicherungs-Gesellschaften, die „Alte Berlinische", die über außergewöhnlich große flüssige Mittel und freie Reserven verfügt. Durch diese Transaktion werden die Mitglieder der hannoverschen Anstalt von ihrer Nachschußpflicht gänzlich befreit, ihre

Versicherungsansprüche werden vollkommen sichergestellt und auch ihre Aussichten auf Gewinnbeteiligung gestalten sich im Hinblick auf die Verbilligung der Verwaltung und der Geldbeschaffung bedeutend günstiger. Die „Berlinische" übernimmt einerseits den Bestand von rund 125 Mill. Mark Lebensversicherungen und rund 150 Mill. Mark Militärdienstversicherungen, andererseits die vorhandenen Kapitalanlagen der „Deutschen Militärdienst". Angaben über die besonderen Bedingungen, unter denen die Fusion vollzogen werden soll, enthält das von der Berlinischen Gesellschaft versandte Communiqué nicht Die „Deutsche Militärdienst" bleibt auch nach der Verschmelzung unter ihrer Firma in Hannover weiter bestehen; auch sollen die Beamten der hannoverschen Gesellschaft von der „Berlinischen" übernommen werden. Der Fusionsvertrag wird der von der „Deutschen Militärdienst" auf den 8. April d. J. einberufenen außerordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

n.— **Zur Frage der Giltigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.** Die Zahl der in dieser Frage bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen hat sich wieder um zwei weitere vermehrt, um eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf vom 15. Januar 1915 und eine solche des Landgerichts Dortmund vom 9. Februar 1915. Im ersteren Fall handelt es sich um eine Klage der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungsgesellschaft, die sich als Vertreterin der North British and Mercantile durch ein von der Beklagten (der Hauptagentur einer deutschen Versicherungsgesellschaft) erlassenes Inserat beschwert fühlte, in welchem behauptet wird, daß die bei englishhen Gesellschatten versicherten Deutschen nicht verpflichtet seien, ihre Versicherungen bei diesen aufrecht zu erhalten oder sich die z. Zt. von den Engländern vorgenommene Uebertragung der Versicherungsverträge auf eine ihnen genehme inländische Gesellschaft gefallen zu lassen. Nationales Empfinden und eigenes Interesse der Versicherten geböten dringend, sich von den englischen Gesellschaften und deren Uebernehmer sofort frei zu machen. Die Klägerin stellte den Antrag, „der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe von mindestens 100 Mark im Einzelfalle zu untersagen, daß sie verbreitet: a) daß Deutsche nicht verpflichtet sind, ihre Versicherungen bei englischen Gesellschaften aufrecht zu erhalten; b) daß von englischen Gesellschaften in Deutschland abgeschlossene Versicherungsverträge auf eine ihnen genehme Gesellschaft übertragen werden." Das Gericht wies die Klage kostenpflichtig ab. Auch hier beruft sich das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf die bekannte Reichsgerichtsentscheidung (E. RG. Bd. 60) u. sagt u. a., daß bei der Zusammenfassung aller im vorliegenden Streitfall in Betracht kommen Momente die Anwendbarkeit der vom Reichsgericht in der zitierten Entscheidung aufgestellten Rechtsgrundsätze für den Rücktritt gegeben seien. — Im zweiten Fall hatte die Commercial Union gegen den Hauseigentümer B. an Prämienklageeine gestrengt, weil dieser der Klägerin durch Schreiben vom 18. September 1914 mitgeteilt hatte, daß er von seinem mit der Commercial Union geschlossenen Versicherungsvertrage zurücktrete und diesen wegen Irrtums anfechte. Die Klägerin hatte beantragt: 1. festzustellen, daß der zwischen den Parteien in Versicherungs-Schein 4,065,909 niedergelegte Versicherungsvertrag zu Recht besteht, 2. den Beklagten zur Zahlung von 26,70 Mark nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 13. September 1914 zu verurteilen. Auch diese Klage wurde vom Gericht kostenpflichtig abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird u. a. ausgeführt, daß im allgemeinen der Rücktritt vom Vertrage nicht zulässig ist bei nach Vertragsabschluß eingetretenen Aenderungen in den Verhältnissen des einen Vertragsteils. Dieses treffe jedoch dann zu, wenn die Veränderungen derart seien, daß die Sicherheit des anderen Vertragsteiles für seine Ansprüche derart gefährdet werde, daß man nach Treu und Glauben annehmen könne, er hätte den Vertrag nicht geschlossen, falls er gewußt hätte, daß diese Veränderungen eintreten (E. RG. Bd. 50). Diese Voraussetzung treffe aber hier bei der Klägerin zu . . . . Auch die Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen Irrtums sei begründet, da es sich hier um einen Irrtum über die Zahlungsfähigkeit der Klägerin, also um einen wesentlichen Irrtum im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. handelt . . . — Auch im zweiten Fall beruft sich, wie wir sehen, das Gericht auf die viel zitierte Entscheidung des Reichsgerichts über das Rücktrittsrecht von Verträgen, die wohl auch für Beurteilung der in Rede stehenden Frage ausschlaggebend sein dürfte.

Verbot der Nettokostenaufstellungen in der Schweiz. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die privaten Versicherungsunternehmungen am 5. März d. J. folgenden Beschluß gefaßt: „1. Den konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften ist in ihrem Anwerbebetriebe die Verwendung von Nettokostenaufstellungen, bei denen unsichere künftige Geschäftsüberschüsse im vornherein ziffermäßig von den Tarifprämien abgezogen werden, untersagt. Das nämliche gilt für alle ähnlichen Aufstellungen, sofern dabei unsichere künftige Geschäftsüberschüsse im vornherein ziffermäßig angegeben werden oder auf künftige Leistungen oder Gegenleistungen verrechnet erscheinen. 2. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 geahndet. 3. Dieser Beschluß tritt auf 1. Juli 1915 in Kraft. Er ist jeder konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft mitzuteilen und für ihren gesamten Anwerbebetrieb in der Schweiz verbindlich." — Damit ist die Erörterung über die Frage der Nettokostenberechnung in der Schweiz, über deren Zweckmäßigkeit die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften einerseits und die ausländischen Gesellschaften andererseits verschiedener Ansicht waren, mit einem Schlage beendet.

Kriegsfeuerschäden. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen erläßt folgende Bekanntmachung: „Die Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften sind verpflichtet, jeden Schaden auf die Entstehungsursache des Brandes hin zu untersuchen, und nur dann zur Ablehnung der Entschädigung berechtigt, wenn die ihre Haftung ausschließenden Voraussetzungen des § 1 Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen der Privat-Gesellschaften vorliegen. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liegt den Gesellschaften ob. Die Privatgesellschaften vertreten bei Auslegung des Inhalts der erwähnten Bestimmung den Standpunkt, daß sie nicht hatten, wenn der Schaden in einem, wenn auch nur mittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einer von einem militärischen Befehlshaber angeordneten Maßregel steht. Den Begriff „Maßregel" legen sie in der Weise aus, daß sie das Eindringen der Russen in die Provinz als Maßregel im Sinne des § 1 Ziffer 4 der Bedingungen ansehen, und alle Schäden, welche die mittelbare Folge dieses Zustandes sind, z. B. Schäden, die durch Fahrlässigkeit einquartierter Truppen oder durch Flüchtlinge verursacht sind, als nicht ersatzpflichtig erachten. Ich ersuche, sobald Fälle der bezeichneten Art — in denen die Gesellschaften auf Grund der geschilderten Auslegung des § 1 der Bedingungen die Haftpflicht ablehnen — aus den Kreisen der Versicherungsnehmer zu Ihrer Kenntnis gelangen die Versicherten stets auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen und mir über eingeleitete Prozesse zu berichten. Die möglichst baldige Herbeiführung letztinstanzlicher Entscheidungen ist dringend erwünscht."

Bilanzaufschub für Gesellschaften mit ausländischem Vermögen. Eine Reihe Aktien-Gesellschaften, deren Geschäftsverkehr sich in erheblichem Umfange in oder mit dem Ausland oder in den Schutzgebieten abspielt, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglicherweise nicht in der Lage, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs betr. Aufstellung einer Bilanz, bezw. einer Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der im Gesetz bestimmten Frist zu erfüllen, weil die Gesellschaften über den Bestand und die rechtliche Lage ihres auswärtigen Besitzes im unklaren sind oder überhaupt keine Nachricht darüber erhalten können. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrat einem Wunsch der beteiligten Kreise entsprochen und die Landeszentralbehörde ermächtigt, auf Antrag, die im Gesetz oder Vertrag bestimmte Frist für die Aufstellung und Vorlegung der Jahresabschlüsse zu verlängern oder auch den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr von der Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlegung ganz zu befreien.

—y. **Fenix in Stockholm.** Die im Laufe des Jahres 1914 bei der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungssumme ist von 577,672,433 Kr. im Vorjahre auf 614,578,252 Kr. im Berichtsjahre und die am Schluß des Jahres in Kraft gebliebene Versicherungssumme von 540,281,971 Kr. auf 562,676,561 Kr. gestiegen. Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 1,331,076 Kr. auf 1,383,961 Kr. und netto von 409,372 Kr. auf 412,715 Kr. erhöht. Die Prämienreserve für eigene Rechnung ist von 184,200 Kr. auf 185,700 Kr. vermehrt worden. Was die Schadenverhältnisse betrifft, so waren im Berichtsjahre an Entschädigungen 730,183 Kr. gegen 858,614 Kr. i. V., davon für eigene Rechnung 204,434 Kr. gegen 180,537 Kr. i. V. zu bezahlen. Die Schadenreserve für eigene Rechnung ist von 16,000 Kr. auf 13,000 Kr. vermindert worden. Die gesamten Unkosten, einschließlich Steuern, sowie der Ausgaben für das fünfundzwanzigjährige Jubiläum, das die Gesellschaft im Berichtsjahre feierte, haben 410,153 K gegen 378,531 Kr. im Vorjahre betragen; abzüglich der Rückversicherungsprovisionen beliefen sie sich nur auf 169,957 Kr. Das Berichtsjahr hat einen Ueberschuß von 211,561 Kr. (i. V. 220,534 Kr.) ergeben, aus welchem die Aktionäre wieder wie in den Vorjahren 160,000 Kr. (= 10 pCt.) Dividende erhalten, 50,000 Kr. dem Fonds für Abschreibung der Verbindlichkeiten der Aktionäre und 1561 Kr. dem Dispositionsfonds überwiesen werden. Die Kapitalresere beträgt 1,600,00 M und entspricht damit dem Betrag des eingezahlten Aktienkapitals. Ueber die vorzügliche Vermögenslage der Gesellschaft ist Näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Der Abschluß der Gesellschaft für das Jahr 1914, welcher nunmehr dem Verwaltungsrat vorgelegt ist, hat einen Reingewinn von 1,669,019 M (i. V. 1,761,742 M) ergeben. Die General-Versammlung der Aktionäre ist auf den 30. März d. J. anberaumt. Es wird ihr vorgeschlagen werden, als Dividende 275 M (275 Mark) für die Aktie zu genehmigen, sowie dem Kapital-Reservefonds 83,451 M (176,174 M) und dem Sparfonds 31,250 M (31,250 M) zu überweisen. Im Falle der Genehmigung der Vorschläge des Verwaltungsrates durch die General-Versammlung stellt sich am 1. Januar 1915 der Kapital-Reservefonds auf 3,751,001 M (3,667,550 M) und der Sparfonds auf 4,670,793 Mark (4,639,543 M). Die Auszahlung der Dividende erfolgt unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die General-Versammlung.

Victoria, Feuer-Vers.-Act.-Ges. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung, die am 26. März vorm. um 11 Uhr stattfindet, die Verteilung eines Gewinnanteils von 225 M für jede Aktie vorzuschlagen (wie i. V.). Die Versicherungssumme der Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung stieg um 281 Millionen auf 4591 Millionen Mark, die Schäden hierin kosteten 1,975,376 M. Die gesamte Prämieneinnahme, einschließlich der Einnahme aus der neu aufgenommenen Unfall- und Transport-Versicherung, wuchs um 96,234 M auf 6,147,212 M. Der Gesamtüberschuß betrug 1,231,173 M.

Erste Oesterreichische Allgemeine Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien. Die Gesellschaft mußte ihre diesjährige Generalversammlung, die sonst alljährlich um die Mitte Februar stattfand, verschieben, einerseits, wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" meldet, weil ein Teil der Beamtenschaft seit Monaten im Felde steht, andererseits weil die Abrechnungen von den ausländischen Vertretungen und insbesondere von den im Auslande domizilierenden

lierten Gesellschaften schwer erhältlich sind. Der für das Rechnungsjahr 1914 zu verteilende Gewinn werde wahrscheinlich in gleicher Höhe wie im vergangenen Jahre bemessen werden. Da inzwischen das Aktienkapital verdoppelt wurde, sonach derzeit 10,000 Aktien zirkulieren, dürfte die Dividende per Aktie die Hälfte von 280 K., also 140 K., betragen. Die neue Tochteranstalt, welche die „Erste Oesterreichische“ in Deutschland zu errichten beschlossen hat, soll bald nach Beendigung des Krieges konstituiert werden.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Zeichnungen auf die Kriegsanleihe. Auf die neue Kriegsanleihe haben ferner gezeichnet Die Bayrische Versicherungs-Bank in München drei Millionen Mark; die „Arminia“ in München vier Millionen Mark; die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank 650,000 M; der „Nordstern“ in Berlin zwölf Millionen Mark; die Deutsche Beamten-Lebensversicherung a. G. in Berlin eine Million Mark; die Schwedter Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft in Schwedt a. O. eine Million Mark; der „Gisela-Verein“, Lebens- und Aussteuerversicherungsanstalt in Wien 1,300,000 M; die Berliner Hagel-Assecurranz-Gesellschaft von 1832 900,000 Mark; die Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen zwei Millionen Mark; die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz fünf Millionen Mark; die Nassauische Brandversicherungsanstalt 500,000 Mark; die Spandauer Versicherungs-Gesellschaft a. G. 30,000 M.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Arno Krause, Beamter der „Teutonia“; Hans Dettmann, Beamter der „Viktoria zu Berlin“; Herrmann Elwitz, desgl.; Walter Kliem, desgl.; Anton Scherer, desgl.; Paul Schulz, desgl.; Paul Schwarz, Einnehmer dieser Gesellschaft; Wilhelm Lewerenz, desgl.; Dr. Donner, Direktions-Bevollmächtigter der „Frankfurter Allgemeinen“; Robert Fetzer, Stuttgarter Generalagent und Otto Stutz, Cölner Generalagent dieser Gesellschaft; Camillo Gerth, Beamter dieser Gesellschaft; Oscar Gießübel, desgl.; Franz Müller, desgl.; P. Marx, Vertreter in Breslau dieser Gesellschaft; Johann Duchon, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Otto Weidlich, desgl.; Ewald Grünberg, Beamter der „Hansa“ in Hamburg; Adolf Jäger, desgl.; Johannes Charlier, Beamter der „Aachen-Münchener“.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Otto Krause, Beamter der „Albingia“; Adolf Löhr, Beamter der Braunschweigischen Lebensversicherungs-Anstalt; Martin Markmann, Beamter der Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Greifswald; Albin Böttcher, Beamter der „Viktoria zu Berlin“; Erich Herbig, desgl.; Walter Jahrmarkt, desgl.; Arthur Klein, desgl.; Friedrich Lüpke, desgl.; Michael Ruschkowski, Einnehmer der „Viktoria zu Berlin“; Josef Strzondala, desgl.; Max Buhmann, Vertreter in Judenbach der Viktoria; Heinrich Becker, Direktions-Bevollmächtigter der „Frankfurter Allgemeinen“; Johann Becker, Beamter dieser Gesellschaft; Karl Gerhardt, desgl.; Gustav Klafft, desgl.; Paul Meinert, desgl.; Max Willms, desgl.; Kasimir Wlodarczak, desgl.; Otto Zernke, desgl.; Rudolf Gulitz, Vertreter in Mönkebude dieser Gesellschaft; Josef Mayer, desgl. in Neumarkt a. d. Rott; Gustav Tredt, Kassenbote und Ludwig Becker, Bureaudiener dieser Gesellschaft; Wilhelm Riecke, Beamter der „Wilhelma“ in Magdeburg; Gerhard Schröder, Beamter der „Aachen-Münchener“.

— Der frühere Direktor der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank, Herr Karl Polenz in Essen, ist am 23. Februar d. J. gestorben.

— Das Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft und der Deutschen Rück- und Mit-Versicherungs-Gesellschaft, Herr Joseph Heymann, ist am 11. d. M. gestorben.

— Herr Direktor Georg Schultz ist aus dem Aufsichtsrat der Bank Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften ausgetreten.

— Der bisherige Direktor für Böhmen der „Viktoria zu Berlin“, Herr Richard Neumann in Prag, ist zum Direktor für Oesterreich mit dem Sitz in Wien ernannt worden.

— Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft hat die Leitung ihrer Subdirektion für Schlesien Herrn Subdirektor Wilhelm von Poser und Groß-Naedlitz (dem Bruder des im August gefallenen Subdirektors Moritz von Poser) übertragen.

— Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat an Stelle des verstorbenen Herrn Carl Wolf Herrn Georg Herde in Magdeburg zu ihrem dortigen Generalagenten ernannt.

— Die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat ihre Elberfelder Generalagentur Herrn Carl Noll jr. in Elberfeld übertragen.

— Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Norddeutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Hamburg ist zum 24. d. M. einberufen.

— „Urania“ Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden. In der Aufsichtsrats-Sitzung vom 11. März wurde beschlossen, die diesjährige Generalversammlung am 7. April 1915 im Gesellschaftsgebäude zu Dresden abzuhalten. Es wird der Generalversammlung die Verteilung einer Aktionärdividende von 10 pCt. (gegen 12 pCt. i. V.) vorgeschlagen werden.

— „Freia“ Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft. In der am 8. März 1915 stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft erklärte der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf eine Anfrage, daß die Gesellschaft außer drei Hypotheken, die sie von der Deutschen Reform-Versicherungs-Bank A.-G. seinerzeit übernommen hatte, keine weiteren Hypothekengelder je gewährt habe. Die Fusion mit dem „Globus“ in Hamburg wurde sodann einstimmig beschlossen. In den Aufsichtsrat des „Globus“ treten die Herren: General

konsul F. H. Hincke in Bremen und Dr. jur. August Schneider, Kgl. Bayerischer Hofbankier in München.

— Der Aufsichtsrat der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt beschloß, für 1914 nach Rückstellung von 75,000 M (i. V. 175,000 M) zum Extrareservefonds die gleiche Dividende wie im Vorjahr, 220 M für die Aktie, vorzuschlagen. Dabei ist ein Gewinnvortrag von 80,384 M vorgesehen gegen 62,400 M. Außerdem ist nach Angabe der Verwaltung bei der Bilanzierung einer etwaigen Wertverminderung der Bestände an Staats- und Kommunalpapieren durch innere Rückstellung aus dem Jahresgewinn in weitestem Sinne Rechnung getragen werden.

— Die Direktion der Ungarischen Hagel- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Budapest hat beschlossen, der am 20. d. M. stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen, von dem Abschreibung des Kursverlustes verbleibenden Reingewinn von 199,176.20 K den Aktienkupon Nr. 2 mit 10 K = 5 pCt. einzulösen und 17,461 K auf neue Rechnung vorzutragen.

— Die Schweiz beabsichtigt bekanntlich die Einführung einer Kriegssteuer. Bei der Beratung der Besteuerung der Gewinnanteile der Versicherungsgesellschaften nach dem Entwurf des Bundesrats in der Kriegssteuerkommission des Ständerates wurde bemängelt, daß dadurch eine ungleiche Behandlung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gegenüber den Aktiengesellschaften eintrete, die weniger belastet sind. Zu der Frage wurde beantragt (entsprechend einer Anregung der Rentenanstalt Zürich), an Stelle der Besteuerung der Gewinnanteile eine gleichmäßige Steuer auf Grund der Prämieneinnahmen einzuführen.

— Die bei den Versicherungsgesellschaften im vergangenen Jahre angemeldeten Brandschäden in den Vereinigten Staaten und in Kanada haben die enorme Höhe von 235,591,350 Dollar erreicht. Dieser Betrag übersteigt wiederum den des Vorjahres um nahezu 11 Millionen Dollar. Nur in drei früheren Jahren war der Brandverlust Nordamerikas noch größer, nämlich 1908, als vier Städte von Feuerbrünsten heimgesucht wurden, 1906, dem Jahre der San Franziskoer Erbeben- und Brandkatastrophe, und 1904, dem Jahre dor Baltimorer Feuersbrunst. Im letzten Jahre hat die von Salem, Mass., den ohnehin hohen Feuerschaden noch gesteigert. In den beiden letzten Monaten haben die „schlechten Zeiten" die Brandschäden in phänomenaler Weise vermehrt.

— Die russische Regierung hat auf Verlangen des russischen Generalstabs den Versicherungsgesellschaften verboten, Rückversicherungsbordereaux in das neutrale Ausland zu versenden, da man behauptet, daß durch die russische Feuerrückversicherung in Deutschland und Oesterreich dem deutschen Generalstab genaue Details über Lage und Ort sämtlicher Depots usw. in Polen in die Hand gespielt wurden. Diese Vermutung ist natürlich lediglich der Phantasie des russischen Generalstabs entsprungen.

Bücherschau.

— Aus dem Inhalt der Nr. 5, IX. Jahrgangs 1915 der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht ist hervorzuheben: Das Kündigungsrecht des Erstehers eines versicherten Grundstücks. Vom Geheimen Justizrat K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin.



Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix", in Stockholm.

Bericht für das sechsundzwanzigste Geschäftsjahr 1914.

Versicherungssumme:

Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1913 für	214,737,968 Kr.
Im Jahre 1914 wurden Versicherungen abgeschlossen zum Betrage von	614,578,252 „
Summe	829,316,220 Kr.
Während des Jahres liefen ab	266,639,659 „
Am Schlusse des Jahres bestanden in Kraft	562,676,561 Kr.
Rückversichert waren.	346 664.265 „
Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1914 für	216,012,296 Kr.

Einnahmen:		Kr.	Ö.
Prämien		1,383,960	73
Rückversicherungsprovisionen		240,196	07
Prämienreserve für eigene Rechnung		184,200	—
Schadenreserve für eigene Rechnung		16,000	—
Zinsen und Mieten		171.787	84
		1,996,144	64
Ausgaben:			
Rückversicherungsprämien		971,246	42
Schäden: bezahlte	730,183.28 Kr.		
rückversicherte	525.749.03 „	204,434	25
Schadenreserve für eigene Rechnung		13,000	—
Provisionen		160,533	29
Unkosten (inklusive Unkosten des 25 jährigen Jubiläums)		116,578	98
Gehälter und Honorare		114,693	33
Steuern		18,397	73
Prämienreserve für eigene Rechnung		185,700	—
Jahres-Gewinn: Dividende 10 pCt.	160,000.— Kr.		
Fonds für Abschreibung der Verbindlichkeiten der Aktionäre	50,000.— Kr.		
Dispositionsfonds	1,560,64 „	211,560	64
		1,996,144	64

Aktiva:		Kr.	Ö.
Verbindlichkeiten der Aktionäre		2,400,000	—
Wertpapiere		2,457,623	99
Hypotheken		541,000	—
Gesellschaftsgebäude		660,000	—
Kaution in Norwegen		100.000	—
Laufende Zinsen		37,582	75
Rückversicherungs-Gesellschaften: Prämien- und Schadenreserve		494,000	—
Diverse Debitoren		183,220	43
Inventar		25,000	—
Bank und Kasse		78,539	52
		6,976,966	69
Passiva:			
Garantiefonds		2,400,000	—
Aktienkapital		1,600,000	—
Kapitalreserve		1,600,000	—
Dispositionsfonds		242,162	57
Prämienreserve: für eigene Rechnung	185,700.— Kr.		
Anteil der Rückversicherer	437,000.— „	622,700	—
Schadenreserve: für eigene Rechnung	13.000.— Kr.		
Anteil der Rückversicherer	57,000.— „	70,000	—
Unkündbare Hypothek des Grundbesitzes		5,042	31
Steuern		20,000	—
Diverse Kreditoren		205,501	17
Jahres-Gewinn		211,560	64
Das Vermögen des Beamten-Pensionsfonds der Gesellschaft betrug Ende 1914 253.288.23 Kr. Die Verwaltung desselben ist von den Rechenschaften der „Fenix" vollständig getrennt.		6,976,966	69

Stockholm, den 9. März 1915.

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix"

Otto Printzsköld, Vorsitzender des Verwaltungsrats. Carl Johansson, Direktor.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niezky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1915

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 12. Leipzig, den 25. März 1915. 46. Jahrgang.

Zur Frage der Giltigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

In den in letzter Zeit in dieser Frage ergangenen Gerichtsentscheidungen berufen sich die Gerichte, soweit sie direkt über das Rücktrittsrecht deutscher Versicherter von Verträgen mit englischen Versicherungsgesellschaften zu entscheiden haben, bei ihren Urteilsbegründungen fast ausnahmslos auf das bekannte Erkenntnis des Reichsgerichts, (E. R. G. Bd. 60 S. 56) und erkennen dieses als maßgebend für die Entscheidung obiger Frage an. Einen dieser Auffassung entgegengesetzten Standpunkt vertritt indes das Kgl. Landgericht Breslau, das in einem Urteil vom 25. Februar 1915 seiner Ansicht dahin Ausdruck gibt, daß die zitierte Reichsgerichtsentscheidung hier nicht anwendbar sei, da sie aus einer Zeit stamme, in der das Versicherungsrecht noch nicht, wie das durch das V. V. G. geschehen ist, kondifiziert war. Aber selbst wenn man den in jener Reichsgerichtsentscheidung zum Ausdruck gebrachten Grundsatz gelten lassen wolle, so spreche er nur zu gunsten der klagenden Versicherungsgesellschaft. Das Gericht kommt daher zur Verneinung der Frage, ob die bei englischen Versicherungsgesellschaften versicherten Deutschen zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt sind.

Wir geben nachstehend das betreffende Urteil, das aus den erwähnten Gründen besondere Beachtung verdient, im Wortlaut wieder:

In Sachen der inländischen Zweigniederlassung der Commercial Union, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, gegen den Pianofortefabrikanten A. H. in Breslau, Beklagten, wegen Versicherungsvertrages hat die 8. Zivilkammer des Königl. Landgerichts in Breslau auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1915 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß der zwischen den Parteien in dem Versicherungsschein Nr. 7744203 niedergelegte Versicherungsvertrag zu Recht besteht.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Tatbestand.

Die Klägerin ist unter der Firma „Commercial Union Versicherungs-Aktiengesellschaft" als inländische Zweigniederlassung der englischen Versicherungs-Aktiengesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited zu London im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Ihr Hauptbevollmächtigter im Sinne des § 115 des Gesetzes betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ist der Direktor Theodor Zahn in Berlin-Schöneberg. Der englischen Gesellschaft ist die Erlaubnis zum Betriebe der Feuerversicherung für das Gebiet des deutschen Reiches erteilt worden.

Die Klägerin hat am 9. August 1909 mit dem Beklagten in dem Versicherungsscheine Nr. 7744203 einen Versicherungsvertrag gegen Brandschaden auf die Zeit vom 15. September 1909 bis 15. September 1919 abgeschlossen. Im September 1914 hat der Beklagte dem Breslauer Generalagenten der Klägerin erklärt, daß er die Giltigkeit des Vertrages nicht mehr anerkenne, von dem Vertrage zurücktrete und die Zahlung der fälligen Prämie verweigere, weil durch die Anordnungen der englischen Regierung seit Ausbruch des Krieges für seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage eine vermindernde Sicherheit eingetreten sei.

Die Klägerin macht nun geltend, daß sie ein dringendes rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung des Bestehens des Vertrages habe; von der Giltigkeit des Vertrages hänge die Höhe der für den Schadensfall zu verwahrenden Prämienreserven ab. Der Beklagte sei durch die mit der Klägerin in Wettbewerb stehende N.. N.. Feuerversicherungs-Gesellschaft zu dem Rücktritt veranlaßt worden. Wenn sich die Klägerin hiergegen

nicht wehre, würde sie in Kürze ihr gesamtes inländisches Geschäft verlieren.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Breslau sei vereinbart worden.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß der zwischen den Parteien in dem Versicherungsschein Nr. 7744203 niedergelegte Versicherungsvertrag zu Recht besteht, und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Er bestreitet, von der N. N. Feuerversicherungsgesellschaft zur Erklärung des Rücktritts veranlaßt worden zu sein, und macht folgendes geltend:

Der Rücktritt sei berechtigt gewesen; denn die englische Verordnung über den Handelsverkehr mit dem Feinde vom 9. September 1914 bestimme unter Ziffer 6 ausdrücklich folgendes:

„Es ist verboten, mit oder zum Besten eines Feindes neue See-, Lebens-, Feuer-, oder sonstige Policen oder Versicherungsverträge abzuschließen, ebenso Versicherungen eines auf Grund einer Police entstehenden Risikos oder einen Versicherungsvertrag (einschließlich Rückversicherung) anzunehmen oder zu effektuieren, sofern dieselben vor Ausbruch des Krieges mit einem Feinde oder zum Besten eines Feindes errichtet oder abgeschlossen sind."

Infolgedessen sei das in England befindliche Vermögen der Klägerin dem Zugriffe der Versicherungsnehmer wegen etwaiger Schadensansprüche entzogen. Da die in England befindlichen Vermögensstücke der Klägerin den weitaus größten Teil ihres Vermögens darstellten, könne dem Beklagten das Festhalten an dem Versicherungsvertrage nicht mehr zugemutet werden.

Die Klägerin erwidert, der Rücktritt des Beklagten entbehre der gesetzlichen Grundlage; denn trotz der Verordnung der englischen Regierung sei ihre Sicherheit gegenüber ihren Versicherungsnehmern ungeschmälert. Sie sei nach wie vor in der Lage, alle etwaigen Brandschadensersatzansprüche des Beklagten aus eigenen, in Deutschland befindlichen Mitteln zu befriedigen. Erst im September 1914 habe die englische Hauptgesellschaft aus eigenem Antriebe und mit Genehmigung der englischen Regierung für Rechnung der Klägerin an die Direktion der Diskonto-Kommanditgesellschaft zu Berlin 500,000 M zur Erweiterung der für die deutschen Versicherten hinterlegten Sicherheit gezahlt. Dies würden sowohl der Geschäftsinhaber der genannten Direktion als auch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung bestätigen. Bis dahin sei ohnehin schon eine Sicherheit im Betrage von 500,000 M und außerdem von 45 pCt. der aus dem deutschen Feuerversicherungsgeschäft im letzten Geschäftsjahre erwachsenen Bruttoprämieneinnahme vorhanden gewesen. Infolgedessen besitze die Klägerin nach dem augenblicklichen Vermögensstande 2,292,200 M, die in Höhe von 100,000 M in das Staatsschuldbuch der Freien Stadt Lübeck und im übrigen in das Preußische Staatsschuldbuch eingetragen seien. Die Eintragungen seien mit dem Vermerk verfolgt, daß über die genannten Beträge ohne Zustimmung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht verfügt werden dürfe und daß das Kaiserliche Aufsichtsamt seitens der Klägerin unwiderruflich ermächtigt sei, über die Zinsen der Forderungen zu verfügen und die Ausreichung der den Wert der eingetragenen Beträge darstellenden Schuldverschreibungen zu beantragen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt sei berechtigt, aus diesem Vermögen der Klägerin Forderungen der deutschen Versicherungsnehmer der Klägerin, welche gegen sie eine vollstreckbare Urkunde erwirkt hätten, zu befriedigen.

Außerdem besitze die Klägerin noch ein Barvermögen von 785,217 M, so daß insgesamt 3,077,217 M zur Verfügung stünden.

Ferner habe sie, die Klägerin, die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. veranlaßt, für alle gegen die Klägerin aus ihren Versicherungsverträgen etwa erwachsenden Ansprüche die selbstschuldnerische Bürgschaft und zugleich die Rückversicherung zu übernehmen. Dadurch sei für die Versicherungsnehmer der Klägerin eine neue Sicherheit geschaffen worden, zumal jene Frankfurter Gesellschaft über greifbare Mittel von etwa 48 Millionen Mark verfüge. Mithin bestehe für die Versicherungsnehmer der Klägerin kein Grund zur Besorgnis und damit zum Rücktritt von ihren Verträgen.

Diesen Standpunkt vertrete auch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung; dieses habe im Oktober 1914 einem Versicherungsnehmer der Klägerin, der um Auskunft über die Gültigkeit der Versicherungsverträge der Klägerin gebeten habe, eröffnet, daß die Verträge zu Recht bestünden.

Uebrigens seien die Versicherungsscheine der Klägerin ohne weiteres für den Lombardverkehr der Dahrlehnskassen zugelassen worden.

Innerhalb der ersten fünf Kriegsmonate habe die Klägerin 1702 Brandschadensfälle reguliert und zwar mit einer Gesamtschadenszahlung von 574,239 M, ohne daß es auch nur in einem einzigen Falle zum Prozeß gekommen sei.

Der Beklagte entgegnet, daß trotz alledem die Sicherheit der Klägerin ganz bedeutend geschmälert sei, da die Gesamtheit ihrer Verpflichtungen aus den in Deutschland laufenden Versicherungsverträgen ein Vielfaches ihrer deutschen Deckungsmittel betrage. Für diesen Fall sei auch durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Versicherungsnehmer ein Revisionsrecht wegen verminderter Umstände gegeben. Der Beklagte hat weiter die Ausführungen seiner Schriftsätze vom 7. Dezember 1914 — Blatt 23 ff. — und vom 22. Februar 1915 — Blatt 54 ff. act. — vorgetragen, auf welche hiermit im vollem Umfange Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe.

Es ist unstreitig, daß zwischen den Parteien ein Versicherungsvertrag für die Zeit vom 15. September 1909 bis 15. September 1919 abgeschlossen worden ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher lediglich von der Frage ab, ob der vom Beklagten im September 1914 erklärte Rücktritt berechtigt war.

Der Beklagte glaubt, ein Rücktrittsrecht daraus her



leiten zu können, daß sich die Sicherheit der Klägerin in letzter Zeit vermindert habe, insbesondere durch die englische Verordnung vom 9. September 1914, durch welche das bedeutende englische Vermögen der Klägerin dem Zugriff der deutschen Versicherungsnehmer entrückt sei. Selbst wenn man eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Klägerin unterstellen wollte, so wäre dennoch ein Rücktritt vom Vertrage daraus nicht zu rechtfertigen. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bietet keinen Anhalt, ebensowenig ein anderes Gesetz, insbesondere § 898 HGB.; denn dieser ist einerseits eine Spezialvorschrift des Seeversicherungsrechts, andrerseits ist darnach Voraussetzung des Rücktritts nicht schon jede Verschlechterung der Vermögenslage, sondern geradezu Zahlungsunfähigkeit des Versicherers. Eine solche kommt aber im vorliegenden Falle garnicht in Frage.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 28. Januar 1905 und ERG. Bd. 60 S. 56 berufen. Zwar ist hier der Grundsatz ausgesprochen, es liege in der Natur des Versicherungsvertrages, daß er vom Versicherten aufgelöst werden könne, wenn der Versicherer selbst unsicher werde. Dieser Satz kann zurzeit nicht mehr Anspruch auf Geltung machen. Im Jahre 1905 ist jene Entscheidung erlassen worden; sie hält die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für unanwendbar, weil für das Versicherungsgeschäft besondere Grundsätze anzuerkennen seien. Im Jahre 1905 war das Versicherungsvertragsrecht meist Gewohnheitsrecht. Inzwischen ist es aber durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 kodifiziert worden. Wie aus der Denkschrift zu diesem Gesetze hervorgeht und wie als ein argumentum e contrario aus den Schlußvorschriften des Gesetzes sich ergibt, soll das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch das Versicherungsvertragsgesetz erschöpfend geregelt werden. In diesem Gesetz finden sich nun keinerlei Vorschriften, aus denen ein Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers wegen Schmälerung der Sicherheit des Versicherers hergeleitet werden könnte, obwohl dieses Gesetz — zum Beispiel in § 17 — eine wesentliche Erweiterung des Rücktrittsrechts gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthält. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Januar 1905 ist demnach durch dieses Gesetz überholt. Für den Versicherungsvertrag kann zurzeit eine clausula rebus sic stantibus ebensowenig wie für irgend ein anderes privatrechtliches Vertragsverhältnis anerkannt werden. Das geltende Privatrecht lehnt aber die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus grundsätzlich ab. Andernfalls müßte man bei jedem Vertragsverhältnis (Kauf, Miete usw.) jedem der Kontrahenten ein Rücktrittsrecht zubilligen, sobald wegen veränderter Umstände, namentlich jetzt infolge der Kriegslage, der einen Vertragspartei das Festhalten am Vertrage wegen Verschlechterung der Vermögenslage der Gegenpartei nicht zugemutet werden kann — ein Standpunkt, der in Wissenschaft und Rechtssprechung fast einmütig abgelehnt wird. Das geltende Recht kennt kein Rücktrittsrecht aus solchen Gründen; dies zeigt schon ein Blick auf § 321 BGB., wo für den Fall einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des einen Kontrahenten dem zur Vorleistung verpflichteten Vertragsgegner ein Leistungs-Verweigerungsrecht — nicht aber etwa ein Rücktrittsrecht — eingeräumt wird. Für den Versicherungsvertrag andere, entgegenstehende Grundsätze anzunehmen, steht mit dem geltenden Recht in Widerspruch. Danach war der Rücktritt des Beklagten unberechtigt und daher wirkungslos; dem Feststellungsbegehren der Klägerin war stattzugeben. Die Voraussetzungen der Feststellungsklage sind gegeben.

Im übrigen würde sich an diesem Ergebnisse nichts ändern, wollte man die clausula rebus sic stantibus für den Versicherungsvertrag anerkennen.

Zwar ist die Klägerin infolge der englischen Verordnung vom 9. September 1914 selbst bei gutem Willen nicht mehr in der Lage, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern ihre in England befindlichen Vermögensstücke heranzuziehen. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, daß der Krieg und damit die Unangreifbarkeit des englischen Vermögens der Klägerin nur vorübergehende Erscheinungen sind und daß auch in Friedenszeiten eine Zwangsvollstreckung in England für deutsche Gläubiger erfahrungsgemäß mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist. Sodann hat aber die Klägerin bereits Maßnahmen getroffen, die nach Treu und Glauben vollauf geeignet erscheinen, diese Verminderung der Sicherheit auszugleichen und damit jedem Rücktrittsrecht ihrer Versicherungsnehmer den Boden zu entziehen. Die Klägerin hat Beträge in Höhe von über drei Millionen Mark sichergestellt, aus denen das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung jederzeit Forderungen der deutschen Versicherungsnehmer der Klägerin befriedigen kann. Die Klägerin hat aber außerdem dafür gesorgt, daß die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für alle etwaigen Brandschadenansprüche die Rückversicherung übernommen hat.

So oft also der Klägerin in Zukunft eine Verpflichtung gegenüber einem ihrer Versicherungsnehmer erwächst, erwirbt sie zugleich einen ebenso hohen Anspruch gegen die Frankfurter Gesellschaft. In Ermanglung anderer Befriedigungsobjekte steht es infolgedessen jedem Versicherungsnehmer der Klägerin für alle Fälle immer noch offen, sich den entsprechenden Anspruch der Klägerin gegen diese Gesellschaft pfänden und überweisen zu lassen. Mit Rücksicht auf die etwa 48 Mill. Mark betragenden greifbaren Mittel jener Gesellschaft ist in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt in dieser Rückversicherung eine völlig ausreichende Sicherheit für die Versicherungsnehmer zu erblicken.

Der Beklagte kann dem nicht entgegenhalten, er brauche sich keinen neuen, wenn auch zahlungsfähigen oder vielleicht zahlungsfähigeren Schuldner an Stelle des alten aufdrängen zu lassen. Denn es handelt sich bei jener Rückversicherung nicht um eine private Schuldübernahme, sondern um eine kumulative Erfüllungsübernahme; die Frankfurter Gesellschaft tritt nicht an die Stelle der Klägerin, sondern neben diese.

Im ganzen genommen liegt daher der vorliegende Fall ganz anders als der in der Reichsgerichtsentscheidung

vom 28. Januar 1905 behandelte, wo die betreffende Versicherungsgesellschaft „in der Hauptsache von eigenen Mitteln entblößt“ eine „Haftung ohne Inhalt“ bot.

Der Umstand allein, daß die Klägerin die inländische Zweigniederlassung einer englischen Gesellschaft ist, kann also ein Rücktrittsrecht des Beklagten nicht begründen. Die Deutsche Kriegsgesetzgebung steht dieser Auffassung entgegen. In § 5 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 findet sich eine Ausnahme von dem gegen England gerichteten Zahlungsverbot dahin, daß auch weiterhin im Inlande solche Ansprüche zu erfüllen sind, die für Engländer im Betriebe ihrer im Inlande unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Gegenüber diesen Niederlassungen wird also deutschen Schuldnern nicht einmal eine Stundung, geschweige denn ein Rücktrittsrecht, gewährt. Aehnliche Erwägungen enthält auch das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914 (Jr. Wochenschritt 1915 S. 145).

Nach alledem ist der Rücktritt des Beklagten, selbst wenn man eine clausula rebus sic stantibus für den Versicherungsvertrag noch anerkennen wollte, unbegründet gewesen. Daraus ergibt sich zugleich die Berechtigung des Klageanspruchs. Die Zuständigkeit des Landgerichts Breslau ist von den Parteien vereinbart. —

Im gleichen Sinne hat auch das Landgericht Königsberg unterm 17. März ds. Jhrs. erkannt.

Bemerkt sei noch, daß sich das Erkenntnis des Breslauer Landgerichts in der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse und insbesondere der durch die Rückversicherungshaftung der „Frankfurter Allgemeinen“ hervorgebrachten Wirkungen mit den in der Denkschrift des stellvertretenden Reichskanzlers an den Reichstag — Nachtrag vom 8. März ds. Jhrs., den wir an anderer Stelle der vorliegenden Nummer unserer Zeitschrift bringen — niedergelegten Leitsätzen deckt.

Die deutschen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1914.

(Nachdruck verboten).

N.— Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte den deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften nicht die günstigen Ergebnisse, wie sie ihnen im Jahre zuvor beschieden waren. Trotzdem kann das Gesamtresultat als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden, wenn auch der Reingewinn hinter dem des Vorjahres um 1,169,801 M zurückgeblieben ist. Der Rückgang im Gesamtversicherungsbestand ist lediglich durch die Verminderung der Versicherungssumme bei der „Kölnischen“ verursacht, und diese Minderung wieder ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß infolge des mangelhaften Fruchtbestandes in verschiedenen Bezirken des Geschäftsgebietes der Gesellschaft die zur Versicherung gelangenden Werte vielfach niedriger deklariert wurden. Alle anderen Gesellschaften haben eine Erhöhung der Versicherungssumme zu verzeichnen. Daß diese bei der „Berliner“ nicht sehr beträchtlich ist, rührt daher, daß die Zahl der Minderdeklarationen diejenige der Mehrdeklarationen übertroffen hat.

Die Hagelperiode setzte schon sehr früh ein. Die ersten Schäden, die allerdings noch von geringer Ausdehnung waren, ereigneten sich bereits anfangs April. Die kühle Witterung des Monats Mai ließ die Zahl der Frühschäden nicht groß werden. Der Schwerpunkt der Hagelperiode fiel in den Monat Juli, der fast täglich Hagelwetter brachte. Aber auch in den Monaten August und September gingen noch Gewitter mit Hagelschlag nieder.

Die Gesamt-Bruttoversicherungssumme der vier Gesellschaften zusammen betrug im Berichtsjahre 1,022,274,020 M und ist damit gegen das Vorjahr um 119,761 M zurückgegangen. Die Versicherungssumme für eigene Rechnung hat betragen bei der

		gegen 1913
Berliner	143,762,598 M	+ 796,773 M
Union	249,258,285 „	+ 970,466 „
Kölnischen	236,161,437 „	— 2,686,383 „
Magdeburger	271.116.695 „	+ 645,383 „
zusammen	900,299,015 M	— 273,761 M

Auch hier bei der Gesamt-Nettoversicherungssumme ist der Rückgang nur auf die so beträchtliche Minderung der Versicherungssumme der „Kölnischen“ zurückzuführen, die mehr beträgt als die Zunahme bei den andern Gesellschaften zusammen und somit das Gesamtresultat ungünstig beeinflußt.

Ueber den Verlauf ihres direkten Geschäfts macht wieder nur die „Magdeburger“ nähere Angaben, deren Versicherungsbestand hier im Berichtsjahre 245,272,086 M Versicherungssumme und 3,033,583 M Prämie umfaßte gegen 244,018,302 M Versicherungssumme und 3,071,750 M Prämie im Vorjahre.

Die Prämieneinnahme ist im Berichtsjahre bei jeder einzelnen Gesellschaft hinter der des Vorjahres zurückgeblieben; bei den vier Gesellschaften zusammen beträgt die Minderung im Vergleich mit dem vorangegangenen Jahre 550,561 M. Von der Gesamtprämieneinnahme in Höhe von 11,683,076 M sind im Berichtsjahre 1,364,093 M für Rückversicherung ausgegeben worden, so daß für eigene Rechnung 10,318,983 M verblieben gegen 10,547,113 M im Vorjahre. Von der Bruttoprämieneinnahme sind auf das indirekte Geschäft entfallen in den beiden Jahren:

	1913	1914
bei der Berliner	253,797 M	251,741 M
„ „ Union	285,552 „	278,450 „
„ „ Kölnischen	280,310 „	273,345 „
„ „ Magdeburger	502,014 „	478,615 „
	1,321,673 M	1,282,151 M,

so daß also die Prämieneinnahme aus dem direkten Geschäft im ganzen 10,400,925 M gegen 10,611,964 M im Vorjahre betragen hat.

Die Schäden waren infolge der vielen starken Gewitter erheblich größer als im Vorjahre. Ueber ihre Zahl und die Höhe der Entschädigungssummen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

bei der	Zahl der Schäden 1913	1914	Bruttoentschädigung 1914	gegen 1913
Berliner	2082	3042	806,445 M	+ 353,200 M
Union	1247	1646	917,691 „	+ 346,982 „
Kölnischen	2441	3024	1,298,027 „	+ 580,030 „
Magdeburger	4201	6366	1,906,048 „	+ 601,658 „
	9871	14,078	4,928,211 M	1,881,860 M

Es waren also im Berichtsjahre bei allen Gesellschaften sowohl die Zahl als die Entschädigungssumme zum Teil nicht unbeträchtlich höher als im Vorjahre.

Die Entschädigung für eigene Rechnung hat im Berichtsjahre betragen bei der:

		gegen 1913
Berliner	507,049 M	+ 176,704 M
Union	885,776 „	+ 341,876 „
Kölnischen	1,152,249 „	+ 497,538 „
Magdeburger	1,813,466 „	+ 614,081 „
	4,358,540 M	1,628,199 M

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Sitz der Gesellschaften	Versicherungsbestand: Versicherungssumme M	Zunahme bezw. Abnahme M	Einnahmen: Prämien M	Nebenleistungen M	Zinsen u. Kursgew. M	Sonstige Einnahm. M	Summe der Einnahm. M
Berliner . . .	1832	Berlin	211,691,384	+ 89,370	2,569,874	22,781	169,824	24,371 [1])	2,786,840
Union	1853	Weimar	261,153,600	+ 826,790	2,739,133	29,233	527,521	69,590 [2])	3,365,477
Kölnische . . .	1853	Köln a. Rh.	261,293,715	— 1,980,140	2,861,871	16,246	144,982	98,325 [3])	3,121.424
Magdeburger . .	1854	Magdebg.	288,135,321	+ 944,119	3.512.198	28,414	149,292	550.688 [4]	4.240.592
		zusammen	1.022,274,020	— 119,761	11,683.076	96,674	991,619	742,974	13.514.333

Namen der Gesellschaften	Ausgaben: Rückv.-Prämien M	Entschädigg. netto M	Regulierungskosten M	Abschreibg. Kursverluste u. a. M	Provisionen M	Verwaltungskosten M	Steuern M	Summe der Ausgaben M	Gewinn des Jahres M
Berliner	780,670	507,049	75,165	33,021 [5])	163,720	123,724	103,430	1,786,779	1,000,071
Union	116,234	885,776	95,627	99,325	216,206	190,974	126,995	1,731,137	1,634,340
Kölnische	267,417	1,152,249	130,442	276	229,855	175,049	53,911	2,009,199	1,112,225
Magdeburger . . .	199.772	1,813,466	178,959	655,097 [6])	319.360	288 071	84 825	3,539,350	701.242
zusammen	1,364,093	4,358,540	479 993	787,719	929.141	777.818	369.161	9,066.465	4.447.878

Namen der Gesellschaft.	Verteilung des Jahresgewinnes: Dividende der Aktionäre insgesamt M	% der Einz.	Gesetzl. Reserven M	Andere Reserven M	Tantiem. M	Andere Verwendung M	Aktienkapital: nominell M	eingezahlt %	Gesetzl. Reserven am 1. Januar 1914 M	Sonstige Reserven am 1. Januar 1914 M
Berliner . .	150,000	25	50,004	725,051	48,098	26,918	3,000,000	20	143,771	2,044,092
Union . . .	803,040	53,3	—	—	186,204	635,096 [7])	7,528,500	20	752,840	4,585,000
Kölnische . .	360,000	20	50,695	404,170	128,959	168,401	9,000,000	20	99,094	1,094,323
Magdeburger	220,000	14 2/8	210.373	—	15.870	255,000 [8])	6,000,000	25	511,529	741,951
zusammen	1,653,040	—	811,072	1,129,221	819,131	1,285.415	25,528,500	—	1.507.204	8,465,366

Namen der Gesellschaften	Aktiven am 31. Dezember 1914: Grundbesitz M	Hypotheken M	Wertpapiere M	Darlehen auf Wertpapiere M	Bankguthaben M	Forderungen an Agent. M	Forderungen an andere M	Kassenbestand M	Laufend. Zinsen M	Summe der Aktiven M
Berliner . . .	—	—	3,482,600	1,003,473 [9])	27,000	64,474	1,400	11,676	26,750	4,617,373
Union	125,000	983,422	6,203,697	—	1,552,294	14,379	[10]) 14,730	28,869	38,290	8,960,681
Kölnische . . .	183,600	—	3,637,213	—	263,231	70,576	—	4,344	27,512	4,186,476
Magdeburger. .	—	635.000	2.634 485	—	278.712	24.230	407,572	38,888	18 200	4.037,087
zusammen	308,600	1,618,422	15,957,995	1,003,473	2,321,237	173,659	423,702	83,777	110,752	21,801,817

[1]) Vortrag und Ueberträge aus dem Vorjahre. — [2]) Einschließlich 69,425 M Vortrag aus dem Vorjahre. — [3]) Vortrag aus dem Vorjahre. — [4]) Einschließlich 530,000 M Ueberträge aus dem Vorjahre. — [5]) Einschließlich 670 M Prämienübertrag auf das nächste Geschäftsjahr. — [6]) Einschließlich 500.000 M Ueberträge. — [7]) Einschließlich 75,285 M Aktienzinsen und 544,364 M Vortrag. — [8]) An den Sparfonds. — [9]) Einschließlich 803,473 M reichsbankfähige Wechsel. — [10]) Wechsel der Versicherten.

Die Regulierung der Schäden konnte bei allen Gesellschaften trotz der durch die Mobilmachung entstandenen Schwierigkeiten ordnungsmäßig und rechtzeitig vollzogen werden. Die gesamten Regulierungskosten haben im Berichtsjahre 77,154 M mehr als im Vorjahre betragen, was in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß infolge der durch die Truppenbewegungen eingetretenen Verkehrsstockungen mehr Zeit für die Schadenfestsetzungen aufgewendet werden mußte.

Die Provisionen, Verwaltungskosten und Steuern zusammen haben 2,076,120 M betragen, d. s. 17,9 Prozent der Nettoprämien gegen 19,9 pCt. im Jahre 1913 und 21,4 pCt. im Jahre 1912.

Für die vier Gesellschaften zusammen hat das Betriebsjahr einen Ueberschuß von 4,447,878 M (i. V. 5,617,679 M) ergeben, dessen Verwendung aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

Auch über die Vermögenslage der Gesellschaften gibt die Tabelle Aufschluß. Das gesamte Aktienkapital der Gesellschaften beträgt nach wie vor nominell 25,528,500 M, worauf 5,405,700 M eingezahlt sind. An Kapitalreserven besitzen die Gesellschaften zusammen 9,972,570 M (i. V. 8,162,193 M). Die Aktiven, deren einzelne Bestandteile aus der Tabelle zu ersehen sind, sind (ohne die Aktionärverbindlichkeiten) von 19,851,083 M auf 21,801,617 M gestiegen. Bezüglich weiterer Einzelheiten sei auf die Tabelle verwiesen.

Wirtschaftliche Massnahmen der deutschen Regierung aus Anlaß des Krieges.

Die Reichsregierung hat neuerdings dem Reichstag den zweiten Nachtrag zu der „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges" vom 23. November 1914 (siehe Nr. 59 des vorigen Jahrgangs der „Annalen") vorgelegt, in welcher unter der Ueberschrift Englische Sachversicherungs-Gesellschaften folgendes ausgeführt wird:

Auf Seite 88 der Denkschrift wurde die Anregung erwähnt, daß durch Bundesratsverordnung den Versicherten der englischen, im Inlande zugelassenen Feuer- und sonstigen Sachversicherungs-Unternehmungen die Befugnis zur fristlosen Kündigung ihrer Versicherungen eingeräumt werden möge. Wenn die Verhandlungen über diesen Vorschlag, obwohl er dem begreiflichen Verlangen weiter Volkskreise nach möglichst baldiger Lösung aller Beziehungen zu den englischen Unternehmungen entsprang und auch unter dem Gesichtspunkte der Vergeltung gegenüber englischen Maßnahmen als gerechtfertigt erscheinen konnte, zu einer verneinenden Entschließung geführt haben, so lag der Grund dafür zum Teil in rechtlichen, hauptsächlich aber in ernsten technischen Bedenken. Entzog man den Gesellschaften den Anspruch auf die weiterhin zahlbaren Prämien, so mußte man damit rechnen, daß die bisher von ihren Vertretern betätigte Bereitwilligkeit zur vertragsgemäßen Erfüllung sich in das Gegenteil verkehrte, daß eine sehr große Zahl von Streitigkeiten über Erstattung vorausgezahlter Prämien und Regelung schwebender Schäden sich entwickelte und daß diese vorzeitige Liquidation vielleicht mit einem großen Gewinne der Unternehmungen endete. Wären aber auch diese Schwierigkeiten vielleicht, insbesondere etwa seitdem die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 556) die Möglichkeit der Zwangsverwaltung gab, zu überwinden gewesen, so blieben immer noch die technischen Uebelstände. Da das Neugeschäft, einschließlich der Verlängerung bestehender Versicherungen, den englischen Gesellschaften abgeschnitten war, nahmen ihre Versicherungsbestände die Eigenschaft von absterbenden, in der Abwicklung begriffenen an. Die Nachteile eines solchen Zustandes — mangelhafter Gefahrenausgleich, Unregelmäßigkeit des Schadenverlaufes, Gefahr des Leerausgehens für die am längsten laufenden Versicherungen, hoher Verwaltungskostensatz usw. — sind der Versicherungspraxis wohl bekannt. Diese Folgen waren schon unabwendbar, wenn es gelang, die einzelnen Bestände bis zum natürlichen Ablaufe der Verträge zusammenzuhalten, sie mußten sich aber auf das Bedenklichste steigern, wenn ein allgemeines Rücktrittsrecht gewährt wurde. Ein solches konnte insbesondere im Hinblick auf die durch den Kriegsausbruch gegebenen Umstände, nur zu einem regellosen Zerfalle, keineswegs aber zu einer glatten Auflösung der Versicherungsbestände führen. Um sich hierüber klar zu sein, braucht man nur an die Millionen von Kriegsteilnehmern und an die zahlreichen durch den Kriegsausbruch im Auslande zurückgehaltenen Personen zu denken, ganz abgesehen von der erfahrungsmäßig nicht geringen Zahl derjenigen, zu deren Kenntnis behördliche Anordnungen wie die in Rede stehende nicht oder nur verspätet gelangen, oder die gar nicht wissen, daß sie bei einer ausländischen Unternehmung versichert sind, oder bei denen sonst Umstände vorliegen, die sie an der rechtzeitigen Wahrnehmung ihrer Interessen hindern. Das Ergebnis wäre also gewesen, daß der größere Teil der Versicherten anderweit Versicherung genommen hätte, vermutlich vielfach unter doppelter Prämienzahlung für eine längere oder kürzere Zeitspanne, während der zurückbleibende Teil um so mehr gefährdet gewesen wäre, als er naturgemäß eine größere als die durchschnittliche Zahl schwerer Risiken eingeschlossen hätte; um die guten Risiken hätten sich andere Gesellschaften beworben, die schlechteren hätten nicht oder nur unter Opfern ein Unterkommen gefunden. Unerfreuliche Konkurrenzstreitigkeiten, zahlreiche Prozesse, vermutlich auch Pfändungen, Arrestbeschläge, Konkurse wären nicht zu vermeiden gewesen. Die vorstehenden Gesichtspunkte sind es, welche von jeher im Falle der plötzlichen Einstellung eines Versicherungsbetriebes die Uebernahme des gesamten Bestandes, durch einen anderen Versicherer als das beste Mittel zur vollen Wahrung der Interessen aller Versicherten haben erscheinen lassen.

Zu einer solchen Gesamtübernahme aber haben die Maßnahmen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Weg gewiesen. Das Aufsichtsamt hat unmittelbar nach dem Kriegsausbruch, als die inländischen Niederlassungen plötzlich von den ausländischen Stammgeschäften abgeschnitten und nur auf sich

selbst gestellt waren, die Vertreter der englischen Sachversicherungs-Gesellschaften aufgefordert, zur Vermeidung weiterer aufsichtlicher Schritte unverzüglich für eine genügende Sicherstellung der Ansprüche ihrer deutschen Versicherten Sorge zu tragen; unverkennbar war bei allen diesen Unternehmungen, die zusammen Milliarden deutschen Volksvermögens in Deckung hatten, mit dem Wegfall des Zugriffs auf ihr ausländisches Vermögen eine gewisse Verminderung der Gewährleistungsmittel eingetreten, die wenigstens bei einem Teile der Unternehmungen als eine wesentliche bezeichnet werden konnte. Dieser lediglich im Interesse des Schutzes der deutschen Versicherten unternommene Schritt war ebenso Recht wie Pflicht der Aufsichtsbehörde. Die Frage, auf welche Weise die Versicherten möglichst schnell ihre Vertragsbeziehungen zu den englischen Versicherern lösen könnten, mußte demgegenüber zunächst zurückstehen. Die Vorschriften des englischen Kriegsrechts vom August und September 1914 waren damals teils noch nicht bekannt, teils noch nicht einmal erlassen. Im Verlaufe der sich anknüpfenden Verhandlungen hat sich dann der Abschluß von Haftungs- und Ueberführungsverträgen mit leistungsfähigen deutschen Unternehmungen als der gangbarste Weg erwiesen, weil dabei das Bestreben dieser Unternehmungen, mit einem Schlage größere Versicherungsbestände und vielfach zugleich eine geschäftstüchtige Vertreterschaft zu erwerben, dem Wunsche der englischen Gesellschaften nach Eindeckung ihrer Risiken entgegenkam. Der regelmäßige Inhalt dieser Verträge ist der, daß die deutsche Gesellschaft gegenüber den Versicherten die selbstschuldnerische Haftung, gegenüber dem bisherigen Versicherer die volle Rückversicherung übernimmt, ihrerseits dagegen die noch nicht verdienten Prämien, ferner umfassende Vollmachten zur Abwicklung des Geschäfts und zur Ueberführung jeder einzelnen Versicherung mit Einwilligung des Berechtigten erhält. Die Aufsichtsbehörde nimmt an, daß die Versicherten aus solchen Verträgen auch ohne vorangegangene Ueberführung einen Anspruch unmittelbar gegen die deutsche Gesellschaft erlangen (§ 328 des Bürgerl. Gesetzb.).

Hiermit wurde zunächst der Hauptzweck, jedem Versicherten einen zuverlässigen und ununterbrochenen Versicherungsschutz ohne doppelte Prämienzahlung zu erhalten, erreicht. Zugleich wurde jedem Beteiligten die Möglichkeit geboten, sofort zu einer deutschen Gesellschaft überzugehen. Allerdings kommt hierfür bis zum Ablaufe der Versicherung nur die Vertragsgesellschaft in Betracht; wer mit ihr nicht abschließen will, bleibt, wenigstens dem Namen nach, bei der englischen Unternehmung versichert. Je umfassender und rascher die Ueberführung gelingt, desto eher ist die englische Gesellschaft aus dem deutschen Versicherungsgeschäft ausgeschaltet.

Nach dem Stande vom Februar 1915 hatten 12 englische Sachversicherungs-Gesellschaften unter Billigung der Aufsichtsbehörde Haftungs- und Ueberführungsverträge mit leistungsfähigen deutschen Gesellschaften abgeschlossen, während bei einigen weiteren Gesellschaften aussichtsvolle Verhandlungen schwebten. Eine deutsche Niederlassung (die der Guardian) war in Konkurs geraten; bei den übrigen Gesellschaften, deren deutsches Geschäft nur von geringerem Umfang ist, hat sich die Angelegenheit teils durch gütliche Stornierung der noch laufenden Versicherungen, teils dadurch erledigt, daß der Hauptbevollmächtigte auf Anregung des Aufsichtsamtes die Versicherten über die Sachlage verständigte und ihnen den Abschluß einer anderweitigen Versicherung freistellte. Auch handelt es sich hier vielfach um kurzfristige Versicherungen, so daß der Versicherungsbestand von selbst schneller Auflösung verfällt.

Bei dieser Sachlage konnte ein wirkliches Bedürfnis nach einer Ausnahmemaßregl, wie es die Feststellung eines Kündigungsrechtes durch ein Sondergesetz offenbar sein würde, nicht anerkannt werden. Hiermit wird der Entscheidung der Frage, ob etwa ein Rücktrittsrecht aus allgemeinen Gesichtspunkten des bürgerlichen Rechts hergeleitet und ob es insbesondere etwa auch nach dem Abschluß eines Haftungs- und Ueberführungsvertrages der vorbezeichneten Art ausgeübt werden kann, selbstverständlich nicht vorgegriffen. Die ordentlichen Gerichte werden im Streitfalle darüber zu befinden haben, ob die vielfach angezogenen §§ 321, 323 des BG. hier ihrem Tatbestande nach zutreffen und bejahendenfalls ein Rücktrittsrecht begründen, weiter auch, wenn eine dieser beiden Fragen verneint werden müßte, ob ein Rücktrittsrecht aus den in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Januar 1905 (Zivilsachen Bd. 60 S. 56) verwerteten Erwägungen unter Heranziehung der §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugestanden werden soll, und ob bei der Entscheidung hierüber, die aus freiem richterlichen Ermessen unter Würdigung aller Umstände des Falles zu treffen wäre, nicht auch der Abschluß eines Haftungsvertrages als eine Verstärkung der Erfüllungsmittel des bisherigen Versicherers — nicht etwa als Zwang zur Annahme eines anderen Schuldners — zu berücksichtigen sein würde. Daß die den inländischen Niederlassungen der englischen Gesellschaften gegenüber eingegangenen geschäftlichen Verpflichtungen in den Verordnungen vom 7. August, 4. und 30. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 360, 397 und 421) absichtlich nicht angetastet worden sind, steht außer Frage.

Versicherung und Eigentumsübertragung.

(Nachdruck verboten.)

Dem Zimmermeister E. in Wendisch-Evern bei Lüneburg waren außer anderen Gebäulichkeiten auch die Schuppen, in denen größere Holzvorräte lagerten, verbrannt. Alle diese Gebäude und auch die Holzvorräte hatte er gegen Feuer versichert. Letztere zu ersetzen weigerte sich jedoch die Versicherungsgesellschaft, da die Holzvorräte z. Z. des Brandes gar nicht mehr Eigentum des E. gewesen seien, wenn sie auch noch in seinem Schuppen gelagert hätten. Denn vor dem Brande seien die Holzvorräte öffentlich versteigert worden; von diesem Augenblicke an seien die einzelnen Erwerber die Eigentümer des von ihnen gekauften Holzes geworden. Ihre

Versicherungsbedingungen bestimmen aber, daß bei Uebergang des Eigentums von dem Versicherten in andere Hand die Versicherung so lange ruhe, bis sie (die Versicherungsgesellschaft) diesen Eigentumsübergang genehmigt habe. Im vorliegenden Falle sei eine solche Genehmigung des Eigentumüberganges nicht nur nicht erfolgt, sondern E. habe um eine solche Genehmigung nicht einmal bei ihr nachgesucht. E. schritt darauf zur Klage, in der er von der Versicherungsgesellschaft Zahlung, auch der verbrannten Holzvorräte forderte. Das Landgericht Hannover wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Celle erkannte eine rechtswirksame Eigentumsübertragung des Holzes an die Käufer nur in dem Falle an, daß die Holzvorräte zur Zeit des Brandes ungeachtet ihres räumlichen Verbleibens auf dem Grundstücke des Klägers doch den einzelnen Käufern zur ausschließlichen Verfügung übergeben gewesen seien und daß der Kaufpreis dafür gezahlt worden sei. Nur wenn dies zutreffe, sei die beklagte Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der verlangten Entschädigung für die verbrannten Holzvorräte nicht verpflichtet. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 12. November 1914. Aktenzeichen 2 U 134/14.) sk.

Zur Tagesgeschichte.

Gründung einer Kriegsversicherungsgesellschaft in Luxemburg. In Luxemburg ist mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung eine Kriegsversicherungsgesellschaft gegründet worden. Unter den Gründern finden sich die bekanntesten Namen einheimischer Industrieller sowie auch einige aus der belgischen Eisenindustrie, speziell solcher, die Interessen in luxemburgischen Erzbergwerken besitzen. Der Zweck der Gesellschaft ist, die Mitglieder für Verluste durch Feuersbrunst oder Zerstörung infolge des Krieges, Aufruhr oder Plünderung zu entschädigen. Die Operationen der Gesellschaft beschränken sich auf Luxemburg. Sechs Monate nach Friedensschluß löst sich die Gesellschaft wieder auf. Möglicherweise gehen auch deutsche Hüttengesellschaften in Luxemburg Versicherungskontrakte ein.

Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft. Nach einem von der Anstalt versandten Bericht stieg der Versicherungsbestand in der Zeit von Ende 1913 bis Ende 1914 in der Todesfallversicherung, die einen Neuzugang von rund 4½ Millionen Mark eingelöster Versicherungen aufwies, von 19,664,150 M auf 23,531,907 M, in der Erlebensfallversicherung von 220,390 M auf 300,407 M, in der Volksversicherung von 147,851 M auf 503,978 M Versicherungssumme und in der Rentenversicherung von 31,716 M auf 48,942 M Jahresrente. Der Gesamtbestand an Kapitalversicherungen in der großen und kleinen Lebensversicherung ist im Jahre 1914 von 20,032,391 M auf 24,336,392 M gestiegen. Bei den 25 Todesfällen in der großen Lebensversicherung waren 18 Kriegssterbefälle. Die durch Tod fällig gewordenen Versicherungssummen waren zum größten Teil durch Rückversicherung gedeckt, so daß die Anstalt trotz des durch den Krieg hervorgerufenen ungewöhnlichen Ansteigens der Sterbefälle auf eigenes Risiko nur Schäden in Höhe von 113,000 M hatte. Im übrigen kann das finanzielle Ergebnis des Jahre 1914 erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland endgültig festgestellt werden. In der Volksversicherung sind 7 Sterbefälle, darunter 2 Kriegssterbefälle eingetreten. Die Zahl der Anteilscheine der Ostpreußischen Kriegsversicherung betrug am 1. März 1915 13,411, die Zahl der durch Gesamtversicherung versicherten Kriegsteilnehmer 1835. Bis zum 1. März 1915 wurden 38 Todesfälle mit 128 Anteilscheinen angemeldet, auf die in Fällen vorliegender Bedürftigkeit bereits Vorschüsse gewährt sind.

Oldenburger Versicherungsgesellschaft. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Gewinn von 481,114 M, wovon die Aktionäre 250,000 M (= wie i. V. 125 M für jede Aktie) als Dividende erhalten. 26,728 M (i. V. 7964 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen und 50,000 M zur Bildung einer Rücklage für Kursverluste verwendet. An Prämien wurden 2,010,388 M gegen 2,109,533 M vereinnahmt; verursacht ist dieser Rückgang der Prämieneinnahme durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahres 1914, die durch den Ausbruch des Krieges noch verschlechtert wurden. Die Schäden erforderten 702,616 M gegen 732,189 M im Vorjahre, so daß also der Schadenverbrauch günstiger als im Jahre 1913 war. Die Verwaltungskosten haben sich von 568,810 M auf 558,902 M vermindert.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Bei der Gesellschaft wurden angemeldet im Monat Februar 1915 insgesamt 871 Schäden und zwar auf Unfall- 202 (und zwar auf Einzel-Unfall- 188 und Kollektiv-Unfall- 14), auf Haftpflicht- 366, auf Glas- 259, auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 37 und auf Wasserleitungsschäden-Versicherung 7 Schäden.

„Volksfürsorge“. Im Monat Februar 1915 wurden bei der Gesellschaft insgesamt 950 Anträge aufgenommen, davon für Kapitalversicherung 830, mit einer Versicherungssumme von 376,089 M; für die Spar- und Risikoversicherung 120 Anträge. Bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse sind bis zum 15. März 1915 im ganzen 181,310 M für 36,282 Anteilscheine einbezahlt worden, die für 26,243 Kriegsteilnehmer gelöst worden sind. Es kommen demnach auf einen versicherten Kriegsteilnehmer im Durchschnitt 1,382 Anteile.

Preußischer Beamten-Verein in Hannover. Die Gesellschaft teilt in einem vorläufigen Ueberblick über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1914 folgendes mit: „Bis zum 31. Dezember 1914 sind nach den uns zugegangenen Anmeldungen 518 unserer Mitglieder auf dem Felde der Ehre gefallen, die mit einem Kapital von 4,078,950 M bei dem Verein versichert waren. Die großen Zahlungen für die Kriegssterbefälle haben natürlich den Ueberschuß des Jahres 1914 empfindlich geschmälert, obwohl der Bestand des Kriegsreservefonds mit einer Million zu den Zahlungen verwendet werden konnte. Aber der Verlauf des Geschäftes war im übrigen doch so günstig, daß immerhin noch ein Geschäftsgewinn von rund 3,450,000 M (i. V. 5,787,611 M

erzielt worden ist. Er bleibt zwar hinter dem des Jahres 1913 um 2,337,611 M zurück, erscheint aber unter den obwaltenden Umständen doch noch sehr beträchtlich. Der Verwaltungsrat hat deshalb auf den Vorschlag der Direktion den Beschluß gefaßt, auch für das verflossene Jahr wiederum eine Jahresdividende von $4^1/_2$ pCt. der dividendenberechtigten Prämienreserve zu verteilen. An Schlußdividende wird für das Jahr 1914 ein Betrag von etwa 480,000 M zurückgelegt werden. Der Schlußdividendenfonds wird dadurch auf die Summe von rund 2,546,000 M steigen. Der Sicherheitsfonds steigt von 2,530,780 M auf rund 2,690,000 M und der Dividendenfonds behält noch einen Bestand von 12,935,000 M. Die gesamten Extrafonds des Vereins werden nach Verwendung des Geschäftsgewinnes aus dem Jahre 1914 einen Bestand von rund 19,700,000 M erhalten. Außer diesen Extrafonds besitzt der Verein noch eine alle Verbindlichkeiten deckende Prämienreserve, die mit Einschluß des Dividenden-Ansammlungs-Guthabens rund 149,480,000 M beträgt. Der Zugang an neuen Versicherungen stockte, wie nicht anders zu erwarten war, seit Beginn des Krieges beinahe vollständig. Nimmt man noch dazu, daß der Versicherungsbestand durch die vielen Kriegssterbefälle um 4 Millionen Mark vermindert wurde, so ist es erstaunlich, daß im Jahre 1914 überhaupt noch ein ziemlich beträchtlicher Zuwachs an Versicherungen stattgefunden hat. An Lebensversicherungsanträgen gingen 3059 über 21,233,000 M ein: an neuen Lebensversicherungen traten 3170 über 21,666,900 M in Kraft. Der **Reinzuwachs** an Lebensversicherungen im Jahre 1914 betrug 930 über 8,903,970 M; der Bestand an Lebensversicherungen betrug Ende 1914 73,646 über 421,320,640 M. Der Gesamtversicherungsbestand betrug 100,081 über 447,076,030 M."

—ky. **Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.** Im abgelaufenen 60. Geschäftsjahr 1914 hat diese solide Gesellschaft wieder befriedigende Ergebnisse erzielt. Die seit Anfang des Jahres 1914 aufgenommene Unfall- und Haftpflichtversicherung berechtigte anfangs zu der Hoffnung auf eine erfreuliche Entwicklung, wurde aber durch den Ausbruch des Krieges am meisten beeinflußt und hat seitdem beinahe vollständig geruht. Am Schluß des Jahres 1914 hat betragen:

Die	insgesamt	+ Zunahme bezw. — Abnahme
Feuer-V.-S. brutto	4,833,900,132 M	— 60,835,914 M
„ netto	2,995,165,134 „	— 51,593,165 „
Feuer-Bruttoprämien	11,694,521 „	— 1,269,890 „
Feuer-Nettoprämien	6,098,554 „	— 682,954 „
Einbruch-V.-S. brutto	210,125,049 „	+ 10,881,872 „
„ netto	159,216,183 „	+ 9,407,326 „
Einbruch-Bruttoprämien	226,265 „	— 1,948 „
Einbruch-Nettoprämien	170,783 „	— 460 „
Unfallvers.-Prämien brutto	7,531 „	
„ „ netto	2,690 „	
Haftpflichtvers.-Prämien brutto	23,942 „	
„ „ netto	10,788 „	

Es bestanden Ende 1914 104 Unfallversicherungen und 1474 Haftpflichtversicherungen. Die **Schäden** in der Feuerversicherung haben im Vergleich zum Vorjahre nicht unbeträchtlich abgenommen; sie haben im Berichtsjahre brutto 7,386,644 M gegen 8,515,182 M und netto 3,605,282 M gegen 3,883,715 M im Vorjahre betragen. Ebenso ist in der Einbruchdiebstahlversicherung eine Abnahme der Schäden zu verzeichnen; sie haben sich hier brutto von 70,724 M auf 52,999 M und netto von 51,939 M auf 44,519 M vermindert. In der Unfallversicherung wurden 100 M, davon für eigene Rechnung 50 M, und in der Haftpflichtversicherung 718 M, davon für eigene Rechnung 304 M an Entschädigungen bezahlt. Der **Jahresüberschuß** beträgt 481,015 M (i. V. 389,504 M). Davon erhalten die Aktionäre 128,783 M als Dividende (4 pCt. (wie i. V.) auf das eingezahlte und $^1/_2$ pCt (i. V. 1 pCt.) auf das Grundkapital); 3000 M (i. V. 6000 M) werden als Tantieme bezahlt, 150,000 M (i. V. 200,000 M) dem Fonds für unvorhergesehene Fälle überwiesen und 199,232 M (i. V. 24,719 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prämienreserven mußten infolge des Ausfalls in der Prämieneinnahme eine Ermäßigung und zwar von 4,290,000 M auf 4,000,000 erfahren. Trotzdem aber ist die Prämienreserve auch in diesem Jahre wieder reichlich bemessen und stellt sich prozentual höher als im vergangenen Jahre. Die Schadenreserve ist von 898,099 M auf 1,029,528 M erhöht worden. Die Gesellschaft besitzt außerdem noch einen Reservefonds in Höhe von 700,000 M, einen Fonds für unvorhergesehene Fälle, der nach der Ueberweisung aus dem letzten Jahresgewinn 1,850,000 M beträgt, und 300,000 M als Sicherheitsfonds für Unfall- und Haftpflichtversicherung. Dieser Sicherheitsfonds von 300,000 M war schon im vorigen Jahre für die neuen Branchen zurückgestellt worden; er konnte unvermindert wieder vorgetragen werden, da die zur Organisation dieses neuen Geschäftszweiges verwendeten Unkosten und die nötigen Prämienreserven im abgelaufenen Geschäftsjahr schon mit verrechnet worden sind. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft stellen sich am Ende des Berichtsjahres auf 13,049,731 M (i. V. 13,015,218 M), deren Deckung einwandfrei ist. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in der Hauptsache in Wertpapieren und repräsentieren einen Wert von 9,173,263 M (i. V. 9,313,554 M).

Stellungnahme der Münchener Handelskammer zur Verstaatlichung von Privatunternehmungen. Angesichts des neuerdings aufgetauchten Gerüchtes, der neue Reichschatzsekretär habe in sein Finanzprogramm auch die Verstaatlichung des privaten Versicherungswesens aufgenommen (eine Behauptung, die durch nichts bewiesen ist), interessiert die Stellungnahme der Münchner Handelskammer zu der Frage, ob dem Staate auch in Friedenszeiten ausgedehntere Monopolrechte in unserem wirtschaftlichen Leben einzuräumen seien. Der betreffende Referent der Handelskammer führte aus: „Wenn das Post- und Eisenbahnwesen als Beispiele dafür angeführt werden, daß öffentliche Betriebe sehr wohl zur allgemeinen Zufriedenheit wirken können, so darf nicht übersehen werden, daß zurzeit immer noch die meisten Staatsbürger in ihrem Einkommen vom Staat unabhängig sind. Sie können daher ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die Staatsbetriebe auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Je mehr Betriebe

dem Staatswillen unterworfen werden, desto mehr geraten die Staatsbürger in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Staat. Die ganze wirtschaftliche Macht kommt daher in die Hände weniger Personen und Parteien, die gleichzeitig die politische Macht in Händen haben. Welche Gefahren eine solche Organisation birgt, kann jeder leicht selbst erkennen. Was übrigens manche Industrie- und Handelszweige anlangt, die als reif für das Staatsmonopol bezeichnet werden (viele Leute denken dabei in erster Linie an das private Versicherungswesen D. Schrftlg.), so werden die Beteiligten nach dem Kriege mit Einzelheiten aufwarten können, die erkennen lassen, daß es durchaus nicht im staatlichen Interesse gelegen wäre oder läge, wenn diese Zweige in den staatlichen Betrieb überführt wären. Die Umstände verbieten es, diesen Punkt jetzt schon weiter zu erörtern." Der Antrag, von der Stellungnahme der Kammer dem deutschen Handelstag, dem Reichsamt des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium Kenntnis zu geben, wurde bei vier Stimmenenthaltungen einstimmig angenommen.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Zeichnungen auf die Kriegsanleihe. Die „Teutonia" in Leipzig hat auf die Kriegsanleihe die Summe von fünf Millionen Mark gezeichnet. Außerdem sind bei der Gesellschaft von anderer Seite auf die Anleihe 2,400,000 M gezeichnet worden. — Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart wird der Reichsbank Zeichnungen auf die zweite Kriegsanleihe in Höhe von über 15 Millionen M (gegen rund 5 Millionen im September) übermitteln; darunter sind: eigene Zeichnung 7 Millionen (gegen 2 Millionen im September), die Pensionskasse des Vereins 300,000 M (gegen 300,000 im September), die Vorstandsmitglieder, Beamten, Vertreter, Versicherte usw. etwa 2 Millionen (gegen 600000 M im September), die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft (bisher Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft) 3 Millionen (gegen 100,000 M im September), die Württembergische Feuerversicherung 3 Millionen (gegen 2 Millionen im September). — Der „Janus" in Hamburg hat auf die zweite Kriegsanleihe fünfzehn Millionen Mark gezeichnet und zwar zwei Millionen für sich und dreizehn Millionen für fremde Rechnung. — Bei der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, die 10 Millionen für sich selbst gezeichnet hat, sind 7½ Millionen durch ihre Versicherten und Vertreter gezeichnet worden. Auf die erste Kriegsanleihe waren bei der Anstalt unter Einrechnung der eigenen Zeichnung 11½ Millionen Mark gezeichnet worden. — Ferner haben gezeichnet: Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin eine Million M; die Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G. in Görlitz eine Million M; die Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Haynau 300,000 M; die Hagelversicherungsgesellschaft a. G. für das Fürstentum Ratzeburg in Schönberg 30,000 M; die Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. für sich und die für ihre Beamten eingerichteten Wohlfahrtseinrichtungen 1,340,000 M; die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck 1,500,000 M; der „Deutsche Adler", vereinigte Versicherungskassen des Deutschen Privat-Beamten-Vereins in Magdeburg 1,250,000 M; die Märkische Haftpflichtversicherungsgesellschaft in Berlin 30,000 M; die Deutsche Volksversicherung A.-G. 400,000 M; die „New-York", Lebensversicherungs-Gesellschaft zwei Millionen Mark; die Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank 5,200,000 M; die „Hohenzollern" in Cöln 500,000 M; die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zwei Mill. Mark; die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt 500,000 Mark; die „Friedrich Wilhelm" zwanzig Millionen Mark; die Deutschland, Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin hat auf die zweite Kriegsanleihe selbst zwei Millionen Mark gezeichnet und weitere Zeichnungen über rund ¾ Millionen Mark gesammelt. Ihre Gesamtbeteiligung an der ersten Kriegsanleihe betrug 1½ Millionen Mark.

— Dem Direktor im Kaiserlichen Aufsichtsamt und Dozenten an der Berliner Handelshochschule, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Freiherrn von Liebig, der bekanntlich z. Z. in Brüssel tätig ist, wurde der Titel Professor verliehen.

— Dem ständigen Mitglied des Kaiserl. Aufsichtsamts, Herrn Regierungsrat Dr. Hugo Meyer ist der Charakter als Geh. Regierungsrat verliehen worden.

— Der Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamt, Herr Dr. Braunhälter hat als Hauptmann der Reserve das Eiserne Kreuz erster Klasse erhalten.

— Herr Kammergerichtsrat Hagen in Berlin ist zum richterlichen Beisitzer beim Kaiserlichen Aufsichtsamt ernannt worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Dr. Gelpke, Geheimer Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamt; Anton Dieter, Generalagent in Reinheim (Hessen) der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Oskar Legel, Beamter der „Helvetia", Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen; Alwin Stamm, desgl.; Rasso Wegmann, desgl.; H. Koch, Beamter der „Thuringia"; Ernst Bues, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; Paul Wensky, desgl.; Holtz, Subdirektor in Rostock der Preußischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Meister, Beamter der „Aachen-Münchener"; Rudolf Franke, Beamter der „Hanseatischen" in Hamburg.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Otto Lachmann, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.; Fritz Gerhardt, Beamter der „Colonia" in Köln; Paul Bösche, Beamter der „Hamburg-Bremer"; Bruno Michel, Bezirksverwalter in Zittau der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Josef Werner, Beamter in München der „Helvetia", Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft in St. Gallen; Josef Mützhas, desgl.; Viktor Czabaum, Beamter der Direktion in Wien der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Hermann Lücke, Beamter der „Wilhelma"; Johannes Hinkel, Beamter der „Providentia" in Frankfurt; Ernst Pfeuffer, Beamter der „Aachen-Münchener".

— **Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft.** In der am 20. ds. Mts. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft wurde das turnusmäßig ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrates, Konsul Carl Th. **Melchers** in Bremen, durch Zuruf wiedergewählt. Für den kürzlich durch Tod ausgeschiedenen Herrn J. Witt wurde keine Neuwahl vorgenommen.

— **Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.** An Stelle des verstorbenen Direktors Carl Altvater hat der Aufsichtsrat die Herren J. **Wagner** und Volkmar **Oemler** zu Vorstandsmitgliedern ernannt. Herrn Dr. jur. Paul **Stapel**, der bisher Generalagent der Anstalt in Weimar war und jetzt nach Leipzig berufen ist, wurde Prokura erteilt.

— Die **„Hansa" in Hamburg** hat für die Stadt Breslau und die Provinz Schlesien eine Generalagentur für die von ihr betriebene Feuerversicherung und Einbruch-Diebstahl-Versicherung und als Generalbevollmächtigten für diesen Bezirk Herrn Subdirektor und Stadtverordneten Dr. jur. Adolf **Koniecki** bestellt.

— **Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe.** Die bisher von den Herren Schabert & Co. in Hamburg verwaltete General-Agentur ist mit der General-Agentur für Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Lübeck unter deren bisherigem Leiter, Herrn General-Agent W. **Langhans** in Hamburg, vereinigt worden.

— **„Securitas" in Berlin.** In der Aufsichtsratssitzung am 19. März gelangte der Abschluß für das Geschäftsjahr 1914 zur Vorlage. Von dem Reingewinn von 134,349 M (164,412 M i. V.) sollen der am 30. April d. J. stattfindenden Generalversammlung eine **Dividende** von 11 pCt. (wie i. V.) in Vorschlag gebracht, 50,000 M der Kriegsreserve überwiesen und 5,635 M auf neue Rechnung vorgetragen werden.

— **„Deutscher Phönix" in Frankfurt.** Der im Vorjahr von 1,009,339 M auf 682,147 M zurückgegangene Jahresgewinn hat sich im Geschäftsjahr 1914 wieder auf 1,143,824 erhöht. Trotzdem erfährt die **Dividende**, die im Vorjahr von 150 M auf 130 M herabgesetzt worden war, einen weiteren Rückgang, indem der Aufsichtsrat beschlossen hat, sie mit 100 M auf die Aktie Lit. A und 50 M auf Lit. B zu beantragen.

— Der Aufsichtsrat der **Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft** bringt für das Rechnungsjahr 1914 bei einem Jahresgewinn von 141,763 M (i. V. 65,308 M) wieder eine **Dividende** von 8 M (wie i. V.) in Vorschlag.

— Der Verwaltungsrat der **Preußischen National Versicherungs-Gesellschaft in Stettin** hat beschlossen, der Generalversammlung wieder die Verteilung einer **Dividende** von 100 M (= 33⅓ pCt. wie i. V.) für die Aktie vorzuschlagen.

— **Die Magdeburger Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft** hat im Geschäftsjahre 1914 einen Reingewinn von 386,906 M (i. V. 491,960 M) erzielt, aus dem wieder (wie i. V.) 65 M Dividende pro Aktie zur Verteilung gelangen sollen.

— Der **„Gisela-Verein" in Wien** hat im Jahre 1914 nach Dotierung der Reserven mit 360,000 K einen **Reingewinn** von 1,041,000 K erzielt, d. s. 82,000 K mehr als im Vorjahr. Die den Versicherten zuzuführende Dividende wird daher mit sieben Prozent der Jahresprämie, gegen sechs Prozent in den Vorjahren bemessen.

Bücherschau.

— Dr. **Wilhelm Schaefer, Die Beurteilung der Bagatellschädenfrage durch die Gerichte.** Sonderdruck aus der Zeitschrift „Die Feuerversicherung" 1915 Nr. 3, 4 und 5. **Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag** in Hannover. 24 Seiten. (Preis: Einzelexemplar 0,40 M, 50 Exemplare 4,— M, 100 Exemplare 6,50 M, 1000 Exemplare 55,— M). Die kleine Abhandlung soll nach dem ausgesprochenen Wunsch ihres Verfassers nicht als eine Bereicherung der versicherungswissenschaftlichen Literatur, sondern als eine lediglich praktischen Bedürfnissen dienende Zusammenstellung von Materialien angesehen werden. Sie verrät aber soviel selbständige Arbeit ihres Autors, daß das Verschweigen seines Namens auf den für den Massenversand bestimmten Exemplaren meines Erachtens allzu große Bescheidenheit bedeutet. — Wieviel Verdruß die sog. Bagatellschäden der Feuerversicherungspraxis bereiten, weiß wohl jeder Fachmann aus eigener Erfahrung. Die Bezeichnung „Bagatellschäden" ist für die Schäden, um die es sich hier handelt, eigentlich unrichtig, da nicht alle kleinen Schäden schlechthin, sondern nur die meist auf Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit beruhenden Seng-, Glimm- und ähnlichen Schäden in den letzten Jahren die Frage entstehen ließen, ob es hier die Feuerversicherung mit Brandschäden im Sinne der Versicherungsbedingungen zu tun hat. Da alle jene Schäden und ihnen ähnliche verdrießliche Vorkommnisse des täglichen Lebens meist geringfügiger Natur sind, hat man sie im besonderen „Bagatellschäden" genannt, und dieser Bezeichnung bedienen sich neben dem Aufsichtsamt für Privatversicherung auch fast alle Gerichte, welche sich mit der Frage der Ersatzpflicht der Feuerversicherung für solche Schäden bisher zu beschäftigen hatten. Und die Gerichte hatten, wie die vorliegende Broschüre lehrt, in dem letzten Jahrfünft oft genug Veranlassung, der Bagatellschädenfrage näher zu treten. Daß es sich dabei nie um größere Schäden handelte, kommt schon darin zum Ausdruck, daß der Instanzenzug nach den von Schaefer gesammelten Urteilen nie über das Landgericht hinausgegangen ist. Welcher Art aber alle jene Bagatellansprüche sind, die aus Seng-, Glimm- und ähnlichen Schäden an die Versicherungs-Gesellschaften gestellt worden sind, dafür bieten ein treffendes Bild die sachlichen Gesichtspunkte, nach denen Schaefer die einzelnen Urteile alphabetisch geordnet und mit Begründung auszugsweise wiedergegeben hat. An der Hand dieser Stichworte vermag jedermann, dem ein praktischer Fall zur Beurteilung vorliegt, festzustellen, ob und in welchem Sinne in einem gleichen oder ähnlichen Falle bereits ein Gericht entschieden hat. Die Schaefer'sche Zusammenstellung wird deshalb sowohl dem Publikum wie dem Richter und im besonderen den Organen der Feuerversicherer die besten Dienste leisten. Sie ist für eine Massenverbreitung vorgesehen und auch bestens geeignet.

Dr. Lübstorff-Leipzig.

(Wegen Druckfehler wiederholt aus Nr. 11.)

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Aktionäre werden hierdurch zu der auf Dienstag, den 30. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, anberaumten

ordentlichen zweiundachtzigsten Generalversammlung

im Saale unseres Gesellschaftshauses, Breiteweg Nr. 7 und 8 hier, ergebenst eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für 1914, sowie des den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Vorstandsberichtes und Vorschläge über die Gewinnverteilung mit den Bemerkungen des Verwaltungsrates;

   Bericht des Verwaltungsrates über die Prüfung der Bilanz und Jahresrechnung.

   Beschluß der Generalversammlung über Genehmigung der Bilanz, über die Vorschläge zur Gewinnverteilung und über die dem Verwaltungsrate und dem Vorstande zu erteilende Entlastung.

2. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Bilanz und Jahresrechnung, sowie der Vorstandsbericht mit den Bemerkungen des Verwaltungsrates werden vom 15. März ds. Js. ab in unserer Hauptkasse hier zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt, ebendaselbst stehen vom gleichen Tage ab Druckexemplare dieser Schriftstücke den Aktionären zur Verfügung. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist anzumelden; Eintrittskarten werden vom Sonnabend, den 27. März bis zum Dienstag, den 30. März ds. Js., mittags 12 Uhr, von unserer Hauptkasse ausgegeben.

Vollmachten wegen Vertretung abwesender Aktionäre durch stimmberechtigte Aktionäre sind bis zum Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Magdeburg, den 10. März 1915.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Der General-Direktor: **H. Vatke.**

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Grundkapital	M	6,000,500 —
Kapital-Reserve	„	700,000.—
Reserve für unvorhergesehene Fälle	„	1,850,000.—
Sicherheitsfonds für Unfall- und Haftpflichtversicherung	„	300,000.—
Prämienüberträge	„	4,000,000.—
Gewinnvortrag	„	199,231.—
Gesamt-Garantiemittel	M	13,049,731.—

Die Abrechnung für das verflossene Geschäftsjahr ist in der am 20. d. M. stattgehabten General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft genehmigt worden.

Die Dividende für das Jahr 1914 beträgt M 55.50 für Coupon Nr. 60 der alten und M. 15.— für Coupon Nr. 8 der neuen Aktien. Diese Beiträge können bei allen Kassen der Gesellschaft erhoben werden.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niezky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 13. Leipzig, den 1. April 1915. 46. Jahrgang.

Die Versicherungsforderung in der Zwangsversteigerung des Gebäudegrundstücks.

Gemäß § 1128 BGB. kommen auf die Versicherungsforderung bei der Gebäudeversicherung die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften zur Anwendung. Nach herrschender Meinung (vergl. Staudinger § 1128 Anm. 1a und die dort zit. Lit.) gilt die Versicherungsforderung dem Hypothekengläubiger als verpfändet, sobald der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist, ohne daß es hier einer Beschlagnahme bedarf (Pfändung oder Einleitung der Zwangsverwaltung), wie bei den anderen der hypothekarischen Haftung unterliegenden Forderungen, z. B. den Miet- und Pachtzinsforderungen (Vgl. ferner Rspr. d. OLG. Bd. 14 S. 110). Eine abweichende Meinung vertritt nur Schneider (Arch. f. ziv. Praxis Bd. 90 S. 440). Nach ihm ist die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek die gleiche wie die der sonstigen Forderungen, auf die sich letztere erstreckt; das Pfandrecht an der Versicherungsforderung soll der Hypothekengläubiger nach ihm erst durch seinen Widerspruch gegen die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten erwerben.

Der Ansicht Schneiders steht aber die ausdrückliche Bestimmung des § 1128 Abs. 2 BGB. und das Fehlen einer solchen Vorschrift bei den sonstigen der hypothekarischen Haftung unterliegenden Forderungen entgegen. Die Haftung der Versicherungsforderung ist vielmehr gegenüber den sonstigen der Hypothek unterliegenden Forderungen von dem Gesetz verschiedenartig gestaltet, insofern ja auf erstere die Vorschriften über eine verpfändete Forderung zur Anwendung kommen sollen, was bei den letzteren — insbesondere den Miet- und Pachtzinsforderungen — niemals der Fall ist. Völlig willkürlich ist die Meinung Schneiders, daß der Hypothekengläubiger das Pfandrecht erst durch seinen Widerspruch gegen die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten erwirbt. Der § 1128 Abs. 1 regelt vielmehr lediglich die Voraussetzungen unter denen der Versicherer die Versicherungssumme an den Versicherten mit befreiender Wirkung von der hypothekarischen Haftung zahlen kann, nämlich Anzeige an den Hypothekar von dem Schadensfall und Ablauf eines Monates ohne dessen Widerspruch gegen die Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten. Nur wenn dieser Widerspruch des Hypothekengläubigers unterbleibt, ist also eine Zahlung des Versicherers an den Versicherten überhaupt dem Hypothekengläubiger gegenüber rechtlich wirksam. Bemerkenswert ist in diesem Fall insbesondere noch, daß auch bei Unterbleiben eines Widerspruchs seitens des Hypothekengläubigers gegen die Auszahlung der Versicherungssumme hiermit allein noch nicht die pfandrechtliche Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek zum Erlöschen kommt, sondern erst mit der Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten, da erst hierdurch die Versicherungsforderung und damit naturgemäß auch die Pfandhaftung für die Hypothek erlischt.

Demnach hat der Hypothekengläubiger nach Abschluß des Versicherungsvertrages ipso jure an der Versicherungsforderung ein Pfandrecht erworben. Ob dieses Pfandrecht ein gesetzliches ist, wie Staudinger (§ 1128 Anm. 19) annimmt, erscheint nicht ganz zweifelsfrei; der Wortlaut des Abs. 2 des § 1128 spricht nicht zwingend dagegen.

Dieses Pfandrecht des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist (§ 1127 Abs. 2 BGB.), da die wiederhergestellten Gegenstände, insbesondere also das Gebäude, der hypothekarischen Haftung ohne weiteres wieder unterliegen.

Nach der Bestimmung des § 1130 BGB. ist eine Zahlung der Entschädigungssumme seitens des Versicherers an den versicherten Gebäudeeigentümer dem Hypothekengläubiger gegenüber dann wirksam, wenn nach den Versicherungsbedingungen das Geld zum Zweck der Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen ist. Streitig ist, an wen der Versicherer diese sogenannten Wiederherstellungsgelder dann zu zahlen hat, wenn der Hypothekengläubiger die Versicherungsforderung durch Einleitung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung (soweit diese den Versicherungsanspruch gemäß § 21 Abs. 1 ZVG. ergreift) beschlagnahmt hat.

Für den Fall der Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung durch den Hypothekengläubiger wird von der einen Meinung angenommen, daß auch noch im Zwangsversteigerungsverfahren der Versicherer durch eine den Versicherungsbedingungen entsprechende Zahlung an den Versicherten befreit wird, der betreibende Hypothekengläubiger also diese Zahlung gegen sich gelten lassen muß, da durch die seitens des letzteren ausgebrachte Beschlagnahme des Grundstücks die Verpflichtungen des Versicherers nicht verändert würden. (So Ranck § 1130 Anm. 3; v. Staudinger § 1130 Anm. 19; Fischer-Schäfer § 865 Anm. 19 Kom. z. ZVG.; Hachenburg Beiträge S. 81; RGR. Kom. § 1130 Anm. 3)

Nach der anderen Ansicht ist die Versicherungssumme bei der Zwangsversteigerung und Vorliegen der Voraussetzungen des § 1130 BGB. an das Vollstreckungsgericht von dem Versicherer zu zahlen. (Oberneck § 132 VIIa S. 778; Biermann § 1130 Anm. 1; Fuchs § 1130 Anm. 7d; Turnau Förster I S. 47, Jaechel Güthe § 21 Anm. 10). Von Fuchs (a. a. O.) wird hierbei angenommen, daß die Versicherungssumme mit dem Verwendungszweck entweder an das Vollstreckungsgericht oder an den Ersteher von dem Versicherer zu zahlen ist, von Biermann, daß sie von letzterem an das Vollstreckungsgericht zu entrichten und von diesem dem Ersteher zum Zweck der Wiederherstellung des Gebäudes im Zuschlagsbeschluß zuzuerteilen ist. Nach Jaechel Güthe (a. a. O.) ist, da der Ersteher die Forderung mit dem Zuschlag erwirbt, die Versicherungssumme an den Ersteher von dem Versicherer zu zahlen.

Die Streitfrage hat selbstverständlich für den Versicherer die größte Bedeutung. Denn eine Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten nach erfolgter Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung seitens des Hypothekengläubigers befreit den Versicherer dem betreibenden Gläubiger gegenüber nach letzterer Meinung nicht, sodaß also für ihn die Gefahr einer Doppelzahlung besteht.

Die Ansicht, daß der Versicherer nach erfolgter Beschlagnahme des Grundstücks zu Gunsten des Hypothekengläubigers die Versicherungssumme nicht mehr an den Versicherten zahlen darf, wird von Biermann und Jaechel Güthe (a. a. O.) damit begründet, daß eine Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten ihren Zweck verfehlen würde, da letzterer durch den Zuschlag des Grundstücks an einen Ersteher das Eigentum verliere und bis zu diesem Zeitpunkt regelmäßig nicht mehr in der Lage sein werde, die Wiederherstellung des Gebäudes zu bewirken.

Gegen diese Meinung spricht insbesondere die Vorschrift des § 1130 BGB. selbst. Denn er bestimmt ausdrücklich, daß eine zweckentsprechende Zahlung der Wiederherstellungsgelder an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam sein solle; für den Fall der Versteigerungsbeschlagnahme des Grundstücks seitens eines Hypothekengläubigers ist weder in dieser Bestimmung noch in dem Zwangsversteigerungsgesetz hiervon eine Ausnahme gemacht. Ferner erscheint aber auch

das von der Gegenmeinung angeführte Argument, daß nämlich die aus dem Versicherungsvertrag für den Versicherer sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen durch die Beschlagnahme des Grundstücks seitens des Hypothekars im Wege der Zwangsversteigerung keine Aenderungen oder Erweiterungen erfahren könnten als beweiskräftig.

Die Wirkung der Beschlagnahme eines Grundstückes ist nämlich in § 23 ZVG. dahin geregelt, daß diese die Wirkung eines Veräußerungsverbotes haben soll. Die Bedeutung der Beschlagnahme des Gebäudegrundstücks als ein Veräußerungsverbot hat gemäß den §§ 135, 136 BGB. zur Folge, daß dem Eigentümer — dem Versicherten — nunmehr das Recht genommen ist, über das Grundstück und die der Beschlagnahme unterworfenen Gegenstände zu verfügen und eine trotzdem von ihm vorgenommene Verfügung zu Gunsten des betreibenden Gläubigers unwirksam ist. Da nun gemäß § 21 ZVG. die Beschlagnahme auch die Versicherungsforderung umfaßt — mit alleiniger Ausnahme der Versicherungsforderung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse des Grundstücks, die von dem Boden getrennt oder nicht Zubehör des Grundstücks sind —, so ist dem versicherten Eigentümer des Gebäudegrundstücks nach der Beschlagnahme desselben seitens des betreibenden Gläubigers demnach nunmehr das Recht entzogen, über die Versicherungsforderung zu verfügen, sie also beispielsweise an einen Dritten zu übertragen oder zu verpfänden; eine derartige Verfügung wäre vielmehr im Verhältnis zwischen dem betreibenden Gläubiger einerseits, dem Grundstückseigentümer und dem Dritten andrerseits unwirksam.

Es erhebt sich also die Frage, ob eine Zahlung der Versicherungssumme seitens des Versicherers an den Versicherten — den Subhastaten — nach der Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung sich als eine Verfügung charakterisiert, die sich als ein Vorstoß gegen die Beschlagnahme als eines Veräußerungsverbotes darstellt. Diese Frage dürfte wohl ohne Bedenken zu verneinen sein, da in dem bloßen Empfang der Versicherungssumme seitens des Versicherten doch keine Verfügung über die Versicherungsforderung zu Gunsten eines Dritten zu erblicken ist. Lediglich dem Versicherten ist ja das Recht der Verfügung über die Vesicherungsforderung durch die Beschlagnahme entzogen worden, nicht auch dem Versicherer, dem Schuldner vorliegend, das Recht, an seinen Gläubiger, den Versicherten, die Versicherungssumme zu leisten.

Eine Aenderung oder Erweiterung des Versicherungsvertrages als Folge der Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung kann daher nicht angenommen werden.

Als zutreffend erscheint jedoch der von Biermann und Jaechel Güthe (s. o.) angeführte Einwand, daß eine Zahlung an den Versicherten ihren Zweck in der Regel verfehlen wird, da dieser bis zu dem Zuschlag des Grundstücks an den Ersteher im Versteigerungsverfahren wohl kaum in der Lage sein werde, die Wiederherstellung des Gebäudes zu vollenden. Aber auch eine Zahlung der Versicherungssumme an das Vollstreckungsgericht erscheint als zwecklos, da dieses sich mit der Wiederherstellung des Gebäudes nicht befaßt und auch nicht befassen kann.

Am zweckmäßigsten erscheint demnach die Meinung, nach welcher die Versicherungssumme dem Ersteher des Grundstücks zum Zwecke der Wiederherstellung des Gebäudes im Zuschlagsbeschluß von dem Ersteher zuzuerteilen ist.

Da nun über die Frage, an wen der Versicherer die Versicherungssumme nach der Versteigerungsbeschlagnahme des Gebäudegrundstückes zu zahlen hat, an den Versicherten, das Vollstreckungsgericht oder auch an den Ersteher, so ist es für den Versicherer zwecks Verminderung der Gefahr einer Doppelzahlung der Versicherungssumme jedenfalls bei dieser Rechtslage am zweckmäßigsten und sichersten, die Versicherungssumme bei der nach Maßgabe der Landesgesetze zuständigen öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen und dem Versicherten sowie dem Vollstreckungsgericht hiervon Anzeige zu machen. Die Voraussetzungen des § 372 BGB. für die Hinterlegungsbefugnis des Gläubigers zum Zwecke der Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit liegen vor; denn da dem Versicherer eine Stellungnahme zu der Streitfrage, an wen die

Versicherungssumme in dem Zwangsversteigerungsverfahren bei Vorliegen des § 1130 BGB. zu zahlen hat, offensichtlich nicht zugemutet werden kann, so ist das Erfordernis des § 372 BGB., daß der Schuldner in Folge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann, bei der vorliegenden Sachlage gegeben.

Zwecks Befreiung von seiner Verpflichtung zur Leistung hat der Versicherer der Hinterlegungsstelle bei der Hinterlegung zu erklären, daß er auf das Recht der Rücknahme verzichte. Gibt der Versicherer der Hinterlegungsstelle diese Erklärung ab, so wird er gemäß § 378 BGB. durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den richtigen Gläubiger — Versicherer oder Ersteher — die Versicherungssumme geleistet hätte. Weniger zweckmäßig ist es für den Versicherer, die Rücknahme der Versicherungssumme bei der Hinterlegung nicht auszuschließen, da die Art der Hinterlegung nicht die Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit zur Folge hat; der Versicherer kann vielmehr in diesem Falle den richtigen Gläubiger auf das hinterlegte Geld verweisen. Der Gläubiger trägt ferner die Gefahr und der Versicherer ist nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen (§ 379 BGB).

Bemerkenswert ist schließlich noch, daß gemäß § 374 BGB. die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes nach dem Versicherungsvertrag zu erfolgen hat, ferner, daß der Versicherer, wie bemerkt, dem Gläubiger bei erfolgter Kenntnis von seiner Person unverzüglich von der Hinterlegung zu benachrichtigen hat (§ 374 BGB).

Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

Gesetz, betreffend die ausländischen Handels- oder Aktiengesellschaften und die Versicherungsgesellschaften in der Türkei.

Die Türkei hat, wie wir bereits in einer Notiz in Nr. 3 unserer Zeitschrift berichten konnten, ein besonderes Gesetz, betreffend die ausländischen Handels- oder Aktiengesellschaften und die Versicherungsgesellschaften erlassen, das im Journal de la chambre de Commerce de Constantinople vom 19. und 26. Dezember 1914 publiziert ist. Im Februarheft des „Deutschen Handelsarchivs" ist eine deutsche Uebersetzung des Gesetzes veröffentlicht, die wir nachstehend wiedergeben:

Kapitel I.

Ausländische Handels- oder Aktiengesellschafften.

Artikel 1. Alle Handelsgesellschaften und solche mit einem in Aktien eingeteilten Kapital, die im Ausland gegründet, zu Geschäftszwecken Zweiganstalten oder Agenturen in der Türkei errichten wollen, müssen vor Beginn des Geschäftsbetriebs dem Ministerium für Handel und Landwirtschaft einen Antrag vorlegen, worin sie den Namen und die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, den Ort, wo sie gegründet ist, und die Höhe des Kapitals anzugeben haben und worin sie sich verpflichten, bei ihrem Geschäftsbetrieb in der Türkei die Vorschriften der ottomanischen Gesetze zu beobachten. Sie haben diesem Antrag beizufügen:

- Abschriften der Gründungsurkunden der Gesellschaft sowie eine Abschrift der inneren Geschäftsordnung. Diese müssen von dem Notar, bei dem die Gesellschaft eingetragen ist, und den ottomanischen Gesandtschaften und Konsulaten beglaubigt sein;
- eine von den zuständigen Regierungen ausgestellte Bescheinigung, daß die Gesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften des Landes, wo sich der Verwaltungsrat befindet, gegründet ist und dort ihren Geschäftsbetrieb ausübt;
- eine Vollmachtsurkunde unter namentlicher Bezeichnung eines Bevollmächtigten, welcher ermächtigt ist, die in der inneren Geschäftsordnung vorgesehenen Geschäfte abzuschließen und die Gesellschaft vor allen Gerichtshöfen als bürgerliche Partei oder als Beklagte in allen die Geschäftsangelegenheiten betreffenden Gerichtsverfahren zu vertreten. Diese Vollmachtsurkunde muß notariell und von von der ottomanischen Gesandtschaft und dem Konsulat des Landes, wo die Gesellschaft eingetragen ist, beglaubigt oder aber in Gegenwart eines Notars in der Türkei abgegeben sein.

Artikel 2. Diejenigen ausländischen Handelsgesellschaften, die schon gegenwärtig in der Türkei mit Hilfe von früher dort gegründeten Zweiganstalten oder Agenturen Geschäfte betreiben, haben innerhalb einer Frist von zwei Monaten dem Handelsministerium oder den Wilajets eine schriftliche Erklärung vorzulegen, wonach sie sich verpflichten, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die im vorhergehenden Artikel enthaltenen gesetzlichen Förmlichkeiten zu erfüllen; ohne diese Erklärung werden sie vorläufig an der weiteren Geschäftsführung verhindert.

Artikel 3. Das Handelsministerium stellt innerhalb der beiden auf die Hinterlegung der in dem Artikel 1 genannten Urkunden folgenden Monate eine Bescheinigung aus, worin bestätigt wird, daß die ausländische Gesellschaft die durch dieses Gesetz geforderten gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt hat. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung wird eine einmalige Gebühr von 15 Türkischen Pfund erhoben.

Artikel 4. Ausländische Gesellschaften, welche nach Erfüllung der durch Artikel 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten Aenderungen ihrer inneren Geschäftsordnungen vornehmen oder ihre bevollmächtigten Vertreter in der Türkei ersetzen, haben dem Handelsministerium beglaubigte Abschrift der abgeänderten Geschäftsordnungen und eine Vollmachtsurkunde über die Ernennungen neuer Vertreter mitzuteilen; die Beglaubigung muß notariell und durch die ottomanische Gesandtschaft und das Konsulat des Landes, wo sie eingetragen sind, geschehen.

Jede Gesellschaft kann einen oder mehrere Bevollmächtigte in der Türkei haben. Die ausländischen Gesellschaften müssen überdies dem Handelsministerium von der vorübergehenden Aussetzung des Geschäftsbetriebs, von ihren Konkursen, von Aenderungen in der Höhe der Kapitalseinlagen sowie von ihrer Verschmelzung mit anderen Gesellschaften Mitteilung machen. Das Ministerium gibt die Tatsache durch Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen des Reichs auf Kosten der Gesellschaft bekannt und veranlaßt daraufhin das Erforderliche.

Artikel 5. Das Ministerium sendet innerhalb eines Monats der Gesellschaft eine Bescheinigung zurück, worin es die Aenderungen in der inneren Geschäftsordnung oder den Wortlaut der neuen Vollmachtsurkunde bestätigt in dem Falle, daß ein Wechsel der Bevollmächtigten stattgefunden hat, oder worin es die neuen Einlagen der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen vermerkt. Eine Gebühr von 1 Türkischen Pfund wird gegen die Uebergabe dieser Anmeldung erhoben.

Artikel 6. Solange die Vorschriften des vorhergehenden Artikels nicht erfüllt sind, können sich die Gesellschaften gegen Dritte sowie gegen alle diejenigen, welche geschäftliche Unternehmungen mit ihnen eingegangen sind, nicht auf die Aenderungen ihrer inneren Geschäftsordnungen oder auf andere in Artikel 4 genannte Veränderungen berufen.

Artikel 7. Die Bevollmächtigten der ausländischen Gesellschaften oder Aktiengesellschaften lassen in dem Amtsblatt und in mehreren der verbreitetsten Zeitungen einen von dem Handelsminister genehmigten Auszug aus der inneren Geschäftsordnung ihrer Gesellschaft und aus ihrer Vollmachtsurkunde veröffentlichen.

Artikel 8. Eine ausländische Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft, deren Agentur in einem Orte des Reichs einmal anerkannt worden ist, nachdem sie die Förmlichkeiten dieses Gesetzes erfüllt hat, ist nicht gehalten, die gleichen Förmlichkeiten für ihre Zweiganstalten und Agenturen, welche sie in anderen Teilen des Reichs gründen sollte, noch einmal zu erfüllen. Sie braucht nur dem Handelsministerium davon Mitteilung zu machen.

Die Direktoren dieser neuen Zweiganstalten oder Agenturen müssen sich mit einer Abschrift der in Artikel 3 genannten Bescheinigung und einer von ihrer Gesellschaft ausgestellten sowie von dem zuständigen Departement und einem Notar beglaubigten Vollmacht versehen, worin bescheinigt ist, daß sie zur Wahrnehmung der in der inneren Geschäftsordnung vorgesehenen Geschäftshandlungen bevollmächtigt sind.

Die genannten Direktoren senden den Ortsbehörden beglaubigte Abschriften der Anmeldung und der Vollmachtsurkunden zu und sind außerdem verpflichtet, in den Ortszeitungen ähnliche Bekanntmachungen zu erlassen, wie die Zweiganstalt gemäß Artikel 4 und 7 zu veröffentlichen gehalten ist.

Artikel 9. Das Handelsministerium übersendet allen, welche in einer Eingabe darum nachsuchen, beglaubigte Abschriften der in den vorstehenden Artikeln genannten Schriftstücke zu. Für die Ausstellung einer jeden beglaubigten Abschrift wird eine Gebühr von 20 Piaster erhoben.

Artikel 10. Die Ortschaften, wo fremde Handelsgesellschaften oder Aktiengesellschaften Zweiganstalten oder Agenturen nach Maßgabe dieses Gesetzes eröffnet haben, gelten als gesetzlicher Sitz der Gesellschaften und ihre Rechtsstreitigkeiten gelangen vor den Gerichten dieser Ortschaften zur Verhandlung.

Artikel 11. Die Zweiganstalten oder Agenturen müssen die gleiche Staatsangehörigkeit haben wie die Gesellschaft. In den Gerichtsverfahren, welche anläßlich von Geschäftshandlungen der Gesellschaft eingeleitet werden sollten, kommt die persönliche Staatsangehörigkeit der Bevollmächtigten oder der Direktoren der Zweiganstalten nicht in Betracht.

Artikel 12. Gegen ausländische Handelsgesellschaften, deren Zweiganstalten oder Agenturen deswegen nicht amtlich anerkannt, weil sie in den Artikeln 1, 4 und 8 geforderten Förmlichkeiten nicht erfüllt haben, wird von den zuständigen ottomanischen Gerichtsbehörden das Verfahren eingeleitet, und sie werden zu einer Geldbuße von 50 Türkischen Pfund verurteilt. Ihre Zweiganstalten oder Agenturen werden außerdem, wenn sie sich ferner weigern sich den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen, geschlossen, und die Personen, die Geschäfte irgendwelcher Art im Namen und für Rechnung dieser Gesellschaften beginnen, werden persönlich zur Verantwortung gezogen. Im übrigen können die ausländischen Gesellschaften, welche in der Türkei keine Zweiganstalten oder Agenturen haben, vor ottomanischen Gerichten Prozesse anstrengen.

Artikel 13. Ausländische Handelsgesellschaften oder Aktiengesellschaften müssen übrigens auch alle Gesetze und Verordnungen des Reichs beobachten.

Artikel 14. Ausländische Handelsgesellschaften, deren eigentlicher Geschäftsbetrieb sich auf Finanzgeschäfte erstreckt, müssen dem Handelsminister Nachweise über die Geschäftslage für jedes Vierteljahr ihres Geschäftsjahrs wie auch die Schlußabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegen. Ein Mitglied des Verwaltungsrats und der Vorsteher der Rechnungsabteilung haben die Uebereinstimmung der Nachweise mit den Eintragungen zu bescheinigen.

Artikel 15. Ausländische Handelsgesellschaften oder Aktiengesellschaften, deren Hauptgeschäfte sich in der Türkei abwickeln, müssen sich in einem Zeitraum von spätestens drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ottomanische Handelsgesellschaften umwandeln; geschieht dies nicht, so werden ihre Geschäftsräume geschlossen.

Kapitel II.

Ausländische Versicherungsgesellschaften.

Artikel 16. Ausländische Versicherungsgesellschaften, die in der Türkei einen Geschäftsbetrieb unterhalten, müssen sich, nachdem sie in jeder Weise den Vorschriften dieses Gesetzes genügt haben, auch den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften und Bedingungen unterwerfen.

Artikel 17. Das Handelsministerium überwacht den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Mit dieser Prüfung ist eine bei der Generaldirektion für Handel eingerichtete Versicherungsdirektion beauftragt. Die Gesellschaften haben für die von dem Ministerium wahrgenommen Prüfungsarbeiten eine Jahresgebühr von 50 Pfund zu zahlen. Jährlich haben die Gesellschaften dem Ministerium Nachweise über ihre finanzielle Lage sowie die von den Generalversammlungen genehmigten Abschlüsse vorzulegen. Das Ministerium kann schriftlich oder mündlich die dazu erforderlichen Aufklärungen verlangen.

Artikel 18. Um die Vollstreckbarkeit etwaiger von den ottomanischen Gerichten gegen die Versicherungsgesellschaften zu erlassender Urteilssprüche im Interesse der Rechte ottomanischer Staatsangehöriger sicherzustellen, haben die Gesellschaften eine Bürgschaft von 5000 bis 15,000 Pfund für jeden einzelnen Geschäftszweig wie Brandversicherung, Lebensversicherung und Seeversicherung zu stellen.

Artikel 19. Die Bürgschaftssumme wird bei einer von dem Handelsministerium als genehm bezeichneten Bank bar oder in Staatspapieren hinterlegt, und zwar werden letztere mit einem Aufschlag von 10 v. H. auf den Börsenkurs in Rechnung gestellt. Die Bank stellt nach nach dem von dem Handelsministerium festgesetzten Muster einen Bürgschaftsschein aus.

Falls die Bürgschaft in Staatspapieren hinterlegt wird, müssen diese Papiere erster Ordnung wie solche von Großmächten sein und an der Börse von Konstantinopel oder an den Börsen der Großstädte notiert werden. Die Gesellschaft muß spätestens innerhalb Monatsfrist einen etwaigen Fehlbetrag, der durch Vollstreckung von Urteilen oder infolge Kursrückganges in der Bürgschaftssumme entstehen sollte, wieder ergänzen.

Artikel 20. Die Gesellschaften sind gehalten, die Entschädigungsummen in denjenigen türkischen Städten, wo sich ihre Zweiganstalten und Agenturen befinden, zu zahlen.

Artikel 21. Die Gesellschaften wachen selbst über die Prämien, Zinsen und Zinsscheine ihrer Papiere und lösen die fälligen Zinsscheine mit ihrem Gegenwert ein. Die Hinterlegungsgebühren gehen zu Lasten der Gesellschaften.

Abgelehnter Feuerschadensersatzanspruch wegen wissentlich falscher Schadenersatzangabe des Versicherten.

(Nachdruck verboten.)

Der Landwirt G. in Alt-O. in Ostpreußen hatte sich bei der N. Versicherungsgesellschaft H. mit einer Höchstsumme von 43,520 M gegen Feuer versichert. Unter die Versicherung fielen sein Wohnhaus, Scheunen, Ställe, eine Schneide- und eine Mahlmühle. Die Dauer des Vertrages sollte sich vom 30. Dezember 1909 bis 30. Dezember 1912 erstrecken.

Im Juli 1911 brannte nun das Wohnhaus, die Mahl- und Schneidemühle G.'s nieder und er forderte deshalb von der Versicherungsgesellschaft 17,500 M Entschädigung. Diese lehnte den geltend gemachten Anspruch unter Berufung auf § 6 der Versicherungsbedingungen ab, da G. die Feuergefährlichkeit dadurch erhöht habe, daß er größere Mengen Sägespäne habe liegen lassen. G. erhob daraufhin Klage beim Landgericht Königsberg auf Zahlung des geforderten Betrages. Nunmehr trat ihm die Gesellschaft mit dem weiteren Einwand entgegen, der Entschädigungsanspruch sei deshalb verwirkt, weil der Versicherte falsche Angaben über den Wert der verbrannten Gegenstände gemacht habe. Er habe nämlich eine Roggenernte von 56 Morgen angegeben, während er nur 45 Morgen abgeerntet habe. Der Kläger G. wandte ein, er habe keinesfalls wissentlich falsche Angaben gemacht, um sich dadurch einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen. Das Landgericht verurteilte die Versicherungsgesellschaft nach dem Klageantrage, indem es davon ausging, daß weder § 6 noch § 10 der Bedingungen durchgriffen. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung beim Oberlandesgericht Königsberg ein, das die Rechtmäßigkeit des Anspruchs G.'s verneinte und die Klage mit folgender Begründung abwies:

Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 6 der Versicherungsbedingungen liegen nicht vor. Dagegen ist der weitere Einwand der beklagten Gesellschaft, der Versicherte habe durch betrügerische Angaben gegen die Bestimmungen des § 10 verstoßen, gerechtfertigt. Am wichtigsten erscheint dabei die Aussage des Inspektors der Beklagten, K. Dieser ist als Angestellter derselben gegen Gehalt am Ausgang des Rechtsstreits uninteressiert. Die Behauptung des Klägers, K. habe ihm gedroht, er werde nichts erhalten, wenn er sich mit Rücksicht auf das Sägespänelager nicht mit einer geringen Abfindung zufrieden gäbe, hat die Ehefrau desselben bestätigt. Dies erschüttert indessen die Glaubwürdigkeit K.'s keineswegs. Kläger soll nun betrügerische Angaben über die Schadenshöhe gemacht haben. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob er den Versuch gemacht hat, den Inspektor K. zu bestechen. Seine Angaben über die Roggen- und Haferernte sind bewußt unwahr gewesen. G. sagt zwar, er will seiner Zeit von ca. 56 Morgen gesprochen haben, 45 seien es auf jeden Fall, dagegen bekundet K., daß die Angaben ganz bestimmt, nicht ungefähr gemacht worden sind. Das Landgerichtliche Urteil hält einen Irrtum des Klägers insofern für möglich, als er rückwärts von der Ernte auf die besäte Fläche geschlossen habe. Es ist indessen nicht anzunehmen, daß er sich geirrt hat, Flächenaussaat und Ernte sind vielmehr bewußt falsch angegeben. Schon in der Fläche irrt sich ein kleiner Landwirt nicht um 11 Morgen. Auch behält er unter allen Umständen im Gedächtnis, ob er 8 oder 20 Scheffel Hafer geerntet hat. Im August 1911 hat Kläger die Angaben gemacht

im Juli war die Ernte. Es ist durchaus unglaubwürdig, daß ein kleiner Landwirt nicht mehr weiß, wieviel er vor einem Monat geerntet hat. Der Versicherungsantrag ergibt, daß nur 280 Scheffel versichert sind. Es mag unterstellt werden, daß G. den sehr guten Ertrag von 7 bis 8 Scheffel pro Morgen erzielt hat, trotzdem bleiben seine Angaben betrügerisch. Es ist kein vollendeter Betrug nötig, sondern nur ein versuchter; ein solcher liegt aber auch vor, wenn er mit untauglichen Mitteln unternommen worden ist. Es genügt, daß der Kläger die Absicht gehabt hat, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Er ist offenbar davon ausgegangen, daß der schadenregulierende Gesellschaftsbeamte weniger als 280 Scheffel taxieren werde. Er hat auch zugegeben, daß er die wahre Höhe deshalb verschwiegen habe, weil er sich sagte, die Beklagte werde so wie so Abzüge machen. Da diese bewiesen hat, daß der Kläger zu hoch liquidiert hatte, so war es seine Sache, nachzuweisen, das er sich zu den falschen Angaben berechtigt halten durfte. Das hat er jedoch nicht getan. Nach alledem ist der § 10 der Versicherungsbedingungen für durchgreifend erachtet und die Klage abgewiesen worden.

Die vom Versicherten gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde vom 7. Zivilsenat des höchsten Gerichts zurückgewiesen, da ein Rechtsverstoß im Berufungsurteil nicht ersichtlich sei. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. März 1915. — Aktenzeichen: VII. 317/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge. In obiger Frage sind wieder zwei weitere Landgerichtsurteile ergangen, ein Urteil des Landgerichts Liegnitz als Berufungsinstanz vom 11. März ds. Jhrs. und ein Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 1. Februar 1915. Beide Gerichte haben im Sinne der Mehrzahl der bisher in dieser Angelegenheit ergangenen Erkenntnisse entschieden, d. h. sie räumen also dem deutschen Versicherungsnehmer das Recht ein, von seinem mit einer englischen Gesellschaft geschlossenen Vertrage zurückzutreten. In beiden Fällen handelt es sich um die Klage der Versicherungsgesellschaft gegen den Versicherungsnehmer, der sich weigerte, die Prämie weiter zu entrichten. In den Gründen des Liegnitzer Urteils heißt es u. a. „Es würde gegen Treu und Glauben und gegen den bei Abschluß des Vertrages vorhandenen Parteiwillen verstoßen, wollte man den Versicherten an einem Vertrage festhalten, den er mit der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage niemals abgeschlossen haben würde (vergl. E. R. G. Bd. 60 S. 60)." .... „Der Beklagte ist daher zu Recht von dem Vertrage mit der Klägerin wegen veränderter Umstände und Gefährdung des Vertragszweckes zurückgetreten und zu weiteren Prämienleistungen nicht verpflichtet. Die Berufung unterlag somit der Zurückweisung." — Auch das Darmstädter Gericht beruft sich in seinen Entscheidungsgründen auf die oben zitierte Reichsgerichtsentscheidung, indem es bemerkt, daß zwar das deutsche Recht ein allgemein bei Verträgen gültiges Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände nicht kennt und daß nur ausnahmsweise von dem Gesetz einer solchen Aenderung ein Einfluß auf die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vertrages eingeräumt (vergl. §§ 321, 610 BGB.) werde ..... Die Rechtssprechung (vergl. ERG. Bd. 60 S. 58) gewähre das Rücktrittsrecht insbesondere bei Versicherungsverträgen dann, wenn die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen, auf denen sich der Großbetrieb eines Versicherers aufbaut, eine derartige Aenderung erfahren, daß nach dem Grundsatz von Treu und Glauben anzunehmen sei, der Versicherte würde mit der versichernden Gesellschaft in der jetzt gegebenen Lage den Vertrag nicht abgeschlossen haben. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben ... — Die beiden Urteile mit ihrer Würdigung der bekannten Reichsgerichtsentscheidung stehen also im direkten Gegensatz zu dem von uns in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift mitgeteilten Erkenntnis des Landgerichts Breslau. Die Fälle, daß zwei verschiedene Gerichte in ein und derselben Frage entgegengesetzt entscheiden, finden wir in der Rechtssprechung öfter. Es frägt sich nur, welche Auffassung die oberste Instanz bestätigt.

Krieg und Lebensversicherung. Dieses Thema wird in der Tagespresse viel erörtert und dabei besonders auf die diesbezüglichen Ausführungen in Heft I/II. der Masius'schen Rundschau hingewiesen. Hierzu schreibt nun der Privatdozent an der Universität zu Frankfurt a. M. Dr. phil. A. Patzig den „Hamburger Nachrichten" u. a. folgendes: „Sie sagen, das absolut juristisch Richtige sei nicht immer ebenso richtig, wenn geschäftliche Zukunftsfragen mit in Ansatz zu bringen seien. Mit Verlaub, das ist nicht zutreffend, und darauf kommt es hier auch gar nicht an. Hier handelt es sich um die Frage, wie die Versicherungsgesellschaften sich zu den durch den Krieg entstehenden Schadenfällen zu verhalten haben. Beantwortet man diese Frage im juristischen Sinne, so muß man sagen, daß die Gesellschaften sich an die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Bestimmungen zu halten haben. Beantwortet man die Frage aber im Sinne der Wissenschaft, so kann man nur sagen, daß das Kriegsrisiko ein sehr schweres Risiko ist, daß es also besonders vorsichtiger Bestimmungen bedarf, wenn das Risiko übernommen werden soll, daß ferner dieses Risiko niemals unentgeltlich getragen und daß es vor allem nicht einfach auf die Gesamtheit der Versicherten abgewälzt werden darf. Das sind Forderungen, die die gewiß in hoher Blüte stehende deutsche Versicherungswissenschaft aufgestellt hat. Daraus folgt, daß die Ausführungen der Berliner Börsen-Zeitung das Richtige getroffen haben, und daß sich der Kritiker der Masius'schen Rundschau, die bekanntlich im Fahrwasser einer großen deutschen Gegenseitigkeitsanstalt schwimmt, durchaus auf dem Abwege befindet, ja daß er garnicht anders hat schreiben können, da jene Gesellschaft eben zu denen gehört, die im Gegensatze zu den Forderungen der Versicherungswissenschaft das schwere Kriegsrisiko leichtfertig auf die Gesamtheit ihrer Versicherten abwälzen. Von irgendwelchem Ent-

gegenkommen kann hier gar nicht die Rede sein. Wohl kann eine Versicherungsgesellschaft aus geschäftlichen Rücksichten hin und wieder in Kleinigkeiten entgegenkommen, nicht aber in einer so schwerwiegenden Angelegenheit, wie es die Reglung der durch den Krieg herbeigeführten Schadenfälle ist. Hier würde jedes grundsätzliche Entgegenkommen als eine durch nichts zu rechtfertigende Abweichung von den Versicherungsbedingungen anzusprechen sein. Weder der Jurist noch der Mann der Wissenschaft könnte das gutheißen. Auch die Aufsichtsbehörde würde sich zweifellos ins Mittel legen, wenn sie erführe, daß eine Gesellschaft zum Nachteil der Gesamtheit ihrer Versicherten bei der Reglung der Kriegsschadenfälle von den in den Versicherungsbedingungen festgelegten Bestimmungen grundsätzlich abweichen wollte. Es ist auch nicht einzusehen, was diese Frage mit der staatlichen Versorgungsfrage zu tun haben soll. Die Lebensversicherungsgesellschaften haben doch ganz andere Aufgaben als der Staat. Jedenfalls sind sie nicht dazu da, um sich selbst, d. h. die Gesamtheit ihrer Versicherten, dadurch zu gefährden, daß sie aus falsch verstandenem Patriotismus Verpflichtungen als übernommen ansehen und demnach erfüllen, die sie niemals übernehmen dürfen und auch gar nicht übernehmen können. Die Versicherungsgesellschaften sind keine Wohltätigkeitseinrichtungen, d. h. sie können nichts verschenken. Wenn sie über die von ihnen übernommenen Verpflichtungen hinausgehen wollten, so müßten sie ihre Versicherten in ungerechtfertigter Weise schädigen. Das kann man von den Gesellschaften nicht verlangen, auch nicht, wenn man die Schädigung mit dem Mantel des „Patriotismus" zudeckt."

Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden. Die Gesellschaft hat trotz des Krieges wieder recht günstige Geschäftsergebnisse erzielt. Die günstige Vermögenslage der Gesellschaft ermöglicht ihr eine nachträgliche Zuzahlung von 8 pCt. auf die zur statutarischen Normalquote von 75 pCt. regulierten Schäden gegen 6 pCt. im Vorjahre, wodurch diese Entschädigungsquote auf 83 pCt. der Versicherungs- resp. Taxsumme gehoben wird. Die Versicherungssumme hat 9,489,783 M gegen 10,839,637 M im Vorjahre betragen, die Prämieneinnahme 415,775 M gegen 485,592 M i. V., wobei der gemäß § 11 der allgemeinen Versicherungsbedingungen für schadenfreie Versicherungen zu gewährende Prämienrabatt in Höhe von 5,665 M auf 4,183 M abgesetzt ist. Die Schäden erforderten einschließlich 88,795 M Vieherlös, 47,161 M aus dem Vorjahre übernommener Schäden und 52,817 M Schadenreserve zusammen 408,416 M. Der Reservefonds, die Prämienreserve und die Spezialreserven sind von 910,872 M auf 1,002,958 M gestiegen, dementsprechend erhöhten sich die Kapitalanlagen von 972,377 M auf 1,049,617 M, woraus 41,439 M Zinsen vereinnahmt wurden. Die Verwaltungskosten haben 91,011 M gegen 101,766 M im Vorjahre betragen.

—ky. **Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden.** Das Geschäft dieser tüchtig geleiteten Gesellschaft im Jahre 1914, ihrem 42. Rechnungsjahr, hat in den letzten 5 Monaten unter dem ungünstigen Einfluß der Kriegswirren gestanden und daher eine Vermehrung in dem sonst gewohnten Umfange nicht gebracht. Allerdings sind die nachteiligen Einwirkungen des Krieges bei weitem nicht in dem Maße eingetreten, wie die Gesellschaft anfangs befürchtete. In der Feuerversicherung hat sich die Versicherungssumme von 1,294,175,961 M im Vorjahre auf 1,346,168,748 M im Berichtsjahre und die Brutto-Prämieneinnahme von 2,039,522 M auf 2,062,013 M und für eigene Rechnung von 1,049,939 M auf 1,072,246 M erhöht. Hinsichtlich der Brandschäden hat der Krieg, wie die Gesellschaft in ihrem Jahresbericht schreibt, einen geradezu heilsamen Einfluß ausgeübt. Während sonst die Monate August, September und Oktober besonders im landwirtschaftlichen Geschäft zu den schadenreichsten gehören, waren diesmal in dieser Zeit die wenigsten Schäden zu verzeichnen. Die gesamten Brandschäden erforderten brutto 970,953 M gegen 1,235,627 M und für eigene Rechnung 449,778 M gegen 544,287 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung stieg die Versicherungssumme von 24,132,770 Mark auf 26,665,580 M während die Prämieneinnahme brutto von 27,694 M auf 26,743 M gesunken, dagegen netto von 5,362 M auf 24,257 M gestiegen ist. Diese bedeutende Erhöhung der eigenen Beteiligung rührt daher, daß die Gesellschaft in der Einbruchdiebstahlversicherung das bisherige Rückversicherungsverhältnis umgestaltet hat. Die Schäden haben etwas mehr als im Vorjahr erfordert; sie haben brutto 2,914 M und netto 961 M gegen 2,904 M bezw. 466 M i. V. betragen. Der gesamte Jahresüberschuß beläuft sich auf 466,380 M und hat damit den des Vorjahres um 114,321 M übertroffen. Seine Verteilung ist folgende: 100,000 M (i. V. 30,000 M) an den Reservefonds, 80,343 M (i. V. 30,378 M) an den Spezialreservefonds, 6,037 M (i. V. 6,681 M) für vertragsmäßige Tantiemen, 255,000 M (i. V. 240,000 M) als Dividende an die gewinnberechtigten Versicherten und 25,000 M (wie i. V.) an die Beamtenversorgungskasse. Der Reservefonds erhöht sich durch diese Zuweisung auf 1,250,000 M und der Spezialreservefonds auf 1,154,177 M. Die Verwaltungskosten haben 259,364 M (i. V. 253,832 M) betragen. Vom Grundbesitz wurden 39,642 M (i. V. 45,676 M) abgeschrieben. Von den Aktiven entfallen 1,719,500 M (i. V. 1,572,500 M) auf Hypotheken, 751,980 M (i. V. 478,340 M) auf Wertpapiere und 1,280,000 M (i. V. 1,310,000 M) auf den noch mit 55,000 M belasteten Grundbesitz. — Die am 26. März ds. Js. stattgehabte Generalversammlung, an der sich 34 Mitglieder beteiligten, beschloß die Richtigsprechung der Jahresrechnung für 1914 und die Entlastung des Vorstandes. An Stelle der durch Tod und Krankheit ausgeschiedenen zwei Mitglieder wurden Herr Generalmajor von Kospoth auf Leubnitz, i. Vgtl., und Herr Oekonomierat Fröbel in Leipzig neu in den Ausschuß gewählt. Wegen der anderen in der Reihenfolge aus dem Ausschuß und der Revisions-Kommission ausgeschiedenen Mitglieder erfolgte Wiederwahl Am Schluß gedachte der Vorsitzende des Umstandes, daß das erste Vorstandsmitglied Herr Hofrat Schumann nach mehr als 40jähriger Tätigkeit für die Genossenschaft seit 25 Jahren das Amt eines Direktors bekleide.

—y. **Fylgia in Stockholm.** Die Ergebnisse, die die Gesellschaft in ihrem 33. Geschäftsjahre 1914 erzielt hat, waren ebenso wie ihre äußere Entwicklung wieder recht befriedigend. Die Zahl der versicherten Personen in der Kollektiv-Unfallversicherung ist um 6157 auf 39,603 gestiegen; in der Einzelunfallversicherung ist die Zahl der Versicherten von 12,034 auf 12,634 und in der Krankenversicherung von 2608 auf 3017 gestiegen. Der Bestand an Einbruchdiebstahl- und Reisegut-Versicherungen hat sich von 1496 Policen mit 20,230,193 Kr. Versicherungssumme auf 1865 Policen mit 24,491,288 Kr. Versicherungssumme erhöht; ebenso hat sich die Zahl der Glasversicherungen von 876 auf 1,048 vermehrt und die Versicherungssumme ist hier von 394,494 Kr. auf 481,007 Kr. gestiegen. Ueber die weiteren Resultate der Gesellschaft geben folgende Zahlen Aufschluß. Es haben betragen:

	1914	1913
Bruttoprämien	859,641 Kr.	763,839 Kr.
Rückversicherungsprämien	75,560 „	66,446 „
Prämien für eigene Rechnung	784,081 „	687,393 „
Zinsen und Kursgewinn	72,542 „	66,114 „
Bruttoschäden	455,469 „	396,957 „
Anteil der Rückversicherer	55,134 „	59,848 „
Schäden für eigene Rechnung	400,338 „	337,109 „
Zur Leibrentenreserve	64,461 „	47,339 „
Zur Prämienreserve	17,220 „	291 „
Verwaltungskosten	161,478 „	155,100 „
Steuern	15,839 „	18,271 „
Jahresüberschuß	112,898 „	109,435 „

Die Schäden für eigene Rechnung haben auch im Berichtsjahre wieder eine stärkere Zunahme erfahren als im Vorjahre; während sie im Berichtsjahre um 63,229 Kr. zugenommen haben, hatten sie sich im Vorjahre nur um 41,776 Kr. vermehrt. — Die Prämienreserve betrug Ende des Berichtsjahres 298,755 Kr. gegen 279,951 Kr. im Vorjahre; die Kapitalreserve blieb auch dieses Jahr wieder auf ihrer bisherigen Höhe von 600,000 Kr. Der Dispositionsfonds ist durch die Zuweisung aus dem Ueberschuß auf 303,387 Kr. angewachsen. Aus dem Jahresüberschuß erhalten die Aktionäre 63,000 Kr., d. s. einschließlich der statutarischen Zinsen von 5 pCt. für das Jahr 1914 im ganzen 21 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals gegen 20 pCt. i. V. und 19 pCt. im Jahre 1912. Damit hat auch in diesem Jahre die bisher stufenweise erfolgte Erhöhung der Dividende keine Unterbrechung erlitten. Ueber die tadellose finanzielle Lage der Gesellschaft geht Näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Viktoria, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die am 26. März stattgehabte Generalversammlung genehmigte die Jahresrechnung und setzte dem Antrage der Verwaltung entsprechend die Dividende auf 225 M pro Aktie fest. Der Krieg habe, so führte die Verwaltung aus, im abgelaufenen Jahre keinen Einfluß auf die finanzielle Lage der Gesellschaft ausgeübt, und die Gesellschaft erlitt auch keine Kriegsschäden. Trotzdem habe die Verwaltung im Hinblick auf den Krieg umfangreiche Reservestellungen vorgenommen. Das neue Jahr habe naturgemäß unter dem Kriegszustand gelitten. Ueber die Gestaltung des laufenden Jahres lasse sich nichts Näheres mitteilen. Die Gesellschaft habe unter den fortschreitenden Einberufungen von Beamten zum Heeresdienst außerordentlich zu leiden; da unter den Einberufenen auch viele technische Beamte sind, so mangle es vielfach an entsprechend eingearbeiteten Kräften. — Die statutengemäß in diesem Jahre ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, Herren Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Heinrich Hochhaus, Rechtsanwalt Hanshubert Hartmann, Fabrikbesitzer Fedor Friedeberg und Kommerzienrat Carl Leopold Netter wurden wiedergewählt.

* **Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.** Die Gesellschaft hielt am 30. ds. Mts ihre ordentliche 82. General-Versammlung ab, in welcher 2365 Stimmen vertreten waren. Der Rechnungsabschluß die Bilanz und die vom Verwaltungsrate und dem Vorstande vorgeschlagene Gewinnverteilung für 1914 wurden allseitig genehmigt. Ebenso wurde auch die Entlastung für die Jahresrechnung einstimmig ausgesprochen. Es gelangen an Dividende 275 M für die Aktie zur sofortigen Auszahlung. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats wurden die Herren Geheimer Kommerzienrat W. Zuckschwerdt, Justizrat H. Leist, Geheimer Kommerzienrat O. Arnold, sämtlich in Magdeburg, wiedergewählt. Nach Schluß der Generalversammlung trat der Verwaltungsrat zu einer Sitzung behufs seiner Neukonstituierung zusammen und wählte wiederum zu seinem Vorsitzenden Herrn Geheimen Kommerzienrat W. Zuckschwerdt und zu dessen Stellvertreter Herrn Geheimen Kommerzienrat D. Coste.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Zeichnungen auf die Kriegsanleihe. Nach dem nunmehr bei der Reichsbank vorliegenden Endergebnis haben die Lebensversicherungsgesellschaften für eigene und für fremde Rechnung zusammen 384 Millionen Mark auf die zweite Kriegsanleihe gezeichnet.

— Der königl. preußische Gerichtsassessor Dr. Heintze wurde zum Kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung ernannt.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Wilhelm Schinoldt, Beamter der Viktoria zu Berlin; Erich Bunar, desgl.; Karl Krause, Einnehmer der Viktoria; Rudolf Crous, Beamter der „Aachen-Münchener“; Walter Schmidt, desgl.; Fr. Bretschneider, Generalagent in Weimar der „Vaterländischen und Rhenania“; Richard Brüning, Beamter dieser Gesellschaft; Wilhelm Grimm, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; Andreas Lenk, desgl.; Richard Rieger, desgl.; W. F. Weinschenk, Vertreter in Düben der „Iduna“.

— Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft beging am 24. März d. J. ihr fünfzigjähriges Geschäftsjubiläum. Wegen des Krieges wurde von einer Feier abgesehen, doch soll den Beamten eine besondere Zuwendung gemacht werden.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Leo Hof, Beamter der „Concordia" in Köln; Julius Mayer, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart; Reinhold Förster, Beamter der Viktoria zu Berlin; Ulrich Krüger, desgl.; Richard Mienhold, desgl.; Arthur Wenzel, desgl.; Paul Bruhe, Einnehmer der Viktoria; Gottlob Haldenwang, desgl.; Hermann Schiffke, desgl.; Friedrich Stamme, desgl.; Heinrich Sippel, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Josef Thurmaier, Beamter der „Allianz"; Adalbert de Vries, Beamter der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft; Albert Beier, Beamter des „Deutschen Anker"; Gustav Friedrichs, Beamter der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft; Josef Garth, Beamter der „Colonia" in Köln; W. Diesend, Beamter der „Stuttgart-Berliner"; Edmund Gilow, Beamter der „Germania" zu Stettin; Josef Baumsteiger, Beamter der „Aachen-Münchener;" Hermann Rose, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

— Der Abteilungsvorsteher der „Teutonia", Herr Albert Pusch in Leipzig ist am 23. März d. J. nach längerem Leiden gestorben.

— Norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Hamburg. In der am 24. März stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde das turnusmäßig ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrats, Herr A. Scherf, wiedergewählt.

— „Patria", Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank in Berlin. In der am 4. Februar d. J. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung wurde an Stelle des verstorbenen Aufsichtsratsmitglieds Herrn von Arnim Herr Generalmajor z. D. Friedrich von Massow in Berlin und als viertes Mitglied des Aufsichtsrats Herr Alexander Engel, Verlagsbuchhändler in Berlin-Steglitz gewählt.

— In den Verwaltungsrat des „Gisela-Vereins" in Wien wurde Herr Hofrat Professor Emanuel Czuber kooptiert.

— Die „Urania" in Dresden hat dem Oberbeamten Herrn Johannes Bauch Kollektivprokura erteilt.

— Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktien Gesellschaft. Die Prokura des Herrn Hermann Kierulff ist erloschen.

— Der derzeitige Generalagent der Rheinischen Feuerversicherungs-Akt.-Ges., Herr Hugo Luppa, ist von der „Thuringia" in Erfurt mit der Verwaltung ihrer Geschäftsstelle Breslau für Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschäden- und Valorenversicherung betraut worden.

— Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt in Berlin hat die Herren Mundt und Fester in Hamburg ermächtigt, außereuropäische Feuerversicherungen aller Art für die Gesellschaft abzuschließen.

— Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Nach den in der 87. ordentlichen Generalversammlung am 20. März d. J. vorgenommenen Ergänzungswahlen gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an: a) als ordentliche Mitglieder: Adolf Bader, Kommerzienrat, Reinhold Beringer, Gemeinderat, Max Enßlin, Oberfinanzrat a. D., Karl v. Fischer, Präsident, D. Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Konsistorialpräsident a. D., Exzellenz, Dr. jur. Karl Gutbrod, Rechtsanwalt, Direktor der Württembergischen Hypothekenbank, Dr. jur. Karl v. Haffner, Präsident, stellvertretender Vorsitzender, Karl Lautenschlager, Oberbürgermeister, Freiherr Hans v. Ow-Wachendorf, K. Staatsrat, Exzellenz, Vorsitzender, Eugen Rothenhöfer, Gemeinderat, Heinrich v. Widenmann, Geh. Kommerzienrat, Hermann v. Zeller, Konsistorialpräsident, b) als Ersatzmänner: Dr. jur. Alfred Drescher, Rechtsanwalt Dr. jur. Leopold Hegelmaier, Ministerialrat, Rudolf Schmid, Domänepächter auf dem Berkheimer Hof bei Stuttgart.

— Die Badische Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim schließt das Geschäftsjahr 1914 mit einem Gewinn von 432,428 M (i. V. 507,210 M) ab. Daraus erhalten die Aktionäre eine Dividende von 80 M = 32 pCt. (i. V. 112,50 M = 45 pCt.). Die turnusgemäß aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder wurden wieder und an Stelle des verstorbenen Kommerzienrats Louis Hirsch Herr Rechtsanwalt Leopold Geißmar neu in den Aufsichtsrat gewählt.

— Der Aufsichtsrat der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn hat beschlossen, der am 20. April ds. Jhrs. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 65 M = 26 pCt. (gegen 60 M = 24 pCt. im Vorjahr) auf einbezahlte 250 M pro Aktie vorzuschlagen.

— Der am 29. April d. J. stattfindenden Generalversammlung der Stettiner Rückversicherungs-A.-G. in Stettin wird für das Rechnungsjahr eine Dividende von 54 M (wie i. V.) für die Aktie = 18 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals vorgeschlagen werden.

— Der Aufsichtsrat der „Norddeutschen See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" hat beschlossen, der Generalversammlung für das verflossene Geschäftsjahr eine Dividende von 10 pCt. des baren Einschusses gleich 30 Mk. für die Aktie in Vorschlag zu bringen.

— Die „Erste Ungarische Allgemeine Assekuranz-Gesellschaft" in Budapest hat einen Jahresgewinn von 6,744,976 K erzielt. Der zum 10. April d J. einberufenen Generalversammlung wird die Verteilung einer Dividende von 800 K pro Aktie (= 40 pCt. wie i. V.) vorgeschlagen werden.

— Die Kantonale Aargauische Brandversicherungs-Anstalt befürwortet, wie die „Basler Nachrichten" schreiben, energisch die staatliche Mobiliarversicherung in der Schweiz.

— In einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Petersburger Versicherungsgesellschaft sollen, wie die „Deutsche Orient Korr." berichtet, Anträge einiger Aktionäre auf Lösung der Verträge mit den deutschen Vermittlungsbüros und Rückversicherungsgesellschaften beraten werden. Die Aktionäre gedenken auch eine Aenderung des Vorstandes bzw. Neuwahlen dafür vorzuschlagen.

— In der am 27. März stattgehabten Generalver-

sammlung der Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin wurde auf Anregung des Vorstandes eine Sammlung unter den Mitgliedern der Verwaltung und unter den erschienenen Aktionären zu Gunsten der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen" veranstaltet, die über 2000 M ergeben hat. Es wäre zu wünschen, daß das hiermit gegebene gute Beispiel nicht nur in den Generalversammlungen anderer Versicherungs-Gesellschaften, sondern auch in den Generalversammlungen der Aktien-Gesellschaften anderer Art Nachahmung fände, weil angenommen werden darf, daß die Aktionäre gern bereit sein werden, für die Kriegsfürsorge etwas Besonderes zu tun, wenn die Dividende in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse über Erwarten gut ausgefallen ist.

Bücherschau.

— Die Nr. 1 des Jahrgangs 1915 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Belgien. Von Oberpostinspektor Ringel in Berlin. — Kriegsversorgungsanspruch der Hinterbliebenen von Beamten. Von Ministerialrat Dr. M. Reindl in München. — Der deutsche Auslieferungsverkehr vor dem Kriege. Von Dr. jur. Wolf-

gang Mettgenberg, Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft in Koblenz. — Elsaß-Lothringen dem Reiche Von Regierungsrat a. D. F. Geigel in Straßburg i. E. — Zur Entwicklung der Reichsfinanzen. Von Prof. Wittschewsky in Berlin. — Das Arbeitsrecht. Von Dr. Kurt Wolzendorff, Privatdozent an der Universität Marburg. — Skizzen u. Notizen: Konsulatsgebühren. Von Dr. Franz Dochow, Privatdozent an der Universität Heidelberg. — Weibliche Kriminalität in den Jahren 1903—1910. Von Dr. Heinrich Freiherrn von Friesen in Leipzig. — Literaturbericht.

Försäkrings-Aktiebolaget „FYLGIA" in Stockholm.

Gewinn- und Verlust-Konto 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.		Kr.	Ö.
Unfall- und Krankenversicherung:			Unfall- und Krankenversicherung			
Prämien	819,650	99	Schadenzahlungen:			
Rückversicherungsprovisionen	16,436	99	Bezahlte	Kr. 445,116,73		
Versicherungsfonds von 1913:			Anteil der Rückvers.	„ 55.048.77	390,067	96
Schadenreserve	313,871	—	Rückversicherungsprämien		65,938	71
Leibrenten	203,991	62	Unkosten		158,270	71
Prämienreserve für eigene Rechnung	231,321	04	Provisionen		91,355	48
Einbruchdiebstahl-, Reisegut- u. Glasvers.:			Versicherungsfonds für 1915			
Prämien	39,991	06	Schadenreserve		310,390	—
Rückversicherungsprovisionen	3,111	62	Leibrenten		268,452	92
Versicherungsfonds von 1913:			Prämienreserve für eigene Rechnung		248,541	26
Schadenreserve	1,595	50	Einbruchdiebstahl-, Reisegut- u. Glasvers.:			
Prämienreserve für eigene Rechnung	15,532	80	Schadenzahlungen:			
Zinsen und Kursgewinn	72,542	06	Bezahlte	Kr. 10,352.44		
			Anteil der Rückvers.	„ 81.98	10,270	46
			Rückversicherungsprämien		9,620	81
			Unkosten		3,206	62
			Provisionen		7,929	85
			Versicherungsfonds für 1915:			
			Schadenreserve		8,043	—
			Prämienreserve für eigene Rechnung		17,219	24
			Steuern		15.839	22
			Gewinn		112.898	44
	1.718,044	68			1.718 044	68

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.		Kr.	Ö.
Obligationen	1,377,751	08	Aktienkapital		300,000	—
Hypotheken	200,000	—	Reservefonds		600,000	—
Ausstände bei Agenten	480,000	—	Sicherheitsfonds		25,000	—
Kassa	69,443	64	Versicherungsfonds:			
Prämienreserve für Rückversicherung	32 993	68	für Unfall- und Krankenversicherung:			
Diverse Debitoren	77 593	17	Schadenreserve	Kr. 310,390.—		
Laufende Zinsen	17,347	46	Leibrentenreserve	„ 268,452.92		
Inventar	1,000	—	Prämienreserve	„ 276,291.61	855,134	53
			f. Einbruchdiebstahl-, Reisegut- u. Glasvers.			
			Schadenreserve	Kr. 8,043.—		
			Prämienreserve	„ 22.462 57	30,505	57
			Dispositionsfonds		258.488	66
			Diverse Kreditoren		74,101	83
			Gewinn		112 898	44
	2.256.129	03			2.256.129	03

Gewinnverteilung.

Dividende, 75 Kr. per Aktie für das Jahr 1914	Kr.	45,000.—
Zur Zahlung der Grundfondszinsen mit 30 Kr. per Aktie für das Jahr 1915	„	18.000.—
Zum Sicherheitsfonds	„	5 000.—
Zum Dispositionsfonds	„	44,000.—
	Kr.	112,898.44

Stockholm, den 25. Februar 1914.

Erik Forssmann. M. Carlson, Präsident. S. A. Levén, Direktor.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niezky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1915

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 14. Leipzig, den 8. April 1915. 46. Jahrgang.

Abgewiesener Versicherungsanspruch wegen unlauterer Manipulationen des Versicherten.

In Sachen des Kaufmanns X. zu B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

eine Feuer-Versicherungsgesellschaft, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1915 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des IX. Zivilsenats des Königlich-Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 16. Juni 1914 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Tatbestand.

Der Kläger, der in Geschäftsräumen eines Hauses in S. ein Handelsgewerbe betrieb, war bei der Beklagten gegen Einbruchsdiebstahl versichert. Am 8. Mai 1912 wurde bei ihm eingebrochen. Er hat gegen die Beklagte auf Zahlung einer Entschädigung von 9321 M 54 Pfg. nebst Zinsen Klage erhoben. Die Klage ist abgewiesen, die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Gegen das Berufungsurteil, auf dessen Tatbestand Bezug genommen wird, hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag, es aufzuheben und der Klage stattzugeben, eventuell die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision des Klägers konnte Erfolg nicht zuteil werden.

Nach § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten verliert der Versicherte jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn er böswillig den Vorschriften des § 8, Abs. 2 zuwiderhandelt, ferner, wenn er böswillig die Feststellung des Schadens verhindert oder erschwert, endlich, wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils hat nun der Klägerbei der polizeilichen Schadenanmeldung den entstandenen Schaden übertrieben hoch angegeben, um den Anschein zu erwecken, daß die Versicherungssumme von 1500 M zur Abgeltung seines Schadens ihm unbedingt zufließen müsse; er war sich dabei der Unrichtigkeit seiner Angabe bewußt. Ferner hat er, nachdem zur Ermittlung der Höhe des Schadens eine Abschätzung durch Sachverständige eingeleitet worden war, dem von der Beklagten gewählten Sachverständigen L., um diesen zur Abgabe eines ihm günstigen, parteiischen Gutachtens zu bestimmen und sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine Geldsumme angeboten, deren Annahme abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der bei der polizeilichen Schadenanmeldung vom Kläger gemachten falschen Angabe führt der Berufungsrichter aus, es könne sich dabei nicht um eine betrügerische Angabe handeln, da die zur Strafverfolgung berufenen Behörden dem Kläger einen Vermögensvorteil nicht hätten verschaffen können und die Angabe

über die Schadenhöhe zunächst nur für diese Behörden bestimmt gewesen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Beurteilung des fraglichen Vorgangs zuzustimmen ist; der Umstand, daß die Polizeibehörde, für die die Anzeige zunächst bestimmt war, eine andere Person ist als die Beklagte, und daß sie dem Kläger den erstrebten Vermögensvorteil nicht selbst verschaffen konnte, schloß jedenfalls die Möglichkeit eines Betrugsversuchs nicht ohne weiteres aus. Es braucht jedoch hierauf nicht näher eingegangen zu werden, weil in jedem Fall die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger durch den gegenüber dem Sachverständigen L. gemachten Bestechungsversuch die Feststellung des Schadens böswillig erschwert habe, unbedenklich erscheint.

Zwar ergibt sich gegen die hierauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsurteils, nach welchen der Berufungsrichter die Erschwerung der Schadensfeststellung darin gefunden hat, daß die Beklagte gegenüber solchen Bestechungsversuchen zu Bedenken Anlaß habe, ob ihr Sachverständiger nicht in den Ruf der Bestechlichlichkeit geraten sei, ein Bedenken insofern, als nicht festgestellt ist, daß die Beklagte Kenntnis von dem Bestechungsversuch des Klägers erlangt hat. Die Vorschrift in § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen fordert eine Verhinderung oder Erschwerung der Schadensfeststellung, ein bloßer Erschwerungsversuch genügt danach nicht, nur um einen solchen aber würde es sich handeln, wenn die Erschwerung darin gefunden werden soll, daß die Beklagte Anlaß gehabt habe, an der Unbestechlichkeit ihres Sachverständigen zu zweifeln, da nicht feststeht, daß sie von dem Bestechungsversuch Kenntnis erlangt hat.

Die getroffenen Feststellungen reichen jedoch aus, um die Auffassung des Berufungsrichters im Endergebnis als berechtigt erscheinen zu lassen. Denn in jedem Fall ist durch den vom Kläger gemachten Bestechungsversuch auf den Sachverständigen selbst in einer Weise eingewirkt worden, daß dadurch notwendig die Schadensfeststellung erschwert wurde. Denn der Sachverständige wurde durch das ihm gemachte Angebot in Versuchung geführt, es bedurfte von seiner Seite der Aufbietung seiner Widerstandskraft, um dieser Versuchung nicht zu erliegen, und von seiner Entschließung auf das Angebot war der Erfolg des Feststellungsverfahrens abhängig. Auch stand der Sachverständige, nachdem der Kläger ihm ein derartiges Anerbieten gemacht hatte, seiner Aufgabe nicht mehr mit der früheren Unbefangenheit gegenüber, selbst nachdem er dasselbe zurückgewiesen hatte. Hierin lag unter allen Umständen eine Erschwerung der Schadensfeststellung, denn es wurden dadurch ungünstigere Bedingungen für das Feststellungsverfahren geschaffen und dieses mithin erschwert.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen. (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 9321,54 M. — Aktenzeichen VII, 350/14).

Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat gemäß § 67 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) den Geschäftsbetrieb untersagt:

1. durch Entscheidung vom 25. Juni 1914 der Unitas, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.,

2. durch Entscheidung vom 22. Dezember 1914 der Großen-Arbeiter-Krankenkasse „Teutonia" in Altona.

Berlin, den 27. März 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

75. 30./3. Jaup.

Die genossenschaftliche Schweineversicherung in Schweden.

In Schweden erstreckt sich die Viehversicherung, die mit der Versicherung von Pferden begann und später auf Rindvieh ausgedehnt wurde, selten auf Schweine. Gewöhnlich beschränkt sich die Schweineversicherung auf kleine Landwirte, Pächter und Arbeiter, die meistens nur wenige Tiere besitzen, und wird von örtlichen stets auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Vereinigungen betrieben.

Einem Aufsatz, den H. Juhlin Dannfelt in der vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut herausgegebenen Internationalen Agrarökonomischen Rundschau (Januar 1915) veröffentlicht hat, entnehmen wir die folgenden Mitteilungen über die wenigen in Schweden bestehenden Schweineversicherungsgenossenschaften.

Es gibt keine zuverlässige Statistik über die Zahl der versicherten Schweine, aber daß dieser Versicherungszweig nur wenig entwickelt ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß von mehr als 700 Einrichtungen, die sich mit Viehversicherung befassen, nur 30 die Schweineversicherung pflegen und von diesen 29 kleine örtliche Vereine sind.

Diese örtlichen Vereine sind am zahlreichsten in dem dicht bevölkerten Distrikt südlich von Malmö in

dem südwestlichen Teile von Schweden. Die übrigen sind über Mittel- und Südschweden verstreut, und im Norden gibt es so viel wie gar keine solchen Vereine. Die Mehrzahl der Vereine versichert nur Schweine. Neun versichern auch Kühe und drei versichern Pferde, Kühe und Schweine, jedoch jede Tierart in einer besonderen Abteilung.

Alle Vereinigungen arbeiten unter den einfachsten Formen und mit einer möglichst wohlfeilen Verwaltung. Der Vorstand erhält gewöhnlich für seine Tätigkeit keine oder nur eine geringe Vergütung.

Größere Gutsbesitzer sind bei den meisten Vereinigungen ausgeschlossen, ebenso bisweilen durch besondere Bestimmungen Molkereibesitzer und Metzger. Alle Vereine verlangen, daß die Schweine beim Beginn der Versicherung gesund sind, und gewöhnlich ist ein Mindestalter von 2, 6 oder 8 Wochen festgesetzt. In einigen Vereinen wird gefordert, daß die Mitglieder alle ihre Schweine versichern; in einigen wenigen müssen die Mitglieder ihren sämtlichen Viehstand versichern.

Die notwendigen Mittel zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben und der Entschädigungen werden zum Teil durch regelmäßige Prämien, aber hauptsächlich durch besondere Umlagen aufgebracht. Nur ein Verein hat eine feste Jahresprämie für jedes versicherte Tier festgesetzt. Die Vereine besitzen entweder keine oder nur ganz geringe angesammelte Reserven. Manche von ihnen übertragen ihren ganzen jährlichen Ueberschuß auf den Reservefonds, aber dieser erreicht nie eine nennenswerte Höhe, da er sofort herangezogen wird, sobald die Entschädigungen einen bestimmten Betrag erreichen.

Bei acht Vereinen ist die gewährte Entschädigung gleich dem versicherten Werte des Tieres. Neunzehn berechnen die Entschädigungen nach dem Wert des Tieres zur Zeit seines Verlustes, jedoch in der Regel entschädigen sie nur einen bestimmten Teil dieses Wertes. Gewöhnlich wird der Entschädigungsanspruch abgelehnt, wenn das Tier infolge schlechter Behandlung oder Vernachlässigung stirbt. In vier Vereinen hat der Besitzer keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er vom Staate (bei Schweinefieber), von einer Feuerversicherungsgesellschaft oder einer anderen Versicherungsgesellschaft entschädigt wird.

Zur Tagesgeschichte.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge. Fast jede Woche bringt jetzt zu obiger Frage neue Gerichtsentscheidungen, deren Zahl durch drei jüngst ergangene Amtsgerichtsurteile wieder vermehrt wurde. Das Amtsgericht Pfarrkirchen wies durch Urteil vom 4. März d. J. eine Klage der North British and Mercantile gegen einen Versicherungsnehmer ab, der sich weigerte, seine Prämie weiter zu entrichten. Auch hier nimmt das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf das bekannte Reichsgerichtserkenntnis (E. R. G. Bd. 60) Bezug und sagt u. a., daß durch das Ausscheiden des englischen Kapitals die Grundlagen des Versicherungsvertrags vollkommen zu ungunsten des Beklagten verändert worden seien, so daß diesem, wie überhaupt keinem vernünftigen Menschen, eine Versicherung mit der Klägerin auf keinen Fall mehr zugemutet werden könne. Er sei deshalb nicht mehr verpflichtet, weitere Prämienzahlungen an die Klägerin zu leisten. Der Klageanspruch sei daher unbegründet. — Ein analoger Fall lag dem Herzoglichen Amtsgericht Harzburg zur Entscheidung vor, das durch Urteil vom 17. März d. J. die Prämienklage der North British and Mercantile gegen einen Versicherungsnehmer abwies, wobei es in seinen Entscheidungsgründen ebenfalls auf die zitierte Reichsgerichtsentscheidung verwies und weiter ausführte, daß nach Lage der Dinge der Rücktritt des Beklagten vom Versicherungsvertrage zu Recht erfolgt sei. Es sei durch ihn das Vertragsverhältnis mit der Klägerin gelöst, der Beklagte also zu Prämienleistungen nicht mehr verpflichtet. — Auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellte sich das Amtsgericht München in einer Klagesache der North British and Mercantile gegen einen Kaufmann, der sein Vertragsverhältnis mit der Klägerin außerordentlich gekündigt hatte und sich weigerte, seine im Oktober 1914 fällig gewesene Prämie zu bezahlen. Das Gericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung des strittigen Betrages. Aus der Urteilsbegründung ist hervorzuheben: Die Einwendungen des Beklagten sind unbegründet .... Es fänden weder die Bundesratsbekanntmachung vom 7. August 1914 noch die vom 30. September 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England gegenüber der Klägerin Anwendung, da die Ausnahmevorschrift des § 5, 1 c. Platz greife. Die Gewähr dafür, daß die Klägerin aus dem im Inland befindlichen Vermögen jederzeit ihre Verpflichtungen erfüllen könne, sei durch § 86 ff. V. A. G. gegeben... Ein Recht, die Zahlung der geschuldeten Prämien zu verweigern, sei ebensowenig begründet, wie eine außerordentliche Kündigung .....

Zur Fusion „Deutsche Militärdienst“ — „Berlinische Leben“. Wie die „Frankfurter Ztg.“ berichtet, haben unter Beteiligung des Magistrats der Stadt Hannover die Hannoversche Bank zu Hannover, die Dresdner Bank, Filiale Hannover und die Hildesheimer Bank der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von zwei Millionen, auf welches 25 pCt. bar eingezahlt werden sollen, angeboten. Die Banken haben ferner der Gesellschaft die Zahlung eines nicht rückzahlbaren Organisationsfonds in beträchtlicher Höhe zugesagt. Weiterhin haben die Banken der Gesellschaft die zur Auszahlung der fälligen Versicherungssummen erforderlichen liquiden Mittel bereitgestellt. Auf diese Weise soll erreicht werden, die „Deutsche Militärdienst“, die bekanntlich mit der „Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft“ in Fusion treten will, unter der bisherigen Leitung als selbständiges Unternehmen zu erhalten. — Zu der Angelegenheit teilt die Verwaltung der „Deutschen Militärdienst“ der Presse nunmehr mit, daß das Projekt der hannoverschen Banken abgelehnt werde, weil dabei die Interessen der Versicherten nicht nur Gefahr liefen, sondern sogar geschädigt würden, da

die Umgründung große Unkosten verursachen würde und später das ganze Aktienkapital zu verzinsen wäre. Außerdem könnte die neue Aktiengesellschaft sich die erforderlichen Mittel auch nicht billiger beschaffen, als es der alten Gesellschaft möglich war. Die Verwaltung ist der Ansicht, daß die Interessen der Versicherten am besten durch die Fusion mit der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft gewahrt werden würden. Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft ihrerseits betont, daß es sich bei dem Anerbieten des hannoverschen Lokalinstituts wohl um kein ernstliches Projekt, sondern um ein Konkurrenzmanöver handle, das kaum die Genehmigung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung erhalten werde, da das Kapital viel zu klein sei und die Versicherten doch nicht um erhebliche Nachschüsse herumkommen dürften.

Eigenartige Brandursache. „Wie nämlich das Feuer in gutem und bösem Sinne von der Kulturgeschichte der Menschheit nicht zu trennen ist, so sollen auch die Beziehungen der großen und berühmten Brände zur Kulturgeschichte eine eingehende Betrachtung finden. Glauben und Aberglauben, so, wie sie auf die Ursachen der Schadenfeuer und deren oft so gewaltige Ausdehnung Einfluß zu üben imstande waren, sollen beleuchtet werden. Auf menschliche Gewohnheiten, auf die Bauweise der verschiedenen Zeitepochen auf die Organisierung des Kampfes gegen das Feuer, kurz auf alles, das in engerem und weiterem Zusammenhange mit der Tatsache der großen Brände steht, sollen interessante Streiflichter geworfen werden". Mit diesen betreffenden Worten bringt Branddirektor Effenberger sein berühmtes und lesenswertes Werk „Die Welt in Flammen" in Beziehung zur Kulturgeschichte aller Zeiten. Aber nicht nur die großen und berühmten Brände werfen auf die Kulturzustände aller Zeiten interessante Schlaglichter. Auch kleinere Brände, die heute längst vergessen sind, fallen mitunter durch ihre eigenartigen Ursachen auf. Von einem solchen, in dem in bemerkenswerter Weise die Vorschriften des jüdischen Glaubens eine Rolle spielen, berichtet „der Neumärkischen Kammer allerunterthänigste Vorstellung wegen der Feuersgefahr worin die Städte ratione der Jüdischen Laubhütten gesetzet werden" vom 18. Oktober 1754. Es heißt darin folgendermaßen: „Es hat Uns der Gerichtsverwalter Stuckert aus Neuwedel unterm 10. huj. berichtet, wie den 4. ejusd. in der Pohlnischen Stadt Friedland 113 Häuser nebst denen dazu gehörigen Gebäuden durch eine FeuersBrunst eingeäschert worden. Dieses große Unglück habe ein Jude angerichtet, welcher in seiner Laubhütte, die inwendig mit Lacken behangen gewesen, Lichter gehabt, deren eins umb, und gegen das Lacken gefallen, wodurch solches angezündet, und sogleich die ganze Hütte in Brand gesetzet worden. Die Judenfrau habe gesehen, daß das umgefallene Licht das Lacken angezündet und ob ihr gleich ein ferner stehender Bürger zu geruffen, das Licht wegzunehmen, und das brennende Lacken zu löschen, so hätte sie doch solches nicht gethan, sondern unter dem thörigten Wahn, als dürffte sie an ihrem FestTage dergleichen nicht thun, nach einem Christen lauffen wollen, welcher solches verrichten sollen, währender Zeit dann die Flamme dergestalt um sich gegriffen, daß sie nicht eher zu dämpfen gewesen, biss der obbemeldte Schaden geschehen". Die Folge dieses Brands war eine Verordnung, daß in Zukunft die jüdischen Laubhütten nur noch außerhalb der Städte in genügender Entfernung von diesen auf freiem Feld errichtet werden dürften. (Mitgeteilt aus den Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin von Gerichtsassessor Dr. Gustaf Hahn-Saida).

Ein Gutachten der Handelskammer zu Berlin und die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften". Die Handelskammer zu Berlin hatte etwa um die Mitte vorigen Jahres (s. „Annalen" 1914 No. 30) folgendes gerichtliche Gutachten erstattet: „In der Feuerversicherungsbranche besteht kein allgemeiner Handelsbrauch, nach welchem bei vorzeitiger Aufhebung eines geschlossenen Vertrages unter Rückzahlung eines Teiles der empfangenen Prämie der Agent die auf den zurückgewährten Prämienbetrag entfallende Provision ebenfalls der versichernden Gesellschaft zurückzuzahlen hat. Erfolgt jedoch die Aufhebung des Versicherungsvertrages wegen Täuschung, die der Agent selbst vorgenommen oder die er seitens des Versicherungsnehmers wissentlich oder fahrlässig zugelassen hat, so hat der Agent eine auf die bezahlte Prämie entfallende Provision zurückzugewähren." Gegen dieses Gutachten hat die „Vereinigung" Einwendungen erhoben und der Handelskammer mitgeteilt, die Generalversammlung der „Vereinigung" habe auf Grund der bei den Mitgliedschaften angestellten Ermittlungen festgestellt, daß im Falle vorzeitiger Aufhebung eines Vertrages unter Rückzahlung eines Teiles der empfangenen Prämie der Agent die auf den zurückgewährten Prämienbetrag entfallende Provision ebenfalls der versichernden Gesellschaft allgemein zurückzahle. Dies sei nach Ansicht der „Vereinigung" so einheitlich in der Praxis durchgeführt, daß man einen diesbezüglichen Handelsbrauch annehmen müsse. Infolge dieser Mitteilung hat die Handelskammer erneut Erhebungen über diese Frage angestellt; diese hätten jedoch, wie die Handelskammer in ihren „Mitteilungen" berichtet, zu keiner völligen Klärung geführt; insbesondere wird aus Agentenkreisen bemerkt, die Tatsache, daß bei vorzeitiger Aufhebung eine teilweise Prämienrückzahlung vom Agenten verlangt und auch geleistet werde, sei zutreffend, von seiten der Agenten erfolge die Rückzahlung aber nicht aus einer anerkannten Rechtsverpflichtung, sondern unter dem Druck der Verhältnisse, der sich aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Versicherungsagenten ergebe. Bei dieser Sachlage behalte sich die Handelskammer vor, zu der aufgeworfenen Frage wiederum Stellung zu nehmen, wenn hierzu ein konkreter Anlaß (Anfrage des Gerichts oder dergl.) erneut Veranlassung gebe.

—ky.— **Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.** Die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft waren im Rechnungsjahre 1914 folgende: In der Feuerversicherungsabteilung hat die Versicherungssumme brutto 14,181,173 919 M und netto 8,614,751,676 M betragen gegen 14,634,134,700 M bezw.

3,949,569,233 M im Vorjahre. Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 29,021,499 M auf 27,025,651 Mark und netto von 15,316,602 M auf 13,957,236 M vermindert; dieser Rückgang der Prämieneinnahme ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die durch den Krieg verursachte Stockung des Verkehrs mit dem feindlichen Auslande die Lösung einiger Geschäftsverbindungen zur Folge hatte. Die Bruttoschäden (bezahlt und zurückgestellt einschließlich Ermittlungskosten) waren geringer als im Vorjahre, während die Nettoschäden wieder etwas mehr erforderten. Erstere betrugen 19,133,081 M gegen 19,253,596 M und letztere 10,431,068 M gegen 10,401,696 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat sich die Versicherungssumme gegen das Vorjahr um 20,835,637 M auf 760,955,894 M und für eigene Rechnung um 15,006,555 Mark auf 464,015,399 M erhöht. Die Prämieneinnahme hat brutto 666,059 M gegen 679,899 M und für eigene Rechnung 435,461 M gegen 440,655 M im Vorjahre betragen. Die Schäden (bezahlt und zurückgestellt einschließlich Ermittlungskosten) haben brutto 179,435 M gegen 166,294 M und netto 109,790 M gegen 115,440 M erfordert. Die Prämienreserven sind in der Feuerversicherung von 8,929,581 M auf 8,190,797 M und in der Einbruchdiebstahlversicherung von 405,340 M auf 399,837 Mark vermindert worden. Die Zinseneinnahme hat 954,961 M gegen 940,134 M betragen und die Mietserträge haben sich von 79,401 M auf 94,922 M erhöht. Die Verwaltungskosten einschließlich der Provisionen beliefen sich in der Feuerversicherung auf 3,681,635 M gegen 3,937,239 M i. V. und in der Einbruchdiebstahlversicherung auf 165,071 M gegen 175,023 M im Vorjahre. Das Geschäftsjahr hat einen Gewinn von 1,669,019 Mark (i. V. 1,761,742 M) ergeben, wovon die Aktionäre 1,375,000 M (wie i. V.) als Dividende erhalten, 179,318 M (wie i. V.) als Tantiemen bezahlt werden, 31,250 M (wie im Vorjahre) dem Sparfonds und 83,451 M (i. V. 176,174 Mark) dem Kapitalreservefonds zufließen. Ersterer hat dadurch die Höhe von 4,670,793 M und letzterer die von 3,751,001 M erreicht. Der Grundbesitz der Gesellschaft hatte Ende des Berichtsjahres einen Buchwert von 2,277,002 M gegen 2,291,352 M am Ende des Vorjahres. Die Kapitalanlagen, die aus Hypotheken, Wertpapieren, Darlehen auf solche und aus Wechseln bestehen, betrugen Ende des Berichtsjahres insgesamt 20,146,243 M, d. s. 818,394 M mehr als um die gleiche Zeit des Vorjahres. Bei der Inventierung der Wertpapiere hat die Verwaltung die vor Ausbruch des Krieges letztnotierten Börsenkurse nicht überschritten, sondern ist da, wo es ratsam schien, noch darunter geblieben. Der sich ergebende buchmäßige Kursverlust beträgt 434,245 M. Das Gesamtergebnis der Gesellschaft kann in Anbetracht der erschwerten Geschäftsbearbeitung als durchaus befriedigend bezeichnet werden.

Viktoria, Brandversicherungs-Gesellschaft in Stockholm. Im Inseratenteil ist ein Auszug aus dem Geschäftsbericht der Gesellschaft über das Jahr 1914 veröffentlicht. Ueber die Ergebnisse, die die Gesellschaft im letzten Rechnungsjahre erzielt hat, werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

Geschäftsergebnisse der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften in Württemberg. Zu der Tabelle über die Geschäftsergebnisse der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften in Württemberg im Jahre 1913, die wir in Nr. 10 unserer Zeitschrift nach den „Mitteilungen des Kgl. Statist. Landesamts" in Stuttgart veröffentlicht haben, bringt jetzt das genannte Amt im neuesten Heft seiner „Mitteilungen" folgende Berichtigung: Die Zahl der Policen, für die Brandentschädigungen (Sp. 5) bezahlt wurden, beträgt bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft nicht 3243, sondern nur 248. Hiernach vermindert sich in Spalte 5 dieser Tabelle die Gesamtsumme für 1913 auf 4323. Ferner betrug die Zahl der am Jahresschluß vorhanden gewesenen Versicherungen (Sp. 2) bei der Aachen-Leipziger Gesellschaft nicht 4,480,067 M bei 670 Policen (Sp. 3), sondern 24,366,900 M. bei 4436 Policen. Die Gesamtzahlen in Spalte 2 und 3 für 1913 berechnen sich hiernach auf 5,027,619,035 M (Sp. 2) und 612,951 (Sp. 3).

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Dem Breslauer Generalagenten des „Nordstern" in Berlin, Herrn Stadtverordneten Alfred Krimke ist die Rote-Kreuz-Medaille 3. Klasse verliehen worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Oskar Franke, Beamter der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank; Otto Giese, desgl.; Ludwig Drögmöller, Beamter der Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg; John Witten, desgl.; Hugo Barloschky, desgl.; Josef Becker, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; Werner Kohl, desgl.; Walter Hartmann, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Tamm, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank; Theodor Piechnick, Generalagent der Rheinisch-Schlesischen Vers.-Bank a. G. in Berlin; Karl Scheffler, Beamter des „Janus"; Paul Jung, Beamter der Deutschen Rückversicherungs-Akt.-Ges. in Düsseldorf; Hugo Schmidt, Beamter der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck; Ernst Schellhaas, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Paul Koch, Beamter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Arno Weber, desgl.; Erich Rohbock, desgl.; Heinrich Burkert, Beamter der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; Conrad Zacharias, desgl.; F. Siebert, desgl.; Richard Günther, Beamter der Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg; Fritz Ladehoff, desgl.; Rupert Knott, Beamter der „Arminia"; Karl Gercke, Beamter der „Providentia" in Frankfurt, Max König, Beamter des „Nordstern" in Berlin.

— Zum Generalvertreter der Lebensversicherungs- und Rentenanstalt für den Kanton Zürich ist an Stelle des verstorbenen Herrn C. Tiegel, des verdienten Förderers der Volksversicherung in der Schweiz, Herr R. Brunner-Schmid in Zürich, langjähriger Oberinspektor für die Schweiz der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. ernannt worden.

— Die **Württembergische Feuerversicherung a. G.** in Stuttgart hat ihre Generalvertretung Beuthen Herrn Herrmann Schlamm in Beuthen übertragen.

— Der Aufsichtsrat der **Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“** hat beschlossen der am 24. ds. Mts. stattfindenden Hauptversammlung der Aktionäre, für das abgelaufene Geschäftsjahr 1914 die Verteilung einer Dividende von 400 M die Aktie (wie im Vorjahr) in Vorschlag zu bringen.

— **Brandenburger Spiegelglas - Versicherungs-A.-G. in Berlin.** Das Geschäftsjahr 1914 brachte einen Rückgang der Prämieneinnahmen von 1,016,614 M auf 919,545 M. Der Krieg hat nach dem Jahresbericht eine wesentliche Einschränkung der Geschäftstätigkeit verursacht. Als Reingewinn verbleiben 136,395 M (140,643 M). Es wird wieder eine Dividende von 100 M = 40 pCt. verteilt.

— **Union, Allgemeine Vers.-Akt.-Ges. zu Berlin.** Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Reingewinn von 452,926 M gegen 233,234 M im Vorjahre. Der Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, eine Dividende von 16²/₃ pCt., also 100 M pro Aktie (wie i. V.) zu zahlen, 50,000 M der Organisationsreserve zuzuweisen und 85,332 (2117) M auf neue Rechnung vorzutragen.

— **Lloyds** in London erhöhte ab 1. April die Versicherungssätze für Schiffsverluste im Kanal und in der Irischen See um weitere 18¹/₂ v. H. Es ist dies die neunte Erhöhung der Versicherungssätze seit Kriegsbeginn.

— Wir brachten in Nr. 10 unserer Zeitschrift die aus „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ übernommene Nachricht, daß sich die „Securitas“ in Berlin um die Konzession zum Geschäftsbetrieb in Oesterreich bewerbe, da sie angeblich das österreichische Geschäft der englischen Gesellschaften „Exceß“ und „Commercial Union“ übernehmen wolle. Diese Nachricht soll, wie dem erwähnten Wiener Blatt aus Budapest geschrieben wird, nicht den Tatsachen entsprechen. Vielmehr soll die **Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft** in Oesterreich-Ungarn eine Niederlassung errichten, um das Chomageversicherungsgeschäft der „Exceß“ zu übernehmen und es weiter zu betreiben. Ganz unabhängig davon errichte die „Securitas“ eine selbständige Generalrepräsentanz für Oesterreich-Ungarn, die ebenfalls das Chomageversicherungsgeschäft betreiben werde. Als Repräsentant für Oesterreich sei ein Prokurist der Oesterr. Elementar-Vers.-Akt.-Ges. vorgesehen.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1914.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			12,000,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei Generalagenten beziehungsweise Agenten	1,489,468	93		
c) Guthaben bei Banken	2,938,211	10		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	3,955,899	48		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	68,249	42		
f) ausstehende Hypothekenzinsen	26,312	51		
g) ausstehende Zinsen auf Wertpapiere	20,297	15		
h) Reisevorschüsse	2,617	19		
i) Ausstände bei anderen Debitoren	4,840	68	8,535,896	46
3. Kassenbestand			28,438	91
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	6,292,800	—		
b) Wertpapiere (davon je 3,500,000 M Nennwert in das Reichsschuldbuch und Preußische Staatsschuldbuch eingetragen)	12,830,382	42		
c) Darlehen auf Wertpapiere	1,000,000	—		
d) Wechsel	23,060	84	20,146,243	26
5. Grundbesitz			2,277,002	—
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
8. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			42,987,580	63
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			15,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge): Feuerversicherung M 8,190,796.65; Einbruchdiebstahlversicherung „ 399,837.27	8,590,633	92		
a) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve): Feuerversicherung M 5,343,494 23; Einbruchdiebstahlversicherung „ 39,054.—	5,382,548	23		
c) Reserve für außerordentliche Bedürfnisse	1,250,000	—		
d) Reserve für Wehrbeitrag	75 390	—	15,298,572	15
3. Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			598,819	55
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,495,052	88		
b) noch nicht abgehobene Dividende	8,825	—		
c) noch zu zahlende gesetzliche Abgaben	203,292	64		
d) noch zu zahlende Provisionen	43,048	98		
e) noch einzulösende Tratte der Agentur Iloilo	62,370	—		
f) Guthaben der Generalagenten beziehungsweise Agenten	176,587	71		
g) Guthaben der Beamtenpensionskasse	110,701	63		
h) Guthaben von anderen Kreditoren	14,198	49	2,114,077	32
6. Reservefonds			3,667,549	59
7. Sparfonds			4,639,542	88
8. Gewinn			1,669,019	14
Gesamtbetrag			42,987,580	63

Magdeburg, den 10. März 1915.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Der General-Direktor

H. Vatke.



Brandförsäkrings-Aktiebolaget Victoria, Stockholm.

Geschäftsbericht über das Jahr 1914.

Versicherungssumme.

Versicherungssumme Ende 1913		Kr. 389,233,107
Davon rückversichert	Kr. 235,390,698	
für eigene Rechnung	„ 153,842,409	
	Kr. 389,233,107	
Während des Jahres abgeschlossen		„ 452,888,598
		Kr. 842,121,705
Während des Jahres abgelaufen		„ 427,216,998
Mithin in Kraft Ende 1914		Kr. 414,904,707
Davon rückversichert	Kr. 260,823,293	
für eigene Rechnung	„ 154,081,414	
	Kr. 414,904,707	

Die von der Gesellschaft gezeichneten Versicherungen gelten ausschließlich für Risiken in Schweden.

Abrechnung für das Jahr 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämien	1,018,679	61	Rückversicherungsprämien	715,903	62
Rückversicherungsprovisionen	175,621	06	Schadenzahlungen . . . Kr. 454,162 14		
Schadenreserve	7,807	71	Anteil der Rückversicherer „ 300.073 52	154,088	62
Schadenregulierungsreserve	15,126	61	Schadenreserve	6,850	—
Prämienreserve	136,139	47	Provisionen	104,341	15
Zinsen und Mieten	102,174	38	Unkosten inkl. Tantiemen	173,778	26
			Abschreibungen auf Inventar usw.	4,265	12
			Schadenregulierungsreserve	15,138	80
			Prämienreserve	136,249	20
			Gewinn	144,934	07
	1,455,548	84		1,455,548	84

Bilanz auf den 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Garantiefondsverbindlichkeiten	4,000,000	—	Garantiefonds	4,000,000	—
Grundbesitz	1,475,000	—	Grundfonds	1,000,000	—
Banken und Kasse, einschl. Depots	232,173	26	Reservefonds	1,000,000	—
Obligationen	42,550	—	Dispositionsfonds	150,166	78
Hypotheken	1,250,000	—	Schadenreserve	21,900	—
Inventar	1	—	Schadenregulierungsreserve	15,138	80
Laufende Zinsen	635	—	Prämienreserve	458,405	82
Diverse Debitoren	52,255	83	Beamten-Pensionsfonds	27,000	—
			Reserviert für Steuern	4,341	21
			Diverse Kreditoren	230,728	41
			Gewinn	144,934	07
	7,052,615	09		7,052.615	09

Gewinnverteilung.

Jahresgewinn		Kr. 144,934.07
Zusammen mit dem Dispositionsfonds		„ 150,166.78
	oder zusammen	Kr. 295,100.85

steht der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, davon zu verwenden:

zur Zahlung an die Aktionäre 10 pCt. des Grundfonds	Kr. 100,000.—	
zur Reserve für Steuern	„ 5,000.—	
zum Beamten-Pensionsfonds	„ 3,000.—	
zum Dispositionsfonds	„ 187,100.85	Kr. 295,100.85

Stockholm, den 20. Februar 1915.

Hugo Hamilton, Carl Schwartz, Edw. Holmer, Maur. Philipson, Josef Sachs, Bengt Johansson, geschäftsführender Direktor.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niesky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 15. Leipzig, den 15. April 1915. 46. Jahrgang.

Ist der Haftflichtversicherungsanspruch ein Zahlungs- oder ein Befreiungsanspruch.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

In der Wissenschaft wird der Haftpflichtanspruch teils als Befreiungsanspruch (so Flechtheim L. Z. 1908, S. 801ff, 1910, S. 896ff; Schneider (Deutsch Jur. Zt. 1909, S. 1182, L. Z. 1912, S. 26ff), teils als ein Zahlungsanspruch gegen den Versicherer wie in den sonstigen Versicherungszweigen aufgefaßt (Kirchberger L. Z. 1910, S. 508ff, S. 576, Meuret L. Z. 1908, S. 900 und Seuffert L. Z. 1909, S. 105). Die Vertreter der Ansicht, daß der Haftpflichtanspruch des Versicherungsnehmers ein Befreiungsanspruch anzusehen sei, ziehen hieraus die praktisch wichtigen Konsequenzen, daß die Haftpflichtforderung von dem Versicherungsnehmer weder an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, noch von einem Dritten gepfändet werden kann. Dagegen wird von ihnen die Meinung vertreten, daß der geschädigte Dritte die Entschädigungsforderung pfänden und einziehen und der Versicherungsnehmer an diesen auch die Haftpflichtforderung abtreten kann, ferner, daß abgesehen von Cessionen Pfändungen und Verpfändungen sonstige dem Dritten auch nachteilige Verfügungen des Versicherungsnehmers über die Versicherungsforderung zwischen diesem und dem Versicherer, wie Zahlung, Vergleich oder Verzicht im Wege des Rechtsgeschäftes, auch dem geschädigten Dritten gegenüber wirksam sind. Weiter wird von den Vertretern dieser Ansicht angenommen, daß die Vorschrift des § 157 V. V. G. im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Versicherungsnehmers dem Versicherungsnehmer jegliche Verfügung über die Haftpflichtforderung nunmehr unmöglich mache, der Dritte auch bei und trotz vorher erfolgten Cessionen oder Pfändungen auf alle Fälle abgesonderte Befriedigung aus der Versicherungsforderung verlangen und der Dritte diese rechtliche Stellung während des Konkurses darüber hinaus durch eine zur Zeit des Konkurses ausgebrachte Pfändung der Forderung behalten könne.

Dagegen wird von den Vertretern der Gegenmeinung, die den Haftpflichtanspruch als einen Zahlungsanspruch des Versicherungsnehmers ansehen, in Konsequenz dieser Auffassung angenommen, daß der Versicherungsnehmer vor Konkurseröffnung über die Haftpflichtforderung wie über jede andere Forderung völlig frei verfügen kann, sie also auch an einen anderen als den geschädigten Dritten abtreten und verpfänden kann und Pfändungen jedes Gläubigers des Versicherungsnehmers wirksam sind und auch bei Konkurseröffnung bleiben; ferner besteht das Absonderungsrecht des geschädigten Dritten gemäß § 157 V. V. G. nach dieser Ansicht nur während der Dauer des Konkurses und kann infolge der etwa vorher erfolgten Verfügungen, Cessionen, Verpfändungen und Pfändungen völlig gegenstandslos und unwirksam werden.

Kirchberger, der letztere Ansicht vertritt, begründet diese zunächst damit, daß der Versicherungsnehmer zwar regelmäßig eine Haftpflichtversicherung aus dem Grunde eingehe,

um sich in Zukunft von seiner Haftpflichtschuld ohne besondere Belastung seines Vermögens befreien zu können; dieses Motiv des Versicherungsnehmers zum Abschluß des Versicherungsvertrages sei jedoch für die rechtliche Natur des Haftpflichtanspruchs selbst völlig belanglos, vielmehr entspreche der Zahlung der Prämie im Zweifel der Erwerb eines gleichartigen Gegenanspruchs. Da ferner die Eingehung des Versicherungsvertrages auf dem freien Willen des Versicherungsnehmers beruhe, nicht auf gesetzlichem Zwang, so könne der Versicherungsnehmer auch völlig frei über den Haftpflichtversicherungsanspruch verfügen. Wäre dies nicht der Fall, so bedeute der ganze Haftpflichtversicherungsvertrag für den Versicherungsnehmer sozusagen eine Falle, da dieser doch glaube, mit der Zahlung der Prämie einen entsprechenden gleichartigen Gegenanspruch zu erwerben, später jedoch erkennen müsse, daß er nur einen höchst beschränkten Anspruch erworben habe, der den Interessen des Versicherers und des geschädigten Dritten mehr diene als seinen eigenen. Gegen die Meinung, daß der Versicherungsanspruch aus dem Haftpflichtvertrage ein Befreiungsanspruch sei, spricht ferner nach Kirchberger der Wortlaut des § 156 V. V. G., nach dem der Versicherer berechtigt ist, die dem Versicherungsnehmer gebührende Entschädigung, soweit dieser dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, dem Dritten zu entrichten. Da nach § 49 V. V. G. die Entschädigung in Geld zu leisten sei, so gelte dies auch für den Haftpflichtversicherungsanspruch; denn der § 49 V. V. G. stehe unter dem Titel „Vorschriften für die gesamte Schadenversicherung“ (L. Z. 1910, S. 516; ferner Meuret L. Z. 1908, S. 64 und Gerhard Hagen Kom. z. V. V. G., S. 606 und 607). Neben diesen theoretischen Erwägungen sprechen nach Kirchberger für die Natur des Haftpflichtanspruchs als eines Zahlungsanspruchs auch die sich aus der gegnerischen Auffassung ergebenden praktisch unhaltbaren Konsequenzen. Denn nach der Gegenmeinung sei der Versicherungsnehmer überhaupt nicht in der Lage, den Dritten ohne weiteres zu befriedigen, falls er sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, den Versicherungsanspruch überhaupt zu verlieren. Zahle nämlich der Versicherungsnehmer die Entschädigung dem Dritten, so müsse er sich seitens des Versicherers den Einwand gefallen lassen, daß er, der Versicherer, möglicherweise den Versicherungsnehmer in anderer Weise von seiner Haftpflichtschuld befreit haben würde. Gegen diese Konsequenzen spreche jedoch die positive Bestimmung des § 154, Abs. 2. Schließlich führt Kirchberger noch die Konsequenzen an, die sich bei Annahme eines Befreiungsanspruchs im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Versicherungsnehmers ergeben. Hier kann nämlich auch der Konkursverwalter ebenso wie der Gemeinschuldner, den Versicherungsnehmer, nach der Gegenmeinung nicht auf Zahlung der Versicherungssumme zur Masse, sondern lediglich auf Befreiung klagen.

Von den Vertretern der entgegengesetzten Auffassung, daß nämlich der Haftpflichtversicherungsanspruch des Versicherungsnehmers kein Zahlungsanspruch, sondern ein Anspruch auf Befreiung von der Haftpflichtschuld sei, gibt insbesondere Flechtheim eine nähere Begründung. Flechtheim (L. Z. 1910, S. 898) führt zunächst für seine Ansicht das Resultat der gegnerischen Meinung hinsichtlich der freien Pfändbarkeit des Versicherungsanspruchs seitens anderer Gläubiger als des geschädigten Dritten ins Feld. Da Haftpflichtprozesse bekanntlich meist mehrere Instanzen durchlaufen, so liegt nach ihm die Gefahr sehr nahe, daß bei Beendigung des Haftpflichtprozesses über die Versicherungsforderung längst verfügt sei, der geschädigte Dritte also daher meist leer ausgehe. Dem Wesen der Haftpflichtversicherung entspreche es jedoch nicht, daß die Versicherungssumme anderen Gläubigern des Versicherungsnehmers zufalle, vielmehr sei das Interesse des geschädigten Dritten das schutzbedürftigere und nähere. Flechtheim führt weiter an, daß auch die Begründung zum V. V. G. unzweifelhaft auf dem Standpunkt stehe, daß die Haftpflichtversicherung auch wirtschaftlich dem Dritten, nicht nur dem Versicherungsnehmer, zugute kommen solle und es deshalb ein unbilliges Ergebnis wäre, wenn der Dritte mit einem anderen Gläubiger gleichmäßig teilen solle. Juristisch begründet Flechtheim seine Ansicht dahin, daß die Haftpflichtversicherung Schadensversicherung sei, da der Versicherer den Versicherungsnehmer für einen bestimmten Nachteil schadlos zu

halten habe. „Die Schadloshaltung", so sagt Flechtheim, „regelt sich zunächst nach allgemeinen Grundsätzen. Besteht der zu ersetzende Schaden des Gläubigers darin, daß er einem Dritten etwas schuldig geworden ist, so ist dieser Schaden ganz und restlos repariert durch die Befreiung von dieser Schuld, gleichviel wie dies geschieht, ob durch Befriedigung des Dritten, durch Verzicht, Vergleich oder Schuldübernahme. Da hier also eine Naturalentschädigung möglich ist, liegt für eine Geldentschädigung kein Anlaß vor. Erst mit dem Augenblick, wo der Ersatzberechtigte (d. h. der Versicherungsnehmer) den Dritten selbst befriedigt, ändert sich die Sachlage. Jetzt ist sein Vermögen von der Schuld befreit, aber sein Aktivvermögen um den an den Dritten bezahlten Betrag vermindert. Der Ersatz besteht also nunmehr in der Wiederverschaffung dieses Aktivwertes. Diese einfachen, aus der Natur der Sache und den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere auch des B. G. B. (§ 249) sich ergebenden Folgerungen sind im übrigen Recht auch durchweg anerkannt."

Die Lehre von dem Befreiungsanspruch wird auch von dem Reichsgericht in dem Urteil vom 5. Febr. 1909 (Bd. 70, S. 260ff) vertreten. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Haftpflichtversicherung wirkliche Schadensversicherung sei, der Schaden aber nach Eintritt des Haftpflichtfalles zunächst in der Belastung des Vermögens des Versicherungsnehmers mit der aus der Haftpflicht entspringenden Verbindlichkeit bestehe. „Bis er (der Versicherungsnehmer) diese (die Haftpflichtschuld) erfüllt hat", so heißt es in den Gründen, „erschöpft sich sein Interesse an der Versicherung darin, daß er sie nicht zu erfüllen braucht, daß die Gesellschaft ihrerseits für die Erfüllung oder auch nur dafür sorgt, daß er von dem Beschädigten nicht in Anspruch genommen wird. Sein Interesse erheischt nicht, daß die Haftpflichtschuld an ihn bezahlt werde, sondern nur, daß er die Schuld zu bezahlen nicht angehalten werden könne, und mit diesem Interesse würde es sogar in Widerspruch stehen, wenn man ihm einen bloßen Geldanspruch einräumen wollte, der infolge der Möglichkeit des Zugriffs anderer Gläubiger zu seiner gerade mit der Versicherung erstrebten Entlastung von der Haftpflichtschuld nicht führen könnte. Deshalb wird das Interesse des Versicherungsnehmers bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er selbst durch Befriedigung des Dritten das ihn belastende Passivum beseitigt hat, durch den Anspruch auf Befreiung von diesem Passivum völlig gedeckt. Wie die Gesellschaft seine Befreiung herbeiführt, kann ihm gleichgültig sein. Der Dritte darf jedenfalls auf den Versicherungsanspruch zu seiner Befriedigung im Vollstreckungswege greifen und in seiner Hand wird der Befreiungsanspruch zum Anspruch auf Zahlung der Urteilssumme."

(Schluß folgt.)

Die Lage des Glasversicherungsgeschäftes in Kriegszeiten.

M.— Die Folgen des Weltkrieges machen sich im Verlauf des Glasversicherungsgeschäftes in einschneidender Weise bemerkbar. Nicht nur hinsichtlich der verringerten Prämieneinnahmen, sondern auch bezüglich der gesteigerten Schadenzahlungen ist der Geschäftsverlauf für die Gesellschaften gegenüber den Friedenszeiten auffällig verschlechtert. Wie zu erwarten war, ist die Bautätigkeit von Monat zu Monat zurückgegangen und nur wenige neue Objekte stehen den Anstalten zur Deckung zur Verfügung. Die während des Krieges geförderte staatliche Bautätigkeit kommt für das Glasversicherungsgeschäft nicht in Frage. Ist sonach der Neuzugang beschnitten, so bröckelt auch der alte Bestand mehr denn je ab, denn von Quartal zu Quartal erhöht sich die Zahl der leerstehenden Läden infolge Einberufung der Inhaber zu den Fahnen. In unverständlicher Weise scheuen sich viele Hausbesitzer vor Uebernahme der gewiß geringen Kosten für die Glasversicherung, die bisher der Mieter des Ladens trug. Ferner ist zu bedenken, daß der früher bereits erschreckend hohe Schadenprozentsatz durch den Krieg abermals eine Steigerung erfahren hat. In den ersten Wochen nach der Kriegserklärung zeigten sich vornehmlich die bei patriotischen Anlässen durch Massenansammlungen, Kundgebungen auf Straßen und in größeren Lokalen entstandenen Zertrümmerungen von Schaufensterscheiben. Solche Schäden sind mit der Zeit eine Seltenheit geworden, nachdem eine allseitige Beruhigung der Gemüter eingetreten ist. Allerdings waren Scheibenbrüche in Brotläden bei Ansammlungen größerer Massen vor Einführung der staatlichen Brotkarten, und ebenso in Petroleumhandlungen nicht zu vermeiden. Nach Einrichtung der staatlichen Kontrolle sind auch diese Schäden etwas in den Hintergrund getreten. Dafür aber machen sich in den letzten Monaten erhöhte Schäden durch Unvorsichtigkeit und Ungeschick, durch ungenügend ausgebildetes Personal der Fuhrwerksbetriebe geltend. Die tüchtigen Arbeiter stehen eben im Felde, und es werden zahlreiche ungelernte und ungeeignete Kräfte zu schwierigen Arbeiten angenommen. Daher die vermehrten Brüche. Auch die sogenannten Kinderschäden sind etwas Auffälliges, hervorgerufen durch die un-

genügende Beaufsichtigung und nicht ausreichende Furcht vor Strafe der Kinder, deren Väter in Feindesland stehen. Eine Zeit lang sah es so aus, als ob sich die Einbrüche während des Krieges vermehren würden. Diese Erscheinung war aber wohl nur eine vorübergehende, wenigstens ist eine besondere Steigerung solcher Schäden bei mehreren größeren von uns befragten Gesellschaften nicht festzustellen.

Die einschneidenste Erscheinung zuungunsten der Glasversicherer dürfte aber der Umstand sein, daß der Verband Deutscher Spiegelglasfabriken vom 1. April 1915 ab die Preise für Spiegelglas und dickes Rohglas um 5 pCt. erhöht hat. Der Verband, der sich bekanntlich von jeher schon durch sein strenges Auftreten ausgezeichnet hat, folgt also den Maßnahmen der Tafelglasfabrikanten und Händler. Auch das Doppelglas ist bekanntlich wesentlich im Preis gestiegen. Es ist klar, daß heute die Produktion in Spiegelglas gegenüber Friedenszeiten nachgelassen und auch die Exportmöglichkeiten beinahe gänzlich aufgehört haben. Die Erzeugungsumstände sind schließlich auch veränderte gegen früher. Dies alles soll nicht verkannt werden, doch bleibt immerhin die Benachteiligung der Glasversicherungsgesellschaften bestehen, die trotz ihrer seither schon schlechten Lage leider außerstande sind, ihre Prämien dieser Konjunkturveränderung anzupassen.

Wie einschneidend die Verhältnisse in der Glasversicherungsbranche durch den Krieg geändert wurden, zeigt schon der erste erschienene Jahresbericht vom Geschäftsjahr 1914. Die „Brandenburger" wartete, wie gewöhnlich, zuerst mit ihren Ergebnissen auf. Es ergibt sich, daß die Prämieneinnahme genannter Anstalt um beinahe hunderttausend Mark abgenommen hat, während die Schäden über dreißigtausend Mark mehr erforderten, trotzdie neuesten Glaspreissteigerungen in diesem Bericht noch nicht zum Ausdruck kommen. Wenn auch bei der „Brandenburger" einzelne Umstände das diesjährige Ergebnis beeinflußt haben dürften, die vielleicht bei anderen Gesellschaften unberücksichtigt bleiben können, sind die Ergebnisse im allgemeinen dennoch ein Maßstab dafür, wie viel von den anderen Anstalten erwartet werden kann. Der Bericht der „Berlinischen" zeigt ebenfalls Prämienminderung.

Angesichts der unbestrittenen Verschlechterung der Lage des Geschäftes sollten endlich die Glasversicherungsgesellschaften den Weg der Einigung beschreiten, um ihre Einnahmen im Einklang mit dem heutigen Risiko und den Preisverhältnissen für Spiegel- und Tafelglas zu bringen.

Die Anzahl der maßgebenden Glasversicherungsgesellschaften hat seit dem vorigen Jahre nicht zu-, sondern abgenommen. Durch den Krieg ist die englische „National" in der „Albingia" aufgegangen, die vorher schon die „Halensia" in sich aufgenommen hatte. Auch die „Vaterländische" hat ihr Geschäft an die „Kölnische-Glas" abgetreten. Als Ausländer bezw. jüngere Unternehmungen waren diese untergegangenen Anstalten scharfe Konkurrenten für die älteren Gesellschaften und ein Hinderungsgrund voller Einigung. Dieser ist jetzt beseitigt, und da es bekanntlich auch bedeutend leichter ist, eine beschränkte Anzahl Unternehmungen unter einen Hut zu bringen, dürfte der Zeitpunkt für eine Aussprache mit anschließendem Zusammenschluß nicht ungeeignet sein.

Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt in Hannover.

Genehmigung der Fusion mit der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft.

N.— In der am 8. ds. Mts. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, in der über den Antrag der Verwaltung auf Verschmelzung der Anstalt mit der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Berlin Beschluß zu fassen war, berichtete Herr Generaldirektor Weigel zunächst eingehend über die großen Anforderungen, die bei und nach Kriegsausbruch an die Anstalt herantraten und über die verschiedenen Maßnahmen, die die Verwaltung traf, um alle diese Ansprüche zu befriedigen. Da die der Anstalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen natürlich nicht ausreichten, mußte sie sich auf jede mögliche Weise, oft mit großen Unkosten, Geld beschaffen. Die Unkosten dieser Geldbeschaffung betrugen bereits bis Ende 1914 über 300,000 M, sie sind im Jahre 1915 bereits erheblich gestiegen und werden immer höher steigen, je mehr sich die Anstalt noch durch weitere Kredite oder Hypotheken Geld beschaffen muß. Diese beträchtlichen Unkosten sind für die Versicherten der Anstalt natürlich ein großer Verlust, der immer größer wird, je länger der Krieg dauert und je mehr Versicherungssummen demzufolge durch Einstellungen fällig werden. Da es der Verwaltung schlechterdings unmöglich ist, die Versicherten der Anstalt vor weiteren solchen Verlusten zu bewahren, wenn die Anstalt allein selbständig bleibt, hat sie sich nach geeigneten Mitteln für die weitere Liquidität umgesehen, wobei es zu dem einstimmigen Beschluß von Aufsichtsrat und Vorstand kam, Anschluß an eine kapitalkräftige Gesellschaft, welche über gute Reserven verfügt, zu suchen, d. h. in Fusionsverhandlungen einzutreten. Nachdem dann die Frage entschieden war, daß sich die Anstalt fusionieren mußte, führte die Verwaltung diesbezügliche Verhandlungen mit einigen geeigneten Konkurrenzunternehmungen und kam nach eingehender Prüfung vieler Einzelheiten zu dem Entschluß, der Mitgliederversammlung die Verschmelzung der Anstalt mit der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu unterbreiten. Die Anstalt wählte diese Gesellschaft, weil sie ihren Wünschen bezüglich der Uebernahme von Versicherungsbeständen, Fortführung des Geschäfts im allgemeinen, Uebernahme der Beamten und ihrer Pensionskasse und der gesamten Außenorganisation, kurz, in allen Teilen und in einer Form zusagte, die sowohl für Versicherte wie Beamte für die Dauer das Beste verspricht.

Ueber die Modalitäten der Fusion führte Herr Generaldirektor Weigel wörtlich folgendes aus:

„Die Verschmelzung der Anstalten ist in der Art vorgesehen, daß wir unsere Versicherungsbestäde der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen

und unsere Anstalt unter der Firma „Deutsche Militärdienstversicherungs-Anstalt" als Zweigniederlassung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellscaft ihren Sitz in Hannover behält. Das Militärdienst- und Brautaussteuerversicherungs-Geschäft soll für die Folge in Hannover und das Lebens- und Rentenversicherungs-Geschäft fernerhin in Berlin bearbeitet werden. Für die Folge arbeitet unsere Organisation in der Lebensversicherung nach den Tarifen der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und die Organisation dieser Gesellschaft arbeitet dagegen nach unseren bestehenden Tarifen in der Militärdienst- und Brautaussteuerversicherungsbranche. Infolge dieser Einrichtung wird kein einziger Beamter durch die Fusion seine Stellung verlieren. Eine Versetzung von Beamten kommt nicht in Frage, abgesehen von den wenigen in der Organisatien und in der Hypothekenabteilung tätigen Herren, da aus geschäftlichen Gründen die Organisation und die Vermögensverwaltung zentralisiert werden muß. Trotz der Zentralisation der Vermögensverwaltung in Berlin kann und muß aber auch künftig der Geldverkehr der Zweigniederlassung durch die in Hannover ansässigen, ihr befreundeten Banken gehen und sollen die Mittel der Zweigniederlassung auch künftig in Hannover begeben werden.

Von entscheidender Bedeutung mußte es für unsere Verwaltung sein, die Interessen der Versicherten nach jeder Richtung zu wahren und sicherzustellen. Die Hauptsache war hier selbstverstädlich, unsere Versicherten von einer Gefahr eines Nachschusses zu befreien. Diese Befreiung ist uns von der Berlinischen ohne Einschränkung zugestanden worden. In § 6 des Vertrages heißt es klipp und klar: „Für die Versicherten der Militärdienst fällt jede Nachschußpflicht fort". Meine Herren, achten Sie darauf: „Kein Wenn und Aber, kein Vorbehalt irgendwelcher späteren versicherungstechnischen Untersuchung und dergleichen." Daß dieses Versprechen, unsere Versicherten ein für allemal von der Nachschußpflicht zu befreien, auch gehalten werden kann, dafür bürgt der ausgezeichnete Vermögensstand der Berlinischen, die neben überreich bemessenen Prämienreserven und Prämienüberträgen mehr als 16 Millionen Mark Extra-Fonds besitzt, und so jede denkbare Gewähr dafür bietet, daß sie übernommenen Verpflichtungen nachkommen kann.

Neben dieser Befreiung von der Nachschußpflicht kam es uns vor allem darauf an, unseren Versicherten möglichst gute Aussichten auf eine Beteiligung am Gewinnn zu verschaffen. Hierbei legten wir besonderen Wert darauf, daß nicht unsere Abteilung I und II, wie es leider vielfach bei Fusionen geschehen ist, von einer Beteiligung am lebenden Geschäft ausgeschlossen würde. Es werden für unsere beiden Abteilungen keine vom Geschäft der Berlinischen getrennten Abrechnungsverbände gebildet, welche unsere Versicherten allen Nachteilen eines absterbenden Bestandes aussetzen. Für jeden Versicherungsbetrieb ist es eine selbstverständliche Voraussetzung, daß das Gesetz der großen Zahlen anwendbar bleibt. Wie soll dies aber geschehen, wenn man für einen absterbenden Bestand eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen gezwungen ist und also der Jahresgewinn unberechenbaren Schwankungen ausgesetzt ist, die jede vernünftige Dividendenpolitik unmöglich machen.

Demgegenüber ist in dem Verschmelzungsvertrage der unserer Meinung nach allein richtige Weg eingeschlagen worden. Alle unsere Mitglieder sind künftig am Gesamtgewinn der vereinigten Gesellschaften beteiligt. Für jede der in § 4 des Vertrages genannten Gewinngruppen ist entsprechend ihrer natürlichen Dividendenkraft ein besonderer, möglichst gerechter Maßstab festgesetzt und vorgetragen worden; alle Versicherungen einer Gewinngruppe nehmen im Verhältnis dieses Maßstabes am Gesamtgewinn teil. Besonders hervorzuheben ist, *daß* der Maßstab für Abteilung I so festgesetzt ist, als ob diese Abteilung einen Verlust aus überrechnungsmäßiger Einstellung zum Militärdienst infolge des Krieges überhaupt nicht erlitten hätte. Demgegenüber schien es als ein Gebot der Gerechtigkeit, die Versicherten der Berlinischen von unseren bisher erwachsenen Zinsverlusten aus der Kreditbeschaffung und etwaigen Verlusten aus unseren Hypothekenanlagen zu befreien.

Als sehr wichtig möchte ich noch anführen, daß alle künftigen Ausgaben für eine Kreditbeschaffung, welche für Auszahlungen an die zum Militärdiest Eingestellten notwendig werden, von der Berlinischen übernommen werden. Bei einer getrennten Jahresrechnung für Abteilung I würde es dagegen nicht zu vermeiden sein, daß diese jedenfalls noch sehr erheblichen Kosten unsern Mitgliedern allein zur Last fielen. Ebenso wird die Abteilung I (Militärdienstversicherung) mit den zu erwartenden weiteren Verlusten aus den ferneren überrechnungsmäßigen Einstellungen zum Kriegsdienst nicht allein belastet.

Wir halten es für das einzig Richtige, wenn diese noch gar nicht voll übersehbare Last auf die starken Schultern des Gesamtgeschäfts der vereinigten Gesellschaften abgewälzt werden. Da unsere Mitglieder künftig an dem Gesamtgewinn der vereinigten Gesellschaften teilnehmen, ist es ohne weiteres klar, daß sie auch an allen Verwaltungskosten teilnehmen, welche vor der Feststellung des Gesamtüberschusses in Ausgabe zu lenten waren, also auch an den Anwerbekosten des Neugeschäfts. Auch bisher haben ja alle Mitglieder denselben Gewinnsatz erhalten, gleichgültig, ob ihre Versicherung soeben erst abgeschlossen war und also erst Erwerbskosten im Geschäftsjahr verursacht hatte, oder ob sie schon lange bestand. Es wäre m. E. völlig verfehlt, hieraus unserer Verwaltung einen Vorwurf zu machen, und ebenso verfehlt wäre es, künftig unberücksichtigt zu lassen, daß die Gesamtheit der Versicherten einen einzigen lebenden Organismus bilden soll ohne absterbende Gliedmaßen, die seine Gesundheit gefährden könnten. Wollte man verlangen, daß nach der Uebernahme unsere Mitglieder von der Teilnahme an den Anwerbekosten befreit würden, so könnte man mit dem gleichem Recht für die bisherigen Versicherten der Berlinischen dasselbe fordern, was wohl jeder als undurchführbar ansehen wird. Wir halten es für ein Glück, daß unsere Mitglieder an dem Gewinn des Neugeschäfts teilnehmen, denn dieser Gewinn wird, wie bisher, die Anwerbekosten weit übersteigen. Dies ist geradezu ein für uns ausschlaggebender Vorzug des Vertrages.

Schließlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß auch die nicht unerheblichen Kosten der Fusion von der Berlinischen übernommen werden, ohne daß unsere Mitglieder besonders hierfür belastet werden.

Im ganzen ist die künftige Gewinnteilung so geregelt, daß bei normalem Verlauf alle Gewinngruppen im wesentlichen denselben Gewinnsatz zu erwarten haben wie bisher. Wir haben jedoch die gewiß nicht unberechtigte Hoffnung, daß sich infolge der wesentlichen Vergrößerung des Versicherungsbestandes eine beträchtliche Ersparnis an Verwaltungskosten und somit eine Erhöhung der Dividende in absehbarer Zeit wird erzielen lassen. Die künftig Hand in Hand arbeitenden Organisationen werden für eine entsprechende Steigerung des Neugeschäfts sorgen, an dessen Gewinn unsere Mitglieder ebenso teilnehmen wie die künftigen Versicherten."

Sodann kam Herr Generaldirektor Weigel auf ein Fusionsanerbieten des „Nordstern" zu sprechen und erörterte die Gründe, weshalb sich die Anstalt zur Annahme dieses Anerbietens nicht entschließen konnte. Ferner erwähnte der Referent das in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift bereits mitgeteilte Angebot des hannoverschen Bankenkonsortiums. Er erläuterte den Gedanken dieses Projekts, daß er indes ablehnte, indem er die Vermutung aussprach, daß durch die von dem erwähnten Konsortium gemachte Offerte zunächst unter dem Deckmantel des Lokalpatriotismus die Fusion mit der „Berlinischen" hintertrieben werden und alsdann auf dem Umwege über die Gründung der Aktiengesellschaft die „Deutsche Militärdienst" doch mit dem „Nordstern" fusioniert werden soll. Hierzu schreibt jedoch die Direktion des „Nordstern" dem „Berliner Tageblatt", daß diese Behauptung nachweislich unrichtig sei. Der „Nordstern" habe weder die Anregung zu der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gegeben noch auch jemals daran gedacht, auch nur den Versuch zu machen, die Gesellschaft anders als auf der Grundlage der von ihm abgegebenen Offerte zu fusionieren; vielmehr habe der „Nordstern" die bereits im Februar d. J. der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungsanstalt a. G. gemachte Offerte bis zuletzt aufrecht erhalten und gegenüber verbreiteten Zweifeln noch am Tage vor der Generalversammlung sowohl der Direktion als auch dem Aufsichtsrat schriftlich hiervon Mitteilung gemacht. So scheinen also doch lediglich lokalpatriotische Gründe das Konsortium zu seinem Angebot veranlaßt haben. Es soll ja bekanntlich hinter ihm der Magistrat der Stadt Hannover gestanden haben, der ein begreifliches Interesse daran hat, die Anstalt der Stadt zu erhalten. In Würdigung dieser Interessen hat auch die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft dem Magistrat der Stadt Hannover einen Revers ausgestellt, durch den die Garantie geschaffen ist, daß die „Deutsche Militärdienst" ihrer Heimatstadt dauernd erhalten bleibt. Da sonach alle Interessen gewahrt seien, könnten, wie Generaldirektor Weigel beantragte, die Versicherten dem Fusionsvertragsangebot unbedenklich zustimmen, da sie bezüglich ihrer späteren Gewinnanteile durch diese Fusion nachgewiesenermaßen nur Vorteile zu erwarten hätten. Der Wortlaut des Fusionsvertrags ist folgender:

„§ 1. Die „Militärdienst" überträgt unter Ausschluß der Liquidation und die „Berlinische" übernimmt das gesamte Vermögen der „Militärdienst" mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere den gesamten Versicherungsbestand. Die Versicherten zahlen die bisherigen Prämien unter Fortdauer der bisherigen allgemeinen Versicherungsbedingungen weiter. Sämtliche heute bestehenden Personalverträge werden übernommen. Auch tritt die „Berlinische" in alle durch die Satzung der „Pensionskasse für die Angestellten" der „Militärdienst" für letztere begründeten Rechte und Pflichten ein. § 2. Die „Berlinische" errichtet in Hannover eine Zweigniederlassung unter der Firma „Deutsche Militärdienst-Versicherung, Zweigniederlassung Hannover der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft". § 3. Die Garantiefondszeichner der „Militärdienst" erhalten ihre baren Einzahlungen und die Wechsel spätestens Ende 1915 zurück. § 4. Die gewinnberechtigten Versicherungen der „Berlinischen", die nach Tarif K und Z abgeschlossenen Versicherungen der „Militärdienst", die Versicherungen der Abteilung I der „Militärdienst" und die Versicherungen der Abteilung II der „Militärdienst" bilden je eine besondere Gewinnabteilung. Den Gewinn, der auf die Versicherungen jeder Abteilung entfällt, berechnet die „Berlinische" nach Grundsätzen, welche vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt sind und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden dürfen. § 5. Die Reservefonds, Sicherheitsfonds und Gewinnausgleichungsfonds der „Militärdienst" werden rechnerisch getrennt gehalten und dürfen, soweit sie nicht gemäß der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Deckung von Kriegsschäden zu verwenden sind, nur für die zugehörige Gewinngruppe verwendet werden. § 6. Für die Versicherten der „Militärdienst" fällt jede Nachschußpflicht fort. § 7. Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der „Militärdienst" und das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung mit der Eintragung im Handelsregister dergestalt in Kraft, daß als Tag des Vermögensüberganges der 1. Januar 1915 gilt." In einem Anhange zu diesem Vertrage werden dann die Grundsätze für die Berechnung des Gewinnes, welcher auf jede der in § 4 des Verschmelzungsvertrages genannten Abteilung entfällt, klargelegt.

An diese Ausführungen des Generaldirektors der Anstalt knüpfte sich eine etwa zweistündige Aussprache, in welcher zunächst von verschiedenen Seiten betont wurde, daß die erwähnten Banken, nämlich die Hannoversche Bank, die Hildesheimer Bank und die Dresdner Bank Filiale Hannover, sowie auch die „Nordstern"-A.-G. hochangesehene Institute von tadellosem Rufe seien, die über alle Zweifel erhaben wären, sodaß es höchst bedauerlich sein würde, wenn irgendwelche Angriffe gegen diese gerichtet werden würden. Sodann wurden von zwei Mitgliedern resp. Vertretern von Mitgliedern Anträge auf Ablehnung des Verwaltungsantrages aus rechtlichen Gründen, auf Vorbereitung der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und die dadurch bedingte Erhaltung der Selbständigkeit des Unternehmens, auf Abänderung der von der Verwaltung vorgeschlagenen

Fusionsbedingungen, oder auf Vertagung der Beschlußfassung über den Verwaltungsantrag gestellt, um durch genaue Prüfung sämtlicher angebotener Transaktionen sich ein richtiges Bild über die Sachlage machen zu können. Diese Anträge begründete besonders Rechtsanwalt Lubszynski (Berlin) in einem längeren Schriftsatz, den er verlas, sehr eingehend. Generaldirektor Weigel vertrat u. a. dann diesen Anträgen gegenüber nochmals den Standpunkt der Verwaltung.

Schließlich wurde unter Ablehnung der sämtlichen Anträge der Opposition der Antrag der Verwaltung auf Verschmelzung mit der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der diese Verschmelzung betreffende Vertrag mit allen gegen drei Stimmen genehmigt. Weiter wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, die etwa vom Kaiserlichen Aufsichtsrat für Privatversicherung oder vom Register-Richter verlangten Aenderungen in diesem Vertrage vorzunehmen. Für den Fall der Genehmigung des Vertrages wird dem Aufsichtsrat und dem Vorstande Entlastung erteilt. Auch wird die Verwendung des eventuell aus 1914 sich ergebenden Ueberschusse der Abteilung II in Gemäßheit des § 26 der Satzung genehmigt.

Zur Tagesgeschichte.

Nochmals Krieg und Lebensversicherung. Zu diesem z. Zt. viel erörterten Thema bringt die „Berliner Börsenzeitung" bemerkenswerte Ausführungen, aus denen wir folgendes hier wiedergeben: „Diese Anschauungen (gemeint sind die in Masius' Rundschau I/II. vertretenen Anschauungen über die Tragung des Kriegsrisikos) haben in der jetzigen Kriegszeit, wo das deutsche Volk in seiner Einigkeit und ohne Parteiung von dem großen und erhebenden Gedanken des Einsetzens aller Kräfte für das gemeinsame Vaterland beseelt ist, auf den ersten Augenblick offenbar viel Verführerisches an sich, insbesondere für jeden, dem die Versicherungstechnik ein Buch mit sieben Siegeln ist. Bei näherer Prüfung halten diese Anschauungen nicht stand, wenn man sich überlegt, daß die deutschen Krieger nur einen geringen Bruchteil des Versicherungsbestandes der in Deutschland tätigen Lebensversicherungsgesellschaften ausmachen, und daß der Versicherungs-Bestand dieser Gesellschaften aus Bürgern verschiedener Länder zusammengesetzt ist. Gewiß ist die vornehmste und heiligste Pflicht des ganzen deutschen Volkes, für die Angehörigen derer zu sorgen, die ihr Leben und ihre Erwerbskraft für die Gesamtheit opfern. Das gesamte deutsche Volk wird jedoch nicht von der Gesamtheit der Versicherten der in Deutschland tätigen Lebensversicherungsgesellschaften umfaßt, sondern vom Deutschen Reich. Daher fällt auch dem Deutschen Staate die Sorge für die Hinterbliebenen der im Kriege fallenden deutschen Krieger sowie für die Verwundeten und die Erkrankten zu. Die einzelne Versicherungsgesellschaft kann und darf nicht aus Rücksicht auf die Aufgaben des Staates die Gesamtheit ihrer Versicherten, die einen Bruchteil des deutschen Volkes ausmachen, Opfer zugunsten der am Kriege teilnehmenden Versicherten bringen lassen, die im Widerspruch zu den gesunden technischen Grundsätzen der Lebensversicherung stehen und gar bei einem schweren langen Kriege das Fundament untergraben können, auf dem die Sicherheit aufgebaut ist. Noch weniger sprechen nationalpolitische Gründe für die Richtigkeit der in der „Rundschau" von Masius entwickelten Gedanken bei jenen Gesellschaften, deren Geschäftskreis sich über Deutschland weit hinaus erstreckt. Die Versicherten dieser Gesellschaften setzen sich aus Bürgern aller Herren Länder zusammen, aus Schweden, Norwegern, Dänen, Holländern, Schweizern usw., die doch nicht mit den deutschen Versicherten zu einer Nation verwachsen sind, so daß sie daher auch nicht für Kriegsschäden zu Lasten der deutschen Versicherten mit den für die Gesamtheit der Versicherten aufgespeicherten Fonds hatten können. Es hieße doch die Rechte dieser ausländischen Versicherten verkümmern, wenn man einseitig die deutschen Versicherten ohne Entgelt für die Kriegsgefahr und die Kriegssterblichkeit und ohne Schöpfung besonderer Einrichtungen für die Deckung dieser Gefahren, aus allen Mitteln der Gesamtheit der Versicherten bevorzugen wollte. Uebrigens hüten sich auch die Freunde dieser Richtung, die Konsequenz aus dieser Anschauung zu ziehen. Diese Konsequenz wiese darauf hin, daß aus allgemein volkswirtschaftlichen und nationalpolitischen Gründen die Gesamtheit der Versicherten für alle Schäden durch die Teilnahme am Kriege aufzukommen hätte. Und diese Schäden beziehen sich nicht nur auf die Kriegssterblichkeit, sondern auch auf die Kriegsinvalidität. Die Leistungen aus der Kriegsinvalidität werden aber von allen Gesellschaften, auch den wenigen Gesellschaften, die die Kriegsgefahr angeblich umsonst tragen, abgelehnt, und zwar aus dem einfachsten Grunde, weil die Kriegsinvalidität eine besondere Gefahr vorstellt, die in die Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft nicht eingeschlossen ist. Der Kriegsnvalidität gleicht aber die Kriegssterblichkeit als eine besondere Gefahr, so daß auch diese folgerichtig nicht umsonst zu Lasten der Gesamtheit der Versicherten übernommen werden darf. Recht muß aber Recht bei einer Versicherungsgesellschaften bleiben, und das natürliche Recht erfordert es, daß, weil nicht eine einzige Versicherungsgesellschaft alle Deutschen und nur deutsche Staatsangehörige als Versicherte umfaßt, alle Gefahren unter besonderer Abwägung der Größe und mit besonderen Einrichtungen für Deckung außerordentlich hoher Gefahren, wie sie die Kriegssterblichkeit vorstellt, übernommen werden.

Verlauf des Hagelversicherungsgeschäftes 1914. Der Verband der deutschen Hagelversicherungsgesellschaften teilt über den Verlauf des Hagelversicherungsgeschäftes im Jahre 1914 folgendes mit: „Nachdem die Geschäftsberichte sämtlicher größeren Hagelversicherungsgesellschaften für das verflossene Jahr erschienen sind, läßt sich wiederum ein Rückblick gewinnen. Rund 30 Millionen Mark sind 1914 an Entschädigungen einschl. Abschätzungskosten an die deutsche Landwirtschaft gezahlt worden; das vergangene Jahr ist damit erheblich schadenreicher verlaufen als 1913, wenn es immerhin auch noch als günstig an-

zusehen ist. Die Prämien waren auch im vergangenen Jahre feste Prämien bei den Aktiengesellschaften und Vorprämien und Nachschüsse bezw. Umlagen bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Die Gesamtbeiträge bei den einzelnen Gesellschaften betrugen zwischen 102 und 187 Pfg. pro 100 Mark Versicherungssumme. Der Unterschied in der Beitragshöhe ist im wesentlichen auf das verschiedene Tätigkeitsgebiet der einzelnen Gesellschaften zurückzuführen. Wenn auch die Zahl der Frühschäden nicht über das gewöhnliche Maß hinausging, so ist doch das Jahr 1914 als eines der gewitterreichsten im letzten Jahrzehnt anzusehen. Das mahnt immer wieder zu einer frühzeitigen Deklaration, pflegen doch erfahrungsgemäß die ersten schweren Hagelwetter meist schon Ende April einzusetzen. Die Rückstellungen fast sämtlicher Gesellschaften zeigen erfreuliche Erhöhungen.

Zum Feuerversicherungsgeschäft in Oesterreich. In Oesterreich ist, wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ schreibt, das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1914 ziemlich günstig verlaufen, es hat sogar einzelnen Gesellschaften erheblichen Nutzen gebracht. Besonders erfreulich ist es nun, melden zu können, daß das erste Viertel des Jahres 1915 in der österreichischen Feuerversicherung noch günstiger sich angelassen hat. Es sind in dieser Zeit nur äußerst wenige Brände vorgefallen und besonders in der sonst gewiß nicht schadenreinen Textilindustrie ist in den ersten drei Monaten dieses Jahres auch nicht ein einziger erwähnenswerter Brandschaden zu verzeichnen gewesen. Die Ursache dieser außerordentlich erfreulichen Erscheinung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Herren Fabrikanten in der Kriegszeit viel größere Vorsicht walten lassen als sonst und daß sie insbesondere darauf bedacht sind, Vorräte an Baumwolle und anderen Rohmaterialien, die jetzt außerordentlich hoch im Preise stehen, vor jedem Schaden zu bewahren. Andere Fabriken dürften wieder große Militärlieferungen übernommen haben, die in der Regel so gewinnreich sind, daß die Fabrikanten alle Ursache haben, die größte Vorsicht zu beobachten, damit kein Feuerschaden die Lieferung unmöglich mache oder doch erschwere.

—y. **Viktoria, Brandversicherungs-Gesellschaft in Stockholm.** Das Geschäftsjahr 1914 hat dieser jungen, aufstrebenden Gesellschaft wieder recht erfreuliche Ergebnisse gebracht. Die neu abgeschlossene Versicherungssumme ist von 423,159,568 Kr. auf 452,888,598 Kr. gestiegen; am Ende des Berichtsjahres waren Ver-Versicherungen über 414,904,707 Kr. in Kraft gegen 389,233,107 Kr. Ende des Vorjahres. Die Prämieneinnahme ist brutto von 980,639 Kr. auf 1,018,680 Kr. und netto von 302,532 Kr. auf 302,776 Kr. gestiegen. Dadurch war auch eine geringe Erhöhung der Prämienreserve, die statutengemäß 45 pCt. der Nettoprämien betragen muß, notwendig geworden und zwar von 136,139 Kr. auf 136,249 Kr. Die Schäden haben brutto nur 454,162 Kr. gegen 818,544 Kr. und netto 154,089 Kr. gegen 198,331 Kr. im Vorjahre erfordert, sind also nicht unwesentlich zurückgegangen. Demgemäß konnte auch die Schadenreserve eine Minderung erfahren; sie wurde von 7,808 Kr. auf 6,850 Kr. herabgesetzt. Die Jahresnettoschäden stellen sich hierdurch auf 146,281 Kr. gegen 205,739 Kr. im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschließlich Tantiemen haben im Berichtsjahr 173,778 Kr. betragen, das sind 5,891 Kr. mehr als im Jahre 1913. Die Einnahme an Zinsen und Mieten belaufen sich auf 102,174 Kr. gegen 100,087 Kr. im Vorjahre. Der Jahresgewinn hat abermals eine Steigerung erfahren und ist, während er sich im Vorjahre von 100,693 Kr. auf 107,791 Kr. erhöht hatte, im Berichtsjahre auf 144,934 Kr. gestiegen. Mit dem Dispositionsfonds in Höhe von 150,167 Kr. und dem Jahresgewinn zusammen stehen der Gesellschaft 295,101 Kr. zur Verfügung. Davon erhalten die Aktionäre 100,000 Kr. = 10 pCt. (i. V. 7½ pCt.) als Dividende, 5,000 Kr. (wie i. V.) fließen der Steuerreserve und 3,000 Kr. (i. V. 2,000 Kr.) dem Beamtenpensionsfonds zu, während 187,101 Kr. (i. V. 150,167 Kr.) als Dispositionsfonds zurückgestellt würden. Der Reservefonds beläuft sich nach wie vor auf 1,000,000 Kr. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten betrugen am Schluß des Berichtsjahres 3,052,615 Kr. gegen 3,162,091 Kr. am Schluß des Vorjahres. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine durchaus gediegene. Näheres darüber geht aus der in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlichten Bilanz hervor.

—ky. **Urania in Dresden.** Die Gesellschaft hat ihr 24. Geschäftsjahr 1914 wieder mit recht befriedigenden Ergebnissen abgeschlossen, die in den einzelnen Abteilungen folgende sind: In der Todesfallversicherung wurden 445 (i. V. 872) Anträge mit 1,276,000 M (i. V. 2,612,500 M) Versicherungssumme ausgefertigt. Der Versicherungsbestand belief sich Ende 1914 auf 6,290 (6242) Policen mit 16,216,091 M (16,171,467 M) Versicherungssumme. In der Erlebensfallversicherung wurden 93 (168) Policen mit 131,000 M (225,200 M) Versicherungssumme ausgestellt. Der Versicherungsbestand belief sich Ende 1914 auf 1,017 (1006) Policen mit 1,447,625 M (1,460,948 M) Versicherungssumme. In der Volksversicherungs-Abteilung kamen 7,186 (39,785) neue Policen mit 1,920,236 M (5,479,364 M) zur Ausfertigung. Ende des Berichtsjahres belief sich der Bestand auf 75,726 (108,383) Policen mit 14,070,777 M (17,429,760 M) Versicherungssumme. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung waren am Ende des Berichtsjahres 7,801 (60,367) Einzelunfallversicherungen mit 29,386,855 M (95,104,831 M) Versicherungssumme auf den Todesfall, 41,619,347 M (109,722,641 M) auf den Invaliditätsfall und 23,912 M (79,257 M) täglicher Entschädigung in Kraft. Außerdem liefen 1,731 (1,715) lebenslängliche Eisenbahnunfall-Versicherungen und 30,115 (28,623) Haftpflichtversicherungen. In der Krankenversicherungs-Abteilung wurden 258 (389) Policen über 1,178 M (1,791 M) tägliche Entschädigung ausgefertigt. Der Bestand Ende 1914 betrug 888 (1023) Versicherungen mit 4,130 M (4,773 M) täglicher Entschädigung. Die Prämieneinnahme aus selbstabgeschlossenen Versicherungen hat in sämtlichen Abteilungen zusammen 2,669,621 M gegen 2,652,532 M i. V. betragen. Die Prämieneinnahme aus den in Rückdeckung übernommenen Versicherungen ist von 2077 M auf 1,031 M zurückgegangen. An Schäden und Regulierungskosten waren insgesamt

903,132 M gegen 778,783 M i. V. zu bezahlen. An Zinsen und Mieten gingen im Berichtsjahr 388,450 M gegen 354,094 M im Vorjahre ein. Das Berichtsjahr brachte einen Ueberschuß von 242,210 M (i. V. 234,737 M). Hiervon wurden bestimmt für den Kapitalreservefonds 12,110 M (i. V. 11,737 M), zur Gewährung einer Aktionärdividende von 10 pCt. (i. V. 12 pCt.) 75,000 M (i. V. 90,000 M), für satzungsgemäße und vertragliche Tantieme 25,650 M (i. V. 24,512 M), Rückstellung für Talonsteuer 1,800 M, Vortrag auf neue Rechnung 23,804 M (i. V. 168,488 M) und für die mit Gewinnanteil Versicherten 103,846 M (i. V. 108,488 M). Der Ueberschuß gab zwar, wie der Vorstand der Gesellschaft mitteilt, vollauf die Möglichkeit, die gleiche Aktionärdividende wie im Vorjahre zu zahlen, Aufsichtsrat und Vorstand hielten es aber, den Zeitumständen Rechnung tragend, für geboten, der Generalversammlung die Verringerung der Aktionärdividende um 2 pCt. vorzuschlagen und dafür einen größeren Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Dagegen wurde in der Lebensversicherungs-Abteilung ein höherer Betrag für die mit Gewinnanteil Versicherten ausgeworfen, so daß auch in diesem Jahre der Gewinnanteil der Lebensversicherten steigt. Die gesamten Prämienreserven sind von 7,275,364 M auf 8,144,954 M angewachsen, während die Prämienüberträge von 1,012,313 M auf 988,992 M zurückgegangen sind. Der Kapitalreservefonds, der mit 103,998 M (i. V. 92,261 M) in der Bilanz steht, hat sich durch die Zuweisung aus dem Ueberschuß des Berichtjahres auf 116,108 M erhöht. Die Kriegsreserve stellt sich auf 44,511 M gegen 38,734 M im Vorjahre. Die Aktiven der Gesellschaft sind von 12,860,408 M auf 13,851,994 M angewachsen. Einzelheiten über die vorzügliche Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil veröffentlichen Bilanz hervor.

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1914 einschließlich des Uebertrags aus dem Vorjahre einen Gewinn von 496,099 K (i. V. 545,335 K) erzielt. Die Bilanz der Gesellschaft finden unsere Leser im Inseratenteil der vorliegenden Nummer abgedruckt. Einen Bericht über die Ergebnisse des Unternehmens im abgelaufenen Rechnungsjahre werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift folgen lassen.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Bei der Gesellschaft wurden angemeldet im Monat März 1915 insgesamt 1073 Schäden und zwar: auf Unfall- 334 (und zwar auf Einzel-Unfall-315 und Kollektiv-Unfall- 19), auf Haftpflicht- 432, auf Glas- 253, auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 47 und auf Wasserleitungsschäden-Versicherung 7 Schäden.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Herr Versicherungsrevisor Müller wurde zum Kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung ernannt.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Otto Fischer, Beamter der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt in Hannover; Leutnant Lüders, desgl.; Dr. Schwemmler, Inspektor der Gothaer Feuerversicherungs-Bank; von Roques-Maumont, Leiter der Frankfurter Bureaus der Karlsruher Lebensversicherung.

— Der Danziger Generalagent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, Herr Hugo Lietzmann, beging am 1. April ds. Js. sein fünfzigjähriges Assekuranz-Jubiläum. Er ist am 1. April 1865 in die Dienste der Leipziger Anstalt getreten und verwaltet seit dem 1. Mai 1889 deren Generalagentur in Danzig.

— Am 1. April ds. Js. konnten der stellvertretende Abteilungschef Willibald Lampe, sowie die Beamten Georg Köhler und Paul Otto auf eine 25jährige Beamtentätigkeit im Dienste der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zurückblicken.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Rittmeister Baar, Generalvertreter in Graudenz der Deutschen Militärdienst und Lebens-Versicherungs-Anstalt in Hannover; Hermann Kehne, Beamter dieser Gesellschaft; Ludwig Gabel, Beamter der Oberrheinischen in Mannheim; Reinhold Berheim, Beamter des „Janus“ in Hamburg; Fritz From, Beamter der „Hamburg-Mannheimer“; Wolfgang Rohleder, Beamter der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft; Bruno Michel, Bezirksverwalter in Zittau der Gothaer Lebensversicherungs-Bank.

— In der am 7. ds. Mts. stattgehabten Generalversammlung der „Urania“ wurden die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, die Herren Fabrikbesitzer und Konsul Friedrich W. Müller-Aue in Dresden und Generaldirektor Carl von Thieme in München einstimmig wiedergewählt.

— Die „Iduna“ Leben in Halle a. S. hat ihren Chefmathematiker und stellvertretenden Direktor, Herrn Dr. Rudolf Gaertner zum wirklichen Vorstandsmitglied und den stellvertretenden Direktor der „Iduna“ Feuer, Herrn Ernst Nord zum stellvertretenden Vorstandsmitglied mit dem Titel „Direktor“ ernannt. Gleichzeitig wurde dem stellvertretenden Vorstandsmitglied, Herrn Albert Hasée der Titel „Direktor“ beigelegt.

— Die Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft hat die Genehmigung zum Betrieb der Feuerversicherung in der Türkei erhalten.

— Der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg ist die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs der Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung im Großherzogtum Luxemburg erteilt worden.

— Der österreichische Minister des Innern hat der „Securitas“ Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betriebe der nach ihren Statuten zulässigen Geschäfte der Versicherung gegen die Folgen von Betriebsstillstand durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (Chomage-Versicherung) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit der Niederlassung ihrer Repräsentanz in Wien, erteilt.

— Die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Köln hat im Geschäftsjahre 1914 einen Gewinn von 1,686,411 M (i. V. 1,394,341 M) erzielt, der folgende Verwendung findet: Organisations-

bestand 30,000 M (15,000 M), Gewinnanteile 123,712 M (105,369 M), Dividende von 400 M auf die Aktie (wie i. V.) gleich 1,200,000 M (wie i. V.). Ueberweisung an die Versorgungskasse für die Beamten 50,000 M (0), Ueberweisung an die Rücklage für Wehrsteuer 40,000 M (35,000 M) und Vortrag 242,699 M (38,972 M). Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestanden am Jahresschluß aus 6,296,200 M (6,291,600 M) Hypotheken und 1.,346,670 M (i. V. 7,458,869 M) Wertpapieren.

— Der von der Rückversicherungs-Akt.-Ges. „Colonia" in Köln im Jahre 1914 erzielte Gewinn stellt sich auf 415,061 M (i. V. 304,668 M). Davon dienen 58,365 M (29,387 M) zu satzungs- und vertragsmäßigen Gewinnanteilen, während aus dem Rest wie im Vorjahre 60 M Dividende auf die Aktie mit zusammen 270,000 M verteilt und 86,696 M (i. V. 5281 M) vorgetragen werden sollen.

— „Rheinland" in Neuß. Der Gesamtüberschuß des Jahres 1914 beträgt 447,558 M gegen 435,612 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 258,000 M = 14 pCt. (i. V. 252 M = 14 pCt.) Dividende, 144,802 M (i. V. 139,572 M) wurden dem Sparfonds überwiesen und 44,756 M (i. V. 43,508) als Gewinnanteile verwendet.

— Mecklenburgische Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. in Neubrandenburg. Das Geschäftsjahr 1914 schließt ab mit einer Gesamteinnahme von 1,528,491 M (i. V. 1,210,816 M), der eine Gesamtausgabe von 1,525,525 M (i.V. 1,190,886 M) gegenübersteht. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß von 2966 M (i. V. 19,930 M) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

— „Kompaß", Allgemeine österreichische Kreditversicherungsbank in Wien. Das Geschäftsjahr 1914 ergab einen Reingewinn von 195,297 K, wovon 58,521 K dem Reservefonds zugeführt, 75,000 K zur Bezahlung einer 3prozentigen Dividende des volleingezahlten Aktienkapitals von 2,500,000 K und 61,775 K auf neue Rechnung vorgetragen wurden.

— Die Hagel- und Rückversicherungs-Gesellschaft „Meridionale" in Triest hat im Geschäftsjahr 1914 einen Gewinn von 181,523 K, der die Verteilung einer Dividende von 20 K pro Aktie = 5 pCt. ermöglicht.

— Die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfallversicherungsgesellschaft verteilt auf das verdoppelte Aktienkapital 37½ (i.V. 70) pCt. Dividende.

— In der am 9. ds. Mts. abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrats der Versicherungsgesellschaft „Donau" in Wien wurde beschlossen, eine Dividende von 56 Kronen (wie i. V.) zu verteilen.

— Die „Providentia" in Frankfurt wird in ihrer am 22. ds. Mts. stattfindenden Generalversammlung für das Jahr 1914 eine Dividende von 60 M (i. V. 70 M) pro Aktie in Vorschlag bringen.

— Die ordentliche Generalversammlung der „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A.-G. in Berlin ist in der am 12. ds. Mts. stattgehabten Aufsichtsratssitzung auf den 7. Mai 1915 angesetzt worden.

— Berner Rückversicherungsgesellschaft in Bern. Am 28. ds. Mts. findet eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen: Bericht der Untersuchungskommission, Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat, Wahlen in den Verwaltungsrat und in die Kontrollstelle.

— Durch kgl. Verordnung vom 26. März 1915 wurden auf Grund des § 14, Abs. 1 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 dem Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland die Rechte einer öffentlichen Körperschaft verliehen.

— Der Magistrat der Stadt Breslau gab der dortigen Stadtverordnetenversammlung von dem Beschlusse Kenntnis, von der Selbstversicherung zunächst für einige Jahre abzusehen und einstweilen mit einer Reihe von Feuerversicherungs-Gesellschaften einen Kollektivbegünstigungsvertrag abschließen zu wollen. Der Breslauer Magistrat hat diesen seinen Beschluß in einem vom Stadtverordneten Generaldirektor Wagner erstatteten Bericht sachkundig begründet.

Bücherschau.

— Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, herausgegeben vom Redakteur der „Oesterr. Versicherungs-Zeitung" Herrn R. C. Suess in Wien (Wien und Leipzig 1915. Kommissionsverlag von Halm & Goldmann) ist soeben im 36. Jahrgang erschienen. Der neue Jahrgang, der in Ausstattung und Einteilung des Stoffes ganz seinen Vorgängern gleicht, weist in seinem das Ausland behandelnden dritten Teil einige Lücken auf, die entstanden sind, weil die Schriftleitung des Jahrbuchs nicht in der Lage war, die Verbindung mit einem Teile ihrer auswärtigen Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und sich das nötige statistische Material für einige Länder zu beschaffen. Ganz in Wegfall gekommen sind die Berichte über das Versicherungswesen in Rußland und Finnland, während die statistischen Daten über Frankreich und England nur unvollständig erscheinen. Dagegen konnte die Statistik einiger anderer Länder (Vereinigte Staaten, Italien) ausführlicher behandelt werden. Die Schriftleitung des Jahrbuchs wird aber bestrebt sein, die in diesem Jahre entstandene Lücke im nächsten Bande des Jahrbuchs wieder auszufüllen. — Der erste Teil des Jahrbuchs enthält eine Abhandlung von Geheimrat Schneider in Stettin über „Die Bedeutung des Wertes als Rechtsbegriff, besonders im Versicherungsrechte" sowie eine solche von Dr. Eugen Josef in Freiburg i. B. über „Mehrfache Versicherung, Doppelversicherung und Versicherungsinteresse". Im zweiten, die Versicherungstechnik behandelnden Teil, finden wir eine Reihe namhafter Autoren, wie z. B. Civilingenieur C. M. Lewin in Berlin, Dr. Friedrich Lübstorff in Leipzig, Ernst Weiland in Düsseldorf u. A. mit gediegenen Arbeiten vertreten. Der dritte Teil behandelt, wie gewöhnlich, Geschichte und Statistik des Versicherungswesens. Die Bearbeitung der „Versicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1913" und die der „Versicherungsgesellschaften in Deutschland im Jahre 1913" stammt

wieder von dem bekannten Statistiker B. Irányi. — So reiht sich das allgemeine beliebte Jahrbuch würdig den früheren Jahrgängen an.

— **Ueber das Berufsschicksal Unfallverletzter.** Mit einem Zusatz über die Lage der Kriegsinvaliden. Von Dr. Siegfried Kraus. (Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge. Herausgegeben von Professor Dr. Chr. J. Klumker. Zweites Heft.) Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin. Geheftet M 3,50. — Auf dem Gebiete der Fürsorge, auf dem sich nach dem Kriege die praktische Sozialpolitik in gesteigertem Maße zu betätigen haben wird, fehlt es für eine Reihe wichtigster Probleme noch an Vorarbeiten, die den Weg zu ihrer Lösung theoretisch und methodologisch ebnen. Dieser volkswirtschaftlich hochbedeutenden Aufgabe sollen die im Verlage der der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin erscheinenden „Beträge zur Theorie und Politik der Fürsorge" gewidmet sein. — In dem zunächst vorliegenden zweiten Hefte sucht Dr. Siegfried Kraus das fernere Berufsschicksal derjenigen Arbeiter festzustellen, auf die infolge einer Verletzung innerhalb ihrer Berufsarbeit das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz Anwendung gefunden hat. Dieses Schicksal ist, wie eine Enquete des Vereins für Sozialpolitik ergeben hat, zur Zeit noch völlig in Dunkel gehüllt, und es galt zunächst einmal, klare allgemein gültige Richtlinien für seine Erforschung zu finden. Durch scharfe logische Gliederung und exakte Beobachtung innerhalb eines fest begrenzten Untersuchungsfeldes waren verhältnismäßig einfache und übersichtliche Ergebnisse zu gewinnen, und man kann wohl sagen, daß wir für ein weites und hochwichtiges Gebiet der sozialen Fürsorge hier die grundlegende Arbeit vor uns haben. Sie mündet aus in die Forderung, daß der Staat neben der ärztlichen Heilung und der Rentenzahlung künftig auch die Arbeitszuweisung als seine Aufgabe zu betrachten habe — eine Forderung, die im Hinblick auf unsere Kriegsverwundeten und Halbinvaliden von der allergrößten Bedeutung ist.

„Urania"

Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung zu Dresden.

Bilanz auf den 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Forderung an die Aktionäre auf noch nicht eingezahltes Aktienkapital	2,250,000	—	Aktienkapital	3,000,000	—
Grundbesitz	553,000	—	Kapital-Reservefonds	103,998	31
Hypotheken	8,240,000	—	Prämienreserven	8,144,953	61
Wertpapiere	428,385	20	Prämienüberträge	988,991	80
Darlehen auf Versicherungsscheine	557,891	—	Schädenreserven	155,608	16
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungs-Gesellschaften	356,338	09	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	617,509	93
Gestundete Prämien	817,189	39	Sonstige Reserven	83,973	06
Rückständige Zinsen und Mieten	26,765	06	Guthaben and. Versicherungsgesellsch.	9,623	58
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	233,918	11	Hypothek auf dem Gesellschaftsgrundstück in Dresden	275,000	—
Barer Kassenbestand	79 635	42	Kautionen v. Beamten u. Agenten gest.	92,007	15
Inventar und Drucksachen	37,409	85	Volks-Versicherungs-Kosten-Reserve	74,179	88
Sonstige Aktiva	271,462	09	Darlehens-Zinsen-Uebertrag	8,711	39
			Rückstellung für event. Prämien-Ausfall	44,967	29
			Sonstige Guthaben	9,035	36
			Nicht abgehobene Aktionär-Dividende	1,224	60
			Gewinn	242,210	09
	13,851,994	21		13,851,994	21

Dresden, den 7. April 1915. **Der Vorstand: Clemens.**



Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft

in Wien I, Tegetthoffstrasse 7.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1914.

	K	h	K	h
Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kassabestand			74,366	69
3. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen			109,328	83
4. Realitäten			—	—
5. Wertpapiere zum Kurswerte am Schlusse des Rechnungsjahres	9,525,771	68		
hierzu laufende Zinsen	137,796	89	9,663,568	57
6. Wechsel im Portefeuille			—	—
7. Hypothekardarlehen	5,932,437	50		
hierzu laufende Zinsen	54,083	06	5,986,520	56
8. Darlehen auf Wertpapiere			—	—
9. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			165,832	67
10. Ausstände bei Agenturen und Filialen			1,443,107	24
11. Diverse Debitoren			128,233	03
12. Kautionen			68,701	45
13. Vortrag der zu amortisierenden Organisationskosten			—	—
14. Wert des Inventars (vollständig abgeschrieben)			—	—
			17,639,659	04
Passiva.				
1. Emittiertes Aktienkapital			2,000,000	—
2. Kapital-Reserve			2,000,000	—
3. Außerordentliche Schaden-Reserve			1,750,000	—
4. Prämien-Reserve } abzüglich des Anteiles			5,816,190	56
5. Reserve für schwebende Schäden } der Rückversicherer			3,022,637	—
6. Reserve für dubiose Außenstände			250,000	—
7. Pensionskasse			1,028,256	08
8. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			114,461	72
9. Diverse Kreditoren*)			1,092,749	43
10. Kautionen			68,701	45
11. Unbehobene Dividende			564	—
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	5,930	27		
13. Ueberschuß aus der Jahresgebarung	490,168	53	496,098	80
*) Einschließlich Lombarddarlehen auf gezeichnete Kriegsanleihen.			17,639,659	04

Wien, am 31. Dezember 1914.

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Wilhelm Exner, Präsident des Verwaltungsrates. **Karl Berger,** Direktor. **A. Witek,** Oberbuchhalter.

Geprüft und für richtig befunden:

Adolf Fink. **Anton Lukas.** **Heinrich Metzner.**

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niesky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 16. Leipzig, den 22. April 1915. 46. Jahrgang.

Ist der Haftpflichtversicherungsanspruch ein Zahlungs- oder ein Befreiungsanspruch.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

(Schluß.)

Die Entscheidung der Frage, welche Ansicht als die richtige erscheint, ist schwierig. Gegen die Ansicht, nach der der Haftpflichtanspruch ein regulärer Zahlungsanspruch sein soll, spricht, wie von der Gegenmeinung zutreffend hervorgehoben wird, daß infolge der Pfändbarkeit der Versicherungsforderung die Gefahr sehr nahe liegt, daß der geschädigte Dritte leer ausgeht, zu dessen Befriedigung die Versicherungssumme sowohl wirtschbftlich wie auch wohl nach dem Parteiwillen in erster Linie dienen sollte und auch soll. Zu verkennen ist jedoch nicht, daß auch anderen Gläubigern als dem Haftpflichtgläubiger die Haftpflichtsumme mit Recht und Billigkeit zukommen kann, beispielsweise den Berufsgenossenschaften und Unfallversicherern, auf die der Anspruch des Verletzten gegen den Versicherungsnehmer übergeht. Zweifelhaft erscheint ferner die Richtigkeit des vom Reichsgericht (70, 263) ausgesprochenen Satzes, daß eine Umwandlung des Befreiungsanspruchs in einen Anspruch auf Zahlung in der Hand des Dritten eintreten solle, der zu seiner Befriedigung auf den Versicherungsanspruch im Vollstreckungswege greift. Denn wenn nach dem Reichsgericht mehr oder andere Rechte als der Versicherungsnehmer dessen Gläubiger unter keinen Umständen geltend machen kann, so gilt dies für sämtliche Gläubiger, also auch den Haftpflichtgläubiger und im Konkurse den Konkursverwalter als Vertreter der Gläubiger. Schließlich wird auch von Flechtheim (J.-Z. 1908, S. 909) zugegeben, daß die Haftpflichtversicherungsforderung zur Konkursmasse gehört. „Da der Konkurs gleichmäßig Aktiven und Passiven ergreift“, so sagt er (J.-Z. 1908, S. 814), „so ist unbedenklich zuzugeben, daß der Konkurs mit der Schuld auch die Forderung auf Befreiung umfaßt.“ Hiergegen spricht aber schon die positive Vorschrift des § 1 K. V., nach der zur Konkursmasse lediglich das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners gehört. Es ist demnach offensichtlich ein innerer Widerspruch, wenn einerseits zugegeben und betont wird, daß der Haftpflichtversicherungsanspruch zur Konkursmasse gehört (wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen — Bd. 37, 93ff, 55, S. 86ff, 70, S. 257, 71, S. 363 — und Flechtheim annehmen), andererseits der Standpunkt vertreten wird, daß der Versicherungsanspruch zwar von dem geschädigten Dritten, nicht aber auch von anderen Gläubigern des Versicherungsnehmers gepfändet werden könne und überhaupt der freien Verfügbarkeit des letzteren nicht unterliege. (So auch Kirchberger J.-Z. 1910, S. 509).

Es ist m. E. daher die Ansicht als die richtigere anzusehen, die den Haftpflichtversicherungsanspruch seiner rechtlichen Natur nach als einen Zahlungsanspruch kennzeichnet. Wenn Flechtheim glaubt, daß die praktischen Konsequenzen dieser Meinung unhaltbar seien, weil dann der Versicherungsanspruch faktisch regelmäßig nicht

dem geschädigten Dritten, sondern den anderen pfändungsweise vorgehenden Gläubigern des Versicherungsnehmers zugute komme, so ist dem keineswegs zuzustimmen. Denn der geschädigte Dritte kann bereits vor Erlangung des vollstreckbaren Schuldtitels gegen den Versicherungsnehmer die Versicherungsforderung mittels eines erwirkten Arrestbeschlusses in Beschlag nehmen und dadurch den anderen Gläubigern des Versicherungsnehmers zuvorkommen. Außerdem wird aber die drohende Konkurrenz der anderen Gläubiger von dem Dritten schon um deswillen nicht so sehr zu fürchten sein, weil die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs wie überhaupt das Entstehen eines Haftpflichtfalles diesen verborgen und unbekannt bleiben wird. Die von Flechtheim hervorgehobenen angeblichen mißlichen Konsequenzen der von ihm bekämpften Gegenmeinung liegen also in der Regel gar nicht vor.

Schließlich spricht gegen die Lehre von der befreienden Natur des Haftpflichtanspruchs noch, daß dem Versicherungsvertragsgesetz selbst eine derartige Unterscheidung des Anspruchs in einen solchen auf Befreiung und auf Geld, je nachdem der geschädigte Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt worden ist oder nicht, ganz unbekannt ist. (So auch Kirchberger J.-Z. 1910, S. 511). Flechtheim wendet zwar hiergegen ein, daß es sich nicht um zwei verschiedene Ansprüche, sondern nur um einen Anspruch, nämlich den Anspruch auf Entschädigung handele und nur die Art der Entschädigung nach der Befriedigung des Dritten eine andere geworden sei, weil der Schaden sich geändert habe. Dieser Einwand ist jedoch m. E. durchaus nicht beweiskräftig und überzeugend. Es ist nämlich gar nicht einzusehen, warum in der rechtlichen Natur des Haftpflichtanspruches plötzlich eine Aenderung um deswillen eingetreten sein soll, weil es dem Versicherungsnehmer einmal gerade beliebt, den geschädigten Dritten selbst zu befriedigen. Es handelt sich doch um eine prinzipiell zu entscheidende Frage. Gänzlich unbegründet ist ferner von Flechtheim seine Behauptung geblieben, daß der Schaden sich nach Befriedigung des geschädigten Dritten geändert habe. Sie ist aber nicht nur beweislos geblieben, sondern m. E. auch völlig unzutreffend. Vor seiner Befriedigung hatte nämlich der geschädigte Dritte einen Geldanspruch gegen der Versicherungsnehmer, nach dessen Befriedigung durch den Versicherungsnehmer hat dieser den Anspruch gegen seinen Versicherer auf Ersatz des Gezahlten, der sich von dem Haftpflichtanspruch vor Befriedigung des Dritten seiner rechtlichen Natur nach in nichts unterscheidet. Zudem ist aber die von Flechtheim gemachte Unterscheidung bezüglich der Rechtsnatur des Haftpflichtanspruchs nach Art der Befriedigung des geschädigten Dritten nicht nur dem Gesetz fremd, sondern äußerst willkürlich und durch keine Umstände irgendwie begründet. Da auch Flechtheim keinerlei Gründe für die von ihm gemachte Unterscheidung gibt — wohl auch kaum angeben kann — so ist diese Differenzierung abzulehnen. Schließlich behandelt Flechtheim in seiner ganzen Argumentation (s. o.) einseitig nur den Fall, daß der von dem Versicherungsnehmer dem Dritten zu ersetzende Schaden in einer Schuld, also einem Vermögenspassivum besteht, berücksichtigt hingegen nicht die Fälle der Körperbeschädigung des ersatzberechtigten Dritten, die doch einen breiten Raum unter den Haftpflichtansprüchen einnehmen.

Als Resultat ergiebt sich demnach aus diesen Ausführungen, daß der Haftpflichtanspruch sich seiner rechtlichen Natur nach als ein Zahlungsanspruch, nicht als ein Anspruch auf Befreiung von einer Schuld, darstellt. Als bloßer Zahlungsanspruch kann der Haftpflichtanspruch von dem Versicherungsnehmer abgetreten, verpfändet und von seinen Gläubigern gepfändet werden, mit der alleinigen Ausnahme, daß bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers der geschädigte Dritte auf Grund seines Quasi-Pfandrechtes in diesem Fall gemäß § 157 V. V. G. aus der Versicherungsforderung abgesonderte Befriedigung im Sinne des § 49 K. V. verlangen kann. Will daher der geschädigte Dritte — abgesehen von dem Konkursfall, in dem ihm ja hinreichender Schutz gewährt ist — Pfändungen von Gläubigern des Versicherungsnehmers oder andere Verfügungen über den Haftpflichtanspruch verhindern, so kann er bei Insolvenz des Versicherungsnehmers entweder schon vor oder auch nach Beginn des Prozesses mit Hilfe eines erwirkten Arrestbeschlusses die Haftpflichtforde-

rung pfänden lassen. Die Voraussetzungen für einen solchen Arrest der Versicherungsforderung liegen bei drohenden Pfändungen anderer Gläubiger vor, da diese sich als schädigende Einwirkungen dritter Personen, die die Vollstreckung des Urteiles vereiteln oder wesentlich erschweren würden, darstellen. (Vgl. Gaupp-Stein Kom. z. Z. P. V. § 917, I, R. G. E. vom 18. II. 1890, J. W. 1890, S. 110). Der geschädigte Dritte ist hiermit auch bei Annahme eines Zahlungsanspruchs hinreichend geschützt, so daß die behaupteten praktischen unzuträglichen Konsequenzen der Theorie des Zahlungsanspruchs tatsächlich vielfach überhaupt nicht vorliegen. Die gegenteilige Meinung ist daher als unbegründet abzulehnen.

Streit zwischen einem Stadtmagistrat und einer Versicherungsgesellschaft um die Zahlungsverflichtung aus einem Rückversicherungsvertrage.

sk. Der Magistrat der Residenzstadt P. hatte mit der Lebensversicherungsgesellschaft A. folgenden Rückversicherungsvertrag abgeschlossen: „A. übernimmt vom 1. März 1905 ab in vollem Betrage die Rückversicherung gegen die Schadenszahlungsverpflichtungen, die der Stadtgemeinde P. aus Unfällen erwachsen, die sich bei Bauarbeiten, Reparaturarbeiten, Straßenreinigung usw. ereignen können. Die Rückversicherung erstreckt sich auf solche Betriebsbeamte und Techniker und etwa 90 bis 100 Arbeiter, die gemäß § 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Als Ersatzleistung ist eine Jahresprämie zu zahlen von 5 M für je 1000 M der an die erwähnten Arbeiter an Arbeitslöhnen zu zahlenden Beträge. Der im voraus zu entrichtenden Prämie wird eine Jahres-Arbeitslohn-Ausgabe von 100000 M zu Grunde gelegt; die Prämie beträgt demnach 500 M.“

Praktische Bedeutung erlangte dieser Versicherungsvertrag durch einen Unfall, den ein Feuerwehrmann Koch im Jahre 1906 beim Aufstellen einer 13 m langen Dekorationsstange erlitten hatte und wegen dessen die versicherte Stadtgemeinde an die öffentliche Versicherungsanstalt verschiedene Beträge hatte zahlen müssen. Da sich die Gesellschaft A. auf die erhobenen Regreßansprüche ablehnend verhielt, erhob der Stadtmagistrat zu P. Klage beim Landgericht Berlin auf Ersatz der von ihm gemachten Aufwendungen. Die Beklagte bestritt ihre Verpflichtung zum Ersatze aus drei Gründen. Sie wandte ein, es handle sich bei dem Unfall des Feuerwehrmanns nicht um einen Arbeiter im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes und behauptete weiter, daß, wenn darüber Zweifel sein sollten, daß Feuerwehrleute und Müllkutscher nicht mit in die Versicherung einbezogen seien, sie dafür Beweis antreten werde. Ferner warf die beklagte Gesellschaft dem Magistrat arglistige Täuschung vor, die darin bestehe, daß dieser die Zahl der Arbeiter auf 100 angegeben habe, in Wirklichkeit seien es aber 198 gewesen. Auch die Lohnsumme die mit 100000 M berechnet sei, sei nicht richtig. Zum dritten behauptete sie, sich bei Abschluß des Vertrages in einem erheblichen Irrtum befunden zu haben, denn wenn sie gewußt hätte, daß Feuerwehrleute und Müllkutscher mit in der Versicherung inbegriffen sein sollten, hätte sie sich auf diese nicht eingelassen. Das Landgericht erkannte den klägerischen Anspruch an und führte aus: Da das Aufstellen der Dekorationsstange als Bauarbeit zu betrachten sei, so sei damit die Ersatzpflicht der Gesellschaft begründet. Auch die Frage, ob sich der Versicherungsvertrag auch auf die Feuerwehrleute beziehe, könne keinem Zweifel unterliegen, denn das Feuerwehrkorps sei so organisiert, daß es sich auch mit Arbeiten, die dem Bauunfallversicherungsgesetz unterständen, beschäftigte. Gegen diese Entscheidung legte die Versicherungsgesellschaft Berufung beim Kammergericht Berlin ein, indem sie hervorhob, aus der Deklaration der klagenden Stadtgemeinde gehe hervor, daß diese bei den Vertragsverhandlungen und bei dem Vertragsschluß der Meinung gewesen sein müsse, daß der Versicherungsvertrag nur die von ihr (der Beklagten) bezeichneten Personen umfasse; andernfalls liege Dissens vor. Das Berufungsgericht wies das Rechtsmittel mit etwa folgender Begründung zurück:

Nach § 1 des Vertrages hatte die Beklagte den Ersatz der Schadenszahlungen übernommen, die der Klägerin nach Maßgabe des Bauunfallversicherungsgesetzes obliegen. Die klare und einfache Wortfassung läßt nur die Auffassung zu, daß der Kreis der versicherten Arbeiter sich mit den in § 1 erwähnten decken soll. Damit sollen aber auch alle nur vorübergehend im Bauwesen beschäftigten Personen in die Versicherung einbegriffen sein. Da nun die Feuerwehrleute nicht dauernd im Feuerlöschdienst beschäftigt sind, sie also insoweit zu versichern waren, kann der Vertrag nur dahin verstanden werden, daß alle solche Leute in den Rückversicherungsvertrag mit einbezogen werden sollten. Hiervon abzuweichen lag kein Anlaß vor. Mit jener Vertragsauslegung steht nun der erste Einwand der Beklagten, nach dem Willen der Parteien solle dem Vertrage eine engere Auslegung zukommen, in Widerspruch, da der im Vertrag zum Ausdruck gekommene Wille als der richtigere gelte. Dies hat sie zu beweisen, gelungen ist ihr indessen der Beweis nicht. Der Zeuge Assessor B. hat bekundet, daß auch dem Vertreter der Versicherungsgesellschaft daran gelegen gewesen sei, einen möglichst großen Kreis der Versicherten zu umfassen. Unerheblich ist daher, ob der Beklagten gesagt worden ist, daß auch Feuerwehrleute zu Bauarbeiten verwendet werden. Was die weitere Behauptung anlangt, die klagende Stadtgemeinde habe sich arglistige Täuschung zu schulden kommen lassen, weil sie die Lohnsumme erheblich niedriger angegeben habe als sie in Wirklichkeit sei, so liegt, was die Arbeiterzahl betrifft, eine unrichtige Deklaration überhaupt nicht vor. Die Lohnsummenhöhe, sowie die Arbeiter-Anzahl konnten nur annähernd angegeben werden; es war der Klägerin schlechterdings unmöglich anzugeben, wieviel Arbeiter sie im kommenden Jahre

beschäftigen werde. Laub- und Schneefall, sowie Notstandsarbeiten bedingten naturgemäß mehr Arbeiter, sodaß deren Zahl schwanken mußte. Demgemäß ist das Gericht bei der Feststellung, wieviel Arbeiter beschäftigt waren, auf die von der Klägerin eingereichten Lohnlisten zurückgegangen. Obwohl die beklagte Gesellschaft die Richtigkeit und Vollständigkeit der klägerischen Aufstellungen bestritten hat, trägt das Gericht kein Bedenken, jenen durchaus Glauben zu schenken, denn sie sind nach den Büchern und Lohnlisten der Klägerin gemacht worden. Dafür, daß sich die buchführenden Beamten Unredlichkeiten hätten zu schulden kommen lassen, liegt kein Anlaß vor. Demnach hat die Beklagte Beweismittel für ihre Behauptungen nicht angegeben. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses durchschnittlich 109 Arbeiter verwendet wurden. Die Ueberschreitung über die Zahl 106 stellt sich also als ganz unerheblich dar. Auch hinsichtlich der Lohnsumme vermag das Gericht unrichtige Angaben nicht festzustellen. Es ergibt sich von selbst, daß die Deklaration hierüber nur eine vorläufige sein sollte. Der Vorwurf der Beklagten, die Stadtgemeinde habe sich einer Verletzung der Vertragspflicht schuldig gemacht, ist daher unbegründet. Der Einwand des Irrtums ist ebenfalls nicht durchgreifend. Was endlich die Müllkutscher anlangt, so kommen sie nicht als Arbeiter in Fuhrwerksbetrieben in Betracht, sondern nur, insoweit sie bei Straßenreinigungsarbeiten beteiligt sind. Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Dieses Urteil focht die beklagte Versicherungsgesellschaft mit der Revision beim Reichsgericht an, die jedoch vom 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes mit folgender Begründung zurückgewiesen wurde: Worauf es der Stadtgemeinde bei Eingehung der Rückversicherung ankam, war, gegen alle Verbindlichkeiten, die sie nach dem Bauunfallversicherungsgesetz hatte, gedeckt zu sein. Sie war verpflichtet, nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Arbeiter zu entschädigen. Darunter waren zu verstehen alle Arbeiter, die unter dieses Gesetz fallen. Dasselbe unterscheidet nicht zwischen ständigen und nichtständigen Bauarbeitern. Von einem Betrug kann keine Rede sein, denn es handelte sich um Durchschnittsangaben. Ebensowenig kann man von erheblichem Irrtum sprechen, da anzunehmen ist, daß sich die Gesellschaft bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht vom Abschluß des Vertrages würde haben abhalten lassen. (Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1915. Aktenzeichen VII. 462/14.)

Unklare Versicherungsbedingungen und ihre Folgen.

Auf Grund eines vom Kläger schriftlich gestellten Antrags übernahm die Beklagte durch Vertrag vom 20. Febr. 1911 die Ersatzleistung für Haftpflichtansprüche, die gegen den Kläger in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Landwirtschaft, als Besitzer eines Grundstücks in T., als Privatmann, als Dienstherr und Besitzer von Pferden, einem Hund und einer Kiesgrube in S. geltend gemacht werden. Im Frühjahr 1913 führte der Kläger auf einem Gute des Herrn D. Bauarbeiten aus. Der Bauherr stellte ihm zur Unterbringung seiner Arbeiter ein Bauernhaus des Gutes zur Verfügung. Dieses brannte infolge Unvorsichtigkeit der Arbeiter ab. Der Bauherr machte deshalb gegen den Kläger einen Schadenersatzanspruch von 3848 M geltend. Der Kläger hat gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß der von Herrn D. gegen ihn erhobene Schadenersatzanspruch unter den Versicherungsvertrag fällt. Die Beklagte hat Widerklage erhoben, daß der Kläger nicht gegen die Beschädigung ihm in Gewahrsam, zur Bearbeitung, Benutzung oder Beförderung übergebener Sachen versichert ist. Sämtliche Instanzen haben die Versicherungsgesellschaft verurteilt und Widerklage abgewiesen, das Reichsgericht mit folgender

Begründung:

In zutreffender Weise hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Fragebogenformular der Beklagten Lücken und Unklarheiten enthalten. Was die Revision dagegen geltend macht, erscheint unbegründet. Den allgemeinen Gegenstand der Versicherung bildet nach § 1 unter I der Versicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht für Tötung, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen, doch können nach § 1 unter IV in diese Versicherung auf Antrag und durch ausdrückliche Beurkundung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen, sowie gegen Zahlung besonderer Prämien auch andere Haftpflichtansprüche eingeschlossen werden, darunter insbesondere nach § 1 unter IV, 1 die Haftpflicht wegen Beschädigung, Verlustes oder Vernichtung fremder Sachen. Die Fassung des § 1, IV, 1 ist geeignet, im Leser die Vorstellung zu erwecken, daß die unter a, b und c getroffenen Einzelbestimmungen nur nähere Bedingungen der Haftpflichtversicherung für Sachschäden überhaupt seien und daß es, um in vollem Umfange des § 1, IV, 1 gegen Haftpflicht für Sachschäden versichert zu werden, zwar einer besonderen, noch neben die Versicherung gegen Haftpflicht für Personenschäden tretenden Vereinbarung, aber doch auch nur einer einzigen derartigen Vereinbarung bedürfe. Daß insbesondere die unter § 1, IV, 1a erwähnte, auf Beschädigung von anvertrauten Sachen bezügliche Versicherung nicht von dieser allgemeinen Vereinbarung mitbetroffen werde, sondern noch eine besondere Vereinbarung neben jener erfordere, wird durch die Fassung der fraglichen Bestimmungen keineswegs derart klargestellt, daß eine irrtümliche Auslegung derselben ausgeschlossen ist. Der Kläger hat nun nach den Feststellungen des Berufungsurteils bei der Aufnahme des Versicherungsvertrages, die unter Anleitung und Mitwirkung des Agenten der Beklagten zustande gekommen ist, dem Agenten klar zu erkennen gegeben, daß er im Gegensatz zu der früheren Versicherung, die er bei der Beklagten genommen hatte und von der die Haftpflicht für Beschädigung anvertrauter Sachen ausdrücklich ausgeschlossen war, bezüglich aller Schäden an fremden Sachen versichert sein wolle, der Agent hat ihn aber in keiner Weise darauf aufmerksam gemacht, daß die Versicherung gegen Haftpflicht für Beschädigungen an anvertrauten Sachen nicht in die von ihm gewünschte und beantragte

Versicherung falle und von der Beklagten überhaupt nicht übernommen werde. Mit Recht hat hieraus der Berufungsrichter den Schluß gezogen, daß die Beklagte den abgeschlossenen Versicherungsvertrag in dem Sinne, in dem ihn der Kläger abschließen wollte, gelten lassen muß. Ob der Kläger die Versicherungsbedingungen gelesen hat oder nicht, ist nach Lage der Sache, eben im Hinblick auf die Unklarheit derselben, ohne rechtliche Bedeutung. Ebenso kommt es nicht darauf an, daß der Agent dem Kläger keine besondere Aufklärung über spezielle Bestimmungen der Versicherungsbedingungen erteilt, der Kläger solche auch garnicht begehrt hat. Es genügt, daß der Agent aus den Erklärungen des Klägers zu entnehmen vermochte und entnahm, in welchem Umfang dieser gegen Haftpflicht für Sachschäden versichert sein wollte, und daß er ihm bei den Verhandlungen und bei der Aufnahme des unter seiner Anleitung und Mitwirkung zustandegekommenen Versicherungsantrags nicht zu erkennen gegeben hat, daß die von ihm beantragte Versicherung einen erheblich geringeren Umfang habe. Die Sache liegt rechtlich nicht anders, wie in den vom erkennenden Senat wiederholt zu ungunsten der Versicherungsgesellschaften entschiedenen Fällen, in denen der Agent eine bestimmte Auslegung der Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer gegenüber als zutreffend bezeichnet hatte und in denen deshalb angenommen wurde, daß die Gesellschaft diese Auslegung gegen sich gelten lassen müsse. (Urteil des RG. vom 26. Febr. 1915. VII. 465./1914. Mitgeteilt von Dr. Hans Berthold, Leipzig).

Zur Tagesgeschichte.

Neue Interessengemeinschaft in der Lebens- und Feuerversicherung. In eingeweihten Kreisen hat man schon vor längerer Zeit davon gesprochen, daß die „Union", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin Anschluß an eine andere, größere Gesellschaft mit ausgedehnter Organisation suche. Dieser Anschluß ist ihr nunmehr geglückt und zwar an ein Unternehmen, das bisher die von der „Union" betriebenen Versicherungs-Branchen nicht geführt hat: Die „Friedrich Wilhelm" in Berlin hat die Mehrheit der Aktien der „Union" erworben und hat sich mit dieser Gesellschaft zu einer Interessengemeinschaft vereinigt, vermöge deren die Organisation jeder der beiden Gesellschaften in den Dienst der anderen gestellt wird. Die dadurch erzielten Ersparnisse werden beiden Gesellschaften Vorteile bringen. Die „Friedrich Wilhelm", die schon im Jahre 1865 gegründet wurde, hat ein Grundkapital von 6 Millionen Mark, wovon 25 pCt. eingezahlt sind, nachdem das 3 Millionen Mark betragende Kapital im Jahre 1901 verdoppelt worden war. Die Dividende betrug in den beiden letzten Jahren 40 pCt., in den Jahren 1911 und 1912 38 pCt. und in den beiden früheren Jahren je 36 pCt. Ende 1913 hatte die „Friedrich Wilhelm" einen Versicherungsbestand von 1011 Millionen Mark aufzuweisen. Die „Union" besteht seit 1873; ihr Grundkapital beträgt 4,500,000 M mit 900,000 M Einzahlung. Ende 1913 waren bei ihr für eigene Rechnung in Kraft in der Feuerversicherung für 1960 Mill. M, in der Glasversicherung für 16.81 Mill. M und in der Einbruchdiebstahlversicherung für 181.54 Mill. M. An Dividende schüttete die Gesellschaft in den beiden letzten Jahren je 16⅔ pCt. und in den drei früheren Jahren je 20 pCt. aus. Ueber den Kurs, zu welchem die Erwerbung der Aktienmehrheit der „Union" durch die „Friedrich Wilhelm" erfolgte, ist bis jetzt nichts bekannt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der „Friedrich Wilhelm" Seine Durchlaucht Victor Herzog von Ratibor, tritt in den Aufsichtsrat der „Union" ein.

Versicherung von Baumwolle in offen gebauten Eisenbahnwagen ohne Decken. In der am 24. März dieses Jahres abgehaltenen außerordentlichen Plenarversammlung des Vereins Bremer See-Versicherungs-Gesellschaften berichtete, wie den „L. N. N." aus Hamburg geschrieben wird, der Vorsitzende, daß auf Einladung der Bremer Handelskammer eine Anzahl Bremer Versicherer eine Aussprache mit Vertretern der Handelskammer, Spediteuren und einem Vertreter des Eisenbahnverkehrsamtes gehabt hätten über die Frage der Möglichkeit des Einschlusses der Feuersgefahr in die Versicherung der Baumwolle von Bremen-Bremerhafen-Geestemünde in offen gebauten Wagen ohne Decken nach den Spinnereien innerhalb Deutschlands. Die Veranlassung hierzu habe der infolge des Krieges entstandene außerordentliche Mangel an Bedeckungsmaterial gegeben, mit dem auch noch für die ganze Dauer des Krieges zu rechnen sein würde, sowie andererseits die Notwendigkeit, daß man die Beförderung der Baumwolle nach den Spinnereien nicht an diesem Deckenmangel dürfe scheitern lassen. Wie vom Vertreter des Eisenbahn-Verkehrsamtes erklärt worden sei, habe deshalb auch die Eisenbahn in Berücksichtigung dieser Verhältnisse seit Beginn dieses Monats die Beförderung von Baumwolle in offenen Wagen ohne Decken versuchsweise zugelassen, vorausgesetzt, daß die Baumwolle auf den beladenen Waggons vor dem Abrollen oben und an den Seiten mit Wasser genügend bespritzt würde. — Da nun bislang keine Feuerschäden gemeldet worden seien, halte der Vertreter der Eisenbahn die aus dieser Beförderungsweise durch Funkenflug sich ergebende Erhöhung der Feuersgefahr nicht für erheblich, wobei er betonte, daß das Interesse der Eisenbahn in diesem Falle mit den Interessen der Versicherer durchaus parallel liefe und die Verladung ohne Decken sofort eingestellt werden dürfe, sobald die Sicherheit des Betriebes durch Feuerschäden beeinträchtigt werden sollte. Eine nochmalige Bespritzung der Baumwolle auf der Strecke würde keine Schwierigkeiten machen, wenn diese bei langen Transporten für zweckmäßig erachtet werden sollte. Nachdem die Bremer Versicherer zunächst ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit erklärten, die Feuersgefahr in die Versicherung einzuschließen, kam es zu einer Aussprache über die Höhe der dafür zu berechnenden Zuschlagsprämie, in deren Verlauf die Versicherer sich versuchsweise mit einer Zulage von mindestens ¼ pCt. für den Einschluß der Feuersgefahr bei Transporten innerhalb Deutschlands von Baumwolle, welche bis zum 30. April verladen ist, einverstanden erklärten, wohlverstanden,

soweit es sich dabei um Verladungen in offen gebauten Wagen ohne Decken handelt. Die Versammlung erklärte diesen Beschluß für obligatorisch.

Neugründungen in Dänemark. Da der Krieg so manche Rückversicherungsverbindung abgebrochen hat, hält man in Dänemark den jetzigen Zeitpunkt für günstig, um verschiedene, schon seit einiger Zeit geplante Rückversicherungs-Neugründungen zur Durchführung zu bringen. Zwei solche Unternehmungen sind kürzlich nun in Kopenhagen ins Leben gerufen worden. Die erste führt den Namen „Det Kobenhavnske Reassurance-Compagni"; sie ist vermutlich unter Anlehnung an die alte „Det kgl. octr. Brandassurance-Compagni" gegründet worden, da die drei Direktoren die Einladung zur Aktienzeichnung mit unterzeichnet haben, in der es nach dem „B. B. C." folgendermaßen heißt: „Als Folge des Weltkrieges sind die früheren ausgedehnten Rückversicherungsverbindungen zwischen den Versicherungsgesellschaften der kriegführenden Länder in zahlreichen Fällen abgebrochen oder gekündigt worden. In den Versicherungskreisen neutraler Länder ist dadurch das Bestreben entstanden, unter den veränderten Verhältnissen neue Geschäftsgebiete zu gewinnen durch Eintritt in die abgebrochenen bezw. gekündigten Rückversicherungsbeziehungen. Es dürfte einleuchtend sein, daß die gegenwärtige Situation auch dänisches Kapital und dänische Arbeit auffordert, sich auf dem internationalen Markte geltend zu machen, um sich seinen Teil von den freien oder freiwerdenden Rückversicherungsgeschäften zu sichern. Unter Bezugnahme hierauf und nachdem gleichzeitig von inländischer Seite (besonders auf Zusage der Unterstützung vonseiten unserer ältesten Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft) auf eine lohnende Beteiligung an dem heimischen Rückversicherungsgeschäft gerechnet werden darf — wodurch eine Auswechselung von inländischen gegen ausländische Rückversicherungen ermöglicht wird, was wiederum größere Chancen bietet, um mit den besten ausländischen Gesellschaften in Verbindung zu kommen — haben die Unterzeichneten heute unter dem Namen A/S „Det Kjobenhavnske Reassurance-Compagni" eine Gesellschaft gegründet und laden das Anlage suchende Kapitalistenpublikum zur Zeichnung von Aktien ein. Das Aktienkapital ist auf vorläufig 1,200,000 Kr. angesetzt (in voll eingezahlten Aktien à 1000 Kr.); jedoch kann die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn ein Drittel des Kapitals gezeichnet ist. Als Beitrag zu den Etablierungs-Unkosten sind 15 Kr. pro Aktie einzuzahlen. Vom jährlichen Brutto-Ueberschuß der Gesellschaft erhalten die Aktionäre vorweg 5 pCt. Dividende sowie statutgemäßen Anteil vom Netto-Ueberschuß." — Die zweite Neugründung erfolgt, wie man behauptet, unter Leitung der „Den Kjobenhavnske Soassuranceforening" in Verbindung mit der „Nye Danske Brandforsikring". Das Kapital soll ebenfalls, wie bei der erstgenannten Gründung, 1,200,000 Kr. betragen, worauf aber, im Gegensatz zu der Vollzahlung der Aktien der ersteren nur 25 pCt. zur Einzahlung gelangen sollen.

Das österreichische Unfallversicherungs-Geschäft im ersten Quartal 1915. Während das Feuerversicherungsgeschäft in Oesterreich im ersten Viertel des Jahres 1915 sich, wie wir in unserer letzten Nummer nach „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" mitteilen konnten, sehr günstig angelassen hat, kann man das vom österreichischen Unfallversicherungs-Geschäft leider nicht behaupten. Wie nämlich das genannte Wiener Blatt berichtet, hat der Umstand, daß so viele Männer im Felde stehen, die Wirkung, daß viele Unfallversicherungspolicen wohl als storniert zu betrachten sind, und die Neuanwerbungen stocken aus demselben Grunde fast vollständig. Die Prämien, die in der Einzel-Unfallversicherung verhältnismäßig gering sind, gehen auch nur sehr schleppend ein, da auch gar viele von denen, deren Policen überhaupt als storniert anzusehen sind, von den Bestimmungen des Moratoriums Gebrauch machen. Daß auch einzelne Zweige der Haftpflichtversicherung, so z. B. die Fuhrwerks- und insbesondere die Automobilversicherung nicht vorwärtskommen wollen, ist ebenfalls in den durch den Krieg herbeigeführten Verhältnissen begründet und wenn nicht bald der Friede den blutigen Kämpfen, die den Osten und Westen Europas verwüsten, ein Ende bereitet, so dürften unsere Unfallversicherer im Jahre 1915 recht prekäre Resultate zutage fördern.

—y.— **Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien.** Die durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnisse sind selbstverständlich auch an dieser soliden und angesehenen österreichischen Gesellschaft nicht spurlos vorübergegangen und haben ihren Geschäftsbetrieb im abgelaufenen Rechnungsjahre in mehrfacher Richtung beeinflußt. So ist der Rückgang in der Prämieneinnahme von 10,054,161 K auf 9,223,947 K insbesondere auch darauf zurückzuführen, daß in einigen Gebieten des direkten und indirekten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften fast ganz lahmgelegt war. Die Prämieneinnahme für eigene Rechnung hat sich von 7,611,853 K auf 6,980,933 K vermindert. Für Entschädigungen waren im ganzen 4,062,559 K gegen 4,359,235 K und für eigene Rechnung 983,292 K gegen 1,082,714 K im Vorjahre zu bezahlen. Demnach haben sich also die Schäden brutto wie netto in engeren Grenzen gehalten als im Jahre zuvor. Die Schadenreserve für eigene Rechnung ist von 2,848,572 K auf 3,022,637 K und die Prämienreserve für eigene Rechnung von 5,765,858 K auf 5,816,191 K erhöht worden. Die außerordentliche Schadenreserve und die Kapitalreserve sind mit 1,750,000 K bezw. 2,000,000 K (= 100 pCt. des volleingezahlten Aktienkapitals) gegen das Vorjahr wieder unverändert geblieben. Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft sind im Berichtsjahre von 14,364,430 K auf 14,588,828 K angewachsen. Von den Aktiven, die von 16,268,409 K auf 17,639,659 K gestiegen sind, waren 9,525,772 K (i. V. 8,366,301 K) in Wertpapieren, 5,932,437 K (i. V. 5,407,587 K) in Hypotheken, 183,696 K (i. V. 788,537 K) in Bankguthaben und Kasse und der Rest in anderen Werten vorhanden. Der buchmäßige Kursverlust, der sich bei Anwendung der letzten Börsenkurse ergibt, hat 282,918 K betragen. — Inventar und Organisationskosten sind völlig abgeschrieben. Die Vermögenslage der Ge-

sellschaft ist also nach wie vor eine vorzügliche. Der Geschäftsgewinn beträgt, wie bereits berichtet, einschließlich des Uebertrags aus dem Vorjahre 496,099 K (i. V. 545,335 K). Hiervon erhalten die Aktionäre 420,000 K = 21 pCt. (i. V. 470,000 K = $23^1/_2$ pCt.) als Dividende, 61,525 K (i. V. 69,444 K) werden als Tantiemen gezahlt und 14,574 K (i. V. 5930 K) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht.

*) **„Friedrich Wilhelm", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.** In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 15. April wurden die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1914 mitgeteilt. Fünf Monate standen unter dem Einflusse der kriegerischen Ereignisse, die einerseits das Neugeschäft beeinträchtigt, andererseits den vorzeitigen Abgang gesteigert haben. Der finanzielle Ertrag ist trotzdem recht günstig und gestattet die Aufrechterhaltung der vorjährigen Dividendsätze sowohl für die Versicherten wie auch für die Aktionäre. Es lagen 253,811 Anträge über 149,965,842 M (i. V. 201,774,725 M) Versicherungssumme und 115,816 M (i. V. 208,669 M) Jahresrente zur Beurteilung vor. Der Zugang betrug 224,286 eingelöste Versicherungen mit 114,249,868 M (i. V. 163,586,959 M) Kapital und 75,785 M (i. V. 141,926 M) Jahresrente. Nach Ausscheidung aller Abgänge ergab sich ein Endbestand von 3,258,169 Policen mit 1,027,158,343 M (i. V. 1,010,878,393) Versicherungssumme und 1,500,149 M (i. V. 1,690,036 M) Jahresrente. Der Ueberschuß beträgt 12,017,426 (i. V. 11,336,468 M). Davon werden vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung 10,103,397 M (i. V. 9,464,691 M) den Versicherten überwiesen. Die Aktionäre erhalten 600,000 M = 150 M auf jede Aktie wie im Vorjahre; für Gratifikationen an die Beamten und zur Erhöhung des Pensionsfonds werden 175,000 M verwendet. Dem Sparfonds werden 700,000 M, der Rentenrisikoreserve 50,000 M überwiesen, während der Rest von 117,408 M der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse zugewiesen wird. Der Vermögensbestand bezifferte sich Ende 1914 auf 311,346,770 M, d. s. 34,831,956 mehr als am Ende des Vorjahres. Von dem den Versicherten zufallenden Betrage erhalten die Mitglieder des Gewinnverbandes A 24 pCt. (i. V. 24 pCt.) der Jahres-Prämie, die Versicherten des Verbandes D 33 pCt. (i. V. 33 pCt.) der Jahres-Prämie. Im Verband B wird bei einem Einheitssatze von $3^1/_4$ pCt. eine Dividende bis $68^1/_4$ pCt. der Jahres-Prämie gewährt, im Verband E eine steigende Dividende wie im Vorjahre von $2^3/_4$ bis 6 pCt. Die Versicherten des Verbandes C erhalten 25 pCt. (i. V. 25 pCt.) der Jahres-Prämie. Die ordentliche Generalversammlung ist auf den 6. Mai 1915 festgesetzt.

Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. In der am 16. ds. Mts. stattgehabten Sitzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft legte der Vorstand den Rechnungs-Abschluß und die Bilanz für das Jahr 1914 vor, die der Aufsichtsrat genehmigte. Aus dem Jahres-Ueberschuß von 4,336,667 M (gegen 4,412,516 M im Vorjahre) sollen die mit Gewinnanteil Versicherten 3,723,112 M (3,798,621 M) und die Aktionäre 283,000 M oder 72 M auf die Aktie = 24 pCt., wie im Vorjahre, als Gewinnanteil erhalten. Ferner sollen besonderen Fonds überwiesen werden 156,575 M (155,416 M) und der Pensionskasse wie im Vorjahre 40,000 M. Diese Vorschläge werden der auf den 7. Mai ds. Js. nachmittags 4 Uhr anberaumten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

—y. **Wiener Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt in Wien.** Bei der Gesellschaft sind im Berichtsjahre, dessen Neuproduktion durch den Krieg natürlich stark gehemmt war, im ganzen 3986 (i. V. 4929) Anträge über 13,917,869 K (i. V. 16,127,432 Kronen) Kapital und 25,534 K (i. V. 33,847 K) Rente eingereicht und 3689 (i. V. 4547) Policen über 12,363,303 Kronen (i. V. 14,419,556 K) Kapital und 25,534 K (im Vorjahre 33,847 K) Rente ausgefertigt worden. Der Versicherungsbestand hat mit Ende des Jahres 1914 nach Ausscheidung aller Abgänge sowie der, einschließlich der Kriegsschäden, durch das Ableben von 355 (im Vorjahre 281) Personen fällig gewordenen Summe von 2,097,657 K (i. V. 1,265,509 K) die Höhe von 145,257,112 Kronen (i. V. 147,439,318 K) an versicherten Kapitalien und 408,697 K (i. V. 406,831 K) an versicherter Jahresrente erreicht. Das bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr eine Abnahme des versicherten Kapital-Bestandes um 2,182,206 K, während der Bestand der versicherten Rente um 1866 K zugenommen hat. An Prämien wurden 6,125,377 K gegen 6,306,685 K eingenommen, wovon 5,075,016 K gegen 5,246,676 K im Vorjahre für eigene Rechnung verblieben sind. Die Zinseneinnahme ist von 2,055,149 K auf 2,156,448 K gestiegen. Die Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten haben für eigene Rechnung 3,791,476 K (i. V. 3,517,794 Kronen), für garantierte Gewinnanteile 204,597 K (im Vorjahre 213,790 K) und für Rückkäufe 655,325 K (im Vorjahre 660,780 K) betragen. Die Reserven für Schäden eigener Rechnung sind von 140,022 K auf 396,223 K erhöht worden. Das Berichtsjahr hat einen Reingewinn von 430,697 K gegen 461,335 K im Vorjahre ergeben. Die gesamten Verwaltungskosten beliefen sich auf 1,058,604 K gegen 1,035,523 K im Vorjahre; auf Forderungen waren 22,588 K (i. V. 2131 K) abzuschreiben. Die Prämienreserven und -überträge sind um 1,465,307 K auf 42,387,807 K verstärkt worden, während die Fonds der Ueberlebens-Assoziationen eine weitere Abnahme, und zwar von 1,957,000 K auf 1,623,547 K, erfahren haben. Die Aktiven der Anstalt, die alle durch erste Werte gedeckt sind, belaufen sich auf 51,903,980 Kronen gegen 49,241,093 K im Vorjahre. Aus dem Ueberschuß von 430,697 K erhalten die Aktionäre 150,000 Kronen = 5 pCt. (i. V. 225,000 K = 7,5 pCt.) Dividende, 22,909 K (i. V. 36,546 K) wurden an Tantiemen bezahlt, 80,000 K (i. V. —) der Spezial-Reserve überwiesen, 30,000 K (wie i. V.) dem Pensionsfonds für die Beamten und Diener zugeführt, 30,000 K (i. V. 50,000 K) zur Erhöhung der Fonds der mit Gewinnanteil Versicherten verwendet und der Rest von 117,788 K (im Vorjahre 119,789 K) auf neue Rechnung vorgetragen. — Mit diesem Abschluß kann die Gesellschaft in Anbetracht der durch den Krieg verursachten ungünstigen Verhältnisse noch recht zufrieden sein.

„Volksfürsorge". Im Monat März 1915 wurden bei der Gesellschaft insgesamt 1016 Anträge aufgenommen, davon für Kapitalversicherungen 862 mit einer Versicherungssumme von 213,248 M; für die Spar- und Risikoversicherung 154 Anträge. Demnach waren seit Beginn des Geschäftsbetriebs (1. Juli 1913) zu erledigen 175,218 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 33,055,162 M. Bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse sind bis zum 10. April für 27,883 Kriegsteilnehmer im ganzen 36,645 Anteilscheine gelöst worden, wofür 193,225 M eingezahlt worden sind.

—y. **Assicurazioni Generali in Triest.** Diese hochangesehene Gesellschaft hat ihr Geschäftsjahr 1914 trotz des Krieges wieder befriedigend abgeschlossen. Die Lebensversicherungsabteilung hat einen Ueberschuß von 4,853,858 K (i. V. 4,753,861 K) ergeben, wovon dem Dividendenfonds der Lebensversicherten 1,786,536 K (i. V. 2,035,519) zugewiesen wurden. Aus den Elementarqranchen wurde ein Ueberschuß von 4,088,286 K (i. V. 4,185,214 K) erzielt. Der gesamte Ueberschuß aus der Geschäftsgebarung beläuft sich auf 7,183,328 K und ist damit gegen den des Vorjahres um 259,216 K gestiegen. Hiervon werden 2,998,800 = 500 Goldfranks für jede Aktie (i V. 4,318,273 K = 720 Fr. für jede Aktie) als Dividende verteilt, 569,949 K (i. V. 549,462 K) als Tantiemen bezahlt, 633,276 K (i. V. 610,513 K) der Gewinnreserve, 1,427,462 K (i. V. 1,212,096 K) der Kursreserve einschließlich 1,000,000 K (i. V. 800,000 K) als außerordentliche Dotation, 213,731 K (i. V. 206,048 K) der Immobilienreserve, 1,200,000 K (i. V. —) dem Agio-Ausgleichsfonds zugewiesen und 140,111 K (i.V. 27,720 K) auf neue Rechnung vorgetragen. Die äußere Entwicklung des Geschäfts hat sich folgendermaßen gestaltet: In der Feuerversicherung wurden an Bruttoprämien 32,885,789 K (i. V. 33,058,514 K) vereinnahmt, davon blieben für eigene Rechnung 21,322,130 K gegen 21,287,085 K. In der Einbruchdiebstahlversicherung betrug die Prämieneinnahme brutto 1,873,081 K gegen 1,774,926 K und netto 1,032,083 K gegen 982,231 K im Vorjahre und in der Transportversicherung brutto 7,566,223 K (i. V. 7,340,807 K) und netto 3,514,676 K (i. V. 3,362,470 K). Die Schäden sind in der Feuerversicherung auch dieses Jahr wieder zurückgegangen, während sie in der Einbruchdiebstahl- und in der Transportversicherung mehr erfordert haben als im Vorjahre. Sie betrugen netto in der Feuerversicherung 11,533,260 K gegen 12 189,524 K i. V., in der Einbruchdiebstahlversicherung 285,766 K gegen 251,616 K i. V. und in der Transportversicherung 2,046,718 K gegen 2,015,065 K i. V. Die Prämienreserven sind in der Feuerversicherung von 15,424,174 K auf 15,485,810 K, in der Einbruchdiebstahlversicherung von 982,231 K auf 1,032,083 K erhöht und in der Transportversicherung von 505,203 K auf 462,906 K vermindert worden. In der Lebensversicherungsabteilung sind im Berichtsjahre 16,313 (i. V 22,297) Anträge über eine Versicherungssumme von 143,407,670 K (i. V. 192,380,371 K) eingegangen und ausgestellt wurden 13,409 (i. V. 17,494) Policen über eine Versicherungssumme von 117,260,616 K (i. V. 152,056,007 K). Der Bestand der in Kraft befindlichen Kapitalversicherungen belief sich Ende des Jahres 1914 auf 1,295,816,563 K gegen 1,297,036,630 K Ende des Jahres 1913, sodaß sich eine Abnahme von 1,220,067 K ergibt. Der Bestand an versicherten Leibrenten betrug am Ende des Berichtsjahres 1,777,060 K gegen 1,826,835 K am Schlusse des Vorjahres. An Prämien wurden abzüglich des Anteils der Rückversicherer 53,220,917 K gegen 52,412,457 K im Vorjahre vereinnahmt; die Zinseneinnahme ist von 17,867,766 K 18,996,603 K gestiegen. Die Einnahmen an Policengebühren haben 1,024,908 K gegen 1,051,343 K i. V. betragen. Für fällige Kapitalien und Renten wurden netto 25,262,287 K (i. V. 25,004,010 K) und für rückgekaufte Policen 6,764,021 K (i. V. 6,557,227 K) gezahlt. An Dividenden haben die Versicherten im Berichtsjahre 1,406,685 K gegen 1,777,234 K i. V. erhalten. Die Prämienreserven und Ueberträge belaufen sich Ende des Berichtsjahres auf 419,031,611 K gegen 398,114,197 K i. V. Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft sind von 456,949,185 K i. V. auf 430,984,656 K im Berichtsjahre angewachsen. — Einzelheiten über die erstklassige Vermögenslage der Gesellschaft sind aus ihrer im Inseratenteil der vorliegenden Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Nordstjernan, Lifförsäkrings-Aktiebolaget in Stockholm. Diese solide schwedische Lebensversicherungsgesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil Abrechnung und Bilanz pro 1914. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

Helvetia, Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in St. Gallen. Im Laufe des Jahres 1914 hat in der Feuerbranche (einschließlich der Nebenzweige) die Versicherungssumme um 256,9 Mill. Fr. auf 5887,1 Mill. Fr. abgenommen, wovon 3062,9 Mill. Fr. (i. V. 3123,0 Mill. Fr.) auf eigene Rechnung entfielen. Die Abnahme des Geschäftsumfanges hängt mit den Kriegsereignissen, sowie mit der Einstellung der Zeichnungen in Mexiko infolge der dortigen politischen Lage zusammen. Die Prämieneinnahme auf eigene Rechnung beziffert sich auf 3,938,591 Fr. (i. V. 4,065,667 Fr.), die Schadenzahlungen abzüglich der Anteile der Rückversicherer auf 1,376,290 Fr. (i. V. 1,732,016 Fr.). In der Einbruchdiebstahlbranche belief sich der Versicherungsbestand am Jahresende auf 157,436,606 Fr. (i. V. 175,920,183 Fr.) und der Prämieneinnahme von netto 85,571 Fr. (i. V. 80,253 Fr.) stehen an bezahlten und reservierten Schäden für eigene Rechnung 16,716 Fr. (i. V. 13,508 Fr.) gegenüber. Kapitalzinsen ergaben 619,676 Fr. (i. V. 545,645 Fr.) und aus dem Gewinn des Rückversicherungsfonds wurden 100,000 Fr. (i. V. 80,000 Fr.) auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Verwaltungskosten und Provisionen erforderten 1,397,059 Fr. (i. V. 1,483,465 Fr.), Steuern und Abgaben 234,210 Fr. (i. V. 226,305 Fr.). Der Gesamt-Netto-Gewinn ergibt sich mit 985,731 Fr. (i. V. 1,128,376 Fr.), woraus wie im Vorjahre 30 pCt. Dividende auf das zu einem Fünftel einbezahlte Stammkapital von 10 Mill. Fr. zur Verteilung gelangen. Die

Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen aus 6,140,201 Fr. (i. V. 6,015,701 Fr.) Hypothekardarlehen und 5,419,961 Fr. (i. V. 5,786,294 Fr.) Effekten. Ausstände bei Agenten und Versicherten werden mit 1,068,995 Fr (i. V. 872,605 Fr.) Guthaben bei Banken und Bankiers mit 1,724,616 Fr. (i. V. 970,695 Fr.) angeführt. Der Gewinnreservefonds beträgt nach der Verteilung des Jahresüberschusses 5,7 Mill. Fr. (i. V. 5,6 Mill. Fr).

Gewerbesteuerpflicht der „Volksfürsorge". Vor dem Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart kam kürzlich eine Beschwerde der „Volksfürsorge" zur Verhandlung, die gegen ihre Heranziehung zur Gewerbesteuer in Württemberg die Entscheidung des Verwaltungsgerichts anrief. Das Württembergische Steuerkollegium und nach ihm das Finanzministerium haben erklärt, daß bei dieser Gesellschaft die Frage nach der Absicht einer Gewinnerzielung zu bejahen sei und zwar auf Grund des § 36 des Gesellschaftsvertrags, der Bestimmungen über die Verteilung des Ueberschusses bezw. des Reingewinns sowie über die Ausschüttung der Dividende enthält. Bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht war als Bevollmächtigter der Gesellschaft Landtags- und Reichstagsabg. Sekretär Feuerstein anwesend, der in längeren Darlegungen betonte, daß die „Volksfürsorge" keine Gesellschaft bilde, die den Zweck verfolge, im Sinn des Gesetzes Gewinne zu erzielen. Mitglieder der Gesellschaft seien nicht Einzelpersonen, sondern Gewerkschaften und Konsumvereine und die Form der Aktiengesellschaft sei lediglich deshalb gewählt worden, um den Vorwürfen zu begegnen, die in politischer Hinsicht gegen die Gründung erhoben wurden. Die Art der Zusammensetzung der Gesellschaft lasse erkennen, daß sie nicht auf Gewinnerzielung beruhe und daß sie ein Gewerbebetrieb im Sinn des Steuergesetzes nicht sei und nicht sein könne. Es handle sich hier vielmehr um eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit; um einen jeden Zweifel darüber zu beheben, habe die erste Generalversammlung, die im vorigen Jahr stattfand, den Satzungen einen Absatz beigefügt, woraus klar hervorgehe, daß die Gesellschaft nicht auf die Erzielung eines Gewinns bedacht sei, sondern sozialwirtschaftliche Zwecke verfolge. Was man hier als Gewinn bezeichne, seien nur die zuviel eingezahlten Prämiengelder, die den Versicherten wieder zufließen; es sei also in dem erwähnten § 36 nur das Wort Gewinn vorhanden. Was aber mit dem Wesen und dem Begriff dieses Wortes sich decke, gebe es in Wirklichkeit bei der „Volksfürsorge" nicht. Feuerstein berief sich zum Schluß noch auf ein Urteil der Direktion für Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, wonach eine Beschwerde gegen die Heranziehung dieser Versicherungs-A.-G. zur Gewerbesteuer für begründet erachtet wurde. Im Gegensatz hierzu kam der Verwaltungsgerichtshof zu der Entscheidung, die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. In den Entscheidungsgründen wird auf die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags hingewiesen, in denen die Ansammlung von Rücklagen, also von Vermögen, die Ausschüttung einer Dividende, die Zuweisung von Gewinnanteilen usw. geregelt sei. Es sei hier voll nachgewiesen, daß die Gesellschaft auf Grund des Art. 1 Ziff. 3 des württ. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes als steuerpflichtig anzusehen sei. Die Beschwerdeführerin sei eine A.-G. und weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Herrn Unteroffizier d. Res. Walter Ahlheim, Bezirksdirektor in Dresden der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Gesellschaft, wurde die württembergische silberne Tapferkeitsmedaille verliehen.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Justizrat Dr. Ludewig, der ehemalige Direktor der „Thuringia"; Otto Stutz, Generalagent in Cöln der „Frankfurter Allgemeinen"; August Thal, Inspektor in Koblenz der „Iduna"; Franz Zoche, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Otto Schulte, Beamter der „Deutschen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Düsseldorf; Jakob Putz, Beamter der „Agrippina" in Cöln.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Friedrich Martens, Beamter der „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank; Hermann Walter Rudolph, Beamter der „Teutonia" in Leipzig; Johann Bazynski, Beamter der Kölnischen Unfallver.-Akt.-Ges.; Gerhard Nienaber, desgl.; Karl Herzel, Beamter in Karlsruhe der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden; Wladislaus Olekschinski, Vertreter in Pelzin der „Iduna"; Karl Voswinkel, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; Albert Hancke, Inspektor in Hannover der „Nord-Deutschen Versicherungsgesellschaft" in Hamburg.

— Der Direktor der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach, Herr Ludwig Fissenewert, ist am 13. dieses Monats im 54. Lebensjahre gestorben.

— Der ehemalige Verwaltungsrat und Direktor des „Oesterreichischen Phönix" in Wien, Herr Dr. Carl Biel, ist am 11. ds. Mts. im 80. Lebensjahre gestorben.

— Herr Generaldirektor Max Loebinger von der „Friedrich Wilhelm" Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin ist in den Vorstand der „Union" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin eingetreten. Herr Direktor Roemert ist nach 38jähriger Tätigkeit im Dienste der „Union" aus seinem Amte geschieden und in den Ruhestand getreten. Der Vorstand der „Union" besteht jetzt aus den Herren Generaldirektor Max Loebinger, Direktor Hermann Kruse und dem stellvertretenden Direktor C. Pischke.

— In der am 15. ds. Mts. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung des Deutschen Phönix in Frankfurt a. M. wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Robert Flersheim Herrn Kommerzienrat Eduard Beit von Speyer in Frankfurt a. M. in den Aufsichtsrat gewählt.

— Assicurazioni Generali in Triest. Bei den in der 83. ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 14. ds. Mts. vorgenommenen Ergänzungswahlen wurden gewählt: zu Direktoren Baron Demetrius Economo, Dr. Hektor Riechetti und Brusomini,

zu Revisoren D. Xidias und Dr. Sacerdotti, zu Revisorenstellvertretern V. Arton und Hofrat Albert Frankfurter, zu Verwaltungsräten Baron Richard Albori, Diodato Tripcovich, Dr. Valorie, Direktor Alexander Weiner, Graf Grimani und Josef Volpi.

— Der bisherige Prokurist der Gothaer Lebensversicherungs-Bank, Herr Dr. Eugen Mittermüller ist zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes der Bank mit der Bezeichnung „stellvertretender Direktor" ernannt worden.

— „Teutonia" in Leipzig. Herr Mathematiker Stevens wurde zum Prokuristen ernannt.

— Die Karlsruher Lebensversicherung a. G. hat die Verwaltung ihrer Stuttgarter Generalagentur Herrn Eugen Häcker in Stuttgart übertragen.

— Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1914 beträgt 3,902,180.73 M (im Vorjahre 3,758,587.94 M). In diesem Gewinn ist der Vertrag vom Vorjahre mit 948,855.92 M eingeschlossen. (Im Vorjahre 943,577.11 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der General-Versammlung dieselbe Dividende wie im Vorjahre = 125 M pro Aktie auf das um 3,000,000 M erhöhte Aktienkapital in Vorschlag zu bringen. Auf das Geschäftsjahr 1915 werden noch 829,862.32 M als unverteilter Gewinn vorgetragen.

— Frankona Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1914 stellt sich einschließlich 43,644.87 M (l. V. 52,686.34 M) Gewinnvortrag auf 419,448.12 M (l. V. 614,885.57). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 1. Mai ds. Js. stattfinden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 40 M (l. V. 60 M) in Vorschlag zu bringen.

— Preußische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1914 stellt sich einschließlich 1,792.60 M (l. V. 4,885.11 M) Gewinnvortrag auf 26,141.08 M (l. V. 27,292.60 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 1. Mai 1915 stattfindenen Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 15 M (wie im Vorjahre), in Vorschlag zu bringen.

— Rückversicherungs-Gesellschaft „Europa" in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1914 stellt sich einschließlich 23,934.40 M (l. V. 29,320,70 M) Gewinnvortrag auf 111,153.44 M (l. V. 202,745.36 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 1. Mai ds. Js. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 20 M (l. V. 30 M) in Vorschlag zu bringen.

— Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin erzielte im Geschäftsjahre 1914 einen Reingewinn von 1,107,500 M (l.V. 1,188,360 M). Daraus sollen 200,000 M in eine Rücklage für unvorhergesehene Fälle gelegt werden (l. V. in die Schadenreserve 220,760 M), an Tantièmen 90,000 M (78,750 M), an den Beamtenpensionsfonds 45,000 M (82,000 M), an den Sparfonds wieder 22,500 und an die Aktionäre 750,000 M (wie l. V.) als Dividende von wieder 33⅓ pCt. gleich 100 M pro Aktie gezahlt werden.

— Die „Pannonia", Ungarische Rückversicherungs-Anstalt in Budapest schließt ihr Geschäftsjahr 1914 mit einem Reingewinn von 787,078 K ab, aus welchen die Aktionäre wieder 640,000 K (= 200 K pro Aktie wie im Vorjahre) als Dividende erhalten. 70,836 K werden als Tantiemen bezahlt und 76,237 K der Spezialreserve überwiesen.

— Die Erste Ungarische Allgemeine Assecuranz-Gesellschaft in Budapest zahlt aus dem von ihr erzielten Reingewinn von 6,744,976 K an die Aktionäre 3,200,000 K (= 800 K pro Aktie wie i. V.) als Dividende.

— Die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden und ihre beiden Tochtergesellschaften, die Sächsische Rückversicherungs-Gesellschaft in Dresden und die Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft in Berlin haben mit Rücksicht auf den Kriegszustand beschlossen, nach Rückstellung starker Reserven von der Ausschüttung einer Dividende abzusehen.

— Die Basler Lebensversicherungsgesellschaft und die Basler Transportversicherungsgesellschaft schlagen für das Geschäftsjahr 1914 eine Dividende von je 18 pCt. vor.

— Der Verwaltungsrat der Versicherungsgesellschaften „Helvetia" Feuer und „Helvetia" Transport hat beschlossen, der am 29. April ds. Js. stattfindenden Generalversammlung für das Jahr 1914 die gleiche Dividende vorzuschlagen wie im Vorjahre („Feuer" 30 pCt. „Transport" 20 pCt.).

— Der österreichische Minister des Innern hat der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden in Basel die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betriebe in den im Reichstage vertretenen Königreichen und Ländern mit der Niederlassung ihrer Repräsentanz in Wien erteilt.

— Die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bereitet für die auf den 29. April ds. Js. anberaumte ordentliche General-Versammlung die Herausgabe ihres 50. Geschäftsberichts vor. Von einer Jubiläumsfeier ist, wie wir erfahren, aus Rücksicht auf die so außerordentlichen Zeitumstände vorläufig abgesehen worden.

— Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Lübeck warnt vor der angeblich kostenlosen Viehversicherung einiger landwirtschaftlicher Fachblätter.

— Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat die Fusion der „Freia" mit dem „Globus" und die damit verbundene Erhöhung des Aktienkapitals des „Globus" von 4 auf 5 Millionen genehmigt und ferner dem „Globus" die Erlaubnis erteilt, die Unfall- und Haftpflichtversicherung aufzunehmen.

— Bei Lloyds werden jetzt 35 pCt. bezahlt für die Versicherung gegen Risiko, daß innerhalb der nächsten sechs Monate der Alkoholverkauf in Großbritannien gänzlich verboten werden wird. Für Risiko, daß die Tabaksteuer erhöht werden soll, werden 50 pCt.

bezahlt, für Kakao stellt sich die Risikoprämie auf 40 pCt., Tee 35 pCt., Zucker 35 pCt.

— Die in der Schweiz ansässigen französischen Lebensversicherungsgesellschaften haben sich in ihren Versicherungsbedingungen das Recht vorbehalten, im Kriegsfalle den Rückkaufswert der Versicherungen herabzusetzen. Einige Gesellschaften wollten hiervon Gebrauch machen, haben aber infolge der Vorstellungen des schweizerischen Versicherungsamts von dieser Maßnahme abgesehen.

— Die Gerresheimer Glashüttenwerke in Düsseldorf-Gerresheim und ihre Spiegelglasfabrik Reisholz A.-G. in Reisholz bei Düsseldorf haben sich dem Spiegelglassyndikat angeschlossen, indem sie in den Verein Deutscher Spiegelglasfabriken G. m. b. H. eingetreten sind. Damit ist also die Outsiderschaft von Gerres-Reisholz, von der man in Glasversicherungskreisen eine Ermäßigung der hohen Spiegelglaspreise erhoffte, beendet. Uebrigens ist die für den Verein Deutscher Spiegelglasfabriken G. m. b. H. in Köln auf Grund der Verordnung betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November vorigen Jahres angeordnete Zwangsverwaltung aufgehoben worden.

Lifförsäkrings-Aktiebolaget „Nordstjernan“ in Stockholm.

Abrechnung über das (48.) Geschäftsjahr 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Lebensversicherungsprämien	3,771,622	73
Leibrenten- und Aussteuerprämien	79	82
Zinsen und Mieten	2,270,626	81
	6,042.329	36

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Todesfallzahlungen	2,283,411	92
Kapitalversicherungen	468,065	—
Leibrenten	12,465	79
Rückversicherungsprämien	302,357	67
Arzthonorare	24,220	78
Provisionen	269,477	43
Unkosten	396,088	15
Rückkäufe	267,677	75
Zur Prämienreserve	1,100,483	—
Steuern	95,296	57
Jahresgewinn	822.865	30
	6.042,329	36

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö
Garantiefondsverbindlichkeiten	3,000,000	—
Obligationen	12,669,708	53
Hypotheken	22,808,221	88
Immobilien	3,635,000	—
Darlehen auf Policen	700,000	—
Darlehen auf andere Sicherheiten	10,230,325	—
Gestundete Prämien	541	75
Darlehen auf diverse Sicherheiten	13,747	50
Prämienreserve für ausländische Rückversicherungen	71,250	—
Prämienreserve mit Fondsdeposition von anderen Gesellschaften	541	—
Prämienreserve an die einheimische Gesellschaft überlassen	4,538	—
Aktien der Rückversicherungs-Gesellschaft Sverige	85,000	—
Anteil am Sanatorienverein der schwedischen Lebensversicherungs-Ges.	22,500	—
Forderungen an Agenten u. s.	669,167	12
Laufende Zinsen	445,996	77
Inventar	12,000	—
Kasse und Bankguthaben	460,000	—
Dispositionsfonds	257,233	34
Obligationen des Stiftungsfonds	50,000	—
	55,135,770	89

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	2,000,000	—
Sicherheitsfonds	1,953,632	63
Kriegsreservefonds	60,000	—
Garantiefonds	3,000,000	—
Dispositionsfonds	150,000	—
Versicherungsfonds: Prämienreserve für Lebensversicherung, davon Prämienreserven bei ausländischen Rückversicherungsgesellschaften Kr. 71,250.— bei anderen Gesellschaften „ 541.— desgl. überführt an die heimische Ges. „ 4.538.—	43,686,717	—
Prämienreserve für Renten- und Kapitalversicherung	324,366	—
Schadenreserven	296,870	34
Fonds für Gewinnregulierung der Versicherten	700,000	—
Hypotheken auf das Gesellschaftsgrundstück in Kristiania	300,000	—
Schuld an die Rückversicherungsgesellschaft Sverige	76,500	
Pensionsfonds	651,179	06
Otto Samson-Stiftung	50,000	—
Für die Versicherten	990,480	75
Diverse Kreditoren	73,159	81
Jahresgewinn	822.865	30
	55.135.770	89

Stockholm, den 16. März 1915

J. E. Elliot. Otto Samson. Herm. Lamm. Otto Printzsköld. J. G. Edgren. G. von Heideken.

Kais. königl. priv.
„Assicurazioni Generali" in Triest.

Vermögens-Ausweis am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	A Kronen	A h	B Kronen	B h	Zusammen Kronen	Zusammen h
1. Kassenbestand bei den Direktionen und Filialen der Anstalt	1,704,931	52	541,787	13	2,246,718	65
2. Disponible Guthaben bei Kredit-Instituten und Sparkassen	8,729,619	64	5,549,896	99	14,279,516	63
3. Immobilar-Besitz	—	—	65,582,488	16	65,582,488	16
4. a) Staats- und sonstige Wertpapiere	27,494,779	19	226,814,568	06	254,309,342	25
b) Stückzinsen	797,557	94	2,328,999	40	3,126,557	34
5. Forderungen an Staaten und Länder	—	—	42,255,393	72	42,255,393	72
6. Wechsel im Portefeuille	421,637	44	-	—	421,637	44
7. Hyothekar-Darlehen	1,568,075	93	41,233,077		42,801,152	93
8. Darlehen auf Wertpapiere	8,214,629	07	—	—	8,214,629	07
9. Darlehen auf eigene Lebensversicherungs Policen	—	—	59,112,928	90	59,122,928	90
10. Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	835,168	70	141,279	20	976,447	90
11. Saldi der Rechnungen mit den Agenturen und Filialen	3,656,823	31	8,139,412	95	11,796,236	26
12. Saldo des Konto-Korrents der Bilanz B	229,093	60	—	—	226,093	60
13. Diverse Debitoren	497,514	53	128,179	—	625,693	53
14. Depots als Garantien und Kautionen:						
a) von Lebens-Rückversicherern	—	—	20,734,140	—	20,734,140	—
b) sonstige	23,749,668	59	7,097,595	70	30,847,264	29
15. Wert des Inventars in den Bureaux der Anstalt (abgeschrieben)	—	—	—	—	—	—
16. Abzuschreibende Organisations- und Akquisitionskosten	—	—	—	—	—	—
	77,899,499	46	479.659,741	21	557,559,240	67

Am Schluß des Rechnungsjahres in Kraft befindliche Prämienscheine der Bilanz A . . . . . . K 156.652.322.48

Passiva.	A Kronen	A h	B Kronen	B h	Zusammen Kronen	Zusammen h
1. Stamm-Kapital	6,300.000	—	6,300,000	—	12,600,000	—
2. Kapitalisierte Gewinn-Reserve	3,923,347	81	4,047,764	71	[1]) 7,971,112	52
3. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere:						
a) ordentliche Reserve	1,148,309	96	—	—	1,148,309	96
b) Ergänzungs-Reserve	—	—	—	—	[2]) —	—
4 Immobiliar-Reserve	—	—	2,425,075	01	[3]) 2,425,075	01
5. Reserve für dubiöse Ausstände	80,000	—	80,000	—	160,000	—
6. a) Prämien Reserve } Abzüglich d. Anteils der Rückversicherer	16,980,799	26	402,126,004	—	419,106,803	26
b) Prämien Ueberträge }	—	—	16,905,606	88	16,905,606	88
7. Reserve für schwebende Schäden }	5,578,014	48	4,773,804	14	10,351,818	62
8. Dividendenfonds der Lebensversicherten mit Gewinnanteil	—	—	6,344,925	63	6,344,925	63
9. Versorgungs-Kasse für die Beamten	11,167,686	38	—	—	11,167,686	38
10. Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	2,985,213	56	551,001	81	3,536,215	37
11. Saldi der Rechnungen mit den Agenturen und Filialen	64,403	60	—	—	64,403	60
12. Sald des Konto-Korrents der Bilanz A	—	—	229,093	60	229,093	60
13. Diverse Kreditoren	1,806,049	73	3,190,871	87	4,996,921	60
14. Deponenten von Garantien und Kautionen:						
a) Lebens-Rückversicherer	—	—	20,734,140	—	20,734,140	—
b) sonstige	23,749,668	58	7.097,595	70	30,847,264	29
15 a) Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr (Bilanz A) K 27,720.46						
b) Uebersohuß aus der Jahresgebarung . . 4.088,285.63	4.116,006	09	4,853,857	86	8,969.863	95
	77.899.499	46	479,659.741	21	557,559 240	67

In den folgenden Jahren fällige Prämienscheine der Bilanz A . . . . K 156.652.322.48

[1]) Infolge der Zuweisung aus dem Gewinn pro 1914 beläuft sich die Reserve auf K 8,604,388.84
[2]) „ „ „ „ „ „ „ 1914 „ „ „ „ „ „ 1,427,461.52
[3]) „ „ „ „ „ „ „ 1914 „ „ „ „ „ „ 2,628,805.77

Verwendung des Ueberschusses.

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Ueberschuß aus der Jahresgebarung 1914:						
Bilanz A (Elementarbranchen)					4,088,285	63
Bilanz B (Lebensbranche)			4,853,857	86		
abzüglich: Zuweisung an den Dividendenfonds der Lebensversicherten mit Gewinnanteil — Kategorie A .	20,953	86				
„ B .	1,596,493	18				
„ C .	79,088	71				
	1,696,535	7				
Zuweisung an den Spezialfonds F	90 000	—	1,786,535	75	3,067.322	11
					7,155.607	74
hierzu: Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr					27,720	46
Zusammen . . .					7.183 328	20
Von diesem Betrage werden zugewiesen:						
1. der kapitalisierten Gewinn-Reserve (Art. 47, I. a): Bilanz A .	289,529	56				
Bilanz B .	343.746	76	633,276	32		
2. der Immobiliar-Reserve (Art. 47, II. A, b)			213,730	76		
3. der Ergänzungsreserve für Kursschwankungen der Wertpapiere (Art. 47, II. A, a)			427,461	52		
4. der Ergänzungsreserve für Kursschwankungen der Wertpapiere als außerordentliche Dotation			1,000,000	—		
5. den Aktionären als Dividende (Gold-Frs. 500.— pro Aktie)	2,998,800	—				
6. dem Agiv-Ausgleichsfonds	1.200 000	—	4,198,800	—		
7. der Gesellschaftsvertretung als statutarische Bezüge (Art. 47, I. b) .			569,948	68		
und es gelangen zum Vortrag auf neue Rechnung . . .			140,110	92	7 183.328	20

Triest, den 14. April 1914.

Die Zentral-Direktion der kais. kgl. priv. Assicurazioni Generali.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	K	h
1. Kassenbestand	56,375	91
2. Disponible Guthaben bei Kredit-Instituten und Sparkassen . . .	704,800	39
3. Realitäten	5,135,000	--
4. Wertpapiere z. Kurswerte a. Schlusse d. Rechnungsjahres K 7,499 843.95 Hierzu lauf. Zinsen „ 71,837.53	7,571,681	48
5. Darlehen an den Staat und die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . K 1,996,207.64 Hierzu lauf. Zinsen „ 7.252.89	2,003,460	53
6. Wechsel im Portefeuille	8,477	13
7. Hypothekar-Darlehen	27,722,236	90
8. Darlehen auf eigene Policen . .	5,113,885	79
9. Fonds d. Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Rechnungslegung): a) Hypothk.-Darlehen K 1,374,179 52 b) Darlehen auf Assoziat.-Policen „ 121 582.72	1,495,762	24
10. Pensions-Institut	661,991	31
11. Kautions-Effekten	163,963	35
12. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	175,016	15
13. Außenstände b. Agenturen u. Filialen	763,628	39
14. Diverse Debitoren	327,700	71
	51,903,980	28

Passiva.	K	h
1. Emittiertes Aktien-Kapital . . .	3,000,000	—
2. Gewinn- u. Kapital-Res.: Allgem. Kapital-Reservefonds K 1,000,000 Hauszinssteuer- u. Immobilien-Reserve „ 100,000	1,100,000	—
3. Kursdifferenzenfonds	31,872	77
4. Prämien-Reserve . . } abzüglich d. Anteils der Rückversicherer	40,951,753	31
5. Prämien-Ueberträge . }	1,436,054	05
6. Reserve für schwebende Schadenzahlungen . . }	386,222	83
7. Fonds d. m. garant. Gewinnant. Vers.	434,657	58
8. Fonds d. Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Rechnungslegung) . .	1,623,547	10
9. Pens.-Institut f. d. Beamten u. Diener	661,991	31
10. Verwaltungs-Gebührenreserve für Ueberlebens-Assoziationen . . .	20,000	—
11. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	124,321	28
12. Diverse Kreditoren	1,528,839	61
13. Kautionen	163,963	35
14. Nicht behob. Divid. früherer Jahre	60	—
15. Ueberschuß a. d. Jahresgebarung: a) Ueberschuß des lauf. Jahres . . . . . . K 310,908.35 b) Gewinn-Uebertrag a. d. Vorjahre . . . „ 119.788.74	430,697	09
	51,903,980	28

Dreiunddreißigste Betriebsrechnung vom 1. Januar bis 31 Dezember 1914.

Einnahmen.	K	h	K	h
Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre			119,788	74
I. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:				
1. Prämien-Reserve . . } abzüglich des Anteils der Rückversicherer	39,429,824	71		
2. Prämien-Ueberträge . }	1,492,675	97		
3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garant. Minimalergebnisse	1,957,000	07		
4. Verwaltungsgebühren-Reserve der Ueberlebens-Assoziationen . . .	20,000	—		
5. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten: a) Gewinnfonds (inkl. Zuschuß) . . . . K 417,606 87 b) Gewinn-Ansammlungsfonds . . . . „ 35 742 20	453,349	07		
6. Allgemeiner Kapital-Reservefonds	1,000,000	—		
7. Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve	100,000	—	44,452,849	82
II. Reserve für schwebende Schadenzahlungen vom Vorjahre (abzüglich des Anteils der Rückversicherer			140,022	21
III. Prämien-Einnahmen:				
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen . . . . . K 5,388,230.66 ab: Rückversicherungs-Prämien . . . . „ 1.009 420.17	4,378,810	49		
2. Erlebensfall-Versicherungen . . . . K 591,272.82 ab: Rückversicherungs-Prämien . . . . „ 33 341 62	557,931	20		
3. Renten-Versicherungen . . . . „ 75,977.66 ab: Rückversicherungs-Prämien . . . . „ 7.597.77	68,379	89		
4. Einlagen von Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfallversicherungen mit separater Vermögensverwaltung laut Spezialrechnung	68,896	02	5,075,017	60
IV. Erträgnisse der Kapitalsanlagen:				
1. Darlehens- und Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten und Sparkassen	47,555	22		
2. Zinsen von Darlehen auf Policen	287,860	52		
3. Zinsen von Hypothekar-Darlehen	1,285,708	54		
4. a) Zinsen von Effekten	239,545	12		
b) Zinsen von Darlehen an den Staat	87,091	16		
5. Reinerträgnis von Realitäten	258 687	67	2,156,448	23
V. Andere Einnahmen: 1. Verwaltungs-Einnahmen	104,272	99		
2. Kursgewinn	36,619	93		
3. Sonstige Einnahmen	72,375	—	213,267	92
			52,157,394	52

Ausgaben.			K	h	K	h
I. Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen:						
a) Schadenszahlungen	K 1,821,880.07					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 562,221.54		1,259,658	53		
b) Fälligkeiten nach gemischten Versicherungen	K 1,176,293.72					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 110,928.50		1,065,365	22		
2. Erlebensfall-Versicherungen	K 697,324.38					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 29,009.86		668,314	52		
3. Renten-Versicherungen	K 336,884.10					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 54,039.63		282,844	47		
4. Sonstige Versicherungen, und zwar:						
a) Prämien-Rückerstattungen nach Tabelle VII u. VIII	K 17,120.81					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 454.73		16,666	08		
b) Prämien-Rückerstattungen n. Gegenversicherungen	K 8,303.92					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ —.—		8,303	92		
5. Ausschüttungen von Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse			490,323	47	3,791,476	21
II. Auszahlungen für rückgekaufte Policen			714,455	56		
ab: Anteil der Rückversicherer			59,130	98	655,324	58
III. Ausschüttung der Gruppe der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten					204,597	09
IV. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):						
1. Organisationskosten } 2. Akquisitionskosten } gänzlich aus der laufenden Rechnung gedeckt			375,085	03		
3. Laufende Verwaltungskosten:			429,903	34		
4. Inkasso Provisionen			97,419	78		
5. Aerztekosten			22,961	12		
6. Steuern und Gebühren			133,234	83	1,058,604	10
V. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an: a) Uneinbringliche Forderungen			22,587	81		
2. Kursverlust			—	—		
3. Sonstige Ausgaben			—	—	22,587	81
VI. Reserve für schwebende Schadenszahlungen:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen			353,296	93		
2. Erlebensfall-Versicherungen			38,021	11		
3. Sonstige Versicherungen			4,904	79	396,222	83
VII. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:						
1. Prämien-Reserve:						
a) Todesfall- u. gemischte Versicher.	K 38,288,445.31					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 6,646,982.21	K 31,641,463.10				
b) Erlebensfall-Versicherungen	K 7,156,723.25					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 366,128.48	„ 6,790,594.77				
c) Renten-Versicherungen	K 2,668,139.16					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 508,443.72	„ 2,159,695.44	40,951,753	31		
2. Prämien-Ueberträge:						
a) Todesfall- u. gemischte Versicher.	K 1,736,209.59					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 448,565.49	K 1,287,644.10				
b) Erlebensfall-Versicherung	K 164,095.58					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 16,560.63	„ 147,534.95				
c) Renten-Versicherungen	K 951.48					
ab: Anteil der Rückversicherer	„ 76.48	„ 875 —	1,436,054	05		
3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garant. Minimalergebnisse			1,623,547	10		
4. Verwaltungsgebühren-Reserve der Ueberlebens Assoziationen			20,000	—		
5. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten			434,657	58		
6. Allgemeiner Kapitals-Reservefonds			1,000,000	—		
7. Kursdifferenzenfonds			31,872	77		
8. Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve			100,000	—	45,597,884	81
VIII. Ueberschuß aus der Jahresgebarung:						
a) Ueberschuß des laufenden Jahres			310,908	35		
b) Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre			119,788	74	430,697	09
					53,157,394	52

Wien, am 31. Dezember 1914.

Der Vorstand der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt:

Wilhelm v. Ormody, Sigmund Nyitrai, Adolf Balaban, Leo Gerö, Direktor

Carl Breuer, Direktor-Stellvertreter und Chef der Zentral-Buchhaltung.

Lifförsäkrings-Aktiebolaget „THULE“ in Stockholm.

Abrechnung über das 42. Rechnungsjahr.

Gewinn- und Verlust-Konto vom Jahre 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämieneinnahmen:			Rückversicherungsprämien	921,102	56
Kapitalversicherung für Todesfall	7,976,274	93	Todesfallversicherung	2,838,968	02
„ „ Lebensfall	6,576	77	Lebensfallversicherung	1,321,823	62
Rentenversicherung	81,011	78	Sparkassenversicherung	37,668	—
Andere Versicherung	110,155	68	Rentenversicherung	171,597	33
Anteil der Rückversicherer:			Rückkauf	277,133	21
An Todesfall	635,000	—	Verwaltungskosten inkl. Tantiemen	1,354,170	69
„ Lebensfall	113 627	—	Pensionsfonds	35,246	98
„ Rentenversicherung	1 047	96	Zinsen	188,280	33
„ Rückkauf	12,935	31	Steuern	301,592	72
„ Verwaltungskosten	107,995	99	Prämienreserve für eigene Rechnung	3,711,807	35
„ Schadenreserven	29,500	—	Sonstige Ausgaben	10,060	32
Schadenreserven	1,099	50	Gewinnsaldo	1,345,368	89
Rückkaufsreserven	19,352	06			
Kapitalertrag	3,408,493	61			
Sonstige Einnahmen	11,749	43			
	12,514,820	02		12,514,820	02

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Garantiefondsverbindlichkeiten	800,000	—	Einbezahltes Aktienkapital	200,000	—
Kassenbestand	57,377	82	Garantiefonds	800,000	—
Guthaben bei Banken	990,670	17	Sicherheitsfonds	2,518,030	—
Grundstücke	1,730,000	—	Prämienreserve für eigene Rechnung	68,065,408	61
Hypotheken	27,160,112	89	Prämienres. ausländ. Rückversicherer	2,797,165	—
Kommunalanleihen	12,710,024	07	„ inländ. „	543,962	—
Obligationen	16,009,797	05	Schadenreserve	284,044	66
Anteil d. Lebensv.-A.-G. „De Förenade“	50,000	—	Rückkaufsreserve	49,198	76
Anteil d. Krankenvers.-Akt.-Ges. „Eir“	235,000	—	Nicht abgeh. Gewinnanteil der Vers.	147,261	63
Anteile der Rückvers.-Ges. „Sverige“	120,000	—	Gewinnregulierungsfonds der Vers.	277,244	73
Wertpapiere	877,564	56	Pensionsfonds	487,575	50
Policendarlehen und Vorauszahlungen	15,527,109	—	Grundstücks-Reparatur- u. Umbau-Res	100,000	—
Prämien-Anleihen	7,062	75	Forderungen anderer Gesellschaften	765,937	43
Laufende Zinsen	760,383	21	Prämiendepositionen	3,745	56
Forderungen an Agenten u. a.	1,484 252	57	In voraus eingezahlte Prämien	1,897	05
Inventar	5,000	—	Forderungen der Agenten u. a.	116,357	48
Prämienreserve:			Sonstige Passiva	652,234	06
Guthaben bei ausländ. Gesellschaften	607,810	26	Gewinnsaldo	1,345,368	89
Guthaben bei anderen Gesellschaften	5,576	43			
Sonstige Aktiva	12,690	58			
	79,150,431	36		79,150,431	36

Stockholm, im April 1915

C. M. Lilliehöök — Evald Uggla. — Henning Kinberg. — Joh. Hellner

Carl Mannerheim. — Carl Swartz, — Sven Palme.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1915

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 17. Leipzig, den 29. April 1915. 46. Jahrgang.

Kündigungsrecht des Erwerbers gemäß § 70 V. V. G.

Ein bei den Feuerversicherungsgesellschaften N. N. versichertes Gebäude war durch Zwangsversteigerung in anderen Besitz übergegangen. Gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags wurde aber auf Antrag mehrerer Gläubiger die Verwaltung für Rechnung des Erstehers auf Grund des § 94 des Zwangsversteigerungs-Gesetzes angeordnet und demgemäß ein Zwangsverwalter bestimmt. Der Zwangsverwalter machte von dem Kündigungsrechte gemäß § 70 V. V. G. keinen Gebrauch, doch behauptete der Ersteher des Grundstücks, als die Zwangsverwaltung einige Monate später aufgehoben worden war, daß ihm das Kündigungsrecht zustehe und die in § 70 V. V. G. zugestandene Frist erst von der Aufhebung der Zwangsverwaltung an laufen müsse. Es kam zur Klage und das Reichsgericht hat entschieden, daß die Kündigung vom Zwangsverwalter hätte ausgesprochen werden müssen.

Tatbestand.

Der frühere Eigentümer des in B. belegenen Grundstücks hatte wegen der darauf befindlichen Gebäude mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften, darunter den beiden Klägerinnen, auf die Zeit vom 13. August 1912 bis zum 15. Februar 1913 Feuerversicherungsverträge abgeschlossen, die später, nachdem im Dezember 1912 über das Grundstück die Zwangsverwaltung eingeleitet worden war, von dem Zwangsverwalter Z. durch Vereinbarung mit den Versicherern in gewissen Punkten abgeändert wurden. Das Grundstück kam zur Zwangsversteigerung, die Beklagte erhielt am 18. April 1913 den Zuschlag als Ersteherin; durch Gerichtsbeschluß vom gleichen Tage wurde die Zwangsverwaltung aufgehoben, gleichzeitig aber auf den Antrag mehrerer Gläubiger die Verwaltung für Rechnung des Erstehers auf Grund des § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes angeordnet und dem bisherigen Verwalter Z. übertragen. Nachdem die Beklagte am 13. Juni 1913 ihrer Zahlungspflicht genügt hatte, wurde durch Gerichtsbeschluß vom gleichen Tage die Verwaltung aufgehoben.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die Versicherungsverträge durch Einschreibbrief vom 7. Juli 1913 gekündigt. Die Klägerinnen erklären die Kündigung für verspätet und haben mit ihren Klagen von der Beklagten Zahlung der fälligen Prämie gefordert. Die beiden Prozesse sind miteinander verbunden worden. In erster Instanz ist auf Klagabweisung erkannt, die hiergegen von den Klägerinnen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Gegen das Berufungsurteil, auf dessen Tatbestand Bezug genommen wird, haben die Klägerinnen Revision eingelegt mit dem Antrag, es aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Nach den Vorschriften der §§ 69 ff. des im vorliegenden Falle zur Anwendung kommenden Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 tritt der Erwerber einer vom Versicherungsnehmer veräußerten Sache an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Er ist jedoch berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, das Kündigungsrecht erlischt aber, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt es bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkte an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt. Diese Vorschriften finden nach § 73 des Gesetzes bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sachen entsprechende Anwendung.

Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß bei der Zwangsversteigerung eines versicherten Grundstückes diese einmonatige Ausschlußfrist — um eine solche, nicht um eine Verjährungsfrist handelt es sich — der Regel nach vom Zuschlag zu laufen beginnt, weil durch diesen der Ersteher das Eigentum am Grundstück erwirbt. Er meint aber, in einem Falle der vorliegenden Art, wo zugleich und dadurch dem Ersteher die Benutzung und Verwaltung des Grundstücks über die Kündigungsfrist hinaus entzogen wird, müsse die in §§ 33 V. V. G. vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 70 dahin führen, daß die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an gerechnet werde, in welchem der Ersteher mit der

Endigung der gerichtlichen Verwaltung die allgemeine Verfügungsmacht über das Grundstück erlangt habe. Dem läßt sich nicht zustimmen.

Nach § 70 V.V.G. ist der maßgebende Zeitpunkt für den Beginn der einmonatigen Kündigungsfrist der Regel nach der Zeitpunkt des Erwerbs der veräußerten Sache, ausnahmsweise der Zeitpunkt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt. Bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks wird der Ersteher durch den Zuschlag Eigentümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß rechtskräftig aufgehoben wird (§ 90 Zw. V. G.), hiernach allein bestimmt sich der Zeitpunkt des Erwerbes des Grundstücks. Diese Wirkung des Zuschlages wird dadurch in keiner Weise in Frage gestellt, daß auf Antrag eines Beteiligten, der Befriedigung aus dem Angebot zu erwarten hat, gemäß § 94 Zw. V. G. das Grundstück für Rechnung des Erstehers in gerichtliche Verwaltung genommen wird solange nicht die Zahlung oder Hinterlegung erfolgt ist. Dadurch wird der Ersteher zwar in der Ausübung des ihm durch den Zuschlag zugefallenen Eigentums und der damit verbundenen Befugnisse beschränkt, soweit es der Zweck der gerichtlichen Verwaltung, insbesondere die Erhaltung des Grundstückes in seinem wirtschaftlichen Bestande erforderlich macht. Aber der Erwerb selbst bleibt davon unberührt, dieser bildet die rechtliche Grundlage für die Ausübung des Eigentümerrechts sowohl durch den Verwalter als auch durch den Ersteher selbst. Das gilt namentlich auch von dem in Frage stehenden Kündigungsrecht. Ein Ruhen dieser Befugnisse während der Dauer der gerichtlichen Verwaltung kann nicht in Frage kommen. Die Ausübung derselben wird durch die Anordnung einer solchen Verwaltung keineswegs, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, unmöglich gemacht, sondern sie wird nur dem Ersteher vorübergehend entzogen und in die Hände des Verwalters gelegt. Dieser ist es, der im Rahmen seiner Aufgabe von jenen Befugnissen für den Ersteher zum Vorteil der an dem Bargebot Beteiligten Gebrauch macht. Soweit dies geschieht, muß der Ersteher die Maßnahmen des Verwalters mit ihren rechtlichen Folgen gegen sich gelten lassen, auch soweit diese Folgen über die Zeit der Verwaltung hinausreichen. Der Ersteher ist dadurch keineswegs etwa rechtlos gemacht, nur ist die Wahrnehmung seiner Rechte einem anderen, dem Verwalter, übertragen. Er selbst ist in der Lage, die Verwaltung jederzeit durch Zahlung oder Hinterlegung des Bargebots zu beseitigen, überdies ist der Verwalter durch sein Amt verpflichtet, bei seinen Maßnahmen auch die Interessen des Erstehers zu berücksichen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgabe möglich ist; die Interessen des Erstehers werden insoweit vom Verwalter für den Ersteher wahrgenommen. Der Ersteher ist in der Lage, auch seinerseits auf die Erfüllung dieser dem Verwalter obligenden Pflicht hinzuwirken.

Daß der Verwalter kraft des ihm übertragenen Amtes insbesondere auch zur Ausübung der auf das Versicherungsverhältnis bezüglichen Befugnisse, namentlich des Kündigungsrechtes, berufen ist, kann nicht zweifelhaft sein, da die Forterhaltung eines das Grundstück betreffenden Feuerversicherungsverhältnisses auf engste mit dem wirtschaftlichen Bestande des Grundstücks, dessen Erhaltung dem Verwalter obliegt, verknüpft ist. Dem Zwangsverwalter ist durch § 12 der preußischen Geschäftsanweisung vom 8. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 791 f. vgl. § 14 E. G. z. Zw. V. G) die Versicherung von Gegenständen der Verwaltung gegen Brandschaden, soweit dieselbe durch eine ordnungsmäßige Verwaltung geboten erscheint, ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, ähnlich, wie in § 1045 B. G. B. dem Nießbraucher eine solche Versicherungspflicht auferlegt ist. In jedem Fall ist der Verwalter insoweit, als zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Grundstücks die Versicherung desselben gegen Feuerschaden gehört, zur Herbeiführung einer solchen Versicherung oder, falls eine solche schon besteht, zu deren Aufrechterhaltung berechtigt und in der Regel sogar verpflichtet.

Der Berufungsrichter führt zur Begründung seiner Auffassung noch aus, dem § 70 V. V. G. liege der Gedanke zugrunde, daß der Erwerber Anlaß zu der Besorgnis haben könne, daß sich zwischen ihm und dem Versicherer ein befriedigendes Verhältnis nicht bilden werde. Der Verwalter handle nicht als Vertreter des Erstehers, sondern kraft gesetzlichen Auftrages in Erfüllung der ihm nach § 152 Zw. V. G. obliegenden Aufgabe. Ziehe man dazu in Betracht, daß die gesetzliche Reglung des § 70 Abs. 2 V. V. G. auf eine besonders starke Betonung des personenrechtlichen — gemeint ist persönlichen — Bandes der Versicherungsparteien zurückzuführen sei, so dürfe man dem Verwalter als einem Dritten keinesfalls das Recht einräumen, durch seine Handlungen oder Unterlassungen die dem Ersteher in § 70 Abs. 2 gewährleistete Freiheit der Willensbestimmung, ob er das Versicherungsverhältnis aufrecht erhalten wolle oder nicht, aufzuheben oder zu beschränken. Wäre dies richtig, so würde damit der Beklagten nicht gedient sein. Denn dann wäre sie in der Lage gewesen, ihrerseits ohne Rücksicht auf die bestehende Verwaltung des Grundstücks das Kündigungsrecht auszuüben. Der Verwalter hätte sich dann der Pflicht nicht entziehen können, ihr zum Zweck der Ausübung ihres Kündigungsrechts die Versicherungsverträge, soweit nötig, auszuantworten oder ihr wenigstens die Einsichtnahme derselben zu gestatten; sie würde deshalb insbesondere auch nicht mit dem von ihr geltend gemachten Einwand gehört werden können, daß ihr der Verwalter die Versicherungsurkunden vorenthalten habe, und daß sie aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen sei, sich über eine Kündigung schlüssig zu machen. Allein dem Berufungsrichter ist darin nicht beizustimmen, daß mit Rücksicht auf den dem § 70 Abs. 2 V. V. G. zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken und auf die rechtliche Stellung des Verwalters gegenüber dem Ersteher der letztere in seiner freien Entschließung über die Ausübung oder Nichtausübung des Kündigungsrechts durch den Verwalter nicht beschränkt werden dürfe. Was die rechtliche Stellung des Verwalters und sein Verhältnis zum Ersteher betrifft, so ist derselbe zwar nicht Stellvertreter des Erstehers, er übt seine Tätigkeit für Rechnung des Erstehers, aber kraft des ihm übertragenen Amtes im

eigenen Namen aus. Aber innerhalb des ihm übertragenen Pflichtenkreises ist er zur Ausübung und Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Erstehers berufen. Hierzu gehört auch die Ausübung des dem Erwerber des versicherten Grundstücks durch § 70 Abs. 2 V. V. G. verliehenen Kündigungsrechts. Daß dieses nur vom Erwerber in eigener Person ausgeübt werden könne, nicht auch durch den Vertreter oder durch andere kraft Gesetzes zur Ausübung und Wahrnehmung der Rechte des Erwerbers berufene Personen, insbesondere den durch § 94 Zw. V. G. bestellten Verwalter, läßt sich weder dem Wortlaut des § 70 Abs. 2 V. V. G. noch dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken entnehmen.

Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und, da die Beklagte noch weitere Einwendungen erhoben hat, über die eine Entscheidung des Berufungsgerichtes noch nicht ergangen ist, zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Hierzu ist noch unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen darauf hinzuweisen, daß die Beklagte mit ihrer Behauptung, sie habe von der Versicherung erst in späterer Zeit Kenntnis erlangt, nicht zu hören sein wird, da es auf die Kenntnis des Verwalters ankommt. Daß dieser erst später diese Kenntnis erlangt habe, ist von der Beklagten nicht behauptet worden. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Februar 1915. Aktenzeichen VII, 355/1914.

Unfall durch Sturz in einen Wassergraben und die Entschädigungspflicht der Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

-sk. Der Forstmeister M. M. war bei der Versicherungsgesellschaft N. N. als Mitglied des Brandversicherungsvereins zu N. mit 8000 M und außerdem gegen die Folgen von Unfällen ebenfalls mit 8000 M versichert. Ueber den Begriff des Unfalls und den Umfang der Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft war in § 2 der Versicherungsbedingungen bestimmt, daß unter Unfällen plötzlich von außen eintretende, vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse zu verstehen seien; ausgeschlossen vom Risiko sollten Krankheit, Schlag, Krampf, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle, Sonnenstich, Hitzschlag und andere auf Witterungseinflüsse zurückzuführende Ereignisse sein.

Am 6. April 1910 kehrte nun der Forstmeister von einem Reviergang nicht zurück und man fand ihn später tot in einem Wassergraben liegend, der kniehoch angefüllt war, auf. Die Erben des Verunglückten erhoben daher beim Landgericht Breslau gegen die Versicherungsgesellschaft Ansprüche auf Zahlung der Versicherungssumme. Die Beklagte wandte ein, M. sei nicht ertrunken, vielmehr einem Schlaganfall erlegen. Das Landgericht erkannte nach Vernehmung des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. K. nach dem Klageantrage. Gegen dieses Urteil legte die Gesellschaft Berufung beim Oberlandesgericht Breslau ein und brachte in dieser Instanz zu ihrer Entlastung vor, daß, wenn schon ein Schlaganfall die Todesursache sein solle, auch dann, wenn der Schlag erst nach dem Absturz in den Wassergraben erfolgt sei, der Versicherungsfall nicht gegeben sei. Denn der Schlaganfall würde, in welchem Zusammenhang er auch immer auftreten mochte, die Haftung der Gesellschaft stets ausschließen. Das Berufungsgericht wies das Rechtsmittel mit folgender Begründung zurück:

Die Kläger stützten ihren Anspruch auf § 2 der Versicherungsbedingungen. Darnach sollte das Risiko für Schlaganfälle ausgeschlossen sein. Die Kläger haben demnach den Beweis zu führen, daß M. infolge eines Unfalls und nicht am Schlag gestorben ist. Nach Lage des Falles sind als Todesursache folgende Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Entweder ist der Verunglückte abgestürzt und in dem Graben ertrunken; in diesem Falle ist der Anspruch begründet. Oder er hat beim Ueberschreiten des Grabens einen Schwindelanfall erlitten und ist abgestürzt; dann wäre der Anspruch nicht begründet. Drittens besteht die Möglichkeit, daß M., ohne vorher einen Schlaganfall erlitten zu haben, abgestürzt und infolge des Schrecks von einer Herzlähmung befallen wurde und verstarb. Auch dann wäre der Anspruch begründet. Nach der Beweisaufnahme ist der Nachweis, daß der Tod des Verunglückten durch Ertrinken ohne Hinzutreten einer Herzlähmung erfolgt ist, nicht geführt. Andererseits erscheint die Annahme, daß M. schon beim Ueberschreiten der Brücke einen Schwindelanfall erlitten habe, als ausgeschlossen. Es war in dem körperlichen Zustande desselben am 6. April 1910 Grund zu einer Herzlähmung nicht gegeben. Darnach ist es unwahrscheinlich, daß er vorher einen Schlag- oder Schwindelanfall erlitten hat. Dazu kommt, daß ein Absturz von der Brücke ohne Bewußtseinstrübung sehr wohl möglich war. Denn die Brücke selbst befand sich in einem sehr schlechten Zustande. Vermutlich ist M. von seinen Hunden von der defekten Brücke gestoßen worden. Das bei weitem Wahrscheinlichste ist, daß der Verunglückte abgestürzt und dann erst eine Herzlähmung erlitten hat. Hiernach ist der Tatbestand des § 2 der Versicherungsbedingungen erfüllt. Ein vorher bestehendes Herzleiden hat am Unfall nicht mitgewirkt. Der Eintritt einer Lähmung infolge eines großen Schrecks ist auch bei gesunden Menschen möglich. Zur Vernehmung weiterer Sachverständiger lag kein Anlaß vor, das Gutachten des Prof. Dr. H. ist vielmehr durchaus erschöpfend. Die gegen dieses Urteil von der beklagten Versicherungsgesellschaft beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde vom 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen, da ein Rechtsverstoß im Berufungsurteil nicht ersichtlich sei. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. April 1915. Aktenzeichen VII. 488/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Zur Fusion „Deutsche Militärdienst“ — „Berlinische Leben“. In der außerordentlichen Generalversammlung der Deutschen Militärdienst am 8. ds. Mts. hat bekanntlich Herr Generaldirektor Weigel die Vermutung ausgesprochen, daß hinter dem Vorschlag des Hannoverschen Bankenkonsortiums der „Nordstern“ stehe, was indes vom „Nordstern“ selbst dementiert wurde. Daß sich Herr Generaldirektor Weigel tatsächlich

im Irrtum befunden hat, geht aus folgender Erklärung hervor, die Herr Generaldirektor Weigel dem „Hannoverschen Kurier" zugehen ließ: „Ich habe in der Generalversammlung der Deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover am 8. April 1915 gesagt: „Zunächst sollte unter dem Deckmantel des Lokalpatriotismus die Fusion mit der „Berlinischen" hintertrieben und alsdann auf dem Umwege über die Gründung einer Aktiengesellschaft unsere Anstalt doch mit dem „Nordstern" fusioniert werden. Meine Herren! Das Urteil hierüber überlassen wir Ihnen." — Hierzu wurde ich durch mir von vertrauenswürdiger Seite gewordene Mitteilungen veranlaßt. Nachdem ich mich jetzt von der Unhaltbarkeit meiner Aeußerung überzeugt habe, halte ich es für eine Ehrenpflicht, sie mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen.

Versicherungsbetrieb in Belgien. Der „Frankf. Ztg." wird aus Brüssel geschrieben: „Der Generalkommissar für die Banken in Belgien hat auf Grund der Verordnung vom 26. November 1914, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens Nr. 16 vom 30. November 1914, für sämtliche in Belgien arbeitende, dem feindlichen Ausland angehörige Versicherungsunternehmungen Aufsichtspersonen bestellt. Es kommen hierbei 79 französische, 75 englische und 5 russische Gesellschaften in Betracht. Die bestellten Aufsichtspersonen haben diesen Unternehmungen den Abschluß neuer und die Verlängerung laufender Versicherungsverträge untersagt. Infolge der Ausschaltung dieser Gesellschaften aus dem Versicherungsgeschäfte dürfte vor allem eine nicht unerhebliche Belebung des Versicherungsbetriebs der belgischen Gesellschaften, dann aber auch der dem neutralen Auslande und dem deutschen Reiche angehörigen Unternehmungen zu erwarten sein. Ein Versicherungsnotstand ist unter den gegenwärtigen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen in Belgien kaum zu befürchten, um so weniger, als bereits neben den belgischen Gesellschaften eine große Anzahl kapitalkräftiger Gesellschaften des neutralen Auslandes und des deutschen Reichs in Belgien arbeitet. Sollte sich später ein weitergehendes Bedürfnis nach Versicherungsgelegenheit herausstellen, so ist nicht zu bezweifeln, daß dieses durch die Neuaufnahme des Geschäfts in Belgien durch Unternehmungen des neutralen Auslandes und Deutschlands befriedigt werden könnte."

Das Moratorium im französischen Versicherungswesen. Unter dieser Ueberschrift schreibt die „Nordd. Allg. Zeitung": Während es uns selbstverständlich erscheint, daß die deutschen Versicherungsunternehmungen fällige Leistungen, um welchen Versicherungszweig es sich auch handele, im Kriege ebenso wie im Frieden nach der Feststellung des Anspruchs unverzüglich und unverkürzt auszahlen, bietet Frankreich ein ganz anderes Bild. Zunächst wurde durch Verordnung vom 9. August 1914 ein auch auf die Auszahlung von Versicherungsforderungen anwendbarer Aufschub von 30 Tagen, vom 1. August 1914 ab gerechnet, bewilligt. Der 29. August 1914 brachte eine neue Verordnung mit einem weiteren Zahlungsaufschub von 30 Tagen, vom 1. September 1914 ab. Hieran schloß sich die Verordnung vom 4. Oktober 1914; sie gewährt abermals 30 Tage Nachfrist für Versicherungssummen oder Rückkaufsbeträge, welche nach Verträgen aus der Zeit vor dem 4. August 1914 geschuldet oder bis zum 31. Oktober 1915 noch fällig werden. Immerhin beginnt mit dieser Verordnung der Abbau des Moratoriums. Während dieser 30 Tage sollen nämlich schon gezahlt werden: bei Lebensversicherungen 10 v. H., aber nicht über 5000 Frank, 1200 Frank, bei gewöhnlichen (nicht Arbeiter-) Unfallversicherungen die tägliche Entschädigung bis 3 Frank täglich, die Versicherungssummen für Tod oder Invalidität zu 10 v. H., aber nicht über 5000 Frank, bei Schadenversicherungen 20 v. H., höchstens 5000 Frank, auf Schäden bis zu 50,000 Frank 10 v. H., höchstens 10,000 Frank auf höhere Schäden, Arbeiterunfallversicherungen sind voll zahlbar. Das heißt also z. B., die Witwe, deren mit 10,000 Frank versicherter Ehemann im Juli 1914 gestorben war, konnte erwarten, Anfang November 1000 Frank zu erhalten; ein Geschäftsinhaber, der infolge Brandes seines Warenlagers am 1. August 1914 einen anerkannten Anspruch von 20,000 Frank besaß, konnte froh sein, am 1. November 4000 Frank zu empfangen usw. Die Versicherung, die unerwartete Vermögensschäden tunlichst schnell ausgleichen und verhindern soll, daß der Betroffene wirtschaftlich zusammenbricht und damit zugleich andere, mit ihm Kreditbeziehungen unterhaltende Personen gefährdet, versagte gerade in einer Zeit, in der die Stützung und Erhaltung jedes Hausstandes, jeder Wirtschaftseinheit aus Rücksichten des gemeinen Wohls besonders notwendig und erwünscht ist. Nach neueren Nachrichten ist inzwischen eine weitere Verlängerung des Aufschubs um 60 Tage verfügt worden mit der Maßgabe, daß nunmehr je nach der Art der Versicherung 15, 20 oder 40 v. H. gefordert werden dürfen. Alle aus deutschen Versicherungen Berechtigten können es nicht dankbar genug anerkennen, daß die gesunde Kraft unserer Volkswirtschaft und die von unseren tapferen Truppen im Osten und Westen errichteten Schutzwälle das ungestörte Walten einer leistungsfähigen Versicherung ermöglicht und den Notbehelf eines Moratoriums uns ferngehalten haben.

Kriegsversicherung durch italienische Firmen. Wie der „Deutschen Export-Revue" von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, erhalten deutsche Firmen jetzt vielfach Offerten für Transportversicherungen einschließlich der Kriegsgefahr von in Italien ansässigen Speditionsfirmen. Das genannte Blatt warnt vor diesen Offerten, die infolge ihrer Billigkeit große Anziehungskraft ausüben, dringend. In einem Paragraphen sei eine Bestimmung enthalten, wonach die Voraussetzung für den Abschluß der Versicherung die Erklärung bildet, daß die versicherten Waren, sowohl was Ursprungs- als auch definitiven Bestimmungsort anlangt, neutral sein müssen. Trifft diese Voraussetzung, d. h. die Richtigkeit einer solchen Erklärung nicht zu, so ist die ganze Versicherung natürlich hinfällig. Unter diesen Umständen sei es klar, daß solche italienische Policen für deutsche und österreichische Bezieher nicht nur bedenklich, sondern fast wertlos sind. Auch bei den Policen holländischer

und dänischer Firmen soll es zum Teil nicht viel anders liegen, weshalb allen Firmen nur zu raten sei, sich solche Offerten genau anzusehen, falls sie es überhaupt nicht vorziehen sollten, die Versicherung für die Transportgefahr mit Einschluß des Kriegsrisikos bei deutschen Firmen vorzunehmen, die allerdings infolge ihrer besseren Bedingungen auch eine höhere Prämie fordern.

—y. **Thule in Stockholm.** Das Geschäftsjahr 1914 hat dieser trefflichen schwedischen Lebensversicherungsgesellschaft wieder erfreuliche Ergebnisse gebracht. Der Bestand an Lebensversicherungen hat sich durch einen Reinzuwachs von 8,163,182 Kr. (i. V. 12,997,786 Kr.) auf 264,010,155 Kr. (i. V. 255,846,973 Kr.) erhöht. Von dieser Versicherungssumme waren 28,788,579 Kr. bei anderen Gesellschaften rückversichert. In den übrigen Abteilungen hat am Ende des Jahres 1914 der Bestand an Kapital- und Aussteuerversicherungen 191,864 Kr. (i. V. 161,400 Kr.), der der Sparkassenversicherungen 667,277 Kr. (i. V. 618,377 Kr.), der Bestand an Leibrenten 142,418 Kr. (i. V. 145,181 Kr.), an aufgeschobenen Renten 76,449 Kr. (i. V. 75,865 Kr.) und an Ueberlebensrenten 84,860 Kr. (i. V. 82,660 Kr.) betragen. An Prämien und Rentenkaufsgeldern sind 8,174,019 Kr. gegen 8,053,984 Kr. und an Zinsen und Mieten 3,408,494 Kr. gegen 3,178,319 Kr. im Vorjahre eingenommen werden. Die Sterblichkeit verlief im Berichtsjahre ungünstiger als im Jahre vorher. Für Todesfälle sind für eigene Rechnung der Gesellschaft 2,838,968 Kr. gegen 2,595,961 Kr. i. V. zu zahlen gewesen, während für Erlebensfälle 1,321,824 Kr. gegen 1,290,067 Kr. i. V. und für Renten 171,597 Kr. gegen 168,072 Kr. i. V. zu vergüten waren. Die Prämienreserven für eigene Rechnung haben betragen:

	Ende 1914	Ende 1913
für Todesfallversicherung	65,212,620 Kr.	61,637,518 Kr.
„ Rentenversicherung	2,255,920 „	2,228,823 „
„ Kapitalversicherung	100,468 „	88,718 „
„ prämienfreie Sparkassenversicherung	426,792 „	388,850 „
„ besondere Risiken	69,609 „	— „
zusammen	68,065,409 Kr.	64,343,909 Kr.
für Rückversicherung	3,341,127 „	3,251,421 „
	71,406,536 Kr.	67,595,330 Kr.

Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen haben 1,354,171 Kr. (i. V. 1,312,259 Kr.) und die Steuern 171,593 Kr. (i. V. 161,350 Kr.) betragen. Der gesamte Ueberschuß beläuft sich auf 1,345,369 Kr. gegen 1,280,880 Kr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre wieder 30,000 Kr. Dividende und Zinsen (= 15 pCt. wie i. V.), während den Versicherten 1,169,902 Kr. (i. V. 1,108,614 Kr.) zugute kommen. Davon gelangen 1,149,902 Kr. zur baren Rückvergütung und 20,000 Kr. fließen in den Gewinnregulierungsfonds. Dem Sicherheitsfonds wurden 145,467 Kr. (i. V. 141,766 Kr.) überwiesen, wodurch dieser auf 2,658,497 Kr. angewachsen ist. Die Obligationen stehen bei einem nominellen Wert von 16,673,228 Kr. mit 16,009,797 Kr. (i. V. 14,435,455 Kr.) in der Bilanz. Ebenso einwandfrei sind die übrigen Vermögenswerte. Die gesamten Aktiven betragen 79,150,431 Kr. gegen 74,695,375 Kr. im Vorjahre. Ihre Verteilung ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

Berner Rückversicherungsgesellschaft A.-G. in Bern. Die Gesellschaft hat, wie bereits berichtet, zum 28. ds. Mts. eine außerordentliche Generalversammlung mit folgender Tagesordnung einberufen: 1. Bericht der Untersuchungskommission und Dechargeerteilung an den Verwaltungsrat; 2. Wahlen in den Verwaltungsrat und Bestellung der Kontrollstelle. Hierzu wird der „Neuen Züricher Zeitung" aus Bern geschrieben: „Die Rechnung für 1913 schloß bekanntlich mit einem Gesamtverlust von 1,075,455 Frank ab, der die Höhe des einbezahlten Aktienkapitals übersteigt (das Aktienkapital beträgt 5 Mill. Fr., wovon zurzeit 1 Mill. Fr. einbezahlt sind). Während in der ordentlichen Aktionärversammlung vom 28. Oktober 1914 die Jahresrechnung für 1913 genehmigt worden ist, wurde dagegen die Erteilung der Decharge an den Verwaltungsrat in suspenso gelassen. Angesichts des großen Verlustes erachtete es die Aktionärversammlung für geboten, eine Untersuchungskommission zu bestellen und die Behandlung der Frage der Entlastung des Verwaltungsrates erst nach der Berichterstattung der Kommission vorzunehmen. Mit der Untersuchung wurden Advokat Dr. Vogel (Bern), Bankdirektor Röthlisberger (Bern) und ein Versicherungsfachmann, Herr Grimmer (Bern) betraut. Ueber den von der Kommission erstatteten Bericht, der gegenwärtig bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates zirkuliert, waltet auf der ganzen Linie strikte Diskretion. Was die Wahlen in den Verwaltungsrat betrifft, so handelt es sich, soviel man weiß, abgesehen von dem Rücktritt des Prof. Dr. Graf, um Erneuerungswahlen. Der Verlust von 1,075,455 Frank muß natürlich gedeckt werden. Bereits in der Aktionärversammlung vom 28. Oktober 1914 ist mitgeteilt worden, das eidgenössische Versicherungsamt habe die Rückversicherungsgesellschaft aufgefordert, die finanzielle Situation ins Reine zu bringen. Vermutlich ist die Bundesbehörde seither erneut auf Deckung des Defizits durch die Aktionäre gedrungen. Durch den Krieg wurde die Regelung der Angelegenheit verzögert. Die Untersuchungskommission hat von der Aktionärversammlung auch den Auftrag bekommen, gemeinsam mit dem Verwaltungsrat zu untersuchen, ob die Liquidation des Unternehmens angestrebt oder aber dasselbe fortgeführt werden solle. Auch über diese Frage wird die Kommission sich äußern. Man hört die Ansicht aussprechen, es dürfte sich für die Berner Rückversicherungsgesellschaft empfehlen, Anlehnung an eine andere Gesellschaft zu suchen, wobei man auch an in der Schweiz konzessionierte ausländische Gesellschaften denkt. Man meint, die Kriegsfolgen werden eine solche Lösung erleichtern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem Verlust mitbetroffen, sie besitzen zusammen über 300 Stück Aktien zu 2000 Fr." — Daß die Berner Rück die Absicht hat, Anlehnung an eine andere Gesellschaft zu suchen, konnten wir bereits in Nr. 10 unserer Zeitschrift mitteilen.

—y. **Nordstjernan in Stockholm.** Die Gesellschaft, deren Bilanz und Jahresabrechnung über ihr 43. Geschäftsjahr in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht ist, hatte im Berichtsjahre wieder gute Erfolge aufzuweisen. Im Jahre 1914 wurden einschließlich der an die Rückversicherungsgesellschaft Sverige retrozedierten 9,864 (i. V. 3,956) neue Anträge für 9,664 (i. V. 3,669) Personen durch 4,963 (i. V. 5,807) Policen mit 9,000 958 Kr. (i. V. 10,739,387 Kr.) Versicherungssumme angenommen. Nach Abzug aller Erlöschungen betrug der Versicherungsbestand:

	Versicherte	Policen	Versicherungssumme
Ende 1913	39,687	66,653	147,036,650 Kr.
Ende 1914	47.040	68 061	148.523 939 „
Reinzuwachs	7,353	1,408	1,487,289 Kr.
gegen 1913	1,916	2,532	3,037,873 „

Außerdem liefen Ende des Berichtsjahres 1 (i. V. 1) Aussteuerversicherung über 3000 Kr. (wie i. V.), 93 (i. V. 83) Geschenkversicherungen über 295,988 Kr. (i. V. 289,664 Kr.) und 40 (i. V. 46) Rentenversicherungen über 13,975 Kr. (i. V. 15,574 Kr.) Rente. Die Prämieneinnahme betrug 3,771,703 Kr. gegen 3,720,144 Kr. i. V. und an Zinsen wurden 2,270,627 Kr. gegen 2,209,086 Kr. i. V. eingenommen. Für 457 (i. V. 394) Todesfälle sind 2,283,412 Kr. i. V. 1,856,063 Kr) gezahlt worden, ferner für Erlebensfälle 468,065 Kr. (i. V. 499,786 Kr.), für Leibrenten 12,466 Kr. (i. V. 13,902 Kr.) und für Rückkäufe 267,678 Kr. (i. V. 201,210 Kr.). Die Prämienreserven sind um 1,119,734 Kr. (i. V. 1,403 535 Kr.) erhöht worden. Der Jahresgewinn hat 822,865 Kr. gegen 816,344 Kr. im Vorjahre betragen. Davon werden 50,000 Kr. (i. V. 37,060 Kr.) dem Sicherheitsfonds zugewiesen, der sich dadurch auf 2,003,633 Kr. erhöht; an sonstigen Fonds sind noch vorhanden 60,000 Kr. (wie i. V.), Kriegsreserve, 150,000 Kr. (wie i. V.) Dispositionsfonds, 725,000 Kr. (nach Zuweisung von 25,000 Kr. aus dem Jahresgewinn) Gewinnregulierungsfonds der Versicherten und 990,481 Kr. (i. V. 768,671 Kr.) Gewinnfonds der Versicherten. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten haben sich von 50,618,208 Kr. auf 52,135,771 Kr. erhöht. Die Aktionäre erhalten wieder 180,000 Kr. (= 9 pCt. wie i. V.) als Dividende. Einzelheiten über die vorzügliche Finanzlage der Gesellschaft gehen aus der in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlichten Bilanz hervor.

—ky. **Providentia in Frankfurt a. M.** Die vorzüglich geleitete Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1914 folgende Ergebnisse aufzuweisen gehabt. In der Feuerversicherung betrug die Versicherungssumme Ende des Berichtsjahres 3,948,499,124 M gegen 3,848,661,757 M im Vorjahre. Die Prämieneinnahme weist dagegen eine Verminderung auf; sie ist brutto von 4,388,340 M i. V. auf 4,337,601 M und für eigene Rechnung von 2,571,971 M auf 2,526,017 M im Berichtsjahre zurückgegangen. Die Brandschäden, deren Zahl auch im Berichtsjahre wieder gefallen ist und zwar von 7751 auf 6917, haben brutto 1,716,635 M gegen 2,172,934 M und für eigene Rechnung 905,718 M gegen 1,001,408 M im Vorjahre erfordert. Für laufende Versicherungen sind 2,116,109 M gegen 2,152,834 M i. V. zurückgestellt. Der Ueberschuß, den das Feuerversicherungsgeschäft abwarf, stellt sich auf 685,778 M gegen 538,235 M im Jahre 1913. In der Einbruchdiebstahlversicherung ergab sich ein Ueberschuß von 129,404 M gegen 82,140 M im Vorjahre. Die Schäden, deren Zahl von 651 auf 566 zurückgegangen ist, beziffern sich auf 56,512 M gegen 111,816 M i. V. und für eigene Rechnung auf 45,694 M gegen 70,057 M im Vorjahre. Die Versicherungssumme betrug Ende des Berichtsjahres 389,304,409 M gegen 368,383,740 Mark Ende 1913. Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 296,531 M auf 281,831 M und netto von 209,565 M auf 206,435 M vermindert. Das Transportversicherungsgeschäft, das bisher gute Erträgnisse brachte, wurde durch den Ausbruch des Krieges empfindlich getroffen. Es ergab einen Verlust von 193,641 M, während es noch im Vorjahre einen Gewinn von 161,777 M abwarf. Die Schäden stiegen von 493,506 M auf 756,499 M; die Prämieneinnahme ging von 1,284,290 M i. V. auf 966,903 Mark im Berichtsjahre zurück. Im Unfallversicherungsgeschäft betrug die Prämieneinnahme 675,748 M (i. V. 740,072 M); der Rückgang findet seine Erklärung durch die zahlreichen Einberufungen von Versicherten. Für Schäden waren 330,645 M (i. V. 371,738 M) zu zahlen und 370,448 M (i. V. 362,242 M) zu reservieren. Im Haftpflichtversicherungsgeschäft betrug die Prämieneinnahme 694,442 gegen 684,772 M i. V. Der Schadenverlauf war günstig; für im Geschäftsjahr erledigte Haftpflichtversicherungsfälle wurden 59,973 M (im Vorjahre 76,768 M) gezahlt und 38,210 M (i. V. 38,314 M) für schwebende Fälle reserviert. Für laufende Renten wurden im Berichtsjahre 19,744 M (i. V. 19,300 M) ausgegeben. Der Ueberschuß in beiden Abteilungen zusammen stellt sich auf 129,229 M gegen 114,095 M i. V. Der Lebensversicherungsabteilung lagen insgesamt 1841 (i. V. 3040) Anträge über 9,136,470 M (i. V. 15 616,141 M) Kapital und 14,503 M (i. V. 33,874 M) Rente zur Behandlung vor, von denen 1627 (i. V. 2447) Anträge über eine Gesamtversicherungssumme von 8,801,900 Mark (i. V. 12,603,766 M) Kapital und 14,503 M (i. V. 33,874 M) Rente zur Annahme gelangten. Der gesamte Versicherungsbestand verminderte sich von 136,522,747 M auf 135,841,634 M Kapital und von 396,760 M auf 393,526 M Rente. Der Ueberschuß der Lebensversicherungsabteilung beträgt 1,400,351 M gegen 1,294,114 M i. V., wovon den mit Gewinnanspruch Versicherten 1,094,820 M (i. V. 1,009,413 M) zufallen, so daß sich für die Gesellschaft ein Gewinn von 305,525 M (i. V. 284,701 Mark) ergibt. Die Gewinnreserve der Versicherten erhöht sich durch diese Zuweisung auf 3,280,872 M, nachdem ihr im Berichtsjahre 762,914 M entnommen worden waren. An Dividenden aus dem Vorjahr wurden 920 M und aus dem Rechnungsjahr 757,671 M, in Summa 758,591 Mark (i. V. 718,110 M) bar gezahlt oder auf die im Jahre 1914 fällig gewesenen Prämien angerechnet, bew. dem Dividenden-Ansammlungsfonds überwiesen, und zwar erhielten die Versicherten nach Dividendenplan A 48,084 Mark d. i. 24 pCt. (i. V. 22 pCt.) der Jahresprämie, nach Plan B 262,496 M, d. i. 2 pCt. (wie i. V.) der Summe aller eingezahlten Prämien, nach Plan A I 76,092 M, d. i. 20 pCt. (wie i. V.) der Jahresprämie, nach Plan C

370,510 M d. i. 3 pCt. (wie i. V.) der Prämienreserve und nach Plan EM. 90 M, d. i. 3 pCt. (wie i. V.) der Prämienreserve. Die Prämieneinnahme hat 5,628,821 M gegen 5,667,852 M i. V. und die Zinseneinnahme 1,855,673 Mark gegen 1,762,118 M betragen. Für im Berichtsjahre fällig gewordene, selbstabgeschlossene Versicherungen sind einschließlich Reserven 3,606,227 M (i. V. 3,043,474 Mark) und für Rückkäufe 415,652 M (i. V. 302,036 M) gezahlt worden. Die Vergütung der Rückversicherer betrug 581,740 M (i. V. 444,253 M). Die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden wurde von der Gesellschaft im März 1914 aufgenommen. Nach kaum begonnener Einrichtung wurde die Entwicklung dieses Geschäftszweigs durch den Ausbruch des Krieges gehemmt, so daß im Jahre 1914 nur eine Prämieneinnahme von 5,718 M erzielt wurde, wovon 3,433 M für eigene Rechnung blieben. Die Versicherungssumme betrug Ende 1914 brutto 9,016,024 M und netto 5,442,274 M. Die im Geschäftsjahre entstanden 16 Schäden beziffern sich auf 729 M und erforderderten für eigene Rechnung 435 M. — Der Ueberschuß aus dem Gesamtgeschäft hat 1,233,726 M gegen 1,187,855 M im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Aktionäre 600,000 M (i. V. 700,000 M) als Dividende, 100,0000 M (wie i. V.) fließen in den Beamtenpensionsfonds, 123,003 M (i.V. 126,532 M) werden als Tantiemen bezahlt und 410,723 M (i. V. 261,324 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist selbstverständlich wie immer eine ausgezeichnete. Die Prämienreserven und -überträge haben sich von 43,181,448 M auf 44,629,236 M erhöht, während die Kapital- und Spezialreserven mit 4,964,286 M gegen das Vorjahr gleich geblieben und die sonstigen Reserven von 3,486,057 M auf 3,816,072 M angewachsen sind. Einschließlich des Aktienkapitals stellten sich die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft auf 70,552,451 M gegen 68,774,648 M im Vorjahre. Wegen weiterer Einzelheiten sei auf die im Inseratenteil der vorliegenden Nummer veröffentlichte Bilanz der Gesellschaft verwiesen.

—y. **Trondhjems Forsikringsselskab** in Drontheim. Diese angesehene norwegische Gesellschaft hat in ihrem 51. Geschäftsjahre 1914 wieder recht erfreuliche Ergebnisse erzielt. Ihre gesamte Prämieneinnahme im Berichtsjahre ist von 945,754 Kr. auf 1,225,631 Kr. gestiegen. In den einzelnen Abteilungen war die Prämieneinnahme folgende: In der Feuerversicherung ist sie von 812,650 Kr. auf 967,761 Kr. gestiegen, davon für eigene Rechnung 634,289 Kr. (im Vorjahre 553,714 Kr.); in der Transportversicherung hat sie 252,229 Kr. gegen 128,884 Kr. i. V. betragen, davon 169,084 Kr. (i. V. 62,499 Kr.) für eigene Rechnung; in der Einbruchversicherung 5166 Kr. gegen 3577 Kr. i. V. und für eigene Rechnung 3170 Kr. gegen 2258 Kr. i. V.; in der Valorenversicherung 351 Kr. gegen 643 Kr. i. V., davon 35 Kr. für eigene Rechnung gegen 125 Kr. i. V. Die neuaufgenommene Haftpflichtversicherung brachte eine Prämieneinnahme von 125 Kr., wovon 62 Kr. für eigene Rechnung verblieben. Für Schäden einschl. Regulierungskosten hat die Gesellschaft im Berichtsjahre verausgabt in der Feuerversicherung 673,697 Kr. (i. V. 398,027 Kr.), davon für eigene Rechnung 380,102 Kr. (i. V. 316,726 Kr.); in der Transportversicherung 84,458 Kr. (i. V. 69,718 Kr.), davon für eigene Rechnung 60,297 Kr.; in der Einbruchversicherung 1499 Kr. (i. V. 1361 Kr.), davon für eigene Rechnung 876 Kr.; in der Valoren- und in der Haftpflichtversicherung sind Schäden nicht zu verzeichnen gewesen. Die Provisionen haben 234,287 Kr. gegen 189,113 Kr. betragen, was der höheren Prämieneinnahme und der Aufnahme der Haftpflichtversicherung entspricht. Von dem 99,059 Kr. (i. V. 45,000 Kr.) betragenden Jahresüberschuß wurden 45,000 Kr. = 9 pCt. (im Vorjahre 37,500 Kr. = 7 1/2 pCt.) Dividende verteilt, 5184 Kr. (i. V. 1400 Kr.) Tantiemen bezahlt, 3998 Kr. dem Dividendenregulierungsfonds überwiesen, 34,877 Kr. der Prämienreserve zugeführt und 10,000 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beträgt 500,000 Kr. (wie i. V.), der Regulierungsfonds 110,000 Kr. (im Vorjahre 106,002 Kr.) Die Prämienreserve für die Feuer-, Einbruch-, Valoren- und Haftpflichtversicherung zusammen beträgt 238,930 Kr.; die Schadenreserve für die Feuer- und Einbruchversicherung beträgt 40,350 Kr. (im Vorjahre 26,350 Kr.), während sich in der Transportversicherung Schaden- und Prämienreserve zusammen auf 27,363 Kronen (i. V. 14,000 Kr.) stellen. Näheres über die vorzügliche Finanzlage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Kgl. Sächs. Landes-Brandversicherungsanstalt. Im Rechnungsjahre 1914 ist in der Gebäude-Abteilung die Versicherungssumme von 8,524,505,250 M auf 8,813,750,350 M, demnach um 289,245,100 M (gegen 287,574,640 M im Vorjahr) gestiegen. Die Zahl der Versicherungen hat eine Zunahme von 4067 (5937) erfahren. Der Versicherungsbestand in der Mobiliar-(Fahrnis-) Versicherungs-Abteilung beziffert sich auf 273,958,050 M gegen 199,155,500 Mark im Vorjahre, ist also um 74,802,550 M gestiegen. An dieser bedeutenden Steigerung ist die früher allein bestehende, auf die Maschinen beschränkte Versicherung mit 27,903,780 M beteiligt. Hierin mit enthalten ist allerdings auch die Versicherungssumme von 15,020,100 M für in Deckung genommene, aber noch nicht geschätzte Maschinen. Die Versicherungssumme für solche ist in den früheren Jahren nicht in den allgemeinen Versicherungsbestand mit aufgenommen worden. Aber auch ohne die noch nicht geschätzten Versicherungen würde sich der Zuwachs auf 12,883,680 M für die Maschinen allein belaufen, eine Höhe, wie sie seit Bestehen der Maschinenversicherung noch niemals zu verzeichnen gewesen ist. Der Bestand der seit dem 1. Oktober 1913 aufgenommenen Fahrnisversicherung beträgt zusammen mit der auf 5,370,700 M sich beziffernden Einbruchsdiebstahl- und Beraubungsversicherung 49,951,874 M. Der Ausbruch des Krieges hat auf die Anmeldungen in diesen neueingeführten Versicherungszweigen keinen herabdrückenden Einfluß ausgeübt.

Bayrische Versicherungsbank, Aktien-Gesellschaft in München. Unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn Reichsrates von Maffei fand am 24. d. M. die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Bank im Anstaltsgebäude, Ludwigstraße 12, statt,

zu welcher als Vertreter der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als der einzigen Aktionärin die Herren Direktoren dieser Bank, Dr. Adolf von Ströll und Hans Remshard, erschienen waren. Der Geschäftsbericht der Direktion und des Aufsichtsrates wie auch die Jahresbilanz wurden genehmigt und der Direktion wie dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Der Jahresgewinn beträgt 1,399,339 M (i. V. 1,642,539) und wird vorschlagsgemäß wie folgt verteilt: Dividende 875,000 M (wie i. V.), Tantiemen an Aufsichtsrat und Vorstand 89,375 M wie i. V.), an die Feuerversicherung: a) zur Spezialreserve 40,000 M (i. V. 60,000 M), b) zum Fonds für außergewöhnliche Brandschäden 60,000 M (i. V. 100,000 M), an die Einbruchdiebstahlversicherung: a) zur Spezialreserve 20,000 M (i. V. 50,000 M), b) zum Fonds für außergewöhnliche Einbruchdiebstahlschäden 40 000 M (i. V. 50,000 Mark), an die Lebensversicherung: zur Spezialreserve (zwecks Ergänzung auf 1,000,000 M) 10,000 M (i. V. 50,000 Mark), an die Unfallversicherung: zur Spezialreserve 20,000 M (i. V. 30,000 M), zum Fonds für Pensionen und Unterstützungen 60,000 M (wie i V.), für gemeinnützige Kriegszwecke 30,000 M, Vortrag auf neue Rechnung 154,964 M (i. V. 168,164 M). Die beiden statutengemäß aus dem Aufsichtsrate ausscheidenden Herren, Geheimer Justizrat Albert Gänßler und Staatsminister Dr. Robert Ritter von Landmann, Exzellenz, wurden wieder und an Stelle der ausgeschiedenen Herren, Reichsrat von Auer, Exzellenz, und Obersthofmeister Graf von Seinsheim, Exzellenz, die Herren Kommerzienrat Max Schwarz, Augsburg, und Geheimer Kommerzienrat Gabriel Sedlmayr, München, neu in den Aufsichtsrat gewählt. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Einen Bericht über die Geschäftsergebnisse der Bank im Jahre 1914 werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift bringen.

Rothenburger Versicherungsanstalt a. G. in Görlitz. Die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Rechnungsjahre 1914 waren trotz des Krieges so günstig, daß bei einem Ueberschuß von 1,637,000 M nicht nur die allgemeine Dividende des Vorjahres in Höhe von 25 pCt. der Jahresprämie erhalten bleibt, sondern auch die Ausschüttung der Sonderdividende in gleicher Höhe gewährleistet ist. Der Neuzugang betrug 11,766 Versicherungen mit 9,585,876 M Versicherungssumme. Unter Aufrechnung der Zu- und Abgänge ergab sich am Schluß des Bilanzjahres ein Gesamtbestand von 320,206 Versicherungen mit 146,750,552 M Versicherungssumme (im Vorjahre 318,019 Versicherungen mit 143,159,252 M Versicherungssumme). Danach ergibt sich ein Reinzuwachs von 2187 Versicherungen über 3,591,300 M Verichorungssumme. Der erzielte Ueberschuß stieg auf 1,635,901 M (i. V. 1,478,408 M). Die Verteilung wird wie folgt vorgeschlagen: 1,565,613 M, das sind 95,64 pCt. des Ueberschusses, werden an die Gewinnreserve der Mitglieder überwiesen, während zur satzungsmäßigen Auffüllung des Sparfonds und des Kriegsreservefonds 25,545 M bzw. 45, 748 M verwendet werden sollen. Dadurch erreichte der Sparfonds eine Höhe von 900,000 M, der Kriegsreservefonds eine solche von 250,000 M. Das Anstaltsvermögen hat im Berichtsjahre eine Steigerung von rund 4,177,407 M erfahren und beträgt somit 41,828,215 M. Das Darlehnsgeschäft steigerte sich in den für die Bilanz in Betracht kommenden Kriegsmonaten ganz erheblich.

Deutscher Phönix, Versicherungs-A.-G. in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahre 1914 einen Reingewinn von 1,143,824 M gegen 682,148 M im Vorjahre. Als Dividende kommen 550,000 M (i. V. 715,000 M) zur Verteilung und zwar so, daß auf die Aktie Lit. A. 100 M (i. V. 130 M) und auf die Aktie Lit. B. 50 M (i. V. 65 M) bezahlt werden. Trotzdem die Prämieneinnahme in der Feuerversicherung brutto von 8,02 Millionen Mark auf 7,41 Millionen Mark und netto von 3,96 Millionen Mark auf 3,74 Millionen Mark zurückgegangen ist, bezeichnet der Bericht der Gesellschaft den Geschäftsverlauf in der Feuerversicherung, obwohl die erste Hälfte des Jahres reich an Schäden in der Industrie war, doch im ganzen als befriedigend. Der Prämienrückgang beruhe auf verschiedenen Ursachen, deren wichtigste in der durch das Versicherungsstempelgesetz vom September 1913 herbeigeführten Minderzahl von Versicherungen mit Prämienvorauszahlungen und dann in den Kriegsereignissen zu suchen seien, welche den Erwerb von neuen Versicherungen naturgemäß beeinträchtigen.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Dr. jur. A. Dietz, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; H. Henking, desgl.; Jakob Müller, desgl.; Richard Bluth, Generalagent in Berlin der „Aachen-Münchener" Heinrich Haffner, Beamter dieser Gesellschaft; Theodor Penz, Beamter des „Janus" in Hamburg.

— Der Direktor der Rothenburger Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit in Görlitz, Herr Paul Winkler, feierte am 15. ds. Mts. sein fünfundzwanzigjähriges Assecuranzjubiläum.

— Der Oberinspektor und Prokurist der „Thuringia", Herr Ernst Lange, blickte am 20. ds. Mts. auf eine 50jährige Tätigkeit in den Diensten der Gesellschaft zurück.

— Die Basler Transportversicherungs-Gesellschaft feierte kürzlich das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestehens.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Christoph Blume, Beamter der „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank; Paul Moormann; Beamter der „Vaterländischen" und „Rhenania"; Siegmund Berger, Direktorstellvertreter der „Prudentia" in Budapest; Fritz Rettig, Beamter der Rothenburger Versicherungs-Anstalt; Kurt Schmidt, Beamter der „Deutschland" zu Berlin; Willy Jost, desgl.; Georg Lehmer, Beamter der „Aachen-Münchener"; Peter Kauertz, Beamter der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft; Franz Winter, Beamter der „Iduna" in Halle; Paul Schneider, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; Carl Nagel, Beamter der Stuttgart-Berliner

Vers.-Akt.-Gesellschaft; Otto Kunkel, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Am 25. ds. Mts. ist der Beamte der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herr Waldemar Wille nach mehr als 40jähriger Tätigkeit bei der Gesellschaft gestorben.

— Der Nürnberger Agenturdirektor der „New York" Lebensversicherungs-Gesellschaft, Herr Wilhelm Bormann, der seit Kriegsausbruch in einem Budapester Lazarett seiner militärischen Dienstpflicht genügte, ist plötzlich gestorben.

— Herr Landeshauptmann Freiherr von Richthofen in Breslau ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat der „Deutschland" Rückversicherungs-Aktiengesellschaft ausgeschieden.

— Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien. Anstelle des bisherigen Direktors der Gesellschaft, Herrn Karl Berger, der wegen seines vorgerückten Alters in den Ruhestand getreten ist, wurde zum leitenden Direktor Herr Dr. Max Reismann bestellt. Dem Direktor-Stellvertreter, Herrn Erich Freiherrn von Martinez wurde der Titel „Direktor" verliehen.

— Die Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat ihre Subdirektion Leipzig infolge Ablebens des bisherigen Inhabers Paul Köhler, dem langjährigen bevollmächtigten Generalvertreter der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Concordia, Herrn Alfred Schulze, Nürnbergerstraße 59 übertragen, der zugleich auch eine Generalvertretung der Altonaer-Feuerversicherungs-Gesellshaft a. G. übernommen hat.

— Die Altonaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. hat ihre bevollmächtigte Generalagentur für das Königreich Sachsen Herrn Generalagenten Alfred Schulze (Firma Alfred Schulze) in Leipzig übertragen.

— Der Verwaltungsrat der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt beschloß, der auf den 20. Mai d. J. einzuberufenden Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1914 bei reichlichen Reservestellungen die Verteilung einer Dividende von 400 M pro Aktie (wie im Vorjahre) aus dem sich auf 1,778,240,15 M (im Vorjahre 1,874,383,96 M) belaufenden Jahresüberschuß in Vorschlag zu bringen.

— „Rheinland" in Neuß. Der Gesamtüberschuß des Geschäftsjahres 1914 beträgt 477,558 M gegen 435,080 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 258,000 M = 14½ pCt. (i. V. 252,000 = 14 pCt.) Dividende, 144,892 M (i. V. 139,572 M) werden dem Sparbestand zugewiesen und 44,756 M (i. V. 43,508 M) als Gewinnanteile verwandt. In der am 19. ds. Mts. stattgehabten Generalversammlung wurden drei aus dem Aufsichtsrate ausscheidende Mitglieder wieder- und an Stelle des verstorbenen Aufsichtsratsmitgliedes und Mitbegründers der Gesellschaft Fabrikbesitzer Franz Brandts, dessen Sohn Franz Brandts gewählt.

— Die Württembergische Transportversicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn verteilt als Dividende 162,500 M = 26 pCt. gegen 150,000 M = 24 pCt. im Vorjahre. Der Reingewinn im abgelaufenen Geschäftsjahre 1914 beträgt 255,000 M (i. V. 210,000 M), wovon außer der erwähnten Dividende 59,153 M (i. V. 38,973 M) Tantiemen und Gratifikationen zur Verteilung kommen; 33,346 M (i. V. 21,027 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen.

— Die Deutsche Transport-Versicherungsgesellschaft in Berlin schlägt der auf den 19. Mai d. J. einzuberufenden Generalversammlung vor, für das Jahr 1914 eine Dividende von 144 M pro Aktie = 8 pCt. (i. V. 330 M = 18⅓ pCt.) auszuschütten.

— Die Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft in Berlin bringt 8 (i. V. 20) pCt. Dividende in Vorschlag, das ist 60 M (i. V. 150 M) auf die alte Aktie und 30 M auf die neue Aktie.

— Die „Vaterländische" und „Rhenania" Vereinigte Versicherungsgesellschaften, Akt.-Ges. in Elberfeld schüttet für 1914 eine Dividende von 405 M für die Aktie im Nominalbetrage von 3000 M, gleich 135 M für die Aktie von 1000 M (i. V. 400 M für die Aktie von 3000 M) aus.

— Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau. Der Abschluß für 1914 hat einen Reingewinn von 1,407,417 M (i. V. 1,556,111 M) ergeben. Die Generalversammlung ist auf den 4. Mai 1915 anberaumt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie im Vorjahre für die Aktie über 1500 M eine Dividende von 135 M und für die Aktie über 3000 M von 270 M zu zahlen.

— Die Direktion der „Foncière", Pester Versicherungsanstalt, hat in ihrer am 17. d. abgehaltenen Sitzung den Beschluß gefaßt, der Generalversammlung die Einlösung des Dividendencoupons pro 1914 ihrer auf Nominale 200 K. lautenden Aktien mit sechs Prozent = 12 K. per Stück zu beantragen. Die Reservefonds und Prämienreserven steigern sich von 44,701,317 K. auf 47,393,806 K. und erfahren demnach gegen das Vorjahr eine Erhöhung von 2,692,489 K.

— Die erste russische Assekuranzkompagnie vom Jahre 1827 wird für 1914 eine Dividende von 68 (i. V. 83) Rubeln (einschließlich der vorläufigen Dividende) auf die Aktie im Betrage von 400 Rbl. ausschütten.

— Im Provinzialverbande Schlesien des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands hielt am 17. ds. Mts. Stadtverordneter Subdirektor Dr. jur. Ad. Konicki, der Vorsitzende des Verbandes, einen Vortrag über das jüngst in der Tagespresse wieder erörterte Thema: „Welche Gründe sprechen gegen die Verstaatlichung des Lebensversicherungswesens?" Den Ausführungen des Redners lagen eine Anzahl Leitsätze zugrunde, die nach lebhafter Debatte angenommen wurden.

Trondhjems Forsikringsselskab A/S *)

(Drontheimer Versicherungs-Gesellschaft A.-G.)

Gewinn- und Verlust-Konto für 1914.

Einnahmen:		Kr.	Ö.
Prämien.			
Feuerversicherung . . .	Kr. 967,760.67		
Transportversicherung .	„ 252,228.76		
Einbruchversicherung . .	„ 5,165.92		
Valorenversicherung . .	„ 350.67		
Haftpflichtversicherung .	„ 124.80	1,225,630	82
Refusion der Rückversicherer für Schäden.			
Feuerversicherung . . .	Kr. 293,594.92		
Transportversicherung . .	„ 24,160.84		
Einbruchversicherung . .	„ 623.49		
Valorenversicherung . .	„ 0.00		
Haftpflichtversicherung .	„ 0.00	318,379	25
Rückversicherungsprovision			
Feuerversicherung . . .	Kr. 66,187.07		
Transportversicherung . .	„ 8,456.82		
Einbruchversicherung . .	„ 598.70		
Valorenversicherung . .	„ 94.82		
Haftpflichtversicherung .	„ 18.88	75,356	29
Einnahmen der Aktiva.			
Zinsen	Kr. 59,573.22		
Zinsen des Verwaltungsgebäudes	„ 2,750.—	62,323	22
Vom vorigen Rechnungsjahre überführt.			
Prämienreserve (für eigene Rechnung	Kr. 209,008,15		
Schadenreserve (für eigene Rechnung	„ 26,350.—		
Uebrige Reserven (Dividendenregulierungsfonds)	„ 106.002.—	341,360	15
		2,023,049	73

Ausgaben:			Kr.	Ö.
Rückversicherungsprämien.				
Feuerversicherung . . .		Kr. 333,472.15		
Transportversicherung .		„ 83,145.12		
Einbruchversicherung . .		„ 1,995.68		
Valorenversicherung . .		„ 316.07		
Haftpflichtversicherung .		„ 62.90	418,991	92
Bezahlte Schäden (inkl. Regulierungskosten)				
Feuerversicherung . . .		Kr. 673,696.55		
Transportversicherung .		„ 84,458.38		
Einbruchversicherung . .		„ 1,499.24		
Valorenversicherung . .		„ 0.00		
Haftpflichtversicherung .		„ 0.00	759,654	17
Verwaltungskosten.				
Provisionen:				
Feuervers . .	200,483.35			
Transportvers.	32,932.48			
Einbruchvers.	819.29			
Valorenvers.	32.90			
Haftpflichtvers.	18.72	Kr. 234,286.74		
Uebrige Verwaltungskosten		„ 65,388.93		
Organisationskonto der Haftpflichtversicherung . . .		„ 3,309.28	302,984	95
Staats- und Kommunesteuern . . .			14,104	91
Uebrige Ausgaben.				
4½ % Zinsen der einbezahlten Kr. 47,800.— über die einberufenen Termine		Kr. 2,151.—		
Verlust durch unsoliden Agenten		„ 135.98	2,286	98
Zum nächsten Rechnungsjahre überführt.				
Prämienreserve (für eigene Rechnung)		Kr. 279,615.40		
Schadenreserve (für eigene Rechnung)		„ 40,350.—		
Uebrige Reserven (Dividendenregulierungsfonds)		„ 106,002.—	425,967	40
Der Ueberschuss Kr. 99,059.40 ist so verteilt:				
Dividende 9 %		Kr. 45,000.—		
„ Tantieme		„ 5,184.16		
„ Dividenderegulierungsfonds		„ 3,998.—		
„ Weitere Prämienreserve		„ 34,877.24		
„ Zur Verfügung des Verwaltungsrats für 1915		„ 10,000.—	99,059	40
			2,023,049	73

*) Die Form des Rechnungsabschlusses ist nach dem Schema des öffentlichen Versicherungsrats verändert.

Bilanz - Konto 1914.

Aktiva.	Kr.	ö	Passiva.	Kr.	ö.
Aktionärverbindlichkeiten	1,500,000	—	Aktienkapital	2,000,000	—
Pfandobligationen	755,700	—	Reservefonds	500,000	—
Wertpapiere	294,750	54	Prämienreserve (für eigene Rechnung)		
Kassabestand und in den Banken	133,562	95	Feuerversicherung . . . Kr. 285,429.83		
Verwaltungsgebäude	60,000	—	Transportversicherung (inkl. Schadenreserve) „ 27,362.81		
Debitoren:			Einbruchversicherung „ 1,500.—		
Versicherungsgesellschaften Kr. 316,475.78			Valorenversicherung „ 100.—		
Agenten „ 76,852.70	393,328	48	Haftpflichtversicherung „ 100.—	314,492	64
Inventar	4,476	80	Schadenreserve (für eigene Rechnung) Kr. 40,000.—		
			Einbruchversicherung „ 350.—	40,350	—
			Dividendenregulierungsfonds	110,000	—
			Zur Verfügung des Verwaltungsrats für 1915	10,000	—
			Kreditoren:		
			Versicherungsgesellschaften Kr. 65,801.03		
			Agenten „ 109.14	65,910	17
			Deponierte Beträge (Einzahlungen über die einberufenen Aktientermine)	47,800	—
			Dividende der Aktionäre 9 %	45,000	—
			Tantième	5,184	16
			Uebrige Passiva:		
			Unabgeholte Dividende in früheren Jahren . . . . Kr. 889.40		
			4½ % Zinsen der Einzahlungen über einberuf. Aktientermine für 1914 . . . 2,151.—		
			Unabgeholt von früheren Jahren 41.40 Kr. 2,192.40	3,081	80
Trondhjem, 27. März 1915.	3.141.818	77		3.141 818	77

Der Verwaltungsrat der Trondhjems Forsikringsselskab A/S

Joh. Thv. Thomassen, Direktor. Albrigt Knoff. Johan Swensen. Nissen-Drejer.

Revidiert und mit den Büchern der Gesellschaft übereinstimmend gefunden.
Chr. Selmer, Revisionsschef.

O. A. Moe, Buchhalter.

„PROVIDENTIA"

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

Bilanz am 31. Dezember 1914

A. Aktiva.	M	Pf.	B. Passiva.	Kr.	Pf.
1. Einlageverpflichtung der Aktionäre	15,428,571	43	1. Aktien- oder Garantiekapital	17,142,857	14
2. Grundbesitz	2,154,726	—	2. Reservefonds	1,714,285	71
3. Hypotheken	44,251,450	—	3. Prämienreserve und Prämienüberträge	44,629,236	01
4. Wertpapiere	6,046,077	40	4. Reserven für schweb. Versicherungsf.	1,300,727	94
5. Vorauszahlungen u. Darlehen a. Policen	4,220,378	40	5. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung	3,280,872	38
6. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungsunternehmungen	96,507	80	6. Sonstige Reserven	3,785,199	78
7. Gestundete Prämien	1,308,022	72	7. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	349,803	26
8. Rückständige Zinsen und Mieten	104,881	63	8. Barkautionen	112,962	14
9. Ausstände bei Generalagenten und Agenten	913,496	63	9. Sonstige Passiva	1,918,391	15
10. Barer Kassenbestand	268,929	16	10. Gewinn	1,233,725	66
11. Sonstige Aktiva	675,020	—			
Gesamtbetrag	75,468,061	17	Gesamtbetrag	75,468,061	17

Die **Garantiemittel** der Gesellschaft stellen sich wie folgt:

Grundkapital	M	17,142,857. 14
Kapital- und Spezialreserven	„	4,964,285. 71
Prämien-Reserven und Ueberträge	„	44,659,236. 01
Sonstige Reserven	„	3,816,072. 16
Vortrag auf neue Rechnung	„	410.722 62
Garantiemittel zusammen	M	70,963,173. 64

Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft,

vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

München.

Bilanz per 31. Dezember 1914.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderung auf nicht eingezahltes Aktienkapital			7,500,000	—
2. Grundbesitz und Hypotheken			69,048,738	14
3. Wertpapiere			8,979,093	23
4. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen sowie Kautionsdarlehen an versicherte Beamte			6,241,531	53
5. Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen			5,750,820	04
6. Gestundete Prämien, rückständige Zinsen und Mieten			2,011,112	28
7. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten und Rückstände der Versicherten			1,317,665	40
8. Barer Kassenbestand			84,481	88
9. Inventar und Drucksachen			1	—
10. Sonstige Aktiva			38,529,680	09
Gesamtbetrag			140,583,028	59
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			10,000,000	—
2. Reservefonds (§ 37 VAG., § 262 HGB.)			1,000,000	—
3. Prämienreserven und Prämienüberträge für				
1. Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen	4,250,228	—		
2. Lebensversicherungen	104,700,143	25		
3. Unfall- und Haftpflichtversicherungen	445,001	51	109,395,372	76
4. Reserve für schwebende Versicherungsfälle für				
1. Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen	1,906,593	—		
2. Lebensversicherungen	325,420	08		
3. Unfall- und Haftpflichtversicherungen	306.717	80	2,538,730	88
5. Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung			6,246,259	92
6. Reserve für Kriegsschäden (Gewinn der reinen Lebensversicherung pro 1914)			1,780,768	50
7. Sonstige Reserven und zwar:				
1. Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung	2,950,000	—		
2. Lebensversicherung	2,431,671	95		
3. Unfall- und Haftpflichtversicherung	652,000	—		
4. Fonds für Wohlfahrtszwecke	460,541	—	6,494,212	95
8. Sonstige Passiva			1,269,329	30
9. Gewinn			1.399,339	28
Gesamtbetrag			140,583,028	59

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niezky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 18. Leipzig, den 6. Mai 1915. 46. Jahrgang.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Wir veröffentlichten kürzlich an dieser Stelle ein Urteil des Landgerichts Breslau vom 25. Februar 1915, in welchem dem bei der deutschen Zweigniederlassung einer englischen Versicherungsgesellschaft versicherten Deutschen ein durch die angeblich „veränderten Umstände" begründetes Recht zum Rücktritt vom Vertrage versagt wird und das sich damit in Gegensatz zu den meisten bisher in dieser Frage ergangenen Gerichtsentscheidungen gesetzt hat. Es haben allerdings noch einige andere Landgerichte im Sinne des Breslauer Gerichts entschieden, doch hat gerade das Breslauer Urteil wegen seiner eingehenden und in gewisser Hinsicht sehr anfechtbaren Begründung besondere Beachtung erfahren. Nunmehr liegt ein Urteil des Landgerichts Königsberg vom 13. März 1915 vor, das im gleichen Sinne wie das Landgericht Breslau entschieden hat. Sein Wortlaut sei nachstehend wiedergegeben:

In Sachen der Commercial Union Versicherungs Aktien-Gesellschaft zu London, vertreten durch den Direktor der Deutschen Zweigniederlassung in Berlin, Klägerin, gegen den Geh. Sanitätsrat Dr. O. S. in Königsberg in Ostpr., Beklagten, wegen Forderung und Feststellung, hat die dritte Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Königsberg auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1915 für Recht wirkung des Landgerichtsrats Zeihe, des Amtsgerichtsrats Blell und des Landrichters Viertel erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 19,90 M (neunzehn Mark 90 Pf.) zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, daß der in dem Versicherungsschein Nr. 8751961 niedergelegte Versicherungsvertrag zwischen den Parteien zu Recht besteht,
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Tatbestand.

Die Klägerin, eine englische Versicherungs aktiengesellschaft hat eine Zweigniederlassung in Berlin, die in das Handelsregister eingetragen ist. Mit ihr hat der Beklagte am 22. September 1913 einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der in der überreichten Police Nr. 8751961 niedergelegt ist. Der Vertrag, durch den der Beklagte seine bewegliche Habe im Werte von 22,000 M gegen Feuerschaden versichert hat, gilt für die Zeit vom 21. September 1913 bis dahin 1916. Die jährliche Prämie beträgt 16,50 M.

Die Prämie für die Zeit vom 21. September 1914 bis dahin 1915 nebst Stempel im Betrage von 3,30 M und 10 Pf. Inkassogebühr hat der Beklagte nicht bezahlt. Er hat vielmehr unterm 28. September 1914 ein Schreiben an die Klägerin gerichtet, in dem er erklärt, daß er mit Rücksicht auf die Haltung der englischen Regierung den Versicherungsvertrag aufhebe. Die Klägerin hat darauf gegen den Beklagten unter dem 31. Oktober 1914 einen Zahlungsbefehl auf 19,90 M erwirkt, gegen den der Beklagte rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Nach dem der Rechtsstreit durch Beschluß

des Amtsgerichts in Königsberg vom 5. Dezember 1914 an das Landgericht Königsberg verwiesen ist, hat die Klägerin den Antrag gestellt:

1. Den Beklagten zur Zahlung von 19,90 M zu verurteilen,
2. Festzustellen, daß er in dem Versicherungsschein Nr. 8751961 niedergelegte Versicherungsvertrag zwischen den Parteien zu Recht besteht.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hält sich mit Rücksicht auf die Bekanntmachung der englischen Regierung vom 9. September 1914, nach der die Erfüllung von Verbindlichkeiten an in Deutschland wohnende Personen bei Strafe untersagt wird, zum Rücktritt von dem mit der Klägerin geschlossenen Vertrage berechtigt.

Die Klägerin bekämpft diesen Standpunkt und hat ausgeführt, daß die Erfüllung des im Schadensfalle dem Beklagten erwachsenden Anspruches vollkommen gesichert sei. In dieser Hinsicht hat sie vorgetragen:

Sie habe bereits im Frieden bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privat-Versicherung eine Kaution im Nominalwerte von 2,292,000 M hinterlegt und diese nach Kriegsausbruch um weitere 500,000 M erhöht.

Sie habe ferner mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Frankfurt am Main am 1. September 1914 einen Rückversicherungsvertrag geschlossen, durch den der gesamte deutsche Versicherungsbestand der Klägerin rückversichert sei. Daneben habe die Frankfurter Gesellschaft den Versicherungsnehmern der Klägerin gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle aus dem Versicherungsvertrage sich ergebenden Verpflichtungen übernommen. Die greifbaren Mittel der Frankfurter Gesellschaft betrügen rund 48 Millionen Mark.

Das Vermögen, das die Klägerin bei Kriegsausbruch in neutralen Staaten besessen habe, betrage rund 68 Millionen Mark.

Die Vermögensverhältnisse der Klägerin böten daher volle Sicherheit für die Erfüllung einer etwaigen Brandschadensersatzforderung des Beklagten in Höhe seiner Police.

Beweis: Auskunft des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung und Gutachten einiger Direktoren Deutscher Versicherungs-Gesellschaften.

Auch seien die Versicherungscheine der Klägerin für den Lombardverkehr der Darlehnskassen zugelassen.

Der Beklagte hat die Behauptungen der Kägerin nicht bestritten, aber für unerheblich erklärt.

Die Klägerin hat einen beglaubigten Auszug ihres Vertrages mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, der Beklagte seine Versicherungspolice vorgelegt.

Die Parteien haben ferner eine Anzahl gerichtlicher Urteile vorgetragen, die sich über die unter den Parteien strittige Frage in verschiedenem Sinne aussprechen.

Auf alle diese Schriftstücke wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrage rechtlich begründet und auch, soweit die Klägerin Feststellung begehrt, nach § 256 ZPO. zulässig.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist lediglich nach deutschem Rechte zu beurteilen. Es ist daher gleichgiltig, ob evtl. nach englischem Recht der Vertrag nichtig geworden ist oder nicht. Nach deutschem Recht ist er zweifellos giltig. Es fragt sich nur, ob die Leistungspflicht des Beklagten durch irgend welche Umstände dauernd oder zeitweise aufgehoben ist.

Die Deutsche Bundesratsverordnung vom 30. September 1914 (R. G. Bl. Seite 421) steht der Leistungspflicht des Beklagten nicht entgegen, da das darin ausgesprochene Zahlungsverbot nicht für die im Inland erfolgende Erfüllung von Anspruchen gilt, die für die englischen Unternehmungen im Betriebe ihrer im Inlande unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind.

Das in der Proklamation der englischen Regierung vom 9. September 1914 enthaltene Zahlungsverbot begründet für die Klägerin keine Unmöglichkeit der Erfüllung, durch die sie nach § 280 BGB. von der Leistung frei würde und durch die sie gemäß § 323 BGB. den Anspruch auf die Gegenleistung verlöre. Es könnte sich höchstens um ein persönliches Unvermögen handeln, das, da eine Geldschuld vorliegt, nach § 279 BGB. nicht in Betracht kommt.

Es fragt sich daher lediglich, ob der Beklagte den Vertrag mit Recht gekündigt hat.

Ein in dem Versicherungsvertrage vorgesehener oder ein in dem Gesetze über den Privatversicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bestimmter Grund zur Kündigung liegt nicht vor. Es kann daher nur ein solcher aus allgemeinen Erwägungen in Frage kommen.

Für das bisherige Recht hat die höchstrichterliche Rechtsprechung (RG. Band 60 S. 56 ff.) dem Versicherten ein Kündigungsrecht zugestanden, wenn nach Abschluß der Versicherung Umstände eintreten, die die Erreichung des erhofften Zweckes, gegen die Folgen eines wirtschaftlich nachteiligen Ereignisses geschützt zu sein, unmöglich machen. Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 gibt im § 27 zwar dem Versicherer ein Kündigungsrecht, wenn für ihn eine wesentliche Erhöhung der Gefahr eintritt. Eine entsprechende Bestimmung zu Gunsten des Versicherungsnehmers fehlt. Man wird aber trotzdem auch für das geltende Recht den oben mitgeteilten Grundsatz gelten lassen, da es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, den Versicherungsnehmer an dem Vertrage festzuhalten, wenn er auf die Leistung des Versicherers im Schadenfalle nicht mehr mit Sicherheit rechnen kann.

Von dieser Frage allein hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ab. Aus anderen „veränderten Umständen“ kann der Beklagte ein Kündigungsrecht nicht herleiten, insbesondere nicht daraus, daß es seinem patriotischen Empfinden unter den jetzigen Verhältnissen widerspricht, in Rechtsbeziehungen zu einer englischen Gesellschaft zu stehen. Die persönlichen Eigenschaften des Versicherers, wie seine Nationalität, sind beim Versicherungsvertrag ohne Bedeutung und wenn der Beklagte seinerzeit kein Bedenken trug, sein Vertrauen einer ausländischen Gesellschaft zu schenken, so kann er die jetzige feindliche Haltung der englischen Regierung nicht zum Anlaß nehmen, einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Engländer zu lösen.

Daß aber der etwaige Anspruch des Beklagten aus dem Versicherungsvertrage gefährdet ist, kann nicht anerkannt werden.

Es darf zunächst angenommen werden, daß der deutsche Generalbevollmächtigte der Klägerin bereit ist, allen berechtigten Ansprüchen nachzukommen, nicht nur im Interesse seiner bei der Klägerin versicherten Landsleute, sondern auch im Interesse und mit dem Willen der Klägerin selbst, der naturgemäß daran liegt, daß ihre inländische Kundschaft durch kulante Behandlung möglichst erhalten bleibt.

Es ist freilich richtig, daß infolge des Zahlungsverbots der englischen Regierung das in England befindliche Kapital der Klägerin jetzt zur Erfüllung von Ansprüchen in Deutschland nicht verwendet werden kann und damit das wesentlichste Haftungsobjekt ausscheidet. Es ist ferner richtig, daß die bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt hinterlegte Sicherheit nicht zur Verfügung der Klägerin steht und das Aufsichtsamt möglicherweise, wenn Schäden eintreten, die den Betrag der hinterlegten Werte nahezu erreichen oder gar übersteigen, jede Zahlung aus der Sicherheit unterlassen und die Verteilung nach Friedensschluß im Verhältnis der einzelnen Versicherungsansprüche vornehmen wird. Es erscheint der deutsche Generalbevollmächtigte der Klägerin auch kaum befugt, über die im neutralen Auslande befindlichen Werte der Klägerin zu verfügen und sie ins Inland zu ziehen. Er ist aber durch den mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsaktiengesellschaft geschlossenen Vertrag vom 1. September 1914 in den Stand gesetzt, allen an ihn gestellten Ansprüchen zu genügen.

Durch diesen Vertrag hat die Frankfurter Gesellschaft den gesamten deutschen Versicherungsbestand der Klägerin in Rückversicherung genommen und daneben die selbstschuldnerische Haftung für alle aus den deutschen Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen übernommen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob hieraus dem Beklagten gemäß § 328 BGB. ein selbstständiger Anspruch gegen die Frankfurter Gesellschaft erwächst. Hierum handelt es sich nicht, da der Beklagte einen anderen Schuldner anstelle der Klägerin sich nicht aufdrängen zu lassen braucht. Schuldner des Beklagten bleibt die Klägerin, die ihrerseits auf Grund der vereinbarten Erfüllungsübernahme von der Frankfurter Gesellschaft Erfüllung aller gegen die Klägerin entstehenden Schadensersatzansprüche verlangen kann. Ob dies in der Weise geschieht, daß die Frankfurter Gesellschaft der Klägerin die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder die Verbindlichkeiten der

Klägerin unmittelbar erfüllt, ist unerheblich. Daß die Frankfurter Gesellschaft hierzu ohne Gefährdung ihres eigenen Versicherungsbestandes in der Lage ist und kapitalkräftig genug ist, neben dem eigenen Risiko das der Klägerin aus ihren deutschen Versicherungen zu tragen, ergibt sich aus dem Umstande, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt seine Zustimmung zu diesem Vertrage erteilt hat.

Es besteht daher für den Beklagten, zumal sein Vertrag nur bis 1916 läuft, kein Anlaß zu der Annahme, daß bei Eintritt des Versicherungsfalls der Klägerin die erforderlichen Mittel fehlen sollten, um seinen Anspruch zu befriedigen. Im Falle der Beklagte genötigt sein sollte, seinen Anspruch im Wege der Klage und Zwangsvollstreckung durchzusetzen, würde ihm dies bei der jetzt geschaffenen Lage leichter sein, da er sicher sein kann, volle Befriedigung im Inlande zu finden, und nicht die umständliche Vollstreckung im Auslande zu versuchen brauchte.

Die Kündigung des Beklagten kann als berechtigt daher nicht anerkannt werden. Der Klage war infolgedessen stattzugeben. (Aktenzeichen 4.O. 791/14.)

Brandstiftungen an Getreidevorräten.

Zu der Frage der Verhütung von Brandstiftungen durch ausländische Arbeiter wird in der „Korrespondenz des Bundes der Landwirte" geschrieben:

„Aus den Kreisen der Mitglieder des Bundes der Landwirte ist während der Kriegszeit wiederholt auf die Gefahr hingewiesen worden, die durch die ausländischen Arbeiter unseren Landwirten droht. Beinahe Woche für Woche liest man in den Zeitungen über Brandstiftungen, die auf einen Racheakt russischer Arbeiter nach den polizeilichen Ermittelungen zurückgeführt werden können.

So führte bereits zu einer Massenverhaftung russischer Feldarbeiter ein großes Feuer auf dem Rittergute Nackel bei Neuruppin. Dasselbe brach gerade aus, als der Rittergutsbesitzer Herr von Hagen vom Kriegsschauplatz verwundet zurückgekehrt war. Das Feuer entstand in einer Scheune, sprang alsdann auf eine benachbarte Scheune über und ergriff das Wohnhaus der russischen Feldarbeiter. Letztere wurden in einem anderen Gebäude untergebracht. Es brach dann auch hier erneut Feuer aus, sodaß der dringende Verdacht der Brandstiftung vorlag.

Durch das Kriegsgericht in Berlin wurde am 4. September 1914 der aus dem Gouvernement Pietrow stammende Arbeiter Grzegorski wegen vorsätzlicher Brandstiftung zum Tode verurteilt, weil er aus Rache das Wohnhaus seines Quartierwirtes, der ihn wegen Gewalttätigkeit vom Hofe gewiesen hatte, angezündet und auf diese Weise die Wirtschaft zur Einäscherung gebracht hatte.

Der Hof des Vollmeiers Heinrich Laue in Hoyerhagen wurde im Februar d. J. durch ein verheerendes Feuer völlig eingeäschert. Die Bewohner hatten nur das nackte Leben retten können. Wohnhaus, Scheune und Stallungen brannten nieder. Sämtliche Heu-, Stroh- und Kornvorräte wurden vernichtet. 18 Stück Rindvieh, zwei Pferde und eine große Anzahl Schweine kamen in den Flammen um, auch zahlreiche wertvolle landwirtschaftliche Maschinen wurden zerstört. Wie das Feuer entstand, ist bisher noch nicht festgestellt, doch besteht auch hier die begründete Vermutung, daß die ausländischen Arbeiter ihre Hand im Spiele haben.

Am Mittwoch, den 21. August 1914, brach in Gießenslage bei Stendal im Gehöft des Gutsbesitzers Palm ein Brand aus, der zur Vernichtung des gesamten Hausmobiliars sowie des Hab und Gutes der Angestellten führte. Drei der Brandstiftung verdächtige russische Sachsengänger wurden verhaftet. Während der Eigentümer selber sich im Feldzuge befand und dessen Ehefrau gleichfalls abwesend war, hatte der russische Vorarbeiter der Sachsengänger bereits Drohungen ausgesprochen.

Die polizeilichen Ermittelungsbehörden und die Staatsanwaltschaft sind, wie kürzlich ein Staatsanwalt des Landgerichts Weimar ausführte, überlastet mit Fällen, in denen russische Arbeiter gegen den Willen ihres Arbeitgebers die Stellung verlassen und aus dem Gutsbezirk sich entfernt haben. Es ist dringend geboten, daß die Regierung scharfe Maßregeln gegen diese ausländische Gefahr ergreift; werden ja nicht allein die Gehöfte gefährdet, sondern noch vielmehr die Futtervorräte, deren sorgsame Behandlung für uns eine Lebensfrage bildet. Die Vernichtung der Getreidevorräte läßt aber mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß die Täter als Angehörige einer feindlichen Macht uns Schaden zufügen wollen. Die regierungsseitig zu ergreifenden Maßregeln haben aber nur dann nachhaltige Wirkung, wenn rasch eingeschritten wird und nicht erst der umständliche Weg der schriftlichen Anzeige an Polizeibehörde oder Amtsvorsteher beschritten werden muß. Innerhalb weniger Stunden muß die Gendarmerie auf Anruf des betroffenen Landwirts zur Verfügung stehen, um auf frischer Tat die Spur zu verfolgen." Die „Verbands-Zeitung" der Brauerei- und Mühlenarbeiter warnt die in den Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeiter davor, sich vor Unbekannten über die Lagerung größerer Getreidevorräte auszulassen. Anlaß zu dieser Warnung geben der „Verbands-Zeitung" mehrere unter geheimnisvollen Umständen ausgebrochene Mühlenbrände. Im Oktober v. J. brannte die Braunschweiger Roggenmühle A.-G. nieder, wobei 50000 Zentner Roggen zerstört wurden. Man nahm an, das Feuer sei durch einen heißgelaufenen Elevator entstanden. In den letzten Tagen ist die Humboldt-Mühle in Berlin-Tegel niedergebrannt. Der Mehl- und Getreideschaden ist unbedeutend, weil die Vorräte nicht in der Mühle lagerten. In diesem Falle stehe Brandstiftung außer Zweifel.

Das Fachorgan der Mühlenarbeiter vermutet nun, daß es sich um systematische Brandlegungen handle. So wird der „Verbands-Zeitung" aus Stuttgart berichtet,

daß dort ein Mensch, der sich Schneider nannte, Feststellungen zu machen versuchte, wo größere Mehl- und Getreidevorräte lagern unter dem Vorwand: damit man nachher diese Mühlen heranziehen könne. Dieser Herr „Schneider" hat einen Arbeiter von der Mühle in Cannstatt nach dem Hotel „Viktoria" bestellt, wo er ihm vertrauliche Mitteilungen über Mehl- und Getreidevorräte machen sollte. Der Arbeiter hat sich dorthin begeben, der angebliche „Schneider" ist jedoch nicht erschienen. Was ihn abgehalten hat, weiß man nicht.

Es handelt sich, meint die „Verbands-Zeitung", hier jedenfalls um Spionage im Interesse des feindlichen Auslandes zum Zweck der Feststellung, wo größere Vorräte lagern, um dann diese Betriebe in Brand zu setzen oder sonst zu vernichten, und scheinbar hat man es in der Hauptsache auf größere Städte abgesehen.

Deswegen ergeht an die Mühlenarbeiter die eingangs erwähnte Warnung. Außer den in vorstehenden Mitteilungen angeführten Bränden sind in den nicht vom Kriege betroffenen Teilen Deutschlands noch 12 weitere Schäden an Getreidevorräten bekannt geworden, als deren Entstehungsursache Brandstiftung durch feindliche Ausländer vermutet wird. Bis auf einen Fall sollen die Brände von Russen angestiftet sein. Der durch die Brände entstandene Schaden beläuft sich auf 680000 M; der größte Schaden beträgt 667000 M. So berechtigt an sich die Mahnungen sind, im Interesse der Volksernährung unsere Getreidevorräte sorgsam zu behüten und vor Brandstiftungen auf Betreiben des feindlichen Auslands zu schützen, dürften doch die letztangegebenen Brandschäden keinen Anlaß zu ernstlichen Besorgnissen bieten. In den bezeichneten zwölf Fällen war ein Beweis für das Vorliegen feindlicher Brandstiftung nicht zu erbringen. Die Notwendigkeit der Anwendung aller Vorbeugungsmaßregeln wird aber auch dadurch bewiesen, daß seit Kriegsbeginn bei vier am landwirtschaftlichen Versicherungsgeschäft erheblich beteiligten Feuerversicherungs-Gesellschaften 92 landwirtschaftliche Schäden infolge erwiesener oder mutmaßlicher Brandstiftung mit einer Schadenssumme von zusammen 526000 M angemeldet wurden, ohne daß ein Verdacht der Brandstiftung von Feindeshand in Frage kam. Die Landwirte, Müller und anderen Getreidebesitzer müssen also in der Jetztzeit ihr ganz besonderes Augenmerk darauf richten und eine ganz besondere Wachsamkeit ausüben, daß die Vernichtung der Getreidevorräte, sei es durch Brandstiftung oder aus anderen Ursachen, verhindert wird. Die Anstellung von Wächtern, die sich wohl nur für große Läger und Betriebe durchführen läßt, gewährt dann allein Sicherheit, wenn durchaus zuverlässige Leute zur Verfügung stehen; aber auch vermeintlich zuverlässige Wächter haben nicht selten durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit Brände an den ihrer Bewachung anvertrauten Sachen herbeigeführt. In geeigneten Fällen empfiehlt sich, sofern angängig, eine militärische Bewachung, wie sie jetzt in Tegel nach dem Brande der Humboldtmühle, der am 9. März von fremder Hand böswillig angelegt sein soll, angeordnet wurde.

Mangelhafter Hinweis einer Versicherungsgesellschaft auf die Rechtsfolgen säumiger Prämienzahlung befreit diese nicht von der Leistung.

(Nachdruck verboten.)

sk. Bekanntlich kann nach § 39 der Vers.-Vertr.-Ges. der Versicherer bei nicht rechtzeitig bewirkter Prämienzahlung dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen. Tritt dann der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie odes der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Im Anschluß an diese Bestimmungen hat sich das Reichsgericht bereits früher auf den Standpunkt gestellt, daß mit dem Hinweis auf die eine oder die andere Rechtsfolge den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügt ist. Hierum handelte es sich auch in einem jüngst verhandelten Rechtsstreit, dem folgender Sachverhalt zu Grunde lag:

Der Kaufmann Pohl in N. hatte mit der Lebensversicherungsbank zu S. eine Lebensversicherung in Höhe von 15000 M, zahlbar bei seinem Tode, abgeschlossen. Als Beginn der Versicherung war der 1. Januar 1909 vereinbart worden. Die Prämie sollte 485,85 M betragen. Nach den Versicherungsbedingungen war die Prämie spätestens binnen Monatsfrist nach der Fälligkeit zu zu entrichten, andernfalls die Versicherungsgesellschaft sie durch eingeschriebenen Brief einzufordern berechtigt sein sollte. „Erfolgt", so hieß es weiter, „die Zahlung innerhalb zwei Wochen nicht, so tritt die Versicherung außer Kraft". P., der bei der Versicherungsbank gegen Verpfändung der Police ein Darlehen von 1940 M aufgenommen hatte, blieb nun, nachdem er vom Jahre 1909 bis zum 31. März 1913 die Prämien voll bezahlt hatte, mit der am 1. April 1913 fälligen im Rückstand. Die Versicherungsgesellschaft sandte ihm daher am 15. Mai 1913 einen eingeschriebenen Brief, in dem sie ihm folgendes mitteilte: „Wir machen Sie ergebenst darauf aufmerksam, daß die einmonatige Einlösungsfrist für die am 1. vorigen Monats fällig gewordene Prämie für Ihre Versicherung abgelaufen ist und fordern Sie daher auf, die rückständige Prämie nebst Zinsen und Kosten in Höhe von 490,20 M binnen zwei Wochen nach Empfang dieses Schreibens portofrei an uns nach Schwerin einzusenden. Sollten Sie nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung in Verzug sein, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, würden also im Falle Ihres Ablebens die Versicherungssumme nicht zahlen, und sind außerdem berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen."

Am 21. Mai 1913 brach über das Vermögen P.'s der Konkurs aus und im Juni darauf starb P. Sein Konkurs-

verwalter erhob infolge Weigerung der Versicherungsbank Klage beim Landgericht Tilsit auf Zahlung der Versicherungssumme und erstritt auch ein obsiegendes Urteil. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten beim Oberlandesgericht Königsberg eingelegte Berufung wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen: Entscheidend für die Frage, ob die Beklagte von der Leistung frei geworden ist, ist die Feststellung, ob das Schreiben vom 15. Mai den Erfordernissen des § 39 des Vers.-Vertr.-Ges. entspricht. Dies ist zu verneinen. Das Schreiben bezeichnet das Freiwerden der Beklagten von der Verpflichtung zur Zahlung als Folge lediglich des Verzugs mit der Zahlung der Prämie, Kosten oder Zinsen. Der § 39 knüpft diese Folge aber nicht schon an den Verzug, verlangt vielmehr, daß der Versicherungsfall, hier also der Tod, erst nach dem fruchtlosen Ablaufe der Frist eintritt. Hier bestand das Versicherungsverhältnis demnach zur Zeit des Todes des P. noch. Die von der beklagten Versicherungsbank gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde vom 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshof zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 27. April 1915. Aktenzeichen VII. 13/15.)

Zur Tagesgeschichte.

Zur Frage eines Versicherungsmonopols. Die Frage der Verstaatlichung des privaten Versicherungswesens ist in den letzten Jahren wiederholt namentlich auch im Zusammenhang mit der Reichsfinanzreform bei uns aufgetaucht und scheint ganz neuerdings im Zusammenhang mit den Kriegsfinanzproblemen in gewissen Kreisen erörtert zu werden. Da ist es denn von besonderem Interesse, daß der verdienstvolle langjährige frühere Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung Exzellenz Dr. Gruner (Berlin) in einer ausführlichen Abhandlung der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, dem von Prof. Dr. Manes geleiteten Organ des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, das Wort ergreift und sich entschieden gegen ein solches Monopol ausspricht. Die praktischen Ergebnisse seiner Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Aus versicherungspolitischen Gründen ist vor Einführung eines alleinberechtigten staatlichen Betriebes der Lebensversicherung sowohl wie der Feuerversicherung dringend zu warnen. Ein Bedürfnis zu solcher grundstürzenden Maßnahme liegt nicht vor, da auf beiden Gebieten die private Betriebsweise sich im allgemeinen gut bewährt hat und eine fortschreitende Weiterentwicklung und Verbesserung der Versicherung am sichersten von dem freien Wettbewerb einerseits und der segensreichen Einwirkung der Versicherungsaufsicht anderseits zu erwarten ist. Die Hoffnung auf wesentliche Verbilligung der Versicherung durch den Monopolbetrieb erscheint für beide Versicherungszweige unsicher und trügerisch. Die seither ausgezahlten Gewinne, die künftig erspart würden, halten sich in durchaus mäßigen Grenzen. Die Vorteile finanzieller Ersparnisse und einer Verbilligung der Versicherung sind höchst unsicher, und günstigenfalls von geringem Umfange, während sichere und schwerwiegende Nachteile gegenüberstehen. Diese Nachteile bestehen in einer quantitativen wie qualitativen Verschlechterung des Versicherungswesens. Nach allen Erfahrungen des In- und Auslandes hat sich insbesondere auf dem Gebiete der Lebensversicherung die Werbetätigkeit öffentlicher Betriebe weit weniger wirksam erwiesen als diejenige der vielen miteinander im Wettbewerb stehenden Privatunternehmungen mit ihrem engmaschigen und und rührigen Agentenapparat. Die Ausbreitung der Lebensversicherung wird in bedauerlicher Weise gehemmt werden. In qualitativer Hinsicht wird sich in beiden Versicherungszweigen die Ausschaltung der Konkurrenz in hohem Grade ungünstig geltend machen. Werden alle für und wieder ein Monopol sprechenden Gründe gewissenhaft gegeneinander abgewogen, so kann es nicht zweifelhaft sein, auf welcher Seite das Uebergewicht liegt. Zwar wird man nach Beendigung des Krieges in Gesetzgebung und Verwaltung vor mancher Kühnheit und mancher tief einschneidendes Maßnahme nicht zurückschrecken dürfen. Auch haben uns die Erfahrungen der neuesten Zeit bewiesen, daß unser Beamtentum hinreichend modern gebildet ist, um auch großen volkswirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben gewachsen zu sein. Indessen das Schwer- und Uebergewicht der sachlichen gegen ein Versicherungsmonopol sprechenden Bedenken wird dadurch nicht gemindert. Ueber diese Bedenken sich hinwegzusetzen, wäre Sache einer erstaunlichen Kühnheit, die freilich größer wäre im Zerstören als im Aufbauen. — In ähnlichem Sinne hat sich, wie wir bereits in der vorigen Nummer kurz berichtet haben, auch Subdirektor Dr. jur. Konicki, in seinem jüngsten Vortrag über die Verstaatlichungsfrage geäußert. In dem von ihm aufgestellten Leitsätzen heißt es: Die Verstaatlichung der Lebensversicherung hätte zur notwendigen Folge das Aufgeben der Auslandstätigkeit, weil der Staat, wenn er das Versicherungsmonopol besitzt, sich nicht, wie die privaten Versicherungsgesellschaften, den gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes unterwerfen kann. Im Kriege ist, wie alle öffentlichen Kassen, auch die der Monopolanstalt bedroht, nicht aber sind es als Privateigentum die Kassen der Versicherungsgesellschaften. Durch die Verstaatlichung würde eine immer zunehmende ungeheure Masse des privaten Vermögens in die Hände des Staates gelangen, wodurch das Budgetrecht schließlich seine Bedeutung insofern verliert, als dann die Volksvertretung die enormen Kapitalien in den Händen des Staates nicht mehr kontrollieren kann. Die Verstaatlichung der privaten Lebensversicherungen würde, was auch für andere große Versicherungszweige gilt, einen allgemeinen und unbedingten Zwang zur Anlegung der Versicherungskapitalien in Staatspapieren zur Folge haben.

Von der italienischen Monopolanstalt. Die Anstalt hat nun endlich einen Rechnungsausweis über die Jahre 1912 und 1913 sowie eine Bilanz für das Ende dieser beiden Jahre erscheinen lassen. Hierzu wird „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ aus Rom geschrieben: „Das Istituto Nazionale“ ist endlich in sich gegangen oder hat wenigstens den Scheinversuch gemacht, in sich zu gehen. Seit langem haben bekanntlich

die öffentliche Meinung, die Fachpresse und insbesondere die Klienten, respektive die Mußklienten der italienischen Monopolanstalt in immer dringenderer Weise von der Leitung des „Istituto Nazionale" die Erfüllung der in Italien über die Veröffentlichung der Bilanzen der Versicherungsanstalten sowie der Monopolanstalt geltenden Normen verlangt, ohne daß die Herren der Monopolanstalt sich bewogen gefunden hätten, diesem Verlangen Rechnung zu tragen, obwohl seit dem Inslebentreten des Instituts bereits genügende Zeit verflossen ist, um diese Normen erfüllen zu können und obwohl nicht nur eine Bilanzpublikation, sondern deren zwei ausständig waren. Erst die energische Intervention eines Abgeordneten hat die Sache in Fluß gebracht und so wurde endlich vor kurzem das Amtsblatt des Königreiches Italien in die Lage versetzt, so eine Art Ausweise über die bisherige Gebarung der Monopolanstalt zu publizieren. Es sind dies: 1. Einnahmen- und Ausgabenkonto für das Jahr 1912, 2. ein Ausweis über den Vermögensstand am 1. Januar 1913, 3. ein Einnahmen- und Ausgabenkonto für das Jahr 1913 und 4. ein Ausweis über den Vermögensstand am 31. Dezember 1913. Wer aber glauben sollte, daß man sich aus diesen fleischlosen, trockenen Ziffernkolonnen auch nur ein halbwegs deutliches Bild über die bisherige Tätigkeit und die bisherigen Erfolge des „Istituto Nazionale" schaffen könnte, der würde sehr im Irrtum sein. Ueber jene so wichtigen Momente des Betriebes ist man vielmehr nach jener Publikation im Amtsblatte ebenso im unklaren wie vorher. Nur über ein Moment haben jene Publikationen ein Licht, allerdings ein recht schlimmes Licht, verbreitet, nämlich über die mehr als hohen Kosten, mit welchem die Monopolanstalt arbeitet. Man hat ihr hier auf Grund jener Publikationen nachgerechnet, daß die zirka 5 Millionen Prämien, welche ihr im Jahre 1913 aus ihrem selbst erzielten Geschäfte zugeflossen sind, sie in diesem Jahre nicht weniger als über 6 Millionen an allgemeinen Verwaltungskosten, Provisionen etc. allein gekostet haben. Das gibt gewiß schöne Aussichten für die Zukunft. Man kann auf die in Aussicht gestellte eigentliche technische Bilanz der Anstalt gespannt sein!

m.— **Weiteres Anziehen der Spiegelglaspreise.** Die Spiegelglasmanufakturen versenden an ihre Kundschaft nachfolgendes Rundschreiben: „Wir teilen Ihnen hierdurch höflichst mit, daß der Verein Deutscher Spiegelglasfabriken G. m. b. H., Köln, seine Preise wiederum um 10 pCt. erhöht hat, sodaß die Preissteigerung seit dem 1. ds. Ms. 5 und 10 pCt. beträgt. Sie wollen daher Vormerkung nehmen, daß wir Aufträge ab heute nur mit obigen Zuschlägen auf die bisher gehabten Preise hereinnehmen können." Demnach hat die letzte Preiserhöhung eine weitere im Gefolge gehabt. Es wird abzuwarten sein, womit der Verein Deutscher Spiegelglas-Fabriken das fortgesetzte Anziehen der Preisschraube begründet. Als Grund für die erste Erhöhung führte man die Verteuerung der Rohmaterialien und die erhöhten Produktionskosten infolge des Krieges an. Der Eintritt der bisher außenstehenden Gerresheimer Hütte in das Syndika hat also schnell seine Wirkung ausgeübt.

Einjährige Kriegsrisikoversicherung des „Deutschen Anker" in Berlin. Die Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Deutscher Anker" in Berlin teilt uns mit, daß sie sich angesichts der Unabsehbarkeit der weiteren Kriegsdauer entschlossen hat, in Form ihrer Kriegsrisikoversicherung eine Versicherungskombination einzuführen, die vorwiegend der Deckung des Kriegsrisikos gewidmet und jedem Kriegsteilnehmer, gleichviel ob er zum Militärdienst bereits eingezogen ist oder erst eingezogen wird, insofern ohne alle Weiterungen zugänglich ist, als sie ärztliche Untersuchung nicht erfordert. Die Kriegsrisikoversicherung gewährleistet sofortige Zahlung der vollen Versicherungssumme, wenn der Tod sei es infolge des Krieges oder aus irgend welchen sonstigen Ursachen während der Vertragsdauer eintritt. Die Prämie für die einjährige Versicherung ist in einer Summe innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige von der Annahme des Versicherungsantrages zu entrichten. Die volle Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt sofort mit der Zahlung der einmaligen Prämie. Das Eintrittsalter ist das zwanzigste Lebensjahr und die Höchstgrenze das fünfzigste Lebensjahr. Bei der Versicherung werden vier Gefahrenklassen unterschieden, nämlich erstens Offiziere, zweitens sonstige zur Kriegsteilnahme mit der Waffe Berufene, drittens Angehörige des Sanitätsdienstes, viertens Landsturm ohne Waffe, Militärbeamte und sonstige Nichtkombattanten.

Berner Rückversicherungsgesellschaft A. G. in Bern. Die am 28. April ds. Jhrs. stattgehabte außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hatte sich mit dem Bericht der in der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 1914 eingesetzten Untersuchungskommission und der Frage der Decharge zu befassen. Anwesend waren 71 Aktionäre, die 2001 Aktien vertraten. Zunächst entwickelte sich eine lebhafte Debatte darüber, ob der Bericht der Untersuchungskommission verlesen werden solle oder nicht. Es wurde dann mit 36 gegen 21 Stimmen beschlossen, den Bericht vollständig zu verlesen. Der kaufmännische und versicherungstechnische Teil des Berichtes wurde von dem Versicherungsagenten Grimmer (Bern) und Versicherungsdirektor Röthlisberger (Bern), der juristische Teil von Advokat Dr. Vogel (Bern) verfaßt. Die Verlesung des Aktenstückes nahm $2\frac{1}{2}$ Stunden in Anspruch. Dr. Vogel kam bei seinen juristischen Ausführungen zu dem Schlusse, die zivilrechtliche Haftbarkeit des verstorbenen Direktors Eggenberger stehe außer Frage. Was Prof. Graf (Bern), Delegierten des Verwaltungsrates, betreffe, so sei er nicht gegenüber den Aktionären, wohl aber gegenüber der Gesellschaft haftbar. Eine Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestehe weder gegenüber der Gesellschaft, noch gegenüber den Aktionären. Bei der Beschlußfassung über die Erteilung der Decharge waren einige Aktionäre dafür, diese Frage noch zu verschieben, andere beantragten, sie schon jetzt zu entscheiden. Mit 1120 gegen 516 Stimmen wurde dann die sofortige Entscheidung beschlossen. Zunächst wurde der Beschluß des Verwaltungsrates, daß die Erbschaft von Direktor Dr. Eggenberger für den entstandenen

Schaden verantwortlich zu machen sei, bestätigt. Mit 839 gegen 668 Stimmen wurde darauf die Decharge an Prof. Dr. Graf, Delegierten des Verwaltungsrates, verweigert. Den fünf übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates wurde dagegen die Decharge mit 1026 gegen 474 Stimmen erteilt. Ferner wurde die Decharge mit 1031 gegen 524 Stimmen den beiden Rechnungsrevisoren erteilt. W. Ochsenbein (Bern) erklärte den Rücktritt als Verwaltungsrat und wurde durch Bankdirektor Röthlisberger (Bern) ersetzt. Prof. Graf ist als Verwaltungsrat zurückgetreten.

Die Höhe der englischen Versicherungsprämien. Einen interessanten Beitrag zu den Lasten, die der Krieg England auferlegt, gibt eine im „Economist" vom 10. April veröffentlichte Zuschrift, die sich mit den Kosten der Kriegsversicherung befaßt. Der Durchschnittswert der englischen Schiffe wird auf 150 Millionen Pfund Sterling, der Gesamtwert der auf englischen versicherten Schiffen, sowohl des Ueberseewie des Küstenverkehrs, verfrachteten Güter auf 777,5 Millionen Pfund Sterling angegeben. Die durchschnittliche Versicherungsprämie gegen Kriegsgefahr betrug Ende Februar 12 Schilling 8 Pence auf 100 Pfund Sterling Schiffswert und 39 Schilling 3 Pence auf 100 Pfund Sterling Ladungswert. Die Verluste betrugen Ende Februar rund 2,9 Millionen Pfund Sterling oder 5 Schilling 6 Pence auf 100 Pfund Sterling Schiffswerte und 4,47 Millionen Pfund Sterling oder 11 Schilling 6 Pence auf 100 Pfund Sterling Schiffsladung, beide auf den Monat gerechnet. Anfang April betrug die Durchschnittsprämie 10 Schilling auf 100 Pfund Sterling Schiffswert und 21 Schilling 10 Pence auf 100 Pfund Sterling Ladungswert. Insgesamt sind in England während der ersten sieben Kriegsmonate rund 22 Millionen Pfund Sterling an Prämien gezahlt worden, auf einen Gesamthandelswert von 777,5 Millionen Pfund Sterling. Nach Abzug der vom ausländischen Käufer getragenen Versicherungsprämie wird der Betrag, der von der eben genannten Summe der gezahlten Versicherungsprämien auf England selbst entfällt, auf 14,634,000 Pfund Sterling, d. h. über 8 Schilling auf den Kopf der Bevölkerung für sieben Monate geschätzt.

„Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die große Zahl der Kriegssterbefälle in den ersten 5 Kriegsmonaten zeigt in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres eine mäßige Abnahme. Die in den Jahren eines langen Friedens vorbereitete finanzielle Rüstung setzt die Gesellschaft in den Stand, den großen an sie gestellten Anforderungen voll gerecht zu werden. Dank des guten Eingangs der Prämien und Zinsen konnte die Gesellschaft der Reichsbank Zeichnungsscheine über den Gesamtbetrag von 28 Millionen Mark Kriegsanleihe vorlegen. Der Jahresüberschuß beträgt 6,161,180 M gegen 5,736,912 M im Vorjahre. Der Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, von diesem Gewinn den Versicherten 4,388,146 M gegen 4,283,741 M im Vorjahre und den Aktionären 504,000 M (wie im Vorjahre) zu überweisen. In Rücksicht auf die Zeitverhältnisse sollen der Ausgleichsreserve 159,552 M und der Reserve für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse 400,000 M überwiesen und 385,668 M als Gewinn auf das Jahr 1915 vorgetragen werden. Der Gewinn von 1,100,000 M aus dem Verkauf des Geschäftsgebäudes Mauerstraße 37/42 wird in voller Höhe gleichfalls zur Verstärkung der Garantiemittel der Gesellschaft verwandt. Es werden 660,000 M zur Abschreibung auf den zum Kurs ultimo 1913 bezw. dem niedrigeren Kurs vom 25. Juli 1914 bilanzierten Besitz an mündelsicheren Wertpapieren benutzt, 240,000 M werden der Grundstücks- und Vermögensverwaltungsreserve und 200,000 M der Reserve für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse überwiesen, die damit zusammen mit der Zuweisung von 400,000 M aus dem Jahresgewinne und durch Vereinigung mit dem 300,000 M betragenden Organisationsfonds auf 900,000 M wächst. Der Neuzugang wurde nachteilig durch den Weltkrieg beeinflußt. Er belief sich auf 6764 Versicherungen über 38 Millionen Mark Versicherungssumme gegen 57 Millionen Mark im Vorjahre. Der Versicherungsbestand betrug Ende 1914 627,422,656 M Kapitalversicherungssumme und 2,791,174 M Rente.

„Nordstern" Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Das Neugeschäft seit Kriegsausbruch war unbedeutend. Die Prämieneinnahme weist im Geschäftsjahr eine Steigerung von 5,371,667 M im Vorjahre auf 6,131,991 M (+ 760,323 M) auf. Der Jahresüberschuß beträgt 864,378 Mark (gegen 787,970 M im Vorjahre). Von dem Ueberschuß erhalten die Aktionäre wie im Vorjahre 378,000 M. In Rücksicht auf die Zeitverhältnisse werden der Reserve für außergewöhnliche Bedürfnisse und Verluste 150,000 M überwiesen und 235,579 M auf neue Rechnung vorgetragen.

„Nordstern" Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. In das Geschäftsjahr fiel die Verschmelzung mit der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen. Die Prämieneinnahme der Gesellschaft stieg von 4,275,126 M auf 5,125,773 M (+ 850,647 M). Durch die Verschmelzung mit der Westdeutschen erfuhr sie einen weiteren Zuwachs von 5,442,296 M, so daß die Gesamtprämieneinnahme der Gesellschaft sich auf 10,568,069 M beläuft. Der Gewinn einschließlich des Gewinns aus dem Geschäft der vormals Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank beträgt 1,012,007 M. Die Aktionäre erhalten an Dividende 525,000 M d. h. wie im Vorjahre auf die Aktie 62,50 M. Der Reserve für außergewöhnliche Bedürfnisse und Verluste werden 120,000 M überwiesen und als Gewinn 199,295 M vorgetragen.

*** Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.** Die Gesellschaft hat nach den nunmehr festgestellten Abschlußrechnungen für das Jahr 1914 folgende Ergebnisse aufzuweisen. Von 12,451 Anträgen über 64¼ Millionen M Kapital und 516,653 M Leib- und Invalidenrente gelangten 11,058 Anträge über 54¼ Millionen M Kapital und 516,653 M Leib- und Invalidenrente zur Annahme. Der Versicherungsbestand stieg Ende des Jahres 1914 in der Lebens- und Rentenversicherung auf 222,891 Policen über 960,271,540 M Kapital und rund 14 Millionen M jährliche

Leib- und Invalidenrente. In diesen Versicherungsbestand ist eingeschlossen 161,868,839 M Kapital, wofür zugleich die Invaliditätsgefahr mit einer jährlichen Invalidenrente von 11,014,606 M übernommen worden ist. Für 23,152 Todesfallversicherungen über 145,807,889 M Kapital war die Kriegsgefahr nach den hierfür geltenden besonderen Bedingungen eingeschlossen worden. Ueber die Kriegsschäden, die bis Ende des Rechnungsjahres im Betrage von rund $2^{1}/_{2}$ Millionen M Kapital angemeldet sind, wird nach Friedensschluß besonders abgerechnet. Der Ueberschuß in allen Geschäftszweigen der Stettiner Germania, Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug 12,706,905,68 M, oder gut 800,000 mehr als im Jahre 1913. Von diesem Ueberschuß werden den mit Gewinnanteil Versicherten allein 11,550,023 M zur Vergütung von Dividenden zugewiesen, während die Aktionäre die vorjährige Dividende von 468,000 M erhalten werden. Zur Zahlung von Kriegsschäden werden aus dem Ueberschuß 600,000 M bereitgestellt, wodurch die im Kriegsfonds angesammelten Deckungsmittel von 2,732,112 M auf $3^{1}/_{4}$ Millionen M erhöht werden, zu denen im Bedarfsfalle noch der Ueberschuß des neuen Jahres sowie besondere Reserven über fast $1^{1}/_{2}$ Millionen M kommen. Der Gesamtheit der Versicherten werden danach fast 96 pCt. des Ueberschusses zugute kommen. Weitere 73,874 M sollen vom Ueberschuß an besondere Reserven zugewiesen werden. Den mit Gewinnanteil Versicherten wird bei Plan A eine Dividende von 32 pCt. der einzelnen Prämie und bei Plan B eine Dividende bis zu 99 pCt. der einzelnen Prämie, oder prozentuell nach Verhältnis einer Prämie sowie nach Verhältnis der Prämiensumme die Dividende des Vorjahres zugute kommen. Die Sicherheitsfonds der Gesellschaft umfassen Ende 1914 mehr als 483 Millionen M. Wenn auch nach diesem Vorbericht die geschäftlichen Ergebnisse der Stettiner Germania, wie bei der weiten Ausdehnung der Gesellschaft über die Grenzen Deutschlands hinaus nicht anders zu erwarten war, durch den gewaltigen europäischen Krieg in nicht geringem Maße beeinflußt worden sind, so läßt sich doch auf der andern Seite die höchst erfreuliche Tatsache feststellen, daß die Stettiner Germania trotz des Krieges finanziell günstig abgeschnitten hat, gewiß ein treffender Beweis dafür, auf welcher soliden Grundlage die Germania ruht und mit welcher Vorsicht die zu Gunsten und im Interesse der Versicherten getroffenen Einrichtungen geschaffen worden sind.

—ky. **Bayrische Versicherungs-Bank, Aktiengesellschaft in München.** Das Geschäftsergebnis der Gesellschaft, über deren Generalversammlung wir in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift schon berichtet haben, wurde selbstverständlich auch durch den Kriegszustand beeinflußt, war aber trotzdem im großen und ganzen immer noch günstig. In der Feuerversicherung stockte naturgemäß das Neugeschäft, fremde Verbindungen wurden durch Vorgehen des feindlichen Auslandes gestört. Die Versicherungssumme ist von 6,179,941,903 M auf 6,185,660,850 M gestiegen, dagegen ist die Prämieneinnahme für eigene Rechnung von 4,948,502 M auf 4,631,458 M zurückgegangen. Die Schäden, deren Zahl sich von 7788 auf 6658 vermindert hat, haben auch ihrem Betrag nach abgenommen; sie erforderten im Berichtsjahre brutto 5,530,281 M und für eigene Rechnung 2,696,197 M gegen 6,483,251 M bezw. 3,059,644 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Versicherungssumme 738,102,927 Mark gegen 686,751,336 M i. V. betragen. An Prämien wurden 576,101 M (i. V. 603,659 M) vereinnahmt, wovon 353,310 M (i. V. 367,426 M) für eigene Rechnung blieben. Die Zahl der Schäden ist von 435 auf 408 zurückgegangen; die Entschädigungen erforderten für eigene Rechnung 113,110 M, d. s. 49,714 M weniger als im Vorjahre. In der Unfallversicherung waren wegen der in ihren Bedingungen enthaltenen Kriegsklausel, wonach Unfälle im mobilen Dienst oder infolge kriegerischer Ereignisse nicht gedeckt sind, zahlreiche Versicherungen außer Kraft zu setzen und demgemäß insolange keine Prämie zu erheben. Daher hat die Prämieneinnahme einen Rückgang von 477,044 M auf 439,345 M und für eigene Rechnung einen solchen von 187,357 M auf 161,828 M erfahren. Die Zahl der Policen ist von 9,023 auf 8,737 zurückgegangen, während sie in der Haftpflichtversicherung von 32,223 auf 32,822 gestiegen ist. In diesem letzteren Versicherungszweig wurden an Prämien 652,909 M eingenommen, davon 222,220 M für eigene Rechnung gegen 692,697 M bezw. 242,456 M im Vorjahre. Die Schäden betrugen einschließlich der Schaden- und Rentenreserve in der Unfallversicherung brutto 446,297 M (i. V. 482,177 M) und für eigene Rechnung 208,605 M (i. V. 266,397 M) und in der Haftpflichtversicherung brutto 756,967 M (i. V. 730,813 M) und für eigene Rechnung 298,815 M (i. V. 311,007 M). — Die Prämienüberträge sind in der Feuerversicherung von 3,719,672 M auf 3,819,262 M und in der Einbruchdiebstahlversicherung von 361,182 M auf 430,966 M erhöht, in der Unfall- und Haftpflichtversicherung dagegen von 301,619 M auf 277,560 M vermindert worden. Der Jahresgewinn aus der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung betrug 1,080,423 M gegen 1,090,180 M i. V.; der aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung 169,189 M gegen 160,377 M im Vorjahre. — In der Lebensversicherung wurden 2,377 (i. V. 3,904) Anträge angenommen über eine Versicherungssumme von 10,932,410 M (i. V. 18,719,388 M). In der Leibrentenversicherung betrug der Neuzugang an versicherter Jahresrente 88,128 M (i. V. 153,992 M), sodaß am Schluß des Berichtsjahres ein Bestand an versicherter Rente in Höhe von 3,062,461 M (i. V. 3,135,277 M) vorhanden war. Die Sterblichkeit verlief auch im Berichtsjahre wieder zufriedenstellend; diejenige der Kriegsteilnehmer ist sowohl bis Ende 1914 als auch im weiteren Verlauf hinter den anfänglichen Berechnungen zurückgeblieben. Der Ueberschuß der Lebens- und Leibrentenversicherung betrug 2,021,519 M (i. V. 1,998,438 M), wovon der Gewinn der reinen Lebensversicherung in Höhe von 1,789,768 M ganz für Kriegsschäden reserviert ist; 82,024 M werden als besondere Zuweisung dem Kriegsfonds überwiesen, während der Rest von 149,727 M zum Gesamtgewinn fließt. Dieser beträgt 1,339,339 M (i. V. 1,642,539) und wurde wie bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift mit-

geteilt verwendet. Die Aktiven der Gesellschaft belaufen sich auf 142,819,372 M gegen 139,053,267 M i. V. Näheres über ihre Verteilung ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Bank zu ersehen.

* **Frankona Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** Nach dem an die Aktionäre versandten Rechenschaftsbericht ist das Gesamtergebnis des Jahres 1914 durch den Krieg ungünstig beeinflußt worden. Es wird bemerkt, daß namentlich das Feuerrückversicherungsgeschäft nicht befriedigte und insbesondere in England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den überseeischen Gebieten recht ungünstig verlief. Mit Ausnahme der Transportversicherung, welche einen Verlust von 6,447 M brachte, wurde in allen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen Gewinn erzielt, und zwar in der Lebensversicherung 42,314 M; in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 32,152 M und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherung 241,576 M. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 499,388 M (i. V. 484,870 M), wovon 313,945 M bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamtprämien-Einnahme betrug 12,842,841 M gegen 12,191,249 M im Vorjahre, die Retrocessionsprämien-Ausgabe 4,904,602 M (i. V. 3,232,022 M) und die Prämie für eigene Rechnung 7,938,239 M (i. V. 8,959,227 M). Der Reingewinn einschließlich 43,645 M (i. V. 52,686 M) Vortrag beträgt 419,448 Mark (i. V. 614,886 M); für die Verwendung desselben wird der Generalversammlung folgender Vorschlag gemacht: 320,000 M Dividende an die Aktionäre = 40 M pro Aktie, (i. V. 480,000 M = 60 M pro Aktie), 35,496 Mark (i. V. 57,761 M) statuarische Tantieme, 2,400 M (i. V. 3,480 M) Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 20,000 Mark (wie i. V.) Gratifikationen an die Beamten, 10,000 Mark (wie i. V.) Zuweisung an die Beamten-Unterstützungskasse zur Verfügung des Aufsichtsrats, 31,552 M (i. V. 43,645 M) Vortrag auf neue Rechnung. In der Bilanz erscheinen die Schadenreserve mit 2,54 Mill. M (i. V. 2,07 Mill. M) und die Prämienüberträge und -Reserven mit 5,78 Mill. M (i. V. 5,43 Mill. M). Die Kapitalanlagen bestanden am Jahresschlusse aus 6,098 Mill. M (i. V. 6,039 Mill. M) Hypotheken und 4,935 Mill. M (i. V. 4,718 Mill. M) Effekten, deren Kurswert 5,003 Mill. M (i. V. 4,846 Mill. M) betrug und zum Kurse vom 25. Juli 1914 berechnet wurde; war der Kurs vom 25. Juli 1914 höher als der Kurs vom 31. Dezember 1913, so wurde der niedrigere Kurs des letzteren Datums zugrunde gelegt. Die Guthaben bei den Banken betrugen 1,097 Mill. Mark (i. V. 0,774 Mill. M).

* **Rückversicherungs - Gesellschaft „Europa" in Frankfurt a. M.** Nach dem an die Aktionäre versandten Rechenschaftsbericht ist das Gesamtergebnis des Jahres 1914 durch den Krieg ungünstig beeinflußt worden. Es wird bemerkt, daß namentlich das Feuerrückversicherungsgeschäft nicht befriedigte und insbesondere in England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den überseeischen Gebieten und Rußland ungünstig verlief. Gewinn erzielte die Gesellschaft in der Lebensversicherungs-Abteilung in Höhe von 40741 M und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherungs-Abteilung in Höhe von 95,373 M, wogegen sie in der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung mit einem Verlust von 20,113 M und in der Transportversicherung mit einem solchen von 9376 M abschloß. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 197,434 M (i. V. 192,908 M) wovon 145,542 M bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamtprämien-Einnahme betrug 5,194,561 M gegen 6,833,507 M i. V., die Retrozessionsprämien - Ausgabe 1,257,012 (i. V. 2,364,247 M) und die Prämien für eigene Rechnung 3,937,549 M (i. V. 4,469,259 M). Der Reingewinn einschließlich 23,934 M (i. V. 29,321 M) Vortrag beträgt 111,153 M (i. V. 202,745 M), für die Verwendung desselben wird der Generalversammlung folgender Vorschlag gemacht: 7500 M (i. V. 10,000 M) an die Kapitalreserve, 7500 M (i. V. 15,000 M) an die Spezialreserve, 80,000 M Dividende an die Aktionäre = 20 M pro Aktie, (i. V. 120,000 M = 30 M pro Aktie), 3,866 M (i. V. 17,811 M) statutarische Tantieme, 1000 M (wie i. V.) Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 7500 M (i. V. 10,000 M) Gratifikationen an die Beamten, 2500 M (i. V. 5000 M) Zuweisung zum Unterstützungsfonds für Beamte und deren Hinterbliebene, zur Verfügung des Aufsichtsrats und 1,287 M (i. V. 23,934 M) Vortrag auf neue Rechnung.

* **Preussische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** Nach dem an die Aktionäre versandten Rechenschaftsbericht ist das Gesamtergebnis des Jahres 1914 durch den Krieg ungünstig beeinflußt worden. Es wird bemerkt, daß namentlich das Feuerrückversicherungsgeschäft nicht befriedigte und insbesondere in England den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den überseeischen Gebieten und Rußland ungünstig verlief. — Mit Ausnahme der Unfall- und Haftpflichtversicherung, welche einen Verlust von 14,662,64 M brachte, wurde in allen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen Gewinn erzielt, und zwar in der Lebensversicherung 5,283 M, in der Transportversicherung 909 M und in der Feuer- und sonstigen Sachversicherung 31,598 M. An Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 47,850 M (i. V. 43,823 M), wovon 37,180 M bei den einzelnen Branchen verrechnet sind. Die Gesamtprämien-Einnahme betrug 1,470,242 M gegen 1,605,976 M im Vorjahre, die Retrocessionsprämien-Ausgabe 387,697 M (i. V. 351,409 M) und die Prämie für eigene Rechnung 1,082,445 M (i. V. 1,254,566). Der Reingewinn einschließlich 1,792,60 M (i. V. 4,885 M) Vortrag beträgt 26,141 M (i. V. 27,293); für die Verwendung desselben wird der Generalversammlung folgender Vorschlag gemacht: 2000 M (w. i. V.) an die Kapitalreserve, 5000 M (w. i. V.) an die Spezialreserve, 15,000 M (w. i. V.), Dividende an die Aktionäre (15 M pro Aktie w. i. V.) 500 M (w. i. V.), Zuweisung zur Talonsteuerreserve, 1000 M (w. i. V.) Gratifikationen an die Beamten, 2000 M (w. i. V.), Zuweisung zum Unterstützungsfonds für Beamte und deren Hinterbliebene, zur Verfügung des Aufsichtsrats und 641,08 M (i. V. 1,703 M), Vortrag auf neue Rechnung.

* **Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Der Verlauf des Jahres wird von der Verwaltung trotz des Krieges als zufrieden-

stellend bezeichnet. Eine Ausnahme machte die Transportversicherung und wie im Vorjahre wieder die Feuer-Rückversicherung. Der Gewinn beträgt einschließlich 948,856 M Vortrag 3,902,181 M gegen 3,758,588 im Vorjahr. Die Ueberschüsse betragen in der Glas-Versicherung 193,980 M (i. V. 155,809 M), Unfall- und Haftpflicht-Versicherung 1,389,066 M (i. V. 1,187,419 M), Einbruch-Diebstahl-Versicherung 733,570 M (i. V. 613,478 M), Wasserleitungsschäden-Versicherung 373,666 M (im Vorjahr 182,502 M), Feuer-Versicherung 534,016 M (im Vorjahr erbrachte die Feuer-Rückversicherung 217,556 M) Die Transport-Versicherung hatte 195,925 M Verlust gegen 281,000 M Gewinn im Vorjahre. An Zinsen und Mieten gingen 1,765,356 M ein, wovon 786,845 M in den Gewinnziffern der einzelnen Branchen enthalten sind, sodaß 978,512 M aus den Erträgnissen von Kapital und Reserven herrühren. An Kursgewinn werden 10,370 M verrechnet, an buchmäßigem Kursverlust 313,128 M (im Vorjahre 245,293 M). Die allgemeinen Unkosten erforderten 548,769 M (i. V. 348,112 M), die Steuern 223,340 M (i. V. 211,085 M). In der Transport-Versicherung ermäßigte sich die Prämien-Einnahme von 4,270,243 M auf 2,965,095 M, an Schäden wurden bezahlt 1,561,729 M gegen 1,782,596 M in 1913. Die Reserven erhöhten sich um 120,000 M auf 1,550,000 M. Der Rückgang in den Prämieneinnahmen ist durch den Rückgang der Einfuhr und Ausfuhr erklärlich. Der Verlust entstand dadurch, daß bei Ausbruch des Krieges verschiedene Versicherungen mit Einschluß der Kriegsgefahr liefen, die Schäden brachten. In der Glas-Versicherung wurden an Prämien 929,039 M gegen 996,358 M im Vorjahre vereinnahmt. An Schäden waren 11,808 im Betrage von 579,645 M zu verzeichnen. Die Spiegelglaspreise waren im Laufe des Jahres 1914 unverändert hoch. In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung wurden 11,247 Millionen Mark (im Vorjahre 10,831 Millionen Mark) an Prämien eingenommen; für Rückversicherungsprämien 3,707 Millionen Mark (im Vorjahre 3,605 Millionen Mark) bezahlt. Die bezahlten Schäden für eigene Rechnung stellten sich auf 3,260 Mill. M (i. V. 3,371 Mill. M). Die Verwaltungskosten betrugen 4,311 Mill. M gegen 4,096 Mill. M im Vorjahre. Die Prämienreserve erhöhte sich von 2,139 Mill. M auf 2,454 Mill. M, die Prämienüberträge ermäßigten sich von 2,708 auf 3,480 Mill. M. In der Einbruch-Diebstahl-Versicherung wurden an Prämien 2,225,643 M gegen 2,415,749 M in 1913 vereinnahmt. Es ereigneten sich 6677 Schäden im Betrage von 877,415 M gegen 900,719 M im Vorjahre. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung wurden an Prämien 1,073,282 M gegen 482,007 M im Vorjahre vereinnahmt. Es ereigneten sich 7048 Schäden im Betrage von 517,727 M gegen 188,461 M in 1913. In der Feuer-Rückversicherung betrugen im Vorjahre die vereinnahmten Prämien 5,6 Mill. M und die Schäden 2,72 Mill. M. Im Geschäftsjahre kam das direkte Feuer-Versicherungsgeschäft hinzu, das nach dem Jahresbericht günstig verlaufen ist. Durch die Fusion mit der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin, und die Uebernahme des deutschen Geschäftes der Commercial Union Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, hatte die Gesellschaft am Schlusse des ersten Geschäftsjahres im Feuerversicherungs-Geschäft bereits einen Bestand von 522,442 Versicherungsscheinen. Die Prämieneinnahme betrug 8,547 Mill. M; für Rückversicherungen wurden 2,439 Mill. M verausgabt. Die Schäden betrugen im Geschäftsjahre für gezahlte und zurückgestellte Schäden 3,931 Mill. M. An Ueberschuß werden, wie bereits erwähnt, 534,016 M ausgewiesen, nachdem an Prämien-Ueberträgen und Schadenreserven 5,65 Mill. M vorgetragen werden. In der Lebens-Rückversicherung beträgt die Versicherungssumme 1,035,634 M, die von der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft übernommen wurden. Ein Gewinn wird hier nicht ausgewiesen. Die Kapitalanlagen beziffern sich auf 23,501,200 M erststellige Hypotheken, 13,729,296 M in Wertpapieren und 4,892,218 M Grundbesitz. Von beliehenen Liegenschaften sind 181 in Frankfurt a. Main, 7 in Berlin und 1 in Offenbach. Für die Ermittlung des Beleihungswertes werden die Vorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamtes zu Grunde gelegt. Die Effekten sind spezifiziert und zu den im Dezember 1914 niedrigst bekannten Kursen in die Bilanz aufgenommen. Unter den Wertpapieren sind 966 Aktien der Frankona, Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft, 700 Aktien der Rückversicherungs-Gesellschaft Europa, 5000 Aktien der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und 100 Aktien der Deutschen See-versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg enthalten. In der Bilanz sind außerdem an Bankguthaben 726,929 M und Kassenbestand 185,172 M ausgewiesen. An Ausständen sind 2,099,492 M bei Versicherungs-Unternehmungen und 3,386,295 M bei Agenten vorhanden. Die Gesellschaft besitzt sämtliche 5000 Aktien der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, deren Erträgnis aus dem Jahre 1914 nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1914 aufgenommen wurde. Die Dividende für 1914 gelangt ebenso wie die Dividende aus dem Aktienbesitz in Frankona- und Europa-Aktien erst in der Jahresrechnung pro 1915 zur Aufnahme. Der Gewinn von 3,902,181 M soll wie folgt verteilt werden: 2,375,000 M Dividende = 125 M auf 19,000 Aktien (Im Vorjahre 2,000,000 M = 125 M auf 16,000 Aktien). 40,000 M Abschreibung auf Hauskonto (i. V. 30,000 M). 20,000 M Abschreibung auf Mobiliar-Konto (im Vorjahre 20,000 M), 401,618 M Tantiemen (i. V. 424,932 M), 180,000 M Gratifikationen (i. V. 120,000 M), 50,000 M in den Pensionsfonds, 5700 M für Talonsteuer und 829,862 M Gewinnvortrag (i. V. 948,856 M). Wie berichtet wird, nahmen die ersten Monate des Jahres 1915 einen der Zeitlage entsprechenden nicht unbefriedigenden Verlauf.

*** Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.** In der am 28. April ds. Js. stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft wurde die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Bilanz für das Geschäftsjahr 1914 vorgelegt. Nach Erhöhung der Kriegsreserve um 209,597 M (40,138 M) und der Grundstücksreserve um 31,981 M (31,584 M), sowie nach Zuweisung von 452,613 M (407,590 M) Zinsen an die Dividendenverbände B_1, B_2 und C/R ergibt sich ein Rein-

gewinn von 3,878,116 M (4,280,401 M), welcher unter Berücksichtigung der beträchtlichen durch die Kriegssterbefälle verursachten Auszahlungen an Sterbefallsummen als durchaus befriedigend bezeichnet werden kann. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 26. Mai ds. Js. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre folgende Vorschläge zu machen: 1. Von dem aus der Abteilung mit Vorbehalt der Ermäßigung der Versicherungssumme sich ergebenden Gewinn von 24,627 M der Gewinnreserve dieser Abteilung 18,470 M gutzuschreiben — die restlichen 6157 M stehen zur Verfügung der ordentlichen Generalversammlung — und 2. der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse 43,325 M zu überweisen. Von dem verbleibenden Betrage von 3,811,321 M erhalten die Verbände der mit Gewinnanteil Versicherten zur späteren Verteilung als Dividende im ganzen 3,209,821 M (3,263,702 M). Für das Jahr 1916 erhalten die Versicherten des Dividendenverbandes A eine Dividende von 23 pCt. wie für das Jahr 1915. Die Dividende der Verbände B_1 und B_2 erhöht sich um die gleichen Einheitssätze wie im Vorjahre. Die **Aktionärdividende** wird auf 9 pCt. (10 pCt.) = 54 M für die Aktie festgesetzt.

* **„Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank-A.-G. in Berlin.** Das Geschäftsjahr 1914 brachte der Gesellschaft einen recht günstigen Ertrag. Der Ueberschuß beträgt 1,719,612 M gegen 1,644,420 M im Jahre 1913. Er hat damit den des Vorjahres um 75,201 M übertroffen, trotzdem für Militärdienstversicherungen gegenüber dem Vorjahre nach Abzug der für die Versicherungen angesammelten Reserven rund 120,000 M mehr ausgezahlt sind. Obgleich die Auszahlung dieser Versicherungen bedingungsgemäß in Raten erfolgt, die zum Teil erst im nächsten und übernächsten Jahre fällig werden, sind sie doch für das Berichtsjahr voll in Ausgabe gestellt. Während sich das Hauptgeschäft in der ersten Hälfte des Berichtsjahres in erfreulicher Weise weiter entwickelte, ruhte es seit Ausbruch des Krieges fast ganz. Insgesamt lagen zur Erledigung 15,690 Anträge mit einer Versicherungssumme von 19,192,490 M vor (i. V. 36,605 Anträge mit 34,038,641 M.) Der Versicherungsbestand stellte sich am Jahresschlusse auf 237,882,789 M (i. V. 243,150,505 M). Die Prämienreserven und Prämienüberträge betragen 67,591,303 M (i. V. 65,217,556 M). Die Prämieneinnahme ist von 9,980,209 M i. V. auf 10,300,005 M gestiegen. Der Kriegsreservefonds stellte sich am Jahresschluß auf 679,603 M (i. V. 550,095 M). Von dem Ueberschuß sollen nach den satzungsgemäßen Ueberweisungen den Aktionären 135,000 M (i. V. 112,500 M) gleich 18 pCt. der Einzahlung (i. V. 15 pCt.) überwiesen werden. 50,000 M sollen einem Organisationsfonds zugeführt und der Rest auf die Dividendenfonds der Todesfallversicherungsabteilungen verteilt werden, sodaß den Versicherten insgesamt 1,350,110 M (i. V 1,349,825 M) überwiesen werden. Dadurch wird es ermöglicht sein, den Versicherten der ehemaligen Bremer Lebensversicherungs-Bank a. G. im Jahre 1916 eine Dividende von 28 pCt. (i. V. 27 pCt.) der Todesfallprämie und den Versicherten der Aktiengesellschaft eine Dividende von 25 pCt. der vollen Tarifprämie wie im Vorjahr und den Versicherten der ehemaligen Hannoverschen Lebensversicherungsanstalt a. G. dieselben Dividenden wie im Vorjahr zu gewähren.

—ky.— **Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.** Im Geschäftsjahr 1914 sind bei der Gesellschaft einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen 111 Anträge mit 430,500 M Versicherungskapital 2721 (i. V. 4777) Anträge mit 8,437,200 M (im Vorjahre 14,636,500 M) Kapital und 3461 M (i. V. 2570 M) Jahresrente eingegangen. Davon wurden angenommen 2257 (i. V. 4018) Anträge mit 6,448,850 M (im Vorjahre 11,401,500 M) Kapital und 3461 M (i. V. 2570 M) Rente. Nach Abzug des Versicherungs-Abgangs stellt sich der Versicherungsbestand Ende 1914 auf 57,164 (i. V. 58,656) Policen mit 136,934,862 M (i. V. 140,339,697 M) Kapital und 155,219 M (i. V. 159,628 M) Renten. Das finanzielle Ergebnis des Berichtsjahres war günstiger als das des Vorjahres, indem der Gewinnüberschuß 1,135,705 M und damit 130,945 M mehr als im Jahre 1913 betrug. Von dem Jahresüberschuß sind 823,615 M (i. V. 863,610 M) der Gewinnreserve der Versicherten zugeführt, die danach 2,681,482 M beträgt, nachdem ihr im Berichtsjahre 824,659 M entnommen worden waren. Die Dividende, die an die gewinnberechtigten Mitglieder verteilt wurde, betrug 2,40 pCt. (i. V. 2,35 pCt.) der Prämienreserve. Die Prämieneinnahme ist von 5,231,970 M auf 5,280,869 M gestiegen und die der Zinsen und Mieten von 2,229,126 M auf 2,307,628 M. Aus selbstabgeschlossenen Versicherungen wurden einschließlich Anteil der Rückversicherer im Berichtsjahre an Kapitalien und Renten fällig 4,074,919 M (i V. 3,590,213 M) und für Rückkäufe 318,105 M (i. V. 278,805 M) gezahlt und 2653 M zurückgestellt. Die Prämienreserven und -überträge sind von 48,297,554 auf 49,486,439 M erhöht worden. Die Vermögensanlagen der Gesellschaft sind insgesamt von 55,001,818 M auf 56,354,526 M angewachsen. Die Wirkungen des Krieges haben bisher auf die Gesellschaft keinen bedeutenden Einfluß ausgeübt.

„Securitas" in Berlin. Im neunzehnten Geschäftsjahre 1914 erreichte die Gesamtprämieneinnahme der Gesellschaft eine Höhe von 977,634 M. An Rückversicherungsprämien wurden verausgabt 207,392 M (159,489 M im Vorjahre). Die Schäden betrugen — abzüglich der Anteile der Rückversicherer — 352,136 M (309,041 M im Vorjahre). Die Schadenreserve, abzüglich des Rückversichereranteils, stieg von 336,204 M auf 359,612 M. Am Schlusse des Jahres 1914 waren in sämtlichen Branchen in Kraft 71,382 Policen, gegenüber 69,031 im Vorjahre. Die Gesamteinnahmen beziffern sich auf 2,200,301 M, die Gesamtausgaben auf 2,065,951 M, es verbleibt somit ein Ueberschuß von 134,349 M. Hiervon erhalten die Aktionäre eine **Dividende** von 11 pCt (wie im Vorjahre), während 50,000 M zur Bildung einer außerordentlichen Kriegsreserve verwendet und auf neue Rechnung 5635 M vorgetragen werden.

—ky. **Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Hamburg.** Der Geschäftsverlauf war hinsichtlich des Versicherungsbestandes auch im abgelaufenen Rechnungsjahr 1914 nicht günstig. Infolge des Krieges war der Zugang an

neuen Versicherungen in den letzten fünf Monaten des Berichtsjahres ein überaus geringer. Durch Abgabe zu Militärzwecken war ferner der Abgang an versicherten Pferden ziemlich bedeutend, ebenso sind die versicherten Rindviehbestände wegen Futtermangels erheblich verringert worden. Die Geschäftsergebnisse im Berichtsjahre waren folgende. Versichert waren:

	Stück	mit Vers.-S.	und Prämien
Pferde	5,223	3,443,860 M	189,658 M
Rinder	3,179	1,068,950 „	39,675 „
Schweine	510	78,430 „	3,775 „
zusammen	8,912	4,591,240 M	233,108 M
gegen 1913	11,471	5,809,400 M	299,883 M

und zu entschädigen sind gewesen:

				gegen 1913
Pferde	281	Stück mit	121,119 M	— 32,681 M
Rinder	163	„ „	42,719 „	— 1,308 „
Schweine	30	„ „	3,331 „	— 1,340 „
zusammen	474	Stück mit	167,169 M	— 35,409 M

In der Nichtmitgliederversicherung zu festen Prämien waren 65 (i. V. 104) Pferde mit 59,125 M (i. V. 103,800 M) gegen 1,525 M (i. V. 2,875 M) Prämie und 146 (i. V. 105) Stück Rindvieh mit 54,600 M (i. V. 44,550 M) gegen 1,116 M (i. V. 979 M) versichert. Hier waren im Berichtsjahre zu entschädigen 9 (i. V. 11) Pferde mit 1,662 M (i. V. 1,849 M) und 15 (i. V. 11) Stück Rindvieh mit 3,230 M (i. V. 3,012 M). Die Ausgaben haben die Einnahmen um 115,355 M (i. V. 93,067 M) überschritten. Dieser Fehlbetrag wurde durch Entnahme von 37,653 M aus dem Reservefonds und durch Nachschuß in Höhe von 50 pCt. der Vorprämien = 77,703 M gedeckt. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen beliefen sich im Berichtsjahre auf 73,157 M, womit sie sich gegen das Vorjahr um 10,512 M vermindert haben. Der Reservefonds beträgt nach Entnahme der zur Deckung des Fehlbetrags nötigen Summe noch 87,836 M (i. V. 113,089 Mark). Die Wertpapiere der Gesellschaft repräsentieren auch in diesem Jahre wieder einen Nennwert von 126,000 Mark; ihr Kurswert von 109,597 M ist der gleiche geblieben wie im Vorjahre. An Zinsen aus diesen Kapitalanlagen wurden wie im Vorjahre wieder 4,485 M erzielt. Die Rückstände der Versicherten und die Ausstände bei Generalagenturen und Agenten haben sich um 293 M bezw. um 1,176 M vermehrt.

—y. **Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag.** Die Gesellschaft hat im Rechnungsjahr 1914 wieder recht günstige Geschäftsergebnisse erzielt. Für Rechnung aus dem Jahre 1913 sind für Schäden 549,205 Kr. (i. V. 393,455 Kr.) zu zahlen gewesen. Die Schadenzahlungen aus dem Berichtsjahr erforderten 370,103 Kr. gegen 265,245 Kr. im Vorjahre. Der Reingewinn beträgt 155,992Kr. (i. V. 126,101 Kr.) und zuzüglich des Gewinnvortrags von 12,919 Kr. bleibt ein Ueberschuß in Höhe von 168,911 Kr. gegen 135,419 Kr. im Vorjahr. Hiervon erhalten die Aktionäre 100,000 Kr. = 20 pCt. (85,000 Kr. = 17 pCt. i. V.), 3000 Kr. (im Vorjahre 2500 Kr.) wurden der Verwaltung für Schiffahrtszwecke überwiesen, 50,000 Kr. (i. V. 35,000 Kr.) fließen in den Dispositionsfonds und 15,911 Kr. (i. V. 12,919 Kr.) wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Versicherungsbestand ist im Berichtsjahre von 84,885 auf 125,375 Policen, die Brutto-Versicherungssumme von 227,126,143 Kr. auf 287,950,530 Kr. und die Versicherungssumme für eigene Rechnung von 148,883,355 Kr. auf 184,619,424 Kr. gestiegen. Die Prämieneinnahme hat brutto 3,301,173 Kr. gegen 2,455,889 Kr. i. V. und für eigene Rechnung 1,774,120 Kr. gegen 1,273,864 Kr. i. V. betragen. Die Verwaltungskosten haben 110,308 Kr. gegen 104,385 Kr. i. V. betragen; die Zinseneinnahme belief sich auf 95,436 Kr. gegen 88,693 Kr. i. V. Die Aktiven sind von 2,624,578 Kr. auf 3,025,398 Kr. gestiegen; die Hypotheken haben sich von 452,060 Kr. auf 457,000 Kr. erhöht, ebenso die Obligationen von 1,246,165 Kr. auf 1,382,790 Kr. und die Bankguthaben einschließlich Kasse von 481,760 Kr. auf 488,708 Kr. Die gesamten Garantiefonds der Gesellschaft, d. h. das volleingezahlte Aktienkapital (500,000 Kr.), der Reservefonds (800,000 Kr.), der Dispositionsfonds (250,000 Kr.) und der Gewinnvortrag (15,911 Kr.) beliefen sich anfang des laufenden Jahres auf 1,565,911 Kr. gegen 1,515,919 Kr. im Vorjahre. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist also einwandfrei.

—y. **Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel.** Die Gesellschaft hat das abgelaufene Geschäftsjahr 1914 wieder befriedigend abgeschlossen. Die Prämieneinnahme ist im Berichtsjahre von 540,527 fl. auf 641,243 fl. und für eigene Rechnung von 499,057 fl. auf 499,566 fl. gestiegen. Die Schadensumme hat abermals einen Rückgang erfahren und zwar von 256,798 fl. auf 242,375 fl. Die Courtagen, Provisionen und Unkosten haben sich von 161,019 fl. auf 163,191 fl. erhöht. An Zinsen und Mieten wurden 62,025 fl. gegen 59,560 fl. i. V. eingenommen. Die Abrechnung schließt mit einem Ueberschuß von 75,025 fl. (i. V. 70,260 fl.) ab. Die Aktionäre erhalten 25. (i. V. 20 fl.) per Aktie. Die Brandschadenreserve hat sich von 635,000 fl. auf 650,000 fl. erhöht. Die gesamten Aktiven, über deren Anlage die im Inseratenteil der vorliegenden Nummer veröffentlichte Bilanz der Gesellschaft Aufschluß gibt, sind von 2,461,067 fl. auf 2,537,395 fl. angewachsen.

„Skandinavien", Feuer- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Stockholm. Im Inseratenteil ist Jahresabrechnung und Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber die Ergebnisse, die die Gesellschaft im Geschäftsjahr 1914 erzielt hat, werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

Kölnische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Im Februar 1915 wurden bei der Gesellschaft 5 Todesfälle, 6 Invaliditätsfälle, 298 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 91 Glasschäden, 15 Wasserleitungsschäden, 1 Kautionsschaden, 35 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 284 Haftpflichtfälle zur Anmeldung gebracht. — Im März kamen 7 Todesfälle, 7 Invaliditätsfälle, 237 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 4 Sturmschäden, 159 Glasschäden, 20 Wasserleitungsschäden, 1 Kautionsschaden, 41 Einbruchs-Diebstahl-Schäden, sowie 377 Haftpflichtfälle zur Anmeldung.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Mathias Blings, Beamter der „Concordia" Cölnischen Lebensversicherungsgesellschaft in Cöln. Robert Sander, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.; Hermann Christ, Direktor der Gothaer Feuerversicherungs-Bank; Georg Blankenburg, Beamter dieser Gesellschaft; Johannes Gröhel, desgl.; Leopold Grothe, desgl.; Fritz Hackelberg, desgl.; Friedrich Künzer, desgl.; Adam Noll, desgl.; Artur Reifart, desgl.; Rudolf Roebel, desgl.; Dr. Wilhelm Schwemmler, desgl.; Ernst Tiedemann, desgl.; Ludwig Trimpler, desgl.; Emil Werner, desgl.; Martin Vollert, stellvertretender Direktor der Gothaer Feuer; Karl von Stockhausen, Generalagent in Nürnberg der Gothaer Feuer; Ernst Cantor, Generalagent in Mainz der Viktoria zu Berlin; Ferdinand Voley, Beamter dieser Gesellschaft; Dr. Kurt Stephan, desgl.; Paul Pix, desgl.; Leo Döring, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; Lubojanski, Beamter der Rothenburger Versicherungsanstalt in Görlitz; Walter Koczorowski, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Der stellvertretende Direktor der „Frankona" zu Frankfurt a. M., Herr Carl Groß, beging am 1. dieses Monats sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum in den Diensten der Gesellschaft.

— Die „Società Anonima di Assicurazion, a premio fisso contro la grandine" in Mailand eine der angesehensten Hagelversicherungsgesellschaften Italiens, beging am 19. März d. J. in feierlicher Weise das Jubiläum ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Alwin Gretzschel, Beamter der Viktoria zu Berlin; Paul Hertrich, desgl.; Willy Hinz, desgl.; Egidius Kulack, desgl.; Willy Kreckwitz, desgl.; Kurt Ludwig, desgl.; Alfred Noack, desgl.; Arthur Schmidt, desgl.; Richard Schubert, desgl.; Karl Schreiber, desgl.; Otto Vogelmann, desgl.; Felix Weiß, desgl.; Emil Werner, desgl.; Paul Schneider, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; Otto Landwehr, Beamter der Gothaer Feuerversicherungsbank; Arno Lessel, desgl.; Paul Richter, desgl.; Heinrich Rockel, desgl; Hermann Schiller, desgl.; Otto Schubert, desgl.; Hermann Voß, desgl.; Richard Waser, desgl.; Fritz Wessels, desgl.; Heinrich Schenk, Beamter der „Aachen-Münchener"; Fitzermann, desgl.; Heinrich Ring, Beamter der „Nord-Deutschen" in Hamburg; Ulrich Teuber, Beamter der Germania zu Stettin; Hans Brunner, Beamter des „Nordstern" (Feuer); Rudolf Bockmann, Beamter der Wilhelma in Magdeburg.

— Der Direktor der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832, Herr August von der Nahmer ist am 28. April ds. Jhrs. gestorben.

— Der frühere Generaldirektor des „Gisela-Vereins" in Wien, Herr kaiserl. Rat Arnold Marek ist gestorben. Er war Gründer des „Gisela-Vereins" und durch nahezu drei Dezennien dessen Generaldirektor.

— Der Generalvertreter für Braunschweig der „Deutschland", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, Herr Ernst Manske, ist am 20. April dieses Jahres nach schwerem Leiden gestorben.

— Deutsche Lebensversicherung Potsdam A. G. In der am 28. April ds. Jhrs. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Rechtsanwalt und Notar, Geheimer Justizrat Kempf in Berlin wiedergewählt.

— Die aus dem Aufsichtsrat der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft ausscheidenden Mitglieder, die Herren Carl Donner, C. A. Ronnefeldt, Otto Ulrich und Dr. Richard Ladenburg wurden in der am 1. ds. Mts. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft wiedergewählt.

— „Securitas" in Berlin. In der im Anschluß an die ordentliche Generalversammlung am 30. April stattgehabten Aufsichtsratssitzung wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wieder Herr Ernst Behre in Berlin und zu dessen Stellvertreter Herr H. F. M. Mutzenbecher in Hamburg gewählt.

— Der Aufsichtsrat der „Vesta" in Posen wählte an Stelle des in den Ruhestand getretenen Herrn Mieczkowski den bisherigen stellvertretenden Direktor Herrn Dr. Glowacki zum Generaldirektor der Gesellschaft.

— Der Aufsichtsrat der „Germania" zu Stettin hat den Syndikus der Gesellschaft, Herrn Ernst Bischoff zum Stellvertreter des Direktors und den Beamten Herrn Adolf Koch zum Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt.

— Die Badische Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim hat Herrn Hugo Lehmann in Mannheim Prokura erteilt.

— Die Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft hat im Geschäftsjahre 1914 einen Ueberschuß von 1,943,046 M erzielt, wovon 250,000 M als Dividende an die Aktionäre bezahlt werden.

— Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Aus dem 31,500 M betragenden Ueberschuß des Jahres 1914 erhalten die Aktionäre 30,000 M = 10 pCt. (i. V. 20 pCt.) als Dividende; der Rest von 1500 M wird als Tantieme an die Direktion bezahlt.

— Die Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin erzielte im Geschäftsjahre einen Reingewinn von 1,454,618 M (im Vorjahre 1,473,255 M), aus dem die Aktionäre 120,000 M = 20 pCt. (wie i. V.) als Dividende erhalten.

— Die „Union" Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin hat im Geschäftsjahre 1914 einen Ueberschuß von 102,680 M erzielt, woraus die Aktionäre 90,000 M (= 20 pCt.) als Dividende erhalten.

— Die Bayrische Rückversicherungsbank in München schloß das Geschäftsjahr 1914 mit einem Gewinn von 114,200 M (i. V. 66,200 M) ab, aus dem 20,000 M (i. V. 10,000 M) als Dividende verteilt werden.

— Die Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Bremen erzielte im Geschäftsjahre 1914 einen Ueberschuß von 49,642 M (im Vorjahre



49,424 M). Auf die in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 in Kraft gewesenen Versicherungen entfällt eine Dividende von 10 pCt. (wie i. V.) Die angemeldeten Schäden erforderten 187,674 M gegen 182,952 M, also 4722 M mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Versicherungen betrug 22,866 (i. V. 23,219).

— Die Rheinisch Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach schlägt für das Jahr 1914 die Zahlung einer Dividende von 10 pCt. = 30 M pro Aktie (im Vorjahre 20 pCt. = 60 M pro Aktie) vor.

— Der Rheinisch-Westfälische Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach schlägt für das Jahr 1914 die Zahlung einer Dividende von 10 pCt. = 30 M pro Aktie (im Vorjahre 12 pCt. = 36 M) pro Aktie vor.

— Niederrheinische Güter-Asseouranz-Gesellshaft in Wesel. Der Aufsichtsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende von 10 pCt. (im Vorjahre 40 pCt.)

— Vesalia, Versicherungs-A.-G. in Wesel. Für 1914 wird eine Dividende von 10 M gleich 10 pCt. (i. V. 20 pCt.) der Bareinzahlung beantragt.

— Der Aufsichtsrat der „Agrippina" See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft in Köln beantragt für 1914 die Ausschüttung einer Dividende von 50 M pro Aktie = 16⅔ pCt. (wie i. V.).

— Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 21. Mai stattfindenden Hauptversammlung aus dem Reingewinn von 2,207,888 M (im Vorjahre 2,177,375 M) die Verteilung einer Dividende von 135 M = 45 pCt. (wie im Vorjahre) vorzuschlagen.

— Minerva, Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln. Der Aufsichtsrat beschloß, der am 21. Mai stattfindenden Hauptversammlung aus dem Reingewinn von 859,274 M (im Vorjahre 866,822 M) die Verteilung einer Dividende von 90 M = 36 pCt. (wie im Vorjahre) vorzuschlagen.

— Mercur, Rückversicherungs-A.-G. in Köln. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 21. Mai abzuhaltenden Hauptversammlung aus dem Reingewinn von 186,136 M (im Vorjahre 172,446 M) die Verteilung einer Dividende von 30 M = 12 pCt. (wie im Vorjahre) vorzuschlagen.

— Der Aufsichtsrat des „Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-A.-G." in Köln beschloß,

Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg.

Abrechnung über das (42.) Geschäftsjahr 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Gewinnvortrag	12,918	77	Schadenzahlungen der Vorjahre	549,204	84
Prämien- und Schadenreserve	941,393	09	„ des Rechnungsjahres	370,103	06
Prämieneinnahme	3,301,172	82	Rückversicherungsprämien	1,527,053	02
Zinsen	95,435	76	Ristorni	119,560	05
			Provisionen	218,464	58
			Verwaltungskosten	110,308	33
			Prämien- und Schadenreserve	1,271,119	54
			Tantiemen	16,196	47
			Reingewinn . . . . . Kr. 155,991.78		
			+ Gewinnvortrag . . . 12,918.77	168,910	55
	4,350,920	44		4,350,920	44

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	1,382,790	—	Eingezahltes Aktienkapital	500,000	—
Hypotheken	457,000	—	Reservefonds	500,000	—
Diverse Debitoren	696,898	77	Dispositionsfonds	250,000	—
Kassa und Bankguthaben	488,707	78	Versicherungsfonds	1,271,119	54
Inventar	1	—	Diverse Kreditoren	317,191	56
			Tantiemen	16,196	47
			Rückstände	1,979	43
			Gewinn	168,910	55
	3,025,397	55		3,025,397	55

Göteborg, den 9. April 1915.

Gust. Lagerbring   Willm. Gibson   Aug. Werner   A. Rinmann

der General-Versammlung für das Jahr 1914 eine Dividende von 50 M gleich $16^2/_3$ pCt. wie im Vorjahre vorzuschlagen.

— Die Eidgenössische Versicherungs-Akt.-Gesellschaft in Zürich schließt das Geschäftsjahr 1914 mit einem Reingewinn von 159,142 Frs. (i. V. 220,361 Francs) ab, wovon wieder 8 pCt. Dividende wie in den letzten Jahren verteilt werden.

— Die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung zum 15. Mai 1915 ein.

— Laut Beschluß des Landgerichts Berlin I. sind zugunsten der Wohltahrtskasse des Deutschen Bühnenvereins einige Depots, Guthaben und Konti der Yorkshire-Versicherungsgesellschaft mit Arrest teilweise belegt und auch gepfändet worden.

— Das französische Moratorium für Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaften ist um 60 Tage verlängert worden.

— Der Verband des bayrischen Post- und Telegraphenpersonals beabsichtigt, wie die Münchner Neuest. Nachr. berichten, für seine 14,000 Mitglieder eine eigne Mobiliar-Feuerversicherung zu gründen. — Um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen!

Bücherschau.

Im neuesten Heft der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, das auch die an anderer Stelle dieser Zeitschrift erwähnte Arbeit Dr. Gruners über die Frage eines Versicherungsmonopols enthält, behandelt Wirklicher Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann (Berlin) Kriegsfragen der Sozialversicherung Sanitätsrat Dr. Feilchenfeld (Berlin) Die bisherigen ärztlichen Kriegserfahrungen und ihre Bedeutung für die Lebens- und Unfallversicherung. Dr. Lubarsch (Nürnberg) stellt Betrachtungen über die Rückversicherung der Kriegsgefahr in der Lebensversicherung an, Regierungsrat Petersen (Berlin) erörtert neue Entscheidungen auf dem Gebiet der Haftpflichtversicherung. Im Sprechsaal nimmt Geheimrat Schneider (Stettin) das Wort zur Bedeutung der Beweislastverteilung fürs Versicherungsrecht und Dr. Eisold (Berlin) äußert sich zur Verbuchung der Prämien und Schäden in der Feuerversicherung. Schließlich bespricht Kammergerichtsrat Hagen (Berlin) neue Schriften zum Kriegssonderrecht und Versicherungsrecht.

Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel.

Gewinn- und Verlustrechnung pro 1914.

Einnahmen:	fl.	cts.	Ausgaben.	fl.	cts.
Prämieneinnahme	541,242	56⁵	Courtagen, Provisionen und Unkosten	163,190	66⁵
Zinsen und Mieten	62,025	17⁵	Rückversicherungsprämien	41,676	64
			Brandschäden	242,375	09
			Brandschadenreserve	15,000	—
			Fonds Reserve	65,000	—
			Unterstützungsfonds	1,000	—
			Gewinn-Saldo	75,025	34⁵
	603 267	74		603,267	74

Bilanz per 31. Dezember 1914.

Aktiva.	fl.	cts.	Passiva.	fl.	cts.
Verbindlichkeiten der Aktionäre	900,000	—	Aktien-Kapital	1,000,000	—
Wertpapiere	1,059,366	50⁵	Prämienreserve	300,000	—
Hypotheken	424,500	—	Brandschadenreserve	650,000	—
Gesellschaftsgebäude	16,000	—	Reserve für schwebende Schäden	41,000	—
Kasse und Banken	24,891	46	Fonds-Reserve	150,000	—
Laufende Zinsen	25,173	65	Debitoren-Dubiosen-Reserve	30,000	—
Debitoren	87,463	50	Unterstützungsfonds	14,277	25
			Reservefonds	263,485	77
			Nicht abgehobene Dividende	885	—
			Kreditoren	12,721	75
			Gewinnsaldo	75,025	34⁵
Tiel, den 28. April 1915.	2,537.395	11⁵		2,537,395	11⁵

Die Direktoren: Jhr. J. J. D. P. Reuchlin.
Mr. P. H. A. Tydeman.

Die Administratoren: Jhr. P. A. Reuchlin.
Mr. H. K. Roessingh.



Brand- och Olycksfall-Försäkrings-Aktiebolaget „Skandinavien“ in Stockholm.

Abrechnung für das Jahr 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Versicherungsfonds aus 1913 für eigene Rechnung:		
1) Schadenreserve . . . 386,059.14 K		
2) Prämienreserve . . . 476 080.20 „	862,139	34
Sicherheitsfonds aus 1913	18,000	—
Prämien	1,151,800	04
Zinsen- und Kursdifferenzen. 98,320.76 K		
Einbezahlte Zinsen der neuen Aktienausgaben . . . 29,010.44 „	127,331	20
Diverse	1	—
	2,159,289	58

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Rückversicherungsprämien	214,857	74
Verwaltungskosten	308,039	29
Schadenzahlungen für eigne Rechnung	647,475	63
Zurückbezahlte Prämien	11,044	12
Versicherungsfonds auf 1915 für eigene Rechnung:		
1) Schadenreserve . . 386,137.21 K		
2) Prämienreserve . . 435,870.12 „	822,007	33
Sicherheitsfonds auf 1915	18,000	—
Gewinn	137,865	47
	2,159,289	58

Bilanz auf den 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	361,431	75
Hypotheken	751,500	—
Bankguthaben und Kasse	764,181	84
Lombarddarlehen	149,000	—
Grundstück	865,000	—
Laufende Zinsen	15,106	31
Ausländische Versicherungsgesellschaften	188,423	20
Diverse Debitoren	56,003	66
Inventar	2,000	—
	3,152,646	76

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	300,000	—
Garantiefonds	300,000	—
Reservefonds	1,150,000	—
Schadenreserve	437,510	16
Prämienreserve	532,638	68
Sicherheitsfonds	18,000	—
Dispositionsfonds	76,245	64
Pensionsfonds	152,834	11
Grundstücks-Reparaturfonds	20,000	—
Ausländische Versicherungsgesellschaften	2,134	25
Diverse Kreditoren	25,368	45
Gewinn	137,865	47
	3,152,646	

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Rechnungs-Abschluß für 1914.

Einnahme.	Mark	Pf.	Aktiva.	Mark	Pf.
Prämien-Reserve und sonstige Fonds aus dem Vorjahre übernommen	53,193,539	15	Grundbesitz und Inventar	972,101	63
Prämien-Einnahmen	5,280,868	85	Hypotheken	44,119,475	—
Zinsen- und Mietserträge	2,307,628	29	Wertpapiere	2,564,187	35
Sonstige Einnahmen	60.349	47	Policendarlehne	5,662,168	94
	60,842,385	76	Kautionsdarlehne	16,945	87
Ausgabe.			Guthaben bei Bankhäusern, anderen Versicherungsanstalten und Agenten	740,749	66
Versicherungs-Kapitalien und Renten	4,293,534	55	Rückständige Zinsen und Mieten	528,021	91
Rückkäufe und Prämien-Rückgewähr	319,347	32	Gestundete Prämienraten	1,679,686	81
Dividenden an Versicherte	932,918	69	Kassenbestand	20,037	34
Rückversicherungs-Prämien	40,835	25	Sonstige Aktiva	51.151	38
Provisionen, Verwaltungkosten, Abschreibungen	860,126	82		56,354.525	89
Prämienreserve und sonstige Fonds Ende 1914	53,155,432	60	**Passiva**		
Sonstige Ausgaben	104,485	10	Reservefonds	701,872	30
Gewinn	1,135,705	43	Spezialreserven	1,975,119	32
			Schadenreserve	314,340	15
			Prämienreserve und Ueberträge	49,486,438	69
			Gewinnreserve	1,857,867	15
			Bar-Kautionen	16,714	60
			Sonstige Passiva	866,468	25
			Gewinn-Saldo	1,135,705	43
Potsdam, den 30. März 1915.	60.842,385	76		56,354,525	89

Der Aufsichtsrat: **Valette.** Der Vorstand: **Dr. Otto. Dr. Probst.**

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Summarisches Bilanz-Konto am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
1. Ausstch. Einzahlungen d. Aktionäre	14,250,000	—	1. Aktien-Kapital	19,000,000	—
2. Grundbesitz	4,892,218	02	2. Reserve-Fonds	15,200,000	—
3. Hypotheken	23,501,200	—	3. Prämien-Reserve	2,514,840	73
4. Wertpapiere	13,729,296	25	4. Prämien-Ueberträge	9,335,000	—
5. Reichsbankmäßige Wechsel	24,348	77	5. Schadenreserven	7,254,800	—
6. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungs-Gesellschaften	2,826,421	49	6. Guthaben von Versicherungsgesellschaften	2,442,756	76
7. Rückständige Zinsen	111,385	61	7. Sonstige Passiva	3,504,513	78
8. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	3,386,294	82	8. Gewinn	3,902,180	73
9. Barer Kassenbestand	185,171	71			
10. Mobiliar- und Einrichtungs-Konto	182,946	04			
11. Sonstige Aktiva	64,809	29			
	63,154,092	—		63,154,092	—

Der Vorstand:

P. Dumcke, Generaldirektor.

B. Halter, Direktor. **B. Lindner,** Direktor. **Th. Zahn,** Direktor. **Ph. Becker,** stellvertr. Direktor **H. Schumacher,** stellvertr. Direktor.

Frankona

Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft

in Frankfurt a. Main.

Gegründet in Mannheim 1886.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I. Haftung der Aktionäre			6,000,000	—
II. Barer Kassenbestand			10,086	62
III. Hypotheken			6 098,700	—
IV. Wertpapiere			4,935,618	70
V. Guthaben:				
1. bei Banken und Bankhäusern	1,097,195	94		
2. bei Versicherungsunternehmungen	5,218.975	92	6,316,171	86
VI. Zinsen:				
Im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			34,934	38
VII. Prämienreserven in Händen der Zedenten:				
1. Lebensversicherung	4,621,592	23		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	81 555	50	4,703,147	73
VIII. Prämienüberträge in Händen der Zedenten			515,466	96
IX. Gestundete Prämien			91,080	67
X. Guthaben bei Agenten			430,105	43
			29,135.342	35
B. Passiva.				
I. Aktienkapital			8,000,000	—
II. Reservefonds (§ 262[1] HGB.)			2,750,000	—
III. Prämienreserven für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	1,988,522	98		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	117,517	—	2,106,039	98
IV. Prämienüberträge für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	399,300	90		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	269,997	—		
3. Transportversicherung	55,450	—		
4. Sachversicherung	2,951,082	—	3,675,829	90
V. Reserven für schwebende Schäden für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	104,982	86		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	540,495	—		
3. Transportversicherung	196,646	—		
4. Sachversicherung	1.701 662	—	2,543,785	86
VI. Sonstige Reserven:				
1. Spezial-Reservefonds	150,000	—		
2. Talonsteuerfonds	10.976	70	160,976	70
VII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			6,959,842	61
VIII. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			2,266,967	48
IX. Sonstige Passiva:				
1. Unterstützungs-Kasse für Beamte und deren Hinterbliebene zur Verfügung des Aufsichtsrates	175,111	05		
2. Nicht erhobene Dividenden	600	—		
3. Diverse Kreditoren	76,740	70	252,451	75
X Gewinn und dessen Verwendung:				
a) Dividende an die Aktionäre	320,000	—		
b) Statutarische Tantieme	35,496	39		
c) Zuweisung zum Talonsteuerfonds	2,400	—		
d) Gratifikation an die Beamten	20,000	—		
e) Zuweisung zur Beamten-Unterstützungskasse für Beamte und deren Hinterbliebene zur Verfügung des Aufsichtsrates	10,000	—		
f) Vortrag auf neue Rechnung	31,551	73	419,448	12
			29,135.342	35

Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Hamburg.

Rechnungs-Abschluß.

I. Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31 Dezember 1914.

A. Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahr: a) für noch nicht verdiente Prämien	198	55		
b) Schadenreserve	50.645	53	50,844	08
2. Prämien-Einnahme abzüglich der Ristorni: a) Viehlebensversicherung				
α) Prämien (Vorprämien)	155,405	40		
β) Nachschußprämien	77,702	70		
b) feste Prämien der Nichtmitgliedervers	2 641	70	235,749	80
3. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policegebühren:	1,521	50		
b) Aufnahmegebühren	997	60		
c) Porto- und Stempelbeträge	701	—	3,220	10
4. Erlös aus verwertetem Vieh: a) Mitgliederversicherung	13,549	28		
b) Nichtmitgliederversicherung	343	40	18,892	63
5. Kapitalerträge: Zinsen			4,629	—
6. Sonstige Einnahmen: Prozeßzinsen			209	59
7. Zuschuß aus dem Reservefonds:			37.652	74
Gesamt-Einnahme:			346.197	94

B. Ausgabe.	M	Pf.	M	Pf.
1. Entschädigungen: a) für regulierte Schäden: α) aus dem Vorjahre: Mitgliedervers.	50,116	90		
β) aus dem laufenden Jahre:				
a) Mitgliedervers. . . M 140,785.36				
b) Nichtmitgliedervers. „ 4 835 —	145,620	36		
b) Schadenreserve: Mitgliederversicherung	39 933	—	235,670	26
2. Regulierungskosten			3,455	80
3. Zum Reservefonds, gemäß § 11 der Satzung: a) 5% der Vorprämien von 155,405,40 M	7,770	30		
b) Kapitalerträge (s. A 6)	4 6 9	—	12,399	30
4. Abschreibungen auf: Forderungen			15,719	70
5 Verwaltungskosten: a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten	22,910	65		
b) Sonstige Verwaltungskosten	50 246	70	78,157	35
6. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			1,132	44
7. Sonstige Ausgaben: Zinsen für Bankvorschüsse			4,663	09
Gesamt-Ausgabe:			346,197	94

II. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1914.

A. Aktiva.	M	Pf	M	Pf.
1. Forderungen: a) Rückstände der Versicherten	17,898	59		
b) Ausstände bei General-Agenten und Agenten	16,810	46		
c) Guthaben bei Banken	3,152	09		
d) Nachschuß für 1914	77 702	70	115,563	84
2 Kassenbestand			7,608	17
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			109.596	60
Gesamtbetrag:			232 768	61
B. Passiva.				
1. Ueberträge auf das nächste Jahr: Schadenreserve			39,933	—
2. Sonstige Passiva: Bankvorschüsse			105,000	-
3. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1914	113 089	05		
Hierzu sind getreten gemäß § 11 der Satzung	12 399	30		
Zusammen	125,488	35		
Davon sind gemäß § 11 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	37.652	74	87.835	61
Bleiben				
Gesamtbetrag			232,768	61

Hamburg, den 4. Januar 1915.

Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Hamburg.

Die Direktion. Jentsch.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Nitzky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 19. Leipzig, den 13. Mai 1915. 46. Jahrgang.

Haftpflichtversicherung.

Von der Pflicht des Versicherten, die Versicherungsgesellschaft bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu unterstützen. — Sammeln von Unterschriften für eine eidesstattliche Versicherung.

(Nachdruck verboten.)

Der Kläger nahm im Jahre 1911 bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft N. N. in Berlin Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht als Fuhrwerksbesitzer. Er war damals alleiniger Inhaber einer Sack-, Fourage- und Mehlhandlung. Am 1. Juni 1913, als die Versicherung noch lief, wurde sein im Geschäft als Provisionsreisender beschäftigter Schwiegersohn Richard P. bei einer Ausfahrt mit einem dem Geschäft gehörigen Geschirr infolge Scheuwerdens der Pferde aus dem Wagen geschleudert und körperlich verletzt. Richard P. erhob deshalb gegen den jetzigen Kläger und seinen Sohn, die zusammen eine offene Handelsgesellschaft gebildet hatten, Schadensersatzansprüche und machte sie im Wege einstweiliger Verfügung und gleichzeitig im Klagewege geltend. Er erzielte auch ein Urteil, durch das der Kläger und sein Sohn, wie auch ihre Firma, zur Zahlung einer monatlichen Rente von 400 M bis zum Jahre 1913 und von 360 M bis zum Jahre 1914, sowie zum Ersatz des noch weiter entstehenden Schadens verurteilt wurden. Auf Grund dieses Urteils hat die Versicherungsgesellschaft zwei Raten von je 200 M für den Kläger an P. gezahlt. Da sie weitere Zahlungen verweigert, sucht Kläger mit der gegenwärtigen Klage unter Berufung auf seine Haftpflichtversicherung die endgültige Zahlungspflicht der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die beklagte Versicherungsgesellschaft wendet ein, daß der Kläger gegen die §§ 11 und 12 der Versicherungsbedingungen verstoßen und gemäß § 17 derselben Bedingungen seine Haftpflichtansprüche verwirkt habe. Sie hat deshalb Widerklage auf Rückzahlung der an Richard P. gezahlten 400 M erhoben. Landgericht und Kammergericht Berlin haben die Versicherungsgesellschaft verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat das **Reichsgericht** das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache mit folgenden

Entscheidungsgründen

zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Nach §§ 11, 12 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten ist der Versicherte, wenn gegen ihn ein den Gegenstand der Versicherung bildender Haftpflichtanspruch erhoben wird, verpflichtet, der Gesellschaft die auf diesen Haftpflichtanspruch bezüglichen Briefe, Klageakten und Schriften zu übermitteln, jede von ihr verlangte Auskunft zu erteilen, Nachweise, die er liefern kann, zu verschaffen und sie bei der Abwehr unbegründeter oder zu weit gehender Haftpflichtansprüche nach Kräften zu unterstützen. Entsteht aus dem Versicherungsfall ein Prozeß, so ist er von der Gesellschaft im Namen des Versicherungsnehmers zu führen und in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu beendigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt Vollmacht zu

erteilen und die Führung des Prozesses lediglich der Gesellschaft zu überlassen. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, so ist nach § 17 die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Die Beklagte hat nun unter anderem behauptet, der Kläger habe für eine eidesstattliche Versicherung, deren sich P. zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung bedienen wollte, Unterschriften sammeln lassen. Der Berufungsrichter sieht dieses Anführen, über das die Beklagte dem Kläger den Eid zugeschoben hat, nicht für widerlegt an, hält es aber für unerheblich. Er führt aus, einstweilige Verfügungen enthielten keine Feststellung der Ansprüche, ausschließlich das im ordentlichen Verfahren Festgestellte bildet die Grundlage des Regresses, falls nicht die Beklagte freiwillig anerkennen wolle. Die Beklagte habe es auf die Klage ankommen lassen wollen. Es sei also bezüglich der Höhe der Haftpflichtansprüche gleichgültig gewesen, was außerhalb des ordentlichen Verfahrens entschieden wurde. Ueberdies seien dem Verletzten später weit höhere Beträge zugesprochen worden. Nach Zeit und Höhe handle es sich demnach bei der einstweiligen Verfügung nicht um unbegründete oder zu weitgehende Haftpflichtansprüche, so daß die Verletzung einer mit der Verwirkung bedrohten Obliegenheit fehle. Diesen Ausführungen läßt sich nicht zustimmen. Allerdings war der Kläger nicht verpflichtet, die Beklagte bei der Abwehr begründeter, sowie in Beziehung auf ihre Höhe gerechtfertigter Ansprüche zu unterstützen, er hatte aber die Führung eines über diese Ansprüche entstehenden Prozesses lediglich der Beklagten zu überlassen. Nun wurde zwar durch den Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht eine Feststellung der Ansprüche des P. bewirkt, hierüber wurde vielmehr in dem gleichzeitig eingeleiteten ordentlichen Prozeßverfahren entschieden. Auf den Ausgang dieses Verfahrens wollte es, wie der Berufungsrichter feststellt, die Beklagte ankommen lassen. Aus alledem folgt aber nicht, daß der Kläger nicht die ihm gegen die Beklagte obliegenden Pflichten, deren Verletzung mit der Verwirkung des Versicherungsanspruchs bedroht war, verletzt habe, falls er, was noch nicht feststeht, Unterschriften für den erwähnten Zweck hat sammeln lassen. Denn auch der Erlaß der einstweiligen Verfügung diente der Verwirklichung des von P. gegen die Firma K. & Sohn und deren beide Inhaber geltend gemachten Anspruchs und das über den Antrag auf Erlaß dieser Verfügung eingeleitete Verfahren war ein, wenn auch abgekürztes Prozeßverfahren. Die Beklagte hatte deshalb Anspruch darauf, in diesem Verfahren an Stelle des Klägers tätig zu werden, der Kläger durfte ihr nicht vorgreifen und nicht durch eine eigene Tätigkeit die von der Beklagten zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs zu treffenden Maßnahmen vereiteln oder erschweren. Ob letzteres geschehen ist, wird wesentlich von dem bisher nicht festgestellten Inhalt der fraglichen eidesstattlichen Versicherung und dem Zweck, dem sie in dem Verfahren über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung dienen sollte. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. (Aktenzeichen: VII. 466/14. — 9. 3. 15.) K. M.-L.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 20. April 1915 die von der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel vorgelegten Bedingungen für Automobilhaftpflichtversicherung genehmigt.

Berlin, den 5. Mai 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
106. 7./5. Jaup.

Versicherung von Sägemühlen und Holzvorräten.

Ein Verein von Holzindustriellen hatte vor einiger Zeit an die deutschen privaten und öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften eine Anfrage wegen der Versicherung von Sägemühlen und Holzvorräten gegen Feuersgefahr richten lassen. Nach Ansicht des Vereins seien derartige Versicherungen in der Regel nicht oder nur gegen hohe Prämiensätze von den deutschen Versicherungsgesellschaften übernommen worden, weil die Gefahr zu erheblich erschiene. Es sei nicht abzusprechen, daß Sägemühlengebäude und Holz eine größere Feuersgefahr wohl in sich schlössen, als manche andere Waren oder Fabrikgebäude, aber immerhin sei die Gefahr nicht derart, daß Beitragssätze in bekannt gewordenen Höhen gerechtfertigt erscheinen könnten. Durch diesen Umstand hätten sich viele Sägemühlen bewogen gefunden, ihre Versicherungen ausländischen, besonders englischen Gesellschaften zuzuführen. Nach Lage der inzwischen

eingetretenen Verhältnisse sei dringend zu empfehlen, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften das deutsche Sägemühlengewerbe durch annehmbare Bedingungen sowie Beitragssätze nicht der Möglichkeit berauben in Deutschland versichern zu können.

Von den privaten Feuerversicherungsgesellschaften wurde hierauf folgendes entgegnet:

Aus den Versicherungen der Holzbearbeitungsbetriebe ist seit Jahren kein deutsches Geld nach England geflossen, denn die englischen Gesellschaften, die sich dieser Risikengattung zuwandten, erlitten an deren Versicherungen, ebenso wie natürlich auch die deutschen Gesellschaften, seit einer Reihe von Jahren sehr erhebliche Einbußen. Bei der geäußerten Annahme, daß die Höhe der bekanntgewordenen Beitragssätze nicht gerechtfertig erscheine, handelt es sich um ein Dafürhalten, dem eine sachliche Unterlage fehlt. Der Versicherungsbetrieb ist auf das Erfassen aller versicherten Werte gerichtet, und die fast übergroße Zahl der Feuerversicherungsunternehmungen in Deutschland läßt sich kein Objekt entgehen, das als versicherungsfähig anzusehen ist. Allerdings besteht die Voraussetzung, daß ein dem Wagnis entsprechendes Entgelt zu erlangen ist. Eine kurze Beobachtung zeigt, daß bei der Holzbearbeitungsindustrie das Wagnis einen ganz außergewöhnlichen Grad erreicht.

Aus langjährigen, durch die regelmäßig wiederkehrenden Schadenfälle sich ergänzenden Beobachtungen haben die Feuerversicherungen gelernt, welche Umstände die Entstehung und die Ausbreitung eines Brandes begünstigen. Um diese Umstände auszuschalten, oder doch die in ihnen liegende Gefahr auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen, gibt es abgesehen von entsprechenden Betriebs- und Löscheinrichtungen usw. kein geeigneteres Mittel, als Bedingungen und Sicherheitsvorschriften aufzustellen, deren Befolgung die Gefahren beseitigt oder vermindert. Diese Bedingungen, wie z. B. Freihaltung eines Zwischenraums zwischen Werk- und Lagerplatz von brennbaren Gegenständen, sonstige feuersichere Abtrennungen, allabendliches Wegschaffen der Holzabfälle aus den Arbeitsräumen usw. greifen allerdings mehr oder weniger störend in den Betrieb ein oder verursachen gewisse Aufwendungen. Die unausbleibliche Folge davon, daß die Vorsichtsbedingungen nicht immer oder nicht ausreichend beachtet werden, ist eine solche Zunahme der Zahl und des Umfangs der Brände in der Holzindustrie, daß selbst hohe Prämien kaum mehr zum Ausgleich der Schäden und Unkosten ausreichen, geschweige denn einen Ueberschuß lassen.

Hieraus soll nicht im speziellen gegen die Holzindustrie der Vorwurf erhoben werden, daß sie sich besonders lässig hinsichtlich der Feuerschutzmaßnahmen zeige, denn in andern Industrien werden im allgemeinen ähnliche Beobachtungen gemacht. Nur ist in der Holzindustrie, die es nun einmal mit einem außerordentlich leicht feuerfangenden und brennbaren Rohmaterial zu tun hat, besondere Vorsicht geboten, und was in den meisten andern Industrien nur zu einer verhältnismäßig geringen Erhöhung der Schadensquoten führt, hat in der Holzindustrie die beklagten großen Nachteile nicht ausschließlich, aber doch in sehr erheblichem Maße zur Ursache. Wenn dies auch nicht durch ganz exakte Ziffern belegt werden kann, da eine nach Industrien getrennte Brandschadenstatistik nicht besteht, so läßt sich doch ein ungefähres Bild aus folgenden Zahlen gewinnen:

Nach der Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung hatten im Jahre 1911 die 37 deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften, 20 deutschen Gegenseitigkeitsanstalten und 26 ausländischen Gesellschaften in ihrem deutschen Geschäft rund 12,4 Millionen Versicherungsverträge laufen, auf welche rund 308 000 Schäden mit einer Entschädigungssumme von 144 Millionen Mark entfielen. Auf je 1000 Versicherungen kamen also etwas über 24 Schäden mit einem Schadensbetrag von durchschnittlich 468 M. Stellt man demgegenüber, daß im Jahre 1911 nach den keineswegs lückenlosen Erhebungen bei 50 von jenen 83 in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in der Holzindustrie allein 18 Schäden über 100,000 M mit einer Gesamtschadensumme von 5,2 Millionen Mark zu verzeichnen waren, so ist daraus ohne weiteres der Schluß gerechtfertigt, daß in der Holzindustrie der auf den einzelnen Schaden entfallende Durchschnittsbetrag von 468 M um ein vielfaches überschritten wird. Selbstverständlich ist auch in den andern Industrien der Durchschnittsbetrag wesentlich höher als 468 M; aber die Holzindustrie dürfte im Vergleich zur Zahl und Größe der Betriebe den höchsten Satz erreichen.

Als weiterer Anhaltspunkt dienen die im Jahre 1913 bei jenen 50 Gesellschaften ermittelten größeren Schäden in der Holzindustrie, nämlich 31 Schäden mit einer Schadensumme von 5,819,092 M. Diese Zahlen, so unvollständig sie sind, geben ein Bild von dem außerordentlichen Umfange der Schäden in der Holzindustrie. Auf gleicher Höhe mit der Gefahr muß die Höhe der Prämien stehen. Die allgemeine Feuerversicherung hat zwar zur Aufgabe, einen Ausgleich der Gefahren und eine Verteilung des Risikos herbeizuführen. Aber die Aufgabe besteht nicht darin, die Gefahren einer Gattung von Risiken auf eine oder viele andere zu übertragen, und die Versicherungsnehmer einer Risikogattung würden es mit Recht ablehnen, zugunsten der Versicherungsnehmer einer anderen Gattung höhere Prämien zu leisten. Die wirtschaftliche Aufgabe der Feuerversicherung hinsichtlich der Beitragsleistung geht vielmehr in der Hauptsache dahin, dem Versicherungsnehmer einen konstanten, seinem Risiko angemessenen Prämienbetrag zu gewährleisten, damit er nicht je nach dem schwankenden Schadensverlauf in den einzelnen Jahren bei besonderer Schadenhäufung in seiner Risikengattung einen den normalen Satz um das Doppelte oder Dreifache übersteigenden Satz zu zahlen hat.

Prämientarife für Holzbearbeitungsrisiken sind nicht eingeführt worden und können schon wegen der großen Verschiedenheit der in Betracht kommenden Gefahrsmomente nicht eingeführt werden. Die Regelung des Versicherungspreises erfolgt auf Grund des freien Wettbewerbs, an dem in ganz Deutschland einige achtzig private Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften sowie öffentliche Feuerversicherungsanstalten beteiligt sind.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die abnorm hohe Feuersgefahr der Risiken, nicht aber die Feuerversicherungsgesellschaften die Schuld an den als zu hoch bezeichneten, in Wirklichkeit aber vielfach nicht ausreichenden Prämien trifft. Eine Ermäßigung der Prämien ist nur erreichbar durch eine dauernde Minderung der Gefahr. Hierauf hinzuwirken, liegt im Interesse der Holzindustriellen, wie in dem der Feuerversicherungsgesellschaften. Jeder einzelne Versicherte hat es in der Hand, durch Befolgung und strenge Ueberwachung der von seiner Gesellschaft vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln die Entstehungsursachen und die Verbreitung von Bränden tunlichst einzuschränken.

In ähnlichem Sinne war die Entgegnung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gehalten. Auch sie wiesen die Behauptung als unzutreffend zurück, daß ihre Beitragssätze für Sägemühlen und Holzvorräte ungerechtfertig hoch seien. Ihre Statistik zeige, daß in den letzten Jahren die Schäden an bei den beteiligten Anstalten versicherten Sägemühlen nicht allein nicht durch die Beiträge gedeckt worden sind, sondern daß die Schäden sogar die Beiträge nicht unerheblich übersteigen. Bei keiner der beteiligten Anstalten ergebe sich ein Ueberschuß der Beiträge über die Schäden. Unrichtig sei ferner, soweit die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Betracht kämen, die Behauptung, daß Sägemühlen zur Versicherung nicht aufgenommen werden. Risiken, wie Sägemühlen und Holzbearbeitungswerkstätten, die an und für sich schon sehr gefährlicher Natur seien, bei denen zudem aber auch häufig genug erfahrungsgemäß die mangelnde Rücksicht auf Feuersicherheit beim Bau, wie beim Betriebe, die Ursache noch erhöhter Brandgefahr bildet, müßten allerdings besonderen strengen Aufnahmebedingungen sowohl bezüglich der Verhütung von Bränden und der Minderung der Gefahr, wie auch bezüglich der Höhe des Beitrages unterworfen werden. Seien die Antragsteller mit diesen Maßnahmen einverstanden, so stehe auch der Gewährung des Versicherungsschutzes nichts im Wege. Wollten sie dagegen den gestellten Bedingungen nicht genügen, so könne es nicht Wunder nehmen, wenn die Versicherung abgelehnt wird. Uebrigens sei die Zahl der von öffentlichen Anstalten abgelehnten Versicherungen von Sägemühlen und Holzbearbeitungswerkstätten ohne Zweifel sehr gering, und auch diese Zahl werde sich noch verkleinern lassen, wenn die Besitzer den billigen Anforderungen der Anstalten entsprechen.

Zeugnisverweigerungsrecht des Vorstandes und des Agenten einer Versicherungsgesellschaft im Prozesse des Schadenersatzberechtigten gegen den Haftpflichtigen (§ 383 Ziff. 5 ZPO.)

In einem Schadenersatzprozesse nach § 833 BGB. bestritt der Beklagte, daß er Tierhalter sei, da er den schadenstiftenden Hund nur auf Probe gekauft und ihn schon vor dem Schadenfalle dem Verkäufer zurückgegeben habe. Der Kläger hielt entgegen, daß der Beklagte in der Schadenanzeige an seine Versicherungsgesellschaft den Hund als ihm gehörig bezeichnet habe und benannte den Direktor der Gesellschaft und einen Agenten als Zeugen. Diese verweigerten das Zeugnis auf Grund des § 383 Ziff. 5 ZPO. Die Verweigerung wurde vom Gerichte für rechtmäßig erklärt.

Aus den Gründen:

Der X. gewährt nach Maßgabe des Versicherungsvertrags Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen für ein Schadenereignis verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfaßt nicht nur die Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche, sondern insbesondere auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Zum Zweck der Abwehr unbegründeter Ansprüche Dritter leistet der X. dem Versicherungsnehmer in weitem Umfange Rechtsschutz. Nach § 34 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und nach § 12 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem X. spätestens binnen einer Woche schriftlich Anzeige zu erstatten, falls ein unter den Versicherungsvertrag fallender Haftpflichtanspruch erhoben oder ein strafrechtliches Verfahren wegen eines Ereignisses, das einen solchen Haftpflichtanspruch im Gefolge haben könnte, eingeleitet wird; er ist ferner verpflichtet, dem X. unverzüglich alle Tatumstände, Briefe, Aktenstücke usw. welche auf den Haftpflichtanspruch Bezug haben, mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Vorschriften setzt er sich der Gefahr aus, seine Ansprüche gegen den X. zu verlieren (§ 12 Abs. 3 Allgemeine Versicherungsbedingungen). Wie sich hieraus ergibt, nimmt der X. den Versicherten gegenüber bei der Gewährung des Rechtsschutzes eine ähnliche Vertrauensstellung ein wie der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber gegenüber. Der Versicherungsnehmer, der nach Gesetz und Vertrag verpflichtet ist, dem X. alle Tatumstände in bezug auf den Versicherungsfall wahrheitsgemäß mitzuteilen, darf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehre nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Auffassung mit Recht erwarten, daß der X. seine Mitteilungen geheimhält. Mit Recht wird in dieser Hinsicht in dem von den Zeugen vorgelegten Beschlusse des Großh. Oberlandesgerichts D. vom 30. Dezember 1913 hervorgehoben, daß in zahlreichen Fällen der Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche wegen Tötung oder Körperverletzung von Menschen zu Anfang die Frage der strafrechtlichen Verantwortung aufgeworfen werden kann, und daß der Versicherte, wenn er seine Mitteilung über den Schadenfall nicht als eine vertrauliche und geheimzuhaltende ansehen dürfte, in die Lage käme, entweder seiner Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunft zuwiderzuhandeln und sich dadurch der Gefahr eines Rechtsverlustes gegenüber der Gesellschaft auszusetzen oder befürchten zu müssen, daß seine wahrheitsgemäße Angabe, wenn sie im Zivilprozesse bekanntgegeben werden müßte, die Einleitung eines Strafverfahrens herbeiführen könnte. Auf die Mitteilung, die der Beklagte in Erfüllung seiner Auskunftspflicht und zum Zweck der Erlangung des Rechtsschutzes dem X. über den Unfall vom 28. Oktober 1912 gemacht hat, findet nach dem Gesagten die Bestimmung des § 383

Nr. 5 ZPO. Anwendung. Nach dieser Bestimmung sind auch die Angestellten und Gehilfen derjenigen Personen, denen kraft ihres Gewerbes geheimzuhaltende Tatsachen anvertraut sind, in Betreff der Tatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Die Zeugnisverweigerung des Direktors und des Versicherungsagenten, die vom Beklagten nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden sind, war hiernach für rechtmäßig zu erklären. (Urteil des Großherzoglich Badischen Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15. April 1914).

Zur Tagesgeschichte.

n.— **Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.** Vom 14. Jahrgang der „Veröffentlichungen" ist soeben das 1. Heft (April 1915) erschienen. Es enthält zunächst drei Rundschreiben des Amts, und zwar das Rundschreiben an die größeren inländischen und ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen vom 31. Dezember 1914, betr. Nettokostenaufstellungen, ferner das Rundschreiben an die Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsunternehmungen vom 9. Dezember 1914, betr. Verlängerung der Frist für die Ersetzung der alten durch die dem Versicherungsvertragsgesetz angepaßten Versicherungsbedingungen, und endlich das Rundschreiben an die Hagelversicherungsgesellschaften vom 7. Januar 1915. Letzteres behandelt die Fälle, in denen nach Wunsch des Amts die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit dem Versicherungsschein verbunden werden sollen. Hieran reihen sich wieder die obligaten Mitteilungen über Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderung des Geschäftsplanes inländischer bezw. ausländischer Unternehmungen, und über Genehmigung von Bestandsveränderungen und Untersagung des Geschäftsbetriebs inländischer Unternehmungen; im weiteren wird die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen nachgewiesen. Von den Beschlüssen des Amtes werden die Nummern 130 bis 133 veröffentlicht, die folgende Angelegenheiten behandeln: Die der Kundenversicherung zu Grunde gelegten Versicherungsbedingungen bilden einen besonderen Teil des Geschäftsplanes; ihre Einführung und Abänderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. — Haftpflichtversicherung. Allgemeine Frage im Antragsformular nach erheblichen Gefahrumständen, nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist. — Die Wiedergabe des Textes der Vorschriften des § 39 V.V.G. in einer Anmerkung zum Mahnschreiben ist keine vollgültige Mahnung. — Ist die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Vereinbarung seiner Entlohnung in Prozenten der Entschädigungssumme zulässig? — Unter „Sonstiges" finden wir einen Auszug aus dem dem Reichstag unter dem 8. März 1915 vorgelegten zweiten Nachtrage zu der Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, der sich mit den englischen Sachversicherungsgesellschaften befaßt und dessen Wortlaut wir in Nr. 12 unserer Zeitschrift vom 25. März d J. bereits abgedruckt haben; ferner einen Bescheid des Reichskanzlers an eine größere Lebensversicherungsgesellschaft über die „Zulässigkeit von Rentenzahlungen an Reichsdeutsche, die sich im feindlichen Ausland aufhalten; dann Ausführungen des Amts „Zum Begriffe der „kommunalen Körperschaften" im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 B.G.B. und des § 59 Abs. 1 Nr. 4 V.A.G., und schließlich einen Hinweis auf versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der Handelshochschule Berlin. — In einem Anhang zu den Veröffentlichungen sind wieder Entscheidungen der ordentl. Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe (Nr. 855 bis 873) mitgeteilt.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge. Bekanntlich haben das Landgericht Breslau und später das Landgericht Königsberg ein Recht der bei englischen Versicherungsgesellschaften versicherten Deutschen, von ihren Verträgen zurückzutreten, nicht anerkannt. Im Gegensatz hierzu hat nun das Oberlandesgericht in Kiel den Rücktritt der deutschen Versicherungsnehmer von den mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträgen in seiner Entscheidung vom 8. April d. J. (Aktenzeichen U 1 15/15) für zulässig erklärt und sich damit der in dem viel zitierten Reichsgerichtsurteil zum Ausdruck kommenden Ansicht angeschlossen. Das Oberlandesgericht führt, wie wir dem „Reichsanzeiger" entnehmen, im wesentlichen aus, daß man den deutschen Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte nicht an einen Vertrag für gebunden erklären könne, dessen Grundlagen nicht mehr beständen, und den er jetzt bei der veränderten Sachlage niemals abgeschlossen haben würde. Das große Unternehmen, das dem Versicherungsnehmer vor dem Kriege als Versicherer zahlungsbereit und zahlungspflichtig gegenübergestanden habe und im Vertrauen auf dessen Bestand der Vertrag vom Versicherungsnehmer geschlossen sei, könne und wolle jetzt nur noch zum kleinen Teil für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrage einstehen. Die Entschädigung für einen großen Schadenfall, z. B. die Zerstörung einer großen Fabrik, könne das inländische Vermögen und die Kautionen der englischen Gesellschaft weit übersteigen. Es widerspreche dem Parteiwillen, dem deutschen Versicherungsnehmer zuzumuten, daß er mit einem Torso seines ursprünglichen Versicherers das Versicherungsverhältnis fortsetzte. Auch der Umstand, daß die englische Gesellschaft sogenannte Garantieverträge mit deutschen Gesellschaften abgeschlossen habe, ändere an dem Ergebnis nichts, da sich der Versicherungsnehmer den Eintritt eines anderen Vertragsgegners nicht gefallen zu lassen brauche, zumal die in Frage kommenden deutschen Gesellschaften an Kapitalkraft erheblich hinter der englischen Gesellschaft zurückständen. Auch wenn man sagen wollte, daß der Versicherungsnehmer einen unmittelbaren Anspruch gegen die deutschen Gesellschaften erworben hätte, so sei dennoch die Grundlage des Versicherungsverhältnisses insofern stark geändert, als dem Versicherungsnehmer in diesem Falle eine Gesellschaft haften würde, deren Geschäftsgebaren ihm unbekannt sei und von demjenigen

der Beklagten möglicherweise, z. B. in der entgegenkommenden Erledigung der Schadenregulierung, nicht unerheblich abweiche.

Versicherung bei einer vom Kaiserlichen Aufsichtsamt nicht beaufsichtigten ausländischen Lebensversicherungsanstalt befreit nicht von der Angestelltenversicherungspflicht. Das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung hat folgende Entscheidung getroffen: Der Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einer ausländischen privaten Lebensversicherungsunternehmung, die nach älterem Recht zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassen war, aber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 neue Versicherungsverträge im Deutschen Reiche nicht mehr abschließt und deshalb vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung nicht beaufsichtigt wird (§ 104 des Gesetzes vom 12. Mai 1901), gewährt keinen Anspruch auf Befreiung von der Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung.

Die der Kundenversicherung zu Grunde gelegten Versicherungsbedingungen bilden einen besonderen Teil des Geschäftsplans; ihre Einführung und Abänderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Gesellschaft hatte mit einem Warenhaus einen Vertrag abgeschlossen, nach dem unter Zugrundelegung der von der Gesellschaft allgemein verwendeten Kollektivunfallversicherungs-Bedingungen und unter Vereinbarung mehrerer besonderer Bedingungen den Kunden des Warenhauses eine Unfallversicherung gewährt wurde. Die Genehmigung des Amtes hatte die Gesellschaft nicht eingeholt. Das Amt stellte sich auf den Standpunkt, daß ebenso wie bei der Abonnentenversicherung die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Verkäufer zum Geschäftsplane gehörten und der Genehmigung des Amtes bedürften. Der Gesellschaft wurde folgender Bescheid erteilt: „Das Aufsichtsamt für Privatversicherung vermag die Ansicht der Gesellschaft, daß der mit dem Warenhaus abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Amtes nicht bedürfe, nicht zu teilen. Wenn die Auffassung der Gesellschaft zutreffend wäre, dann würde die Kundenversicherung tatsächlich eine Ausnahmestellung gegenüber den übrigen Versicherungsverträgen einnehmen. Diese werden im regelmäßigen Geschäftsbetriebe durchgehends auf Grund der geschäftplanmäßig aufgestellten und gleichmäßig zur Anwendung kommenden Bedingungen abgeschlossen, während es in der Natur der Kundenversicherung liegt, daß es sich bei ihr nur um wenige, mit einzelnen Kaufhäusern abgeschlossene Versicherungsverträge handelt, bei denen mit den Versicherungsnehmern eine Reihe besonderer Abmachungen getroffen wird. Mit Rücksicht darauf nun, daß die bei den einzelnen Vertragsabschlüssen der Kundenversicherung angewendeten Bedingungen einen feststehenden typischen Vertragsinhalt darstellen, der bestimmt ist, die Rechte und Pflichten von Tausenden von versicherten Kunden in eigenartiger Weise zu ergeben, ist das Amt der Auffassung, daß es sich hier um eine genehmigungspflichtige Geschäftsplanänderung gemäß § 13 V.A.G. handelt. Auch der Umstand, daß bei der Kundenversicherung das fragliche Warenhaus im wesentlichen die der Gesellschaft bereits genehmigten Bedingungen für Kollektivversicherung verwendet, ist nicht geeignet, die Auffassung der Gesellschaft, daß eine genehmigungspflichtige Geschäftsplanänderung nicht vorliege, zu stützen. Die Eigenart der Kundenversicherung bringt es mit sich, daß bei ihr die genehmigten Bedingungen für Kollektivunfallversicherung nicht ohne weiteres angewendet werden können; diese Bedingungen müssen vielmehr in Anpassung an die besonderen Bedürfnisse der Kundenversicherung in wesentlichen Punkten eine Umgestaltung erfahren. Das Amt muß sich die Prüfung, inwieweit die bei den einzelnen Vertragsabschlüssen sich ergebenden Besonderheiten einen Einfluß auf die Gestaltung der Bedingungen ausüben, vorbehalten". (Beschluß Nr. 130 des Kaiserlichen Aufsichtsamts.)

Zulässigkeit von Rentenzahlungen an Reichsdeutsche die sich im feindlichen Ausland aufhalten. Nach der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) — ausgedehnt auf Frankreich und Rußland durch die Bekanntmachungen vom 20. Okt. und 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 443, 479) —, bleiben Leistungen zur Unterstützung von Deutschen gestattet (§ 1 Abs. 2). Außerdem ist vorgesehen, daß der Reichskanzler Ausnahmen von dem allgemeinen Zahlungsverbote zuläßt (§ 7 Abs. 1). Es ist zweifelhaft geworden, inwieweit hiernach Rentenzahlungen an Reichsdeutsche, die sich im feindlichen Ausland aufhalten, zulässig sind. Auf eine von einer größeren Lebensversicherungsunternehmung an den Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) gerichtete Antrage hat dieser unter dem 11. März 1915 folgenden Bescheid erteilt: „Die Auszahlung der Bezüge, welche im feindlichen Ausland aufhältliche Reichsdeutsche gegen inländische Versicherungsunternehmungen aus Rentenversicherungen zu fordern haben, fällt regelmäßig unter die ergangenen Zahlungsverbote — Bekanntmachungen vom 30. September, 20. Oktober und 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421, 443 u. 479) —, und zwar auch dann, wenn die fälligen Beträge zunächst einem inländischen Vertreter des Berechtigten überwiesen werden; im letzteren Falle ist im allgemeinen damit zu rechnen, daß der Tatbestand einer mittelbaren Zahlung nach dem feindlichen Auslande gegeben ist. Für Rentenzahlungen unterschiedslos eine Ausnahme gemäß § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 zu bewilligen, muß ich Bedenken tragen, auch in der Einschränkung auf Zahlungen an einen Deutschen im Inlande. Wohl aber bin ich gern bereit, für Zahlungen von mäßigem Umfange, die den vermutlichen Unterhaltsbedarf des Berechtigten nicht überschreiten, von Fall zu Fall die Erteilung einer Genehmigung aus § 7 a. a. D. in Erwägung zu ziehen und dabei den Antrag der Versicherungsgesellschaft allein für die Regel als genügend anzusehen. Mit dem Antrage wäre darzulegen, daß der Berechtigte nach dem Wissen der Versicherungsunternehmung Deutscher ist, und welche Nachrichten etwa über seine Vermögensverhältnisse vorliegen. Auf diesem

Wege könnten insbesondere etwaige Zweifel wegen der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 des Zahlungsverbots erledigt werden". Für die unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebiete Rußlands ist das Zahlungsverbot durch die Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) allgemein außer Anwendung gesetzt.

* **Friedrich Wilhelm Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.** Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1914 geht hervor, daß die Antragssumme 150 Millionen Mark betragen hat und der Versicherungsbestand auf 1027 Millionen Mark angewachsen ist. Die Einnahme an Prämien und Zinsen hat 66,223,250 M betragen, das sind gegen das Vorjahr 3,455,729 M mehr. Die Zahlungen aus Versicherungsverpflichtungen betrugen 20,197,634 M (i. V. 13,528,181 Mark); für vorzeitig aufgelöste Versicherungen wurden 1,218,891 M (i. V. 793,069 M) vergütet. Die Prämienreserve erhöhte sich auf 230,483,471 M; diesem Betrage stehen als Deckung erststellige Hypotheken und mündelsichere Wertpapiere im Gesamtwerte von 252,489,555 M gegenüber; das Gesamtvermögen der Gesellschaft ist auf 311,846,770 M angewachsen. Der Ueberschuß beträgt 12,017,426 M (i. V. 11,336,468 M); hiervon werden den am Geschäftsgewinn beteiligten Versicherten 10,103,397 M (i. V. 9,464,691 M) überwiesen. Bei Verband A erhalten die Versicherten 24 pCt. der Jahresprämie, bei Verband B 3¼ pCt. der Prämiensumme, bei Verband C 25 pCt. der Jahresprämie, bei Verband D 33 pCt. der Jahresprämie und bei Verband E 2¾ pCt. bis 6 pCt. der Prämiensumme; sämtliche Gewinnsätze wie im Vorjahre. Die Gewinnrücklagen der Versicherten stellen sich Ende 1914 auf 45,917,030 M, die Extrareserven, denen aus dem Ueberschuß 867,408 M überwiesen worden sind, auf 9,704,497 Mark. Die Aktionäre erhalten 150 M für jede Aktie, das sind 40 pCt. der Einzahlung auf das Grundkapital von 6 Millionen Mark. Die am 6. Mai 1915 abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre, in der 665 Aktien vertreten waren, genehmigte den Abschluß für 1914 und die Gewinnverteilung nach den Vorschlägen der Verwaltung und erteilte einstimmig die Entlastung. In den Aufsichtsrat wurden Seine Durchlaucht Franz Prinz von Ratibor, sowie Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Westphal einstimmig wiedergewählt.

* **Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.** Der Rechenschaftsbericht der Gesellschaft führt aus, daß die Entwickelung des Versicherungsbestandes in der ersten Hälfte des Jahres 1914 unter denselben gedrückten Verhältnissen litt wie im Vorjahre. Mit Beginn des Krieges hörte der Zugang zunächst fast gänzlich auf und erholte sich auch in der Folge nur sehr langsam. Dagegen stieg der Abgang durch Kriegssterbefälle und infolge Zahlungsunfähigkeit insbesondere der im Versicherungsbestande stark vertretenen Handwerker und Kleinindustriellen derart, daß er den Zugang übertrat und der Versicherungsbestand sich verminderte. Die Kriegssterbefälle belasteten die Gesellschaft erheblich, andererseits wurde wieder an Verwaltungskosten, namentlich im Außendienst gespart, und die Prämienreserven vermehrten sich weniger stark wegen des großen Ausfalls von Versicherungen, so daß das schließliche finanzielle Ergebnis nur um einen geringen Betrag hinter dem des Vorjahres zurückblieb, aber höher war als das aller früheren Jahre. Es wurden in der Lebensversicherung ausgefertigt 4256 Versicherungen über 20,562,046 M (gegen 6624 Versicherungen über 30,252,268 M im Jahre 1913) und der gesamte Versicherungsbestand verminderte sich um 1932 Versicherungen über 4,028,447 M Kapital auf 95126 Versicherungen über 363,238,248 M. Durch Sterbefälle wurde ein erheblich höherer Betrag fällig, nämlich durch Kriegssterbefälle 1,340,243 M und durch sonstige Sterbefälle 4,350,631 M zusammen 5,691,074 M (gegen 3,809,345 M), der Sterblichkeitsgewinn verminderte sich infolgedessen von 1,433,010 M im Jahre 1913 auf 469,839 M. Prämien-Reserve und Prämien-Ueberträge sind um die immerhin noch bedeutende Summe von 4,747,089 M (gegen 6,052,475 M) angewachsen, so daß die beiden Fonds Ende 1914 zusammen 110,549,019 M betrugen. Die Einnahme an Prämien hat sich um 226,144 M auf 15,757,978 M gehoben. Der Zinsfuß für Hypotheken, in welchen der größte Teil des Gesellschaftsvermögens angelegt ist (Ende 1914 120,377,142 M), stellt sich auf durchschnittlich 4,25 pCt. (gegen 4,22 pCt. im Vorjahre). Die Einnahme an Zinsen und Mietserträgen hat sich um 387,042 M vergrößert (gegen 384,979 M) und belief sich zusammen auf 5,629,778 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung hat sich die Prämieneinnahme infolge des Krieges etwas vermindert, sie betrug 1,523,683 M, der Zinsertrag erhöhte sich auf 153,194 M und die Prämien- und Rentenreserve nebst Prämienüberträgen auf 2,705,753 M. Für die zu Beginn des Jahres noch nicht erledigten Versicherungsfälle aus den Vorjahren und für die Versicherungsfälle aus dem Rechnungsjahre, einschließlich der Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen, war insgesamt zu zahlen und zurückzustellen der Betrag von 1,246,764 M. Die Bilanz- und Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 4,335,667 M wovon 196,575 M zu Rücklagen verwendet werden, darunter 40,000 M zur Beamten-Pensionskasse, während 288,000 M = 24 pCt. der geleisteten Einzahlung, also 72 M pro Aktie als Gewinnanteil an die Aktionäre, und 3,723,112 M als Gewinnanteil an die Versicherten entfallen.

—y. **„Skandinavien", Feuer- und Unfallversicherungsgesellschaft in Stockholm.** Die solide schwedische Gesellschaft hat ihr Geschäftsjahr 1914 wieder mit guten Ergebnissen abgeschlossen. Am Ende des Jahres 1914 waren in Kraft: 12,622 (i. V. 12,457) Einbruchdiebstahlversicherungen mit einer Versicherungssumme von 209,030,509 Kr. (i. V. 195,971,904 Kronen), 1,666 (i. V. 1,669) Glasversicherungen mit 667,269 Kr. (i. V. 276,954 Kr.) Versicherungssumme, 134 (i. V. 101) Reisegepäckversicherungen mit 398,100 Kronen (i. V. 458,650 Kr.) Versicherungssumme, 1 (i. V. 11) Maschinenversicherung mit 18,795 Kr. (i. V. 743,425 Kr.) Versicherungssumme, 139,182 (i. V. 167,382) Feuerrückversicherungen mit einer Versicherungssumme von 122,067,247 Kr. (i. V. 125,956,241 Kr.) und 551 (i. V. 440) Wasserleitungsschadenversicherungen. In der Unfallversicherungsabteilung waren 11,107 (i. V. 11,661)

Einzelpersonen mit 116,592,000 Kr., ferner kollektiv 14,813 (i. V. 15,983) Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1901 und 8081 (i. V. 7900) Personen nach anderen Bestimmungen mit 10,816,450 Kr. (i. V. 8,783,450 Kr.) versichert. In der Krankenversicherung betrug die Zahl der Versicherten 1028 (i. V. 837) und die Versicherungssumme 4530 Kr. (i. V. 3695 Kr.). In der Haftpflichtversicherung liefen 317 (i. V. 261) Policen. Die gesamte Prämieneinnahme hat 1,151,800 Kr. (i. V. 1,178,136 Kr.) und die Schadenzahlungen für eigene Rechnung 647,476 Kr. (i. V. 621,400 Kr.) betragen. Die zurückgezahlten Prämien belaufen sich auf 11,044 Kr. (i. V. 16,341 Kr.). Im Berichtsjahre wurden 3230 (i. V. 3452) Unfälle angemeldet. Seit ihrem Bestehen hat die Gesellschaft in der Unfallversicherung für Schäden die Gesamtsumme von 8,568,173 Kr. bezahlt. Bis zum Schluß des Berichtsjahres kamen 660 (i. V. 424) Krankheitsfälle zur Anmeldung; die Vergütungen hierfür betrugen 70,281 Kr. (i. V. 42,161 Kr.) In der Feuerrückversicherung wurden 1,113,507 Kr. (i. V. 834,194 Kr.) bezahlt für 27,993 (i. V. 21,606) Schadenfälle. In den übrigen Versicherungszweigen wurden im Berichtsjahre 672 (i. V. 623) Schäden angemeldet. Die Entschädigungen hierfür betrugen 323,790 Kr. (i. V. 284,993 Kr.). — Aus dem 137,865 Kr. (i. V. 92,496 Kr.) betragenden Ueberschuß erhalten die Aktionäre 126,000 Kr., d. i. auf die Aktie Serie A 210 Kr. (i. V. 200 Kr.) und auf die Aktie Serie B 42 Kr. (i. V. 40 Kr.) als Dividende, während der Rest von 11,865 Kr. (i. V. 22,496 Kr.) auf das nächste Jahr vorgetragen werden. Die gesamten Fonds der Gesellschaft, deren Vermögenslage einwandfrei ist, belaufen sich auf 2,794,394 Kr. gegen 1,820,200 Kr. im Vorjahre. Abrechnung und Bilanz der Gesellschaft sind in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht.

„Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft. In der am 7. d. Mts. in der Deutschen National-Bank in Bremen unter dem Vorsitz des Staatsministers von Podbielski abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung nach den Anträgen der Verwaltung einstimmig genehmigt. Die satzungsgemäß aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herren: Geh. Regierungsrat Schmalfuß in Hannover, Fabrikbesitzer Hugo Gottschalk in Berlin, Hofbankier Dr. Schneider in München und Fabrikant M. H. Thofehrn in Hannover wurden einstimmig durch Zuruf wiedergewählt. Ueber den Jahresabschluß haben wir bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift berichtet. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil der heutigen Nummer veröffentlicht.

—ky. **Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft.** Der Ausbruch des Weltkrieges hat auch auf den Geschäftsbetrieb dieser erstklassigen Gesellschaft hemmend eingewirkt. Der Zugang von neuen Versicherungen hat vom 1. August 1914 ab bedeutend nachgelassen, dementsprechend hat der Bestand in einigen Versicherungszweigen eine Ermäßigung, in den übrigen eine nur geringe Steigerung erfahren. In der Lebens-Rückversicherung hat sich der Versicherungsbestand von 590 Policen mit 3,654,337 M auf 666 Policen mit 4,384,922 M Versicherungssumme gehoben, während die Prämieneinnahme brutto von 213,954 M und netto von 150,654 M auf 193,558 M bezw. 109,785 M gesunken ist. An Schäden wurden im Berichtsjahre 8,611 M gegen 6936 M im Vorjahre gezahlt. Der Ueberschuß dieser Abteilung hat 940 M gegen 1,158 M i. V. betragen. In der Unfallversicherungsabteilung hat der Zugang 10,068 (i. V. 10,856) Policen und in der Haftpflichtversicherungsabteilung 5,584 (i. V. 2,193) Policen betragen. Ende des Berichtsjahres sind 15,080 (i. V. 14,212) Unfallpolicen und 8,807 (i. V. 5,078) Haftpflichtpolicen laufend geblieben. Im direkten Geschäft dieser beiden Abteilungen, das im Berichtsjahre einen Zugang nicht aufzuweisen hatte, betrug der Bestand am 31. Dezember 1914 1,964 Unfallpolicen und 8,844 Haftpflichtpolicen. Die Prämieneinnahme hat für Unfallversicherungen brutto 259,829 M (i. V. 269,721 M) und netto 183,554 M (i. V. 165,644 M) betragen. In der Haftpflichtversicherung ist die Prämiennahme brutto von 471,366 M auf 731,159 M und netto von 308,834 M auf 493,231 M gestiegen. Für Unfallschäden sind brutto 111,728 M gegen 142,313 M und netto 82,970 M gegen 80,636 M i. V., sowie für Haftpflichtschäden 192,336 M gegen 154,950 M und netto 137,189 M gegen 108,083 M i. V. bezahlt worden. Die Prämienüberträge für eigene Rechnung sind in der Unfallabteilung von 17,072 M auf 17,166 M und in der Haftabteilung von 121,322 M auf 176,501 M erhöht worden. Diese beiden Abteilungen haben mit einem Ueberschuß von 33,609 M gegen 51,426 M i. V. abgeschlossen. In der Sach- und Vermögensschadenversicherung waren im direkten Geschäft am Ende des Berichtsjahres 226,545 Versicherungen gegen 65,105 i. V. in Kraft. Die gesamte Prämieneinnahme im direkten und indirekten Geschäft hat sich von 3,786,382 M auf 7,382,235 M erhöht, wovon die Gesellschaft 6,198,059 M gegen 2,976,226 M i. V. für eigene Rechnung behalten hat. Für Schäden für eigene Rechnung sind insgesamt 1,715,677 M gegen 1,181,300 M gezahlt und 791,102 M gegen 424,538 M i. V. zurückgestellt. Aus dieser Abteilung hat sich ein Ueberschuß von 523,111 M gegen 253,189 M im Vorjahre ergeben. — Der **Jahresgewinn** des Gesamtgeschäfts hat 342,983 M (i. V. 327,491 M) betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder 250,000 M = 10 pCt. (wie i. V.) des eingezahlten Grundkapitals als Dividende, 17,149 M (i. V. 16,375 M) fließen in den gesetzlichen Reservefonds, 34,298 M (i. V. 24,562 M) in den Sicherheitsfonds, 38,307 M (i. V. 27,521 M) werden als Tantieme gezahlt und 3,228 M (i. V. 5,953 M) werden dem Fonds der Aktionäre für Einzahlungen auf das Grundkapital überwiesen. Die Garantiemittel der Gesellschaft stellten sich am 31. Dezember 1914 wie folgt: Grundkapital 10,000,000 M, Gesetzlicher Reservefonds 480,667 M, Sicherheitsfonds 158,787 M, Extra-Schaden-Reserve 400,000 M, Rentenfonds 19,291 M, Prämienreserven 363,811 M, Prämienüberträge 3,201,285 Mark, Schadenreserven 1,217,702 M, Garantieleistungsreserven 50,000 M und Fonds der Aktionäre für Einzahlung auf das Grundkapital 34,733 M, d. s. zusammen 15,926,276 M gegen 13,534,077 M am 31. Dezember 1913. Von den Aktiven, die ohne die Aktionärverbindlichkeiten am Ende des Berichtsjahres 9,075,380 M gegen

6,863,090 M i. V. betrugen, entfielen 1,067,500 M auf Grundbesitz, 4,010,850 M auf Hypotheken, 460,031 M auf Wertpapiere und 192,399 M auf reichsbankmäßige Wechsel und Darlehen auf Wertpapiere. — Bezüglich der Uebernahme des deutschen Geschäfts der „North British and Mercantile“ durch die Stuttgart-Berliner sagt der Geschäftsbericht der Gesellschaft, daß sie in alle Verträge eingetreten sei, welche die deutsche Niederlassung der „North British“ mit ihren Vertretern, Beamten und Angestellten abgeschlossen hatte. Die Stuttgart-Berliner habe also nicht nur den ganzen bedeutenden Versicherungsbestand, sondern auch die gesamte Organisation der Niederlassung übernommen und sei damit in die Reihen der nahmhaften Feuerversicherer eingetreten. Durch dieses Abkommen sei es der englischen Gesellschaft unmöglich gemacht, nach Beendigung des Krieges ihre Geschäfte im Deutschen Reiche fortzusetzen.

„Iduna“, Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S. Im verflossenen Geschäftsjahr 1914 waren 87178 Versicherungsanträge über 41,8 Millionen Mark Kapital zu erledigen. Neugeschlossen wurden 62513 Versicherungen über 28,1 Millionen Mark Kapital und 18,114 M Jahresrente. Der Versicherungsbestand beläuft sich Ende 1914 auf 496,549 Versicherungen über 361,414,131 M Kapital und 688,479 M Jahresrente.

Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil der vorliegenden Nummer den Rechnungsabschluß ihres 76. Geschäftsjahres sowie ihre Bilanz per 31. Dezember 1914. Wir werden in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift über die Geschäftsergebnisse der angesehenen Gesellschaft eingehend berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Cord Hachmann, Beamter der „Albingia“; Carl Hansen, desgl.; Hermann Andress, Beamter der Hamburg-Mannheimer Ver.-Ges.; Bernhard Lohmann, desgl.; Heinrich Haacke, desgl.; Otto Mikitta, desgl.; Karl Völkel, Generalagent in Saarbrücken dieser Gesellschaft; Heinrich Vogel, Generalagent in Hamburg dieser Gesellschaft; Eugen Ebenroth, stellvertretenden Direktor der Filialdirektion in Berlin dieser Gesellschaft; W. Gittermann, Beamter der „Aachen-Münchener“; Fritz Wolff, desgl.; Karl Merbach, Beamter der „Wilhelma“ in Magdeburg; Willi Otto, Beamter der „Friedrich Wilhelm“; Johannes Schröder, Beamter des deutschen Kriegerbundes; Adolf Schulze, desgl.; Artur Ratmann, Beamter der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-A.-G. in M.Gladbach; Fritz Sieberling, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Paul Schiegnitz, Beamter der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Paul Schneidewind, Beamter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Arthur Behrend, Beamter der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Paul Beck, Beamter der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-A.-G.; Karl Engler, desgl.; Albert Fischer, desgl.; Fritz From, desgl.; Otto Grau, desgl.; Friedrich Hartmann, desgl.; Reinhold Schierjott, desgl.; Otto Schulze, desgl.; Lucian Schweitzer, desgl.; Willy Unbehaun, Beamter der „Thuringia“; Georg Wahl, desgl.; Fritz Wehlte, Beamter der „Rothenburger“ in Görlitz; Michael Biniek, Beamter der „Friedrich Wilhelm“; Ferdinand Bippart, desgl.; Karl Göhmann, desgl.; Alwin Jacksch, desgl.; Willi Krawehl, desgl.; Wilhelm Lichtenberg, desgl.; Heinrich Lichthardt, desgl.; Gottlieb Sehnier, desgl.; Xaver Sirotski, desgl.; Friedrich Sobirey, desgl.; Karl Wiencke, desgl; Paul Helbig, Beamter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Franz Leitmeier, desgl.; Ludwig Stemmle, Beamter der Viktoria zu Berlin; Karl Schreiber, desgl.; Artur Maguschewski, Beamter der „Iduna“ in Halle; Alfred Wolf, Beamter des „Deutschen Anker“ in Berlin.

— Herr Johannes Haß, Bureauvorsteher der Subdirektion I Berlin der „Thuringia“ in Erfurt ist am 25. April ds. Jhrs. nach langjähriger Tätigkeit bei der Gesellschaft gestorben.

— Herr Karl Bergmann in Frankfurt a. M., Generalagent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“, ist am 6. ds. Mts. in Ausübung seines Dienstes gestorben.

— Der Direktor der Bremer Zigarrenfabriken vormals Biermann & Schörling, Herr Johann von Düring in Bremen, ist vom 1. Mai 1915 ab auf die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des Versicherungsbeirats im Kaiserlichen Aufsichtsamt ernannt worden.

— Die in der am 7. d. Mts. abgehaltenen Generalversammlung der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft vorgenommenen Ergänzungswahlen für den Aufsichtsrat ergaben die Wiederwahl der Herren Direktor Albert Favreau und Kommerzienrat Gustav Wernecke in Magdeburg.

— In den Aufsichtsrat der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart wurde Admiral Büchsel, à la suite des Seeoffizierkorps in Berlin-Grunewald, neu gewählt.

— Der Direktor des Rheinisch-Westfälischen Lloyd, Herr Herrmann Schnoy, ist bis auf weiteres an Stelle des verstorbenen Herrn Fissenewert zum Direktor der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Gesellschaft gewählt worden.

— Herr Direktor Haußmann ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau ernannt worden.

— Herr A. Mahlstedt wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Notars August Tebelmann zum stellvertretenden Direktor der Bremer Spiegelglas-Ver-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Bremen gewählt.

— Die Niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel hat ihren Beamten Herrn Carl Rüther für ihre Feuerversicherungs-Abteilung Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 des HGB gegeben.

— Die Internationale Asseeuranz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin hat als Hauptbevoll-

mächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Arthur Schwarzkopf in Firma Dr. Freudenburg & Co., G. m. b. H., mit dem Wohnsitz in Leipzig, Bosestraße 3, bestellt. Die Herrn Dr. James Freudenburg in Firma Dr. Freudenburg & Co., G. m. b. H., in Leipzig, Bosestraße 3, erteilte Vollmacht ist erloschen.

— Die Filiale Berlin der „Zürich", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Akt.-Ges. in Zürich die Leitung hat ihrer Generalagentur Königsberg i. Pr. anstelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Herrn Axel von Houwald Herrn Willy Fischer in Königsberg übertragen.

— Herrn Otto Reuttl in Wien wurde an Stelle des Herrn Karl Goos die Generalagentur für Oesterreich — mit Ausnahme von Triest — der „Nord-Deutschen Versicherungsgesellschaft" in Hamburg übertragen.

— Herr F. Rosselet, Chefmathematiker des eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern, ist aus den Diensten des Bundes geschieden und zur Genfer Lebensversicherungsgesellschaft übergetreten.

— Aachen und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die Verwaltung schlägt 500 M (i. V. 600 M) Dividende pro Aktie vor.

— Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die Verwaltung schlägt die Verteilung einer Dividende von 140 M pro Aktie (wie i. V.) vor.

— Die Brandenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Brandenburg a. H. hat im Geschäftsjahr 1914 einen Ueberschuß von 70,559 M erzielt, aus dem 38,000 M dem Fonds für besondere Fälle und 32,559 M dem Beamtenpensionsfonds überwiesen werden.

— Der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau hat das Geschäftsjahr 1914 einen Gesamtgewinn von 1,497,417 M gebracht, wovon die Aktionäre 810,000 M = 45 pCt. (wie i. V.) als Dividende erhalten.

— Die Hammonia" in Hamburg verzeichnet pro 1914 eine Prämien-Einnahme von 2,616,769 M und einen Gewinn von 244,024 M gegen 189,894 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre als Dividende 149,250 M = 20 pCt. (wie i. V.), während 50,297 M auf die Tantiemen entfallen, 1400 M als Talonsteuer zurückgestellt und 43,077 M als Gewinn vorgetragen werden. Die Kapitalreserven betragen: Reservefonds 800,000 M, Organisationsfonds 175,000 M, Extra-Schadenreserve 30,000 Mark und Talonsteuer-Reserve 6400 M.

— Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft. In der Generalversammlung wies der Vorsitzende darauf hin, daß durch den Ausbruch des Krieges das Versicherungsgewerbe mehr als alle sonstigen Geschäftszweige gelitten habe. Deshalb wären starke Rücklagen erforderlich gewesen, die eine Dividenden-Ausschüttung dieses Mal nicht ermöglichen. Natürlich sei ein Vergleich mit dem Vorjahre nicht möglich. Die Abwicklung der alten Schäden scheine sich gut anzulassen.

— Die „Dacia-Romania" in Budapest hat im Geschäftsjahr 1914 einen Reingewinn von 2,258,721 Fr. erzielt, wovon die Aktionäre 1,725,000 Fr. = 75 Fr. pro Aktie (wie i. V.) als Dividende erhalten. An Stelle des verstorbenen Generaldirektors Julius Szekulics ist Herr Direktor A. Romate mit der Leitung der Gesellschaft betraut werden.

— Die Liverpool and London and Globe Versicherungs-Gesellschaft zahlt für das Jahr 1914 wieder eine steuerfreie Dividende von 24 sh per Aktie.

— Im Konkurs der Salingia Versicherungs-Aktiengesellschaft in Halle a. S. erhalten die Gläubiger etwa 18 pCt.

— Die französischen Lebensversicherungsgesellschaften „Phenix" und „Union" werden für das Geschäftsjahr 1914 keine Dividende ausschütten.

— Die englische Regierung teilte mit, daß sie angesichts der Wertsteigerung der Schiffe künftig 100 pCt. statt 80 pCt. des Kriegsrisikos versichern werde.

— Die Riunione di Sicurtà in Triest hat beschlossen, sich an der zweiten Kriegsanleihe mit $6^{1}/_{2}$ Millionen Kronen zu beteiligen, wovon 4 Millionen Kronen auf die österreichische und $2^{1}/_{2}$ Millionen Kronen auf die ungarische Kriegsanleihe entfallen.

— Die Beiträge bei der Reichs-Angestelltenversicherung beliefen sich im Jahre 1913 auf 137,178,000 M, im Jahre 1914 auf 129,947,000 M, also im Jahre 1914 um 7,231,000 M weniger als im Jahre 1913. Im ersten Halbjahr 1914 sind insgesamt 163,658 oder durchschnittlich 23,665 Aufnahmekarten eingegangen, nach dieser Zeit bis Ende Dezember 1914 betrug die Zahl der eingegangenen Aufnahmekarten durchschnittlich 12,594 per Monat. Aus dieser verhältnismäßig geringen Anzahl von Neuaufnahmen ist ersichtlich, daß für die einberufenen Angestellten Ersatzkräfte in ausgedehntem Maße nicht eingestellt worden sind; es ist knapp die Hälfte des in normalen Zeiten festgestellten Eingangs. Man darf deshalb wohl von einer freiwilligen Beitragsleistung der Arbeitgeber für ihre zu den Fahnen einberufenen Angestellten von mehr als monatlich $2^{1}/_{2}$ Millionen Mark sprechen.

Bücherschau.

Feuerversicherungswissenschaft und Feuerversicherungspraxis. Eine Abhandlung aus dem Gebiet der Tarifierung von Dr. Wilhelm Schäfer (Bd. 26 der „Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft") Hannover 1915. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H. — Die vorliegende Abhandlung des bekannten Autors gibt im wesentlichen das von ihm in München am 13. Juni 1914 Vorgetragene wieder. Sie hat nach den Worten des Verfassers den Zweck, die ungeheure Vielseitigkeit des behandelten Problems, das für die Versicherungspraxis, Versicherungswissenschaft und endlich auch für die Versicherungspolitik gleichermaßen von Bedeutung ist, in Umrissen vor Augen zu führen.

Heft 2 des sechsten Jahrgangs der „Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung" hat folgenden Inhalt: Emminghaus, Lebensversicherungsmedizin. — Florschütz, Kriegssterblichkeit.

Friedrich Wilhelm

Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft
in BERLIN.

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
1. Restforderung auf d. Aktienkapital	4,491,000	—	1. Aktienkapital	6,000,000	—
2. Grundbesitz	5,960 170	30	2. Gesetzliche Rücklage	600,000	—
3. Hypotheken	256,830 689	08	3. Prämienreserven	230,433,470	98
4. Darlehen auf Wertpapiere	1,466,559	—	4. Prämienüberträge	8,493,939	54
5. Wertpapiere	5,390,308	44	5. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle	4,295,521	15
6. Darlehen auf Versicherungsscheine	12,808,545	79	6. Gewinnrücklagen der Versicherten	35,813,633	91
7. Guthaben bei Banken usw.	8,669,859	44	7. Sonstige Rücklagen	8,237,089	10
8 Gestundete Prämien	5,774,615	18	8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	10,942	66
9. Zinsen und Mieten	2,739,372	16	9. Sicherheiten	36,169	59
10. Außenstände bei Vertretern	4,268,321	88	10. Sonstige Verpflichtungen	5,358,577	54
11. Bare Kasse	155,483	45	11. Gewinn	12,017,425	80
12. Inventar und Drucksachen	1	—			
13. Sonstige Guthaben	2,791,844	55			
	311,346,770	27		311,346,770	27

In der am 6. Mai 1915 abgehaltenen Generalversammlung wurde die von der Verwaltung beantragte Verteilung des Gewinnes genehmigt. Es erhalten danach die Versicherten des Verbandes

A: 24% der Jahresprämie | C: 25% der Jahresprämie.
B: 3¼% der Summe der bezahlten Jahresprämien. | D: 33% der Jahresprämie.
E: 2¾ bis 6% der Summe der bezahlten Jahresprämien.

Die

Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart

hielt am 6. Mai ds. Js. ihre **24.** ordentliche Generalversammlung ab. Anwesend waren 20 Aktionäre mit 1500 Stimmen im eigenen Namen und als Bevollmächtigte von 73 Aktionären mit 2551 Stimmen, insgesamt also 4051 Stimmen.

Die zur Verteilung gelangende Dividende beträgt **Mk. 50.**— (10 pCt. aus Mk. 500.— Einzahlung) für die Aktie.

Die Geschäftsergebnisse für 1914 sind folgende:

Einnahme.	Mark	Pf.	Ausgabe.	Mark	Pf.
Prämien-Reserven	298,406	89	Schäden: a) gezahlt	2,028,352	16
Prämienüberträge	1,743,101	61	b) zurückgestellt	1,217,701	87
Schadenreserven	680,271	23	Agenturprovisionen	2,233,495	70
Prämien	8,716,281	23	Rückversicherungsprämien	1,581,652	10
Policengebühren	4 276	30	Prämien Ueberträge	3,201,285	07
Zinsen- und Miete-Einnahmen	305,592	99	Prämien-Reserven	383,102	—
Vergütungen der Rückversicherer	146,853	43	Prämienreserve-Ergänzung	665	—
Sonstige Einnahmen	217,995	86	Zahlungen für Rückkäufe	2,381	50
			Steuern	60,204	47
			Verwaltungskosten	572,927	10
			Abschreibungen	166,550	52
			Kurs-Verlust-Reserve	25,000	—
			Gesetzlicher Reservefonds	100,000	—
			Extra-Schaden-Reserve	140,000	—
			Talonsteuerreserve	2,500	—
			Garantieleistungs-Reserve	25,000	—
			Sonstige Ausgaben	28,979	31
			Reingewinn	842,982	74
	12,112,779	54		12,112,779	54

K. K. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

Gewinn- und Verlustrechnung der Abteilung A.

Einnahmen.	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:						
1. Prämien-Reserve . . . . } abzügl. des Anteils der Rückvers.	137,526,506	36				
2. Prämien-Ueberträge . . . . }	6,011,229	91				
3. Subsidiäre Prämien-Reserve für Zinsfußermäßigung }	1,000.000	—	144,537,736	27		
4. Reservefonds			2,500,000	—		
5. Spezial-Gewinn-Reserve			2,000,000	—	149,037,736	27
2. Reserve für schwebende Schäden vom Vorjahre (abzüglich des Anteils der Rückversicherer					1,636,891	28
3. Prämieneinnahme:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen	20,900,133	79				
ab: Rückversicherung	2,784,284	22	18,115,849	57		
2. Erlebensfallversicherungen	771,347	48				
ab: Rückversicherung	19.183	42	752,164	06		
3. Rentenversicherungen	570,693	46				
ab: Rückversicherung	40,748	73	529.944	73	19,397,958	36
4. Erträgnis der Kapitalsanlagen:						
1. Darlehens- und Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten			1,415,297	26		
2. Zinsen von Darlehen auf Policen			893,164	76		
3. Zinsen von Hypothekardarlehen			1,081,795	45		
4. Zinsen und Dividenden von Wertpapieren			2,978,343	47		
5. Reinerträgnis der Realitäten	510,823	93				
hiervon ab: Zinsen der darauf lastenden Hypothekarschulden		—	510,823	93	6,879,424	87
5. Andere Einnahmen: 1. Policengebühren			325,818	67		
2. Kursgewinn an Valuten			13,866	40	339.685	07
Zusammen					177,291.695	85
Ausgaben.						
1. Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen	9,369,960	10				
ab: Anteil der Rückversicherer	683 818	75	8,686,141	35		
2. Erlebensfallversicherungen	640,116	99				
ab: Anteil der Rückversicherer	27	32	640,089	67		
3. Rentenversicherungen	1,088,333	87				
ab: Anteil der Rückversicherer	8 552	69	1.079.781	18	10,406,012	20
2. Auszahlungen für rückgekaufte Policen:			2,633,361	51		
ab: Anteil der Rückversicherer			299.144	93	2,334,216	58
3. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer .						
1. Organisationskosten } gänzlich aus der laufenden Rechnung			—	—		
2. Akquisitionskosten } gedeckt			1,287,632	86		
3. Laufende Verwaltungskosten			1,158,420	84		
4. Inkassoprovisionen			347,101	68		
5. Aerztekosten			112.639	53	2,905,794	91
6. Steuern und Gebühren					490,470	42
4. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an uneinbringlichen Forderungen			4,068	66		
2. Kursverlust an Effekten: buchmäßiger			1,819,044	71		
3. Kursverlust an Valuten			—	—		
4. Andere Ausgaben			162.032	82	1,986,046	19
5. Reserve für schwebende Schadenzahlungen:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen:						
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres . . K 2,356,080.39						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . „ 238.901.09	2,117,179	30				
aus Vorjahren . . . . K 314,564.22						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . . „ —	314,564	22	2.431.743	52		
Transport			2,431,743	52	18,122,540	30

		Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport				2,431,745	52	18,122,540	90
2. Erlebensfallversicherungen:							
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres . K	108,937.78						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	—	108,937	78				
aus Vorjahren . . . . K	32,927.72						
ab: Anteil der Rückversicherer .	—	32,927	72	141,865	50		
3. Rentenversicherungen:							
aus Fälligkeiten des Rechnungsjahres . K	7,805.50						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	—	7,805	50				
aus Vorjahren . . . . K	9,071 26						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	—	9,071	26	16,876	76	2,590,485	78
6. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:							
1. Prämienreserve:							
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen K	140,677,657 82						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	14.024.740.33	126,652,917	49				
b) Erlebensfallversicherungen . . . . . K	9,192,142.66						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	48,119.02	9,144,023	64				
c) Rentenversicherungen . . . . . . K	9,102,850.35						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	86.482.16	9,016,368	19				
d) Subsidiäre Prämien-Reserve für Zinsfußermäßigung . .		1,000.000	—	145,813,309	32		
2. Prämien-Ueberträge:							
a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen K	6,757,485 87						
ab: Anteil der Rückversicherer .	1 177.912.56	5,579,573	31				
b) Erlebensfallversicherungen . . . . . K	253,708.01						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	9.893.90	243.814	11	5,823,387	42		
3. Reservefonds				2,500,000	—		
4. Spezial-Gewinn-Reserve				2.000.000	—	156,136,696	74
7. Gewinn-Saldo, welcher auf die Bilanz der Abteilung B übertragen wird						*) 441.973	03
Zusammen						177,291.695	85

*) Nach Deckung des buchmäßigen Kursverlustes an den Effekten der Abteilung A per K 1,819,944 71 verbleibender Saldo.

Gewinn- und Verlustrechnung der Abteilung B.

Einnahmen.	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:						
1. Prämien-Reserve (abzüglich des Anteils der Rückversicherer):						
a) Feuerversicherung	11,322,388	99				
b) Transportversicherung	428,964	23				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	409 087	64	12,160,440	86		
2. Reservefonds			2,500,000	-		
3. Disponible Reserve			3,000,000	—		
4. Außerordentliche Schadenreserve			1,000,000		18,660,440	86
2. Reserve für schwebende Schäden vom Vorjahre (abzüglich des Anteils der Rückversicherer):						
a) Feuerversicherung			2,260,166	-		
b) Transportversicherung			626,376	87		
c) Einbruchdiebstahlversicherung			70.487	70	2,957,030	57
3. Prämieneinnahme (abzüglich Storni):						
1. Feuerversicherung	29,137,218	76				
ab: Rückversicherung	12.764.890	20	16,372,328	56		
2. Transportversicherung	4,286,446	37				
ab: Rückversicherung	2,518.718	40	1,767,727	97		
3. Einbruchdiebstahlversicherung	845,524	35				
ab: Rückversicherung	236.100	48	609.423	87	18,749,480	40
4. Erträgnis der Kapitalsanlagen:						
1. Darlehens- und Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlagen bei Kreditinstituten			204,061	58		
2. Zinsen der Hypothekardarlehen			38,704	50		
3 Zinsen und Dividenden von Wertpapieren			962,299	10		
4. Reinerträgnis der Realitäten	---	—				
hiervon ab: Zinsen der darauf lastenden Hypothekarschulden		—	---	—	1,200.065	18
Transport					41,567,017	01

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport .					41,567,017	01
5. Andere Einnahmen:						
1. Policengebühren: a) Feuerversicherung	1,767,659	93				
b) Transportversicherung	30,179	34				
c) Einbruchdiebstahlversicherung . . .	38.634	89	1,836,474	16		
2. Kursgewinn an Effekten: a) realisierter	—	—				
b) buchmäßiger	—	—	—	—		
3. Kursgewinn an Valuten: a) Feuerversicherung	53,073	70				
b) Transportversicherung . . .	—	—				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	—	—	53,073	70		
4. Sonstige Einnahmen			119,340	36	2,008,888	22
6. Gewinn-Saldo-Uebertrag aus der Bilanz der Abteilung A . . .					441,973	03
Zusammen .					44.017.878	26

Ausgaben.

	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Schadenzahlungen (einschließlich der Erhebungskosten):						
1. Feuerversicherung	18,916,193	68				
ab: Anteil der Rückversicherer	9,123.792	48	9,792,401	25		
2. Transportversicherung	2,874,881	77				
ab: Anteil der Rückversicherer	1 633,619	73	1,241,262	04		
3. Einbruchdiebstahlversicherung.	207,666	92				
ab: Anteil der Rückversicherer	47.937	78	159.729	14	11,193,392	43
2. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):						
1. Provisionen: a) Feuerversicherung	3,010,077	94				
b) Transportversicherung.	85,199	96				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	97.884	01	3,193,161	91		
2. Laufende Verwaltungsauslagen sämtl. Elementar-Branchen			2.685.321	11	5,878,483	02
3. Steuern und Gebühren[1]					1,337,623	63
3. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an: a) Organisationskosten	—	—				
b) Realitäten	—	—				
c) Inventar	—					
d) uneinbringliche Forderungen. . . .	115,690	[illegible]				
e) Sonstige Abschreibungen	—	—	115,690	37		
2. Kursverlust an Effekten: a) realisierter	—	—				
b) buchmäßiger	979.764	68	979,764	68		
3. Kursverlust an Valuten: a) Feuerversicherung.	—	-				
b) Transportversicherung . . .	—	—				
c) Einbruchdiebstahlversicherung	—		—	—		
4. Andere Ausgaben:						
a) Beiträge und Zinsenvergütung an die Pensionskasse	457,801	30				
b) Zinsenvergütung an die Versorgungs- und Sparkasse	10 246	30	468,047	60		
c) Verschiedene Ausgaben			540.266	61	2,103,769	26
4. Reserve für schwebende Schäden:						
1. Feuerversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . . K. 3,155,233.—						
ab: Anteil der Rückversicherer. . . . . „ 1.138,823.	2,016,410					
für Schäden der Vorjahre . . . . K. 1,063,553.—						
ab: Anteil der Rückversicherer. . . . . „ 408,786.—	654 817	-	2,671,227	—		
2. Transportversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . . K. 1,792,227.21						
ab: Anteil der Rückversicherer. . . . . „ 1.338,826.57	453,400	64				
für Schäden der Vorjahre . . . . K. 936 881.24						
ab: Anteil der Rückversicherer. . . . . „ 734,366 88	202,514	36	655,915	—		
3. Einbruchdiebstahlversicherung:						
für Schäden des Rechnungsjahres . . . . K. 31,307.07						
ab: Anteil der Rückversicherer. . . . . „ 4,152 82	27,154	25				
für Schäden der Vorjahre . . . . K 65,433 50						
ab: Anteil der Rückversicherer. . . . . „ 29.751.60	35,681	90	62,836	15	3,389,978	15
5. Stand des Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:						
1. Prämien Reserve:						
a) Feuerversicherung. . . . . K. 20,104,680.94						
ab: Anteil der Rückversicherer . . . „ 8.807,774·24	11,296,906	70				
Transport .	11,296,906	70			23,903,246	49

		Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
Transport		11,296,906	70			23,903,246	49
b) Transportversicherung	K 1,085,255.47						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 741,722.68	343,532	79				
c) Einbruchdiebstahl-Versicherung . . .	K 583,411.80						
ab: Anteil der Rückversicherer . . .	„ 162,909 33	420,502	47	12,060,941	96		
2. Reservefonds				2,500,000	—		
3. Disponible Reserve				3,000,000			
4. Außerordentliche Schadenreserve				1.000,009	—	18,560,941	96
5. Gewinn-Saldo der Jahresgebarung						*1,553,689	81
Zusammen						44,017,878	26

*) Nach Deckung des buchmäßigen Kursverlustes an den Effekten der Abteilungen A und B per zusammen K 2,799,709.39 verbleibender Saldo.

Aktiv- und Passiv-Status für das Geschäftsjahr 1914.

	Abteilung A		Abteilung B		Zusammen	
Aktiva:	Kronen	h	Kronen	h	Kronen	h
1. Kassastand bei der Direktion und bei den Filialen der Gesellschaft	—	—	1,171,210	88	1,171,210	88
2. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Bankiers	—	—	5,710,980	37	5,710,980	37
3. Realitäten	28,984,723	41	—	—	28,984,723	41
4. a) Wertpapiere zum Kurswerte am 31. Dezember 1914. . . .	68,822,276	—	24,111.824	—	92,934,100	—
b) Laufende Zinsen auf Wertpapiere	428,793	30	158,158	31	586,951	61
5. Wechsel im Portefeuille	—	—	1,195,297	98	1,195,297	98
6. Hypothekar-Darlehen	24,368,700	—	842,006	82	25,210,706	82
7. Von Staat und Gemeinden garantierte Darlehen	20,014,611	39	445,420	79	20,460,032	18
8. Darlehen auf Wertpapiere	—	—	31,300	—	31,300	—
9. Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Policen	16,666,231	25	—	—	16,666,231	25
10. Erworbene Renten und Kapitalien	32,832	28	—	—	32,832	28
11. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern . .	115,712	91	1,827,645	25	1,943,358	16
12. Saldi der Rechnungen mit den Filialen und den Agentschaften der Gesellschaft.	5,107,166	86	2,220,240	15	7,327,407	01
13. Aktiv-Saldo der laufenden Rechnung mit der Abteilung B . .	382,069	92	—	—	382,069	92
14. Diverse Debitoren.	578,843	57	1,028,752	64	1,607,596	21
15. Kautions-Depots (Lebens-Rückversicherer)	1,218,908	46	—	—	1,218,908	46
16. Wert des Inventars (abgeschrieben).	—	—	—	—	—	—
17. Vortrag der zu amortisierenden Akquisitions- und Organisationskosten	—	—	—	—	—	—
Zusammen	166,720,869	35	38,742,837	19	205,463,706	54
Gesamtbetrag der in späteren Jahren fälligen Prämien von laufenden Versicherungen der Abteilung B . . . . . . K 115,629,362.69						
Passiva.						
1. Aktien-Kapital (geteilt in 10,000 volleingezahlten Aktien à K 1000)	5,000,000	—	5,000,000	—	10,000,000	—
2. Reservefonds (statutarischer)	2,500,000	—	2,500,000	—	5,000,000	—
3. Spezial-Gewinn-Reserve	2,000,000	—	—	—	2,000,000	—
4. Disponible Reserve	—	—	3,000,000	—	3,000,000	—
5. Außerordentliche Schadenreserve.	—	—	1,000,000	—	1,000,000	—
6. Prämien-Reserve . . . . } abzüglich der	144,813,309	82	12,060,941	96	156,874,251	28
7. Prämien-Ueberträge . . . . } Anteile der	5,823,387	34	—	—	5,823,387	42
8. Subsidiäre Prämien-Reserve f. Zinsfußermäßigung } Rückversicherer	1,000,000	—	—	—	1,000,000	—
9. Reserve für schwebende Schäden	2,590,484	78	3,389,978	15	5,980,463	93
10. Pensionskasse für die Beamten und Diener der Gesellschaft. .	—	—	4,690,457	15	4,690,457	15
11. Versorgungs- und Spar-Kasse für die Gesellschaftsbeamten . .	—	—	251,204	24	251,204	24
12. Jubiläums-Fonds zur Ausstattung von Beamtentöchtern . . .	—	—	50,000	—	50,000	—
13. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern . . .	202,543	21	3,844,660	87	4,047,203	58
14. Passiv-Saldo der laufenden Rechnung mit der Abteilung A.. .	—	—	382,069	92	382,069	92
15. Diverse Kreditoren.	1,572,235	16	988,573	21	2,560,808	38
16. Deponenten für Kautionen (Lebens-Rückversicherer).	1,218,908	46	—	—	1,218,908	46
17. Unbehobene Dividenden.	—	—	10,424	—	10,424	—
18. Gewinn-Vortrag aus der Bilanz 1913	—	—	20,838	38	20,838	38
19. Gewinn-Saldo aus der Jahres-Gebarung 1914	—	—	*) 1,553,689	81	1,553,689	81
Zusammen	166,720,869	35	38,742,837	19	205,463,706	54

*) Einschließlich des auf die Bilanz der Abteilung B übertragenen Gewinn-Saldos der Abteilung A.

„FREIA“

Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

A. Aktiva.	Mark	Pf.
Verpflichtung der Aktionäre	2,250,000	—
Grundbesitz	5,964,436	71
Hypotheken	56,128,450	—
Darlehen auf Wertpapiere	188,500	—
Wertpapiere	3,849,406	20
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	6,775,449	82
Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
Guthaben:		
1. bei Bankhäusern	1,266,150	22
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen	3,611,464	16
Gestundete Prämien	2,273,053	33
Rückständige Zinsen und Mieten	615,285	10
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	842,656	28
Barer Kassenbestand	86,344	64
Inventar- und Drucksachen	282,094	01
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	129,433	21
Sonstige Aktiva	972,824	61
Gesamtbetrag	85,235,548	29

B. Passiva.	Mark	Pf.
Aktienkapital	3,000,000	—
Reservefonds (§ 262 H.G.B.)	300,000	—
Prämienreserven	63,959,471	90
Prämienüberträge	3,631,830	89
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,035,891	58
Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	4,753,266	24
Sonstige Reserven	3,251,598	12
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	2,212,167	70
Barkautionen	498	81
Sonstige Passiva	1,371,201	60
Gewinn	1,719,621	45
Gesamtbetrag	85,235,548	29

Der Vorstand: Carl Ulrich. C. Mahn.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niesky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jästel & Göttel, Leipzig

Leipzig ANNALEN 1915
des gesamten
VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 20. Leipzig, den 20. Mai 1915. 46. Jahrgang.

Kriegsschäden-Ersatz.

Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Namentlich seit russische Horden in ostpreußischen Provinzen als Mordbrenner, Diebe und Räuber gehaust und dem von ihnen heimgesuchten deutschen Vaterlande durch ekle Greueltaten den Stempel ihrer verruchten Zuchtlosigkeit aufgedrückt haben, ist die Frage auf aller Lippen gekommen, ob die Macht des Reichs den durch derlei Kriegsübel Betroffenen Ersatz schuldet. Unterdessen hat freilich — im Verein mit privater Mildtätigkeit — der preußische Staat aus Mitteln des ihm im Oktober 1914 bewilligten Kredits von $1^1/_2$ Milliarden die schlimmste Not gelindert. Damit ist jedoch die Frage nach einer Entschädigungspflicht des Reiches natürlich weder gelöst noch weniger brennend geworden. Wird doch deutsches Hab und Gut täglich und stündlich von Freund und Feind bedroht und vernichtet. So verheeren zum Beispiel feindliche Fliegerbomben hin und wieder deutschen Besitz; vor allem aber verlangt nicht selten auch von unserm deutschen Militär die zweckmäßige Durchführung kriegsdienlicher Maßnahmen die Verletzung unserer Habe. Unsere Häuser, in denen sich der Feind aufhielt, mußten beschossen, deutsche Waldungen, die die Schußbahn hinderten oder dem Feind als Schlupfwinkel dienten, rasiert, Ueberschwemmungen zum Nachteil des Feindes herbeigeführt, Fahrzeuge, die dem Feinde nützen konnten, zerstört werden.

Haben nun die Leute, denen der Zufall des launenhaften Krieges solche Wunden schlug, rechtlichen Anspruch auf staatliche Entschädigung?

Obschon man darüber teilweise streitet, muß das Bestehen eines Ersatzanspruchs von Rechtswegen geleugnet werden. Das Reich ist durch keinerlei Gesetz gebunden, Kriegsschäden zu vergelten. Wer von ihnen betroffen ward, hat damit einen Schicksalsschlag zu betrauern, für den er niemand zur Verantwortung zu ziehen berechtigt ist. Würde also zur Zeit jemand Ersatzforderungen für ihm vom Kriege zugefügte Unbill erheben wollen, so würde ihm jeglicher gesetzliche Stützpunkt hierfür fehlen. Das klingt gewiß recht hart. Indessen brauchen die vom Kriege besonders Heimgesuchten ob ihres Loses doch nicht zu verzweifeln. Denn wenn das Reich auch nicht genötigt ist zu vergüten, so wird es das, was zu tun kein Gesetz es zwingt, natürlich dennoch nach bestem Vermögen als Dankes- und Billigkeitspflicht erfüllen.

Es wird, sobald es hierzu in der Lage, durch Spezialgesetze Art und Umfang der Erstattung der Kriegsschäden regeln. Wie solche Reglung dermaleinst lauten wird, das ruht freilich noch in der Zeiten Schoße und ist gegenwärtig durch keine Sehergabe enthüllbar.

Es müßte denn gleichzeitig jemand im voraus sagen können, wie groß die Schäden schließlich sein werden und wie hoch die Mittel, die dem Staatssäckel dank der Friedensbedingungen zufließen.

Denn bevor das nicht einigermaßen zu übersehen ist, kann der Staat natürlich keine bestimmten gesetzlichen Verheißungen machen.

Wer dennoch den Schleier der Zukunft darüber ein wenig lüften möchte, wird sich mit einiger Berechtigung gute, wenn auch nur in

gröbsten Zügen sich haltende Vermutungen aus dem Beispiele des Siebziger-Krieges zimmern dürfen. Nur sei da nicht zu vergessen, daß 1870/71 ein feindlicher Einfall in das Reichsgebiet überhaupt nicht vorgekommen und der Schaden dementsprechend gering geblieben ist. Trotzdem aber wird die Entschädigungsgesetzgebung von dazumal, wenn sie auch vielleicht in der Festsetzung der Ersatzhöhe abweicht, im wesentlichen das gleiche Gepräge aufweisen, wie es das künftige Spezialgesetz nach dem gegenwärtigen Kriege mutmaßlich zeigen wird. So verlohnt sich also ein kurzer Rückblick immerhin. Die letzten zwei Sondergesetze, deren eines ausschließlich die Entschädigung der Deutschen Reederei behandelt, datieren beide vom 14. Juni 1871. Zu vergüten sind danach alle Schäden an beweglicher und unbeweglicher Habe, die das französische oder deutsche Heer im Siebziger Kriege durch Beschießung oder durch Brandlegung zu militärischen Zwecken verursacht hat. Und zwar wird der volle Wert des Zerstörten, bei bloßen Beschädigungen aber die gesamte Wertverminderung ersetzt. Demgegenüber weist Laband, der bekannte Staatsrechtslehrer, auf die Notwendigkeit heutigentags auch der Plünderungen, der Verwüstungen des Landes und der Brandlegungen ohne militärische Zwecke durch die Russen in Ostpreußen und die Franzosen in Elsaß-Lothringen gesetzlich zu gedenken. Nach ihm soll die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit und Bewirtschaftung dieser verwüsteten Landesteile zur Sache der betreffenden Regierungen auf Staatskosten werden und das Reich lediglich in Grenzen ihm hierfür zu Gebote stehender Mittel beitragspflichtig sein.

Durch Versicherung gedeckte Verluste bleiben natürlich unerstattbar. Einem Ersatzanspruch der Feuerversicherungsgesellschaften möchte Laband auch in die Spezialgesetzgebung der Zukunft den Einzug verbieten; hätten sie doch für Risiko in den Prämien ein Entgelt erhalten. In solcher Aberkennung jeglichen Ersatzanspruchs der Versicherungsunternehmungen bewiese indessen meines Dafürhaltens das Gesetz eine unbegründete Härte. Denn die gänzliche Vernichtung zahlloser Ortschaften durch Brand bedeutet einen garnicht voraussehbar gewesenen und deshalb bei Bemessung der Prämie nicht im mindesten berücksichtigten Schaden von solch unermeßlicher Höhe, daß die Risikoprämie demgegenüber ein Nichts ist. Weiter verdienen die Feuerversicherungsgesellschaften als gemeinnützige und obendrein durchnittlich nach allen gegenwärtigen Erfahrungen sowieso schon mit recht bescheidnem Gewinn arbeitende Unternehmungen wohl nicht die gleiche Beurteilung, als die übrigen Gewerbebetriebe.

Hierbei sei gleichzeitig der Hinweis darauf unterstrichen, daß die früheren Gesetze nur ausschließlich körperliche Sachen vergütet haben, worin ihnen die Zukunft ohne jeden Zweifel folgen wird. Die übrigen Kriegsschäden, die demgegenüber in ihrer Summe natürlich weit höher sind, müssen wir dem Vaterland zulieb als gute Deutsche unvergolten für das uns allen heißersehnte und uns alle segnende hehre Ziel der Niederringung des Feindes opferfroh tragen. Wir können deshalb das Reich beispielsweise nicht dafür haftbar machen wollen, daß der Krieg unser Geschäft lahmgelegt, unsere Ausfuhr nach Feindesland unterbunden und unsere Vermögensstücke im feindlichen Ausland gefährdet oder begraben hat.

Wirtschaftliche Maßnahmen der deutschen Regierung aus Anlaß des Krieges.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat unterm 10. Mai ds. Jhrs. dem Reichstag einen dritten Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges überreicht, in welchem unter der Ueberschrift „Mit englischen Gesellschaften ohne Vermittlung einer deutschen Niederlassung abgeschlossene Lebensversicherungen“ folgende Ausführungen enthalten sind:

In der Denkschrift ist auf S. 87 erwähnt, daß die Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 1 des Zahlungsverbots gegen England vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) für Prämienzahlungen auf Lebensversicherungsverträge nicht frei von Bedenken sei, daß aber bis zu einer weiteren Klärung der Frage die von deutschen Beteiligten nachgesuchte Genehmigung zur Zahlung regelmäßig erteilt werde. Die Bedenken hätten namentlich dann überwiegen müssen, wenn anzunehmen war, daß die beabsichtigten Prämienzahlungen den Erfolg einer Erhaltung der Vertragsrechte sicher nicht hatten; in diesem Falle könnte die durch Zahlungen herbeigeführte wirtschaftliche Stärkung der englischen Zahlungsempfänger nicht zugelassen werden.

Die zuständigen Ressorts haben die Angelegenheit weiter erörtert, nachdem einigermaßen ausreichende Erfahrungen über die englische Handhabung des Handelsverbots, wie es insbesondere in der Proklamation vom

9. September 1914 niedergelegt ist, gesammelt worden waren. Aus den zur amtlichen Kenntnis gelangten brieflichen Erklärungen englischer Lebensversicherungsunternehmungen ergab sich keine allgemeine Bestätigung der mehrfach aufgestellten Behauptung, die englischen Versicherer erachteten alle für Deutsche laufenden Versicherungen als aufgehoben und lehnten auf gemeinsamen Beschluß die Annahme von Prämienzahlungen ab. Von denjenigen Gesellschaften, welche zunächst diesen Standpunkt einnahmen, sind mehrere, wie zuverlässig belegt ist, nachträglich zu einer entgegenkommenderen Haltung übergegangen. Diese und eine Anzahl weiterer Gesellschaften — allerdings liegen Nachrichten immer nur für eine Minderheit aller in Betracht kommenden vor — nehmen Prämienzahlungen in England entgegen und heben die Versicherungen nur dann und insoweit auf, als nach den Bedingungen ein Verfall wegen Prämienverzugs eintritt. Eine Hinterlegung der Prämie bei der deutschen Reichsbank wird hierbei als wirksame Zahlung nicht angesehen, auch ist eine Entrichtung der Prämie vermittels eines Policedarlehens abgelehnt worden, weil eine solche Abmachung gegen das gesetzliche Handelsverbot verstoße. Wenn aber diese Gesellschaften danach die Versicherungen als an sich in Kraft stehend behandeln, so ist doch von keiner von ihnen bisher eine völlig befriedigende Erklärung bezüglich ihrer eigenen Zahlungspflicht abgegeben worden. Hierauf muß besonders Gewicht gelegt werden, weil es bereits vor dem jetzigen Kriege allgemein als Grundsatz des englischen Rechtes galt, daß Ansprüche aus Versicherungsfällen, die während des Krieges eintreten, dauernd unklagbar bleiben, wenn der Berechtigte einem feindlichen Staate angehört. Soweit Aeußerungen über die Erfüllungspflicht vorliegen, enthalten sie zum mindestens die Einschränkung, daß während des Krieges keine Zahlung erfolge, oder daß die Gesellschaft im Falle des Todes des Versicherten während des Krieges keine Verpflichtung zur Zahlung habe, oder daß eine Zahlung nur nach Maßgabe der jetzt oder später darüber in England geltenden Vorschriften stattfinde. Eine Gesellschaft verwendet folgenden allgemeinen Vorbehalt:

„Angesichts des gegenwärtigen Krieges kann diese Prämie nur angenommen werden unbeschadet der Einwirkung des Krieges auf die Versicherung, und die Annahme schließt keine Zusage der Gesellschaft hinsichtlich des Bestehens oder der fortdauernden Gültigkeit der Police in sich, noch auch einen Vertrag oder ein Einverständnis zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft auf der Grundlage der Annahme."

Bei dieser Sachlage wird man zwar auch weiterhin keinen zwingenden Grund haben, denjenigen Versicherungsnehmern, welche glauben, ihr Interesse am besten durch Entrichtung der Prämien nach England zu wahren, insbesondere damit dem Verluste der erworbenen Rechte vorbeugen zu können, die Erlaubnis zur Zahlung im Einzelfalle zu versagen. Auf der andern Seite aber erscheint es nicht angängig, etwa eine allgemeine Ausnahme von dem Zahlungsverbote für Lebensversicherungsprämien zuzugestehen; daraus könnte der irrtümliche Schluß gezogen werden, daß durch die Zahlung die Rechte aus der Versicherung sicher erhalten würden. Die Entscheidung von Fall zu Fall bietet Gelegenheit, dem Beteiligten die Rechtslage auseinanderzusetzen und ihn darauf hinzuweisen, daß die Zahlung auf seine Gefahr gehe. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind an das Reichsamt des Innern zu richten.

Ueber das „Verhalten der deutschen Transportversicherung während des Krieges" wird in derselben Denkschrift folgendes ausgeführt:

Während Deutschland im allgemeinen davon abgesehen hat, auf die Handelsverbote des feindlichen Auslandes mit Maßnahmen gleicher Art zu erwidern, sich vielmehr im Bereiche des Warenverkehrs mit Ausfuhr- und Durchfuhrverboten und im Bereiche des Geldverkehrs mit Zahlungsverboten begnügte, ergab sich für die deutsche Transportversicherung aus den Bedürfnissen der Praxis heraus die Notwendigkeit einer verbindlichen Unterscheidung zwischen zulässigen und unzulässigen Geschäften. Der Großbetrieb der Transportversicherung erfordert in zahlreichen ausländischen, insbesondere überseeischen Handelsplätzen die Unterhaltung von Vertretungen, denen wegen der Entfernung vom Sitze der Gesellschaft schon in Friedenszeiten eine große Selbstständigkeit eingeräumt werden muß; auch werden diese Vertretungen aus naheliegenden Gründen häufig mit Ausländern besetzt, die durch den Ausbruch von Feindseligkeiten, zumal wenn ihr Heimatstaat und derjenige der beauftragten Gesellschaft sich gegenüberstehen, in eine zwiespaltige Lage geraten. Die durch den Krieg veranlaßten Störungen des Nachrichtendienstes und Rücksichten des Verdienens und des Wettbewerbes erhöhen die Gefahr, daß feindliche Risiken bei deutschen Unternehmungen Schutz erlangen. Aber auch im Kreise der deutschen Leiter der heimischen Unternehmungen bestanden nicht unwesentliche Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Geschäfte erlaubt seien, welche nicht. Bei dieser Sachlage erschien eine einheitliche Regelung unentbehrlich, im Hinblick einmal auf die große Bedeutung, welche die Güterbewegung, insbesondere zur See, für die Versorgung des feindlichen Auslandes besitzt, und anderseits auf die Grundsätze des Seekriegsrechts, welche die Schiffe oder Waren von Angehörigen feindlicher Staaten sowie dorthin bestimmte Sendungen in weitem Umfange den Angriffen der Seestreitkräfte preisgeben. Hieraus folgten, abgesehen von Gesichtspunkten der Vergeltung und der nationalen Würde, die beiden Hauptgrundsätze, daß die deutschen Versicherer keine dem Feinde nützliche, oder Deutschland schädliche Güterbewegung durch Uebernahme der Versicherung fördern, ferner daß sie der gegen den feindlichen Seehandel gerichteten Tätigkeit unserer Seestreitkräfte nicht entgegenarbeiten dürften. Einer restlosen Durchführung dieser Grundsätze im einzelnen traten indessen mancherlei Schwierigkeiten in den Weg, die wiederum mit der internationalen Eigenart der Transportversicherung zusammenhängen. Solche Schwierigkeiten erwuchsen namentlich aus der sehr großen Verbreitung der festen Verträge (z. B. Kaskoversicherungen auf Zeit, Generalpolicen, obligatorische Rückversicherungsverträge) im Transportversicherungsgeschäft in Verbindung damit, daß

die Geschäftsstellen im Ausland vielfach durch förmliche Zulassung und damit verbundene Hinterlegung von Sicherheiten dem Einfluß der dortigen Behörden unterstellt sind. Danach würde die Frage, inwieweit Verträge durch den Kriegsausbruch unverbindlich werden, zur Entscheidung ausländischer Stellen gebracht werden können und die Verweigerung der Erfüllung u. U. schwere Folgen für die deutsche Gesellschaft nach sich ziehen. Aber auch abgesehen hiervon müßte den Gesellschaften aus Gründen der Vertragstreue und der Erhaltung des geschäftlichen Ansehens die Möglichkeit gelassen werden, vertraglichen Verpflichtungen, vor allem gegenüber Personen und Gesellschaften des neutralen Auslandes, bis zum Ablauf nachzukommen. Wiederholte Verhandlungen unter den beteiligten Ressorts und mit Vertretern der Transportversicherer führten zu dem Ergebnis, daß man eine Regelung des Gegenstandes durch eine zwingende Rechtsvorschrift (unter anderem in Anbetracht der Vorschriften im § 89 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 6 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 421 — nebst den Bekanntmachungen vom 20. Oktober und 19. November 1914 — daselbst S. 443 und 479 — in Verbindung mit § 49 des Reichsstrafgesetzbuchs) für zunächst entbehrlich erachtete und sich mit der Aufstellung von Grundsätzen begnügte, zu deren Innehaltung sich die deutschen Gesellschaften durch eine förmliche Erklärung verpflichteten. Der wesentliche Inhalt dieser Verpflichtung geht dahin:

1. keine Versicherung oder Rückversicherung zu gewähren auf Schiffskörper und andere Reedereiinteressen unter feindlicher Flagge gegen Kriegs- oder sonstige Gefahr, und zwar auch nicht in Erfüllung laufender Verträge, es sei denn, daß es sich bei Zeitversicherungen oder anderen als Reedereiverträgen nur um sonstige Gefahr handelt; aber auch Versicherungen letzterer Art sollen ehemöglichst durch Kündigung abgestoßen werden;

2. keine Versicherung oder Rückversicherung zu übernehmen gegen Kriegs- oder sonstige Gefahr auf absolute oder relative Konterbande, die nach dem feindlichen Ausland bestimmt ist, oder — im Verkehr zwischen Deutschland und Feindesland — auf Waren, die unter ein deutsches Ausfuhrverbot fallen;

3. keine Versicherung oder Rückversicherung gegen Kriegsgefahr abzuschließen auf Waren, an denen feindliches Eigentum oder Versicherungsinteresse besteht, wenn sie auf Schiffen feindlicher Flagge befördert werden;

4. etwa aus laufenden Verträgen entspringende Verpflichtungen zur Uebernahme hiernach unzulässiger Warenrisiken durch baldmöglichste Kündigung aufzuheben, soweit sie nicht vorher gütlich beseitigt werden können.

Der Begriff der Konterbande richtet sich hierbei nach den deutschen Vorschriften, auch soll bei der relativen nicht unterschieden werden, ob die Waren für die feindliche Streitmacht oder Verwaltungsstellen des feindlichen Staates oder nur nach dem feindlichen Lande bestimmt sind.

Die Zahlungsverbote bleiben unberührt, auch soweit eine Versicherung an sich erlaubt ist. —

Die Entwicklung des Versicherungswesens in Italien.

Das Versicherungswesen hat in Italien in den letzten Jahren einen bemerkenswerten Aufschwung genommen, der nicht nur als Beweis für die fortschreitende Entwicklung des Wirtschaftslebens, sondern auch als Zeichen der Zunahme des Volkswohlstandes angesehen werden kann. Die Februarnummer der vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut herausgegebenen Internationalen Agrarökonomischen Rundschau gibt einen Ueberblick über die in den verschiedenen Versicherungszweigen gemachten Fortschritte sowie über die Geschäftstätigkeit der Versicherungsanstalten im Jahre 1912, und diesem Aufsatze entnehmen wir die folgenden Angaben.

Im Jahre 1912 waren in Itallien 188 Versicherungsgesellschaften tätig, wobei die ganz kleinen auf den Ort ihres Sitzes beschränkten Gesellschaften nicht mitgerechnet sind. Von jenen 188 Gesellschaften waren 107 einheimische und 81 ausländische. Unter den einheimischen bildeten die größte Gruppe die Aktiengesellschaften, deren Zahl 43 betrug. Unter den ausländischen standen die französischen Gesellschaften, deren Zahl sich auf 24 belief, an erster Stelle.

Das gezeichnete Kapital der einheimischen Gesellschaften belief sich auf insgesamt 147,181,765 Lire, das eingezahlte Kapital auf 56,770,202 Lire. Die ausländischen Gesellschaften hatten ein gezeichnetes Kapital von 581,126,000 Lire und ein eingezahltes Kapital von 222,833,244 Lire. Diese letzteren Summen beziehen sich jedoch nicht allein auf die italienischen Niederlassungen, sondern auf das gesamte Geschäft der Gesellschaften in den verschiedenen Ländern.

Von den oben erwähnten 188 Gesellschaften befaßten sich 59, und zwar 32 einheimische und 27 ausländische, mit der Lebensversicherung. Die Summe der vereinnahmten Prämien betrug bei den einheimischen 29,151,019 Lire und bei den ausländischen 49,788,153 Lire. Die für fällig gewordene Versicherungen, Leibrenten und Rückkäufe ausgezahlten Kapitalien sowie die Ende 1912 noch zu zahlenden Beträge beliefen sich auf insgesamt 49,951,493 Lire, wovon 19,495,470 Lire auf die einheimischen und 30,455,723 Lire auf die ausländischen Gesellschaften entfielen.

Im Jahre 1912 gab es ferner 12 Gesellschaften, und zwar 9 einheimische und 3 ausländische, die in Italien zur Ausübung der Zwangsversicherung gegen Arbeitsunfälle kraft des Gesetzes vom 31. Januar 1904 ermächtigt waren. Die Gesamtsumme der von ihnen in diesem Versicherungszweige erhobenen Prämien und der sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen belief sich auf 12,568,686 Lire für die einheimischen und 989,584 Lire für die ausländischen Gesellschaften. Für die freiwillige Unfallversicherung bestanden im selben Jahre 27 Gesellschaften, und zwar 12 einheimische und 15 ausländische; ihre gesamte Prämieneinnahme betrug 18,497,083 bezw. 2,041,063 Lire. Sowohl bei der Zwangsversicherung wie bei der freiwilligen Versicherung überwiegen also die einheimischen Gesellschaften.

Unter den verschiedenen Zweigen der Sachschadenversicherung ist der für die Landwirtschaft wichtigste die Hagelversicherung. Sie wurde im Jahre 1912 von 21 Ge-

sellschaften, 22 einheimischen und 2 ausländischen, ausgeübt. Von den einheimischen waren 6 Aktiengesellschaften, 6 Gegenseitigkeitsgesellschaften und 10 Genossenschaften. Der Betrag der erhobenen Prämien und sonstigen Einnahmen belief sich bei den einheimischen Gesellschaften auf 24,166.958 Lire (88,80 pCt) und bei den ausländischen auf 3,048,938 (11,20 pCt.), im ganzen also auf 27,215,896 Lire. Die versicherten Werte betrugen bei der ersten Gruppe von Gesellschaften 509,080,029 Lire und bei der zweiten 62,147,098 Lire. Wenn man das Verhältnis der Prämien und sonstigen Einnahmen zu den versicherten Werten berechnet, so ergibt sich, daß die durchschnittliche Prämie bei den einheimischen Gesellschaften 4,75 pCt. und bei den ausländischen 4,91 pCt. betrug. Die gesamten Schäden beliefen sich im Jahre 1912 auf 13,149,585 Lire. Davon entfielen auf die einheimischen Gesellschaften 11,706,713 Lire und auf die ausländischen 1,442,871 Lire. Das Verhältnis der Schäden zu den Prämien stellte sich also bei den einheimischen Gesellschaften auf 51,84 pCt. und bei den ausländischen auf 47 pCt. Auch in diesem Versicherungszweige machen die großen einheimischen Gesellschaften, sowohl Aktien- wie Gegenseitigkeitsgesellschaften, von Jahr zu Jahr Fortschritte.

Die Zahl der Feuerversicherungsgesellschaften (mit Ausnahme der örtlichen Vereine) belief sich im Jahre 1912 auf 36, von denen 19 einheimische und 17 ausländische waren. Von den ersteren waren 8 Aktiengesellschaften, 7 Genossenschaften und 4 Gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Die Gesamtsumme der in diesem Versicherungszweige erhobenen Prämien und sonstigen Einnahmen betrug für die einheimischen Gesellschaften 28,032,984 Lire und für die ausländischen 30,763,591 Lire. Die versicherten Werte betrugen bei den einheimischen Gesellschaften 20,558,733,264 Lire und bei den ausländischen 21,430,394,578 Lire. Die Schäden beliefen sich bei den ersteren auf 14,770,217 Lire und bei den letzteren auf 14,227,184 Lire. Dieser Versicherungszweig befindet sich in günstiger Entwicklung, die besonders den einheimischen Gesellschaften zu gute kommt, deren Prämienbetrag fast denjenigen der ausländischen erreicht hat.

Der erwähnte Aufsatz enthält ferner Angaben und Bemerkungen über die sonstigen, weniger bedeutenden Zweige der Schadenversicherung wie Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung, Viehversicherung, Wasserschädenversicherung, Streikversicherung usw.

Die Viehversicherung in Oesterreich.

Die Viehversicherung wird in Oesterreich — soweit sie nicht in den Händen der primitiven, wenig leistungsfähigen örtlichen Viehversicherungsvereine liegt — fast ganz von öffentlichen Anstalten ausgeübt. Auf Grund eines dem niederösterreichischen Landtag am 24. Juni 1914 vorgelegten Berichts des niederösterreichischen Landesausschusses bringt die vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut herausgegebene Internationale Agrarökonomische Rundschau in ihrem Märzheft eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand dieser Anstalten, der wir folgendes entnehmen:

Das öffentliche Viehversicherungswesen hat in Oesterreich seit einigen Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen besonders infolge der Subventionen, die seit dem Jahre 1910 den in den einzelnen Kronländern errichteten Versicherungsanstalten gewährt werden. Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1909 (RGBl. Nr. 222) ist ein Fonds zur Förderung der Viehzucht und Viehverwertung geschaffen worden, dem jährlich bis zum Jahre 1918 sechs Millionen Kronen zugeführt werden. Aus diesem Fonds werden den Kronländern bedeutende Beträge zur Förderung der Viehversicherung zur Verfügung gestellt, die sich im Jahre 1912 insgesamt auf 959,786 Kronen beliefen.

Der erwähnte Aufsatz behandelt zunächst ziemlich ausführlich die öffentlichen Viehversicherungsanstalten in Niederösterreich, Kärnten, Mähren, Oberösterreich und Tirol und beschränkt sich bezüglich der Viehversicherung in den übrigen Kronländern, in denen sie zum Teil noch wenig entwickelt ist, auf kürzere Angaben. Wir wollen uns hier damit begnügen, einige Daten über jene fünf Anstalten mitzuteilen.

Nächst dem schon im Jahre 1867 entstandenen Viehversicherungsverein des Landes Vorarlberg sind sie die ältesten Landes-Viehversicherungsanstalten in Oesterreich. Die niederösterreichische Anstalt wurde 1898 gegründet, die kärntische 1899, die mährische 1900, die oberösterreichische 1902 und die von Tirol 1907. Daneben gibt es in den ersten vier Kronländern auch Landesanstalten für Pferdeversicherung.

Die Anstalten sind in der Weise organisiert, daß die Tiere zunächst bei örtlichen Versicherungsvereinen versichert werden, sodaß die Landesanstalt die Funktionen eines Rückversicherungsinstituts erfüllt. Bei der mährischen Anstalt war allerdings anfangs der größte Teil der versicherten Tiere direkt bei der Anstalt und nur ein geringer Teil in Ortsvereinen versichert; allmählich wurden jedoch alle Tiere in Ortsvereine eingereiht. Im einzelnen zeigen die Versicherungsanstalten mannigfache Verschiedenheiten ihrer Organisation. So betreibt die niederösterreichische Landesanstalt die Versicherung der Rinder der kleinen und der größeren Viehbesitzer wegen des verschiedenen Risikos völlig getrennt, während dagegen in Mähren seit 1911 zwar ein besonderer Landesverband für die Rindviehversicherung größerer Viehbesitzer und ein Landesverband für die Versicherung von Zuchttieren bestehen, die aber der Landesanstalt ähnlich wie Ortsviehversicherungsvereine angeschlossen sind und daher Anteil am gemeinsamen Anstaltsfonds haben. Auch die Beziehungen zwischen den Anstalten und den Ortsvereinen sind verschieden geregelt. Bei der Tiroler Anstalt z. B. ist bemerkenswert, daß sie auf dem Grundsatz weitgehendster Dezentralisation aufgebaut ist, während bei den anderen Anstalten die gesamte Verwaltung auf Grund der von den Ortsvereinen gelieferten Berichte und Mitteilungen von der Anstalt selbst besorgt wird. Dies hat natürlich einen erheblichen Einfluß auf die Höhe der Verwaltungsausgaben.

Ein allen österreichischen Landes-Viehversicherungsanstalten gemeinsamer Fehler ist die zu geringe Vorprämie, die lange nicht ausreicht, die Schäden selbst

eines Normaljahres zu decken. Das führt zu nicht unerheblichen Nachschußprämien und zu einer Schwächung der Anstaltsfonds, die sogar bei einigen Anstalten passiv sind, das heißt nur aus Schulden an die Kronländer bestehen. Die Nachschußprämien erregen besonders wegen ihrer nicht im voraus feststehenden Höhe die Unzufriedenheit der Viehbesitzer und führen leicht zum Austritt der besseren Risiken. Die Verringerung der Anstaltsfonds, die sich durch Uebertragung der Fehlbeträge von einem Jahre zum andern allmählich in nicht unbedeutende Schulden verwandeln, wird mit der Zeit eine einschneidende Reform der verschiedenen Anstalten nötig machen, die bei der Tiroler Anstalt bereits im Jahre 1910 mit gutem Erfolg durchgeführt worden ist.

Um einen Begriff von der Bedeutung der genannten fünf Anstalten zu geben, seien die wichtigsten Zahlen mitgeteilt. Die größte Entwicklung hat die niederösterreichische Anstalt aufzuweisen, bei der im Jahre 1912/13 152,081 Rinder (ein Viertel des Gesamtrinderbestandes des Kronlandes) im Werte von 58,928,710 Kronen versichert waren. Auf sie folgt die mährische Anstalt mit 85,947 versicherten Rindern im Werte von 33,879,260 Kronen (1912), weiter die Tiroler Anstalt mit 73,321 versicherten Rindern im Werte von 29,166,690 Kronen (1912), die kärntische Anstalt mit 30,278 Rindern im Werte von 10,879,220 Kronen (1913) und schließlich die oberösterreichische Anstalt mit 14,740 versicherten Rindern im Werte von 4,481,040 Kronen (1912). Die Zahl der Mitglieder betrug bei der niederösterreichischen Anstalt 46,859, bei der mährischen 32,173, bei der Tiroler 16,215, bei der kärntischen 7,711 und bei der oberösterreichischen Anstalt 5,150.

Die Anzahl der Schadenfälle betrug im Verhältnis zum versicherten Rinderbestande bei der niederösterreichischen Anstalt 2,67 pCt., bei der kärntischen 2,93 pCt., bei der mährischen 2,97 pCt., bei der oberösterreichischen 3,24 pCt. und bei der Tiroler Anstalt 2,71 pCt. Die geleisteten Entschädigungen (Verwertungserlös und Barentschädigung) beliefen sich bei den fünf Anstalten nach der obigen Reihenfolge auf 78, 79, 85, 79 und 80 pCt. des Durchschnittswertes der entschädigten Rinder. Bei der niederösterreichischen Landesanstalt sind die Ortsvereine mit 40 pCt., bei den übrigen Anstalten mit 50 Cpt. rückversichert.

Die dem erwähnten Aufsatze beigegebenen Tabellen enthalten noch eine große Menge weiterer wichtiger Angaben über den Versicherungsbestand, die Finanzlage, die entschädigten Viehverluste und die Verwaltungskosten der fünf Institute, auf die wir jedoch hier nicht weiter eingehen können.

Streit über die Höhe einer Brandentschädigung bei nur teilweiser Zerstörung eines Gebäudes, dessen Wiederherstellung baupolizeilich verboten wurde.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Kaufmann Ch. H. in M. hatte durch Vertrag vom Jahre 1909 sein Gebäude mit 22500 M bei der Versicherungsgesellschaft N. N. gegen Feuer versichert. Ueber das Risiko war in den §§ 1 und 9 der Bedingungen bestimmt: „Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, der an den versicherten Gegenständen durch Brand, sowie durch das Löschen, Niederreißen und Aufräumen verursacht worden ist. Sowohl die Gesellschaft als der Versicherte haben das Recht, daß der Betrag des Schadens durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Teile zu erfolgen hat. Die vom Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen enthalten den Wert des versicherten Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande, den Wert desselben nach dem Brande, bezw. der übrig gebliebenen Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit."

Am 6. Juni 1911 brannte nun der Dachstuhl des versicherten Gebäudes nieder. Der Bürgermeister der Stadt M. versagte die Baugenehmigung zur Wiederherstellung desselben, da das Haus einen gewissen Abstand hinter die Fluchtlinie zurücktreten müsse. Nunmehr erhob der Versicherte Klage gegen die Gesellschaft beim Landgericht Koblenz auf Zahlung der ganzen Versicherungssumme, indem er behauptete, es müsse ihm auch der mittelbare Schaden aus Anlaß der Ablehnung seines Baugesuchs ersetzt werden. Die Beklagte vertrat demgegenüber den Standpunkt, sie hatte nur insoweit, als das Haus durch den Brand geschädigt sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Die vom Versicherten gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Cöln eingelegte Berufung wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Nach den Feststellungen der Sachverständigen ist bei dem Brande vom 10. Juni keinesfalls eine Zerstörung des Gebäudes bis zum Erdgeschoß herbeigeführt worden; lediglich das Dach und das Dachgeschoß sind beschädigt, was ungefähr ein Zehntel des Bauwertes der versicherten Sache ausmacht. Es fragt sich nur, ob der Kläger nur die vom Gutachter festgesetzte Summe, die der Beklagte gezahlt hat, verlangen, oder ob er darüber hinaus auch Ersatz des Schadens fordern kann, der ihm durch das Bauverbot angeblich erwächst. Für die Entscheidung dieser Frage sind lediglich die Vertragsbestimmungen maßgebend. Danach versteht man unter Brandschaden eine Beschädigung, die unmittelbar an den versicherten Gegenständen hervorgerufen wird. Es folgt daher nicht ohne weiteres, daß der vermehrte Schaden im Feuerschaden einbegriffen ist. Der Versicherungsnehmer wird zwar immer bestrebt sein, sich vor einem vermehrten Schaden zu schützen, während beim Versicherer das Gegenteil der Fall sein wird. Es darf dabei nicht gesagt werden, es müsse bei Auslegung der Versicherungsbedingungen davon ausgegangen werden, daß der Versicherer in diesen zum Ausdruck zu bringen habe, ob er den vermehrten Schaden übernehmen will oder nicht. Der Kläger hat nun im Rechtsstreit keinerlei Tatsachen vorgebracht, die schließen lassen, daß andere als die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben maßgebend seien. Diese sind aber entscheidend auch für die Auslegung der Versicherungsbedingungen (§ 133 BGB.). Zu einem Zweifel geben diese keinerlei Anlaß. Der § 1 Abs. 1 derselben schränkt den Brandschaden ein auf die Einwirkungen, die von den versicherten Gegenständen eingetreten sind. Durch die Ein

schränkungen einerseits und die Erweiterungen andererseits ist zum Ausdruck gebracht, daß der vermehrte Schaden nur dann in die Versicherung eingeschlossen werden sollte, wenn er durch Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursacht wird, daß aber Ersatz eines anderen Schadens von der Versicherung ausgeschlossen sein sollte. Mit Recht hat das Landgericht angenommen, daß die Abschätzer bei Aufstellung der Schadenberechnung die Verwendbarkeit der übrig gebliebenen Teile zu berücksichtigen hatten. Aus alledem ergibt sich, daß die beklagte Versicherungsgesellschaft für einen vermehrten Schaden des Klägers nicht aufzukommen hat.

Dieses Urteil focht der Versicherte mit der Revision beim Reichsgericht an und hatte damit den Erfolg, daß der 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes das Urteil des Berufungsgerichtes aufhob und die Sache an die Vorinstanz zurückwies. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Mai 1915. Aktenzeichen VII. 73/15.)

Haftpflicht für den Schaden infolge Mangelhaftigkeit der elektrischen Anlage.

Im Herbst 1911 ließ der Gutsbesitzer Sch. in H. in seinem Viehstalle eine elektrische Leitung anlegen. Die Installationsarbeiten sind von einem Installateur aus B. ausgeführt, die Beleuchtungskörper von der Elektrizitätsgesellschaft U. in W. geliefert worden; die Lieferung des Stromes hatte das Verbandselektrizitätswerk in B. übernommen. Nachdem die Elektrizitätsgesellschaft U. auf Wunsch des Auftraggebers die Inbetriebsetzung der neuen Anlage beantragt hatte, wurde am 24. Dezember 1914 von den Beamten des Verbandselektrizitätswerkes die Abnahmeprüfung vorgenommen, die Verbindung der Leitung hergestellt und die Anlage unter Strom gesetzt. Dabei trat Kurzschluß ein, so daß die Schalttafelsicherungen durchschlugen. Die Abnahmebeamten entfernten diese Sicherungen, ließen aber die Sicherungen im Hausanschlußkasten sitzen und verschlossen und plombierten diesen. Einige Tage später wurden von der U. die Kurzschlüsse beseitigt und die fehlenden Sicherungen angebracht. Am 31. Dezember 1912 fielen 11 Kühe, vom elektrischen Strom, der sich durch die eisernen Träger der Stalldecke, die eisernen Gitter der Krippen und die Halsketten auf die Kühe übertragen hatte, erschlagen. Bei der Installation war die Anlegung eines Teiles des Nulleiters, das ist eines besonderen, der Ableitung gefährlicher Ströme zur Erde dienenden Drahtes, unterblieben, und die fehlende Verbindung des Nulleiters ist auch bei und nach der Abnahmeprüfung bis zu dem Unfalle vom 31. Dezember nicht hergestellt worden. Wegen dieses Schadens nimmt der Gutsbesitzer Sch. das Verbandselektrizitätswerk in Anspruch. Er hat Klage erhoben und beziffert den Wert der getöteten elf Kühe auf 5850 M, außerdem stellt er 148 M als Mehrkosten für Ankaufen von Milch in Rechnung. Das Landgericht Dortmund erklärte den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des reichsgerichtlichen Urteils ist folgendes zu entnehmen: Die Revision beanstandet hauptsächlich, daß der Berufungsrichter angenommen habe, nach dem Parteivorbringen sei der vorgekommene Unglücksfall nur auf das Fehlen des Nulleiters zurückzuführen. Sie weist auf das Vorbringen der Beklagten hin, wonach der Unfall sehr wohl durch die Anbringung der fehlerhaften, mit Draht geflickten Sicherungen, wofür die Beklagte nicht verantwortlich sei, oder durch die von Monteuren der Elektrizitätsgesellschaft U. mittels Erneuerung der von den Beamten der Beklagten entfernten Installationssicherungen bewirkte Inbetriebsetzung der Anlage herbeigeführt sein könnte, und sucht auszuführen: Für die Auffassung, das Fehlen des Nulleiters habe den Unglücksfall verursacht, sei im Urteil eine zureichende Begründung nicht gegeben. Mit Unrecht sei auch ein etwaiges Versehen der Monteure der U. für unerheblich erachtet worden. § 840 BGB., der mehrere für die Entstehung eines Schadens nebeneinander verantwortliche Personen grundsätzlich als Gesamtschuldner haften lasse, beziehe sich nur auf Schadenshaftung aus unerlaubten Handlungen und sei auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich um Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher Pflichten handle, unanwendbar. Die Angriffe entbehren der Berechtigung. Der Berufungsrichter hat weder angenommen, daß beide Parteien das Fehlen des Nulleiters als Ursache des eingetretenen Unfalles bezeichnet haben, noch auch selbst jenen Mangel als einzige Ursache des eingetretenen Unfalls aufgefaßt. Er ist aber von dem tatsächlichen Vorbringen der Parteien als Grundlage für die Beurteilung der Sache ausgegangen. Er hat eingehend dargelegt, daß die Beamten und Erfüllungsgehilfen der Beklagten, für deren Versehen die letztere nach § 278 BGB. einzustehen habe, gegen gewisse Bestimmungen des Vertrages der Parteien schuldhaft verstoßen haben, indem sie die installierte Hausleitung an das Leitungsnetz der Beklagten anschlossen, obwohl der Nulleiter in der Installationsleitung nicht vollständig verlegt war. Dem Fehlen des Nulleiters, wofür die Beklagte verantwortlich ist, weil sie den Leitungsanschluß hat bewirken lassen, mißt der Berufungsrichter eine wesentliche ursächliche Bedeutung für den Eintritt des Unglücksfalles bei. Hierfür gibt das Urteil die einleuchtende Begründung, da der Nulleiter dazu bestimmt sei, die gefährlichen Ströme zur Erde abzuleiten, so ergebe sich, daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Nulleiter vorhanden gewesen wäre. Daraus ist die Haftpflicht der Beklagten für den Schaden gefolgert, der dem Kläger durch die Mangelhaftigkeit der elektrischen Leitung und den dadurch herbeigeführten Verlust an Kühen erwachsen ist. Mit der Möglichkeit, daß auch die Monteure der Elektrizitätsgesellschaft U. durch fahrlässiges Handeln Bedingungen für den Eintritt des Schadens gesetzt haben, hat der Berufungsrichter gerechnet. Er hält aber diesen Umstand für unerheblich, weil die Gefahr, die zum Unheil führte, durch das Fehlen des Nulleiters zum mindesten mitverursacht ist. In alledem tritt ein materieller Rechtsirrtum oder ein prozessualer Verstoß nicht hervor. Sind, wie vorliegend unterstellt ist, Handlungen und Unterlassungen verschiedener Personen als Bedingungen des Eintritts eines Schadenfalles wesentlich geworden, dann beruht der

schädliche Erfolg wesentlich auf jeder dieser Handlungen und Unterlassungen als Ursachen des Schadens. Aus dem Vertrage des Klägers mit der U. steht der Beklagten ein Einwand nicht zu. Sie kann daher ihre Verantwortlichkeit für die nachteiligen Unfallsfolgen, die aus ihrem Vertrage mit dem Kläger herzuleiten ist, auch nicht teilweise mit Hinweis auf den anderen, ersterwähnten Vertrag abwehren. (Aktenzeichen: VII. 311/14.)

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Entscheidung im gleichen Sinne gfällt worden wäre, wenn infolge der fehlerhaften elektrischen Anlage ein Brandschaden entstanden wäre.

Zur Tagesgeschichte.

Ist die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Vereinbarung seiner Entlohnung in Prozenten der Entschädigungssumme zulässig? Ein bei der Feststellung von Brandschäden tätiger Sachverständiger hatte in einem Falle seine Vergütung in Prozenten der erst zu ermittelnden Entschädigungssumme ausbedungen. Für den Wiederholungsfall war ihm seitens der Versicherungsgesellschaft seine Ablehnung als Sachverständiger in Aussicht gestellt worden, weil er wegen der Vereinbarung als an dem Ausgange der Sache und an der sich ergebenden Schadensumme interessiert anzusehen sei. Auf sein Ersuchen um Prüfung der Frage hat das Kaiserliche Aufsichtsamt dem Sachverständigen folgenden Bescheid erteilt: „Ob ein mit der Abschätzung von Brandschäden beauftragter Sachverständiger (§ 14 der Allgem. Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen) abgelehnt werden kann, weil er sich die Vergütung für seine Tätigkeit in Prozenten der erst zu ermittelnden Entschädigungssumme ausbedungen hat, haben nicht wir, sondern allein die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Wir halten es aber nicht für ausgeschlossen, daß ein Gericht zu der Auffassung gelangt, ein solcher Sachverständiger sei, um möglichst hohe Gebühren zu erzielen, zu einer Ueberschätzung des Schadens geneigt, und seine Unparteilichkeit daher gefährdet“.

***Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.** Das verflossene Geschäftsjahr, das 61. der Gesellschaft, zerfällt in zwei völlig von einander verschiedene Zeitabschnitte. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1914 setzte der im Vorjahre zum Stillstand gekommene wirtschaftliche Aufschwung wieder ein und ließ eine günstige Geschäftsentwicklung auch für diese Gesellschaft erwarten. Tatsächlich war auch in diesen Monaten der Zugang an neuen Versicherungen gegen den im gleichen Zeitraum des Vorjahres erheblich gesteigert, und die Sterblichkeit unter den auf den Todesfall Versicherten verlief günstig. Dagegen standen die letzten fünf Monate unter den nachhaltigen Einwirkungen des plötzlich ausgebrochenen, leider noch jetzt tobenden Weltkrieges. Derselbe traf die Gesellschaft nicht ungerüstet, indem sie schon lange vor Ausbruch des Krieges ansehnliche Reserven zurückgestellt hatte. Obwohl durch den Krieg der Zugang neuer Versicherungen wesentlich vermindert sie und die Sterbefallsummen erheblich gesteigert worden sind, ist das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres 1914 ein durchaus befriedigendes. Es gestattet, für die am Gewinn der Gesellschaft beteiligten Versicherten die gleichen Dividendeneinheitssätze wie für 1913 und für die Aktionäre eine Dividende von 9 pCt. — gegen 10 pCt. im Vorjahre — in Vorschlag zu bringen. Neu beantragt wurden zur Versicherung 25,057,080 M Kapital und 52,679 M Jahresrente. Abgeschlossen und in Kraft getreten sind Versicherungen über 20,998,580 M Kapital und 45,379 M Jahresrente. Der Gesamtbestand der Lebensversicherungen am Schlusse des Jahres beträgt 86,628 Versicherungen für 75,713 Personen mit 404,172,604 Mark Kapital und 1,153,190 M Jahresrente. An Prämien und Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 22,873,772 M. Die zinstragenden Kapitalien verzinsten sich durchschnittlich mit 4,343 pCt. gegen 4,325 pCt. im Vorjahre. Die Sterblichkeit unter den auf Todesfall versicherten Personen ist weniger günstig verlaufen als im Vorjahre. Ganz erheblich beeinflußt wurde sie durch die Kriegssterbefälle, durch welche bis zum 31. Dezember 1914 für 213 gegen Krieg versicherte Personen 1,351,665 M Versicherungssumme fällig wurden. In den ersten vier Monaten des Jahres 1915 haben die Kriegssterbefälle nicht unwesentlich abgenommen. Selbst wenn sie im weiteren Verlauf des Krieges stark anwachsen sollten, stehen der Gesellschaft neben der zu Anfang des Jahres 1915 700,000 M betragenden Kriegsreserve sowie dem Ueberschuß des Jahres die bedeutenden, völlig freien Reserven von 34,849,386 M zur Verfügung, so daß sie auch weitgehenden Ansprüchen gegenüber wohl gerüstet erscheint. In Hypotheken sind 125,09 Millionen Mark und in Darlehen gegen Schuldverschreibungen juristischer Personen 10,08 Millionen Mark angelegt. Sämtliche Hypotheken sind erststellig und entsprechen den Anforderungen für die Anlage der Prämienreserve. Zur Deckung der Prämienreservefonds sind an gesetzlich geeigneten Werten 158,47 Millionen Mark vorhanden oder 24,88 Millionen Mark mehr, als dazu erforderlich sind. Der Bruttogewinn beträgt nach ansehnlicher Erhöhung der Kriegs- und Grundstücksreserve 4,325,729 M (4,687,990 M). Daraus sind zunächst den Gewinnreserven der Versicherten 452,613 M (407,590 M) Zinsen gutzuschreiben. Es verbleibt danach ein Reingewinn von 3,873,116 M (4,280,401 M). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beantragt, der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse 43,325 M und den mit Gewinnanteil Versicherten 3,228,291 M (3,277,492 M) zu überweisen. Hieraus wird im Jahre 1916 den Versicherten des Dividendenverbandes A eine Dividende von 23 pCt. wie im Jahre 1915, den Versicherten des in 1904 geschlossenen Dividendenverbandes B 1, je nach der Dauer der Versicherung, eine Dividende von $16\frac{1}{2}$ pCt. bis 54 pCt. der einzelnen Jahresprämie, den Versicherten des Dividendenverbandes B 2, je nach der Prämienzahlungsdauer, $2\frac{1}{2}$ pCt., $2\frac{3}{4}$ pCt. und 3 pCt. der Summe der von ihnen bis zum Schlusse des Jahres 1914 gezahlten Jahresprämien, und den Versicherten der Dividendenverbände C und R, welche letztere gegen Ende des Jahres 1911 neu eingeführt worden sind, nach je fünf Jahren, zum

erstenmale im Jahre 1916, eine Dividende von voraussichtlich 30 pCt. der einzelnen Jahresprämie bezw. die entsprechende Dividendenrente gezahlt werden. Aus dem Rest sollen an die Aktionäre 9 pCt. der Bareinlage, gleich 54 M für die Aktie sowie die satzungs- und vertragsmäßigen Tantièmen verteilt werden. Nach der Gewinnüberweisung beruhen in den Gewinnreserven der einzelnen Dividendenverbände im ganzen 15,118,215 M. Diese Fonds sind ausschließlich zur Verteilung als Dividenden an die mit Gewinnanteil Versicherten bestimmt und können zu anderen Zwecken, z. B. für Kriegsschäden, nicht verwendet werden. Zur Deckung dieser sowie etwaiger anderer außerordentlicher Verluste besitzt die Gesellschaft an besonderen Sicherheitsfonds 35,549,386 Mark. Die gesamten Sicherheitsfonds der Concordia betragen 167,893,969 M, die Gesamtaktiva 192,569,472 M.

—y. **Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.** Wie die Gesellschaft in der Einleitung ihres Berichts über das 76. Geschäftsjahr 1914 mitteilt, hat die ungeheure wirtschaftliche Erschütterung, welche sich im Gefolge des Ende Juli über einen großen Teil Europas hereingebrochenen und gegenwärtig noch andauernden Krieges noch allenthalben fühlbar machte, begreiflicher Weise auch auf den Geschäftsgang dieses hervorragenden Instituts einen Rückschlag ausgeübt. Es ist aber der Gesellschaft infolge ihrer festen finanziellen Grundlage und ihres gesunden geschäftlichen Aufbaues gelungen, auch diesem Rückschlage mit Leichtigkeit Stand zu halten. — Die Ergebnisse der einzelnen Abteilungen sind folgende: In den Elementarversicherungszweigen wurden an Prämien vereinnahmt: In der Feuerversicherung 29,137,219 K (i. V. 29,362,209 K), in der Transportversicherung 4,286,446 K (i. V. 4,917,563 K) und in der Einbruchdiebstahlversicherung 845,524 K (i. V. 812,711 K). Für Rückversicherungen wurden insgesamt 15,519,709 K (i. V. 16,110,039 K) verausgabt. Die Schadenzahlungen in dieser Abteilung erforderten zusammen 21,998,742 K (i. V. 26,037,259 K) und abzüglich des Anteils der Rückversicherer 11,193,392 K (i. V. 12,872,129 K). Die Prämienreserven der Elementarbranchen beliefen sich auf insgesamt 21,773,348 K (i. V. 22,282,294 K) und abzüglich des Anteils der Rückversicherer auf 12,060,942 K (i. V. 12,160,441 K). — In der Lebensversicherung machte sich die nach Ausbruch des Krieges eingetretene außergewöhnliche Wirtschaftslage stärker fühlbar als in den anderen Versicherungszweigen. Die Neuproduktion erlitt allerorts eine erhebliche Verminderung und die Sterblichkeit hat infolge der kriegerischen Ereignisse naturgemäß eine starke Steigerung erfahren. Es wurden 9,289 (i. V. 12,955) Anträge über 69,688,580 K (i. V. 95,172,478 K) Versicherungssumme eingereicht; ausgestellt wurden Policen über 62,361,460 K (i. V. 95,192,478 K) Versicherungssumme. Der am Jahresschluß in Kraft befindliche Versicherungsbestand beläuft sich auf 558,907,957 K (i. V. 559,243,629 K) Kapital und 1,866,130 K (i. V. 1,427,192 K) Jahresrente. Es ergibt sich daher eine Verminderung an versicherten Kapitalien von 335,672 K. An Prämien und Rentenkaufgeldern sind 22,242,175 K gegen 21,390,561 K und für eigene Rechnung 19,397,958 K gegen 18,831,287 K und an Zinsen 6,879,425 K gegen 6,712,841 K im Vorjahre vereinnahmt worden. Für fällige Versicherungen wurden für eigene Rechnung 10,406,011 K gegen 10,523,628 K und für Rückkäufe 2,633,362 K (netto 2,344,217 K) gegen 2,646,699 K (netto 2,456,991 K) ausgezahlt, während für eigene Rechnung für schwebende Schäden 2,590,486 K gegen 1,636,891 K im Vorjahre zurückgestellt sind. Die Prämienreserven und Prämienüberträge belaufen sich auf 165,983,845 K (i. V. 157,399,932 K) bezw. nach Abzug der Rückversicherungen auf 151,636,697 K (i. V. 144,537,736 K). Der Jahresgewinn hat einschließlich 20,838 K Gewinnvortrag aus 1913 1,574,528 K gegen 1,940,321 K im Vorjahre betragen. Hiervon erhalten die Aktionäre 1,300,000 K (i. V. 1,600,000 K) als Dividende, 158,053 K (i. V. 212,988 K) werden an Tantiemen bezahlt, 79,027 K (i. V. 106,494 K) entfallen auf den Gewinnanteil der Beamten und 37,448 K (i. V. 20,838 K) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die verschiedenen Reserven der Gesellschaft stellen sich neben dem volleingezahlten Aktienkapital von 10,000,000 K wie folgt: 5,000,000 K statutarischer Reservefonds, 2,000,000 K Spezialgewinnreserve, 3,000,000 K disponible Reserve, 1,000,000 K außerordentliche Schadenreserve, 1,000,000 K subsidiäre Prämienreserve, 150,636,697 K Prämienreserve und Prämienüberträge der Lebensversicherungen, 12,060,942 K Prämienreserve der Elementarversicherungen und 5,980,464 K Reserven für schwebende Schäden. Das Vermögen der Pensionskasse und der Versorgungskasse der Angestellten beträgt zusammen 4,941,661 K. — Die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Effekten erlitten beinahe durchwegs eine weitere empfindliche Werteinbuße; so hatte die Gesellschaft einen buchmäßigen Kursverlust von 2,799,709 K (i. V. 1,766,839 K) abzuschreiben, ein Verlust, der vollständig zu Lasten der Betriebsrechnung gedeckt worden ist. Ueber die Kapitalanlagen der Gesellschaft ist Näheres aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die Verwaltung wird der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft folgende Satzungsänderungen vorschlagen: Zweck der Gesellschaft ist, außer dem Abschluß von Versicherungen gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahren der Abschluß von Versicherungen gegen Mietverlust infolge von Sachschäden, gegen Schäden durch Betriebsunterbrechungen infolge von Sachschäden, gegen Schäden durch Einbruch und Diebstahl sowie gegen Wasserleitungsschäden. Auch ist die Beteiligung mit Kapital an bestehenden und zu gründenden Versicherungsunternehmungen und Realkreditinstituten zulässig. Die Dauer der Gesellschaft, die bisher auf je 50 Jahre bestimmt ist, ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt. Ferner soll eine Anzahl von Aenderungen vorgenommen werden, die sich auf den Vorstand, Aufsichtsrat und die Generalversammlung beziehen.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Bei der Gesellschaft wurden angemeldet im Monat April 1915 insgesamt 964 Schäden und zwar: auf Unfall- 308 (und zwar auf Einzel-Unfall- 287 und Kollektiv-Unfall- 21), auf Haftpflicht- 370, auf

Glas- 258, auf Einbruchdiebstahl-Versicherung 31 und auf Wasserleitungsschäden-Versicherung 2 Schäden.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. Der im Geschäftsjahre 1914 erzielte Reingewinn betrug 2,845,215 M gegen 2,637,438 M im Vorjahre. Um den durch den Krieg bedingten Geschäftsverhältnissen Rechnung zu tragen, hat die Gesellschaft von diesem Gewinn 25 pCt. zurückgestellt, und zwar 511,904 M in den Kriegsfonds, 170,000 M in die Reserve für unvorhergesehene Verluste, die ebenfalls zur Bezahlung von Kriegsschäden herangezogen werden kann, und 30,000 M in die Beamten-Pensions- und Witwenkasse, aus der den Witwen der auf dem Felde der Ehre gefallenen Beamten die satzungsgemäßen vollen Pensionen gezahlt werden sollen. Den Versicherten wurden aus dem Gewinn 1,907,926 M überwiesen; die Aktionäre erhalten wieder 225 M auf die Aktie.

„Volksfürsorge“. Im Monat April 1915 ist die Antragsproduktion gegenüber dem Vormonat wieder etwas zurückgegangen. Es wurden insgesamt 803 Anträge aufgenommen, davon für Kapitalversicherungen 676 mit einer Versicherungssumme von 163,689 M, und für die Spar- und Risikoversicherungen 127 Anträge. Demnach waren seit Beginn des Geschäftsbetriebs (Juli 1913) zu erledigen 176,021 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 33,218,851 M.

Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel. In dem in Nr. 18 unserer Zeitschrift enthaltenen Bericht über die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1914 ist die Dividende irrtümlich mit 25 fl. (i. V. 20 fl.) per Aktie angegeben. Die Aktionäre haben jedoch 75 fl. (i. V. 70 fl.) per Aktie erhalten.

Die Versicherung der „Lusitania“. Nach einer von der englischen Regierung festgesetzten Staffel sind die Schiffahrtsgesellschaften ermächtigt, ihre Schiffe auf Grund des ursprünglichen Betrages ihrer Baukosten abzüglich einer Abnutzung von 4 v. H. für jedes seit ihrer Indienststellung verflossene Jahr zu versichern. Dazu kommt ein seit Ausbruch der Feindseligkeiten in Kraft gesetzter Kriegszuschlag von 20 v. H. Unter diesen Umständen wäre die Cunard Line berechtigt gewesen, die „Lusitania“, deren Baukosten etwa 1,800,000 Lstl. betragen haben, mit 1,555,000 Lstl. zu versichern. Tatsächlich war sie mit nur 800,000 Lstl. versichert, was entweder für eine große Leichtfertigkeit der Leitung der Gesellschaft in Versicherungssachen spricht oder für deren feste Ueberzeugung, daß der „Lusitania“ keine Gefahr drohe. Das Schiff war bei der „London and Liverpool War Risk Insurance Association (Limited)“ versichert, einer auf Gegenseitigkeit der Schiffseigentümer beruhenden Körperschaft, die 20 v.H. der bei ihr versicherten Beträge für eigene Rechnung übernimmt, während sie restliche 80 v. H. bei der englischen Regierung rückversichert. Unter diesen Umständen bedeutet der Untergang der „Lusitania“ für die englische Regierung den schmerzlichen Verlust von 640,000 Lstl. Angesichts dieser Sachlage scheint es um so unbegreiflicher, daß die Admiralität in London die mehrfachen amtlichen Warnungen der deutschen Botschaft in Washington in den Wind geschlagen hat. — Was die „London and Liverpool War Risk Insurance Association“ anbelangt, so gilt sie angesichts der großen Wohlhabenheit ihrer Mitglieder als durchaus zahlungsfähig, so daß auf die Eingänge der erforderlichen Zahlungen seitens der Schiffseigentümer mit Sicherheit zu rechnen sein soll. Der Wert der bei Kriegsausbruch bei der Association angemeldeten Versicherungen wird auf mindestens 30,000,000 Lstrl. geschätzt.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil ihren Rechnungsabschluß über das Jahr 1914. Ueber die Ergebnisse ihres 39. Geschäftsjahres werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Der Bezirksbeamte der Karlsruher Lebensversicherung a. G., Herr Major a. D. Adolf Feßler, Kommandeur eines Landsturmbataillons, hat das Eiserne Kreuz erster Klasse erhalten.

— Der Direktor der Karlsruher Lebensversicherung a. G., Herr Hauptmann der Landwehr Richard Schneider und der Inhaber des Mannheim-Ludwigshafener Bureaus derselben Gesellschaft, Herr Hauptmann der Landwehr Gustav von Neuenstein erhielten das Ritterkreuz II. Kl. mit Eichenlaub und Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen.

— Mit dem Eisernem Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: August Brehm, Beamter der Karlsruher Lebensversicherung a. G.; Waldemar Grimm, desgl.; Hermann Knirrer, desgl.; Wilhelm Nagel, desgl.; Karl Reinfurth, desgl.; Börgermann, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs - Gesellschaft; Arno Flemming, Düsseldorfer Generalvertreter der „Teutonia“ in Leipzig.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Paul Gottesleben, Vertreter in Neumünster der Karlsruher Lebensversicherung a G.; Wilhelm Kömpe, desgl. in Sulzbach a. Saar; Walter Schallen, desgl. in Krefeld; Ferdinand Wiatrowski, desgl. in Meve i. Westpr.; Dr. Conrad Block, Beamter der Deutschen Volksversicherung A.-G.; Gustav Arnold, Beamter der „Thuringia“ in Erfurt; Markolf Horn, desgl; Heinrich Born, Beamter der „Albingia“; Karl Braun, Beamter der Hanseatischen Versicherungs-A.-G. in Hamburg; Oskar Legel, Beamter der Helvetia (Feuer) in St. Gallen; Rudi Scholten, Beamter der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel; Erich Schuster, Beamter der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

— Das Aufsichtsratsmitglied der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Leipziger Rückversicherungs-Anstalt, Herr Geheimer Kommerzienrat Adolf Lodde-Dodel ist in der Nacht zum 10. Mai ds. Jhrs. gestorben. Der Verstorbene war auch Mitglied des Aufsichtsrates des Rheinisch-Westfälischen Lloyds und der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-A.-G. in M.-Gladbach.

— **Bayrische Versicherungsbank-A.-G.** Die Gesellschaft teilt uns mit, daß der langjährige Generalagent ihrer Feuerversicherungs-Abteilung für die Provinz Schlesien, Herr Emil Scholz in Breslau, am 9. ds. Mts. gestorben ist.

— Der Subdirektor der „**Viktoria**", Herr Carl **Gersch** ist am 7. ds. Mts. im fast vollendeten 62. Lebensjahre gestorben.

— Der Prokurist und Mathematiker der „**Viktoria**" zu Berlin, Herr Fritz **Wieder**, ist am 11. ds. Mts. im 50. Lebensjahre an den Folgen eines Gehirnschlages gestorben.

— In der am 14. ds. Mts. abgehaltenen Generalversammlung der „**Vaterländische**" und „**Rhenania**", Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften a. G. in Elberfeld, wurden die aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder, die Herren Robert **Blank** (Elberfeld), Geh. Kommerzienrat Dr. E. **ter Meer** (Uerdingen), Kommerzienrat Arthur **Paster** (Aachen) und Kommerzienrat Karl **Wegeler** (Koblenz) wieder gewählt.

— **Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft der Ver. Staaten** (The Equitable life assurance society of the United States) mit dem Sitze zu New-York und Zweigniederlassung zu Berlin. Der Hauptbevollmächtigte für das Deutsche Reich, Justizrat Dr. Karl **Gründler** in Berlin, ist verstorben; zum Hauptbevollmächtigten ist Rechtsanwalt Dr. Karl **Klostermann** in Berlin ernannt.

— Die **Mannheimer Versicherungsgesellschaft** hat den Herren **Davids** und **Droege** eine Vertretung übertragen mit der Ermächtigung, außereuropäische Feuerversicherungen aller Art abzuschließen.

— Die Verwaltung der **Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Geellschaft** schlägt vor, wegen des Krieges **eine Dividende** (i. V. 6 pCt.) **nicht zu verteilen**, sondern von dem erzielten Reingewinn in Höhe von 227,571 M (i. V. 251,602 M) 100,000 als Kursrücklage zu benutzen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

— **Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Der Vorstand schlägt für das Jahr 1914 eine Dividende von 150.— M auf die Aktie wie im Vorjahre vor.

— **Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Der Vorstand schlägt für das Jahr 1914 eine Dividende von 25.— M auf die Aktie wie im Vorjahre vor.

— **Assecuranz-Union von 1865.** Der Aufsichtsrat beschloß, der am 31. Mai ds. Js. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer **Dividende** von $12^1/_2$ pCt. (wie im Vorjahre) vorzuschlagen.

— Der „**Janus**" in Hamburg schlägt der Generalversammlung eine **Dividende** von 350 M für die Aktien erster Emmission und 187 M für die Aktien zweiter Emmission (beides wie im Vorjahre) vor.

— Die „**Allianz**" in Berlin bringt für das Geschäftsjahr 1914 aus einem Reingewinn von 2,470,946 M (im Vorjahre 2,454,558 M) wiederum eine **Dividende** von 85 M pro Aktie in Vorschlag.

— Die „**Albingia**" in Hamburg schüttet für das Geschäftsjahr 1914 eine **Dividende** von 6 pCt. (im Vorjahre 8 pCt.) aus.

— „**Schweiz**", **Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Zürich.** Der Verwaltungsrat wird in der am 21. Mai stattfindenden Generalversammlung für das Jahr 1914 die Verteilung einer **Dividende** von 20 pCt. (wie i. V.) beantragen.

— Die **Transportversicherungs-Gesellschaft La Neuchâteloise** in Neuenburg schüttet als **Dividende** wieder 15 pCt. aus.

— **Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, Ludwigshafen.** Auf der Tagesordnung der auf den 8. Juni einberufenen Generalversammlung steht auch der Antrag auf Satzungsänderungen.

— Die **Basler Rückversicherungs-Gesellschaft** erzielte im Geschäftsjahr 1914 einschließlich Vortrag einen Reingewinn von 90,818 Fr. (i. V. 91,800 Fr.), von dem auf das zu einem Fünftel einbezahlte Aktienkapital von 1,500,000 Fr. eine **Dividende** von 20 pCt. (wie i. V.) an die Aktionäre zur Auszahlung gelangt.

— **Nordisk Ulykkesforsikrings-Aktieselskab af 1898.** Die Aktionäre erhalten dieses Jahr nur 6 pCt. Zinsen und keine Dividende (i. V. Zinsen und Dividende $11^1/_2$ pCt.) Der hiernach verbleibende Nettoüberschuß von 38,801 Kr. wird auf neue Rechnung vorgetragen.

— Die **Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft** hat auf die neue österreichisch-ungarische Kriegsanleihe den Betrag von 1 Million K gezeichnet; an der Zeichnung auf die erste Kriegsanleihe hat sich die Gesellschaft mit 850,000 K beteiligt.

— Die Versicherungs-Gesellschaft „**Donau**" in Wien hat auf die zweite österreichisch-ungarische **Kriegsanleihe** den Betrag von **vier Millionen** gezeichnet. Die „**Universale**", Allgemeine Volksversicherungsgesellschaft in Wien hat sich mit 2,200,000 K an der Zeichnung beteiligt.

— Die **norwegischen Kriegsversicherungen** haben die Prämien neuerdings erheblich erhöht. Die neuen Versicherungssätze, die bis zu 12 v. H. der Versicherungssumme für jede Fahrt betragen, schließen die Rentabilität der norwegischen Schiffahrt in der durch die deutschen U-Boote gefährdeten Zone fast aus.

Bücherschau.

Die Doppelnummer 2/3 des Jahrgangs 1915 der **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Ueber die Wirkung der Aufhebung der Oktrois. Von Dr. **Gentzsch**, Duisburg-Ruhrort. — Reichsbank und Krieg. Von Dr. Siegfried **Buff**, Dozent an der Handelshochschule München. — Das Kleingewerbe in Bayern vor dem Krieg 1914/15 und die Bestrebungen zu seiner Hebung von Emil **Heberlein**, Diplomhandelslehrer in Nürnberg. — Berichtigung. — Jahresbericht.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

Neununddreißigster Rechnungs-Abschluß
umfassend das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Einnahmen.		Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Vortrag aus 1913				302,854	—
Prämien-Reserve aus 1913				20,686,994	—
Schaden-Reserven aus 1913				23,286,485	09
Renten-Reserve aus 1913				1,027,500	—
Prämien und Gebühren				30,109,008	66
Zinsen und Mietserträge				2,654,504	58
Ersatz der Rückversicherer für bezahlte Schäden				1.252.043	85
Total				79,319,390	18
Ausgaben.					
Rückversicherungs-Prämien		2,991,353	20		
Vertragliche Gewinn-Anteile		350,701	55		
Bezahlte Entschädigungen aus 1914 und den Vorjahren		15,955,732	91		
Provisionen		3,731,021	16		
Verwaltungskosten der Zentrale und der Agenten		1,242,910	83		
Inspektions- und Organisationskosten		1,465,859	46		
Steuern im In- und Ausland		428,318	64		
Abschreibung an Grundbesitz und Wertpapieren		2,518,311	70		
Kursverluste		122,918	58		
Einlage in die Beamten-Fürsorgekasse einschließlich Verzinsung		160,000	—		
Beiträge für gemeinnützige Zwecke		21,607	—		
Prämien-Reserve, brutto	Fr. 25,140,504.—				
abzüglich Rückversicherung	„ 1,892,635.—	23,247,869	—		
Schaden-Reserven, brutto	Fr. 27,043,724.—				
abzüglich Rückversicherung	„ 3,160,733.—	23,882,991	15		
Deckungs-Kapital für Renten, brutto	Fr. 1,535,190.—				
abzügl. Rückversicherung	„ 470.890.—	1.064.300	—		
Total				77.183,890	18
Netto-Ueberschuß des Jahres 1914				2,135,500	—

Bilanz.

Aktiven.	Fr.	Cts.
Obligationen der Aktionäre (für die noch nicht einbezahlten 40 pCt. des Aktienkapitals)	4,000,000	—
Kassa-Bestand	558,197	34
Prämien-Ausstände	1,384,476	30
Wertpapiere, Hypotheken und Grundbesitz	61,562,747	35
Darlehen auf Policen mit Prämien-Rückgewähr	154,991	45
Bankdebitoren	3,003,123	58
Stückzinsen auf Kapital-Anlagen	574.154	35
Total	71.237.690	37
Passiven.		
Aktien-Kapital (wovon z. Zt. 60 pCt. = 6 Millionen Franken einbezahlt)	10,000,000	—
Prämien-Reserve netto	23,247,869	—
Schaden-Reserven netto	23,882,991	15
Deckungs-Kapital für Renten netto	1,064,300	—
Kreditoren	287,608	97
Reservefonds	6,000,000	—
Spezialfonds	3,117,417	70
Beamten-Fürsorgekasse	1,001,881	15
Garantiebeträge für Arbeiterversicherung in Frankreich und Belgien	500,122	40
Gewinn- und Verlust-Rechnung	2.135.500	—
Total	71.237.690	37

Winterthur, 1. April 1915.

Das Verwaltungskomitee: **G. Leumann-Sulzer. J. Freimann. Dr. E. Welti.**

Der Generaldirektor: **G. Bosshard.**

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niesky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 21. Leipzig, den 27. Mai 1915. 46. Jahrgang.

Muß die Gratifikation auch gezahlt werden, wenn der Angestellte bereits aus dem Geschäft ausgeschieden ist?

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Angestellte einer Versicherungsgesellschaft klagte beim Kaufmannsgericht München die ihm nach seiner Ansicht zustehende Gratifikation für das Jahr 1913 ein, die ihm verweigert wurde, weil er nach dem 31. Dezember 1913 ausgeschieden und in ein anderes Geschäft eingetreten war. Das Kaufmannsgericht verurteilte die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung und führte in den Gründen aus:

Es ist zwar im allgemeinen die Zubilligung einer Gratifikation in das freie Ermessen des Prinzipals gestellt, jedoch muß dieses freie Ermessen im einzelnen seine Grenzen an dem billigen Ermessen des Prinzipals nach Treu und Glauben im Verkehrsleben (§ 157 BGB.) finden. Diese Grenzen sind dann gegeben, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die den Schluß zulassen, daß die Gewährung einer Gratifikation für Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit Sicherheit angenommen werden mußte. Solche Verhältnisse liegen z. B. vor, wenn die Gratifikation jahrelang ohne weiteres an den Angestellten regelmäßig ausbezahlt wurde und die sämtlichen übrigen Angestellten ähnlicher Art die Gratifikation zugebilligt erhielten. Treffen derartige Voraussetzungen zu, so kann es keinen Unterschied machen, ob die rechnerische Feststellung der Gratifikation erst zu einer Zeit erfolgt, wo der Angestellte bereits aus dem Dienste ausgeschieden. Denn die Gratifikation ist erworben nach Ablauf der Zeit, für welche die Gratifikation bezahlt wird. Ist die Ausbezahlung derselben herkömmlicherweise an einen späteren Zeitpunkt, z. B. Abschluß der Bilanz, Beschluß der Generalversammlung, geknüpft, so kann dieser Umstand nur die rechtliche Wirkung haben, daß die Fälligkeit bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben wird, somit die Gratifikation nicht früher verlangt werden kann.

In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf den gegenwärtigen Prozeß ergibt sich folgendes: Der Kläger hat in den Jahren 1910, 1911, 1912 und 1913 für den Zeitraum des bürgerlichen Jahres, d. i. vom 1. Januar bis 31. Dezember, jeweils im Juni nach buchmäßigem Geschäftsabschluß eine Gratifikation in der jeweiligen Höhe des Monatsgehaltes ohne weiteres erhalten. Unter diesen Umständen konnte und mußte der Kläger damit rechnen, daß er auch für das Jahr 1913 im Juni 1914 die übliche Gratifikation erhalte, nachdem er in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember bei der Beklagten in der gleichen Weise wie in den Vorjahren Dienste getan und auch hinsichtlich der übrigen Angestellten an der seitherigen Gepflogenheit keine Aenderung eintrat. Bei dieser Sachlage hält das Gericht dafür, daß es mit dem rechtlich verpflichtenden billigen Ermessen des Prinzipals nicht in Einklang zu bringen wäre, wenn dem Kläger für das Jahr 1913 die Gewährung einer Gratifikation versagt würde.

Es fragt sich nun, ob die Tatsache, daß Kläger im Zeitpunkt der Ausbezahlung der Gratifikation, d. i. im Juni 1914, nicht mehr in Diensten der Beklagten stand, eine andere Auffassung der Rechtslage herbeizuführen geeignet ist. Dies war nach Maßgabe der oben angeführten allgemeinen Grundsätze zu verneinen, und zwar um so mehr, als der Kläger im 1. Jahre seiner Anstellung (1909) nicht etwa bereits im Juni 1909, sondern erst im Juni 1910 für das Jahr 1909 eine Gratifikation erhielt; damit hat die Beklagte selbst zum Ausdruck gebracht, daß die Grundlage der Gewährung einer Gratifikation nicht die Tatsache der Dienstanwesenheit des Klägers im Augenblick der Auszahlung der Gratifikation bilden sollte, sondern die Beschäftigung im vorausgegangenen bürgerlichen Jahre. (Urteil des Kaufmannsgerichts München vom 28. August 1914. Vgl. Gewerbe- und Kaufmannsgericht Jahrg. 1914, S. 99 ff.).

Die Feuerverhütungsinspektorin in den Vereinigten Staaten.

E. L. Der Propagandaausschuß der Frauen der nationalliberalen Partei veröffentlicht ein stark verbreitetes Organ: „Die Frau“. In einer der letzten Nummern dieser Zeitschrift ist ein Artikel veröffentlicht, der sich mit einem neuen Frauenberuf beschäftigt und zwar mit der Berufung von Frauen zu Feuerverhütungsinspektorinnen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die weiblichen Vertreter der Feuerverhütungsinspektion sind wie ihre männlichen Kollegen mit polizeilichen Befug-

nissen ausgerüstet, wodurch sie unangemeldet in allen Fabriken und größeren Betrieben erscheinen können, um das männliche Arbeitspersonal dahin zu kontrollieren, ob es das Rauchverbot auch tatsächlich einhält. Der Feuerverhütungsinspektorin steht das Recht zu, Uebertreter des Verbotes sofort zu verhaften. Amerika besitzt blos eine einzige Feuerverhütungsinspektorin, die bisher ein Jahr in Tätigkeit ist. Es ist ihr aber bereits gelungen 400 Personen festzunehmen, die in Fabriksräumen geraucht haben und noch dazu unter sehr erschwerenden Umständen. Daß man der Tätigkeit dieser Feuerversicherungsinspektorin eine Menge Schwierigkeiten in den Weg legt, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

Die Feuerinspektorin hat ferner die Pflicht, das weibliche Arbeitspersonal in Fabriken und sonstigen Arbeitsstätten mit den Apparaten vertraut zu machen, die dort aufgestellt sind, teils um Feuersbrünste bei ihrem ersten Aufflackern zu löschen, teils um Lebensrettungen zu erleichtern. Es zeigt die Praxis, daß die wenigsten Arbeiterinnen mit der Handhabung dieser Apparate Bescheid wissen, was natürlich zur Folge hat, daß sie gar nicht daran denken sich dieser Hilfsmittel zu bedienen, sobald die Situation es erfordert. Das weibliche Arbeitspersonal in den Arbeitsstätten also theoretisch und praktisch entsprechend auszubilden gehört mit zu den weiteren Befugnissen der Inspektorin, und man glaubt konstatieren zu können, daß in dieser Beziehung die Erwartungen, die man an diese neue Lehrkraft geknüpft hat, voll in Erfüllung gegangen sind. Daß die Tätigkeit dieser Inspektorinnen auch im Interesse der Feuerversicherungsgesellschaften liegt, ist klar. Es werden also auch wohl die Feuerversicherungsgesellschaften sich bereit finden lassen, die finanzielle Grundlage dafür zu bieten, daß möglichst viele Feuerversicherungsinspektorinnen angestellt werden. Ferner stehen finanzielle Hilfsmittel zur Verfügung von Seiten der Polizeibehörde und der Stadtverwaltung, die auch ein gewaltiges Interesse daran haben, alle jene Maßnahmen zu unterstützen, die Feuerausbrüche verhindern oder deren Folgen abschwächen.

An diese Ausführungen wird dann angeknüpft, um für Frauen und Mädchen der besseren Stände einen neuen Frauenberuf zu konstruieren. Diese Seite der Frage ist natürlich für uns irrelevant. Aber vom Standpunkt der Versicherung sind diese Ideen, die wir ganz kurz hier wiedergegeben haben, zum mindestens beachtenswert und wenn auch der heutige Zeitpunkt nicht dazu angetan ist auf diese Angelegenheit näher einzugehen, so besteht doch jedenfalls ein intensives Interesse dafür, dieser ganzen Fragengruppe näherzutreten sobald wieder normale Zeiten eingetreten sind. Insbesondere die Unterweisung der weiblichen und männlichen Arbeiter in den Fabriken über die gute Ausnützung der bestehenden Rettungsmittel, sowie die genaue Kontrolle über die Einhaltung des Rauchverbotes sind Aufgaben deren Erfüllung auch für deutsche und österreichische Versicherungsgesellschaften von Wert ist und wir glauben, daß es sich verlohnt im richtigen Moment auf unsere heutigen Darlegungen zurückzukommen.

Zur Tagesgeschichte.

Die Wiedergabe des Textes der Vorschriften des § 39 V.V.G. in einer Anmerkung zum Mahnschreiben ist keine vollgültige Mahnung. Gelegentlich ist zur Kenntnis des Kaiserlichen Aufsichtsamts gekommen, daß eine Gesellschaft das folgende Mahnschreiben verwandte: „Nachdem Sie die fällig gewordene Prämie bis heute noch nicht entrichtet haben, richten wir hierdurch unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und auf die bezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag das Ersuchen an Sie, die Zahlung der Prämie von . . . M innerhalb zwei Wochen nach Empfang des gegenwärtigen Schreibens zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gesellschaft berechtigt, vorstehenden Betrag auf dem Rechtswege einzuziehen". (Hier waren in einer Anmerkung die Vorschriften des § 39 V.V.G. im Wortlaute wiedergegeben.) Das Amt erachtete das Formular nicht als vollgültige Mahnung und gab der Gesellschaft in dem nachstehenden Schreiben seine Auffassung bekannt: „Nach Ihrem Berichte müssen wir annehmen, daß das im vorliegenden Falle verwandte Formular eine Mahnung im Sinne des § 39 V.V.G. sein soll. Das Formular genügt jedoch unseres Erachtens nicht den zu stellenden Anforderungen. Wir halten es nicht für ausreichend, wenn lediglich in einer Fußnote der Gesetzestext wiedergegeben wird; vielmehr erscheint es notwendig, daß in der an den Versicherungsnehmer gerichteten und von der Direktion unterschriebenen Bestimmung der Zahlungsfrist auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hingewiesen wird. Auch wird unter praktischen Gesichtspunkten zu erwägen sein, daß Anmerkungen namentlich in mindergebildeten und nicht geschäftsgewandten Kreisen keineswegs immer gelesen zu werden pflegen. Wir ersuchen deshalb ergebenst, für die Zukunft ein anderes Mahnschreiben zu verwenden und uns dieses, zunächst im Entwurfe, vorzulegen". Die Gesellschaft erkannte die Bedenken des Amtes an und erklärte, bei einem Neudrucke das Formular ändern zu wollen.

—y. **Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.** Der europäische Krieg hat seinen Einfluß auch auf diese schweizerische Gesellschaft ausgeübt und ihre geschäftliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 stark gehemmt. Auch haben die kriegerischen Ereignisse ihr einen großen Prämienausfall gebracht, an dem besonders die Arbeiterversicherung beteiligt ist. So ist die gesamte Prämieneinnahme von 35,418,223 Fr. i. V. auf 30,109,009 Fr. im Berichtsjahre zurückgegangen. Die Policenzahl hat sich von 346,147 auf 351,568 erhöht und zwar in der Kollektiv-Unfallversicherung um 2,551 auf 64,767, in der Haftpflichtversicherung um 3,176 auf 151,931 und in der Einbruchdiebstahl und Kautionsversicherung um 262 auf 25,313, während sie in der Einzel-Unfallversicherung sich um 568 auf 109,557 vermindert hat. Für Rückversicherungen wurden im Berichtsjahre 2,991,353 Fr. gegen 3,177,223 Fr. ausgegeben, während aus übernommenen Rückversicherungen 1,695,279 Fr.

d. s. 49,584 Fr. mehr als im Vorjahre vereinnamt ahwurden Die Zahl der im Berichtsjahre angemeldeten Schäden hat gegen das Vorjahr einen weiteren Rückgang erfahren und zwar von 127,748 auf 92,590. Die Schäden haben sich im einzelnen und im ganzen folgendermaßen berechnet:

	Einzelvers. Fälle	Einzelvers. Entschädigg. Fr.	Kollektiv- u. Haftpflichtvs. Fälle	Kollektiv- u. Haftpflichtvs. Entschädigg. Fr.
Todesfälle	55	—	235	—
Invalidität	320	—	1,603	—
Kurfälle	12,606	—	58,996	—
Sachschäden	—	—	6.674	—
zusammen	12,981	3,634,656	67,508	11,173,682
Insgesamt für 80,479 Fälle				14,808,338
516 Diebstahl- und Kautionsschäden				222,269
Prämienrückgewähr				143,705
Rückversicherungsschäden				781.421
Gesamtschadenzahlungen				15,965 733
Anteil der Rückversicherer				1,252,044
bleiben für eigene Rechnung				14,703,689

oder 4,194,497 Fr. weniger als im Vorjahre. Für die schwebend gebliebenen 15,853 (i. V. 16,397) Schadenfälle sind brutto 22,543,724 Fr. (i. V. 21,757,062 Fr.) und netto 19,382,991 Fr. (i. V. 18,786,485 Fr.) in Reserve gestellt. Die Prämienreserven sind von 22,520,822 Fr. auf 25,140,504 Fr. und für eigene Rechnung von 20,686,994 Fr. auf 23,247,869 Fr. erhöht worden, während die Reserve für 310 (i. V. 295) laufende Renten für eigene Rechnung von 1,027,500 Fr. auf 1,064,300 Fr. gestiegen ist. Die Verwaltungskosten betrugen 1,242,021 Fr. gegen 1,295,418 Fr. i. V.; die Inspektions- und Organisationskosten beliefen sich auf 1,465,859 Fr. gegen 1,691,307 Fr. im Jahre 1913. An Steuern waren 428,314 Fr. (i. V. 430,852 Fr.) zu entrichten. Für Provisionen wurden 3,731,021 Fr. gegen 4,629,248 Fr. i. V. verausgabt. Der Jahresgewinn hat 2,135,500 Fr. (i. V. 2,549,400 Fr.) betragen. Davon erhalten die Aktionäre 1,200,000 Fr. (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende, 200,000 Fr. werden dem Spezialfonds zugewiesen, 161,306 Fr. als Tantiemen bezahlt, 270,000 Fr. zur Ausrichtung von Gewinnanteilen an die Versicherungsnehmer reserviert und 304,194 Fr. (i. V. 302,854 Fr.) auf neue Rechnung vorgetragen. Näheres über die solide Vermögenslage der Gesellschaft ist aus ihrer in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

* **Kölnische Unfall - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Die am 19. Mai cr. stattgehabte Generalversammlung beschloß für das abgelaufene 34. Geschäftsjahr der Gesellschaft die Zahlung einer Dividende von 93,75 M auf jede Aktie über 500 M und von 187,50 auf jede Aktie über 1000 M, wozu im ganzen 1,406,250 M erforderlich sind. Im verflossenen Geschäftsjahre vereinnahmte die Gesellschaft an Prämien 8,632,768 M, während sie für Schäden 4,666,344 M zahlte und für noch schwebende Schäden für eigene Rechnung 3,079,754 M zurückstellte. Die Prämienreserven und Prämienüberträge betrugen zu Ende 1914 zusammen 7,767,383 M, die Kapitalreserve 7,575,000 M, die Spezialreserve für Kurs- und anderweitige eventuelle Verluste 580,123 M und die außerordentliche Schadenreserve 1,000,000 M. Der Reingewinn belief sich auf 1,805,549 M. Der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Gesellschaft und deren Hinterbliebene wurde eine Zuwendung von 20,000 M gemacht, dem Konto für Beamtenunterstützungen und Gratifikationen wurden 30,000 M zugewiesen und schließlich 146,984 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft, einschließlich des Aktienkapitals von 7,500,000 M, belaufen sich Ende des Jahres 1914 auf 27,667,155 M. An Entschädigungen, einschließlich der Schadenunkosten, abzüglich der Anteile der Rückversicherer, hat die Gesellschaft seit ihrer Errichtung bis Ende des Jahres 1914 im ganzen 44,120,174 M ausgezahlt.

* **„Thuringia" in Erfurt.** Die am 20. d. Mts. stattgehabte Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte den ihr vorgelegten Jahresabschluß pro 1914. Das Geschäftsergebnis war in allen Branchen befriedigend, wenn auch die Einwirkungen des Krieges und zwar besonders auf das Gewinnergebnis der Lebensversicherungs-Abteilung recht fühlbar waren. Der Ueberschuß beträgt nach reichlicher Dotierung der Prämien- und Schadenreserven 3,091,641 M (i. V. 3,052,792 M). Nach Ueberweisung von 1,313,401 M (i. V. 1,178,408 M) an die mit Anspruch auf Dividende Versicherten der Lebensbranche sowie nach Absetzung der statutarischen und vertragsmäßigen Tantièmen und Remunerationen von 131,532 M gelangt eine Dividende von 400 M pro Aktie (wie im Vorjahre) mit 1,200,000 M zur Verteilung, während den Extraprämienreserven der Feuerversicherung 200,000 M, der Einbruchdiebstahlversicherung 50,000 M, der Glasversicherung 10,000 M, der Wasserleitungsschädenversicherung 10,000 M und der Unfall- und Haftpflichtversicherung 50,000 M, sowie dem Gratifikations- und Unterstützungsfonds 50,000 M überwiesen und auf neue Rechnung 76,708 M vorgetragen werden. Die Sachversicherungsbranchen (die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung auch die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung, die Glas-, Wasserleitungsschäden- und Valorenversicherung, sowie im Anschluß an die Feuerbranche die Versicherung gegen Mietverlust, Betriebsunterbrechung und Zuckerpreisdifferenzen) tragen zum Gewinn des Jahres 1914 1,369,005 M bei, die Lebensbranche, Unfall- und Haftpflichtbranche 392,363 M. Die Zins- und Mieterträgnisse sind bei den einzelnen Branchen in Einnahme gestellt. Der Bilanzwert der Effekten stellt sich, einschließlich 2,000,000 M Kriegsanleihe, auf 6,306,174 M, der Besitzstand an Hypotheken, Grundschulden und Kommunaldarlehen auf 68,361,100 M, der Grundbesitz auf 2,682,927 M. Das Aktienkapital, von dem zwanzig Prozent eingezahlt sind, beträgt 9 Millionen Mark, die Deckungsreserven 74,608,340 Mark, wovon auf Extra-Prämienreserven der Sachbranchen und der Unfall- und Haftpflichtbranche 4,000,000 M entfallen, die sonstigen Kapital- und Spezialreserven der Gesellschaft 6,135,530 M, der Gratifikations- und Unterstützungsfonds 97,036 M. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 1915 ist normal.

* **Rheinisch - Westfälischer Lloyd,** Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in M.Gladbach. Die Gesellschaft hat am 21. Mai d. J

ihre 48. ordentliche Generalversammlung abgehalten. Anwesend waren 12 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 550 Aktien mit 550 Stimmen vertraten. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Alfred Croon. Der Rechnungsabschluß wurde genehmigt und die Entlastung von den stimmberechtigten Aktionären einstimmig erteilt. Aus dem Bericht des Vorstandes heben wir das Folgende hervor: Die Prämien-Einnahme betrug in der Transport-Versicherung 3,657,363 Mark (i. V. 4,549,393 M), davon für eigne Rechnung 2,120,827 M (i. V. 2,626,771 M). An Schäden wurden für eigne Rechnung 1,435,894 M (i. V. 2,008,958 M) bezahlt. In der Unfallversicherung wurden an Prämien für eigne Rechnung 28,501 M vereinnahmt, gegen 32,050 Mark in 1913. Die bezahlten Schäden beliefen sich für eigne Rechnung auf 14,459 M gegen 16,501 M im Vorjahre. In der Haftpflicht-Versicherung betrug die Prämien-Einnahme 57,350 M gegen 46,539 M im Vorjahre und an Schäden wurden 43,256 M gegen 44,143 M in 1913 bezahlt. Sachversicherung: Die Prämien-Einnahmen in der Feuerversicherung betrugen 478,772 M gegen 485,216 Mark in 1913 und die Ausgaben an Schäden 245,209 M gegen 351,344 M im Vorjahre, und in den sonstigen Versicherungszweigen beliefen sich die Prämien-Einnahmen auf 21,581 M gegen 20,364 M im Vorjahre und die Schadenszahlungen auf 17,745 M gegen 6,171 M im Jahre 1913. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren. Das Hypothekenkonto stellt sich auf 360,000 M, während der Bestand an Wertpapieren am 31. Dezember 1914 1,826,728 Mark betrug. An Zinsen und Erträgnissen aus Grundbesitz wurden insgesamt 124,537 M vereinnahmt. Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäftes beträgt der im Jahre 1914 erzielte Reingewinn 151,384 M, wovon zunächst gemäß § 45 der Satzung dem Kapital-Reservefond zu überweisen sind 15,564 M und als Tantieme für Vorstand, Aufsichtsrat und Direktion 18,555 M abgehen. Von den verbleibenden 117,265 M sollen laut Beschluß der Generalversammlung 50,010 M mit 30 M pro Aktie = 10 pCt. als Dividende zur Verteilung kommen, 10,000 M dem Effekten-Kursreservefonds überwiesen und der Rest von 57,255 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grundkapital	5,001,000 Mk.
2. Kapital-Reservefonds	747,856 „
3. Effektenkurs-Reservefonds	60,000 „
4. Dividenden-Ausgleichungsfonds	50,000 „
	5,858,856 Mk.

Die in Vorschlag gebrachten Wiederwahlen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wurden vorgenommen.

* **Rheinisch - Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach.** Am 21. Mai ds. Js. fand die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt, in welcher 13 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 818 Aktien mit 818 Stimmen vertraten, anwesend waren. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Alfred Croon. Der Rechnungsabschluß wurde genehmigt und die Entlastung von den stimmberechtigten Aktionären einstimmig erteilt. Wir heben aus dem Bericht des Vorstandes das Folgende hervor: Lebens-Versicherung: Der Versicherungsbestand betrug nach Berücksichtigung des Abgangs und des Zugangs 1914 33,119,466 M Kapital und 108,535 M Jahresrente gegen Ende 1913 31,627,202 M Kapital und 107,755 M Jahresrente. Die Prämien-Einnahme betrug 1,349,931 M (i. V. 1,352,027 M), davon für eigne Rechnung 862,913 M (i. V. 865,722 M). In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung wurden an Prämien vereinnahmt 1,986,334 M (i. V. 1,915,371 M), davon für eigne Rechnung 1,558,777 M (i. V. 1,531,084 M) und an Schäden wurden bezahlt für eigne Rechnung 849,963 M (i. V. 756,836 M). Sachversicherung: Die Prämien-Einnahmen betrugen in der Transport-Versicherung 940,904 M (i. V. 1,168,804 M), davon für eigne Rechnung 738,484 M (i. V. 906,936 M), in der Feuer-Versicherung 8,108,668 M (i. V. 13,086,636 Mark), davon für eigne Rechnung 4,394,527 M (i. V. 8,890,758 M), und in den sonstigen Versicherungszweigen 761,136 M (i. V. 733,652 M), davon für eigene Rechnung 419,196 M (i. V. 343,497 M). Die bezahlten Schäden haben sich für eigene Rechnung belaufen in der Transport-Versicherung auf 504,113 M (i. V. 699,255 M), in der Feuer-Versicherung auf 3,946,725 M (i. V. 5,400,532 M), und in den sonstigen Versicherungszweigen auf 319,264 Mark (i. V. 311,163 M). Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken und Wertpapieren. Das Hypothekenkonto stellt sich auf 861,000 M, während sich der Bestand an Wertpapieren am 31. Dezember 1914 auf 2,624,648 M belief. An Zinsen wurden vereinnamt insgesamt 362,838 M. Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts beträgt der im Jahre 1914 erzielte Reingewinn 172,285 M, wovon zunächst gemäß §§ 24, 26 und 34 der Satzung als Tantieme an Vorstand, Aufsichtsrat und Direktion 18,857 M abgehen. Von den verbleibenden 153,428 M sollen 900,000 M laut Beschluß der Generalversammlung als Dividende zur Verteilung kommen, und der Rest von 63,428 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grundkapital	3,600,000 M
2. Kapitalreserve	1,200,000 „
3. Dividenden-Ausgleichungsfonds	550,000 „
4. Effekten-Kurs-Reserfefonds	120,000 „
5. Spezial-Reservefonds	100,000 „
	5,570,000 M

Die in Vorschlag gebrachten Wiederwahlen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wurden vorgenommen.

„Nordstern", Lebens - Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg. Aus dem Gewinn von 6,161,180 M (i. V. 5,736,912 M) wurden den Versicherten 4,388,146 M gegen 4,283,741 M im Vorjahre und 945,220 M (im Vorjahre 576,223 M) den Ausgleich-Reserven, der Reserve für außerordentliche Verluste und Bedürfnisse und dem Gewinnvortrag überwiesen. Die auf das Jahr 1915 vorzutragenden Gewinnanteile und Gewinnreserven der Versicherten steigen von 16,864,088 M im Vorjahre auf 18,707,159 M. Die Aktionäre erhalten wie im Vorjahre 504,000 M oder 210 M

für die Aktie. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im Rechnungsjahre 1914 werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift noch ausführlicher berichten.

„Nordstern“, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg. Von dem Gewinn in Höhe von 864,378 M (i. V. 787,970 M) erhalten die Aktionäre wie im Vorjahre 378,000 M. Der Reserve für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse und dem Gewinnübertrag wurden 385,579 M gegen 317,240 M im Vorjahre zugewiesen. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. In der nächsten Nummer unserer Zeitschrift werden wir einen eingehenderen Bericht bringen über die Geschäftsergebnisse, die die Gesellschaft im Rechnungsjahr 1914 erzielt hat.

„Nordstern“, Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin-Schöneberg. Aus dem von der Gesellschaft erzielten Gewinn in Höhe von 1,012,007 M erhalten die Aktionäre 525,000 M als Dividende, d. s. wie im Vorjahre 62,50 M für 1000 M Nominalwert der Aktie, während der Reserve für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse sowie dem Gewinnvortrag 319,295 M überwiesen werden. — Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Auf ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1914 werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift zurückkommen.

***Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.** Aus der Bilanz für 1914, die in der letzten Aufsichtsratssitzung vorgelegt wurde, können wir folgendes mitteilen: Die Prämien- und Zinsen-Einnahme in 1914 beträgt 9,531,799 Mark gegen 9,339,546 M im Vorjahre. Der verteilbare Reingewinn beziffert sich auf 779,259 M gegen 773,593 Mark in 1913. Nach ausreichenden Zuwendungen für die verschiedenen schon bestehenden Reserven und nach Schaffung einer besonderen Rücklage für Kriegsverluste und sonstige Anforderungen von 50,000 M sollen nach dem Vorschlage der Verwaltung die Aktionäre wiederum eine Dividende von $10^1/_2$ pCt. wie im Vorjahre erhalten, während den mit Gewinn-Anteil Versicherten 413,724 M gegen 404,043 M im Vorjahre zugewiesen werden, so daß die Gewinn-Reserve der Versicherten 1,594,684 M beträgt. Die gesamten Aktiven stiegen in 1914 um 2,850,112 M und betragen nun 53,168,031 M. Das finanzielle Ergebnis des letzten Jahres ist also trotz der Wirkungen des Krieges zufriedenstellend. Die Generalversammlung findet am 15. Juni ds. Js. statt.

*** Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen am Rhein.** Das Geschäftsjahr 1914 schließt ab in der Lebensversicherungsabteilung mit einem Versicherungsbestand von 12,157 Policen über eine versicherte Summe von 92,058,625 M und in der Unfallversicherungsabteilung mit einer Prämieneinnahme von 1,154,619 M. Der Jahresüberschuß beträgt 339,872 M. Die bis zum Rechnungsabschlusse bei der Lebensversicherungsabteilung gemeldeten Kriegssterbefälle des Jahres 1914 betreffen 80 Personen mit einer Versicherungssumme von 955,014 Mark (davon 353,800 M rückversichert). Gemäß den Versicherungsbedingungen der Gesellschaft, welche das Kriegsrisiko ohne Extraprämie und ohne Vorbehalt einschließen, gelangen die Kriegssterbefälle ebenso wie alle übrigen Sterbefälle nach Vorlage der Todesbeweise sofort und ohne jeden Abzug zur Auszahlung. Für mögliche heute noch unbekannte Kriegsschäden des Jahres 1914 und für Kriegsschäden, die sich zurzeit noch nicht übersehen lassen, wurden vor Abschluß der Rechnung 200,000 M zurückgestellt. Die aus den Ueberschüssen früherer Jahre gebildete Kriegsversicherungsreserve wurde zur Deckung der Kriegsschäden des Jahres 1914 nicht herangezogen. Aus dem Ueberschuß des Geschäftsjahres sollen, wie die Verwaltung in der am 8. Juni stattfindenden Generalversammlung beantragen wird, die mit Gewinnbeteiligung Versicherten 164,722 M erhalten, die Aktionäre eine Dividende von 4 pCt. Der Kapitalreserve werden 10,961 M und der Kriegsversicherungsreserve der rechnungsmäßige Betrag von 22 874 M zugeschrieben. Mit diesen Zuschreibungen beläuft sich die Kapitalreserve auf 249,860 M, die Kriegsversicherungsreserve auf 185,657 M, sämtliche Reserven einschließlich des Aktienkapitals auf $34^3/_4$ Millionen Mark.

Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft in Berlin. In der Generalversammlung der Gesellschaft wies der Vorsitzende darauf hin, daß der Krieg auf das letztjährige Ergebnis der Gesellschaft in hohem Maße ungünstig eingewirkt habe und daß besonders das Seeversicherungsgeschäft stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Versammlung setzte die sofort zahlbare Dividende auf 8 pCt. (i. V. 20 pCt.) für das mit 1,125,000 M eingezahlte Aktienkapital fest. Die Gesellschaft erzielte in 1914 eine Gesamtprämieneinnahme von 8,359,059,079 M (i. V. 10,189,663 M); für Rückversicherung bezw. Retrozession wurden verausgabt 5,336,337 (6,362,489) M. Die Prämie für eigene Rechnung stellte sich auf 3,022,741 (3,827,174) M. Der Reingewinn beträgt 105,000 (235,000) M, wovon 22,833 (68,666) M dem Reserve-Dispositionsfonds, 3000 M (wie i. V.) an die Beamtenunterstützungs- und Pensionskasse überwiesen, 4166 (18,333) M Tantieme an den Aufsichtsrat gezahlt und 75,000 (150,000) M zur Zahlung der Dividende benötigt werden. Nach Mitteilung der Verwaltung ist bei der Bewertung der Wertpapiere, die mit 1,795,651 M in der Bilanz ausgewiesen werden, der letztnotierte amtliche Börsenkurs, bei den ausländischen, hier nicht notierten, der Kurs von Ende Dezember 1914, soweit ein solcher zu ermitteln war, zugrunde gelegt. Der durch die im abgelaufenen Jahre erfolgte Kapitalserhöhung um 1,5 auf 4,5 Mill. M entstandene Agiogewinn ist mit 243,469 Mark dem Kapitalreservefonds zugeführt worden, welcher sich dadurch auf 543,469 M erhöht. Außer den Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung in Höhe von insgesamt 2,254,699 M ist noch eine besondere Kriegsreserve von 100,000 M gestellt worden.

*** Victoria zu Berlin, Allgem. Versich.-Akt.-Ges.** Trotz der fünf Kriegsmonate war das finanzielle Ergebnis des Jahres 1914 äußerst günstig und die vorhandenen Ueberschüsse hätten dieselben Dividendensätze wie bisher für Versicherte und Aktionäre gestattet. Weil sich aber die Dauer des Krieges und

seine Wirkungen und Nachwirkungen auf die Geschäfts- und Vermögenslage nicht übersehen lassen, beschloß der Aufsichtsrat, um ganz sicher zu gehen und gegen alles gerüstet zu sein, der Generalversammlung am 9. Juni sehr reichliche Rücklagen für alle Versicherungszweige vorzuschlagen. Im besonderen soll außerdem neben einer Verstärkung der Wiederbelebungsreserven um $3^1/_2$ Millionen M eine allgemeine Kriegsschadenreserve von 7,07 Millionen M gelegt werden. Neben diesen starken Zurückstellungen beträgt der ausgewiesene Ueberschuß 36 Millionen M. Diese Maßnahmen haben eine vorübergehende Herabsetzung der Dividendensätze zur Folge, sollen aber die Gewähr dafür geben, daß nach Rückkehr normaler Verhältnisse Versicherte und Aktionäre wieder die alten Dividendensätze erhalten. Für dieses Jahr sollen erhalten die mit Gewinnanteil Versicherten in der großen Todesfall-Versicherung $2^1/_2$ pCt. der Summe der für jede Versicherung seit ihrem Beginn bezahlten Jahresprämien, in der Unfall-Versicherung 32 pCt., in der Volks-Versicherung 20 pCt. und in der Erlebensfall-Versicherung 10 pCt. einer Jahresprämie. Die Aktionäre sollen für jede Aktie von 1000 M 130 M erhalten. Die für die Versicherten angesammelten Gewinnanteile betragen 199 Millionen M. Der gesamte Lebensversicherungs-Bestand beläuft sich auf 2427 Millionen M, die Einnahme in der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung auf 16,2 Millionen M. Das Gesamt-Vermögen stieg um 76,9 Millionen M auf eine Milliarde und 97 Millionen M. Die gesamte Prämien- und Zinsen-Einnahme machte 209 Millionen M aus.

„Arminia" in München. Bei der Gesellschaft waren nach einem vorläufigen Bericht der Verwaltung bis zum Kriegsausbruch die akquisitorischen Ergebnisse durchaus erfreulich; es wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 1. August neu beantragt Versicherungen über 21,3 Mill. M, im ganzen Jahre 1914 25 Mill. M. Der Reinzuwachs belief sich am 1. August auf 7,8 Mill. M, verminderte sich aber in den darauffolgenden Monaten infolge des mangelnden Neuzuganges, so daß der am Schlusse des Jahres vorhandene Gesamtbestand mit 273,5 Mill. M. nur wenig den des Vorjahres übertrifft. Der Abgang an Versicherungen, dessen Anschwellen infolge mangelhafter Inkassoverhältnisse und zeitweiliger Zahlungsunfähigkeit zahlreicher Versicherter zu befürchten stand, konnte in durchaus mäßigen Grenzen gehalten werden. Der Prämien- und Zinseneingang habe sich in jeder Hinsicht befriedigend gestaltet, so daß die Bank sich an den Zeichnungen auf die Kriegsanleihe mit einem Gesamtbetrag von $6^1/_2$ Mill. M beteiligen konnte. An Kriegsschäden, welche das Jahr 1914 betreffen, sind im ganzen 482 Versicherungen mit 1,2 Mill. M Versicherungssumme angemeldet worden. Bei etwa der Hälfte war das Kriegsrisiko mitversichert; bei den übrigen Schadenfällen hat die Gesellschaft zunächst die volle auf die Versicherung angesammelte Prämienreserve zur Auszahlung gebracht und sich vorbehalten, nach Friedensschluß und erfolgter Kriegsabrechnung eine freiwillige Nachzahlung nach Maßgabe der dann noch vorhandenen Kriegsdeckungsmittel zu leisten. Soweit sich die finanzielle Situation gegenwärtig überblicken lasse, werde die Gesellschaft zur Deckung der Kriegsschäden aus dem Jahre 1914 die besonderen Kriegsdeckungsmittel nicht anzugreifen brauchen, sondern dieselben ganz für das Jahr 1915 reservieren können. Die Dividenden der Versicherten werden im Jahre 1915 in derselben Höhe verteilt wie im Vorjahr. Irgendwelche Verluste an Vermögensanlagen hat die Gesellschaft nicht erlitten.

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft. Im Inseratenteil ist die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse in 1914 werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

Kölnische Rückversicherungsgesellschaft. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1914 werden wir folgen lassen.

„Minerva" in Köln a. Rh. Im Inseratenteil finden unsere Leser die Bilanz der Gesellschaft abgedruckt. In der nächsten Nummer werden wir über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1914 berichten.

Gauthiod in Göteborg. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil ihren Jahresabschluß und Bilanz für 1914. Einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

Oeresund in Malmö. Wir verweisen auf die im Inseratenteil veröffentlichte Jahresabrechnung und Bilanz der Gesellschaft für 1914. Einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre werden wir in unserer nächsten Nummer bringen.

Norden in Christiania. Abrechnung und Bilanz der Gesellschaft für 1914 ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ein Bericht über die Geschäftsergebnisse im Jahre 1914 folgt.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Paul Oelze, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Fritz Böhm, Beamter der „Albingia"; Friedrich Leumann, Beamter der „Aachen-Münchener"; Wilhelm Böschke, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank; Franz Völl, Beamter der „Viktoria".

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Josef Spörrer, Münchener Generalvertreter der Perleberger Versicherungs-Aktiengesellschaft; Wilhelm Nohe, Beamter der „Oberrheinischen" in Mannheim; Werner Dornbusch, Beamter der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft; Bernhard Schilling, desgl.; Erich Oelze, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Karl Korsowsky, desgl.; Peter Holub, Beamter der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt; Eugen Poenisch, Direktor der Berliner Zweigniederlassung der „Internationalen Unfallvers. A.-G.", Ernst Langrehr, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Dr. Rothschild, Münchener Beamter des „Gisela-Vereins"; Hans Kayser, Beamter der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft; Karl Seitz, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania" in Elberfeld; Rudolf Kuntke, Beamter der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank.

— Die Direktion des „Deutschen Anker", Pensions und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin teilt uns mit, daß ihr langjähriger verdienstvoller Mitarbeiter, Herr Subdirektor Dr. iur. Adolf Konicki, Stadtverordneter in Breslau, in der Nacht vom 18. zum 19. ds. Mts. der Gesellschaft durch einen jähen Tod entrissen worden ist. Herr Dr. Konicki war bekanntlich I. Vorsitzender des Provinzialverbandes Schlesien des Bundes der Versicherungs-Vertreter Deutschlands, der an dem Verstorbenen eine besonders wertvolle Kraft verliert.

— „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A. G. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Herr Direktor Rudolf Naumann in Bremen ist auf seinen Wunsch aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand versetzt worden.

— Der technische Vorstand des Departements für Privatversicherung im österreichischen Ministerium des Innern, Hofrat Professor Dr. Ernst Blaschke, tritt in den Ruhestand. Mit ihm scheidet eine Persönlichkeit aus dem Amte, die sich um die Förderung der Privatversicherung und der Versicherungswissenschaft in Oesterreich große und bleibende Verdienste erworben hat und die sich in den Fachkreisen des In- und Auslandes außerordentlicher Wertschätzung erfreut.

— „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und „Nordstern", Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Die satzungsgemäß aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaften ausscheidenden Herren Geh. Regierungsrat a. D. Wilhelm Simon, Geh. Kommerzienrat Robert Müser, Bankier und Rittergutsbesitzer Wilhelm von Krause und Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft Dr. jur. Arthur Salomonsohn wurden in den am 21. ds. Mts. stattgehabten Generalversammlungen wieder gewählt.

„Nordstern", Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die satzungsgemäß aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausscheidenden Herren Rentier Oskar Reschke, Seine Durchlaucht Prinz Franz von Ratibor und Geh. Justizrat Dr. Paul von Krause wurden in der Generalversammlung am 21. ds. Mts. wieder gewählt.

— Der „Janus" in Hamburg hat den Herren Oberbuchhalter Franz Meyer und Dr. iur. Karl Kirchmann Prokura erteilt.

— Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln. Anstelle des verstorbenen Herrn Köhler übernimmt der bisherige Berliner Subdirektor der „Aachen-Münchener" Herr Köster die Leipziger Generalagentur der „Colonia".

— Die am 20. ds. Mts. stattgehabte Generalversammlung der „Union" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, in der die Deutsche Bank als einziger Aktionär 219 Aktien vertrat, setzte die sofort zahlbare Dividende auf $16^2/_3$ pCt. (wie i. V.) fest. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurde der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Friedrich Wilhelm Viktor

Herzog von Ratibor an Stelle des zurückgetretenen Aufsichtsratsvorsitzenden der Union Geh. Finanzrat Dr. Otto Büsing gewählt.

— Die „Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft“ in Mannheim schließt ihr achtundzwanzigstes Geschäftsjahr mit einem Ueberschuß von 803,526 M gegen 772,744 M im Vorjahre ab. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, in der am 24. Juni cr. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 28 pCt. = 70 M pro Aktie (wie im Vorjahre) in Vorschlag zu bringen.

— „Globus“ in Hamburg. Die Gesellschaft wird der am 15. Juni ds. Jhrs. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 12½ pCt. (i. V. 10 pCt.) vorschlagen.

— Folgende Dividenden französischer Versicherungsgesellschaften werden bekanntgegeben: La France (Lebensversicherung) 12½ pCt. (i. V. 31½), La France (Feuerversicherung) wieder 60 pCt., Urbaine (Feuer) 125 pCt. (i. V. 140,62), Providence (Unfall) wieder 91,14 pCt., Foncier (Transport) 23 pCt. (i. V. 22), Confiance (Hagel) 15 pCt. (i. V. 30).

— Die Fusion der Deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover mit der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist nunmehr auch vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Senatssitzung vom 20. Mai 1915 gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt worden.

— Die „Erste Ungarische Allgemeine Versicherungsgesellschaft“ in Budapest beschloß, 25 Millionen Kronen fünfprozentiger Obligationen der ungarischen Kriegsanleihe zu zeichnen. Die „Allianz“ in Wien zeichnete 1 Million Kronen.

— Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft hat in Hartford (Vereinigte Staaten) eine Rückversicherungsunternehmung unter der Firma „First National Reinsurance Company“ gegründet, deren Leitung der bisherige Londoner Vertreter der Gesellschaft, Herr Direktor Karl Schreiner, übernimmt.

Sjöförsäkrings-Aktiebolaget Gauthiod in Göteborg.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.		Kr.	Ö.
Prämien	2,368,882	32	Rückversicherungsprämien		1,078,094	90
Zinsen	110,857	57	Ristorno		59,550	68
			Provisionen		163,714	93
			Schadenzahlungen für 1914		270,016	84
			Verwaltungskosten		62,563	32
			Unkosten:			
			Steuern	Kr. 12,033.09		
			abzüglich Rückvergütung	„ 40,954.88	52,987	97
			Abschreibungen		375	—
			Ueberschuß		792,436	25
	2,479,739	89			2,479,739	89

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.		Kr.	Ö.
Obligationen	1,408,583	89	Aktienkapital		720,000	—
Reserven	784,600	—	Reservefonds		600,000	—
Depositen bei Banken	300,000	—	Dispositionsfonds		165,000	—
Giroguthaben bei Banken	91,000	—	Effektenversicherungsfonds		39,045	20
Kassabestand	4,071	19	Konto für Zwecke der Seefahrt		2,686	08
Inventar und Mobilien	500	—	Guthaben anderer Gesellschaften u. a.		160,988	36
Forderungen an Gesellschaften, Agenten u. a.	319,917	35	Versicherungsfonds für 1915	Kr. 792,436.25		
			Schäden aus 1913 und vorhergehenden Jahren	„ 250,000.—	1,042,436	25
			Tantiemen		16,682	65
			Jahresüberschuß		161,833	89
	2,908,672	43			2,908,672	43

Gewinnverteilung.

Dividende an die Aktionäre	78,000.— Kr.
Dotation des Dispositionsfonds	77,000.— „
Beamtenpensionsfonds	3,000.— „
Für Zwecke der Seefahrt	3,833.89 „
	161 833.89 Kr.

Göteborg, den 14. April 1915.

JOHAN E. EKMAN. J. P. L. ANDERSON. AXEL. H. ÅGREN. GEORGE DICKSON.



„Minerva" Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1914.

Vorgelegt in der General-Versammlung am 21. Mai 1915.

Aktiva.	Mark	Pf
Haftung der Aktionäre . . .	3,000,000	—
Barer Kassenbestand . . .	20,932	62
Hypotheken	2,866,000	—
Wertpapiere	7,504,059	28
Guthaben bei Bankhäusern .	139,535	85
Guthaben bei Versicherungs-Unternehmungen	1,997,409	91
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende . . .	127,656	32
Prämien-Reserve der Lebens- und Unfall- und Haftpflicht-versicherung in Händen der Zedenten	8,169,059	23
Gestundete Prämien (Lebens-versicherung	73,687	62
	23,898,340	90

Passiva.		Mark	Pf.
Aktien-Kapital in 4000 Stück Aktien à 1000 M. .		4,000,000	—
Kapital-Reserve		1,600,000	—
Sparfonds		500,000	—
Prämien-Reserve für eigene Rechnung:			
der Lebensversicherung . . .	M 8,782,320.—		
„ Unfall- u. Haftpflichtversich.	„ 255,021 —	9,037 341	—
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:			
der Unfall- u. Haftpflichtversich.	M 524,696.—		
„ Sachversicherung	„ 2,494,301.—	3,018,997	—
Reserve für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:			
der Lebensversicherung . . .	M 281,459.—		
„ Unfall- u. Haftpflichtversich.	„ 793,092.—		
„ Sachversicherung	„ 1,384,125.—	2,458,670	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen .		1,307,927	90
Guthaben von Retrocessionären für Prämien-Reserve		1,115,495	42
Nicht erhobene Dividende		630	—
Gewinn und dessen beantragte Verwendung:			
an die Aktionäre	M 360 000.—		
Tantieme	„ 46,834.96		
sonstige Verwendungen	„ 10,000.—		
Vortrag auf neue Rechnung . .	„ 442,438.62	859,273	58
		23,898,340	90

Köln, den 21. Mai 1915. **Die Direktion.**

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1914.

Vorgelegt in der General-Versammlung vom 21. Mai 1915.

Aktiva.	Mark	Pf
Haftung der Aktionäre . . .	7,200,000	—
Barer Kassenbestand . . .	17,886	18
Grundbesitz	1,285,674	44
Hypotheken	10,917,000	—
Wertpapiere	21,936,939	10
Guthaben bei Bankhäusern .	1,137,088	71
Guthaben bei Versicherungs-Unternehmungen	7,460,608	21
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende .	442,869	03
Prämien-Reserve der Lebens- und Unfall- und Haftpflicht-versicherung in Händen der Zedenten	31,140,019	91
Gestundete Prämien (Lebens-versicherung)	519,830	—
	82,057,915	58

Passiva.		Mark	Pf.
Aktien-Kapital in 6000 St. Akt. à 500 Taler = 1500 M		9,000,000	—
Kapital-Reserve		1,000,000	—
Sparfonds		2,200,000	—
Prämien-Reserve für eigene Rechnung:			
der Lebensversicherung . . .	M 45,309,458.—		
„ Unfall- und Haftpflicht-Vers.	„ 382,532 —	45,691,990	—
Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:			
der Unfall- und Haftpflicht-Vers.	M 787,045.—		
„ Sachversicherung	„ 4.163,455.—	4,950,500	—
Reserve für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:			
der Lebensversicherung . . .	M 1,018 417 —		
„ Unfall- und Haftpflicht-Vers.	„ 1,189,636 —		
„ Sachversicherung	„ 2,408,454 —	4,616,507	—
Guthaben and. Vers.-Unternehm. u. sonstige Kreditoren		6,689,036	71
Guthaben von Retrocessionären für Prämien-Reserve		4,781,959	60
Versorgungsfonds für die Beamten		913,013	99
Nicht erhobene Dividende		7,020	—
Gewinn und dessen beantragte Verwendung:			
an die Aktionäre	M 810,000.—		
Tantieme	„ 109,151.44		
sonstige Verwendungen. . . .	„ 50,000.—		
Vortrag auf neue Rechnung . .	„ 1,238,736.84	2,207,888	28
		82,057,915	58

Köln, den 21. Mai 1915. **Die Direktion.**



NORDSTERN

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
in Berlin-Schöneberg.

◆ ◆ ◆

Bilanzkonto zum 31 Dezember 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Forderungen aus dem Aktien-Kapital	5,264,650	—
2. Grundbesitz	7,869,535	55
3. Hypotheken	192,645,178	53
4. Darlehen auf Wertpapiere	252,886	70
5. Wertpapiere	10,315,715	60
6. Darlehen und Vorauszahlungen auf Policen	18,570,349	54
7. Reichsbankmäßige Wechsel	10,300	—
8. Guthaben bei Banken und Versicherungsanstalten	3,145,538	73
9. Gestundete Prämien	4,640,541	85
10. Rückständige Zinsen: fällig	67,506	76
Stückzinsen	1,357,574	25
11. Ausstände bei Vertretern	1,370,898	71
12. Kassenbestand	375,728	41
13. Inventar	125,000	—
14. Kautionsdarlehen an Versicherte	14,485	—
14. Sonstige Aktiva	5,339,587	85
	251,385,477	48
Passiva.		
1. Aktienkapital	7,200,000	—
2. Kapitalreserve	1,800,000	—
3. Prämienreserve	2[illegible]1,354,397	28
4. Prämienüberträge	293,513	56
5. Reserve für schwebende Versicherungsfälle	770,218	16
6. Gewinnanteile der Versicherten	12,933,632	91
7. Reserve für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse	500,000	—
8. Deckungsmittel für Kriegsschäden (reserviert)	2,125,545	73
9. Ausgleichsreserven der Versicherten	405,009	50
10. Grundstücks- und Vermögens-Verwaltungsreserve	400,000	—
11. Reserve für Rückkaufswerte usw.	252,464	69
12. Prämienreserve für Rückversicherungen	1,208,514	58
13. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten	285,331	—
14. Sonstige Passiva	5,695,670	43
17. Gewinn	6,161,179	64
	251,385,477	48

Der Vorstand.

NORDSTERN

Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.

Bilanz - Konto zum 31. Dezember 1914.

Aktiva.	M	Pf.
1. Forderung aus dem Aktien-Kapital	4,153,800	—
2. Hypotheken	11,411,450	80
3 Wertpapiere (mündelsicher)	448,085	60
4 Vorauszahlungen auf Policen	62,820	80
5. Guthaben bei Versicherungs-Anstalten	571,877	15
6 Rückständige und Stückzinsen	82,846	18
7. Ausstände bei Vertretern	306,585	18
8. Kassenbestand	59,507	14
9. Inventar	94,568	56
10. Sonstige Aktiva	1,279,423	34
	18 470.964	75
Passiva.		
1. Aktien-Kapital	6,000,000	—
2. Kapital-Reserve	601,000	—
3. Prämien-Reserven	4,574,364	69
4. Prämien-Ueberträge	1,593,965	38
5. Schäden-Reserve	2,045,736	56
6. Sonstige Reserven	1,618,533	55
7. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten	957,240	17
8. Barkautionen	2,317	85
9. Sonstige Passiva	213,428	27
10. Gewinn	864,378	28
	18,470,964	75

Der Vorstand.

NORDSTERN

Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.

Bilanz zum 31. Dezember 1914

Aktiva.	M	Pf.
1. Forderung aus dem Aktien-Kapital	6,300,000	—
2. Ausstände bei Vertretern	526,691	50
3. Guthaben bei Banken und Versicherungs-Anstalten	3,142,226	43
4. Rückständige und Stückzinsen	11,689	58
5. Kassenbestand	122,919	03
6. Hypotheken	9,494,115	—
7. Wertpapiere	2,505,528	60
8. Grundbesitz	675,000	—
9. Inventar (abgeschrieben)	—	—
10. Sonstige Aktiva	36,692	93
	22,814.863	12
Passiva.		
1. Aktien-Kapital	8,400,000	—
2. Prämien-Ueberträge	3,803,181	91
3. Reserve für schwebende Versicherungsfälle	1,300,158	66
4. Prämien-Reserven (Unfallversicherung)	5,825	24
5. Sonstige Passiva	2,118,689	63
6. Kapital-Reserve	2,450,000	—
7. Allgemeine Sicherheits- und Gewinnrücklagen	3,000,000	—
8. Reserve für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse	725,000	—
9. Gewinn	1,012,007	68
	22,814.863	12

Der Vorstand.

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach.

Bilanz pro 1914.

Aktiva:	M	Pf.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre			2,700,000	—
Barer Kassenbestand			15,269	99
Hypotheken			861,600	—
Wertpapiere			2,624,647	70
Wechsel			—	—
Guthaben: bei Bankhäusern	234,335	91		
bei Versicherungsunternehmungen	6,010,329	59	6,244,665	50
Zinsen: im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			9,219	22
Prämienreserven in Händen der Zedenten:				
Lebensversicherung	5,780,386	05		
Unfall- und Haftpflichtversicherung	403,449	83	6,183,835	88
Guthaben bei Agenturen			49,026	98
			18,687,665	27
Passiva:				
Aktienkapital			3,600,000	—
Kapitalreservefonds			1,200,000	—
Prämienreserven für eigne Rechnung:				
1. Lebensversicherung	4,728,697	01		
2. Unfallversicherung	111,177	58		
3. Haftpflichtversicherung	78,298	03	4,918,172	62
Prämienüberträge für eigne Rechnung:				
1. Unfallversicherung	134,620	39		
2. Haftpflichtversicherung	354,967	72		
3. Transportversicherung	137,000	—		
4. Feuerversicherung	1,750,000	—		
5. Sonstige Versicherungszweige	125,427	84	2,502,015	95
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung:				
1. Lebensversicherung	59,287	43		
2. Unfallversicherung	109,722	39		
3. Haftpflichtversicherung	439,414	17		
4. Transportversicherung	345,648	—		
5. Feuerversicherung	770,000	—		
6. Sonstige Versicherungszweige	63,593	22	1,787,665	21
Sonstige Reserven:				
Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	550,000	—		
Effekten-Kurs-Reservefonds	120,000	—		
Spezial-Reservefonds	100,000	—	770,000	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			1,867,421	55
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			1,870,105	—
Gewinn und dessen Verwendung:				
Dividende an die Aktionäre 30 — M pro Aktie = 10 pCt	90,000	—		
Tantiemen	18,856	68		
Vortrag auf neue Rechnung	63,428	26	172,284	94
			18,687,665	27

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1.	Grund-Kapital	3,600,000.— M
2.	Kapital-Reserve	1,200,000.— „
3.	Dividenden-Ausgleichungs-Fonds	550,000.— „
4.	Effekten-Kursreserve-Fonds	120,000.— „
5.	Spezial-Reserve-Fonds	100,000.— „
	Zusammen	5,570,000.— M

M. Gladbach, den 21. Mai 1915

Der Vorstand: **Alfred Croon.**

Die Direktion: **Schney.**

Rheinisch-Westfälischer Lloyd

Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach.

Bilanz pro 1914.

	M	Pf.	M	Pf.
Aktiva.				
Haftung der Aktionäre			4,500,900	—
Barer Kassen-Bestand			14,822	72
Grundbesitz: Bestand ultimo Dezember 1913	120,600	—		
Abschreibung 1914	3,200	—	117,400	—
Hypotheken			360,000	—
Wertpapiere			1,826,727	70
Wechsel			—	—
Guthaben: 1. bei Bankhäusern	327,021	73		
2. „ Versicherungsunternehmungen	563,584	28	890,606	01
Zinsen: im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			17,935	95
Guthaben bei Agenturen und Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsbetriebe			821,388	98
			8,549.781	36
Passiva.				
Nominal-Betrag der ausgegebenen Aktien			5,001,000	—
Kapital-Reservefonds			732,291	87
Prämien-Reserven für eigene Rechnung:				
1. Unfallversicherung	2,500	—		
2. Haftpflichtversicherung	11,000	—	13,500	—
Prämien Ueberträge für eigene Rechnung:				
1. Transportversicherung	396,000	—		
2. Unfallversicherung	11,000	—		
3. Haftpflichtversicherung	23,000	—		
4. Sachversicherung	213,000	—	643,000	—
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
1. Transportversicherung	939,000	—		
2. Unfallversicherung	5,200	—		
3. Haftpflichtversicherung	45,000	—		
4. Sachversicherung	101,300	—	1,090,500	—
Sonstige Reserven:				
1. Effekten-Kurs-Reserve	50,000	—		
2. Dividenden-Ausgleichungsfonds	50,000	—		
3. Reserve für Rückversicherungs-Prämien	110,000	—		
4. Reserve für Agentur-Unkosten	27,500	—	237,500	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen und Kreditoren in laufender Rechnung			679,497	91
Kautionen in barem Gelde			1,000	—
Sonstige Passiva: Nicht eingelöste Dividendenscheine			108	—
Gewinn und dessen Verwendung:				
a) an den Kapital-Reserve-Fonds	15,564	12		
b) an den Effekten-Kurs-Reserve-Fonds	10,000	—		
c) Dividende an die Aktionäre M 30,— pro Aktie = 10%	50,010	—		
d) Tantiemen	18,554	65		
e) Vortrag auf neue Rechnung	57,254	81	151,383	58
			8,549.781	36

Die Garantie-Mittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grund-Kapital	M 5,001,000.—
2. Kapital-Reserve	„ 747,855 99
3. Effekten-Kurs Rererve-Fonds	„ 60,000. —
4. Dividenden-Ausgleichungs Fonds	„ 50,000.—
Zusammen	M 5,858,855.99

M.Gladbach, den 21. Mai 1915.

Der Vorstand
Alfred Croon.

Die Direktion.
Schnoy.



Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital	7.200,000	—	1. Aktienkapital	9,000,000	—
2. Hypothekenfreier Grundbesitz	2,682,926	83	2 Kapitalreservefonds	900,000	—
3. Hypothekendarlehen u. Wertpapiere	74,667,273	77	3. Spezial-Reserven	3,180,960	—
4. Darlehen auf Lebensvers.-Policen	5,972,384	79	4. Schaden Reserve	3,430,423	40
5. Kassenbestand	39,254	9[illegible]	5. Prämien-Ueberträge, Prämien-Reserven, Extra-Prämien-Reserven und sonstige Reserven	75,577,553	85
6. Diverse Ausstände u. sonst. Aktiva	5,523,655	89	6. Diverse Kreditoren und sonstige Passiva	2,218,318	83
			7. Ueberschuß des Jahres 1914	1.778.240	15
	96 085,496	23		96,085,496	23

„ÖRESUND",

Seeversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Malmö.

Abgeschlossen wurden in 1914 79.369 Versicherungen mit 255,120,413 Kr. Vers.-Summe und 2,006,535 89 Kr. Prämie
Davon sind rückversichert . . . . 101,035,503 „ „ mit 874.768 79 „ „
also blieben für eigene Rechnung . . . . 154 084,910 Kr. Vers.-Summe und 1,131.767.10 Kr. Prämie

Abrechnung über das (24.) Geschäftsjahr 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö
Uebertrag aus 1913	453 615	04	Schadenzahlungen für 1913	357,654	57
Prämien	2,006,535	89	Rückversicherungsprämien	874,768	79
Zinsen	67.163	69	Ristorni (brutto)	110,305	95
Rückversicherungs Provisionen	51,954	[illegible]6	Provisionen und Retourkommissionen	131,111	27
Anteil der Rückversicherer an den Ristornis	55,691	7[illegible]	Unkosten und Steuern	49,190	47
			Gehälter und Löhne	50,190	03
			Agio	1,919	76
			Verlust an ausgelosten Obligationen	1,325	—
			Schadenzahlungen in 1914	149,688	23
			Disponible Mittel aus 1913	53,615	04
			Jahresüberschuß	755.191	81
	2 634.960	91		2.634,960	91

Bilanz am 31. Dezember 1914

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö
Garantieverbindlichkeiten	450,000	—	Aktienkapital	300,000	—
Hypotheken und Darlehen gegen Schuldscheine	120,000	—	Garantiefonds	450,000	—
Obligationen	1,074,550	—	Reservefonds	300,000	—
Bankguthaben	565,545	78	Dispositionsfonds	400.000	—
Inventar	500	—	Honorar der Revisoren	900	—
Laufende Zinsen	16,547	67	Guthaben der Rückversicherer	296,357	40
Konto der unsichern Forderungen	1	—	Uebersohuß aus 1913	53,615	04
Ausstehende Prämien	320,795	90	„ „ 1914	755,191	81
Kassenbestand	8.123	9[illegible]			
	2.556.064	25		2.556.064	25

Malmö, im April 1915.

Sjöförsäkringsaktiebolaget „Öresund",

Carl Herslow.

Hugo Lindgren. Peter M. Flensburg.
F. Malmros. Ernst Lindahl.



Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft „NORDEN" in Christiania.

Abrechnung für das Jahr 1914.

Einnahmen.	Kr.	Ö
Feuerversicherung.		
Uebertrag von 1913:		
Prämienreserve . . . . Kr. 642,997.64		
Schadenreserve . . . . „ 218,616.76	861,614	40
Prämien und Policengebühren	2,084,044	41
Rückversicherungsprovisionen	194,906	27
Seeversicherung.		
Uebertrag von 1913:		
Versicherungsfonds	135 964	88
Prämien	884,060	77
Haftpflichtversicherung.		
Uebertrag von 1913:		
Prämienreserve	2,408	99
Prämien	31,391	40
Einbruchdiebstahlversicherung.		
Prämien	25,978	43
Zinsen	130,759	83
Agio	213	24
Grundstück Nr. 26 in Kirkegaden . . .	2,461	29
	4,353 812	91
Ausgaben.		
Feuerversicherung.		
Schadenzahlungen . . . Kr. 1,323,754.65		
Anteil d. Rückversicherer „ 529,801 45	793,953	20
Provisionen	404,642	62
Rückversicherungsprämien	806,930	43
Verwaltungskosten	132,155	51
Uebertrag auf 1915:		
Prämienreserve . . . Kr. 662,932.41		
Schadenreserve . . . „ 241,379.75	904.312	16
Uebertrag	3,041,993	92

	Kr.	Ö.
Uebertrag	3,041,993	92
Seeversicherung.		
Schadenzahlungen von 1913 u. and. Jahre	87,337	06
„ „ 1914	103,182	44
Provisionen	58 032	89
Rückversicherungsprämien	543,985	47
Verwaltungskosten	27,893	98
Uebertrag auf 1915: Versicherungsfonds .	189,602	81
Haftpflichtversicherung.		
Schadenzahlungen . . . . Kr. 2,738.74		
Anteil der Rückversicherer „ 1,828 33	910	41
Provisionen	2,664	45
Rückversicherungsprämien	15,541	—
Verwaltungskosten	9,844	25
Uebertrag auf 1915:		
Prämienreserve . . . . Kr. 2,011.66		
Schadenreserve . . . . „ 2,509 40	4,521	06
Einbruchdiebstahlversicherung.		
Schadenzahlungen . . . . Kr. 6,494 19		
Anteil der Rückversicherer „ 2 532 88	3,961	31
Provisionen	2 581	40
Rückversicherungsprämien	4,483	01
Verwaltungskosten	4,492	99
Uebertrag auf 1915:		
Prämienreserve . . . . Kr. 6 450.17		
Schadenreserve . . . . „ 1,459,53	7,919	70
Steuern	26,878	90
Dividende 10 pCt. pro Aktie	93,000	—
Tantieme und Verwaltungshonorare . .	27,451	94
Abschreibungen	31,882	92
Uebertrag auf Versicherungsschäden . .	20,000	—
„ „ Pers.-u. Unterstützungsfonds	10,000	—
Zum Reservefonds.	35 651	—
	4,353,812	01

Bilanz per 31 Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten	2,170,000	—
Hypothekenbank-Obligationen.	313,140	—
Christiania Kommunal-Obligationen . . .	39,440	—
Akers Kommunal-Obligationen	58 425	
S. Trondhjems Amts Kommun.-Obligationen	10,500	—
Christians Amts Kommunal-Obligationen .	15,750	
Aalesunds Kommunal-Obligationen . . .	9 500	—
Haugesunds Havenverwaltgs.-Obligationen	19,000	
Obligationen der A/S Union & Co. . . .	9,000	—
A/S Glommens Holzschleiferei-Obligationen	53 000	—
Pfand-Obligationen	1,524,150	—
Grundstück Nr. 26, Kirkegaden	125,000	—
Inventar	100	-
Bankguthaben und Kassenbestand . . .	564,360	30
Guthaben bei anderen Gesellschaften, Agenten u. a.	947,840	35
	5.859.295	71

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	3,100,000	—
Reservefonds	837,923	—
Ergänzungsfonds	150 000	—
Pensions- und Unterstützungsfonds der Beamten	50,000	—
Nicht abgehobene Dividende	1,840	—
Dividende für 1914	93,000	—
Tantieme und Verwaltungshonorare . .	27,451	94
Guthaben der Rückversicherer u. a. . .	442 635	05
Hausneubaufonds	30,000	—
Außerordentlicher Sicherheitsfonds . . .	20,090	—
Uebertrag auf 1915: Feuerversicherung:		
Prämienreserve . . . Kr. 662,932.41		
Schadenreserve . . . „ 231,379.75	904,312	16
Seeversicherung: Versicherungsfonds . .	189,602	81
Haftpflichtversicherung:		
Prämienreserve . . . . Kr. 2,011.66		
Schadenreserve . . . . „ 2,509.40	4,521	06
Einbruchdiebstahlversicherung:		
Prämienreserve . . . . Kr. 6,460.17		
Schadenreserve . . . . „ 1,459.53	7.919	70
	5 859.205	71

Christiania, den 31. Dezember 1914. / 14. Mai 1915.

Karl Lous. **F. Staib.** **Olaf Rustad.** **C. F. Michelet.**

L. S. Karlsen, geschäftsführender Direktor.

1864 — 1914

BASLER
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

50. Rechnungsabschluß.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1914

Einnahmen:	Mark	Pf.
1. Ueberträge aus 1913:		
Gewinn-Saldo	10,931	25
Prämien-Reserven und -Ueberträge:		
a) Lebensversicherung	101,245,125	87
b) Unfallversicherung	837,685	32
Schaden-Reserve:		
a) Lebensversicherung	346,521	22
b) Unfallversicherung	193,600	—
Gewinn-Reserve der Versicherten	10,409,214	71
Kapital- und sonstige Reserven	2,629,111	34
2. Prämien-Einnahme:		
a) Lebensversicherung	15,132,743	84
b) Unfallversicherung	1,193,146	94
3. Police-Gebühren:		
a) Lebensversicherung	30,468	11
b) Unfallversicherung	3,557	44
4. Zinsen-Einnahme:		
a) Lebensversicherung	5,020,614	64
b) Unfallversicherung	35,800	33
5. Gewinn aus Kapitalanlagen	76,754	23
6. Zahlungen der Rückversicherungs-Gesellschaften und Anteil derselben an schwebenden Schäden:		
a) Lebensversicherung	1,040,128	83
b) Unfallversicherung	220,429	50
7. Rückversich.-Reserve-Ergänzung:		
a) Lebensversicherung	736,584	36
b) Unfallversicherung	—	—
8. Sonstige Einnahmen:		
a) Lebensversicherung	4,313,565	90
b) Unfallversicherung	223,774	15
	143,699,757	98

Ausgaben:	Mark	Pf.
1. Ausbez. Versicherungskapitalien, Renten u. sonst. Entschädigungen:		
a) Lebensversicherung	8,947,390	74
b) Unfallversicherung	621,263	12
2. Schadenreserve:		
a) Lebensversicherrng	759,889	74
b) Unfallversicherung	180,000	—
3. Aus der Gewinn-Reserve an die Versicherten bezahlt	1,590,191	34
zurückgestellt	9,105,213	79
4. Prämien an Rückversicherungs-Gesellschaften:		
a) Lebensversicherung	1,304,705	08
b) Unfallversicherung	254,962	50
5. Verwaltungskosten u. Provisionen:		
a) Lebensversicherung	2,108,162	40
b) Unfallversicherung	389,260	70
6. Steuern	48,084	66
7. Prämien-Reserve und -Ueberträge:		
a) Lebensversicherung	106,390,938	51
b) Unfallversicherung	807,480	55
8. Kapital- und sonstige Reserven	3,300,436	63
9. Prämien für Beamtenversicherung u. Beitrag zur Unterstützungskasse	40,329	88
10. Abschreibungen	66,507	97
11. Sonstige Ausgaben:		
a) Lebensversicherung	4,365,228	37
b) Unfallversicherung	229,669	39
12. Ueberschuß der Jahresrechnung	3,190,042	61
	143,699,757	98

Bilanz per 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Verpflichtungsscheine d. Aktionäre	7,200,000	—
2. Grundbesitz	6,300,000	—
3. Hypotheken	83,290,860	84
4. Darlehen gegen Hinterlage	1,664,000	—
5. Wertpapiere	18,767,196	19
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	7,968,284	2[illegible]
7. Wechsel	42,000	—
8. Guthaben bei Bankhäusern	943,185	87
Guthaben bei and. Versicherungs-Unternehmungen	16,595	31
9. Gestundete Prämien (im folgenden Jahre fällig werdende Prämienraten	2,260,432	05
10. Stück-(March)-Zinsen	450,142	66
11. Ausstände b. Generalagenten bezw Agenten	2,661,417	52
12. Barer Kassenbestand	232,887	01
13. Inventar und Drucksachen, abgeschrieben	—	—
14. Prämien-Reserven u. Unfall-Ueberträge der Rückversicherer	4,153,341	43
15. Sonstige Aktiva	605,235	30
	136,555,578	38

Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital	8,000,000	—
2. Kapital-Reservefonds	1,281,600	—
3. Prämien-Reserve und -Ueberträge:		
für Lebensversicherung	106,390,938	51
für Unfallversicherung	807,480	57
4. Schaden-Reserven:		
für Lebensversicherung	759,889	74
für Unfallversicherung	180,000	—
5. Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	11,764,893	89
6. Sonstige Reserven	2,306,356	53
7. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	142,961	21
8. Kapital- und sonstige Reserven	480	—
9. Guthaben Diverser	524,793	89
10. Abgegebene Rückversicherungs-Prämien und Renten-Reserven und Prämienüberträge	4,153,341	43
11. Dividenden der Aktionäre	144,000	—
12. Tantiemen	44,800	—
13. Vortrag auf neue Rechnung	54,042	61
	136,555,578	38

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 22. Leipzig, den 3. Juni 1915. 46. Jahrgang.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. durch Entscheidung vom 14. April den Schiffsversicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit zu Alsleben a. S., der bisher die Firma „Schiffsversicherungs-Verein zu Alsleben, Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Alsleben a. S." führte, unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. zum Geschäftsbetrieb in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Posen, Westpreußen, im Königreiche Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Hamburg und Lübeck sowie in Oesterreich gemäß § 96 Satz 1 a. a. O. zugelassen;

B. durch Entscheidung vom 14. April 1915 die Aufnahme des Betriebs der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Deutschen Reiche durch den „Globus", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg gemäß § 13 a. a. O. genehmigt;

C. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt:

1) durch Entscheidung vom 13. April 1915 das Uebereinkommen zwischen der vereinigten Sterbekasse ehemaliger Beamten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft in Stettin und und der Deutschen Beamten-Lebensversicherung a. G, Anstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine, in Berlin vom 10./15. März 1915, wonach das Vermögen der Sterbekasse mit allen Aktiven und Passiven, insbesondere der Versicherungsbestand in seiner Gesamtheit, auf die Deutsche Beamten-Lebensversicherung übergeht,

2) durch Entscheidung vom 13. April 1915 die Uebertragung des gesamten Vermögens und Versicherungsbestandes der „St. Sebastianus"-Krankenkasse katholischer Gesellenvereine Deutschlands in Cöln a. Rhein auf die St Josephs-Krankenunterstützungskasse katholischer Gesellenvereine, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, zu Cöln am Rhein.

3) durch Entscheidung vom 14. April 1915 die Uebernahme des Versicherungsbestandes der „Freia", Bremer-Berliner-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin durch den „Globus", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

II. Sodann ist folgenden auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine die Zulassung erteilt worden, und zwar durch Entscheidung vom 13. April 1915.

1) der Sterbekasse des Innungs-Zweigverbandes pfälzischer Bäckermeister in Neustadt a. d. Haardt zum Geschäftsbetrieb in dem Bayerischen Regierungsbezirk Pfalz (Rheinpfalz) gemäß § 96 Satz 1 a. a. O..

2) der Allgemeinen Familien-Versicherungskasse Mühlheim a. M. in Mühlheim a. M. zum Betriebe der Krankenversicherung in der Gemeinde Mühlheim gemäß § 4 a. a. O.

Berlin, den 29. Mai 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

126. 1./6. Jaup.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

In dieser noch immer ungeklärten Frage haben bekanntlich das Landgericht Breslau und auch das Landgericht Königsberg in ihren Urteilen vom 25. Februar bezw. 13. März 1915 ein Recht des deutschen Versicherungsnehmers, von dem mit einer englischen Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrag einseitig zurückzutreten, nicht anerkannt. Auf den gleichen Standpunkt haben sich nunmehr auch das Landgericht Magdeburg (Urteil vom 12. April 1915) sowie das Landgericht Danzig (Urteil vom 22. April 1915) gestellt. In beiden Fällen handelt es sich um eine Klage der „Commercial Union" gegen Versicherungsnehmer, die sich weigerten, die Prämie an die Gesellschaft weiterzubezahlen.

Im Magdeburger Fall führte die Beklagte Firma aus, daß sie an den mit der Klägerin geschlossenen Versicherungsvertrag nach den Ereignissen der letzten Zeit rechtlich nicht mehr gebunden sein könne; sie sei genötigt gewesen, sich anderweitig Deckung zu suchen. Auf die Klage der Versicherungsgesellschaft hat die Beklagte Widerklage erhoben mit dem Antrag, zu erkennen, daß der mit der Commercial-Union abgeschlossene Feuerversicherungsvertrag für die Beklagte nicht mehr rechtsverbindlich ist. Die Widerklage wurde indes vom Gericht zurückgewiesen und die Beklagte zur Zahlung der seit dem 19. September 1914 fälligen Prämie verurteilt und zwar mit folgender

Begründung:

Der Inhalt des unter den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrages und damit die Höhe der von der Klägerin geforderten Jahresprämie ist unstreitig.

Beklagte verweigert die Zahlung und zwar, wie sie in ihrer Klagebeantwortung ausführt, da sie Gründe habe, sich von Klägerin loszusagen; sie behauptet also ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage.

Dieses Rücktrittsrecht glaubt Beklagte daraus herleiten zu können, daß Klägerin infolge der englischen Verordnung vom 9. September 1914 nicht mehr imstande sei, ihrerseits die Erfüllung des Vertrages mangels Zahlungsmittel zu gewährleisten.

In der von der Beklagten herangezogenen Reichsgerichtsentscheidung vom 28. Januar 1905 (Bd. 60 S. 56 ff.) ist zwar der Grundsatz ausgesprochen, daß es in der Natur des Versicherungsvertrages liege, daß er vom Versicherten aufgelöst werden könne, wenn der Versicherer selbst unsicher werde, es ist diese Entscheidung jedoch nicht geeignet, den Rücktritt der Beklagten zu rechtfertigen. Der fragliche Fall liegt einmal rein tatsächlich anders, wo die betreffende Versicherungsgesellschaft, wie das Reichsgericht festgestellt, „in der Hauptsache von allen eigenen greifbaren Mitteln entblößt" war und daher „eine Haftung ohne Inhalt" bot, während im vorliegenden der Klägerin noch über drei Millionen, wie Beklagte nicht bestreitet, zur Verfügung stehen abgesehen von durch Rückversicherung geschaffenen, unten noch zu erörternden Sicherheiten.

In rechtlicher Beziehung ist bei Anwendung der Entscheidung zu bedenken, daß sie unter dem 28. Januar 1905, also vor dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 ergangen ist. Die Reichsgerichtsentscheidung hält die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für unanwendbar, weil für das Versicherungsgeschäft besondere Grundsätze anzuerkennen seien; diese Grundsätze sind dann im Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 kodifiziert worden. Im letzteren finden sich aber keine Vorschriften, die dem Versicherungsnehmer wegen Verringerung der Sicherheit ein Rücktrittsrecht geben. Auch unter Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ihm ein solches nicht zustehen, sondern gemäß § 321 BGB. ein Recht auf Verweigerung der Leistung bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Klägerin.

Aber auch wenn man den Ausführungen der Beklagten folgend ein Rücktrittsrecht wegen verminderter Sicherheit anerkennen wollte, so bleibt weiter zu erwägen, ob die Verminderung eine derartig erhebliche ist, daß sie die Maßnahme der Beklagten rechtfertigt.

Allerdings ist die Klägerin infolge der englischen Verordnung vom 9. September 1914 zur Zeit nicht in der Lage, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern ihre in England befindlichen Vermögensstücke heranzuziehen. Hierbei ist aber einmal zu berücksichtigen, daß es sich um eine aller Voraussicht nach nur vorübergehende Erscheinung handelt. Die Klägerin hat auch, wie Beklagte nicht bestreitet, selbst noch Beträge über drei Millionen, die das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung jederzeit zur Befriedigung der Forderungen der deutschen Versicherungsnehmer verwenden kann. Hierzu kommt, daß Klägerin durch Rückversicherung bei der als zahlungsfähig bekannten Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft für Regulierung der etwaigen Brandschadensersatzansprüche gesorgt hat, wie dieses das von der Beklagten selbst überreichte, an sie gerichtete Schreiben der Klägerin vom 3. September 1914 — Bl. 20 d. A. — ergibt.

Die Einwendung der Beklagten, daß sie nicht zu dulden brauche, daß ihr ein anderer Leistungspflichtiger präsentiert werde, erledigt sich dadurch, daß es sich nach dem Inhalt des erwähnten Schreibens bei der Rückversicherung nicht um eine privative, sondern um eine kumulative Schuldübernahme handelt, so daß die Frankfurter Gesellschaft nicht an die Stelle der Klägerin sondern neben diese tritt.

Was schließlich die von den Parteien erörterte Bekanntmachung vom 30. September 1914 anbelangt, so findet sich im § 5 derselben eine Ausnahme von dem gegen England gerichteten Zahlungsverbot dahin, daß auch weiterhin im Inlande solche Ansprüche zu erfüllen sind, die für Engländer im Betriebe ihrer im Inlande unterhaltenen Zweigniederlassungen entstanden sind; die Legitimation der Klägerin ergibt der überreichte Auszug aus dem Handelsregister.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Berechtigung des Klageanspruchs, womit der Feststellungsanspruch der Widerklage fällt.

Es war daher, wie geschehen, zu entscheiden. —

Im Danziger Fall hat der beklagte Versicherungsnehmer nach Ausbruch des Krieges seinen Versicherungsvertrag, der noch bis zum 24. September 1918 läuft, gekündigt, worauf die Commercial-Union Klage erhob mit dem Antrag, festzustellen, daß der zwischen den Parteien geschlossene Versicherungsvertrag zu Recht besteht. Das Gericht hat antragsgemäß entschieden.

Aus den

Gründen:

Ein allgemeines Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Das Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag, durch welches das Versicherungsvertragsrecht kodifiziert ist, gibt ebensowenig dem Versicherungsnehmer ein Recht zum Rücktritt wegen veränderter Umstände des Versicherers.

nicht ob er etwa vom Vertrage zurücktreten darf —,

Die durch den Krieg mit England gegebene Veränderung der Umstände gibt also dem Beklagten kein Recht zum Rücktritt vom Vertrage.

Auch Unmöglichkeit der Erfüllung der Ansprüche des Beklagten im Sinne des § 223 BGB. liegt nicht vor, ist auch vom Beklagten nicht geltend gemacht.

In Anwendung könnte höchstens die Bestimmung des § 321 BGB. kommen, nach welcher derjenige, der aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern darf — wenn nach dem Abschlusse des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des andern Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird." Aber auch diese Vorschrift muß hier außer Anwendung bleiben, weil trotz der Veränderung der Umstände, insbesondere der Entziehung des außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögens der Klägerin doch, wenn nicht schon durch das hinterlegte Kapital, so doch durch die selbstschuldnerische Bürgschaft der unbestritten volleistungsfähigen Frankfurter Gesellschaft der Anspruch des Beklagten voll gesichert, also nicht gefährdet ist.

Der Klageanspruch ist nach alledem begründet. —

Außer den beiden obenerwähnten Fällen liegen noch zwei amtsgerichtliche Urteile aus neuerer Zeit zu dieser Frage vor und zwar ein solches des Amtsgerichts München vom 17. März 1915 und ein solches des Amtsgerichts Simbach vom 12. April 1915 vor. Klägerin ist in beiden Fällen die deutsche Hauptniederlassung der North British and Mercantile, die gegen zwei Versicherungsnehmer die Prämienklage anstrengte, weil diese sich weigerten, den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag als noch zu Recht bestehend anzuerkennen und ihre daraus sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In beiden Fällen haben die Gerichte die Beklagten zur Zahlung der Prämie verurteilt, da sie ein Recht der Versicherungsnehmer, die Zahlung der geschuldeten Prämien zu verweigern bezw. den Versicherungsvertrag außerordentlich zu kündigen, nicht anerkannten.

Abonnentenversicherung und Unfall.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Ehemann der Witwe M. war von einem Wagen der elektrischen Straßenbahn, die von Hannover nach Hildesheim fährt, in Gleidingen überfahren und getötet worden. An der Unfallstelle in Gleidingen kreuzten sich zwei Züge der Straßenbahn. Während der Getötete dem von Hildesheim kommenden Wagen, den er bemerkt hatte, aus dem Wege gehen wollte, wurde er von dem von Hannover kommenden Wagen angefahren, der ihm durch den ersteren Wagen verdeckt wurde, und dessen Nahen er wegen einer etwa 100 m entfernt liegenden Kurve nicht bemerkt hatte. Der Getötete war Abonnent der Zeitung „Nach Feierabend", die ihre Abonnenten mit 1000 M gegen tödlichen Unfall versichert. Seine Witwe forderte von der Versicherungsgesellschaft, die diese Summe auszuzahlen hat, Zahlung des Betrages, die ihr jedoch mit der Begründung verweigert wurde, daß der Tod ihres Mannes durch eigene grobe Fahrlässigkeit erfolgt sei, und sie daher nach ihren Bedingungen die Summe nicht zu zahlen verpflichtet sei. Denn es bedeute eine Fahrlässigkeit des Ueberfahrenen, daß er so dicht neben dem Gleise gegangen sei, daß er von dem Wagen erfaßt werden konnte. Ehe er das Gleise überschritt, hätte er sich genau vergewissern müssen, ob auch kein Straßenbahnwagen nahte; ferner hätte er auch die gegebenen Wahrnungssignale und Zurufe überhört. Das Landgericht Hildesheim sprach jedoch der Klage zu. Eine grobe Fahrlässigkeit des Getöteten liege nicht vor, da er mit einem so schnellen Herannahen des Wagens nicht rechnen konnte. Ebenso könne es ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er die Wahrnungssignale und Zurufe unbeachtet gelassen habe. Da beide Wagen läuteten, so könne er angenommen haben, daß die Signale des Hannoverschen Wagens von dem Hildesheimer herrührten. Ebenso könne er die Zurufe: „Die Elektrische kommt!" auf diesen letzteren Wagen bezogen haben. Die Anforderungen an die von dem Getöteten aufzuwendende Aufmerksamkeit dürfe aber im Verhältnisse zur Beklagten gerade deswegen nicht überspannt werden, weil die Abonnentenversicherung abgeschlossen sei, um die nachteiligen Folgen von Unfällen des täglichen Lebens, wie sie oft schon durch eine geringe Unvorsichtigkeit herbeigeführt würden, abzuschwächen. — Das Oberlandesgericht Celle entschied im gleichen Sinne. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle, vom 25. Januar 1914. Aktenzeichen 3 U. 97/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Das italienische Lebensversicherungs-Monopol und der italienische Krieg. Unter dieser Ueberschrift schreibt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht": Als die Frage der Errichtung eines italienischen Lebensversicherungs-Monopoles auf der Tagesordnung der italienischen Vertretungskörper stand, haben die Gegner des Monopoles unter anderem auf die Gefahren hingewiesen, welche den Klienten der in Italien operierenden Lebensversicherungsanstalten daraus erwachsen könnten, daß dem Staate, in dessen Händen die Lebensversicherung konzentriert werden sollte, damit auch die unumschränkte Herrschaft über die mathematischen Prämienreserven und konsequenterweise auch über die dieselben deckenden Werte in die Hände gespielt werden würde — man bezeichnete die auf Grund des Monopolgesetzes in die Staatskassen fließenden Werteffekten der Prämienreserven einfach als einen bequem zu annektierenden Kriegsfonds. Man hat seinerzeit diese Einwendung gegen die Erlassung eines Lebensversicherungs-Monopolgesetzes unbeachtet gelassen und nun kann man das Exempel auf die Rechnung ziehen: das Lebensversicherungsmonopol ist in Italien eingeführt worden, die mathematischen Prämienreserven der meisten vor der Monopolisierung in Italien operierenden Lebensversicherungsgesellschaften, respektive die diese Reserven deckenden Werteffekten haben den Weg in die Kassen des „Istituto Nazionale", beziehungsweise des Staates — was ja hier ein und dasselbe ist — gefunden und Italien hat Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärt. Damit ist wohl

das Schicksal der mathematischen Prämienreserven der italienischen Lebensversicherungsklientel entschieden — die Herren in Rom, die, als echte Bravos, ihrem langjährigen Bundesgenossen in den Rücken gefallen sind, werden wohl auch nicht zögern, im Falle des Bedarfes, als echte Briganti, die die Prämienreserven repräsentierenden Werteffekten — falls sie überhaupt noch existieren — zur Deckung der Kriegskosten breitzuschlagen. Ob sie dabei in dem in Aussicht genommenen Maße ihre Rechnung finden werden, ist freilich eine andere Frage. Die Werteffekten der italienischen Prämienreserven sind ja zumeist italienische Staatspapiere und diese werden wohl nach der ersten größeren Niederlage unseres ehemaligen Bundesgenossen dermaßen an Wert verlieren, daß der erhoffte Nutzen für die Kriegsauslagen weit geringer ausfallen dürfte, als bei Planung des Lebensversicherungs-Monopoles angenommen worden ist. Wie die Sachen jetzt stehen, dürfte aber auch die Frage berechtigt erscheinen, ob jene österreichischen Versicherungsgesellschaften, welche seinerzeit die Ermächtigung zum Weiterbetrieb der Lebensversicherung in Italien erwirkt haben, nicht besser getan hätten, auf diese Ermächtigung zu verzichten, statt dessen die reichen Portefeuille-Kaufschillinge einzuheimsen, welche das „Istituto Nazionale“ für die abzutretenden Portefeuilles zu zahlen bereit war; die italienischen Unterhändler waren ja — aus welchem Grunde haben wir hier nicht zu erörtern — in dieser Frage recht willig und entgegenkommend. Freilich konnte man damals die Perfidie Italiens nicht voraussehen!

Die Feuerversicherungsgesellschaften und die Schäden in Ostpreußen. In der Generalversammlung der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft erklärte Generaldirektor Harbers bezüglich der durch den Russeneinfall in Ostpreußen verursachten Schäden, daß die Gesellschaft noch keinen Ueberblick darüber habe, mit welchen Summen sie dabei beteiligt sei. Als die größte Versicherungsgesellschaft dieses Geschäftszweiges und naturgemäß auch am meisten bei diesen Schäden beteiligte Gesellschaft sei die „Aachen-Münchener“ mit der Regelung der Angelegenheit für sämtliche beteiligten Versicherungsgesellschaften betraut worden. Bei der Ordnung der Verhältnisse habe die Gesellschaft die Ueberzeugung erlangt, daß die Gesellschaften in erheblichem Maße nicht in Mitleidenschaft gezogen seien. Die Versicherungsgesellschaften seien zwar beteiligt, aber nicht haftbar für die durch die kriegerischen Maßregeln entstandenen Schäden. Der Generaldirektor erklärte, er habe in Uebereinstimmung mit dem Oberpräsidenten von Ostpreußen die Zuversicht, daß die Gesellschaft aus der Sache ziemlich günstig herauskommen werde. Nach einer Vorbesprechung mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes werde wahrscheinlich der preußische Staat zunächst die Entschädigung übernehmen, die später vom Reich ersetzt werden solle. Die Gesellschaften würden dann einen angemessenen Beitrag hierzu leisten.

Kriegsversicherung in Italien. Schon lange bevor Italien an Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärte, sind, wie die „Voss. Ztg.“ schreibt, Anträge auf Kriegsversicherungen aus den großen italienischen Städten in sehr bedeutendem Umfange in London eingelaufen. Die meisten Anträge gingen aus Mailand ein. Entsprechend der geographischen Lage der italienischen Städte und ihrer mehr oder minder großen Nähe zum Kriegsschauplatz weisen die Versicherungsprämien sehr bedeutende Schwankungen auf. Am teuersten stellen sich Versicherungen auf Besitztümer in der an Oesterreich-Ungarn grenzenden Provinz Udine; die Prämie beträgt hier 100 s. für Versicherungen in Venedig werden 75 s., in Ancona 60 s., in Brindisi und Como 50 s, in Padua 40 s. gefordert. Versicherungen in Rom bedingen eine Prämie von nur 20 s. In allen Fällen wurde die Bedingung gestellt, daß die Versicherungen nur sechs Monate gültig sind. Das Risiko, dessen Deckung die englischen Gesellschaften übernehmen, erstreckt sich lediglich auf direkte Kriegsentschädigungen, während durch innere Störungen etwa verursachte Verluste ausgeschlossen und ihr Ersatz ausdrücklich abgelehnt wird. Diese Klausel der „internal disturbrances“ ist besonders interessant, weil sie implicite die Befürchtung der Engländer zum Ausdruck bringt, daß bei ihren neuen Verbündeten die Gefahr von Ausschreitungen durch die italienische Bevölkerung besteht. Und da derartige Exzesse wohl nur für den Fall größerer italienischer Niederlagen in Aussicht zu nehmen sind, so ergibt sich die Schlußfolgerung hieraus von selbst.

—ky. **Aachener und Münchener Feuersicherungs-Gesellschaft in Aachen.** Der Kriegszustand hat naturgemäß auch auf diese alte und angesehene Gesellschaft mit ihrem weitverzweigten Geschäftsgebiet seine Wirkung ausgeübt. So hat die Versicherungssumme sich in der Feuerversicherungssumme von 15,016,253,958 M auf 14,642,826,176 M und die Bruttoprämieneinnahme von 30,481,057 M auf 27,030,140 M vermindert. Diese Verminderung beruht im Wesentlichen darauf, daß seit dem Ausbruch des Krieges aus einem erheblichen Teile des direkten und indirekten Auslandgeschäftes keine Aufgaben und Abrechnungen über Versicherungssummen und Prämieneinnahmen eingegangen sind, und in geringem Maße darauf, daß seit Ausbruch des Krieges Versicherungsnehmer bei der Erneuerung oder bei dem Abschluß von Versicherungen eine Prämienzahlung für ein Jahr anstatt einer Vorauszahlung für mehrere Jahre bevorzugten. Die Nettoprämien sind von 16,166,867 M auf 14,260,898 M zurückgegangen. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung hat sich die Gesamtversicherungssumme von 2,413,632,296 M auf 2,435,156,354 M und die für eigene Rechnung von 1,426,624,864 M auf 1,440,571,781 M erhöht. Die Prämieneinnahme stellte sich brutto auf 1,992,535 M gegen 2,058,152 M i. V. und für eigene Rechnung auf 1,263,859 Mark gegen 1,305,627 M i. V. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung betrug die Gesamtversicherungssumme 1,514,320,940 M, d. s. 39,238,604 M mehr als im Vorjahre und die für eigene Rechnung 1,009,547,293 Mark, d. s. 26,159,069 M mehr als im Jahre 1913. An Prämien wurden insgesamt 499,622 M und für eigene Rechnung 333,081 M vereinnahmt gegen 489,658 M bezw. 326,438 M im Vorjahre. An Schäden wurden in der

Feuerversicherung im Berichtsjahre 38,082 gegen 40,853 im Vorjahre gemeldet, mithin 2771 weniger. Ueber die Gestaltung der Schadenverhältnisse im Berichtsjahre gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

	Brutto-schäden M	mehr bezw. weniger M	Netto-schäden M	mehr bezw. weniger M
Feuer	21,356,271	+ 1,351,624	10,851,420	+ 873,048
Einbruch	375,543	+ 9,695	242,330	— 1,456
Wasser	141,880	+ 17,501	94,594	+ 11,667
zus.	21,873,707	+ 1,378,820	11,188,344	+ 883,259
gg. 1913	20,494,886	+ 1,424,268	10,305,083	— 148,256

Das Geschäftsjahr hat zuzüglich des Gewinnvertrags aus dem Jahre 1913 einen Gewinn von 2,728,840 M gegen 4,187,856 M im Vorjahre ergeben, aus dem die Aktionäre 1,500,000 M = 500 M pro Aktie (i. V. 1,800,000 M = 600 M pro Aktie) als Dividende erhalten, 202,273 M (i. V. 324,764 M) sind als Tantiemen zu bezahlen, 329,307 M (i. V. 544,550 M) werden dem Konto des gemeinnützigen Fonds zugeschrieben, 90,000 M dem Dividendenergänzungsfonds zugewiesen und 607,260 M (i. V. 558,113 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prämienreserven sind verwindert worden in der

Feuerversicherung	um 494,561 M	auf 10,310,488 M
Einbruchversicherung	„ 51,309 „	„ 1,086,743 „
Wasserleitungsversich.	„ 1,419 „	„ 248,418 „
zusammen	um 547,289 M	auf 11,645,649 M

Neben den technischen Reserven besitzt die Gesellschaft noch folgende Fonds: Kapitalreservefonds 900,000 M, Reserve für außergewöhnliche Bedürfnisse 4,000,000 M, Sparreserve 1,500,000 M, Dividenden-Ergänzungs-Fonds 1,800,000 M. Zugunsten der Beamten (Pensionskasse und Beamtenwitwenkasse) sind noch 1,353,554 M angesammelt. Die Aktiven der Gesellschaft belaufen sich ohne die Aktionärverbindlichkeiten auf 35,876,951 M. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

* **Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.** Die am 29. Mai 1915 unter dem Vorsitze des Herrn Amtsrichter a. D. **Franz Wolff** abgehaltene Generalversammlung der Germania genehmigte den Rechnungsabschluß, die vorgeschlagene Gewinnverteilung und die Ueberweisung eines außerordentlichen Zuschusses an die Pensionskasse für die Beamten der Gesellschaft. Nach dem vorliegenden Jahresbericht erzielte die Gesellschaft im Jahre 1914 mit Einschluß der den Gewinnreserven aus den Jahreseinnahmen zugewiesenen Zinsen einen Ueberschuß von 12,706,906 M. Dieser Ueberschuß kommt fast vollständig dem Versicherten zugute. Allein 11,550,032 M erhalten die mit Gewinnanteil Versicherten der Germania zur künftigen Dividendenvergütung, 73,874 M sind zur Stärkung besonderer Reserven bestimmt, und 600,000 M sind zur Deckung von Kriegsschäden für die im Jahre 1914 angemeldeten Kriegssterbefälle zurückgestellt worden. Aus den Ende 1914 vorhandenen Gewinnreserven der Versicherten, die sich mit dem Dividendenergänzungsfonds auf 39,573,850 M belaufen, werden in den maßgebenden Versicherungsjahren dieselben Dividendensätze vergütet werden wie sie im vorhergehenden Rechnungsjahre bestimmt sind. Demzufolge wird die Dividende nach Plan A sich auf 32 pCt. der einzelnen Prämie stellen und nach Plan B eine Steigerung bis zu 99 pCt., je nach der Zeit des Abschlusses der Versicherung ausmachen. Die finanziellen Ergebnisse haben sich hiernach trotz des gewaltigen europäischen Krieges durchaus günstig gestellt, während naturgemäß die Geschäftsabschlüsse in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft durch den Krieg beeinflußt worden sind. Von den auf dem Gesamtgebiet in der Kapital- und Rentenversicherung vorliegenden 12,451 Anträgen über 64,242,757 M Kapital und 650,011 M jährliche Leib- und Invalidenrente wurden 11,450 Versicherungen über 56,240,120 M Kapital und 650,011 M jährliche Leib- und Invalidenrente angenommen. Als Versicherungsbestand verblieben Ende 1914 222,891 Versicherungen über 960,271,540 M Kapital und 13,974.035 M jährliche Leib- und Invalidenrente. Hierin enthalten sind die Todesfallversicherungen mit Einschluß der Invaliditätsgefahr, wodurch außer einer Versicherungssumme von 161,868,839 M, zahlbar nach dem Tode oder zu einem bestimmten Termin, eine jährliche Invalidenrente von 11,014,605 M versichert ist. An Kriegsversicherungen laufen 23,152 Versicherungen über 145,807,889 M Kapital. Zur Deckung der Kriegsschäden haften außer einem Kriegsfonds von 2,732,112 M die aus dem Jahresüberschuß zurückgestellten 600,000 M, der nächstjährige Ueberschuß sowie besondere Reserven von zusammen 1,317,720 M. Die gewöhnlichen Sterbefälle in der Lebensversicherung verliefen so, daß die Gesellschaft einen Sterblichkeitsgewinn von 3,248,892 M erzielte. In den Geschäftszweigen der Unfall- und Haftpflichtversicherung standen Ende 1914 in Kraft: 8,952 Unfallversicherungen und 16,078 Haftpflichtversicherungen. An Prämien und Zinsen wurden im ganzen Geschäft 59,265,473 M eingenommen, und für fällig gewordene Versicherungsbeträge sind in der Lebensversicherung 30,144,425 M ausgegeben worden, wovon allein 10½ Millionen Mark auf die eingetretenen Todesfälle fallen. Seit Gründung der Gesellschaft sind den Versicherten oder ihren Erben 743,7 Millionen Mark zugute gekommen. Die Sicherheitsfonds der Gesellschaft sind im Jahre 1914 um mehr als 14,7 Millionen Mark auf 433,227,930 M gestiegen, wovon 81,5 pCt. mit rund 352,5 Millionen Mark in Hypothekendarlehen, 8,5 pCt. mit fast 36,8 Millionen Mark in Policedarlehen, 2 pCt. mit 8,8 Millionen Mark in Grundbesitz und 3,7 pCt. mit 15,9 Millionen Mark in Staatspapieren, Darlehen an Gemeinden und Staaten angelegt sind.

* **„Janus" Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Am 29. Mai ds. Js. fand die 67. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft im Verwaltungsgebäude zu Hamburg statt. Die Gewinnverteilung für 1914 wurde genehmigt und ebenso wurde dem Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. Dem in dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1914 enthaltenen Bericht des Vorstandes entnehmen wir folgende Einzelheiten: Der Neuzugang an Lebensversicherungen im Geschäftsjahr 1914, dem 67. seit Gründung der Gesellschaft, wurde durch den noch immer tobenden Weltkrieg beeinträchtigt. Bei Ausbruch des Krieges stockte de

Zugang fast ganz, während der Abgang gegen das Vorjahr eine Steigerung erfuhr. Es wurden 2843 Anträge über 20,9 Millionen Mark Versicherungssumme gestellt und 2212 neue Versicherungen über 15,6 Millionen Mark Versicherungssumme abgeschlossen. Der Bestand an Kapitalversicherungen betrug Ende 1914 51,001 Policen über 259,588,535 M Versicherungssumme. Die im vorjährigen Bericht erwähnte Absicht, unseren Versicherungsbestand in Frankreich auf eine andere in Frankreich arbeitende Gesellschaft zu übertragen, wurde durch den Kriegsausbruch vereitelt. Die Geschäftsführung ist in staatliche Zwangsverwaltung übergegangen. Die Ziffern für die vorliegende Bilanz sind, soweit sie geschätzt werden mußten, so vorsichtig eingestellt, daß menschlicher Voraussicht nach aus diesem Bestand in Frankreich kein späterer Verlust zu erwarten ist. An der Gründung der Bank Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, Aktiengesellschaft zu Berlin, deren Zweck die Befriedigung des aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges hervorgetretenen geschäftlichen Kreditbedürfnisses ist, hat die Gesellschaft sich durch Uebernahme von 17 Aktien über je 10,000 M mit einer Einzahlung von 25 pCt. = 42,500 M beteiligt. Für Aufnahme von Kredit wurde dieselbe jedoch nicht in Anspruch genommen. In ihrer Eigenschaft als Zeichnungsstelle für die Kriegsanleihen zeichnete der „Janus" für die erste Anleihe 5,000,000 M, für die zweite Anleihe 15,000,000 M. In der Rentenversicherungsabteilung war Ende 1914 eine jährliche Rente von 1,557,028 M in Kraft. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung wurden mit der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Betriebsgemeinschaft im Jahre 1914 8,150 Versicherungen mit ca. 612,598 M Prämie abgeschlossen. Nach Abzug der infolge des Krieges großen Abgänge stellte sich die Prämieneinnahme in 1914 auf 1,507,334 M. Die Gesamteinnahmen der Gesellschaft an Prämien, Zinsen und Mieten bezifferten sich auf 16,790,510 M. Die Gesamtaktiven betrugen am Schlusse des Jahres 99,044,522 M gegen 93,087,627 M im Vorjahre. Die Prämienreserven in Höhe von 74,828,824 M sind in erststelligen Hypotheken, Staatspapieren, Kommunalanleihen und Pfandbriefen sowie Aktien von Versicherungsaktiengesellschaften und Realkreditinstituten angelegt. Sie sind ohne irgendwelche Belastung der künftigen Jahre für gezahlte Provisionen und Organisationskosten berechnet; die Gesellschaft hat also von einer Amortisation der Erwerbskosten auch in dem gesetzlich zulässigen Rahmen, ebensowenig wie jemals vorher, Gebrauch gemacht. Im Bestande der nicht börsengängigen Wertpapiere wurde gegen die Kurse vom 31. Dezember 1913 eine Minderbewertung in Höhe von 390,000 M vorgenommen. Der Jahresüberschuß des Geschäftsjahres beträgt 2,273,559 Mark, wovon 138,162 M aus den Ueberschüssen des Unfall- und Haftpflichtbetriebes herrühren. Aus diesem Gesamtüberschuß erhalten die Aktionäre ebenso wie im Vorjahre die nach den Satzungen begrenzte Dividende von insgesamt 107,500 M (350 M für I. Emission, 187,50 Mark für II. Emission) und ebenso erhalten die mit Gewinnbeteiligung Versicherten wiederum eine Ueberweisung von 23 pCt. der gewinnberechtigten Jahresprämie, die es ermöglicht, den gleichen Dividendensatz wie im Vorjahr zu verteilen.

—y. **Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm.** Der Gesellschaft hat ihr 86. Geschäftsjahr 1914 wieder gute Ergebnisse gebracht. Neu abgeschlossen wurden im Berichtsjahre 3,098 (i. V. 3,122) Gebäudeversicherungen, deren Gesamtbestand sich von 35,128 Versicherungen mit 844,490,023 Kr. Versicherungssumme auf 36,250 Versicherungen mit 892,306,405 Kronen Versicherungssumme erhöht hat. Im ganzen ist im letzten Geschäftsjahr die Versicherungssumme von 858,060,010 Kr. auf 903,086,214 Kr. angewachsen. Die Prämieneinnahme ist von 1,481,927 Kr. auf 1,527,044 Kr. gestiegen. Die Schäden des Berichtsjahres haben brutto 808,441 Kr. gegen 720,496 Kr. und für eigene Rechnung 562,661 Kr. gegen 518,766 Kr. im Vorjahre betragen. Die Zahl der angemeldeten Schäden betrug 235 gegen 234 im Jahre 1913. Der Ueberschuß, den das Berichtsjahr ergab, hat den des Vorjahres wieder um Einiges übertroffen; er betrug 1,049,332 Kr. gegen 1,033,666 Kr. im Vorjahre. Das Reinvermögen der Gesellschaft hat sich von 16,309,131 Kr. auf 17,358,463 Kr. erhöht und ist durch beste Aktivwerte gedeckt, wie aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen ist. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft sind von 16,427,956 Kr. auf 17,489,436 Kr. angewachsen.

—y. **Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.** Die angesehene und gediegene Gesellschaft konnte in der Generalversammlung am 29. April ds. Jhrs. ihren 50. Geschäftsbericht vorlegen. In diesem Bericht wird die Entwicklung der Gesellschaft, die am 21. Jan. 1865 als konstituiert gelten konnte, einer kurzen Betrachtung unterzogen, in der die wichtigsten Ereignisse bis zum heutigen Tage hervorgehoben werden. Ueber die Wirkung des europäischen Krieges sagt der Bericht, daß diese sich in sehr fühlbarer Weise auch auf das Neugeschäft des vergangenen Jahres in der großen Lebensversicherung und bei der Unfallversicherung geäußert habe. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1914 habe allenthalben eine überaus lebhafte Neuproduktion für die Gesellschaft eingesetzt, die nun seit dem Kriegsausbruch überall, namentlich in den ausländischen Geschäftsgebieten der Gesellschaft mit einem Schlage ins Stocken geriet. Damit fiel die nach dem vielversprechenden Anfang für die Gesellschaft berechtigte Hoffnung dahin, das Jubiläumsjahr werde sich zu einem Rekordjahr der neuen Abschlüsse und des Versicherungszuwachses gestalten. — Die Geschäftsergebnisse des Jahres 1914 waren folgende: In der Lebensversicherungs-Abteilung waren 17,611 (i. V. 22,358) Anträge über 26,439,277 M (i. V. 35,307,291 M) Kapital und 135,235 M (i. V. 161,301 M) jährliche Rente zu erledigen, während in der Unfallversicherungs-Abteilung 4,470 (i. V. 3,956) Personen mit 30,097,900 M (i. V. 29,407,064 M) auf den Todesfall, 57,357,460 M (i. V. 61,637,444 M) auf den Invaliditätsfall und 25,050 M (i. V. 24,685 M) Tagesrente neu versichert worden sind. Der Gesamtversicherungsbestand beträgt nach Abzug der erloschenen Versicherungen am 31. Dezember 1914 in der Lebensversicherungs-Abteilung 117,755 Versicherungen

über 287,212,596 M Kapital und 2,106,585 M jährliche Rente (i. V. 113,052 Versicherungen über 282,650,839 M Kapital und 2,047,204 M Rente) und in der Unfallversicherungs - Abteilung 25,639 Versicherungen über 599,086,626 M Versicherungssumme auf den Todes- und Invaliditätsfall und 158,600 M Tagesrente (i. V. 26,898 Versicherungen über 630,401,916 M bezw. 67,448 M). An Prämien wurden im Berichtsjahre 15,132,744 M (i. V. 15,168,940 M) für Lebens- und Rentenversicherungen und 1,193,147 M (i. V. 1,237,406 M) für Unfallversicherungen eingenommen. Die Kapitalerträge betrugen insgesamt 5,056,415 M gegen 4,695,741 M i. V. Für fällig gewordene Versicherungskapitalien, Renten, Unfallentschädigungen und sonstige Ansprüche von Versicherten hat die Gesellschaft insgesamt 10,618,944 M (i. V. 9,735,580 M) ausbezahlt bezw. zurückgestellt; als Zuwachs zur Prämienreserve, zu den Prämienüberträgen für Lebens- und Unfallversicherungen und zu den Kapital- und sonstigen Reserven kamen 5,694,168 M (i. V. 4,355,600 M) zur Verwendung. Die Prämienreserven und -überträge betragen demnach 111,351,761 M und die Garantiemittel der Gesellschaft überhaupt 122,939,717 M. Den Versicherten wurden im Berichtsjahre 1,810,511 M (i. V. 1,635,908 M) ausgezahlt bezw. reserviert. Die Gewinnreserve der Versicherten betrug zu Beginn des Jahres 1915 11,764,894 M. Der nach besonderer Verstärkung der Spezial- und Extrareserven verbleibende Reingewinn beträgt 3,190,043 M (i. V. 2,946,931 M). Hiervon werden der Gewinnreserve der mit Gewinnbeteiligung Versicherten 2,880,000 M (i. V. 2,680,000 M) zugewiesen, 67,200 M (wie i. V.) fließen in den Kapitalreservefonds und 44,800 M (wie i. V.) werden dem Tantieme-Konto zugeschrieben, 144,000 M (72 M pro Aktie = 4 pCt. wie i. V.) erhalten die Aktionäre als Dividende und 54,043 M (i. V. 10,931 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen.

—ky. **„Nordstern", Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.** Wir berichteten in unserer letzten Nummer über den von der Gesellschaft im Geschäftsjahre 1914 erzielten Gewinn und dessen Verteilung. Weiter ist mitzuteilen: Im Berichtsjahre waren 9,106 (i V. 15,062) Anträge über 50,765,484 M (i. V. 76,178,788 M) Kapital und 262,940 M (i. V. 211,199 M) Rente zu erledigen. Hiervon wurden angenommen 6,764 Anträge über 37,840,286 M Kapital und 252,390 M Rente. Der Versicherungsbestand belief sich am 31. Dezember 1914 auf 627,422,656 M Kapital und 2,791,174 M Rente (i. V. 627,335,441 M bezw. 2,652,864 M). Der Bestand an Invaliditätsversicherungen belief sich Ende 1914 auf 18,119 Versicherungen über 10,290,940 M Rente gegen 18,075 Versicherungen über 10,163,023 M Rente im Vorjahre, sodaß also der Zuwachs 44 Versicherungen über 127,017 M Rente beträgt. Der Verlauf der Sterblichkeit war abgesehen von den Kriegssterbefällen günstig. Der Sterblichkeitsgewinn betrug 2,831,966 M gegen 2,189,673 M im Vorjahre. Die Prämieneinnahme ist von 27,587,666 M auf 28,011,882 M und die Zinseneinnahme von 8,983,249 M auf 9,685,230 M gestiegen. Für im Berichtsjahr fällig gewordene, selbstabgeschlossene Versicherungen sind 15,039,212 M (im Vorjahre 14,944,578 M) geleistet, wovon 1,321,132 M (im Vorjahre 1,356,333 M) auf den Anteil der Rückversicherer entfallen. Für Rückkäufe wurden 1,209,165 M (i. V. 1,015,859 M) gezahlt. Die Versicherten haben im Berichtsjahre 3,375,368 M (i. V. 3,070,127 M) als Gewinnanteile erhalten. Steuern und Verwaltungskosten haben 3,263,393 M gegen 3,668,379 M i. V. betragen. Die Prämienreserve ist auf 211,354,397 M (i. V. 201,033,494 M) angewachsen.

—ky. **„Nordstern", Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Zu unserem kurzen Bericht in der vorigen Nummer ist noch nachzutragen: Im Berichtsjahre sind bei den Gesellschaften im direkten und indirekten Geschäft zusammen 18,613 Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen mit 757,487 Mark Jahresprämie (i. V. 24,513 Versicherungen mit 973,036 Mark Jahresprämie) abgeschlossen worden. Die Prämieneinnahme betrug in der Unfallversicherung 2,767,165 M (i. V. 2,830,350 M) und in der Haftpflichtversicherung 1,691,682 M (i. V. 1,695,396 M). Für Schadenfälle wurden in der Unfallversicherung 1,474,529 M (i. V. 1,545,482 M) und in der Haftpflichtversicherung 860,277 M (i. V. 745,970 Mark) bezahlt bezw. reserviert. In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung stieg die Prämieneinnahme von 679,546 M auf 1,474,376 M. Für Rückversicherungsprämien wurden 972,976 M verausgabt. Die Schäden im Geschäftsjahr erforderten 99,463 M (i. V. 101,900 M). In der Sterbegeldversicherung wurden an Prämien 198,768 Mark vereinnahmt. Die Zahlungen für Schäden im Geschäftsjahre aus selbstabgeschlossenen Versicherungen beliefen sich auf 46,462 M (i. V. 55,822 M). Der Ueberschuß aus dem **Gesamtgeschäft** betrug, wie bereits berichtet, 864,378 M (i. V. 787,970 M).

—ky. **„Nordstern", Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.** Das abgelaufene Geschäftsjahr war für die Entwicklung der Gesellschaft infolge ihres Eintritts in die Gruppe der durch Interessengemeinschaft verbundenen Nordstern Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften und der Uebernahme der „Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank" von besonderer Bedeutung. Der Geschäftsbetrieb, der vorher auf die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung beschränkt war, erfuhr durch die Uebernahme des Geschäfts der früheren „Westdeutschen" eine Ausdehnung auf die Unfall-, Haftpflicht- und Glas-Versicherung. Obwohl das Geschäft im Berichtsjahre unter der Einwirkung des Weltkrieges zu leiden hatte, kann die Gesellschaft eine ansehnliche Steigerung der Prämieneinnahme buchen, abgesehen von dem Geschäftszuwachs durch die Fusion mit der „Westdeutschen". In der **Feuerversicherung** betrug die Versicherungssumme im Berichtsjahre insgesamt 6,078,953,201 M und für eigene Rechnung 4,044,896,874 M gegen 2,550,284,895 Mark bezw. 1,632,981,502 M i. V. An Prämien wurden brutto 9,938,691 M und für eigene Rechnung 5,696,245 M (i. V. 4,179,279 M bezw. 2,067,092 M i. V.) vereinnahmt. Für Schäden waren im ganzen 5,298,122 M und für eigene Rechnung 2,968,646 M zu zahlen gegen 2,091,243 M bezw. 981,313 M im Vorjahre. In der **Einbruchdiebstahlversicherung** hat sich die Versicherungssumme

insgesamt um 252,413,105 M auf 292,970,368 und für eigene Rechnung um 206,293,063 M auf 237,376,306 M erhöht. Die Prämieneinnahme hat brutto 354,138 M und für eigene Rechnung 279,884 M gegen 95,847 M bezw. 77,057 M im Vorjahre betragen. Die Schäden haben im ganzen 67,087 M (i. V. 23,684 M) und für eigene Rechnung 53,835 M (i. V. 21,047 M) erfordert. In der Glasversicherung hat die Versicherungssumme insgesamt 1,522,431 M betragen. An Prämien wurden im ganzen 38,119 M vereinnahmt, und 25,507 M für Schäden verausgabt. Rückversicherung war hier nicht genommen. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug der Versicherungsbestand Ende 1914 1894 Unfall- und 5613 Haftpflichtversicherungen. Die Prämieneinnahme in beiden Branchen belief sich auf insgesamt 237,122 M, davon für eigene Rechnung 107,001 M. Für Schäden wurden 66,013 M und für eigene Rechnung 39,809 M gezahlt und zurückgestellt. An Kapitalanlagen waren vorhanden für 9,494,115 M (i. V. 6,725,000 M) Hypotheken und für 2,505,529 M (i. V. 1,071,850 M) Wertpapiere. Der Ueberschuß aus dem Gesamtgeschäft beträgt, wie bereits mitgeteilt, 1,012,008 M.

—ky. **Kölnische Rückversicherungs-gesellschaft.** Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1914 einen Ueberschuß von 1,058,798 M (i. V. 1,141,910 Mark) und nach Abzug der satzungsmäßigen Tantiemen von 109,151 M einen Reingewinn von 949,647 M erzielt, der sich durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre von 1,149,090 M auf 2,098,737 M erhöht. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie in den Vorjahren 810,000 M (= 45 pCt.) Dividende, 50,000 M (wie i. V.) werden zu Gratifikationen an die Beamten verwandt und 1,238,737 Mark auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Prämieneinnahme in der Sachversicherung betrug brutto 22,083,480 M gegen 25,511,084 M und netto 7,887,826 M gegen 8,031,623 M i. V. An Schäden wurden für eigene Rechnung bezahlt 5,125,363 M und 2,408,454 M reserviert (i. V. 5,080,726 M bezw. 1,986,642 M). Die Provisionen für eigene Rechnung betrugen 2,236,487 M gegen 2,453,278 M i. V. In der Lebensversicherung belief sich der Zugang an Rückversicherungen im Jahre 1914 auf 6005 (i. V. 8043) Policen über 41,884,442 M (i. V. 52,012,559 M) Kapital und 82,798 M (i. V. 78,219 M) Rente. Nach Abzug des Abgangs infolge von Nichteinlösung, Tod, Ablauf und Verfall stellte sich der Bestand an Rückversicherungen am Ende des Jahres 1914 auf 45,542 (i. V. 43,608) Policen über 300,055,720 M (i. V. 287,537,790 M) Kapital und 447,472 M (i. V. 383,370 M) Rente. Von dem Bestande am Ende des Jahres 1914 waren in Retrozession gegeben 100,324,456 Mark (i. V. 96,526,457 M) Kapital und 104,831 M (i. V. 80,697 M) Rente. Die Prämieneinnahme betrug brutto 12,200,014 M und netto 8,079,246 M gegen 11,532,221 M bezw. 7,726,709 M im Vorjahre. Aus Versicherungsfällen für eigene Rechnung waren 2,887,645 M (i. V. 2,966,705 Mark) zu zahlen und 1,018,417 M (i. V. 445,604 M) zu reservieren. Für Rückkäufe wurden 560,523 M (i. V. 773,078 M) und für Provisionen für eigene Rechnung 835,767 M (im Vorjahre 1,121,820 M) ausgegeben. Die Prämienreserve für eigene Rechnung betrug 45,309,458 M gegen 41,047,167 M im Vorjahre. An Zinsen wurdne 1,509,412 M gegen 1,429,840 M i. V. eingenommen. In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Abteilung wurden an Prämien vereinnahmt brutto 3,910,496 Mark und netto 1,719,679 M gegen 3,998,849 M bezw. 1,767,634 M i. V. Für Schäden waren 775,462 M (i. V. 777,727 M) zu zahlen und 1,189,636 M (i. V. 1,059,570 M) zu reservieren. An Provisionen wurden 609,742 M (i. V. 585,325 M) bezahlt. Die Zinseneinnahme betrug 67,205 M gegen 61,882 M i. V. An Steuern waren im ganzen 176,824 M (i. V. 170,752 M) zu entrichten und die Verwaltungskosten beliefen sich auf 513,230 M (i. V. 509,476 Mark). An Garantiemitteln besitzt die Gesellschaft außer ihrem Grundkapital und den Aktionärverbindlichkeiten 50,642,490 M Prämienreserven und -überträge, 4,616,507 Mark Schadenreserve, 1,000,000 Mark Kapitalreserve, 2,200,000 M Sparfonds und 1,238,737 M Gewinnvortrag.

—ky. **Minerva in Köln a. Rh.** In der Lebensversicherungsabteilung hat der Zugang an neuen Versicherungen im Jahre 1914 1442 (i. V. 1659) Policen über 9,333,289 M (i. V. 11,872,672 M) und 21,121 M (i. V. 19,815 M) Rente betragen. In Kraft waren:

	Policen	Kapital	Rente
Ende 1914	11,988	75,149,036 M	93,498 M
Ende 1913	11,367	71,442,021 „	76,018 „
Reinzuwachs	621	3,707,015 M	17,480 M

An Prämien wurden in den einzelnen Abteilungen im Jahre 1914 eingenommen brutto in der Feuerversicherung 6,047,442 M (i. V. 6,615,807 M), in der Transportversicherung 327,982 M (i. V. 359,164 M), in den sonstigen Versicherungszweigen 201,636 M (i. V. 202,622 M) und netto in der Feuerversicherung 4,231,810 M (i. V. 4,753,202 Mark), in den sonstigen Versicherungszweigen 200,276 M (i. V. 201,475 M). An Schäden waren für eigene Rechnung zu bezahlen in der Feuerversicherung 2,762,945 M (i. V. 2,805,761 M), in der Transportversicherung 207,537 M (i. V. 263,559 M) und in der sonstigen Sachversicherung 61,135 M (i. V. 54,279 M). Die Schadenreserve beträgt in der Feuerversicherung 977,324 M, in der Transportversicherung 356,000 M und in der sonstigen Sachversicherung 50,801 M. In der Lebensversicherungsgesellschaft und in der Unfall- und Haftpflichtabteilung haben betragen:

	Leben	Unfall
Prämienreserven	7,571,633 M	765,151 M
Schadenreserven	80,079 „	706,381 „
Prämien	3,191,616 „	1,326,524 „
Zinsen	334,310 „	44,803 „
Einnahmen	11,177,638 M	2,842,859 M
Retrozessionsprämien	1,342,380 M	180,072 M
Entschädigungen	399,894 „	516,974 „
Rückkäufe	88,310 „	— „
Schadenreserven	281,459 „	793,092 „
Prämienreserven	8,782,830 „	779,717 „
Provisionen	227,085 „	406,495 „
	11,121,448 M	2,676,350 M
Bruttoüberschuß	56,190 „	166,509 „
gegen 1913	142,671 „	115,369 „

Die Steuern haben sich von 67,150 M auf 68,742 M erhöht, dagegen hat der Kursverlust nur 4,860 M gegen

159,182 M im Vorjahre betragen. Der erzielte **Reingewinn** beträgt einschließlich Gewinnvortrag aus dem Vorjahre 812,439 M (i. V. 812,176 M). Hiervon erhalten die Aktionäre wieder 360,000 M (= 36 pCt. wie i. V.) als Dividende, 10,000 M werden zu Gratifikationen an die Beamten verwendet und 442,439 M auf neue Rechnung vorgetragen. An ordentlichen Reserven besitzt die Gesellschaft 12,056,338 M Prämien-Reserve und -Ueberträge und 2,458,676 M Schadenreserve; an außerordentlichen Reserven 1,600,000 M Kapitalreserve, 500,000 M Sparfonds und 442,439 M Gewinnvortrag. Ihre gesamten Garantiemittel sind von 19,318,787 M auf 21,057,453 M angewachsen, die alle durch beste Werte gedeckt sind.

—y. **Gauthiod in Göteborg.** Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1914 folgende Ergebnisse erzielt: Die Versicherungssumme hat brutto 236,219,042 Kr. gegen 239,763,526 Kr. und netto 127,581,704 Kr. gegen 137,675,925 Kr. im Vorjahre betragen. An Prämien wurden brutto 2,368,882 Kr. (i. V. 2,405,031 Kr.) und für eigene Rechnung 2,290,787 (i. V. 1,273,303 Kr.) vereinnahmt. Die Schäden des Berichtsjahres erforderten 270,017 Kr. gegen 320,827 Kr. im Vorjahre. Als Betriebsüberschuß verblieben 792,436 Kr. (i. V. 730,171 Kr.), die als Versicherungsfonds für das Jahr 1915 verwendet wurden. Von dem Versicherungsfonds für das Jahr 1913 im Betrage von 940,171 Kr. waren 428,517 Kr. übrig geblieben. Aus diesem Betrag werden noch aus dem Jahre 1913 und früher stammende Schäden in Höhe von 250,000 Kr. gedeckt. Von den hiernach verbleibenden 178,517 Kr. sind noch 16,683 Kr. in Abzug zu bringen, wonach 161,834 Kr. (i. V. 132,499 Kr.) als Jahresgewinn verbleiben, der folgende Verwendung findet: 78,000 Kr. = 65 Kr. pro Aktie (i. V. 72,000 Kr. = 60 Kr. pro Aktie) erhalten die Aktionäre als Dividende, 77,000 Kr. (i. V. 55,000 Kr.) werden als Dispositionsfonds und 3000 Kr. (i. V. 2000 Kr.) dem Pensionsfonds überwiesen, während der Rest von 3834 Kr. (i. V. 3499 Kr.) für Wohlfahrtszwecke und Zwecke der Seefahrt verwendet wird. Außer dem volleingezahlten Aktienkapital von 720,000 Kr. besitzt die Gesellschaft noch einen Reservefonds von 600,000 Kr., einen Dispositionsfonds, der nach Ueberweisung aus dem Jahresgewinn 242,000 Kr. beträgt sowie eine Kursverlustreserve von 39,045 Kr. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist einwandfrei. Näheres hierüber ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

—y. **Öresund in Malmö.** Die Zahl der im Geschäftsjahre 1914 abgeschlossenen Versicherungen hat 79,869 gegen 85,322 i. V. betragen. Die Versicherungssumme ist von 243,209,714 Kr. auf 255,120,413 Kr. gestiegen. Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 1,802,069 Kr. auf 2,006,536 Kr. und für eigene Rechnung von 1,050,208 Kr. auf 1,131,767 Kr. erhöht. Der Schadenverlauf war auch im Berichtsjahre wieder günstiger als im Vorjahre; für Schäden aus dem Jahre 1914 sind 149,688 Kr. gegen 262,182 Kr. i. V. gezahlt worden. Die Provisionen und Retourkommissionen sind von 233,952 Kr. auf 231,111 Kr. zurückgegangen, die Verwaltungskosten einschließlich Steuern dagegen von 95,878 Kr. auf 99,380 Kr. gestiegen. Der gesamte Jahresüberschuß hat 755,192 Kr. gegen 518,337 Kr. im Vorjahre betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder 60,000 Kr. (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende. Die finanzielle Lage der Gesellschaft läßt nichts zu wünschen übrig. Die Aktiven haben sich von 2,286,589 Kr. auf 2,556,064 Kr. erhöht. Die Bankguthaben sind von 409,770 Kr. auf 565,546 Kr. gestiegen, die Summe der ausstehenden Prämien hat sich von 285,745 Kr. auf 320,796 Kr. vermehrt. Weiteres über die Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

* **„Securitas", Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.** Der Reingewinn des siebenten Geschäftsjahres der Gesellschaft (früher „Industrie", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin) beträgt einschließlich des Gewinnvortrages von 24,035 M aus 1913 89,403 M (im Vorjahre 108,788 M). Der auf den 22. Juni 1915 einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen werden, aus diesem Gewinn eine Dividende von 12,50 M pro Aktie = 5 pCt. der Einzahlung (17,50 = 7 pCt. der Einzahlung im Vorjahre) zu verteilen, dem Kapital-Reservefonds 3,268 M (4,380 M), 20,000 M einer neu zu bildenden Kriegsreserve und den Rest mit 16,135 M (24,035 M) auf neue Rechnung vorzutragen.

Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg. Die Gesellschaft, die am 1. Januar 1915 auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken konnte, hielt am 31. Mai ds. Jhs. ihre Generalversammlung unter dem Vorsitze des Herrn George Simon ab. Der vorgelegte Bericht und die Abrechnung für das Geschäftsjahr 1914 wurden genehmigt und die Dividende wie im Vorjahre wieder auf 12½ pCt. festgesetzt. Die Wiederwahl der statutengemäß ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für eine fernere 5jährige Amtsdauer wurde antragsgemäß bestätigt und Herr Rud. Freiherr von Schröder jr. als neues Aufsichtsratsmitglied hinzugewählt. Der Vorsitz für das laufende Jahr geht auf Herrn Oscar Mathies über. Vertreten war in der Generalversammlung ein Kapital von M 3,052,000.—.

* **Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Nach dem in der am 31. Mai ds. Jhrs. stattgehabten Generalversammlung erstatteten Geschäftsbericht für 1914 brachte das Geschäftsjahr einen Gewinn von 595,975 M (i. V. 506,491 M), wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile mit 45,899 M (i. V. 50,573 M) eine Dividende von 150 M (wie im Vorjahre) auf die Aktie von 3000 M gezahlt, 100,000 M (wie im Vorjahre) der Reserve für außergewöhnliche Fälle, 100,000 M einer neu zu bildenden Kursreserve, 30,000 M (i. V. 20,000 M) als Dotation der Beamten-Pensionskasse überwiesen werden und der Rest von 20,076 M (i. V. 35,918 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Krieg hat auf die geschäftliche Betätigung erhebliche Einwirkungen ausgeübt. In der Ausbreitung des Geschäftes im In- und Auslande traten beträchtliche Stockungen ein. Da der Verkehr mit dem feindlichen Auslande gänzlich unterbrochen, die Verbindungen mit dem neutralen Auslande stark erschwert

sind, wår eine Minderung der Prämieneinnahmen unausbleiblich, andererseits ergab sich eine Erhöhung der Brandschadenreserve.

* **Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Nach dem in der am 31. Mai ds. Jhrs. stattgehabten Generalversammlung erstatteten Geschäftsberichte für 1914 ist ein Ueberschuß von 68,524 M (i. V. 117,974) erzielt worden, wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile von 3,995 (wie im Vorjahre) eine Dividende von 25 M (wie im Vorjahre) auf die Aktie von 1500 M gezahlt und der Rest von 14,528 M (i. V. 13,978 M) vorgetragen wird. Der Weltkrieg hat eine gewaltige Störung des internationalen Rückversicherungsgeschäfts zur Folge gehabt. Die Prämien- und Schadenreserven der Feuerrückversicherung sind der gegebenen Sachlage gemäß in vorsorglicher Weise ausgestattet worden. In der Transportrückversicherung sind im abgelaufenen Geschäftsjahre besonders ungünstig verlaufene Verbindungen aufgehoben worden, woraus sich eine Verminderung in der Prämieneinnahme ergibt. Der in den kriegerischen Ereignissen liegenden größeren Verlustmöglichkeit wurde durch angemessene Verstärkung der Schadenreserve Rechnung getragen.

Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Im Inseratenteil der vorliegenden Nummer ist der Rechnungsabschluß der Gesellschaft für das Jahr 1914 abgedruckt. Einen Bericht über die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1914 haben wir bereits in Nr. 20 unserer Zeitschrift veröffentlicht.

Neptunus, Assecuranz-Compagnie in Hamburg. Die durch den Krieg verursachte Behinderung von Handel und Schiffahrt und der damit zusammenhängende Rückgang des regelmäßigen Geschäfts brachten der Gesellschaft im Jahre 1914 eine Mindereinnahme an Prämien von 419,036 M mit einem Rückgang des Versicherten Kapitals von 96,558,180 M. Gleichzeitig blieben die Schadenzahlungen um 510,367 M gegen das Vorjahr zurück. Die flüssigen Anlagen betrugen am 31. Dezember des Berichtsjahres 1,097,888 M gegen 859,764 M im Vorjahre. Der Saldo auf dem Versicherungskonto von 1914 im Betrage von 681,300 M übertrifft den Saldo des Vorjahres um 111,029 M. Für Schadens-Taxen sind 256,300 M zurückgestellt; vom Saldo des Jahres 1914 verbleibt als Ueberschuß der Betrag von 425,000 M, der als Reserve für das laufende Risiko und für zweifelhafte Kriegsschäden ausgesetzt wird.

Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe. Wir verweisen auf eine im Inseratenteil veröffentlichte Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums, derzufolge die Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe anfangs Juni beginnt.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Carl Bredow, Beamter des Niederländischen Lloyd (Direktion für das Deutsche Reich); W. Duncker, Direktor der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg; Gotthard Zeun, Beamter der „Freie" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank; Emil Kupper, Beamter der Leipziger Lebensversicherung-Gesellschaft a. G.; Alfred Seidel, desgl.; Dr. Karl Piper, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; Heinrich Wahl, desgl.; Emil Krüger, Cölner Generalagent der „Providentia" und Vorsitzender des Bundes der Versicherungsvertreter zu Cöln.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Artur Kersten, Beamter der Germania in Stettin; Richard Gramlich, Beamter des „Deutschen Phönix"; Otto Weißenrieder, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank; Arnold Müller, desgl.; Ernst Balke, Beamter der „Deutschland" zu Berlin; Gustav Hoffmann, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Friedrich Stier, Oberinspektor in Leipzig des „Nordstern" Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.

— Das Aufsichtsratsmitglied der Rheinischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und des „Kronprinz", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln, Herr Kommerzienrat Hans Zanders in Bergisch-Gladbach ist gestorben.

— Der stellvertretende Direktor der Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G., Herr Stadtrat Bruno Braeuer ist am 25. Mai ds. Jhrs. im 68. Lebensjahre nach kurzem Leiden gestorben.

— Der Prokurist der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Herr Otto Quensel ist am 24. Mai ds. Jhrs. nach längerer Krankheit gestorben.

— Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen. In der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde das aus dem Aufsichtsrat der Reihe nach ausscheidende Mitglied Kommerzienrat Arthr Pastor (Aachen) wiedergewählt. An Stelle des verstorbenen Geh. Kommerzienrates Dr. Ing. Karl Delius wählte die Versammlung Kommerzienrat Dr. ing. Georg Talbot (Aachen) und an Stelle des der Reihe nach ausscheidenden Geh. Sanitätsrates Dr. Ignaz Beissel (Aachen), welcher sein Amt aus Rücksichten auf seine Gesundheit niedergelegt hatte, den bisherigen Direktor der Gesellschaft Franz Joseph Dorst (Aachen).

— Die Generalversammlung der Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wählte die der Reihenfolge nach aus dem Aufsichtsrate ausscheiden Mitglieder, Rittergutsbesitzer Paul von Andres (Mielenforst), Bankier Wilhelm Theodor von Deichmann und Kaufmann Robert Peill (beide in Köln), durch Zuruf wieder.

— Die Deutsche Lebensversicherungs-Bank A. G. in Berlin hat ihre Subdirektion Magdeburg Herrn Karl Schneider in Magdeburg übertragen.

— Die „Germania" zu Stettin hat ihre Hauptvertretung für Prag Herrn Ernst Wiener in Prag-Smichow übertragen.

— Die „Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien" hat an Stelle des Herrn Eugen Poenisch in Berlin Herrn Georg Johann

Ritter in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 95/16, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt.

— Die Verwaltung der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf beschloß, der auf den 25. Juni einberufenen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 6 pCt. (wie i. V.) vorgeschlagen.

— Patria, Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Bank zu Berlin. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. April 1915 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist ernannt das bisherige Vorstandsmitglied, Versicherungs-Direktor Arthur Wendorff in Berlin-Friedenau.

— Die norwegische Kriegsversicherung für Waren hat heute die Prämien für die Einfuhr aus Amerika von $2^1/_2$ auf 4 v. H. erhöht, während die Ausfuhrprämien nach Amerika unverändert geblieben sind. Dagegen sind die Prämien nach Italien etwas erhöht, die nach England von $1^3/_4$ auf $1^1/_2$ v. H. herabgesetzt worden.

— Die italienische Lebensversicherungs-Monopolanstalt übernimmt das Kriegsrisiko für die Versicherten, auch wenn die Police von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt worden ist, entweder umsonst oder mit einem kleinen Zuschlag.

Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1914.

Einnahmen.	Mark	Pf.
Prämienreserven und Prämienüberträge aus dem Vorjahre	127,748,889	46
Schadenreserve aus dem Vorjahre	124,077	34
Gewinnreserven der Versicherten aus dem Vorjahre	13,928,062	29
Besondere Reserven aus dem Vorjahre	3,165,787	37
Prämieneinnahme	16,201,147	04
Einnahme an Zinsen, Mieten und dergl. mehr	7.499.167	57
	168,667,131	07
Ausgaben.		
Durch Tod zahlbar gewordene Versicherungs-Summen	6,870,901	36
Bei Lebzeiten der Versicherten zahlbar gewordene Beiträge	3,810,455	13
Rückkäufe	1,225,798	46
Gezahlte Dividenden an die Versicherten	2,432,924	38
Rückversicherungsprämien	462,185	99
Steuern, Verwaltungskosten und Provisionen	2,206,762	54
Prämienreserven und Prämienüberträge	132,344,582	83
Gewinnreserven der Versicherten	11,889,928	24
Besondere Reserven	2,985,423	87
Sonstige Ausgaben	565,057	08
Gewinn	3,873,116	19
	168.667.131	07

Bilanz für das Geschäftsjahr 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	24,000,000	—
Grundbesitz	3,198,080	13
Hypotheken und Darlehen an Stadtgemeinden	135,171,728	29
Wertpapiere	9,667,369	05
Darlehen auf Policen	13,634,806	09
Guthaben bei Bankhäusern, Versicherungsgesellschaften, Generalagenten und Agenten	1,445,546	—
Gestundete Prämien	3,405,885	95
Stückzinsen	1,865,605	48
Rückständige Zinsen	49,673	—
Barer Kassenbestand	32,384	94
Sonstige Aktiva	98.392	80
	192,569,471	73
Passiva.		
Aktienkapital	30,000,000	—
Kapitalreserve	3,000,000	—
Prämienreserven und Prämienüberträge	132,344,582	83
Schadenreserve	1,172,690	04
Gewinnreserven der Versicherten	11,889,928	24
Besondere Reserven	2,985,423	87
Guthaben der Sparkasse der Gesellschaft	1,825,033	40
Lombard-Darlehen bei der Reichsdarlehenskasse	4,992,500	—
Sonstige Passiva	486,202	16
Gewinn	3,873,116	19
	192,569,471	73

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe beginnt anfangs Juni, und zwar werden zunächst 10—15% der 5% Reichsanleihe und etwa 30% der Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Weitere Beträge werden in Zwischenräumen von je 4 bis 6 Wochen nach Massgabe der eingehenden Lieferungen verteilt werden; die Schlusslieferung wird nicht vor dem Spätherbst erfolgen können.

Eine raschere Lieferung ist wegen der gewaltigen Masse des herzustellenden und zu bearbeitenden Materials leider nicht möglich, und es ergeht daher an die Zeichner die dringende Bitte, sich bei Abforderung der ihnen zugeteilten Stücke vorerst auf das unbedingt erforderliche Mass zu beschränken.

Berlin, Ende Mai 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein . v. Grimm

„BALKAN"

Nationale Versicherungs-Gesellschaft in Sofia.

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Francs	cts.
Kassenbestand	132,842	75
Bulgarische Staatsobligationen	5,357,470	—
Bulgarische Kommunalanleihen	139,350	—
Obligationen der Vereinigten Staaten	1,625,000	—
Amerikanische Kommunalanleihen	5,325,000	—
Kanadische Kommunalanleihen	50,000	—
Hypotheken	5.983.468	62
Policendarlehen	2,495,667	54
Grundbesitz	1,109,854	30
Garantiedepots bei Rückversicherungsgesellschaften	2,627,356	69
Kautionen der Agenten und Verwaltungsräte	288,100	
Lombarddarlehen	6,654	88
Schilder und Stempelmarken	40,334	73
Druckerei der Gesellschaft	69,017	95
Inventar	1	—
Prämien zum Inkasso	515,399	10
Konto-Korrent, Debitoren und Banken	3,632,518	42
Guthaben bei Rückversicherungs-Ges.	1,012,692	95
Guthaben bei Agenten für Lebensversicherungs-Policen und Qittungen	37,070	52
Gesamtbetrag	30,447,789	36

Passiva.	Francs	cts.
Aktienkapital der Elementarbranchen	1,500,000	—
" " Lebensversicherung	500,000	—
Beamten-Pensionsfonds	204,681	45
Ausstehende Dividenden	18,078	80
Garantiedepots der Rückversicherer	1,818,226	40
Kautionen d. Agenten u. Verwaltungsräte	288,100	—
Vorauszahlg. auf Lebensvers.-Anträge	19 058	60
Guthaben bei anderen Gesellschaften	377	75
Kapitalreserve	644,580	09
Kursreserve	130,000	—
Immobilienreserve	70,000	—
Dubiosenreserve	82,392	17
Prämienreserve der Feuerversicherung	7,576,755	35
Ergänzungsprämienreserve	860,000	—
Prämienreserve der Lebensversicherung	11,535,147	54
" " Unfallversicherung	634,083	35
" " Volksversicherung	370,675	94
" " Transportversicher.	609,270	99
Schadenreserve der Feuerversicherung	2,430,247	57
" " Lebensversicherung	143,951	80
" " Unfallversicherung	276,897	—
Zinsenvortrag der Zentral-Abteilung	42,230	91
" " Lebens-Abteilung	2,593	50
Jahresgewinn	690.440	15
Gesamtbetrag	30,447,789	36

Abrechnung über das (19.) Geschäftsjahr 1914.

Einnahmen.

		Fr.	ct.
Feuerversicherung.			
Prämienreserve . . .	7,927,195.94 Fr.		
Ergänzungsreserve . .	460,000.— „		
Schadenreserve . . .	2,275,121 48 „		
Prämien abz. Ristorni .	18,616.189.96 „		
Gebühren, Schilder usw.	3,749.68 „	29,282,257	06
Lebensversicherung.			
Prämienreserve . . .	10,201,128.09 Fr.		
Schadenreserve . . .	237,144 87 „		
Prämien abz. Annullierungen . . .	2,061,736.57 „		
Zinsen	458,765.60 „		
Verschiedene Gebühren .	9.284.61 „	12,968 059	74
Unfallversicherung.			
Prämienreserve	596,172.68 Fr.		
Schadenreserve	277,269.— „		
Prämien abz. Ristorni .	1,624,239.82 „		
Gebühren	337.70 „	2,498,019	20
Volksversicherung.			
Prämienreserve . . .	365,205.27 „		
Schadenreserve . . .	— „		
Prämien	77,590.65 „		
Zinsen	17,159.60 „		
Gebühren	407.90 „	460,363	42
Transportversicherung.			
Prämienreserve	448,827.90 Fr.		
Prämien abzgl. Ristorni .	1,251,333.76 „	1,700,161	66
Zentral-Abteilung.			
Gewinnvortrag	12,237.78 Fr.		
Zinsen usw.	897,776.69 „	910,014	47
Gesamtsumme		47.818.875	55

Ausgaben.

		Fr.	ct.
Feuerversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	3,795,338.51 Fr.		
Provisionen	4,423,976.86 „		
Schadenzahlungen . . .	10,124,393,17 „		
Verwaltungkosten. . .	100.679.20 „		
Prämienreserve. . . .	7,576,755.35 „		
Ergänz.-Prämienreserve .	860,000.— „		
Schadenreserve. . . .	2.430.247 57 „	29,311,395	66
Lebensversicherung.			
Provisionen	191,921.79 Fr.		
Verwaltungskosten . .	78,520.80 „		
Arzthonerare	34,018.50 „		
Rückvers.-Prämien . . .	215,584.18 „		
Rückkäufe	61,598.53 „		
Bezahlte Schäden . . .	521,195.96 „		
Zahlung f. Erlebensfälle	94,165.10 „		
Prämienreserve. . . .	11,535,147.54 „		
Schadenreserve . . .	143.951.80 „	12,876,104	—
Unfallversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	57,129.19 Fr.		
Provisionen	261,345.48 „		
Bezahlte Schäden . . .	1,384,506.25 „		
Verwaltungskosten . .	10,010.— „		
Prämienreserve. . . .	634,083.35 „		
Schadenreserve. . . .	276.897.— „	2,623,971	27
Volksversicherung.			
Provisionen	10,649.65 Fr.		
Bezahlte Schäden . . .	3,734.15 „		
Rückversicherungsprämien	214.07 „		
Zahlung für Erlebensfälle	53,538 10 „		
Policenrückkäufe . . .	9,078.88 „		
Verwaltungskosten . .	8,850 — „		
Prämienreserve. . . .	370,675.94 „	451,740	79
Transportversicherung.			
Rückvers.-Prämien . .	318,843.45 Fr.		
Provisionen	94,831.52 „		
Bezahlte Schäden . . .	640,742.26 „		
Verwaltungskosten . .	36,473.44 „		
Prämien- und Schadenres.	609,270 99 „	1,700,161	66
Zentral-Abteilung.			
Tagegelder d. Verw.-Rats	9,870.— Fr.		
Allg. Verwaltungskosten	145,192.02 „		
Immobilienreserve. . .	10,000.— „	165,062	02
Jahresgewinn		690,440	15
Gesamtsumme		47,818,875	55

Sofia, den 31. Dezember 1914 / 30./12. April 1915.

Der Chef der Zentral-Buchhaltung:
G. V. Dascaloff.

Die Prüfungs-Kommission:

Dr. S. Mirkoff. **Iv. Zlataneff.** **D. Dagaradineff.**

Skandia, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stockholm.

◇ ◇ ◇

Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1914.

A. Lebensversicherungs-Geschäft.

umfassend die drei Gewinnabteilungen: „Abteilung mit höheren Prämien" (A. m. h. p) „Allgemeine Gewinnabteilung" (A. V. A.) einschl. „Die vereinigten Gesellschaften" Lebensversicherungs-Verein des Eisenbahnpersonals, sowie Kriegsversicherung.

Einnahmen:	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1913	32,642,561	88	Verwaltungskosten	513,089	90
Zinsen	1,553,958	44	Provisionen	332,114	07
Prämien	4,073,414	11	Rückversicherungsprämien	732,928	98
Gewinn aus Todesfallversicherungen	4,977	21	Rückkauf	157,717	34
			Annullierte Policendarlehen	21,000	—
			Zahlungen für Todesfälle 1,889,619.27 Kr. Anteil der Rückvers. 421.147.30 „	1,468,471	97
			Bei Lebzeiten fällige Vers. 460,236.61 Kr. Anteil der Rückvers. 37,376.— „	422,860	61
			Schadenres. f. eig. Rechn.	199,477	83
			Zeitrenten	112	50
			Prämienreserve für 1915	33,926,317	62
			Zu verschiedenen Reserven	45,580	80
			Gewinnanteil der Versicherten	416,638	85
			Jahresgewinn	38,601	10
	38.274,911	64		38.274,911	64

Spezifizierte Abrechnung der Beträge, welche in Uebereinstimmung mit der Kgl. Resolution vom 18. Oktober 1907 für 1914 zurückbehalten worden sind als Reservefonds für die Versicherten der „Abteilung mit höheren Prämien" und der „Allgemeinen Gewinnbeteiligung".

Einnahmen.	A. m. h. p.		A. V. A.		Ausgaben.	A. m. h. p.		A. V. A.	
A. Lebensversicherung.	Kr.	Ö.	Kr.	Ö	A. Lebensversicherung.	Kr.	O.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1913	704,979	—	31,483,658	95	Verwaltungskosten	2,994	70	501,740	29
Zinsen	32,250	10	1,502,706	28	Provisionen	529	04	825,062	30
Prämien	17,734	48	3,982,230	03	Rückversicherungsprämien	292	—	732,636	98
Agio	367	96	4,609	25	Rückkäufe	6,539	15	148,416	77
Vom Sicherheitsfonds übertragen			6,589	57	Annullierte Policendarlehen			21,600	—
					Schadenzahlungen	48,990	—	1,812,915	08
					Schadenreserve	6,000	—	193,077	83
					Dem Sicherheitsfonds überwiesen	6,589	57		
					Prämienreserve für 1915	674,126	—	32,760,288	70
					Sicherheitsfondsrenten	887	14	37,232	22
					Zu verschiedenen Reserven	838	40		
					Gewinnanteil der Vers.	7,545	54		
					Zu verschiedenen Reserven			44,742	40
					Gewinnanteil der Versicherten			402,681	51
	755.331	54	36 979.794	08		755.331	54	36 979.794	08

B. Leibrenten- und Kapitalversicherung.

Einnahmen.	Kr	O.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1913	5,179,635	—	Verwaltungskosten	12,958	68
Zinsen	240,801	24	Provisionen	2,483	70
Prämien	171,343	03	Ausbezahlte Kapitalversicherungen	500	—
Leibrenten der Rückversicherer	9,237	79	„ Leibrenten	400,083	91
			Rückversicherungsprämien	4,063	80
			Prämienreserve für 1915	5,159,071	—
			Gewinn	21,855	97
	5,601,017	06		5,601,017	06

Einnahmen.	Kr.	Ö
C. Feuerversicherung.		
Prämienreserve für eig. Rechnung aus 1913:		
für Prämien-Feuerversicherung	4,569,644	—
für Kapital-Feuerversicherung	3,142,895	—
Zinsen	140,817	88
Prämien:		
für bestimmte Zeit . Kr. 8,587,793.64		
für alle Zukunft . . „ 32,293.63		
Kr. 8,620,087.27		
Rückvers.-Prämien . „ 3,509,712.50	5,110,374	77
Gewinn aus der Schadenreserve	54,312	39
Erlös aus Feuerversicherungspolicen	1,467	72
	13,019,511	76

Ausgaben.	Kr.	Ö.
C. Feuerversicherung.		
Verwaltungskosten	538,984	75
Provisionen	946,318	17
Schadenzahlungen:		
ausgezahlt . . . . . Kr. 4,943,337.—		
Anteil der Rückvers. „ 1,858,961.17	3,084,375	83
Schadenreserve . . . Kr. 1,138,795.43		
Anteil der Rückvers. „ 376,327.65	762,467	78
Prämienreserve für eig. Rechnung für 1915:		
für Prämien-Feuerversicherung	3,821,421	—
für Kapital-Feuerversicherung	3,177,390	—
Gewinn	688,544	23
	13,019,511	76

Einnahmen.	Kr.	Ö
D. Vermögensverwaltung.		
Zinsen und Mieten	2,923,300	27
Gewinn aus Kapitalanlagen	9,223	—
	2,932,523	27

Ausgaben.	Kr.	Ö.
D. Vermögensverwaltung.		
Verwaltungskosten	150,333	35
Zinsen des Beamtenpensionsfonds usw.	85,878	43
Zinsen der drei Versicherungs-Abteilungen	1,935,577	56
Abschreibungen	16,052	55
Kursverlust	968	49
Gewinn	744,217	89
	2,932,523	27

Einnahmen.	Kr.	Ö
E. Gewinn- und Verlustrechnung.		
Uebertrag aus 1913	165,852	31
Gewinn der Lebensversicherung	38,601	17
„ „ Renten- u. Kapitalversicherung	21,855	97
„ „ Feuerversicherung	232,544	23
„ „ Vermögensverwaltung	744,217	89
	1,203,071	57

Ausgaben.	Kr.	Ö.
E. Gewinn- und Verlustrechnug.		
Nettogewinn	1,203,071	57
	1,203,071	57

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Vermögen.	Kr.	Ö.
Grundfondsverbindlichkeiten	10,000,000	—
Grundstücke	2,934,500	—
Obligationen	23,987,889	06
Ausgeliehene Fonds:		
Amortisationsdarlehen Kr. 924,488.33		
Hypotheken . . . . . „ 28,838,797.89		
andere Darlehen . . „ 191,369.23	29,954,655	45
Darlehen auf Policen	7,592,055	21
Aktien	875,000	—
Bankguthaben und Kasse	1,894,285	23
Guthaben bei Agenten, Gesellschaften u. a.	1,387,057	03
Ausstehende Prämien der Lebens-, Leibrenten- und Kapitalversicherung	76,758	09
Laufende Zinsen	816,238	08
Gegenwärtiger Wert der Verpflichtungen der Rückversicherer gemäß den Rückversicherungsverträgen:		
für Lebensversicherung Kr. 5,741,696.—		
f. Leibrenten- u. Kapitalversicherung . . . . „ 178,349.—		90
für Feuerversicherung . „ 2,514,512.90	8,434,557	—
Inventar	100	
	57,953,096	05

Verbindlichkeiten.	Kr.	Ö.
Grundfonds: eingezahlt Kr. 5,000,000.—		
Wechsel „ 10,000,000.—	15,000,000	—
Reservefonds	1,500,000	—
Dispositionsfonds	1,700,000	—
Prämienreserven:		
Lebensversicherung . Kr. 39,879,545.97		
Leibrenten- u. Kapital. versicherung . . . „ 5,344,532.41	45,224,078	38
Prämienfeuerversicherung	7,255,486	53
Kapitalfeuerversicherung	3,177,390	—
Gewinnreserve der Versicherten	1,761,192	86
Zu verrechnende Dividende	48,769	85
Diverse Konten	1,527,004	04
Depots der Rückversicherer	3,450,515	85
Beamten-Spar- und Pensionsfonds	746,405	10
Aufgenommene Darlehen	419,367	28
Brandschadenregulierungsfonds	4,426,000	—
Verschiedene Fonds d. Lebensversicherung	337,948	12
Rückständige Steuern	124,752	97
Nicht abgehobene Zinsen und Dividenden der Aktionäre	51,113	50
Gewinn-Vortrag aus 1913 Kr. 165,852.31		
Gewinn aus . . . 1914 „ 1,037,219.26	1,203,071	57
	57,953,096	05

Stockholm, den 31. März 1915.

FÖRSÄKRINGS-AKTIEBOLAGET „SKANDIA“.

Arvid Lindman. Gustav von Rosen. Carl Cervin. O. Medin. Marc Wallenberg.
Karl Herlitz. O. Kinnander. S. Warelius.

ASSECURANZ-UNION VON 1865 in HAMBURG.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1914.

Einnahmen:	Mark	Pf.
Vortrag aus dem Vorjahre	46,665	19
Transportversicherung:		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
a) Prämienreserve . . M 1,900,000.—		
b) Schadenreserve . . „ 2,685,500.—	4,585,500	—
Prämieneinnahme abzüglich Ristorni . .	12,118,340	96
Feuerrückversicherung:		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
a) Prämienreserve. . . M 291,427.48		
b) Schadenreserve. . . „ 110.000.—	401,427	48
Prämieneinnahme abzüglich Ristorni . .	2,024,108	02
Allgemeines Geschäft:		
Zinseneinnahme.	181,201	30
	19,357,242	95

Ausgaben:	Mark	Pf.
Transportversicherung:		
Rückversicherungsprämien	4,990,598	54
Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Rückversicherer	2,909,070	06
Reserven:		
a) Prämienreserve . . M 2,000,000.—		
b) Schadenreserve . . „ 4.432,600.—		
c) Extra-Kriegsreserve „ 750.000 —	7,182,600	—
Courtagen und Provisionen	1,073,880	48
Verwaltungs- und Agenturkosten . . .	333,928	40
Feuerrückversicherung:		
Retrozessionsprämie	964,671	96
Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Retrozessionäre.	372,632	67
Reserven:		
a) Prämienreserve. . . M 577,330.—		
b) Schadenreserve . . „ 180,000.—	757,330	51
Courtagen und Provisionen abzüglich des Anteils der Retrozessionäre . . .	311,518	71
Kosten.	17,661	09
Allgemeines Geschäft:		
Steuern und Wehrbeitrag	28,194	—
Gewinn.	415.156	53
	19 357,242	95

Bilanz am 31. Dezember 1914

Aktiva.	Mark	Pf.
Verpflichtung der Aktionäre	3,000,000	—
Barer Kassenbestand.	4,193	70
Bestand an Hypotheken.	2,441,000	—
„ „ Wertpapieren	1,115,399	65
„ „ Schatzwechseln	600,000	
Depots und Guthaben bei Banken . . .	1,973,188	77
Banksaldo bei der Vereinsbank	449,607	86
Zinsen, 1915 fällig anteilig auf 1914 entfallend.	40,948	40
Guthaben:		
bei Versicherungs-Unternehmungen . M 2,828,437.88		
„ Agenten . . . . . „ 1,565,682 —		
„ Versicherten 1,048,068.23	5,442,188	76
Beteiligung bei Versicherungs-Unternehmungen (Aktien der Deutschen Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914) .	50,000	—
Prämienüberträge in Händen der Zedenten: Feuerrückversicherung	168.818	—
	15.285,345	13

Passiva.	Mark	Pf.
Aktienkapital	4,000,000	—
Kapital-Reservefonds.	400,000	—
Extra Reservefonds:		
Bestand im Vorjahre . M 400,000.—		
Zuwachs im Geschäftsjahre „ 200,000 –	600,000	—
Prämienüberträge auf das neue Jahr:		
a) Transportversicherung M 2,000,000.—		
b) Feuerrückversicherung „ 577,330.51	2,577,330	51
Schadenreserven:		
a) Transportversicherung M 4,432,600.—		
b) Extra-Kriegsreserve „ 750 000 —		
c) Feuerrückversicherung „ 180,000.—	5,362,600	—
Guthaben anderer Vers.-Unternehmungen	1,338,370	95
Courtagen, Provisionen und Unkosten .	591,887	14
Gewinn und dessen Verwendung:		
an die Aktionäre 12½ pCt.		
Divid. auf M 1,000,000.— M 125,000.—		
statutenmäßige Tantiemen „ 32,326.20		
an den Jubiläums Fonds der Beamten . . . . „ 100,000.—		
Vortrag auf neue Rechnung „ 157,830 33	415,156	53
	15,285.345	13

Hamburg, den 16. Mai 1915

Der Aufsichtsrat: George Simon, Vorsitzender. **Der Vorstand:** Max Köpcke.



Feuerversicherungsgesellschaft NORGE.

Abrechnung für 1914.

57. Rechnungsjahr.

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1914.

Ausgaben.	Kr.	Ö.	Einnahmen.	Kr.	Ö.
Bezahlte Entschädigungen Kr. 1,205,439.94			Uebertragen a. d. vorigen Rechnungsjahr:		
ab: Anteil der Rückversicherer . . „ 533,913.—	671,526	94	Schadenreserve	142,273	51
Schadenreserve	141,833	51	Prämienreserve	494,518	15
Rückversicherungsprämien Kr. 620,409.50			Einnahmen des Rechnungsjahres:		
ab: Provision . . . „ 105.679.70	514,729	80	Prämien	1,658,943	82
Provisionen	345,401	04	Zinsen	89,829	60
Gehälter . . . . Kr. 44,411.85					
Steuern . . . . „ 27,985.56					
Porti und Telegramme . . . „ 9,265.03					
Hausmiete . . . . „ 4,051.53					
Sonstige Geschäftsunkosten „ 39.208 55	124,922	52			
Prämienreserve	492,713	15			
Tantiemen	5,490	—			
an die Aktionäre	70,000	—			
„ Abschreibung auf Wertpapiere . . .	5,000	—			
auf neue Rechnung vorgetragen	13,843	12			
	2.385.560	08		2,385.560	08

Bilanz-Konto per 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Verbindlichkeiten der Aktionäre . . .	1,300,000	—	Grundfonds	2,000,000	—
Pfandobligationen	716,150	—	Reservefonds	555,000	—
Wertpapiere	914,865	—	Extra-Reserve	140,000	—
212 Debitoren	86,783	66	Dividenden-Regulierungsfonds	70,000	—
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften	374,926	69	Pensionsfonds	26,362	55
Inventar-Konto	1,141	73	Prämienreserve	492,813	15
Guthaben bei Banken und Sparkassen . .	159,103	77	Schadenreserve	141,833	51
Kassensaldo am 31. Dezember 1913 . .	4,097	09	58 Kreditoren	775	35
			Guthaben verschiedener Versicherungsgesellschaften	40,950	26
			Tantiemen	5,490	—
			Dividende an die Aktionäre für 1914 . .	70,000	—
			Auf neue Rechnung	13.843	12
	3.557,067	94		3,557,067	94

Drammen, 31. Dezember 1914. / 18. März 1912.

B. Byning. Hans Hansen. Oskar Bang. Aage Lammers, adm. Direktor.

I. B. Neumann, Buchhalter.

Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm.

Gegenseitige Feuerversicherungs-Gesellschaft d. schwedischen Städte.
Gegründet 1828.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1914.

Gewinn- und Verlust-Konto.

		Kr.	Ö.
Einnahmen.			
Prämienreserve		41,218	65
Prämien		1,527,044	34
Zinsen und Mieten		726,931	86
Gewinn aus ausgelosten Obligationen		2.495	—
		2,297.689	85
Ausgaben.			
Brandschadenzahlungen	Kr. 808,440.91		
Anteil der Rückversicherer	.. 245.780.39	562,660	52
Schadenregulierungskosten		5,297	13
Gratifikationen, Revisionskosten und sonstige Verwaltungskosten		167,680	41
Provisionen		166,254	67
Pensionen und Unterstützungen		3,300	—
Rabatt		2,010	50
Rückversicherungsprämien	Kr. 315,549.31		
abzüglich Provision	„ 36,900,08	278,649	23
Prämienreserve		40,007	46
Beitrag zur Zeitschrift für Brandversicherungswesen		1,000	—
Für Regulierung usw. betreffend Mitarbeit bei einer Mobiliarversicherungs-Gesellschaft		13,216	54
Abschreibungen		8,281	53
Zunahme der Einkünfte der Gesellschaft im Jahre 1914		1 049.331	86
		2.297 689	85

Bilanz per 31. Dezember 1914.

	Kr.	Ö.
Aktiva.		
Bankguthaben	615,759	90
Obligationen	5,738,711	—
Hypotheken	9,611,738	69
Grundstück	800,000	—
Inventar	100	—
Ausstehende Zinsen	207,980	32
Ausstehende Prämien	4,993	42
Diverse Debitoren	503,921	66
Kassenbestand	6 231	46
	17.489.436	45
Passiva		
Schadenreserve	25,328	03
Prämienreserve	40,007	46
Amortisationshypothek	4,752	68
Diverse Kreditoren	17,158	72
Rückversicherer	39,926	73
Vorausbezahlte Mieten	3,800	—
Ueberschuß	17,358,463	83
	17.489.436	45

Stockholm, den 8. April 1915.

JOHAN ÖSTBERG. AXEL OLSON.

VUG. STALBERG. DANIEL ENGELKE. H. W. SODERMAN.



„JANUS"

Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Bilanz ultimo 1914.

	M	Pf.
Aktiva.		
Verpflichtungen der Aktionäre	2,475,000	—
Grundbesitz	2,354,066	33
Hypotheken	66,674,191	96
Darlehen auf Wertpapiere	187,709	—
Wertpapiere	12,226,596	32
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	7,016,579	81
Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
Guthaben bei Bankhäusern sowie bei anderen Versicherungsunternehmungen	2,520,615	21
Gestundete Prämien	2,761,687	—
Rückständige Zinsen und Mieten	634,402	58
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	904,732	05
Barer Kassenbestand	95,373	73
Inventar und Drucksachen	150,000	—
Sonstige Aktiva	1,043,568	46
	99,044,522	45
Passiva.		
Aktienkapital	3,000,000	—
Reservefonds (§ 262 HGB.)	325,000	—
Prämienreserven	74,828,825	—
Prämienüberträge	5,122,272	51
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	962,726	19
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	4,882,296	84
Sonstige Reserven	5,105,652	32
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	269,589	97
Sonstige Passiva	2,274,601	27
Ueberschuß	2.273 559	35
	99,044,522	45

Nachdruck wird nicht honoriert.

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.

Vermögensausweis

Aktiva. laut veröffentlichter Jahresbilanz am 31. Dezember 1914. **Passiva.**

Vermögensbestandteile.	Mark	Pf.	Verbindlichkeiten.	Mark	Pf.
1. Einlage-Verpflichtung. d. Aktionäre	7,200,000	—	1. Aktienkapital	9,000,000	—
2. Grundbesitz	8,777,000	—	2. Kapitalreserve	900,000	—
3. Hypotheken	352,467,563	49	3. Prämienreserven	350,306,669	89
4. Wertpapiere, Gemeinde- u. Staatsdarlehen	15,890,535	67	4. Prämienüberträge	17,009,730	65
5. Darlehen auf Policen	36,787,822	97	5. Schadenreserven	2,596,875	98
6. Guthaben bei der Reichsbank, and. Banken u. Versicher.-Gesellschaften	3,023,912	35	6. Gewinnreserven der Versicherten (aus früheren Jahren)	28,897,168	80
7. Gestundete Prämien	7,667,365	48	7. Sonstige Reserven	13,566,218	02
8. Diverse Debitoren	10,752,026	95	8. Barkautionen	710,545	38
9. Barer Kassenbestand	69,544	86	9. Sonstige Passiva	8,236,716	21
10. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	22,420	—	10. Gewinn	11,434,267	34
	442,658,191	77		442,658,191	77

Die Direktion der Germania.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

◇ ◇ ◇

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			6,300,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	3,233,701	59		
c) Guthaben bei Banken	4,360,399	41		
d) Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	1,428,802	58		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	195,752	49		
f) anderweit: Saldi verschiedener Abrechnungen	585,933	94	9,804,590	01
3. Kassenbestand			20,518	78
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	7,568,967	—		
b) Wertpapiere	13,434,641	42		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	390,813	18		
e) Darlehen	8,420	35	21,402,841	95
5. Grundbesitz			4,649,000	—
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
Gesamtbetrag			42,176,950	74
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			9,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien:				
Feuer-Versicherung . . . 10,310,487.73 M				
Einbruch-Diebstahl-Versicherung . . . 1,086,743.— „				
Wasserleitungs-Schäden-Versicherung . . . 248,418.— „	11,645,648	73		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:				
Feuer-Versicherung . . . 4,965,230.38 M				
Einbruch-Diebstahl-Versicherung . . . 39,587.61 „				
Wasserleitungs-Schäden-Versicherung . . . 9,760.33 „	5,014,578	32		
c) anderweit: für etwaige Ausfälle und zweifelhafte Forderungen	—		16,660,227	05
3. Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva			50,000	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	3,132,955	85		
b) anderweit:				
Dividenden-Rückstände . . . 22,200.— M				
Beamtenwitwenkasse . . . 336,822.30 „				
Pensionskasse der Beamten . . . 1,016,732.09 „				
Gemeinnütziger Fonds . . . 962,929.34 „				
Konto der Verwendungen der Direktion zu gemeinnützigen Zwecken . . . 57,498.81 „				
Saldi verschiedener Abrechnungen . . . 8,745.21 „	2,404,927	75	5,537,883	60
6. Kapital-Reservefonds			900,000	—
7. Spezialreserven:				
a) zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse	4,000,000	—		
b) Spar-Reserve-Fonds	1,500,000	—		
c) Dividenden-Ergänzungs-Fonds	1,800,000	—	7,300,000	—
8. Gewinn			2,728,840	09
Gesamtbetrag			42,176,950	74

Aachen, 27. Mai 1815.

Die Direktion.
Harbers.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niezky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig ANNALEN 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 23. Leipzig, den 10. Juni 1915. 46. Jahrgang.

Die „Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft" in Dresden.

(Ihr System, ihre Versicherten und ihre Agenten.)

Von geschätzter Seite wird uns geschrieben:

Es ist des öfteren schon Klage darüber geführt worden, daß die „Vaterländische Vieh-Versicherung" wiederholt versucht hat, mit ihren Konkurrenzgesellschaften, die auf einem anderen System aufgebaut sind, Konkurrenzstreitigkeiten vom Zaune zu brechen und sich unter Diskreditierung der gesamten deutschen Viehassekuranz hierzu der ausländischen Presse zu bedienen. Diese Umstände lassen es doch berechtigt erscheinen, die Verhältnisse bei der „Vaterländischen Vieh-Versicherung" einmal einer öffentlichen Besprechung zu unterziehen.

Was zunächst das System der „Vaterländischen" anbelangt, so spricht sich Ehrlich in seinem Werke „Die Viehversicherung im Deutschen Reiche und ihre geschichtliche Entwicklung" bereits zur Genüge darüber aus. Er kommt zur unbedingten Verurteilung des Systems der festen Prämie, weil die Befreiung der Nachschußverbindlichkeit nur dadurch erreicht wird, daß der Fehlbetrag der Rechnung von den Beschädigten getragen wird. Jeder derselben hat nur Anspruch auf Vergütung des Schadens, soweit nach Deckung der Verwaltungskosten noch Geld dafür übrig ist. Dieses Prinzip ist natürlich für die vom Schaden Betroffenen durchaus zu verwerfen, weil sie hieraus erkennen müssen, daß die Art der Entschädigung dem eigentlichen Zwecke der Versicherung widerspricht, da sie sich nicht als Entschädigte, sondern als Geschädigte betrachten. Es ist eine unumstößliche Tatsache, daß die feste Begrenzung der Prämie dieser Art aber auch den weiteren Nachteil hat, daß sie bei mangelnden Mitteln Veranlassung zu harter Anwendung der Bedingungen im Schadenfalle bieten kann. Wie der dauernde Fortbestand einer solchen Viehversicherung noch weniger gesichert erscheint, weil der Wechsel im Mitgliederbestande ein sehr häufiger werden kann, werden wir nachstehend noch ausführen.

Die „Rheinische Vieh-Versicherung" läßt über das System der „Vaterländischen" durch ihre Organe in einem diesen zur Verfügung gestellten Vortrage folgendes sagen:

„Wir kennen hier in Deutschland drei Systeme. Bei dem ersten System, nach welchem u. a. die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden ebenfalls arbeitet, wird in der Weise ein Ausgleich für Ausgaben und Einnahmen geschaffen, daß die Gesellschaften nur soviel Entschädigung leisten, als sie an Prämien vereinnahmt haben. Hier kann es daher vorkommen, daß der Versicherte statt des erhofften Ersatzes von 75 pCt. nur 70 pCt., ja sogar eventuell nur 50 pCt. erhält, sofern die betreffende Gesellschaft nicht über mehr Mittel verfügt, bezw. nicht mehr Prämieneinnahme gehabt hat. Diese Gesellschaften berechnen die Höhe der Entschädigung am Schlusse eines jeden Monats und zahlen demgemäß die im Monat entstandenen Schäden aus.

„Dieses System hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes für sich. Der Versicherte

hat nur eine feste Prämie zu zahlen, aber keinerlei Nachschuß. In der Regel wird den Versicherungsnehmern auch nicht gesagt, daß sie nicht eine bestimmte hohe Entschädigungsquote (75 pCt.) zu erwarten haben, sondern evtl. weniger bekommen können, je nachdem Gelder zur Verfügung stehen. Die Versicherten werden in der Regel über diesen Punkt nicht aufgeklärt, sondern wähnen sich in Sicherheit, wenn sie gegen eine feste Prämie versichert haben. Dieses System weist aber auch noch andere Ungerechtigkeiten auf. Nehmen wir einmal an, zwei Nachbarn sind bei dieser Gesellschaft versichert; dem einen fällt am 31. Januar ein Pferd, das zu 1000 M versichert ist. Er erhält, da in dem betreffenden Monat wenig Schäden vorhanden sind, die vollen 75 pCt. als Entschädigung. Seinem Nachbar fällt sein zu gleicher Summe versichertes Pferd aber erst am 1. Februar. Im Monat Februar hat die Gesellschaft aber sehr viele Schäden, so daß sie nicht 75 pCt., sondern, sagen wir einmal, nur 60 pCt. auszahlen kann. Während der eine Versicherte somit für sein Pferd, das am 31. Januar verendete, 750 M erhält, bekommt der andere, dessen Pferd am 1. Februar, also einen Tag später verendete, nur 600 M. Das ist doch ein Unrecht. Denn keiner der beiden Versicherten war in der Lage, seinen Verlust in eine bestimmte Zeit fallen zu lassen, beide hatten den gleichen Verlust, beide sind bei derselben Gesellschaft versichert, und doch erhält der eine 150 M weniger als der andere. Schon allein aus diesem Grunde erachtet man dieses System nicht für opportun. Es hat sich auch außer den beiden sächsichen Vieh-Versicherungs-Gesellschaften keine andere Gesellschaft hierzu bekannt. Die Gesellschaften selbst ähneln durch ihr System mehr den kleineren Ortsvereinen, die ebenfalls entweder in ihren Beitragsleistungen oder in ihren Entschädigungszahlungen sehr schwankend sind, machen sich aber den Vorzug der größeren Gesellschaften, das Risiko mehr zu verteilen, nicht zu eigen."

Tatsache ist, daß die „Vaterländische" in früheren Jahren zur Reduzierung der Entschädigungsquote gezwungen war, und zwar hat sie im Jahre 1894 statt 75 pCt. Entschädigung nur 50 pCt. bezahlt. Im Jahre 1893 wurden die Schäden in gleicher Weise ca. $^1/_2$ Jahr und für 1892 während 11 Monaten anstatt mit 75 pCt. wieder nur mit 50 pCt. bezahlt. Im Jahre 1895 sind die Schäden in den beiden ersten Monaten mit 50 pCt., in sämtlichen nachfolgenden nur mit 60 pCt. entschädigt. In den Jahren 1896 und 1897 zahlte die „Vaterländische" auch wieder die Schäden anstatt mit 75 pCt. größtenteils nur mit 60 pCt. Das war also das Resultat eines fast zehnjährigen Bestehens dieser Gesellschaft. Vom Jahre 1888 bis zum Jahre 1900 waren von den Versicherten in Form von Prämien, Eintrittsgeldern, Policegebühren, rückerstatteten Regulierungskosten, Portis usw. und inklusive des Kadavererlöses für die Gesellschaft aufgebracht 3,564,856.51 M

In Form von Schäden und Zinsen flossen an die Versicherten zurück in denselben Zeiträumen	2,538,723.55 M	
An Prämienrabatt gelangte zur Rückzahlung an die Versicherungsnehmer	40,653.89 M	2,579,377.44 M
Die Mehrleistung der Versicherungsnehmer betrug also		985,479.07 M
Dieser Summe stand lt. Bilanz vom 31. Dezember 1900 folgendes Vermögen gegenüber:		
1. Ausstehende Forderungen	70,015.95 M	
2. Kassenbestand	2,213.12 „	
3. Wertpapiere	104,857.00 „	177,086.07 M
Das Defizit von		808,393.00 M

ist zur Deckung der Verwaltungskosten in den Jahren 1888 bis 1900 verbraucht. Wer in einem Glashause sitzt, soll bekanntlich nicht mit Steinen werfen. Die „Vaterländische" sieht anscheinend ihre Lebensaufgabe darin, sich fortgesetzt mit ihrer Konkurrenz zu reiben und allen anderen Gesellschaften ihre Verwaltungskosten vorzurechnen und mit ihren angeblich

billigeren hausieren zu gehen, um die dadurch abgetriebenen Geschäfte an sich zu bringen. Wie sah es denn nun früher bei der „Vaterländischen“ aus? — Abgesehen davon, daß die Versicherten in früheren Jahren noch nicht einmal die volle 75 pCtig. Entschädigung erhielten, waren außerdem die Verwaltungskosten als außerordentlich hoch zu bezeichnen, in Anbetracht dessen, daß sich die „Vaterländische“ nur auf dem Gebiete der Pferde-Viehlebensversicherung gemäß ihres Systems in ganz unvollkommener Weise betätigte. Die Verwaltungskosten betrugen nach „Ehrlich“:

1. im Jahre	1896	41,2	pCt.
2. „ „	1897	43,4	„
3. „ „	1898	36,5	„
4. „ „	1899	38,2	„
5. „ „	1900	33,3	„

wohl verstanden der Gesamtleistungen der Versicherten. Naturgemäß werden dieselben höher, wenn man üblicherweise nur die wirkliche Prämieneinnahme der Berechnung zugrunde legt. Der besseren Uebersicht halber wird auf untenstehende Tabelle verwiesen; auf die fehlenden Zahlen von 1900 bis 1914 kommen wir in einem besonderen Artikel zurück.

Für jeden Fachmann dürfte es heute klar sein, daß das System der „Vaterländischen“ am wenigsten der Verwirklichung des Viehversicherungsgedankens nahekommt. Wenn das System, wie die „Vaterländische“ es hinstellt, das alleinseligmachende wäre, dann nimmt es wunder, daß es in der Fachwelt so wenig Anklang findet und nicht längst von den vielen Viehversicherungsgesellschaften anerkannt und eingeführt worden ist. In Wirklichkeit liegt die Sache so, daß die „Vaterländische“ auch mit diesem System nicht vorwärts kommt, trotzdem ihre Versicherungsnehmer Nachschüsse nicht zu zahlen brauchen. Woran kann dieses liegen? — Nach den 1 pCt. betragenden Eintrittsgeldern berechnet, hatte die „Vaterländische“

1908	einen Zugang von	2,036,420 M
1909	„ „ „	2,033,040 „
1910	„ „ „	2,244,755 „
1911	„ „ „	2,571,980 „
1912	„ „ „	2,507,965 „
1913	„ „ „	2,405,640 „
1914	„ „ „	1,733,595 „

also in sieben Jahren hat die „Vaterländische“ einen Neuzuwachs von 15,533,395 M Versicherungssumme akquiriert.

Die Prämieneinnahme steht mit diesen Zugängen aber in einem krassen Widerspruch. Sie betrug rund:

1908	404,000 M
1909	412,000 „
1910	448,000 „
1911	468,000 „
1912	487,000 „
1913	485,000 „
1914	415,774 „

Jahr	Reine Jahresprämie, Eintrittsgelder, Policegebühren, Kadavererlös und sonstige Einnahmen v. d. Versicherten	Sonstige Einnahmen Zinsen usw.	Gesamt-Einnahme	An Schäden gezahlt, excl. aller Regulierungs-Kosten	Sonstige Ausgaben
1888	76,997.—	13,761.56	90,758.56	38,131.75	52,626.81
1889	142,542.25	53,867.54	196,409.79	103,465.85	92,943.94
1890	197,808.26	64,622.10	262,430.39	146,077.55	116,352.84
1891	275,388.75	43,342.49	318,731.24	205,263.15	113,468.09
1892	274,955.41	66,836.28	341,791.69	185,513.70	156,277.99
1893	312,191.90	86,805.86	398,997.76	237,837.10	161,160.66
1894	295,265.18	86,291.42	381,556.60	206,992.94	174 563.66
1895	288,661.83	84,570.90	373,232.73	201,646.46	171,586.27
1896	295,265.18	71,260.02	366,865.17	210,535.88	156,329.29
1897	306,753.07	75,251.45	382,004.52	213,702.33	168,302.19
1898	351,834.64	78,356.37	430,191.01	256,322.41	173,868.60
1899	375,322.85	92,061.22	467,384.07	269,077.35	198,306.72
1900	371,530.19	117,165.33	488,695 52	264,157.08	224,538.44

In sieben Jahren erreichte sie also nur einen reinen Prämienzuwachs von rund 11,774 M, während die für diesen Zugang vereinnahmte Prämie, zu 4 pCt. gerechnet, den Betrag von 621,335.80 M ausmacht. Das ist doch ein derartig lächerlich geringes Resultat eines Prämienzuwachses von 7 vollen Geschäftsjahren einer Gesellschaft und bei einer während dieser Zeit abgeschlossenen Neuversicherungssumme von 15,533,395 M, daß hieraus schon allein auf das System der „Vaterländischen" und deren Geschäftspraktiken genügend Rückschlüsse gezogen werden können. Eine sehr bedenkliche Erscheinung weist allein das Jahr 1914 auf. Die neuabgeschlossene Versicherungssumme beträgt ca. 2,000,000 M mit einer Durchschnittsprämie von ca. 90,000 M. Am Jahresschlusse weist der Abschluß in der Prämieneinnahme aber immer noch ein Minus von ca. 70,000 M gegen das Vorjahr auf. Die „Vaterländische" hatte also im Jahre 1914 allein einen Abgang von ca. 4,000,000 M Versicherungssumme mit ca. 160,000 M Prämien zu verzeichnen. Das ist der dritte Teil des ganzen Versicherungsbestandes.

Die „Vaterländische" leidet also seit vielen Jahren an einem ganz erheblichen und außergewöhnlich auffallenden Abgange, wie die vorstehenden Ausführungen beweisen. Das Vertrauen der Versicherungsnehmer muß also irgendwie doch ins Schwanken gebracht werden, weil sie bei dieser, sich selbst als Ideal aller Viehversicherungen beweihräuchernden Gesellschaft merkwürdigerweise nicht versichert bleiben. Wo liegt da der Haken? Wenn die Geschäftspraktiken der Gesellschaft so einwandfrei sind, daß jeder Viehbesitzer sich als gut versichert betrachten kann, so läge für einen solchen Massenabgang der akquirierten Versicherungen keine Veranlassung vor. Für jeden Sachverständigen kann die Lösung dieser Frage kein Geheimnis bilden. Die Flucht der Versicherten in dieser erheblichen Weise scheint in der Schadenregulierung der Gesellschaft ihren Grund zu haben. Die Gesellschaft arbeitet mit festen Prämien. Eine feststehende Einnahme hat natürlich auf der anderen Seite auch eine feststehende Ausgabe zur Voraussetzung. Da aber die Gesellschaft nicht Herr über die zur Anmeldung kommenden Krankheits- und Entschädigungsfälle ist und also auch nie wissen kann, wieviele solcher Schäden im Laufe eines Jahres eintreten können, so liegt es in dem System begründet, daß die Bedingungen in Schadenfällen zu harte Anwendung finden. Einen klaren und schnellen Einblick in die Bearbeitung der Schadenfälle und Anwendung der Bedingungen könnte man dadurch erzielen, daß der Gesellschaft aufgegeben würde, in einem Aktenstück nicht nur Police, Versicherungsantrag und den gesamten Schriftwechsel, sondern auch die gesamte Schadenbearbeitung und die hierauf bezügliche Korrespondenz zu führen. Das Schadenregister ist hoffentlich auch so geführt, daß sämtliche Schäden ordnungsmäßig eingetragen und die zur Ablehnung gekommenen klar und deutlich sichtbar vermerkt sind, nicht etwa nur Schadenregister geführt werden, in denen nur bezahlte Schäden zur Eintragung gelangen. Dieses wird deshalb vorausgesetzt, weil die „Vaterländische", wie aus ihren Berichten hervorgeht, nicht in der Lage ist, genügende Mittel für Beamtengehälter, die eine ordnungsmäßige Bearbeitung der schwierigen Materie erforderlich macht, aufwenden zu können.

Seit Jahren hat die „Vaterländische" einen industriellen Gewinn aus ihrem Geschäft nicht zu verzeichnen. Im Jahre 1914 beispielsweise betrug der Ueberschuß laut Geschäftsbericht 33,570.10 M. Aber schon allein die Einnahmen aus Nebenleistungen der Versicherten und zwar

a) aus Eintrittgeldern, Policegebühren usw.	30,874.94 M
b) aus Zinsen von Kapitalien	41,439.20 „
ergaben:	72,314.14 M

Es steht also nach dem Vorgesagten fest, daß das eigentliche Geschäft überhaupt keinen Gewinn bringt und die Prämien der Gesellschaft daher nicht ausreichen. Die fortgesetzt der Konkurrenz gegenüber hervorgehobene angebliche Billigkeit derselben kann bewußtermaßen nur auf Kosten der Versicherten und Schadenhaber erreicht werden. Selbst wenn man nur allein die Zinseneinnahmen aus den Kapitalbeträgen von 41,439.20 M dem herausgerechneten Geschäftsgewinn von 33,670.10 M gegenüberstellen würde, ergibt sich aus dem direkten Geschäft immer noch ein Verlust, der um so wesentlicher noch in die Wagschale fallen würde, wenn die „Vaterländische", wie dieses andere Viehver-

sicherungen tun, nur $^{1}/_{2}$ pCt. an Eintrittsgeldern erheben würde. Mit Rücksicht auf den fluchtartigen Massenabgang von rund 15 Millionen M würde dieses allein den Betrag von 75,000 M ausmachen. Es ist aber nun weiter zu berücksichtigen, daß bei der „Vaterländischen“ auch im Laufe des Jahres eine nicht unerhebliche Anzahl Schadenfälle vorkommt, bei welchen sie die Ablehnung der Entschädigung durch statutarische oder bedingungsgemäße Verstöße bebegründet. Bei dem von der Gesellschaft versicherten Kapital der Viehbestände kann man die aus irgendwelchen Gründen abgelehnte Entschädigungssumme auf mindestens 150,000 M pro Jahr schätzen. Hiernach kann man ermessen, welche Schadenziffer seit Bestehen der „Vaterländischen“ zur Ablehnung gekommen sein muß, ob aus rechtlichen oder nichtrechtlichen Gründen, lassen wir zunächst dahingestellt. Der Gedanke der Viehversicherung gipfelt aber darin, daß bei loyaler und im Geiste der Humanität stattfindender Beurteilung der Viehschäden mit der Regulierung eines jeden Schadens gerechnet werden muß, abgesehen von betrügerischen Momenten. Wenn also diese Schäden oder wenigstens eine Anzahl davon Anerkennung finden müßten, wie stände es denn da mit der „Vaterländischen“? Von dem Angebot der angeblich billigen Prämie könnte dann wohl keine Rede mehr sein. Eine Erhöhung dieser in Wirklichkeit längst unzureichenden Prämie würde aber die Massenflucht der Versicherten panikartig steigern. Hier ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß eine Viehversicherungsgesellschaft infolge ihres Systems von vornherein mit der Ablehnung oder Abhandlung von Schadenansprüchen rechnen muß, um den Sand der „billigen Prämie“ ihren Kunden in die Augen streuen zu können. Sie ist auch zu einem solchen Verfahren gezwungen, weil die Prämieneinnahme nicht ausreicht und der Ausgleich fehlt. Viehversicherungsgesellschaften mit der Möglichkeit der Erhebung von Nachschüssen können, wenn die Vorprämien nicht ausreichen, trotzdem alle vorliegenden Schäden äußerst kulant behandeln und tun dieses auch. Bei dem System der „Vaterländischen“ ist diese Möglichkeit, wie vorher geschildert, vollständig ausgeschlossen. Bei ihr liegt daher die Gefahr vor, daß eben die Bedingungen in Schadenfällen zu harte Anwendung finden können. Daher hat Ehrlich durchaus recht, wenn er das reine Gegenseitigkeitsprinzip für besser und gerechter hält, da die Versicherten nach gleichen Voraussetzungen und nach gleichen Grundsätzen „Einer für Alle und Alle für Einen“ behandelt werden, während bei dem in dieser Beziehung unglücklichen System der „Vaterländischen“ durch eine Schadenreduktion, wie in früheren Fällen, der Einzelne zu Gunsten der Gesamtheit leidet, trotzdem es doch viel richtiger wäre, die Gesamtheit zu Gunsten des Einzelnen in Anspruch zu nehmen, weil es dieser leichter fallen dürfte.

Daß die „Vaterländische“ jetzt unangemessene Verwaltungskosten nach „unten hin“ hat, wird zugegeben, sie hat aber auch keinen derartigen organisatorischen Aufbau wie andere Gesellschaften. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, und der fleißige und rührige Versicherungsvertreter, der sich gequält hat, ein Geschäft aufzubauen, will auch später, wie jeder andere Mensch, an den Früchten seiner sauren Arbeit partizipieren. Da ist es natürlich vom grünen Direktionstisch aus ein Leichtes, einen solchen rührigen Akquisiteur, der manchen Baustein mit herbeischleppte, später einfach auszuschalten, um die ihm zustehenden Provisionen usw. durch direktes Inkasso selbst zu vereinnahmen, nachdem die Mitarbeiter ihr Bestes hingegeben haben und die Zuführung von weiteren Geschäften stockt. Daß so mit den Organen verfahren werden muß, beweist folgende Tabelle:

Prämieneinnahme		Provision und sonstige Bezüge der Agenten	Prozentsatz
1908	404,410 M	33,553 M	8 pCt.
1909	412,412 „	42,292 „	$8^{3}/_{4}$ pCt.
1910	448,594 „	42,451 „	$8^{3}/_{4}$ pCt.
1911	468,553 „	40,497 „	$8^{1}/_{2}$ pCt.
1912	487,663 „	38,082 „	$8^{1}/_{2}$ pCt.
1913	485,592 „	38,505 „	9 pCt.
1914	415,774 „	37,474 „	9 pCt.

Das sind die Gesamtbezüge der Subdirektion, Generalagenturen und Agenturen. Hierin liegen sogar noch sämtliche Abschlußprovisionen und Inkassoprovisionen. Da die Gesellschaft stets jährlich noch ca. 2,000,000 M Versicherungssumme neu abschließt (das ergibt eine Prämie von ca. 90,000 M), so müßte eine Abschluß-

provision von mindestens 20 pCt. = 18,000 M in Frage kommen. Da die sich jährlich fast gleichbleibenden Gesamtbezüge (sie dürfen absolut nicht höher sein) der Organe durchschnittlich 40,000 M betragen, so bleibt für die Prämieneinnahme von 485,592 M (Ende 1913) nur eine Inkassoprovision von 22,000 M = 4 — 5 pCt. übrig. Aber auch diese Rechnung stimmt nicht, sie ist noch zu hoch; denn aus diesen 22,000 M werden nun noch sämtliche Bürokosten oder sonstigen Zuschüsse usw. der Agenten gezahlt. Diese aufgemachte Berechnung beweist, in welcher Weise sich die „Vaterländische“ an der sozialen Hebung der Stellung eines Versicherungsvertreters und solcher, die sich diesem Berufe widmen, beteiligt. Aber es wird nicht ausbleiben, daß aus dieser Saat von Drachenzähnen ihr die geharnischten Ritter erwachsen werden.

Selbst wenn sich die „Vaterländische“ in dieser Beziehung bessern wollte, könnte sie das nicht, denn sie ist vollständig ohnmächtig, weil sie nach dem Vorhergesagten gar nicht in der Lage ist, die so notwendigen größeren Aufwendungen für Ausbau der Organisation usw. zu machen; denn sie würde sofort, da ein industrieller Gewinn aus dem Geschäft sowieso nicht vorliegt, ständig mit Verlusten abschließen müssen, oder andererseits die Schäden durch die durch ihr System bedingte Möglichkeit so behandeln, daß der Abgang noch bedeutender würde. Bei einer solchen total unwürdigen Bezahlung ihrer Organe oder einem solchen Gebahren in der Geschäftsführung müßten eigentlich Versicherungsvertreter es ablehnen, überhaupt noch Geschäfte für diese Gesellschaft zu vermitteln, da sie von ihr zu Gunsten ihres Systems nur ausgenutzt werden.

Betrachtet man nun das Vorhergesagte, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß es erwiesen ist, daß die von der „Vaterländischen“ oft erwähnte und gerühmte Billigkeit der Prämie nur Schaumschlägerei ist. Würden alle Schäden bezahlt, so wie es die Versicherten einer Gegenseitigkeitsgesellschaft verlangen könnten, dann würde die Prämie bei weitem nicht ausreichen und vielleicht um das Doppelte erhöht werden müssen. Freilich scheint die „Vaterländische“ aus diesem Grunde zu glauben, des öfteren darauf hinweisen zu müssen, daß sie nicht auf Gegenseitigkeit beruhe. Auch die von der „Vaterländischen“ gezahlten Beamtengehälter scheinen lächerlich gering zu sein. Gerade die Viehversicherung erfordert aber eine erhebliche, gewissenhafte Verwaltungsarbeit, und man sollte die Leistungsfähigkeit tüchtiger Beamten gerade in der jetzigen schweren und teuren Zeit nicht in einer solchen Weise anerkennen. Es trifft eben auch hier das bei den Bezügen der Agenten Gesagte im großen und ganzen zu, denn die sonstigen Verwaltungskosten halten sich seit Jahren in ungefährer Höhe der Bezüge der Agenten. Ausgaben für Reklameartikel, Drucksachen usw., wie dieses bei einer großen, erstklassigen Versicherungsgesellschaft zwingende Notwendigkeit ist, kann die „Vaterländische“ absolut nicht machen. Wenn sie nun, wie es wohl richtig sein mag, keine oder nur ganz ungenügende Provisionen zahlen muß, dann hat sie erst recht keine Mittel für einen guten orginatorischen Aufbau, der notwendig ist und nicht unbeträchtliche Mittel erfordert, vorausgesetzt, daß eine Viehversicherungsgesellschaft ihren Zweck richtig erfaßt hat und erfüllen will.

Von den Viehbeständen im Deutschen Reiche sind nämlich erst ca. 7 pCt. von allen Gesellschaften versichert. Das dürfte aber klar sein, daß der Bestand der „Vaterländischen“ gegenüber den in Frage kommenden Milliarden gar nicht erwähnenswert sein kann.

Die „Vaterländische“ beruft sich des öfteren auch auf ihre im Laufe der Jahre angesammelten Kapitalien und bringt es sogar fertig, in Konkurrenz mit anderen Unternehmungen darauf hinzuweisen, daß sie diese durch weise Vorsicht in der Ersparnis von Geschäftsspesen angesammelt habe. Hier gibt sie also zunächst wider Willen einmal zu, daß es ihr gelungen ist, dadurch Kapitalien anzusammeln, daß sie unter Nichtwürdigung der ihren Organen zukommenden Bezüge deren Arbeit durch das bereits vorstehend geschilderte Verfahren verkleinert. Wenn auch in gewissem Maße solches zutrifft, so will sie doch den tatsächlichen Sachverhalt verschleiern. In Wirklichkeit ist das von einer Viehversicherung angesammelte Geld den Mitgliedern auf irgendeine Weise zu viel abgenommen. Wäre es nun noch aus den Prämien verdient, so könnte man der Versuch

machen, es einigermaßen zu rechtfertigen. Die „Vaterländische“ hat diese Kapitalien aber durch die abgelehnten oder abgehandelten Schäden gewonnen, weil sie ja einen industriellen Gewinn nicht zu verzeichnen hatte. Das ist ein sehr bedenkliches Verfahren, ist aber durch das System begründet. Alle anderen auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungen stehen auf dem Standpunkte, daß es der Gegenseitigkeit direkt zuwiderlaufen würde, wenn man aus den Taschen der Mitglieder noch unnötige Gelder an Reserven usw. ansammeln wollte. Im Gegenteil, die Gegenseitigkeitsgesellschaften nehmen jährlich mit belangreichen Summen ihre Reservefonds in Anspruch, damit ihre derzeitigen Mitglieder auch an dem Reservefonds partizipieren. Bei der „Vaterländischen“, die es bestreitet und ablehnt, eine Gegenseitigkeitsgesellschaft zu sein, haben die Versicherten von den aus ihren Taschen angesammelten Geldern keinen Nutzen oder Genuß. Die sogenannten Zusatzentschädigungen, die zu einem kleinen Prozentsatz entschädigte Viehbesitzer erhalten, sind nur als Trugbilder zu betrachten, weil diese Gelder aus den Taschen mancher kleinen, in ärmlichen Verhältnissen lebenden Versicherungsnehmer geflossen sind, die auf Grund der durch das System bedingten zu harten Anwendung der Bedingungen in Schadenfällen keine Entschädigung bekommen konnten, da ja auch sonst das Bild des Rechnungsabschlusses eine Störung erfahren müßte. Ein Rechnungsabschluß, der so aussieht, daß jährlich dieselben Zahlen mit geringen Abweichungen erscheinen müssen, ist als ein Angst- und Krampftprodukt allerersten Ranges zu betrachten. Also diejenigen Versicherten, die auf Grund zu harter Anwendung der Bedingungen zu Gunsten anderer keine oder nicht statutarisch volle Entschädigung erhielten, sind mit den Organen (Agenten und Beamten) die melkenden Kühe für die Kapitalansammlung der Gesellschaft gewesen. Man komme also nur nicht mit der weisen Sparsamkeit der Geschäftsspesen. Da ein industrieller Gewinn nicht vorliegt, sondern sogar noch ein Verlust, dürfen aus diesen Gründen die Geschäftsspesen nicht höher sein, sonst würde der Verlust sich naturgemäß vergrößern.

Nach dem Vorhergesagten hat also die „Vaterländische“ gar keine Veranlassung, ihre Konkurrenz zu bekämpfen. Gerade die Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Viehversicherung, zu denen sich die „Vaterländische“ eingestandenermaßen brüstend nicht rechnet, gehen mühsam ihren dornenvollen Pfad der Pflicht, da sie eben im Interesse ihrer Mitglieder ein gleiches System wie das der „Vaterländischen“ niemals einführen würden. Die billige feste Prämie hat ihre starken Schattenseiten, da sie nur auf Kosten der Versicherten und Schadenhaber, also unter Anwendung von Mitteln erreicht werden kann, zu denen Viehversicherungen, die eine rechtsgleiche Behandlung ihrer Versicherten gewährleisten wollen, niemals greifen können. Eine Gesellschaft, die höhere Prämien — gleichgültig, ob durch Vor- oder Nachprämien — erhebt, ist und bleibt im Interesse ihrer Versicherten stets die leistungsfähigste.

Wenn der alte Rotschild bei der „Vaterländischen“ im Aufsichtsrate säße, würde er bei Betrachtung des Systems der Gesellschaft nochmals den sprichwörtlich gewordenen Ausspruch tun:

„Mer habbe nix zu prange“. P.

Schadensklage gegen eine Gemeinde wegen angeblicher absichtlicher Verhinderung der Löschung eines Brandes durch den Gemeindevorsteher.

Sind die Maßnahmen eines Gemeindevorstehers bei einem Brande als polizeiliche Verfügungen anzusehen?

(Nachdruck verboten).

Gegen polizeiliche Verfügungen ist im allgemeinen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht zulässig. Nach dem preußischen Gesetz von 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges kann eine gerichtliche Klage wegen Schädigung durch eine polizeiliche Verfügung nur erhoben werden, wenn die Verfügung im Beschwerdewege aufgehoben oder (falls die Aufhebung nicht mehr möglich ist) von der vorgesetzten Behörde gemißbilligt worden ist. Diese Bestimmung ist auch auf solche Schadenersatzklagen anzuwenden, die gegen eine Gemeinde wegen Verletzung der Amtspflicht eines Gemeindebeamten auf Grund des preußischen Beamtenhaftpflichtgesetzes erhoben werden. Das Reichsgericht hatte sich nun kürzlich mit der interessanten Rechtsfrage zu befassen, ob die bei einem Brande von dem Gemeindevorsteher angeordneten Maßnahmen, insbesondere die von ihm angeordnete Unterlassung der Bekämpfung des Feuers sich als polizeiliche Verfügungen in obigem Sinne darstellen. Der Sachverhalt des vorliegenden Rechtsstreits war folgender:

Am Abend des 9. Juni 1912 brannte das evange-

lische Pfarrhaus im Dorfe Pröttlin (Kreis Westpriegnitz) vollständig nieder, ein altes mit Strohdach gedecktes, schon stark baufälliges Gebäude. Von den Bewohnern war niemand anwesend, der Pfarrer K. befand sich gerade auf einem Erholungsurlaub, seine Frau mit dem Sohn und dem Dienstmädchen waren auf einem Nachbarort. Bei dem Brande sind auch die gesamten Mobilien des Pfarrers, darunter sehr wertvolle Bilder, vernichtet worden. Der Elbverein für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen zur gegenseitigen Unterstützung bei Brandunglücksfällen unter evangelischen Pfarrern und Lehrern in Frankfurt a. Oder, dessen Mitglied der Pfarrer K. war, hat dem letzteren dessen Brandschaden mit rund 18,000 Mark ersetzt. Der Verein nimmt nun seinerseits die Gemeinde Pröttlin auf Schadenersatz in Anspruch, indem er behauptet, der Gemeindevorsteher H. als Leiter der Löschungsarbeiten habe vorsätzlich die Löschung des Brandes unterlassen und das Herausschaffen des Inventars verboten; der Brand des alten Hauses sei der Gemeinde, die gegen den Pfarrer wegen des bereits angeordneten Pfarrhausneubaues aufgebracht gewesen sei, sehr willkommen gewesen; das gegen 7 Uhr ausgebrochene Feuer habe sich zunächst auf das Strohdach beschränkt und sei erst später auf andere Teile des Hauses übergesprungen; das Arbeitszimmer und der Salon, in denen die wertvollsten Gegenstände waren, seien erst gegen ³/₄9 Uhr vom Feuer ergriffen worden; trotzdem 11 Feuerwehren aus der Umgegend anwesend waren, habe der Gemeindevorsteher nur 3 bis 4 Spritzen zum Schutze der umliegenden Häuser verwendet, die übrigen Spritzen aber untätig auf der Dorfstraße stehen lassen, das Pfarrhaus selbst habe nicht einen Tropfen Wasser erhalten; zur Rettung des Inventars sei nicht das geringste geschehen, der Gemeindevorsteher habe von vornherein das Betreten des Pfarrhauses verboten, obwohl das noch zwei Stunden lang ohne jede Gefahr hätte geschehen können; einige nicht zur Gemeinde gehörige Nachbarn, die in das Haus einzudringen und Bücher zu retten versucht hätten, seien von den Dorfbewohnern mit Gewalt daran verhindert worden. Der Elbverein stützt die Klage auf das Beamtenhaftpflichtgesetz, wonach die Gemeinde für ihren Vorsteher einstehen müsse, weil dieser in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine ihm dem Pfarrer gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt habe. Die beklagte Gemeinde macht demgegenüber geltend, die Anordnungen ihres Vorstehers seien sachgemäß gewesen, weil das Haus von vornherein verloren und das Eindringen in das brennende Gebäude mit Lebensgefahr verbunden gewesen sei; jedenfalls sei aber der Rechtsweg für die Klage nicht zulässig, da es sich um polizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers handle, die von der vorgesetzten Behörde nicht gemißbilligt worden seien.

Während das Landgericht Neuruppin die Gemeinde verurteilte, hat das Kammergericht zu Berlin die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Kammergericht aus: Nach § 5 des Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 1. August 1909 gilt für die den Beteiligten nach diesem Gesetze zustehenden Rechte die Vorschrift des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Hieraus folgt, daß der Rechtsweg unzulässig ist für Schadenersatzklagen gegen eine Gemeinde aus dem Beamtenhaftpflichtgesetz, wenn die von dem Gemeindevorsteher verletzte Amtspflicht in einer polizeilichen Verfügung besteht und diese polizeiliche Verfügung nicht im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden ist. Die Maßnahmen, die der Gemeindevorsteher bei dem Brande getroffen hat, waren aber polizeiliche Verfügungen. Die Bekämpfung eines Brandes ist Aufgabe der Polizei. Die Verwaltung der Feuerpolizei ist dem Amtsvorsteher übertragen; bis zu dessen Ankunft liegt aber die Leitung des Löschgeschäfts in den Händen des Gemeindevorstehers. Hiernach kann nicht bezweifelt werden, daß die im vorliegenden Falle vom Gemeindevorsteher getroffenen Maßnahmen polizeilichen Charakter hatten. Diese Maßnahmen stellen sich aber auch als Verfügungen im Sinne des Gesetzes von 1842 dar. Der Kläger will als polizeiliche Verfügungen nur solche Verfügungen gelten lassen, durch welche von einem Dritten eine Handlung oder eine Unterlassung erfordert oder durch unmittelbaren Zwang verwirklicht wird. Diese Begriffsbestimmung läßt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes von 1842 nicht rechtfertigen. Dieses Gesetz spricht von polizeilichen Verfügungen jeder Art. Ob auch polizeiliche Verwaltungsakte ohne Befehlscharakter den Bestimmungen des Gesetzes von 1842 unterliegen, braucht nicht geprüft zu werden. Denn die hier streitigen Maßnahmen des Gemeindevorstehers besitzen einen solchen Befehlscharakter, indem sie den Pfarrer K. zu einer Duldung nötigten. Dem Gemeindevorsteher lag gegenüber dem Pfarrer K. die Amtspflicht ob, durch Löschen des Brandes und sonstige tätige Hilfe die Habe des K. zu retten. K. besaß der Polizeiverwaltung gegenüber ein Recht auf Schutz seines Eigentums gegen Feuersgefahr. Die Maßnahmen des Gemeindevorstehers hatten aber zur Folge, daß K. das Verbrennen seiner Sachen dulden mußte. Indem der Gemeindevorsteher anordnete, daß kein Wasser auf das Pfarrhaus gegeben wurde und das Betreten des Hauses von Anfang an überhaupt verbot, hat er durch diese beiden Maßnahmen dem K. nicht nur den Schutz gegen Feuersgefahr versagt, sondern darüber hinaus ihn auch genötigt, das Verbrennen seiner Habe tatenlos zu dulden. Die Maßnahmen des Gemeindevorstehers tragen also Befehlscharakter und stellen sich als polizeiliche Verfügungen im Sinne des Gesetzes von 1842 dar. Der Umstand, daß K. beim Brande nicht zugegen war, ändert hieran nichts. Die beiden polizeilichen Verfügungen, daß kein Wasser auf das Pfarrhaus gegeben und daß das Pfarrhaus nicht betreten werden solle, konnten nun zwar nicht nach § 6 des Gesetzes von 1842 zur Aufhebung gebracht werden, weil sie im Beschwerdewege nicht mehr rückgängig zu machen waren. Aber in einem solchen Falle genügt die Mißbilligung der Verfügungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde. Eine solche Mißbilligung aber ist hier nicht erfolgt. Hiernach ist der Rechtsweg für den erhobenen Schadensanspruch unzulässig.

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Revision ein, mit der er bestritt, daß es sich hier um polizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers handle; es sei nicht ersichtlich, gegen wen die polizeilichen Verfügungen erlassen worden seien; das Verbot, kein Wasser auf das Pfarrhaus zu geben, habe sich gar nicht gegen K. und auch nicht gegen das anwesende Publikum gerichtet. Die Revision hatte auch Erfolg: das Reichsgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben, den Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. (Aktenzeichen: III. 554/14. — Urteil vom 4. Juni 1915. R. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Sachverständige im Versicherungswesen. Wir haben in Nr. 20 unserer Zeitschrift einen Beschluß des Kaiserlichen Aufsichtsamts zum Abdruck gebracht über die Frage der Ablehnung eines Sachverständigen wegen Vereinbarung seiner Entlohnung in Prozenten der Entschädigungssumme. Das Amt hält es, wie es bemerkt, nicht für ausgeschlossen, daß ein Gericht zu der Auffassung gelangt, ein solcher Sachverständiger sei, um möglichst hohe Gebühren zu erzielen, zu einer Ueberschätzung des Schadens geneigt, und seine Unparteilichkeit daher gefährdet. Das Landgericht Freiburg i. B. ist indes zu einer solchen Auffassung nicht gelangt, denn in einer seiner Entscheidungen stellt es vielmehr diese Art der Honorarberechnung als unbedenklich und sogar empfehlenswert hin, weil der Sachverständige, dadurch daß sein Honorar von der Höhe der Schadenssumme abhängig ist, einen Ansporn für seine Geschicklichkeit und Tüchtigkeit erhalte, zum Vorteil seines Auftraggebers (Versicherungsnehmers) eine möglichst hohe Schadenssumme herauszurechnen. Hierzu schreibt nun der „Voss. Ztg." der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Gutachterkammern und Vorstandsmitglied des Vereins beratender Ingenieure, Kurt Perlewitz, folgendes: „Vom Standpunkte des beratenden Ingenieurs oder Architekten, die beide bei Schadensschätzungen in vielen Fällen zugezogen werden, sind beide obigen Auslassungen geradezu unverständlich. Ein beratender Ingenieur oder Architekt, der es mit seiner Berufsehre ernst nimmt, wird sich bei Begutachtungen von Versicherungsschäden nicht durch die Höhe des Honorars bewegen lassen, die Taxsumme höher oder niedriger zu berechnen, als es rein fachliche Gesichtspunkte rechtfertigen würden. Was die Honorarberechnung nach Prozenten des Objekts anbelangt, so ist diese in den erwähnten Berufskreisen ganz allgemein üblich und anerkannt. In der seit etwa 30 Jahren bestehenden „Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure" und auch zum Beispiel in derjenigen des „Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister" sind ausführliche Tabellen für die prozentweise Berechnung des Honorars enthalten, die täglich angewendet werden. Wenn die von dem Kaiserlichen Aufsichtsamt geäußerten Bedenken wirklich begründet wären — was bestritten wird —, so müßte ja auch ein Bauherr Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit eines von ihm zugezogenen beratenden Ingenieurs oder Architekten haben, der, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen wollte, gleichfalls die Bausumme heraufschrauben könnte, nur um ein höheres Honorar zu erzielen. Solche Bedenken sind aber wohl bisher nicht aufgetaucht und sind auch bei Fachleuten von gutem Ruf unberechtigt."

Gutachten der Handelskammer zu Berlin. Die Handelskammer zu Berlin hat folgendes Gutachten erstattet: In der Versicherungsbranche ist es an sich üblich, daß derjenige Vermittler (Makler) Anrecht auf die Provision hat, welcher den vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Antrag der Versicherungsgesellschaft einreicht. Dies setzt aber voraus, daß nicht ein anderer Vermittler (Makler) den Versicherungsnehmer und die Versicherungsgesellschaft bereits zum Zwecke von Verhandlungen über die Versicherung zusammengeführt hatte. An welchen von beiden Vermittlern in letzterem Falle die Provision zu zahlen ist, wird unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und der Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsleben zu entscheiden sein; insbesondere wird es darauf ankommen, ob nach diesen Grundsätzen und den tatsächlichen Umständen die Versicherungsgesellschaft noch den zweiten Vermittler mit der Angelegenheit betrauen durfte. Wie bei jedem Vermittler ist es auch die Aufgabe des Maklers, möglichst eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Es ist nicht allgemein üblich, daß Abmachungen über eine in Aussicht genommene Ausdehnung des Versicherungsvertrags des Hauptunternehmens auf dessen Zweigniederlassungen in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden, vielmehr werden solche Abmachungen häufig auch im Schriftwechsel getroffen.

Zur Fusion der „Deutschen Militärdienst" mit der „Berlinischen Leben". Wie die „Frankt. Ztg." erfährt, bedarf die Nachricht, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt die Fusion der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt in Hannover mit der Berlinischen Lebensversicherungs-Anstalt zu Berlin genehmigt habe (s. Nr. 21 der „Annalen"), der Ergänzung. Das Aufsichtsamt habe in seiner Senatssitzung am 21. Mai d. J. die Genehmigung des von der Mitgliederversammlung der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt am 8. April beschlossenen Fusionsabkommens abgelehnt, weil es die Interessen der Versicherten nicht genügend wahre. Erst nachdem die Berlinische Lebensversicherungs-A.-G. sich bereit erklärt habe, die Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt entsprechend den Grundsätzen des vom Nordstern zu Berlin gemachten Angebots zu übernehmen, habe das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung die Genehmigung zur Fusion erteilt.

*** Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.** Nach dem Geschäftsberichte des Jahres 1914 waren in der Lebensversicherungs-Abteilung ausschließlich Abonnentensterbegeldversicherung 7,670 (i. V. 9,135) Anträge über 15,215,463 M (i. V. 16,491,326 Mark) Versicherungssumme und 9,619 M (i. V. 3,489 M) Jahresrente zu erledigen, von denen für 5,342 (i. V.

6,234) mit 7,855,347 M (i. V. 10,691,563 M) Versicherungssumme und 3,682 M (i. V. 1,411 M) Jahresrente Versicherungsscheine von der Bank ausgefertigt und von den Antragsstellern eingelöst wurden. Der Zugang an Versicherungssumme erreichte also trotz des Krieges 73,5 pCt. des vorjährigen Zugangs. Nach Abzug des Abgangs hob sich der Versicherungsbestand um 2,658 (i. V. 4,508) Versicherungsscheine über 2,381,497 M (i. V. 7,060,570 M) Versicherungsumme und 6905 M Jahresrente (i. V. 462 M Abfall) auf 40,663 (i. V. 38,005) Versicherungsscheine über 74,999,767 M (i. V. 72,618,270) Versicherungssumme und 51,845 M (i. V. 45,840 M) Jahresrente. Der Bestand an Abonnentensterbegeldversicherungen belief sich Ende 1914 auf 5 Versicherungen, auf Grund deren 1,351,452 Personen mit 109,013,433 M versichert waren. Die Prämieneinnahme in der Lebensversicherungs-Abteilung betrug 4,565,274 M. Die Zahl der Unfallversicherungen betrug Ende 1914 7,136, die Prämieneinnahme in dieser Abteilung stellte sich im Jahre 1914 auf 2,679,926 M. In der Haftpflichtversicherungsabteilung belief sich der Versicherungsbestand Ende 1914 auf 15,785 Versicherungen. Die Prämieneinnahme betrug 281,551 M. Die Gesamteinnahmen der Bank stiegen von 23,336,322 M auf 24,678,521 M, die Gesamtausgaben von 22,975,253 M auf 24,274,611 M, so daß ein Ueberschuß von 403,911 M (i. V. 361,069 M) verblieb. Die Bilanz verzeichnet als Passiva neben 3 Millionen Aktienkapital, von denen 20 pCt. einbezahlt sind, u. a. den gesetzlichen Reservefonds mit 255,074 M, die Prämienreserven mit 12,777,625 Mark, die Prämienüberträge mit 1,278,512 M, die Reserve für schwebende Versicherungsfälle mit 431,385 M, die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten mit 710,071 M, sonstige Reserven mit 436,060 M, worunter eine außerordentliche Kriegsbedarfsreserve mit 100,000 M. Von den Aktiven beläuft sich der Grundbesitz der Gesellschaft auf 640,246 M, der Bestand an Hypotheken auf 12,549,100 M; Wertpapiere werden für 753,558 M ausgewiesen, Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine betragen 1,197,410 M, Guthaben bei Bank- und anderen Versicherungsunternehmungen 643,349 M, die gestundeten Prämien 606,849 M. Der durchschnittliche Ertrag der Vermögensanlagen betrug 4,37 pCt. Nach den gesetzlichen und in dem Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Zuweisungen an die verschiedenen Reservefonds und nach Abzug der Tantiemen sollen 273,688 M der Gewinnreserve der Versicherten zufließen, die sich infolgedessen einschließlich des den Sterbekassenversicherungen gutgeschriebenen Dividendenguthabens auf 1,076,980 M erhöht. Die Versicherten erhalten wie im Vorjahr 21 pCt. Dividende der Gesamtsumme der von ihnen eingezahlten Jahresprämie. Als Dividende für die Aktionäre wird wie seit Jahren der höchste nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige Satz von 10 pCt. des eingezahlten Kapitals vorgeschlagen.

* **Wilhelma in Magdeburg.** In der Sitzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1914 festgestellt. Der Gesamtüberschuß des Jahres beträgt 5,207,423 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung hat sich ein Gewinn ergeben von 1,037,256 M, in der Transport- und Auslosungsversicherung dagegen ein Verlust von 284,066 M. In der Lebensversicherung ist ein Ueberschuß von 2,609,153 M erzielt worden. Von diesem Betrage werden 80 pCt., also 2,087,323 M der Gewinnanteil-Reserve für die mit Anspruch auf Dividende Versicherten überwiesen. In der kleinen Lebensversicherung (Volks- und Sterbekassen-Versicherung) hat sich ein Ueberschuß von 1,352,174 M ergeben. Den Versicherten stehen nach § 3 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen hiervon 75 pCt. zu, jedoch werden denselben in diesem Jahre rund 89 pCt. mit 1,202,285 M zugewendet. Es verbleibt nach diesen Ueberweisungen ein Ueberschuß der Gesellschaft von 1,917,815 M. Hiervon wird dem Gratifikations- und Dispositionsfonds der Betrag von 199,566 Mark zugewendet, wonach sich der Reingewinn für das Rechnungsjahr auf 1,718,249 M stellt. Hiervon sind die durch Statut und Vertrag festgesetzten Gewinnanteile mit 152,775 M zu berichtigen und dem außerordentlichen Reservefonds eine Zuweisung zu machen, welche auf 30 pCt. des Reingewinns mit 515,475 M festgesetzt wird. Der verbleibende Rest von 1,050,000 M wird als Dividende an die Aktionäre verteilt. Die Dividende beträgt hiernach 105 M für die Aktie = 35 pCt. wie im Vorjahre. Nach Durchführung der vorstehenden Gewinnverteilung stellen sich die Kapitalreserven der Gesellschaft wie folgt: 1. Ordentlicher Reservefonds 900,000 M (30 pCt. des bar eingezahlten Grundkapitals); 2. Spar-fonds 1,004,392 M; 3. Außerordentlicher Reservefonds 4,476,442 M; 4. Sicherheitsfonds der Unfall- und Haftpflichtversicherung 1,350,000 M; 5. Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung (zugleich Erneuerungsfonds für den Immobiliarbesitz im Sinne des § 263 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches), welcher aus den Erträgnissen der Vermögensverwaltung im Berichtsjahre eine weitere Zuweisung von 60,000 M erfahren hat, 2,095,000 M. Diese Kapitalreserven im Gesamtbetrage von 9,825,834 M stellen mit dem volleingezahlten Grundkapital von 3,000,000 M das reine Barvermögen der Gesellschaft in Höhe von 12,825,834 M dar, welchem unmittelbare geschäftliche Verpflichtungen nicht gegenüberstehen. Die Fonds der einzelnen Geschäftsabteilungen (Prämien-Reserven und -Ueberträge, Schadenreserven, Gewinnanteil-Reserven) stellen sich Ende des Berichtsjahres auf 130,239,831 M; gegen das Vorjahr sind sie um 10,804,897 M gestiegen. Die Gesamtprämieneinnahme der Gesellschaft belief sich im Jahre 1914 auf 30,803,746 M, die Kapitalerträge auf 5,918,652 M. Der Bestand an Lebensversicherungen stellt sich Ende 1914 auf 360,334,557 M. Die Generalversammlung der Gesellschaft ist auf Dienstag, den 22. Juni 1915, vormittags 11 1/4 angesetzt.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** In dem uns vorliegenden 40. Geschäftsbericht der Gesellschaft zeigen sich die gleichen beruhigenden und erfreulichen Erscheinungen, wie sie im großen und ganzen das gesamte deutsche Wirtschaftsleben im Kriege darbietet. Sind auch die Prämieneinnahmen um rund 676,000 M d. h. von 37,570,000 M auf 36,894,000 M zurückgegangen, so hat

sich doch der Reingewinn um mehr als $1^3/_4$ Millionen, nämlich auf rund 8,916,000 M, gehoben, wozu hauptsächlich ein Zinsenmehr von über 700,000 M sowie eine Ersparnis an Abschlußkosten in etwa gleicher Höhe beigetragen haben. Von einer Erhöhung der Dividenden zum besten der Versicherten soll trotz des günstigen Gewinnergebnisses abgesehen werden, denn die „Schädigungen des Krieges sind zur Zeit noch unübersehbar". Den allgemeinen Darlegungen des Vorworts zum Geschäftsbericht, die das Wesentliche über die Finanzlage des Vereins, den Einfluß des Krieges auf den Betrieb, den Versicherungsvertrag, die Versicherungsrisiken und -einrichtungen, ferner die Fürsorge für die Beamten angeben, seien noch folgende Mitteilungen entnommen. Die Aktiva betragen rund 134,000,000 M (+ 14,600,000), die Rücklagen 129,600,000 M (+ 13,270,000 M), darunter über 23 Millionen freier Reserven. Angelegt sind die Vereinsgelder zum größeren Teil in Hypotheken (72,287,000 M gegen 66,617,000 M im Vorjahr) mit einem Durchschnittszins von 4,46 pCt. (4,38). Infolge sorgfältiger Auslese blieb der Verein auch diesmal von Hypothekenschäden bewahrt. Alle während des Krieges ablaufenden Darlehen wurden auf Ansuchen erneuert. Die Anlagen in Wertpapieren betragen rund 13,221,000 M. Bemerkenswert ist die Mitteilung, daß der Verein um den wirtschaftlichen Anforderungen eines etwaigen Krieges besser gewachsen zu sein, schon vor drei Jahren vom Kaiserlichen Aufsichtsamt die Erlaubnis, ausländische Wertpapiere zu erwerben, erwirkt und rund 1,600,000 M in diesen Papieren angelegt hat, von denen er gegen Ende des Berichtsjahres für annähernd 900,000 M verkaufte und zwar mit einem Gewinn von über 50,000 M. Die Wertpapiere verzinsten sich im Durchschnitt mit 4,29 pCt. (4,14). Die Geldflüssigkeit war so günstig, daß der Verein bei der ersten Kriegsanleihe zwei Millionen und bei der zweiten sieben Millionen zeichnen konnte. Der Einfluß des Kriegs auf den Geschäftsbetrieb kam in der zahlreichen Einstellung von Angestellten ins Heer zum Ausdruck; von 1877 männlichen Angestellten des Innendienstes waren im Mai 757 unter den Waffen, von 280 Außenbeamten 86. Dem nach der ersten Zeit der Ruhe stetig wieder wachsenden Geschäftsanfall wurde durch ausgedehnte Heranziehung weiblicher Angestellter genügt. Schadenbeamte und Inspektoren nahmen nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder ihre Tätigkeit auf. Zahlreich waren die Fragen und Schwierigkeiten, die der Einfluß des Kriegs auf das Versicherungsverhältnis hervorrief, besonders weil es hier zum Teil an jedem Vorgang und jeder Erfahrung fehlte. Es war und ist schwer, hier zwischen gerechtfertigten und unbilligen Anforderungen die richtige Grenze zu ziehen; oberster Grundsatz war, den Versicherten, soweit es das allgemeine Vereinswohl und eine weitherzige Vertragsauslegung gestattete, entgegenzukommen. Bei den gegen Haftpflicht und Unfall Versicherten kam hauptsächlich in Frage, ob und welchen Einfluß der teilweise oder völlige Einfluß der teilweise oder völlige Wegfall des versicherten „Interesses" auf den Rechtsbestand des Vertrags habe. In der Lebensversicherung galt es vor allem, dem Verfall des Vertrags vorzubeugen. Hier hat sich vielfach eine neue Einrichtung bestens bewährt: Der Versicherte, der außerstande ist, seine Prämie zu bezahlen, kann sich den vollen Versicherungsschutz durch Entrichtung einer „Anerkennungsgebühr" ($^1/_4$—1/10 der vollen Prämie) wahren. Die Frist des einmonatigen Bestehens der Versicherung, die bedingungsgemäß für den Einschluß des Kriegsversicherungsschutzes gesetzt ist, hat der Verein bei Kriegsausbruch sofort fallen lassen. Bei der Auszahlung von Kriegstodesfallschäden ist die erste Auszahlungsrate von bedingungsmäßig noch nicht 10 pCt. der Versicherungssumme auf 30 pCt. erhöht worden; für die Restzahlung sind reichliche Reserven gestellt. Bis zum 20. Mai betrugen die Versicherungssummen der Kriegstodesfälle über vier Millionen Mark. Um jedem Bedürfnisse zu genügen, hat der Verein übrigens in seiner Lebensversicherungs-Abteilung eine ganze Reihe von Kriegsversicherungsmöglichkeiten geschaffen, so eine „erweiterte Kriegsversicherung" und eine „Kriegssterbekasse" gegen einmalige Einlagen sowie eine Lebensversicherung mit garantiert sofortiger und voller Auszahlung der Kriegstodesfälle. Was die Beamtenfürsorge betrifft, so sind der Pensionskasse aus laufenden Mitteln 453,000 M zugeflossen und wird außerdem eine Zuwendung aus dem Reingewinn an die Pensionskasse in Höhe von 250,000 M vorgeschlagen. Für die Kriegsteilnehmer bleibt der Dienstvertrag bestehen. Es wird ihnen ein Vierteljahr der volle Gehalt und sodann, nach der Fürsorgepflicht abgestuft, ein Teil desselben gezahlt; im ganzen beläuft sich der an einberufene Innen- und Außenbeamte gezahlte Betrag bis Mai ds. Js. auf 644,000 M. Die Beiträge der Angestelltenversicherung werden vom Verein in voller Höhe weiter entrichtet. Sodann hat der Verein für verheiratete Einberufene mit Kindern je fünf Anteile, für kinderlose Verheiratete je drei Anteile in seine Kriegssterbekasse eingezahlt. Endlich ist bei den einberufenen Mitgliedern der Pensionskasse, die den Tod fürs Vaterland erleiden, ehe sie die Wartezeit der Kasse erfüllt haben, diese Wartezeit als vollendet angenommen worden. Die Geschäftsergebnisse in den drei Abteilungen des Vereins (I Haftpflicht-, II Unfall-, III Lebens-Versicherung) sind folgende: In Abteilung I beträgt die Zahl der Versicherungen 616,517 (im Vorjahr 602,643), die Prämieneinnahme 19,097,000 M (19,299,000 M), der Reingewinn 4,432,000 M (3,816,000 M); die Zahl der zu behandelnden Schadenfälle war 70,740 (76,983), Neuanfall 12,59 pCt. geringer als 1913. Von diesen Fällen wurden 19,543 zurückgezogen, 38,238 durch Zahlung erledigt, 12,959 waren Ende 1914 unerledigt. Zum Prozesse kam es nur in 3,6 pCt. der Fälle. Gesamtschadenreserven 20,959,000 Mark, Rentenfonds 2,654,000 M, Zahlungen und Rückstellungen für Schadenfälle von 1914: 10,020,900 M, für frühere Fälle 17,700,000 M. Zum Jahresgewinn tragen alle (13) Sektionen bei, außer Sektion 6 (Personenautos), die mit einem Verlust von 23,000 M abschließt. Dividenden (10—40 pCt.) werden genau in der Höhe des Vorjahres vorgeschlagen. Die Unfallversicherung zählt 190,741 (188,880) Versicherte, Prämien: 6,981,000 M (8,089,009 M), Reingewinn 1,262,000 M (1,146,000 M).

Angemeldete Schadenfälle 33,967 (40,204). Erledigt wurden 69 Todesfälle, 150 Invaliditäts- und 33,649 leichtere Fälle. Zahlungen und Rückstellungen für Schadenfälle: 5,557,000 M und zwar für letztjährige 3,951,000 M und für vorjährige 1,606,000 M. Prozesse fielen 23 an, wozu noch aus den Vorjahren 11 kamen. Davon erfolgte in 2 Fällen Zurücknahme, in 8 Abweisung der Klage, in 3 Fällen vergleichsweise Erledigung, und nur in einem Falle wurde der Klage stattgegeben; 20 Fälle wurden auf 1915 übernommen. Auch hier soll es bei der gleichen Dividendenverteilung, wie im Vorjahr, bleiben. In der Lebensversicherung bestanden Ende 1914 153,499 (151,304) Versicherungen über 262,613,000 M (250,117,000 M) mit einer Prämieneinnahme von 10,816,000 M (10,182,000 M). Die Jahresrechnung weist einen Gewinn von 3,222,000 M, d. h. gegen das Vorjahr ein Mehr von 1,042,000 M auf. Die Rücklagen betragen 65,370,000 M, darunter über 6 Millionen freie Reserven. In Sektion 1 (Todesfallversicherung ohne ärztliche Untersuchung) traten — von den Kriegstodesfällen abgesehen — nur 65 pCt. der erwarteten Todesfälle ein, in Sektion 2 (mit ärztlicher Untersuchung) nur 38 pCt. Der Gewinn aus dieser Friedenssterblichkeit belief sich in Sektion 1 auf 65,000 M, in Sektion 2 auf 1,266,000 M. Die Dividenden für das Versicherungsjahr 1916/17 werden wieder in Sektion 1 je nach der Dauer des Versicherungsverhältnisses auf 20—40 pCt. vorgeschlagen; in Sektion 2 bei Plan A: auf 20 pCt. gleichmäßige Grunddividende plus 8 pCt. Zusatzdividende —28 pCt.; bei Plan B: auf 2 pCt. (bezw. 3 pCt.) steigende Grunddividende für jedes zurückgelegte Dividendenjahr und ebenfalls 8 pCt. Zusatzdividende; bei Sektion 3 A (Militärdienstversicherung) und Sektion 3 C (Versorgungskasse Tarif I) je $7^1/_2$ pCt. der Jahresprämie, Sektion 3 B (Brautaussteuerversicherung) und Sektion 3 D (Versicherung mit festem Auszahlungstermin Tarif II) je $17^1/_2$ pCt.; bei 3 E (Rentenversicherung) 5 pCt. der Jahresrente.

* **Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836.** In den ersten 7 Monaten des Jahres 1914 war der Neuzugang befriedigend, in den Kriegsmonaten nur gering. Der Neuzugang betrug daher nur 17,056,600 M; der Versicherungsbestand stieg auf 306,197,212 M. Die Sterblichkeit der nicht am Kriege teilnehmenden Versicherten war ungewöhnlich günstig, auch die Sterblichkeit der mit Einschluß der Kriegsgefahr versicherten Kriegsteilnehmer mit nur 1,032,500 M Versicherungssumme war ohne wesentlichen Einfluß auf die Höhe des Ueberschusses. Das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres ist sogar als recht gut zu bezeichnen. Der Gewinn aus der Sterblichkeit betrug 1,050,946 M, der Gesamtüberschuß 2,500,395 M (i. V. 2,472,921 M). Der Kriegsreservefonds (Ende 1913 1,475,825 M) wurde nur wenig beansprucht und noch mit 1,221,484 M zurückgestellt. Trotzdem die Gesellschaft bereits über starke Reserven verfügt, hat sie fürsorglich noch weiter für etwaige Vermögensschäden, die der Krieg verursachen könnte, eine besondere Rücklage von 400,000 M gebildet. Der Eingang der Prämien und Zinsen war befriedigend. Die Aktiva betragen 132,619,968 M. Als Aktionärdividende werden, wie im Vorjahre, 33 pCt. verteilt werden. Die Grunddividende der Versicherten beträgt ebenfalls wie im Vorjahre 33 pCt. der dividendenberechtigten Jahresprämie.

* **Deutscher Anker, Pensions- und Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Der vom Kriege naturgemäß beeinflußte Verlauf des Geschäftjahres 1914 ergab einen Gewinn von 694,293 M gegen 765,193 M im Vorjahre. Hieraus beantragt die Verwaltung, den Aktionären eine Dividende von 6 pCt. zu vergüten, während den mit Gewinnanteil Versicherten 351,230 M überwiesen und 139,792 M als besondere Rücklage für Kriegssterbefälle des Geschäftsjahres 1915 reserviert werden. Kriegssterbefälle wurden bis Schluß des Geschäftsjahres 1914 103 gemeldet, die — eine besonders gelagerten Einzelfall ausgenommen — mit 368,458 M in voller Höhe der versicherten Summen ausgezahlt wurden. Die Gesamt-Prämien- und Zins-Einnahme betrug 6,113,503 M und es beziffert sich der Bestand an Lebensversicherungen auf 23,953 über 77,014,654 M Versicherungssumme, der Bestand an Invaliditäts-, Pensions- und Krankenversicherungen auf 1,716,510 M Prämieneinnahme. Die gesamten Aktiven erhöhten sich im Geschäftsjahre um 2,150,259 M auf 31,377,483 M.

—ky. **Albingia in Hamburg.** Die Ergebnisse der Gesellschaft im abgelaufenen Rechnungsjahr, das die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 umfaßt, waren folgende: In der Feuerversicherung hat sich die Versicherungssumme von 1,706.530,635 M auf 2,037,382,563 Mark erhöht. Die Prämieneinnahme hat eine Verminderung erfahren und zwar brutto um 482,283 M auf 7,534,925 M und netto um 273,840 M auf 2,561,809 M. Die Schäden haben brutto 6,475,804 M gegen 5,941,610 M und netto 1,790,171 M gegen 1,963,422 M im Vorjahre erfordert. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Versicherungssumme von 431,777,035 M auf 440,177,367 M gestiegen. An Prämien wurden 549,611 M, d. s. 11,438 M weniger als im Vorjahre eingenommen, doch hat die Nettoprämieneinnahme sich um 4,533 M auf 414,729 M erhöht. Die Schäden haben brutto 278,741 M (i. V. 321,221 M) und netto 227,980 M (i. V. 270,893 M) betragen. Die Wasserleitungsschäden-Versicherung verzeichnet eine Versicherungssumme von 516,494,444 M gegen 456,455,603 M i. V. An Prämien wurden 281,242 M (i. V. 263,315 M) vereinnahmt, davon für eigene Rechnung 262,369 M (i. V. 242,674 M). Für Schäden waren brutto 113,247 M (i. V. 79,095 M) und für eigene Rechnung 94,073 M (i. V. 74,839 M) zu bezahlen. In der Glasversicherung, die durch die Uebernahme der „Halensia" neu in den Betrieb eingereiht wurde, betrug die Versicherungssumme für eigene Rechnung 6,005,936 M und an Nettoprämien wurden 409,037 M eingenommen. Für Schadenzahlungen waren für eigene Rechnung 172,644 M erforderlich. In der Unfallversicherung ist die Prämieneinnahme sowohl brutto wie netto zurückgegangen; sie hat 1,365,680 M (i. V. 1,452,417 M) bezw. 688,582 M (i. V. 794,572 M) betragen. Auch die Schäden haben eine Abnahme zu verzeichnen und zwar brutto um 187,611 Mark auf 402,119 M und für eigene Rechnung um 199,450

Mark auf 225,279 M. Die Haftpflichtversicherung brachte eine Prämieneinnahme von 2,121,534 M (i. V. 1,837,481 M), davon für eigene Rechnung 888,180 M (i. V. 1,061,937 M). Auch hier haben sich die Schäden in engeren Grenzen gehalten als im Vorjahre; es waren dafür zu zahlen 448,754 M (i. V. 668,367 M), davon für eigene Rechnung 207,913 M (i. V. 379,848 M). In der Transportversicherung wurde eine Nettoprämieneinnahme von 1,724,836 M gegen 1,444,455 M i. V. erzielt. Die Schäden für eigene Rechnung beliefen sich auf 1,122,209 M gegen 1,175,819 M im Vorjahre. — Der Gesamtgewinn, den das Geschäftsjahr ergeben hat, beträgt 184,191 M (i. V. 313,915 M). Davon erhalten die Aktionäre 135,000 = 6 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals als Dividende. Von diesen 135,000 M entfallen 45,000 M als Dividende auf die jungen Aktien. Diese 45,000 M gelangen aber auf Grund des in der vorjährigen Generalversammlung gefaßten Beschlusses nicht zur Verteilung an die Inhaber der jungen Aktien, sondern werden gegen den aus der letzten Bilanz der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft sich ergebenden Verlust aufgerechnet. Weiter werden aus dem Jahresgewinn 10,000 M (i. V. 50,000 M) dem Kapitalreservefonds zugewiesen und 36,191 M (i. V. 128,915 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds hat durch diese Zuweisung die Höhe von 1,260,000 M erreicht. Die Prämienreserven betrugen Ende des Berichtsjahres 610,269 Mark gegen 559,187 M Ende des Vorjahres und die Prämienüberträge 2,822,136 M gegen 2,601,839 M. Die Schadenreserven sind von 1,848,888 M auf 2,478,133 M angewachsen. Die Aktiven sind von 23,773,183 M auf 26,299,350 M gestiegen.

—ky. **Braunschweigische Lebensversicherungs-Anstalt a. G. zu Braunschweig.** Das Geschäftsjahr 1914 der so tüchtig geleiteten Gesellschaft stand natürlich unter der Einwirkung des Krieges. Die Prämieneingänge des Berichtsjahres blieben hinter denjenigen des Vorjahres zurück. Das gleiche gilt bezüglich der zur Erledigung gelangten neuen Versicherungsanträge. Solche wurden in der Todesfallversicherung 492 (i. V. 624) mit 2,118,426 M Versicherungssumme und in der Kinderversicherung 82 (i. V. 144) mit 51,000 M Versicherungssumme eingereicht. Davon gelangten 437 (i. V. 568) mit 1,780,426 M bezw. 78 (i. V. 141) mit 48,400 M (i. V. 133,600 M) Kapital zur Annahme. Der Bestand an Todesfallversicherungen betrug am Ende des Berichtsjahres 4100 mit 14,332,337 M Versicherungssumme und an Kinderversicherungen 229 mit 195,300 M Versicherungssumme, womit er sich um 113 Policen mit 532,438 M Kapital bezw. um 28 mit 13,300 M Kapital erhöht hat. Der Bestand der für den Neuzugang geschlossenen Abteilungen ist folgender:

Alterskapitalvers.	137 mit 220,725 M	Vers.-Summe
Sterbekassenvers.	204 „ 69,437 „	„ „
Rentenvers.	50 „ 7,905 „	Jahresrente

Der Gesamtbestand an Versicherungen belief sich am Ende des Jahres 1914 auf 14,817,789 M Versicherungssumme und 7905 M Rente. Die Rentenversicherungen erbrachten einen Sterblichkeitsgewinn von 1,336 M, während sie im Vorjahre einen Sterblichkeitsverlust von 925 M ergeben hatten. Der Sterblichkeitsgewinn aus der gesamten Todesfallversicherung stellte sich im Berichtsjahre auf 52,199 M gegen 91,230 M im Vorjahre. Die Prämieneinnahme ist von 559,554 M auf 596,885 M gestiegen und die Kapitalerträge haben sich von 138,545 Mark auf 150,700 M erhöht. Die Zahlungen der Anstalt für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahre haben 279,523 M gegen 169,201 M i. V. betragen. Für Rückkäufe wurden 21,774 M (i. V. 7,084 M) ausgezahlt. Das Geschäftsjahr hat einen Ueberschuß von 82,886 M gegen 108,665 M i. V. ergeben. Davon werden 8,289 M (i. V. 10,866 M) dem Reservefonds überwiesen, 3,730 M (i. V. 4,889 M) fließen in den Beamten-, Pensions- und Unterstützungsfonds und 70,867 M (i. V. 90,750 M) erhalten die Versicherten als Gewinnanteile. Für die dividendenberechtigten Mitglieder des alten Bestandes, deren Gewinnreserve am Ende des Berichtsjahres sich auf 257,724 Mark belief, kann auch diesmal wieder wie seit 15 Jahren eine Dividende von 33⅓ pCt. der vollen tarifmäßigen Jahresprämie ausgeschüttet werden; desgleichen für die Mitglieder der alten Sterbekasse die bisherige Dividende von 20 pCt. — Die Prämienreserven haben sich von 2,447,270 M auf 2,639,475 M und die Prämienüberträge von 230,696 M auf 245,095 M erhöht. Der Wert des Grundbesitzes beläuft sich auf 68,000 M, der Hypothekenbestand ist auf 2,944,400 M gestiegen und der Bestand an Wertpapieren auf 198,734 M. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

—ky. **Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen.** Die Ergebnisse der Gesellschaft in ihrem 38. Geschäftsjahre 1914 waren folgende: In der Feuerversicherung betrug die Brutto Prämieneinnahme 5,905,121 M bei einer Versicherungssumme von 1,564,630,999 M gegen 2,998,231 M bei einer Versicherungshumme von 1,598,639,661 M im Vorjahre. Hiervon entfallen 143,200 M Prämieneinnahme aus dem indirekten ausländischen Geschäft, das übrige aus direkten Geschäften. An Nettoprämien verblieben 1,378,241 M bei einer Versicherungssumme von 894,870,121 M gegen 1,432,374 M bei einer Versicherungssumme von 928,351,152 Mark im Jahre 1913. An Schäden entfielen auf das Berichtsjahr insgesamt 1,967,060 M = 67,7 pCt. gegen 1,756,586 = 58,6 pCt. im Vorjahre, davon für eigene Rechnung 834,905 M = 60,6 pCt. gegen 822,522 M = 57,4 pCt. im Jahre 1913. An noch nicht verdienter Prämie (Prämienüberträge) wurden 565,080 M (i. V. 590,274 Mark) in Reserve gestellt. In der Glasversicherung wurden an Prämien für eigene Rechnung 200,607 M bei einer Versicherungssumme von 6,631,403 M gegen 195,769 M bei einer Versicherungssumme von 6,459,754 Mark i. V. vereinnahmt. Die Schäden betrugen 145,608 Mark = 72,6 pCt. gegen 144,596 M = 73,8 pCt. im Jahre 1913. Die Prämienüberträge wurden mit 130,395 Mark gegen 127,251 M in Ausgabe gestellt. In der Einbruchdiebstahlversicherung betrug die Brutto-Prämieneinnahme 35,740 M bei einer Versicherungssumme von 23,402,708 M gegen 27,178 M bei einer Versicherungssumme von 16,971,477 M im Vorjahre. An Prämien für eigene Rechnung verblieben 27,725 M bei einer Versicherungssumme von 19,198,202 M gegen 21,306 M

bei einer Versicherungssumme von 14,674,977 M im Jahre 1913. Die Schäden beliefen sich im Berichtsjahr auf insgesamt 5,404 M = 15,1 pCt. gegen 6,547 M = 24,1 pCt. im Vorjahre und für eigene Rechnung auf 4,444 M = 18 pCt. gegen 4,462 M = 20,9 pCt. im Jahre 1913. An noch nicht verdienter Prämie wurden 17,808 M gegen 14,914 M i. V. in Reserve gestellt. Für die in Liquidation befindliche Unfallversicherung wurden noch 2,156 M als Ueberträge gestellt. Die gesamten Unkosten betrugen 513,286 M = 37,25 pCt. gegen 521,916 M = 36,44 pCt. im Vorjahre. An Hypotheken und Wertpapieren verfügte die Gesellschaft am Schluß des Berichtsjahres über 2,267,349 M gegen 1,962,689 M im Jahre vorher. Die Zinsen aus diesen Kapitalanlagen beliefen sich auf 89,094 M gegen 79,431 M im Vorjahre. Das Geschäftsjahr ergab einen Ueberschuß von 227,571 M gegen 251,603 M im Vorjahre. Hierven werden 100,000 M als Kursreserve verwendet und der Rest von 127,571 M in Anbetracht der durch den Einfluß des Krieges zu erwartenden Einbußen auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

—y. **„Norden“ in Christiania.** Die Gesellschaft kann wieder mit Befriedigung auf den Erfolg ihres 47. Geschäftsjahres 1914 blicken. In der Feuerversicherung hat die Prämieneinnahme 2,084,044 Kr. gegen 2,040,343 Kr. und für eigene Rechnung 1,329,696 Kronen gegen 1,285,995 Kr. im Vorjahre betragen. Die Prämienreserve ist von 642,998 Kr. auf 662,932 Kr. erhöht worden. Die Schäden haben brutto 1,323,755 Kr. gegen 1,146,610 Kr. betragen, wovon 529,801 Kr. (i. V. 342,260 Kr.) auf den Anteil der Rückversicherer entfielen. Die Schadenreserve hat eine Erhöhung von 218,617 Kr. auf 241,340 Kr. erfahren. Die Verwaltungskosten haben sich auf 132,156 Kr. ((i. V. 134,089 Kr.) belaufen und für Provisionen wurden 404,643 Kr. (i. V. 412,563 Kr.) gezahlt. In der Seeversicherung ist die Prämieneinnahme von 693,010 Kr. auf 884,070 Kr. und für eigene Rechnung von 274,578 Kr. auf 340,085 Kr. gestiegen. Die Schäden des Berichtsjahres haben 103,182 Kr. (i. V. 67,491 Kr.) erfordert. An Provisionen wurden 58,638 Kr. (i. V. 54,234 Kr.) gezahlt und die Verwaltungskosten haben 27,894 Kr. (i. V. 18,672 Kr.) betragen. In der Haftpflichtversicherung wurden im ganzen 31,391 Kr. und für eigene Rechnung 15,850 Kronen an Prämien vereinnahmt gegen 18,598 Kr. bezw. 10,474 Kr. im Vorjahre. Die Schäden haben sich auf 2,739 Kr. (i. V. 1,062 Kr.) belaufen, davon 910 Kr. (i. V. 211 Kr.) für eigene Rechnung. Für Provisionen wurden 2,664 Kr. (i. V. 2,074 Kr.) ausgegeben; die Verwaltungskosten beliefen sich auf 9,844 Kr. (i. V. 5,778 Kronen). Die im Berichtsjahre aufgenommene Einbruchdiebstahlversicherung brachte an Prämien 25,978 Kr. während die Schäden 6,494 Kr. erforderten. An Provisionen wurden 2,581 Kr. gezahlt; die Verwaltungskosten betrugen 4,493 Kr. An Steuern hatte die Gesellschaft 26,879 Kr. (i. V. 30,884 Kr.) zu entrichten. Der gesamte Jahresüberschuß hat 217,986 Kr. betragen gegen 119,859 Kr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 93,000 Kr. = 10 pCt. (i. V. 77,500 Kr. = 8½ pCt.) als Dividende, 27,452 Kr. (i. V. 8,890 Kr.) werden als Tantiemen und Gratifikationen gezahlt, 31,883 Kr. (i. V. 8,347 Kr.) für Abschreibungen verwendet, 20,600 Kr. dem Fonds für außerordentliche Bedürfnisse, 10,060 Kr. dem Pensions- und Unterstützungsfonds und 35,651 Kr. (i. V. 25,122 Kr.) dem Reservefonds überwiesen, wodurch dieser die Höhe von 837,923 Kr. erreicht. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft beliefen sich am Ende des Berichtsjahres auf 5,859,206 Kr. und haben sich damit gegen das Vorjahr um 382,638 Kr. erhöht. Näheres über die ausgezeichnete Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der in Nummer 21 unserer Zeitschrift veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

—ky. **Skandia in Stockholm.** Die Entwicklung dieser soliden schwedischen Versicherungsgesellschaft im Geschäftsjahr 1914 war wieder recht befriedigend. In der großen Lebensversicherung hat sich der Versicherungsbestand von 124,598,911 Kr. auf 127,540,190 Kr. erhöht, sodaß der Nettozugang 2,941,279 Kr. (i. V. 2,125,297 Kr.) betragen hat. Von der Versicherungssumme waren 19,199,298 Kr. rückgedeckt; es blieben also für eigene Rechnung der Gesellschaft 108,340,892 Kr. Dagegen hat sich der Bestand an Aussteuerversicherungen im Berichtsjahre von 66,823 Kr auf 66,523 Kr. vermindert; ebenso hat der Bestand an Leibrentenversicherungen eine Verminderung erfahren und zwar von 588,037 Kr auf 582,086 Kr. Hiervon waren 17,484 Kr. (i V. 18,484 Kr.) rückgedeckt, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 564,601 Kr. (i. V. 569,552 Kr.) verblieben. Das finanzielle Ergebnis ist aus dem im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Rechnungsabschluß der Gesellschaft zu ersehen. Für Sterbefälle wurden für eigene Rechnung 1,667,950 Kr. gegen 1,519,845 Kr. i. V. bezahlt und zurückgestellt. Die Prämienreserven der Gesellschaft haben betragen:

	in 1913	in 1914
Lebensversicherung	32,642,562 Kr.	33,926,317 Kr.
Aussteuer- und Renten-Versicherung	5,179,635 „	5,159,071 „
Zusammen	37,822,197 Kr.	39,085,388 Kr.

In der Feuerversicherung ist die Gesamtversicherungssumme von 3,125,298,701 Kr. auf 3,220,013,488 Kr. gestiegen, wovon die Gesellschaft für eigene Rechnung 1,977,156,457 Kr. gegen 1,916,670,076 Kr i. V. behielt. Die Prämieneinnahme betrug 8,620,087 Kr. (im Vorjahre 10,194,825 Kr.) und für eigene Rechnung 5,110,375 Kr. (i. V. 6,725,652 Kr.). Der Gewinn aus der Feuerversicherung hat 232,544 Kr. gegen 120,052 Kr. i. V. betragen. Der Reingewinn aus dem Gesamtgeschäft der Gesellschaft beläuft sich auf 1,203,072 Kr. und hat damit den des Vorjahres um 117,220 Kr. übertroffen. Aus dem Gewinn erhalten die Aktionäre 550,000 Kr. = 11 pCt. (i. V. 10 pCt.) als Dividende, da indes bereits im Dezember 1914 auf die auf das Berichtsjahr entfallende Dividende eine Auszahlung von 5 pCt. aus Mitteln geleistet wurde, die aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 1913 zu diesem Zweck bereitstanden, beträgt die Gesamtdividende 16 pCt. (i. V. 15 pCt.). Weiterhin ist aus dem Gewinn des Berichtsjahres ein Betrag von 300,000 Kr. = 6 pCt. (i. V. 250,000 Kr. = 5 pCt.) zu-

rückgestellt worden, der zur Auszahlung auf die Dividende für das Geschäftsjahr 1915 im Dezember 1914 dienen soll; 100,000 Kr. (i. V. 150,000 Kr.) sind dem Dispositionsfonds zugeführt und 253,072 Kr. (im Vorjahre 185,852 Kr.) auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die freien Fonds der Gesellschaft betragen nach den Ueberweisungen aus dem Jahresgewinn im ganzen 12,979,072 Kr. gegen 12,355,852 Kr. im Vorjahre. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor eine ausgezeichnete. Näheres darüber ist aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz ersichtlich. Die gesamten Aktiven sind von 74,291,770 Kr. auf 87,923,096 Kr. im Berichtsjahre gestiegen.

—y. **„Balkan" in Sofia.** Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahre 1914 wieder recht zufriedenstellende Resultate erzielt. Die Prämieneinnahme ist folgende gewesen:

	1913	1914
Brutto-Feuerprämien	18,930,064 Fr.	18,616,190 Fr.
Netto-Feuerprämien	15,511,281 „	14,820,851 „
Lebensprämien	1,686,548 „	2,061,737 „
Unfallprämien	1,525,789 „	1,624,240 „
Volksvers.-Prämien	56,132 „	77,591 „
Transportvers.-Prämien	947,941 „	1,551,334 „
	38,657,755 Fr.	38,451,943 Fr.

Die Schäden in der Feuerversicherung haben im Berichtsjahre absolut und relativ eine Zunahme erfahren; sie haben für eigene Rechnung 10,124,398 Fr. = 68,40 pCt. der Prämien betragen gegen 9,320,316 = 60 pCt. d. Pr. betragen. Die Schadenreserve wurde von 2,275,121 Fr. auf 2,430,248 Fr. erhöht. In der Lebensversicherung wurden neu beantragt 3078 (i. V. 957) Versicherungen über ein Kapital von 12,098,281 Fr. (i. V. 3,996,022 Fr.), wovon 2776 (i. V. 465) Versicherungen über 10,727,117 Fr. (i. V. 2,213,055 Fr.) Versicherungssumme angenommen wurden. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft Ende 1914 15,919 Policen über 53,939,536 Fr. Kapital gegen 13,820 Policen über 45,642,999 Fr. Kapital am Ende des Vorjahres, so daß also eine Vermehrung des Bestands um 2,099 Policen und um 8,296,537 Fr. Kapital zu verzeichnen ist. Die Prämienreserven sind von 10,201,128 Fr. auf 11,535,148 Francs erhöht worden, während die Schadenreserven von 237,145 Fr. auf 143,952 Fr. vermindert werden konnten. Die Schadenzahlungen in der Lebensversicherung haben 615,361 Fr. gegen 1,181,281 Fr. i. V. betragen. In der Unfallversicherung wurden 1,624,240 Francs (i. V. 1,525,789 Fr.) an Prämien vereinnahmt. Die Prämienreserve ist von 596,173 Fr. auf 634,083 Fr. erhöht worden. Die Schäden haben für eigene Rechnung 1,384,506 Fr. betragen gegen 976,241 Fr. im Vorjahre. In der Volksversicherung ist die Prämienreserve von 365,205 auf 370,676 Fr. erhöht worden. Die Schäden haben 3,734 Fr. gegen 1,543 Fr. erfordert. Für Rückkäufe wurden 9,079 Fr. (i. V. 4,134 Fr. verausgabt. In der Transportversicherung haben die Schäden für eigene Rechnung 640,742 Fr. gegen 622,358 Fr. i. V. betragen. Die Prämieneinnahme ist von 947,941 Fr. auf 1,551,334 Fr. gestiegen. Die Prämien- und Schadenreserve ist von 448,828 Fr. auf 609,271 Fr. erhöht worden. Der gesammte Jahresüberschuß hat 690,440 Fr. gegen 617,786 Fr. im Vorjahre betragen. Davon werden 120,000 Fr. = 32 pCt. (i. V. 108,750 Fr. = 29 pCt.) an die Gründeraktieninhaber und 390,000 Fr. = 24 pCt. (i. V. 357,500 Fr. = 22 pCt). an die Inhaber gewöhnlicher Aktien als Dividende gezahlt, 69,044 Fr. (i. V. 61,779 Fr.) der Kapitalreserve überwiesen, 88,637 Francs (i. V. 77,520 Fr.) entfallen auf Tantiemen und 22,759 Fr. (i. V. 12,238 Fr.) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Nach Verteilung des Jahresgewinnes stellen sich die gesammten Garantiefonds der Gesellschaft auf 27,590,629 Fr. gegen 25,755,378 Fr. im Vorjahre. Ueber ihre Deckung geht Näheres aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—y. **Norge in Drammen.** Die finanzielle Entwicklung dieser rührigen norwegischen Feuerversicherungsgesellschaft ist im Geschäftsjahr 1914, dem 57. Rechnungsjahr der Gesellschaft, folgende gewesen: Die Prämieneinnahme betrug 1,658,944 Kr. (i. V. 1,688,587 Kr.), während für Rückversicherung 514,730 Kr. (i. V. 511,749 Kronen) verausgabt wurden, sodaß an Prämien für eigene Rechnung 1,144,214 Kr. (i. V. 1,176,838 Kr.) verblieben. Die Schäden erforderten brutto 1,205,440 Kr. (i. V. 1,332,821 Kr.), wovon 533,913 Kr. (i. V. 693,276 Kr.) auf den Anteil der Rückversicherer traten; danach waren für Rechnung der Gesellschaft 671,527 Kr. (i. V. 639,545 Kr.) zu zahlen. Die Schadenreserve konnte von 142,274 Kr. auf 141,834 Kr. vermindert werden; die Prämienreserve wurde von 494,513 Kr. auf 492,813 Kr. herabgesetzt. Die Verwaltungskosten einschließlich Steuern beliefen sich auf 124,923 Kr. gegen 115,158 Kr. im Vorjahre. An Zinsen wurden 89,830 Kr. (i. V. 87,855 Kr.) vereinnahmt. Das Geschäftsjahr hat einen Ueberschuß von 94,333 Kr. gegen 108,527 Kr. i. V. ergeben, aus welchem die Aktionäre wieder wie in den Vorjahren 70,000 Kr. = 10 pCt. Dividende erhalten; 5,490 Kr. (i. V. 8,527 Kr.) wurden an Tantiemen bezahlt, 5,000 Kr. (wie i. V.) zur Abschreibung auf Wertpapiere verwandt und der Rest von 13,843 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beträgt 555,000 Kr. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch einen Dividendenregulierungsfonds in Höhe von 70,000 Kr. und 140,000 Kr. Extrareserve. Näheres über die Vermögenslage der Gesellschaft geht aus ihrer im Inseratenteil unserer Zeitschrift veröffentlichten Jahresabrechnung hervor.

—ky. **Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg.** Die Gesellschaft, die am 1. Januar den Tag ihres 50 jährigen Bestehens beging, hat in ihrem Jubiläumsjahr folgende Ergebnisse erzielt: In der Transportversicherung betrug die Bruttoprämie 12,118,341 M und die Nettoprämie 7,127,742 M gegen 13,456,676 M bezw. 7,158,271 M im Vorjahre. Gegen die in der Bilanz 1913 ausgesetzten Prämien- und Schadenreserven von 4,585,500 M wurden im Berichtsjahre 1,822,402 M bezahlt. Die Schäden aus dem Geschäftsjahr 1914 erforderten 1,086,669 M (i. V. 2, 179,554 M), sodaß sich als Gesamtsumme der bezahlten Schäden 2,909,070 M (i. V. 4,375,332 Mark) ergibt. Für schwebende Schäden sind 4,432,600 M (i V. 2,685,500 M) reserviert und für das laufende Risiko

2,000,000 M (i. V. 1,900,000 M) zurückgestellt. Im Feuerrückversicherungsgeschäft, in welchem die Gesellschaft neue gute Verbindungen erworben hat, wurde eine Bruttoprämieneinnahme von 2,024,108 M (i. V. 1,410,095 M) erzielt, wovon nach Abzug einer Retrozessionsprämie von 964,672 M (i. V. 744,063 M) für eigene Rechnung 1,059,436 M (i. V. 666,032 M) verblieben. Für die noch schwebenden Schäden wurden 180,000 M (i. V 110,000 M) zurückgestellt und außerdem eine Prämienreserve von 577,331 M (i. V. 291,427 M) ausgesetzt. Die Zinseneinnahme belief sich auf 181,201 M gegen 207,275 M im Vorjahre. Der Hypothekenbestand erhöhte sich von 2,265,000 M auf 2,441,000 M. An Wertpapieren besitzt die Gesellschaft 1,115,400 M (i. V. 762,182 M) und an Wechseln 600,000 M (i. V. 629,419 M). An der deutschen Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914 hat sich die Gesellschaft mit 200,000 M beteiligt, worauf 50,000 M eingezahlt wurden. Das Geschäftsjahr brachte einen Reingewinn von 415.157 M (i. V. 412,908 M), aus dem die Aktionäre 125,000 M = $12^1/_2$ pCt. (wie i. V.) als Dividende erhalten; 32,326 M (i. V. 41,243 M) werden als Tantiemen bezahlt, 100,000 M werden zur Gründung eines anläßlich des fünfzigjährigen Jubiläums der Gesellschaft ins Leben gerufenen Fonds verwandt, der der Unterstützung von Arbeitsunfähigen und von Hinterbliebenen der Beamten dienen soll, während der Rest von 157,830 M (i. V. 46,665 Mark) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Garantiemittel der Gesellschaft betragen nach den Ueberweisungen aus dem Gewinn des Berichtsjahres zusammen 13,097,761 M gegen 10,033,593 M im Jahre 1913. Darunter befindet sich eine Extrakriegsreserve in Höhe von 750,000 M. Weiteres ist aus der in unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M. Gladbach. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im Jjahre 1914 werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Hermann Ernst, Generalagent in Düsseldorf der Providentia in Frankfurt a. M., Arthur Boese, Beamter der „Rothenburger“; Arnstedt, Beamter der Wilhelma in Magdeburg; H. Kachholz, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; E. v. Seel, desgl.; Felix Lochert, Beamter der Urania in Dresden.

— Die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Norrland“ in Stockholm feiert in diesem Jahre das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestehens. Aus diesem Anlaß hat die Gesellschaft eine hübsch ausgestattete, mit vielen Illustrationen versehene Festschrift herausgegeben.

— Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck. Der Prokurist der Gesellschaft Herr Theodor Fock feierte am 1. Juni ds. Jhrs. sein vierzigjähriges Dienstjubiläum bei der Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: E. Bock, Beamter der Wilhelma in Magdeburg, Heinrich Eikenbusch, desgl.; Th. von Hofe, desgl.; Carl Schaper, desgl.; Ernst Schellhaas, desgl.; Adolf Schilt, desgl., H. Vogel, desgl.; H. Wendt, desgl.; Fritz Ahrend, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; Rechtsanwalt L. Ströbel, desgl., Willy Herbold, Beamter der „Zürich“ (Filiale Berlin); Max Alfred Zieger, Beamter in Dresden der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft; Dr. Fritz Ruschke, Beamter des „Janus“ in Hamburg; Otto Schulte, Beamter der Deutschen Rückversicherungs-A. G. in Düsseldorf; Georg Höncher, Generalvertreter der „Mecklenburgischen Leben“; Robert Büttner, Beamter in Stettin der „Aachen-Münchener“; Schröder, desgl.; Liskow, desgl.; Winter, desgl.; Willy Selle, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Max Sprenger, Beamter des Central-Viehversicherungs-Vereins in Berlin; Paul Höfer, Beamter in Kiel der „Thuringia“.

— Das Aufsichtsratsmitglied der „Securitas“ Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, Herr Curt Ludwig, einer der Mitgründer der Gesellschaft, ist am 23. Mai ds. Jhrs. gestorben.

— Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. zu Braunschweig. In der am 31. Mai ds. Jhrs. stattgehabten Generalversammlung wurde die Wiederwahl der ausgeschiedenen Herren Zivil-Ingenieur Paul Hasenbalg und Buchdruckereibesitzer Heinrich Kleucker, beide in Braunschweig, beschlossen und es wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Justizrat von Damm neu in den Aufsichtsrat gewählt Herr Bankier Meyersfeld.

— Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. Die Herren Direktoren Franz Weigel und Wilhelm Marwede sind zu ordentlichen, August Böttcher, August Wolf und Adolf Mädje, sämtlich in Hannover, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, ferner die Herren Adolf Schröder, Wilhelm Neuwerth, Otto Rentzsch zu Prokuristen der Gesellschaft ernannt worden.

— Vesalia, Versicherungs-A.-G. in Wesel. Das Geschäftsjahr 1914 ergab einen Ueberschuß von 82,637 M gegen 47,705 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 20,000 M = 10 pCt. (i. V. 20 pCt.) als Dividende, 4199 M (i. V. 6788 M) werden als Tantiemen bezahlt und 8437 M (i. V. 890 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Der aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Kommerzienrat Dr. Walter Böninger (Duisburg) und der aus dem Vorstand ausscheidende Herr Alfred Luyken (Wesel) wurden in der Generalversammlung am 8. Mai ds. Jhs. wiedergewählt.

— Niederrheinische Güterassekuranz-Gesellschaft in Wesel. Die Prämieneinnahme im Geschäftsjahr 1914 belief sich auf 4,888,777 M gegen 7,302,272 M i. V. Für Schäden wurden 1,963,142 M (i. V. 2,428,230 M) bezahlt. Der Reingewinn beträgt 65,073 M (i. V. 149,088 M), woraus die Aktionäre 30,000 M (i. V. 120,000 M) = 10 pCt. (i. V. 40 pCt.) pro Aktie als Dividende erhalten.

— Agrippina See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln. Die

Prämieneinnahme ist im Geschäftsjahre 1914 von 11,797,821 M auf 11,321,489 M zurückgegangen. Die Schadenzahlungen erforderten 3,315,857 M gegen 3,853,384 Mark im Vorjahre. Einschließlich Gewinnvortrag aus 1913 ergab sich ein Reingewinn von 340,170 M (i. V. 267,115 M), aus dem die Aktionäre 100,000 M = 16²/₃ pCt. (wie i. V.) als Dividende erhalten.

— Feuer- und Lebens-Versicherungs-Aktien Gesellschaft „Svea" in Gothenburg. Die in 1914 vereinnahmte gesamte Feuerversicherungsprämie stellt sich auf 11,900,563 M und der erzielte Reingewinn auf 551,309 M, während sich die Garantiemittel am 31. Dezember 1914 auf über 69 Millionen Mark beliefen.

— „Iduna" Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. in Halle. Auf der Tagesordnung der zum 23. Juni ds. Jhrs. einberufenen ordentlichen Generalversammlung stehen u. a. folgende Punkte: Anträge eines Mitgliedes betr. Ueberweisung des Ausgleichungsfonds an den Dividendenfonds B unter Bestimmung eines dauernd gleichbleibenden Einheitssatzes und Wegfall der Tantieme an den Vorstand.

— „Ocean" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Für das verflossene Geschäftsjahr 1914 gelangt keine Dividende zur Verteilung (im Vorjahre 6 pCt.)

— „Kronprinz" Versicherungs-A.-G. und Rheinische Feuerversicherung-A.-G. in Köln. Der Aufsichtsrat wird der am 30. Juni stattfindenden Hauptversammlung bei gleichen Rückstellungen wie im Vorjahr wieder eine Dividende von 4 pCt. vorschlagen.

— Die „Victoria" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin hat für die zweite österreichische Kriegsanleihe 8 Millionen Kronen und für die zweite ungarische Kriegsanleihe 2 Millionen Kronen gezeichnet.

— Der Landrat des Kreises Allenstein weist in einer öffentlichen Ermahnung daraufhin, daß es bei den zahlreichen Bränden der letzten Wochen wieder einmal bekannt geworden sei, wie leichtsinnig die Bewohner des Kreises in bezug auf die Versicherung sind. Die Gebäude seien fast durchweg zu gering, die bewegliche Habe gar nicht versichert. Der Landrat hofft, daß recht zahlreiche Familien sich hieraus eine Lehre ziehen und sich schleunigst gegen Feuer versichern.

— Die Behörden des Herzogtums Braunschweig ermahnen die Landwirte, mehr noch als in früheren Jahren in diesem Jahre die Feldfrüchte gegen Hagelschäden zu versichern, und weisen darauf hin, daß die nicht versicherten Grundbesitzer, Pächter usw. im Schadenfalle auf staatliche Unterstützung irgend welcher Art nicht zu rechnen haben. Es herrschte vielfach unter den alleinwirtschaftenden Frauen die Ansicht, daß im Kriege die Versicherung ruhen müsse. Diese Ansicht sei indes irrig, und es könne nur jedem empfohlen werden, eine Hagelversicherung abzuschließen, um schwere wirtschaftliche Verluste, die durch Vernichtung der Ernte entstehen können, zu vermeiden.

— Die amerikanischen Eigentümer der Ladung des deutschen Dampfers „Dacia", der auf der Reise von Amerika nach Rotterdam mit seiner Baumwolladung von einem französischen Dampfer aufgebracht wurde, verlangen nach einer Pariser Meldung 152,830 Lstrl. Ob dieser oder ein geringerer Betrag gezahlt werden soll, wird durch eine Abschätzung entschieden werden, die den richtigen Wert der Baumwolle auf der Basis des Rotterdamer Marktes, wohin das Schiff bestimmt war, festsetzt. Die Ladung bleibt dann Eigentum des französischen Staates.

Bücherschau.

— Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilgesetz) vom 3. Mai 1909. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Rudolf Kirchner, Amtsgerichtsrat in Berlin. Dritte völlig neubearbeitete Auflage. Berlin 1915. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. — Die neue Ausgabe des Automobilgesetzes in der „Guttentagschen Sammlung" bringt eine völlige Umarbeitung der Verkehrs- und Strafvorschriften, indem die Ausführungsverordnungen des Bundesrats an den einschlägigen Stellen des Gesetzes

eingehend und unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Entscheidungen oberer Gerichte besprochen worden sind. Auch die Erläuterungen zu den Haftpflichtbestimmungen sind nicht nur nach den Ergebnissen der neueren, zum Gesetz selbst und zu verwandten Bestimmungen anderer Gesetze ergangenen Rechtsprechung und der in der Theorie erörterten Streitfragen ergänzt und berichtigt, sondern z. T. umgearbeitet und anders gruppiert worden, um durch Zusammenfassung und Streichung, wo es irgend anging, den Umfang des Buches nicht allzusehr anschwellen zu lassen. Der Anhang ist durch Aufnahme der für die Rechtsanwendung erheblichen Bestimmungen der Anweisungen des Bundesrats über die Prüfung der Fahrzeuge und der Fahrzeugführer vervollständigt worden.

— Aus dem Inhalt der Nr. 11, des IX. Jahrgangs 1915 der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht ist hervorzuheben: Einfluß des Konkurses des Versicherers auf Versicherungsverträge. Von Rechtsanwalt Heine in Bielefeld.

„Albingia" Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

Bilanz per 31. Dezember 1914

Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Verpflichtung der Aktionäre			6,750,000	—
2. Grundbesitz			1,630,000	—
3. Hypotheken			3,942,000	—
4. Darlehen auf Wertpapiere			200,000	—
5. Wertpapiere			4,495,710	30
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen mit Prämienrückgewähr			14,859	26
7. Reichsbankmäßige Wechsel			67,946	14
8. Guthaben: 1. bei Bankhäusern	1,909,817	98		
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen	4,103,079	15		
3. bei Versicherten	499,963	63	6,512,860	76
9. Stückzinsen			113,059	12
10. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten			2,440,464	03
11. Barer Kassenbestand			112,534	14
12. Sonstige Aktiva			19,916	11
			26,299,349	86
Passiva.				
1. Aktienkapital			9,000,000	—
2. Reservefonds (§ 37 PrVG., § 262 HGB.)			1,250,000	—
3. Prämienreserven:				
1. Deckungskapital für laufende Renten	74,394	85		
2. Prämienrückgewähr-Reserve	424,375	89		
3. sonstige rechnungsmäßige Reserve	111,497	94	610,268	68
4. Prämien-Ueberträge:				
1. Feuerversicherung	1,268,213	—		
2. Einbruchdiebstahl-Versicherung	270,000	—		
3. Wasserleitungsschaden-Versicherung	168,420	—		
4. Glas-Versicherung	107,859	54		
5. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	575,741	95		
6. Transport-Versicherung	431,901	26	2,822,135	75
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle:				
a) 1. Feuer-Versicherung	589,823	—		
2. Einbruchdiebstahl-Versicherung	151,742	—		
3. Wasserleitungsschaden-Versicherung	39,481	—		
4. Glas-Versicherung	66,418	27		
5. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	415,069	31		
6. Transport-Versicherung	565,599	—		
b) Kriegs-Reserve	650,000	—	2,478,132	58
6. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen			8,962,496	80
7. Sonstige Passiva:				
1. Hypothek auf Grundbesitz	800,000	—		
2. Guthaben der General-Agenten bezw. Agenten	76,259	25		
3. Akzept-Konto	75,863	45		
4. Verschiedene Kreditoren	40,002	65	992,125	35
8. Gewinn und dessen Verwendung:				
a. an den Kapitalreservefonds	10,000	—		
b. an die Aktionäre 6% Dividende	135,000	—		
c. Vortrag auf neue Rechnung	39,190	70	184.190	70
			26.299,349	86

Der Vorstand:

H. F. M. Mutzenbecher.

Carl Heicke. Dr. B. Oster. W. Spann. Arthur Vorwerk.

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft
in M.-Gladbach.

◆◆◆

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

Aktiva.	Mark	Pf	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktien-Kapital			4,800,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	443,713	63		
b) Guthaben bei Banken	441,945	27		
c) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	957,895	71		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	33,828	39		
e) Gehalts- und Reisekosten-Vorschüsse	8,571	61	1,885,954	61
3. Kassenbestand			13,871	81
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	2,281,000	—		
b) Wertpapiere	5,433,648	70		
c) Darlehen an Gemeinden	180,674	42	7,895,323	12
5. Grundbesitz			998,347	61
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
Gesamtbetrag			15,593,497	15
Passiva.				
1. Aktienkapital			6,000,000	—
2. Ueberträge für das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)	4,034,537	28		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)	1,309,359	71	5,343,896	99
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten (Reallasten, Renten usw.) auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			160,000	—
4. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versichungsunternehmungen	635,625	61		
b) Guthaben der Pensionskasse	28,999	75		
c) Guthaben der Banken	650,000	—	1,314,625	36
5. Reservefonds (Kapitalreserve)			600,000	—
6. Reserve für außergewöhnliche Fälle			1,500,000	—
7. Dispositionsfonds			79,000	—
8. Gewinn			595,974	80
Gesamtbetrag			15,593,497	15

Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen.

Bilanz

für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			2,400,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	395,543	79		
c) Guthaben bei Banken	375,863	45		
d) Guthaben bei dem Postscheckamt	16,591	09		
e) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	133,038	19		
f) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das lauf. Jahr treffen	20,448	66		
g) anderweit	316	24	941,801	42
3. Kassenbestand			43,023	44
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	807,500	—		
b) Wertpapiere	1,459,848	70		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	—	—		
e) anderweit	—	—	2,267,348	70
5. Grundbesitz	142,000	—		
6. Inventar	—	—	142,000	—
7. Sonstige Aktiva:				
a) Werte des Beamtenunterstützungsfonds	35,920	03		
b) Glaslager aus Bruchstücken	3,400	—	39,320	03
8. Noch zu deckende Orgnisationskosten			—	—
			5 833,493	59
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			3,000,000	—
2. Ueberträge a. d. nächste Jahr, zu a) u. b) nach Abzug des Anteils d. Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien:				
Feuerversicherung	565,080	—		
Glasversicherung	130,895	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	17,308			
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:				
Feuerversicherung	375,402	-		
Glasversicherung	84,250	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,121			
Unfallversicherung in Liquidation	2,156	-		
c) anderweit	—	—	1,175,712	-
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	345,673	18		
b) anderweit und zwar:				
Guthaben Verschiedener	20,799	22		
Nicht erhobene Dividende aus den Vorjahren	18	—		
Reserve für Löschsteuern pp.	27,800	-	394,290	40
6. Reservefonds			1,000,000	—
7. Spezialreserven: Beamtenunterstützungsfonds			35,920	03
8. Gewinn			227,571	16
			5,833,493	59

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen außer der Reserve für unerledigte Schäden aus

1. Grundkapital	3,000,000 — M
2. Kapitalreserve	1,000,000 — „
3. Prämienreserve netto	712,783.— „
	4,712,783.— M

Aachen, den 1. Mai 1915. **Der Vorstand.**

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 24. Leipzig, den 17. Juni 1915. 46. Jahrgang.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungs-Gesellschaften abgeschlossenen Verträge.

In dieser so heißumstrittenen Frage hat nunmehr in einem Fall das Reichsgericht gesprochen. Es handelt sich um das bekannte Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15. Dezember 1914 (siehe Nr. 1, Jahrgang 1915 der „Annalen"), das die Klägerinnen mit der Revision beim Reichsgericht angefochten haben. Diese ist jedoch vom II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

Das Oberlandesgericht hatte die Aufgabe, erst die Erklärung der Beklagten an sich zu prüfen und dann die Frage sich vorzulegen, ob die Erklärung so, wie sie verstanden werden mußte, der Wahrheit entsprochen hat. Beides sind wesentlich Fragen tatsächlicher Art und deshalb vom Reichsgericht nicht in allen Punkten nachprüfbar. Die Auslegung des Berufungsgerichts aber ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat nicht die absolute Wertlosigkeit der englischen Versicherungen gemeint, sondern nur in dem Sinne wie sie das Oberlandesgericht aufgefaßt hat. Was die Frage der Auffassung des Rundschreibens durch die Beteiligten betrifft, so muß auch hier dem Oberlandesgericht darin beigetreten werden, daß die Versicherten die Erklärung der Beklagten so aufgefaßt haben, daß die englische Versicherung beim Eintritt hoher Schäden wertlos ist. Was die Bezugnahme der Kläger auf die vollwertige Behandlung der englischen Police im Lombardverkehr bei der Reichsbank anlangt, so läßt sich daraus ein maßgeblicher Schluß für den fortbestehenden Wert der englischen Versicherungen nicht ziehen. Andere Stellen konnten über den Wert der englischen Police anderer Meinung sein als das Oberlandesgericht. (Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1915. Aktenzeichen: II. 107/15.) K. M.-L.

Baumwollversicherung.

Während die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Feinden Deutschlands Waren jeder Art, auch Kriegsbedürfnisse, zuführen, hat Deutschland von seinem verflossenen „Bundesgenossen" Italien zwar bis vor kurzem gewisse Landeserzeugnisse gegen Lieferung westfälischer Kohle und anderer deutscher Erzeugnisse erhalten, aber die in italienischen Häfen, namentlich in Genua, mit Bestimmung nach Deutschland eintreffenden Waren wurden zu einem erheblichen Teil nicht weiterbefördert. Ob die Schuld hieran lediglich der Unzulänglichkeit der Umladeverhältnisse in den Häfen und des italienischen Eisenbahnbetriebes beizumessen ist, oder ob nicht zum Teil wenigstens die versteckte Absicht einer Schädigung Deutschlands mitsprach, mag dahingestellt bleiben.

Schon vor Ausbruch des Kriegs waren nach Aussage einheimischer Sachverständiger die Verkehrseinrichtungen im Hafen von Genua ungenügend zur ordnungsmäßigen Abwicklung des Ein- und Ausfuhrhandels. Als dann durch den Krieg die Häfen von Hamburg, Bremen, Lübeck usw. vom transatlantischen Verkehr abgesperrt wurden, blieb als geeignetster Hafen der für Deutschland bestimmten Schiffsfrachten der Hafen von Genua. Dort trafen Dampfer auf Dampfer mit Ladungen an Getreide, Kohle und Baumwolle ein, die entweder überhaupt nicht gelöscht werden konnten, oder für deren Frachten keine Unterkunftsräume vorhanden waren, oder deren ausgeladene, in Speichern, Schuppen, auf den Quais, in Leichtern usw. lagernde Waren wegen Mangels an Eisenbahnwagen nicht weggeschafft werden konnten. Anfangs März d. J. sollen 440,000 Ballen Baumwolle im Hafen

von Genua aufgestapelt gewesen sein, und diese Menge soll sich nach einer Mitteilung in einer Sitzung des Genueser Gemeinderats vom April d. J. auf 550,000 Ballen erhöht haben. Die Regierung hatte aus Rom eine staatliche Kommission zur Prüfung der Verkehrsverhältnisse des Hafens und der Eisenbahnen nach Genua gesandt, mit deren Bericht sich der Ministerrat aber erst am 27. April befaßte, so daß seine darauf hin erlassene Verordnung fast mit der Kündigung des Dreibunds zusammenfiel, also für deutsche Interessen kaum noch Wirkung hatte. Zu den Unzuträglichkeiten im Hafen von Genua kamen noch Lohnstreitigkeiten zwischen den Reedern und den Hafenarbeitern, die mit Streik drohten und teilweise auch das Löschen von Dampfern verhinderten, um ihre Forderung nach höheren Löhnen durchzusetzen.

Da sich unter den im Hafen von Genua lagernden großen Baumwollvorräten auch solche für deutsche Rechnung befinden, hatten sich anfangs März die deutschen Interessenten an die Reichsregierung mit dem Ersuchen gewendet, einmal auf die italienische Regierung dahin einzuwirken, daß durch Bereitstellung der erforderlichen Eisenbahnwagen der Abtransport ihrer Vorräte tunlichst beschleunigt werde, und zweitens, daß, solange die Vorräte noch im Hafen lagern, Versicherungsschutz gegen Feuerschaden beschafft werde. Diesem Ersuchen kam die deutsche Reichsregierung nach und setzte sich wegen der Feuerversicherung in der letzten Hälfte des März mit der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" ins Benehmen. Die Uebernahme der im Hafen von Genua lagernden Baumwollvorräte seitens der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften begegnete naturgemäß großen Schwierigkeiten einmal wegen der großen Feuersgefahr, der hohen, im Hafengebiete zusammengedrängten Werte und der dort herrschenden regellosen Zustände, sowie zweitens, weil bis auf wenige Ausnahmen die deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften in Italien das direkte Geschäft nicht betreiben, also dort auch keine Vertreter unterhalten, für italienische Risiken keine ausreichende Rückversicherungsmöglichkeit besitzen u. s. f. Daß Baumwollbrände in italienischen Häfen recht häufig sind, ist bekannt, war doch erst am 17. März 1915 im Genueser Hafen ein Baumwollbrand von zirka 1 Million Schaden zu verzeichnen, dem im April ein Baumwollbrand im Hafen von Neapel mit 2 Millionen und ein weiterer im Hafen von Venedig mit ca. $1^1/_2$ Millionen folgten. In Anbetracht der auf dem Spiel stehenden bedeutsamen wirtschaftlichen Interessen erklärten sich die deutschen Gesellschaften indessen bereit — soweit in ihren Kräften gelegen —, für Beschaffung von Versicherungsschutz zu sorgen. Eine daraufhin an Ort und Stelle vorgenommene Besichtigung ergab, daß die Baumwolle an verschiedenen Stellen des Genueser Hafengebietes, teils in Schuppen, teils im Freien, teils auf Leichtern und Schiffen lagerte. Der Bestand für deutsche Rechnung belief sich auf etwa 23 Millionen Mark. Diese Summe wurde auf Grund des eingehenden Besichtigungsberichtes und der dazu gemachten Vorschläge von den deutschen Vereinigungs-Gesellschaften, ungeachtet der bestehenden Schwierigkeiten, voll gezeichnet. Mühe und Kosten der Gesellschaften waren jedoch vergeblich aufgewendet, denn es ist keine Feuerversicherung auf die für deutsche Rechnung in Genua lagernde Baumwolle zustande gekommen. Der Vorgang hat somit nur noch ein kriegsgeschichtliches Interesse als weiteres Beispiel für die unvorhersehbaren Anforderungen, welche die Kriegslage auch an die deutsche Feuerversicherung stellt.

Die Hagel- und Ueberschwemmungsschäden in Württemberg im Jahre 1914.

Im Jahre 1914 ist an 54 Tagen Hagel niedergegangen. Schaden an landwirtschaftlichen Gewächsen haben verursacht die Hagelfälle von 46 Hageltagen, nämlich 30. April, 8., 15., 17., 23., 29. Mai, 4., 5., 6., 11., 12., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21, 22. Juni, 2., 3., 5., 7., 12., 13, 15., 16., 18., 20, 21, 22., 23., 24., 25., 26., 30. Juli, 2., 4., 5., 15., 22., 26. August, 12., 13., 20., 22. September. Betroffen wurden sämtliche Oberamtsbezirke mit Ausnahme der vier Bezirke Stuttgart-Stadt, Neresheim, Welzheim und Laupheim und innerhalb der 60 Bezirke 418 Gemeinden und Teilgemeinden.

In 11 Oberamtsbezirken und 24 Gemeinden (einschl. Teilgemeinden) hat wegen Hagelschadens das amtliche Schätzungsverfahren zum Zweck des Grundsteuernachlasses stattgefunden. Das Ergebnis der Statistik über diese Steuernachlaßschäden (d. h. Hagelschäden, bei welchen das Steuernachlaßverfahren stattgefunden hat) ist folgendes: betroffen wurden 8 Oberamtsbezirke mit 18 Gemeinden (Teilgemeinden) von Hagel allein, 3 Oberamtsbezirke mit 6 Gemeinden (Teilgemeinden) von Hagel und Ueberschwemmung zugleich. Die durch Hagel (oder Hagel und Ueberschwemmung zugleich) vollständig beschädigte*) Fläche beträgt 4611 ha, gegen 3563 ha im Jahre 1913 und 5173 ha im Durchschnitt der 10 Jahre 1904/13, der Geldwert des Schadens 2,340,126 M, gegen 1,889,966 M im Jahre 1913 und 2,565,561 M im 10jährigen Durchschnitt 1904/13, der bewilligte Steuernachlaß 5042 M, der durchschnittliche Schadenwert von 1 ha vollständig beschädigter Fläche 508 M, gegen 530 M im Jahr 1913 und 496 M im 10jährigen Durchschnitt 1904/13.

Auf die betroffenen Oberamtsbezirke verteilen sich die Hagel- (Hagel- und Ueberschwemmungs-) schäden des Jahres 1914 in folgender Weise:

Oberamts-bezirke	Zahl der verhagelten Gemeinden u. Teilgemeinden	vollständig beschädigte Fläche ha	Schaden-wert M
Brackenheim	4	640	452,523
Calw	1	71	40,988
Reutlingen	3	705	241,431
Rottenburg	5	783	425,557
Tübingen	1	99	42,278
Tuttlingen	1	363	114,609
Urach	3	614	379,213
Schorndorf	1	174	181,645
Blaubeuren	1	750	281,485
Münsingen	3	357	163,599
Waldsee	1	55	16,798
zus.	24	4,611	2,340,126

Von dem Schadenwert mit 2,340,126 M entfällt auf Getreide 1,093,444 M = 46,7 pCt., sonstige Früchte (ausgenommen Futterpflanzen) und Gartengewächse 367,541 Mark = 15,7 pCt., Wiesen und Futterpflanzen 136,341 M = 5,9 pCt., Weinberge 592,834 M = 25,3 pCt., Obstbäume 149,966 M = 6,4 pCt.

Wegen Ueberschwemmungsschaden allein ist außerdem in 2 Bezirken mit 8 Gemeinden (Teilgemeinden) das amtliche Steuernachlaßverfahren eingeleitet worden, wobei sich ein Schadenwert von 43,930 M, und ein bewilligter Steuernachlaß von 277 M ergeben hat. Betroffen wurden die Bezirke Nürtingen (6 Gemeinden) mit einem Schadenwert von 32,138 M und Ehingen (2 Gemeinden) mit einem Schadenwert von 11,792 M. Von dem Gesamtschadenwert mit 43,930 M entfällt auf Getreide 6,042 M = 13,8 pCt., sonstige Ackerfrüchte (ohne Futterpflanzen) und Gartengewächse 9670 M = 22,0 pCt., Wiesen und Futterpflanzen 28,218 M = 64,2 pCt. (Aus den Mitteilungen des Kgl. Württembergischen Statistischen Landesamts).

Tödlicher Unfall in der Badeanstalt und die Entschädigungspflicht der Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

sk. Im Sommer 1913 war der Graveur H. in der Badeanstalt des Besitzers W. tödlich verunglückt, als er ein Dampfbad nahm. W. ist darauf zur Schadensersatzleistung an die Hinterbliebenen des Verunglückten durch Zahlung von Renten und Beerdigungskosten rechtskräftig verurteilt worden. Da er in seiner Eigenschaft als Besitzer einer Badeanstalt gegen die durch Unfall begründete gesetzliche Haftpflicht bei der Versicherungsgesellschaft N. in M. versichert war, nahm er wegen der ausbezahlten Beträge die Entschädigungspflicht der Gesellschaft bis zu dem in der Versicherungspolice vorgesehenen Höchstbetrage von 20,000 M in Anspruch. Das Landgericht erkannte dem Klageantrage entsprechend. Die Berufung der Versicherungsgesellschaft wurde von dem Oberlandesgericht Augsburg in der Hauptsache zurückgewiesen; auch ihre Revision hatte keinen Erfolg. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts führte in seiner Entscheidung aus:

Die beklagte Versicherungsgesellschaft hat ihre Entschädigungspflicht im wesentlichen aus dem Grunde bestritten, weil in dem Antragsformular, daß ihrer Behauptung nach dem Vertragsabschluß zu Grunde gelegen haben soll, ein Dampfbad nicht angegeben und deshalb auch nicht mit versichert sei. Dieser Auffassung ist der Berufungsrichter mit Recht entgegengetreten. In dem Fragebogen der Beklagten ist bei der hier allein in Betracht kommenden Frage 8 lediglich danach gefragt, ob die Versicherung vom Antragsteller als Unternehmer einer Badeanstalt beantragt werde, wieviel Personen täglich die Badeanstalt besuchen und wieviel Personen in derselben beschäftigt werden. Der Kläger hat in dem erwähnten Antragsformular diese Fragen beantwortet und insbesondere die Frage, ob die Versicherung von ihm als Unternehmer einer Badeanstalt beantragt werde, einfach bejaht. Dem entsprechend ist nach der Police der Kläger „für seine Eigenschaft als Besitzer einer Badeanstalt" versichert, in keiner Weise ist dabei eine Einschränkung der Versicherung auf eine bestimmte Art des Betriebes oder auf gewisse Zweige dieses Betriebes zum Ausdruck gebracht worden. Hiernach kann der zwischen den Parteien zustandegekommene Vertrag nur dahin gemeint gewesen sein, daß der Kläger als Besitzer einer Badeanstalt schlechthin und ohne Rücksicht auf die Art des Betriebes oder bestimmte Zweige desselben hat versichert werden sollen. Hätte die Beklagte besondere Arten des Badeanstaltsbetriebes von der Versicherung ausschließen oder nur unter besonderen Voraussetzungen in die Versicherung aufnehmen wollen, so wäre es ihre Sache gewesen, nach dieser Richtung hin entsprechende Fragen zu stellen. Das ist nicht geschehen. Schon hierin findet die angefochtene Entscheidung ihre Rechtfertigung. Auf den übrigen Inhalt derselben braucht hiernach nicht eingegangen zu werden, die Revision war vielmehr schon aus dem angegebenen Grunde zurückzuweisen. (Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1915. — Aktenz. VII. 48s/14. — Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 10,000 bis 12,000 M.).

Zur Haftpflicht bei Wasserbaubeamten bei Schiffsunfällen.

(Nachdruck verboten.)

sk. Am 14. März 1908 fuhr der Dampfer „Fortuna" des Dampfereigentümers G. mit drei Kähnen im Anhang, von denen der zweite Kahn dem Schiffseigner C. gehörte, in der Warthe stromaufwärts durch die Ostbahnbrücke bei Küstrin. Die Fahrstraße führt links etwas biegend stromaufwärts zur Brücke der Stettin - Breslauer - Eisenbahn. Der Dampfer hatte die Ostbahnbrücke passiert und lief in der Fahrtrichtung nach der anderen Brücke, als der Kahn C.'s auf einen Bober (Fahrtzeichen) der links vom Schleppzug 80 m von der Ostbahnbrücke entfernt im Strome verankert lag, geriet und sank. Der Flußfahrzeugversicherungsverein in S. zahlte an C. die Versicherungssumme von 1630 M als Totalschadenersatz aus und erhob als Rechtsnachfolger C.'s Klage gegen den Kgl. Wasserbauinspektor G. in K. und den Strommeister B. daselbst auf Rückerstattung der gezahlten Summe. Das Landgericht Landsberg a. W. wies die Klage ab, ebenso das Kammergericht als Berufungsinstanz. Das Reichsgericht wies die Revision des Klägers als unbegründet mit folgenden Ausführungen zurück:

Das Kammergericht erwägt nach den eingeholten Gutachten, es sei Amtspflicht des beklagten Wasserbauinspektors als des Vorstandes des Wasserbauamtes gewesen, Schiffahrtszeichen sachgemäß herstellen zu lassen, ihre Instandsetzung bei gelegentlichen Besichtigungen des Bauhofes zu prüfen, über ihre Aufstellung oder Verlegung die Strommeister zu belehren, bei seinen Strombereisungen von dem Vorhandensein der

*) Nur teilweise durch Hagel (Hagel- und Ueberschwemmung) beschädigte Flächen sind auf vollständig verhagelte umgerechnet, und zwar in der Weise, daß wenn z. B. der Schaden auf einem Bauland von 20 ha zu $^4/_{10}$ des zu hoffen gewesenen Jahresertrags geschätzt wurde, eine Fläche von 8 ha als vollständig verhagelt in Ansatz gebracht ist.

ständigen Zeichen sich zu überzeugen und über die Gründe für Verlegungen von den Strommeistern sich berichten zu lassen; er hätte aber nicht eine regelmäßige und ständige Aufsicht über die einzelnen Schiffahrtszeichen auszuüben. Das Kammergericht prüft darauf, ob der Beklagte G. gegen seine Amtspflicht dadurch verstoßen habe, daß er den Bober (mit dem der Kahn C.'s zusammenstieß) habe aufstellen oder an dem Platze, wo er ihn bei seinem Amtsantritt vorgefunden hätte, habe liegen lassen und gelangt mit dem Obergutachten, dem es folgt, zu dem Ergebnis, daß der Bober nach den örtlichen Verhältnissen richtig ausgelegt, sein Material ordnungsmäßig, seine Abmessungen und Holzstärken, sowie die Länge der Befestigungskette richtig gewählt gewesen seien. Es stellt daher fest, daß kein Mangel des Bobers gefunden sei, der dem Beklagten G. zur Last gelegt werden könnte.

Alles dies ist rechtlich einwandfrei, ebenso die weitere Ausführung des Kammergerichts: Nach der Auskunft des Oberpräsidenten dürfe der Vorsteher des Wasserbauamtes die besondere Aufsicht über den Zustand der Schiffahrtszeichen dem ihm unterstellten Strommeister überlassen; diesem liege es ob, sich bei Befahrungen seiner Strecke von der richtigen Lage und dem ordnungsmäßigen Zustand der Schiffahrtszeichen zu unterrichten und Treibstoffe, sobald sie erkennbar würden, mit seinen Arbeitern von den Bobern zu entfernen; er sei aber nicht verpflichtet, alle einzelnen Schiffahrtszeichen seiner Strecke fortgesetzt zu überwachen. Danach und auf Grund des festgestellten Sachverhalts sei auch eine Schuld des beklagten Strommeisters B. nicht ersichtlich. Vielmehr habe die Fahrlässigkeit C.'s, der die richtige Fahrtrichtung nicht eingehalten habe, nämlich zu weit links gefahren sei, den Unfall ermöglicht. Ohne seine Fahrlässigkeit wäre der Unfall nicht geschehen. Diese Begründung ist rechtlich nicht zu beanstanden. (Urteil des Reichsgerichts vom 21. April 1915. Aktenzeichen I. 22/15. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 1600—2100 M.)

Maisschlempe als angeblich feuergefährliche Schiffsfracht.

(Nachdruck verboten.)

sk. Beim Verfrachtgeschäft heißt derjenige, welcher die Beförderung des Gutes auszuführen verspricht, Verfrachter. Befrachter ist der Absender, ist derjenige, der mit dem Verfrachter (der meist der Reeder des Schiffes ist) den Frachtvertrag abschließt. Der Verfrachter eines Seeschiffes kann nun von dem Befrachter Ersatz des durch das abgeladene — d. i. das dem Reeder zur Beförderung überlieferte — Gut verursachten Schadens nur beanspruchen, wenn den Befrachter ein Verschulden trifft, oder er sich verpflichtet hat, auch für nicht verschuldeten Schaden aufzukommen. Um das Bestehen oder Nichtbestehen solcher Schadenshaftung handelt es sich im nachstehenden Falle:

Die Firma H. in Genua und Hamburg übertrug im August 1912 der offenen Handelsgesellschaft S. in Hamburg die Verschiffung von Maisschlempe von Barcelona nach Hamburg. Eine Partie der Ware ging mit dem Dampfer „Catania". Als auf diesem Feuer entstanden war, schrieb die Handelsgesellschaft, die Verfrachterin, am 16. Oktober ihrer Kontrahentin, es habe sich herausgestellt, daß die Ware feuergefährlich sei, sie könne ferner nicht mehr den Artikel zur Verladung mit ihrer Linie annehmen, worauf die Firma H. am 19. Oktober antwortete, Maisschlempe sei noch niemals feuergefährlich gewesen, sie bestehe daher auf Vertragserfüllung. Darauf wurde dann im Jahre 1913 eine weitere Partie der Ware auf Dampfer „Portici" zur Beförderung übernommen. Auch auf diesem Dampfer entstand Feuer durch Selbstentzündung der Maisschlempe, wie die Verfrachterin behauptete, sie machte daher die Firma H. für den Schaden in Höhe von 50,000 M haftbar. Die Vorinstanzen, Landgericht, Oberlandesgericht Hamburg, wiesen die Klage ab. Auch das Reichsgericht wies die Revision zurück.

Sein erster Zivilsenat erklärte:

Die Verfrachterin behauptet, daß die beklagte Firma H. eine Verpflichtung zum Schadenersatz durch Unterwerfung unter die im Konnossement enthaltene Randklausel sowie durch die Erklärung im Briefe vom 19. Oktober übernommen habe. Die Beklagte tritt jedoch mit den Worten, Maisschlempe sei niemals feuergefährlich gewesen, lediglich der Behauptung der Klägerin in dem Briefe vom 16. Oktober 1912 entgegen, wonach das Vorkommnis auf der „Cantania" gezeigt haben soll, daß die Verschiffung von Maisschlempe mit Feuergefahr verbunden sei. Dagegen gibt sie in keinerlei Weise zu erkennen, daß sie für einen etwaigen Schaden, den die Klägerin bei der Beförderung von Maisschlempe für sie erleide, einstehen wolle. Ob aber der Randklausel die von der Klägerin behauptete Tragweite beizumessen ist, kann auf sich beruhen. Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin habe aus dem Vorgang auf der „Cantania" und der von der Besatzung dieses Schiffes abgelegten Verklarung entnommen, daß bei Maisschlempe eine gewisse Gefahr der Selbstentzündung bestehe; es erwägt, daß die Klägerin weitere Ermittelungen über die Gefährlichkeit des Transports von Maisschlempe nicht angestellt hat und daß sie dies angesichts der Verklarung getan haben würde, wenn sie dem Schreiben der Beklagten Bedeutung beigemessen hätte. Die Schlüssigkeit dieser Darlegung gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Aus dieser Feststellung erhellt, daß die Klägerin die zur Beförderung auf der „Portici" bestimmte Ware in vollem Bewußtsein der mit dem Transport verknüpften Gefahr übernommen hat. Da sie zur Verschiffung gefahrbringender Ware nicht verbunden war, so hat sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, wie sie behauptet, durch die Selbstentzündung der Schlempe Schaden erlitten hat. Das eigene Verhalten der Klägerin stellt bei dieser Sachlage so sehr die Hauptursache des angeblichen Schadens dar, daß die ursächliche Bedeutung der mit den Eigenschaften der Ware zusammenhängenden Gefahr, deren Tragung die Beklagte durch das Eingehen auf die Randklausel übernommen haben soll, völlig dahinter zurücktritt. (Urteil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1915. Aktenzeichen I. 300/14. — Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 50,000 M.)

Zur Tagesgeschichte.

Das Deutsch-italienische Versicherungs-Geschäft beschränkt sich, wie die Voss. Zgt. berichtet, ausnahmslos auf das von deutschen Versicherungsgesellschaften in Italien betriebene Geschäft, da mit Ausnahme der Transport- und etwa der Rückversicherung keine italienischen Versicherungs-Gesellschaften in Deutschland sich betätigen. Auch das deutsche, in Italien tätige Versicherungsgeschäft ist gering und tritt hinter das anderer ziemlich zurück. Nachdem die dortige Lebensversicherung seit 1913 monopolisiert wurde, mußte die Preußische Lebensvers.-A.-G. ihr italienisches Portefeuille mit 2240 Policen, 978424 Lire Prämieneinnahme und 22 Millionen Lire Versicherungssumme an die italienische Staatsanstalt abtreten; ebenso die Bayerische Versicherungsbank mit 314 Policen, 105,226 Lire Prämien 2,7 Millionen Versicherungssumme, wie auch die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft mit 575 Policen, 202,767 Lire Prämien und 5,4 Millionen Lire Versicherungssumme. Die deutsche Lebensversicherung hat somit an dem italienischen Geschäft, nachdem sich die genannten Unternehmen vom Geschäft zurückgezogen hatten, überhaupt kein Interesse mehr. Dies ist um so mehr zu beachten, als die Lebensversicherungsbranche zu den entwicklungsfähigsten Versicherungszweigen zählt. Auch das deutsche Feuerversicherungsgeschäft war in Italien bis jetzt noch wenig vertreten, während in der Einbruchsdiebstahlversicherung fünf Gesellschaften das Geschäft pflegten. In der Unfal-undHaftpflichtversicherung waren zwei deutsche Gesellschaften tätig, von denen die Versicherungsgesellschaft „Hamburg“ im Jahre 1912 nur ein kleines Portefeuille mit 14,534 Lire Prämieneinnahme inne hatte. Die deutsche Hagel- und Viehversicherung arbeitete in Italien überhaupt nicht. Am regsten von allen Versicherungsbranchen betätigte sich jedoch die sowieso auf internationaler Grundlage ruhende Transportversicherung. Von den bedeutendsten 25 ausländischen, in Italien arbeitenden Transportversicherungsgesellschaften (mit Ausschluß der Seeversicherung) sind 17 deutschen Ursprungs, die im Jahre 1912 in Italien zusammen eine Prämieneinnahme von rund 2,184,900 Lire erzielten; die Schäden betrugen 1,389,100 Lire.

Versicherung gegen Fliegerbomben-Schäden. Wie das „Archiv für Versicherungswirtschaft“ berichtet, scheint auch bei uns in Deutschland diese neueste Versicherungsart allmählich in Aufnahme zu kommen. Nachdem schon vor einiger Zeit ein Versicherungsvertreter in süddeutschen Zeitungen sich zur Uebernahme solcher Versicherungen bereit erklärt hatte, soll nach dem am 27. Mai von feindlichen Flugzeugen auf Mannheim und Ludwigshafen erfolgten Angriff in Süddeutschland jetzt vielfach die Versicherungsnahme gegen die entsprechenden Schäden für zweckmäßig gehalten werden. Infolgedessen trägt man sich angeblich in Versicherungskreisen mit dem Gedanken, diese Versicherungsart auf breiterer Grundlage einzuführen, zumal man erfahren haben will, daß damit in England bei den hohen Prämien vorteilhafte Ergebnisse erzielt werden. Bis jetzt ist dieser Versicherungszweig in Deutschland nur von der Transport-Abteilung der Deutschen Rückversicherungs-A.-G. in Düsseldorf, freilich noch im Anfang mit wenig Erfolg betrieben worden; und zwar in der Weise, daß die Versicherung als Kriegsversicherung für den Landtransport aufgefaßt wird und sich nur auf Sachschäden erstreckt. Als Prämie soll, wie man sagt, einstweilen der Satz von 2 bis 4 vom Hundert für drei Monate je nach der Höhe des Risikos angewendet werden.

—ky. **Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Der Gewinn, den diese alte und gediegene Gesellschaft im Geschäftsjahr 1914 erzielt hat, beträgt 595,975 M gegen 506,491 M. Ueber seine Verteilung haben wir bereits in Nr. 22 unserer Zeitschrift berichtet. Die äußere Entwicklung des Geschäfts im letzten Rechnungsjahr war folgende: Die Versicherungssumme hat Ende des Berichtsjahres betragen in den Abteilungen:

		gegen 1913	
Feuer	5,581,925,295 M	mehr	50,731,086 M
Glas	10,247,200 „	weniger	44,800 „
Einbruch	200,013,345 „	mehr	13,795,768 „
Wasser	52,984,731 „	mehr	1,878,764 „

Die Prämieneinnahme belief sich auf

	brutto		für eigene Rechnung	
	1914	1913	1914	1913
Feuer	9,390 298 M	9,989,818 M	5,301,699 M	6,017 047 M
Glas	315,471 „	334,615 „	—	—
Einbruch	230,020 „	215,765 „	151,170 „	149,766 „
Wasser	82,311 „	75.544 „	61,605 „	57,938 „
zus.	10,018,100 M	10,615,742 M	5,514,474 M	6,214,751 M

Die Zahl der Schäden verminderte sich im direkten Geschäft in der Feuerversicherung um 1394 auf 8613. Für Schäden waren im ganzen 6,571,483 M und für eigene Rechnung 3,642,958 M zu bezahlen gegen 7,088,763 M bezw. 3,536,600 M i. V. Auch in der Glasversicherung ist die Zahl der Schäden zurückgegangen und zwar von 3,395 auf 3,162. Zu ihrer Regulierung waren erforderlich 224,148 M gegen 241,998 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung belief sich die Zahl der Schäden des direkten Geschäfts auf 334 gegen 403 im Jahre 1913. Das Schadenkonto ergab für bezahlte und zurückgestellte Schäden im ganzen 88,162 M, davon für eigene Rechnung 29,449 M gegen 47,560 M bezw. 34,964 M im Vorjahre. Die Zahl der Wasserleitungsschäden betrug im direkten Geschäft 854 gegen 757 i. V. Sie erforderten im ganzen 35,342 M (i. V. 25,937 M) und für eigene Rechnung 23,884 M (i. V. 18,362 M). Die Prämienüberträge haben sich vermindert in der

	von	auf
Feuerversicherung	3,723,704 M	3,567,114 M
Glasversicherung	309,813 „	294,662 „
Einbruchversicherung	125,051 „	124,274 „
	4,158,568 M	3,986,050 M

In der Wasserleitungsschadenversicherung dagegen ist eine Erhöhung der Prämienüberträge von 45,928 M auf 48,488 M zu verzeichnen. Die Schadenreserve ist von 820,404 M auf 1,309,360 M erhöht worden. Die Zinsen und Mieterträgnisse ergaben im Berichtsjahre 331,354 M gegen 303,872 M im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen und sonstigen Bezügen der Agenten haben sich auf 1,932,106 M gegen 2,262,085 M

belaufen. Außer ihren technischen Reserven und dem Aktienkapital in Höhe von 6,000,000 M besitzt die Gesellschaft an Sicherheitsfonds noch 1,600,000 M Reserve für außergewöhnliche Fälle, 600,000 M Kapitalreserve und 79,000 M Dispositionsfonds. Aus dem Dispositionsfonds, der am Schluß des Vorjahres noch 100,000 M betrug, waren 21,000 M zu wohltätigen Zwecken entnommen worden. Die Kapitalsanlagen der Gesellschaft bestehen in Hypotheken, Wertpapieren und Darlehen an Gemeinden und betrugen Ende des Berichtsjahres 7,895 323 M gegen 6,258,645 M am Ende des Vorjahres. Der Grundbesitz der Gesellschaft steht mit 998,348 M (i. V. 1,037,836 M) in der Bilanz, die im Inseratenteil der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht ist.

* **Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Die 40. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft fand am 10. ds. Mts. statt. Die Anträge der Verwaltung wurden sämtlich angenommen und so insbesondere auch eine namhafte Stärkung des Kriegsfonds beschlossen. Hierdurch wird nach menschlicher Voraussicht die volle Auszahlung der Kriegssterbefälle ermöglicht werden. Auch dem Antrag auf Ueberweisung von 250,000 M an die Pensionskasse der Vereinsbeamten stimmte die Versammlung einmütig bei und beantwortete die Erklärung des Vorstands, daß weitere Verbesserungen zu Gunsten der Kassenmitglieder ins Auge gefaßt seien, sowie eine Anregung aus der Mitte der Versammlung, es möchte den Mitgliedern die Dauer ihrer Kriegsteilnahme doppelt angerechnet werden, mit dem Ausdruck der Bereitwilligkeit, in den nächsten Jahren weitere Mittel für den Ausbau der Kasse zur Verfügung zu stellen. — Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ueber die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1914 haben wir bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift berichtet.

* **Teutonia in Leipzig.** Die gediegene und angesehene Gesellschaft hat im Geschäftsjahre 1914 folgende Ergebnisse erzielt: Während sich in der ersten Hälfte des Jahres 1914 das Geschäft in durchaus günstiger Weise entwickelte, stockte naturgemäß mit Ausbruch des Krieges der Zugang an neuen Versicherungen. Dagegen erfuhr wider Erwarten der Verfall bestehender Versicherungen keine Steigerung. In der Lebensversicherungs-Abteilung wurden neu beantragt Versicherungen über 32,961,707 M Kapital und ausgefertigt Policen über 28,184,578 M. Der Gesamtversicherungsbestand am 31. Dezember 1914 belief sich auf 392,156,993 M. In der Unfallversicherungs-Abteilung waren am Jahresschluß in Kraft 32,829 Policen mit 1,321,675 M laufender Jahresprämie und in der Haftpflichtversicherungs-Abteilung desgl. 18,775 Policen mit 248,399 M Jahresprämie. Das finanzielle Ergebnis war auch im Berichtsjahre recht befriedigend, sodaß den Gewinnreserven der Versicherten wieder erhebliche Ueberweisungen gemacht werden konnten. Der Reingewinn beziffert sich auf 3,500,254 M. Unter Berücksichtigung der aus der Jahreseinnahme an die Gewinnreserven der Versicherten vorweg überwiesenen Zinsen fließen den gewinnbeteiligten Lebensversicherten insgesamt nicht weniger als 3,611,167 M zu. Die Gesellschaft ist danach in der Lage, für 1916 an die Versicherten die gleiche Dividende zu verteilen wie im Vorjahre. — Gewinn und Verlustrechnung, sowie die Bilanz der Gesellschaft sind im Inseratenteil veröffentlicht.

—ky. **Viktoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.** Die finanziellen Ergebnisse dieser gewaltigen Gesellschaft waren trotz der durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten wieder sehr günstige. Wenn, wie bereits berichtet, eine Herabsetzung der Aktionärdividende für das Jahr 1914 stattgefunden hat, so ist dies nur geschehen, um in den verschiedenen Reservefonds bedeutende Beträge zurückzustellen, die es der Gesellschaft ermöglichen, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die während des Krieges und nach seiner Beendigung an sie herantreten. — In der großen Lebensversicherung hat der Zugang an neuabgeschlossenen Versicherungen 28,515 Policen über 146,013,369 M gegen 40,215 Policen über 207,600,047 M im Vorjahre betragen. Der Reinzuwachs beläuft sich auf 4,452 (i. V. 20,183) Policen über 31,385,246 M (i. V. 115,673,882 M). Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft:

Todesfallvers.	283,084 Pol.	mit 1,574,407,784 M Kap.
Erlebensfallvers.	9,771 „	„ 21,083,931 „ „
insgesamt	292,855 Pol.	mit 1,595,491,715 M Kap.

Der Bestand an Todesfallversicherungen hat sich um 5,771 Policen und 34,786,840 M Kapital erhöht, während der am Erlebensfallversicherungen um 1,318 Policen mit 3,401,594 M weiter zurückgegangen ist. Der Bestand an Leibrentenversicherungen hat sich um 123 Pol. und 97,131 M Jahresrente auf 2,981 Policen und 1,661,671 Mark Rente erhöht. Der Bestand an Invaliditätsrentenversicherungen hat sich von 29,810 Policen auf 29,196 Policen vermindert, während die Summe der versicherten Jahresrenten von 9,197,405 M auf 9,291,945 M gestiegen ist. Die Sterblichkeit verlief natürlich nicht so günstig wie im Vorjahre; sie hat nur einen Gewinn von 3,255,005 M = 23,3 pCt. der Risikoprämien gegen 6,299,320 M = 47,4 pCt. ergeben. Die Prämieneinnahme hat sich von 74,453,654 M auf 77,971,997 M erhöht, wovon 1,777,445 M gegen 1,800,930 M i. V. für Rückversicherung verausgabt sind. Die Zinseneinnahme ist von 20,778,911 M auf 22,993,921 M gestiegen. Für im Berichtsjahre fällig gewordene, selbstabgeschlossene Versicherungen wurden 35,192,019 M (i. V. 27,894,789 M) gezahlt bezw. zurückgestellt und für Rückkäufe 1,629,098 M gegen 2,173,873 M im Vorjahre verausgabt. Der Ueberschuß hat 20,015,951 M gegen 19,430,356 M i. V. betragen. — In der Volksversicherungs-Abteilung hat der Zugang 240,189 (i. V. 431,815) Policen über 66,352,004 M (i. V. 118,594,674 Mark) Versicherungssumme betragen. Erloschen sind im Berichtsjahre 442,158 Versicherungen mit 120,180,262 Mark Kapital, so daß der Bestand Ende des Berichtsjahres nur 3,723,542 Policen über 813,880,713 M beträgt, was gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung um 201,978 Policen und 53,828,258 M Versicherungssumme bedeutet. Die Sterblichkeit hat einen Gewinn von 1,323,677 M = 31,8 pCt. der Risikoprämien gegen

2,125,304 M = 46,8 pCt. erbracht. Vereinnahmt sind an Prämien 73,611,539 M gegen 75,928,504 M i. V., an Policengebühren 669,595 M gegen 887,963 M und an Zinsen 17,312,983 M gegen 16,298,744 M, dagegen sind verausgabt (bezw. zurückgestellt) für im Berichtsjahr fällig gewordene Versicherungen 33,130,470 M gegen 34,187,687 M, für Rückkäufe 1,516,795 M gegen 1,157,053 Mark und für Gewinnanteile 12.456,650 M gegen 12,969,450 M i. V. Der Ueberschuß hat 13,685,169 M gegen 16,988,337 M Davon erhalten die Versicherten 13,583,210 M als Gewinnanteil. — In der **Unfall- und Haftpflichtversicherung** machte sich die Wirkung des Krieges doppelt fühlbar. Da die Unfallversicherung naturgemäß für Schäden durch Kriegsereignisse nicht aufkommen kann, stellte eine erhebliche Anzahl der im mobilen Militärdienst befindlichen Versicherten bis auf weiteres die Prämienzahlung ein. Dadurch traten die Versicherungen außer Kraft und der Abgang an Versicherungen in 1914 stieg ganz erheblich. In der Haftpflichtversicherung treten viele Versicherungen dadurch außer Kraft, daß den Versicherten Automobile und Pferde entzogen oder Betriebe durch Eintritt des Besitzers ins Heer stillgelegt wurden. Neuabgeschlossen wurden 5,505 (i. V. 8,376) Einzelunfall- 21,420 (i. V. 34,558) lebenslängliche Eisenbahnunglück- und 24,352 (i. V. 33,768) Haftpflichtversicherungen und am Jahresschluß liefen 50,918 Einzelunfall-, 297,943 Eisenbahnunglück- und 189,749 Haftpflichtversicherungen. An Prämien wurden vereinnahmt für Unfallversicherungen 10,893,654 M (einschließlich 457 M für in Rückdeckung übernommene Versicherungen) und für Haftpflichtversicherungen 2,765,570 M gegen 11,680,371 M bezw. 2,978,414 M im Vorjahre. Davon sind 435,362 M bezw. 1,287 M für Rückversicherung abgegeben. Die Zinseneinnahme hat 2,960,758 M (i. V. 3,126.753 M) betragen. Für Versicherungsfälle und Vergütungen wurden 5,555,401 M gegen 5,989,895 M i. V. bezahlt. Die Abteilung hat einen Ueberschuß von 2,284,843 M (i. V. 3,036,521 M) ergeben. — In der **Transportversicherung** wurden 788,585 M (i. V. 703,305 M) an Prämien eingenommen, wovon 396,891 M (i. V. 241,333 M) für Rückversicherung abgegeben sind. Die Schäden erforderten einschließlich der Zurückstellungen 286,700 M gegen 294,211 M i. V. Der Ueberschuß dieser Abteilung beträgt 51,905 M (i. V. 64,235 M). — Der **Gesamtüberschuß** aus dem Rechnungsjahre beläuft sich auf 36,037,368 M gegen 39,519,452 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 780,000 M = 130 M (i. V. 170 M) für jede Aktie, 235,353 M werden als Tantiemen bezahlt und 35,022,015 fließen den mit Gewinnanteil Versicherten als Dividende zu. Einzelheiten hierüber enthält der in Nr. 21 unserer Zeitschrift veröffentlichte Bericht, auf den wir im übrigen hier verweisen. Bilanz und Rechnungsabschluß der Gesellschaft sind im Inseratenteil veröffentlicht.

—y. **„Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich.** Die solide schweizerische Gesellschaft hatte zwar unter den Kriegswirren auch zu leiden, hat aber trotzdem ihr 42. Geschäftsjahr 1914 noch befriedigend abgeschlossen. Neuabgeschlossen wurden im Berichtsjahre im ganzen 106,827 Versicherungen gegen 107,812 i. Vorj. und der Gesamtbestand hat sich von 490,167 auf 515,194 Policen erhöht. Die Prämieneinnahme hat 44,996,503 Fr. betragen und ist damit gegenüber dem Vorjahre um 4,302,351 Fr. zurückgegangen. Sie hätte, wie der Gesellschaftsbericht sagt, noch einen weitergehenden Rückgang erlitten, wenn nicht das amerikanische Geschäft, mitveranlaßt durch das Inkrafttreten eines neuen Arbeiterversicherungsgesetzes im Staate New York, seinerseits eine ganz wesentliche Steigerung erfahren hätte, welche im Endresultat den Gesamtrückgang der Prämie um ein Beträchtliches vermindert zum Ausdruck bringt. Für Rückversicherungen wurden im ganzen 3,234,045 Fr. gegen 3,144,002 Fr. i. V. verausgabt. Die Zahl der im Berichtsjahre angemeldeten Schäden, einschließlich derer aus übernommenen Rückversicherungen, beträgt 138,927, mit den schwebenden Schäden aus 1913 zusammen 166,232 gegenüber 168,973 bezw. 193,057 im Vorjahre. An offen gebliebenen Schäden mußten 29,084 (i. V. 27,305) in Reserve gestellt werden. Im einzelnen hat sich die Schadenregulierung folgendermaßen gestaltet:

	zu erledigen	erledigt	Entschädigg.
Einzel- u. Reisevers.	13,035	10,136	3,294,522 Fr.
Kollektivversicherung	116,283	92,924	11,676,242 „
Haftpflichtversicher.	18,570	8,085	3,794,325 „
Sachschadenversicher.	18,344	9,719	1,247,861 „
zusammen	166,232	120,864	20,012,950 Fr.
gegen 1913	193,057	151,961	22,978,533 „
mehr	26,825	31,097	2,965,583 Fr.

Der Anteil der Rückversicherer hat 1,265,743 Fr. gegen 1,143,081 Fr. i. V. betragen. Die Reserve für schwebende Schäden beträgt 32,896,954 Fr. (i. V. 31,806,592 Fr.). Die Agentur- und Organisationskosten sind von 3,45 pCt. auf 4,65 pCt., die Provisionen von 15,40 pCt. auf 16 pCt. und die Verwaltungskosten von 6,01 pCt. auf 7,48 pCt. gestiegen, so daß sich die gesamten Unkosten von 24,86 pCt. um 3,27 pCt. auf 28,13 pCt. erhöht haben. An Abschreibungen wurden vorgenommen 172,935 F. auf neu angeschaffte Wertpapiere, 1,611,428 Fr. Gesamtabschreibung auf der Effekten-Wertung vom 31. Dezember 1913, 118,104 Fr. auf Liegenschaften, 37,959 Fr. auf Debitoren; 150,000 Fr. wurden zurückgelegt für zweifelhafte Debitoren und die Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz um 231,253 Fr. vermehrt. Der Beamtenfürsorgefonds hat einen rechnungsmäßigen Zuwachs von 29,900 Fr (i. V. 52,340 Fr.) erfahren und 40,000 Fr. (wie i. V.) werden ihm als außerordentliche Zuweisung zugeführt, wodurch er eine Höhe von 1,208,659 Fr. erreicht. Vom statutarischen Kundengewinn aus 1913 sind 283,000 Fr. (i. V. 240,000 Fr.) für die Arbeiter-Kollektivversicherungskunden, 277,000 Fr. (i. V. 308,000 Fr.) für die Haftpflichtversicherungskunden, 162,000 Fr. (i. V. 160,000 Fr.) für die Einzelversicherungskunden und 22,000 Fr. (i. V. 20,000 Fr.) für die Einbruchdiebstahlversicherungskunden, zusammen 744,000 Fr. (i. V. 728,000 Fr.) bestimmt worden. Der Jahresüberschuß beläuft sich auf 4,442,397 Fr. gegen 4,348,963 Fr. i. V. Davon erhalten die Aktionäre wieder 2,150,000 Fr. (wie i. V.) als **Dividende**, 651,000 Francs (wie i. V.) werden als Tantiemen bezahlt, 500,000

Francs (wie i. V.) der Spezialreserve überwiesen, 744,000 Fr. (wie i. V.) gelangen als Vergütung an die Kunden der Gesellschaft und 397,307 Fr. (i. V. 303,963 Fr.) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Spezialreserve ist durch die Zuweisung aus dem Jahresgewinn auf 3,000,000 Fr. angewachsen. Ueber die Deckung der Fonds der Gesellschaft ist Näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

—y. **Christiania Almindelige Brandforsikrings-Selskab („Storebrand“).** Die angesehene norwegische Feuerversicherungs-Gesellschaft hat in ihrem 68. Geschäftsjahr 1914 folgende erfreuliche Ergebnisse erzielt: In der Feuerversicherung wurden an Prämien einschließlich Policengebühren 2,172,237 Kr. gegen 1,749,918 Kr. i. V. vereinnahmt; die Prämieneinnahme für eigene Rechnung hat 825,883 Kronen gegen 654,195 Kr. i. V. betragen. Die Prämienreserve ist von 317,593 Kr. auf 391,668 Kr. erhöht worden. Die Schäden erforderten im ganzen 1,088,416 Kronen und für eigene Rechnung 383,409 Kr. gegen 844,730 Kr. bezw. 307,967 Kr. i. V. Die Schadenreserve wurde von 42,275 Kr. auf 71,027 Kr. erhöht. — In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Prämieneinnahme brutto 9,572 Kr. (i. V. 3,603 Kr.) betragen, die wie in den Vorjahren ganz an die Rückversicherer abgegeben wurde, die dementsprechend auch die gesamten Schäden in Höhe von 6,688 Kr. (i. V. 1,498 Kr.) zu tragen hatten. — In der Seeversicherung belief sich die Brutto-Prämieneinnahme auf 431,219 Kr. (i. V. 101,828 Kr.) und diejenige für eigene Rechnung auf 83,542 Kr. (i. V. 82,467 Kr.). Für Schäden waren brutto 318,352 Kr. (i. V. 57,387 Kr.), davon für eigene Rechnung 84,860 Kr. (i. V. 46,317 Kr.) zu bezahlen. Die Einnahmen an Zinsen und Mieten sind von 173,834 Kr. auf 177,564 Kr. gestiegen. Der Reingewinn hat 235,436 Kr. gegen 202,165 Kr. i. V. betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder 132,000 Kronen = 10 pCt. (wie i. V.) als Dividende, 61,000 Kr. (i. V. 33,000 Kr.) werden dem Dividendenfonds und 42,436 Kr. dem Dispositionskonto überwiesen. Die Aktiven (ohne die Aktionärverbindlichkeiten) haben sich von 4,052,854 Kr. auf 4,267,822 Kr. am Ende des Berichtsjahres erhöht und sind durch beste Werte gedeckt. Näheres darüber ist aus der im Inseratenteil veröffentlichen Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

—y. **Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniet in Stockholm.** Diese schwedische Seeversicherungs-Gesellschaft hat in ihrem 25. Geschäftsjahr 1914 folgende Ergebnisse erzielt: Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen betrug 47,720 (im Vorjahre 49,132) mit einer Versicherungssumme von 124,435,046 Kr. gegen 121,131,473 Kr. im Vorjahre. Der Anteil der Rückversicherer beträgt davon 47,351,834 Kr. (im Vorjahre 52,441,081 Kr.), sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 77,083,212 Kr. (i. V. 68,690,392 Kr.) bleiben. An Prämien wurden im ganzen 1,153,478 Kr. (im Vorjahre 1,043,289 Kr.) und für eigene Rechnung 649,900 Kr. (i. V. 538,909 Kr.) vereinnahmt. Für Schäden aus dem Berichtsjahr waren 314,305 Kr. gegen 249,497 Kr. i. V. zu bezahlen; da der Anteil der Rückversicherer daran 139,763 Kr. (i. V. 87,987 Kr.) betrug, entfielen auf eigene Rechnung der Gesellschaft 174,542 Kr. Aus dem 79,000 Kr. betragenden Gewinn erhalten die Aktionäre wieder 62,500 Kr. (= $12^1/_2$ pCt. wie i. V.) als Dividende. Der Reservefonds beträgt 500,000 Kr., ebensoviel das volleingezahlte Aktienkapital. Die Versicherungsfonds der Gesellschaft belaufen sich zusammen auf 520,556 Kr. Im übrigen verweisen wir auf die im Inseratenteil veröffentlichte Bilanz.

Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen a. Rh. Die am 8. ds. Mts. stattgehabte Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte einstimmig den Jahresabschluß für 1914, sowie die vorgeschlagenen Aenderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht. Ueber die Ergebnisse im Geschäftsjahr 1914 haben wir bereits in Nr. 21 unserer Zeitschrift berichtet.

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Im Geschäftsjahre 1914 wurden neue Versicherungen abgeschlossen über 24,834,169 Fr. Kapital und 217,187 Fr. jährliche Rente; der Reinzuwachs an Kapitalversicherungen betrug 6,972,726 Fr., an Renten 64,694 Fr. Ende 1914 hatte die Anstalt einen Versicherungsbestand von 295,407,825 Fr. Kapitalversicherungen und von 3,703,222 Fr. versicherten jährlichen Renten. Ihre Gesamtaktiven beliefen sich auf 149,856,453 Franken. Die Rechnung ergab nach Abzug einer Gesamtabschreibung von 692,514 Fr. für buchmäßige Kursverluste, nach Abzug der Einlage in die Garantiereserve für französische Versicherungen und nach Rückstellung von 381,757 Fr. für Kriegssterbefälle für die Mitglieder der Hauptabteilung einen Jahresüberschuß von 2,475,267 Franken (1913 2,633,163 Fr.), für die Versicherten der Abteilung Volksversicherung einen solchen von 716,591 Franken (1913 717,000 Fr.), zusammen 3,191,858 Fr. (1913 3,350,163 Fr.), von denen 15,000 Fr. (1913 106,790 Franken) der Kapitalreserve zugewiesen und der ganze Rest von 3,176,858 Fr. (1913 3,243,373 Fr.) direkt den Ueberschußfonds der Versicherten gutgeschrieben wurde. Die gesamten zur Verteilung an die Mitglieder bereitliegenden Ueberschüsse betrugen zu Ende des Berichtsjahres 17,954,318 Fr. (1913 17,481,039 Fr.). Bis Ende 1914 wurden von der Anstalt ausbezahlt: an fälligen Versicherungssummen 115,514,526 Fr., an Renten 39,448,584 Franken und an Ueberschußanteilen an die versicherten Mitglieder 30,250,225 Fr.

„Volksfürsorge“. Im Monat Mai 1904 stieg die Zahl der neu eingegangenen Anträge wieder auf 971. Davon waren 845 Kapitalversicherungen mit einer Versicherungssumme von 199,910 M und 126 Spar- und Risikoversicherungen. Es waren sonach seit Geschäftsbeginn (1. Juli 1913) 186,992 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 33,418,761 M zu erledigen. In den fünf abgelaufenen Monaten des Jahres 1915 beläuft sich die Zahl der Neuanträge auf 4533, davon 3839 Kapitalversicherungen mit 952,936 M Versicherungssumme.

Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Die Gesellschaft, über deren finanzielles Ergebnis im Jahre 1914 wir bereits

in Nr. 21 unserer Zeitschrift berichtet haben, veröffentlicht im Inseratenteil ihre Bilanz. Ueber den Verlauf des verflossenen Rechnungsjahres werden wir noch ausführlicheren Bericht folgen lassen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Fr. Rößner, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.; Gustav Baer, Generalagent in Wehlau der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover; Walter Kürsten, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Dr. Stetter, desgl., Willi Otto, desgl., Roland, desgl., Paul Untermann, desgl.; Fritz Schemmel, Agent dieser Gesellschaft in Nürnberg, Erich Stein, desgl. in Liegnitz, Carl Unger, desgl. in Dortmund; Julius Markowitz, desgl. in Königsberg, Ludwig Wurmser und Josef Keller, desgl. in Straßburg, Arnold Lerch, Incassovertreter dieser Gesellschaft in Cöln; Hans Gmeinwieser, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Robert Richter, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Karl Hartmann, Subdirektor für Württemberg der Sächsischen Viehversicherungs-Bank; Artur Wünsche, Aufsichtsratsmitglied dieser Gesellschaft; Fritz Wachtel, Generalagent in Cöln der „Vaterländischen und Rhenania"; H. Weyer, Beamter dieser Gesellschaft; Otto Weidlich, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Josef Simon, Beamter der „Hamburg-Mannheimer"; Ernst Kegenbein, Kassenbote der „Friedrich Wilhelm"; Friedrich Brommel, Vertreter dieser Gesellschaft in Magdeburg; Johann Brick, desgl. in Nürnberg; Christian Lemgo und Hermann Schreiber, desgl. in Hannover; Vinzenz Kohoutek, desgl. in Liegnitz; Kurt Baake, Beamter des Internationalen Lloyd in Berlin; Josef Gladbach, Beamter der „Allianz" in Berlin; Romuald Konicki, Beamter der „Preußischen National" in Stettin; Carl Neureuther, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Hermann Oswin Münch, Beamter der „Teutonia" in Leipzig; Karl Hugo Walter, desgl.; Arno Schmidt, desgl.; Jean Wiedemeyer, Beamter der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

— Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs - Aktien-Gesellschaft, Herr J. J. Monson ist am 19. d. Mts. gestorben.

— Die „Thuringia" in Erfurt hat ihre Hauptagentur für Schwerin und Umgegend dem Grundstücks- und Hypothekenmakler, Herrn Paul Klüssendorf in Schwerin übertragen.

— Teutonia in Leipzig. In der am 12. d. Mts. unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Kommerzienrates Konsul Heuschkel aus Dresden abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung, an der 18 Aktionäre mit 352 Stimmen teilnahmen, wurde die vom Aufsichtsrate und der Revisionskommission der Aktionäre geprüfte Jahresrechnung für 1914, unter Erteilung der Entlastung an Aufsichtsrat und Vorstand, und ebenso die vorgeschlagene Verteilung des Reingewinnes einstimmig genehmigt. Die Beteiligung der Gesellschaft an der Bank Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften wurde ebenso wie eine die Vermögenslage betreffende Abänderung des Gesellschaftsvertrages gutgeheißen. Als Aufsichtsratsmitglieder wurden wiedergewählt die satzungsgemäß ausscheidenden Herren Justizrat Dr. Max Engel, Kaufmann Eduard Grundmann und Geheimrat Professor Dr. Viktor Ehrenberg. Zu Mitgliedern der Revisionskommission wurden wieder berufen die Herren Alfred Hoffmann und Eduard Gustav Gumpel, als deren Ersatzmänner die Herren Direktor Proft und Lieberoth Leden.

— Die am 14. ds. Mts. stattgehabte ordentliche Generalversammlung der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank genehmigte den Geschäftsbericht für das Jahr 1914, über den wir bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift berichtet haben.

— Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahre 1914 einen Reingewinn von 1,175,425 Fr. gegen 1,234,267 Fr. i. V. Der Verwaltungsrat wird der auf den 19. ds. Mts. einberufenen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 140 Fr. wie i. V. und die Zuweisung von 175,000 Fr. an die Spezialreserve vorschlagen.

— Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen in Zürich. Der Rechnungsabschluß der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1914 weist einen Reingewinn aus von 417,577 Fr. gegen 257,944 Fr. i. V. Der Verwaltungsrat wird der auf den 19. Juni d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 70 Fr. wie i. V. (bezw. die Hälfte auf die neuen Aktien) und die Zuweisung von 100,000 Fr. an die Spezialreserve vorschlagen.

— Die Aggrippina, See-, Fluß- und Landtransportversicherungs-Gesellschaft in Köln erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Ueberschuß von 340,170 M gegen 267,115 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 100,000 M = 50 M per Aktie als Dividende, 115,000 M werden als Sonderrücklage verwendet, 39,497 Mark als Tantiemen bezahlt, 10,400 M erhalten die Beamten als Gratifikationen, 20,000 M werden dem Beamtenunterstützungsfonds überwiesen und 55,273 M auf neue Rechnung vorgetragen.

— Kölner Llyod, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Aus dem 171,950 M betragenden Gewinn des Jahres 1914 erhalten die Aktionäre 50,000 M = 50 M pro Aktie als Dividende, 57,500 M werden als Sonderrücklage verwendet, 19,749 M werden als Tantiemen und 5,200 M den Beamten als Gratifikation gezahlt, 10,000 M dem Beamtenunterstützungsfonds überwiesen und 29,501 M auf neue Rechnung vorgetragen.

— „Leo", Volksversicherungs-Bank a. G. in Cöln. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Reingewinn von 120,096 M gegen 98,182 M im Vorjahre. Daraus werden 3744 M als Zinsen an die Anteilscheininhaber bezahlt, 30,684 M fließen in den Sicherheitsfonds, 8569 M werden der Sonderrücklage zugeführt und 77,099 M gelangen an den Gewinnfonds der Versicherten.

— **Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München.** Die Verwaltung wird der auf den 30. ds. Mts. einberufenen Generalversammlung die Verteilung einer **Dividende** von 8 pCt. = 25 M pro Aktie vorschlagen.

— **„Cession"**, **Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München.** Die Verwaltung wird der auf den 30. ds. Mts. einberufenen Generalversammlung die Verteilung einer **Dividende** von 4 pCt. = 10 M pro Aktie vorschlagen.

— Die Feuerversicherungsgesellschaft **„Rhein und Mosel"** in Straßburg schlägt für 1914 die Verteilung einer **Dividende** von 15 M (i. V. 20 M) vor.

— Die **Hanseatische Versicherungs-A.-G. von 1877** in Hamburg beantragt wieder 6 pCt. Dividende; außerdem erhalten Aktien, auf welche die Organisationseinlage geleistet ist, $^3/_4$ pCt. Mehrdividende.

— **Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.** In der Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, der am 29. Juni stattfindenden Generalversammlung für 1914 die Verteilung einer Dividende von 6 pCt. gegen 10 pCt. im Vorjahre in Vorschlag zu bringen.

— Die **Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft** in Hamburg beantragt für 1914 eine Dividende von 8 pCt. gegen 14 pCt. im Vorjahre.

— **Fortuna Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Berlin.** Der auf den 23. Juni d. J. anberaumten Generalversammlung wird vorgeschlagen, für das Jahr 1914 eine **Dividende** von 120 M pro Aktie gegen 180 M im Vorjahre zu verteilen.

— Die Generalversammlung der **Oesterreichischen Elementarversicherungs-A.-G. in Wien** beschloß aus dem 299,799 K. betragenden Reingewinn eine **Dividende** von 4 pCt. (wie i. V.) zu verteilen.

— Die **Pariser Lebensversicherungsgesellschaft „La Nationale"** hat jeden Dividendenbeschluß für 1914 bis nach Friedensschluß aufgeschoben. Die Dividende für 1913 betrug 360 Fr. pro Aktie.

— Bei der **Reichsversicherungsanstalt für Angestellte** sind seit Ende 1914 fast zwei Millionen Aufnahmekarten ausgestellt worden. Die Einnahme an Versicherungsbeiträgen belief sich im Jahre 1914 auf über 130 Millionen Mark. Seit Kriegsausbruch bis einschließlich Oktober 1914 ist ein Fallen der Beitragszahlung zu beobachten.

— Die **englischen Versicherungsanstalten** haben bis jetzt an die Nachkommen von ungefähr 350 Versicherten, die mit der **„Lusitania"** umgekommen sind, über 2 Millionen Mark auszahlen müssen. Diese Summe wird sich noch erheblich steigern. **Amerikanische Versicherungs-Gesellschaften** haben bisher über 6 Millionen M ausgezahlt. An Seeversicherungen mußten über 24 Millionen Mark gezahlt werden. Eine einzige amerikanische Versicherungsgesellschaft hat für

umgekommene amerikanische Bürger 1,400,000 M entrichten müssen.

— Die norwegische Kriegs-Versicherungsgesellschaft erhöhte der „Morning Post" zufolge die Prämien auf amerikanische Einfuhrladungen von $2\frac{1}{2}$ pCt. auf 4 pCt. Die Prämie für Ausfuhrgüter nach Amerika bleibt unverändert 1 pCt. Die Prämien auf Ladungen von und nach England wurden von $1\frac{3}{4}$ pCt. auf $1\frac{1}{2}$ pCt. ermäßigt.

— Nach den bisherigen Anmeldungen hat die diesjährige Hagelversicherung in Oesterreich-Ungarn eine bedeutende Zunahme in der Versicherungssumme zu verzeichnen, was allerdings den so stark gestiegenen Preisen für Feldfrüchte aller Art zuzuschreiben ist. Auch der bisherige Ausfall an Hagelversicherungen in Galizien dürfte durch die bevorstehende Vertreibung des Feindes aus diesem Kronlande wenigstens teilweise wieder eingebracht werden.

— In Budapest wurde eine Ungarische Sprinkler Feuerschutz-Aktien-Gesellschaft gegründet; die konstituierende Generalversammlung fand am 7. ds. Mts. statt. Das Aktienkapital beträgt eine Million Kronen, das auf drei Millionen erhöht werden kann. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung von Sprinkler Feuerschutzapparaten und deren Einführung in Fabrikräumen.

— Am 28. Mai ds. Jhrs. fand in Dresden die zweite ordentliche Hauptversammlung des als Zweigverein des Internationalen Transportversicherungsverbandes im Mai 1914 in Eisenach gegründeten Deutschen Transport-versicherungs-Vereins statt. Die Versammlung, der ein eingehender Bericht über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahre vorlag, wählte als zweiten Vorsitzenden an Stelle des im Felde stehenden Herrn Direktors Dörr-Breslau Herrn Generaldirektor A. Dunker-Hamburg.

Bücherschau.

— Aus dem Inhalt der Nr. 12 des IX. Jahrgangs der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht ist hervorzuheben: Die Versicherungsforderung in der Zwangsversteigerung des Gebäudegrundstücks. Vom Dr. iur. Werneburg, Rechtsanwalt in Cöln a. Rh

Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniet in Stockholm.

Rechnungs-Abschluss über das Geschäftsjahr 1914.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämien abzüglich Ristorni	1,153,477	81	Rückversicherungsprämien	503,577	64
Schadenanteil der Rückversicherer	139,762	94	Schadenzahlungen 1914	314,304	58
Kursgewinn	20	92	Provisionen und Agenturkosten	29,981	29
Zinsen	63,735	53	Sonstige Verwaltungskosten	60,188	66
Versicherungsfonds aus 1913	391,156	54	Steuern	5,200	01
Anteil d. Rückversicherer an den bezahlten Schäden aus dem Jahre 1913 und früher	475,798	78	Ueberschuß des Versicherungsfonds	443,745	02
			Schadenzahlungen aus 1913	705,144	76
			Prämienreserve	76,810	56
			Tantieme	6,000	—
			Gewinn	79,000	—
	2,223,952	52		2,223,952	52

Bilanz.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Hypotheken	663,000	—	Aktienkapital	500,000	—
Obligationen	683,338	33	Reservefonds	500,000	—
Giro-Konto u. laufende Rechnung	106,586	32	Diverse Kreditoren	185,085	88
Banken und Kasse	27,444	01	Saldo	605,555	58
Ausstehende Zinsen	6,107	65			
Inventar	1	—			
Diverse Debitoren	304,164	15			
	1,790,641	46		1,790,641	46

Stockholm, den 12. Februar 1915.

Carl A. Lindström. **Louis Palander.** **Aug. Sundström.**

Herm. Lamm. **G. Beskow**, Direktor.

ATLAS

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein

Bilanz per 31. Dezember 1914.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	7,500,000	—	Aktien-Kapital	10,000,000	—
Grundbesitz (Geschäftshaus)	314,200	—	Kapital-Reservefonds	238,898	92
Hypotheken	19,949,972	68	Prämienreserven:		
Wertpapiere	969,896	72	a) Lebens- und Renten-Versicherung	19,464,318	25
Darlehen auf Policen	2,186,520	74	b) Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung	441,022	39
Guthaben bei Bankhäusern	1,882,947	47	Prämienüberträge:		
Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	1,008,827	38	a) Lebens- und Renten-Versicherung	899,437	46
Gestundete noch nicht fällige Prämienraten	585,493	19	b) Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung	632,653	21
Rückständige Zinsen	221,747	21	Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,149,194	46
Ausstände bei Versicherten und Agenten	554,244	30	Gewinnreserven der Versicherten	1,115,377	40
Barer Kassenbestand	4,006	78	Sonstige Reserven	628,578	79
Inventar	13,000	-	Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	213,174	31
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	5,832	—	Barkautionen	13,090	02
Sonstige Aktiva	32,705	67	Sonstige Passiva	93,776	57
			Gewinn	339,872	36
	35,229,394	14		35,229,394	14

Der Jahresbericht kann kostenfrei von der Gesellschaft bezogen werden.

Die Direktion.

„ZÜRICH"

Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich.

Bilanz vom 31. Dezember 1914.

Passiva.	Fr.	C.
Aktienkapital	10,000,000	—
Kapitalreserve	6,500,000	—
Spezialreserve	2,500,000	—
Reserven für laufende Risiken, Renten, schwebende Schäden u. a.	79,560,565	69
Garantiekonto für Arbeiterversicherung	1,861,243	90
Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz	1,708,174	—
Guthaben der Rückversicherer und Diverse	4,419,934	76
Beamtenunterstützungsfonds	1,208,659	19
Gewinn- und Verlustkonto	4,442,306	73
Total	112,200,884	27
Aktiva.		
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	3,500,000	—
Kassa	1,277,465	16
Bankguthaben	4,780,802	16
Liegenschaften, Hypotheken und festverzinsliche Wertpapiere	94,643,496	50
Stückzinsen auf Kapitalsanlagen	1,095,789	15
Prämienguthaben, direkt und bei den Agenturen	6,744,465	95
Guthaben bei Rückversicherern und Diverse	158,865	35
Total	112,200,884	27

Zürich, den 14. Mai 1914.

Der Vizepräsident: **H. Müller.** Der Generaldirektor: **F. Meyer.**

Christiania, Almindelige Brandforsikrings-Selskab „Storebrand“.

Abrechnung über das 68. Geschäftsjahr 1914.

Gewinn- und Verlust-Konto

Einnahmen		Kr.	Ö.
Uebertrag aus 1913:			
1. Prämienreserve der Feuerversicherung .	333,412.56 Kr.		
2. Schadenreserve der Feuerversicherung .	42,274 58 „		
3. Schadenreserve und Prämienreserve der Seeversicherung . .	43,418.17 „	419,105	31
Prämien:			
1. Feuerversicherung inkl. Policengebühr	2,172,237.37 Kr.		
2. Einbruchdiebstahlversicherung . . .	9,571.91 „		
3. Seeversicherung . .	431,219.31 „	2,613,028	59
Provision für abgegeb. Rückversicher.			
1. Feuerversicherung	377,639.11 Kr.		
2. Einbruchdiebstahlvers.	2,686,73 „		
3. Seeversicherung	27,521.15 „	407,846	99
Zinsen und Mieten . .	177,563.87 Kr.		
4% Zinsen vom Pensionsfonds, Abschreibungskonto und Ablösungsfonds .	22,308 07 „	155,255	80
Eingegangen auf verschiedene Abschreibungen		19,950	—
Agio (Norge)		798	—
		3,615,984	69

Ausgaben.		Kr.	Ö.
Schadenzahlungen:			
1. Brandschäden . . .	1,088,416 23 Kr.		
Anteil der Rückvers.	705,007.33 „	383,408	90
2. Einbruchdiebstahlschäden	6,687 56 Kr.		
Anteil der Rückvers.	6,687.56 „	—	—
3. Seeschäden	318,352.47 Kr.		
Anteil der Rückvers.	233,992.94 „	84,359	53
Rückversicherungsprämien:			
1. Feuerversicherung	1,346,353.85 Kr.		
2. Einbruchdiebstahlvers.	9,571.91 „		
3. Seeversicherung . .	347,676.64 „	1,703,602	40
Provisionen:			
1. Feuerversicherung	404,015.04 Kr.		
2. Einbruchdiebstahlvers.	264.62 „		
3. Seeversicherung . .	34,282.06 „	438,561	72
Verwaltungskosten		221,627	82
Steuern		45,405	60
Agio (Ausland)		144	50
Tantiemen		5,348	20
		2,882,458	67
Uebertrag zu:			
1. Feuerversicherungs-Prämien-Reserve . .	391,668.49 Kr		
2. Brandschaden-Reserve	71,027.16 „		
3. Seevers.-Prämien-Res.	12,744.26 „		
4. Seeschaden-Reserve	22,649.79 „	498,089	70
		3,380,548	37
Kapitalaufrechnung und Ueberschuß:			
1. Aktionärdivid. 10%	132,000.— Kr.		
2. Dividendenfonds . .	61.000.— „		
3. Dispositionskonto .	42,436 32 „	235,436	32
		3,615,984	69

Bilanz auf den 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr	Ö
Aktionärverbindlichkeiten	2,280,000	—
Pfandobligationen	2,599,000	—
Gemeinsames Grundstück, Kirkegaten 21	200,000	—
Hypothekenbankobligationen	196,700	—
Norwegische Kommunalobligationen . .	81,000	—
Dänische Obligationen	90,500	—
Christiania, Baugesellschafts-Aktien . .	10,000	—
Banken und Kreditkasse	323,824	88
Angelaufene Zinsen	27,690	84
Inventar	100	—
Guthaben bei Gesellschaften, Agenten usw.	739,006	34
	6,547,822	06

Passiva.	Kr.	Ö.
Grundfonds	3,600,000	—
Reservefonds	1,000,000	—
Regulierungsfonds	285,612	45
Dividendenfonds	159,679	78
Grundablösungsfonds	267,378	55
Pensionsfonds	206,706	67
Abschreibungskonto	34,497	49
Dispositionskonto	43,436	32
Feuerversicherungs-Prämienreserve . . .	391,668	49
Seeversicherungs-Prämienreserve . . .	12,744	26
Brandschadenreserve	71,027	16
Seeschaden-Reserve	22,649	79
Aktiendividende aus früheren Jahren . .	888	90
Aktiendividende für 1914	132,000	—
Tantiemen	5,348	20
Guthaben v. Gesellschaften, Agenten usw.	314,184	—
	6,547,822	06

H. Ingstad. Fr. Rustad. A. Arntzen. W. B. Pihl. M. S. Hansson.

Teutonia Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1914.

	M	Pf.	M	Pf.
Einnahme.				
Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Prämienreserven	108,763,540	19		
Prämienüberträge	7,397,991	91		
Schadenreserven	637,854	25		
Gewinnreserven und Dividende-Guthaben der mit Gewinnanteil Versicherten	14,235,118	83		
Sonstige Reserven	3,625,935	20	134,660,440	38
Prämieneinnahme:				
für Todesfallversicherungen	15,957,572	90		
„ Lebensfallversicherungen	520,518	53		
„ Rentenversicherungen	213,152	87		
„ Sonstige Versicherungen	782,699	58		
„ Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	1,307,877	11	18,781,820	99
Policegebühren:				
a) Leben	14,510	61		
b) Unfall und Haftpflicht	8,137	61	22,648	22
Zinsen	5,746,105	83		
Mietserträge	33,310	59	5,779,416	42
Gewinn aus Kapitalanlagen			97,849	83
Vergütungen der Rückversicherer:				
a) Leben	647,842	44		
b) Unfall und Haftpflicht	234,785	44	882,6 7	88
Sonstige Einnahmen			99,756	58
			160,324,560	30
Ausgabe.				
Schäden aus den Vorjahren			530,399	66
Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:				
a) Leben	10,497,916	74		
b) Unfall und Haftpflicht	474,593	80	10,972,510	54
Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen:				
a) Leben	512,181	15		
b) Unfall und Haftpflicht	259 324	69	771,505	84
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a) Leben	815.679	14		
b) Unfall und Haftpflicht	21.860	44	837,539	58
Gewinnanteile an Versicherte			2,751,274	80
Rückversicherungsprämien:				
a) Leben	639,055	74		
b) Unfall und Haftpflicht	288,634	51	927,690	25
Agenturprovisionen:				
a) Leben	1,010,024	75		
b) Unfall und Haftpflicht	169,845	52	1,179,870	27
Steuern und Verwaltungskosten:				
a) Leben	1,532,395	13		
b) Unfall und Haftpflicht	296,839	70	1,829,234	83
Abschreibungen			3,665	33
Kursverlust			41,777	90
Prämienreserven:				
a) Leben	112,497,836	10		
b) Unfall	1,777,811	57	114,275,647	67
Prämienüberträge:				
a) Leben	6,864,331	29		
b) Unfall und Haftpflicht	406,506	86	7,270,838	15
Gewinnreserven und Dividende-Guthaben der Versicherten			12,409,138	16
Sonstige Reserven und Rücklagen			2,896,844	60
Sonstige Ausgaben			126,368	27
Gewinn			3,500,254	45
			160,324,560	30

Bilanz Ende Dezember 1914

Vermögen. — Aktiven.	M	Pf.	M	Pf.
Forderung an die Aktionäre auf Volleinzahlung des Aktienkapitals			1,350,000	—
Grundbesitz			2,127,947	95
Hypotheken			120,359,209	10
Darlehen auf Wertpapiere			2,250	—
Wertpapiere			4,249,144	20
Darlehn auf Policen			11,999,529	05
Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen			1,898,731	49
Gestundete Prämien			3,234,052	43
Rückständige Zinsen			1,244,673	65
Ausstände bei Generalagenten			1,480,060	92
Barer Kassenbestand			149,451	41
Inventar			1	—
Sonstige Aktiven			371,560	01
			148,466,611	21
Verbindlichkeiten. — Passiven.				
Aktienkapital			1,800,000	—
Reservefonds			300,000	—
Prämienreserven für:				
a) Leben	112,497,836	10		
b) Unfall	1 777,811	57	114,275,647	67
Prämienüberträge für:				
a) Leben	6,864,331	29		
b) Unfall und Haftpflicht	406,506	86	7,270,838	15
Reserven für schwebende Versicherungsfälle:				
a) Leben	2,365,465	41		
b) Unfall- und Haftpflicht	304,753	11	1,670,218	52
Gewinnreserven und Dividende-Guthaben der mit Gewinnanteil Versicherten			13,115,608	24
Grundstücksreservefonds			200,000	—
Kriegsversicherungsreserve			1,608,023	67
Sicherheitsfonds für die Vermögensverwaltung			350,000	—
Reserve für erloschene Versicherungen			218,897	65
Sparfonds für die Aktionäre			40,000	—
Unfall- und Haftpflichtrisikoreserve			505,000	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			1,080,179	78
Barkautionen			36,480	92
Pensionsfonds der Innen- und Außenbeamten			1,104,183	12
Sonstige Passiven			1,931,279	04
Gewinn			3,500,254	45
			148,466,611	21

Teutonia Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig.

Dr. Bischoff. Dr. Peters.

Deutschland,
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
zu Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1914.

A. Aktiva.	Mark	Pf.
1. Haftung der Aktionäre	5,250,000	—
2. Grundbesitz	1,114,000	—
3. Hypotheken	36,697,900	—
4. Darlehen auf Wertpapiere	—	—
5. Wertpapiere	1,184,278	10
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	4,017,656	79
7. Guthaben: a) bei Bankhäusern (einschl. Postscheck-Konto	551,806	12
b) bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	76,189	16
8. Gestundete Prämien	2,106,205	55
9. Rückständige Zinsen und Mieten (fällig 1915)	359,874	06
10. Außenstände bei General-Agenten bezw. Agenten	1,132,490	40
11. Barer Kassenbestand	341,441	39
12. Inventar und Drucksachen: a) Inventar	45,000	—
b) Drucksachen (abgeschrieben)	—	—
13. Sonstige Aktiva	291,189	45
	53,169,031	02
B. Passiva.		
1. Aktien-Kapital	7,000,000	—
2. Reserve-Fonds (§ 37 Pr. V. G, § 262 H. G. B.)	339,663	73
3. Prämien-Reserven	39,402,996	94
4. Prämien-Ueberträge	2,897,996	46
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	523,018	80
6. Gewinn-Reserven der Versicherten	1,180,960	50
7. Sonstige Reserven	707,183	84
8. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	51,403	29
9. Bar-Kautionen	36,416	44
10. Sonstige Passiva: a) Hypothek auf Schützenstraße 3	160,000	—
b) Beamten-Unterstützungs-Fonds	74,123	37
c) Guthaben Dritter	4,541	47
d) Vorausbezahlte Zinsen	5,613	56
e) Rückstellungen für Verwaltungskosten pro 1914	3,350	48
f) Reichsstempelsteuer	2,102	95
11. Ueberschuß	779,259	19
	53,168,031	02

Berlin, den 18. Mai 1915.

Der Aufsichtsrat.
Klewitz, Vorsitzender.

Die Direktion.
R. Mertins.

Victoria zu Berlin

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1914

Einnahmen	Mark	Pf.
Lebens-Versicherungs-Abteilung.		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	426,094,530	—
„ Schadens-Reserve	1,560,552	23
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	65,893,993	33
„ Sonstige Reserven	17,239,995	—
Prämien	77,971,996	87
Kapitalerträge	22,799,342	30
Gewinn aus Kapitalanlagen	337,005	51
Vergütungen der Rückversicherer	1,820,656	54
Policengebühren	122,964	25
Sonstige Reserven	—	—
	613,846,036	03
Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L¹.)		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	5,435,902	—
„ Schadens-Reserve	14,368	—
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	546,828	—
„ Sonstige Reserven	27,119	35
Prämien	135,571	27
Kapitalerträge	194,578	60
	6,354,367	22
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	296,201,672	33
„ Schadens-Reserve	1,081,641	78
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	111,409,372	48
„ Sonstige Reserven	3,080,623	49
Prämien	73,611,539	39
Kapitalerträge	17,312,982	80
Gewinn aus Kapitalanlagen	263,240	11
Policengebühren	669,594	69
Sonstige Einnahmen	—	—
	503,630,667	07
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Schadens-Reserve aus dem Vorjahre	114,364	—
Prämien	788,585	49
Kapitalerträge	6,375	—
	909,324	49

wenden!

Abteilung der Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

	Mark	Pf.
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien- und Prämien-Reserve	64,115,495	02
„ Schadens-Reserve	2,753,146	86
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	4,660,883	17
„ Sonstige Reserven	815,819	74
Prämien:		
Unfallversicherung	10,393,654	43
Haftpflichtversicherung	2,765,570	46
Kapitalerträge	2,960,757	54
Gewinn aus Kapitalanlagen	46,138	92
Vergütungen der Rückversicherer	390,923	12
Policegebühren	74,197	53
Sonstige Einnahmen	—	—
	88.976,586	79

Ausgaben.

Lebens-Versicherungs-Abteilung.

	Mark	Pf.
Zahlungen für Kapitalversicherungen: geleistet	27,348,549	—
zurückgestellt	5,052,041	—
„ „ Rentenversicherungen: geleistet	1,379,817	76
zurückgestellt	98,360	38
„ „ Sonstige Versicherungen: geleistet	478,909	—
zurückgestellt	27,983	—
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Versicherungen: geleistet	64,813	30
zurückgestellt	35,771	28
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	1,572,354	19
Dividenden an Versicherte: gezahlt	14,406,692	04
zurückgestellt	2,887,230	—
Gewinn-Reserve der Versicherten	50,938,520	38
Rückversicherungs-Prämien	1,777,444	81
Agentur-Provisionen	6,711,951	18
Verwaltungskosten und Steuern	2,377,102	23
Abschreibungen	151,863	82
Verlust aus Kapitalanlagen	314,569	50
Prämien-Reserve und -Ueberträge	463,627,668	—
Sonstige Reserven	11,290,330	—
Sonstige Ausgaben	3,308,757	68
Ueberschuß der Lebens-Versicherungs-Abteilung	19.995,307	38
	613.846.086	03

Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L[1].)

	Mark	Pf.
Fällig gewordene Kapitalien: gezahlt	2,274,047	—
zurückgestellt	74,627	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	56,743	36
Dividenden an Versicherte: abgehoben	231,675	—
nicht abgehoben	6,828	—
Gewinn-Reserve der Versicherten	323,292	—
Agentur-Provisionen	2,437	22
Verwaltungskosten und Steuern	13,651	66
Abschreibungen	—	—
Prämien-Reserve und -Ueberträge	3,335,092	—
Sonstige Reserven	15,331	—
Ueberschuß der Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif LI.)	20.642	98
	6,354,367	22

	M	Pfg.
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Zahlungen für Kapitalversicherungen auf den Todesfall:		
geleistet	32,083,979	72
zurückgestellt	2,128,131	81
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	1,516,794	97
Dividenden an Versicherte: gezahlt	11,915,706	73
zurückgestellt	540,943	11
Gewinn-Reserve der Versicherten	102,316,866	87
Agentur-Provisionen	12,803,713	11
Verwaltungskosten und Steuern	5,154,061	56
Abschreibungen	210,401	20
Verlust aus Kapitalanlagen	245,715	—
Prämien-Reserve und Ueberträge	313,041,441	03
Sonstige Reserven	7,987,742	91
Ueberschuß der Abteilung der Volks-Versicherungen	13,685,169	05
	503,630,667	07
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt	195,881	49
zurückgestellt	90,816	—
Rückversicherungsprämien	396,890	65
Provisionen und Rabatte	50,460	15
Verwaltungskosten und Steuern	96,989	14
Abschreibungen	1,704	88
Ueberschuß der Abteilung der Transport-Versicherungen	24,674	—
Prämien-Ueberträge	51,9[illegible]5	18
	909,324	49
Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt für die Unfallversicherung	2,081,927	99
„ „ „ Haftpflichtversicherung	398,067	07
zurückgestellt für die Unfallversicherung	1,246,215	—
„ „ „ Haftpflichtversicherung	1,183,579	66
Laufende Unfall-Renten: gezahlt	509,666	08
zurückgestellt	3,410	06
Prämienrückgewähr-Beträge: gezahlt	2,236,681	68
zurückgestellt	234,334	75
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Unfall-Versicherungen:		
gezahlt	562	84
zurückgestellt	—	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	397,821	99
Dividenden an Versicherte: gezahlt	1,924,465	04
zurückgestellt	439,423	44
Gewinn-Reserve der Versicherten	2,105,854	53
Rückversicherungs-Prämien für die Unfallversicherung	435,361	62
„ „ „ „ Haftpflichtversicherung	1,286	68
Agentur-Provisionen	3,304,177	40
Verwaltungskosten und Steuern	2,881,376	49
Abschreibungen	46,558	26
Verlust aus Kapitalanlagen	43,067	25
Prämien-Reserve und -Ueberträge	66,035,305	83
Sonstige Reserven	713,099	82
Sonstige Ausgaben	470,000	—
Ueberschuß der Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	2,284,343	31
	88,976,586	79

wenden!

Bilanz Ende 1914.

Vermögensbestand.	Mark	Pf.
Wechsel der Aktionäre	—	—
Bare Kasse	600,363	51
Wertpapiere	65,901,831	36
Hypotheken	876,386,190	67
Guthaben bei der Reichsbank und ersten Bankhäusern	8,235,249	32
Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
Darlehen auf Policen	87,885,085	37
Grundbesitz der Gesellschaft	14,643,128	54
Ausstände bei Generalagenten oder Agenten	20,303,250	22
Gestundete Prämien der Lebens- und Unfallversicherung	13,598,294	—
Hypotheken Zinsen aus 1914, fällig Anfang 1915	9,170,745	01
Wertpapier-Zinsen und Mieten, fällig Anfang 1915	513,484	27
Inventar und Drucksachen (völlig abgeschrieben)	—	—
	1,097,237,622	27
Verbindlichkeiten.		
Aktien-Kapital	6,000,000	—
Reservefonds und Gewinnreserve	1,200,000	—
Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge und Schadens-Reserve für die Lebens-Versicherung	472,251,542	66
„ „ „ „ „ „ Volks-Versicherung	315,169,572	84
„ „ „ „ „ „ Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung	68,702,845	30
Schadens-Reserve für die Transport-Versicherung	115,490	—
Gewinn-Reserve für die Lebens-Versicherung	51,261,812	33
Gewinn-Reserve für die Volks-Versicherung	102,316,866	87
Gewin-Reserve für die Unfall-Versicherung	2,105,854	58
Sonstige Reserven	30,090,156	46
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen und verschiedener Banken	3,657,295	89
Barkautionen und Spargelder	436,247	50
Unterstützungsfonds für Victoria-Beamte und deren Hinterbliebene	4,617,166	84
Prämienhinterlegungen der Lebensversicherten	119,053	—
Pensionsfonds für die Außenbeamten der Victoria	3,156,350	—
Ueberschuß des Gesamtgeschäfts	36,037,368	05
	1,097,237,622	27

Die Aktionär-Dividenden mit M 130,— für jede Aktie werden an der Hauptkasse der Gesellschaft gezahlt. Die Dividendenscheine sind mit Nummernverzeichnis einzureichen.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1915

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 25. Leipzig, den 24. Juni 1915. 46. Jahrgang.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die Vereinigung hielt ihre 44. Generalversammlung am 10. Juni in Dresden ab. Von den 48 Mitgliedsgesellschaften waren 46 Vertreter zugegen. Die mit dem Kriegszustande zusammenhängenden Verhältnisse im Feuerversicherungswesen haben naturgemäß die Vereinigung in besonderem Maße beschäftigt. Auf Grund einer zu Beginn dieses Jahres mit der Kriegsgetreide-Gesellschaft in Berlin getroffenen Vereinbarung sind wegen der Versicherung des von der K. G. den Mühlen übergebenen Getreides sowie des daraus gewonnenen Mehles und wegen der Sicherstellung der Entschädigungsforderung der K. G. im Schadenfalle entsprechende Maßnahmen von den Vereinigungs-Gesellschaften vorgesehen worden, so daß von vornherein sofortiger und voller Versicherungsschutz für die großen Getreidemengen in den versicherungstechnisch ungünstig zu beurteilenden Mühlen zur Verfügung stand. In gleicher Weise wurde in Bayern vorgegangen, wo Genossenschaften die Versorgung mit Getreide innerhalb ihrer Bezirke übernommen haben, das Getreide jedoch nicht für sich, sondern für die Distriktsgemeinden enteignen, denen danach das Eigentum an den Vorräten zufällt. Auch gegenüber der Kriegskreditbank für das Königreich Sachsen, Aktiengesellschaft in Dresden übernahmen die Vereinigungs-Gesellschaften dieselben Verpflichtungen, wie gegenüber der Kriegsgetreide-Gesellschaft in Berlin.

Eine von den Vereinigungs-Gesellschaften vorgenommene Erhebung darüber, ob in Deutschland seit Kriegsbeginn an Getreidevorräten sich Brandschäden ereigneten, bei denen es sich erwiesenermaßen oder mutmaßlich um Brandstiftungen auf Betreiben feindlicher Staaten handele, hatte zum Ergebnis, daß ein solcher Verdacht wohl in einer geringen Anzahl von Fällen bestand, daß aber keineswegs die Anhaltspunkte ausreichten, um die Vermutung von Brandstiftungen auf Betreiben des feindlichen Auslands als einwandfrei erwiesen erscheinen zu lassen.

In gleicher Weise wie für die Getreidevorräte der K. G. war von den Vereinigungs-Gesellschaften Versicherungsschutz zu beschaffen für die Stoffabfälle, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin aufkauft und in Reißereien und Bleichereien verarbeiten läßt. Auch diese Angelegenheit wurde nach Verhandlungen mit der genannten Aktiengesellschaft zufriedenstellend erledigt, wobei erschwerend in Betracht kam, daß sowohl die Abfälle als die sie verarbeitenden Fabrikbetriebe in Ansehung der Feuersgefahr zum Teil noch ungünstiger zu beurteilen sind, als die Getreidevorräte und die sie vermahlenden Mühlenbetriebe.

Am schwierigsten stellte sich die Frage der Beschaffung von Versicherungsgelegenheiten für die im Hafen von Genua für deutsche Rechnung lagernden Baumwollvorräte. Infolge der Kriegslage hatten sich im genueser Hafen große Mengen überseeischer Warensendungen angesammelt, deren Weiterbeförderung die unzulänglichen Verhältnisse dieses Hafens, der Mangel an italienischen Eisenbahnwagen und sonstige Umstände verhinderten. Auf das Ersuchen der deutschen Baumwollinteressenten um Versicherungsschutz fanden im März d. J. durch Vermittelung der deutschen Reichsregierung Verhandlungen statt, die dazu führten, daß die Vereinigungs-Gesellschaften sich nach vorgenommener Besichtigung an Ort und Stelle bereit erklärten, den Betrag von 23 Millionen Mark für die deutsche Baumwolle in Genua in Deckung zu nehmen, obwohl die Gesellschaften in Italien das Feuerversicherungsgeschäft nicht betreiben, und das Risiko wegen der ungeregelten Lagerverhältnisse, der deutschfeindlichen Stimmung und der zahlreichen Baumwollbrände als besonders schwer anzusehen war. Ein praktisches Ergebnis hatte die im vaterländischen Interesse bezeigte Bereitwilligkeit der deutschen Gesellschaften nicht.

Die von der Vereinigung eingesetzten Kommissionen zur Ermitteluug der Ursachen und Begleitumstände der Brandschäden in den von den Kriegsereignissen betroffenen Städten und Ortschaften der Provinz Ostpreußen haben ihre Arbeiten erfolgreich fortgesetzt. Die in Hunderten von Städten und Ortschaften ermittelten Tatsachen und Vorgänge bestätigen im Einzelnen das aus

anderen Berichten bekannte Bild der grauenvollen Zerstörungen durch die Kämpfe und Beschießungen, sowie der ruchlosen Verwüstungen, planmäßigen Brandstiftungen und Plünderungen seitens der Russen. Auch in den Orten, die von der Beschießung und den Bränden verschont geblieben, sind die Häuser durch die unglaubliche Beschmutzung unbewohnbar und die Einrichtungen geraubt oder zerstört worden. Weit beklagenswerter freilich und weit mehr den Gesetzen der Menschlichkeit Hohn sprechend ist die Ermordung, Verwundung und Verschleppung tausender schuldloser Männer, Frauen und Kinder durch die Russen. Die staatliche Hilfskommision leistet zunächst für alle durch die kriegerischen Ereignisse entstandenen Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen eine Vorentschädigung. Die Feuerversicherungs-Gesellschaften haben aufzukommen für die Schäden durch solche Brände, die mit den im § 84 des Versicherungsvertragsgesetzes genannten Maßregeln in ursächlichem Zusammenhang stehen. Die Feststellungen hierüber stoßen naturgemäß auf vielfach kaum überwindliche Schwierigkeiten und es dürfte den allseitigen Interessen am besten gedient sein, wenn der Staat für die Kriegsschäden aller Art, also auch der Brandschäden eintritt und ihm die Versicherungsgesellschaften zur Ablösung der Ansprüche der Versicherungsnehmer einen angemessenen Beitrag leisten. Die Generalversammlung erklärte einhellig ihre Zustimmung hierzu und ermächtigte eine von ihr eingesetzte Kommission zur Fortführung der bereits eingeleiteten Verhandlungen mit den zuständigen Regierungsstellen.

Die der Generalversammlung vorgelegten Ergebnisse der Versicherungsgemeinschaften, die sich auf das gesamte Geschäftsgebiet der Vereinigung erstrecken, weisen aus, daß am Schlusse des Jahres 1914 die Versicherungssumme der im freien Verkehr nicht untergebrachten, und deshalb auf die Gemeinschaften übernommenen Risiken 111,419,025 Mark und die Prämien-Einnahme aus diesen Versicherungen 602,069,40 Mark betrugen. Die im Jahre 1914 auf die Gemeinschafts-Versicherungen entfallenden 145 Schäden beanspruchten einschließlich Regulierungs- und Verwaltungskosten den Betrag von 733,919,33 Mark, so daß sich aus den Gemeinschaftsversicherungen in 1914 ein Verlust für die Vereinigungs-Gesellschaften von 131,849,93 Mark ergab. Naturgemäß sind die Bestrebungen der Vereinigung nicht allein darauf gerichtet, sogenannten notleidenden Risiken Versicherungsschutz zu verschaffen, sondern vor allem dem Entstehen eines Versicherungsnotstandes soweit irgend angängig vorzubeugen. Ein in diesem Sinne von der Generalversammlung gefaßter Beschluß bezweckt, daß für Versicherungen, deren Kündigung aus bestimmten Gründen erfolgen mußte, nach Erfordern seitens der beteiligten Vereinigungs-Gesellschaften anderweitige Deckung zunächst ohne Inanspruchnahme einer Gemeinschaft zu erlangen gesucht wird.

Das Reichsstempelgesetz bietet immer noch Anlaß zu Erörterungen innerhalb der Vereinigung und mit den Behörden; abgesehen von den ungelösten Fragen der Unterscheidung zwischen unbeweglichen und beweglichen Gegenständen im stempelsteuerlichen Sinne und der Stempelpflicht der Versicherungen von Aufräumungskosten waren zu behandeln die Fragen der Stempelentrichtung von den vor dem 1. Oktober 1913 fälligen, aber erst nachträglich gezahlten Prämien, der Erstattung überhobener Versicherungsstempelbeträge u. a.

Die Entwicklung in der Elektrotechnik und die vom Verbande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten neuen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen machen eine Umarbeitung der zuletzt im Jahre 1904 ergänzten Vorsichtsbedingungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen erforderlich. Der auf Veranlassung der Vereinigung ausgearbeitete neue Entwurf zu Vorsichtsbedingungen ist einer Kommissionsberatung unterzogen worden, an der außer der Vereinigung der Verband der Gegenseitigkeits-Gesellschaften und der öffentlichen Anstalten, die Vereinigung der Elektrizitätswerke, der Verband Deutscher Elektrotechniker, Dampfkessel-Revisionsvereine u. a. beteiligt waren. Bis zur Herbst-Generalversammlung dürften die Arbeiten zum Abschluß gebracht sein.

Nachdem die Generalversammlung eine Ergänzungswahl zum Ausschuß und eine Anzahl Neuwahlen zu Kommissionen vorgenommen, sowie eine Reihe weiterer Gegenstände beraten hatte, beauftragte sie den Ausschuß mit der Festsetzung von Zeit und Ort der Herbstgeneralversammlung.

Zu Beginn der Verhandlungen hatte der Vorsitzende dem schmerzlichen Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die Vereinigung in den beiden ersten Monaten des Jahres vier hochgeschätzte Mitglieder durch den Tod verloren hat, von denen eines auf dem Schlachtfeld an der Spitze seiner Kompagnie gefallen ist.

Blitzschutz des Weideviehes.

Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz erinnert in ihrer „Correspondenz“ die Landwirte an die Notwendigkeit ausreichender Versicherung unter Einschluß des Viehbestandes und knüpft hieran folgende Ausführungen:

„Tötung von Vieh durch Blitzschlag auf der Weide ereignet sich im Sommer namentlich in jenen Gegenden häufig, wo die Weideplätze von ununterbrochenen Drahtzäunen umgeben sind. So hatte z. B. die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in den Monaten Juni und Juli 1914 Blitzschäden an 6 Pferden und 52 Stück Rindvieh zu vergüten. Erfahrungsgemäß geht das Vieh im Gewitterregen so lange weiter, bis es auf das Drahthindernis stößt. Hier steht es eng aneinander gedrängt. Schlägt der Blitz in den Zaun, so durchfährt er den Draht, bis er eine Erdleitung oder eine nichtleitende Unterbrechung findet. Was innerhalb dieser Strecke den Draht berührt oder auch nur in seiner Nähe steht, fällt dem Blitz zum Opfer. Eine öftere Unterbrechung des Drahtes erscheint daher notwendig. Sie ist möglich dadurch, daß der Draht in gewissen Abständen auf eine Länge von einigen Metern durch einen Holzzaun ersetzt wird. Will man die hier-

durch sich ergebende Erschwerung der Drahtspannung vermeiden, so leite man den Draht in Abständen von 80 bis 100 Meter in die Erde.

Diese Erdleitung wird in einfacher Weise so hergestellt, daß ein aus mehreren Fäden bestehender und möglichst dicker Draht — auf alle Fälle dicker als der Umzäunungsdraht! — senkrecht um die Einfriedigungsdrähte festgewunden und dann in die feuchte Erde geleitet wird, wo er auseinandergerädelt werden muß, um die Erdleitung möglichst wirksam zu machen. Da die Weiden meist feuchten Untergrund haben, so wird in der Regel eine Tiefe von 3 bis 4 Fuß für die Erdleitung genügen. Damit beim Rosten der Drähte immer noch eine metallische Verbindung besteht, so müssen die Ableitungen mit den Einfriedigungsdrähten an jener Berührungsstelle verlötet sein. Etwa alle drei Jahre würde eine Revision der Ableitungen (insbesondere auch, soweit sie in der Erde liegen) nötig sein, um durchgerostete Drähte durch neue zu ersetzen. Die Unterbrechung durch Holzzaun bietet den Vorteil, daß eine Nachprüfung auf Durchrosten sich erübrigt. Die Kosten werden bei der Einfachheit der Einrichtung kaum ins Gewicht fallen. Sicherer ist auf jeden Fall die Unterbrechung durch Holzzaun. Jeder Landwirt, der auf Erhaltung seines Viehbestandes Wert legt, schütze ihn also durch diese einfachen Mittel vor Blitzschlag auf der Weide!

Nicht allgemein bekannt scheint es zu sein, daß das Fleisch vom Blitz betroffener Tiere nicht unbedingt genußuntauglich ist. Wird das betreffende Stück vielmehr alsbald nach dem Blitzschlag (innerhalb einer Stunde) abgeschlachtet, so sind Fleisch und Fell regelmäßig noch verwendbar. Notwendig ist aber, daß man das Tier nach vorgenommener Abschlachtung gründlich ausbluten läßt und ausweidet. Ein Tierarzt ist, wenn möglich, zuzuziehen, doch wird das kundige Auge, wenn ein solcher nicht alsbald zu erreichen ist, sofort sehen, ob das vom Blitz getroffene Tier einzugehen droht."

Zur Tagesgeschichte.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungs-Gesellschaften abgeschlossenen Verträge. Zu den in dieser Frage bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen kommt nunmehr noch ein Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 28. Mai 1915, worin sich dieses der Gruppe derjenigen Gerichte anschließt, die ein Rücktrittsrecht der Versicherungsnehmer anerkennen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Klage der Commercial Union gegen einen ihrer Versicherten, der den bestehenden Vertrag im September 1914 fristlos gekündigt hatte. Das Kammergericht hat diese Kündigung für zulässig erklärt und zwar mit der Begründung, das infolge des Krieges und einer englischen Verordnung vom 9. September 1914 eine wesentlich einschneidende, nachteilige Veränderung eingetreten sei. Mit Rücksicht auf die Verordnung dürfe und werde die englische Hauptgesellschaft keinerlei Geldmittel für die deutschen Versicherten mehr hergeben. Die deutsche Zweigniederlassung könne nur noch mit dem hier befindlichen Vermögen für die Vertragserfüllung einstehen. Dieses betrage aber nur 3 Millionen Mark, während zur Zeit des Vertragsschlusses dem Versicherten das ganze Grundkapital der Union (59 Millionen) gehaftet hätte. Eine Verweisung auf das in neutralen Ländern befindliche Vermögen der Union komme nicht in betracht, weil seine Inanspruchnahme den Deutschen während der Kriegsdauer so gut wie unmöglich geworden sei. Hieran ändere auch nichts der Vertrag der Union mit der Frankfurter Gesellschaft. Durch ihn seien die Erfüllungsmittel der Union nicht derartig verstärkt, daß dem Versicherten die Fortsetzung des Schuldverhältnisses zuzumuten wäre. Ihm sei bisher nur mitgeteilt worden, daß die Frankfurter Gesellschaft 78 Millionen besitze. Aus dieser Vermögensangabe allein könne er aber nicht ersehen, ob das Vermögen noch nach Hinzutritt der deutschen Versicherten der Union ausreiche, um auch ihr Risiko zu decken. Ihm könne nicht zugemutet werden, darüber Nachforschungen anzustellen und Stoff zu sammeln, noch weniger, seine Entschlüsse von dem Beweisergebnis im Prozesse abhängig zu machen.

Kriegsschäden in Ostpreußen. Nach einer Mitteilung des W. T. B. sind, soweit bisher ein übersichtliches Bild über die Kriegsschäden der Provinz Ostpreußen gewonnen werden konnte, durch feindliche Brandlegung ganz oder zum erheblichen Teil zerstört im Regierungsbezirk Königsberg 7 Städte, 75 Dörfer und 56 Güter, im Regierungsbezirk Allenstein 10 Städte, 292 Dörfer und 97 Güter, im Regierungsbezirk Gumbinnen 7 Städte, 205 Dörfer und 83 Güter. Die Zahl der insgesamt zerstörten Gebäude beträgt 33,553. Etwa ein Drittel waren Wohnhäuser. Der Hausrat ist schätzungsweise in 100,000 Wohnungen vollständig und in ebensoviel anderen Wohnungen teilweise geraubt oder vernichtet. In dem während des Winters vom Feinde besetzten Fünftel der Provinz war, als der Feind vertrieben war, kaum ein Stück Vieh mehr vorhanden. In den ganzen Grenzkreisen waren fast alle landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen geraubt und vernichtet. Die meisten Mühlen, Ziegeleien, Brennereien und Molkereien waren systematisch zerstört. An Vorentschädigungen sind bis zum 1. Juni 125,340,726 M ausgezahlt worden.

—ky. **„Deutschland" Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Die solide Gesellschaft hatte in den ersten sieben Monaten ihres 31. Geschäftsjahres 1914 eine günstige Entwicklung genommen, die jedoch seit Anfang August des Berichtsjahres infolge des Krieges durch geringeren Neuzugang beeinflußt wurde. In der Lebens- und Volks-Versicherungs-Abteilung sind 42,579 (i. V. 80,216) Anträge über 16,053,858 M (i. V. 25,574,945 M) Versicherungssumme und 20,068 M (i. V. 26,239 M) Jahresrente zu erledigen gewesen, wovon 41,944 (i. V. 79,457) Anträge über 14,158,232 M (i. V. 23,128,596 M) Versicherungssumme und 13,047 M (i. V. 25,505 M) Jahresrente zur Annahme gelangten. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft:

Todesfallversicher.	50,638 Policen	mit	113,447,555 M
Erlebensfallversicher.	9,100 „	„	9,812,498 „
Volksversicherung	357,318 „	„	52,863,942 „
zusammen	417,056 Policen	mit	176,123,995 M

Der Bestand an Policen hat im Vorjahre 394,741 betragen, so daß also ein Reinzuwachs von 22,315 Policen zu verzeichnen ist. Die Versicherungsumme dagegen, die sich am Ende des Vorjahres auf 176,640,804 M belief, hat eine Abnahme um 516,809 M erfahren. Die Zahl der Rentenversicherungen ist von 86 und 88 gestiegen, während die versicherte Rente von 301,254 M auf 295,888 M zurückgegangen ist. Die Sterblichkeit in der großen Lebensversicherung ist weniger günstig verlaufen als im Vorjahre; der Gewinn aus ihr betrug 357,337 M gegen 405,633 M im Vorjahre. In der Volksversicherung betrug der Sterblichkeitsgewinn 107,425 M gegen 116,441 Mark im Jahre 1913. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung waren 3,261 (i. V. 4,138) Anträge zu bearbeiten, welche zu 2,937 (i. V. 3,571) Policen führten. Ende des Berichtsjahres waren in Kraft 5,027 (i. V. 4,910) Unfall- und 14,474 (i. V. 14,021) Haftpflichtversicherungen. — Der Jahresüberschuß hat insgesamt 779,259 M gegen 773,593 M i. V. betragen. Davon erhalten die Aktionäre wieder 183,750 Mark (=10½ pCt. wie i. V.) als Dividende, 38,963 M (i. V. 38,680 M) fließen in den Reservefonds, 23,378 M werden zur statutarischen Dotierung der Unfall- und Haftpflicht-Risiko-Reserve verwendet, 50,000 M einer neu zu bildenden Reserve für Kriegsverluste überwiesen, 69,445 M als Tantiemen bezahlt und 413,723 M der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen. — Die Prämieneinnahmen haben betragen im Jahre

	1914	1913
in der großen Lebensvers.	5,100,244 M	5,033,234 M
„ „ „ Volksvers.	1,733,128 „	1,698,418 „
„ „ „ Unfallvers.	684,748 „	685,963 „
„ „ „ Haftpflichtvers.	239,252 „	273,213 „
zusammen	7,757,372 M	7,690,828 M

und an Zinsen und Mieten sind 1,774,426 M gegen 1,648,718 M eingegangen. Die Zahlungen einschließlich Zurückstellungen für Versicherungsverpflichtungen aus selbstabgeschlossenen Versicherungen haben betragen in der großen Lebensversicherung 2,420,834 M (i. V. 1,811,274 M), in der Volksversicherung 727,819 M (i. V. 668,455 M), in der Unfallversicherung 530,558 M (i. V. 521,783 M), und in der Haftpflichtversicherung 32,163 M (i. V. 75,521 M). Für Rückkäufe sind in der großen Lebensversicherung 367,676 M (i. V. 303,185 M) und in der Volksversicherung 72,167 M (i. V. 59,635 M) verausgabt worden. — Nach Verteilung des Jahresgewinnes belaufen sich die verschiedenen Garantiefonds der Gesellschaft zusammen auf 2,578,422 M gegen 2,348,165 M i. V. und ihre gesamten Gewährleistungsfonds stellen sich am Ende des Berichtsjahres auf 52,572,285 M gegen 49,637,438 M am Schlusse des Jahres 1913.

* **„Arminia“ in München.** Die angesehene Gesellschaft hat in ihrem 26. Geschäftsjahr 1914 wieder befriedigende Resultate erzielt. Der Neuzugang bezifferte sich auf 22,176,130 M Versicherungssumme und 174,498 M Jahresrente. Der Gesamtversicherungsbestand vermehrte sich auf 253,979 Policen mit 273,450,005 M Versicherungssumme und 367,320 M Jahresrente. Ein Vergleich der Zahlen des Jahres 1914 mit denen des vorausgegangenen Geschäftsjahres zeigt, daß trotz der wirtschaftlichen Krisen des Kriegsjahres die Gesamtsumme der durch Rückkauf, Reduktion und Verfall der Policen in Abgang gekommenen Versicherungssummen nicht gestiegen ist, sondern sogar abgenommen hat. Die Prämien und Zinseneinnahme stieg von 14,195,562 M auf 15,983,042 M. Die Prämienreserven und Ueberträge wuchsen von 62,971,205 M auf 67,123,580 M. Die durch die Kriegslage bedingte außergewöhnliche Inanspruchnahme der Gesellschaft hat die finanziellen Resultate nur in so geringem Maße beeinflußt, daß die Gesellschaft den Beschluß fassen konnte, bei Kriegssterbefällen bedürftiger Versicherter, bei welchen das Kriegsrisiko nicht in die Versicherung miteingeschlossen war, anstatt des Rückkaufswertes, bezw. der Prämienreserve, zu deren Erstattung die Gesellschaft bedingungsgemäß nur verpflichtet gewesen wäre, die gesamten auf die Versicherung eingezahlten Prämien zurückzugeben. Bei allen bisher eingetretenen Kriegssterbefällen, bei denen die Kriegsgefahr nicht mitversichert war, wird die Differenz zwischen dem Rückkaufswert, bezw. der Prämienreserve und der Summe der eingezahlten Prämien nachvergütet. Eine weitere freiwillige Mehrleistung nach Maßgabe der bei Kriegsende etwa noch verfügbaren Deckungsmittel behält die Gesellschaft sich außerdem vor. Für die in 1914 und Anfang 1915 gemeldeten Kriegssterbefälle, bei denen die Kriegsgefahr in die Versicherung eingeschlossen war, wurden die vollen versicherten Summen von insgesamt 505,871 M ausbezahlt, bezw. zurückgestellt. Alle Ausgaben für Kriegssterbefälle und für Militärdienstkostenversicherung, welch letztere besonders erhöhte Anforderungen stellte, wurden bestritten, ohne die zur Verfügung stehenden besonderen Reserven in Anspruch zu nehmen. Die Kriegsreserve nebst den erhobenen Kriegsextraprämien mit 200,656 M als auch der Dispositionsfonds und die sonstigen Extrareserven werden voll in das Jahr 1915 übernommen. Nach Bestreitung aller Ausgaben verblieb ein Ueberschuß von 1,292,218 Mark, der die Verteilung derselben Dividendensätze an die mit Gewinnanteil Versicherten wie im Vorjahre gestattet. Die Versicherten erhalten 781,935 M überwiesen, wodurch sich ihre Gewinnreserven auf 2,299,598 M erhöhen. Die Dividende der Aktionäre wird mit 22 pCt. gegen 25 pCt. im Vorjahre vorgeschlagen. Aus dem Ueberschusse wird die Zuweisung eines Betrages von 25,000 M zur Erhöhung der Leistungen aus Versicherungen von Kriegsteilnehmern und die Rückstellung eines Betrages von 15,000 M zur Beteiligung an allgemeinen Kriegshilfeaktionen beantragt. — Dieser Betrag ist durch Verzicht des Aufsichtsrates und Vorstandes auf einen Teil der ihnen vertragsgemäß zustehenden Tantiemen zu Verfügung gestellt. — Die gesamten Garantiemittel der Bank betragen jetzt 76,646,266 M gegen 72,328,652 M zu Ende des Vorjahres. In erst-

stelligen Hypotheken sind 55,9 Millionen, in Grundbesitz 5,4 Millionen angelegt. Darlehen auf Policen betrugen 4,2 Millionen.

—ky. **Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.** Die alte, hochangesehene Gesellschaft hat in ihrem 60. Rechnungsjahr 1914 folgende Ergebnisse erzielt: Im ganzen sind 9,585 (i. V. 14,226) neue Versicherungsanträge über 82,879,480 M (i. V. 113,135,780 M) Versicherungssumme bei der Bank gestellt worden, sodaß einschließlich der vom Vorjahr unerledigt übernommenen 1,207 Anträge über 9,313,700 M insgesamt 10,792 (i. V. 15,265) Anträge über 92,193,180 M (i. V. 122,014,730 M) zur Erledigung vorlagen. Hiervon mußten 2,115 (i. V. 1,668) Anträge mit 17,035,955 M = 18,8 pCt. (i. V. 13,650,010 M = 12,1 pCt.) der Summe aller erledigten Anträge wegen ungenügender Gesundheitsverhältnisse oder wegen des Kriegsrisikos teils auf Zeit zurückgestellt, teils ganz abgelehnt werden. Zur Annahme gelangten 8,214 (i. V. 11,993) Anträge, für welche Versicherungsscheine über 68,065,830 M (i. V. 92,147,550 Mark) auszustellen waren. Der Abgang an Todesfall-Versicherung durch gewöhnliche Sterbefälle bezifferte sich auf 1,454 (i. V. 1,481) Personen, während ein Abgang von 2,202 (i. V. 2,156) Personen zu erwarten stand. Nach der Versicherungssumme belief sich dieser Abgang auf 11,330,192 M (i. V. 11,259,284 M). Er erhöht sich durch die im Geschäftsjahr 1914 angemeldeten Kriegssterbefälle um 892 Personen und 7,227,700 M Versicherungssumme. Durch den normalen Ablauf der Versicherungsdauer kamen 1,376 (i. V. 1,322) Policen über 8,894,901 M (i. V. 9,412,086 M) zur Auszahlung. Durch Rückkauf, Reduktion und Nichtzahlung der Prämie sind im ganzen 1,531 (i. V. 1,247) Policen über 11,593,500 M (i. V. 9,812,755 M) zur Löschung gekommen, d. s. 0,97 pCt. (i. V. 0,85 pCt.) der im Laufe des Berichtsjahres versichert gewesenen Summen. Der Gesamtabgang betrug hiernach 5,615 (i. V. 4,279) Policen über 39,046,293 M (i. V. 30,484,125 M) und der Reinzuwachs 2,602 (i. V. 7,714) Policen und 1,462 (i. V. 5,620) Personen mit 29,039,537 M (i. V. 61,663,425 M) Versicherungssumme. Der Gesamtversicherungsbestand (einschließlich der seit 1904 nicht mehr zum Abschluß kommenden Alters- und Aussteuerversicherungen) beträgt 172,799 (i. V. 170,742) Policen, 143,148 (i. V. 142,210) Personen und 1,165,762,110 Mark (i. V. 1,138,018,063 M) Versicherungssumme. Der Verlauf der Sterblichkeit (gewöhnliche Sterbefälle) ergab einen Gewinn von 3,724,950 M (i. V. 3,676,133 M). Der durchschnittliche Zinsfuß des Vermögens ist von 4,32 pCt. auf 4,28 pCt. gesunken. Die Verwaltungskosten betrugen 5,85 pCt. gegen 6,07 pCt. i. V. der Gesamtjahreseinnahmen. An Prämien abzüglich Rückversicherungsprämien wurden 46,291,885 M gegen 44,875,255 M i. V. vereinnahmt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt in der Todesfallversicherung einen Jahresüberschuß von 16,201,188 M = 34,83 pCt. (i. V. 15,193,407 M = 33,75 pCt.) der gewinnberechtigten Prämien. Von dieser Summe fließen satzungsgemäß 75 pCt. = 12,150,891 M (i. V. 11,395,055 M) der Dividendenreserve (Sicherheitsfonds I) zu. Von den verbleibenden 4,050,297 M (i. V. 3,798,352 Mark) werden 307,214 M der Kursausgleichungsreserve überwiesen, 100,000 M (i. V. 80,000 M) fließen in den Pensionsfonds der Beamten und 3,643,083 Mark (i. V. 3,218,352 M) in den Dividendenergänzungsfonds (Sicherheitsfonds II). Die Bilanz weist einen Bankfonds von 457,861,132 M (i. V. 428,350,229 M) aus, enthaltend einen Sicherheitsfonds von 61,254,012 M (i. V. 58,302,542 M), woraus an die Todesfallversicherten (Bankmitglieder) im Laufe der nächsten Jahre die Grunddividenden nach Plan A I fließen.

—ky. **Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank a. G. in Schwerin.** Die Ergebnisse, die die Gesellschaft im Geschäftsjahr 1914 aufzuweisen hat, standen unter dem Einflusse des Krieges. Der erzielte Ueberschuß beträgt 1,422,555 M gegen 1,825,873 M im Jahre vorher. Zur Erledigung lagen im Berichtsjahre 5,033 (i. V. 8,247) Anträge über 25,782,783 Mark (i. V. 41,005,567 M) vor, wovon 3,841 (i. V. 6,490) Anträge über 18,041,408 M (i. V. 30,139,942 Mark) angenommen wurden. Der gesamte Versicherungsbestand betrug am Ende des Berichtsjahres 233,600,455 M gegen 235,290,593 Mark am Ende des Vorjahres, sodaß also ein Rückgang von 1,690,138 M zu verzeichnen ist. In der seit 1. Febr. 1899 geschlossenen Leibrenten-Versicherung liefen Ende 1914 417 (im V. 457) Verträge mit 330 (i. V. 362) Personen über 109,917 M (i. V. 122,528 M) Rente. Der Sterblichkeitsverlauf hat einen Gewinn nicht ergeben. Die Prämieneinnahme hat 9,743,789 M gegen 9,863,490 M i. V. betragen; die Zinseneinnahme ist von 2,616,368 M auf 2,802,542 M gestiegen. Die eingetretenen Kriegsschäden erreichten bis Ende des Jahres 1914 den Betrag von 999,315 M; der größte Teil dieses Betrages — 879,939 M = 88,05 pCt. — entfällt auf Versicherungen, für die der Antrag auf Einschluß der Kriegsgefahr rechtzeitig gestellt war, 86,000 M gleich 8,61 pCt. entfallen auf Versicherungen, für die die Kriegsgefahr nachträglich übernommen ist und 33,376 M = 3,34 pCt. auf Versicherungen ohne Einschluß der Kriegsgefahr. Rückversichert waren 55,768 M. Die Kapitalreserve ist zur Deckung des Kriegsverlustes mit 166,354 M herangezogen. Ihr Bestand ist nach Zuweisung von 71,128 M aus dem Ueberschuß des Jahres 1914 noch 807,274 M. Die Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbstabgeschlossenen Versicherungen beliefen sich im ganzen auf 5,145,039 M (i. V. 3,557,617). Der Ueberschuß des Geschäftsjahres bleibt den Versicherten unverkürzt durch Ueberweisung von 40,000 M an den Reservefonds und von 1,785,837 M an die Gewinnreserve der Versicherten. Das Vermögen der Bank ist von 69,840,009 M i. V. auf 74,419,332 M angewachsen; Einzelheiten darüber gehen aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil ihre Bilanz für 31. Dezember 1914. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im Rechnungsjahre 1914 haben wir bereits in Nr. 23 unserer Zeitschrift berichtet.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Friedrich Lautenschläger, Beamter der

Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim; Otto Schmidt, desgl.; Friedrich Leder, Generalinspektor des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten; Karl Wirtz, Beamter der Gothaer Feuerversicherungs-Bank; Curt Altvater, Generalagent in Weimar der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Bruno Bindig, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Josef Majewski, Hauptvertreter in Leipzig der „Teutonia"; Carl Krafft, Vertreter in Neustadt a. H. der „Frankfurter Allgemeinen"; Otto Jeske, desgl. in Schlawe; Heinrich Glöckner, Beamter dieser Gesellschaft; E. Dücker, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; J. Holzbrecher, desgl.; Karl Hendrich, Inspektor der „Aachen-Münchener"; Heinrich Milles, Beamter der „Arminia" in München.

— Dem Bezirksinspektor der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Herrn Frohme in Hannover wurde der österreichische Franz-Joseph-Orden am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Franz Köhring, Beamter der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim; Reinhold Schäler, Generalvertreter in Augsburg und langjähriger Beamter der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft; Ernst Heine, Beamter der „Frankfurter Allgemeinen"; Heller, desgl.; Hans Kellermann, desgl.; Melcher, desgl.; Fritz Wolffram, desgl.; Robert Brettschneider, Vertreter in Breslau der „Frankfurter Allgemeinen"; Grauer, desgl. in Vöhringen; M. Schön und J. Zielkowski, desgl. in Magdeburg; Wilhelm Fromm, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Hermann Knorth, desgl.; Georg Schönborn, desgl.; Max Benkenstein, Beamter der „Iduna", in Halle; Franz Franda, Mathematiker dieser Gesellschaft; W. Benke, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Fritz Schmidt, Vertreter in Gr.-Denkte dieser Gesellschaft; Adolf Ferstl, Beamter der „Arminia" in München; Josef Kolzter, Beamter der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft; Eugen Kurtenbach, Beamter der „Aachen-Münchener", Richard Herrmann, Inspektor der „Thuringia".

— Der Oberinspektor der Zweigniederlassung München des Gisela-Vereins in Wien, Herr Philipp Brühl, ist am 14. ds. Mts. gestorben.

— Der Direktor der Versicherungsgesellschaft „Donau" in Wien, Herr Gustav Kurth, ist am 14. ds. Mts. gestorben.

— Die bisher von Herrn Wagenitz verwaltete Subdirektion Magdeburg der Deutschen Lebensversicherungs-Bank in Berlin ist Herrn Carl Schneider übertragen worden.

— Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter). Die 60. ordentliche Generalversammlung fand am 17. Juni im Bankgebäude zu Stuttgart unter dem Vorsitze des stellvertretenden Präsidenten des Aufsichtsrats Kgl. Hofwerkmeister Alb. Hangleiter statt. In Vertretung des Vorstands der Bank berichtete Direktor Dr. Wagner über die geschäftlichen Ergebnisse, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz des Jahres 1914. Die Vorschläge über die Verwendung des 16,3 Millionen Mark betragenden Ueberschusses wurden einstimmig genehmigt und dem Vorstande sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

— In der am 14. ds. Mts. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank wurden die satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats Kommerzienrat kgl. Handelsrichter Julius Marlier und Regierungspräsident a. D. Dr. Ludwig Freiherr v. Welser wieder gewählt.

— Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft. In der Generalversammlung am 16. ds. Mts. wurden in den Aufsichtsrat der Gesellschaft Geheimer Justizrat Eugen Hausmann in Hannover und Justizrat Wesener in Berlin neu gewählt. Direktor Schultz ist im Februar 1915 ausgeschieden, und dafür ist Dr. Wolff, der bisher beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung tätig war, in die Direktion eingetreten. Von der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungsanstalt in Hannover treten die Direktoren Weigel und Marwede in die Direktion der Berliner Gesellschaft über.

— Die „Volksfürsorge" beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung zum Sonnabend, dem 26. ds. Mts. ein.

— Globus, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Die Gesellschaft erzielte in ihrem 29. Geschäftsjahre 1914 einen Reingewinn von 633,759 (i. V. 514,566 M), aus dem die Aktionäre 125,000 Mark = $12^{1}/_{2}$ pCt. (i. V. 10 pCt.) als Dividende erhalten. 52,301 M (i. V. 52,210 M) werden als Tantiemen bezahlt und 456,458 M (i. V. 332,255 M) auf neue Rechnung vorgetragen. In der am 15. ds. Mts. stattgehabten Generalversammlung wurden der Jahresbericht und die Bilanz für 1914 einstimmig genehmigt. Die turnusmäßig aus dem Aufsichtsrate ausscheidenden Mitglieder, die Herren Konsul Aug. Dubbers und Generaldirektor C. von Thieme, wurden durch Zuruf wiedergewählt.

— Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Ueberschuß von 15,002 M (i. V. 37,814 M); hiervon erhalten die Aktionäre 10,000 M = 20 M (i. V. 60 M) pro Aktie als Dividende 2,614 M (i. V. 2,807 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen. In der am 14. Juni stattgehabten Generalversammlung wurde an Stelle des durch den Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Geheimen Rates Wilhelm Herz, Exzellenz, Fabrikbesitzer Dr. Otto Frenzel in Charlottenburg neugewählt.

— Knappschaftliche Rückversicherungsanstalt a. G. in Charlottenburg. Die Einnahmen beliefen sich im Geschäftsjahr 1914 auf 1,070,357 M, die Ausgaben auf 87,845 M. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beträgt somit 982,512 M gegen 796,093 M i. V. Der Vortrag des Ueberschusses erhöht sich dadurch auf 2,251,217 M.

— Der Verwaltungsrat der Wiener Rückversicherungs-Gesellschaft hat beschlossen, der Generalversammlung eine Dividende von 5 pCt. (i. V. 6 pCt.) vorzuschlagen.



Nürnberger Lebensversicherungs-Bank

Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital	2,400,000	—	1. Aktienkapital	3,000,000	—
2. Grundbesitz	640,245	84	2. Kapitalreserve	255,074	25
3. Hypotheken	12,549,100	—	3. Prämienreserve	12,777,625	—
4. Wertpapiere	753,557	95	4. Prämienüberträge	1,278,511	90
5. Darlehen auf Policen	1,197,409	63	5. Schaden-Reserve	431,384	66
6. Guthaben bei Bankhäusern	588,186	80	6. Gewinn-Reserven der Versicherten	710,070	60
7. Guthaben b. anderen Versicherungsgesellschaften	55,161	98	7. Sonstige Reserven	436,060	42
8. Gestundete Prämien	606,848	99	8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten	100,379	57
9. Rückständige Zinsen und Mieten	138,746	96	9. Barkautionen	39,039	39
10. Ausstände bei Agenten	264,209	72	10. Sonstige Passiva	1,509,834	62
11. Bare Kasse	6,562	45	11. Ueberschuß	403,910	67
12. Inventar u. Drucksachen (abgeschr.)	—	—			
13. Sonstige Aktiva	1,741,860	76			
	20,941,891	08		20,941,891	08

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Dr. Leibl.

Mecklenburgische
Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Grundbesitz	993,720	34	Reservefonds (§ 18 der Satzung)	736,146	07
Hypotheken	54,754,95[illegible]	—	Prämienreserven	60,022,395	88
Darlehen auf Wertpapiere	48,000	-	Prämienüberträge	3,929,086	88
Wertpapiere	2,863,445	20	Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,013,335	47
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	7,660,715	—	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	6,146,892	11
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	877,976	13	Sonstige Reserven	677,587	97
Gestundete Prämien	2,366,484	63	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	893	06
Rückständige Zinsen und Mieten	626,453	73	Sonstige Passiva	470,439	47
Ausstände b. Generalagenten bezw. Agenten	667,342	95	Gewinn	1,422,554	86
Barer Kassenbestand	104,399	27			
Inventar und Drucksachen	10,360	76			
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	1,500	—			
Sonstige Aktiva: 1. Darlehen an Gemeinden 2,965,911.38; 2. Verschiedenes 478,072.38	3,443,983	76			
	74,419,331	77		74,419,331	77

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Meyer. Bühring. Wildermann i. V.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.

(Alte Stuttgarter).

Gegründet 1854 auf reiner Gegenseitigkeit.

Bilanz für das Jahr 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.
Grundbesitz der Bank	4,511,423	66
Hypotheken und Darlehen an öffentliche Körperschaften (einschließlich Stückzinsen)	389,117,096	33
Darlehen auf Wertpapiere und Policen	35,957,599	97
Wertpapiere (einschließlich Stückzinsen)	13,801,721	69
Guthaben bei Bankhäusern, Postscheckämtern und bei der Rückversicherung, Barkautionsdepot bei der englischen Regierung und bar in der Kasse	3,306,990	62
Gestundete Prämien *) (einschließlich Stundungszinsen)	4,907,771	94
Rückständige Zinsen und Mieten	93,657	25
In der Respektfrist laufende Prämien	4,845,665	62
In der Inkraftsetzungsfrist laufende Prämien	782,299	27
Vorausbezahlte Rückvergütungen	416,905	38
Beteiligung bei der Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften A.-G. in Berlin	120,000	—
	457,861,131	73

*) Gestundete Prämien sind auf das Jahr 1915 wegen $^1/_2$, $^1/_4$ und 1/12jährl. Zahlung übergreifende Teilprämien.

Passiva.	Todesfall.-Vers. Mark	Todesfall.-Vers. Pf.	Alters.-Vers. Mark	Alters.-Vers. Pf.
Prämienreserve und -Ueberträge	358,879,691	64	6,089,151	12
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	5,271,200	46	65,896	63
Gewinnreserven der mit Dividenden-Anspruch Versicherten (Sicherheitsfonds I u. II)	45,460,038	78	293,482	52
Reserven der Dividendenpläne A II, A III, B*) und C*)	12,588,479	39	—	—
Allgemeine Reserve	1,774,117	35	—	—
Sonstige Reserven	5,050,142	43	—	—
Sonstige Passiva	6,114,172	31	3,619	57
Ueberschuß	16,201,187	53	69,952	—
	451,339,029	89	6,522,101	84
	457,861,131.73			

*) Die Dividendenreserve der an Plan B (steigende Dividende) Beteiligten beträgt Ende 1914 10,088,376.43 M und der an Plan C (Rentensystem) Beteiligten 1,802,785.86 M; außerdem ruhen Ende 1914 für die nach Plan B Versicherten noch weitere 18,811,246.67 M und für die nach Plan C Versicherten noch weitere 11,364,432.51 M in den Sicherheitsfonds I und II.

Stuttgart, im Juni 1915.

Der Vorstand.

Leibbrand.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1915

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 26. Leipzig, den 1. Juli 1915. 46. Jahrgang.

Die „Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft" in Dresden.

Auf den unter obiger Ueberschrift in Nr. 23 unserer Zeitschrift veröffentlichten Artikel ersucht uns die „Vaterländische Vieh-Versicherungs Gesellschaft" unter Berufung auf das Preßgesetz um Aufnahme folgender

Berichtigung:

Zu dem in Nr. 23 enthaltenen Angriff auf unsere Gesellschaft erklären wir folgendes:

1. Es ist unwahr, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden versucht hat, Konkurrenzstreitigkeiten vom Zaune zu brechen, wahr ist, daß die Vaterländische sich gegen offne und hinterlistige versteckte Konkurrenzangriffe verteidigt hat und daß sie im Interesse der Viehbesitzer und im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung des Viehversicherungswesens vorhandene erhebliche Uebelstände bei gewissen Viehversicherungsgesellschaften ans Tageslicht gezogen hat.

2. Es ist unwahr, daß die Art der Entschädigung bei der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft dem eigentlichen Zwecke der Versicherung widerspricht, wahr ist, daß Ehrlich, auf dessen Werkchen Bezug genommen wird, der hochbezahlte Generalsekretär des Vereins Deutscher Viehversicherungsgesellschaften, dem eine Reihe finanziell schwacher mit unzulänglichen Vorprämien und regelmäßigen Nachschußprämien arbeitender Gesellschaften angehört, ist, wodurch sein Urteil sichtlich getrübt wird.

3. Es ist unwahr, daß die Schadenhaber der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in ihren Ansprüchen irgendwie gefährdet sind, weil sie auf die vorhandenen Gelder angewiesen sind, wahr ist, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft weitaus über die höchsten Reserven verfügt und daß keine der anderen Vieh-Versicherungs-Gesellschaften mit ihren zinstragenden Kapitalanlagen auch nur annähernd an die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft heranreicht und daß die Vaterländische daher selbst in so schweren Zeiten, wie die jetzigen, allen Anforderungen voll gewachsen ist.

4. Es ist unwahr, daß die Rheinische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. den reproduzierten Vortrag durch ihre Organe verbreiten läßt, wahr ist, daß der Vortrag vor mindestens 5 Jahren einmal gehalten und vor 2 Jahren einem jetzt nicht mehr in den Diensten der Rheinischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. stehenden Agenten zu seiner persönlichen Information über die Viehversicherung im allgemeinen überlassen worden ist.

5. Es ist unwahr, daß nach dem Inhalt des alten Vortrages der Rheinischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. der Schadenhaber in einzelnen Monaten, welche ungenügende Deckungsmittel aufweisen, mit einer Entschädigung von nur 60 pCt. verliebnehmen muß, wahr ist, daß eine solche auf unabsehbare Zeit hinaus infolge der vorzüglichen Vermögenslage der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit liegende Kürzung der Entschädigungsquote aus den Ueberschüssen der nächsten Monate am Jahresschluß wieder auszugleichen ist, daß die fast zwei Jahrzehnte

und mehr zurückliegende zeitweise Kürzung der Entschädigungsquote in die Entwicklungsjahre der Gesellschaft fällt, in denen naturgemäß noch keine ausreichenden Reserven angesammelt sein konnten und daß hierbei zugleich auch ganz abnorme Schadenverhältnisse einwirkten, während die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden seit fast 2 Jahrzehnten nicht nur die volle statutarische Normalentschädigungsquote von 75 pCt. der Versicherungssumme resp. Taxsumme vergütete, sondern seit 9 Jahren sogar aus ihren Jahresüberschüssen regelmäßig eine nachträgliche Erhöhung der Normalentschädigungsquote um 6—8 pCt., also bis auf 83 pCt. vornehmen konnte.

6. Es ist unwahr, daß die Verwaltungskosten der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in früheren Jahren als außerordentlich hoch zu bezeichnen waren, wahr ist, daß die Verwaltungskosten vor einer langen Reihe von Jahren durch die Organisationskosten wie bei jeder jungen Gesellschaft belastet wurden, daß die in dem Angriffsartikel angeführten Prozentsätze aus den jungen Jahren der Vaterländischen sogar noch hinter den jetzigen Verwaltungskostenprozentsätzen mancher weit länger bestehenden Gesellschaften zurückbleiben, daß die Tabelle den ständigen Rückgang der Verwaltungskosten der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zugibt und daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft heute zu den billigst verwalteten Gesellschaften gehört.

7. Unwahr ist, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in der Entwicklung nicht vorangekommen sei und daß die Eintrittsgelder einen Maßstab für das normale Wachstum bilden sollen, wahr ist, daß die Rechenschaftsberichte der Vaterländischen eine ständige solide Entwicklung der Gesellschaft nachweisen, daß aber in der Viehversicherungsbranche der Versicherungsbestand durch Einschränkung und Aufgabe der Viehhaltung, durch Zahlungseinstellungen namentlich in der Industrie, Besitzwechsel, Abstoßung dauernd ungünstiger Risiken und seit Beginn des Krieges durch große Pferdeaushebungen stark beeinträchtigt wird und daß anderwärts durch Abbuchung von Eintrittsgeldern auf Verwaltungskostenausgaben eine Verschiebung des auf die Vaterländische angewandten Bildes erzielt worden ist.

8. Unwahr ist die Behauptung, daß der Prämienrückgang im Jahre 1914 eine bedenkliche Erscheinung bilde, wahr ist, daß dieser Prämienrückgang nur durch die enormen Pferdeaushebungen infolge des Krieges verursacht wurde und daß die Vaterländische sonst nicht einen Prämienrückgang, sondern einen erheblichen Prämienzugang zu verzeichnen haben würde.

9. Es ist unwahr, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft seit vielen Jahren einen erheblichen und außergewöhnlich auffallenden Abgang habe und daß der Grund in der Schadenregulierung zu liegen „scheine", wahr ist, daß die Vaterländische mit Leichtigkeit einen weit höheren Zugang an neuen Versicherungen erzielen könnte, wenn sie weniger vorsichtig in der Aufnahme wäre und daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden bei den Schadenregulierungen so entgegenkommend verfährt, daß sich manche Gesellschaft, welche sich zu ihrem Konkurrenzkampfe einer käuflichen Presse bedient, an der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden ein Beispiel nehmen könnte.

10. Unwahr ist, daß die Vaterländische nicht in der Lage ist genügende Mittel für Beamtengehälter aufzuwenden, wahr ist, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft jeden Mitarbeiter nach seinen Leistungen bezahlt und daß die Vaterländische allein an zinstragenden Kapitalanlagen nach dem Rechenschaftsbericht vom 31. Dezember 1914 über 1,049,617 M, also das $2^1/_2$ fache der Prämieneinnahme verfügt.

11. Unwahr ist, daß das eigentliche Geschäft keinen Ueberschuß bringt und daß ein industrieller Gewinn aus dem Geschäft nicht zu verzeichnen ist, wahr ist, daß der Gewinn, wovon die Hälfte den Mitgliedern in Gestalt einer nachträglichen Erhöhung der Entschädigungsquote zufließt, während die andere Hälfte dem Reservefonds überwiesen wurde,

	1906	35,161	M
	1907	33,778	„
	1908	33,707	„
	1909	32,072	„
	1910	32,955	„
	1911	41,563	„
	1912	37,889	„
	1913	36,659	„
und	1914	33,570	„ betrug.

12. Unwahr ist, daß zur richtigen Beurteilung der Geschäftslage irgend ein Einnahmeposten abgetrennt werden kann, wahr ist, daß alle Einnahmen, also auch die Zinsen der angesammelten Kapitalien den Interessen der Versicherten dienen und daß selbst ohne die Zinseneinnahme die finanzielle Lage der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden eine vorzügliche wäre, um die sie von manchen Gesellschaften beneidet werden könnte, da die Vaterländische sogar über hohe stille Reserven verfügt, von denen der Schreiber des Angriffsartikels aber anscheinend nichts versteht.

13. Unwahr ist, daß die Vaterländische jährlich aus statutarischen oder bedingungsgemäßen Verstößen mindestens 150,000 M ablehnt, wahr ist, daß diese Ziffer vollständig aus der Luft gegriffen ist und daß die Vaterländische ihre Schäden so entgegenkommend reguliert, daß sie damit hinter keiner Gesellschaft zurückbleibt, sowie ferner, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft jedes Jahr eine große Zahl außerstatutarische Vergütungen gewährt.

14. Unwahr ist, daß die Prämien der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft längst unzureichend sind, wahr ist, daß die Pränmie der Vaterländischen infolge ihrer vorzüglichen finanziellen Lage, sowie infolge ihrer sorgfältigen Risikenauswahl niedriger sein können als anderwärts und daß diejenigen Gesellschaften, welche zum Bewußtsein ihrer Rückständigkeit gekommen sind, im Interesse ihrer Versicherten sehr wohl tun würden, wenn sie bei der vielbefehdeten Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in die Schule gingen.

15. Unwahr ist die Behauptung einer Massenflucht der Versicherten, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft einen treuen Stamm alter Versicherter besitzt und daß dieser Stamm der Gesellschaft schon viele Anerkennungen zu Teil werden ließ.

16. Unwahr ist die Behauptung, daß die Vaterländische von vornherein mit der Ablehnung oder Abhandlung von Schadenansprüchen rechnet wahr ist, daß diese Behauptung vollständig aus der Luft gegriffen ist und daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft trotz ihrer billigen Prämie infolge ihrer sparsamen Verwaltung und infolge ihrer hohen Einnahmen aus den Zinsenerträgen ihrer Kapitalanlagen die Schadenersatzansprüche äußerst kulant befriedigt.

17. Unwahr ist, daß die Prämieneinnahmen nicht ausreichen und daß der Ausgleich fehle, wahr ist, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft seit langen Jahren mit Ueberschüssen arbeitet, welche den Versicherten zugute kommen.

18. Unwahr ist, daß Versicherungs-Gesellschaften mit der Möglichkeit der Erhebung von Nachschußprämien die Schäden kulanter erledigen, als die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, wahr ist, daß gar manche Gesellschaft mit Nachschußprämien weit hinter der Vaterländischen zurücksteht, wenn es sich um Entgegenkommen in der Schadenregulierung handelt.

19. Es ist unwahr, daß das reine Gegenseitigkeitsprinzip, also das Nachschußprämiensystem für die Versicherten vorteilhafter ist als Versicherung mit festen Prämien, wahr ist, daß bei dem Gegenseitigkeitssystem die Gesellschaften zu leicht veranlaßt werden, unverhältnismäßig hohe Kosten für die Verwaltung und Organisation aufzuwenden, welche dann wieder durch Nachschußprämien hereingebracht werden müssen und daß sie zu leicht verleitet werden, durch ungenügende Vorprämien Versicherungsnehmer anzulocken, die dann durch die Nachschußprämienforderung enttäuscht werden, wie diejenigen Gegenseitigkeitsgesellschaften deutlich zeigen, welche an die Hälfte ihrer Vorprämien und Prämien aus der Nichtmitgliederversicherung und darüber für Geschäftsspesen verwenden und infolgedessen regelmäßig hohe Nachschußprämien von den Mitgliedern einfordern müssen, wobei noch besonders kennzeichnend in Betracht kommt, daß diese Gegenseitigkeitsgesellschaften in ihren Satzungen ausdrücklich die Erhebung der Vorprämie nach dem voraussichtlichen Bedarf vorschreiben, dieser Bestimmung aber fortgesetzt zuwider handeln, indem sie die Vorprämien in ganz ungenügender Höhe bemessen und die Versicherungsnehmer dadurch über ihre voraussichtlichen Leistungen täuschen.

20. Es ist unwahr, daß die Vaterländische unangemessene Verwaltungskosten „nach unten hin“ hat, wahr ist, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft sich angelegen sein

ließ, die Verwaltungskosten im Interesse ihrer Versicherten in möglichst niedrigen Grenzen zu halten und daß dies nicht ein Nachteil, sondern ein Vorzug ist.

21. Es ist unwahr, daß Akquisiteure, welche ihr Bestes für die Gesellschaft hingegeben haben, von ihr entlassen werden, sobald die Zuführung neuer Geschäfte stockt, um die Inkassoprovision selbst zu vereinnahmen, wahr ist, daß zuverlässige und bewährte Vertreter bei der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ihren dauernden und reichlichen Erwerb finden.

22. Die für die Jahre 1908—1914 angegebenen Provisionsziffern und Prozentsätze sind falsch und kommen ganz andere Zahlen in Betracht.

23. Es ist unwahr, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft nicht in der Lage ist, größere Aufwendungen für die Organisation zu machen, daß sie einen industriellen Gewinn aus dem Geschäft nicht habe und deshalb mit Verlust abschließen müsse, wenn sie größere Aufwendungen für die Organisation mache, wahr ist, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft infolge ihrer vorzüglichen finanziellen Lage jederzeit große Beträge für erhöhte Akquisation und Organisation verwenden könnte, daß sie aber im Interesse der Versicherten sparsam ist und daß der Ueberschuß aus dem industriellen Geschäft trotz der niedrigen Prämie und hohen Entschädigungsleistungen ein durchaus befriedigender ist, wie die Rechenschaftsberichte deutlich zeigen.

24. Es ist unwahr, daß die Vaterländische ihre Organe unwürdig bezahlt, wahr ist, daß die Vaterländische die Erwerbskosten in solchen Grenzen hält, daß die Versicherten davon nicht benachteiligt werden.

25. Es ist unwahr, daß die Prämien der Vaterländischen bei weitem nicht ausreichen und „vielleicht" um das Doppelte erhöht werden müßten, wenn alle Schäden reguliert würden, wie es die Versicherten von einer Gegenseitigkeitsgesellschaft verlangen könnten, wahr ist, daß die Vaterländische alle berechtigten Schadenersatzansprüche prompt und kulant erledigt und daß ihre Prämien niedriger sind, als anderwärts, weil unnötige Ausgaben für übermäßige Reklame usw. nach Möglichkeit vermieden werden.

26. Es ist unwahr, daß die angesammelten Gelder den Mitgliedern auf irgend eine Weise zuviel abgenommen werden sind, wahr ist, daß die Ansammlung des Reservefonds und der sonstigen Reserven gesetzlich und statutarisch geregelt ist und daß eine Gesellschaft ohne genügende Reserven auch keine genügende Sicherheit zu bieten vermag.

27. Es ist unwahr, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ihre im Laufe von Jahrzehnten angesammelten hohen Sicherheitskapitalien durch die abgelehnten und abgehandelten Schäden gewonnen hat, wahr ist, daß diese Kapitalien durch solide Verwaltung angesammelt wurden und daß alle berechtigten Schadenersatzansprüche auch prompt honoriert worden sind.

28. Es ist unwahr, daß die Versicherten von den angesammelten Geldern keinen Nutzen haben, wahr ist, daß die Zinsen aus den Reserven ebenso dem Versicherungszweck dienen wie die Prämie, wie auch die Reserven selbst im gegebenen Falle zu Gunsten der Versicherten in Anspruch zu nehmen sind.

29. Es ist unwahr, daß das System der festen Prämie von Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht in Anspruch genommen wird, wahr ist, daß eine erhebliche Anzahl Gegenseitigkeitsgesellschaften Nichtmitgliederversicherungen zu festen Prämien abschließen, daß aber der Verlust daraus von den Mitgliedern dieser Gegenseitigkeitsgesellschaften zu tragen ist.

30. Es ist unwahr, daß sich die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft mit der Höhe ihrer Prämien steigert, wahr ist, daß die größte Leistungsfähigkeit in der Vermeidung überflüssiger Verwaltungsausgaben liegt und daß damit die Prämie auf das richtige Maß gebracht wird, während sie sonst ins Ungemessene durch Nachschußforderungen wachsen kann.

Dresden, den 19. Juni 1915.

Vaterländische Viehversicherungs-Gesellschaft.
Die Direktion.
A. Voelcker.

Soweit die Berichtigung der „Vaterländischen". Wir wären nun ohne weiteres in der Lage, auf Grund des uns vorliegenden Materials die Ausführungen der „Vaterländischen" in allen Punkten zu widerlegen, müssen uns aber aus Raummangel darauf beschränken, nur das Wichtigste davon herauszugreifen.

Herr Direktor Voelcker erklärt eingangs seiner Berichtigung, daß die „Vaterländische" niemals (?) versucht habe, Konkurrenzstreitigkeiten vom Zaune zu brechen, daß sie sich vielmehr nur gegen offene und hinterlistige, versteckte Konkurrenzangriffe verteidigt habe.

Diese Erklärung des Herrn Direktor Voelcker entspricht nicht den Tatsachen.

In welch unerhört gehässigen Weise die „Vaterländische" gegen ihre Konkurrenz seit Jahren gewütet hat, geht aus den uns vorliegenden verschiedenen Agentur-Instruktionen hervor, die in ihrer ganzen Art und Weise nichts weniger als vornehm sind. Sie gaben vielmehr wegen ihres tendenziösen und entstellenden Inhalts den darin zum Vergleich herangezogenen Gesellschaften zu einer Beschwerde beim Kaiserlichen Aufsichtsamt in Berlin Veranlassung, die zur Folge hatte, daß der „Vaterländischen" durch Senatsentscheidung vom 22. März 1911

1. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 M für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung die Weiterverbreitung der Drucksache „Nachtrag zur Agentur-Instruktion pro 1909" untersagt worden ist;
2. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 M für den Fall der Zuwiderhandlung aufgegeben wurde: binnen einer Woche nach Rechtskraft dieser Entscheidung die in Frage kommenden Druckschriften einzuziehen.

Die erwähnte Entscheidung gründet sich auf folgende Erwägungen:

In der Verbreitung des in Frage stehenden Konkurrenzmaterials wird eine unrichtige und unvollständige Darstellung erblickt, welche geeignet ist, Konkurrenzgesellschaften in nicht gerechtfertigter Weise herabzusetzen und zu beeinträchtigen. Ein solches Verfahren steht mit den guten Sitten im Widerspruch.

Gegen diese Entscheidung legte die „Vaterländische" Rekurs ein.

Der Rekurssenat bestätigte aber die erste Senatsentscheidung, indem er seinerseits entschied, „daß Darstellungen gegen die Konkurrenzgesellschaften in der vorliegenden Form verwerflich seien, und ebenso, daß sie den Zweck verfolgen, Konkurrenzgesellschaften in ihrem Geschäftsbetriebe in nicht gerechtfertigter Weise herabzusetzen und zu beeinträchtigen. Eine solche Art, andere Gesellschaften zu befehden, widerspräche den guten Sitten.

Uebrigens können wir noch mehr sagen.

Schon am 24. März 1906 wurden derartige Angriffe gegen andere Gesellschaften in Form von Instruktionen der „Vaterländischen" vom Kaiserlichen Aufsichtsamt verboten. Trotzdem hat Herr Direktor Voelcker diese Konkurrenzmanöver nicht unterlassen.

Wie nun angesichts dieser Tatsache Herr Direktor Voelcker in seiner Berichtigung die aufgestellte Behauptung als unwahr bezeichnen kann, ist uns unbegreiflich. Wohl erklärlich ist es aber andererseits, daß die von ihm angegriffenen Gesellschaften in Wahrung ihrer berechtigten Interessen gegen derartige ungewöhnliche Konkurrenztreibereien in der schärfsten Form Stellung genommen haben.

Ob der Aufsichtsrat der „Vaterländischen" von der oben angeführten Senats-Entscheidung Kenntnis erhalten hat, darf füglich bezweifelt werden. Es ist doch gewiß nicht wünschenswert für eine Gesellschaft, wenn ihre Leitung das Unternehmen nur dadurch zur Blüte zu bringen sucht, daß sie die Konkurrenz in dieser Weise herabsetzt. Man muß immerhin annehmen, daß, wenn der Aufsichtsrat der „Vaterländischen" von dieser Entscheidung der obersten Behörde Kenntnis erhalten hätte, er doch unseres Erachtens gegen eine derartige Geschäftsführung der Direktion entschieden Einspruch erhoben hätte. Der Aufsichtsrat muß sich doch selbst sagen, daß man annimmt, er sei mit einer solchen Handlungsweise der Direktion einverstanden.

Wir behalten uns vor, auf die Berichtigung der „Vaterländischen" in einem besonderen Artikel noch zurückzukommen. Nur eins wollen wir noch anfügen, um den Wert der Berichtigung der „Vaterländischen" zu charakteresieren:

Die dem ersten Artikel entnommenen Zahlen stammen zum größten Teile aus dem bekannten Werke „Die Viehversicherung im Deutschen Reiche und ihre geschichtliche Entwicklung", von Hermann Ehrlich.

Als Herr Ehrlich das Buch im Jahre 1901 schrieb, war er, wie aus dem Titelblatt hervorgeht, Beamter der Landwirtschaftskammer für

die Provinz Sachsen. Der Verfasser hat also das Buch nicht jetzt, sondern zu einer Zeit herausgegeben, als er mit den Viehversicherungsgesellschaften noch gar keine Fühlung hatte und ihnen vollständig fern stand. Erst einige Jahre später übernahm er das Generalsekretariat des „Vereins deutscher Viehversicherungsgesellschaften“.

Trotzdem dieses Herrn Direktor Voelcker genau bekannt sein mußte, wagt er es, dem Verfasser des „Werkchens“ (das Buch umfaßt im Oktavformat 560 Seiten) vorzuwerfen, er habe als „hochbezahlter Generalsekretär“ des „Vereins deutscher Viehversicherungsgesellschaften“ ein sichtlich getrübtes Urteil. Demgegenüber hat es vielmehr den Anschein als ob das Urteil des Herrn Direktor Voelcker, der zur Erreichung seines Zweckes hier das Mittel einer wissentlich unrichtigen Darstellung wählt, getrübt sei. Er als langjähriger Viehversicherungsdirektor müßte die Verhältnisse genau kennen, und wenn er, wie er es hier tut, sie mindestens fahrlässig unrichtig darstellt, so kann man hiernach wohl den Wert seiner anderen Ausführungen beurteilen.

Das Verblüffendste leistet sich Herr Direktor Voelcker aber doch, wenn er verlangt, seine Konkurrenz solle „bei seiner Gesellschaft in die Schule gehen“. Die Konkurrenz wird sich wohl für diese Einladung aus verschiedenen Gründen bestens bedanken, nicht zuletzt aus dem Grunde, der zu der erwähnten Senats-Entscheidung geführt hat.

Die ganze „Berichtigung“ macht auf jeden Unbefangenen umsomehr einen merkwürdigen Eindruck, als sie aus den zum Teil wenig sachlichen Einwänden erkennen läßt, daß es auf eine neue Verunglimpfung der Konkurrenz abgesehen zu sein scheint. Ueber den Kernpunkt der ganzen Angelegenheit bezüglich der angeblich erreichten billigen Prämie durch die abgelehnten oder abgehandelten Schäden schweigt sich die „Vaterländische“ aus. Die einfache Erklärung, die angenommene Summe von 150,000 M sei aus der Luft gegriffen, heißt doch nichts! Warum sagt denn Herr Voelcker nicht, welche Summe von Schäden pro Jahr seit Bestehen der Gesellschaft aus irgendwelchen Gründen abgelehnt wurde? Man geht in der Annahme vielleicht nicht fehl, daß es sich in Wirklichkeit um viele Hunderttausende von Mark handelt. Diese geforderte Angabe liegt nicht zuletzt im Interesse der „Vaterländischen“ selbst, weil sie wesentlich zur Klärung der Systemsfrage der angeblich billigen Prämie, der angesammelten Kapitalien und noch anderer Punkte usw. beiträgt, die demnächst eingehender besprochen werden sollen.

Zum Schluß sei nur noch eines Punktes Erwähnung getan, durch welchen einwandfrei bewiesen werden kann, daß das System der „Vaterländischen“ keine gleichmäßige Behandlung der Mitglieder verbürgt. Das Statut der „Vaterländischen“ besagt, daß am Ende eines jeden Monats auf Grund eines aufzustellenden Abschlusses die Monatsprämie und der gesamte Betrag der kompletten (das ist der zur Entschädigung fertigen) — sehr hübsch gesagt — Schäden behufs Ermittelung derjenigen Summen festgestellt wird, welche der Gesellschaft zur Auszahlung zu Gebote stehen. Demzufolge ist die Gesellschaft nach Heranziehung eines Reservefondsanteils berechtigt, die Schäden bis auf 50 pCt. zu reduzieren. Daß solches früher während des ganzen Jahres wiederholt vorkam, ist unstreitig, ebenso, daß es mitunter nur monatsweise der Fall war. Es gehörte also ein besonderes Glück dazu, bei der „Vaterländischen“ als Schadenhaber solche Monate zu erwischen, in welchen eine Kürzung der Entschädigungsquote nicht stattfand. Je nach der Art der Aufmachung der monatlichen Abrechnung waren die Schadenhaber der Willkür der Gesellschaft in die Hand gegeben, indem man ihr einseitig überlassen mußte, was sie als „fertige“ oder als „nicht fertige“ Schäden ansehen wollte. Diese famose, kautschukartige Bestimmung gab der Gesellschaft einen weiten Spielraum, den sie auch benutzte, unbekümmert darum, ob jemand durch langjähriges Versichertsein viel mehr Prämien gezahlt hatte als ein Neuhinzugetretener, und gleichgültig dem Grundsatze gegenüber: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“. Alle Schadenhaber bezahlten dieselben Eintrittsgelder und Prämien, es wurde in dieser Beziehung ihnen nichts geschenkt, sie wurden aber, wie vorstehend nachgewiesen, in bezug der Entschädigungsquote trotzdem verschieden behandelt. Ist es nicht ungerecht, wenn jemand das Gleiche zu leisten hat, wie andere, und

doch im Schadenfalle nur deshalb, weil sein vorliegender, längst anzuerkennender Schaden vielleicht als „nicht fertig“ bezeichnet wurde und dadurch in einen ungünstigen Monat fiel, weniger Entschädigung erhält? Diese Ausführungen genügen wohl, um ein für allemal den Beweis als erbracht anzusehen, daß durch das besprochene Schiebesystem (anders kann man es wirklich nicht bezeichnen) eine gleiche und gerechte Behandlung der Versicherten nicht stattfindet resp. stattgefunden hat. Auf das Kapitel der am Jahresschluß (im Dezember) reservierten Schäden, in welchem Monat ebenfalls Kürzung der Entschädigungsquote stattfand, kommen wir eventuell noch zurück. Und wie steht es mit den reservierten Schäden, die im Januar oder noch später zur Ablehnung kommen? Hier hätte sich durch die Ablehnung das Bild für die reduzierten Dezember-Schadenhaber günstiger gestaltet, weil sie eigentlich eine höhere Entschädigungsquote zu erhalten hätten, wenn die nachträglich abgelehnten Schäden nicht vorsichtigerweise zu ihren Ungunsten reserviert worden wären. War es also schon überhaupt riskant, zur Zeit der Kürzung der Entschädigungsquote bei diesem System versichert zu sein, so war es im Monat Dezember zur Zeit der Reservestellung für die Schadenhaber noch schlechter. Niemand wird es als ein gerechtes und die Gesamtheit der Versicherten gleichbehandelndes System betrachten, wenn es im Ermessen der Gesellschaft steht, was sie als „fertige“ oder als „nicht fertige“ Schäden betrachten will und wenn sie bei gleichen Leistungen der Einzelnen diese für die Gesamtheit leiden läßt, anstatt umgekehrt. Wenn es sich hierbei aber noch um kleine, ärmeren Kreisen angehörende Viehbesitzer handelt, die deshalb versichern müssen, um im Schadenfalle nicht etwa gezwungen zu sein, vielleicht zu Wucherzinsen ein Darlehen aufzunehmen, so wirkt das System doch sehr bedenklich. Im übrigen bedeutet die Kürzung der Entschädigungsquote weiter nichts als einen Nachschuß im umgekehrten Sinne um Mittel beizubringen. Dem Zweck der Viehversicherung entspricht es jedenfalls nicht einen Beschädigten durch Kürzung der Entschädigungsquote noch mehr zu schädigen und ihm hierdurch zu Gunsten der Gesamtheit Mittel abzuzwingen, die nichts anderes als indirekt eine höhere Leistung bedeuten.

So kommt man, wenn man das System der „Vaterländischen“ pro und contra betrachtet, zu dem Schluß, daß die Berichtigung des Herrn Direktor Voelcker doch nicht geeignet erscheint, das hierüber im ersten Artikel Gesagte zu entkräften.

Die gesetzmäßige Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres.

Unvorsichtiges Führen eines gut gefütterten, munteren Tieres, das einen ganzen Tag im Stalle gestanden hat.

(Nachdruck verboten.)

Die bekannte Tierschadenersatzpflicht aus § 833 BGB. tritt nach Satz 2 dieses Paragraphen **nicht** ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Diese durch Satz 2 des § 833 BGB. zu Gunsten des Tierhalters geschaffene Abschwächung der strengen Tierhalterhaftung läßt immerhin doch mehr Haftpflichtfälle aufkommen als man allgemein geglaubt hat. Denn die Führung des dem Tierhalter zugebilligten Entlastungsbeweises hängt gewöhnlich von einem günstigen Zusammenwirken zahlreicher Begleitumstände ab. Der Tierhalter eines Beißers oder Schlägers hat unter Beweis zu stellen, daß er geeignete Maßnahmen getroffen hat, um Schäden durch diese Untugenden des Tieres zu verhüten, daß er einen zuverlässigen Knecht bestellt und diesem besondere Anweisungen gegeben hat, daß er diesen wieder kontrolliert und bei etwaigen Vorkommnissen neue Verhaltungsmaßregeln eingeschärft hat und ähnliches mehr. Immer ist unter Berücksichtung der Umstände des einzelnen Falles vom Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob der Tierhalter bei Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. So darf der Tierhalter auf dem Lande zum Beispiel nicht zulassen, daß seine Knechte ein leicht scheuendes Pferd zu Fahrten nach Volksfesten mit ihrem Menschentrubel benützen; auch würde es gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verstoßen, wenn ein scheues, an den Großstadtlärm nicht gewöhntes Tier ganz unvermittelt, ohne den Versuch einer langsamen Gewöhnung, in den größten Lärm eines Großstadtbetriebes mit seinen elektrischen Bahnen und Automobilen gebracht würde. Von besonderem Interesse ist im gegenwärtigen Rechtsstreit die Tatsache, daß das Führen eines übermütigen jungen Tieres, das gut gefüttert worden ist und den Sonntag über ruhig im Stalle gestanden hat, auch gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres verstoßen kann, wenn noch hinzukommt, daß

der betreffende Pferdeknecht, der das Tier führt, infolge Wechsel seiner Beschäftigung jahrelang mit Pferden nichts mehr zu tun gehabt hat. Es handelt sich hier um folgende Vorgänge:

Am Montag dem 11. März 1912 führte der Knecht des Landwirts Fackler in Haslach ein noch junges, übermütiges Pferd, das gut gefüttert worden war und den Sonntag über im Stalle gestanden hatte, durch die Breitestraße von Haslach. Auf dieser 5 Meter breiten Straße machten sich mehrere Kinder an einem als „Rekrutenfuhrwerk" verzierten kleinen Wagen zu schaffen. Als der Knecht mit dem Tiere in die Nähe der Kinder gekommen war, ließ er zwar eine Warnung ergehen, die auch allgemein beachtet wurde. Nur der damals 9 Jahre alte Kläger Kölble, der gerade in das Entziffern der auf einer Querleiste des kleinen Wagens angebrachten Aufschrift vertieft war, war in gebückter Stellung an dem Wägelchen stehen geblieben. Als nun das Pferd, in einer Entfernung von $2^1/_2$ Metern an dem Rekrutenwagen vorbeigeführt wurde, geriet es plötzlich in Unruhe und sprang mit den Hinterhufen in die Höhe. Hierbei wurde der kleine K. am Kopf getroffen und schwer verletzt. Er hat deshalb den Landwirt F. aus Tierschaden auf Zahlung von Schadenersatz in Anspruch genommen. Und da der Beklagte versichert ist, ist die Versicherungsgesellschaft N. dem Beklagten im Rechtsstreit als Nebenintervenientin beigetreten, um ihn in der Prozeßführung zu unterstützen. Der Beklagte beruft sich zu seiner Entlastung auf Satz 2 des § 833 BGB. und stellt unter Beweis, daß das in Frage kommende Pferd ein Berufstier ist, für das ihm der Entlastungsbeweis in bezug auf die Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres offen steht. Er habe durch die Bestellung eines geeigneten Knechtes, der früher von Beruf Fuhrknecht war, alles getan, um Unfälle durch das Tier zu verhüten.

Landgericht Offenburg und Oberlandesgericht Karlsruhe haben den Beklagten jedoch zur Schadenersatzleistung verurteilt. Das Oberlandesgericht stellt an Hand von mehreren Zeugenaussagen fest, daß das Pferd oft unruhig war und daß dies dem Beklagten auch bekannt gewesen ist. Aus ganz verschiedenen Ursachen hat es sich bisweilen „lustig" gezeigt, ist hinten in die Höhe gehopst oder es hat gescheut und ausgeschlagen. Insbesondere ist das an Montagen der Fall gewesen, wenn das Pferd am Tage vorher im Stalle gestanden und gut ausgeruht hatte. Einmal ist es scheu geworden, als ihm der Beklagte zurief und die Peitsche zeigte, einige Zeit darauf hat es vor dem Anblick eines Steinklopfers auf der Chaussee gescheut und ist von der Straße auf den Acker gesprungen. Alle diese Fälle sind dem Beklagten bekannt geworden. Er durfte deshalb nicht, so führt das Oberlandesgericht weiter aus, dieses Pferd dem Knecht G. überlassen, der schon seit 5 Jahren nicht mehr Fuhrknecht war, sondern nur gelegentlich einmal mit den Pferden etwas zu tun hatte. Auf jeden Fall aber hätte er dem G. besondere Anweisungen darüber geben müssen, wie er das Pferd zu führen und welche Umstände er in gewissen Lagen zu beobachten habe. Im Hinblick darauf, daß der Beklagte es unterlassen hat, im gegebenen Falle nötige Anweisungen zu geben, wie das Tier in der Nähe von Menschen oder bei besonderen Einwirkungen zu führen ist, kann er sich nicht darauf berufen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres beobachtet zu haben. Als Tierhalter hatte er die Pflicht, seine Angestellten auf alle Eigenarten des Pferdes, soweit sie für den Verkehr gefährlich waren, besonders hinzuweisen. Hätte der Knecht des Beklagten erst das Beiseitefahren des geputzten Rekrutenwagens abgewartet, oder veranlaßt, daß die Jungen alle von dem Wagen weggingen, so würde der Unfall nicht eingetreten sein. Ein Mitverschulden des Klägers verneint das Oberlandesgericht, weil ein Junge im Alter des Klägers nicht voraussehen könne, daß ein von ihm in $2^1/_2$ Meter Entfernung vorbeigeführtes Pferd soweit ausschlagen würde.

Gegen dieses Urteil hatte nur die Versicherungsgesellschaft als Nebenintervenientin des Beklagten Revision beim Reichsgericht eingelegt und unter anderem ausgeführt, daß es gar nicht denkbar sei, wie ein Landwirt einem Knecht, der vor Jahren selbst Fuhrknecht war, Anweisungen geben solle, wie er ein Pferd zu führen habe. Das Reichsgericht hat die Revision aber zurückgewiesen und somit das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe bestätigt. (Aktenzeichen: IV. 30/15. — Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1915).

K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

n.— **Versicherung gegen Schäden durch** Luftfahrzeuge. Die Stuttgart-Berliner-Versicherungs-Aktiengesellschaft hat, wie sie uns mitteilt, veranlaßt durch die Kriegsvorgänge, die Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge aufgenommen. Die Versicherung wird von der Gesellschaft in der Regel auf drei Monate abgeschlossen. Die Prämien, die sich zwischen $^1/_2$ und 10 pCt. bewegen, verstehen sich für dreimonatige Versicherungsdauer und sind auch bei kürzerer Versicherungsdauer zu berechnen. Die Prämien sind Mindestprämien; sie gelten nur für den Fall, daß keine besonderen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen. Als gefahrerhöhend gilt z. B. die Nachbarschaft von Objekten, die für Flieger einen besonderen Anreiz bieten, wie Munitionsfabriken, Automobilfabriken, Kasernen, Gasanstalten u. dgl. bis zu einer Entfernung von 500 Meter. Der Prämienberechnung ist der volle Feuerversicherungswert zugrunde zu legen. Für die Tarifierung werden drei Gefahrenkreise gebildet; der erste umfaßt Elsaß-Lothringen, von Baden und Württemberg die Städte Freiburg, Friedrichshafen, Rottweil, Oberndorf mit je einem Umkreis von 5 km Durchmesser. Der zweite schließt ganz Baden mit Ausnahme der Stadt Freiburg in sich, ferner das Großherzogtum Hessen, die Rheinprovinz, die Rheinpfalz, Westfalen, Hannover, Oldenburg, das Gebiet der Hansastädte, Schleswig-Holstein, Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen; den dritten Gefahrenkreis bildet das übrige

Deutschland. Was Gegenstand und Umfang der Versicherung betrifft, so ersetzt die Gesellschaft den Schaden, der an den versicherten Sachen dadurch entsteht, das Explosionskörper oder sonstige Gegenstände aus einem Luftfahrzeug herabgeworfen werden oder herabfallen, oder dadurch, daß das Luftfahrzeug selbst oder Teile und Zubehör desselben herabstürzen, oder dadurch, daß das Fahrzeug eine freiwillige oder unfreiwillige Landung vornimmt. — Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat der Gesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb dieses neuen Versicherungszweiges erteilt in der Voraussetzung, daß er nicht planmäßig, sondern gelegentlich und in begrenztem Umfange betrieben wird. Wie die bei der Gesellschaft täglich in größerer Anzahl eingehenden Anfragen zeigen, ist die Stuttgart-Berliner mit der Aufnahme dieser außergewöhnlichen Versicherungsart einem dringenden Bedürfnis gerecht geworden.

Domizilverlegung im Versicherungswesen. In dem Konzern der „Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" soll demnächst eine Aenderung vor sich gehen. Die Rückversicherungs-Gesellschaften „Frankona" und „Europa" beabsichtigen in Uebereinstimmung mit der „Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" sich von dem Feuerrückversicherungs-Konzern loszulösen und ihren Sitz nach Berlin zu verlegen. Der Grund hierfür ist lediglich darin zu suchen, daß sich die „Frankfurter Allgemeine" gezwungen sah, das direkte Feuerversicherungsgeschäft aufzunehmen, was eine Hinderung der weiteren Entwicklungsmöglichkeit der das indirekte Feuerversicherungsgeschäft betreibenden Rückversicherungs-Gesellschaften nach sich zog. In Verbindung damit werden die bisherigen ordentlichen Vorstandsmitglieder der „Frankona" und „Europa" die Herren Generaldirektor Damcke und Direktor Lindner, aus dem Vorstand dieser Gesellschaften ausscheiden, um in den Aufsichtsrat derselben überzutreten. Die künftige Leitung der „Frankona" und „Europa" in Berlin soll durch die bisherigen stellvertretenden Vorstandsmitglieder die Herren Scherer und Groß, die zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt werden, erfolgen. Eine demnächst stattfindende außerordentliche Generalversammlung soll hierüber, neben notwendig gewordenen Statutenänderungen, Beschluß fassen. Die „Preußische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft" bleibt als Hausrückversicherungs-Gesellschaft der „Frankfurter Allgemeinen" in Frankfurt a. M.

Kriegsteuerungszulagen der Versicherungsgesellschaften. Eine Reihe Versicherungsgesellschaften haben angesichts der durch den Kriegszustand verursachten Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung ihren Angestellten besondere Teuerungszulagen neben den sonst üblichen Zuwendungen gewährt, die zum Teil durch eine Eingabe des Verbandes der Deutschen Versicherungs-Beamten, Sitz München, an die Direktionen und die Aufsichtsratsvorsitzenden der deutschen Versicherungsunternehmungen bewirkt wurden. So gewährte nach den dem Verband bisher zugegangenen Äußerungen die „Teutonia", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Leipzig, wie im vorigen Herbst, so auch in diesem Frühjahr ihren Beamten Teuerungszulagen. Die „Iduna"-Gesellschaften in Halle gewährten ihren Beamten bis zur Gehaltsgrenze von 2500 M Teuerungszulagen. Die „Magdeburger Feuer", „Magdeburger Rück" „Wilhelma" und „Magdeburger Hagel" haben sich entschlossen, neben den alljährigen Vergütungen vierteljährlich besondere, vorbildlich bemessene Kriegszulagen zu gewähren. Ferner zahlt die Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G. in Görlitz seit März dieses Jahres an ihre Beamten Kriegsteuerungszulagen und auch die Mecklenburgische Lebensversicherungsbank a. G. in Schwerin zahlte am 1. Mai eine einmalige Kriegszuwendung an ihre Angestellten.

Versicherungsprämien zur Kriegszeit. Unter dieser Ueberschrift schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung": „Von unterrichteter Seite wird in der „Köln. Ztg." darauf aufmerksam gemacht, daß in sehr vielen Fällen, in denen das Familienhaupt im Felde steht, von den Zurückgebliebenen die Zahlung der Versicherungsprämien für Feuer-, Einbruch-, diebstahl-, Haftpflichtversicherung usw. vielfach unterlassen wird. Es geschieht das häufig in der Meinung, daß die Zahlung nicht erforderlich sei, da der Versicherungsnehmer im Felde stehe. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß die Unterlassung der Prämienzahlung äußerst schwere wirtschaftliche Schäden für die Versicherten hervorrufen kann. Solange die Prämie nicht bezahlt ist, ruht die Versicherung, und die Versicherungsgesellschaften können, wenn ein Schadenfall eintritt, die Zahlung ablehnen. Die törichte Weigerung mancher Frauen, die Versicherungsprämien zu entrichten, ist offenbar ziemlich verbreitet, denn die Regierung des Herzogstums Braunschweig hat kürzlich Veranlassung genommen, die jetzt vielfach allein wirtschaftenden Frauen zu ermahnen, die Prämien für die Versicherung gegen Hagelschäden pünktlich zu bezahlen, wie überhaupt diesem Versicherungszweig größte Aufmerksamkeit zu schenken."

„Hohenzollern," Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Die Gesellschaft, der sich bisher 98 Verbände angeschlossen haben, verzeichnet laut Bericht über das Rechnungsjahr 1914 in den drei von ihr betriebenen Geschäftszweigen eine Gesamtversicherungssumme von 164,650,010 M und eine Prämieneinnahme von 357,824 M. Es betrugen in der Feuerversicherung die Versicherungssumme Ende 1914 158,652,745 M, davon für eigene Rechnung 131,023,638 Mark, die Prämien 348,018 M bzw. 286,679 M und die Schäden, gezahlt und zurückgestellt, einschließlich Ermittelungskosten 89,111 M bzw. 85,786 M. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung stellte sich die Versicherungssumme auf 4,488,865 M, davon für eigene Rechnung auf 3,379,138 M, die Prämien auf 8621 M bzw. 6350 M und die Schäden auf 3175 M bzw. 2626 M. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung betrug die Versicherungssumme 1,508,400 M davon für eigene Rechnung 1,472,843 M, die Prämien 1185 M bzw. 1035 M und die Schäden 240 M bzw. 240 M. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestanden Ende 1914 aus

216,500 M Hypotheken und 943,583 M Wertpapieren. An Zinsen wurden 93,980 M vereinnahmt. Die Kosten der Gründung und der ersten Einrichtung betrugen 219,738 M, die Verwaltungskosten erforderten 276,058 Mark. Nach Aufzehrung des Organisationsbestandes von 480,000 M schließen die Einnahmen und Ausgaben ohne Gewinn und Verlust ab.

Deutsche Volksversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Am 26. Juni ds. Jhrs. fand unter dem Vorsitz des Staatsministers Dr. Graf von Posadowsky-Wehner die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt. Die Versammlung beschloß, die zur Ausschüttung einer Dividende zur Verfügung stehenden 5000 M dem Organisationsfonds zu überweisen. Direktor Dr. Pitschke erklärte, wie das B. T. berichtet, daß die Geschäftsunkosten bei der Gesellschaft infolge des Krieges erheblich eingeschränkt werden konnten, was allerdings zum großen Teil erst im laufenden Jahre in Erscheinung treten werde. Die Aussichten der Gesellschaft für das Jahr 1915 seien nicht ungünstig Der Neuzugang halte sich allerdings in engen Grenzen. Die Versuche, die „Produktion zu steigern", hätten gezeigt, daß diese Absichten sich nicht erzwingen lassen; die Verwaltung habe daher alle derartigen Maßregeln für die Kriegszeit zurückgestellt und beschränke sich darauf, den Ausbau des Unternehmens bis in die Einzelheiten durchzuarbeiten und alle Vorbereitungen für die Aufnahme der Tätigkeit zu treffen, sobald der Frieden in Sicht ist. Vor allem lege die Verwaltung Wert auf möglichste Verbreitung des Versicherungsgedankens. Die Aussichten der Gesellschaft für spätere Zukunft seien günstig, namentlich auch, weil der Krieg die Notwendigkeit des Versicherungsschutzes deutlich vor Augen geführt habe. Ueber 45,000 Kriegsteilnehmer seien der Kriegsversicherung der Gesellschaft beigetreten. An Stelle des wegen Krankheit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Karl Goldschmidt wurde der Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin, neu gewählt.

Mitteldeutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Halle a. S. Die Gesellschaft hielt am 25. Juni ds. Jhrs. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Die Gesamtversicherungssumme ist von 316,446,759 M auf 362,932,495 M angewachsen und die Prämieneinnahme hat sich von 858,768 M auf 909,175 M erhöht. Die Prämienreserven beliefen sich Ende 1914 auf 305,111 M gegen 289,347 M um die gleiche Zeit des Vorjahres. An Rückversicherungsprämien wurden 198,307 Mark (i. V. 193,939 M) verausgabt. Für Schäden aus dem Berichtsjahre waren 462,080 M gegen 448,610 M i. V. zu bezahlen bezw. zurückzustellen. Die Provisionen betrugen 219,523 M (i. V. 220,411 M); die sonstigen Verwaltungskosten sind von 133,891 M i. V. auf 117,324 M zurückgegangen. Zum weiteren Ausbau des Geschäfts steht von dem aus dem Vorjahre mit 263,281 M übernommenen Organisationsfonds der Gesellschaft noch der Betrag von 230,355 M zur Verfügung.

Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Im Geschäftsjahre 1914 hat die Gesellschaft folgende Ergebnisse erzielt: In der Transportversicherung betrug die Prämieneinnahme 20,828,617 Mark (i. V. 24,441,467 M) während für Rückversicherungsprämien 11,818,083 M (i. V. 12,352,142 M) aufzuwenden und für Schäden 13,818,484 M (i. V. 12,424,659 M) zu zahlen und zurückzustellen waren. Verwaltungskosten, Vermittlungsgebühren usw. erforderten 2,286,489 M (i. V. 2,330,312 M). Einschließlich 479,983 M (i. V. 492,360 M) Kapitalerträgnisse, sowie der Ueberträge ergibt sich ein Ueberschuß von nur 93,689 M gegen 1,023,121 M i. V. In der Feuerversicherung betrug die Prämieneinnahme 10,336,467 M (i. V. 10,888,763 M), die Aufwendungen für Rückversicherungsprämien 5,680,336 M (i. V. 5,975,712 Mark), während für Schäden 2,936,818 M (i. V. 3,195,598 Mark zu zahlen und zurückzustellen, und für Verwaltungskosten 2,170,536 M (i. V. 2,049,000 M) aufzuwenden waren. Der Gesamtüberschuß stellt sich auf 461,717 M (i. V. 304,865 M). Die Einbruchdiebstahls-Versicherung brachte eine Prämieneinnahme von 326,044 M (i. V. 293,987 M); dagegen erforderten Rückversicherungsprämien 102,837 M (i. V. 80,194 M), Schadenzahlungen und Rückstellungen 60,817 M (i. V. 71,495 M), Verwaltungskosten 88,133 M (i. V. 89,319). Der Ueberschuß stellt sich auf 99,304 M (i. V. 64,734). In der Wasserleitungsschäden-Versicherung betrug die Prämieneinnahme 202,681 M (i. V. 194,645). An Rückversicherungsprämien waren 20,836 M (i. V. 21,574), an Schadenzahlungen und Rückstellungen 78,390 M (i. V. 68,903 M), an Verwaltungskosten 71,152 (i. V. 71,576 M) aufzuwenden. Der Ueberschuß beträgt 44,361 M (i. V. 46,032 Mark). Die Glasversicherung brachte eine Prämieneinnahme von 464,778 M (i. V. 394,131 M). Rückversicherungsprämien erforderten 19 M (i. V. 18 M), Schadenzahlungen und Rückstellungen 317,454 M (i. V. 273,539 Mark), Verwaltungskosten 186,016 M (i. V. 163,091). Der Ueberschuß beträgt 36,765 M (i. V. 88,102). Die Unfall- und Haftpflichtversicherung schloß bei einer Prämieneinnahme von 8763 M (i. V. 18,738 M) wieder ohne Gewinn ab. Das Gesamtergebnis ist ein Ueberschuß von 735,838 M (i. V. 1,526,855), wozu noch 20,073 M (i. V. 28,399 M) Vortrag und 5217 M (i. V. 15,349 M) Gewinn aus Kapitalanlagen treten. Nach Abzug von 25,000 M (wie i. V.) Abschreibung auf Liegenschaften bleibt ein Reingewinn von 736,129 M (i. V. 1,275,000 M), der folgendermaßen verwendet wird: 8 pCt. (i. V. 14 pCt.) Dividende, Gewinnanteile an Aufsichtsrat und Vorstand 175,477 M (i. V. 274,189 M), Beamten-Unterstützungsbestand 19,222 M (i. V. 28,484 Mark), Sonderrücklage II 100,000 M (Sonderrücklage I 150,000 M) und Vortrag 121,429 M (i. V. 20,073 M). Im Vorjahr wurden außerdem der ordentlichen Rücklage noch 242,252 M zugeführt. Letztere erscheint mit 2,962,118 M, die Sonderrücklage I mit 1,000,000 M, die Sonderrücklage II ohne die diesjährige Zuwendung mit 333,909 M. Der Sicherheitsbestand für die Unfall- und Haftpflichtversicherung beträgt 300,000 M. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft belaufen sich auf 16,017,524 M, wovon 12,894,764 M auf Wertpapiere entfallen.

„Hansa", Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Hamburg. Im Geschäftsjahr 1914 erzielte die Gesellschaft einen Gewinn von 95,000 M (i. V. 210,000 M), aus dem eine Dividende von 6 pCt. (i. V. 10 pCt.) ver

teilt wird. In der Transportversicherung war der Verlauf bis zum Ausbruch des Krieges durchaus befriedigend. Dann wurde die Gesellschaft aber durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen. Die Prämieneinnahme betrug 8,384,588 M (10,285,379 M). An Schäden für eigene Rechnung wurden bezahlt 1,902,367 M (2,864,860 M). Das Wagnis einer reinen Prämie von 3,176,567 M (3,690,049 Mark) ging für eigene Rechnung. In der Feuer-Versicherung ist es gelungen, das deutsche Geschäft einiger englischen Gesellschaften, welche infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse sich aus Deutschland zurückziehen mußten, zu übernehmen, wodurch ein bedeutender Geschäftszuwachs vorteilhaft erworben werden konnte. Der Verlauf des Geschäftsjahres hat sich günstiger gestaltet als im Vorjahr. Die Versicherungssummen am Schluß des Jahres beliefen sich auf 625,840,003 M (558,664,461 M), davon für eigene Rechnung auf 316,675,042 M (314,834,061 M). Die Prämien betrugen 2,148,566 M (2,121,410 M, bezw. 1,086,076 M (1,299,819 M), die Schäden (bezahlt und zurückgestellt, einschließlich Ermittlungskosten) 1,302,820 M (1,549,664 Mark), bezw. 812,113 M (971,285 M). Die Entwicklung der Einbruchdiebstahl-Versicherung vollzog sich in ruhigen Bahnen. Die Versicherungssummen betrugen 28,328,707 M (26,341,793 M), davon für eigene Rechnung 21,886,381 M (20,334,036 M), die Prämien 32,693 M (30,860 M), bezw. 24,276 M (22,851 M) und die Schäden 5,635 M (7,548 M), bezw. 4,484 M (5,664 M). Die ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres sind sowohl in der Transportversicherung als auch in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung den Zeitverhältnissen entsprechend normal verlaufen.

„Ocean", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Die Prämieneinnahme, die die Gesellschaft im Geschäftsjahre 1914 zu verzeichnen hatte, stellte sich um 291,267 M niedriger als im Vorjahre und beträgt 972,420 M. Der Minderertrag für eigene Rechnung beziffert sich auf 43,304 M. Die Reserven für laufendes Risiko und schwebende Schäden wurden um 82,382 M auf 426,165 M erhöht. Aus einem bis zum 31. Dezember 1914 bestandenen Rückversicherungsvertrag hat die Gesellschaft noch mit Kriegsschäden zu rechnen, deren Höhe zur Zeit nicht feststeht und sich wahrscheinlich auch erst nach Kriegsbeendigung genau feststellen lassen wird. Wenn auch anzunehmen ist, daß diese Schäden keinen großen Umfang haben werden, da sie fast ausschließlich auf ein recht beschränktes Waren-Geschäft aus dem in Rede stehenden Vertrage entfallen, so hat die Gesellschaft doch mit Rücksicht auf die noch ungeklärte Lage sowie auf den infolge des Krieges nicht genau festzustellenden Wert ihrer Geldanlagen den nach Gegenüberstellung von Einnahme und Ausgabe verbleibenden Betrag ganz der Schaden- bezw. Prämienreserve überwiesen. Das Jahr 1914 schließt dadurch ohne Gewinn und Verlust ab.

„Allianz", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft hat in ihrem Jubiläumsjahr 1914 trotz des Krieges wieder recht gut abgeschlossen. Der erzielte Reingewinn beläuft sich auf 2,470,947 M gegen 2,454,558 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre wieder 1,062,000 M (= 34 pCt. wie i. V.) als Dividende. Einer Kriegsreserve für unsichere Forderungen werden 100,000 M, der Schadenreserve der Garantie-Branche 100,000 M und der der Transport-Branche 400,000 M zugewiesen, 404,183 M (i. V. 417,589 M) werden als vertrags- und statutenmäßige Gewinnanteile bezahlt, 30,000 M fließen in den Pensionsfonds der Beamten, 50,000 M (wie i. V.) werden an das Grundbesitz-Reservekonto überwiesen und 324,294 M (i. V. 318,770 M) auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht; einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1914 werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift bringen.

*** Deutscher Anker Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.** In der am 22. Juni dieses Jahres stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz für das Jahr 1914 genehmigt. Auf das Geschäftsergebnis hat der Krieg durch die auf ihn zurückzuführende Erhöhung der Sterblichkeit und Verminderung der Neuproduktion naturgemäß einen nachteiligen Einfluß ausgeübt, indes bewegte sich dieser in wesentlich mäßigeren Grenzen, als ursprünglich erwartet werden konnte. Der Gesamtgewinn beträgt 694,293 M gegen 765,193 M im Vorjahre. Daraus erhalten die Aktionäre eine Dividende von 6 pCt., während den mit Gewinnanteil Versicherten aus den der Gewinnreserve überwiesenen 351,230 M dieselbe Dividende wie bisher weiter gewährt wird und 139,793 M als besondere Rücklage für Kriegssterbefälle des Geschäftsjahres 1915 reserviert werden. Die Gesamteinnahme der Gesellschaft an Prämien und Zinsen beziffert sich auf 113,503 M; die Prämienreserven und Prämienüberträge erhöhten sich auf 22,150,189 M, während das Gesamtvermögen am Schluß des Geschäftsjahres 1914 die Summe von 31,869,269 M erreichte.

*** Wilhelma in Magdeburg.** In der am 22. ds. Mts. abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft waren 2809 Aktien vertreten. Der vorgelegte Rechnungsabschluß, welcher nach Verstärkung des Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung um 60,000 M mit einem Gesamtgewinn von 5,207,423 M abschließt, wurde genehmigt. Von dem Ueberschuß sind dem Gewinnanteil-Reservefonds der Lebensversicherten 2,087,323 M, demjenigen der kleinen Lebensversicherung 1,202,285 M, dem Gratifikations- und Dispositionsfonds 199,566 M und endlich dem außerordentlichen Reservefonds 515,475 M überwiesen. Die Dividende beträgt 35 pCt. = 105 M für die Aktie wie im Vorjahre. Die infolge Ablaufs ihrer Wahlperiode ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Kaufmann Max Pommer und Geh. Kommerzienrat David Coste wurden wieder in den Verwaltungsrat gewählt. In der nach Schluß der Generalversammlung abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrats wurden die Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt, Mitglied des Herrenhauses, zum Vorsitzenden und Generaldirektor Hermann Vatke zu seinem Stellvertreter wiedergewählt. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil

veröffentlicht. Ueber die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im Jahre 1914 haben wir bereits in Nr. 23 unserer Zeitschrift berichtet.

* **Deutsche Lebensversicherungs-Bank-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Trotz des naturgemäß großen Einflusses des Krieges auf die Anwerbung von neuen Versicherungen und trotz des starken Ausfalles an Versicherungssumme infolge der sehr beschleunigten Einstellung der Militärdienstversicherten in das Heer und infolge der Kriegssterbefälle ergab sich doch ein Nettozugang von 3,300,634 M versichertes Kapital. Der Bestand an Kapitalversicherungen umfaßte Ende 1914 165,053,610 M Versicherungssumme. Gestellt wurden 4772 Anträge über 19,868,598, wovon 4261 Anträge über 17,211,800 M angenommen wurden. Nach Hinzunahme des Umwandlungszuganges und der Wiederinkraftsetzungen belief sich der gesamte Bruttozugang auf 17,507,060 M. Die Prämieneinnahme betrug 6,455,066 M (i. V. 6,103,994 M); die Prämienreserven einschließlich Prämienüberträge erhöhten sich um 1,961,887 M auf 49,272,245 M. Die Gesamtaktiva beziffern sich Ende 1914 auf 58,495,501 M, der Bestand an erststelligen Hypotheken auf 45,586,500 M. Von dem Jahresüberschuß im Betrage von 856,912 M (gegen 853,087 M im Vorjahr) wurden der Gewinnreserve der Versicherten 416,336 M überwiesen, welche sich dadurch auf 2,919,369 M erhöhte. Daraus werden den auf den Todesfall nach Dividendenplan A Versicherten auf die im Jahre 1915 zu zahlende Prämie 24 pCt. (i. V. 23 pCt.) in Anrechnung gebracht und den Militärdienst- und Erlebensfall-Versicherten 6 pCt. der im Jahre 1914 gezahlten Prämien gutgeschrieben. Die Aktionäre erhalten für jede Aktie 40 M (16 pCt. der Einzahlung) Dividende. Der aus Kapitalanlagen erzielte Zinsfuß erhöhte sich von 4,32 pCt. im Vorjahr auf 4,34 pCt. Der Verlauf der normalen Sterblichkeit war im Berichtsjahr wiederum günstig, indem 55,43 pCt. weniger Personen starben, als rechnungsmäßig zu erwarten waren. Obwohl der Krieg nicht spurlos an der Gesellschaft vorübergegangen ist, kann man doch sowohl in geschäftlicher als auch in finanzieller Hinsicht von recht befriedigenden Ergebnissen reden.

* **„Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.** Am 23. Juni fand die 60. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt. Die Gesellschaft hat in wenigen Monaten den Tod von drei Vorstandsmitgliedern zu beklagen. Am 20. August starb Herr Direktor Carl Kühn, am 5. November fiel Herr Direktor Dr. Engelbrecht bei Brüssel und am 25. Januar 1915 verschied Herr Generaldirektor Carl Osterloh. Unter den Einwirkungen des Weltkrieges war die Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes sowohl am Sitz der Gesellschaft wie an den auswärtigen Geschäftsstellen sehr erschwert. Das Neugeschäft erfuhr während der Kriegsmonate eine wesentliche Einbuße, während andererseits durch Kriegssterbefälle und unterlassene Prämienzahlung der Abgang an Versicherungen vermehrt wurde. Aus dem Rechenschaftsbericht geht folgendes hervor: Es gelangten zur Annahme 3900 Anträge mit 16,315,848 M Kapital der Todesfall- und Lebensfallversicherung, 18,114 M Renten und 58,613 Anträge der Volksversicherung mit 11,776,175 M. Der Versicherungsbestand betrug Ende vorigen Jahres 361,414,131 M Kapital und 688,479 M Renten. Der Zinsgewinn beträgt 3,725,753 M und übersteigt den des Vorjahres um 22,989 M. Für Sterbefälle standen zur Verfügung 3,546,336 M, auszuzahlen bezw. zurückzustellen waren aber nur 3,116,633 M. Der Sterblichkeitsgewinn beträgt daher 429,703 M. Die Deckungskapitalien wurden erhöht um 4,930,350 M und betrugen am Schluß des Berichtsjahres einschließlich der Prämienüberträge 119,995,504 M. Die Gewinnreserven der Versicherten betragen ultimo 1914 einschließlich der Ueberweisung aus dem Ueberschuß des Berichtsjahres 20,857,480 M. Trotz des Krieges wird die allgemein gültige Grunddividende nicht beeinflußt, denn auch im Jahre 1916 gibt die „Iduna" eine Dividende von 24 pCt. der vollen Jahresprämie. Das satzungsgemäß in mündelsicheren Werten angelegte Vermögen der „Iduna" beträgt zu Beginn des Jahres 1915 rund 133,000,000 M. Das Gesamtvermögen stellt sich auf rund 150,000,000 Mark. In diesem Vermögen sind neben den gesetzlich erforderlichen Prämienüberträgen rund 22,000,000 M übersohüssige Fonds enthalten. Die Generalversammlung nahm mit Beifall von dem Bericht der Direktion Kenntnis und erteilte ihr und dem Aufsichtsrat Entlastung.

* **Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** An der am 23. Juni stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft nahmen 17 Aktionäre mit einem Aktienkapital von 194,000 M und 194 Stimmen teil. Der Bericht des Aufsichtsrates und der Direktion wurde entgegengenommen und die erbetene Entlastung erteilt. Die Ergebnisse des zweiten Geschäftsjahres werden als befriedigend bezeichnet. Die Prämieneinnahme erreichte in dem direkten und indirekten Geschäft in den von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen, d. i. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensrückversicherung, den Betrag von 1,259,216 M gegen 786,612 M im Jahre 1913. Der Verlauf der Schäden war zufriedenstellend. Das Aktienkapital beträgt 5 Millionen Mark, von denen 25 pCt. bar eingezahlt sind. Der Verlauf des Geschäftes machte die Entnahme eines Betrages von nur 113,369 M aus dem bei der Gründung mit 750,000 M ausgestatteten Organisationsfonds notwendig, der mit 302,700 M auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen wird. Die Gesellschaft hatte im Berichtsjahre den Verlust beider Vorstandsmitglieder zu beklagen, sowohl des Generaldirektors beider Iduna-Gesellschaften, Herrn Carl Osterloh, wie des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes, Herrn Direktors Dr. Georg Engelbrecht. Der Vorstand besteht nunmehr aus den Herren Direktor Ernst Nord als wirklichem Vorstandsmitgliede und Direktor Oskar Raschke als stellvertretendem Vorstandsmitgliede.

—ky. **Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger).** Durch den Weltkrieg wurde die Arbeit der Gesellschaft zwar in

vielen Beziehungen gestört, ihre Weiterentwicklung aber nur in geringem Maße gehemmt. Die Verringerung des Reinzuwachses, der im Berichtsjahre nur 26,000,092 M gegen 36,779,532 M i. V. betragen hat, ist naturgemäß durch die eingetretenen Kriegstodesfälle von 6,375,387 M und durch den infolge des Krieges gesteigerten freiwilligen Abgang verursacht worden. Es wurden insgesamt 7640 Anträge über 85,997,853 M Versicherungssumme eingereicht und 7143 Versicherungen über 75,804,320 M abgeschlossen. Der Gesamtversicherungsbestand ist auf 115,208 Personen versichert durch 138,550 Polizen mit 1,089,230,401 M gestiegen. Die Gesellschaft hat vereinnahmt an Versicherungsbeiträgen 44,401,825 Mark, an Zinsen 17,402,362 M und hat zu zahlen gehabt an Versicherungsbeträgen, die durch das Ableben von Versicherten oder das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes fällig geworden waren, 26,841,053 M. Unter Abrechnung der Lombard- und Akzept-Verbindlichkeiten, sowie der noch nicht zur Auszahlung gelangten Versicherungssummen hat das Gesellschaftsvermögen eine Vermehrung erfahren um 16,998,874 M und ist gestiegen auf 423,950,001 M. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft, die zu allen Zeiten sehr niedrige waren, betrugen in der Abteilung für Todesfallversicherungen 4,87 pCt. der Prämien- und Zinseneinnahme. Der im Berichtsjahr erzielte Ueberschuß der Todesfallversicherungen beläuft sich auf 14,002,014 M. Er übertrifft den Ueberschuß des Jahres 1913 (13,795,561 M) um 206,454 M und ist der größte, den die Gesellschaft bis jetzt erzielt hat. Aus dem Ueberschuß des Jahres 1914 werden, nachdem der auf die Invaliditäts-Zusatzversicherungen entfallende Betrag von 2260 M abgetrennt worden ist, 1,000,000 M dem Ausgleichungsfonds überwiesen, der dadurch von 5,300,000 Mark auf 6,300,000 M erhöht wird, um, wenn bei längerer Dauer des Kriegs wider Erwarten die Kriegsschäden die von den Kriegsversicherten zu leistenden Umlagebeiträge übersteigen sollten, weitere Mittel zur Deckung dieses Mehrbetrags zu haben, während der Rest des Ueberschusses in den allgemeinen Sicherheitsfonds (§ 22, Abs. 2 der Satzung) fließt. Die den Versicherten zufließende Dividende ist bei Dividendenplan B der vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen für 1916 in folgender Höhe festsetzt:

a) für lebenslängliche Versicherungen:
   3,3 pCt. der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge;

b) für abgekürzte Versicherungen:
   bei einer Versicherungsdauer
   von 6—10, 11—15, 16—20, 21—25, über 25 Jahren
   7,3 pCt., 5,6 pCt., 4,6 pCt, 3,9 pCt., 3,3 pCt. der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge,
   sowie 3,9 pCt., 3,2 pCt., 2,6 pCt., 2,3 pCt., 2,0 pCt. der Summe der gezahlten Zusatzbeiträge.

Für die nach Dividendenplan A vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen ist die Dividende für 1916 festgesetzt auf: 55 pCt. (wie i. V.) der ordentlichen (lebenslänglichen) Jahresbeiträge und 2 pCt. (wie i. V.) der Summe der für die Abkürzung der Versicherungsdauer gezahlten Zusatzbeiträge. Die Prämienreserven betragen 325,374,085 M (i. V. 313,131,582 M), die Prämienüberträge 19,400,787 M (i. V. 19,024,320 M) und die Gewinnreserven 56,168,494 M. Der Pensionsfonds für die Gesellschaftsbeamten ist von 1,735,377 M auf 1,820,279 Mark angewachsen. Die wichtigsten Posten der Aktivwerte der Gesellschaft sind folgende:

Grundbesitz	2,341,374 M	(i. V. 2,367,959 M)
Hypotheken	357,783,700 M	(i. V. 344,280,900 M)
Wertpapiere	22,114,288 M	(i. V. 8,252,666 M)

Als Kursverlust waren insgesamt 23,016 M (i. V. 206,401 Mark) zu verbuchen. Die Abschreibungen betrugen im ganzen 37,824 M (i. V. 31,599 M). — Im übrigen verweisen wir auf die im Inseratenteil veröffentlichte Bilanz der Gesellschaft.

—ky. **Süddeutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in München.** Der Geschäftsverlauf im Jahre 1914 war trotz des Krieges ein befriedigender. Den Wegfall einiger Verbindungen im feindlichen Ausland konnte die Gesellschaft durch neue Verträge in Deutschland und Oesterreich ersetzen. Der Gesamtgewinn betrug 404,633 M gegen 400,994 M i. V. Von den einzelnen Versicherungszweigen verlief das Haftpflichtversicherungsgeschäft, das im Vorjahre mit einem Verlust von 28,358 M abgeschlossen hatte, im Berichtsjahre gut und brachte einen Ueberschuß von 51,693 M. Auch der Verlauf des Unfallversicherungsgeschäfts war günstig; es wurde hier ein Gewinn von 50,042 M gegen 25,964 M i. V. erzielt. Die anderen Branchen ergaben (einschließl. Zinseneinnahme) folgende resultate:

Feuer	644,209 M	gegen	595,259 M i. V.
Transport	22,879 „	„	135,452 „ „ „
Einbruch	23,581 „	„	15,270 „ „ „

Die Hagelrückversicherung, welche die Gesellschaft nur in Verbindung mit der Feuerbranche betreibt, arbeitete mit einem Verlust von 625 M (i. V. 8,470 Gewinn) und die sonstige Rückversicherung mit einem solchen von 6,886 M (i. V. 20,113 M Gewinn). Aus dem Gesamtgewinn werden der gesetzlichen Reserve 34,697 M (i. V. 34,930 M) überwiesen, 3,092 M (i. V. 18,406 M) entfallen auf Tantiemen, 150,000 M werden zur Bildung einer neuen Kriegreserve und 10,000M für Kriegsfürsorgezwecke verwendet, 150,000 M = 8 pCt. (i. V. 240,000 M = 12 4/5 pCt.) erhalten die Aktionäre als Dividende und 56,844 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Prämieneinnahmen im Berichtsjahre haben betragen:

	brutto		für eigene Rechnung	
	1914	mehr bezw. weniger gegen 1913	1914	mehr bezw. weniger gegen 1913
	M	M	M	M
Leben	1,170,098	— 147,899	550,581	— 46,793
Unfall	462,442	— 87,986	380,534	— 79,842
Haftpflicht	738,621	— 152,207	361,314	— 134,828
Feuer	14,829,505	+ 125,657	10,055,751	— 6,573,294
Transport	3,075,110	+ 92,283	1,572,475	—284,663
Hagel	170,550	— 12,306	170,550	— 12,306
Einbruch	83,785	+ 7,193	65,767	+ 3,413
Sonst. Vers.	56.563	— 49.867	39.693	— 48.812
	20,586,674	—225,127	13,196,665	—7,180,438

Die Zinseneinnahme ist von 508,136 M auf 500,068 M

zurückgegangen. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 418,457 M gegen 425,913 M i. V., an Steuern hatte die Gesellschaft einschließlich 4,395 M Wehrsteuerbeitrag 61,582 M gegen 50,225 M i. V. zu entrichten. An Schäden für eigene Rechnung waren zu bezahlen:

Leben	122,773 M	gegen	111,222 M i. V.
Unfall	191,440 „	„	256,273 „ „ „
Haftpflicht	260,333 „	„	278,158 „ „ „
Feuer	5,246,620 „	„	7,346,338 „ „ „
Transport	1,166,279 „	„	1,277,261 „ „ „
Hagel	144,914 „	„	155,751 „ „ „
Einbruch	15,550 „	„	19,418 „ „ „
Sonstig. Vers.	35,734 „	„	21,765 „ „ „
	7,183,643 M	gegen	9,466,150 M i. V.

Die Schadenreserven für eigene Rechnung betrugen in

Haftpflicht	426,037 M
Unfall	157,021 „
Leben	50,691 „
Feuer	2,466,560 „
Transport	970,000 „
Hagel	6,800 „
Einbruch	18,792 „
Sonst. Vers.	12,308 „
	3,474,509 M gegen 2,077,777 M i. V.

Die Gesellschaft besitzt noch außer 2,541,485 M Prämienreserven und 6,222,377 M Prämienüberträgen eine außerordentliche Prämienreserve von 650,000 M. Der Bestand an Wertpapieren beläuft sich einschließlich der für die Lebensversicherungs-Reserve in Betracht kommenden Effekten auf 9,252,019 M gegen 7,229,837 M i. V. und die Hypotheken für die Lebensversicherungsreserve repräsentieren einen Wert von 2,981,560 M (i. V. 2,994,571 Mark). Der Grundbesitz blieb auch im Berichtsjahre wieder mit 76,195 M gegen das Vorjahr unverändert. Ueber den „Atlas", Lebens-, Militärdienst- und Rentenversicherungs-Aktiengesellschaft in Wien, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, berichtet die Direktion, daß dieser infolge Stellung besonderer Reserven in seiner Dividende von 7 pCt. auf 4 pCt. zurückgeht. Der Verlauf des Geschäfts im neuen Jahre ist bis jetzt in allen von der Gesellschaft betriebenen Branchen günstig.

—ky. **Cession, Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München.** Die junge Gesellschaft, die bekanntlich als Tochterinstitut der Süddeutschen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München im Januar 1914 gegründet wurde, hatte im ersten Jahre ihres Bestehens trotz des Krieges einen befriedigenden Geschäftsverlauf aufzuweisen. In beiden von der Gesellschaft betriebenen Branchen wurden be in Anbetracht der Verhältnisse besonders vorsichtiger Reservestellung Gewinne erzielt. So ergab das Feuerrückversicherungsgeschäft einen Ueberschuß von 20,241 M und das Transportrückversicherungsgeschäft einen solchen von 2,359 M. An Prämien wurden in der Feuerrückversicherung brutto 722,270 M und netto 711,970 M und in der Transportrückversicherung brutto 178,566 M vereinnahmt. Die Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigene Rechnung betrugen in der Feuerversicherung 323,162 M und in der Transportversicherung 50,055 M. Für schwebende Schäden wurden in der Feuerversicherung für eigene Rechnung 99,223 M und in der Transportversicherung 50,000 M zurückgestellt. An Provisionen waren 225,313 M zu bezahlen. Die Prämienüberträge für eigene Rechnung belaufen sich in beiden Branchen zusammen auf 391,909 M. Die Verwaltungskosten betrugen 9,328 M. Der Gesamtgewinn, zu dem die Vermögenserträgnisse 9,988 M beigetragen haben, beziffert sich auf 23,261 M. Hiervon rhalten die Aktionäre 10,000 M = 4 pCt. (10 M pro ktie) als Dividende, 2,326 (= 10 pCt.) werden dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen, 5000 M als Tantieme bezahlt und 5,935 auf neue Rechnung vorgetragen. Das Aktienkapital beträgt 1,000,000 M worauf 25 pCt. eingezahlt sind. Die Bilanz weist ferner einen Wertpapierbestand von 145,725 M und ein Bankguthaben von 137,475 M aus. Der Kapitalreservefonds beträgt 34,773 M. — Der Geschäftsverlauf im neuen Jahre, in dem die Gesellschaft auch die Unfall- und Haftpflichtbranche aufgenommen hat, ist, wie berichtet wird, bis jetzt befriedigend.

—y. **„Skandinavia" in Kopenhagen.** Diese angesehene dänische Rückversicherungsgesellschaft hat ihr 15. Geschäftsjahr 1914 wieder sehr befriedigend abgeschlossen. Die Prämieneinnahme ist nach Abzug der Ristorni brutto von 13,320,604 M auf 15,257,975 M und netto von 9,840,359 M auf 10,298,529 M gestiegen. An Zinsen wurden 213,144 M gegen 190,886 M i. V vereinnahmt. Die Schäden für eigene Rechnung betrugen 6,265,141 M gegen 6,487,081 M im Vorjahre. An Provisionen wurden abzüglich des Anteils der Retrozessionäre 2,483,427 M (i. V. 2,636,648 M) bezahlt. Die sämtlichen Geschäftsunkosten beliefen sich auf 192,486 Mark gegen 160,797 M im Vorjahre. Für Prämien- und Schadenreserven wurden 7,043,575 M (i. V. 6,199,680 M) zurückgestellt, die sich wie folgt verteilen:

	Prämienreserve	Schadenreserve
Feuer	2,584,807 M	1,355,492 M
See und Transport	895,537 „	877,169 „
Leben	887,892 „	13,227 „
Sicherheitsfonds für Lebensvers.	46,527 „	—
Unfall-, Einbruch-, Kaution-, Glas usw.	128,390 „	301,062 „
	4,543,153 M	2,546,950 M

Der Fonds- und Effektenbestand ist im Berichtsjahre um nominell 286,298 M erhöht worden und mit einem Effektivwert von 2,880,627 M in die Bilanz aufgenommen. Das Guthaben bei Banken im In- und Auslande sowie der bare Kassenbestand betrugen am Schluß des Berichtsjahres 2,179,821 M gegen 1,209,557 M im Vorjahre, das Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften betrug nach Abzug des Guthabens der Retrozessionäre der Gesellschaft 3,960,574 M (i. V. 2,826,541 M). Der Jahresüberschuß beträgt 468,887 M gegen 209,210 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre 161,798 M = 12 pCt. (i. V. 117,978 M = 10 pCt.) als Dividende und 3,133 Mark (i. V. 5,285 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen. — Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht.

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil ihre Bilanz per 31. Dezember 1914. Ueber die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1914 werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

—ky. **Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See- Fluß- und Land-Transport.** Der Verlauf des Geschäftes war in der ersten Hälfte des Jahres 1914 ein günstiger, wenn auch eine allgemeine Besserung des Transportversicherungsgeschäfts nicht zu verspüren war. Mit dem Ausbruch des Weltkriegs erfolgte ein Rückschlag. Durch die Stockung in Handel und Verkehr und weil einige Länder, in denen die Gesellschaft seit alters eingeführt ist, zum Kriegsgebiet gehören und damit ihrer Tätigkeit verschlossen wurden, ging die Prämieneinnahme brutto von 4,306,367 Mark auf 3,591,578 M und netto von 2,814,616 M auf 2,337,759 M zurück. Die Rücklagen für schwebende Schäden betragen 1,350,000 M gegen 1,322,000 M im Vorjahr. Gemessen an der nach Abzug der Rückversicherung für eigene Rechnung der Gesellschaft verbleibende Prämieneinnahme von 2,339,003 M (i.V. 2,816,110 M), bedeutet dies eine Erhöhung von 46,9 pCt. auf 57,7 pCt. der Prämien für eigene Rechnung. Diese besondere Verstärkung der Rücklagen war wegen der angemeldeten Kriegsschäden erforderlich. Die Prämienreserve beträgt 375,000 M gegen 270,000 M i. V. An Schäden waren im Berichtsjahre für eigene Rechnung 1,682,960 M (i. V. 2,466,222 M) zu bezahlen. Die Verwaltungskosten einschließlich Porti und Reisekosten beliefen sich auf 223,290 M gegen 243,288 M i. V. Der von der Gesellschaft im Berichtsjahre erzielte Reingewinn beträgt 110,111 M und hat damit den des Vorjahres um 15,679 M übertroffen. Aus diesem erhalten die Aktionäre wieder 45,000 M (= 6 pCt. wie i. V.) als **Dividende**, 15,405 M (i. V. 13,282 M) werden als Tantiemen bezahlt und 49,706 M (i. V. 17,425 M) auf neue Rechnung vorgetragen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem **Eisernen Kreuz** wurden ausgezeichnet die Herren: Paul **Mücke**, Beamter der „Friedrich Wilhelm“; J. **Baier**, Beamter der Viktoria zu Berlin; Friedrich **Ehresmann**, desgl.; Paul **Grochowski**, desgl.; B. **Hoffmann**, desgl.; Emil **Sädler**, desgl.; Heinrich **Schaumlöffel**, desgl.; Paul **Schreen**, desgl.; Walter **Tzschirner**, desgl.; Franz **Völl**, desgl.; Dr. Paul **Weber**, desgl.; Walter **Annulat**, Einnahmer der Viktoria zu Berlin; Leo **Buchalik**, desgl.; Johann **Cichosz**, desgl.; Ernst **Grosser**, desgl.; Paul **Gust**, desgl; Otto **Hahn**, desgl.; Hubert **Kleiner**, desgl.; Jakob **König**, desgl.; Otto **Lang**, desgl.; Georg **Petzold**, desgl.; Richard **Rolke**, desgl.; Franz **Wallraf**, desgl.; Hermann **Brecht**, Generalagent in Frankfurt a. M. des „Globus“; Otto **Schöneweiß**, Beamter der „Karlsruher Leben“; Josef **Manz**, desgl.; Karl **Herrmann**, desgl.; Walter **Schwerdtner**, Generalvertreter in Hamburg der „Hamburg-Mannheimer“; G. **Dratschmidt**, Beamter dieser Gesellschaft; Otto **Deckert**, Beamter der „Deutschland“ zu Berlin; B. **Dietrich**, Generalagent der Providentia in Frankfurt a. M.; Hans **Kern**, Bureaudiener der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; **Kleiß**, Beamter der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Albert **Reichenbach**, Generalagent in Stuttgart der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg; Emil **Menz**, Beamter des „Janus“ in Hamburg; Willy **Seifert**, Beamter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

— Herr C. C. **Knutzer** in Altona, seit langen Jahren Versicherungs-Inspektor der „**Friedrich Wilhelm**“ in Berlin feierte am 15. ds. Mts. sein fünfundzwanzigjähriges Assecuranzjubiläum.

— **Fürs Vaterland gefallen** sind die Herren: Wilhelm **Mickow**, Beamter der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft; Ludwig **Charton**, Beamter der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft; Hugo **Egner**, desgl.; Friedrich **Murmann**, desgl.; Georg **Orth**, desgl.; Gottfried H. **Schneider**, desgl; Johann Franz **Schwab**, desgl.; Arthur **Dämmig**, Beamter der Badischen Feuerversicherungs-Bank; Karl **Brüser**, Beamter der Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft a. G. zu Greifswald; Herbert **Fritzsche**, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Josef **Kuhbandner**, desgl; Walter **Rasemann**, Beamter der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; Béla **Aczél**, Beamter der Viktoria zu Berlin; Wilhelm **Bläsche**; desgl.; Conrad **Fritz**, desgl; Gottfried **Englert**, desgl.; Franz **Geis**, desgl.; Bruno **Grünzing**, desgl.; Kurt **Hellmich**, desgl.; Kurt **Hillinger**, desgl. Karl **Koch**, desgl.; Karl **Kröber**, desgl.; Adolf **Lutz**, desgl.; Franz **Meinhardt**, desgl.; Heinrich **Naser**, desgl.; Theodor **Plonski**, desgl.; Max **Riesenbeck**, desgl.; Willi **Schmidt**, desgl.; Richard **Schreiber**, desgl.; Martin **Schüller**, desgl.; Dr. Kurt **Stephan**, desgl.; Arthur **Ulrich**, desgl.; Berthold **Wenig**, desgl. Konrad **Haevernick**; Beamter der „Hamburg-Mannheimer“; Josef **Simon**, desgl.; August **Brehm**, Beamter der „Karlsruher Leben“; Richard **Blumberg**, Beamter des „Nordstern“; Josef **Jauer**, Beamter der „Rothenburger“; Emil **Lindner**, Beamter der „Teutonia“; Willy **Peruker**, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Werner **Theuerkauf**, desgl.; Karl **Doufrain**, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Julius **Tonnemacher**, Beamter in Hannover der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Am 22. Juni ds. Jhrs. ist Herr Carl **Fischer** in Rheydt, Mitglied des Vorstandes des **Rheinisch-Westfälischen Loyd** und der **Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Atien-Gesellschaft**, gestorben.

— Der Direktor für Süddeutschland der **Transatlandischen Güterversicherungs-Gesellschaft** in Berlin, Herr Eugen **Alberti** ist am 24. Juni ds. Jhrs. in Frankfurt a. M. nach längerem Leiden entschlafen.

— Herr Benno **Materne**, Oberinspektor und Generalagent der „**Vaterländischen**“ und „**Rhenania**“ ist am 18. Juni ds. Jhrs. gestorben.

— Zur Ehrung des verstorbenen Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jean Jacques **Mouson** fanden am 23. Juni ds. Jhrs. bei der **Frankfurter Allgemeinen**

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Aufsichtsratssitzungen statt, wobei zur Erinnerung an den Verstorbenen das von diesem ins Leben gerufene Mouson-Ferienheim mit einer Zuweisung bedacht wurde. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der beiden Gesellschaften wurde Herr Alfred Hahn gewählt

— Die „Vaterländische und Rhenania" in Elberfeld hat Herrn Wilhelm Arnhold in Elberfeld Prokura erteilt.

— „Allianz" Versicherungs-A.-G. in Berlin. In der am 22. Juni ds. Jhrs. stattgehabten Generalversammlung der Gesellschaft wurden die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats wieder- und an Stelle des verstorbenen Herrn Geheimrat Klönne Herr Kommerzienrat Paul M. Herrmann, Direktor der Deutschen Bank, neu in den Aufsichtsrat gewählt.

— „Securitas" Feuerversicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. Die am 22. Juni ds. Jhrs. stattgehabte Generalversammlung, in der 3253 Stimmen vertreten waren, setzte die Dividende auf 5 pCt. fest und wählte neu in den Aufsichtsrat Direktor Bernhard (Bank für Handel und Industrie), Direktor Gerok e (Hansamühle Bremen) und Kommerzienrat Schweckendieck-Dortmund.

— Hamburg-Bremer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg. In der am 19. Juni ds. Jhrs. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. (wie i. V.) genehmigt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde der turnusgemäß ausscheidende Herr H. R. Münchmeyer mit der Amtsdauer von 1915 bis 1918 wiedergewählt. Neu gewählt an Stelle des Herrn G. Sommer wurde Dr. Julius Schlinck mit der Amtsdauer für 1915. Zu Revisoren wurden die Herren Jac. C. Lafrenz und G. Rud. Gossler wiedergewählt.

— Die Nord-West-Deutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg hat im Geschäftsjahre 1914 einen Gesamtjahresgewinn von 330,000 M gegen 500,000 M i. V. erzielt. Hiervon erhalten die Aktionäre 90,000 M = 6 pCt. (i. V. 10 pCt.) als Dividende; 80,345 M werden auf neue Rechnung vorgetragen.

— Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel. Die Gesellschaft schloß ihr Geschäftsjahr 1914 mit einem Reingewinn von 253,225 Fr. ab. Davon erhalten die Aktionäre 180,000 Fr. = 18 pCt. des einbezahlten Aktienkapitals als Dividende, 38,367 Fr. fließen in den Reservefonds, 10,347 Fr. werden als Tantieme bezahlt, 5,000 Fr. dem Beamten-Unterstützungsfonds überwiesen und 19,511 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen.

— Der Aufsichtsrat der Hamburg-Mannheimer

Versicherungs - Aktien - Gesellschaft hat beschlossen, der am 30. Juni stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 8 pCt. (i. V. 10 pCt.) des eingezahlten Aktienkapitals vorzuschlagen.

— Die norwegische Kriegs-Versicherungs-Gesellschaft erhöhte der „Morning Post" zufolge die Prämien auf amerikanische Einfuhrladungen von $2^1/_2$ auf 4 pCt. Die Prämie für Ausfuhrgüter nach Amerika bleibt unverändert 1 pCt. Die Prämien auf Ladungen von und nach England wurden von $1^3/_4$ pCt. auf $1^1/_2$ pCt. ermäßigt.

Bücherschau.

— Als Sonderabdruck aus der „Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung" ist eine beachtenswerte Arbeit über „Die Gründung, Verfassung und Verwaltung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in Preußen" von Dr. iur. et. rer. pol. Gustaf Hahn-Saida, Gerichtsassesor a D. in Weimar erschienen. Der Autor gibt darin ein Bild über die Entwicklung der öffentlichen Lebensversicherung und befaßt sich ferner mit dem Thema des Rechtsstoffs und der Stoffbegrenzung, dem Begriff, Zweck und Arten der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und der Errichtung, Auflösung und Vereinigung öffentlicher Anstalten. Im Weiteren wird die Organisation der Anstalten, ihr Geschäftsgebiet, die besonderen Rechte der öffent-Anstalten, die Vermögensverwaltung, die Staatsaufsicht und der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland behandelt. Im vorletzten Abschnitt erörtert der Verfasser das Rechtsverhältnis der Anstalt zu Dritten und kommt zuletzt noch kurz auf das Versicherungsverhältnis zu sprechen.

„IDUNA“

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.

◇◇◇

Bilanz-Konto ult. 1914.

		Mark	Pf.
Aktiva.			
Grundbesitz		4,453,243	77
Hypotheken		119,288,567	42
Wertpapiere		4,894,834	57
Darlehne auf Versicherungen		10,079,679	60
Guthaben:			
bei Bankhäusern	304,175.40 M.		
bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	442,173.43 „	746,349	83
Gestundete Prämien		4,858,677	51
Rückständige Zinsen und Mieten		1,363,101	56
Außenstände bei Agenten		1,557,499	79
Bare Kasse		9,363	91
Inventar		133,844	71
Sonstige Aktiva		2,612,726	73
Amortisationskonto des „Hamb. Ver.“		337,770	07
		150,335,659	47
Passiva.			
Prämienreserven		119,923,216	08
Prämienüberträge		72,288	29
Reserven für schwebende Versicherungsfälle		1,053,423	90
Gewinnreserven der Versicherten		17,453,293	88
Sonstige Reserven		3,113,605	16
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen		703,468	07
Barkautionen		197,968	25
Sonstige Passiva		4,092,642	35
Gewinn		3,725,753	49
		150,335,659	47

Halle a. S., den 31. Mai 1915.

Die Direktion der „Iduna“

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.

Dr. Gaertner.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Berlin

Bilanz vom 31. Dezember 1914.

Aktiva.	M	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,250,000	—
Grundbesitz	1,548,000	
Hypotheken und Kommunaldarlehen	47,086,500	—
Wertpapiere	2,058,132	20
Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine	2,111,602	30
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	410,633	42
Gestundete Prämien	1,320,146	66
Rückständige Zinsen und Mieten	483,244	99
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	955,093	79
Barer Kassenbestand	145,169	36
Inventar und Drucksachen	57,600	—
Sonstige Aktiva	69,378	71
	58,495,501	43

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	3,000,000	—
Reservefonds (§ 37 PrVG., §262 HGB)	291,837	69
Prämienreserven	46,862,812	13
Prämienüberträge	2,409,433	26
Reserven für schweb. Versicherungsfälle	1,006,860	99
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	2,503,032	45
Sonstige Reserven (Kriegsversicherung, Beamtenfonds, nicht abgehobene Gewinnanteile, Reserve, Sicherheitsfonds, Hypothekenreserve	532,147	69
Guthaben anderer Versicherungsunternehmung	129,540	91
Sonstige Passiva	902,924	12
Gewinn	856,912	19
	58,495,501	43

Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

A. Aktiva.	ℳ	₰
1. Grundbesitz	5 974 112	14
2. Hypotheken	100 247 565	56
3. Darlehen an Kommunalverb.	19 277 851	10
4. Wertpapiere	7 341 629	66
5. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	10 073 362	64
6. Guthaben bei der Reichsbank, anderen Bankhäusern und Versicher.-Unternehmungen	2 312 910	34
7. Rückständige Zinsen	163 923	81
8. Außenstände bei Generalagenten und Agenten	1 970 922	89
9. Barer Kassenbestand	606 902	76
10. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	5 400	–
11. Beteiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten	476 000	–
12. Sonstige Aktiva	686 501	30
Gesamtbetrag	149 137 082	20

B. Passiva.	ℳ	₰
1. Aktien-Kapital, voll eingez.	3 000 000	–
2. Reservefonds	900 000	–
3. Prämienreserven	107 171 949	55
4. Prämienüberträge	5 525 075	52
5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	6 696 465	02
6. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	5 121 337	27
7. Sonstige Reserven	11 232 568	–
8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen u. von Bankhäusern	3 911 832	80
9. Sonstige Passiva	370 430	79
10. Gewinn	5 207 423	25
Gesamtbetrag	149 137 082	20

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Errichtet 1845.

70. Rechnungs-Abschluß, umfassend das Jahr 1914.

Bilanz.

Aktiva:	M	Pf.
Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre	2,250,000	—
Wertpapiere	1,253,229	40
Barer Kassenbestand	8,845	12
Grundbesitz Haus Breitestraße 8	282,542	80
Mobiliar 970.— M Abschreibung 100.— „	870	
Guthaben: bei Bankhäusern 864,318 57 M bei Agenturen 1,107,691.75 „ dieser Betrag besteht zum überwiegenden Teil aus Prämien, welche nach dem 31 Dezember 1914 fällig wurden, bei Versicherungs- und Rückversicherungs-Gesellschaften 448 196.61 „	2,420,206	93
	6,215,694	25

Passiva:	M	Pf.
Aktienkapital	3,000,000	—
Kapital-Reservefonds	300,000	—
Spezial-Reserve	100,000	—
Rücklage für Kosten der Geschäftserweiterung	65,000	—
Nicht erhobene Dividenden	1,905	—
Guthaben: von Agenturen 30,272.67 M von Versicherungs- und Rückversicherungs-Gesellschaften 680,699.15 „	710,971	82
Rücklagen für: schwebende Schäden 1,350,000.— M laufende Risiken 375,000.— „ Rückversich.-Prämien 166,377.— „ Gewinnanteile 36,329.— „	1,927,706	—
Reingewinn	110,111	43
	6,215,694	25

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen:	M	Pf.
Policegelder 3,591,578.39 M Prämien 1 243.81 „	3,592 822	20
Zinsen	78,336	19
Rücklagen aus 1913 für schwebende Schäden, laufende Risiken, Rückversicherungs-Prämien und Gewinnanteile	1,759,704	—
Gewinnvortrag aus 1913	17,424	94
	5 448,287	33

Ausgaben:	M	Pf.
Rückversicherungs-Prämien	1,253,819	17
Bezahlte Schäden, abzüglich Rückvergütungen der Rückversicherer	1,682,959	73
Verwaltungskosten, Porti, Telegramme und Reisekosten	223,290	09
Steuern	8,058	57
Provisionen	238,031	93
Gewinnanteile an Agenten und sonstige Verbindungen	4,310	41
Rücklagen für schwebende Schäden 1,350,000.— M Rücklagen für laufende Risiken 375,000.— „ Rücklagen für Rückversicherungs-Prämien 166,377.— „ Rücklagen für Gewinnanteile 36,329.— „	1,927,706	—
Reingewinn	110,111	43
	5.448,287	33

„ALLIANZ" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in BERLIN.

Fünfundzwanzigster Rechnungsabschluss

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914.

Bilanz.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Forderungen an die Aktionäre			9,375,000	—
Grundbesitz 5,577.349.30 M				
Abschreibung 57.047.77 „	5,520,301	53		
Zugang	504,698	47	6,025,000	—
Hypotheken			17,597,750	—
Wertpapiere: mündelsichere Wertpapiere	2,171,887	85		
sonstige Wertpapiere	2,479,371	90	4,651,259	75
Guthaben: bei Bankhäusern	9,041,684	62		
bei Versicherungs-Gesellschaften	4,102,305	52	13,143,990	14
Rückständige Zinsen (Stückzinsen)			261,189	36
Ausstände bei Versicherten, Generalagenten und Agenten			6,600,177	42
Barer Kassenbestand			21,556	47
Inventar und Drucksachen (abgeschrieben)			—	
Sonstige Aktiva			38,435	20
			57.714,358	34
B. Passiva.				
Aktienkapital			12,500,000	—
Reservefonds (§ 37 Pr. V. G. § 262 H. G. B.) Bestand am Schlusse des Vorjahres	5,500,000	—		
Zuwachs im Geschäftsjahr	- -	—	5,500,000	—
Prämien-Reserven: Deckungskapital für laufende Renten	1,608,593	42		
Prämienrückgewähr-Reserven	615,508	43		
sonstige rechnungsmäßige Reserven	103.293	92	2,327,395	77
Prämien-Ueberträge für: Unfallversicherung	325,695	84		
Haftpflichtversicherung	896,458	55		
Feuerversicherung	4,792,010	79		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,432,708	32		
Transportversicherung	3,682,700	28		
Garantieversicherung	480,096	35		
Maschinenversicherung	51.400	—	11,661,070	13
Reserven für schwebende Versicherungsfälle: beim Prämien-Reservefonds aufbewahrte nicht abgehobene Renten der Unfall- und Haftpflichtversicherung	19,436	42		
Unfallversicherung	378,193	29		
Haftpflichtversicherung	1,796,233	63		
Feuerversicherung	1,238,537	37		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,500,000	—		
Transportversicherung	7,130,431	44		
Garantieversicherung	523,009	25		
Maschinenversicherung	45.737	07	12,631,578	47
Sonstige Reserven und zwar: Spezial-Reserve	1,000,000	—		
Gewinn-Reserve	2.000,000	—	3,000,000	—
Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften			6,693,894	20
Sonstige Passiva und zwar: Zinsen-Vortrag	14,844	10		
Hypotheken-Provisions-Vortrag	2,950	—		
nicht abgehobene Dividende aus den Vorjahren	1,425	—		
Hypotheken auf dem Grundbesitz in Berlin	56,000	—		
Stückzinsen hierauf	595	—		
Talonsteuer-Reserve-Konto	37,500	—		
Grundbesitz-Reserve-Konto	150.000	—		
Wehrsteuer-Reserve-Konto	82,429	—		
Organisations-Fonds der Wasser-Versicherung	100,000	—		
„ „ „ Feuer- „	143,872	75		
„ „ „ Maschinen „	50,000	—		
Guthaben von Generalagenten, Agenten bezw. Dritten	289.857	06	929,472	91
Gewinn			2,470,946	86
			57,714.358	34

Die Richtigkeit der vorstehenden Bilanz bescheinige hiermit auf Grund der Bücher.

Th. Veyer. Der Vorstand.



„Skandinavia"
Rückversicherungs-Aktiengesellschaft
(gegründet 1899)

Bilanz
am 31. Dezember 1914.

	Mark	Pf.
Aktiva.		
Solawechsel der Aktionäre	5,132,921	35
Fonds und Effekten lt. Separat-Aufgabe nom. M 8,086,254.10	2,880,627	39
Grundbesitz	955,056	18
Guthaben bei Banken im In- und Ausland	2,163,103	17
Kassa-Bestand	16,717	58
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften u. a.	6,608,461	97
Kapitalisierte Prämienzulage zur Bestreitung der Anschaffung und Betriebsunkosten laut Lebensversicherungs-Gesetz d. d. 1. April 1914	90,550	56
Inventar (abgeschrieben)	—	—
	17,847,438	20
Passiva.		
Aktienkapital	6,741,573	03
Reservefonds	674,157	30
Prämienreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	4,496,625	28
Sicherheitsfonds für Lebensversicherung	46,526	98
Schadenreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	2,546,949	43
Hypothekenschuld, eingetragen auf den Grundbesitz und Geschäftshaus	449,438	20
Guthaben der Versicherungsgesellschaften u. a. an uns	2,647,887	67
Noch nicht abgehobene Dividende	112	36
12 pCt. Dividende an die Aktionäre	161,797	76
Tantieme	79,237	19
Vortrag auf neue Rechnung	3.133	—
	17,847,438	20

Kopenhagen, den 20. Mai 1915.

Der geschäftsführende Ausschuss:

Carl Winther, Vorsitzender. Fr. Heckscher. Hey.

W. Witzke, Direktor. A. N. Grøn. Direktor.

Vorstehende Rechenschaft ist von den unterzeichneten Revisoren durchgesehen und mit den Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden, ebenfalls haben wir den Bestand an Fonds und Effekten nachgesehen und denselben mit der Rechenschaft stimmend gefunden.

Kopenhagen, den 4. Juni 1915.

Ad. Carlsen. G. Krag.



Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)

vormals Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, errichtet 1830.

Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres 1914.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Versicherungen auf den Todesfall.

Einnahmen.	Mark	Pf.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:		
Deckungskapital	301,602,735	24
Prämienüberträge	18,734,788	50
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	1,258,780	45
Gewinnreserve der Versicherten	67,021,234	99
Sonstige Reserven und Rücklagen	7,368,893	57
2. Prämien	43,715,856	92
3. Kapitalerträge	17,402,361	58
4. Gewinn aus Kapitalanlagen	326,109	92
5. Sonstige Einnahmen	6,987,691	13
	464,418,452	30

Ausgaben.	Mark	Pf.
1. Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre	1,229,130	89
2. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr	30,440,317	13
3. Vergütung für in Rückdeckung übernommene Versicherungen	58,387	20
4. Zahlungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkäufe)	2,721,351	54
5. Gewinnanteile an Versicherte	11,572,637	41
6. Rückversicherungsprämien f. Kapitalversicherungen a. d. Todesfall	1,203	40
7. Steuern und Verwaltungskosten	3,423,211	37
8. Abschreibung (einschl. Kursverlust)	60,839	66
9. Deckungskapital am Jahresschlusse	315,558,672	79
10. Prämienüberträge a. Jahresschlusse	19,136,054	24
11. Gewinnreserve der Versicherten am Jahresschlusse	55,843,134	66
12. Sonstige Reserven und Ausgaben	10,371,497	59
13. Ueberschuß des Geschäftsjahres	14,002,014	42
	464,418,452	30

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Grundbesitz	2,341,373	92
2. Hypotheken	357,783,700	—
3. Wertpapiere	22,114,287	87
4. Darlehen auf Policen	41,952,813	47
5. Guthaben bei Banken	685,781	78
6. Gestundete Prämien	5,267,964	87
7. Rückständige Zinsen	4,946,649	13
8. Ausstände bei Agenten	2,363,488	09
9. Barer Kassenbestand	128,891	22
10. Inventar und Drucksachen	1	—
11. Sonstige Aktiva	5,922,432	65
	443,507,384	—

Passiva.	Mark	Pf.
1. Deckungskapital für:		
Versicherungen auf den Todesfall	315,557,262	27
Invaliditätsversicherungen	2,410	52
Versicherungen auf den Lebensfall	10,815,412	29
2. Prämienüberträge für:		
Versicherungen auf den Todesfall	19,133,216	51
Invaliditätsversicherungen	2,562	30
Versicherungen auf den Lebensfall	264,733	26
in Rückdeckung übernommene Kapitalversicherung. a. d. Todesfall	275	43
3. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	6,700,621	55
4. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	56,168,498	63
5. Sonstige Reserven und Passiva	20,783,244	65
6. Jahresgewinn der Abteilungen für:		
Versicherung auf den Todesfall	14,002,014	42
Versicherungen auf den Lebensfall	78,137	17
	443,507,384	—

Leipzig, den 20. Mai 1915.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger).

Dr. Walther. **Biedel.**

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Bilanz per 31. Dezember 1914.

	Fr.	Cts	Fr.	Cts.
Aktiva.				
Aktienkapital (5000 Aktien à 2000 Fr.)			10,000,000	—
Reservefonds			1,000,000	—
Spezial-Reserve			1,825,000	—
Guthaben von Versicherungsgesellschaften			8,904,069	83
Guthaben von Retrocessionären für einbehaltene Reserven			12,217,139	65
Diverse Kreditoren			133,893	—
Reserven der Elementar-Abteilungen:				
für laufende Risiken	15,679,651			
für schwebende Schäden und für außergewöhnliche Schadenereignisse	17,585,872	—	33,265,523	—
Reserven der Leben-Abteilung:				
Deckungs-Reserve	49,715,476	—		
Reserve für Rentenversicherungen	4,436,037	—		
Reserve für schwebende Schäden	1,176,053	—	55,327,566	—
Saldo des Gewinn- und Verlust-Konto:				
Spezial-Reserve 175,000.— Fr.				
Angestelltenversorgung 40,000.— „				
Dividende an die Aktionäre 700,000.— „				
Tantieme 193,750.— „				
Vortrag auf neue Rechnung 66,674.92 „			1,175,424	92
Total			123,848,616	40
Passiva.				
Obligationen der Aktionäre			7,500,000	—
Grundbesitz, Bau- und Inventarkonto			2,150,000	—
Hypotheken			37,962,750	—
Wertschriften			22,736,164	—
Zinstragende Depots inkl. Lebensvers.-Reserven in Händen der Zedenten			35,157,081	65
Guthaben bei Banken			4,130,041	50
Kassa-Saldo			16,041	86
Guthaben bei Versicherungs-Gesellscha'ten und Diverse			13,442,674	04
Zu verrechnende Zinsen			753,863	35
Total			123,848,616	40

Die eingestellten Reserven der Leben-Abteilung sind gemäß den vom Schweizer. Bundesrat genehmigten Rechnungs-Grundlagen — ohne Anwendung der sog. Zillmer'schen oder einer ähnlichen Methode — richtig berechnet.

Der mathemat. Revisor: Prof. Dr. Riethmann.

Zürich, den 7. Juni 1915.

Der Verwaltungsrat:
J. R. Hanhart, Präsident.

Der Direktor:
Ch. Simon.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Nieszky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 27. Leipzig, den 8. Juli 1915. 46. Jahrgang.

Nochmals die „Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft" in Dresden.

Die „Vaterländische" erblickt in unserer Erwiderung auf ihre in Nr. 26 der „Annalen" abgedruckte „Berichtigung" „neue Anfeindungen" ihrer Gesellschaft, die sie abermals durch eine „Berichtigung" entkräften zu müssen glaubt. Obwohl diese verschiedene Bemerkungen enthält, die uns berechtigten, ihre Aufnahme abzulehnen, wollen wir ihr doch Raum geben, damit unsere Leser sehen, wie schwach und haltlos die Argumente sind, mit den die „Vaterländische" sich zu verteidigen sucht. Also, Herr Direktor Voelcker schreibt:

Berichtigung.

1. Es ist unwahr, daß unsere Berichtigung in Nr. 26 in allen Teilen zu widerlegen sei, richtig ist, daß unsere Sachdarstellung den Tatsachen entspricht und daß die Angriffsartikel der „Annalen" lediglich ein Konkurrenzmanöver darstellen, mit welchem versucht wird, die vorzüglichen Einrichtungen der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu verunglimpfen und die Aufmerksamkeit von den eignen sehr verbesserungsbedürftigen Einrichtungen und den vorhandenen erheblichen Mißständen abzulenken, welche namentlich darin bestehen, daß anderwärts der größte Teil der Vor- und festen Prämie für Geschäftsspesen verwendet und damit die statutariche Vorschrift, wonach die Vorprämie nach dem voraussichtlichen Bedarf auszuschreiben ist, entgegengehandelt wird, wodurch die dauernde Einziehung hoher Nachschußprämien notwendig wird.

2. Es ist unwahr, daß die Behauptung, die Vaterländische habe Konkurrenzstreitigkeiten nicht vom Zaune gebrochen, den Tatsachen nicht entspricht, wahr ist, daß die Vaterländische ihre Vertreter durch vergleichende Uebersichten über die Punkte, in denen die Einrichtungen der Vaterländischen vorteilhafter als anderwärts waren, informiert hatte, wie dies vielfach auch anderwärts und zwar nicht nur in der Viehversicherungsbranche geschehen ist und daß diese Informationen auch notwendig waren, weil durch die hohen Nachschußprämienforderungen anderer Gesellschaften nach vorausgegangenen Anlockungen der Versicherungsnehmer durch unzureichende Vorprämien und durch den Umstand, daß verschiedentlich für Geschäftsspesen fast ebensoviel und zum Teil sogar noch mehr als für Entschädigungen aufgewandt wurde, allgemeine Unzufriedenheit erregt war.

3. Es ist unwahr, daß die Behauptung, die Vaterländische habe sich nur gegen offne und hinterlistige Konkurrenzangriffe verteidigt, nicht zutrifft, wahr ist, daß eine Anzahl-Konkurrenz-Gesellschaften fortgesetzt am Werke waren und es auch heute noch sind, die Vaterländische mit allem möglichen grundlosen Verdächtigungen zu befehden und daß insbesondere auch versucht wurde und wird, Versicherungen der Vaterländischen durch Prämienunterbietungen und unrichtige Darstellungen der beiderseitigen Einrichtungen auszuspannen, so daß es der Vaterländischen nicht zu verdenken war, wenn sie in berechtigter Wahrung ihrer Interessen und im allgemeinen Interesse der Viehbesitzer gegen hinterlistige Konkurrenzmanöver vorging.

4. Es ist unwahr, daß die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt vor langer Zeit verfügte Unterdrückung unseres Nachtrags zur Agenturinstruktion pro 1909 die tatsächliche Unrichtigkeit aller darin enthaltener Angaben bedeutet, wahr ist, daß nur bei der Angabe des Prozentsatzes der Nachschußprämie der Veritas, Berliner Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin für das Jahr 1908 die von den rückversicherten Mitgliedern zu zahlende Nachschußprämie auf 357 pCt., statt 280 pCt. angegeben war, was sich aber daraus erklärt, daß der Prozentsatz der Nachschußprämien nach den veröffentlichten Zahlen ausgerechnet war, während die Nachschußprämien im Text des uns nicht zugänglichen vollen Rechenschaftsberichts nur 280 pCt. der nachschußpflichtigen Vorprämie betrugen. Das Verbot des zur Information unserer Agenten bestimmten Nachtrags ist namentlich deshalb erfolgt, weil die Vergleichung der Einrichtungen der Vaterländischen mit denen anderer Gesellschaften keine vollständige war, wogegen die Vaterländische nach dem Inhalt ihres Nachtrages zur Agenturinstrucktion bezweckte, ihre Agenten nur über diejenigen Punkte aufzuklären, in denen die Vaterländische Günstigeres bot. Wir behalten uns vor, auf diesen Punkt noch näher einzugehen.

5. Es ist unwahr, daß nur der Vaterländischen vergleichende Tabellen untersagt worden sind. Dieses Verbot ist auch an andere Gesellschaften ergangen und zwar nicht nur in der Viehversicherungsbranche, sondern auch in anderen Versicherungsbranchen, wahr ist, daß sich die Vaterländische ohne triftige Gründe nicht mit der Konkurrenz beschäftigt hat.

6. Es ist unwahr, daß dem Direktor der Vaterländischen bekannt ist, wo sich Herr Ehrlich bei Abfassung und Herausgabe seines Werkchens über die Viehversicherung, in welchem er die Vaterländische anfeindet und ihre Einrichtungen unvollständig und falsch bespricht, befunden hat, wahr ist, daß Ehrlich in seinem Werkchen zwar ausgiebig mit der zeitweisen statutengemäßen Kürzung der Entschädigungsquote während der Entwicklungsjahre der Gesellschaft wirtschaftet, dagegen aber die Erhöhung der Entschädigungsquote aus den Jahresüberschüssen unerwähnt läßt.

7. Es ist unrichtig, wenn die Jahrzehnte zurückliegende zeitweise statutarische Herabsetzung der Entschädigungsquote als eine jetzt noch fühlbare Schwäche der Gesellschaft hingestellt wird, wahr ist, daß die Vaterländische bei ihrer heutigen äußerst günstigen finanziellen Lage nicht nur auf absehbare Zeit hinaus gegen eine Herabsetzung der Entschädigungsquote geschützt ist, sondern daß sie auch seit einer großen Reihe von Jahren aus den Jahresüberschüssen eine nachträgliche Erhöhung der Entschädigungsquote vornimmt, wodurch die Normalentschädigungsquote von 75 pCt. nachträglich bis auf 83 pCt. gehoben wurde.

8. Es ist unwahr, daß die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft mit ihrem System, wonach sie mit festen Prämien ohne jede Nachschußflicht der Mitglieder versichert und im ungünstigsten Falle eine Herabsetzung der Entschädigungsquote bis zu einem Drittel der Normalentschädigungsquote vornimmt, allein dasteht, wie es darzustellen versucht wird, wahr ist, daß nach gleichem System auch andere Versicherungsgesellschaften und zwar nicht nur in der Viehversicherungsbranche, arbeiten und daß sich dieses System bisher bestens bewährt hat.

9. Es ist unwahr, daß die Entschädigungsablehnungen der Vaterländischen „vielleicht“ in viele Hunderttausende gehen, wahr ist, daß diese Behauptung, wie auch schon aus der Form dieser Verdächtigung deutlich hervorgeht, vollständig aus der Luft gegriffen ist und daß die Vaterländische ihre Schäden zum Mindesten ebenso kulant reguliert, wie irgend eine Konkurrenzgesellschaft. Wenn der Schreiber des gegen die Vaterländische gerichteten Pamphlets seine Artikel auf dem Begriff „vielleicht“ aufbaut, darf er sich dann auch nicht wundern, wenn er einmal gefragt wird, „ob er vielleicht“ keine anderen Einnahmen mehr besitzt, als die ihm durch Verfassung seiner Pamphlete zufließenden.

10. Es ist unwahr, daß die Schadenhaber je nach der Art der Aufmachung der monatlichen Abrechnungen der Willkür der Gesellschaft in die Hand gegeben sind, wahr ist, daß diese Behauptung eine verleumderische ist und daß die Schäden nach Beschaffung der Unterlagen statutengemäß zu regulieren sind.

11. Unwahr ist die Behauptung, daß der

Grundsatz — gleiche Pflichten, gleiche Rechte — bei dem System der Vaterländischen weniger zur Geltung kommt als bei dem System der Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche regelmäßig Nachschußprämien einfordern, wahr ist, daß bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften die Nachschußprämienforderung unter Umständen weit höher sein kann als bei der Vaterländischen eine Kürzung der Entschädigungsquote nach den statutarischen Bestimmungen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die zeitweisen Kürzungen der Entschädigungsquote nahezu 20 Jahre und darüber zurückliegen, während so manche Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit infolge ihrer Mißwirtschaft auch jetzt noch jahraus jahrein unverhältnismäßig hohe Nachschußprämien benötigt.

Dresden, den 2. Juli 1915.

Vaterländische Viehversicherungs-Gesellschaft.
Die Direktion.
A. Voelcker.

Hierzu haben wir nun folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 1. Die „Vaterländische" behauptet mit ruhiger Miene, daß ihre Sachdarstellung den Tatsachen entspräche, während sie unsere Ausführungen einfach als unrichtig bezeichnet. Sie sieht darin ein Konkurrenzmanöver, mit welchem versucht werde, die „vorzüglichen" (?) Einrichtungen der „Vaterländischen" zu verunglimpfen; dabei übersieht sie aber, daß sie es ist, die verunglimpft, indem sie ihrerseits von „verbesserungsbedürftigen Einrichtungen" und „erheblichen Mißständen" bei den Konkurrenzgesellschaften spricht. Der Vorwurf, der Artikel bezwecke nur eine Verunglimpfung der „Vaterländischen", ist durchaus unbegründet. Im Gegenteil benutzt die „Vaterländische" diese Gelegenheit, ihre Konkurrenzgesellschaften aufs neue herabzusetzen. Jedenfalls klingt das Wort „verbesserungsbedürftig" aus Herrn Voelckers Munde sehr merkwürdig. Herr Voelcker scheint also doch an der Meinung festzuhalten, daß die anderen Gesellschaften bei ihm „in die Schule gehen" sollten. Das, was Herr Voelcker im weiteren über die Verwendung der Vorprämie sagt, ist nichts anderes als eine haltlose Behauptung, die er durch nichts zu beweisen vermag. Bekanntlich benutzt Herr Voelcker schon seit Jahren die „Geschäftsspesen" der Konkurrenzgesellschaften, um damit für sein System Propaganda zu machen; warum bei ihm die Geschäftsspesen so gering sind, haben wir ja bereits im ersten Artikel dargelegt.

Zu Punkt 2. Wie die „Vaterländische" es nach alledem, was wir bereits in unserer Erwiderung zu ihrer ersten Berichtigung über die von ihr angezettelten Konkurrenzstreitigkeiten gesagt haben, es noch wagen kann, das alles in Abrede zu stellen, ist uns einfach unbegreiflich. Es wird selbstverständlich niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn eine Gesellschaft ihre Vertreter in sachlicher Weise über die Verhältnisse bei der Konkurrenz informiert. Wenn aber solche Informationen den Rahmen alles Zulässigen überschreiten, dann verlieren sie doch den harmlosen Charakter, den ihr die „Vaterländische" gern beilegen möchte. Die „Vaterländische" behauptet weiter, daß durch die hohen Nachschußprämienforderungen etc. allgemeine „Unzufriedenheit" mit den anderen Gesellschaften erregt wurde. Man könnte nun annehmen, daß die „Vaterländische" ihrerseits **allgemeine Zufriedenheit** ihrer Versicherungsnehmer „erregt" hat. Daß dem aber nicht so ist, geht aus einem interessanten Beleidigungsprozeß hervor, den die „Vaterländische" im Jahre 1913 gegen den Viehhändler A. in L. angestrengt hat, weil dieser auf dem Chemnitzer Viehmarkte zu einem anderen Händler gesagt hat, „er könne die „Vaterländische Viehversicherung" in Dresden nicht empfehlen, denn ihr käme es nur auf die Prämiengelder an, sie zahle aber keine Entschädigungen aus und mache hier stets Schwierigkeiten". Das Landgericht Leipzig sprach den Angeklagten in allen Punkten frei und das Oberlandesgericht Dresden als Revisionsinstanz erkannte kostenpflichtige Verwerfung der Revision.

Zu Punkt 3. Die „Vaterländische" dreht hier mit einer bewundernswerten Kühnheit die Tatsachen einfach um. Wenn wirklich die eine oder andere Gesellschaft der „Vaterländischen" in der erwähnten Weise Konkurrenz gemacht haben solle, so könnte man daraus höchstens schließen, daß die betreffende Gesellschaft bei der „Vaterländischen" in die „Schule gegangen ist" und dort wirklich etwas gelernt hat.

Zu Punkt 4. Die „Vaterländische" versucht hier die Gründe, die zu der bekannten Senatsentscheidung des Kaiserlichen Aufsichtsamts führten, als furchtbar harmlos hinzustellen. Wir glauben indes, wenn wirklich nur ein so unbedeutendes Versehen der „Vaterländischen" vorgelegen hätte, das Aufsichtsamt wohl kaum Veranlassung genommen hätte, in dieser Weise einzuschreiten. Es mutet wirklich recht sonderbar an, wenn Herr Voelcker sich an diesen geringfügigsten Punkt der ganzen Instruktion klammert, während doch in der Begründung zu den Entscheidungen des Aufsichtsamtes deutlich genug gesagt ist, um was es sich handelt; man sieht daraus, mit welch erstaunlicher Gelassenheit Herr Voelcker über Tatsachen hinweggeht, die für ihn unbequem sind und die gerade die Grundlage für die gegen seine Gesellschaft gerichteten „Angriffe" bilden.

Zu Punkt 5. Es mag ja richtig sein, daß die Verbreitung solcher Instruktionen auch anderen Gesellschaften verboten worden ist; jedenfalls haben sich diese aber an das Verbot gehalten, sodaß ein Einschreiten des Aufsichtsamts gegen sie nicht notwendig wurde. Im übrigen wird es sich bei den anderen Gesellschaften wohl nicht um derartig gehässige Instruktionen, wie bei der „Vaterländischen", gehandelt haben.

Zu Punkt 6. Herr Voelcker sagt, es sei unwahr, daß ihm bekannt sei, wo sich Herr Ehrlich bei der Abfassung seines „Werkchens" befunden habe. Darauf ist zu erwidern, daß sich Herr Voelcker als langjähriger

Vieh-Versicherungs-Direktor mit diesem Eingeständnis seiner Unkenntnis nur ein Armutszeugnis ausgestellt hat. Trotzdem wir Herrn Voelcker darüber belehrt haben, daß es sich bei dem „Werkchen" des Herrn Ehrlich um ein 560 Seiten umfassendes Buch im Oktavformat handelt, gebraucht er nach wie vor dieses Diminutivum in der nicht zu verkennenden Absicht, die Bedeutung des Ehrlichschen Buches herabzusetzen. Oder sollte nach dem Sprachgebrauch des Herrn Voelcker ein Buch nur dann als „Werk" zu bezeichnen sein, wenn es den Umfang eines Konversationslexikons aufweist?

Zu Punkt 7. Zugegeben, daß die Entschädigungsquote nachträglich bis auf 83 pCt. gehoben wurde, so ist dies jedenfalls nur auf Kosten der vielen Schadenhaber, deren Schäden ungerechtfertigter Weise abgelehnt worden sind, erreicht worden.

Zu Punkt 8. Gewiß gibt es auch noch andere Gesellschaften, die nach dem System der „Vaterländischen" arbeiten. Wenn allerdings Herr Voelcker darin einen Beweis sieht, daß sich dieses System „bestens bewährt" habe, so möchten wir ihm hierin nach wie vor widersprechen.

Zu Punkt 9. Herr Voelcker bestreitet die Richtigkeit unserer Behauptung, daß die Schadenablehnungen der „Vaterländischen" vielleicht in viele Hunderttausende gehen, und wirft uns vor, diese Behauptung total aus der Luft gegriffen zu haben; da wäre es doch wohl das einfachste, Herr Voelcker würde ohne Umschweife den effektiven Betrag der Entschädigungsablehnungen bekannt geben, dann wären wir nicht auf Vermutungen angewiesen und brauchten nicht mit dem Wörtchen „vielleicht" zu operieren. Dieses Wörtchen „vielleicht" bietet freilich Herrn Voelcker eine willkommene Gelegenheit, unsere Erwiderung als unsachlich zu charakterisieren. Gewiß geben wir zu, daß sich Herr Voelcker über unsere Ausführungen nicht gerade besonders gefreut haben mag, wenn er sie deshalb aber als „Pamphlet" bezeichnet, so beweist er damit nur, daß wir ihn an seiner verwundbarsten Stelle getroffen haben. Im übrigen ist „Pamphlet" recht hübsch gesagt; sollte Herr Voelcker dieses Wort vielleicht daher kennen, daß einmal von maßgebender Seite seine berühmten Agenturinstruktionen als Pamphlete bezeichnet wurden?

Zu Punkt 10. Es ist richtig, daß bei der „Vaterländischen" die Schäden nach Beschaffung der Unterlagen statutengemäß reguliert werden müssen, ob aber diese Schäden alle statutengemäß reguliert worden sind, ist eine andere Frage. Der § 53 der Satzungen der „Vaterländischen" hat doch, wie wir schon erwähnt hatten, Kautschukcharakter.

Zu Punkt 11. Herr Voelcker spricht von der Einforderung „unverhältnismäßiger hoher Nachschußprämien" und führt diese auf eine „Mißwirtschaft" bei den betreffenden Gesellschaften zurück. Herr Voelcker, der nur für sein System lebt, dürfte doch wohl gar nicht in der Lage sein, sich ein sachgemäßes Urteil über das „Unverhältnismäßige" der Höhe von Nachschußprämien zu bilden; es ist ihm anscheinend nur darum zu tun, mit dem Ausdruck „Mißwirtschaft" seinen Konkurrenzgesellschaften aufs neue einen Hieb zu versetzen.

So, Herr Direktor Voelcker, genügt Ihnen das nun, oder wollen Sie uns durch eine neue „Berichtigung" zu weiteren Aeußerungen zwingen? Material dazu ist noch genügend vorhanden.

Spiegelglas-Preise und Glasversicherung.

Schon zu wiederholten Malen haben wir die schwierige Lage, in die die Glasversicherer durch die fortgesetzten ungerechtfertigten Preistreibereien des Spiegelglassyndikats versetzt worden sind, besprochen. Da gegenwärtig die Bautätigkeit so gut wie ganz aufgehört hat und nur sog. Ersatzscheiben zu liefern sind, die bei Unglücksfällen oder auf andere Art zertrümmert werden, ist es vor allem die Glasversicherung, die unter diesen Preissteigerungen zu leiden hat. Mehr und mehr beschäftigt sich jetzt die Oeffentlichkeit mit den Maßnahmen des Syndikats; besonders wird der Umstand mehr denn früher berücksichtigt, daß die ungeheueren Gewinne dieser Preiserhöhungen des internationalen Syndikats in die Taschen unserer Feinde fließen. Das Berliner Tageblatt schreibt zu dieser Frage wie folgt:

„Diejenigen, die der Ansicht waren, daß die Macht des französisch-belgischen Spiegelglassyndikats auf deutschem Boden durch den Krieg gebrochen werden oder wenigstens eine Einschränkung erfahren würde, scheinen eine Enttäuschung erleben zu sollen. Kürzlich lagen zwei Meldungen vor, die in dieser Hinsicht ziemlich eigenartig berührten. Einmal wurde mitgeteilt, daß das bekannte, von den Gerresheimer Glashüttenwerken errichtete Spiegelglaswerk Reisholt, das bei seiner Gründung in scharfe Konkurrenz zu dem Spiegelglassyndikat getreten war und dadurch eine Konkurrenzgründung des Syndikates auf dem Gebiete der Flaschenglasindustrie gegen Gerresheim hervorgerufen hatte, dem Verein deutscher Spiegelglasfabriken vom 1. April ds. Js. ab beigetreten sei. Ferner wurde kürzlich mitgeteilt, daß die über das Syndikat seinerzeit verhängte Staatsaufsicht wieder aufgehoben worden ist. Die Folge einer derartigen Bewegungsfreiheit, wie sie das Sydikat nunmehr offenbar wieder erlangt hat, sind auch schnell zutage getreten. Infolge der Aufnahme des oben erwähnten Außenseiters wurde zunächst einmal die den Abnehmern des Syndikats früher gewährte Treuprämie von etwa 5 pCt. aufgehoben, ferner wurde ein Teuerungszuschlag von 10 pCt. auf die Nettopreise geschlagen, so daß also die Preise für den Konsum dadurch um 15 pCt. erhöht worden sind. Damit nicht genug, beabsichtigt das Syndikat, wie wir hören, eine neue weitergehende Preiserhöhung vorzunehmen.

Daß das Spiegelglassyndikat gegenwärtig nur von deutschen Persönlichkeiten unter Ausschaltung ausländischer Interessenten verwaltet wird, wollen wir gern glauben. Auf der anderen Seite aber ist nichts davon bekannt geworden, daß in der Beteiligung feindesländischen Kapitals an der Spiegelglasindustrie, die vor vom Kriege etwa 80 pCt. betrug, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Es läuft also schließlich auf eine außerordentliche Begünstigung dieses feindesländischen Kapitals hinaus, wenn dem Spiegelglassyndikat nach Aufhebung der Staatsaufsicht gestattet wird, eine

Preiserhöhung nach der anderen vorzunehmen. Die ganz anders gearteten Erfahrungen, die deutsche Unternehmungen im feindlichen Auslande machen mußten, würden es unverständlich erscheinen lassen, wenn das französisch-belgische Spiegelglassyndikat unter den jetzigen Zeitverhältnissen in Deutschland eine unverminderte, ja sogar noch verstärkte Herrschaft über den Konsum ausüben könnte."

Nach Berechnung von Sachverständigen sind in den zerstörten Gegenden Ostpreußens mindestens 19,000 Neubauten zu verglasen, darunter zahlreiche Geschättthäuser. Die Entente-Genossen arbeiten sich also ganz regelrecht in die Hände, indem die Russen dafür sorgen, daß zehntausende von Neubauten errichtet werden müssen und so den französisch-belgischen Kapitalisten ungerechtfertigte Gewinne aus den notwendigen Baumaterialien (hier Spiegelglas) in die Tasche fließen.

Das internationale Syndikat hat aber seinen ungerechtfertigten Forderungen in diesen Tagen die Krone aufgesetzt, indem es — entgegen den kürzlichen Versicherungen, es bei den letzten Preiserhöhungen bewenden zu lassen — dennoch eine abermalige 10 pCtige. Erhöhung vorgenommen hat.

Nunmehr teilt der Verein deutscher Spiegelglasfabriken durch Rundschreiben an seine Kundschaft mit, daß durch die andauernde weitere Preissteigerung sämtlicher Rohstoffe, Arbeitslöhne und aller sonstigen Produktionskosten eine Erhöhung des Teuerungszuschlages von 10 auf 20 pCt. notwendig geworden sei. Den Widerspruch zwischen dieser neuen Preiserhöhung und der damaligen Zusage sucht die Vereinsleitung durch die Behauptung aus der Welt zu schaffen, daß die allgemeine Steigerung der Unkosten erst nach der Abfassung der erwähnten Zusage einen Umfang angenommen hat, der sich damals nicht voraussehen ließ. Nach unserem Dafürhalten hat sich die Entwicklung der allgemeinen industriellen Selbstkosten während der sechs Wochen, die seit der Erklärung des Spiegelglassyndikats vergangen sind, nicht so grundlegend verändert, daß der Vereinsleitung die Notwendigkeit einer Erhöhung des Teuerungszuschlages unerwartet kommen mußte. Es ist dem Verein zu empfehlen, in Zukunft bei der Abgabe verantwortlicher Erklärungen mit größerer Vorsicht zu Werke zu gehen. Den Glasversicherungs-Gesellschaften aber ist dringend anzuraten, sofort zu der neuen, ungeheuren Preiserhöhung entsprechende Stellung zu nehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die es verhindern, daß ihr Geschäft durch das Gebahren französisch-belgischer Kapitalistengruppen und ihrer deutschen Handlanger dem Ruin entgegengeführt wird. M.

Versicherungswesen in Hankau (China)*).

Nachdem schon das Jahr 1912 den Versicherungsgesellschaften teilweise schwere Verluste gebracht hatte, fanden diese Verluste im Berichtsjahr eine derartige Fortsetzung, daß manche Gesellschaften versucht sein könnten, das ganze Versicherungsgeschäft in Hankau überhaupt aufzugeben. Auch im Jahre 1913 waren es wieder die Industrieanlagen (Baumwollpresse und Holzölraffinerien), die für die Gesellschaften sehr verlustreich gewesen sind. Die Schadenfeuer der letzten Jahre haben aber den Erfolg gehabt, daß die Ausfuhrfirmen nunmehr die nötigen Erfahrungen gesammelt haben, wie derartige Anlagen feuersicher gebaut werden müssen. Es ist festzustellen, daß bei den Neuanlagen die gesammelten Erfahrungen ausgiebig verwertet worden sind. Selbstverständlich ist die Möglichkeit weiterer Schadenfeuer nicht unbedingt beseitigt worden. Bei den besser und zweckentsprechender gebauten Anlagen ist die Wahrscheinlichkeit aber eine erheblich größere, daß die in den Niederlassungen bestehenden und sehr Gutes leistenden Freiwilligen Feuerwehren eher in der Lage sind, von vornherein den Herd des Feuers auf das geringste Maß zu beschränken und planmäßig vorzugehen.

*) Aus dem Handelsbericht des Kaiserlich Deutschen Konsulats in Hankau für das Jahr 1913.

Nach dem Gesagten kann mit ziemlicher Sicherheit damit gerechnet werden, daß in Zukunft vom bau- und feuerversicherungstechnischen Standpunkt einwandfreie Gebäude errichtet werden. Aller Voraussicht nach wird es daher künftig den Versicherungsgesellschaften möglich werden, einen Teil der hohen Verluste wieder einzubringen.

Trotz der großen Mengen der von Hankau ausgeführten Waren steht dazu das hiesige Transportversicherungsgeschäft in keinem Verhältnis. Die meisten der hiesigen Ausfuhrhäuser schließen derartige Verträge durch ihre heimischen Stammhäuser ab. Aus diesem Grunde besteht das Transportversicherungsgeschäft am Platze fast nur aus Verträgen mit Chinesen. Soweit eine Versicherung für Waren, die von hier auf Dampfschiffen verladen werden, in Betracht kommt, ist das Geschäft als durchaus gesund zu bezeichnen. Wohl allgemein tritt eine Zahlungspflicht der Gesellschaft bei Verträgen mit Chinesen nur bei vollem Verluste der Waren ein.

Das Versicherungsgeschäft für Waren, die auf Dschunken verladen werden, besonders für Waren, die von den oberen Yangtsehäfen kommen und die gefährlichen Stromschnellen zu durchfahren haben, hat den Versicherungsgesellschaften sehr erhebliche Verluste gebracht. Sie haben daher teilweise das ganze Geschäft aufgegeben oder schließen derartige Verträge nur gegen hohe Prämien ab.

Kündigungsrecht des Versicherten beim Eigentumswechsel eines bei einer öffentlichen Anstalt in Preußen versicherten Gebäudes.

Das preußische Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910, bestimmt in § 22, daß der Anstalt für den Fall der Veräußerung eines bei ihr versicherten Gebäudes ein Kündigungsrecht nur vorbehalten werden darf, sofern es sich um ein Gebäude handelt, dessen Versicherung abzulehnen die Anstalt nach § 10 des Gesetzes berechtigt ist. Der § 22 bestimmt noch, daß die Vorschrift des § 71 des Versicherungsvertragsgesetzes zu

Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Erwerbers des versicherten Gebäudes nicht abgeändert werden darf. Nach § 71 VVG. ist die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkte eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen usf.

Es könnte auffallen, daß das preußische Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten keine Bestimmung über das Kündigungsrecht des Veräußerers oder Erwerbers eines Gebäudes vorsieht. Denn auch in der Begründung zu dem Entwurf dieses Gesetzes wird nur bemerkt, daß hinsichtlich der Bestimmung über das Kündigungsrecht des Versicherers gleichzeitig Vorsorge zu treffen war, daß, sofern zur Ausübung des Kündigungsrechts dem Versicherten oder seinem Besitznachfolger die Pflicht zur Anzeige der Veräußerung auferlegt wird, die daran sich knüpfenden Rechtsfolgen für den Versicherten bezw. seinen Rechtsnachfolger nicht ungünstiger geregelt werden, als es in § 71 VVG. geschehen ist. Aber wie z. B. der Kommentar von Hagen-Manes zu dem Sozietätsgesetz hervorhebt, handelt es sich bei dem § 22 allein um eine Beschränkung des der Anstalt nach dem Versicherungsvertragsgesetz an sich zustehenden Kündigungsrechts, ohne daß dadurch die Geltung der Vorschriften des VVG. als der allgemeinen Rechtsgrundlage berührt würde. Die für die Privatgesellschaften zwingende Bestimmung des § 70 VVG. über das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers in allen Fällen des Eigentumwechsels eines Gebäudes soll ebenso für die öffentlichen Anstalten gelten. Das entspricht auch der vom Staatssekretär des Reichsjustizamts bei der ersten und bei der zweiten Kommissionslesung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten namens des preußischen Ministers des Innern abgegebenen Erklärung, daß der preußische Minister des Innern bereit sei, „den landesgesetzlichen Erlaß von Normativbestimmungen in die Wege zu leiten, welche Gewähr dafür bieten, daß die Rechte der Versicherungsnehmer bei den preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nicht hinter denjenigen zurückbleiben, welche den Versicherungsnehmern bei den deutschen privaten Feuerversicherungsgesellschaften nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag zustehen".

Da den Versicherungsnehmern der Privatgesellschaften nach § 70 Absatz 2 des VVG. bei dem Erwerb eines Gebäudes das Recht zuerkannt ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, so muß das gleiche Recht auch den Versicherungsnehmern einer preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalt zustehen, da anderenfalls die Versicherungsnehmer der öffentlichen Anstalten entgegen jener Erklärung ungünstiger als die der Privatgesellschaften gestellt sein würden. Naturgemäß kommt das Kündigungsrecht nicht in den Fällen in Frage, in denen ein Gebäude bei einer mit Beitrittszwang ausgerüsteten öffentlichen Anstalt versichert ist, denn es hätte, was auch der Kommentar von Hagen-Manes ausführt, keinen Sinn, dem Erwerber die Möglichkeit einzuräumen, einen Vertrag zu kündigen, den er alsbald wieder von neuem, nämlich mit derselben Zwangsanstalt, schließen müßte.

Die von den dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland angehörigen preußischen Sozietäten ausgearbeiteten allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung, die durch Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Mai 1911 genehmigt wurden, bestimmen in dem die Veräußerung der versicherten Sache behandelnden § 12 Absatz 3 folgendes:

„Die Anstalt und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren Uebernahme die Anstalt nicht verpflichtet ist. Das Kündigungsrecht der Anstalt erlischt einen Monat nach Kenntnis der Veräußerung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis."

Diesen sogenannten Normativ-Bedingungen entsprechen die von den einzelnen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen eingeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Nun scheinen öffentliche Feuerversicherungsanstalten in Preußen der Meinung zu sein, daß nur beim Eigentumswechsel eines nicht annahmepflichtigen Gebäudes den Versicherten das Kündigungsrecht zustehe, daß diese also in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle zur Weiterversicherung bei der öffentlichen Anstalt verpflichtet seien. Eine solche nach dem Dargelegten in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unhaltbare Meinung ist jetzt durch Gerichtsurteil widerlegt worden, wobei allerdings das Gericht auf die oben angeführte Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts nicht zurückgegriffen hat. Das Königliche Landgericht I, 27. Zivilkammer, in Berlin hat durch Urteil vom 20. März 1915 (Akt. Nr. 66 C 1700/14) die Berufung der beklagten Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg gegen das Urteil des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 21. November 1914 kostenpflichtig zurückgewiesen mit folgenden Entscheidungsgründen:

„Die Vorbesitzerin des Klägers hatte ihr Haus durch einen bis Ende des Jahres 1921 laufenden Vertrag bei der Beklagten (der Städte-Feuersozietät) gegen Feuerschaden versichert. Dieses Versicherungsverhältnis hat der Kläger beim Erwerbe nach § 70 Abs. 2 VVG., und zwar innerhalb der dort festgesetzten Monatsfrist, gekündigt. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß die erfolgte Kündigung unzulässig sei, während der Kläger die Feststellung, wie sie im angefochtenen Urteile ausgesprochen ist, begehrt.

Allerdings hat der Kläger dieses Verlangen in die Form eines Anerkenntnisses gekleidet. Die Form des Antrages jedoch ist nicht maßgebend. Denn, ob eine Feststellungs- oder Leistungsklage vorliegt, ist nach

dem Sinne, nicht nach dem Wortlaute des Klageantrages zu entscheiden.

Vergl. Juristische Wochenschrift 1896 S. 334g und RG. Bd. 10 S. 355. Die angefochtene Entscheidung war aufrecht zu erhalten.

Die formalen Voraussetzungen des § 256 ZPO. sind gegeben. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des mit der Beklagten geschlossenen Vertrages. Denn er muß, falls das Vertragsverhältnis infolge der Kündigung aufgelöst ist, für eine anderweitige Sicherung seines Eigentums sorgen, andererseits aber eine Doppelversicherung vermeiden. Alles dies kann er nur nach der Beseitigung der bestehenden Ungewißheit. Hieraus ergibt sich auch sein Interesse an der alsbaldigen Feststellung. Es war daher zu prüfen, ob die Kündigung rechtlich zulässig war.

Der zugrunde liegende Vertrag ist unstreitig im Jahre 1912, also nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, geschlossen, so daß die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Der § 70 Abs. 2 des Gesetzes gibt dem Erwerber der versicherten Sache das Recht, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Von dieser gesetzlichen Befugnis hat in vorliegendem Falle der Kläger Gebrauch gemacht, so daß das Versicherungsverhältnis erloschen ist. Die Einwendungen der Beklagten gegen die Zulässigkeit der Kündigung sind unbegründet. Die Beklagte ist eine nach Landesrecht errichtete öffentliche Anstalt im Sinne des § 192 Abs. 2 VVG. Auf solche Anstalten finden die in dem Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit keine Anwendung. Da der § 72 VVG. ganz besonders eine Beschränkung der Vertragsfreiheit in sich schließt, durfte also die Beklagte ohne Rücksicht auf darin enthaltene Beschränkungen auch zum Nachteil des Erwerbers von den Vorschriften der §§ 69—71, somit auch des § 70 VVG. abgehen und derart abweichende Bestimmungen im Versicherungsvertrage mit den Versicherungsnehmern vereinbaren.

Dem Vorderrichter, der diese Befugnis verneint, war in dieser Hinsicht nicht beizutreten.

Die weitere Voraussetzung des Ausschlusses des Kündigungsrechts nach § 70 Abs. 2 VVG. wäre hiernach die, daß die Beklagte in der Tat von der ihr zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht und in ihren Vertragsbestimmungen die Anwendbarkeit des § 70 Abs. 2 VVG. ausgeschlossen hätte. Das hat sie aber, wie der Vorderrichter mit Recht ausgeführt hat, nicht getan.

Eine ausdrückliche Ausschließungsbestimmung ist weder in den Satzungen noch in den allgemeinen Bedingungen enthalten, und eine stillschweigende dahingehende Vereinbarung aus den Vertragsbedingungen nicht zu folgern. Jenes behauptet die Beklagte selbst nicht, dieses folgert sie unzutreffenderweise aus der Bestimmung des § 17 Abs. 4 der allgemeinen Bedingungen. § 17 Abs. 4 sieht ein Kündigungsrecht für beide Teile dann vor, wenn es sich um eine Versicherung handelt, zu deren Annahme die Beklagte nach dem Gesetze vom 25. Juli 1910 nicht verpflichtet ist. Im vorliegenden Falle unterlag aber die Versicherung unstreitig dem Annahmezwange. Für solche annahmepflichtige Versicherungen bestimmt der § 17 Abs. 4 nichts, während die anderen Absätze auch eine Kündigung überhaupt nicht behandeln. Es ist daher nicht verständlich, wie die Beklagte zu dem Schlusse gelangen kann, daß der § 17 alle Erleichterungen (§§ 63—71 VVG.) und der Absatz 4 insbesondere die Bestimmungen des § 70 des VVG. außer Kraft zu setzen, und an Stelle der gesetzlichen die vertraglichen Bestimmungen treten zu lassen, bestimmt ist.

Dazu kommt noch folgendes:

Der § 30 der allgemeinen Bedingungen lautet:

Soweit nicht in den vorstehenden allgemeinen Bedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

Demnach mußte vertragsgemäß der zulässige Ausschluß der Anwendbarkeit des Gesetzes ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden.

Das ist hier in bezug auf den Abs. 2 des § 70 VVG hinsichtlich der dem Annahmezwange unterliegenden Versicherungen keinesfalls geschehen.

Freilich hat der Kläger, wie aus seinem Antrage hervorgeht, ungerechterweise sich auf den § 17 Abs. 4 der Bedingungen, nicht auf § 70 VVG. gestützt. Denn er hat mit Monatsfrist gekündigt, nicht die fristlose Kündigung des § 70 Abs. 2 VVG. geltend gemacht, Allein eine Beschwerung des Beklagten ist dadurch nicht eingetreten, weil der von dem Kläger irrigerweise eingenommene Standpunkt ihn selbst beeinträchtigt, der Beklagten aber noch einen Spielraum von einem Monat auf den sie keinen Anspruch hat, läßt.

Hiernach war die Berufung, und zwar nach § 97 ZPO. auf Kosten der Beklagten, zurückzuweisen. Unter die Kosten fallen nicht die Gerichtsgebühren, da die Beklagte Gebührenfreiheit genießt."

Zur Tagesgeschichte.

n-. **Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.** Das soeben erschienene Heft 2 des 14. Jahrgangs (Juni 1915) der „Veröffentlichungen" enthält zunächst Mitteilungen des Amts über Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen, über Genehmigung von Bestandsveränderungen inländischer Unternehmungen und über Aenderung des Geschäftsplanes einer ausländischen Unternehmung. Sodann folgen zwei „Beschlüsse" des Amts, von denen der erste sich zu der Frage der Quittungsleistungen über Prämienzahlungen äußert und der zweite die „Wirkung einer Kündigung der Gebäudeversicherung gegenüber dem Hypothekengläubiger" behandelt. Im weiteren sind zwei Senatsentscheidungen veröffentlicht, deren eine die Vollstreckbarkeit der Senatsentscheidungen betrifft und deren andere feststellt, daß gegen die auf ein Ablehnungsgesuch gemäß § 73 Abs. 3 VAG. ergangene Entscheidung keine Beschwerde stattfindet.

Unter „Sonstiges“ finden wir einen Auszug aus dem dem Reichstage vorgelegten dritten Nachtrage zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges sowie einen Abdruck des Türkischen Gesetzes, betreffend die ausländischen Handels- und Aktiengesellschaften und die Versicherungsgesellschaften (Wir haben das Gesetz bereits in Nr. 13 unserer Zeitschrift veröffentlicht. D. Schriftltg.). Den Anhang zu den „Veröffentlichungen“ bilden wie gewöhnlich eine Reihe Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der Höchsten Verwaltungsgerichtshöfe.

Hagel-Rückversicherung. Unter dieser Uebersohrift wird „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ aus Budapest geschrieben: „Der Krieg weist wie auf so vielen Gebieten des Wirtschaftslebens auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens bedeutsame Erscheinungen auf. Wir wollen hier nur der Hagel-Rückversicherung Erwähnung tun. Bekanntlich ist der Rückversicherungsmarkt für Hagelversicherungen ein außerordentlich dürftiger; die kontinentalen — deutschen, schweizerischen — Rückversicherungs-Gesellschaften haben sich stets diesem Geschäftszweige fern gehalten und waren jene Gesellschaften, die sich mit der Hagelversicherung befassen, auf den englischen Rückversicherungsmarkt angewiesen, wo diese Versicherungen in Form der Schadenüberschuß-Rückversicherung — Excess loss — gedeckt wurden. Durch den Krieg ist die Möglichkeit einer Rückversicherung in England entfallen und sind dadurch insbesondere jene Gesellschaften, die dem gemeinsamen Schadenerhebungs-Bureau nicht angehören, in Verlegenheit geraten; man konnte und wollte ja auch nicht mit den Engländern weiter in Geschäftsverbindung bleiben. Die betreffenden Gesellschaften waren daher gezwungen, für die Rückdeckung des Hagelrisikos in jenen Staaten Umschau zu halten, mit denen wir im Bunde, bezw. in freundschaftlicher Neutralität stehen. Es ist nun als ein besonders interessanter und bedeutsamer Umstand zu konstatieren, daß es der „Hungaria“, allgemeinen Assekuranz-Aktiengesellschaft, gelungen ist, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen, und zwar in der Weise, daß ihre Hagelversicherungen auf Grundlage des Schadenüberschusses am Kontinent bei deutschen und schweizerischen Rückversicherungsgesellschaften gedeckt erscheinen. Es hat sich bei dieser Gelegenheit erwiesen, daß wir auf unseren mächtigen Bundesgenossen nicht nur auf dem Schlachtfelde, sondern auch im Wirtschaftskampfe getrost rechnen können und daß wir auch in den neutralen Staaten gute Freunde haben. Man darf diesen Erfolg nicht unterschätzen und die Tatsache, daß wir uns auch hinsichtlich der Hagelschaden-Rückdeckung von den Engländern emanzipieren konnten, kann mit großer Genugtuung betrachtet werden.“

„Deutschland“ Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft, die bekanntlich als Rückversicherungsgesellschaft für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten fungiert, erzielte im Geschäftsjahre 1914 eine Prämieneinnahme von 9,805,416 M gegen 6,926,603 M i. V. An Zinsen wurden 130,968 (i. V. 73,156 M) vereinnahmt. Der Gesamtgewinn einschließlich Ueberträge beträgt 10,505,299 Mark gegen 7,191,672 M i. V. Für Retrozessionsprämien wurden 8,006,663 M (i. V. 5,999,087 M) verausgabt; davon entfielen 7,628,528 M auf die Feuerrückversicherung. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 145,634 M (i. V. 58,875 M). Das Geschäftsjahr ergab einen Reingewinn von 204,563 M (i. V. 93,495 M), aus welchem die Aktionäre 60,000 M = 4 pCt. gegen 3 pCt. i. V.) als Dividende erhalten, 100,000 M dem Kapitalreservefonds überwiesen und 44,563 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Versicherungsbestand betrug am 31. Dezember 1914 an Kapital und Renten brutto 23,202,894 M und netto 12,176,507 M gegen 17,666,469 M bezw. 8,872,381 M im Jahre vorher.

—ky. **„Allianz“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.** Die angesehene Gesellschaft hat in ihrem 25. Geschäftsjahr 1914, auf das der Krieg seinen Einfluß ausübte, folgende Ergebnisse erzielt: In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung belief sich der Versicherungsbestand Ende 1914 in der ersteren Branche auf 21,225 und in der letzteren auf 334,954 Versicherungen gegen 21,009 bezw. 331,653 Versicherungen Ende 1913. An übernommenen Rückversicherungen bestanden Ende des Berichtjahres 76,585 (i. V. 77,487) Unfall- und 43,907 (i. V. 42,769) Haftpflichtversicherungen. Die Prämieneinnahme betrug brutto 6,238,097 M (i. V. 7,065,076 M); davon sind 3,297,494 M (i. V. 3,405,968 M) für Rückversicherung verausgabt, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 2,940,603 M (i. V. 3,560,108 M) verblieben. Die gesamten Schaden- und Rentenzahlungen beliefen sich auf 3,287,141 M gegen 3,256,587 M i. V.; davon entfielen 1,387,925 M (i. V. 1,511,041 M) auf den Anteil der Gesellschaft. Für schwebende Schäden und Rentendeckungskapitalien waren für eigene Rechnung 2,819,140 M (i. V. 2,755,945 M) zurückzustellen. — In den übrigen von der Gesellschaft betriebenen Branchen (außer der Transportversicherung) zeigt die Versicherungssumme folgende Entwicklung:

	1914	1913
	Vers. Summen	Vers. Summen
Feuer	3,946,574,018 M	3,705,966,901 M
Einbruch	3,848,151,838 „	4,416,626,613 „
Garantie-(Kautions-)Vr.	154,865,730 „	146,706,268 „
Maschinenvers.	277,691,622 „	216,310,092 „

Davon behielt die Gesellschaft für eigene Rechnung:

	1914	1913
Feuer	2,068,855,857 M	1,958,995,019 M
Einbruch	2,472,574,367 „	2,709,105,189 „
Garantie	76,074,508 „	72,791,917 „
Maschinen	62,411,772 „	57,322,217 „

Die Prämieneinnahmen haben für eigene Rechnung der Gesellschaft betragen:

	1914	1913
Feuer	7,219,285 M	6,627,312 M
Einbruch	1,293,719 „	1,453,835 „
Transport	9,466,278 „	9,859,762 „
Garantie	435,801 „	383,953 „
Maschinen	156,061 „	142,448 „

Das Sinken der Prämieneinnahme in der Transportversicherung, in der sonst stets ein Steigen der Prämien

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 28. Leipzig, den 15. Juli 1915. 46. Jahrgang.

Kleine Tagesfragen der Feuerversicherungspraxis.*)

Von Gerichtsassessor a. D. Dr. Gustaf Hahn-Saida in Weimar.

Die Feuerversicherungspraxis bringt fast täglich neue und interessante Aufgaben für den Praktiker. Manche greifen umwälzend in den gesamten Betrieb ein, an ihrer Lösung wird als einem wichtigen Problem gearbeitet, manche haben nur geringe Bedeutung und von ihnen wird nur selten gesprochen. Trotzdem haben auch sie für die Praxis ihre Wichtigkeit und dürfen nicht gänzlich unbeachtet bleiben. Einige davon sollen in den folgenden Zeilen behandelt werden.

* * *

Die Versicherung wird im allgemeinen nach laufenden Nummern des Antragsvordrucks genommen. Die unter diesen laufenden Nummern festgesetzten Versicherungssummen bilden dann die Grenze der Ersatzpflicht für die einzelnen darunter fallenden Sachen. Bei der Versicherung des häuslichen Mobiliars wird jedoch von dieser Regel abgewichen. Soweit es nicht überhaupt unter einer Summe versichert wird, wird regelmäßig vereinbart, daß ein Ausgleich der unter den einzelnen Nummern versicherten Beträge stattfinden soll. Seltsamerweise ist diese Vereinbarung nicht in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen worden. Sie erfolgt vielmehr in der Weise, daß die Gesellschaften auf Grund einer dem Aufsichtsamt gegenüber abgegebenen „geschäftsplanmäßigen Erklärung" in ihren Antragsvordrucken zunächst erklären, daß die unter verschiedenen Nummern aufgeführten Sachen das häusliche Mobiliar im Sinne der Bedingungen bilden, und daß diese Sachen, soweit sie in den gleichen Räumen und zum gleichen Prämiensatz versichert sind, als in einer Summe versichert gelten. Auf Grund dieser Antragsvordrucke wird der Vertrag geschlossen, die geschäftsplanmäßige Erklärung damit Vertragsbestandteil.

Eine Schwierigkeit entsteht jedoch bei der Verlängerung von Mobiliarversicherungen, welche aus der Zeit vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen stammen. Die meist zum Antrag auf Verlängerung benutzten Druckstücke der Gesellschaften enthalten nur den Hinweis, daß die Versicherung zum Ablauf kommt, daß die Gesellschaft neue Bedingungen eingeführt habe, und die Aufforderung zur Stellung des Verlängerungsantrags. Seitens mancher Versicherungsnehmer wird deshalb die ausdrückliche Aufnahme der Kompensationsklausel in den Verlängerungsschein gefordert, eine solche aber nicht selten mit dem Hinweis auf die sogenannte „geschäftsplanmäßige Erklärung" der Gesellschaften über die Versicherung des häuslichen Mobiliars abgelehnt. Dies geschieht zu Unrecht. Die dem Aufsichtamt gegenüber abgegebene „geschäftsplanmäßige Erklärung" hat auf den einzelnen Versicherungsvertrag gar keinen Einfluß. Irgend welche Bedeutung für den Vertrag könnte sie nur haben, wenn etwa ein Vertrag zugunsten Dritter vorläge. Als solchen

*) Die vorstehende Arbeit behandelt eine Reihe kleinerer Fragen der Praxis, über deren Lösung vielfach Unklarheit herrscht. Eine weitere Reihe zum Hypothekensicherungsschein soll demnächst folgen.

aber läßt sich die „geschäftsplanmäßige Erklärung" nicht ansprechen. Der Vertrag zugunsten Dritter ist eine bürgerlichrechtliche Abmachung zwischen zwei Personen, durch die ein Dritter entweder unmittelbar oder mittelbar ein Recht auf eine Leistung eines der Vertragsteile erhält. Bei der „geschäftsplanmäßigen Erklärung" der Kompensation bei häuslichem Mobiliar aber handelt es sich um eine einseitige Erklärung des Versicherungsunternehmens, welche das Aufsichtsamt von ihm auf Grund seiner versicherungspolizeilichen Befugnisse verlangt, und die es abgeben muß, wenn es nicht Gefahr laufen will, daß ihm die Zulassung verweigert oder entzogen werde. Die Erklärung betrifft auch nicht eine Leistung an der Versicherungsnehmer, sondern Umstände und Voraussetzungen des mit ihm abzuschließenden Versicherungsvertrags.

Bei dieser Sachlage ist das erwähnte Verlangen der Versicherungsnehmer als begründet zu erachten. Denn wenn selbstverständlich auch die Versicherungsunternehmungen nach der abgegebenen Erklärung verfahren werden und von dem Aufsichtsamt im Weigerungsfall im Aufsichtsweg zu ihrer Befolgung angehalten werden können: Vertragsbestandteil ist die Ausgleichsklausel bei solchen aus der Zeit vor Anwendung der neuen Antragsdruckstücke stammenden Verträgen, welche gemäß den vorstehend geschilderten Verlängerungsanträgen zur Erneuerung gelangen, nicht geworden, und der Versicherungsnehmer hat auf ihre Anwendung keinen Rechtsanspruch, wenn sie eben nicht ausdrücklich vereinbart ist.

* * *

Nach § 21 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen kann vereinbart werden, daß sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist vor jedesmaligem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird. Dies wird bei gewöhnlichen Risiken nach Inkrafttreten der neuen Versicherungsbedingungen regelmäßig vereinbart. Obgleich nun das Aufsichtsamt bereits im Jahre 1911 die Ausstellung von Verlängerungsscheinen für die auf diese Weise zur Verlängerung kommenden Versicherungen als entbehrlich bezeichnet hat, weil es zum Beweis der erfolgten einjährigen Verlängerung keiner besonderen Urkunde bedürfe, werden solche doch noch fast durchgängig ausgestellt. In den meisten Fällen aber wird auch bei Vereinbarung stillschweigender Verlängerung versucht, von dem Versicherungsnehmer vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer einen Antrag auf Verlängerung für eine bestimmte Reihe weiterer Jahre einzuholen, worauf dann ebenfalls ein Verlängerungsschein ausgestellt wird. Endlich wird ein Verlängerungsschein ausgestellt, wenn eine ohne Kündigungsklausel ablaufende Versicherung erneuert wird.

Die Praxis behandelt diese rechtlich durchaus verschiedenen Fälle entsprechend der früheren Uebung meist gleichmäßig. Es wird ein Verlängerungsschein ausgefertigt und dem Versicherungsnehmer zur Einlösung vorgelegt. Erfolgt sie, dann ist die Sache in Ordnung. Erfolgt sie aber nicht, dann wird meist der Versicherungsnehmer aufgefordert, innerhalb einer kurzen Frist den Schein einzulösen. Geschieht dies dann noch nicht, dann wird die Versicherung, falls man es nicht auf eine Klage ankommen lassen will, außer Kraft gesetzt (storniert). Dies kann zu Schwierigkeiten führen.

In dem Falle, wo eine ohne Kündigungsklausel geschlossene Versicherung erneuert wird, ist das Verfahren allerdings unbedenklich. Hier handelt es sich rechtlich um einen neuen Versicherungsvertrag, die zu zahlende Prämie ist eine erste Prämie. Wird sie nicht entrichtet, dann ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung solange frei, bis die Prämie bezahlt wird. Praktisch ist es dann unerheblich, ob noch eine besondere Kündigung des Vertrags durch den Versicherer nach § 38 Abs. 2 VVG. erfolgt.

Wird eine mit Kündigungsklausel abgeschlossene Versicherung ausdrücklich zur Erneuerung auf eine weitere festbestimmte Zeit beantragt, dann entsteht die Frage, ob diese Vereinbarung dahin aufzufassen ist, daß die bisherige Versicherung ohne weiteres durch die erneuerte aufgehoben wird, oder ob dies nur geschehen soll unter der Voraussetzung, daß die bisherige Versicherung ohne weiteres durch die erneuerte aufgehoben wird, oder ob dies

nur geschehen soll unter der Voraussetzung, daß die neue Versicherung in Kraft tritt. Meines Erachtens ist das letztere anzunehmen, wenn sich nicht besondere Umstände dagegen ergeben. Dies mag an zwei Beispielen erläutert werden. Die Versicherung ist mit Kündigungsklausel auf die Zeit vom 1. April 1910 bis dahin 1915 geschlossen. Am 20. März sendet der Versicherer dem Versicherungnehmer das übliche Druckstück, dieser beantragt darauf am 21. März 1915 die Verlängerung auf fünf Jahre. Der Verlängerungsschein wird am 10. April 1915 zur Einlösung vorgelegt. Die Einlösung wird verweigert. Der Versicherungsnehmer erklärt, er habe inzwischen anderweit versichert, da sein Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen angenommen worden sei. In der Uebersendung des Druckstückes am 20. März 1915 liegt ein doppeltes: Der Versicherer erklärt, daß er bereit sei, den sich zufolge der unterbliebenen Kündigung nur noch auf ein Jahr fortsetzenden Versicherungsvertrag aufzuheben und einen neuen Versicherungsvertrag auf eine festbestimmte Zeit abzuschließen. Zugleich fordert er den Versicherungsnehmer auf, einen neuen Antrag zu stellen. Die unmittelbar darauf erfolgende Rücksendung des unterschriebenen Antrags durch den Versicherungsnehmer enthält einmal die Annahme des Antrags auf Aufhebung der bisherigen Versicherung zum Ablauf am 1. April 1915 und zweitens den Antrag auf Abschluß einer neuen fünfjährigen Versicherung. Dieser Antrag ist verspätet angenommen. Wollte man nun der Meinung sein, daß die Aufhebung der bisherigen Versicherung unter allen Umständen erfolgen sollte, dann wäre der Versicherungsnehmer frei. Es ist aber nicht anzunehmen, daß dies die Absicht des Versicherers war. Wenn er auch ein Interesse daran hatte, an Stelle der bisherigen Versicherung, welche nur noch auf ein Jahr sein fester Besitz war, eine länger dauernde zu setzen, so hat er doch sicher nicht auf diese Versicherung verzichten wollen, wenn der neue Vertrag nicht zustande kam. Dies Zustandekommen des neuen Vertrags war also Voraussetzung für die Aufhebung des alten. Nur setze man den gleichen Tatbestand mit dem Unterschied, daß vor der Einlösung des Verlängerungsscheins der Versicherungsfall am 2. April 1915 eintritt. Hier liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, daß die Vereinbarung dahin ausgelegt werde, daß die alte Versicherung nur dann als aufgehoben zu erachten sei, wenn die neue in Kraft tritt. Unter diesen Umständen wäre es aber unrichtig, die Versicherung einfach zu löschen, denn wenn auch der neue Vertrag nicht zustande gekommen ist, so läuft doch der bisherige mangels erfolgter Kündigung weiter. Dann aber ist, und das wird vielfach noch übersehen, die zu zahlende Prämie, auch wenn sie in einer förmlichen Urkunde berechnet wird, keine erste Prämie, sondern eine Folgeprämie, und die Versicherung kann nicht kurzer Hand außer Kraft gesetzt, sondern es muß das förmliche Verfahren des § 39 VVG. innegehalten werden.

Das letztere gilt erst recht bei Ausstellung von Verlängerungsscheinen bei stillschweigender Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses, wie es jetzt so häufig ist. Die Versicherungen des Kriegsteilnehmers, die im Jahre 1910 abgeschlossen sind und jetzt zum Ablauf kommen, verlängern sich mangels Kündigung und mangels anderweiter ausdrücklicher Vereinbarung um ein weiteres Jahr. Werden die über diese Verlängerung ausgestellten Scheine nicht eingelöst, dann dürfen die Versicherungen keinesfalls kurzer Hand außer Kraft gesetzt werden. Auch hier ist das förmliche Verfahren des § 39 VVG. einzuhalten, denn trotz der Ausfertigung einer neuen Urkunde handelt es sich nicht um einen neuen Vertrag und eine erste Prämie, sondern um die Fortsetzung des bisherigen Vertrages und eine Folgeprämie.

* * *

Nach § 39 VVG. hat die Bestimmung der Zahlungsfrist schriftlich zu geschehen und die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Abs. 1 der Vorschrift mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Hiergegen wird in doppelter Hinsicht verstoßen.

Von einer Gesellschaft ist ein Druckstück verwendet worden, in welchem der Text nur einen Hinweis auf die gesetzlichen Rechtsfolgen der Fristversäumung, diese selbst aber nur in einer Anmerkung, welche einen Abdruck des § 39 VVG. enthält, bringt. Es ist ohne weiteres klar, daß dieser bloße Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung keine

Angabe dieser Folgen in dem Schriftstück ist, welches die Zahlungsfrist bestimmt, wie sie das Gesetz verlangt. Mit Recht hat deshalb auch das Aufsichtsamt die Verwendung derartiger Vordrucke als bedenklich erklärt.

Eine englische Gesellschaft verwendet ein Druckstück, in welchem dem Versicherungsnehmer die Zahlungsfrist unter Berufung auf § 39 VVG. mit der Angabe gesetzt wird, daß die Gesellschaft nach dem Ablauf der Frist von der Verpflichtung zur Leistung frei sei. Auch eine mit diesem Vordruck erfolgende Mahnung ist rechtsunwirksam. Das Gesetz sagt ausdrücklich daß die Rechtsfolgen anzugeben sind, welche in § 39 Abs. 1 aufgeführt sind, also sowohl die Befreiung von der Leistungspflicht bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Fristablauf, als auch die Befugnis, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigung zu kündigen, und nicht eine Rechtsfolge, welche die Gesellschaft zur Anwendung bringen will. Auf diesen Standpunkt hat sich kürzlich auch das Reichsgericht gestellt.

* * *

Der Versicherungsnehmer ist vom Dorfe, wo er $1^{1}/_{2}$ pCt. Prämie zahlte, in die Stadt verzogen. Er will die Versicherung fortsetzen, wenn ihm ein Prämiensatz von $^{3}/_{4}$ pCt. zugestanden wird. Die Versicherungsunternehmung will nur den üblichen Satz von 1 pCt. zugestehen. Der Versicherungsnehmer verweigert die Zahlung der nach letzterem Satz berechneten Prämie und macht geltend, daß mit dem Umzug das Versicherungsverhältnis erloschen sei. Dies ist unrichtig. Durch die Vereinbarung eines bestimmten räumlichen Geltungsbereiches wird nicht die Gültigkeit des Vertrages auf diesen beschränkt, sondern nur die Haftung des Versicherers. Dies geht ganz unzweideutig aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hervor. Die Ueberschrift der §§ 1—3 lautet Umfang der Haftung und unter ihr werden in § 1 die Art, in § 2 der sachliche und in § 3 der örtliche Geltungsbereich der Haftung bestimmt. Ist aber nur die Haftung des Versicherers beschränkt auf den vereinbarten örtlichen Geltungsbereich, dann ist die Gültigkeit des Vertrags davon unabhängig. Der Versicherungsnehmer kann vielleicht einwenden, daß das versicherte Interesse weggefallen sei. Dies aber scheint, trotzdem z. B. Domizlaff diese Ansicht vertritt, bedenklich, denn das Interesse des Versicherungsnehmers an der Erhaltung seiner Sachen ist noch vorhanden, und es ist das gleiche, ob sie sich nun auf dem Lande oder in der Stadt befinden. Jedenfalls aber versagt der Einwand, wenn sich der Versicherer erbietet, den Umfang seiner Haftung auf die versicherten Sachen an ihrem neuen Bestimmungsort zu erstrecken. Im übrigen bleiben die Vertragsbestimmungen unverändert, insbesondere auch der Prämiensatz. Eine Herabsetzung kann nicht verlangt werden. Denn die Begründung zum VVG. spricht zwar an verschiedenen Stellen davon, daß dem Versicherer nicht verwehrt werden könne, eine höhere Prämie bei Gefahrerhöhung zu verlangen, erklärt aber gleichzeitig auch, daß es für den Fall einer Gefahrminderung einer Bestimmung über die Herabsetzung der Prämie nicht bedürfe.

Havarieaufnahme und Zertifikatkosten.

Zu den Fragen, die fast immer zu Widrigkeiten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer führen, gehören die Kosten der Havarieaufnahme für den Fall, daß diese Auslagen von dem Versicherten getragen werden müssen. Bekanntlich ist die Versicherungsgesellschaft nur dann verpflichtet diese Kosten auf sich zu nehmen, wenn der festgestellte Schadenbetrag nach den Bedingungen der Versicherung zu ihren Lasten geht. Dieser Fall tritt dann nicht ein, wenn durch die Franchisekonditionen die Haftpflicht der Gesellschaft nicht gegeben ist. Die Haltung der Gesellschaften ist in dieser Hinsicht verschiedenartig. Manchmal übernehmen sie diese Kosten aus Rücksicht auf die gute langjährige Kundschaft, öfters stellen sie sich auf den Rechtsstandpunkt, ein Vorgehen, das zumeist bei nichtdeutschen Gesellschaften gefunden wird, die für den Geschädigten kein Interesse aufbringen können. — Wie oft ist die Versicherung bei ausländischen Gesellschaften abgeschlossen, die mit der reklamierenden Firma niemals in Verbindung gestanden sind und auch nie stehen werden. Dieser Fall tritt fast immer bei Importtransporten ein, bei welchen der exotische Verlader bei einer ebenso exotischen Gesellschaft die Versicherung genommen hat. Dieser Umstand ist mit ein Argument für die Versicherung, auch seitens der Importeure, bei einheimischen Gesellschaften. Ueber diese Frage ist aber hier momentan nicht der Platz, mehr zu sagen.

Wie kann sich nun der Warenempfänger dagegen schützen, die unnötigen Havariekosten hervorzurufen? Ein Schutz existiert nicht. Eine vorherige Untersuchung der Havarie wird zumeist von den Havariekommissaren nicht beanstandet, doch ist das keineswegs sicher. Es sind Fälle vorgekommen, in denen die Oeffnung der havarierten Kolli Anlaß zum erfolgreichen Protest des Havariekommissars gegeben haben, insbesondere dann,

wenn dadurch der „Urzustand" der Havarie verändert und hiervon ein Einfluß auf die Höhe des Schadens befürchtet wurde. Hierzu gehören auch die Anstände, die sich ergeben aus nicht rechtzeitiger Berufung des Havariekommissars und dessen Aussage, daß dadurch der Havarieschaden vergrößert worden oder die Havarie nicht mehr genau kenntlich sei. Alle diese Momente sind von dem Warenempfänger zu berücksichtigen, doch stehen sie mit dem Gegenstand dieser Abhandlung nur in losem Zusammenhang, weil nur bei bedeutenden Havarien die angeführten Momente in Frage kommen können. Bei kleinen Schäden, bei welchen es sich darum handelt, ob die Aufnahme der Havarie geschehen soll oder nicht — um eben diese Kosten zu ersparen — treten die erwähnten Faktoren völlig in den Hintergrund.

Sobald der Havariekommissar gerufen ist und dieser einen beeideten Sachverständigen hat intervenieren lassen, sind diese Kosten zu bezahlen. Die Minimalgebühren sind unter Umständen recht hoch. Sie richten sich nach dem Bestimmungshafen und nach den Usancen. Eine Ermäßigung der Taxen, wie überhaupt einen Einfluß auf die Havarieaufnahme, kann die Versicherungsgesellschaft nicht ausüben. Sie kann eine Vermeidung der Kosten ebenfalls nicht in die Wege leiten. Nur der Warenempfänger kann sich schützen, indem er auf Grund der Versicherungsbedingungen feststellt und auf Grund des vorliegenden Schadens, ob dieser letztere die Haftpflicht der Gesellschaft engagiert. Ist letzteres der Fall, dann kann die Partei zur Havarieaufnahme schreiten, weil sie dann nebst dem Schaden auch die Havariekosten von der Gesellschaft ersetzt erhält.

Die Kulanz, welche in dieser Frage von den deutschen Versicherungsgesellschaften geübt wird, wird von der Kundschaft nicht genügend gewürdigt. Parteien, die fortlaufend ihre Versicherungen bei ihnen befreundeten einheimischen Gesellschaften decken, werden selten die Enttäuschung erleben, daß die von ausländischen Käufern eingesandten Zertifikate unbezahlt bleiben. Das ist ein weiteres Argument für die vorzugsweise Wahl deutscher Gesellschaften. Trotzdem diese entgegenkommende Praxis in Deutschland zumeist geübt wird, ist doch in Versichertenkreisen der Wunsch aufgetaucht, die Materie so zu regeln, daß sie auf die Kulanz der Gesellschaften nicht angewiesen seien, daß vielmehr ausgesprochen werde, die Zertifikatspesen seien unter allen Umständen zu Lasten der Versicherungsgesellschaften. Dieser Wunsch ist begreiflich, wenn die Partei, wie es zum Beispiel vor dem Kriege mit Gramophonsendungen nach England der Fall war, fas jede Woche mit derartigen Reklamationen an die Versicherer herantreten mußte, regelmäßig wohl die Vergütung erhielt, aber mit dem Hinweis, daß bei dem nächsten Fall dieses kostspielige Entgegenkommen nicht geübt werden könnte. Die Engländer, welchen man in Versicherungssachen so große Geschäftskenntnis zumutete, haben sich in diesen Fällen als am wenigsten unterrichtet gezeigt. Sie haben, ohne sich weiter um die Folgen zu kümmern, sofort beim kleinsten Anlasse den Havariekommissar gerufen, der sich nicht wenig ob der einträglichen Beschäftigung gefreut hat. Alle Unterweisungen, die dann durch die Erfahrung belehrt, nach London an die betreffenden Firmen gegeben wurden, sind einfach ignoriert worden. Ob in dieser Hinsicht nach dem Kriege eine Besserung eintreten wird, ist stark zu bezweifeln. Die fortgesetzten Schwierigkeiten zwischen Versicherer und Versicherten aus Anlaß der unnötig verausgabten Zertifikatkosten werden wohl niemals verschwinden. Daß auch eine grundsätzliche anders lautende Regelung der Policenbedingungen hinsichtlich Franchise und Serien von den Versicherern nicht zugestanden werden kann, liegt auf der Hand. E. L.

Versicherungswesen in der Türkei.*)

Die drei Hauptbranchen des Versicherungswesens in der Türkei, nämlich die Lebens-, Feuer- und Transportversicherung sind durch eine sehr große Zahl von Gesellschaften aller möglichen Nationalitäten vertreten; die Konkurrenz ist somit eine sehr bedeutende.

Eine nationale Gesellschaft der Lebensbranche existiert nicht. Dagegen betreibt die Société Générale d' Assurances Ottomanes die Feuerversicherung mit vielem Erfolg, so daß diese Gesellschaft heute das größte Inkasso an Feuerversicherungsprämien von allen Gesellschaften aufweist. Es verdient erwähnt zu werden, daß sich der Großteil der Aktien dieser Gesellschaft in Händen einer österreichischen Gesellschaft befindet.

Von den großen ausländischen Versicherungsgesellschaften verdienen die folgenden Erwähnung:

1. Oesterreichische und ungarische Gesellschaften:

Assicurazionie Generali (Leben, Feuer und Transport).
Riunione Adriatica di Sicurta (Leben, Feuer und Transport),
„Der Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen (Leben),
„Die Donau", Versicherungsgesellschaft (Leben und Transport).
Erste Ungarische allgemeine Versicherungsgesellschaft (Leben).
Oesterreichischer Phönix (Leben).
Providentia, Allgemeine Transportversicherungsgesellschaft (Transport).

2. Deutsche Gesellschaften:

Victoria, Berlin (Leben).
Friedrich Wilhelm, Berlin, Lebensversicherungsgesellschaft (Leben).
Der Nordstern, Berlin (Leben).
Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft (Feuer).
Preußische National, Stettin (Feuer).
Norddeutsche Versicherungsgesellschaft, Hamburg (Feuer und Transport).
Allianz, Berlin (Feuer, Transport).

3. Französische Gesellschaften:

Union Compagnie d' Assurances (Feuer und Leben).
L' Abeille (Feuer).
La Foncière (Feuer).
Le Phénix Français (Feuer und Leben).
La Caisse Paternelle (Leben).
La Nationale (Leben).

---

*) Aus dem Handelsbericht des k. u. k. Konsulats in Konstantinopel für das Jahr 1914.



4. Englische Gesellschaften:

The Sun Fire Office (Feuer).
The Gresham Life Assurance Socity Ltd. (Leben).
Norwich Union (Feuer und Leben).
The North British & Mercantile Ins. Comp. (Feuer).
London & Lancashire (Feuer).
Liverpool & Globe (Feuer).
The General (Feuer).
The Guardian (Feuer).
Scottish Union & Nation (Feuer).

5. Russische Gesellschaften:

La Rossia (Leben und Feuer).
Der Salamander (Feuer).

6. Schweizerische Gesellschaften:

La Bâloise (Leben, Feuer und Transport).
Die Helvetia (Feuer und Transport).
Allgemeine Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft (Leben).

Die große Konkurrenz in der Lebensbranche bringt es mit sich, daß sich die Organisationen der bedeutendsten Gesellschaften bis in die kleinsten Städte erstrecken, doch kann der Entwicklung der Lebensversicherung noch immer ein großes Feld als vorbehalten gelten, da die Versicherung in der muselmanischen Bevölkerung noch einen sehr geringen Prozentsatz ausmacht.

Die Feuerversicherung hat es vor mehreren Jahren als unbedingte Notwendigkeit empfunden, sich in einem festgeschlossenen Syndikat zu vereinigen, das eine Regelung der Tarifierung und eine entschiedene Verbesserung der Risiken und der Moralität ihrer Anwerber durchführte. Mit dem Aufstieg der materiellen Werte und der Steigerung des Verkehrs ist auch dieser Branche eine aufwärtsgehende Linie vorbehalten, um so mehr als die Tarifregelung es mit sich brachte, daß die in vorhergehenden Jahren manchmal sehr großen Verluste der Feuerversicherungsanstalten sich langsam in, wenn auch vorläufig noch geringfügige Ueberschüsse, verwandeln.

Die Transportversicherung in der Türkei hat der ausgedehnten Seeküste entsprechend ein sehr großes Arbeitsfeld, doch erweist sich dieselbe alljährlich als für die Gesellschaften verlustbringend. Der Grund hierfür liegt wohl in den mangelhaften Hafenanlagen und es ist vorauszusehen, daß diesem Uebelstand erst nach Verbesserung der Häfen und der Auslade- und Einschiffungsvorrichtungen gesteuert werden wird.

Die verschiedenen anderen Branchen, wie Unfall-Einbruch-, Spiegelglas-, Hagelversicherungen usw. sind in der Türkei aus den Kinderschuhen überhaupt noch nicht herausgekommen und fallen daher nicht ins Gewicht.

Um über das Versicherungsgeschäft in der Türkei im Laufe des Jahres 1914 eine gedrängte Uebersicht zu geben, muß man, wie in den meisten Branchen des Handels, zwischen den Ergebnissen der ersten sieben Monate des Jahres und den Resultaten der letzten fünf Monate des Jahres unterscheiden, da der Kriegsausbruch die Geschäfte natürlich außerordentlich beeinflußte.

Lebensversicherung. Während die Monate Januar bis Juli für die Lebensversicherung vielversprechend waren und fast ausnahmslos den Gesellschaften einen höheren Ertrag als die gleiche Periode des Vorjahres brachten, schnitt der Kriegsausbruch jedwede Neuproduktion ab und die größten hier ansässigen Gesellschaften konnten es über einige wenige Gelegenheitsgeschäfte nicht hinausbringen. Selbstverständlich konzentrierte man alle Anstrengungen auf die Aufrechterhaltung des alten Versicherungsstocks und war in diesen Bestrebungen unter Einräumung von Zahlungserleichterungen ziemlich erfolgreich. Allerdings war eine Abbröckelung des Versicherungsbestandes, die hoffentlich nur temporär sein wird, in den direkt vom Kriege betroffenen Gebieten (Teile der Schwarzen Meer-Küste und Palästina) nicht hintanzuhalten. Die Ansprüche, die an die Gesellschaften außerhalb der normalen Sterbefälle in Form von Policendarlehen gestellt wurden, waren außerordentlich große, doch muß zur Ehre der heimischen Institute erklärt werden, daß nur in den seltensten Fällen, wenn die Ansprüche offensichtlich zu Spekulationszwecken erhoben wurden, das Moratorium zur Anwendung kam.

Feuerversicherung. Die ersten sieben Monate des Jahres waren, was die Prämieneinkünfte betrifft, ausgesprochen gute und auch die Schadensfälle hielten sich in normalen Grenzen. Der Ausbruch des Krieges in Europa brachte eine Abschwächung, die jedoch durch den Ausbruch des Krieges zwischen der Türkei und den Ententemächten wettgemacht wurde. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß trotz der Herabminderung der versicherten Summen und der Auflassung so mancher Versicherung, die heimischen Gesellschaften von der Arbeitsbehinderung der englischen und französischen Gesellschaften profitieren konnten und infolge dieser Umstände bei einigen Gesellschaften sogar eine Erhöhung des Portefeuilles eintrat.

Transportversicherung. Die friedliche Periode des Berichtsjahres war, so weit die Prämieneinkünfte betroffen sind, günstig, wiewohl die Gesellschaften, wie gewöhnlich, mehr an Schadensfällen auszuzahlen hatten als die Prämieneinnahmen ausmachten. Die dem Kriegsausbruch folgende Dardanellensperre und die eintretende Geschäftsstille legte das Geschäft natürlich fast vollständig lahm.

Es darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß im letzten Monat des Berichtsjahres die ottomanische Regierung sich dazu entschloß, zur gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens zu schreiten und damit eine neue Aera des Versicherungswesens in der Türkei eingeleitet hat. Die Aktion der ottomanischen Regierung wird von den heimischen Gesellschaften, als den Notwendigkeiten entsprechend, gewiß begrüßt werden.

Ist bei der Abschätzung eines Brandschadens darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Versicherungsnehmerin zur Zeit des Brandes sich im Konkurs befand?

sk. Die Aktiengesellschaft D. & J. in Hamburg hatte die gesamten Bestände ihrer Fabrik an Maschinen, Geräten, Werkzeugen, sonstigem Mobiliar aus Materialien für das Jahr 1913 für 700,000 M bei vier großen

deutschen Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr versichert. Im Mai 1913 brach nun, nachdem vorher der Konkurs über das Vermögen der Firma eröffnet war, Feuer auf dem Fabrikgrundstück aus, bei dem ein Teil der versicherten Gegenstände beschädigt resp. zerstört wurde. Auf Grund der allgemeinen Versicherungsbedingungen fand ein Abschätzungsverfahren statt, bei dem von zwei Sachverständigen der entstandene Schaden „ohne Rücksichtnahme darauf, daß die Versicherungsnehmerin sich zur Zeit des Brandes im Konkurs befand", auf 31,300 M ermittelt wurde. Bei der Erstattung eines Nachtragsgutachtens, das der eine Sachverständige aus der Meinung heraus, daß der Konkurs ohne Einfluß auf die Abschätzung sei, abgelehnt hatte, betonte der andere Sachverständige, daß der wahre Wert der zerstörten Objekte unmittelbar vor dem Brande nur mit 50 pCt. des in der Taxe ermittelten Wertes in Anrechnung zu bringen sei. Tatsächlich haben dann die Versicherungsgesellschaften auch bloß 15,900 M bezahlt; der Konkursverwalter hat restliche 15,400 M eingeklagt und in allen Instanzen obgesiegt. Denn auch das Reichsgericht hat das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, als des Berufungsgerichtes, bestätigt. Der 7. Zivilsenat des oberstes Gerichtshofes erklärte:

Zunächst ist dem Berufungsgerichte darin beizustimmen, daß die Frage, ob bei der Abschätzung des Schadens darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß zur Zeit der Entstehung des Brandes über das Vermögen der Aktiengesellschaft D. & J. Konkurs eröffnet war, nicht der Entscheidung der für das Abschätzungsverfahren bestellten Sachverständigen unterlag, sondern im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen war. Es handelt sich insoweit um eine Vorfrage, die aber nicht ihrerseits im Wege der Abschätzung, sondern nur im Wege der Auslegung des Versicherungsvertrages und der Anwendung des Gesetzes auf das Versicherungsverhältnis und mithin lediglich durch das Gericht beantwortet werden kann. Die Sachverständigen sind nach § 14 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der beklagten Versicherungsgesellschaften lediglich zur Abschätzung der Höhe des Schadens, nicht zur Feststellung der zu leistenden Entschädigung berufen, ihre Aufgabe beschränkt sich mithin auf die bloße Schätzung, also auf eine Tätigkeit, zu der sie sich vermöge ihrer besonderen Sachkenntnis und des ihnen von den Parteien mit Rücksicht auf diese ihre Sachkenntnis geschenkten besonderen Vertrauens eignen. Die Sachverständigen haben den Schaden zunächst ohne Berücksichtigung des etwaigen Einflusses des Bestehens des Konkurses abgeschätzt, diese Abschätzung ist für das Gericht bindend, wenn es sich als zutreffend erweist, daß auf den Konkurs bei der Schadenseinschätzung keine Rücksicht zu nehmen war. Der Berufungsrichter hat die Frage, ob auf den Konkurs Rücksicht zu nehmen gewesen sei, verneint und auch darin ist ihm beizutreten.

Im § 13 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften ist zunächst der das Versicherungsrecht im allgemeinen beherrschende Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen soll. Im Absatz 2 des § 13 findet sich dann die hier einschlagende Bestimmung, wonach als Versicherungswert — also als Wert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls — bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag gilt, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts. Der Sinn dieser zuletzt erwähnten Bestimmung ist völlig klar und und unzweideutig; zum Unterschiede von anderen unter die Versicherung fallenden Gegenständen soll bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen nicht der Betrag des Schadens unter Zugrundelegung ihres Werts, sondern der Anschaffungswert von Sachen gleicher Art unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts als der Versicherungswert gelten. Es liegt mithin für diesen besonderen Kreis von versicherten Gegenständen eine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe des im Schadenfalle zu leistenden Ersatzes vor.

Dieser Vereinbarung gegenüber kann nicht im einzelnen Falle dem Versicherer das Recht zugestanden werden, sich darauf zu berufen, daß der Versicherte nach seinen besonderen Verhältnissen nicht in der Lage und willens gewesen wäre, die betreffenden Gegenstände, wäre der Schadensfall nicht eingetreten, noch weiterhin zu behalten und zu gebrauchen, sondern daß er sie zu billigen Preisen loszuschlagen genötigt gewesen sein würde und daß er durch Zahlung des Anschaffungspreises für Ersatzstücke deshalb in eine günstigere Vermögenslage kommen, also bereichert werden würde. Vielmehr nötigt der klare Wortlaut des § 13 der Versicherungsbedingungen zu der Annahme, daß durch die erwähnte Vertragsbestimmung bezüglich der in Betracht kommenden Gegenstände der Versicherung eine erschöpfende positive Vereinbarung über den für dieselben zu leistenden Ersatz hat getroffen werden sollen und daß dabei, soweit nötig, dem allgemeinen Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen soll, bereits Rechnung getragen ist, daß mithin die Anwendung der erwähnten Bestimmung im einzelnen Falle nicht noch von einer besonderen Nachprüfung abhängig gemacht werden darf, ob etwa der Versicherte nach seinen individuellen Verhältnissen durch den Empfang der ihm zu leistenden Entschädigungssumme in eine günstigere Vermögenslage kommen würde, als in der er sich bei Nichteintritt des Versicherungsfalles befunden hätte. Hiernach kann bei der Abschätzung des Schadens auf den Umstand, daß sich die Aktiengesellschaft D. & J. zur Zeit der Entstehung des Schadensfalles im Konkurse befand, kein entscheidendes Gewicht gelegt werden.

Sehr wohl konnte, wenn auch nicht eine Fortsetzung, so doch eine Veräußerung des Betriebes im ganzen, wobei die Möglichkeit der Wiederanschaffung des erforderlichen Bestandes an Maschinen, Gerätschaften und anderen Gebrauchsgegenständen von Er-

heblichkeit sein konnte, ins Auge gefaßt werden, auch war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Konkurs durch Zwangsvergleich oder in ähnlicher Weise zur Erledigung kam und die Aktiengesellschaft D. & J. wieder in den Besitz ihres Fabrikbetriebes gelangte. Sonach war die Revision zurückzuweisen. (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Mai 1915. Aktenzeichen VII. 34/15. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 15,546 M).

Blitzschlagverletzung eines Telegrafenbeamten bei Ausübung seines Dienstes ist ein versicherungspflichtiger Unfall.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Obertelegrafenassistent Richard in Hagen hatte sich bei der Versicherungsgesellschaft N. N. für die Zeit vom 20. Februar 1908 bis 20. Februar 1913 gegen Unfälle versichert, von denen er in seinem Berufe eventl. betroffen werden würde. Unter Unfall war nach den Versicherungsbedingungen jedes plötzliche, von außen gewaltsam einwirkende und vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignis zu verstehen, das den Tod oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben würde. Nach seiner Behauptung ist nun R. am 12. September 1908 bei einem schweren Gewitter dadurch zu Schaden gekommen, daß der Blitz in den Telegraphenapparat, an dem er beschäftigt war, einschlug und ihn derart verletzte, daß er erwerbsunfähig wurde. Von der vorgesetzten Behörde des Verletzten wurde auf Grund von Sachverständigengutachten das Vorliegen eines Betriebsunfalles verneint, während die zur Klagestellung des Unfalls zu Rate gezogene Aerztekommission der Darstellung R.'s beitrat.

Gegen seine Versicherungsgesellschaft erhob der Verunglückte beim Landgericht Hagen zwei Ansprüche, den einen auf Zahlung von 19,218.25 M und den anderen auf Feststellung, daß er auch nach dem 1. Januar 1913 für den Unfall entschädigt werden müsse. Die Beklagte bestritt das Vorliegen eines Unfalls im Sinne der Versicherungsbedingungen, indem sie behauptete, der Kläger könne unmöglich durch Blitzschlag zu Schaden gekommen sein, er simuliere vielmehr. Dies gehe u. a. auch aus einem Briefe desselben hervor, in welchem er seine Handschrift verstellt habe. Das Landgericht erkannte das Klagebegehren R.'s für berechtigt an. Gegen dieses Urteil wandte sich die Versicherungsgesellschaft mit der Berufung ans Oberlandesgericht Hamm, indem sie zu dem in erster Instanz Vorgebrachten noch hinzufügte, Kläger habe keinerlei nachteilige Folgen verspürt, habe er doch am Abend des Unfallstages bereits wieder im Wirtshaus sitzen können. Das Berufungsgericht wies das Rechtsmittel der Beklagten mit folgender Begründung zurück:

Es ist erwiesen, daß der Kläger am 12. September 1908 bei Bedienung des Telegraphenapparates während eines Gewitters eine plötzliche Feuererscheinung wahrnahm, in demselben Augenblick zurückgeschleudert wurde und unmittelbar darauf heftige Schmerzen im Arm empfand. Sowohl durch Zeugenaussagen als besonders durch die Aerztekommission ist ferner festgestellt, daß R. seitdem an Stocken der Sprache, psychischen Störungen, schlechtem Gedächtnis und niedergedrücktem Gemüt leidet. Daß er den Unfall anders, als wie er sich in Wirklichkeit zugetragen, dargestellt hat, ist nicht anzunehmen. Auf die Verstellung der Handschrift legt die Beklagte offenbar kein Gewicht. Es ist daher durch die vernommenen Zeugen einwandfrei bewiesen, daß Kläger am Unfallstage durch eine plötzlich von außen kommende Einwirkung eine Gesundheitsschädigung psychischer Natur erlitten hat. Wie der Vorgang im einzelnen sich abspielte, wie namentlich die Einwirkung des Blitzes sich vollzog, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls bestätigt der körperliche Befund den Unfall. Die Akten darüber von der Postverwaltung einzufordern, erscheint nicht angezeigt. Wenn diese das Vorliegen eines Betriebsunfalls verneint hat, so kommt das hier nicht in Betracht. Es spricht auch der Umstand, daß sich R. bei dem Bescheid der Postverwaltung beruhigt hat, nicht gegen seine jetzige Darstellung. Seine Beschwerden sind ebenfalls erwiesen, sodaß eine Eideszuschiebung darüber überflüssig ist. Nach alledem ist die beklagte Gesellschaft dem Kläger zur Zahlung einer Rente verpflichtet, deren Höhe noch festzusetzen ist. — Dieses Urteil focht die Versicherungsgesellschaft mit der Revision beim Reichsgericht an, die jedoch vom 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen wurde. (Aktenzeichen VII. 115/15. Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1915.)

Zur Tagesgeschichte.

-cz-. **Zur Frage eines Versicherungsmonopols.** Die Frankfurter Zeitung bringt in ihrer Nr. 188. vom 9. ds. Mts. einen Auszug aus den bekannten Erörterungen Dr. Gruners zu dieser Frage in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (siehe Nr. 18 der „Annalen") und knüpft daran folgende Schlußbemerkung: „Dieses Urteil eines hervorragenden Fachmannes verdient sicherlich Beachtung. Als abschließend aber möchten wir es nicht ansehen, schon deshalb nicht, weil eben heute über das Maß der künftigen finanziellen Bedürfnisse des Reichs noch gar kein Ueberblick zu gewinnen ist. Volkswirtschaftlich richtige Einwände lassen sich wohl so ziemlich gegen jede Steuer und gegen jedes Monopol geltend machen. Wenn aber der Friede uns nicht eine vollständige Kriegsentschädigung bringt — und wie hoch diese sein müßte, darüber haben wohl heute noch nicht viele eine klare Vorstellung — dann werden unter allen Umständen die neu zu beschaffenden Einnahmen des Reichs, laufende und außergewöhnliche, so gewaltig sein müssen, daß man die Einnahmequellen trotz berechtigter Einwände nehmen wird, wo man sie findet, und eben nur solche aussuchen wird, denen noch relativ die wenigsten Bedenken entgegenstehen. Und dann kann es leicht sein, daß man auch auf die Frage des Versicherungmonopols zurückgreift, um nicht nur die gegenwärtigen Gewinne, die ja nicht zu unterschätzen sind, sondern vor allem die künftigen Gewinne aus diesem Arbeitszweige den öffentlichen Kassen zuzuführen." Wenn es also nach der

„Frankfurter Zeitung“ ginge, dann könnten wir uns nach Friedensschluß auf die Freuden eines Versicherungsmonopols gefaßt machen. Wir glauben aber, daß die hierfür maßgebenden Männer in der Reichsregierung einsichtiger sein werden als die Herren in der Redaktion der „Frankfurter Zeitung“, und sich den vielen und schwerwiegenden Bedenken gegenüber, die gegen eine Verstaatlichung gerade des Versicherungswesens sprechen, nicht verschließen werden. Wenn sich auch, wie die ‚Frkt. Ztg.“ sagt, so ziemlich gegen jede (?) Steuer und gegen jedes (?) Monopol volkswirtschaftlich richtige Einwände geltend machen lassen, so sind diese Einwände wohl nirgends so berechtigt, wie gerade bei einer Verstaatlichung des privaten Versicherungswesens. Es hieße doch alle Lehren der Finanzwissenschaft über Bord werfen, wenn man „die Einnahmequellen trotz berechtigter Einwände da nehmen wollte, wo man sie findet“. Eine so plumpe Lösung seiner Aufgaben trauen wir unserem neuen, volkswirtschaftlich glänzend geschulten Reichsschatzsekretär wahrhaftig nicht zu. Daß im übrigen die „nicht zu unterschätzenden Gewinne dieses Arbeitszweiges“ sofort bedeutend zurückgehen werden, sobald St. Bureaukratius den Versicherungsbetrieb in seine schwerfällige Hand nimmt und das hier so wichtige Moment der freien Konkurrenz ausgeschaltet wird, ist so klar, daß es kaum erst bewiesen werden muß. Darüber wird wohl auch im Reichsschatzamt niemand im Zweifel sein.

Zur Quittungsleistung über Prämienzahlungen. Eine Versicherungsgesellschaft übersendet ihren Prämienschuldnern zum Zweck der Prämienzahlung eine Postscheckzahlkarte, bei der sich auf der Rückseite des angebogenen Posteinlieferungsscheins die mit dem Faksimile des Vorstandes versehene Prämienrechnung und folgender Vermerk befindet: „Diese Prämienrechnung gilt als bedingungsgemäß bezahlt, wenn innerhalb eines Monats vom Fälligkeitstag ab die Einzahlung des Betrags umseitig durch die Postanstalt bescheinigt ist“. Nach § 2 der in Betracht kommenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt die Prämienzahlung rechtsgültig gegen Aushändigung der mit der Unterschrift oder dem Faksimile des Vorstandes der Bank versehenen Prämienrechnung und gegen Quittungsleistung auf der letzteren an die Bank oder den im Besitze der Prämienrechnung befindlichen Beauftragten der Bank. Unter Berufung auf diese Bestimmung und obigen Vermerk, durch den die Gesellschaft die Postquittung ausdrücklich als eigene Quittung bestimmt habe, weigerte sich die Gesellschaft, einem Versicherten für die durch Postscheck geleistete Prämienzahlung auf ausdrückliches Verlangen noch eine besondere Quittung zu erteilen. Nachdem das Kaiserliche Aufsichtsamt auf die Beschwerde des Versicherten hin diese Stellungnahme nicht gebilligt hatte, hat die Gesellschaft nachträglich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens noch einen Vordruck vorgelegt, der nach ihrer Angabe bei Uebersendung der Zahlkarten als Begleitschreiben beigegeben wird, und in dem es u. a. heißt: „Bei Zahlung der Prämie unter Benutzung der anliegenden Zahlkarte innerhalb der oben angegebenen Frist tragen wir die Ueberweisungsgebühr, dagegen würden Sie bei Versäumung der Frist mit der Prämie noch Verzugszinsen und Kosten zu zahlen haben (vgl. § 3 der All. Vers.Bed.). Als Prämienquittung dient der Zahlkartenabschnitt, falls die Zahlung der Prämie innerhalb der 30tägigen Frist von der Post bescheinigt worden ist. Besondere Quittung ist dann nicht nötig“. Die Bescheide, die das Amt in dieser Angelegenheit unter dem 17. Februar und 15. April 1915 der Gesellschaft erteilt hat, hatten im wesentlichen folgenden Inhalt: Das Aufsichtsamt steht auf dem Rechtsstandpunkte, daß die Gesellschaft auch bei Einzahlung der Prämie durch Postscheck auf Grund § 368 BGB. verpflichtet ist, denjenigen Prämienschuldnern, auf welche die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung finden, auf Verlangen selbst eine schriftliche Empfangsbescheinigung zu erteilen. Die hierdurch entstehenden Kosten würden nach Maßgabe des § 369 BGB. vom Schuldner zu tragen und vorzuschießen sein. Die einseitige Bestimmung, daß der Postvermerk als Quittung gelten solle, dürfte die auf § 368 BGB. beruhende Verpflichtung, die sich auch aus § 2 der genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergibt, nur dann aufheben, wenn sich der Schuldner ausdrücklich oder stillschweigend mit dieser Art der Quittungserteilung einverstanden erklärt (vgl. Glatzer im „Recht“ 1908 S. 809). Der dortigen Auffassung, daß die Quittungsleistung durch die Post den Vorschriften des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in vollem Umfang entspreche, können wir uns nicht anschließen. Der Sinn dieser Bestimmung geht, wie übrigens auch in dem dortigen Schreiben vom 28. Januar 1915 anerkannt zu werden scheint, offenbar dahin, daß die Zahlung gegen Quittungsleistung nur dann rechtsgültig ist, wenn die Quittung durch die Bank selbst ausgestellt worden ist. Andernfalls müßte die Bank über die Bestimmung des § 370 BGB. hinaus auch Zahlung gegen Quittung jeder im Besitze der Prämienrechnung auch unberechtigt befindlichen Personen gegen sich gelten lassen. Denn das Vorliegen eines „Auftrags“ könnte vom Prämienzahler nicht nachgeprüft werden. Wenn wir nunmehr trotzdem gegen das Verfahren der Bank von Aufsichts wegen keine Erinnerung mehr erheben wollen, so geschieht das mit Rücksicht auf das uns mit der letzten Zuschrift vorgelegte Begleitschreiben, welches nach der dortigen Darstellung stets den Zahlkarten beigefügt wird. Der Prämienschuldner, der angesichts dieser Mitteilung die Zahlkarte benutzt und so die Uebersendungskosten erspart, nimmt damit u. E. allerdings das Angebot der Bank, den Zahlkartenabschnitt als Prämienquittung gelten zu lassen, an und verzichtet auf jede weitere Quittung. (Beschluß No. 134 des Kaiserlichen Aufsichtsamts).

Wirkung einer Kündigung der Gebäudefeuerversicherung gegenüber dem Hypothekengläubiger. Nach den Bestimmungen in Ziffer 5 des bei den Feuerversicherungsgesellschaften üblichen Hypothekensicherungsscheins wirkt u. a. eine Kündigung gegenüber dem Realgläubiger erst mit dem Ablaufe von drei Monaten, nachdem die Beendigung des Versicherungsverhältnisses und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung dem Realgläubiger durch die Gesellschaft mitgeteilt worden ist. Ferner ist

die Gesellschaft verpflichtet, die Gebäudeversicherung für das Interesse des Realgläubigers bis zur anderweitigen Versicherung der Gebäude unvermindert fortzusetzen, wenn dar Realgläubiger dies bis zum Ablaufe der genannten Frist bei der Gesellschaft schriftlich beantragt und sich zugleich zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Generalagentur einer Gesellschaft vertrat den Standpunkt, daß nach Ablauf des Vertrags infolge Kündigung durch den Versicherungsnehmer gegenüber dem Realgläubiger innerhalb der dreimonatigen Frist nur dann gehaftet würde, wenn der Gläubiger einen schriftlichen Antrag gestellt und sich zur Zahlung der Prämie verpflichtet habe. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat in einem Bescheide vom 31. Dezember 1913 sich, wie folgt, geäußert: „Die Bestimmung in Nr. 5 Abs. 1 des Hypothekensicherungsscheins erweitert die gesetzlichen Rechte der Hypothekengläubiger, insbesondere durch Vereinbarung einer Frist von drei Monaten an Stelle der im § 100 VVG. vorgesehenen einmonatigen Frist. Innerhalb der vereinbarten Frist haftet der Versicherer auch ohne Bezug von Prämie gegenüber dem Realgläubiger. Letzterer kann nach Nr. 5 Abs. 2 des Scheines bis zum Ablaufe der drei Monate den schriftlichen Antrag auf Fortsetzung der Versicherung stellen zugleich mit der Verpflichtung zur Prämienzahlung, die dann von dem Zeitpunkte der Fortsetzung an beginnt. In Uebereinstimmung mit unserer Auffassung befindet sich u. a. Domizlaff „Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen 1914 S. 127". Die Gesellschaft hat sich nach Mitteilung des Realgläubigers der Ansicht des Aufsichtsamtes angeschlossen. (Beschluß Nr. 135 des Kaiserlichen Aufsichtsamts.)

Reisegepäckversicherung in der Schweiz. Die Direktion der Schweizerischen Bundes-Bahnen hat mit der Europäischen Güter- und Reisegepäckversicherung A.-G. in Budapest einen Vertrag abgeschlossen, wodurch das Reisegepäck für die Dauer des Bahntransportes gegen Verlust, Minderung, Beschädigung und auch Lieferfristüberschreitung (einschließlich des entgangenen Gewinnes) versichert werden kann und zwar sowohl bei Gepäckversendungen nach Stationen der Bundesbahnen, als nach solchen anderer in- und ausländischer Bahnen. Der Abschluß der Versicherung, der auf allen Stationen der S. B. B. und der von ihnen betriebenen fremden Linien, sowie auch den Gemeinschaftsstationen, sofern die S. B. B. Versandtbahnen sind, erfolgen kann, geschieht durch Lösung von Versicherungsmarken. Schmuckgegenstände, echte Perlen und Edelsteine, die in als Reisegepäck aufgegebenen Koffern, Körben usw. verpackt sind, sind bis zu 25 pCt. der Gesamtversicherungssumme mitversichert; ihr Versicherungswert ist jedoch mit 2000 Fr. begrenzt.

n.— **Vaterländische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln.** Die Versicherungssumme ist im Geschäftsjahre 1914 brutto um 221,932 M auf 13,872,192 M und für eigene Rechnung um 1,518,059 Mark auf 10,449,016 M zurückgegangen. Die Prämieneinnahme hat brutto 281,786 M und für eigene Rechnung 233,234 M gegen 326,164 M bezw. 292,590 M i. V. betragen. Die Zahl der Schäden ist zurückgegangen und zwar um 769 auf 3817 Stück. Dafür waren zu bezahlen und zurückzustellen (einschl. Ermittelungskosten) im ganzen 263,150 M (i. V. 313,797 M) und für eigene Rechnung 218,534 M (i. V. 283,368 M). Die Verwaltungskosten beliefen sich einschließlich Provisionen auf 70,617 M und für Steuern waren 1,072 M zu entrichten. Der Reingewinn beträgt 521 M (i. V. 2136 M Verlust); er wird der Kapitalreserve überwiesen. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen aus Wertpapieren und Hypotheken und belaufen sich zusammen auf 243,921 M gegen 252,671 M im V. An Zinsen aus diesen Kapitalanlagen wurden 9,702 M erzielt, das sind 2,807 M mehr als im Jahre vorher. Wie die Gesellschaft in ihrem Bericht mitteilt, stand ihr Geschäftsbetrieb im Jahre 1914 unter den Wirkungen der Kriegsereignisse, denen auch der Rückgang in der Prämieneinnahme zuzuschreiben sei. Auf die Ausdehnung des Betriebs habe die Gesellschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen weniger gerechnet und da sie trotzdem Gewicht darauf legte, sich vor allem von größeren Versicherungen zu befreien, welche — namentlich infolge der Metallrahmen-Anlagen — sich als andauernd ungünstig erwiesen, so sei ein Rückgang des Versicherungsbestandes nicht zu vermeiden gewesen.

Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Gesellschaft, die außer der Glasversicherung auch noch die Wasserleitungsschäden- und die Einbruchdiebstahl-Versicherung betreibt, hat im Geschäftsjahr einen Reingewinn von 125,857 M gegen 94,478 M i. V. erzielt. In der Glasversicherung ist die Prämieneinnahme von 1,006,852 M auf 1,000,275 M und für eigene Rechnung von 985,386 M auf 982,059 M zurückgegangen. Für Schäden waren 684,030 M (i. V. 683,491 M), davon für eigene Rechnung 670,940 M (im Vorjahre 674,285 M) zu entrichten. In der Wasserleitungsschädenversicherung ist die Prämieneinnahme von 55,728 M auf 61,344 M und für eigene Rechnung von 49,225 M auf 53,664 M gestiegen. Die Schäden haben brutto 36,750 M und für eigene Rechnung 26,918 M gegen 21,761 M bezw. 19,583 M im Vorjahre erfordert. In der Einbruchdiebstahlversicherung betrug die Prämieneinnahme 12,992 M (i. V. 13,188 M) und für eigene Rechnung 7,010 M (i. V. 6,959 M). Die Schadenzahlungen beliefen sich auf 16,413 M gegen 4613 M, davon für eigene Rechnung auf 7626 M gegen 3297 M im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen betrugen im Gesamtgeschäft 329,389 M (i. V. 331,989 M). Die Kapitalerträgnisse beziffern sich auf 53,704 M (i. V. 60,759 M) und die Mieterträgnisse abzüglich Unkosten auf 8541 M (i. V. 8167 M). Die Verteilung des Reingewinnes, der wie erwähnt, 125,857 M beträgt, ist folgende: 20,000 M (wie i. V.) gelangen als außerordentliche Ueberweisung an die Kapitalreserve, 27,975 M (i. V. 20,821 M) entfallen auf Tantiemen, 15,000 M werden zur außerordentlichen Abschreibung auf den Erweiterungsbau der Gesellschaft und 10,000 M zur Bildung eines Beamtenunterstützungsfonds verwendet, 48,750 M (wie i. V.) erhalten die Aktionäre als Dividende und 4131 M (i. V. 4907 M) werden auf neue Rechnung vorgetragen. — Ueber die Lage des Glasversicherungsgeschäfts äußert sich die Gesellschaft in

ihrem Bericht folgendermaßen: Im neuen Geschäftsjahr ist durch den Beitritt der außer Syndikat errichteten Spiegelglaswerke in Reißholz bei Düsseldorf zum Verein der Deutschen Spiegelglasfabriken eine wesentliche Verteuerung der Spiegelglaspreise eingetreten, die außerdem noch auf Erhöhungen der Preise der Lagerhalter gewirkt hat. Die Direktion spricht die Erwartung aus, daß das Internationale Spiegelglassyndikat den Ausfall, der durch die unmöglich gemachte Ausfuhr entsteht, nicht durch Preiserhöhungen auf dem inländischen Markt auszugleichen suchen wird, nachdem schon die derzeitigen Preise gegenüber den Gestehungskosten als sehr hoch bezeichnet werden müssen.

Braunschweigische Landes-Brandversicherungsanstalt. Das Geschäftsjahr 1914 brachte der Anstalt 260 Brand- u. a. Schäden, für die eine Entschädigungssumme von 656,075 M aufzuwenden war. Im Vorjahre sind 319 Schäden mit 922,744 M Entschädigungsgeldern (im Durchschnitt 2893 M für jeden Schaden) zu verrechnen gewesen, denen eine wirkliche Beitragseinnahme von 780,636 M gegenüberstand, wonach sich für das Jahr 1913 ein Fehlbetrag an Beiträgen von 142,109 Mark ergab. Den Entschädigungsgeldern des Jahres 1914 zu 656,075 M steht eine wirkliche Einnahme an Beiträgen von 797,678 M gegenüber, wonach sich für dieses Jahr ein Mehrbetrag an Beiträgen von 141,602 M ergibt. Ein Beitrags-Mehr ergibt sich für die Stadt Braunschweig von 187,176 M, für die übrigen Städte von 9652 M, dagegen ein Entschädigungsgelder-Mehr für die Landgemeinden von 55,226 M. Was die Ursachen der einzelnen Schäden anbetrifft, so treten an Zahl oder Umfang der Entschädigung besonders hervor: Blitzstrahl 71 Schäden mit 66,523 M, Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit 61 mit 74,431 M, vorsätzliche Brandstiftung 15 mit 128,985 M.

—ky. **Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft in Königsberg i. Pr.** Die Anstalt hat vor einigen Tagen ihren Verwaltungsbericht über ihr 4. Rechnungsjahr 1914 herausgegeben, dem wir folgendes entnehmen. Wie bei allen Lebensversicherungsgesellschaften sind auch bei der ostpreußischen Lebensversicherungsanstalt die Ergebnisse durch den Weltkrieg beeinflußt worden. Dieser Einfluß mußte sich bei ihr in besonders starkem Maße geltend machen, da die Anstalt nur in Ostpreußen, somit in derjenigen Provinz arbeitet, die allein, und zwar in sehr bedeutendem Umfang durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar berührt worden ist. Der zweimalige Einfall der russischen Heere im August und November brachte es mit sich, daß Hunderttausende von Flüchtlingen ihre Heimstätten und ein großer Teil von ihnen auch die Provinz verlassen mußten. Durch die über die Provinz hereingebrochenen traurigen Zustände wurde nicht nur der Kreis der für die Versicherung in Frage kommenden Personen dezimiert, sondern auch die Außenorganisation der Anstalt aufs empfindlichste gestört. Außerdem brachte es die Not der Zeit, die die Bevölkerung gebieterisch auf die Fürsorge für die nächste Zukunft hinwies, mit sich, daß in Ostpreußen an der Sorge für die fernere Zukunft, wie sie durch den Abschluß einer Lebensversicherung zum Ausdruck kommt, noch weniger gedacht werden werden konnte als anderswo. Die Ergebnisse der Anstalt im einzelnen sind folgende: Der Neuzugang des Jahres 1914 betrug 398 Policen über 4,584,957 M Kapital. Der Gesamtbestand an Kapitalversicherungen in der großen Lebensversicherung, der Kapitalversicherung auf den Erlebensfall und in der kleinen Lebensversicherung zusammen ist von 2024 Policen über 20,032,391 M auf 2921 Policen über 24,350,740 M gestiegen. Die Rentenversicherungen vermehrten sich von 54 über 31,716 M Jahresrente auf 87 über 48,943 M Jahresrente. Für Todesfälle waren zu zahlen oder zurückzustellen 396,400 M. Der Sterblichkeitsverlust betrug hier 21,488 M. Für die kleinen Lebensversicherungen waren für Todesfälle zu zahlen oder zurückzustellen 1471 M; die Sterblichkeit ergab einen Verlust von 97 M. In der Rentenversicherung war ein Sterblichkeitsverlust von 3476 M zu verzeichnen. Die Verwaltungskosten haben insgesamt 186,850 M gegen 189,729 M i. V. betragen. Es wurde in der großen Lebensversicherung ein Ueberschuß von 26,482 M (i. V. 50,057 M) und in der kleinen ein solcher von 889 M (i. V. —) erzielt. Von dem ersteren gelangen je 4120 M (i. V. 10,014 M) an den Reservefonds und an die sonstigen Reserven (Kriegsreservefonds), 13,241 M (i. V. 25,028 M) werden der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen und 5000 M (wie i. V.) fließen in die Zinszahlungsreserve. Vom Ueberschuß aus der kleinen Lebensversicherung gelangen 612 M an den reinen Sicherheitsfonds und der Rest von 277 M an die Gewinnreserve der Versicherten.

„Volksfürsorge“. Die Gesellschaft hielt am 26. Juni d. J. ihre zweite Generalversammlung ab, in der sämtliche Aktien vertreten waren. Wie wir einem Bericht der „Volksfürsorge“, dem Organ der Gesellschaft, entnehmen, tritt für das Geschäftsjahr 1914 eine Verzinsung des Aktienkapitals nicht ein; der dafür nach § 36 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages bereitzustellende Betrag von 40,000 M ist — unbeschadet der nach dem Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Dotierung — dem Kriegsreservefonds (§ 36 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags) zuzuführen. Von dem erzielten Ueberschuß im Betrage von 171,947 M werden gemäß den Bestimmungen des § 36 des Gesellschaftsvertrages zugewiesen:

dem gesetzlichen Reservefonds 5 v. H.		= 8,597.35 M
dem Organisationsfonds 5 v. H.		= 8,597.35 „
dem Kriegsresevefonds 5 v. H.	= 8,597.35 M	
plus der erwähnten	40,000.— „	48,597.35 „
dem Fonds für besondere Reserven 5 v. H.		= 8,597,35 „
der Gewinnreserve der Versicherten 5 v. H. der 1,992,310.90 M betragenden Jahresprämie der mit Gewinnbeteiligung Versicherten		= 96,115.54 „

Der Rest von 1442 M wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Versicherungsbestand, der Ende 1913 70,125 Policen mit einer Versicherungssumme von 12,912,968 M betrug, stieg bis Ende 1914 auf 163,469 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 25,615,271 M, also mehr als eine Verdoppelung der Versicherungssumme. Veranlaßt durch die geschäftliche Unsicherheit, hatte die

Gesellschaft im ganzen Jahr den Verfall von 2571 Policen, für welche die Einzahlungen so gering waren, daß eine Umwandlung in Sparversicherung sich bedingungsgemäß nicht durchführen ließ; 23,747 Policen wurden umgewandelt.

— ky. **Versicherungs-Verband für Rübenzuckerfabriken im Anschluß an die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.** Am 20. Mai ds. Jhrs. fand in Berlin die dreiundsechzigste Generalversammlung des Verbandes statt. Zu den 224 Fabriken, welche dem Verband zur Zeit der vorjährigen Generalversammlung angehörten, ist keine Fabrik hinzugetreten, dagegen sind infolge Einstellung des Betriebs zwei Fabriken ausgeschieden, so daß die Zahl der Verbandsmitglieder 222 beträgt. Die Zahl der Versicherungen hat sich um 10 vermehrt, während sie sich im V. um 104 vermindert hatte. — Die Entwicklung des Geschäfts im einzelnen ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

	Zahl der Vers.	Versicherungssumme brutto	Versicherungssumme f. eig. Rechnung
1912/13	913	270,937,731 M	41,916,496 M
1913/14	923	266,899,515 „	41,287,166 „
mehr bzw. weniger	+ 10	— 4,038,216 M	— 629,330 M

	Bruttoprämien-Einnahme	davon f. eig. Rechn. nach Abz. d. Verwaltungskosten
1912/13	566,640 M	75,446 M
1913/14	611,702 „	68,012 „
mehr bzw. wen.	+ 45,062 M	— 7,434 M

Die Zahl der Schäden betrug 49 gegen 29 im Vorjahre. Für diese Schäden wurden gezahlt und zurückgestellt:

	brutto	für eig. Rechnung
1912/13	477,922 M	101,857 M
1912/14	826,111 „	113,745 „
mithin mehr	348,189 M	11,888 M

Für Verwaltungskosten waren zu zahlen (vertragsmäßig 18 pCt. der Bruttoprämieneinnahme) 110,106 M (i. V. 101,995 M), wovon vom Rückversicherer 94,824 M (i. V. 86,134 M) zu vergüten waren, so daß die Verwaltungskosten netto 15,282 M (i. V. 15,861 M) betragen haben. Die Vergütung an den Verbandsvorsteher und die Kosten des Verbandsvorstandes betrugen 2041 M (i. V. 2042 M). Das finanzielle Ergebnis war im Berichtsjahre noch weniger befriedigend als im Vorjahre, denn es ergab sich ein Verlust von 45,733 M, während im Geschäftsjahr 1912/13 ein solcher von 26,411 M entstanden war. — Die Generalversammlung nahm von den Mitteilungen des Verbandsvorstandes ohne Debatte Kenntnis. Ueber den Stand des Verbandes zur Zeit dieser Generalversammlung und die seit der vorjährigen Generalversammlung (27. Mai 1914) eingetretenen Brandschäden teilte Herr Generaldirektor Vatke mit, daß im Vergleich zu demselben Zeitpunkte des Vorjahres die Zahl der Versicherungen um 165 und die Brutto-Versicherungssumme um 17,498,002 M gestiegen, dagegen die Brutto-Prämie um 23,517 M gefallen sei. Der Verlust des Rechnungsjahres betrage bis jetzt 34,363 M, welcher von der Gewinnkontrolle in Abzug zu bringen sei, so daß sich diese augenblicklich auf 580,567 M stelle. Was die Brandschäden angehe, so sei der Verband seit der vorjährigen Generalversammlung noch von 10 Schäden betroffen worden. Im laufenden Rechnungsjahr (seit 1. September 1914) hat der Verband bis jetzt 28 Schäden erlitten.

—ky. **Rhein und Mosel, Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Straßburg i. E.** Die Ergebnisse, die das teilweise im Zeichen des Krieges stehende Geschäftsjahr 1914 der angesehenen Gesellschaft brachte, sind folgende: In der Feuerversicherung hat sich die Versicherungssumme brutto um 172,425,255 M auf 2,453,293,235 M und für eigene Rechnung um 58,024,070 M auf 1,516,632,310 M erhöht. Die Prämieneinnahme ist von 3,161,385 M auf 3,468,462 M und für eigene Rechnung von 2,113,677 M auf 2,214,637 M gestiegen Die Prämienüberträge erhöhen sich von 2,260,000 Mark auf 2,375,000 M = 107,24 pCt. der Prämieneinnahme, abzügl. des Anteils der Rückversicherer. Die Zahl der im Berichtsjahre angemeldeten Schäden beträgt 3,730 gegen 6,400 im Vorjahre, also um 2,670 weniger. Für Entschädigungen wurden im Geschäftsjahr 1914 bezahlt und zurückgestellt insgesamt 1,855,963 M und für eigene Rechnung 1,038,373 M gegen 1,949,885 M bezw. 1,087,815 Mark im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Versicherungssumme 24,414,895 M davon für eigene Rechnung 14,759,865 M gegen 20,450,563 Mark bezw. 11,729,407 M i. V. betragen. Die Prämieneinnahme ist von 24,108 M auf 27,930 M und für eigene Rechnung von 15,135 M auf 18,979 M gestiegen. Die Prämienüberträge haben sich von 20,000 M auf 25,000 M = 131,73 pCt. der Netto-Prämieneinnahme erhöht. Im Berichtsjahre wurden 23 gegen 18 Schäden i. V. angemeldet. Bezahlt und zurückgestellt wurden für Schäden 4,826 M (i. V. 1,597 M), davon für eigene Rechnung 3,644 M (i. V. 1,404 M). Einschließlich des Gewinnvortrages hat der Jahresüberschuß 470,409 M (i. V. 619,799 M) betragen. Davon erhalten die Aktionäre 300,000 M (i. V. 400,000 M) als Dividende, 48,236 M (i. V. 77,294 M) werden als Tantiemen bezahlt, 14,771 M (i. V. 23,188 M) der Beamtenversorgungskasse und 33,609 Mark (i. V. 48,696 M) dem Fonds für gemeinnützige Zwecke überwiesen und 72,794, M (i. V. 70,621 M) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschaft besitzt eine Kapitalreserve von 600,000 M = 10 pCt. des nominellen Aktienkapitals und 1,250,000 M Vorsichtsreserve. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen aus 1,810,700 M (i. V. 1,707,700 M) Hypotheken, 4,000,000 Mark (i. V. 4,054,500 M) Wertpapieren und 1,200,000 M (wie i. V.) Grundbesitz. An Zinsen aus diesen Kapitalanlagen wurden 350,231 M gegen 350,699 M i. V. vereinnahmt. Die Aktiven belaufen sich auf insgesamt 12,396,555 M gegen 11,949,898 M im Vorjahre. Näheres darüber ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen.

„Idun“ in Christiania. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil ihre Abrechnung über das Geschäftsjahr 1914 sowie ihre Bilanz. Ueber die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft im letzten Rechnungsjahr werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

„Arminia" in München. Im Inseratenteil ist die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht. Ueber ihre Ergebnisse im Geschäftsjahr 1914 haben wir bereits in Nr. 25 unserer Zeitschrift berichtet.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Curt Altvater, Generalagent in Weimar der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, wurde der Albrechtsorden 2. Klasse mit Schwertern verliehen. Das eiserne Kreuz 2. Klasse besitzt Herr Altvater bereits.

— Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden die Herren: A. Geßner, Beamter der „Albingia" in Hamburg; W. Asmus, Beamter der „Thuringia" in Erfurt; Dr. Kaesehage, Beamter des „Nordstern" (Unfall) in Berlin; Paul Lehmann, Kassenbote der „Iduna" zu Halle a. S.; Arthur Pohl, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Paul Witte, Beamter der Wilhelma in Magdeburg.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Otto Tenschert, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Hans Azzalino, desgl.; Heinrich Dittmann, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Rudolf Fritzsche, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank; Otto Goeldner, Beamter der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft; Theodor Pütz, Beamter der „Agrippina" in Köln; Walter Ruschelka, Beamter der Viktoria in Berlin.

— Der Direktor des Assekuranzvereins der Zuckerindustrie in Prag, Herr Kaiserl. Rat Moritz Riemer ist am 1. ds. Mts. nach kurzem Leiden gestorben.

— Herr Geheimer Rat Dr. Franz Liharzik, Verwaltungsrat der beiden Phönix-Gesellschaften in Wien und der „Europäischen Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Budapest ist am 1. Juli d. J. gestorben.

— Rheinisch-Westfälischer Lloyd in M.-Gladbach. An Stelle des verstorbenen Herrn Fischer in Rheydt wurde Herr Geh. Kommerzienrat Arnold Schoeller in Düren zum Mitglied des Vorstandes gewählt.

— Berner Rückversicherungsgesellschaft. Aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft sind ausgeschieden: der frühere Delegierte des Verwaltungsrates Prof. Dr. J. H. Graf infolge Demission, und das bisherige Mitglied Bankpräsident W. Ochsenbein infolge Ablauf seiner Amtsdauer. Neu in den Verwaltungsrat gewählt wurde Th. V. Röthlisberger, v. Burgdorf, Bankdirektor in Bern. Die Prokura des Herrn Carl Rüther ist erloschen.

— Deutsche und Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft. Der bisherige langjährige Prokurist der früheren Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen, Herr Wilhelm Bothe in Berlin, ist zum Generalvertreter der Gesellschaften bestellt worden.

— Dem Generalinspektor der „Deutschland", Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Herrn E. Goetze, ist Prokura erteilt worden.

— Herr C. Winther, der bekannte Pariser Vertreter ausländischer Versicherungsgesellschaften in Paris, hat die Vertretung für Frankreich der Versicherungsgesellschaft „Wolga" in St. Petersburg übernommen.

— Die Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat ihre Stettiner Generalagentur Herrn Hans Rosenfeld in Stettin übertragen.

— Viktoria, Feuerversicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. Die Gesellschaft macht bekannt, daß sie die ihrem bisherigen Generalagenten, Herrn Abram Melamerson in Hamburg erteilte Vollmacht infolge gegenseitigen Uebereinkommens aufgehoben hat. Die Weiterführung der Geschäfte ihrer Hamburger Generalagentur wurde den bisherigen Hauptbevollmächtigten der Gesellschaft, den Herren Hugo Marsch und Otto Hinsch, in Firma Marsch und Hinsch in Hamburg, übertragen.

— Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. In der am 29. Juni ds. Jhrs. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung wurden die aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder Dr. Georg Noah und Geheimer Kommerzienrat Fritz von Friedländer-Fuld wiedergewählt. Das Geschäftsjahr 1914 brachte der Gesellschaft einen Verlust von 269,908 M (i. V. 510,064 M Gewinn und 33⅓ pCt. Dividende), der durch Entnahme des gleichen Betrags aus dem Sparfonds gedeckt wird.

— „Alsatia" Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Straßburg. Das Geschäftsjahr 1914 brachte der Gesellschaft einen Reingewinn von 83,359 M (i. V. 118,285 M), wovon die Aktionäre 60,000 M = 12 pCt. (i. V. 80,000 M) als Dividende erhalten. Die am 24. Juni ds. Jhrs. stattgehabte Generalversammlung setzte den auf jeden Gründeranteil entfallenden Betrag auf 58.35 Mark fest. Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren M. Diemer-Heilmann, L. Ungemach und C. Schützenberger wurden wiedergewählt.

— Die k. k. priv. Lebensversicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien verteilt für das Geschäftsjahr 1914 wieder eine Dividende von 8 K. per Aktie = 240,000 K. In der am 24. Juni ds. Jhrs. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung wurden die ausscheidenden Verwaltungsräte Ernst Freiherr v. Herring, Wladimir v. Khittel, August Graf Kinsky und Doktor Emanuel Ritter v. Proskowetz wieder-, die Herren Hofrat Professor Dr. Ernst Blaschke und Direktor Heinrich Maneles neugewählt und in die Revisionskommission die Herren Karl Ehrenzweig, Dr. Rudolf Schmidt und Alexander Marmorstein als Mitglieder und die Herren Josef Vinzl und Dr. Otto Zeimer als Ersatzmänner berufen.

— In der am 2. ds. Mts. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der „Providentia", Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien, wurde die Verteilung einer Dividende von 10 pCt. (wie im Vorjahre) beschlossen. Die statutenmäßig ausscheidenden Verwaltungsräte, die Herren Emil Karpeles, Paul Ritter v. Schoeller und Emanuel Weissenstein wurden wiedergewählt.

— Die Danske Genforsikring Aktieselskab in Kopenhagen erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Ueberschuß von 395,222 Kr. Hiervon werden 195,030 Kr. als Sonderrücklage verwendet, 47,715 Kr. der gesetzlichen Rücklage überwiesen, 58,083 Kr. entfallen auf Abschreibungen und 14,314 Kr. auf Tantiemen, 58,800 Kr. erhalten die Aktionäre A, 10,000 Kr. die Aktionäre B und 11,280 Kr. werden auf neue Rechnung vorgetragen.

— Die Aachen-Leipziger Versicherungs-A.-G. in Aachen gibt bekannt, daß von drei Aktionären gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 29. Mai 1915 zu Punkt 3 der Tagesordnung Anfechtungsklage erhoben ist. Der erste Verhandlungstermin steht bei dem Königl. Landgericht zu Aachen am 16. September an.

— Die Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Skandinavia" in Kopenhagen hielt am 6. Juli 1915 eine außerordentliche Generalversammlung ab, in welcher die Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft von sechs Millionen dänische Kronen auf 10 Millionen dänische Kronen beschlossen wurde.

Bücherschau.

— Fremdwörter im Versicherungswesen und ihre Verdeutschung. Von Paul Sonnekalb. Verlag Georg Dornis, Berlin SW. Preis 40 Pfg. Der seit Ausbruch des Weltkrieges so heftig entbrannte Kampf gegen die Fremdwörter hat eine Reihe Broschüren gezeitigt, zu denen auch die vorliegende gehört. Der Autor hat sich der Aufgabe unterzogen, alle im Versicherungswesen gebräuchlichen Fremdwörter durch deutsche Ausdrücke zu ersetzen. Er hat diese Aufgabe auch größtenteils in recht geschickter Weise gelöst. Nicht in allen Fällen jedoch kann man sich mit seiner Uebersetzung einverstanden erklären, so geht es, um nur ein Beispiel herauszugreifen, doch nicht an, das Wort Aktienkapital einfach mit Gesellschaftsvermögen zu übersetzen, denn der Begriff Gesellschaftsvermögen ist ein viel weiterer als der des Aktienkapitals. Auch eine Gesellschaft, die keine Aktiengesellschaft ist, kann ein Vermögen besitzen. Allerdings zitiert der Autor in seiner „Vorbemerkung" das Wort Lessings: „Wer es besser zu übersetzen weiß, wird mir einen Gefallen tun, wenn er mich es lehret" und man muß sagen, gewiß, es ist leichter zu kritisieren als es besser zu machen, aber man darf und braucht doch bei dem Kampf gegen die Fremdwörter nicht soweit zu gehen, daß man jedes Wort, das nicht absolut deutsch oder deutschen Ursprungs ist, ins Deutsche zu übertragen sucht. Es gibt eine ganze Reihe Ausdrücke, die aus dem Lateinischen oder Griechischen stammen und die längst in unserer Sprache, auch in der Gesetzessprache und der Sprache unserer höheren und höchsten amtlichen Stellen so heimisch geworden sind, daß wir wirklich keinen Grund haben, sie durch gezwungene und den Begriff nicht deckende deutsche Ausdrücke zu ersetzen. Man soll eben das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. — Allerdings wird gerade im Versicherungswesen mit dem Gebrauch recht überflüssiger und altmodisch klingender Fremdwörter viel Unfug getrieben und deshalb macht sich der gewiß verdient, der zeigt, daß es dafür recht gute deutsche Beziehungen gibt. So kann man die vorliegende Arbeit nur begrüßen und ihr die weiteste Verbreitung wünschen Die Schrift ist durch das „Archiv für Versicherungswirtschaft", Berlin SW. 48, Enkeplatz 5, gegen Einsendung von 45 Pfg. in Briefmarken zu beziehen. N.

Deutsche Lebensversicherungsbank „ARMINIA"

Aktiengesellschaft in München.

Bilanz vom 31. Dezember 1914

Aktiva.	M	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre . . .	4,500,000	—
Grundbesitz	5,372,318	02
Hypotheken	55,890,047	20
Kommunaldarlehen	3,721,391	22
Darlehen auf Wertpapiere	—	—
Wertpapiere	533,526	20
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	4,239,345	47
Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
Guthaben	1,600,043	46
Gestundete Prämien	2,497,443	37
Rückständige Zinsen und Mieten (einschließlich Stückzinsen)	662,972	66
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	1,158,494	54
Barer Kassenbestand	204,046	99
Inventar	30,000	—
Kautionsdarlehen an versicherte Staats- und Kommunalbeamte . .	3,670	—
Sonstige Aktiva	159,835	74
	80,573,134	87

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	6,000,000	—
Kapitalreservefonds	515,798	74
Prämienreserven	63,099,505	64
Prämienüberträge	4,024,074	40
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,720,067	19
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten (einschl. der Zuweisung aus dem Geschäftsjahre)	2 299,597	66
Sonstige Reserven	661,349	67
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	116,615	04
Barkautionen	18,937	63
Sonstige Passiva	1,606,905	85
Ueberschuß (ausschließlich der Ueberweisung an die Gewinnreserve der Versicherten von 781,934.88) . .	510,283	05
	80,573,134	87

München, den 30. Juni 1915.

Die Direktion.

Livsforsikrings-Selskabet „IDUN“ in Christiania.

◆ ◆ ◆

Abrechnung über das Rechnungsjahr 1914.

Gewinn- und Verlustkonto.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Ueberträge vom Jahre 1913:			Bezahlte Schäden (für eig. Rechnung)		
Schadenreserve . . . 151,162.31 Kr.			a) bei Todesfall . . . 666,186.14 Kr.		
Leibrentenreserve . . 60,972 96 „			b) bei Erlebensfall . . 450,020.— „	1,116,206	14
Zinsen . . . . 24,318.25 „			Bezahlte Leibrenten	280,853	29
Bonus . . . . 403.13 „	236,856	65	Policenrückkäufe	104,394	26
Prämien:			Rückversicherungsprämien	257,259	83
einmalige . . . . 340,956.34 Kr.			Verwaltungskosten	255,065	71
jährliche. . . . . . 2,185,451.96 „	2,526,408	30	Arzthonorare	31,992	50
Zinsen und Mieten	1,341,793	68	Provisionen	108,524	95
Rückversicherungsbonus	21.061	86	Steuern und Abgaben	65,636	70
Vom Bonusfonds z. Auszahlung übertragen	214,643	09	Bonus: bezahlt	214,596	14
Eingang auf frühere Abschreibungen. .	49,950	—	reserviert	450	08
Zurückerstattete Unkosten	400	—	Agio	82	27
Prämienreserve der Rückversicherer . .	36,750	66	Tantiemen	15,693	02
			Zur Prämienrerve.	1,186,344	62
			Zum Kriegsversicherungsfonds	853	57
			Zum Invaliditätsprämienfonds	22,425	71
			Rückvers.-Bonus		
			Zinsen verschiedener Reserven	49,818	86
			Reserve für fällige Kapitalien	178,426	23
			„ „ „ Leibrenten	69,176	84
			Zinsenreserve	24,238	09
			Abschreibungskonto	49,950	—
			Dispositionskonto und andere außerordentliche Ausgaben	50,000	—
			Jahresüberschuß	350,875	43
	4,427,864	24		4,427,864	24

Bilanz auf den 31. Dezember 1914.

Aktiva.	Kr.	O	Passiva.	Kr.	O.
Pfandobligationen	20,578,333	01	Grundfonds	900,000	—
Policendarlehen	2,621,336	—	Prämienreserve	26,061,786	—
Immobilien	398,000	-	Invaliditätsprämienfonds	66,390	30
Norwegische Staats- u. Hypothekenbank-Obligationen.	716,702	81	Kriegsversicherungsprämienfonds . . .	7,770	32
Norwegische Kommunal-Obligationen. .	3,848,290	—	Reservefonds	632,000	—
Andere Wertpapiere	657,835	—	Regulierungsfonds	268,000	—
Banken und Kasse	824,328	29	Abschreibungskonto	4,717	44
Inventar	100	—	Pensionsfonds	110,599	89
Ausstehende Zinsen	269,147	77	Bonusfonds	787,579	27
„ „ Prämien	66,796	81	Tuberkulosefonds	53,858	30
Guthaben bei anderen Gesellschaften, Agenten u. a	266,518	09	Invalidenfonds	9,616	06
			Aktiendividende für 1914.	90,000	—
			„ „ frühere Jahre . .	645	—
			Ueberträge auf 1915	267,291	24
			Für Krebsforschung	500	—
			Für Tuberkuloseforschung	500	—
			Dispositionskonto.	51,714	75
			Tantièmen	15,693	02
			Guthaben and. Gesellschaften, Agenten u.a.	118,726	19
	29,447,387	78		29,447,387	78

H. Ingstad. Fr. Rustad. A. Arntzen. W. R. Pihl. M. S. Hansson.

Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft RHEIN & MOSEL zu Straßburg i. E.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen an die Aktionäre, für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			3,600,000	
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	133,400	80		—
b) Ausstände der General-Agenten bezw. Agenten	648,848	51		
c) Guthaben bei Banken	572,741	42		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	224,878	31		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	79,757	50		
f) im folgenden Jahre fällige Mieten, die auf das laufende Jahr treffen	11,002	50		
g) verschiedene Schuldner	85,628	69	1,756,257	73
3. Kassenbestand			29,597	46
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	1,810,700	—		
b) Wertpapiere	4,000,000	—	5,810,700	—
5. Grundbesitz			1,200,000	—
6. Inventar			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
8. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			12,396,555	19
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			6,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge): Feuer-Versicherung M 2,375,000.— Einbruchdiebstahl-Versicherung „ 25,000.—	2,400,000	—		
b) für angemeldete aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve): Feuerversicherung M 520,000.— Einbruchdiebstahlversicherung „ —.—	520,000	—		
c) Organisations- und Rückversicherungsreserve	160,000	—		
d) Gewinnbeteiligungsreserve	14,500	—		
e) Provisionsreserve für Superprovisionen und rückständige Prämien	39,000	—		
f) Talon- und Wehrsteuerreserve	32,000	—	3,165,500	—
3. Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in geldschätzende Lasten (Reallasten, Renten usw.) auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben der General-Agenten	10,009	39		
b) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	309,447	50		
c) Rücklage für geschuldete Steuern und Lieferungen	46,047	91		
d) nicht erhobene Dividende aus den Vorjahren	12,378	—		
e) verschiedene Gläubiger	74,931	30	452,814	10
6. Reserve-Fonds			600,000	—
7. Vorsichtsreserve-Fonds			1,250,000	—
8. Gemeinnütziger Fonds			55,037	97
9. Versorgungskasse der Beamten			402,793	92
10. Gewinn			470,409	20
Gesamtbetrag			12,396,555	19

Straßburg i. E., den 31. Mai 1915. Der Vorstand: **Rob. Mathis. E. Haase.**

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 29. **Leipzig, den 22. Juli 1915.** **46. Jahrgang.**

Die Rechtsverhältnisse bei der Maschinenversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. iur. Werneburg.

Für die Beurteilung der Fragen, die sich für Versicherer, Versicherungsnehmer und Hypothekengläubiger bei der Versicherung von Maschinen gegen Brandschäden ergeben, ist zunächst davon auszugehen, ob die Maschinen Eigentum des Käufers und Versicherungsnehmers oder zufolge eines Eigentumsvorbehaltes noch Eigentum des Verkäufers (des Fabrikanten oder Lieferanten) sind, ferner, ob sie bei Einbringen in ein Gebäude — insbesondere ein Fabrikgebäude oder eine Fabrikanlage — zum wesentlichen Bestandteil des Gebäudegrundstücks geworden oder lediglich Zubehör desselben sind.

In letzterer Hinsicht hat die reichsgerichtliche Judikatur (vgl. Bd. 69 S. 30; 69 S. 121 und 150) als Grundsatz nunmehr anerkannt, daß Maschinen Bestandteile eines Gebäudegrundstücks (insbesondere eines Fabrikgrundstücks) nur dann sind, wenn sie durch das Einbringen in dieses ihre körperliche Selbständigkeit derartig verloren haben, daß sie nur noch als Sachteile und zwar nach der Verkehrsauffassung als körperlich unselbständige Gebäudeteile (Gebäudestücke) gelten können; wo dies nicht der Fall ist, behalten die Maschinen auch nach Einbringen in das Gebäude des Käufers ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit, sodaß ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wirksam ist und bis zur Tilgung des Kaufpreises bleibt. Werden dagegen die Maschinen durch die Montierung seitens des Käufers zu wesentlichen Bestandteilen seines Gebäudes, so wird der etwaige Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nunmehr rechtlich unwirksam, da wesentliche Bestandteile ja nicht den Gegenstand besonderer dinglicher Rechte bilden können.

Es soll im folgenden zunächst der Fall behandelt werden, daß die Maschine auch nach Uebergabe an den Käufer ihre rechtliche Selbständigkeit nicht verloren hat, also infolge ihrer bloßen Zubehörqualität der etwaige Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wirksam geblieben ist. Es entsteht bei dieser Sachlage die Frage, ob der Käufer der Maschine zur Versicherung derselben gegen Brandschäden verpflichtet ist. Die Beantwortung der Frage richtet sich nach den gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer bei einem derartigen Eigentumsvorbehalt. War zwischen ihnen bei Uebergabe der Maschine ausdrücklich vereinbart worden, daß die Maschine von dem Käufer sofort auf eigene Rechnung versichert werden sollte, so ist der Käufer selbstverständlich zur Eingehung einer Versicherung mit einem leistungsfähigen Versicherer verpflichtet und haftet dem Verkäufer für vollen Schadensersatz bei Unterlassung der Versicherung und Nachweis eines erlittenen Schadens. War hingegen eine derartige ausdrückliche Vereinbarung zwischen beiden nicht getroffen worden, so kommt in Frage, ob nicht gleichwohl für den Käufer eine rechtliche Verpflichtung zur Versicherung der Maschine besteht. Der Besitz von unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen verpflichtet den Käufer unzweifelhaft zur Ver-

wahrung derselben, es liegt m. a. W. neben dem Kaufvertrag ein stillschweigend getätigter Verwahrungsvertrag vor. In diesem Sinne faßt auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 14. Juni 1910 (J. W. 1910 S. 835) eine Rechtslage dieser Art auf: Wenn beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt die Uebergabe der Sachen den Käufer auch nicht zum Eigenbesitzer der Sache macht, ihm nicht die volle rechtliche Herrschaft über die Sache gewährt, so tritt doch immerhin der Käufer schon in rechtliche und wirtschaftliche Beziehung zu der ihm übergebenen Sache. Er wird Verwahrer und Verwalter derselben. Auch als solcher aber hat der Käufer im Regelfalle ein Interesse an der Versicherung der ihm bereits übergebenen Sache gegen Feuersgefahr.

Es ist also zu prüfen, ob der Käufer auf Grund dieses Verwahrungsvertrages als Verwahrer und Verwalter der unter Eigentumsvorbehalt gekauften Maschine vor dem Eigentumserwerb durch Zahlung des Kaufpreises dem Verkäufer gegenüber zur Versicherung der Maschine gegen Feuersgefahr verpflichtet ist (wozu er jedenfalls berechtigt ist). Der Verwahrungsvertrag zwischen Verkäufer und Käufer ist vorwiegend ein unentgeltlicher, da dem Verkäufer lediglich der Kaufpreis, nicht auch noch daneben eine besondere Vergütung für die Verwahrung (im Falle der Rücknahme wegen Nichtzahlung des Kaufpreises) der Maschine zusteht. Es kommt also für das Maß der von dem Käufer aufzuwendenden Sorgfallt die Vorschrift des § 277 BGB. zur Anwendung, wonach der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ferner aber auch die Bestimmung des § 277 BGB., nach der in einem solchen Fall jedoch keine Befreiung von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit eintritt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frage, ob der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Maschine gegen Feuersgefahr versichern muß, nicht einheitlich und allgemein, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden kann. Hatte der Käufer bereits vor dem Kauf andere auf seinem Grundstück stehende Maschinen gegen Feuersgefahr versichert, so wird anzunehmen sein, daß er auf Grund der anzuwendenden Sorgfaltpflicht — Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten — nunmehr auf Grund des Verwahrungsvertrages verpflichtet ist, die dem Verkäufer noch gehörende Maschine auf eigene oder dessen Rechnung mitzuversichern. (Die gezahlten Prämien hat der Verkäufer naturgemäß bei Rücknahme der Maschine dem Käufer, falls dieser sie gezahlt hatte, zu erstatten, umgekehrt auch der Käufer dem Verkäufer, wenn dieser letztere sie gezahlt hatte und die Maschine definitiv ins Eigentum des Käufers übergeht.) War das Gebäudezubehör des Käufers vorher nicht versichert, so wird eine Verpflichtung desselben zur Versicherung der ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauften Maschine nur dann zu bejahen sein, wenn eine Unterlassung der Versicherung sich als eine grobe Fahrlässigkeit (§ 277 BGB.) seinerseits kennzeichnen würde. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn die Gefahr eines Brandes infolge der Feuergefährlichkeit des ganzen Betriebes — insbesondere Fabrikbetriebes — Lage oder Beschaffenheit des Gebäudes oder der Umgebung der Maschine sehr nahe liegt. Kommt derartiges nicht in Frage, so wird eine Verpflichtung des Käufers zur Versicherung der Maschine zu verneinen sein. Ein Recht zur Versicherung steht wie bemerkt dem Käufer jedenfalls zu.

(Schluß folgt.)

Aus dem neuesten Bericht des schweizerischen Versicherungsamts.

Das schweizerische Versicherungsamt bringt soeben seinen 28. Bericht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1913 zur Veröffentlichung. Der Bericht repräsentiert wieder eine gediegene Arbeit über das Versicherungswesen und die darin verarbeiteten und angefügten statistischen Tabellen sind von gewohnter Reichhaltigkeit. Als Motto ist in diesem Jahre der Einleitung des Berichts der aktuelle Satz aus Schillers Piccolomini „Im Kriege selber ist das Letzte nicht der Krieg" vorangestellt. Die Einleitung selbst lautet:

Zum 28. Male erstatten wir unsern Bericht. Nie ist sein Erscheinen in eine so bewegte Zeit gefallen, wie dieses Jahr. Europa bietet das Bild eines gewaltigen Völkerringens. Unser neutrales Land, einer Insel im im sturmgepeitschten Kampfesmeere gleich, ist zwar bis jetzt vom Kriege verschont geblieben; aber die Einwirkungen auf das Versicherungswesen sind dennoch sehr fühlbare. Die Mehrzahl der einheimischen und fremden Gesellschaften, die bei uns arbeiten, und über die wir berichten, betreibt ihr Geschäft ebenfalls im kriegführenden Auslande.

Im allgemeinen waren die Gesellschaften auf schwere

Zeiten vorbereitet Die Aufsichtsbehörde selbst, wo sich ihr Gelegenheit bot, drang seit Jahren auf die Ansammlung reichlicher Reserven. Manche schwache Unternehmung, die ihren Geschäftsbetrieb in der Schweiz aufzunehmen suchte, wurde von unserm Lande ferngehalten. Wir dürfen denn auch mit Befriedigung hervorheben, daß die meisten konzessionierten Gesellschaften sich der vielen und schweren Aufgaben, die an sie herantraten, bis jetzt gewachsen zeigten.

Unser Aufsichtsgesetz achtet den internationalen Betrieb der Versicherung und hält denselben überall hoch. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß er zurzeit hart bedrängt wird. Verlangsamung und Unterbruch des Verkehrs, Lahmlegung so mancher Organisation, in das wirtschaftliche Leben tief einschneidende Maßnahmen, Gebote und Verbote der kriegführenden Staaten und alle die andern Folgen, die der Krieg zeitigt, tragen nicht zur Entwicklung breiter, auf internationaler Basis beruhender Einrichtungen bei. Versicherung und Krieg vertragen sich überhaupt nicht. Ein wirkliches Gedeihen der Versicherung ist nur da denkbar, wo die Zustände geordnete und friedliche sind. Die Gesellschaften werden immerhin alles daran setzen, dem Sturme zu trotzen. Dann wird auch wieder der Zeitpunkt kommen, wo normale Verhältnisse einkehren werden. Denn im Kriege selber ist das Letzte nicht der Krieg.

Die gegenwärtige Berichterstattung hat das Jahr 1913 zu umfassen. Doch werden wir bei der Besprechung der Resultate mehr als einmal, namentlich bei der Lebensversicherung, genötigt sein, auf die seither eingetretenen Verhältnisse Bezug zu nehmen.

Während der verflossenen langen Friedensperiode hat sich die Versicherung in der Schweiz stetig entwickelt und gefestigt. Waren es im Jahre 1886, dem ersten Jahre der Staatsaufsicht, nur 22 Millionen Franken Prämien, so können wir im Jahre 1913 fast 109 Millionen Franken Prämien verzeichnen, also beinahe fünfmal so viel. In den 28 Jahren, von 1886 bis 1913, beträgt der gesamte Prämienaufwand des Schweizervolkes für die Versicherung bei den privaten Gesellschaften über $1^1/_2$ Milliarden Franken, nämlich 1,562,189,819 Fr. Von dieser für unser kleines Land gewaltigen Summe fallen 871 Millionen Franken auf die Lebensversicherung, 329 Millionen Franken auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung, 262 Millionen Franken auf die private Feuerversicherung, 57 Millionen Franken auf die Transportversicherung, 19 Millionen Franken auf die Hagelversicherung, 9 Millionen Franken auf die Viehversicherung, 6 Millionen Franken auf die Glasversicherung und mehr als 8 Millionen Franken auf die kleinern, erst im Laufe der 28 Jahre aufgenommenen Versicherungsarten (Wasserleitungsschäden-, Einbruchdiebstahl-, Kautions- und Kreditversicherung).

Das Aktien- und (bei gegenseitigen Gesellschaften) das Garantiekapital beträgt bei allen Gesellschaften, über die wir berichten, am Ende des Berichtsjahres über 827 Millionen Franken (827,795,432 Fr.), wovon 231,324,285 Franken oder rund 28 pCt. einbezahlt sind. Die Reserven und die übrigen Vermögenswerte, die als Garantie für die eingegangenen Verpflichtungen dienen, übersteigen auf Ende des Berichtsjahres 16 Milliarden Franken (16,680,642,282 Fr.). Von dieser fällt der größte Teil auf die Lebensversicherung mit ihren großen, für die Erfüllung der Verträge erforderlichen Deckungskapitalien.

Im Laufe dieses Monats, am 25. Juni 1915, sind dreißig Jahre verflossen, seitdem die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Vollziehung des Artikels 34, Absatz 2, der Bundesverfassung, das Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens annahm.

Die vorliegende Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 12, Absatz 1, dieses Gesetzes. Die Anordnung des umfangreichen bearbeiteten Stoffes hat gegenüber früher nur wenige Aenderungen erfahren, so daß die Resultate mit denen der Vorjahre um so leichter verglichen werden können.

Im „Rückblick“ werden noch folgende Angaben gemacht:

Das Jahr 1913 schließt eine Reihe von mehr oder weniger normalen Jahren ab. Seine Resultate werden daher für die Entwicklung und die Geschichte des Versicherungswesens in der Schweiz um so wertvoller sein.

Unverkennbar lastete nicht nur im Berichtsjahre, sondern schon seit längerer Zeit eine bedrückende Schwüle auf dem ganzen wirtschaftlichen Leben. Schon vor zwei Jahren mußten wir in unserm Berichte von den „unsichern internationalen Verhältnissen und der Furcht vor drohenden Kriegen“ sprechen und ebenso vor einem Jahre auf die Unsicherheit der politischen Lage verweisen.

Das Jahr 1913 brachte absolut und relativ die seit Jahren geringste Prämienzunahme. Sämtliche Gesellschaften mit direktem Geschäfte nahmen im Berichtsjahre 108,823.797 Fr. an Prämien ein, also nur 553,262 Fr. oder 0,5 pCt. mehr als im Vorjahre.

Die 10 letzten Jahre ergeben für alle Gesellschaften mit direktem Geschäfte das folgende Bild:

Prämienzunahme in der Schweiz gegenüber dem Vorjahre:

im	Jahre	1904	4,5 pCt.
„	„	1905	6,9 „
„	„	1906	8,5 „
„	„	1907	8,1 „
„	„	1908	5,8 „
„	„	1909	6,3 „
„	„	1910	6,7 „
„	„	1911	4,5 „
„	„	1912	8,9 „
„	„	1913	0,5 „

Jedes der 10 Jahre weist immerhin noch eine Prämienzunahme auf. Die Schwankungen sind am größten in den Jahren 1912 und 1913 mit je 8,807,653 Fr. (8,9 pCt.) und den schon erwähnten 553,262 Fr. (0,5 pCt). Auf jenes fällt das Maximum, auf dieses das Minimum.

In 3 Versicherungszweigen, nämlich in der Lebensversicherung, der Kreditversicherung und der Hagelversicherung, hat das Berichtsjahr eine Prämienabnahme zu verzeichnen. Wie wir im Kapital über die Lebensversicherung andeuteten, ist sie für diesen Versicherungszweig möglicherweise mehr zufälliger Natur.

Die schweizerischen Prämieneinnahmen der einheimischen und fremden Gesellschaften, sowie der gegenseitigen und Aktien-Gesellschaften erfahren in Tab. 3 eine getrennte Darstellung. Wir geben in dieser Tabelle auch eine entsprechende Uebersicht für das Jahr 1886, das erste Jahr der Staatsaufsicht. Die Prämien haben sich von 22,004,697 Fr. (im Jahre 1886) auf die schon angegebene Summe von 108,823,797 Fr. (im Jahre 1913) gehoben. Die Zunahme ist bei den schweizerischen Gesellschaften eine größere als bei den ausländischen. Ebenso nehmen die schweizerischen Gesellschaften im Auslande mehr Prämien ein als die ausländischen Gesellschaften in der Schweiz. Von der gesamten Brutto-Prämieneinnahme der schweizerischen Gesellschaften von 193 Millionen Franken fallen nämlich über 121 Millionen Franken auf das Ausland, während die ausländischen Gesellschaften rund 37 Millionen Fr. an schweizerischen Prämien einnahmen. Wenn wir jedoch nur die Lebensversicherung ins Auge fassen, so ergibt sich für die schweizerische Bilanz dieses wichtigen Versicherungszweiges ein vom allgemeinen stark abweichendes Bild. Von jenen 37 Millionen Franken schweizerischer Prämieneinnahme der ausländischen Gesellschaften entfallen fast 28 Millionen Franken auf das Schweizergeschäft der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Wie in den letzten zwei Jahrgängen unserer Berichte geben wir auch dieses Mal in einer Tabelle für jeden Versicherungszweig eine Uebersicht über den schweizerischen Prämienaufwand seit 1886. Dieser ist bei der Lebensversicherung von jeher weitaus am größten gewesen. In den ersten Jahren nahm die Feuerversicherung den zweiten Rang ein; jetzt steht dort die Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Wir wiesen schon öfters darauf hin, daß eine der vornehmsten, aber auch zeitraubendsten Tätigkeiten des Versicherungsamtes in der Prüfung neuer Konzessionsgesuche besteht. Von mancher Neugründung ist schon abgeraten worden. Die strenge Prüfung und Beurteilung neuer Gesellschaften, die das direkte Geschäft betreiben, hat bewirkt, daß das schweizerische Publikum vor unsoliden und fragwürdigen Gesellschaften verschont blieb. Ueber die Prüfung neuer Gesuche mögen für das mit dem Berichtsjahre ablaufende Jahrzehnt einige Angaben gestattet sein. Im ganzen wurden 49 Gesuche, also jährlich rund 5, behandelt, von denen bis jetzt 48 erledigt sind. Davon wurde die Konzession an 27 Gesellschaften nicht erteilt, während die Konzession an 21 Gesellschaften erteilt werden konnte.

In der Mehrzahl der Fälle konnte daher die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz nicht erteilt werden.

Unfallfürsorge für Schiffsbesatzungen während des Krieges.

Der preußische Handelsminister hat an die Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke folgenden Erlaß gerichtet:

Aus den Kreisen der seemännischen Berufsvereine ist Klage darüber geführt worden, daß über die erfolgte Regelung einer erhöhten Unfallfürsorge für die Besatzungen der in der Ost- und Nordsee beschäftigten Fahrzeuge der deutschen Handelsmarine nicht nur in den seemännischen Kreisen, sondern bei den Reedereien noch große Unklarheit herrsche.

Aus diesem Anlaß ersuche ich, nochmals den beteiligten Reedereien und zugleich den seemännischen Kreisen des dortigen Bezirks von der Regelung der erhöhten Unfallfürsorge durch Mitteilung der in Druckabzügen beigefügten „Grundsätze" schleunigst Kenntnis zu geben. Im übrigen ist in Aussicht genommen, die „Grundsätze" auch in seemännischen Fachzeitschriften veröffentlichen zu lassen.

Ferner ersuche ich, die Seemannsämter über die Regelung der Unfallfürsorge durch Mitteilung der „Grundsätze", die zweckmäßig in den Geschäftsräumen der Seemannsämter zum Aushang zu bringen sind, und durch Mitteilung des Formulars, der mit der „Allianz" abzuschließenden Versicherungsverträge, von denen gleichfalls Druckabzüge angeschlossen sind, zu unterrichten und sie zu veranlassen, bei Gelegenheit der Anmusterung die Bedingungen, unter denen die Versicherung abgeschlossen ist, den anzumusternden Personen mitzuteilen.

Die vom Reichsamt des Innern seinerzeit aufgestellten Grundsätze für eine Seeunfallversicherung gegen Kriegsgefahr der in der Ost- und Nordseeschiffahrt beschäftigten Schiffsbesatzungen besagen:

1. Die durch den Krieg verursachte Gefährdung der deutschen Ostsee- und Nordseeschiffahrt läßt es, da die Aufrechterhaltung der Schiffahrt im öffentlichen Interesse erforderlich ist, geboten erscheinen, für die Besatzungen der deutschen Kauffahrteischiffe **über den Rahmen der durch die Reichsversicherungsordnung begründeten hinaus** eine erhöhte Unfallfürsorge eintreten zu lassen.

2. Von einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit ist aus grundsätzlichen Erwägungen Abstand genommen. **Die Lösung hat vielmehr im Wege der Selbsthilfe der Reeder unter Beihilfe des Reichs in der Weise zu erfolgen,** daß den Besatzungen bei Unfällen neben den gesetzlichen Ansprüchen aus der Reichsversicherungsordnung eine einmalige Kapitalabfindung gewährt wird.

3. Diese Abfindung besteht in dem achtfachen Jahresbetrage derjenigen Rente, die nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung für den betreffenden Betriebsunfall erstmalig rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Im Falle einer Erwerbsunfähigkeit ist die Abfindung nur zu gewähren, wenn die Erwerbsfähigkeit mindestens um 25 pCt. herabgesetzt ist.

4. Da die hiernach zu gewährende Abfindung, selbst unter angemessener Beteiligung des Reichs, erhebliche, die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der beteiligten Reedereien übersteigende Kapitalaufwendungen erfordern würde, so erscheint es zweckmäßig, das Risiko dieser Aufwendungen bei einer leistungsfähigen Privatversicherungsgesellschaft zu decken.



5. Die „Allianz“-Versicherungs-A.-G. in Berlin hat sich bereit gefunden, die Versicherung des vorstehenden Risikos zu angemessenen Prämiensätzen, die nur mit Zustimmung des Reichskanzlers erhöht werden dürfen, zu übernehmen.

6. Als Versicherungssumme ist der achtfache Betrag der sogenannten Jahresvollrente bei dauernder Erwerbsunfähigkeit gemäß §§ 1065 ff. der Reichsversicherungsordnung für jeden Mann der Besatzung festzusetzen.

7. Gegenstand der Versicherung bildet Tod oder Verletzung infolge von Beschießung, einschließlich Bombenwerfen, Rammen, Auflaufen auf Minen oder infolge einer anderen unmittelbaren Kriegsgefahr.

Falls ein Schiff verschollen ist, so soll der Verlust als durch Kriegsgefahr verursacht gelten, wenn nach den Begleitumständen nicht eine Seegefahr glaubhaft erscheint. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherungsnehmer und der „Allianz“ über das Vorliegen von Kriegsgefahr entscheidet endgültig der Reichskommissar für die Deutsche Seeversicherungsgesellschaft von 1914, Aktiengesellschaft.

8. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Reeder und Besatzung erfolgt durch Aufnahme folgenden Zusatzes in der Musterrolle: „Die Schiffsbesatzung ist von der Reederei bei der „Allianz“ Aktiengesellschaft in Berlin nach Maßgabe der vom Reichsamt des Innern festgesetzten Grundsätze gegen Kriegsgefahr besonders versichert.“

9. Der Abschluß der Versicherungsverträge erfolgt auf Antrag des Reeders durch die Seeberufsgenossenschaft. Diese erhält von der „Allianz“ Vollmacht zur Ausstellung der Policen und übernimmt die Zahlung der Prämien und die Auszahlung etwaiger Versicherungsbeträge. Die auf den beteiligten Reeder entfallenden Prämienbeträge zieht sie von diesem wieder ein.

Die Seeberufsgenossenschaft handelt hierbei lediglich als Beauftragte der „Allianz“.

10. Die erhöhte Unfallfürsorge wird beschränkt: a) auf die Zeit bis zum Friedensschluß; b) auf folgende Fahrten: Nordsee von Emden bis Drontheim, Skagerrak einschließlich der Fahrt bis Christiania, Ostsee bis Memel und Lulea.

11. Um den Reedern die durch die erhöhte Unfallfürsorge entstehenden Lasten zu erleichtern, hat sich das Reich bereit erklärt, diese Lasten zu zwei Dritteilen zu übernehmen, und zwar im Wege der Selbstversicherung auf Grund einer mit der „Allianz“ abgeschlossenen Vereinbarung.

Erfolgreiche Anfechtung eines Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung.

(Nachdruck verboten.)

sk. Im Jahre 1910 schlossen die R.'schen Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. in V. a. S. mit der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft N. N. in St. einen Haftpflichtvertrag zur Deckung von Betriebsschäden, die durch die Verladung der R.'schen Produkte an den Eisenbahnwagen der Staatsbahn auf ihrem Anschlußgleis verursacht werden würden. Es wurden in dem sehr umfangreichen Betriebe der versicherten Werke jährlich ca. 42000 Wagen beladen. Die Einlösung der Police, in der die Prämie der auf 10 Jahre geschlossenen Versicherung auf 7,327.25 M festgesetzt war, erfolgte erst, nachdem auf Ersuchen der Stahlwerke der § 19 der Versicherungsbedingungen gestrichen war, der Bestimmungen über das Recht der vorzeitigen Kündigung des Vertrages enthielt.

Alsbald nach Vertragsschluß zeigte es sich, daß bei der Entladung von gewöhnlichen Kranen Schäden an den Eisenbahnwagen entstanden, die sich für die ersten fünf Monate auf ca. 1700 M beliefen. Da die Versicherungsgesellschaft die Schadenbezahlung verweigerte, erhoben die Stahlwerke Klage beim Landgericht Straßburg (Els.). Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrage festzustellen, daß sie keinerlei Verpflichtungen den Versicherten gegenüber zu erfüllen habe, denn einmal beziehe sich der Vertrag nicht auf die geltend gemachten Schäden, dann aber sei sie berechtigt, ihn deshalb wegen arglistiger Täuschung anzufechten, weil die Versicherungsnehmer ihr verschwiegen hätten, welch' hohe Schadenssumme sie in der Vergangenheit gezahlt hätten. Demgegenüber betonte die Klägerin, ihr gesetzlicher Vertreter R. habe die genauen Summen der bezahlten Beträge überhaupt nicht gewußt, diese seien auch für einen so umfangreichen Betrieb kein erhebliches Objekt gewesen; eine Zusammenstellung darüber existiere jedenfalls nicht. Im übrigen habe man geplant, 4 elektromagnetische Krane einzuführen, bei denen eine Beschädigung der Wagen nur in ganz geringem Maße möglich sei. Das Landgericht wies die Klage der Stahlwerke auf Zahlung der Entschädigung ab und gab der Widerklage insoweit statt, als es erkannte, daß die beklagte Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet sei, für Schäden der genannten Art aufzukommen. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung beim Oberlandesgericht Colmar ein, welches das Rechtsmittel der klagenden Stahlwerke zurückwies, dagegen die Anschlußberufung der Versicherungsgesellschaft für erfolgreich erklärte, indem es die Nichtigkeit des ganzen Versicherungsvertrages unter Anerkennung des Anfechtungsgrundes aussprach. Begründend führte das Berufungsgericht folgendes aus:

Nach § 1 der Vertragsbedingungen bestimmt sich Inhalt und Umfang der Versicherung nach dem Versicherungsschein; ein Zurückgreifen auf Vorverhandlungen ist nur insoweit angängig, als der Versicherungsschein mehrdeutig ist. Im vorliegenden Falle greift nun die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um arglistiges Verschweigen handelt. Die Vorverhandlungen sind geführt worden vom Geschäftsführer R. der klagenden Stahlwerke mit dem Oberinspektor B. der Beklagten. Alle rechtlich bedeutsamen Erklärungen sind von R. selbst ausgegangen und es kann daher die Anfechtung des Vertrags nur Erfolg haben, wenn R. selbst sich arglistiger Täuschung schuldig gemacht hat. Es mag richtig sein, daß die Klägerin kein besonderes Konto über die Reparaturen an Eisenbahnwagen geführt hat; dennoch ist anzunehmen, daß R. diese Ausgabe kannte, wenn auch nicht genau der Höhe nach. Denn wenn die

Stahlwerke einen Versicherungsvertrag abschließen wollten, so mußten sie über das Risiko orientiert sein. Bei dieser Sachlage kann die unbeeidigte Aussage des T., daß der Geschäftsführer R. sich um jene Ausgaben nicht gekümmert habe, nicht ins Gewicht fallen. Daß die Klägerin die Schadensziffern als unerheblich für die Zukunft gehalten hat, weil sie ein neues Ladesystem habe einführen wollen, ist nicht glaubhaft. Die Einführung der neuen Krane war ja erst beabsichtigt. Selbstverständlich ist dem Geschäftsführer R. auch nicht entgangen, welches Interesse die Versicherungsgesellschaft an der Kenntnis der früher bezahlten Reparaturkosten hatte. Nach Treu und Glauben war es Pflicht der Klägerin, die ihr bekannten Gefahrumstände ihrer Vertragsgegnerin mitzuteilen, auch wenn sie nicht darnach gefragt wurde. Sie konnte unmöglich damit rechnen, daß die Versicherungsgesellschaft nur auf die Möglichkeit der Einführung eines neuen Verladesystems hin ihre Präme berechnen würde. Das Verschweigen der tatsächlichen Verhältnisse kann nur den Zweck gehabt haben, die Beklagte unter Ausbeutung ihres Irrtums zum Abschluß des Versicherungsvertrages zu bestimmen. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, daß die Versicherungsgesellschaft leichtfertig gehandelt habe, indem sie sich nicht nach den Gefahrumständen erkundigte. Es ist selbstverständlich, daß diese niemals gegen eine Jahresprämie von 7327 M die Haftpflichtversicherung gegen Beschädigung von Personen und Sachen abgeschlossen haben würde, wenn sie die Höhe der Schadensziffern vergangener Jahre gekannt hätte. Der beklagten Versicherungsgesellschaft steht demnach das Recht zu, den Vertrag gemäß § 123 BGB. anzufechten und dessen Nichtigkeit aussprechen zu lassen.

Dieses Urteil fochten die Stahlwerke mit der Revision beim Reichsgericht an, die jedoch vom 7. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen wurde. (Aktenzeichen VII. 111/15. Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juli 1915.)

Die Vertragsbestimmung, nach welcher die Versicherung bei nicht pünktlicher Entrichtung der für ein Policedarlehn fälligen Zinsen erlöschen soll, ist gemäß § 134 BGB. nichtig. Auf Zinszahlungen für Policedarlehn findet § 39 VVG. entsprechende Anwendung.

Aus den Gründen:

Die Vorschrift unter 3 des Darlehnsvertrags, auf welche die Beklagte sich stützt, geht dahin, daß die Gültigkeit der Versicherung erlischt und das Darlehn sofort fällig wird, wenn die Darlehnszinsen und die Prämien an den Verfalltagen oder innerhalb der in den Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Frist nicht gezahlt sind. Darnach würde der Vertrag mit dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist nicht bloß im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Bedingungen „außer Kraft getreten", sondern sogar im Sinne von Abs. 5 daselbst vollständig „erloschen" sein. Immerhin mag diese Bestimmung nicht geradezu den guten Sitten widerstreiten. Wohl aber verstößt sie gegen den § 1277 verbunden mit §§ 1228, 1229 BGB. Nach diesen ist bei der Verpfändung einer Geldforderung eine vor dem Eintritte der Fälligkeit getroffene Vereinbarung nichtig, nach welcher dem Pfandgläubiger das Forderungsrecht zufallen soll, wenn er nicht rechtzeitig wegen seiner Pfandforderung befriedigt wird. Das muß umsomehr gelten, wenn schon der Verzug mit Zinsen der Pfandforderung diese Wirkung haben soll; und auch dann, wenn der Pfandgläubiger selber Schuldner der verpfändeten Forderung ist, so daß der Anfall der letzteren mit ihrem Erlöschen gleichbedeutend ist. An einen Dritten wird eine Verpfändung der Forderung des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage regelmäßig in den Formen der Uebertragung eines vollen Bezugsrechts nach Art. 16 der Bedingungen erfolgen. Dem Versicherer selbst kann dieselbe Sicherheit in noch einfacherer Weise dadurch gewährt werden, daß das Darlehn auf der Police selbst verlautbar und daß dabei verabredet wird, er dürfe beim Eintritte des Versicherungsfalls den etwa noch rückständigen Darlehnsbetrag von der Versicherungssumme abziehen. Die Rechtsähnlichkeit des auf diese Weise eintretenden Verhältnisses mit einer Verpfändung gelangt hier darin auch zum Ausdrucke, daß nach derselben Urkunde und nach Art. 11 der Allgemeinen Bedingungen das Darlehn „auf die Police" gegeben bezw. „die Police beliehen" wird. Somit war die Verfallklausel, insoweit die Darlehnszinsen in Frage stehen, nach § 134 BGB. nichtig.

Wäre sie gültig, so wäre es ferner in Rücksicht auf § 39 in Verbindung mit § 42 VVG. nicht zum Erlöschen der Vertragsforderung gekommen. Nach Art. 4 EG. VVG. greifen jene Vorschriften auch hier Platz. Darnach hatte die Beklagte nach Ablauf der Respektfrist des Art. 8 Abs. 2 der Bedingungen die im § 39 bezeichneten Formen zu beachten, wenn sie das Erlöschen der Versicherung herbeiführen wollte. So hatte sie namentlich zur Zahlung der Zinsen eine Frist von wenigstens zwei Wochen zu setzen. Da sie dies nicht getan hat, konnte die Beklagte den Versicherungsbetrag nicht wirksam für verfallen erklären. Daß sie inzwischen tatsächlich mehr als zwei Wochen verstreichen ließ, ist unerheblich. Dem § 326 BGB. gehen die Sondervorschriften des § 39 VVG. vor.

Der § 39 trifft zwar seinem Wortlaute nach solche Darlehnszinsen nicht. Ebenso wie die dortgenannten Prämien sind aber die Zinsen für Darlehne, die von der Versicherungsgesellschaft einem Versicherungsnehmer auf seine Police gewährt werden, wiederkehrende Leistungen des letzteren von einer im Verhältnisse zur Versicherungssumme nur geringen Höhe. Die nun einmal in derartigen Verhältnissen leicht eintretende Versäumnis mit einem geringen Betrage der einen wie der andern Art, würde bei Verfallklauseln, wie sie hier vorliegen, häufig eine unbillige Vermögenseinbuße für den einen und einen unbilligen Gewinn für den andern Teil nach sich ziehen. Dabei steht ein nach Art. 11 der Bedingungen gewährtes Darlehn sachlich und wirtschaftlich mit dem Versicherungsvertrag in untrennbarem Zusammenhange. Das Darlehn ist wesentlich ein Vor-

schuß auf die Versicherungssumme. Die Darlehnszinsen gleichen wirtschaftlich einem Zuschlage zur Prämie; wie denn solche Zinsen von manchen Versicherungsgesellschaften tatsächlich geradezu in Gestalt solcher Zuschläge erhoben werden. Das Aufsichtsamt hat denn auch (Veröffentlichungen 1909 S. 161 Ziff. 6) zur Beseitigung aller Zweifel den Versicherungsgesellschaften anheimgegeben, in ihren Bedingungen den § 39 auf die Darlehnszinsen ausdrücklich ebenso wie auf Prämien für anwendbar zu erklären. Eine entsprechende Anwendbarkeit darf aber nach obigem in Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes und die übrigen dargelegten Umstände sogar schon ohnedies bejaht werden. (Urteil des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts Dresden vom 12. Februar 1915).

Zur Tagesgeschichte.

* **Versicherung gegen Fliegerschäden.** Die Schäden durch Bomben und Geschosse von Fliegern oder Luftfahrzeugen sind in der Feuerversicherung unzweifelhaft Schäden, auf die § 84 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes zutrifft, wonach der Versicherer nicht haftet, wenn der Brand oder die Explosion durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. Von dieser gesetzlichen Bestimmung, die in die Feuerversicherungsbedingungen übernommen worden ist, werden die Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht abgehen können, weil das Kriegsrisiko, wie schon die Schäden in Ostpreußen zeigen, wegen seines unabsehbaren Umfanges sich der Versicherungsmöglichkeit entzieht. Außerdem wird Ersatz für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches bestimmt (§ 35 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873). Wenn auch unter das hiernach zu erwartende Spezialgesetz die Schäden durch Bomben und Geschosse von Fliegern oder Luftfahrzeugen fallen werden, so ist doch ein Bedürfnis nach sofortigem Versicherungsschutz hiergegen nicht zu verkennen. Ebenso nehmen die Fliegerschäden im Vergleich zu den Kriegsschäden jeder Art eine gewisse Sonderstellung ein, da wenigstens nach den bisherigen Beobachtungen anzunehmen ist, daß ihr Umfang nicht über den Rahmen sonstiger Brand- und Explosionsschäden hinausgeht. Die meisten Privat-Feuerversicherungsgesellschaften haben sich deshalb entschlossen, auf Wunsch ihrer Versicherungsnehmer die vorläufig als begrenzt erscheinende Gefahr der Fliegerschäden durch eine besondere Vereinbarung in die Feuerversicherung einzuschließen. Die Prämiensätze halten sich auf mäßiger Höhe, die Versicherungsdauer ist jeweilig auf 3 Monate begrenzt.

Beleidigungsprozeß Behrens contra Kapp. Der Abgeordnete Behrens (Wirtschaftl. Vereinigung) hatte bekanntlich eine Broschüre „Die Deutsche Volksversicherung" erscheinen lassen in der er als Mitglied des Aufsichtsrates der „Deutschen Volksversicherung A. G." eine nach seiner Meinung aktenmäßige Darstellung der Vorgänge bei der Gründung der „Deutschen Volksversicherung A. G." gab. In dieser Broschüre wurde Stellung genommen zu den dieser Gründung entgegenlaufenden Bestrebungen des Generallandschaftdirektors Dr. Kapp, der sich veranlaßt sah, in einem gedrukten, in weitere Kreise gedrungenen „Bericht an das Plenarkollegium der Ostpreußischen Landschaft" die Darstellung in der Broschüre zu bekämpfen und die gegen ihn gerichteten Anwürfe zurückzuweisen. In einigen Stellen dieses Berichts erblickte Herr Behrens Beleidigungen und hat deshalb den Weg der Privatklage beschritten. Unter anderem war ihm vorgeworfen worden, daß er sich „vollkommen in das Fahrwasser der Privatgesellschaften habe leiten lassen und deren gelehriger Schüler geworden sei". Am 12. ds. Mts. stand nun Verhandlungstermin vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte an. Herr Dr. Kapp erklärte, die Broschüre des Herrn Behrens sei für ihn schwer beleidigend, so daß er in seinem Bericht an das Plenarkollegium zu einer Widerlegung ihres Inhalts geradezu gezwungen worden sei. Er beabsichtige, auch die Widerklage zu erheben; u. a. werde ihm „Mangel an nationaler Gesinnung" und „stille Bundesgenossenschaft mit der Sozialdemokratie" vorgeworfen. Er bestreite, daß die Broschüre als „aktenmäßige Darstellung" der Vorgänge angesehen werden könne und habe die Vermutung, daß der Inhalt der Broschüre von einer bestimmten Privatversicherungsgesellschaft herrühre und der Privatkläger nur seinen Namen dazu hergegeben habe. Der Anwalt des Klägers, Justizrat Dr. v. Gordon trat diesen Ausführungen entgegen und beantragte nunmehr Beweiserhebung durch Zeugenladung folgender Personen: 1. des Generaldirektors vom Nordstern Hackeloer; 2. des ehemaligen Präsidenten des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung Exzellenz Dr. Gruner; 3. des Staatsministers Dr. Graf v. Posadowsky und 4. des Staatssekretärs des Innern Dr. Delbrück. Diese Zeugen würden die in der Broschüre gegebene Darstellung der Vorgänge wohl bestätigen. — Der Privatbeklagte erklärte sich mit der Ladung dieser Herren als Zeugen durchaus einverstanden, da nach seiner Meinung das Gegenteil der Vermutung des Dr. v. Gordon sich ergeben werde. — Der Gerichtshof beschloß hierauf, die Verhandlung zu vertagen und zu einem später anzusetzenden Termin die genannten vier Herren als Zeugen zu laden.

Versicherung der Minen- und Torpedogefahr. Der Internationale Transport-Versicherungs-Verband, das Comité der Triester Seeversicherer und das Comitato delle Campagnie d'Assicurazione Marittime haben übereinstimmend beschlossen, in allen neu abgeschlossenen und zu erneuernden Policen durch eine besondere Klausel ausdrücklich klarzustellen, daß der Versicherer zu keiner Zeit und an keinem Ort für Schäden haftet, die durch Minen oder Torpedos verursacht worden sind. Diesem Beispiele folgend, haben, wie das „Hamburger Fremdenblatt" berichtet, die norwegischen Versicherer folgendes Abkommen getroffen: Bei allen Erneuerungen oder neugezeichneten Versicherungen, sei

es auf Kasko, Waren, Fracht oder andere Alimente, ist der Police, wenn das Kriegsrisiko in gewöhnlichem Umfange in die Versicherung nicht eingeschlossen ist, hinzuzufügen: „Ungeachtet dessen, was sonst in dieser Police gedruckt oder derselben hinzugefügt sein sollte, deckt sie auf keinen Fall irgendeine Minen- oder Torpedogefahr.“ In England hat die Frage des Ausschlusses der Minen- und Torpedogefahr aus der gewöhnlichen Seeversicherung gleichfalls zu lebhaften Erörterungen unter den Versicherten geführt. Nach dem Bericht des Fairplay ist ein Abkommen in Vorbereitung, das jeden Schaden oder Verlust infolge Berührung mit schwimmenden Minen oder anderen zu Kriegszwecken dienenden Gegenständen („floating mines or other instruments of warlike operations“) ausschließen soll. Auch in Holland bringt man der Frage Interesse entgegen. In Rotterdam ist die Behandlung derselben in die Hand des Kriegsausschusses gelegt worden, während sie in Amsterdam nach Friedensschluß aufgegriffen werden soll. Nach Ansicht der Vereeniging van Assuradeuren in Amsterdam ist die Frage für die holländischen Versicherer während der Kriegszeit insofern nicht von so großer Bedeutung, als die Börsenbedingungen für die Versicherung mit der Klausel „frei von Molest“ diese Schäden nicht deckt. In anderen Ländern (z. B. Spanien und Schweden), in denen man sich auch mit dieser Frage beschäftigte, ist man zu dem Schluß gekommen, daß die Bedingungen der gewöhnlichen Seeversicherung so klar liegen, daß der Ausschluß des Minen- und Torpedorisikos nicht erst durch eine besondere Vereinbarung bestimmt zu werden braucht. Der Sveriges Aangfartygs Assurans Förening (Schwedischer Dampfschiffahrts-Versicherungsverein) vergütet dagegen Schäden und Verluste, „die durch die während eines Krieges von ihren Vertauungen losgerissenen oder nach dem Kriege ausgelegten oder umhertreibenden Wasserminen oder Torpedos entstanden sind.“ Die schwedischen Seeversicherungs-Gesellschaften, die mit diesem Verein, der einen Zusammenschluß schwedischer Reeder darstellt, in Verbindung stehen, sind naturgemäß gezwungen, ihm gegenüber die fragliche Bestimmung anzuerkennen.

Zur Gründung der „Rhenus“, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln. Der „Frankf. Ztg.“ wird geschrieben: „Von Köln aus wird neuerdings die Agitation zugunsten der Errichtung einer neuen Rückversicherungsgesellschaft, die den Namen „Rhenus“, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Köln führen soll, betrieben. Das Aktienkapital ist in Höhe von 4 Millionen M vorgesehen, wovon 25 pCt. als Einzahlung geleistet werden sollen, so daß die Gesellschaft mit einem baren Betriebskapital von 1 Million M ins Leben treten würde; zur Bildung eines Gründungs- und Organisationsfonds, sowie zur Schaffung sofortiger Reserven soll ferner eine Einzahlung von 10 pCt. des Aktienkapitals gemacht werden. In dem an Interessentenkreise versandten Rundschreiben wird von der Werbungsstelle, Bürgermeister a. D. Plum in Köln, darauf verwiesen, daß das bisherige Interesse für den Fortgang des geplanten Unternehmens durch die Anforderungen der inzwischen erledigten Kriegsanleihe zeitweise aufgehalten worden sei, nunmehr aber in den Kreisen der Großindustrie und des Großgrundbesitzes um so größeren Anklang und Zuspruch finde; unter Hinweis auf die bisherigen guten Erträgnisse der deutschen Rückversicherungsgesellschaften und im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffene Situation der Unabhängigkeit der deutschen Versicherungsgesellschaften von ihren ausländischen Rückversicherern nimmt der Prospekt für das neue Unternehmen eine befriedigende Rentabilität an“.

—y. **Idun in Christiania.** Die Ergebnisse, die die gediegene norwegische Gesellschaft im Geschäftsjahr 1914 erzielt hat, sind folgende: Eingegangen sind in der Lebensversicherung 3751 (i. V. 4286) neue Anträge über 7,910,280 Kr. (i. V. 8,960,000 Kr.) Kapital, wovon 3655 (i. V. 4172) Anträge über 7,202,980 Kronen (i. V. 8,233,700 Kr.) Kapital angenommen wurden. Der Reinzuwachs beträgt 2433 (i. V. 3083) Policen mit 4,280,714 Kr. Kapital für 2097 (i. V. 2727) Personen, womit sich der Bestand auf 38,481 Policen, 31,565 Personen und 79,396,869 Kr. erhöht. Hierzu kommen noch 382,774 Kr. (i. V. 351,833 Kr.) garantierter Zuschlag und 31,900 Kr. (i. V. 33,233 Kr.) Anteil an der Eisenbahnversicherung. Die Aussteuerversicherungssumme ist von 238,806 Kr. auf 243,878 Kr. gestiegen; Ende des Berichtsjahres waren 139 Policen für 132 Personen in Kraft. Außerdem liefen am Schluß des letzten Jahres 1612 Rentenversicherungen mit 550,237 Kr. Jahresrente für 1254 Personen. Der Verlauf der Sterblichkeit hat in der Lebensversicherung einen Gewinn von 190,009 Kr. (i. V. 191,835 Kr.), in der Ueberlebensrentenversicherung einen solchen von 2739 Kr. (i. V. 2904 Kr.) ergeben; in der Aussteuer- und Leibrentenversichung ist dagegen ein Verlust von 21,736 Kr. (i. V. 32,287 Kr.) zu verzeichnen, so daß der gesamte Nettogewinn aus der Sterblichkeit 171,012 Kr. (i. V. 162,452 Kr.) beträgt. Für Todesfälle wurden 795,828 Kr. (i. V. 671,649 Kr.) bezahlt; davon entfallen 129,642 Kr. (i. V. 121,700 Kr.) auf den Anteil der Rückversicherer, so daß für eigene Rechnung der Gesellschaft 666,186 Kr. (i. V. 549,949 Kr.) zu leisten waren. Für Erlebensfälle wurden 499,620 Kr. (i. V. 415,934 Kr.) fällig, davon 450,020 Kr. (i. V. 386,934 Kr.) für eigene Rechnung der Gesellschaft; zusammen erforderten die Schäden also netto 1,116,206 Kr. gegen 936,883 Kr. im Vorjahr. Für Leibrenten wurden 280,853 Kronen (i. V. 272,625 Kr.) bezahlt und für Rückkäufe 104,394 Kr. (i. V. 79,980 Kr.) vergütet. Die Jahresprämien-Einnahme ist von 2,028,449 Kr. auf 2,185,452 Kronen und die Gesamtprämieneinnahme von 2,363,808 auf 2,526,408 Kr. gestiegen; an Zinsen und Mieten wurden 1,341,794 Kr. gegen 1,254,072 Kr. i. V. eingenommen. Der Jahresüberschuß beläuft sich auf 350,875 Kronen gegen 326,561 Kr. im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre wieder 90,000 Kr. (= 10 pCt. wie i. V.) als Dividende, 234,788 Kr. (i. V. 212,905 Kr.) fließen in den Bonusfonds, 25,088 Kr. (i. V. —) in den Tuberkulosefonds, 500 Kr. (wie i. V.) werden dem norwegischen Nationalverein zur Bekämpfung der Tuberku-

lose und ebenfalls 5000 Kr. (wie i. V.) dem norwegischen Komitee für Krebsforschung überwiesen. Die Prämienreserven betragen:

	Ende 1913	Ende 1914
Lebensversicherung	19,192,546 Kr.	20,117,931 Kr.
Aussteuerversicherung	133,118 „	133,280 „
Rentenversicherung	4,714,303 „	4,938,484 „
Extrazuschlag	1,047 „	1,433 „
zusammen	24,041,014 Kr.	25,191,128 Kr.
Depot der Rückversicherer	106,427 „	142,658 „
insgesamt	24,147,441 Kr.	25,333,786 Kr.

An sonstigen Reserven besitzt die Gesellschaft nach Verteilung des Jahresgewinnes nach folgende: Reservefonds 632,000 Kr., Regulierungsfonds 268,000 Kr., Bonusfonds 1,022,387 Kr., Tuberkulosefonds 78,946 Kr., Invalidenfonds 9616, Invaliditätsprämienfonds 66,390 Kr., Kriegsversicherungsfonds 7770 Kr., Abschreibungsfonds 4717 Kr., Beamtenpensionsfonds 110,599 Kr. und Dispositionsfonds 51,715 Kr. Alle Fonds sind durch beste Werte gedeckt. Von den Aktiven entfielen 20,578,333 Kronen (i. V. 19,761,315 Kr.) auf Pfandobligationen, 3,764,993 Kr. (i. V. 3,277,005 Kr.) auf Kommunal- und andere Obligationen und 2,621,336 Kr. (i. V. 2,614,665 Kronen) auf Policendarlehen. Die gesamten Aktiven sind von 28,118,845 Kr. auf 29,447,388 Kr. angewachsen. Näheres über ihre Verteilung geht aus der im Inseratenteil unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

—ky. **Karlsruher Lebensversicherung a. G.** Die glänzend fundierte Anstalt hat mit dem Jahre 1914, ihrem 80. Geschäftsjahre, das erste halbe Jahrhundert ihres Lebensversicherungsbetriebes vollendet. Das Geschäftsjahr 1914 zeigt zwar die Spuren des Krieges, aber die reichen Früchte jahrzehntelanger Friedensarbeit kommen ihm zu statten. Im einzelnen gestaltete sich der geschäftliche Verlauf im Berichtsjahre folgendermaßen: Zu erledigen waren 7,021 (i. V. 10,075) neue Versicherungsanträge über 49,666,800 M (i. V. 67,415,900 M) Versicherungssumme; davon wurden angenommen 5,537 ((i. V. 8,788) Anträge über 38,140,800 Mark (i. V. 58,415,000 M). Von dieser Summe entfallen 35 Millionen Mark auf die sieben Friedensmonate des Berichtsjahres, während der Rest in den fünf Kriegsmonaten erzielt wurde. Nach Abzug aller Erlöschungen sind in Kraft geblieben:

Ende 1913	164,035 Vers.	mit 815,813,316 M	Kapital
Ende 1914	168,691 „	„ 822,321,221 „	„
Reinzuwachs an Kapital		6,507,905 M	

gegen 1913 4,080 Vers. mit 34,874,010 M Kapital. Der Gewinn aus der Sterblichkeit hätte, wenn die Kriegssterbefälle nicht eingetreten wären, 4,062,606 M betragen. Dieser Betrag deckt schon allein den größten Teil der im Jahre 1914 durch Kriegssterbefälle entstandenen Ausgabe. Es ergab sich in der Lebensversicherung ein Jahresüberschuß von 11,225,126 M gegen 10,873,896 M i. V. Vom Ueberschuß fließen 10,875,126 Mark (i. V. 10,126,384 M) in die Gewinnreserve der Versicherten, 250,000 M in die Kursreserve und 100,000 M (i. V. 80,000 M) in den Beamtenpensionsfonds. Die Jahreseinnahme in der Lebensversicherung an Prämien, Zinsen usw. (ohne angesammelte Dividenden und Prämienreserveergänzung) stieg von 41,486,630 M auf 42,625,702 M, also um 1,139,072 M. Die Prämienreserve der Lebensversicherung einschließlich Invaliditätszusatzversicherung ist von 239,817,502 M auf 250,681,179 M angewachsen. An Zinsen und Mieten wurden 12,756,620 M vereinnahmt. Durch Tod sind 14,856,844 M (i. V. 7,916,076 M) und durch Erleben des Auszahlungstermins 7,780,219 M (i. V. 6,941,150 M) fällig geworden. Das Vermögen der Gesellschaft beträgt Ende 1914 324,096,507 M gegen 303,544,969 M Ende 1913. Die im Jahre 1916 zu zahlende Dividende ist durch Beschluß des Ausschusses bereits festgesetzt worden. Darnach wird im Jahre 1916 den Versicherten an Dividenden ein Betrag von rund $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark vergütet werden.

„Volksfürsorge“. Im Monat Juni 1915 wurden 850 Neuanträge eingereicht. Davon waren Kapitalversicherungen (Tarif I bis IVa) 749 mit einer Versicherungssumme von 171,167 M und Spar- und Risikoversicherungen (Tarife V, VI und Va) 94. Seit 1. Januar 1915 beläuft sich sonach die Zahl der Neuanträge auf 5883, davon 4618 für Kapital- und 765 für Spar- und Risikoversicherung.

Schweizerische Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur. Von der Gesellschaft wurden im Juni 1915 6102 Schäden reguliert, nämlich: In der Unfall- und Haftpflichtversicherung: 22 Todesfälle, 161 Invaliditätsfälle, 5505 Kurfälle, 357 Sachschäden, zusammen 6045 Fälle. In der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung: 57 Fälle. An Entschädigungen gelangten in den Monaten Januar bis März 1915 2,056,884 Mark zur Auszahlung.

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. Im Mai 1915 wurden bei der Gesellschaft 7247 Schadenfälle angemeldet. Davon entfallen: auf die Einzelversicherung 464, auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung 6007 und auf die Sachschadenversicherung 776.

„Die Niederlande“ von 1845 im Haag. Die Gesellschaft veröffentlicht im Inseratenteil ihre Gewinn- und Verlustrechnung für 1914 sowie ihre Bilanz. Ueber ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift berichten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts, Jaup, ist mit Urlaub von Berlin abgereist.

— Das Eiserne Kreuz erster Klasse haben erhalten die Herren Karl Schawaller, Generalagent in Schwerin der Gothaer Lebensversicherungs-Bank und Ernst Breusing, Repräsentant in Hannover der „Wilhelma“ in Magdeburg.

— Dem Generalsekretär des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, Herrn Dr. Meitzing ist das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse verliehen worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden

die Herren: Franz D. Jansen, stellvertretender Direktor der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank in Berlin; Josef Bögle, Beamter der „Iduna" zu Halle; Walter Lange, Beamter der „Deutschland" zu Berlin; Otto Haase, Prokurist des „Nordstern" (Unfall) in Berlin; Karl Klotz, Vertreter in Landsberg a. W. der Gothaer Lebensversicherungs-Bank; Lange, Beamter der „Aachen-Münchener".

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Willi Wenzel, Oberinspektor des Stettiner Bureaus der „Friedrich Wilhelm"; Oskar Müller, Beamter der Altenburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft; Hans Artes, Beamter der „Iduna" zu Halle; Walter Schwerdtner, Generalvertreter der „Hamburg-Mannheimer"; Hans Radke, Beamter der „Nordstern"; Emil Pahlow, Beamter der „Deutschland"; Karl Schön, Beamter der „Viktoria" (Feuer) in Berlin; Dr. Willy Ostermeyer, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; H. Peemöller, Beamter der „Albingia" in Hamburg.

— Der Prokurist der Karlsruher Lebensversicherung, a. G., Herr Dr. phil. August Köhler ist am 13. Juli ds. Js. nach schwerem Leiden verschieden. Der Verstorbene hat 24 Jahre in den Diensten der Karlsruher Lebensversicherung gestanden.

— Der Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft Professor Dr. Alfred Manes in Berlin ist nach Herstellung seiner Gesundheit als Leutnant des Alpenkorps seit einiger Zeit wieder ins Feld gerückt.

— An die Stelle des ausgeschiedenen Herrn Karl Goldschmidt in Berlin ist Herr Verbandskassierer Rudolf Klein in Berlin in den Aufsichtsrat der Deutschen Volksversicherung A.-G. eingetreten.

— Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Herr Jakob Rinderknecht ist infolge Todes aus dem Ausschuß der Gesellschaft ausgeschieden. An seiner Stelle wurde als Mitglied des Ausschusses Herr Carl Sulzer-Schmidt in Winterthur gewählt.

— „Kronprinz" Versicherungs-Aktiengesellschaft und Rheinische Feuerversicherungs-Aktiengesellschchaft in Köln. Herrn Heinrich Bergmann in Köln ist Prokura erteilt. Die Prokura des Herrn Richard Reuther ist erloschen.

— „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank in Berlin. Den Herren Wilhelm Tapken und Heinrich Zarnitz in Bremen ist Prokura erteilt.

— Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft gibt bekannt, daß die in einigen Zeitschriften mitgeteilte Löschung der stellvertretenden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, der Herren Dr. Tochtermann und Dr. Dohrn, im Handelsregister lediglich der Form nach erfolgt sei. Beide Herren stehen nach wie vor in den Diensten der Gesellschaft. Die Gründe bestehen nach Mitteilung der Verwaltung darin, daß der Registerrichter in Hannover zum Zwecke der Eintragung der Zweigniederlassung in Hannover die Unterschriften sämtlicher ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder forderte. Da aber die beiden genannten Herren im Felde stehen, war die Beschaffung einer beglaubigten Namenszeichnung unmöglich. Es wurde deshalb zu dem Ausweg geschritten, die beiden Herren vorläufig löschen zu lassen. Sobald sie zurückgekehrt sein werden, wird die Wiedereintragung sofort erfolgen. Eine sofortige Wiedereintragung ist ausgeschlossen, weil dazu ebenfalls die beglaubigten Namenszeichnungen notwendig sind.

— Die Versicherungsgesellschaft „De Amstel" in Amsterdam hat im Geschäftsjahr 1914 einen Gewinn von 6451 fl. gegen 7031 fl. im Vorjahre erzielt. Davon erhalten die Aktionäre wieder 6000 fl. (= 5 pCt. wie i. V.) als Dividende und 451 fl. werden auf neue Rechnung vorgetragen.

— Der Allgemeine Versicherungs-Schutzverband in Köln weist daraufhin, daß die Inhaber von Betrieben, welche infolge Einberufung von Arbeitern oder auch infolge einer Stockung des Absatzes eingeschränkt oder ganz stillgelegt worden sind, sich zweckmäßigerweise mit ihren Feuerversicherungs-Gesellschaften zu verständigen haben, da nach der Feuerversicherungs-Praxis das Stillegen eines Betriebes als Gefahränderung betrachtet wird. Da ferner infolge der Abschneidung der Zufuhr der Preis vieler Rohmaterialien erheblich gestiegen ist, ist den Inhabern industrieller Betriebe zu raten, bei der Versicherung ihrer Rohstoffe und Warenvorräte diesen Preissteigerungen Rechnung zu tragen, damit nicht im Brandschadenfalle eine Unterversicherung vorliegt.

— Die Verluste der norwegischen Kriegsversicherung belaufen sich, wie im Parlamente mitgeteilt wurde, bis zum 10. ds. Mts. auf 13 Millionen Kronen. Die Verluste seien besonders durch Torpedierung entstanden. Der Storthing nahm eine Statutenänderung der staatlichen Kriegsversicherung an, wodurch die Maximalgrenze von bisher 12 pCt. aufgehoben und die Versicherungssumme auf ein Maximum per Schiff von 1,800,000 auf $2^1/_2$ Millionen Kronen erhöht wird.

— Im englischen Unterhause wurde das neue Gesetz zur Versicherung gegen Schäden, die von Angriffen aus Luftschiffen herrühren, vorgelegt. Das Gesetz schafft zwei Policen, die erste für Luftschiffrisiken allein, die zweite für Luftschiffrisiken im Verein mit Risiken, die aus Schiffbombardement entstehen. Die Raten sind auf 2 und 3 Prozent festgesetzt, steigen jedoch bei besonders gefährdeten Immobilien, wie z. B. leicht brennbaren Stoffen, bis zu 7 Prozent. Die Regierung bedient sich für diese Versicherungen der bestehenden Versicherungsgesellschaften, von denen im ganzen etwa 50 als Agenten der Regierung ausersehen sind. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung dieser Versicherung entstehen, erhalten die Gesellschaften eine Vergütung von der Regierung.

— Wie aus Rotterdam gemeldet wird, haben die Direktoren sämtlicher russischer Feuerversicherungsgesellschaften in einer gemeinsamen Beratung beschlossen, für den durch die Moskauer Progrome verursachten Schaden nicht aufzukommen.

— Zu der noch immer nicht endgültig entschiedenen Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge ist weiter mitzuteilen, daß das Landgericht III in Berlin unterm 8. Juni ds. Jhrs. sowie das Landgericht Greifswald unterm 10. Mai ds. Jhrs. für Recht erkannt haben, daß ein Rücktrittsrecht von den mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträgen nicht besteht. Dagegen hat das Landgericht Frankfurt a. M. durch Urteil vom 27. April ds. Jhrs. entschieden, daß ein deutscher Versicherungsnehmer zur Aufrechthaltung seines Vertrags mit einer englischen Gesellschaft nicht verpflichtet sei.

Bücherschau.

— Die Analyse des Zufalls. Von H. E. Timerding. Braunschweig 1915. Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig. (Band 56 der „Wissenschaft", Sammlung von Einzeldarstellungen aus den Gebieten der Naturwissenschaft und der Technik). Mit 10 Abbildungen. Preis geh. 5 M; geb. 5,80 M. — Der Verfasser wendet hier bei der Behandlung des Problems des Zufalls die naturwissenschaftliche Methode an. Diese Methode sucht sich ein bestimmtes Bild von den Vorgängen zu machen, die als von gleicher Art zusammengefaßt werden. Ein breiter Raum ist den begrifflichen Erörterungen gewährt; die mathematischen Entwicklungen sind nur auf einen kleinen Teil des Buches beschränkt. So wird auch der Leser, der in der Mathematik weniger zu Hause ist, auf seine Rechnung kommen. Es handelt sich in dem Buch nicht um eine Darstellung des Inhalts der Wahrscheinlichkeitsrechnung und auch nicht der Disziplin, die seit Fechners grundlegendem Werke als Kollektivmaßlehre bezeichnet wird, sondern nur um die Klärung eines bestimmten Begriffs. Die Arbeit ist namentlich für den Lebensversicherungs-Fachmann von besonderer Interesse.

— Die Doppelnummer 4/5 des Jahrgangs 1915 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, I. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Zur besseren Regelung des Erbbaurechtes. Von Dr. jur. Pesl, Rechtsanwalt am Oberlandsgericht München. — Die Anstaltspolizei. Von Dr. Ludwig Waldecker, Privatdozent an der Universität Berlin. — Der Außenhandel Deutschlands mit Großbritannien. Von Oberregierungsrat C. Wiesinger, Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Altona. — Das bayrische Richterdisziplinarrecht. Von Amtsrichter Dr. Kübel in Rosenheim. — Miszellen: Deutsche Amts-, Geschäfts-, Kirchen- und Schulsprache in Elsaß-Lothringen. Von Regierungsrat a. D. Geigel in Straßburg in Elsaß. — Bayerns Entwicklung seit 1840. Von Dr. Benno Merkle in München. — Literaturbericht.



„Die Niederlande", Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 im Haag.

Gewinn- und Verlustrechnung der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914.

A. Einnahme.		Mark	Pf.
1. Vortrag aus dem Vorjahre		—	—
2. Ueberträge aus dem Vorjahre:			
a) für noch nicht verdiente Prämien	M 2.373,271.91		
b) Schadenreserve	„ 1,381,771.29		
c) Reserve für Abschreibungen a. d. Wert der Gesellschaftsgebäude . .	„ 224,333.34		
d) Reserve für zweifelhafte Forderungen . . .	M 16,666.67		
e) Reserve für Kurschwankungen	„ 488 011 —		
f) Dividenden-Reserve . .	134 166 67	4,618,220	87
3. Prämieneinnahme abzüglich der Ristorni:			
Feuerversicherung . .	M 7,617,604.60		
Einbruchdiebstahlvers. . .	„ 146 179 95	7,763,784	55
4. Nebenleistung der Versicherten: Policegebühren:			
Feuerversicherung . .	M 28,829.53		
Einbruchdiebstahlvers. . .	„ 1 585.55	30,415	08
5. Kapitalerträge:			
a) Zinsen	M 240.072 80		
b) Mietserträge	„ 78,975.97	319,048	77
6. Realisierter Kursgewinn		3,254	65
7. Sonstige Einnahmen: Abschreibung einer nicht erhob. Dividende aus d. Jahre 1908		50	
Gesamteinnahme		12,734.773	92

B. Ausgabe.		Mark	Pf.
1. Rückversicherungsprämien		2,487,835	97
2. a) Schäden aus den Vorjahren:			
A. gezahlt	M 502,246 45		
B. zurückgestellt . .	„ 165.399.23	667,645	68
Uebertrag		3,155,481	65
Uebertrag		3,155,481	65
b) Schäden im Geschäftsjahr:			
A. gezahlt . . .	M 1,852 624.98		
B. zurückgestellt .	„ 1.632 363 40	4,152,634	06
3. Ueberträge a. d. nächste Geschäftsjahr:			
a) für noch nicht verdiente Prämien abzügl. des Anteils der Rückversicherer . .	M 2,637,974.30		
b) Reserve f. Abschr. a. d. Wert d. Gesellsch. Gebäude	„ 249 333.33		
c) Res. f. zweifelh. Ford.	„ 16.666.67		
d) Res. f. Kursschwank.	„ 488,635 85		
e) Dividenden-Reserve	„ 111.666.67	3,504,276	82
4. Abschreibungen auf Forderungen . .		3,487	48
5 Kursverl. an realisierten Wertpapieren		2,629	80
6. Verwaltungskosten, abzugl. des Anteils der Rückversicherer:			
a) Provisionen u sonst.	M 1,163.739.48		
Bezüge der Agenten	„ 758,170.87	1,921,910	35
7. Steuern und öffentliche Abgaben:			
Feuerversicherung . .	M 85,546.46		
Einbruchdiebstahlvers.	„ 1,643 53	87,189	99
8. Leistungen z. gemeinnütz. Zwecken, insbesond. f. d. Feuerlöschwes.: freiwillige		1,717	93
9. Sonstige Ausgaben: a) Zinsen an Rückvers.-Ges., Bankiers u. and.	M 1,345 37		
b) Pensionen	„ 62.788.42		
c) Kursdiff. a. ausl. Valuten	„ 2,107.77		
d) a. d. Kapitalreservefonds (s. Pos. A. 8)	50.—	66,291	56
10. Gewinn und dessen Verwendung:			
a) a. d. Res. für Kursschw.	M 101,468.96		
b) Tantiemen	„ 65,331.—		
c) an die Aktionäre . .	„ 340,000 —	506.799	96
Gesamtausgabe		12,734,773	92

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

A. Aktiva.		Mark	Pf
1. Forderungen a. d. Ationäre für noch nicht eingez. Aktienkapital (laut schriftlicher Verpflichtung der Aktionäre)		8,000,000	–
2. Sonstige Forderungen:			
a) Rückst. d Versicherten	M — —		
b) Ausstände b. General-Agenten bezw. Agenten	„ 680,098.25		
c) Guthaben bei Banken .	„ 1,306,081.14		
d) Guth. b. and. Versich.-Unternehmungen .	„ 1,670,529.63		
e) Im folg. Jahre fäll. Zins., soweit sie anteilig auf das lauf. Jahr treffen .	„ 54,755.37		
f) Mieten	„ 8 081.52	3,719,545	91
3. Kassenbestand		109,158	96
4. Kapitalanlagen:			
a) Hypothek. u. Grundsch.	M — —		
b) Wertpapiere	„ 5,762,303.95		
c) Darlehen auf Wertpap.	„ — —		
d) Wechsel	„ — —		
e) Beteiligg. b. d. Lebens-Vers.-Gesellschaft „die Niederlande, von 1845"	„ 333 000 —	6,095,303	95
5. Hypothekenfreier Grundbesitz		1,831,438	21
6. Inventar (abgeschrieben)		—	—
7. Sonstige Aktiva		—	—
Gesamtbetrag		19,755.447	03

B. Passiva.		Mark	Pf.
1. Aktienkapital		10,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils d. Rückversicherer:			
a) für noch nicht verdiente Prämien:			
Feuerversicherung . .	M 2,575,321.17		
Einbruchdiebstahlvers.	„ 62.653.13	2,637,974	30
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:			
Feuerversicherung . .	M 1,789,334.33		
Einbruchdiebstahlvers.	„ 8,428 30	1,797,762	63
3. Barkautionen		3,833	33
4. Sonstige Passiva:			
a) Guthaben and. Vers.-Unternehmungen . .	M 1,148,111.61		
b) Guthab. d. Agenturen	„ — —		
c) Nichterhobene Divid.	„ 3,793.75	1,151,905	36
5. Reservefonds		2,790,868	93
6. Reserve für Abschreibungen auf den Wert der Gesellschaftsgebäude . .		249,333	33
7. Reserve für zweifelhafte Forderungen		16,666	67
8. Reserve für Kursschwankungen . . .		488,635	85
9. Dividenden-Reserve		111,666	67
10. Gewinn		506,799	96
Gesamtbetrag		19.755,447	03

Carel Henny, Direktor.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 30. **Leipzig, den 29. Juli 1915.** **46. Jahrgang.**

Die Rechtsverhältnisse bei der Maschinenversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. iur. Werneburg.

(Schluß.)

Anders ist dagegen die Rechtslage, wenn die Maschine von dem Käufer mit seinem Grundstück derartig in Verbindung gebracht wird, daß sie nunmehr zum wesentlichen Bestandteil desselben wird. Da in diesem Falle das Eigentum der Maschine unter Unwirksamwerden eines etwaigen Eigentumsvorbehaltes lediglich durch diese Verbindung auf den Käufer übergeht, so hängt es von ihm als Eigentümer allein ab, ob er die Maschine versichern will oder nicht, eine Verpflichtung dem Verkäufer gegenüber kommt nicht mehr in Frage.

Häufig werden die Maschinen von dem Käufer trotz einer derartigen Verbindung, die sie zu Gebäudebestandteilen macht, nicht in den Gebäudeversicherungsvertrag miteinbezogen, sondern bei einem anderen Versicherer als bewegliche Sachen unter Mobiliarfeuerversicherung gebracht. Die Rechtswirksamkeit einer derartigen Mobiliarfeuerversicherung der Maschinen trotz ihres Charakters als Gebäude- also Immobiliarbestandteile ist von dem Reichsgericht in den Urteilen vom 4. Juli 1906 (Bd. 64 S. 29) und vom 2. Oktober 1908 (Bd. 69 S. 317) bejaht worden und zwar unter Hinweis auf die preußischen Provinzialfeuerversicherungen (Prß. Ges. Bl. 1871 S. 441 und 417) sowie das bayerische Gesetz die Feuerversicherungsanstalten betr. v. 28. Mai 1852 (Bay. Ges. Bl. 1851/52 S. 642), die eine derartige Mobiliarversicherung von Maschinen gestatten. Dem Standpunkt des Reichsgerichtes ist beizustimmen, da irgend welche zwingenden Gründe nicht gegen diese Ansicht sprechen. Gerade für die Zulässigkeit einer derartigen Versicherung spricht insbesondere aber, daß wesentliche Bestandteile zwar nicht den Gegenstand dinglicher, wohl aber schuldrechtlicher Rechtsgeschäfte — z. B. Kaufs oder Miete — sein können und auch persönliche Verpflichtungen (z. B. zwecks ihrer Abtrennung) betreffs ihrer begründet werden können.

Steht somit einer Mobiliarversicherung der Maschinen rechtlich kein Bedenken entgegen, so kommt noch in Frage, ob der Versicherer gemäß § 1128 BGB. die Versicherungssumme nach Eintritt des Schadenfalles erst dann mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten zahlen kann, wenn diesem Anzeige von dem Schadensfall erstattet worden ist, oder ob eine derartige bei der Gebäudefeuerversicherung erforderliche Anzeige bei einer Mobiliarversicherung der Maschinen unnötig ist. Das Reichsgericht hat in den beiden zit. Entscheidungen die Ansicht ausgesprochen, daß bei einer derartigen Mobiliarversicherung der Maschinen die Bestimmung des § 1128 BGB. keine Anwendung findet, der Versicherer also ohne Anzeige an den Hypothekengläubiger die Versicherungssumme schlechthin an den Versicherten zahlen kann; es begründet seine Auffassung im wesentlichen damit, daß nach Wortlaut des § 1128 BGB. ein „Gebäude" versichert sein muß, hierzu aber nicht ohne weiteres auch „Gebäudebestandteile" zu rechnen sind, ferner, daß es praktisch für den Versicherer schwer, wenn nicht unmöglich sei, zu prüfen, ob die Maschinen Bestandteile eines Gebäudes werden sollen oder geworden sind.

Dagegen vertritt Fuchs (Grundbuchrecht Bd. I S. 426 IIb zu §§ 1128, 1129 BGB.) die entgegengesetzte Meinung, daß nämlich mit der Unterscheidung des § 1128 BGB. in „Gebäude" und des § 1129 BGB. in „anderer Gegenstand" der Unterschied von Liegenschaft und Fahrnis gemeint sei und so auch hier unterschieden werde; bei der 2. Lesung sei der Anregung statt Gebäudeversicherung Immobiliarversicherung zu sagen, nur deshalb nicht Folge gegeben worden, weil das Institut der Waldversicherung im Entstehen begriffen sei.

Die Zweifelsfrage ist jedoch m. E. unbedenklich im Sinne der von dem Reichsgericht vertretenen Auffassung zu beantworten, daß also Maschinen trotz ihrer etwaigen Gebäudebestandteilsqualität und demnach Immobiliarqualität im streng formel-juristischem Sinne gleichwohl von Versicherer und Versicherungsnehmer unter Mobiliarversicherung genommen werden können, wenn diese Art der Versicherung dem beiderseitigen Willen entspricht. Der von dem Reichsgericht hierfür angegebene eine Grund, daß dem Versicherer eine Prüfung nach der etwa vorliegenden Bestandteilsqualität (Gebäudebestandteil) nicht obliege, muß insbesondere schon um deswillen als ausschlaggebend erachtet werden, weil nach der reichsgerichtlichen Judikatur ja in erster Linie die Verkehrsauffassung für diese Frage mitentscheiden soll, in dem Urteil vom 29. Mai 1908 (Bd. 69 S. 155) aber gerade anerkannt wird, daß mangels einer Verkehrsauffassung über eine „Einheit der Sache" von Fall zu Fall hierüber entschieden werden müsse. (Vgl. auch die verschiedenen Handelskammergutachten in dem Urteil). Es muß daher auch Staudinger (§ 94 Bem. 3) darin zugestimmt werden, daß eine wirkliche Klärung des Problems auch in der jetzigen reichsgerichtlichen Auffassung nicht zu finden sei und mit der von dem Reichsgericht anerkannt grundsätzlich entgegengesetzten Auffassung zwischen Maschinen- und Fabrikeigentümer die Berufung auf die Verkehrsauffassung für die meisten Fälle ihre praktische Bedeutung verliere.

Herrscht somit wie ersichtlich in Wissenschaft und Judikatur über die Begriffsmerkmale des wesentlichen Bestandteils Meinungsverschiedenheit, so kann selbstverständlich viel weniger dem Versicherer die Entscheidung der Frage bei Maschinenanlagen überlassen oder zugemutet werden. Die etwaigen nachteiligen Folgen einer Mobiliar- statt Immobiliarfeuerversicherung für die Hypothekengläubiger können nicht als ausschlaggebend angesehen werden, da es bei Aufnahme der Hypothek nach Einbringung der Maschinen auf das Grundstück ja ihre Sache war, den Grundstücks- und Gebäudeeigentümer über die Art der für die Maschinen genommenen Versicherung zu befragen und je nach Art derselben — Mobiliar- oder Immobiliarversicherung — ihre Kreditgewährung einzurichten, bei Aufnahme der Hypothek vor Einbringen der Maschinen wirtschaftlich für sie überhaupt gar kein Anspruch auf diese weitere Sicherung der Hypothek durch die später auf dem Grundstück aufgestellten Maschinen besteht, da sie regelmäßig hiermit nicht gerechnet haben werden. Zudem ist ihnen aber auch durch die §§ 1133 ff. BGB. gegebenen Falles — es kommt nur die Zeit vor der Beschlagnahme des Grundstücks durch den Hypothekengläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung in Frage, da nur vor diesem Zeitpunkt die Einziehung der fälligen Versicherungsforderung dem Hypothekar gegenüber auch ohne die Anzeige des § 1128 BGB. wirksam ist — genügender Schutz gewährt, wie das Reichsgericht zutreffend ausführt. Die gegenteilige Meinung von Fuchs muß demnach als praktisch und wirtschaftlich unhaltbar abgelehnt werden.

Eine Pflicht zur Maschinenversicherung besteht ferner für den Konkurs- und Zwangsverwalter auf Grund ihrer Verwaltungsrechte und Verwaltungspflichten, falls bisher die Maschinen des Massegrundstücks gegen Feuersgefahr noch nicht versichert waren.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 14. Juni den Antrag der K. K. privilegierten Assicurazioni Generali in Triest wegen Aufnahme des Betriebs der kurzen Todesfallversicherung (Risikoversicherung) nach den Tarifen 5 und 5 B im Deutschen Reiche genehmigt.

Berlin, den 14. Juli 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

166. 17./7. Jaup.



Die Deutsche Levantelinie in Hamburg und die Versicherung.

Durch den plötzlichen Ausbruch des Krieges sind die Dampfer der Deutschen Levantelinie mannigfaltigen Schicksalen ausgesetzt gewesen. Ein Teil ist von den Engländern gekapert, ein anderer Teil ist in neutralen Häfen untergebracht und ein Teil konnte sich frei bewegen, sofern er rechtzeitig osmanische Häfen erreichte. Die letzteren Dampfer wurden eines Teiles ihrer Ladung entledigt und zu Verfügung der türkischen Regierung gestellt.

Die von diesen Dampfern an Bord genommenen Waren sind, sobald dies möglich war, gelöscht und zur Verfügung der Eigentümer gestellt worden. Die Deutsche Levantelinie hat durch Rundschreiben die Verlader entsprechend verständigt und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie in keiner Hinsicht eine Versicherung vornehme. Würde ihr der Auftrag zukommen, die Waren während der Lagerung beziehungsweise für die Gefahren zu versichern, die von dem Augenblick der Löschung bis zur Einlagerung und während der Lagerung entstehen, so könnte sie diesem Wunsche nur dort nachkommen, wo die Transportversicherung durch sie gedeckt gewesen sei. Also bei Sendungen, für die sie die Transportversicherung nicht genommen hat, lehnte sie jede Intervention ab.

Für diese Haltung lassen sich eine Reihe von Beweggründen zur Rechtfertigung anführen und wir sind weit davon entfernt der genannten Reederei irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Und dennoch läßt sich der Gedanke nicht von der Hand weisen, daß bei einem Unglücksfalle die Schiffsgesellschaft leicht hätte Vorkehrungen treffen können, um die Wareneigentümer zu schützen. Wir wollen davon absehen, daß die meisten oder viele Verlader in Versicherungsangelegenheiten wenig Bescheid wissen und daher nicht ermessen können, welchen Gefahren ihre Waren ausgesetzt sind durch die Entlöschung in einem fremden Hafen. Sie denken gewöhnlich nicht daran, die nötigen Versicherungen vorzunehmen. Auch darf man nicht außer Acht lassen, daß zwischen dem Augenblick der effektiven Entladung und der entsprechenden Benachrichtigung an die Versender doch viele Wochen liegen. — Würde nun die Deutsche Levantelinie durch ein Versicherungskonsortium, das sie ja teilweise auch jetzt beschäftigt, oder durch ein neues, das möglicherweise durch Heranziehung weiterer Versicherungsgesellschaften vervollständigt ist, eine Pauschalversicherung schließen, in die alle von dem geschilderten Los befallenen Sendungen hineinfallen, so ist sicher, daß nur in den allerseltensten Fällen die Verlader gegen die Versicherung etwas einwenden und sich weigern würden, für die entfallenden Unkosten aufzukommen. — Nur diejenigen Parteien könnten etwas dagegen haben, die aus sich selbst heraus diese Extraversicherungen vorgenommen haben. Und selbst diese hätten keine Ursache sich aufzulehnen, denn sie könnten doch nur auf Grund der Benachrichtigung der Reederei etwas vorkehren und das würde jetzt entfallen, in dem Augenblick, als sie wissen, daß die Schiffsgesellschaft bereits alle Vorsorge getroffen hat. Durch eine solche Maßnahme würde das Interesse von Hunderten von Parteien und von Millionen von Mark gewahrt sein, denn die Sendungen, welche das geschilderte Schicksal erleiden, sind ungemein zahlreich, da ja annähernd zehn Dampfer in Betracht kommen.

Für den Fall, daß die hier besprochenen Verhältnisse die Versicherungsgesellschaften veranlassen, an die Deutsche Levantelinie heranzutreten, möchten wir noch sagen, daß es keineswegs zu spät wäre, denn unseres Wissens sind die wenigsten Waren, die in der Levante in den verschiedensten Häfen liegen, versichert worden. Bisher sind ernste Schadenfälle nicht gemeldet, doch können Brandkatastrophen keineswegs als ausgeschlossen gelten. Wenn auch die Lagerräume, in die die Waren gebracht worden sind, voraussichtlich stets die Zollschuppen sind, welche ihrer Bauart nach und die Sicherheitsvorkehrungen, die auf Veranlassung der Versicherungsgesellschaften schon zu Friedenszeiten getroffen worden sind, gewisse Garantien bieten, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Feuerwehren in der Levante manches zu wünschen übrig lassen und daß selbst in normalen Zeiten — wenn wir von Konstantinopel und Smyrna absehen — nur einheimische Wehren, die sogenannten Tulumbadgis, zur Verfügung stehen, über deren Tun und Lassen man sich weiter keinen übertriebenen Erwartungen hinzugeben braucht. Es sind also in den großen Hauptstädten Vorkommnisse wie jetzt in Pera, wo gleich Hunderte von Häusern niederbrennen, nicht zu befürchten, aber dennoch wäre eine Vorsorge von Seiten der Levantelinie sehr zu empfehlen oder ein Einschreiten der Versicherungsgesellschaften, im Interesse des deutschen Kaufmannsstandes, der ernstlich betroffen wäre, wenn in irgend einem türkischen oder griechischen Zollschuppen ein größerer Brand gegenwärtig ausbrechen würde.

E. L.

Der als nicht bindend anerkannte Versicherungsvertrag.

(Nachdruck verboten.)

sk. Anläßlich eines Baues in der katholischen Kirchengemeinde zu N. in Westpreußen wurden die Altäre in einem Speicher untergebracht. Am 14. April 1913 stellte nun, um die Altäre gegen Feuersgefahr zu versichern, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrer von B., durch die Vermittelung des Agenten H. der N. N. Feuerversicherungsgesellschaft den Antrag auf Versicherung. Von der Generalagentur der letzteren wurde daraufhin am 23. April 1913 der Versicherungsschein für die Gemeinde ausgefertigt, wonach die Altäre zu einer Prämie von 13,40 M für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober 1913 gegen Feuersgefahr in Höhe von 10000 M versichert waren. Der Versicherungsschein wurde am 29. April 1913 dem Agenten H. zugesandt. Eingelöst wurde er am 9. Mai 1913. Kurz vorher, in der Nacht vom 8. Mai ist der Speicher samt Altären niedergebrannt. Von der Gemeinde wurde nun ein Schaden in Höhe von 7500 M eingeklagt. Die beklagte Versicherungsgesellschaft stellte jedoch ihre Entschädigungspflicht in Abrede. Sie machte geltend, daß ein bindender Versicherungsvertrag nicht

abgeschlossen sei, da der Pfarrer von B. zu dem von ihm gestellten Antrag gesetzlich nicht berechtigt gewesen, der Versicherungsschein auch vor dem Brande nicht eingelöst sei. Das Landgericht hat zugunsten der Kirchengemeinde, das Oberlandesgericht Marienwerder zugunsten der Versicherungsgesellschaft entschieden. Das Reichsgericht hat dagegen das vorinstanzliche Urteil wieder aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Sein 7. Zivilsenat gab hierzu folgende Ausführungen:

Das Berufungsgericht ist zu seiner abweisenden Entscheidung gelangt, weil es an einer rechtlich bindenden Willenserklärung der Kirchengemeinde auf Schließung des Versicherungsvertrags fehle. Denn nach § 19 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 bedürfe es zu jeder die Gemeinde und die vom Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Eine die Gemeinde verpflichtende Willenserklärung sei aber der Versicherungsantrag vom 14. April 1913. Da dieser Antrag nun aber allein die Unterschrift des Pfarrers trage, liege eine Erklärung des Kirchenvorstandes als gesetzlichen Vertreters der Gemeinde überhaupt nicht vor. Es könne weiter auch nicht angenommen werden, daß der Pfarrer im eigenen Namen, aber zugunsten der Kirchengemeinde, den Vertrag habe abschließen wollen.

Die Revision will zunächst nun, wie dies im Urteile des Landgerichts geschieht, den Versicherungsantrag als ein laufendes Verwaltungsgeschäft, zu dessen Vornahme der Pfarrer allein befugt sei, beurteilt wissen. Darin ist ihr aber nicht beizutreten. Es handelt sich bei dem Versicherungsantrag um eine schriftliche, die Kirchengemeinde verpflichtende Willenserklärung, auf welche der erwähnte § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 Anwendung findet. Das Gesetz bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß, wenn es sich um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt, schriftliche, die Gemeinde verpflichtende Erklärungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes allein als Willensäußerungen des Kirchenvorstandes als solchen anzuerkennen sind. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages laufenden Verwaltungsgeschäften überhaupt zugerechnet werden könnte.

Weiter führt die Revision aus, hätte in Betracht gezogen werden müssen, daß die Versicherungsgesellschaft mit dem Pfarrer verhandelt und den Versicherungsschein für die Kirchengemeinde ausgestellt habe, ohne die Vertretungsbefugnis des Pfarrers zu beanstanden. Sie hafte nicht auf Grund des nur vorbereitenden Versicherungsantrages, sondern auf Grund des Versicherungsscheines. Letzterer aber sei von einem etwaigen Legitimationsmangel um so weniger beeinflußt, als die Kirchengemeinde ersichtlich durch die weiteren Verhandlungen und die gegenwärtige Klage das Vorgehen des Pfarrers genehmigt habe. Auf diesen Punkt habe die Verhandlung eventuell unter Anwendung des Fragerechts erstreckt werden müssen.

Die damit gegen das Berufungsurteil erhobenen Bedenken sind begründet. Die sich darauf beschränkende Entscheidung, daß der Versicherungsantrag als eine Willenserklärung der klagenden Kirchengemeinde rechtlich nicht zu beurteilen sei und daß es deshalb an einem Antrage zum Vertragsabschlusse fehle, läßt zunächst die Frage noch offen, ob der Antrag rechtliche Bedeutung als ein von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht gestelltes Vertragsangebot hat. Der Versicherungsschein ist, ohne daß die Vertretungsbefugnis des Antragsstellers von der Beklagten beanstandet ist, für die Kirchengemeinde als Versicherung ausgestellt und dem Vermittelungsagenten, wie mangels entgegenstehender Angaben zu unterstellen ist, zur Aushändigung an diese Versicherte übersandt.

Die rechtliche Bedeutung dieses Verhaltens der Gesellschaft bedarf, wie die Revision zutreffend ausführt, ebenfalls der Prüfung. Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob die Gesellschaft damit sich selbst auf den Standpunkt gestellt hat, es sei unter den obwaltenden Umständen von einer förmlichen Genehmigung des Versicherungsantrages seitens der Kirchengemeinde abzusehen, wenn diese die auf sie lautende Police annehme und einlöse. Ob letzteres so geschehen ist, daß in der Einlösung der Police eine Genehmigung des Versicherungsantrages zu finden ist, bedarf unter Beachtung des § 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag noch tatsächlicher Erörterungen und Feststellungen über den Hergang bei der Einlösung. Das kann gegebenenfalls auch für den weiteren Streitpunkt maßgebend sein, ob die Kirchengemeinde nach dem Eintritte des Versicherungsfalls noch berechtigt war, die Aushändigung des Versicherungsscheines zu verlangen. Diese rechtlichen Gesichtspunkte sind in dem angefochtenen Urteile nicht in Erwägung gezogen. Das hätte zur Erschöpfung des Streitstoffes geschehen müssen. (Urteil des Reichsgericht vom 11. Mai 1915. Aktenzeichen VII. 23/15, Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 7500 M.)

Zur Tagesgeschichte.

n.— **Zur Kühlwarenversicherung.** In der Schwedischen Zeitschrift „Försäkringsförningens Tidskrift" (Zeitschrift des Versicherungsvereins) finden wir einen Bericht über einen Vortrag des Schriftführers des genannten Vereins, Herrn Natte Flygare, den dieser am 2. März ds. Jhrs. gehalten hat und in welchem er das Problem der Kühlwarenversicherung behandelt. Der Vortragende führte aus, daß, wenn auch durch den hohen Stand der Kältetechnik das Risiko bei der Aufbewahrung von Nahrungsmitteln in Kühlräumen auf ein geringes Maß herabgeschraubt sei, so existiere immerhin ein Risiko; dieses aber sei versicherbar. Allerdings habe die Versicherungswelt diesem Zweige bisher recht wenig Interesse entgegen gebracht. Obgleich jährlich für die Dauerbewahrung von Nahrungsmitteln Milliarden verausgabt würden, sei verhältnismäßig wenig von diesen Geldern den Kassen der Versicherungsgesellschaften zugeflossen, jedenfalls wenig, was sich auf andere Risiken

als diejenigen rein äußerer, mechanischer Beschädigungen bezogen habe. Die Feuer- und die Transportversicherung übernähmen öfters die Versicherung solcher Objekte; häufig, besonders im anglo-transozeanen Handel, sei die Versicherung des Risikos, das durch Versagen des befriedigenden Funktionierens der Kältemaschinen, entstehe. Das aber, was eigentlich das gesamte Kühlaufbewahrungs-Risiko umfasse, die ordnungsmäßige und ununterbrochene Abwicklung sämtlicher Funktionen, welche die richtigen Temperatur-, Feuchtigkeits- und anderen Verhältnisse im Kühlraum während der monatelangen Aufbewahrungsdauer der Nahrungsmittel beeinflussen, das müsse vorläufig noch immer auf mehrere Versicherungszweige, wie Feuer-, Maschinen-, Haftpflicht- Diebstahlversicherung usw. verteilt werden. Das gebräuchlichste sei, alle diese Risiken in der Transportversicherung unterzubringen, da es sich ja in der Regel eben um Transporte von Kühlwaren handle. Die Transportversicherung begreife gewöhnlich — z. B. in der Lloydschen A I-Klausel betr. Gefrierfleisch-Transport — eine zweimonatliche Aufbewahrungsdauer vor dem Transporte und eine ebenso lange nach dem Transporte in Kühlräumen mit ein. — Der Hauptteil des Vortrags ist der Behandlung des englischen Gefrierfleisch-Importes gewidmet. Als Exportländer kämen hauptsächlich Argentinien, Australien und Neu-Seeland in Betracht; die Vereinigten Staaten seien dagegen infolge des zunehmenden eigenen Bedarfs in den letzten Jahren vom Export zum Import übergegangen. Als emporkommende Exportländer seien noch Uruguay und Brasilien zu nennen, wodurch die Bedeutung der englischen Kolonien als Hauptversorger des Mutterlandes noch mehr verringert werden dürfte. Als Versicherungsgegenstand wachse damit der Gefrierfleischhandel in quantitativer Hinsicht. Was die qualitative Seite betreffe, so sei nach den nahezu unhaltbaren Verhältnissen der neunziger Jahre und des ersten Jahrzehntes dieses Jahrhunderts durch verschärfte Vorschriften betr. Gefrieranstalten und Kühltransportdampfer, vor allem bezüglich Isolierung eine völlige Umwälzung geschaffen worden, was sich denn auch in der Möglichkeit niedrigerer Prämiensätze (gewöhnlich 2 pCt. gegen früher 4—7 pCt.) abspiegele. Die Schäden seien jetzt bedeutend weniger und niedriger als vor ein paar Jahrzehnten. — Der Vortragende erachtet bei den geschilderten Umständen die Einführung einer speziellen Kühlwarenversicherung (Temperaturversicherung; Nahrungsmittelversicherung) für angebracht. Er bezeichnet sie allerdings vorläufig noch als ein „Zukunftsproblem“.

Zum Verbot der Nettokostenaufstellungen in der Schweiz. Zu diesem unterm 5. März ds. Jhrs. erlassenen Verbot (siehe Nr. 11 der „Annalen“) äußert sich auch das schweizerische Versicherungsamt in seinem neuesten Bericht. Es spricht erst im allgemeinen von der Gewinnbeteiligung und fährt dann fort: „Denn heutzutage, wie übrigens schon seit vielen Jahren, ist die Gewinnbeteiligung das Gebiet, auf dem eine Gesellschaft die andere aus dem Felde zu schlagen sucht. Dieser Konkurrenzkampf hat aber mit der Zeit im Anwerbebetrieb Gepflogenheiten gezeitigt, die nicht mehr als anständig gelten können. Umsonst hatte die Aufsichtsbehörde mit ebensoviel Wohlwollen wie Langmut den Versicherungsgesellschaften die Beseitigung der gerügten Uebelstände nahegelegt. Namentlich die Frage der Nettokostenrechnungen, denen das eidgenössische Versicherungsamt von jeher eine besondere Aufmerksamkeit schenkt, ließ die Einberufung einer Konferenz wünschbar erscheinen. Diese fand am 26. Mai 1914 in Bern statt. An derselben nahmen außer den Vertretern des Versicherungsamtes teil die Direktoren der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, Vertreter der ehemaligen Vereinigung schweizerischer Versicherungsbeamter und einige Experten. Die Konferenz hatte lediglich konsultativen Charakter. Durch den plötzlichen Ausbruch des Krieges wurde diese Angelegenheit jedoch wieder für einige Zeit in den Hintergrund gedrängt, da die Erledigung der dringenderen Aufgaben, die der Krieg mit sich brachte, die ganze Tätigkeit der wenigen Beamten in Anspruch nahm, die dem Befehl zur Mobilisation der schweizerischen Armee nicht hatten Folge leisten müssen. Erst zu Beginn des Jahres 1915 konnte die Frage der Nettokostenrechnungen neuerdings in Erwägung gezogen werden. Aber der Krieg hatte ihr mittlerweile ein anderes Gepräge gegeben. Mehrere Gesellschaften hatten von sich aus erkannt, daß es nicht mehr angängig sei, die Schätzung ihrer künftigen Gewinne auf Ergebnisse abzustellen, die sie während einer Vergangenheit des Friedens und während eines normalen Geschäftsganges erzielt hatten, und sahen deshalb von der weitern Verwendung von Nettokostenaufstellungen im Anwerbebetrieb ab. Dieser Verzicht fand unsere rückhaltlose Anerkennung. Leider wurde dieses Vorgehen nicht allseitig befolgt. Die Verwendung der Nettokostenaufstellungen war jedoch auch bisher vom Versicherungsamte nur auf Zusehen hin, zugelassen worden und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diesen Gewinnschätzungen nur dann ein genügender Grad von Wahrscheinlichkeit gewahrt sei, wenn sie sich auf Zeiten erstrecken mit Geschäftsaussichten, ähnlich denen der Vergangenheit. Daher war es die Aufsichtsbehörde sich selbst schuldig, ihre Bewilligung zurückzuziehen, sobald die Voraussetzungen, auf die sich die Nettokostenrechnungen stützten, nicht mehr zutrafen. Diese Verumständungen führten zum Bundesratsbeschlusse vom 5. März 1915.“ Den Beschluß selbst haben wir in Nr. 11 unserer Zeitschrift veröffentlicht. Das Versicherungsamt äußert sich dann abschließend folgendermaßen: „Die Zukunft wird lehren, ob die Befürchtungen, die zu dem mitgeteilten Verbot der Nettokostenaufstellungen führten, gerechtfertigt waren oder nicht. Diejenigen bei uns arbeitenden Gesellschaften, die unverminderte Ueberschüsse werden ausweisen können, und die sich deshalb in ihrer „Dividendenkraft“ nicht geschwächt fühlen, werden, auf diese einfache Tatsache gestützt, mit Leichtigkeit das Feld behaupten können. Und wenn später die Früchte ihrer Dividendenpolitik das Maß des Versprochenen übertreffen sollten, so würde das zweifellos allseitig begrüßt, während die Verstimmung, die regelmäßig aus dem Eintritt des Gegenteils entspringt, ihr Weitergedeihen nur nachteilig beeinflussen müßte.“

Das schweizerische Versicherungsamt über die Berner Rückversicherungsgesellschaft. Im Kapitel Rückversicherung des neuesten Berichts des schweizerischen Versicherungsamts äußert sich das Amt über die Berner Rückversicherungsgesellschaft folgendermaßen: „Am 2. November 1913 verstarb auf einer Dienstreise der erste Direktor dieser Gesellschaft. Sein Nachfolger trat das Amt auf 1. Januar 1914 an. Bald zeigten sich Unregelmäßigkeiten, die unter dem früheren Direktor vorgekommen waren. Die neue Direktion gab sich große und anerkennenswerte Mühe, dem gestellten Verlangen (Mitteilung der Resultate einer vom Amt geforderten Revision) gerecht zu werden.' Die revidierte Berichterstattung für 1912, die allerdings nur einzelnes berichtigen und zahlenmäßig nicht mehr Anspruch auf unbedingte Genauigkeit erheben konnte, ging dann zugleich mit dem Bericht über das Geschäftsjahr 1913 ein. Aus letzterem ist ersichtlich, daß die Verluste, wie sie von der Gesellschaft dargestellt sind, auf Ende 1913 betrugen in der Lebensversicherung 63,209 Fr., Unfallversicherung 569,119 Fr., Feuerversicherung 396,759 Fr., Einbruchdiebstahlversicherung und Nebenbranchen 20,838 Fr., zuzüglich dem Unterschied zwischen Abschreibungen auf Effekten plus allgemeine Unkosten, vermindert um Saldovortrag plus Zinsen 25,529 Fr., zusammen 1,075,455 Fr. Nach einem durch die Gesellschaft eingeholten Gutachten sollen die schlechten Ergebnisse im wesentlichen vom Abschlusse minderwertiger Verträge herrühren. Die Wirkungen solcher Verträge konnten auf die Dauer nicht verborgen bleiben. Die Tatsache, daß der Stand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1912 und wohl auch für die Vorjahre in den Berichten an die Aktionäre und Behörden günstiger dargestellt wurde, als er wirklich war (Vorschieben von künftigen Prämieneinnahmen und ungenügende, nicht nach den von der Gesellschaft selbst beantragten und vom Bundesrat genehmigten Normen erfolgte Bestellung der Reserven) würde zweifellos den früheren Direktor, wenn er noch lebte, vor den Strafrichter gebracht haben. Unsere Gesetzgebung stellt wissentliche Fälschungen unter hohe Freiheits- und Geldstrafen. Noch im 4. Geschäftsbericht an die 5. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Juni 1913 wurde mit aller Bestimmtheit erklärt, daß die technischen Reserven „in allen Geschäftszweigen auf Grund der vom schweizerischen Bundesrate genehmigten Grundlagen berechnet und reichlich bemessen" seien. In der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 1914 wurde die Rechnung über das Geschäftsjahr 1913 genehmigt, aber unter Vorbehalt der Erteilung der Entlastung des Verwaltungsrates der Gesellschaft. Auch wurde eine dreigliedrige Untersuchungskommission bestellt, die die Frage der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates prüfen sollte und die mit dem Verwaltungsrat zu untersuchen hatte, ob die Fortführung oder die Liquidation der Gesellschaft zu empfehlen sei. Am 28. April 1915 wurden in einer außerordentlichen Generalversammlung die Berichte der Untersuchungskommission behandelt. Das Ergebnis der Schlußabstimmung war eine Verweigerung der Entlastungserteilung an den Delegierten des Verwaltungsrates, während den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern und den beiden Rechnungsrevisoren die Entlastung bewilligt wurde. Zudem soll auf die Hinterlassenschaft des früheren Direktors Hand gelegt werden. Ueber das weitere Schicksal der Gesellschaft selbst wurden keine Beschlüsse gefaßt."

Ein Versicherungsmonopol in Rußland. Schon wieder taucht das Gerücht von einer geplanten Verstaatlichung des Versicherungsgewerbes in Rußland auf, denn wie wir der Tagespresse entnehmen, teilt „Rußkoje Slowo" vom 14. Juli mit: Um die russischen Versicherungsgesellschaften von dem deutschen Einfluß zu lösen, hatte der Minister des Innern die Einführung eines staatlichen Versicherungsmonopols in Rußland geplant. Da es sich hierbei indessen um sehr zeitraubende Arbeiten handelt und die 15 russischen Versicherungsgesellschaften, die ihr Risiko bei ausländischen Gesellschaften rückversichern, verpflichtet sind, u. a. kurze Beschreibungen der versicherten Unternehmungen nebst Schilderungen ihrer technischen Ausstattungen ins Ausland zu schicken, so hat das Ministerium des Innern angesichts der in diesen Bestimmungen liegenden Gefahren folgendes verfügt: Alle ins Ausland gehenden Dokumente sind von den Direktoren selbst zu unterzeichnen. Die Direktoren haben unter persönlicher Verantwortung den Inhalt dieser Dokumente zu kontrollieren. Es wird eine periodische Kontrolle dieser Dokumente eingeführt. Außerdem erachtet das Ministerium für wünschenswert, die Uebersendung der „kurzen Beschreibungen" (bordereaux) ins feindliche Ausland einzustellen. Die Ausführung dieser letzteren Bestimmung ist dem Justizministerium übergeben worden. Die übrigen Verfügungen werden sofort durchgeführt.

Automobilversicherung während der Kriegszeit. Der Kaiserliche Automobil-Klub gibt bekannt: Nach § 68, Abs. 2 VVG. gebührt dem Versicherer, falls das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginne der Versicherung wegfällt, die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Prämien, die über das laufende Versicherungsjahr hinaus im voraus bezahlt worden sind, werden, wie sich aus dieser Bestimmung ergibt, bei Wegfall des versicherten Interesses von dem Versicherer zurückerstattet. Um bei dieser Sachlage allen Mitgliedern, welche ihre Automobile entweder abgegeben haben oder während des Krieges unbenutzt lassen müssen, jedoch den Verlust der Prämie für das laufende Versicherungsjahr zu ersparen, hat unsere Vertragsgesellschaft, die Preußische National in Stettin, unter der Voraussetzung, daß die in Betracht kommenden Automobilhaltungen nach dem Kriege wieder aufgenommen bezw. weitergeführt werden sollen, das im nachstehenden angegebene Verfahren eingeführt: A. Versicherung von Automobilen, die von der Heeresverwaltung angekauft worden sind. Bei diesen Versicherungen wird auf Antrag des Versicherten die Versicherung zum Ruhen gebracht und um die Ruhezeit später verlängert. Die gezahlten Prämien werden, nachdem die Automobilhaltung nach Friedensschluß wieder aufgenommen worden ist, angerechnet, und zwar auch die

eigentliche verfallene Jahresprämie. Bei Stellung des Antrages, daß die Versicherung ruhen soll, ist ein Nachweis darüber beizubringen, an welchem Tage das Fahrzeug abgegeben worden ist. B. Versicherung von Automobilen, die vom 15. März 1915 ab infolge der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 außer Betrieb sind. Prämien, welche nach dem 15. März d. J. fällig werden, brauchen nicht gezahlt zu werden. Auf Antrag des Versicherten werden die Versicherungen vom 15. März ab außer Kraft gesetzt und um die Ruhezeit verlängert. Im übrigen gilt das unter A Gesagte. C. Garagenversicherung. Da bei der Fahrzeugversicherung das Risiko in der Garage für Feuer und Diebstahl sowie sonstige Schäden bestehen bleibt, so ist eine Garagenversicherung, unabhängig von der bestehenden Fahrzeugversicherung, eingeführt worden, damit den Versicherten die Möglichkeit gegeben wird, zu einer annehmbaren Prämie dies Risiko für die Dauer des Krieges zu decken.

Ersatz von Fliegerschäden durch das Reich. In einem halbamtlichen Artikel der „Karlsruher Zeitung“ wird darauf hingewiesen, daß z. B. im Großherzogtum Baden die Uebernahme von Fliegerschäden auf die Großherzogl. Badische Gebäudeversicherungsanstalt nach den bestehenden Vorschriften des badischen Gebäudeversicherungsgesetzes ausgeschlossen sei. Die Geschädigten seien — vorerst wenigstens — auf private Versicherungsunternehmungen angewiesen, von denen einzelne neuerdings diesen Geschäftszweig aufgenommen haben. Inwieweit eine Entschädigung für Fliegerschäden durch das Reich nach dem Kriege erfolge, werde später durch ein Sondergesetz bestimmt werden, da es sich um Kriegsschäden der in § 85 des Kriegsleistungsgesetzes genannten Art handelt, für die durch ein jeweiliges Spezialgesetz Bestimmung zu treffen ist. Das Zustandekommen eines solchen Sondergesetzes sei außer Zweifel. So habe denn auch das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit den wegen Entschädigung von Kriegsschäden in Preußen und Elsaß-Lothringen ergangenen Anordnungen bestimmt, daß für Fliegerschäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum — nicht aber auch für Schäden an Leib und Leben — auf den beim Bezirksamt zu stellenden Antrag des Geschädigten zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage Vorentschädigungen gewährt werden. Hierher gehört u. a. die Sicherung zur Fortführung des Haushalts, des landwirtschaftlichen Betriebs oder sonstigen Gewerbszweiges usw.

—y. **„Die Niederlande“ von 1845 im Haag.** Die Gesellschaft, die in Deutschland nur die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung betreibt, hat im Geschäftsjahr 1914 folgende Ergebnisse erzielt: In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme von 7,069,850 M auf 7,617,605 M gestiegen; davon wurden an die Rückversicherer 2,466,962 M (i. V. 2,447,396 M) abgegeben, so daß der Gesellschaft eine Nettoprämie von 5,150,643 M (i. V. 4,622,454 M) verblieb. Die Schäden für eigene Rechnung sind von 3,022,646 M auf 3,448,867 M gestiegen. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Prämieneinnahme im ganzen 146,180 M (i. V. 141,779 M) betragen und für eigene Rechnung 125,306 M (i. V. 124,091 M). Die Schäden erforderten für eigene Rechnung 36,141 M gegen 45,336 M im Vorjahre. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen haben sich auf 1,921,910 M gegen 2,007,198 M i. V. belaufen. Das Geschäftsjahr ergab einen Gewinn von 506,800 M gegen 501,486 M im Vorjahre. Davon erhalten die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 340,000 M als Dividende, 65,331 M (i. V. 62,728 M) werden als Tantiemen bezahlt und 101,469 M werden der Reserve für Kursschwankungen überwiesen. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft beziffern sich auf 6,095,304 M gegen 10,412,372 M i. V. Die Prämienüberträge in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung betrugen 2,637,974 M (i. V. 2,373,272 M) und die Schadenreserve beläuft sich auf 1,797,763 M (i. V. 1,381,771 M). Der Reservefonds beträgt 2,790,869 M (i. V. 2,692,061 M); die Reserve für Kursschwankungen ist von 488,011 M auf 488,636 M erhöht worden. — Der Jahresabschluß der Gesellschaft für 1914 sowie die Bilanz sind in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht.

Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. Die vorläufigen Geschäftsergebnisse im Monat Juni 1915 sind folgende: Versicherungssumme: Gesamtbetrag Ende Juni 1915: 2,774,026,278 M (i. V. 2,650,586,107 M); Prämien: im Monat Juni 655,672 M, vom 1. Januar bis Ende Juni 1915: 3,523,415 M (i. V. 630,356 M bezw. 3,476,881 M); Ertrag des Vermögens: 63,976 M bezw. 559,157 M (im Vorjahr 97,349 M bezw. 518,004 M); Brandschäden 210,288 Mark bezw. 803,650 M (i. V. 129,605 M) bezw. 671,425 M.)

Preußischer Beamtenverein zu Hannover. Ende des Monats Juni 1915 hatte der Verein folgenden Versicherungsbestand aufzuweisen: Lebensversicherung 72,961 Versicherungen über 417,949,840 M, reingegangene noch schwebende Anträge 161 Anträge über 1,333,500 M Kapital-Versicherung 7187 Versicherungen über 17,381,540 M, eingegangene noch schwebende Anträge 20 Anträge über 42,800 M, Sterbegeld-Versicherung 15,455 Versicherungen über 7,514,880 M, eingegangene noch schwebende Anträge 32 Anträge über 30,800 M. Der Gesamtversicherungsbestand betrug Ende Juni 1915: 98,970 Versicherungen über 442,846,260 M Kapital und 1,299,152 M jährliche Rente.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Den Herren Gustav Wohnhas und Otto Voigt, Beamten der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, sowie Herrn Joseph Stapf, Vertreter dieser Gesellschaft, ist das Bayerische Militärverdienstkreuz 3. Kl., mit Kronen und Schwertern verliehen worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden die Herren: Alfred Jaeschke, Beamter der Concordia, Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft; Dr. H. Keil, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Hermann Grosse, desgl.; Dr. P. Pritzkow, desgl.; W. Schütze, desgl.; Nikolaus Engler, Vertreter in Freiburg i. Br. der „Iduna“ in Halle; Ludwig Lipp, Beamter der „Allianz“ in Berlin; Erich Hachenberg,

Beamter der Deutschen Rückversicherungs-A.-G. in Düsseldorf; Adolf Hanitzsch, Beamter der „Teutonia" in Leipzig; Alfred Deininger, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Liese, Beamter der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Mager, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Karl Hock, Vertreter dieser Gesellschaft; Ernst Perseke, desgl.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Jakob Bechtoldt, Beamter der Concordia, Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft; Dr. iur. Karl Heyer, Beamter der Preußischen National in Stettin; Erich Rüppel, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; W. Wolter, Inspektionsbeamter der „Vaterländischen" und „Rhenania"; Robert Gömmel, Beamter der „Albingia" in Hamburg; Walter Toussaint, Volontär der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Alwin Gretschel, Vertreter dieser Gesellschaft; Arthur Walter, desgl.; Alwin Jacksch, desgl.; H. Usenbenz, desgl; Heinrich Lohse, Beamter des „Globus" in Hamburg.

— Die Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in München teilt uns mit, daß ihr langjähriger Generalagent der Feuerversicherungs-Abteilung für das Großherzogtum Baden, Herr Karl Betz in Mannheim, am 10. d. M. verstorben ist.

— Der Magdeburger Generalagent der „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden", Herr Walter Steger, ist am 22. ds. Mts. nach kurzem, schwerem Leiden gestorben.

— „Balkan" in Sofia. Die Gesellschaft teilt uns mit, daß die Prokura der Herren Alexander Ciloian und Georges B. Dascaloff erloschen ist. Den Herren J. Milevsky und Michael J. Varsoadjieff ist Collektiv-Prokura erteilt. Sie zeichnen entweder beide gemeinschaftlich oder mit je einem der beiden anderen Bevollmächtigten der Gesellschaft, den Herren Hermann Samjowsky und S. J. Consuloff.

— Als Hauptbevollmächtigter für das Königreich Bayern der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft ist Herr Hermann Müller in Erlangen bestellt worden.

— Der Verband öffentlicher Lebenversicherungs-Anstalten hat im Kriegsjahr in der großen Lebensversicherung die Versicherungssumme von 100 Mill. M erreicht. Es wurden im Jahre 1914 in der Todesfallversicherung allein 6483 Anträge über 40 Mill. Mark gestellt, von denen 1720 über 14 Mill. M auf das Jahr 1915 übertragen wurden. Es ergab sich für Ende 1914 ein Versicherungsbestand von 13726 Versicherungen über 98400 M, wozu noch etwa 600 Versicherungen auf den Lebensfall und Rentenversicherungen hinzutreten.

— Die von der englischen Regierung eingerichtete Versicherung gegen Angriffe aus der Luft ist am 20. ds. Mts. zum ersten Mal in Wirksamkeit getreten. Obgleich die Regierung nach dem Inkrafttreten dieser Versicherung sich weigert, nichtversicherten Personen in Zukunft Entschädigungen zu zahlen, war der Zulauf, wie Reuter meldet, am ersten Tage nicht besonders stark. Die Prämie der Regierung beträgt 2 Schilling für eine Versicherungssumme von 100 Pfund Sterling für das Jahr.

Eine einzige Versicherungsgesellschaft versicherte gegen Zeppelinschäden, wie „Daily Telegraph" mitteilt, allein in London in Höhe von 100 Millionen Pfund Sterling.

— Eine eigenartige Stiftung wurde der Universität von Pennsylvania von den zur „Alumni-Tag-Feier" am 12. Juni ds. Jhrs. versammelten vormaligen Graduierten der Hochschule gemacht. Hundert der alten Studenten ließen sich während des Festbanketts von den Aerzten einer Lebensversicherung untersuchen und nahmen Versicherung zugunsten der Universität. Die Versicherungsgesellschaft zahlt von 250 bis zu 2000 Dollar nach Ablauf von 20 Jahren; falls der Inhaber der Police vor Ablauf dieser Frist stirbt, so fällt die Versicherungssumme der Universität zu.

— Wie der „Oesterreich. Vers.-Ztg." mitgeteilt wird, ist kürzlich in Prag die Gründung einer „Prager Vereinigung der Versicherunganstalten" vollzogen worden, die die Pflege und Förderung des heimischen Versicherungswesens in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses und in wichtigen Fragen des Betriebes unter Wahrung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu den bestehende Organisationen der österreich-ungarischen Versicherung bezweckt. Der Vereinigung gehören vorläufig an die „Slavia", die „Erste Böhmische wechselseitige Versicherungs-Anstalt", die „Landwirtschaftliche gegenseitige Versicherungs-Anstalt" und die „Moldavia".

— In einem „Gegen die Brandgefahr" überschriebenen Artikel der „Hamburger Nachrichten" wird erwähnt, daß die Heeresverwaltung mehrfach aufgefordert habe, die Bevölkerung möge sich gegen die von Feinden gedungenen Brandstifter, die vielleicht in ausländischen Arbeitern zu suchen wären, schützen. Es bestehe die Gefahr, daß namentlich von englischer Seite bezahlte Bubenhände an die deutschen Vorräte und auch andere Stoffe, die durch den Krieg knapp geworden sind, Feuer legen. Daher wäre es wünschenswert, daß die deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften die Maßnahmen der Regierung unterstützten, indem sie in Land und Stadt erneut hinweisen auf diese Gefahren und ihre Abwehr.

Bücherschau.

Die Nummer 6 des Jahrgangs 1915 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) hat folgenden Inhalt: Die Berliner Großbanken. Von Dr. Justus Iohenhaeuser. — Zivilrechtlicher Inhalt der RVO. auf dem Gebiet der Unfall-Kranken- und Invaliden-Versicherung. Zulässigkeit des Vergleichs und Verzichts nach der RVO. Von Amtmann Dr. Schmidt in Biberach. — Arglistische Täuschung und teilweise Nichtigkeit bei Darlehns- und anderen Rechtsgeschäften. Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg in Köln a. Rh. — Skizzen und Notizen: Straßenreform und Staatsbauwesen in Bayern. Von Regierungsrat a. D. F. Geigel (Straßburg). — Literaturbericht.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 31. Leipzig, den 5. August 1915. 46. Jahrgang.

Das englische Versicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg.

Fast zu gleicher Zeit sind über das Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu englischen Versicherungsgesellschaften zwei größere Arbeiten herausgekommen. Die eine von Rechtsanwalt Dr. Werneburg ist in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Band 15, Heft 4) abgedruckt, die andere von Dr. iur. Hans Menzel als selbständige Arbeit unter der Bezeichnung „Das englische Versicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg" in J. U. Kerns Verlag in Breslau erschienen. Während die Arbeit von Werneburg sich in der Hauptsache darauf beschränkt, zu den Gutachten der Rechtsanwälte Justizrat Stettiner (Z. Vers.-W. 1914, 54), Kaufmann (Jur. Wschr. 1915, Heft 6) und Mahler (Jur. Wschr. 1915, Heft 8) Stellung zu nehmen, wird die Frage von Menzel in eingehender Weise und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher, wirtschafts- und rechtspolitischer Gesichtspunkte beleuchtet.

Menzel geht davon aus, daß der gegenwärtige Weltkrieg nicht nur ein militärischer Kampf sei, sondern vor allen Dingen ein wirtschaftliches Ringen, unternommen von England in der Absicht, mit Gewalt die Entwicklung Deutschlands zur gleichberechtigten Weltwirtschaftsmacht zu stören und auf ein den Engländern genehmes Maß zurückzuschrauben, unternommen von Deutschland mit dem unerschütterlichen Willen, Englands angemaßte weltwirtschaftliche Herrscherstellung zu zertrümmern. Von diesem Standpunkt aus kommt Menzel zu dem Ergebnis, daß es wünschenswert sei, die englischen Gesellschaften mit aller Macht aus dem deutschen Versicherungsgeschäft hinauszudrängen und ihnen die Millionengewinne, die sie bisher aus Deutschland zogen, zu entreißen. Menzel weist dabei sehr richtig darauf hin, daß die deutschen Versicherungsunternehmungen durchaus imstande seien, jedem Versicherungsbedürfnis zu genügen, eine Ansicht, die auch kürzlich von Dr. Otto Prange in den Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Jahrgang 1915, Heft 4) geäußert und näher begründet wurde. Infolge dessen kommt Menzel auch zu einem recht absprechenden Urteil über das Verhalten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, dem um so mehr zuzustimmen sein wird, wenn es sich bewahrheiten sollte, daß diejenigen deutschen Versicherungsgesellschaften, welche Uebernahmeverträge mit englischen Gesellschaften geschlossen haben, diesen Vorteile irgendwelcher Art gewährt haben, wie dies aus einer Zuschrift der Stuttgart - Berliner Versicherungs - Aktien-Gesellschaft an die Schlesische Zeitung (Nr. 808 vom 17. November 1914) hervorzugehen scheint, in der es heißt: „Für die großen Vorteile, die uns das Abkommen bringt, mußten wir allerdings der North British eine angemessene Gegenleistung gewähren. Dies ist begreiflich für Geschäftsleute und nicht unbillig." Jeder gute Deutsche, auch der deutsche Kaufmann, der nicht Geschäfte um jeden Preis machen will, wird ein solches Verhalten, das in irgend einer Form, sei sie, welche sie wolle, die eng-

lische Wirtschaftsmacht stärkt, unbegreiflich, unbillig und undeutsch finden. Menzel sucht deshalb auch nach anderen Gründen, die das Aufsichtsamt zur Befürwortung der Uebernahmeverträge veranlaßt haben könnten, und meint, möglicherweise habe das Amt mit Rücksicht auf die Verstaatlichungspläne — deren Verwirklichung Menzel offenbar in greifbarer Nähe sieht, wenn er die Ausschaltung der fremden Gesellschaften für wünschenswert erklärt, weil dann die Reichsregierung es bei der demnächstigen Verstaatlichung nur mit eigenen Angehörigen zu tun habe — vermeiden wollen, in die Bestände der englischen Gesellschaften Unordnung zu bringen, oder es sei beabsichtigt, die Entschädigungssummen für die englischen Gesellschaften an einer dazu bestimmten amtlichen Stelle einzuzahlen und aus dieser Kasse im „zwangsweisen Abrechnungsverkehr" diejenigen deutschen Staatsbürger zu befriedigen, die infolge des englischen Wirtschaftskrieges Vermögenseinbußen erlitten haben, aber er bezeichnet diese Annahmen selbst als gewagt, und m. E. wird keine von beiden zutreffen.

Die rechtlich bedeutungsvollsten Abschnitte sind diejenigen, welche die juristische Würdigung der Uebernahmeverträge, das Rücktritts- und Kündigungsrecht und die Wettbewerbsfrage behandeln.

Bezüglich der rechtlichen Würdigung der zwischen den Hauptbevollmächtigten der englischen Gesellschaften und den deutschen Unternehmungen geschlossenen Verträge kommt Menzel im Gegensatz zu der von Weiland (Assekuranz-Jahrbuch 1915) geäußerten Ansicht, daß es sich um rechtlich verschiedenartige und verschieden zu beurteilende Abmachungen handelt, zu derselben Auffassung, die ich vertrete. Sie geht dahin, daß die einzelnen zwischen diesen und jenen Gesellschaften geschlossenen Verträge übereinstimmen. Abgesehen von den von Menzel angeführten Parteivertretererklärungen macht dies auch die bekannte Tatsache gewiß, daß es seit Einführung der Reichsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen üblich geworden ist, bestimmte Rechtsgebiete und Vertragsbeziehungen in einheitliche Vertragsformen zu gießen und einheitliche Rechtsgrundsätze dafür aufzustellen, insbesondere in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den sog. geschäftsplanmäßigen Erklärungen der einzelnen Unternehmungen. Wie sie bei allen die gleichen Zwecke und Ziele aufweisen, so zeigen sie auch bei allen den gleichen Wortlaut. Daß das Amt im vorliegenden Fall von dieser Uebung abgewichen sein sollte, erscheint um so unwahrscheinlicher, als gerade die Uebernahmeverträge auf Grund reiflichster Erwägung sowohl der Interessen der Versicherungsnehmer als auch der beteiligten Unternehmungen und aller in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen geschlossen wurden, und diese Erwägungen bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse und rechtlichen Vorschriften eine Vertragsform ausbilden mußten, welche für alle Fälle gleich war. Menzel hat deshalb mit Recht aus den Verlautbarungen der einzelnen Gesellschaften das wesentliche herausgeschält und als Inhalt der Verträge festgestellt: 1. Die Uebertragung des deutschen Versicherungsbestandes als Ganzes von der englischen auf die deutsche Gesellschaft, 2. die Uebertragung der Verwaltung des etwa nicht übergehenden deutschen Geschäfts einschließlich der gesamten Organisation von der englischen auf die deutsche Gesellschaft, und endlich 3. die Uebernahme der gesamtschuldnerischen Haftung für die Verbindlichkeiten der englischen Gesellschaft nach außen gegenüber den Versicherungsnehmern und die volle Rückversicherung der englischen Gesellschaft nach innen gegenüber dieser, die Menzel allerdings unter 3 und 4 als etwas jeweils besonderes anführt, während es sich in der Tat nur um die Außen- und Innenseite desselben Rechtsaktes handelt.

Auf Grund der Prüfung dieser Verträge und der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen kommt Menzel, wie die Mehrzahl der Schriftsteller, dazu, ein Rücktritts- und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers gegenüber seiner englischen Gesellschaft anzunehmen. Er stellt sich dabei wesentlich auf den Boden des jetzt soviel genannten Urteils des Reichsgerichts vom 28. Januar 1905. Die gegen die Anwendbarkeit dieses Urteils von einigen Gerichten angeführten Gründe erklärt er zutreffend als nicht stichhaltig (vgl. hierzu auch meine Ausführungen in der „Deutschen VersicherungsPresse, Jahrgang 1915, Nr. 17). Im übrigen enthalten seine diesbezüglichen Aus-

führungen nichts neues gegenüber den bisherigen Arbeiten.

Von besonderem Interesse dürften dagegen die Gründe für das Kündigungsrecht neben dem Rücktrittsrecht sein. Menzel kommt im Wege der Rechtsvergleichung dazu, aus den Vorschriften der §§ 626, 671, 712, 723 und 749 BGB. und der §§ 92 und 133 HGB. einen allgemeinen Rechtssatz der Zulässigkeit der Kündigung aus einem wichtigen Grunde, wie ihn auch das Reichsgericht in neuester Zeit angenommen hat (RG. 78, 421, 385), zu folgern, sobald es sich um ein Rechtsverhältnis von längerer Dauer handelt, und dieses ein gutes Einvernehmen mit Rücksicht auf ein persönliches Zusammenarbeiten der Beteiligten fordert, wie es auch beim Versicherungsvertrag als contractus uberrimae fidei (Ehrenberg), „höchsten Vertrauens“, der Fall ist.

Interessant und beachtenswert sind auch die allerdings stark auf Einzelheiten abgestellten Ausführungen über die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften.

Alles in allem bedeutet die Arbeit einen willkommenen Führer in den schwierigen Fragen des Verhältnisses zwischen deutschen Versicherungsnehmern und englischen Gesellschaften und kann den ersteren im Prozeß wertvolle Dienste leisten. Freilich bietet auch sie keinen restlosen Abschluß zur Begründung der Zulässigkeit des Kündigungs- und Rücktrittsrechtes wegen veränderter Verhältnisse, wofür sich auch noch eine Reihe versicherungstechnischer und praktischer Punkte anführen lassen, über die zu sprechen ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte.

Gerichtsassessor a. D. Dr. Gustaf Hahn-Saida.

Kriegsgefangene und Haftpflicht.

In einer süddeutschen Handwerker-Zeitung finden wir unter obiger Ueberschrift die folgenden sehr beachtenswerten Ausführungen:

„Der Krieg hat einen sehr erheblichen Teil unserer Arbeitskräfte entzogen, was sich in der jetzigen Zeit besonders fühlbar macht, da die Landwirtschaft nicht unbedeutende Kräfte an sich zieht. Auf Veranlassung der Regierung können daher Kriegsgefangene, an welchen wir in Baden keinen Mangel haben, der Landwirtschaft wie auch dem Handwerk nutzbar gemacht werden.

Für manchen Leser wird es von Interesse sein zu erfahren, wie man sich zur Haftpflicht aus der Beschäftigung von Kriegsgefangenen zu stellen hat.

Schon in Friedenszeiten waren stets Strafgefangene in Privatbetrieben beschäftigt. Zwischen diesen und der zuständigen Staatsbehörde bestanden entsprechende Verträge. Die Arbeitskraft der Gefangenen wurde teils in den Gefängnissen, teils in den Betriebsräumen der betreffenden Unternehmer ausgenützt.

Der Arbeitgeber haftet für Schäden, welche durch die Gefangenen dritten Personen zugefügt werden und zwar in derselben Weise, wie für die Handlungen der freien Arbeiter und Angestellten nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie auch des Reichshaftpflichtgesetzes. Die Rechtslage bleibt dieselbe, ob es sich um einen Zivilgefangenen oder um einen Kriegsgefangenen handelt.

Handelt es sich aber um Schadenfälle, die den Gefangenen bei ihrer Tätigkeit in Privatbetrieben selbst zustoßen (Unfälle aller Art), so liegt die Sache wesentlich anders. Wenn durch die Beschäftigung von Zivilgefangenen die Unfallversicherungspflicht begründet ist, wie bei den freien Arbeitern, so ist auch der Gefangene gegen Unfall versichert. Der Träger dieser Versicherung ist aber nicht die Berufsgenossenschaft, sondern der Staat. Hat der Arbeitgeber den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt, so hat der Gefangene persönlich keinen Haftpflichtanspruch gegen denselben. Der Staat kann jedoch wegen seiner Unfallentschädigungen an den Gefangenen vom Arbeitgeber Rückersatz verlangen, sofern dieser den Unfall fahrlässig verschuldet hat.

In den meisten Fällen wird seitens der betr. Behörden in den Verträgen der Ersatz von Leistungen auferlegt, die dem Staate aus der Unfallversicherungspflicht der Gefangenen erwächst. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen gewissermaßen die Unfallversicherung der Gefangenen zu tragen.

Die Kriegsgefangenen unterliegen der Unfallversicherungspflicht nicht. Ereignet sich jedoch ein Unfall, so hat zunächst die deutsche Militärbehörde für die Heilung und Pflege aufzukommen. Nach Beendigung des Krieges hat alsdann der Heimatstaat des betreffenden Gefangenen aufzukommen. Ein etwaiger Anspruch nach den deutschen Haftpflichtgesetzen gegen den deutschen Unternehmer bleibt jedoch bestehen. Wenn also z. B. ein Gärtnermeister einen Kriegsgefangenen beschäftigt und derselbe stürzt in eine Grube, welche fahrlässigerweise nicht richtig abgedeckt war, und der Gefangene zieht sich einen Beinbruch zu, so kommt die deutsche Militärbehörde für die Heilung und Pflege auf. Zieht sich aber der betreffende Gefangene durch den Sturz dauernden Schaden zu, so hat der Meister nach dem Kriege für den eventuellen Schaden aufzukommen

Es sollte daher jeder, der Kriegsgefangene beschäftigt und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, den Einschluß dieser Arbeitskräfte in die Versicherung beantragen. Die Höhe der Prämien dürfte nur gering sein, zumal es sich ja nur um eine kurze Zeit handelt, wenn nicht ausnahmsweise große Risiken in Frage kommen.

Mühlenbrände und ihre Ursachen.

Gutachten des Oberkommandos der Budapester Feuerwehr.)

Es ist selbstverständlich, daß die im Verlaufe von drei Monaten nur allzu häufig wiederkehrenden Mühlenbrände nicht nur die interessierten Kreise, sondern auch die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigen und daß ganz ängstliche Gemüter geneigt sind, die jüngsten Mühlenbrände in Budapest und in der Provinz als mit dem Kriege in Verbindung stehende Brandstiftungen ausländischer Arbeiter zu bezeichnen. Diese Annahme müssen wir nun gleich von vornherein auf Grund des Gutachtens des Budapester Feuerwehroberkommandos als unhaltbar und unbegründet hinstellen. Das Feuerwehroberkommando hat im Verein mit der Polizeibehörde die jüngsten Mühlenbrände zum Gegenstande ganz besonders eingehenden Studiums und strengster Untersuchungen gemacht und es kann konstatiert werden, daß weder beim Brande der Elisabeth-Mühle am 19. September v. J., noch bei dem am 13. November stattgehabten Mühlenbrande Brandstiftung oder eine andere verbrecherische Heraufbeschwörung der Katastrophe vorliegt. Dasselbe kann auch von den Bränden der Kecskemeter Dampfmühle, der Backmühle in Szeged und der Dungyerssky-Mühle behauptet werden, die alle in den Zeitraum der letzten drei Monate fallen.

Bei der Elisabeth-Mühle entstand das Feuer durch Funkensprühen eines Walzenstuhles, in der großen Szegeder Mühle entzündete sich ein Mahlkasten durch Heißlaufen, und auch der letzte Mühlenbrand dürfte auf irgend eine technische Störung im Betrieb zurückzuführen sein, die jedoch erst durch eine eingehende feuerpolizeiliche Untersuchung wird festgestellt werden können. In gewisser Beziehung stehen die jüngsten Mühlenbrände trotzdem mit dem Kriegszustande in ursächlicher Verbindung. Infolge der Mobilisierung wurden nämlich in allen Mühlen viele erprobte und erfahrene Arbeiter und technisches Personal einberufen und durch jüngere, nicht ganz versierte Kräfte ersetzt. In keinem Betriebe ist jedoch in allen Phasen die langjährige Erfahrung, die Geistesgegenwart und Praxis der Arbeiter von so großer Bedeutung für die Sicherheit des Betriebes, wie eben bei Dampfmühlen, deren Einrichtung im ganzen Innenraum, vom Keller bis zum Dachboden hinauf, aus Holzbalken und Brettern besteht und wo infolge des herrschenden Luftzuges die Luft voll mit Mehlstaub ist. Ein Funke genügt, und der Mehlstaub explodiert wie Pulver. In wenigen Minuten steht bereits ein ganzes Mühlengebäude lichterloh in Flammen. Die bisherige Brandstatistik zeigt, daß die Feuerwehr selbst mit den modernsten Löschmitteln bei Mühlenbränden das Brandobjekt seinem Schicksal überlassen und sich bloß auf die Rettung der umliegenden Gebäude beschränken muß. Es war hieran viel die veraltete unpraktische Bauart älterer Mühlen schuld; besonders das direkte An- und Einbauen des Maschinenhauses in das Hauptmahlgebäude. Die im vorigen Jahre abgebrannten Provinzmühlen, aber auch die meisten der noch stehenden Mühlen der Provinz, sind vom feuerpolizeilichen Standpunkt geradezu unqualifizierbar und bilden eine stete Gefahr, so daß sich sogar die Versicherungs-Gesellschaften von ihnen fern halten.

Der Umstand, daß gegenwärtig in den Budapester Mühlen intensiver gearbeitet wird, kommt vom Standpunkte der Feuersicherheit gar nicht in Betracht. Die Erfahrung lehrt, daß bei den bisherigen Mühlenbränden das Feuer gerade in der Zeit des reduzierten Betriebes und da auch just während der Arbeitspausen entstanden ist. Es muß daher nochmals nachdrücklich wiederholt werden, daß nur der gegenwärtige Mangel an erprobtem Personal die Feuergefährlichkeit in den Mühlen erhöht. Jede Maschine hat ihre Launen, die nur der kennt, der jahrelang bei und mit ihr beschäftigt ist. Viel hängt bei Mühlen auch von der örtlichen Lage gewisser Apparate ab. Wenn in Mühlenbetrieben die einzelnen Mahlgänge nicht von erprobten Fachleuten ständig überwacht werden, ist die Gefahr des Funkensprühens der Steine und Heißlaufens der Walzen sehr groß. Und in keinem Betriebe ist die Reduzierung des Arbeiter- und technischen Personals oder der Ersatz durch minderwertige, jüngere, unerfahrene Kräfte so gefährlich, wie im Mühlenbetrieb.

Für die ganz besonderen Vorsichtsmaßregeln, die sonst im Mühlenbetrieb angewendet werden, spricht die Tatsache, daß seit dem Bestande der Budapester Berufsfeuerwehr, also seit dem Jahre 1873 — die Fazekas-Mühle mit inbegriffen — in Budapest bisher zehn Mühlen abgebrannt sind: Am 13. Oktober 1873 eine Haggenmachersche Mühle; am 7. Januar 1880 die Königsmühle in Ofen; am 31. Juli 1886 die Mühle der Müller und Bäcker; am 2. Juli 1888 die alte Walzmühle noch im V. Bezirke; am 2. Oktober 1892 die Concordia-Mühle; am 10. Juli 1897 die „Sylo"; am 24. Januar 1902 zum zweiten Male die Concordia-Mühle; am 19. September 1914 die Elisabeth-Mühle und am 13. November 1914 die Csasar-Mühle. Bis jetzt gab es also zwischen den einzelnen Mühlen-Bränden immer ein Intervall von fünf bis sieben Jahren.

Die meisten Budapester Mühlen sind leider nach veraltetem Bausystem ausgeführt. So bildet die in den Mühlen herrschende starke Zugluft eine große Gefahr für die rapide Verbreitung eines eventuell entstehenden Feuers, auch müßten die Holzbestandteile bei den Etagegerüsten und Galerien auf ein Minimum reduziert werden. Das Budapester Feuerwehroberkommando hat die neuen modernen Mühlenanlagen in der amerikanischen Stadt Mineapolis, der größten Mühlenstadt der Welt, zum Gegenstand eingehender Studien gemacht und wird schon demnächst ein diesbezügliches Memorandum an die Regierung und an den Mühlenverband richten. Das Oberkommando erklärte, daß vorderhand nur ein kontinuierlicher mobiler Wachdienst in allen Räumen der Mühlen, besonders während der Arbeitspausen, wie auch die Zulassung von nur alterprobtem Personal zum Betriebe größere Feuerschäden in den Mühlen verhindern können. (Feuerpolizei, Bd. XVII, Nr. 23.)

Versicherung des Eigentumsinteresses bei der Feuerversicherung durch einen anderen als den Eigentümer (Zwangsverwalter).

(Nachdruck verboten.)

Versicherungsrechtlich von besonderer Bedeutung ist ein uns jetzt vorliegendes kürzlich ergangenes Urteil

des Reichsgerichts. Danach kann ein Eigentumsinteresse an gegen Brandschaden zu versichernden Gebäuden auch ein anderer als der Eigentümer haben, z. B. der gerichtliche Zwangsverwalter. Er kann deshalb die Gebäude im eigenen Namen und für eigene Rechnung versichern und dann nach Aufhebung der Zwangsverwaltung die Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Eigentümer abtreten. Dieser ist dann zur Geltendmachung der Ersatzansprüche im Schadensfalle berechtigt. Der fragliche Streitfall lag folgendermaßen:

Der Rentner X. in Heikendorf ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks in Nettelsee. Durch Beschluß des Amtsgerichts Preetz vom 23. Juni 1913 wurde die Zwangsverwaltung des Grundstücks eingeleitet und der Hufner M. als Zwangsverwalter bestellt. Nachdem der Antrag auf Zwangsverwaltung zurückgenommen war, wurde durch Beschluß vom 19. August 1913 das Verfahren wieder aufgehoben. Ein auf den 8. August 1913 bestimmter Versteigerungstermin war schon am 6. August 1913 aufgehoben worden. Noch während des Schwebens der Zwangsverwaltung, nämlich am 11. August 1913, hatte der Zwangsverwalter M. bei der Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilde in Kiel die Gebäude gegen Brandschaden versichert. Am 25. August 1913 entstand ein Brand, der die Vernichtung des Wohnhauses zur Folge hatte. Nachdem die Brandgilde zunächst die Entschädigung auf 15,006 M festgesetzt hatte, lehnte sie später jede Entschädigung ab, da X. aus der von M. im eigenen Namen und für eigene Rechnung geschlossenen Versicherung Rechte nicht herleiten könne. X. erhob gegen die Brandgilde deshalb Klage auf Zahlung der 15,006 M.

Während das Landgericht Kiel die Klage abwies, hat das Oberlandesgericht Kiel die Beklagte zur Zahlung verurteilt. Hiergegen legte diese Revision ein, indessen ohne Erfolg; das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen, indem es zur

Begründung

ausführt: Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Kläger den Versicherungsanspruch, soweit er sich auf die abgebrannten Gebäude bezieht, sowohl aus eigenem Recht, als auch aus dem Rechte des ehemaligen Zwangsverwalters M. geltend machen könne. Darauf, ob die erste Annahme gerechtfertigt ist, braucht nicht eingegangen zu werden, da die Revisionsangriffe gegen die zweite Annahme des Oberlandesgerichts (Erwerb des Versicherungsanspruchs durch M. und Uebertragung auf den Kläger) nicht begründet sind. Das Oberlandesgericht hält für erwiesen, daß M. den Versicherungsvertrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung geschlossen hat. Die Beklagte macht hiergegen geltend, daß M. einen Entschädigungsanspruch trotzdem nicht erworben habe, weil er zur Zeit des Brandes nicht Eigentümer der versicherten Gebäude gewesen sei, also kein Eigentumsinteresse gehabt habe. Allein das Eigentumsinteresse kann auch von einem anderen als dem Eigentümer im eigenen Namen und für eigene Rechnung versichert werden. Vorauszusetzen ist allerdings, daß der Versicherungsnehmer ein eigenes Interesse an der unversehrten Erhaltung der versicherten Sache hat. Ein solches eigenes Interesse des M. ist vom Oberlandesgericht aber auch festgestellt. Es findet dieses Interesse einmal darin, daß M. bei Abschluß der Versicherung die Absicht hatte, das Grundstück zu erwerben, sodann darin, daß er in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter bezüglich der ihm anvertrauten Gegenstände die dienstliche Verpflichtung hatte, für die Versicherung gegen Brandschaden zu sorgen. Das zuerst erworbene Interesse kommt jetzt nicht mehr in Betracht, weil M. das Grundstück tatsächlich nicht erworben hat. Dagegen bestand das andere Interesse bei Eintritt des Schadens noch fort. Da M. weder im Namen, noch für Rechnung des Eigentümers X versichert hatte, so war er, wenn er ihm den Versicherungsanspruch nicht übertragen konnte, der Gefahr ausgesetzt, vom Kläger für den Schaden haftbar gemacht zu werden. Das Interesse, das M. hiernach als ehemaliger Zwangsverwalter an der Versicherung hatte, deckte sich also auch inhaltlich vollständig mit dem des Eigentümers. Die Revision will das Interesse, das sich aus der Stellung des M. als Zwangsverwalter ergab, deshalb nicht gelten lassen, weil die Beklagte von jener Stellung keine Kenntnis gehabt habe und nur gewillt gewesen sei, das Interesse zu versichern, das M. als Eigentümer der Gebäude hatte. Dem steht aber entgegen, daß, wie die Beklagte wußte, M. bei Abschluß der Versicherung nicht Eigentümer war, und keinesfalls hat die Beklagte den Erwerb des Eigentums zur Bedingung ihrer Entschädigungspflicht gemacht. Wenn sie in der Police vom 11. August 1913 die versicherten Gebäude als im Eigentum des M. befindlich bezeichnete, so brachte sie damit in ausreichender Weise weder zum Ausdruck, daß der Beginn der Versicherung erst mit dem Erwerbe des Eigentums eintreten, noch daß nur das Interesse des M. als Eigentümer und nicht auch ein sonst vorhandenes Eigentumsinteresse des Versicherungsnehmers versichert sein sollte. — Die Revision führt weiter aus, nach den getroffenen Feststellungen müsse angenommen werden, daß der Versicherungsvertrag wegen fehlender Willenseinigung gar nicht zustande gekommen sei. Dieser Angriff bezieht sich darauf, daß M. nach den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urteils die Absicht hatte, für Rechnung „wen es angeht" zu versichern, während die Beklagte den Willen hatte, das eigene Interesse des M. zu versichern. Allein was sich die Parteien innerlich gedacht haben, ist für die Frage des Zustandekommens des Vertrags überhaupt ohne Belang; den beiderseits erklärten Willen hat das Oberlandesgericht aber bedenkenfrei dahin festgestellt, daß die Versicherung für Rechnung des M. geschlossen werden sollte. — Was sodann die Abtretung des Entschädigungsanspruchs seitens des M. an den Kläger anbelangt, so ist zunächst nicht zu bezweifeln, daß eine solche Verfügung über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage an sich zulässig war. Das Oberlandesgericht hat weiter auch festgestellt, daß M. nicht nur an der Abtretung interessiert, sondern sogar dazu verpflichtet war, ferner daß M., indem er seine Einwilligung zur Rechtsverfolgung durch den Kläger gab, seinen Willen, die Gläubigerrechte auf den Kläger zu über-

tragen, erkennbar zum Ausdruck gebracht hat. Diese Feststellungen tragen die Annahme einer Abtretung. (Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1915. Aktenzeichen VII. 491/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Flieger und Luftfahrzeuge. Die meisten deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften gewähren jetzt auch Versicherungsschutz gegen Explosions- und Brandschäden, die durch Bombenwürfe und Beschießung von Fliegern und Luftfahrzeugen entstehen. Das gilt insbesondere von fast allen 48 Gesellschaften, welche der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften angehören. Diese Gesellschaften übernehmen die Haftung für solche Schäden in der für die Versicherungsnehmer einfachsten Art, daß die Ausdehnung der Haftung für diese Schäden zu der Feuerversicherung bescheinigt wird. Die Prämie, welche diese Gesellschaften für die Uebernahme dieser Haftung berechnen, ist eine mäßige, da es sich bei ihnen nicht darum handeln soll, hiermit besondere Geschäfte zu machen, sondern darum, in dieser außergewöhnlichen Zeit einer etwaigen Beunruhigung der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Ob wirklich ein Bedürfnis für die Bevölkerung besteht, Versicherungsschutz gegen solche Schäden zu nehmen und dafür Prämie aufzuwenden, erscheint allerdings fraglich. Von erheblichen Sachschäden durch Flieger und Luftfahrzeuge hat man noch nicht gehört, auch wird unsere umsichtige Heeresleitung es an wirksamen Abwehrmaßnahmen gegen Fliegerangriffe nicht fehlen lassen. Zudem ist grundsätzlich durch Reichsgesetz ein Ersatz solcher Kriegsschäden durch das Reich nach Maßgabe eines zu erlassenden Spezialgesetzes in Aussicht genommen. Jedenfalls halten es die meisten deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht für angebracht, in dieser Zeit etwa durch eine geschäftliche Propaganda für die Versicherung gegen Fliegerschäden eine vielleicht ganz unbegründete Beunruhigung in die Bevölkerung hineinzutragen.

Die Glasversicherung in der Schweiz im Jahre 1913. Ueber diesen Versicherungszweig enthält der jüngste Bericht des schweizerischen Versicherungsamtes folgende Ausführungen: Wie 1912, so waren auch im Jahre 1913 insgesamt 15 Gesellschaften — drei schweizerische, zehn deutsche und zwei französische — zum Betriebe der Glasversicherung ermächtigt. Indessen sind es nicht ganz die nämlichen Gesellschaften wie 1912. Die Hammonia in Hamburg hat ihren Versicherungsbestand der Eidgenössischen in Zürich abgetreten, die gleichzeitig für den Betrieb der Glasversicherung in der Schweiz konzessioniert wurde. Sodann ging die Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin in der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg auf; diese wurde ermächtigt, neben Versicherungen der andern Zweige auch Glasversicherungen abzuschließen. Die Konzessionen der Hammonia und der Allgemeinen Spiegelglas haben daher aufgehört; die Kautionen, die sie seinerzeit in der Schweiz hinterlegt hatten, wurden ihnen zurückerstattet. Nach den Geschäftsberichten hat das Jahr 1913 befriedigendere Ergebnisse geliefert als seine Vorgänger. Die Berichte der verschiedenen Gesellschaften anerkennen übereinstimmend, daß die Bedingungen für den Betrieb der Glasversicherung sich eher etwas gebessert hätten. Da und dort konnten etwas günstigere Prämien erzielt werden, wogegen die Zahl der Schadenfälle verhältnismäßig nur wenig zugenommen hat. Trotzdem haben die Versicherer noch mit ernsthaften Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Preise für Fenster- und Spiegelglas sind fortgesetzt im Steigen begriffen, wozu wohl auch die Syndikate der Glashüttenbesitzer und der Glasermeister beitragen. Der Gesamtbetrag der Summen, die auf Ende 1913 auf schweizerischen Policen versichert waren, beziffert sich nach Abzug der Bestände der Eidgenössischen und der Préservatrice auf 19,512,779 Fr. (gegen 19,072,350 Fr. zu Ende 1912), was gegenüber dem letztern Bestande eine Zunahme von 2,3 pCt. ergibt. Die von unsern 13 Gesellschaften bezogenen Prämien beliefen sich auf 489,472 Fr. oder 2,8 pCt. mehr als im Jahre 1912 (476,296 Fr.). Dagegen wurden im Jahre 1913 an Entschädigungen bezahlt 213,119 Fr. oder 2,1 pCt. mehr als im Jahre 1912 (208,763 Fr.). Wesentlich zugenommen haben jedoch die Kosten für Verwaltung und Provisionen. Sie stiegen auf 33,6 pCt. der eingenommenen Prämien gegen 30,3 pCt. im Jahre 1912 und 31,5 pCt. im Jahre 1911.

Zur Frage eines russischen Versicherungsmonopols. Das russische Blatt „Utro Rossij“ erklärt sich gegen die Monopolisierung des Versicherungsgewerbes. Erstens würde diese sehr viel Zeit kosten und inzwischen verbliebe es bei der bisher bestehenden anormalen und unzulässigen Ordnung der Dinge. Zweitens würden sich die Staatsbeamten, die nun die Versicherung in die Hände bekämen, im besten Falle gegen die Interessen der Versicherten gleichgültig verhalten. Es wäre viel einfacher, wenn der Staat, statt die Monopolisierung durchzuführen, den Abschluß von Rückversicherungen in Deutschland verböte, und dafür Rückversicherungen, wie bisher in England und Frankreich gestattete, und außerdem eine staatliche Beaufsichtigungsstelle einführen wollte, ohne deren Genehmigung kein Rückversicherungsvertrag im Auslande abgeschlossen werden könnte. Um Rußland in dieser Richtung ganz vom ausländischen Einfluß zu befreien, könnte auch der alte Plan einer russischen Rückversicherungsgesellschaft wieder aufgenommen werden, wobei die Versicherungsgesellschaften an diese Anstalt gebunden werden müßten. Dazu bemerkt „Nowoje Wremia“, daß die sicher zu erwartenden Mängel auch wieder abgestellt werden könnten, ohne daß man darum Einnahmen von vielen Millionen in ausländische, ja sogar in feindliche Taschen fließen lassen müßte.

Zahlungen nach Belgien. Einem Schreiben des Reichskanzlers zufolge, das dieser unterm 8. Juni ds. Js. an ein bundesstaatliches Ministerium auf eine Anfrage richtete, empfiehlt es sich im Verkehr mit Belgien folgende Grundsätze zu berücksichtigen: 1. Da Belgien

nach wie vor als feindliches Ausland gilt, können Zweigniederlassungen belgischer Unternehmungen im Deutschen Reiche nach wie vor unter Aufsicht gestellt werden und die schon bestellte Aufsicht kann bestehen bleiben. 2. In Belgien ansässige Firmen oder Personen haben nach den verschiedenen Bestimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, vorläufig bis zum 31. Juli, kein Recht, Forderungen in Deutschland einzuklagen, d. h. deutsche Firmen oder sonstige Deutsche sind bis zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet, Zahlungen nach Belgien zu leisten. 3. Die Begleichung von belgischen Forderungen ist nicht verboten, aber die Abführung größerer Summen nach Belgien unerwünscht. Deutsche Firmen oder sonstige Deutsche, die aus besonderen Gründen sich ihrer Verpflichtungen gegenüber Firmen oder Personen in Belgien entledigen wollen, werden zweckmäßigerweise, besonders wenn es sich um größere Summen handelt, diese auf gesperrtem Konto bei der Reichsbank hinterlegen und den Empfangsberechtigten in Belgien hiervon benachrichtigen, damit er sich bei der Société générale de Belgique daraufhin Kredit verschaffen kann.

Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt. Nach dem Bericht der Anstalt über ihre Verwaltungsergebnisse im Jahre 1914 wurden im Berichtsjahr 4,454,853 M an Brandentschädigungen verwilligt, gegenüber 1913 weniger 1,035,632 M. Der Ueberschuß der letztjährigen Brandschadenumlage mit 6,953,330 M über die verwilligten Brandentschädigungen mit 4,454,853 M hat es ermöglicht, den Reservefonds um 1,922,104 M zu verstärken, was bei dem bedenklich niederen Stande desselben, der, um allen Anforderungen zu genügen, auf mindestens 13 Millionen (etwa 0,3 pCt. der Gesamtversicherungssumme) gebracht werden sollte, äußerst erwünscht ist. Brandfälle mit Gebäudeschäden kamen im Betriebsjahr 1340 vor (worunter 323 infolge Blitzschlags), durch welche 579 Gebäude zerstört, 1553 beschädigt und 1967 Eigentümer betroffen wurden; die Zahl der vom Brand ergriffenen Gebäude betrug 2132, wovon 579 = 27,1 pCt. vollständig zerstört wurden. Diese Verhältniszahl ist günstig; sie war nur im Jahre 1912 niedriger mit 26,6 pCt. Der Erfolg ist u. a., wie in dem Bericht bemerkt wird, auch darauf zurückzuführen, daß die oberamtlichen Beamten von jedem Brandausbruch durch Fernruf benachrichtigt werden und sich unverzüglich mit Kraftwagen nach dem Brandplatz begeben. Brandfälle mit mehr als 25,000 M Gebäudeschäden kamen 22 vor (gegen 26 im Vorjahr), worunter zwei mit einem Schaden von mehr als 100000 M: das Salzmagazin in Heilbronn mit einem Schaden von 168,782 M und die Getreidemühle in Mittelstadt, OA. Urach, mit 108,533 M Brandschaden. Die Zahl der versicherten Gebäude beträgt 691,311, worunter 391,458 Hauptgebäude; gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Hauptgebäude um 4993 erhöht, während die Zahl der Nebengebäude infolge der Beseitigung der unzulässigen Einrechnung von unselbständigen Anbauten unter die Nebengebäude um 2750 zurückgegangen ist. Der Brandversicherungsanschlag sämtlicher Gebäude belief sich auf 4,932,369,582 Mark, also annähernd fünf Milliarden, und hat gegenüber dem Vorjahr um rund 215 Millionen M zugenommen; diese Zunahme blieb hinter derjenigen des Vorjahres allerdings um rund $36^1/_2$ Millionen M zurück, weil, abgesehen vom Kriegsausbruch, nach der gesteigerten Bautätigkeit durch die nach der alten Bauordnung genehmigten Gebäude ein entsprechender Rückschlag Platz griff. Die höchste Versicherungsanschlagsumme hat Stuttgart-Stadt mit rund 852 Millionen M, dann folgen die Oberämter Heilbronn mit 185 Millionen, Ulm mit 165,8 Millionen, Göppingen mit 139,4 Millionen und Ludwigsburg mit 137,8 Millionen M; die geringste die Oberämter Neresheim, Spaichingen, Sulz und Vaihingen mit je 30—31 Millionen Mark Versicherungsanschlag. Das Umlagekapital betrug 5,794,441,429 M; das durchschnittliche Umlagekapital eines Gebäudes berechnet sich auf 8382 M, gegen 8129 M im Vorjahr. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 683,159 M oder 13,8 Pfg. auf 1000 M Versicherungssumme. In 22 Oberamtsbezirken (Vorjahr nur 16) waren die Brandschadenvergütungen, die geleistet werden mußten, größer als die Beiträge, die erhoben worden sind. Was die Brandursachen anbelangt, so stehen, wie schon erwähnt, die Blitzschläge weitaus obenan mit 323; dann folgen Fahrlässigkeit mit 144, Explosionen 92, fehlerhafte Feuerungseinrichtungen 60, Zufall 50, Brandstiftung 45, Spielen von Kindern mit Zündhölzern 42, Selbstentzündung 40, Ruß im Kamin 19, Kurzschluß 12; unermittelt blieben die Entstehungsursachen in 513, also fast ein Drittel aller Fälle. Unter den verschiedenen Tagen der Woche standen bezüglich der Brandhäufigkeit der Montag und auch der Dienstag. Zur Förderung des Feuerlöschwesens wurden an Gemeinden und sonstige Körperschaften für Verbesserung ihrer Feuerlöscheinrichtungen 227,435 M Beiträge verwilligt; an 122 im Dienst verletzte Feuerwehrleute wurden einmalig 12,570 Mark, an 160 Feuerwehrleute eine fortlaufende Unterstützung von 38,655 M, an Hinterbliebene von Feuerwehrleuten 24,274 M Unterstützungen gewährt.

Oeffentliche Kriegsversicherung. Der Verband öffentlicher Kriegsunterstützungskassen hat bis Anfang Mai 1915 für insgesamt $5^1/_2$ Millionen Mark Anteilscheine zur Ausgabe gebracht, von denen $3^1/_2$ Millionen Mark hinzutreten, die von sieben dem Risikoverband nicht beigetretenen öffentlichen Kriegsversicherungskassen ausgegeben wurden, im ganzen also neun Millionen Mark Kriegsversicherungsanteile. Die Kriegsversicherungskassen haben neben Einzelversicherungen auch Gesamtversicherungen von Arbeiterschaften privater Unternehmungen und von ganzen Gemeinden in großer Zahl abgeschlossen. Sie haben erhebliche freiwillige Zuwendungen von Kommunalverbänden und privaten Spendern zur Verbesserung der Versicherungssumme erhalten. Es ist zu erwarten, daß sie in der Lage sein werden, den vorgesehenen 25fachen Betrag der Anteilscheine als Versicherungssumme für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer auszuzahlen. Der Verlauf der Kriegssterblichkeit ist bisher im ganzen günstig gewesen, da z. B. in Ostpreußen, einer besonders schwer betroffenen Provinz, bei 15,800 Anteilscheinen mit Einzahlungen von 176,730 M und Kriegsspenden von 37,000

Mark 63 Sterbefälle mit 206 Anteilscheinen von 10 M angemeldet worden sind, wozu allerdings noch Nachmeldungen zu erwarten sind.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Der Beamte der Münchner Rückversicherungsgesellschaft Ferdinand Steinbrecher, Leutnant und Kompagnieführer im 1. bayrischen Res.-Inf.-Reg., wurde mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

— Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden die Herren: Robert Holtz, Subdirektor in Rostock der Preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin; Ernst Röhling, Beamter der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft; Georg Schmitz, desgl.; Herrmann, Beamter der Rothenburger Versicherungs-Anstalt in Görlitz; Dr. iur. Ulrich Haß, Beamter der „Iduna" zu Halle; Erich Büker, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Hermann Camier, desgl.; Walter Ebert, desgl.; Erich Falk, desgl.; Willi Graun, desgl.; Alfred Köpp, desgl.; Fritz Liese, desgl.; Georg Purka, desgl.; Reinhold Riesewéber, desgl.; Herrmann Schmidt, desgl.; Dr. Viertel, desgl.; Heinrich Voß, desgl.; Philipp Warcken, desgl.; Ludwig Altemann, Einnehmer der „Viktoria"; Josef Blenner, desgl.; Albert Hellwig, desgl.; Josef Ernesti, desgl.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Egon Broeß, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Gustav Barth, Beamter der Direktion für Preußen der „Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfallversicherungs-Gesellschaft"; Erich Göttmann, Beamter der „Iduna" zu Halle; Erich Bambach, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Erich Bonau, desgl.; Rudolf Blumenberg, desgl.; Max Fliegner, desgl.; Paul Goetsch, desgl.; Heinrich Griese, desgl.; Harald Grohnert, desgl.; Bernhard Gutzmer, desgl.; Friedrich von Köhler, desgl.; Bruno Krause, desgl.; Otto Lemmer, desgl.; Arnold Lutz, desgl.; Heinrich Mende, desgl.; Alfred Pirk, desgl.; Rudolf Seidel, desgl.; Paul Such, desg.; Hermann Tschech, desgl.; Kurt Vogt, desgl.; Georg Weißbrodt, desgl.; Albert Witzel, desgl.; Karl Ziese, desgl.; Johann Hagen, Vertreter in Emmerich der „Viktoria"; Josef Reiter, desgl. in Buchloe; Hubert Heuer, Einnehmer der „Viktoria"; Philipp Heuer, desgl.; Karl Kurich, desgl.; Erich Lieske, desgl.; Hermann Mönschk, desgl.; Albin Trinks, desgl.; Willy Mohne, Beamter der „Albingia"; Max Griese, Beamter der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg; Hans Gruhn, desgl.; Albert Hancke, Gustav Lichtenstern, desgl.; Heinrich Ring, desgl.; Max Theile, desgl.; Georg Looks, Beamter der Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.

— Der Reichenberger Filialleiter der „Ersten Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch" Herr Richard Kirschner ist am 23. Juli ds. Jhrs. gestorben.

— Der Danziger Generalagent der Badischen Feuerversicherungs-Bank, Herr Max Kamossa ist am 20. Juli ds. Jhrs. gestorben.

— Die Berliner General-Agenten der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. Martin Unger und Martin Meyer konnten am 29. Juli auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit für die Gesellschaft zurückblicken.

— Rückversicherungs-Vereinigung, Aktiengesellschaft zu Berlin. Herr Direktor Edm. Partzsch zu Berlin-Steglitz ist zum Vorstandsmitgliede ernannt.

— „Allianz" in Berlin. Herrn Oskar Buchholz in Berlin ist Prokura erteilt worden.

— Die Lebenversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Deutschland" zu Berlin hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Subdirektor Ludwig Czajerek mit dem Wohnsitze in Leipzig, Lessingstraße 19, bestellt. Die Vollmacht des Herrn Subdirektors Gustav Fachse in Leipzig ist erloschen.

— Die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft läßt ihren Angestellten in Berücksichtigung der durch die Verhältnisse des Kriegs verursachten Verteuerung verschiedener Lebensbedürfnisse außer einer schon früher bewilligten monatlichen Kinderzulage weitere einmalige Teuerungszulagen in Höhe von 40 bis 200 M, je nach den Verhältnissen der Angestellten abgestuft, zukommen.

— Wie wir „Schönbergs Börsen- und Handelsbericht" entnehmen, ist der bisher recht günstige Verlauf der österreich-ungarischen Hagelkampagne 1915 durch eine Reihe empfindlicher und ausgedehnter Hagelschläge gestört worden; besonders in Ungarn seien in letzter Zeit schwere Hagelschäden zu verzeichnen gewesen, während diese sich dagegen in Böhmen nach wie vor in mäßigen Grenzen gehalten hätten.

— Im Hamburger Amtsblatt wird folgende öffentliche Zustellung bekanntgegeben: Die Firma Aron Hirsch & Sohn, zu Halberstadt, klagt gegen die Norwich Union Fire Insurance Society Limited zu London, Cornhill 38, auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer mit der Beklagten geschlossenen Police über Beförderung von Zink mit dem Dampfer „Ashburton", mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3000 £ nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 11. Januar 1915. Der Verhandlungstermin ist auf den 27. Oktober festgesetzt.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 32. **Leipzig, den 12. August 1915.** **46. Jahrgang.**

Beginn und Unterbrechung der Verjährung nach § 852 BGB. im Lichte der Rechtsprechung.

Von Dr. jur. Oscar Schwartz, Berlin.

Von dem allgemeinen Grundsatz des § 198 BGB., nach dem die Verjährung eines Anspruchs mit seiner Entstehung beginnt, ist in § 852 BGB. für Ansprüche aus unerlaubter Handlung eine besondere Ausnahme statuiert. Nach § 852 beginnt bekanntlich die Verjährung der Ansprüche aus unerlaubter Handlung nicht mit ihrer Entstehung, für diese Ansprüche läuft vielmehr die kurze dreijährige Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, die ohne Rücksicht auf diese Kenntnis währende dreißigjährige Verjährung von der Begehung der Handlung an. Eine gleiche Bestimmung über den Beginn der Verjährung enthält § 14 des Automobilhaftpflichtgesetzes für Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes. Der Beginn der dreißigjährigen Verjährung, für den nach § 852 die Begehung der unerlaubten Handlung (nach § 14 des Automobilgesetzes „der Unfall“ maßgebend ist), kann fast nie zweifelhaft sein. Dagegen ist die Frage, wann die Voraussetzungen für den Beginn der kurzen dreijährigen Verjährung vorliegen, gerade bei Körperverletzungen oft sehr schwierig. § 852 BGB. war daher in in überaus zahlreichen Entscheidungen Gegenstand der höchstrichterlichen Beurteilung und seine Auslegung erfährt fortlaufend noch immer weitere Ausgestaltung oder Modifikation.

I. Kenntnis vom Schaden. Die Schwierigkeiten, die sich gerade bei Verletzungen von Personen hinsichtlich der Frage nach dem Erkennen des Schadens ergeben, kommen daher, daß es bei Gesundheitsstörungen von vornherein fast nie klar und bestimmt ersichtlich ist, wie die Krankheit sich entwickelt und ob, wann und in welchem Umfange materielle Einbußen durch die Gesundheitsstörung entstehen. Die Hauptfrage war daher die, ob zur Kenntnis des Schadens im Sinne des § 852 BGB. ein voller Ueberblick über den gesamten Schaden gehört. Das Reichsgericht hat diese Frage verneint und folgende Grundsätze aufgestellt: Kenntnis vom Schaden ist die Kenntnis der schädlichen Folgen im allgemeinen. Der gesamte aus einer unerlaubten Handlung entspringende Schaden stellt eine Einheit dar und erscheint nicht als eine Summe einzelner selbständiger Schäden; alle Folgezustände, die in dem Zeitpunkt der erlangten Kenntnis von dem Schaden überhaupt auch nur als möglich voraussehbar sind, sind mit dieser allgemeinen Kenntnis den Verletzten bekannt geworden (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 70, S. 150; Warneyer Jahrbuch der Entsch., Ergänzungsband 2. Jahrgang Nr. 103, 301, 509). Daraus folgt, daß Anfang, Höhe und Dauer des Schadens nicht zu übersehen werden brauchen, daß die Ungewißheit darüber für den Verjährungsbeginn belanglos ist, wenn nur, was allein maßgebend ist, der Eintritt eines Schadens als möglich voraussehbar ist. (Warneyer 6. Jahrg. Nr. 29, 432; JW. 1914 S. 355 Nr. 7).

Diese Grundsätze gelten ganz allgemein für

alle Arten von Schadensersatzansprüchen. Der Anspruch auf Ersatz des sogenannten immateriellen Schadens (§ 847 BGB.) beginnt daher ebenso in dem Augenblick zu verjähren, in dem die Möglichkeit seines Eintritts voraussehbar wird, wie die Ansprüche auf Ersatz von Heilungskosten, Verdienstausfall und etwaiger Ausgaben für vermehrte Bedürfnisse. Bei den Ansprüchen auf Ersatz von Heilungskosten und etwaiger Ausgaben für vermehrte Bedürfnisse wird in der Regel der Zeitpunkt, in dem die Möglichkeit eines solchen Schadens voraussehbar wird, mit dem tatsächlichen Eintritt des Schadens zusammenfallen, die Beurteilung der Verjährungsfrage wird daher bei diesen Ansprüchen meist einfach sein. Der in Verdienstausfall bestehende Schaden tritt jedoch in den meisten Fällen tatsächlich viel später ein, als die Möglichkeit seines Eintritts erkennbar geworden ist; für diese Fälle ergeben sich daher die meisten Schwierigkeiten der Verjährungsfrage. Nach den oben dargelegten Grundsätzen kommt es zunächst nur darauf an, daß die Möglichkeit eines Verdienstausfalles voraussehbar wird. Es ist also belanglos, wenn zunächst noch kein Verdienstausfall vorliegt und noch nicht genau zu überblicken ist, wann er eintreten wird, wenn nur überhaupt sein Eintritt als möglich voraussehbar ist. Bei einem Beamten beginnt daher z. B. die Verjährung der Ansprüche wegen Verdienstausfalles schon im Augenblick, in dem die Gefahr der Pensionierung infolge des Unfalles in Rechnung zu ziehen ist, selbst wenn er zunächst noch seine vollen Bezüge weiter erhält (Warneyer 2. Jahrg. Nr. 509, 6. Jahrg. Nr. 432; JW. 1915 S. 93 Nr. 9). Ein Ueberblick über die Dauer eines voraussehbaren Schadens ist auch nicht erforderlich. Die Verjährung beginnt in dem Augenblick der Voraussehbarkeit selbst dann, wenn vielleicht angenommen werden kann, daß die Verdienstbeschränkung nur vorübergehender Natur sein und später ganz behoben wird (Soergel Rechtsprechung 1909 § 852 Nr. 4.)

Die Voraussehbarkeit eines Verdienstausfalles hängt in den allermeisten Fällen davon ab, mit welchem Verlauf der durch die Körperverletzung hervorgerufenen Gesundheitsstörung zu rechnen ist. Was die Prognose des Krankheitsverlaufes betrifft, so findet der oben erwähnte Grundsatz des Reichsgerichts Anwendung, daß alle Folgezustände als von vornherein bekannt gelten, mit deren möglichen Eintritt zu rechnen ist. Welcher Maßstab für die Frage der Voraussicht der möglichen Folgen anzulegen ist, zeigt die Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Februar 1915 (JW. 1915 S. 410 Nr. 20). Danach sind diejenigen Folgen als von vornherein bekannt anzusehen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, wie er sich nach der regelmäßigen und durchschnittlichen wissenschaftlichen Kenntnis und Erfahrung eines praktischen Arztes, nicht etwa nach der besonderen Erfahrung eines Spezialisten, darstellt, in Rechnung zu ziehen sind. Jede Verschlimmerung eines Leidens ist daher in dem Augenblick bekannt, in dem sie von dem angegebenen ärztlichen Standpunkt aus als möglich in Betracht zu ziehen ist, und der durch eine solche Verschlimmerung entstehende Schadensersatzanspruch beginnt daher in diesem Augenblick zu verjähren. Tritt dann die Verschlimmerung tatsächlich ein, so ist sie, da sie schon früher als möglich voraussehbar war, ein sogenannter alter Schaden. Anders liegt die Sache, wenn ganz unerwartete Folgen eintreten, die vom ärztlichen Standpunkt aus nicht von vornherein als möglich in Rechnung zu ziehen, also nicht voraussehbar waren. Solche Folgen sind nicht als Fortwirkung der ursprünglichen Gesundheitsstörung, als alter Schaden, sondern vielmehr als sogenannter neuer Schaden anzusehen, für den die Verjährung erst mit Eintritt dieser neuen unerwarteten Folgen beginnt (Warneyer 1. Jahrg. Nr. 55). Fälle, in denen ein sogenannter neuer Schaden anzunehmen ist, was nur in Ausnahmefällen geschehen kann (Soergel Rechtsprechung 1912 § 852 Nr. 5), liegen vor allem dann vor, wenn im Laufe der Zeit ganz anders geartete Leiden (Warneyer 2. Jahrg. Nr. 301) oder andere Wirkungen desselben Leidens auftreten, die infolge nachträglich dazwischen kommender nicht voraussehbarer Umstände weitere Nachteile bereiten (JW. 1909 S. 725 Nr. 19). In einem Falle, in dem zuerst nur eine ärztlich als bedeutungslos erscheinende Fleischwunde vorhanden war, die sich wider Erwarten später jedoch so entwickelte, daß wesentliche Erwerbsbeschränkung eintrat, wurde ein neuer Schaden angenommen (OLG. Colmar

18. 2. 04, Soergel 1905 § 852 BGB.), ebenso in dem Falle, in dem sich die als Unfallsfolge auftretende Zuckerkrankheit zuerst nur als anscheinend vorübergehende nervöse Glykorusie zeigte, später jedoch sich zur diabetes mellitas entwickelte (Recht 1909 Nr. 1497). Dagegen wurde kein neuer Schaden in dem Falle angenommen, in dem durch die Röntgenbestrahlung eine Verdickung des verletzten Handgelenks eingetreten war (Soergel Rechtsprechung 1910, § 852 Nr. 2).

Liegt nach den dargelegten Grundsätzen die Möglichkeit objektiver Voraussehbarkeit vor, so fragt es sich weiter, ob zu der Möglichkeit objektiver Voraussehbarkeit auch die subjektive Voraussicht des Verletzten — an Stelle des Verletzten tritt, wenn dieser beschränkt geschäftsfähig oder ganz geschäftsunfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter (Warneyer 6. Jahrg. Nr. 143; OLG. Colmar 2. 12. 1911 Soergel Rechtsprechung 1912 § 852 Nr. 5) — treten muß. Diese Frage ist für die Fälle von Wichtigkeit, in denen entweder der Arzt sich irrt, die objektiv voraussehbaren Folgen tatsächlich nicht voraussieht und sie daher dem Verletzten nicht bekannt geben kann, oder aber, wenn er sie zwar voraussieht, sie aber dem Verletzten absichtlich verschweigt. Auf Grund der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts, in der immer nur von der Voraussehbarkeit der möglichen Folgen gesprochen wird, mußte man annehmen, daß ein streng objektiver Maßstab anzulegen ist. Bei einem objektiven Maßstab wird der Beginn der Verjährung nicht dadurch verzögert, daß der Arzt sich irrt oder dem Verletzten die Wahrheit verschweigt. Diese Folgerung hat auch das Kammergericht in einer vom Reichsgericht durch Urteil vom 1. 7. 09 (Warneyer 2. Jahrg. Nr. 509) gebilligten Entscheidung gezogen, denn es wird darin ausdrücklich gesagt, daß es den Verletzten nicht entschuldigt, wenn ihm der Arzt die Gefahr seiner Dienstuntauglichkeit verschweigt. Nach dieser Entscheidung kommt es also nur darauf an, ob die Möglichkeit der Dienstuntauglichkeit objektiv voraussehbar war, nicht darauf, ob sie der Verletzte auf Grund der ärztlichen Mitteilungen subjektiv kannte. Ein anderer entgegengesetzter Standpunkt wird jedoch in einer neueren Entscheidung eines anderen Senats vom 17. 11. 1913 (JW. 1914 S. 195 Nr. 11) vertreten. In diesem Urteil sagt das Reichsgericht wörtlich: „Wenn aus einer als die Folge einer Verletzung zunächst aufgetretenen leichteren und anscheinend vorübergehenden Gesundheitsstörung späterhin eine schwere chronische Krankheit sich entwickelt, dann ist ein neu entstandener Schaden anzunehmen, und dementsprechend liegt subjektiv betrachtet ein neu erkannter Schaden vor, wenn die später eingetretene und so geartete Verschlimmerung des zunächst ersichtlich gewordenen Körperleidens zwar von Anfang an hätte als mögliche Entwicklung erkannt werden können, aber nicht erkannt worden ist . . . . Mag für den behandelnden Art die Entwicklung der . . . . . Unregelmäßigkeiten zu einem dauernden leidenden Zustande als eine mögliche weitere Folge des Unfalles voraussehbar gewesen sein, die Verletzte selbst und der Kläger, denen der Arzt nur von vorübergehenden Störungen Mitteilungen machte, waren dadurch nicht in die Lage gesetzt, die später eingetretene Verschlimmerung auch nur als möglich zu erkennen. Der objektive Tatbestand aber, daß jene Verschlimmerung wirklich nur eine Weiterentwicklung des zuerst als anscheinend vorübergehend aufgetretenen Krankheitszustandes war, daß es sich also um ein und denselben Gesundheitsschaden handelt, kommt für die Herstellung des subjektiven Tatbestandes, der Kenntnis von dem Schaden, wie sie § 852 BGB. verlangt, nicht in Betracht." Hier wird also an Stelle des objektiven ein subjektiver Maßstab angelegt. Nach dieser wichtigen, in der offiziellen Sammlung bisher nicht abgedruckten Entscheidung, die m. E. eine Abkehr von den bisherigen Grundsätzen bedeutet, gelten also nicht die Folgen als von vornherein bekannt, die objektiv als möglich für den Arzt voraussehbar waren, sondern nur die Folgen, die er wirklich als möglich vorausgesehen und von denen er dem Verletzten Kenntnis gegeben hat. Der Verletzte ist also entschuldigt, wenn sich der Arzt geirrt oder dem Patienten nicht die Wahrheit gesagt hat, die Verjährung beginnt erst in dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte selbst die Möglichkeit weiterer Folgen kennt.

(Schluß folgt.)

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Zu dieser Frage liegt nunmehr eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Juli d. Jbrs. vor, das als Berufungsinstanz das am 9. Februar 1915 verkündete Urteil des Landgerichts in Dortmund aufgehoben und festgestellt hat, daß der zwischen den Parteien in dem Versicherungsschein 4065909 niedergelegte Versicherungsvertrag zu Recht besteht. Der beklagte Versicherungsnehmer, ein Hauseigentümer in Dortmund wurde verurteilt an die Klägerin, die deutsche Zweigniederlassung der „Commercial Union“ 26,70 M Prämien nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 13. September 1914 zu zahlen.

Der Tatbestand ist der fast allen diesen Klagen gemeinsame. Der beklagte Versicherungsnehmer wollte seinen mit der Klägerin abgeschlossenen Versicherungsvertrag am 18. September durch außerordentliche Kündigung lösen, wozu er sich bei den durch den Kriegszustand mit England geschaffenen Verhältnisse berechtigt hielt. Das Landgericht Dortmund hatte ihm Recht gegeben und die Klage der Gesellschaft abgewiesen. In der Berufungsinstanz behauptete der Beklagte, daß die Hauptgesellschaft nicht mehr klageberechtigt sei, da sie an ihre deutschen Gläubiger nicht mehr zahlen dürfe. Das Oberlandesgericht hob indes das erstinstanzielle Urteil, wie erwähnt, auf und zwar aus folgenden

Gründen:

Die erhobene Feststellungsklage ist prozessual unbedenklich. Daß die Zweigniederlassung unter ihrer Firma aus den durch sie begründeten Rechtsbeziehungen klagen kann, ist in der Praxis nicht zweifelhaft. Insbesondere gibt das Gesetz betr. die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 § 86 den zum Geschäftsbetriebe in Deutschland zugelassenen Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsgesellschaften, zu denen die Klägerin gehört, eine Rechtsstellung, vermöge deren sie vertreten durch ihren in Deutschland bestellten Hauptbevollmächtigten vor Gericht als Partei auftreten dürfen. Diese Rechtsstellung ist auch die englische Verordnung vom 9. September 1914 nicht berührt worden. Diese Verordnung verbietet unter Ziffer 6 den englischen Versicherungsgesellschaften, neue Versicherungen mit einem Feinde abzuschließen, oder einer schon bestehenden Versicherung mit einem Feinde Wirksamkeit zu geben, d. h. sie zu erfüllen. Sie stellt eine Maßregel in dem wirtschaftlichen Kampfe Englands gegen Deutschland dar, hat aber nicht den Sinn, die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit der englischen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren deutschen Gläubigern zu beseitigen, so daß sie in dieser Beziehung ihre Rechtspersönlichkeit verloren hätte. Im Gegenteil besteht diese ungeschmälert fort. Die Parteifähigkeit der Klägerin ist nicht zu beanstanden.

Der zwischen den Parteien bestehende, in Deutschland abgeschlossene und in Deutschland zu erfüllende Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen bürgerlichen Rechte. Einen direkten Einfluß auf den Vertrag hat die erwähnte englische Verordnung nicht, weil sie nur in England gilt und ihre Anwendung schon durch Art. 30 E. G. z. B. G. B. ausgeschlossen ist. Ein entsprechendes Vergeltungsrecht (Art. 31 E. G.) ist seitens der Deutschen Reichsregierung nicht zur Anwendung gebracht worden, insbesondere hat sie davon abgesehen, durch besonderes Gesetz die einseitige Lösung der mit ausländischen Versicherungsgesellschaften geschlossenen Verträge den deutschen Versicherten zu gestatten. Die Stellungnahme der Reichsregierung zu der erwähnten englischen Verordnung ergibt sich aus der dem Reichstag am 23. November 1914 vom Reichskanzler überreichten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges und dem am 8. März 1915 dem Reichstage überreichten zweiten Nachtrage zu der Denkschrift. In der ersteren wird auf Seite 85, 86 dargelegt, daß das durch Bekanntmachung vom 30. September 1914 erlassene Zahlungsverbot gegen England nicht Platz greife, soweit es sich um eine im Inlande erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für Unternehmungen mit ausländischem Hauptsitz im Betriebe ihrer im Inlande unterhaltenen Niederlassung entstanden sind; selbstverständlich dürften die Niederlassungen das ihnen gezahlte Geld nicht nach England abführen. Und noch ausführlicher wird in dem Nachtrage Seite 83 f die Maßregel der Reichsregierung als eine solche begründet, welche sich im Interesse der deutschen Versicherten, um diese vor Schaden zu schützen, als notwendig erwiesen haben und weiter dargelegt, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen habe unmittelbar nach dem Kriegsausbruche bei den englischen Sachversicherungsgesellschaften dahin gewirkt, unverzüglich für genügende Sicherstellung der deutschen Versicherten Sorge zu tragen, da unverkennbar bei allen diesen Unternehmungen, welche zusammen Milliarden deutschen Volksvermögens in Deckung hätten, mit dem Wegfall des Zugriffs auf ihr ausländisches Vermögen eine gewisse Minderung der Gewährleistungsmittel eingetreten sei. Im Verlauf der sich anknüpfenden Verhandlungen habe sich dann der Abschluß von Haftungs und Ueberführungsverträgen mit leistungsfähigen deutschen Unternehmungen als der gangbarste Weg erwiesen, deren regelmäßiger Inhalt der sei, daß die deutsche Gesellschaft gegenüber den Versicherten die selbstschuldnerische Bürgschaft, gegenüber dem bisherigen Versicherer die volle Rückversicherung übernommen habe. Diese Darlegungen der Maßregeln der Reichsregierung beleuchten die Ausführung des Beklagten, daß die Frankfurter Gesellschaft durch die Eingehung des Rückversicherungsvertrages mit der Klägerin oder die Diskontogesellschaft mit der Stellung einer Kaution von 500,000 M gegen die guten Sitten verstoßen habe und diese Rechtsgeschäfte deshalb nichtig seien. Selbst wenn die englische Hauptgesellschaft die 500,000 M nicht in Gold an die Diskontogesellschaft abgeführt, sondern diese ihr die Summe kreditiert haben sollte, so würde daraus eine Stärkung der englischen Kapitalskraft nicht folgen, weil die Diskontogesellschaft, welche notorisch auch in England Filialen hat und Geschäfte betreibt, ihre dadurch erworbene Forderung an die englische Gesellschaft sehr wohl zur Abstoßung einer in England zahlbaren Schuld verwenden kann. Aber abgesehen davon sind Maßnahmen, welche auf Anregung der Reichsregierung im Interesse der Erhaltung deutschen Volks-

vermögens während des Kriegszustandes veranlaßt sind, nicht als gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen anzusehen. Der Auffassung des Beklagten steht schon entgegen, daß den inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften verboten ist, irgend welche Summen an die Hauptgesellschaft abzuführen.

Daß trotz des gültigen Rückversicherungsvertrages die Vermögensverhältnisse der klagenden Gesellschaft infolge der erwähnten englischen Verordnung, welche den deutschen Versicherten den Zugriff auf das in England vorhandene Grundvermögen der Gesellschaft unmöglich macht, eine Aenderung erfahren haben, ist zweifellos. Es fragt sich, ob das deutsche Vertragsrecht dem Beklagten als Versicherten eine Handhabe bietet, aus diesem Grunde den Versicherungsvertrag einseitig zu lösen. Diese Frage darf nicht aus allgemeinen Erwägungen entschieden werden, wie sie insbesondere dem Aufsatze des Kammergerichtsrat Hagen in der Deutschen Juristen-Zeitung von 1915 S. 60 oder den Aufsätzen des Gerichtsassessor Blase in den Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 15. April 1015 oder den Nr. 40 und 44 der Zeitschrift für Versicherungswesen zu Grunde liegen, weil die Verhältnisse bei den einzelnen englischen Versicherungsgesellschaften sehr verschiedene sind und eine zutreffende Entscheidung der Frage nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft gefunden werden kann, mit der der einzelne Vertrag geschlossen ist. Nach den hier unstreitigen Tatsachen ist ein Recht des Beklagten, vom Vertrage zurückzutreten, nicht anzuerkennen.

Er kann nicht vorschützen den Einwand der Unmöglichkeit der Erfüllung. Sollte selbst infolge eines Brandschadens die ganze Versicherungssumme von 40,000 M fällig werden, so würde bei dem im Inlande vorhandenen Vermögen der Klägerin und dem ihr zustehenden Anspruche gegen die Frankfurter Versicherungsgesellschaft die Bezahlung der Summe möglich sein. Einen Beweis, daß infolge der durch den Kriegszustand eingetretenen Veränderung in dem Vermögen der Klägerin diese nicht mehr imstande sei, den mit ihm abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, hat der Beklagte gar nicht versucht. Auch eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums in der Zahlungsfähigkeit der Klägerin ist unbegründet, weil diese eine den Beklagten gefährdende Verschlechterung nicht erfahren hat. Eine Vergleichung des jetzigen Vermögensstandes der Klägerin mit dem vor dem Kriegsausbruch läßt dies erkennen. Wie hoch sich ihr im Inlande vorhandenes Vermögen vor dem Krieg belief, ist nicht angegeben, jedenfalls war es um die 500,000 M geringer, welche erst auf Veranlassung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes von der Hauptgesellschaft der klagenden Zweigniederlassung zur Verstärkung ihrer Mittel zugeführt sind. Während des Krieges ist dem inländischen Versicherten die Möglichkeit, sich an das Grundkapital der Gesellschaft in England zu halten, welches auf dem Versicherungsscheine des Beklagten mit 59 Millionen angegeben ist, genommen. An Stelle dessen haftet ihnen aber das über 48 Millionen betragende Vermögen der Frankfurter Versicherungsgesellschaft. Zwar haftet ihnen dieses nicht direkt. Aber die Haftbarmachung des englischen Grundkapitals war den Versicherten vor dem Kriege nicht leichter und bequemer, wie jetzt die des Vermögens der Frankfurter Gesellschaft. Man braucht nur die Schwierigkeiten und großen Kosten, welche die Zwangsvollstreckung oder Rechtsverfolgung einer Forderung in England einem Deutschen kostet, in Vergleich zu stellen mit dem einfachen Wege, durch eine Klage gegen die Klägerin vor einem deutschen Gerichte und einem gegen die Frankfurter Gesellschaft als Drittschuldnerin erlassenen Pfändungsbeschluß die Befriedigung seiner Forderung zu erreichen. Man wird dann der Meinung beistimmen, daß die indirekte Haftung des Vermögens der Frankfurter Gesellschaft eher eine Verbesserung, keineswegs aber eine Verschlechterung der Lage des deutschen Versicherten im Verhältnisse zu der früher bestehenden direkten Haftung des Vermögens der englischen Hauptgesellschaft bedeutet. Es bleibt dann nur die Differenz, daß das den inländischen Versicherten zurzeit nicht zugängliche Grundvermögen der englischen Hauptgesellschaft 59 Millionen betrug, das ihnen dafür während des Krieges haftende Vermögen der Frankfurter Gesellschaft nur mehr als 48 Millionen betragen soll. Diese Differenz muß aber für die Sicherheit des Beklagten als unerheblich bezeichnet werden. Nach der Behauptung der Klägerin beläuft sich der Betrag ihrer laufenden Versicherungen auf mehr als 2 Milliarden Mark, während ihr Grundkapital nur 59 Millionen beträgt; nach der Behauptung des Beklagten ist das Verhältnis zwischen der Versicherungssumme und dem Grundkapital noch ungünstiger. Gleichwohl hat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung nach Prüfung der Lage der englischen Hauptgesellschaft sie zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassen. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, daß erfahrungsmäßig nur ein kleiner Teil der Versicherten Brandschäden erleidet und deshalb zur Deckung der Brandschäden nur eine verhältnismäßig geringe Summe ausreiche. Die Klägerin berechnet den Teil ihrer Versicherungen, die im Jahre 1913 eine Entschädigung erhielten, auf etwas mehr wie 1 vom Tausend; welchen Prozentsatz der Beklagte annimmt, hat er nicht gesagt. Jedenfalls ist der Erfahrungssatz nicht zu bestreiten, daß die Brandschäden nur einen kleinen Bruchteil der Versicherungssumme ausmachen. Wenn daher dem Beklagten, wie allen Versicherten der klagenden Zweigniederlassung an Stelle eines Vermögens von 59 Millionen ein solches von 48 Millionen haftet, so stellt das keine erhebliche Veränderung der Zahlungsfähigkeit seiner Schuldnerin dar. Zwar haften die 48 Millionen auch für eigene Versicherungen der Frankfurter Gesellschaft, dafür können sich aber daran alle nicht im Inlande wohnenden Versicherten der englischen Hauptgesellschaft, denen deren Vermögen von 59 Millionen auch Sicherheit bieten soll, nicht halten. Daß die Frankfurter Versicherungsgesellschaft nicht imstande sein würde, neben ihren eigenen auch die neu übernommenen Verpflichtungen der Klägerin voll zu befriedigen, ist nicht behauptet worden. Darf aber davon ausgegangen werden, daß die Klägerin nach Abschluß des fraglichen Rückversicherungsvertrages volle

Gewähr bietet für die Erfüllung aller während der Kriegsdauer — für den Beklagten kommt nur die Zeit bis zum 13. September 1915 in Frage — an sie aus inländischen laufenden Versicherungen herantretenden Ansprüche, so erledigt sich damit auch der Einwand des Beklagten, den Vertrag wegen veränderter Umstände (vergl. RG. 60 S. 58) aufheben zu dürfen. Die Berechtigung dieses Einwandes würde nur dann anerkannt werden können, wenn der Beklagte mindestens eine sehr erhebliche Gefährdung seiner Vertragsrechte nachgewiesen hätte. Wie aber dargelegt ist, kann eine Gefährdung der Ansprüche des Beklagten für den Fall eines Brandschadens nicht in Frage kommen. Vielmehr muß eine nüchterne Beurteilung der Maßnahmen, welche die Klägerin getroffen hat, um den ihren Versicherten aus der mehrfach genannten englischen Verordnung drohenden Vermögensschaden abzuwenden, zu der Ueberzeugung führen, daß die gebotenen Sicherheiten zur Abwendung eines Schadens ausreichen und eine Gefährdung der Versicherten nicht vorliegt.

Mangels des Rechts, den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag einseitig lösen zu dürfen, ist die Vertragskündigung des Beklagten vom 18. September 1914 unwirksam. Den Anträgen der Klägerin auf Feststellung des Weiterbestehens des Vertrages und auf Nachzahlung der rückständigen Jahresprämie war deshalb stattzugeben. —

Im gleichen Sinne soll auch das Oberlandesgericht Darmstadt als Berufungsinstanz unterm 14. Juli ds. Jhrs. entschieden haben.

Unfall und Alimentenzahlung.

(Nachdruck verboten.)

sk. Auf der Vahrenalderstraße in Hannover wurde der Grenadier P. von dem Gastwirt K. überfahren und getötet. P. war der Vater eines unehelichen Kindes und vom Gericht rechtskräftig verurteilt worden, diesem Kinde bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres eine Rente von vierteljährlich 36 Mk. zu zahlen. Der Vormund des Kindes verklagte nun in dessen Namen den Gastwirt K. auf Zahlung dieser Rente, da sein außerehelicher Vater durch die Schuld des K. zu Tode gekommen sei. Letzterer hielt indes den Getöteten für allein schuldig an dem Unfall und führte weiter aus, die Klageforderung sei auch aus dem Grunde ungerechtfertigt, weil es gar nicht feststände, daß der getötete Vater überhaupt imstande gewesen sei, für sein Kind die Rente bis zu dessen 16. Lebensjahr zu zahlen; er sei Dienstknecht gewesen und hätte seinen Vater zu unterhalten gehabt; auch hätte er leicht vor dieser Zeit sterben können, so daß die Alimentezahlung dann in Fortfall gekommen sei.

Das Landgericht Hannover entschied dahin, daß beide Teile gleiche Schuld an dem Unfalle trügen, und fährt dann fort: Der Beklagte führe aus, P. hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, Unterhaltsgelder wahrscheinlich gar nicht zahlen können, da er Dienstknecht gewesen sei und seinen Vater hätte unterhalten müssen. Diese Ausführungen seien jedoch fehlsam, denn für den rechtlichen Bestand der Unterhaltungsforderung des Klägers gegen P. sei es unerheblich, ob letzterer zahlungsfähig sei oder nicht. Für den Umfang der Ersatzpflicht sei allerdings eine Wahrscheinlichkeitsrechnung für eine zukünftige Entwickelung zu treffen, wie sie sich gestaltet haben würde, wenn der Tod des Unterhaltspflichtigen nicht dazwischen gekommen wäre. Zu berücksichtigen sei daher der regelmäßige Verlauf der Dinge, die voraussichtliche Lebensstellung des Getöteten, seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Vater und die Wahrscheinlichkeit seiner Verheiratung. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände nahm das Gericht an, daß P., falls er am Leben geblieben wäre, zur Zahlung einer Unterhaltsrente von 18 M vierteljährlich imstande gewesen wäre. Daß er aber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres seines Kindes am Leben geblieben wäre, dürfe bei seinem jugendlichen Alter unbedenklich angenommen werden. — Vom Oberlandesgericht Celle wurde dagegen die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Es hielt den vom Beklagten geführten Beweis für erbracht, daß der Verunglückte nicht als Vater des Kindes im Sinne des Gesetztes anzusehen sei. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle. Aktenzeichen 2U. 288/13).

„Stehendes Heer" und Militärdienstversicherung.

(Nachdruck verboten.)

—sk. Im Jahre 1891 schloß ein Kaufmann mit einer Militärdienst-Versicherungsgesellschaft einen Versicherungsvertrag dahin ab, daß die Gesellschaft die Summe von 2000 M an ihn zahlen sollte, falls sein 1891 geborener Sohn in das stehende Heer eingestellt werde. Der Sohn wurde am 1. April 1914 dem Landsturm 1. Aufgebots zum Dienst mit der Waffe überwiesen. Bei Ausbruch des Krieges trat er als Kriegsfreiwilliger bei einer Ersatztruppe ein und ist seit Anfang Oktober nicht mehr Kriegsfreiwilliger, sondern Einjährig-Freiwilliger. Nach § 11 der Versicherungsbedingungen erlischt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme durch Befreiung des Versicherten vom Militärdienst im stehenden Heere oder in der Marine. Für diesen Fall ist bestimmt, daß die Gesellschaft 75 pCt. der eingezahlten Prämien zuzüglich der angesammelten Dividende auszuzahlen hat. Letzteres tat die Gesellschaft, indem sie dem Kaufmann, als sein Sohn zum Landsturm übertrat, 950 M auszahlte. Dieser verlangte nun von der Gesellschaft durch Klage Zahlung des Restbetrages von 1050 M mit der Begründung, daß der Versicherungsvertrag durch die Ueberweisung seines Sohnes zum Landsturm nicht erloschen sei, vielmehr jetzt, nachdem sein Sohn zum stehenden Heere als Einjährig-Freiwilliger eingezogen sei, erfüllt werden müsse. — Landgericht Hannover und Oberlandesgericht Celle wiesen jedoch die Klage ab; letzteres unter folgenden Ausführungen: Durch die am 1. April 1914 erfolgte Ueberweisung des Sohnes zum Landsturm sei seine Befreiung vom Militärdienst im stehenden Heere im Sinne der Versicherungsbestimmung erfolgt; denn durch diese auch für die Kriegszeit endgültige Entscheidung sei überhaupt die Wehrpflicht und damit die Dienstpflicht



des Versicherten im stehenden Heere fortgefallen. Schon dadurch sei der Anspruch auf Zahlung erloschen. Daß später nach ausgesprochener Mobilmachung der Sohn freiwillig bei einem Ersatztruppenteil eingetreten und seit Oktober 1914 als Einjährig-Freiwilliger eingestellt sei, ändere an der erfolgten Befreiung von der Wehrpflicht nichts. Denn nach der Wehrordnung war er nicht mehr militärpflichtig und unterlag daher auch im Kriege nicht der Aushebung außerhalb der Landsturmpflicht, und er sei auch als Einjährig-Freiwilliger nach Auflösung des Ersatztruppenteils zum Rücktritt berechtigt (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Juli 1915 Aktenzeichen 7 U. 18/15.)

Zur Tagesgeschichte.

Eine geplante Feuerversicherungs-Gemeinschaft. Auf dem am 30. Juli ds. Jhrs. in Hannover stattgehabten Niedersächsischen Handwerks- und Gewerbekammertag regte die Kammer Osnabrück die Bildung einer Feuerversicherungs-Gemeinschaft an, weil viele Handwerker Schwierigkeiten hätten, ihre Betriebe gegen Feuersgefahr zu versichern, so z. B. die Mühlenbesitzer; andere Betriebe, die feuergefährliche Gegenstände verarbeiten, müßten „kaum erschwingliche" Prämien bezahlen. Es wurde beschlossen, die einzelnen Kammern in ihren Bezirken Erhebungen über die Versicherungsverhältnisse anstellen zu lassen und auf Grund derselben weitere Maßnahmen zu ergreifen. — Eine Feuerversicherungs-Gemeinschaft, die nur Mühlen und ähnliche Risiken, die die soliden Feuerversicherungsgesellschaften wegen ihrer abnormen Feuersgefahr ablehnen, in Deckung hat, wird ja bald ihre blauen Wunder erleben. Im übrigen scheint die Handwerkskammer Osnabrück nichts von der Existenz der Versicherungsgemeinschaften zu wissen, deren Aufgabe es bekanntlich ist, sogenannten notleidenden Risiken zu mäßigen Prämien Versicherungsschutz zu gewähren und die jährlich mehr oder weniger bedeutende Verluste zu verzeichnen haben.

Kriegsversicherung in Amerika. Wie die „New-Yorker Handelszeitung" berichtet, haben die leitenden amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften, die „New-York", „Mutual" und „Equitable" eine neue Policenform mit weit höherer Rate vereinbart für den Fall, daß der Policeninhaber sich für Kriegsdienste anwerben läßt. Seit dem Sinken der „Lusitania" haben die Gesellschaften die möglichen Verluste abzuschätzen gesucht, welche ihnen bevorstehen, sollten die Vereinigten Staaten in den europäischen Konflikt mit hineingezogen werden. Solche Verluste wären voraussichtlich ungleich schwerer als im Kriege mit Spanien, da damals verhältnismäßig wenig Amerikaner ihr Leben einbüßten. Die neue Policenform soll die Gesellschaften bei dem neuen Geschäft gegen schwere Verluste schützen. Keine der Gesellschaften bewirbt sich gegenwärtig in kriegsführenden Ländern Europas um neue Versicherung. Die Unfallversicherungsgesellschaften, von denen mehrere durch den Untergang der „Lusitania" schwer in Mitleidenschaft gezogen worden sind, haben ihre Policeninhaber benachrichtigt, daß ihre Policen hinfällig seien und die bezahlten Prämien retourniert werden würden, sofern nicht die Inhaber eine Vereinbarung unterzeichneten, durch welche sie aller Ansprüche für den Fall entsagen, daß sie Unfall oder Tod infolge des Krieges und innerhalb einer der „Kriegszonen" erleiden. Das dürfte auf den Reiseverkehr mit Europa eine weitere abschreckende Wirkung ausüben. Was die Kriegszonen anlangt, so hat das Bundesbureau für Kriegsversicherung von Schiffen und deren Ladung eine neue Liste von solchen Häfen veröffentlicht, einschließlich aller europäischen Häfen, mit Ausnahme denen von Spanien und Portugal, für welche Versicherung nur auf Grund spezieller Vereinbarung gewährt werden kann.

Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt. Die Verwaltungsausschüsse der Landes-Brandversicherungsanstalt hielten am 26 v. Mts. eine gemeinsame Sitzung ab, in der die Jahresrechnung für 1914 genehmigt wurde. Daß wegen Beamtenmangels die Erhebung des Beitrages für den 1. Oktober 1914 nicht hat erfolgen können, bedeutet für die Landes-Brandversicherungsanstalt eine Ersparnis von rund 84,000 M. Von den Rechnungsprüfern wurde angeregt, ob sich nicht eine Gesetzesänderung dahin empfehle, die Jahresbeiträge nur an einem Termin zu erheben, da hierdurch nicht nur bedeutende Kosten, sondern den unteren Verwaltungsbehörden auch viele und umfangreiche Arbeiten erspart werden würden. — Als von großer Wichtigkeit für die Gebäudebesitzer wurde der Beschluß bezeichnet, daß die Verzinsung der Schädenvergütungen über die in § 49 des Gesetzes vom 1. Juli 1910 vorgesehene Dauer hinaus erfolgen soll. Nach dieser Gesetzesbestimmung wird die Schädenvergütung, wenn sie mehr als 500 M beträgt, nach Ablauf eines Monats seit dem Eintritte des Versicherungsfalls, jedoch höchstens auf die Dauer eines Jahres mit vier vom Hundert verzinst. Da ohne weiteres anzuerkennen sei, daß infolge des Krieges eine Wiedererrichtung abgebrannter Gebäude, mit der erst die Auszahlung der Schädenvergütung fällig wird, innerhalb eines Jahres in den allerwenigsten Fällen möglich sein wird, so würden die durch den Brand Geschädigten auch ohne ihr Verschulden noch eine längere Zinseneinbuße erleiden. Es ist daher beschlossen worden, daß bei Berechnung der Frist, mit deren Ablauf die Verzinsung von Schädenvergütungen aufzuhören hat, die Zeit des gegenwärtigen Krieges, vom 2. August 1914 an gerechnet, bis zu dem Tage, an dem nach § 11 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, soweit unerhobene Schädenvergütungen für Gebäude in Frage kommen, nicht mit zu rechnen ist. Bei der Abteilung für Mobiliarversicherung machte sich eine derartige Abänderung nicht nötig. — An die gemeinsame Sache schloß sich noch eine Sondersitzung des Verwaltungsausschusses der Mobiliar-(Fahrnis-) Versicherung an. In dieser wurde Bericht erstattet über den Stand des Vertrages mit dem Feuerversicherungsverbande in Mitteldeutschland und über den Ablauf der bisherigen Rückversicherungsverträge. Die Entwürfe zu neuen Rückversicherungsverträgen und ebenso der Bei-

tritt zu dem Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland wurden genehmigt, wie auch anderen Vorschlägen zur Ausdehnung dieser Abteilung im allgemeinen zugestimmt wurde.

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Der Zugang an neuen Versicherungen betrug 74,565,020 M. Für Sterbefälle wurden 28,970,757 M, darunter 9,282,925 M für Kriegssterbefälle, und für bei Lebzeiten der Versicherten zahlbar gewordene Versicherungssummen 9,337,350 M anfällig. Nach Abzug aller Abgänge belief sich der Versicherungsbestand am Ende des Berichtsjahres auf 1,191,701,313 M. Unsere Aktivbestände erhöhten sich um 12,971,548 M auf 438,094,632 M. Der gesamte Verwaltungsaufwand konnte auf dem niedrigen Satze von 5,18 pCt. der Jahreseinnahme gehalten werden. Der Jahresüberschuß betrug 7,279,394 M, wobei zu berücksichtigen ist, daß die bis Ende April d. J. angemeldeten Sterbefälle aus 1914 voll dem Jahre 1914 belastet und nicht etwa, wie anderwärts mehrfach geschehen ist, aus freien Reserven (Gewinnreserven, Ausgleichungsfonds usw.) überhaupt oder vorläufig gedeckt sind.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Den Abteilungsvorstehern der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Gustav Borrmann und Eduard Manicke, die am 1. März ds. Jhrs. ihr fünfzigjähriges Dienstjubiläum gefeiert haben, wurde jetzt aus diesem Anlaß der preußische Kronenorden 4. Klasse verliehen.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Bruno Lasrich, Beamter der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft; Liese, Beamter der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Julius Bayer, Beamter der „Turingia" in Erfurt.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Albert Freistedt, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Hermann Schäffer, desgl.; Otto Weber, desgl.; Louis Lang, Beamter der „Preußischen National" in Stettin; Fritz Stüwer, desgl.; Max Peter, Beamter der „Iduna" in Halle; Hermann Ritter, Vertreter dieser Gesellschaft in Igelswies i. B.; Fritz Kapfenberger, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft; Dr. Friedrich Hermann, Beamter der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; Franz Bastian, Beamter der „Agrippina" in Cöln; Ludwig Dresen, desgl; Kurt Ferbach, desgl.; Carl Gilbert, desgl.; Alfred Gurk, desgl.; Fritz Jansen, desgl.; Hugo Pfeiffer, desgl.; Otto Ziehe, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft; Theodor Effenberger, Beamter der „Frankfurter Allgemeinen".

— Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Herr Direktor a. D. Albert Favreau ist am 2. ds. Mts. im 78. Lebensjahre gestorben.

— Herr Dr. Walter Bercht i. F. Bercht & Sohn zu Berlin ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat der Deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin ausgeschieden.

— Am 1. ds. Mts. beging der Bureauvorstand des Sächsischen Militär-Lebensversicherungsvereins in Dresden, Herr Hugo Henker sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum.

— Der Casseler Generalagent der „Aachen-Leipziger" und des Stuttgarter „Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins", Herr F. Koch, feierte am 29. Juli ds. Jhrs. sein fünfundzwanzigjähriges Geschäftsjubiläum.

— „Friedrich Wilhelm", Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Herrn Wilhelm Trautschold in Berlin-Lichterfelde ist Prokura erteilt.

— Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihre Karlsruher Generalagentur Herrn W. Herrmann in Karlsruhe übertragen.

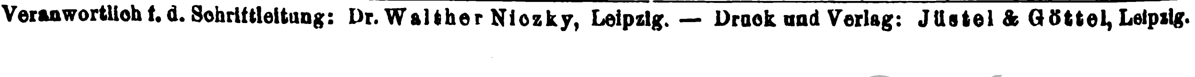
— Die „Vaterländische" und „Rhenania" teilt mit, daß sie nach freundschaftlichem Uebereinkommen mit der Firma Gerbaulet & Deiters in Münster i. W., die seit dem Jahre 1867 ihre dortige Generalagentur innehatte, diese Generalagentur in eigene Verwaltung übernommen und mit deren Leitung die Herren Generalagent Dr. Paul Busch und stellvertretenden Generalagent Philipp Mühlen, welch letzterer Mitinhaber der Firma Gerbaulet & Deiters war, beauftragt hat.

— Die Frankona, Rück- und Mitversicherungs-A.-G. und die Rückversicherungs-Gesellschaft Europa in Frankfurt a. M. berufen auf den 20. d. M. Hauptversammlungen ein zur Beschlußfassung über die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Berlin und über Satzungsänderungen, u. a. Befugniserteilung an den Aufsichtsrat, wegen solcher Aktionäre, deren Zahlungsfähigkeit gefährdet erscheint, Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

— Die Dänischen Lebensversicherungsgesellschaften „Staatsanstalten", Hafnia, Danmark, Framtiden, „Dansk Folkeforsikrings-Anstalt", Nordisk, Jylland, Carentia und Danebroge haben am 8. Mai 1915 ein „Abkommen zur Regelung der Werbetätigkeit in der Lebens- und Volksversicherung in Dänemark" getroffen.

— Wie die englische Zeitschrift „Assurance" berichtet, sind die englischen Versicherungsgesellschaften durch die lange Dauer des Krieges in eine besonders schwierige Lage gekommen, die besonders dadurch entstanden sei, daß die englische Regierung allen Volksversicherungsgesellschaften die Verpflichtung auferlegt hat, sämtliche Versicherungen, die bei Kriegsausbruch mindestens zwei Jahre alt waren, bis sechs Monate nach Kriegsschluß aufrechtzuerhalten, auch wenn die Prämien nicht bezahlt worden sind. Der Präsident der Pearl Assurance Company teilt mit, daß die Gesellschaft während der ersten fünf Kriegsmonate 520,000 Lstrl. für Kriegswagnisse zurückstellen mußte.

— An der neuen englischen Kriegsanleihe wollen sich, wie das Deutsche Journal in New-York berichtet, mehrere amerikanische Versicherungs-Gesellschaften mit großen Summen beteiligen. Die Namen der Gesellschaften und die Beträge, welche sie zu zeichnen beabsichtigen, werden jedoch vorläufig nicht genannt.


Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.



Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 33. Leipzig, den 19. August 1915. 46. Jahrgang.

Beginn und Unterbrechung der Verjährung nach § 852 BGB. im Lichte der Rechtsprechung.

Von Dr. jur. Oscar Schwartz, Berlin.

(Schluß.)

II. Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen. Diese liegt vor, wenn der Verletzte — auch hier tritt an dessen Stelle bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen sein gesetzlicher Vertreter — auf Grund des ihm bekannten Materials Klage gegen eine bestimmte Person erheben kann. Es genügt nicht nur die Annahme der bloßen Möglichkeit, daß jemand verantwortlich sein könnte (Warneyer 5. Jahrg. Nr. 308), andererseits darf aber auch nicht eine jeden Zweifel am Obsiegen ausschließende Ueberzeugung, eine solche Kenntnis der Umstände verlangt werden, daß der Verletzte eine vollständig sichere und lückenlose Kenntnis des ganzen objektiven und subjektiven Tatbestandes der unerlaubten Handlung und ihres ursächlichen Zusammenhanges hat, da dadurch sonst die Verjährung sehr erschwert, wenn nicht überhaupt beseitigt würde (Soergel 1912 § 852 Nr. 1, Warneyer 5. Jahrg. Nr. 308). Der Verletzte muß solches Material gegen eine bestimmte Person haben, daß er nach „vorsichtigen und verständigen Erwägungen eine Zivilklage mit Aussicht auf Erfolg zu erheben vermag“ (JW. 1913 S. 686 Nr. 4; 1915 S. 139 Nr. 3), er muß also solche Umstände kennen, die die Voraussetzungen der Verpflichtung zum Schadenersatz aus dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung, also ein schuldhaftes Verhalten, als vorliegend erscheinen lassen (JW. 1913 S. 686 No. 4).

Die Frage, ob der Verletzte auch Rechtskenntnis besitzen muß, ist im allgemeinen dahin zu beantworten, daß auch hier der allgemeine Grundsatz gilt, error juris nocet. Daher beginnen z. B. die Ersatzansprüche gegen Staat oder Gemeinde für Verschulden ihrer Beamten in dem Augenblick zu verjähren, in dem der Verletzte von dem schuldhaften Verhalten der Beamten Kenntnis erlangt, auch wenn er nicht weiß, daß der Staat bezw. die Gemeinde für die Beamten haftet (OLG. Stuttgart 6. 12. 1910, Soergel 1912 § 852 Nr. 3). Eine Ausnahme von dem Grundsatz error juris nocet hat das Reichsgericht für die Fälle statuiert, in denen zunächst für den Verletzten mehrere Personen alternativ als Schuldige in Frage kommen können. In dem im 76. Band S. 63 der offiziellen Sammlung abgedruckten Urteil wird ausgeführt, das hinsichtlich des Verjährungsbeginnes die Rechtsunkenntnis dem Verletzten dann zugute kommt, wenn es gerade die Rechtsunkenntnis ist, die ihn hindert, unter mehreren Personen die verantwortliche Person herauszufinden. Diese Einschränkung des Grundsatzes error juris nocet erscheint m. E. bedenklich. Dem Urteil im Bd. 76 S. 63 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 17. November 1903 war der Kläger auf einer öffentlichen Straße in einen von einer Baufirma aufgeworfenen Graben gefallen, weil die betreffende Stelle nicht beleuchtet war. Die Klage gegen die Baufirma wurde im Oktober 1906 abgewiesen, weil in der Nähe der Unfallstelle eine städtische Laterne stand, die den

Graben genügend beleuchtet hätte, wenn sie nach Vorschrift gebrannt hätte. Im Mai 1907 erhob der Verletzte Klage gegen die Stadt, welche den Einwand der Verjährung geltend machte. Das Reichsgericht verwarf jedoch diesen Einwand mit folgender Begründung: Der Verletzte habe zwar gewußt, daß es an der Unfallstelle dunkel gewesen sei, die Umstände aber, daß der Unfallstelle gegenüber eine städtische Laterne stand, wie weit sie, wenn sie brannte, zu erhellen vermochte, wie lange sie zu brennen hatte, warum sie nicht gebrannt hat, habe er aber erst durch die Beweisaufnahme des ersten Prozesses erfahren, folglich laufe die Verjährung erst von diesem Augenblicke an. Hier verlangt also das Reichsgericht für den Anfang der Verjährung eine sichere lückenlose Kenntnis des ganzen objektiven Tatbestandes, selbst der Entschuldigungsgründe („weshalb sie nicht brannte"), eine Forderung, die in der oben erwähnten Entscheidung mit Recht verworfen wird. In ihrer äußersten Konsequenz würde diese Einschränkung des Grundsatzes error juris nocet gerade dazu führen, die Verjährung zu erschweren oder ganz zu beseitigen. Daß der Unfall infolge Dunkelheit passiert ist, wußte der Verletzte. Er wußte auch weiter, daß die Dunkelheit entweder auf Verschulden der Baufirma oder auf Verschulden der Stadt zurückzuführen war, und das dürfte m. E. für den Verjährungsbeginn der Ansprüche gegen beide genügen. Kennen bedeutet, wie doch das Reichsgericht selbst wiederholt ausgeführt hat, nicht die positive Gewißheit und Gewähr für den Erfolg, sondern nur die Aussicht, gegen eine bestimmte Person durchzudringen. Ist die Sachlage so, daß entweder den einen oder den anderen ein Verschulden trifft, dann besteht die Aussicht für den Erfolg sowohl gegen den einen als gegen den anderen. Der Verletzte kennt also im Sinne des § 852 BGB. den Ersatzpflichtigen. Daß sich vielleicht im Prozesse gegen den, den er zunächst verklagt, herausstellt, daß nicht dieser, sondern der andere der Ersatzpflichtige ist, ist ebenso belanglos, wie wenn überhaupt nur eine Person als ersatzpflichtig in Frage kommen kann und sich im Prozeß gegen diese ergibt, daß sie aus einem besonderen Entschuldigungsgrunde nicht verantwortlich ist. Das Risiko, das der Verletzte trägt, indem er vielleicht zuerst den Unrichtigen verklagt, ist durchaus nicht groß. Daß er natürlich nicht gegen beide zugleich klagen kann, weil sie nur alternativ und nicht solidarisch haften, ist klar. Außer der Klage hat aber der Verletzte noch ein anderes Mittel, um die Verjährung zu unterbrechen, und das ist die Streitverkündung. Er kann daher mit der Klage gegen den einen die Streitverkündung an den anderen verbinden, die dahin geht, daß er den anderen verantwortlich machen wird, wenn seine Klage gegen den ersten abgewiesen wird. Daß gerade auch für solche Fälle die Bestimmungen der §§ 72 ff. ZPO. über die Streitverkündung Anwendung finden, hat das Reichsgericht in einer ausführlich begründeten und m. E. zutreffenden Entscheidung (Bd. 77 S. 360) ausgesprochen. Der Verletzte läuft also, wenn er mit der Klage gegen den einen die Streitverkündung an den anderen verbindet, gar keine Gefahr, daß während des Prozesses gegen den einen seine etwaigen Ansprüche gegen den anderen verjähren.

III. Unterbrechung der Verjährung. Eine solche wird zunächst herbeigeführt, durch Zahlung oder Anerkennung des Anspruchs. Wird nur ein Teil des Anspruchs befriedigt, so wird durch eine solche Teilzahlung die Verjährung hinsichtlich des nicht befriedigten Teiles nur dann unterbrochen, wenn durch die Teilzahlung eine Anerkennung auch des nichtbezahlten Teiles, also des gesamten Anspruchs, erfolgen sollte. Zahlt z. B. der Haftpflichtige nur einzelne Arztrechnungen, so können weitere noch nicht gezahlte Heilungskosten nach Ablauf der dreijährigen Frist nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn anzunehmen ist, daß mit der Zahlung der ersten Rechnung auch alle künftigen Heilungskosten anerkannt werden sollten (JW. 1914 S. 408 Nr. 10). Ob im einzelnen Falle eine Anerkennung des gesamten Anspruchs durch Teilzahlung anzunehmen ist, wird immer nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sein.

Neben Zahlung und Anerkennung kommt für die Unterbrechung der Verjährung außer der bereits erwähnten Streitverkündung in dem Prozeß, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt, vor allem die Klage (daneben noch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahn-

verfahren, Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse, Vornahme einer Vollstreckungshandlung bezw. Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung) in Betracht. Was die Klage betrifft, so ist davon auszugehen, daß die genaue Größe des Schadens für den Verjährungsbeginn nicht bekannt zu sein braucht. Daher genügt zur Unterbrechung eine Feststellungsklage, und diese muß, wenn die Verjährung unterbrochen werden soll, auch erhoben werden (Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 83 S. 354). Wird eine allgemeine Feststellung auf Ersatz des gesamten Schadens erhoben, so unterbricht sie die Verjährung jeglichen Schadensersatzanspruches. Wird jedoch Feststellung der Schadensersatzpflicht nur für einen bestimmten Schaden begehrt, so wird die Verjährung nur insoweit unterbrochen, als Feststellung verlangt wird. Dasselbe gilt für die Leistungsklage. Eine Leistungsklage, mit der nur ein Teil des Schadens geltend gemacht wird, unterbricht die Verjährung nur insoweit, als tatsächlich Leistung verlangt wird, da die Verjährung nur insoweit unterbrochen wird, als Rechtshängigkeit eintritt (Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 65 S. 398, Bd. 75 S. 302). Daher ist auch der in der Teilleistungsklage etwa ausgesprochene Vorbehalt weiterer Ansprüche für die Unterbrechung der Verjährung wirkungslos (Entsch. Bd. 75 S. 302). Daß eine Teilklage nicht die Verjährung hinsichtlich des gesamten Schadens unterbricht, gilt auch dann, wenn die Teilklage nach Natur und Inhalt Feststellung des ganzen Anspruches erforderlich macht (Entsch. Bd. 66 S. 365). Nur wenn mit der Teilleistungsklage gleichzeitig eine allgemeine Feststellungsklage für jeden weiteren Schaden ausdrücklich erhoben wird, wird die Verjährung für den gesamten Schaden unterbrochen (Soergel § 852 Nr. 4). Wird die Teilklage im Laufe des Rechtsstreites erweitert, so tritt hinsichtlich der Erweiterung in dem Augenblick Unterbrechung der Verjährung ein, in dem die Erweiterung in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird (JW. 1907 S. 302 Nr. 5). — Inwieweit die Verjährung durch eine erhobene Klage unterbrochen wird, ist oft dann zweifelhaft, wenn der Verletzte zwar Leistungsklage erhebt, aber keine bestimmte Rente fordert, ihre Höhe vielmehr dem Ermessen des Gerichts anheimstellt. Nach den Grundsätzen des Reichsgerichts wird durch eine solche Klage die Verjährung nicht in unbegrenzter Weise, sondern nur insoweit unterbrochen, als auf Grund der im Klagevortrag zu entnehmenden Unterlagen ein Betrag denkbarer Weise als beansprucht gelten kann (Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 75 S. 302). Setzt z. B. der Verletzte in seiner Klage, mit der er keine bestimmte, sondern eine dem Ermessen des Gerichts anheimgestellte Rente verlangt, auseinander, daß er oft bis zu 10,000 M jährlich verdient hat und infolge des Unfalles um 25 bis 50 pCt. erwerbsbeschränkt ist, so wird man die Verjährung bis zu einem jährlichen Rentenbetrage von 5000 M (50 pCt. von 10,000 M) als unterbrochen ansehen. Der gleiche Grundsatz gilt, wenn zunächst ein ganz bestimmter Betrag gefordert, der Klageantrag aber später insofern abgeändert wird, als statt des bestimmten Betrages die Höhe dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben wird (Entsch. Bd. 75 S. 302).

Zur sorgfältigen Behandlung eines Kraftwagens gehört auch die Beachtung der obrigkeitlichen Anordnungen.

sk. Ein geliehener, wie auch ein gemieteter Kraftwagen, ist in dem Zustande zurückzugeben, in dem er sich nach ordnungsmäßigem Gebrauche befinden muß. Die gemietete oder geliehene Sache ist pfleglich zu behandeln, wobei der Geschäftsherr für das Verschulden seiner Angestellten einzustehen hat. Zur pfleglichen Behandlung eines Kraftwagens gehört aber auch die Beachtung der für die Benutzung erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen.

Anna Sch. war Eigentümerin eines Kraftwagens, den sie gewerbsmäßig verwertete. Als Fahrer hatte sie Friedrich B. angestellt. Auch der Dr. med. Sch. besaß einen Kraftwagen, sein Fahrer war Franz L. In der Nacht vom 25. zum 26. Juli 1912 unternahm B. ohne Erlaubnis der Sch. eine Fahrt mit dem Kraftwagen, wovon die Sch. durch die Polizei Kenntnis erhielt. Ihr Ehemann entschloß sich, den B. zu verfolgen und erbat sich deswegen den Wagen des Arztes, den ihm dieser überließ. L. lenkte den Kraftwagen, Sch. saß neben ihm auf dem Führersitze. Sie folgten den auf der Straße sichtbaren Spuren des von B. gelenkten Wagens und gelangten so nach dem Orte M. Hier kam ihnen in einer Kurve der zurückfahrende B. entgegen, die Wagen stießen zusammen und wurden beide beschädigt. Mit der vorliegenden Klage verlangte Dr. Sch. seinen von ihm auf 6000 M berechneten Schaden von B. und Frau Sch., gegen den Ehemann stellte er den Antrag, daß dieser die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau

dulden solle. B. wurde durch Versäumnisurteil vom 17. Februar 1913 nach Antrag verurteilt. Die Klage gegen die Eheleute Sch. wies das Landgericht München I ab, das Oberlandesgericht aber erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die nunmehr von den Eheleuten Sch. eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. Der 6. Zivilsenat des obersten Gerichtshofes führte in der Hauptsache aus:

Der Vorderrichter stellt fest, daß L. gegen die am Orte des Unfalls geltenden Vorschriften verstoßen hat. Wie weiter festgestellt wird, war Sch. hiermit einverstanden, er wollte im Interesse einer möglichst schnellen Verfolgung des B. die Uebertretung der straßenpolizeilichen Vorschriften und die Gefahr des Fahrens auf der falschen Straßenseite in den Kauf nehmen. Das Rechtsverhältnis, das zwischen der Anna Sch. und dem Dr. med. Sch. bestand, erachtet der Vorderrichter als Leihe des Kraftwagens in Verbindung mit einem Dienstverschaffungsvertrage. Er stellt fest, daß Sch. der Leiter des auf dem Namen seiner Frau gehenden Geschäftes sei und in zahlreichen Fällen als Geschäftsführer derselben gehandelt habe, so daß er nicht als einfacher Gewerbegehilfe betrachtet werden könne. Den Kraftwagen des Klägers erbat er sich nicht für persönliche Zwecke, sondern zur Verfolgung des B., also im Interesse des Gewerbebetriebes seiner Frau. In Bezug auf L. wird festgestellt, daß der Arzt dessen Dienste dem Sch. überlassen sollte und wollte, um die Verfolgung des B. zu ermöglichen, daß er aber keine Gewähr dafür übernahm, L. werde stets richtig handeln. Dem Vorderrichter kann aber darin nicht entgegengetreten werden, daß er eine Haftung der beklagten Frau Sch. für L. wegen des mit dem klagenden Arzt geschlossenen Vertrags annimmt. Denn wenn danach der Kläger nur verpflichtet war, die Dienste seines Chauffeurs der Frau Sch. oder ihrem Geschäftsführer für die Fahrt mit dem Kraftwagen zur Verfügung zu stellen, aber keine weitergehenden Verpflichtungen, insbesondere nicht die Haftung für einen von Sch. gebilligten Verstoß des L. gegen die Fahrordnung, übernahm, L. aber in ein weitgehendes Abhängigkeitsverhältnis zu Sch. trat, so muß er für die Fahrt, obgleich er nach wie vor Angestellter des Klägers blieb, doch ihrem eigenen Chauffeur rechtlich gleich geachtet werden. Sonach war die Revision zurückzuweisen. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1915. — Aktenzeichen VI. 633/14. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5400—6700 M.)

Beruf und Unfallentschädigung.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Glasermeister K. in Lüneburg hatte sich dadurch einen Unfall zugezogen, daß er mit einer Leiter, auf der er stand, ausrutschte, zu Boden fiel und sich dabei Ferse und Wurzel des linken Fußes verletzte. Er war bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Die Gesellschaft hatte, wie die meisten Unfallversicherungs-Gesellschaften, in ihren Versicherungsbedingungen eine Bestimmung, daß bei Unfällen, sofern sie innerhalb Jahresfrist vom Unfallstage an gerechnet, eine vollständige oder teilweise, dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit des Versicherten verursachen, eine Rente zu zahlen ist. Die Erwerbsunfähigkeit ist ohne Rücksicht auf den besonderen Beruf des Versicherten festzustellen. Die Gesellschaft zahlte dem K. eine Unfallentschädigung von 592 M, verweigerte aber die Zahlung einer Rente. K. behauptete jedoch, eine solche beanspruchen zu können, da er auch noch ein Jahr nach dem Unfall in seiner Erwerbsunfähigkeit dauernd beschränkt sei, und zwar um 50 pCt., weil er wegen der Verletzung seines Fußes weder Leitern noch Gerüste besteigen noch auch längere Zeit gehen oder stehen könne. Er schritt zur Klage gegen die Gesellschaft, mit der er eine jährliche Rente von 322 M forderte. Diese verwies auf ihre Versicherungsbestimmung, wonach bei Feststellung der Erwerbsfähigkeit auf den Beruf des Versicherten keine Rücksicht zu nehmen sei. Daher komme es nur auf die Frage an, wie hoch die Arbeitsfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte einzuschätzen sei. Und auf diesem sei seine Arbeitsfähigkeit nicht vermindert, denn er sei in anderen Berufen, wo er keine Leitern zu besteigen habe oder lange stehen müsse, etwa auch in Berufen mit geistiger Arbeit, voll erwerbsfähig. — Landgericht Lüneburg und Oberlandesgericht Celle entschieden jedoch dahin, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers zu $1/_3$ dauernd vermindert sei, und sprachen ihm eine Jahresrente von 215 M zu. Allerdings, so führte das Oberlandesgericht aus, sei die Arbeitsunfähigkeit nach den Versicherungsbedingungen ohne Rücksicht auf den speziellen Beruf des Versicherten festzustellen. Der unbeschränkte Gebrauch der Füße sei aber nicht etwa nur bei Ausübung des Glaserberufes unerläßlich, es gelte im allgemeinen auch für sonstige Berufsarten, die dem Kläger nach Vorbildung und Lebensstellung zugänglich seien, daß ein unbeschränkter Gebrauch der Füße ein wesentliches Erfordernis für die Berufstätigkeit sei. Dies aber sei entscheidend, und die beklagte Gesellschaft könne sich nicht etwa darauf berufen, daß sich irgend eine besonders geartete Berufstätigkeit ausfindig machen lasse, bei der die mangelnde Gebrauchsfähigkeit eines Fußes nicht so sehr ins Gewicht falle. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Juni 1915. Aktenzeichen 2 U. 20/15.)

Zur Tagesgeschichte.

„Hohenzollern“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Die Gesellschaft, die schon vor Ausbruch des Krieges eine Erweiterung ihres Geschäftes in Aussicht genommen hatte, beabsichtigt zu diesem Zweck ihr Aktienkapital von 4 auf 5 Millionen Mark zu erhöhen. Zu dieser Transaktion schreibt die Frankf. Ztg.: „Schon vor etwas über Jahresfrist hatte das Anfang 1914 mit 4 Millionen Mark Grundkapital unter Mitwirkung einer Anzahl wirtschaftlicher Verbände errichtete Unternehmen, das sich zunächst mit der direkten Versicherung und der Rückversicherung gegen Feuerschäden, Einbruchdiebstahl und Wasserleitungsschäden befaßte, die Absicht bekanntgegeben, seinen Geschäftsbetrieb auch auf die Unfall- und Haft-

pflichtversicherung auszudehnen und im Zusammenhang damit sein Grundkapital um 1 Millionen M auf 5 Millionen zu erhöhen. Schon damals hatte man unter der Hand versucht, im Publikum Abnehmer für die neuen Aktien zu finden, auf die neben einer Einzahlung von 25 pCt., also von zunächst 250 M noch 150 M für den Organisationsfonds, insgesamt also 400 M, eingezahlt werden sollten. Diese Aktienbegebungsversuche scheinen bisher nicht von ausreichendem Erfolg gewesen zu sein, denn sie werden jetzt fortgesetzt. Im neuen Werberundschreiben, das auch an dem Unternehmen ganz fernstehende Kreise versandt wird, wird als Mindestbetrag der Kapitalserhöhung 1 Million M angegeben und ihre Durchführung noch im Laufe dieses Jahres als wünschenswert bezeichnet. Die Aktien werden auch jetzt zu den früheren Bedingungen angeboten; dabei wird auch die Zahlung durch Kriegsanleihe, die zum Nennwert in Zahlung genommen und auf Wunsch innerhalb eines Jahres gegen Entrichtung des Barbetrages und Vergütung der Zinsen zurückgegeben wird, zugelassen. Wer also in Kriegsanleihe die Aktien zahlt, erhält letztere etwas unter Pari. Wenn nun die Verwaltung bei ihrem neuen Aktienangebot auf den nach dem Kriege zu erwartenden „großen wirtschaftlichen Aufschwung" und auf die zum Teil recht stattlichen Ergebnisse anderer Versicherungsgesellschaften, welche die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Deutschland betreiben, verweist, so bleibt demgegenüber abzuwarten, ob und wie rasch sich dieser Aufschwung vollziehen wird und wieweit die „Gesellschaft „Hohenzollern" daraus Nutzen ziehen kann, und dann muß außerdem wiederholt darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den anderen zum Vergleich herangezogenen Versicherungsanstalten fast durchweg um alte, mit stattlichen Reserven ausgestattete Institute handelt, deren Ergebnisse schon dadurch eine erhebliche Aufbesserung erfahren und die angesichts der Auflösung der Unfall- und Haftpflichtkartelle in ihrer Betätigung von vornherein einen wesentlich stärkeren Stand haben. Deshalb ist es nicht angängig, die Erträgnisse der alten Gesellschaften ohne weiteres auch als Maßstab für diejenigen des jungen Instituts heranzuziehen, vielmehr müssen sich die Erwerber von neuen „Hohenzollern"-Aktien vor Augen halten, daß es unter Umständen längere Zeit dauern kann, bis sie in den Genuß einer angemessenen Rente aus ihrem Aktienbesitz treten können. — Die „Hohenzollern" hat also doch eingesehen, daß sie mit ihren ursprünglichen Geschäftsprogramm auf keinen grünen Zweig kommt. Ob ihr nach Ausdehnung ihres Betriebes die goldnen Aepfel, die sie den Abnehmern ihrer neuen Aktien verspricht, auch wirklich zufallen werden, bleibt abzuwarten.

Staatliche Vorentschädigungen für Fliegerschäden in Baden. Das großherzoglich badische Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung mit den wegen Entschädigung von Kriegsschäden in Preußen und in Elsaß-Lothringen ergangenen Anordnungen, soweit Sachschäden in Betracht kommen, hinsichtlich der Gewährung von Vorentschädigungen aus der badischen Staatskasse für Fliegerschäden folgendes bestimmt: 1. Für Fliegerschäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum werden auf den bei dem Bezirksamt zu stellenden Antrag des Geschädigten Vorentschädigungen insoweit gewährt, als dies zur Fortführung des Haushalts, des landwirtschaftlichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweigs und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte, Betriebsmittel und Zubehörstücke — also zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage — unbedingt notwendig ist. 2. Allgemeine Erwerbsschwierigkeiten, die mit dem Kriege zusammenhängen, dürfen bei der Ermittelung des entstandenen Schadens nicht berücksichtigt werden. 3. Die Vorentschädigung muß hinter dem vorläufig zu ermittelnden Gesamtbetrage des Kriegsschadens zurückbleiben. Sie ist nicht auf einen bestimmten Bruchteil beschränkt. Dem Geschädigten können als Vorentschädigungen Abschlagszahlungen auf die spätere endgültige Entschädigung soweit bewilligt werden, als sie deren zu den unter 1 erwähnten Zwecken bedürfen. 4. Die Vorentschädigung unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat, soweit ihr Betrag nicht oder nicht in vollem Umfang zu den angegebenen Zwecken verwendet wird. Diese Verwendung ist seinerzeit nachzuweisen. 5. Die vorläufige Ermittlung des Fliegerschadens erfolgt stets vorbehaltlich der endgültig darüber auf Grund des § 35 des Kriegsleistungsgesetzes ergehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen. Sie dient insoweit lediglich zur Vorbereitung der endgültigen Feststellung und gibt dem Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf endgültige Erstattung in dem geschätzten Umfang. Dies gilt selbstverständlich auch von den vorläufigen Schadensfeststellungen in denjenigen Fällen, in denen eine Vorentschädigung nicht in Betracht kommt. 6. Die Anweisung der Vorentschädigung erfolgt durch das Ministerium des Innern. Eine Vorentschädigung für Schäden an Leib und Leben kommt nicht in Betracht, da auch in § 35 des Kriegsleistungsgesetzes eine spätere Entschädigung solcher Schäden nicht vorgesehen ist. Staatliche Unterstützung an Personen, die eine Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben, oder an Angehörige von Getöteten können nur bewilligt werden, wenn das staatliche Eingreifen mangels des Eintretens der freiwilligen oder gemeindlicher Kriegshilfe zur Abwendung einer unmittelbaren Notlage und zur Vermeidung des Anheimfallens der betreffenden Person an die Armenpflege unbedingt geboten ist. Die Gewährung von fortlaufenden Entschädigungen (Renten und dergl.) oder die Gewährung von Abfindungen an Stelle solcher Entschädigungen ist ausgeschlossen.

Die Lebensversicherungsgesellschaften in Italien und der Krieg. Wie aus Rom gemeldet wird, veröffentlicht das römische Amtsblatt einen Erlaß des Reichsverwesers, durch den angeordnet wird, daß die Lebensversicherungsgesellschaften, die durch Erhebung von Sonderprämien für Kriegsgefahr versichert haben, 75 pCt. dieser Sonderprämien gemäß Artikel 145 des Handelsgesetzes anlegen müssen. Ferner wird bestimmt, daß ausländische Versicherungsanstalten die Artikel 230 des Handelsgesetzes nicht erfüllt haben, in Italien keinerlei Versicherung übernehmen können. Für Versicherungsgesellschaften, die ihren Hauptsitz im Ausland haben, bestehen besondere Anordnungen. Zum

Schluß verordnet der Erlaß, daß Versicherungspolicen, die in den nächsten 15 Tagen im Ausland auf Interessen in Italien ausgestellt werden, keine Gültigkeit haben, wenn sie nicht vorschriftsmäßig von einer italienischen Filiale oder einem italienischen Vertreter registriert werden und die nötige Deckung haben.

Zwangs - Haftpflichtversicherung in der Schweiz. Wie schon in verschiedenen Städten, so z. B. in Nürnberg, die Zulassungsbescheinigung an Autodroschkenbesitzer nur gegeben wird, wenn sie eine Haftpflichtversicherung nachweisen, ist jetzt ganz allgemein die Zwangsversicherung der schweizerischen Automobil- und Motorradfahrer von mehr als der Hälfte der Kantone beschlossen worden. Die Versicherungssumme muß für Automobilbesitzer mindestens 20,000 Frcs. und für Motorradfahrer 10,000 Frcs. betragen; wer sich nicht über den Abschluß einer solchen Versicherung ausweisen kann, erhält von der Polizei keinen Fahrschein ausgestellt. Dabei muß ein Zehntel des Schadens, und zwar wenigstens die Summe von 100 Frcs., im einzelnen Falle von der Versicherung ausgeschlossen sein, also vom Fahrer selbst getragen werden.

Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Haynau. Das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres 1914 kann als günstig bezeichnet werden. Der erzielte Ueberschuß beträgt 350,498 M und übersteigt den des Vorjahres um rund 30,000 M. Er kommt in voller Höhe den Versicherten zugute. Dem Dividendenfonds wurden 299,675 M und den sonstigen Reserven 50,822 M überwiesen. Durch diese Ueberweisung ist die Gewinnreserve der Versicherten auf 1,005,888 M gestiegen. Das Vermögen der Anstalt vermehrte sich um 824,875 M und beträgt rund 10,000,000 M. Die allgemeine Sterblichkeit war naturgemäß höher, als in normalen Zeiten, blieb aber hinter der rechnungsmäßig zu erwartenden um 679 Fälle mit 145,262 M Versicherungssumme zurück. Trotz der großen Belastung der Gesellschaft durch die Ausgaben für Sterbefälle und den geringeren Zugang ist die Dividendenverteilung in bisheriger Höhe gesichert. Im Jahre 1915 werden als Dividende durch Anrechnung auf die Prämie wiederum 20—50 pCt. der Jahresprämien gewährt. Durch reichliche Deckung durch Kriegsreserven ist Vorsorge getroffen, daß die Kriegssterbefälle auch weiterhin in der bisherigen liberalen Weise geregelt werden können, ohne daß in irgend einer Weise die Sicherheit der Gesellschaft gefährdet wird.

Leo, Volksversicherungsbank a. G. in Köln. An Kriegssterbefällen waren bei der Bank bis zum 1. August ds. Jhrs. insgesamt 555 gemeldet, von denen 493 bereits zur Auszahlung gelangten, während für die restierenden 62 die amtlichen Unterlagen noch ausstehen. Die rechtliche Verpflichtung für diese 555 Kriegssterbefälle mit einer Versicherungssumme von 104,588 M stellte sich für die Leobank auf 4120 M, während tatsächlich hierfür 46,005 M zur Auszahlung gelangen. Einschließlich der Kriegssterbefälle waren bis zum 1. August 1915 insgesamt 1396 Sterbefälle zu verzeichnen, für die zusammen 144,406 M zur Auszahlung gebracht wurden, gegen 926 mit 97,675 M im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Gesamteinnahmen betrugen 393,111 M gegen 351,142 M im Vorjahre, während die Ausgaben sich auf 200,083 M gegen 159,369 M im Vorjahre belaufen. Der Ueberschuß der Einnahmen beziffert sich somit per 1. August 1915 auf 193,027 M gegenüber 191772 M am 1. August 1914.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Den Herren Waldemar Loeffel, Beamter des „Nordstern" (Leben) und Willi Wenzel, Oberinspektor

der „Friedrich Wilhelm“ ist das Eiserne Kreuz erster Klasse verliehen worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Robert Bauers, Beamter der „Friedrich Wilhelm“ in Berlin; Alfred Deininger, desgl.; Anton Kuhn, desgl.; Paul Mücke, desgl.; Kurt Oehlmann, desgl.; Max Schmidt, desgl.; P. Staberow, desgl.; Willi Vogt, desgl.; Walter Wohlgemut, desgl.; Otto Engelmann, Vertreter der „Friedrich Wilhelm“; Johann Engel, desgl.; Reutermann, desgl.; Trenkel, desgl.; Peter Hechler, Beamter der „Providentia“ in Frankfurt a. M.; H. Jaeger, desgl.; Otto Kastner, Beamter der „Aachen-Münchener“; H. Kühts, desgl.; Kurt Schröder, desgl.; Hans Giffey, Beamter der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Hans Retzlaff, Beamter der „Preußischen National“ in Stettin; Wilhelm Witt, Beamter der „Wilhelma“ in Magdeburg; Arthur Bemme, desgl.; Rich. Fletschock, Beamter der „Friedrich Wilhelm“ in Berlin; Maximilian Gajowski, desgl.; Erich Glaubig, desgl.; Walther Greifenhagen, desgl.; Oskar Heinert desgl.; Carl Hoffmann, desgl.; Alfred Jaeger, desgl.; Friedrich Rissel, desgl.; Eugen Volkmer, desgl; Karl Welde, desgl.; Robert Ahrens, Vertreter der „Friedrich Wilhelm“; Jakob Delbe, desgl.; Theodor Findorff desgl.; Wilhelm Friedrichs, desgl.; August Gobrecht, desgl.; Johann Heemann, desgl.; Karl Köwing, desgl.; Adolf Schöbel, desgl.; Johann Schröder, desgl.; Alfred Wauer, desgl.; Wesemann, desgl.; Viktor Hartmann, Beamter der „Zürich“; Ernst Kiesewetter, desgl.; Wilhelm Martin, desgl.; Otto Frommholz, Beamter des „Janus“ in Hamburg; Franz Knade, Beamter der Altonaer Feuerversicherungs-Gesellschaft; Otto Ziehe, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Georg Ruchti, Vertreter der „Iduna“ zu Halle; Richard Gabler, Stettiner Generalagent der „Teutonia“ in Leipzig; W. Kröpelin, Beamter der „Albingia“ in Hamburg.

— Der Generaldirektor der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Herr H. C. Buchenberger in Hamburg, ist am 12. ds. Mts. gestorben. Nahezu 40 Jahre war der Verstorbene mit rastlosem Eifer im Dienste seiner Gesellschaft tätig, deren Interessen er erfolgreich wahrgenommen hat. Die Gesellschaft verliert in ihm nicht nur eine bewährte Kraft, sondern auch einen lieben, hochgeschätzten Freund.

— Herr Dr. iur. Rudolf Conradt, Beamter des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland und Mitglied der Redaktion der „Mitteilungen

für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ ist den Heldentod für das Vaterland auf den Schlachtfeldern im Osten gestorben.

— Die „Hansa“, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg hat Herrn Oskar Küntzel in Braunschweig zum Hauptbevollmächtigten für das Herzogtum Braunschweig bestellt.

— „Friedrich Wilhelm“ in Berlin. Der Prokurist und stellvertretende Direktor der Gesellschaft, Herr P. Deetz ist am 1. Mai ds. Jhrs. nach 34jähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. Herrn Wilhelm Trautschold wurde, wie bereits berichtet, Prokura erteilt; dagegen ist die Prokura des Herrn Franz Bedorf erloschen.

— Die „Hansa“, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg gibt bekannt, daß sie die Verwaltung ihrer Generalagentur für die Provinz Schlesien nach Ableben des Herrn Dr. iur. Konicki in die Hände des Herrn Generalagenten Hermann Scholz in Breslau gelegt hat.

— Die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft stellte dem Gladbacher Kreisverein vom Roten Kreuz abermals eine Spende von 5000 M zur Verfügung.

— Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime 10,000 M als Stiftung zur Errichtung eines Krieger-Erholungsheimes in der Rheinprovinz überwiesen.

— Die Oldenburger Versicherungsgesellschaft hat den Betrieb der Wasserleitungsschädenversicherung im Herzogtum Braunschweig aufgenommen.

— Die Kriegsversicherung für norwegische Schiffe hat bis Ende Juli eine Prämieneinnahme von 9,232,204 Kronen zu verzeichnen, von welcher Summe 1,500,000 Kronen noch nicht zu Auszahlungen verbraucht sind.

— Die englischen Versicherungs-Gesellschaften haben der „Review“ zufolge bis Mitte Juli auf die neue englische Kriegsanleihe rund 16,000,000 Lstr. gezeichnet. Als Hauptzeichner werden genannt: Die „Prudential“ mit 5 Millionen Lstr., die „North British“ mit 1,100,000 Lstr., die „Royal“ mit 600,000 Lstr., die „Scottish Provident“ und der „Star“ mit je 500,000 Lstr.

— Wie die „Times“ berichtet, haben die englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften an 42,000 gefallene Engländer bisher 770,000 Lstr. ausbezahlt. In den letzten drei Monaten haben sich diese Auszahlungen so gesteigert, daß sie die Finanzlage der Gesellschaften stark beeinflussen.

Heute morgen entschlief sanft nach längerem Leiden unser General-Direktor

Herr H. C. Buchenberger.

Der Verstorbene hat seit annähernd 40 Jahren mit rastlosem Eifer in treuester Hingebung und Pflichterfüllung die Interessen unserer Gesellschaft erfolgreich wahrgenommen. Wir verlieren in ihm nicht nur einen bewährten Mitarbeiter, sondern auch einen lieben Freund, der durch seine Fähigkeiten und seine ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften unser Vertrauen und unsere Achtung in hohem Maße genossen hat.

Wir werden sein Andenken alle Zeit dankbar in hohen Ehren halten.

Hamburg, den 12. August 1915.

Der Aufsichtsrat
der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 34. Leipzig, den 26. August 1915. 46. Jahrgang.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Wir veröffentlichten in Nr. 32 unserer Zeitschrift ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm, das unterm 7. Juli ds. Jhrs. zu dieser Frage ergangen ist, und teilten gleichzeitig mit, daß auch das Oberlandesgericht Darmstadt als Berufungsinstanz durch Urteil vom 14. Juli ds. Jhrs. im gleichen Sinne entschieden hat. Dieses Urteil liegt nunmehr im Wortlaut vor. Es handelt sich auch hier um eine Klage der deutschen Zweigniederlassung der „Commercial Union" gegen einen ihrer Versicherten, der vom Versicherungsvertrag zurücktreten wollte. Die Klägerin klagte auf Feststellung, daß der zwischen den Streitteilen für die Zeit vom 1. August 1911 bis 1. August 1921 abgeschlossene Feuerversicherungsvertrag zu Recht bestehe.

Das Landgericht Darmstadt hat die Klage durch Urteil vom 1. Februar 1915 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die klagende Gesellschaft Berufung eingelegt. Dieser hat das Oberlandesgericht in Darmstadt auf die mündliche Verhandlung vom 8 Juni 1915 stattgegeben. Das landgerichtliche Urteil wurde aufgehoben und statt dessen erkannt:

Es wird festgestellt, daß der zwischen den Parteien in dem Versicherungsschein 7684597 niedergelegte Versicherungsvertrag zu Recht besteht.

Gründe.

Der Einwand des Beklagten, es fehle im vorliegenden Fall an einer rechtsfähigen Prozeßpartei auf der Klageseite, wird durch die zutreffenden Erörterungen des Landgerichts widerlegt. Man verweist auf letztere. Der inländische Hauptbevollmächtigte, der die Gesellschaft in Deutschland und speziell auch in diesem Prozeß vertritt, ist zum Prozeß aktiv und passiv legitimiert.

Was die Frage anlangt, ob bei einem Versicherungsvertrag ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände überhaupt zulässig sei, so sind die Grundsätze, die das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 60 S. 56 ff. hinsichtlich der Zulässigkeit eines solchen Rücktrittsrechts aufstellt, auch jetzt noch als gültig anzusehen Sie beruhen auf allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und sind auch durch das nach diesem Urteil erlassene Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 nicht abgeändert worden; eine solche Absicht läßt sich weder aus der Denkschrift, mit welcher die Reichsregierung den Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag dem Reichstag vorgelegt hat, noch gar aus besonderen Vorschriften des Gesetzes selbst entnehmen. Zwar wollte letzteres das Privatversicherungsrecht erschöpfend regeln, wollte aber nichts an den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abändern. — Daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherten ein derartiges Rücktrittsrecht nicht ausdrücklich gewähren, ist ohne Bedeutung.

Die Hauptfrage in diesem Rechtsstreit, ob ein Deutscher Versicherter infolge des Kriegs und seiner Einwirkungen, namentlich infolge des englischen Zahlungsverbots an Deutsche berechtigt ist, von dem mit einer englischen Gesellschaft geschlossenen Feuerversicherungsvertrag zurückzutreten, ist in der Rechtslehre und Rechtsprechung sehr bestritten. Von beiden Seiten werden beachtenswerte Gründe dafür und dagegen vorgebracht, sodaß neue allgemeine Gesichtspunkte kaum hervorzuheben sind. Während die Berechtigung hierzu von einer großen Anzahl von Gerichten wie den Landgerichten Breslau, Hamburg, Königsberg, Danzig, Duisburg, Magdeburg u. a. bestritten wird, wird sie von andern, insbesondere den Landgerichten zu Altona und Bremen, dem Oberlandesgericht zu Kiel (s. J.W. 1915 S. 530) und dem Kammergericht (s. OLG. Rechtspr. 30 S. 382) anerkannt. Schriftsteller wie Hagen, JZ. 1915 S. 60, Kaufmann, JW. 1915 S. 261 und Blase, Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 5. April 1915 S. 141 bejahen sie, während andere sie verneinen. —

Der erkennende Senat erachtet, wie aus vorstehendem erhellt, ein Rücktrittsrecht für begründet, wenn die Voraussetzungen, die in der reichsgerichtlichen Entscheidung Bd. 60 S. 56 erfordert werden, gegeben sind. Ob diese vorliegen, ist eine Tatfrage und nach der Lage eines jeden einzelnen Falles zu entscheiden. Es ist also für den vorliegenden Rechtsstreit zu untersuchen, ob eine zum Rücktritt berechtigte Unsicherheit des Versicherers anzunehmen ist oder ob die wirtschaftlichen

und rechtlichen Grundlagen des Versicherers, mit deren Fortbestand der Versicherte rechnen konnte, beseitigt oder wenigstens erheblich verändert worden sind.

Daß das englische Zahlungsverbot ergangen, steht außer Zweifel. Der Klägerin ist aber nicht verboten, durch ihre inländische Zweigniederlassung Zahlungen aus Versicherungsverträgen mit in Deutschland befindlichen Mitteln zu leisten. Ebenso befindet sich auch in § 5 der deutschen Bekanntmachung vom 30. Sept. 1914 eine Ausnahme von dem gegen England gerichteten Zahlungsverbot dahin, daß auch weiterin im Inland solche Ansprüche zu erfüllen sind, die für Engländer im Betriebe ihrer im Inlande unterhaltenen Zweigniederlassungen entstanden sind. An sich sind also Zahlungen der Zweigniederlassung und an dieselbe aus deutschen Verträgen zulässig. Die Erfüllung des von dem Beklagten mit der Klägerin geschlossenen Feuerversicherungsvertrags ist demnach weder durch das deutsche noch durch das engliche Zahlungsverbot unmöglich geworden.

Richtig ist, daß der Beklagte sich während der Kriegszeit nicht an das in England befindliche Vermögen der Klägerin halten kann; es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die englische Regierung nach Beendigung des Kriegs ihren Angehörigen verbietet, Verbindlichkeiten gegenüber deutschen Gläubigern zu erfüllen. Trotzdem ist aber der Beklagte infolge der Maßregeln, welche die Klägerin zur Sicherung ihrer inländischen Versicherungsnehmer getroffen, zurzeit nicht wesentlich schlechter gestellt, als er es vorher gewesen. Dabei sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

Nach der Zulassungsurkunde des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung vom 25. Juni 1907 ist der Klägerin zur Bedingung gesetzt, daß sie ausschließlich zur Sicherstellung der Ansprüche ihrer inländischen unmittelbar Versicherten und der inländischen Behörden bei dem Aufsichtsamt eine Sicherheit in bestimmter Höhe leistet. Die Klägerin ist dieser Bedingung nachgekommen, sie hat die verlangte Sicherheit geleistet und dieselbe nach Ausbruch des Krieges noch freiwillig um 500,000 M erhöht, sodaß sie unbestrittenermaßen eine Kaution im Nominalwert von 2,292,000 M hinterlegt hat und im Inland ein Vermögen von über 3 Millionen M (3,077,217 M) besitzt.

Die Kaution haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den von der Gesellschaft im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt ist befugt, aus der verpfändeten Forderung die Ansprüche der Versicherten selbständig, d. h. ohne richterliche Mitwirkung zu befriedigen, sobald eine nach deutschem Recht vollstreckbare Entscheidung oder Urkunde vorliegt. Bevor ein Anspruch auf Freigabe der verpfändeten Forderung oder eines Teils derselben erhoben werden kann, ist nachzuweisen, daß die oben bezeichneten Verpflichtungen der Gesellschaft, für welche die Forderung haftet, sämtlich erfüllt sind. Wenn danach die Kautionsdepots dem Versicherten auch keine sofortige bare Zahlung gewährleisten, so können sie bei gegebenem Schuldtitel doch hierzu verwendet werden; jedenfalls bilden sie eine erhebliche Sicherung des Versicherten. Das Aufsichtsamt bietet hinreichend Gewähr, daß es seine diesbezügliche Aufgabe als Treuhänder sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Umstände erfüllt.

Nach einem in Abschrift vorgelegten Schreiben des Aufsichtsamts, dessen Richtigkeit nicht bestritten ist, hat die Klägerin zwecks Sicherstellung ihrer inländischen Versicherten mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. Vereinbarungen getroffen, wonach diese den gesamten deutschen Versicherungsbestand der englischen Gesellschaft in Rückdeckung genommen und daneben auch die selbstschuldnerische Haftung den einzelnen Versicherungsnehmern gegenüber übernommen hat. Diese Maßregel ist nach Prüfung und mit Zustimmung des Aufsichtsamts erfolgt. — Nach dem Rückversicherungsvertrag hat sich also die Frankfurter Gesellschaft der Klägerin gegenüber verpflichtet, ihr alle Beträge zu zahlen, welche die Klägerin aus Brandschadenfällen an ihre eigenen Versicherten etwa zu zahlen hat, während andererseits die Frankfurter Gesellschaft auf Grund ihrer selbstschuldnerischen Bürgschaft auch den Versicherten unmittelbar haftet. Es liegt hier also eine kumulative Erfüllungsübernahme vor, ein Vertrag zu Gunsten der klägerischen Versicherungsnehmer. Neben die Klägerin, nicht an Stelle derselben, tritt auch die Frankfurter Gesellschaft als Schuldnerin der Versicherten. Das greifbare Vermögen der Frankfurter Gesellschaft beträgt über 54 Millionen Mark; ihre Leistungsfähigkeit wird nicht bestritten; es wird namentlich nicht behauptet, daß ihr Vermögen nach dem Hinzutritt der deutschen Versicherten der Klägerin nicht ausreiche, um auch das Risiko der letzteren zu decken. Die Tatsache, daß der Vertrag mit Zustimmung des Aufsichtsamts abgeschlossen wurde, bürgt dafür, daß auch diese Frage geprüft und daß die Frankfurter Gesellschaft in der Lage ist, ihre etwaigen Verpflichtungen zu erfüllen, daß also der Vertrag den deutschen Versicherungsnehmern der Klägerin nur zum Vorteil gereicht. Mit einem neuen Vertragsgegner hat es der Versicherte nur dann zu tun, wenn die Klägerin nicht zahlt oder nicht zahlen kann. Dieser Fall ist seither nicht eingetreten und nach Lage der Sache nicht zu erwarten.

Schließlich sind auch die von der Klägerin hervorgehobenen Umstände, welche ihre hohe Kreditwürdigkeit dartun sollen und die nicht bestritten sind, nicht außer Acht zu lassen. Dahin gehört vor allem, daß das Reichsbankdirektorium und die Hauptverwaltung der Darlehenskassen die Versicherungsscheine der Klägerin für lombardfähig erklärt haben, daß also lombardierte Waren für hinreichend versichert gelten, wenn dies durch einen Versicherungsschein der Klägerin dargetan wird und daß die Klägerin seit Ausbruch des Kriegs in Deutschland mehr als 1700 Brandschäden mit einem Gesamtbetrag von 574,239 M bezahlt hat, ohne daß ein einziger Fall zum Prozeß führte.

Wenn die Entschließung des Reichsbankdirektoriums und der Hauptverwaltung der Darlehenskassen auch für den einzelnen Versicherten nicht von Einfluß zu sein brauchen, so sind beide Stellen doch maßgebend für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Klägerin, da unterstellt werden darf, daß ihre Entschließung nur nach sorgfältiger Prüfung der konkreten Verhältnisse

getroffen wurde. — Ist aber die Klägerin seither ihren Schadenersatzverpflichtungen anstandslos nachgekommen, so spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie dies auch in Zukunft tun wird.

Diesen Erwägungen gegenüber kann auch der Einwand, es könnten während des Kriegs außergewöhnliche Brandschäden eintreten und größere Summen erfordern, nicht von Bedeutung sein. Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Klägerin (s. Anlage zu 12), die doch schon bei Ausbruch des Kriegs in Geltung waren, haftet der Versicherer nicht für Schäden, die infolge eines Aufruhrs entstehen oder durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Letztere Bestimmung ist sehr dehnbar, so daß an sich also eine große Reihe von Brandschäden ausscheidet und daß der Hinweis des Beklagten auf die „russische Dampfwalze" deshalb ohne Bedeutung ist. Dagegen erscheint die Bemerkung der Klägerin richtig, daß von der im Risiko stehenden Versicherungssumme immer nur ein verhältnismäßig unbedeutender Bruchteil Schaden erleidet und daß daher auch nur für diesen Bruchteil Deckung beschafft zu werden brauche. Für außerordentliche Schäden bestehen in der Regel Rückversicherungen. Aus diesen Gründen kann auch auf die Tatsache, daß dem Versicherten während des Kriegs das in England angelegte Vermögen der Klägerin entzogen ist, kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Es ist dabei weiter zu berücksichtigen, daß der Krieg eine vorübergehende Erscheinung ist und daß die gegenseitigen Interessen darauf drängen, daß nach Beendigung desselben wieder normale Verhältnisse eintreten, wenn auch die während des Krieges zu Tage getretenen Erscheinungen für viele eine Warnung sein können, sich bei englischen Gesellschaften zu versichern. Daß schon vor Ausbruch des Kriegs im allgemeinen darauf hingewiesen war, daß der deutsche Versicherte im Kriegsfall keine ausreichende Garantie auf Erfüllung des Versicherungsvertrags der englischen Gesellschaft genieße, beweist der zu den Akten gegebene Aufsatz des Justizrats Dr. Fuld (s. Anlage zu 32). Es ist aber daran festzuhalten, daß im vorliegenden Fall die Klägerin diese Befürchtung durch die von ihr getroffene Sicherungsmaßregel zu Gunsten ihrer deutschen Versicherten hinfällig zu machen versucht hat. Berücksichtigt man endlich noch, daß das nach der reichsgerichtlichen Entscheidung zulässige Rücktrittsrecht nur in Ausnahmefällen gewährt werden kann, daß deshalb ganz gewichtige Gründe vorliegen müssen, die es rechtfertigen, daß dies aber im gegebenen Fall bei dem Bestreben der Klägerin, ihre Versicherten in weitgehendem Maße zu sichern, nicht anzuerkennen ist, so wird man nicht sagen können, daß die Verhältnisse der Klägerin derart unsicher geworden seien, daß dem Beklagten ein Rücktrittsrecht zustehe.

Ein Rücktritt wegen Irrtums ist ausgeschlossen, da der Beklagte genau wußte, mit wem er den Vertrag abschloß, da er dies auch jederzeit aus dem Handelsregister ersehen konnte und da nicht dargetan ist, daß dem Beklagten irgendwelche irreführende Angaben vor oder bei Vertragsabschluß gemacht worden sind.

Da das rechtliche und wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Feststellung der Rechtsbeständigkeit des Vertrags nicht zu bezweifeln ist, war demnach der Berufung stattzugeben, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach Klageantrag zu erkennen.

Die englischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1914.

Das Geschäftsjahr 1914 ist für die englischen Feuerversicherungsgesellschaften verhältnismäßig ungünstig verlaufen. Die Prämieneinnahmen waren vielfach niedriger als in den Vorjahren, möglicherweise wegen des Verlustes eines Teils des festländischen Geschäftes; andererseits gingen die Schadenleistungen der Gesellschaften fast ausnahmslos in die Höhe. Eine Uebersicht der Londoner Zeitschrift „Economist" über die Prämieneinnahmen und die Versicherungsausgaben der neunzehn hauptsächlichen englischen Feuerversicherungsgesellschaften in 1913 und in 1914 ergibt folgendes:

	Prämieneinnahmen		Ausgaben auf Versicherungen		Ueberschuß bzw. Verlust	
	1913	1914	1913	1914	1913	1914
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Alliance	1,347,629	1,360,874	1,079,933	1,099,218	267,696	261,656
Atlas	1,124,296	1,039,954	946,657	986,338	177,619	53,616
Caledonian	452,587	449,704	404,363	457,623	48,224	— 7,919
Commerc. Union	3,360,335	3,537,279	2,876,577	3,195,011	483,758	342,268
Guardian	615,680	595,315	563,162	611,507	52,518	— 16,192
Law Union and Rock	240,010	246,001	204,870	211,422	35,140	34,579
Liverpool & Lond. & Globe	3,136,588	3,098,721	2,777,253	3,030,701	359,335	68,020
London	695,147	689,005	599,550	642,416	95,597	46,649
London & Lancs. Fire	1,713,442	1,655,713	1,436,295	1,510,389	277,147	145,324
Northern	1,260,036	1,318,338	1,120,679	1,261,839	139,357	56,499
North British	2,477,576	2,146,289	2,267,319	2,268,973	210,257	— 122,684
Norwich Union	1,187,670	1,212,612	1,086,178	1,150,548	101,492	62,064
Phönix	1,403,803	1,428,371	1,276,165	1,358,758	127,638	69,613
Royal Exchange	836,987	856,038	807,428	838,716	29,559	17,322
Royal	4,123,721	4,124,063	3,660,817	3,871,281	462,904	252,782
Scottish Union	757,846	764,167	661,829	732,814	96,017	31,353
State	210,050	234,175	194,972	234,075	15,078	100
Sun	1,571,537	1,502,340	1,431,222	1,415,201	140,315	87,139
Yorkshire	448,288	455,800	378,414	420,499	69,874	35,301
	26,963,228	26,744,759	23,773,683	25,297,329	3,189,545	1,417,490

Die Uebersicht erweist, daß die Entwicklung bei den Gesellschaften sehr verschieden vor sich gegangen ist. Die „Commercial Union" z. B. hat ihre Prämieneinnahmen um fast 180,000 Lstr. erhöhen können, die „Northern" hat 60,000 Lstr. mehr eingenommen, der „Phönix" 25,000 Lstr. und die „State" 24,000 Lstr. Dieser letztere Zuwachs ist der verhältnismäßig größte von allen, weil die Gesellschaft die absolut geringste Prämieneinnahme hat von den oben aufgeführten. Der Krieg machte, wie der „Economist" weiter schreibt, bei allen Gesellschaften den Rückversicherungsverträgen ein Ende, die mit Unternehmungen in Feindesland abgeschlossen waren; und die Geschäftsergebnisse solcher Versicherungsunternehmungen, die in der ganzen Welt Beziehungen haben, seien hierdurch besonders mitgenommen worden. Die Ergebnisse des laufenden Jahres dürften beeinflußt werden durch die von der englischen Regierung bei den Versicherungsgesellschaften unternommene Aktion zur Herbeiführung der Versicherung von Schäden, die durch Luftschiffe verursacht werden. In dieser Hinsicht biete namentlich die Berechnung der Höhe der Prämien den Gesellschaften Schwierigkeiten.

Zur Tagesgeschichte.

Aushändigung von Stücken der fünfprozentigen Reichsanleihe. Auf die Anzeige des Reichsbank-Direktoriums in dieser Nummer, die Zuteilung von Stücken der fünfprozentigen Reichsanleihe betreffend, sei hiermit besonders aufmerksam gemacht.

—oz. **Gefahrerhöhung in der Feuerversicherung durch Kriegsgefangene?** Dadurch, daß einige Industrielle Teile ihrer Fabrikräumlichkeiten zur Unterbringung von Kriegsgefangenen zur Verfügung gestellt haben, ist die Frage akut geworden, ob darin eine erhebliche Erhöhung der Feuersgefahr zu erblicken sei. Eine Feuerversicherungsgesellschaft hat diese Frage bejaht und in einem solchen Falle die Versicherung der gesamten Fabrik als erloschen betrachtet. Man kann nun, wenn man das patriotische Moment mit in die Erwägung zieht, über die Einnahme eines solchen Standpunktes verschiedener Meinung sein, vom reinen Rechtsstandpunkte aus aber wird man ihr unbedingt zustimmen müssen. Denn es besteht durch eine Unterbringung von Kriegsgefangenen in Fabrikräumen nicht nur theoretisch eine Gefahrerhöhung, sondern es sind auch praktische Fälle in letzter Zeit bekannt geworden, in denen Kriegsgefangene Brände angelegt haben, um uns, als der feindlichen Macht, Schaden zuzufügen. Und daß die Feuerversicherungsgesellschaften ein derartig erhöhtes Risiko nicht ohne weiteres tragen können, ist selbstverständlich. Trotzdem aber macht der Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes, Herr Dr. Prange, der gerne jede Gelegenheit benützt, den Feuerversicherungsgesellschaften etwas am Zeuge zu flicken, in einem in verschiedenen Tageszeitungen veröffentlichten Artikel der betreffenden Versicherungsgesellschaft heftige Vorwürfe deshalb und sagt: „Die Gesellschaft habe ein Verhalten gezeigt, das, wenn es allgemein würde, darauf hinausliefe, die im vaterländischen Interesse notwendige Verwendung von Gefangenen zugunsten eines kleinlich und engherzig aufgefaßten Interesses der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu vereiteln." Das patriotische Moment, dem Herr Dr. Prange hier eine Bedeutung beilegt, die es in dieser Frage gar nicht hat, kommt aber hier erst in zweiter Linie in Betracht, denn sonst könnte man ebensogut fordern, daß die Feuerversicherungs-Gesellschaften alle „Kriegsschäden", die sie nach dem VVG. auszuschließen berechtigt sind, übernehmen sollen. Und das verlangt selbst Herr Dr. Prange nicht.— Die obige Frage behandelt die „Vossische Zeitung" in einem kurzen Artikel, in welchem sie zum Schluß sehr richtig bemerkt: Von einseitig interessierter Seite wird verlangt, daß jenes Aufhebungsrecht der Gesellschaften im vorliegenden Falle keine Anwendung finden könne. Im allgemeinen dürfte man der Auffassung allerdings das Wort reden, daß schon im vaterländischen Interesse von dem Aufhebungsrecht seitens der Feuerversicherungs-Gesellschaften nur selten Gebrauch gemacht werden sollte; anderseits aber darf auch nicht übersehen werden, daß, falls in Fabrikräumen oder in landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend gefangene russische oder französische Arbeiter verwendet werden, dieser Umstand ohne Zweifel eine erhebliche Gefahrerhöhung bedeutet.

Feindliche Sachversicherung in Deutschland. Die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt unternommenen Schritte zum Schutze der bei englischen und französischen Sachversicherungsgesellschaften versicherten Deutschen sind, wie die „Frankf. Ztg." berichtet, nach der Reichstagsdenkschrift Nr. 107 zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Es handelte sich um 22 englische und 2 französische Gesellschaften, die Ende 1913 einen Bestand von 9,15 M Milliarden in Deutschland hatten. Von diesen 24 Gesellschaften haben 17 Haftungs- und Ueberführungsverträge mit deutschen Versicherungsunternehmungen abgeschlossen. Die nicht überführten Bestände sind, soweit sie nicht durch Ablauf oder gütliche Auflösung sich erledigten, zu einem erheblichen Teil in formloser Weise ebenfalls auf deutsche Gesellschaften übergegangen. Einige Hauptbevollmächtigte haben die Versicherten selbst darauf hingewiesen, daß sie auf glatte Bezahlung von Schäden nicht rechnen könnten. Nach dem Ergebnis einer Umfrage waren am 1. Mai 1915 bei 7 englischen Gesellschaften mit einem früheren Bestande von 400 Millionen M alle deutschen Versicherungen erloschen, bei den übrigen 17 liefen noch auf den Namen der ausländischen Gesellschaft rund 1817 Millionen Mark oder 20 pCt. des Bestandes von Ende 1913. Allerdings zogen viele Versicherte es vor, neben der Haftung einer deutschen Gesellschaft die Haftung der ausländischen fortbestehen zu lassen. Die hinterlegten Kautionen sind noch bei keiner Gesellschaft angegriffen, allerdings zum Teil für den Fall der Freigabe von Gläubigern gepfändet.

Gründung einer deutsch-argentinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. Die Deutschen in Argentinien verbreiten einen „Los von England" überschriebenen Aufruf zur Gründung einer deutsch-argentinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. In diesem, Buenos Aires, den 15. April 1915 datierten, Aufruf heißt es u. a., daß schon seit geraumer Zeit unter der deutschen Kaufmannschaft am Rio de la Plata der Wunsch bestehe, sich in bezug auf die Feuerversicherung vom Ausland

unabhängig zu machen und eine einheimische deutsch-argentinische Feuerversicherungsgesellschaft zu gründen, ein Bestreben, das auch mehrere andere ausländische Kolonien ebenfalls zutage treten ließen und das in der Gründung einer Reihe nationaler Versicherungs-Gesellschaften zum Ausdruck gekommen sei. Für die dortigen Deutschen habe ein zwingendes Bedürfnis zur Gründung einer solchen nationalen Gesellschaft bis zum Ausbruch des Krieges nicht bestanden; es arbeiteten außer den einheimischen eine deutsche und zahlreiche englische Gesellschaften am Platze, die dem Bedarf an Feuerversicherungen in befriedigender Form haben genügen können. Nachdem aber seit Ausbruch des Krieges die alliierten Regierungen es für angezeigt gehalten hätten, den Kampf auf das wirtschaftliche Leben zu übertragen, und auch auf diesem Gebiete dem Angehörigen feindlicher Nationen den größtmöglichen Schaden zuzufügen, hätte sich in diesem Verhältnis manches geändert. — Die Gesellschaft soll mit einem Kapital von 2,000,000 Dollar m/n c/1g. (20,000 Aktien à 100 Dollar m/n. c/1.) ausgestattet werden, welches als ausreichend erachtet wird und von welchem bis auf weiteres nur 20 pCt. eingezogen werden. Die Einzahlung weiterer Quoten bleibt späterer Entschließung vorbehalten, wenn der Umfang der Geschäfte dies erfordert, und soll tunlichst aus dem erzielten Gewinn beschafft werden. Ein geringeres Kapital wird nicht empfohlen, da die Gesellschaft nicht nur die genügende moralische, sondern auch finanzielle Garantie bieten muß. Die Gesellschaft bildet sich auf Grund geeigneter Rückversicherungs-Verträge mit deutschen und in Buenos Aires heimischen Rückversicherungs-Gesellschaften.

Zulassung hartgepreßter Kalksandsteine für Trennungsmauern. Die Tarifkommission der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Hansa-Speichervereinigung in Hamburg haben die Bestimmung getroffen, wonach hartgepreßte Kalksandsteine der dem Verein der Kalksandsteinfabriken angeschlossenen Werke, die für diesen Stein eine Druckfestigkeit von 250 kg/cm² dauernd verbürgen, mit Zementmörtel vermauert, in gleicher Weise wie Hartbrandsteine für Trennungsmauern in industriellen Gebäuden verwendet werden können. Es tritt hierbei die niedrige Prämie des Industrietarifes gegen Feuer in Berechnung. Veranlassung zu dieser Bestimmung hat der Umstand gegeben, daß der Hamburger Staat die hartgepreßten Kalksandsteine für schwerbelastete Bauteile, also zu Trägerunterlagen, Pfeilern usw. zugelassen hat. Zur Kennzeichnung dieser Steine gegen gewöhnliche Kalksandsteine hat der Hamburger Staat gelbe Färbung und den Aufdruck eines H vorgeschrieben.

Lebensversicherungsgesellschaften des Staates New York. Der Bericht des Lebensversicherungsamtes des Staates New York für 1914 ergibt bei 4,636,774,621 Doll. Beständen eine Zunahme von 219,476,410 Doll. Die Verbindlichkeiten betrugen 4,364,317,147 Doll., das ist eine Zunahme von 203,955,160 Dollar. Die Gesamteinkünfte beliefen sich auf 874,360,605 Dollar, somit eine Zunahme von 34,063,163 Doll. Der Betrag der eingezahlten Prämien betrug 653,920,893 Doll., somit 25,270,682 Doll. mehr. Die Gesellschaften verteilten für 1914 insgesamt 644,316,757 Doll., das sind um 48,318,516 Doll. mehr als im Jahre 1913. Von diesem Betrage wurden an Policeninhaber 480,716,511 Doll. ausgezahlt, während die Verwaltungskosten, einschließlich der Dividende, 163,600,246 Doll. betrugen. Am Schluß des Jahres waren 7,168,445 Policen in Kraft mit einer Versicherungssumme von 3,227,977,980 Doll., was ein Mehr von 161,312,582 Doll. ergibt. In 1914 wurden 1,171,710 neue Policen ausgegeben mit einer Versicherungssumme von 12,842,386 Doll. Die verschiedenen Gesellschaften hatten beim Versicherungsamt als Bürgschaft für 41,090,612 Sekuritäten deponiert.

* **New-Yorker Germania, Lebensversicherungs-Gesellschaft (Europäische Abteilung in Berlin).** Während die ersten sieben Monate des Geschäftsjahres 1914 normal verliefen, brachte der im August ausgebrochene Weltkrieg eine schwere Störung der Geschäfte zumal für die europäische Abteilung der Gesellschaft mit sich. Die Aktiva haben sich um ca. 5¾ Millionen M vermehrt und belaufen sich nunmehr auf über 214¾ Millionen M, wovon 53 pCt. auf erste Hypothek, 20 pCt. in Staatspapieren und Korporations-Obligationen, 10 pCt. in Grundeigentum und 13 pCt. in Anleihen auf eigene Versicherungen, zusammen also 96 pCt. verzinslich angelegt sind. Es kommen demnach nur 4 pCt. auf Bar-Bestand, Prämien zum Inkasso in den Händen von Agenten und dergl. Nur realisierbare Werte sind als Aktiva eingestellt, nicht einmal Saldi der Agenten sind in denselben enthalten. Die Einnahme an Prämien, Zinsen und Mieten betrug im vergangenen Jahre 36,475,191 M. Die Passiva betragen 202,672,910 M, darunter die Prämien-Reserve inkl. Prämien-Ueberträge, Reserve für schwebende Versicherungsfälle mit zusammen 184,179,650 M und das Sicherheitskapital der Aktionäre 840,336 M. Darüber hinaus ist vorhanden der reine Ueberschuß mit zusammen 11,246,201 M. Für Todesfälle, für bei Lebzeiten fällige Versicherungen und Renten wurden 14,940,712 M ausgezahlt (wovon 9,093,530 M in Europa). Als Dividende für 1914 sind ausgeworfen 3,928,000 M. Der von den Kapital-Anlagen der Gesellschaft in 1914 im Durchschnitt erzielte Zinsfuß war 4,50 pCt. Abgeschlossen wurden im vergangenen Jahre 10,766 Versicherungen für 99,591,472 M Kapital und 4126 M Rente, wovon in Europa 2518 Versicherungen für 23,974,690 M Kapital und 825 M Rente. In Kraft waren am Ende des Jahres 81,620 Versicherungen für 629,984,921 M Kapital und 195,113 M Rente, wovon in Europa 36,554 Versicherungen für 264,394,904 M Kapital und 145,008 M Rente. Die Prämien-Reserve beträgt bereits 27,4 pCt. der versicherten Summe und im ganzen sind schon 34 pCt. der versicherten Summe vorhanden. Die Unanfechtbarkeit der Versicherungen tritt neuerdings schon nach einjährigem Bestehen der Versicherung ein. Von den Aktiven der Gesellschaft befinden sich Ende 1914 in Europa (inkl. des Wertes des Geschäftshauses in Berlin, Behrenstraße 8, und des Wiener Hauses, Stubenring 18) 81,266,293 M. Depositen liegen bei den Regierungen in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Schweiz und Spanien. In Deutschland sind als Gegenwert der Deutschen Prämien-Reserve für 1914 hinterlegt und

sichergestellt 58,818,357 M, darunter in Wertpapieren 10,042,711 M, in Hypotheken 39,517,500 M. Soweit es sich dabei um Wertpapiere handelt, sind sie bei staatlichen Hinterlegungsstellen hinterlegt, mit der Bestimmung, daß über die Werte seitens der Gesellschaft ohne Zustimmung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes nicht verfügt werden darf. Hinsichtlich der Hypotheken ist die gleiche Verfügungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen. Seit 1913 bis Ende 1914 sind an Hypotheken in Deutschland insgesamt 39,517,500 M mit 1,675,201 M Jahreszinsen ausgegeben. Alle diese Hypotheken sind I. Hypotheken innerhalb der mündelsicheren Grenze von 60 pCt. des Wertes. — Im Inseratenteil ist ein Auszug aus dem Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Lebensversicherungsanstalt Westpreußen in Danzig. Aus dem Rechenschaftsbericht der Anstalt für ihr drittes Geschäftsjahr 1914 geht hervor, daß der Versicherungsbestand zu Anfang des Berichtsjahres 2849 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 14,046,279 M betrug. Er weist am Schlusse des Berichtsjahres eine Steigerung von 7350 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 16,803,515 M auf. Die Prämien- und Zinseneinnahme erhöhte sich von 656,975 M im Rechnungsjahr 1913 auf 885,523,51 M im Rechnungsjahr 1914. Für 105 eingetretene Todesfälle wurden 193,649 M zur Auszahlung fällig, darunter für Kriegssterbefälle 166,446 M. Der Reingewinn, der im ersten Berichtsjahr der Anstalt 10,340 M und im zweiten Berichtsjahr 51,039 M betrug, erhöhte sich im dritten Rechnungsjahr auf 62,419 M. Am Jahresschluß hat die Anstalt insgesamt 115 Hypotheken und 4 Kommunaldarlehen im Gesamtbetrage von 787,232 M begeben. Der bei der Kapitalanlage erzielte Durchschnittszinsfuß beträgt 4,46 Prozent.

„Volksfürsorge". Im Monat Juli sind bei Gesellschaft 955 Neuanträge eingegangen. Davon für Kapitalversicherungen 826 mit einer Versicherungssumme von 204,348 M, und für Spar- und Risikoversicherungen 129 Anträge. Seit 1. Januar 1915 beträgt sonach die Zahl der Neuanträge 6338, davon 5444 für Kapital- und 894 für Spar- und Risikoversicherung. Bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse waren bis zum 13. August 1915 für 36,083 Kriegsteilnehmer 52,194 Anteile erworben und dafür 260,970 M eingezahlt worden. Nach den bis jetzt bekannt gewordenen Zahlen an Gefallenen und nach den außerordentlich erfreulichen Ergebnissen der Heilung der zahlreichen Verwundeten ist bei der großen Zahl der zum Kriegsdienst Einberufenen auf ein günstiges Resultat bei dieser Versicherungsart zu rechnen. Wenn der Krieg nicht mehr gar zu lange dauert, dürfte das Verhältnis der Gefallenen unter den Versicherten von fünf vom Hundert nicht erreicht werden, so daß die auf einen Anteilschein von 5 M zur Auszahlung kommende Summe den Betrag von 100 M noch übersteigen dürfte.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Johannes Friede, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.; Otto Maushake, Beamter der Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft; Otto Volz, Beamter der Württembergischen Feuerversicherung a. G.; Walter Simons, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Karl Heinze, Beamter der „Viktoria", zu Berlin; Fritz Butter, desgl.; Fritz Mangold, desgl.; Wilhelm Roedenbeck, desgl.; Richard Schilling, desgl.; Hermann Schramm, desgl.; Josef Wiedemann, desgl.; Johannes Zenske, desgl.; Heinrich Glöckner, Beamter der „Frankfurter Allgemeinen"; Dr. Kirschbaum, desgl.; Ludwig May, desgl.; Ernst Spennhoff, desgl.; Karl Krafft, Generalagent dieser Gesellschaft in Neustadt a. d. H.; Karl H. Gebler, Beamter des „Janus" in Hamburg; Erich Atzler, Beamter der „Arminia" in München; Karl Gründler, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania" in Elberfeld; Albert Tausch, Filialdirektor in Hamburg der „Iduna" zu Halle; Felix Plagens, Beamter der Magdeburgischen Hagelversicherungs-Gesellschaft; Bernhard Polke, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Curt Junker, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Erich Felgentreu, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Walter Hahn, desgl.; Arthur Heinrich, desgl.; Walter Hirschmann, desgl.; Otto Kalinski, desgl.; Georg Nietsch, desgl.; Georg Pape, desgl.; Fritz Richter, desgl.; Emil Rosenwald, desgl.; Paul Scholz, desgl.; Erich Beyer, Beamter der „Thuringia" in Erfurt; Paul Buckow, Beamter der „Zürich", Fritz Hüfer, Beamter der „Frankfurter Allgemeinen"; Peter Kaiser, desgl.; Arthur Müller, desgl.; W. Schulz, desgl.; Edwin Ehrenpfort, Beamter der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt; Friedrich Graf, desgl.; Hermann Reinhold, desgl.; Adolf Peterson, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Emil Eisenschmidt, Beamter der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft; Heinrich Ossendorf, Beamter der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft; Viktor Eulenberg, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; Max Kunze, Beamter der „Iduna", zu Halle; Paul Matschke, Beamter des „Janus" in Hamburg.

— Herr Walter Billroth, stellvertretender Direktor der „Ceres" Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin ist am 16. ds. Mts. nach fast sechzehnjähriger rastloser Tätigkeit für die Gesellschaft im 50. Lebensjahre gestorben.

— Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der „Friedrich Wilhelm", Herr Geheimer Kommerzienrat Georg Fromberg ist am 11. ds. Mts. gestorben.

— Die „Aeltesten der Kaufmannschaft" zu Berlin haben zu Mitgliedern der Deputation für das Versicherungs-Gewerbe die Herren Direktoren P. Holub von der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt, Franz Müller von der „Viktoria" (Feuer) und E. Partzsch vom „Nordstern" (Feuer) gewählt.

— Die Iduna, Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. und die Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. d. S. haben als Hauptbevollmächtigten für die Kreishauptmann-

schaften Leipzig und Zwickau Herrn Oskar Winther mit dem Wohnsitze in Leipzig bestellt. Die Herren Max Wangemann in Dresden für die obenbezeichneten Kreishauptmannschaften erteilten Vollmachten sind erloschen.

— Die Versicherungs-Aktiengesellschaft „Hohenzollern“ in Cöln hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen an Stelle des Herrn A. Böttger in Leipzig, Herrn Generalagent Otto Böhme mit dem Wohnsitz in Leipzig bestellt.

— Die „Deutschland“, Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat Herrn Dr. Anton Scheye Prokura erteilt.

— Die „Securitas“, Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat ihre Generalagentur für die Provinz Ostpreußen ab 1. August ds. J. Herrn Subdirektor A. Zilian in Königsberg i. Pr. übertragen.

— Die Firma Abram Melamerson in Hamburg hat eine Generalagentur des „Globus“ für Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung übernommen.

— Rückversicherungs-Gesellschaft „Europa“ in Frankfurt a. M. In der am 20. ds. Mts. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung, in welcher 2626 Aktien mit 2626 Stimmen vertreten waren, wurde die vorgeschlagene Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Berlin einstimmig beschlossen. Die beantragten Statutenänderungen wurden ebenfalls mit Stimmeneinheit zum Beschluß erhoben. Die Verlegung des Sitzes nach Berlin wird voraussichtlich gegen Ende Oktober d. Js. erfolgen.

— Frankona Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. In der am 20. ds. Mts. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung, in welcher 4131 Aktien mit 4131 Stimmen

vertreten waren, wurde die vorgeschlagene Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Berlin einstimmig beschlossen. Die beantragten Statutenänderungen wurden ebenfalls mit Stimmeneinheit zum Beschluß erhoben. Die Verlegung des Sitzes nach Berlin wird voraussichtlich gegen Ende Oktober d. Js. erfolgen.

— Die Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft „Atlas" in Ludwigshafen a. Rh. hat denjenigen ihrer Angestellten, welche schon vor Beginn des Krieges bei ihr tätig waren und deren Bezüge 2400 M nicht übersteigen, eine einmalige Teuerungszulage im Betrage eines halben Monatsgehaltes gewährt.

— Wie aus Stuttgart berichtet wird, hat der stellvertretende Kommandierende General den Versicherungsbetrieb gegen Schäden durch feindliche Luftfahrzeuge untersagt, weil dieser Betrieb Ermittlungen und Anzeigen voraussetzt, die den militärischen Interessen entgegenstehen. Die bestehenden Vesicherungen indessen werden durch das Verbot nicht berührt.

— Nach Londoner Meldungen der Blätter haben in der vorletzten Woche die englischen Versicherungsgesellschaften für ihre Verluste beim Untergang der „Lusitania" bei den englischen Gerichten Regreßansprüche gegen beschlagnahmtes deutsches Eigentum in Höhe von 182 Millionen Schilling eingereicht.

— „Assicurazioni Generali". Die Direktion der Gesellschaft hat den Beschluß gefaßt, dem Oesterreichischen Roten Kreuze, welchem sie im Laufe dieses Krieges bereits 55,000 K an Spenden zugewiesen hat, weitere 10,000 K zu widmen. Ebenso hat die Gesellschaft der Landesfürsorge für heimkehrende Krieger 10,000 K gespendet und den gleichen Betrag von 20,000 K verschiedenen wohltätigen Institutionen in Ungarn zugewendet. Außerdem hat die „Assicurazioni Generali" zur Feier des 85. Geburtstages des Kaisers dem Kriegsministerium 100,000 K in Rententitern zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, damit aus den Zinsen des Kapitals alljährlich am 18. August sechs österreichischen und vier ungarischen Kriegsteilnehmern, die als invalid aus dem Felde heimgekehrt sind und ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit vollständig eingebüßt haben, materielle Unterstützungen zugewiesen werden. Es ist zu hoffen, daß dieses patriotische Beispiel im Kreise unserer großen Finanzinstitute Nachahmung findet.

— Die Norwegische Waren-Kriegsversicherung hat bis zum 30. Juni, also in den ersten 9½ Monaten an Waren 650 Millionen Kr. versichert, die sich auf 75,000 Policen mit einer Prämieneinnahme von Brutto 9½ Kr. und Netto 7 Mill. verteilt. Die Schäden durch Verluste und Beschlagnahmen betrugen 4,675,000 Kr.

— Das Militärkommando in Prag beabsichtigt einesteils einen unentgeltlichen 6- bis 7-wöchigen Versicherungsfachkurs, bezw. auch einen Finanzfachkurs für Offiziere und Offiziersaspiranten ungefähr von Mitte September l. J., anderenteils einen Versicherungsfachkurs für Unteroffiziere vom 1. November 1915 ab zu veranstalten.

Bekanntmachung.

Nachdem die Stücke der fünfprozentigen Reichsschatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe bereits vor einiger Zeit vollständig an die Zeichnungsstellen ausgegeben worden sind, werden wir im Laufe dieses Monats von den Stücken der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder einen grösseren Teilbetrag als dritte Rate zur Verteilung bringen. Dieser hoffen wir Ende September die vierte Rate und Ende Oktober den Rest folgen lassen zu können. Wir sind zwar bemüht, die Zeichner sobald als irgend möglich in den Besitz der gezeichneten Stücke zu bringen; trotzdem dürfte aber die Schlussverteilung vor dem genannten Zeitpunkt leider nicht möglich sein, weil uns der Rest der Stücke wegen der mit der Herstellung und Ausfertigung von annähernd 7 Millionen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen und ebenso vielen Zinsscheinbogen verbundenen übergrossen Arbeit nicht früher geliefert werden kann. Wir richten daher an die Zeichner die Bitte, auf die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geschaffene Lage Rücksicht zu nehmen und sich vorläufig mit der Mitteilung ihrer Vermittlungsstelle, dass die Zeichnung für sie getätigt und der Gegenwert gezahlt ist, zu begnügen.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 35. Leipzig, den 2. September 1915. 46. Jahrgang.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Abermals ergeht an das gesamte deutsche Volk die Aufforderung:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur weiteren Kriegführung notwendig bedarf!

Seit mehr als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber, die ihm an Zahl weit überlegen sind und sich seine Vernichtung zum Ziel gesetzt haben. Gewaltige Waffentaten unseres Heeres und unserer Flotte, grossartige wirtschaftliche Leistungen kennzeichnen das abgelaufene Kriegsjahr und geben Gewähr für einen günstigen Ausgang des Weltkrieges, den in Deutschland niemand gewünscht hat, auf dessen Entfesselung aber die Politik unserer heutigen Gegner seit Jahren zielbewusst hingearbeitet hat. Aber noch liegt Schweres vor uns, noch gilt es, alles einzusetzen, weil alles auf dem Spiele steht. Täglich und stündlich wagen unsere Brüder und Söhne draussen im Felde ihr Leben im Kampfe für das Vaterland. Jetzt sollen die Daheimgebliebenen neue Geldmittel herbeischaffen, damit unsere Helden draussen mit den zum Leben und Kämpfen notwendigen Dingen ausgestattet werden können. Ehrensache ist es für jeden, dem Vaterlande in dieser grossen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Und wer dem Rufe Folge leistet und die Kriegsanleihe zeichnet, bringt nicht einmal ein Opfer, sondern wahrt zugleich sein eigenes Interesse, indem er Wertpapiere von hervorragender Sicherheit und glänzender Verzinsung erwirbt.

Darum zeichnet die Kriegsanleihe! Zeichnet selbst und helft die Gleichgültigen aufrütteln! Auf jede, auch die kleinste Zeichnung kommt es an. Jeder muss nach seinem besten Können und Vermögen dazu beitragen, dass das grosse Werk gelingt. Von den beiden ersten Kriegsanleihen hat man mit Recht gesagt, dass sie gewonnene Schlachten bedeuten. Auch das Ergebnis der laut heutiger Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums zur Zeichnung aufgelegten dritten Kriegsanleihe muss sich wieder zu einem grossen entscheidenden Siege gestalten!

Regreßanspruch aus einer Brandentschädigung.

In Sachen der Firma R. B., elektrische Fabrik in St., Beklagten und Revisionsklägerin, wider die Gebäudeversicherungsanstalt in Stuttgart, Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1915, für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Königlich Württembergischen Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 23. Dezember 1914 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Tatbestand:

Die Beklagte hatte im August 1912 in dem Anwesen des Bauern Josef G. in R. eine elektrische Licht- und Kraftanlage herzustellen und hatte damit ihre Monteure O. und D. beauftragt. Als der letztere am 26. August 1912 die Hausleitung an die Ortsleitung anschließen wollte und zu diesem Zweck in der Scheune des G. eine Sturmlötlampe anzündete, setzte eine aus der Lampe emporschießende Stichflamme Garben, die vom Boden herabhingen, in Brand, was die Vernichtung des ganzen Anwesens zur Folge hatte.

Die Klägerin, bei der G. gegen Gebäudebrandschaden versichert war und die sich dessen Entschädigungsansprüche gegen D. und die Beklagte durch Urkunde vom 25. Juli 1913 hat abtreten lassen, hat dem G. den entstandenen Gebäudebrandschaden mit 12,549.63 Mk. ersetzt und nimmt im vorliegenden Rechtsstreit die Beklagte wegen Zahlung dieses Betrages nebst 4 pCt. Zinsen seit 27. Mai 1913 in Anspruch.

In erster Instanz ist dem Klagantrage gemäß erkannt, die Berufung der Beklagten gegen diese Entscheidung ist zurückgewiesen worden. Gegen das Berufungsurteil, auf dessen Tatbestand Bezug genommen wird, hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag, es aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Soweit die Revision eine Verletzung des § 286 ZPO. zur Beschwerde hat ziehen wollen, insofern der von der Beklagten als Zeuge benannte Monteur O. nicht darüber vernommen worden sei, daß er die Sturmlötlampe in seinem Werkzeugkasten verschlossen und so dafür gesorgt habe, daß D. die noch fehlende Anschlußarbeit nicht vornehmen konnte, steht ihr entgegen, daß der Berufungsrichter diese Sachdarstellung der Beklagten der rechtlichen Beurteilung des Streitfalles zugrunde gelegt, mithin als wahr unterstellt hat.

Auch den sachlichen Revisionsangriffen kann Erfolg nicht zuteil werden. Die Revision bezweifelt selbst nicht, daß der Monteur D. ebenso, wie der Monteur O., bei der Herstellung der im Anwesen des G. errichteten elektrischen Anlage als Erfüllungsgehilfe der Beklagten tätig geworden ist und daß auch die von D. eigenmächtig begonnene Arbeit, die den Anschluß der Hausleitung an die Ortsleitung bezweckte, noch zur Erfüllung der von der Beklagten übernommenen Werkleitung gehörte. Sie meint aber, D. habe, als er eigenmächtig wider die ihm von O. erteilte Weisung mit der Herstellung des Anschlusses der Anlage an die Ortsleitung begann, bereits aufgehört, Erfüllungsgehilfe zu sein, da die Arbeit im übrigen beendet gewesen sei und der ihm von O. erteilte Auftrag, aufzuräumen, mit der vertragsmäßigen Leistung der Herstellung der Anlage nur äußerlich zusammengehangen habe. Dem läßt sich nicht zustimmen. Auch die Aufräumungsarbeiten gehörten zur ordnungsmäßigen Erfüllung der von der Beklagten übernommenen Werkleistung, und mit diesen war D. nach den im Berufungsurteil getroffenen Feststellungen noch befaßt, als er auf den Gedanken kam, den noch fehlenden Anschluß an die Ortsleitung herzustellen und mit der Ausführung dieser Arbeit, nachdem er sich dazu eine Lötlampe geborgt hatte, alsbald begann. Er hat also das Werk, bei dessen Herstellung er als Erfüllungsgehilfe der Beklagten tätig zu sein hatte und tätig war, durch Vornahme einer zur Vollendung des Werkes noch erforderlichen Handlung, die er nach der ihm von O. erteilten Weisung nicht vornehmen sollte, deren Vornahme sich O. vielmehr selbst vorbehalten hatte, also wider den für ihn maßgebenden Willen O's. vollenden wollen und hat sich dabei eine Unvorsichtigkeit zuschulden kommen lassen, die den Brand zur Entstehung gebracht hat. Sein Tun fiel mit-

hin sowohl nach seiner äußeren Beschaffenheit, als auch nach dem Willen D.'s. in den Rahmen derjenigen Werktätigkeit, bei der D. als Erfüllungsgehilfe der Beklagten tätig zu sein hatte und tätig war. Daß er dabei die ihm von O. erteilte Weisung übertrat und eigenmächtig handelte, enthielt vielleicht der Beklagten gegenüber einen Ungehorsam und eine Verletzung seiner Dienstpflichten, ändert aber nichts daran, daß es sich um eine auf Erfüllung des Werkvertrages gerichtete Tätigkeit eines Erfüllungsgehilfen der Beklagten handelte, also um eine Tätigkeit, die die Beklagte nach § 278 BGB. dem G. gegenüber zu vertreten hat. Damit, daß D. dabei gegen die ihm von O. erteilte Instruktion handelte, setzte bereits, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, sein Verschulden ein, und für dieses Verschulden und dessen Folgen hat die Beklagte einzustehen.

Der Revision ist nun weiterhin zwar zuzugeben, daß die Klägerin, die sich den Anspruch des G. gegen die Beklagte hat abtreten lassen und ihn auf Grund dieser Abtretung als Rechtsnachfolgerin des G. geltend macht, sich die dem Anspruche etwa entgegenstehenden Einwendungen in derselben Weise, wie G. selbst, entgegenhalten lassen muß. Allein solche Einwendungen sind, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, nicht vorhanden. Die Beklagte hat nach § 278 BGB. den durch die Schuld des D. verursachten Schaden in gleichem Umfange zu vertreten, als wenn sie selbst ihn verschuldet hätte. Nach feststehender Rechtsprechung steht aber dem Urheber eines schädigenden Ereignisses dem Beschädigten gegenüber nicht die Einrede zu, daß der Beschädigte für den erlittenen Schaden durch eine Versicherung gedeckt sei (Entscheidungen Bd. 64 S. 350). Ebensowenig steht der Klägerin entgegen, daß sie bereits vor der Abtretung des Anspruchs die Versicherungssumme zum großen Teil an G. ausgezahlt hatte. Sie hat damit ihrer Zahlungspflicht genügen, keineswegs aber die Schuld der Beklagten, die auf einem ganz anderen Schuldgrunde beruht, tilgen wollen und getilgt. Wenn das Versicherungsvertragsgesetz in § 67 die Bestimmung getroffen hat, daß der dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehende Schadensersatzanspruch auf den Versicherer übergeht, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, so ist damit vom Gesetz anerkannt, daß der Schadensersatzspruch des Geschädigten gegen den Schädiger nicht durch Zahlung des dem Geschädigten aus einem Versicherungsvertrage zustehenden Versicherungsanspruchs getilgt wird, sondern trotz derselben fortbestehen bleibt. Wenn auch diese Gesetzesvorschrift nach den Darlegungen des Berufungsurteils für das Königreich Württemberg auf dem Gebiete der Gebäudebrandversicherung keine gesetzliche Geltung hat, so ist doch der in ihr enthaltene Rechtsgedanke von jeher in der Rechtsprechung anerkannt worden, wie dies wenigstens hinsichtlich der Ersatzpflicht des Brandstifters vom Berufungsrichter auch für die Praxis der Württembergischen Gerichte bezeugt wird. Die von der Revision angezogene Entscheidung des Reichsgerichts — E. Bd. 17 S. 48 — betrifft die Frage, ob auf die einem Beamten nach dem Reichshaftpflichtgesetz zu zahlende Rente die ihm gesetzlich zustehende und gewährte Pension anzurechnen sei, liegt mithin auf einem ganz anderen Gebiet und kann für die vorliegende Frage nicht herangezogen werden. Die Revision war hiernach zurückzuweisen. (Aktenzeichen VII. 56. 1915. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 12,549,63 M.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen:

1) durch Entscheidung vom 10. Juni 1915 die Brand- und Einbruchschadenkasse Deutscher Lokomotivführer, Reichsverband, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin, zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O.);

2) durch Entscheidung vom 15. Juli 1915 die Pensionskasse für die Beamten der vereinigten Sprengstoffgesellschaften in Hamburg zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reich (§ 4 a. a. O.) unter Anerkennung als kleiner Verein im Sinne des § 53 a. a. O.;

3) durch Entscheidung vom 15. Juli 1915 die Pensionskasse der Angestellten der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft in Berlin

und ihrer Zweigniederlassung in Hannover „Deutsche Militärdienst-Versicherung in Hannover" zum Geschäftsbetrieb (§ 4 a. a. O.) unter Anerkennung als kleineren Verein im Sinne des § 53 a. a. O';

4) durch Entscheidung vom 15. Juli 1915 den Krankenversicherungs- und Begräbnisunterstützungs-Verein des Reichsverbandes reisender Gewerbetreibender Deutschlands in Magdeburg zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O) unter Anerkennung als kleineren Verein im Sinne des § 53 a. a. O.

B. folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt:

1) der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung

a. in den Niederlanden durch Beschluß vom 28. Mai 1915,

b. in Belgien durch Beschluß vom 24. Juli 1915;

2) der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. die Aufnahme des Betriebs der Feuerversicherung in Belgien durch Beschluß vom 28. Juli 1915;

3) der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg die Aufnahme des Betriebs der Versicherung gegen Wasserleitungschäden im Deutschen Reiche durch Beschluß vom 28. Juli 1915;

4) der „Securitas" Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellsellschaft in Berlin die Aufnahme des Betriebes der Feuerversicherung in Belgien durch Beschluß vom 2. August 1915.

C. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt:

1) durch Entscheidung vom 15. Juli 1915 das Uebereinkommen zwischen der Sterbekasse zur Eintracht von 1827 in Breslau und der Rothenburger Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit in Görlitz vom 5. bezw. 9. Juni 1914, wonach das Vermögen der ersteren mit allen Aktiven und Passiven, insbesondere der Versicherungsbestand in seiner Gesamtheit auf letztere übergeht;

2) durch Entscheidung vom 15. Juli 1915 die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes einschließlich der bereits laufenden Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten nebst allen Aktiven und Passiven der Pensionskasse der Angestellten der Deutschen Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. in Hannover auf die Pensionskasse der Angestellten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin und ihrer Zweigniederlassung in Hannover „Deutsche Militärdienst-Versicherung in Hannover";

3) durch Entscheidung vom 15. Juli 1915 die Uebertragung des gesamten Vermögensbestandes der Hinterbliebenen- und Alters-Versorgungs-Kasse des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg unter Ausschluß der Liquidation auf die Pensionskasse des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg, die in Zukunft den Namen „Deutsche Welt", Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit des Kaufmännischen Vereins von 1858 in Hamburg führt.

II. Sodann ist folgenden auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine die Zulassung erteilt worden, und zwar: durch Entscheidung vom 10. Mai 1915

1) der Viehversicherungs-Gesellschaft zu Steinheim zum Geschäftsbetrieb in der Gemeinde Steinheim (§ 96 Satz 1 a. a. O.);

2) dem Viehversicherungsverein der Gemeinde Borsdorf in Borsdorf zum Geschäftsbetrieb in der Gemeinde Borsdorf (§ 96 Satz 1 a. a. O.);

3) der Schweineversicherungs-Gesellschaft für Heiden, Nienwald, Hedderhagen und Heßloh in Heiden zum Geschäftsbetrieb in den Gemeinden Heiden, Nienwald, Hedderhagen und Heßloh (§ 96 Satz 1 a. a. O.);

4) dem Ziegenversicherungs-Verein zu Ueberau zum Geschäftsbetrieb in der Gemeinde Ueberau (§ 4 a. a. O.);

durch Entscheidung vom 15. Juli 1915 dem I. Begräbniskasse-Verein Augsburg mit 200 M in Augsburg zum Geschäftsbetrieb im Gebiete des Stadtbezirks Augsburg (§ 96 Satz 1 a. a. O.).

Berlin, den 14. Juli 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

194. 18./8. Jaup.

Die dritte Kriegsanleihe.

Mehr noch als in den Tagen, da die beiden ersten Kriegsanleihen zur Zeichnung aufgelegt wurden, hat sich die Erkenntnis von der Stärke der deutschen Volks- und Wirtschaftskraft vertieft. Glänzend hat die deutsche Volkswirtschaft über die Aushungerungspläne der Gegner triumphiert. Das Erscheinen der dritten Kriegsanleihe folgt dem Abschluß der Bilanz des ersten Kriegsjahres; und daß Deutschland sich einen ansehnlichen Gewinn auf neue Rechnung buchen konnte, wird sogar in Feindesland zugegeben. Die Feinde haben das Deutsche Reich wirtschaftlich isoliert, haben ihm den Weg über das Meer gesperrt und glaubten, mit der Behinderung des deutschen Außenhandels ihren wirksamsten Trumpf ausgespielt zu haben. Weit gefehlt. Die Produktionskraft des deutschen Wirtschaftskapitals wuchs unter dem Druck, der von außen gegen sie geübt wurde, und der Geist der Technik sorgte überall für Ersatz, wo der Feind verwundbare Stellen, durch Entziehung der Rohstoffzufuhr, zu schaffen suchte. Eine Folge der gesunden Anpassung der ganzen Wirtschaftsweise an die Lebensbedingungen des Krieges sind die glänzenden Resultate der deutschen Kriegsanleihen. Keiner unserer Gegner kann sich eines auch nur annähernd ähnlichen Erfolges rühmen, wie ihn die deutsche Regierung mit ihren Emissionen erzielt hat. Und das ist zum Teil der Taktik

der Feinde zu danken, die das deutsche Geld zwangen, im Lande zu bleiben. Während England viele Hunderte von Millionen an Amerika zu zahlen hat, lebt das Deutsche Reich ausschließlich von den Produkten seines Bodens und seiner Fabriken. So blieb der Geldumlauf innerhalb der Landesgrenzen, und es war möglich, die Liquidität des eigenen Vermögens durch den Verkauf fremdländischer Wertpapiere ans Ausland nach zu steigern.

Die Bedingungen für den Erfolg der dritten Kriegsanleihe sind denkbar günstig. Die Industrie hat neue Bankguthaben angesammelt; die Banken verfügen über große Summen von Depositengeldern; bei den Sparkassen sind die Einlagen gewachsen und betragen fast 21 Milliarden Mark; und im Besitz des Publikums befinden sich immer, trotz dem dauernden Steigen des Geldvorrates bei der Reichsbank, Hunderte von Millionen Mark in Gold. Die Hauptsache aber ist, daß das deutsche Volk

die fünfprozentige Reichsanleihe als sicherste und vorteilhafteste Kapitalsanlage

ansieht, die ihm nur immer geboten werden kann. Darin unterscheidet sich die deutsche Auffassung von der unserer Gegner. Dort ein Opfer, das einen Riesenaufwand von Kunststücken erfordert, hier der zufriedene Erwerb eines Wertpapiers. Das deutsche Volk braucht kein Opfer zu bringen, um fünfprozentige Schuldverschreibungen des Reiches unter dem Parikurs zu kaufen.

Dieses Mal handelt es sich um eine einheitliche Ausgabe von Schuldverschreibungen. Die beiden ersten Emissionen stellten Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen zur Wahl. Es hat sich aber für die Schatzanweisungen im Ganzen nur um Bruchteile der Gesamtsumme (das erste Mal eine Milliarde; das zweite Mal 775 Millionen) gehandelt, da die große Mehrzahl der Zeichner offenbar größeren Vorteil in dem Papier mit längerer Geltungsdauer erblickt. Wenn man sichere fünf Prozent Zinsen bekommt, so ist es natürlich sehr erwünscht, sie möglichst lange zu haben. Für die Reichsfinanzverwaltung aber ist es wichtig, daß sie nicht durch bestimmte Rückzahlungsverpflichtungen zu nahe aufeinander folgenden Terminen zu sehr überlastet wird. Unter solchen Umständen ist der Verzicht auf Schatzanweisungen leicht zu erklären.

Die fünfprozentigen Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen Zinsgenuß von fünf Prozent und außerdem einen sicheren Kapitalgewinn von 1 Prozent, falls nach Ablauf der Unkündbarkeit der Zinsfuß herabgesetzt werden soll, da in diesem Falle die Anleihstücke auf Verlangen zum Kurs von 100 Prozent eingelöst werden. Daß die Reichsfinanzverwaltung sich entschließen durfte, den Ausgabepreis der dritten Kriegsanleihe zu erhöhen, nachdem schon die zweite Emission, zu 98½ Prozent, um 1 Prozent teurer war als die erste, ist der beste Beweis für die gute Aufnahme der fünfprozentigen Schuldverschreibungen. Trotzdem ist auch der Preis der dritten Kriegsanleihe für den Zeichner ein ungemein günstiger. Ein Vergleich der gegenwärtigen Preise der vierprozentigen Papiere mit dem Zeichnungspreis der fünfprozentigen Reichsanleihe rechtfertigt die Erwartung, daß ein Ausgleich in der Verzinsung beider Anleihegruppen durch eine Steigerung des Kurses der Fünfprozentigen herbeigeführt werden wird. Man könnte einwenden, die Größe des Gesamtbetrages der Kriegsanleihen werde eine Erhöhung des Kurses hindern, da jeder Nachfrage immer reichliches Material zur Verfügung stehen würde. Dieser Einwand ist leicht zu wiederlegen; wer fünfprozentige Reichsanleihe billig gekauft hat, hält sie fest. Denn niemand weiß, wie nach dem Kriege die Rente des gewerblichen Kapitals sein wird. Nur die fünf Prozent der Reichsanleihe sind sicher; alles andere ist zweifelhaft.

Es versteht sich von selbst, daß die Unkündbarkeit bis 1924 nicht etwa gleichbedeutend ist mit Unverkäuflichkeit. Durch die Frist ist nur das Reich, nicht auch der Besitzer der Schuldverschreibungen gebunden. Diesem steht es nachdem er die Anleihetitel erworben und bezahlt hat, frei, über sie jederzeit wie über ein beliebiges anderes Wertpapier zu verfügen; er kann sie verkaufen oder verpfänden. Diese Gewißheit nimmt dem Entschluß zur Zeichnung der Anleihe jede Schwierigkeit. Niemand braucht sich, wenn er Bedenken hat, e· könne das Geld zu anderen Zwecken nötig haben, auf lange Zeit von seinen Barmitteln zu trennen. Aber solche Erwägungen sollten gar nicht in Frage kommen. Das deutsche Volk ist reich genug, um sich eine fünfprozentige Reichsanleihe

als dauernde Kapitalsanlage

zulegen zu können. Eines solchen Besitzes entäußert man sich nicht vor der Zeit, sondern hält an ihm fest, so lange wie die Gunst der Umstände es gestattet.

Die Regierung ist, um die Anleihe

zu einem wahren Volksbesitz

zu machen, in den Zahlungsbedingungen so liberal wie möglich. Die Termine erstrecken sich dieses Mal über einen Zeitraum von drei Monaten (vom 18. Oktober 1915 bis 22. Januar 1916). Die überraschend schnelle Abwicklung der zweiten Kriegsanleihe (schon am ersten Einzahlungstermin waren statt 30 pCt. 67 pCt. bar erledigt) hat gezeigt, daß eine zu weite Dehnung der Zahlfristen (sie überspannten vier Monate) nicht nötig ist. Mit drei Monaten kommt man reichlich aus, besonders wenn zwischen den letzten Zeichnungs- und dem ersten Zahltag ein Raum von fast einem Monat liegt. Ein besonderes Entgegenkommen wird diesmal den kleinen Sparern erzeigt, damit auch sie an bem Nutzen einer so außergewöhnlich günstigen Rente teilnehmen können. Niemand soll sagen dürfen, er habe die Anleihe nicht zeichnen können, weil die Bedingungen seinen Besitzverhältnissen nicht entsprachen. Der kleinste Anteil beträgt 100 M; und die Mehrheit der Bevölkerung wird dieses kleine Kapital aufbringen können. Aber selbst die 100 M brauchen nicht gleich gezahlt zu werden. Während die beiden ersten Emissionen die Bedingung enthielten, daß Zeichnungen bis zu 100 M am ersten Termin voll bezahlt werden mußten, braucht diesmal die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 M ergibt. Wer nur 100 M zeichnen kann, braucht also erst am

letzten Zahlungstage, dem 22. Januar 1916, zu zahlen. Wer 400 M übernimmt, hat an jedem der vier Zahltage 100 M zu zahlen. Für die Zeichnungen sind 19 Tage vorgesehen. Das entspricht der Anordnung, die bei der zweiten Anleihe gegolten hat. Diese Zeit reicht aus, um einen Entschluß zu fassen, der um so leichter zu bewerkstelligen ist, als zunächst kein bares Geld gebraucht wird. Man kann also ganz ruhig auf die Zinsen- und Mieteingänge, auf die Gehälter und sonstigen Einnahmen, die erst am 1. Oktober fällig werden, warten, wie es denn überhaupt nicht nötig ist, daß Einer das Geld für den Erwerb des Reichsanleihe zu Haus liegen haben muß. Die Sparkassen und Banken besorgen die Ueberweisung der von ihrer Kundschaft bei ihnen gezeichneten Anleihbeträge ohne weiteres aus dem Guthaben des einzelnen Auftraggebers.

Ist in den Erfolg der dritten Kriegsanleihe auch nur der kleinste Zweifel zu setzen? Die Frage kann, ohne langes Ueberlegen, verneint werden. Auf die ersten beiden Anleihen sind rund 13,600 Millionen Mark gezahlt worden, und dieses Kapital wurde in Bewegung gesetzt, ohne daß der geringste Zwang ausgeübt wurde. Es versteht sich nun ganz von selbst, daß die Ueberschüsse des Volksvermögens auf Zinsen und Arbeitsvertrag nicht erschöpft sein können, weil ja die Kapitalserneuerung unausgesetzt vor sich geht. Es sammelt sich also immer neues Geld an, das Unterkunft sucht; und da es keine bessere Anlage gibt, als die fünfprozentige Reichsanleihe, so findet jede Emission bei ihrem Erscheinen eine schlagfertige Kapitalreserve vor.

An die vaterländischen Pflichten des Volkes zu appellieren, sollte sich, angesichts des materiellen Nutzens, den der Ankauf von Kriegsanleihe gewährt, erübrigen. Die Zukunft der deutschen Wirtschaft, die Größe des Reiches, das Ansehen der Nation in der Welt hängen vom Erfolg des Krieges ab. Das Geld gehört zu den Waffen, mit denen wir siegen. Wer zur Geldrüstung des Reiches beiträgt, sorgt für den eigenen Besitz; denn jedes Privatvermögen wurzelt in der Finanzkraft und im Kredit des Reiches. Wer die Kriegsanleihe zeichnet, steigert den Ertrag seines eigenen Sparkapitals und kräftigt das Ansehen und die Macht des Reiches, auf dem die Sicherheit der Schuldverschreibungen ruht. Wer möchte es verantworten, eine solche Gelegenheit, dem Reich und sich zu dienen, ungenützt vorübergehen zu lassen!

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Zu der Frage, ob die bei englischen Gesellschaften versicherten Deutschen berechtigt sind, von ihren Versicherungsverträgen zurückzutreten, wird den Kieler „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" geschrieben, daß eines bei allen bisher ergangenen Gerichtsurteilen, mögen sie sich für oder gegen die Aufhebung der Verträge aussprechen, nicht bewertet worden sei, nämlich, daß die sog. Zweigniederlassungen gar nicht berechtigt seien, rechtsverbindlich gegen den Willen des Hauptgeschäftes zu erklären, daß sie im Schadenfalle zahlen würden. Es heißt in der erwähnten Zuschrift dann weiter:

Die Vertretungen sind nach dem Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zwar als Niederlassungen bezeichnet, sie sind aber tatsächlich nichts anderes als Generalvertretungen, die alle Rechte ihres Unternehmens nur für und im Namen ihrer Gesellschaft ausüben dürfen.

Der § 85 l. c. sagt:

„Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben, bedürfen hierzu der Genehmigung."

Daraus geht schon hervor, daß die Vertretungen ausländischer Gesellschaften im Deutschen Reiche keine selbständigen Unternehmungen sind, sondern daß ihre Stellung nur auf der Bevollmächtigung nach Art der Generalagenturen beruht.

So spricht auch § 86 l. c. nur davon, „daß (s. Abs. 2 Satz 2) die ausländische Unternehmung den Nachweis führen müsse, daß sie am Sitze des Unternehmens unter ihrem eigenen Namen Rechte erwerben . . . ., vor Gericht klagen und verklagt werden können."

§ 87 l. c.: „Ausländische Gesellschaften dürfen Versicherungsverträge mit Inländern nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inlande ihren Wohnsitz haben."

§ 89 l. c.: „Für Klagen gegen die Unternehmung ist das Gericht zuständig, wo die Niederlassung sich befindet."

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Träger des Vertrages nicht eine Niederlassung etwa im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. September 1914 (Reichsgesetzblatt 1914 S. 421 ff.) sondern das ausländische Unternehmen selbst ist. Daß dieses die Auffassung der ausländischen Gesellschaft vor dem Kriege war, zeigt auch die Ueberschrift jeder einzelnen Police, in der die englische Gesellschaft in London pp. als Trägerin des Vertrages bezeichnet wird, außerdem deutet auch der Vermerk der Höhe des Aktienkapitals auf den Policen diese Anschauung an.

Hiernach sind die tatsächlichen Vertragsparteien die Hauptunternehmungen in London; die sog. Niederlassungen sind nur Bevollmächtigte. Daß diese Bevollmächtigten von dem Willen ihrer Vollmachtgeber bei Prozessen, Zahlungen unabhängig seien, ist nach allgemeiner Rechtslage undenkbar. Es ist auch keinem vernünftigen Menschen eingefallen, das englische Recht der Beurteilung der Frage zugrunde legen zu wollen, dasselbe ist aber eine in das Gewicht fallende Tatsache. Das englische Recht macht keinen Unterschied zwischen Vermögen in England und im Ausland, sondern verbietet jede Zahlung.

Da nun die Hauptunternehmungen in England nicht zahlen wollen, weil sie gesetzlich nicht zahlen dürfen, so sind auch die Bevollmächtigten verpflichtet, diesen Willen zu achten. Sie können daher rechtsverbindlich garnicht erklären, daß sie im Schadenfalle zahlen würden. Ihre Erklärung bindet die englische Gesellschaft nicht,

die Generalagenten zahlen auf eigenes Risiko. Daraus ergibt sich weiter, daß alle Erwägungen darüber, ob die Bevollmächtigte, die sogen. Niederlassung, zahlungsfähig ist oder nicht, überflüssig sind. Die Bevollmächtigten mögen selbst den besten Willen haben, zu erfüllen, die Folge ihrer Erklärung kann aber nur sein, daß sie für die Erfüllungen ihrer Versprechungen selbst haftbar sind; das ist alles. Welch' lächerliches Bild: Der Kläger erklärt, nicht zahlen zu wollen, fordert mit Hilfe der Gerichte die Prämie, und es gibt Gerichte, die ihm noch dazu verhelfen wollen!

Dazu waren sich die englischen Gesellschaften schon vor dem Kriege bewußt, daß sie nicht würden zahlen dürfen; sie verschwiegen es, und nun soll der getäuschte deutsche Versicherungsnehmer nicht einmal wegen Irrtums seinen Vertrag anfechten dürfen.

Der gestohlene Goldwarenkoffer und die Entschädigungsverpflichtung der Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Fabrikant K. in Magdeburg hatte sein Reiselager von Gold- und Bijouteriewaren, das in je drei Koffern und Handtaschen verpackt transportiert wurde, und das einen Wert von 150,000 M darstellte, bei der M.-Gesellschaft versichert. Im August 1912 wurden nun seinem Reisenden J. auf dem Bahnhof zu Kiel zwei der Reisetaschen mit Ringen im Werte von 11,000 M gestohlen. J. hatte Koffer und Taschen dem Hausdiener des Hotels „Zum Kr." zum Transport nach dem Bahnhof übergeben, der sie dort einen Augenblick unbeobachtet ließ, während dessen Diebe sie entwendeten. Unmittelbar darauf gelang es, diese festzunehmen und die Taschen wieder herbeizuschaffen. Verschwunden blieben indes Ringe im Werte von 3500 M. Die Versicherungsgesellschaft ersetzte diesen Betrag und nahm nun ihrerseits im Regreßwege den Reisenden J. auf Ersatz der gezahlten Summe in Anspruch. Das Landgericht Hamburg wies die Klage der Gesellschaft ab. Ihre beim Hanseatischen Oberlandesgericht gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg, sie wurde vielmehr mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die Klage kann allein darauf gestützt werden, daß der Beklagte die ihm seinem Dienstherrn K. gegenüber obliegenden Vertragspflichten verletzt hat, indem er durch seine mangelhafte Bewachung und Verwahrung der ihm von K. anvertrauten Goldwaren deren teilweisen Diebstahl ermöglicht hat, und deshalb den hierdurch dem K. erwachsenen Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet worden ist. Dieser etwaige Schadensersatzanspruch ist durch Vertrag auf die Klägerin übergegangen. Von dem Hausdiener H. des Kr.-Hotels, dem Beklagter das Gepäck übergeben hat, wußte dieser, daß er viele Jahre hindurch im Gasthofe angestellt war. 5—6 Jahre hindurch hatte er schon für ihn selbst in zufriedenstellender Weise die Gepäckbeförderung vom Gasthof zum Bahnhof besorgt. Beklagter durfte ihn deshalb als einen zuverlässigen und erfahrenen Mann ansehen, der nichts versäumen werde, damit das Gepäck am Bahnhof nicht unbeaufsichtigt blieb. Er brauchte auch den H. nicht besonders darauf hinzuweisen, daß es sich um Gepäckstücke mit recht wertvollem Inhalt handelte. Denn dem H. war seit Jahren bekannt, daß er Reisender in Goldwaren war und daß sein Gepäck im wesentlichen Goldwaren enthielt. Der Beklagte durfte sich auch darauf verlassen, daß erfahrungsmäßig von zuverlässigen Gasthofdienern so wenig wie von den Bahnhofsgepäckträgern übergebenem Handgepäck kaum jemals ein Stück abhanden kommt. Die wechselseitige Hilfe, die sich Gasthofdiener und Gepäckträger leisten, bringt diese günstige Wirkung hervor. Bei dieser Sachlage hatte er es nicht nötig, vor Ankunft seines Gepäckes am Bahnhofe anwesend zu sein und die Koffer bis zu deren Aufgabe, das Handgepäck bis zu dessen Hineinschaffung in das Abteil fortgesetzt selbst im Auge zu behalten. Gewiß kann es Güter von so außerordentlichem Werte geben, daß solche Pflicht dem Reisenden schlechterdings obliegt. Eine ziemlich kleine Handtasche, die Juwelen im Werte von mehreren 100,000 M enthielt, hätte Beklagter nicht so, wie er es hier mit den Taschen mit Goldwaren getan hat, behandeln dürfen. Bei derartigen Gütern pflegt aber auch der Versicherer andere Anforderungen zu stellen, als es vorliegendenfalls ausweislich der besonderen Policebedingungen, die gerade für eine Versicherung von Reiselägern in Gold, Silber, Bijouteriewaren oder dergl. gelten, die klagende Versicherungsgesellschaft getan hat. Gewiß haben diese Policebedingungen keine unmittelbare Bedeutung für das hier allein interessierende Rechtsverhältnis zwischen Beklagten und seinem Dienstherrn. Es ist aber die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß K. als Dienstherr des Beklagten nicht eine weitergehende Bewachungs- und Verwahrungspflicht dem Beklagten auferlegen wollte, als sie ihm und seinem Reisenden in diesen Bedingungen auferlegt war. Da ist es nun aber bemerkenswert, daß mit der „orts- und geschäftsüblichen" Art des Transportes der Waren vom Gasthof zum Bahnhof Klägerin sich ausdrücklich zufrieden erklärt hat, „daß, das Lager auf Eisenbahnen allein ohne Begleitung des Versicherten oder dessen Reisenden versandt werden kann", und daß endlich die persönliche Anwesenheit des Reisenden nur bei etwaigen Zollrevisionen ausdrücklich gefordert ist. Aus dem Zusammenhalt dieser Bestimmungen ergibt sich, daß sogar die Gepäckaufgabe des Passagiergutes nicht der Versicherte oder dessen Reisender persönlich vorzunehmen oder bei ihr zugegen zu sein brauchen. Das rechtfertigt aber den Schluß, daß die versichernde Gesellschaft auch dagegen nichts einzuwenden hat, daß das Handgepäck des Reisenden vorübergehend ohne des letzteren persönliche Ueberwachung auf dem Bahnhofe steht, wenn nur für dessen anderweitige Ueberwachung genügend gesorgt wird. Daß dazu Beklagter das Seinige getan hat, ist aber dargelegt. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 14. Juli 1915. Aktenzeichen Bf. IV. 82/15.)

Arglist bei Berechnung des Feuerschadens.

(Nachdruck verboten.)

ATK. Die Versicherungsbank A. klagt wider P. auf Rückzahlung der Versicherungssumme von 3500 M. Diese Summe hat die Klägerin dem P., der bei ihr gegen Brandschaden versichert war, als Entschädigung für den ihm bei einem Brande entstandenen Schaden gezahlt. Es stellte sich aber später heraus, daß er bei diesem Brande Gegenstände im Werte von etwa 170 M ins Feuer werfen ließ, nämlich eine Grasmähmaschine und einen Pferderechen. Bei der Feststellung seines Schadens hatte er den Verlust dieser Gegenstände mit berechnet, und er ist daraufhin auch wegen Betruges bestraft worden. Auf den Antrag der Versicherungsgesellschaft ist er nun auch in beiden Instanzen zur Rückzahlung der ganzen Summe von 3500 M verurteilt worden, obgleich der mutwillig von ihm angerichtete Schaden tatsächlich nur 170 M beträgt.

Aus den Urteilsgründen der Berufungsinstanz, nämlich des dritten Senates des Oberlandesgerichts in München, vom 7. Mai 1914 (L. 462/13), verdient folgendes hervorgehoben zu werden:

Es steht fest, daß der Beklagte sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat. Nach § 12, Nr. 1 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" ist die Bank von ihren Pflichten befreit, wenn der Versicherungsnehmer bei oder nach dem Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich oder fahrlässig eine seiner Obliegenheiten verletzt.

§ 12, Nr. 2 lautet: „Die Bank ist ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, oder wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht."

Endlich ist im § 12, Abs. 3 davon die Rede, daß für den Fall der Unterlassung einer Anzeige für abhanden gekommene Sachen eine Entschädigung nicht zu zahlen sei. Der Beklagte bekämpft nun die Anschauung der ersten Instanz, daß er im Falle der arglistigen Täuschung der ganzen Versicherungssumme verlustig gehe: es könne ihm im Hinblick auf § 12, Nr. 3 auch nur der Betrag angerechnet werden, welcher den beiden vorsätzlich vernichteten Gegenständen entspreche. Das Oberlandesgericht betont demgegenüber, daß die Bestimmung des § 12, Nr. 3 für das vorsätzliche betrügerische Verhalten des Beklagten gar nicht in Frage komme. „Nach Ansicht des erkennenden Senats läßt der Wortlaut des § 12, Nr. 2 keinen Raum für Zweifel an dem hierin niedergelegten Vertragswillen der Beteiligten, wie ihn der erste Richter aufgefaßt hat: wenn der Versicherungsnehmer sich „einer arglistigen Täuschung" d. i. also irgendeiner arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat, soll die Bank „von der Verpflichtung zur Leistung" d. i. also von der Leistung überhaupt „befreit" sein. Wäre der Vertragswille der Beteiligten dahin gegangen, daß, wenn nur in Bezug auf einen bestimmten Teil der Versicherungsgegenstände eine Arglist vorliegt, die Befreiung der Leistung auf die hiervon betroffenen Gegenstände beschränkt werden sollte, so hätte dies ausdrücklich hervorgehoben werden müssen."

Das Urteil führt dann weiter unter Bezugnahme auf Reichsgerichtsentscheidungen Band 66, 184 aus, daß jedes vertragswidrige Verhalten des Versicherungsnehmers nach den Bedingungen die Befreiung des Versicherers von der Leistung zur Folge haben soll, sofern es nur auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht. In jedem Falle sei darin eine Verletzung der Vertragstreue zu erblicken — eine Abstufung ihrer Verletzung und der Folgen sei nicht angängig. Es komme auch nicht darauf an, ob die Vertragsverletzung wirklich zu einer Schädigung des Versicherers geführt habe. Dasselbe treffe für die arglistige Täuschung zu; es sei gleichgültig, ob diese die gesamten Versicherungsgegenstände oder einige derselben betreffe. „Treue und Glauben im Verkehr lassen die in dem vollen Verlust des Vertragsanspruches liegenden schweren Folgen einer solchen arglistigen Täuschung verständlich und gerechtfertigt erscheinen; die Möglichkeit einer solchen schweren Folge soll die Versicherungsbank vor Benachteiligungen durch Betrug und schon von Versuchen solcher Benachteiligungen schützen."

Der Anspruch der Klägerin ist somit nach § 812 BGB. gerechtfertigt, welcher bestimmt, daß derjenige, der auf Kosten eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, zur Herausgabe verpflichtet ist.

F. Hth.

Zur Tagesgeschichte.

-oz.- **Zur Kapitalerhöhung der „Hohenzollern".** Wie uns von gut informierter Seite mitgeteilt wird, soll keine Aussicht bestehen, daß das Kapital von 1 Million M bis zum 1. Januar 1916 zuzusammengebracht wird; nicht allein des Kriegszustandes wegen, sondern auch wegen des wenig guten Abschlusses, den die Hohenzollern im Geschäftsjahr 1914 erzielt hat. — Im übrigen soll, wie verlautet, die „Hohenzollern" mit dem Plan umgehen, in Cöln eine neue Rückversicherungsgesellschaft zu gründen und diese sich anzugliedern. Den zur Beteiligung aufgeforderten Kapitalisten wird natürlich die zukünftige Rentabilität dieser neuzugründenden Rückversicherungsgesellschaft in glänzendem Lichte dargestellt.

Eine Handelskammer gegen die Abonnentenversicherung. Der Landrat in Torgau hat bei der Handelskammer zu Halle a. S. angefragt, welche Stellung diese gegen die sogenannte Abonnentenversicherung von Zeitungen einnehme. Er führte aus: Wenn auch die Ansichten über ein gesetzliches Vorgehen gegen diese Versicherung geteilt sind, so dürfte doch feststehen, daß die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung in ihrer jetzigen freien Bewegung erhebliche Schäden aufweise, und so frage sich deshalb, ob das Bedürfnis nach dem Fortbestehen einer derartigen Versicherung anzuerkennen sei, und bejahenden Falles, in welcher Weise auf gesetzlichem Wege zur Behebung der obwaltenden Schäden und Benachteiligung des Publikums vorzugehen sein dürfte. Ferner ersuchte

er um Mitteilung, ob der Handelskammer bekannt sei, daß auch auf andern Gebieten des geschäftlichen Verkehrs, z. B. beim Verkauf von Maschinen, Versicherungsversprechen des Verkäufers hinsichtlich beim Gebrauch entstehender Schäden vorkommen. Die Handelskammer gab hierauf folgende Antwort: Die Handelskammer müsse ein Bedürfnis sowohl für die beaufsichtigte als auch die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung verneinen. Die Abonnentenversicherung habe zum weitaus größten Teil die Unfallversicherung, in geringem Maße die sogenannte kleine Lebensversicherung, insbesondere die Sterbegeldversicherung zum Gegenstand. Für alle diese Versicherungsarten seien aber so zahlreiche Versicherungsanstalten vorhanden, und üben ihre Tätigkeit überall in unserm Lande aus, daß diese Versicherung auch von dem kleinen Manne leicht erreicht werden kann. Nicht nur aber, daß für die Abonnentenversicherung kein Bedürfnis vorhanden sei, sei sie auch schädlich, und zwar sowohl für die Versicherungsnehmer als auch für die Versicherungsunternehmer. Für die Versicherungsnehmer sei die Abonnentenversicherung, und zwar die beaufsichtigte wie die unbeaufsichtigte, deswegen schädlich, weil sie nur schwer übersehen können, worauf sich die Versicherung erstreckt und daher häufig Versicherungen in dem irrtümlichen Glauben unterlassen, bereits durch die Abonnentenversicherung Vorsorge getroffen zu haben. Dazu komme bei der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung noch die Gefahr, daß beim Eintreten des Versicherungsfalles die Versicherung nicht imstande oder nicht willens ist, die Versicherungsleistung zu erfüllen! Die Versicherungsunternehmungen würden hierbei ebenfalls geschädigt, weil viele Kreise, die zweckmäßigerweise eine Versicherung nehmen würden, dies in dem Glauben unterlassen, durch die Abonnentenversicherung gedeckt zu sein.

Gutachten der Handelskammer zu Berlin. Die Berliner Handelskammer hat folgende gerichtliche Gutachten erstattet: Nach den im Versicherungsgewerbe bestehenden Gebräuchen ist die Vermittlerprovision fällig, sobald der Versicherungsschein vom Versicherungsnehmer durch Zahlung eingelöst ist. Die Weigerung des früheren Versicherers, den Versicherungsnehmer zu entlassen, würde nur insofern für den Provisionsbezug des Vermittlers von Bedeutung sein, als dieser, wenn der neue Versicherer sich infolge jener Weigerung zur Wiederaufhebung des Versicherungsvertrages genötigt sehen würde, die empfangene Provision zurückerstatten müßte. — Ob die Versicherungsgesellschaft verpflichtet ist, bei Erteilung eines Provisionsauszuges für einen ausgeschiedenen Agenten die Namen der Versicherungsnehmer anzugeben oder nur bei Unzuverlässigkeit des Agenten berechtigt ist, die Namen der Versicherungsnehmer nicht mitzuteilen, wird auf Grund der vertraglichen Abmachungen und in Ermangelung solcher nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sein. Ein Handelsgebrauch hat sich nicht gebildet.

Volks-Kriegsversicherung der „Viktoria zu Berlin“. Die „Viktoria“ hat sich entschlossen, für die Zukunft (nicht für den gegenwärtigen Krieg) auch in der Volksversicherung das Kriegsrisiko zu übernehmen. Am 1. August ds. Jhrs. ist eine diesbezügliche neue Bestimmung in Kraft getreten, derzufolge Versicherungen auf das Leben derjenigen Personen, die im deutschen Heere oder in der deutschen Marine Dienste leisten, im Kriegsfalle ohne Zuschlag zur Prämie in Kraft bleiben, falls sie mindestens acht Wochen vor Kriegsausbruch abgeschlossen und während der letzten acht Wochen vor Ausbruch des Krieges dauernd in Kraft waren. Als Kriegssterbefälle gelten alle vom Beginn bis ein Jahr nach dem Ende des Krieges eintretenden Todesfälle der versicherten Kriegsteilnehmer. Die Gewinnanteile der Versicherten für das zweite und dritte Versicherungsjahr fließen zunächst in den Kriegsversicherungsreservefonds, werden aber mit ihren Zinsen und Zinseszinsen bei einer Leistung aus dem Vertrage mit den übrigen Gewinnanteilen zugleich ausgezahlt, wenn und soweit nicht inzwischen der Kriegsversicherungsreservefonds im Kriegsfalle in Anspruch genommen wurde. Vom Ausbruch eines Krieges ab findet keine Auszahlung von Gewinnanteilen aus dem Kriegsversicherungsreservefonds statt. Die Verrechnung darüber erfolgt erst nach dem Friedensschluß. Die Gesamtsumme der nach Abscheidung des Kriegsversicherungsreservefonds angesammelten Gewinnanteile bildet den Dividendenfonds der Volksversicherung. Falls in einem Geschäftsjahr die Abrechnung für die Volksversicherung einen Verlust ergibt, wird dieser zunächst aus dem Dividendenfonds, und zwar im Verhältnis des Gesamtbetrages des Fonds zu den auf die einzelne Versicherung angesammelten Gewinnanteilen gedeckt. Zu Nachschüssen kann ein Versicherungsnehmer unter keinen Umständen rangehezogen werden.

Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Der Verband hat nach seinem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1914 am Schlusse dieses Jahres einen Bestand von 54,212 Versicherungen mit 120,763,000 M Kapital aufgewiesen, wovon rund 100 Millionen M auf die große Lebensversicherung (14,000 Versicherungen), 20½ Millionen M auf die Volksversicherung (40,000 Versicherungen) entfielen. Der Reinzuwachs des Jahres 1914 betrug 44,400,000 M. Bei der Abteilung für den mittelbaren Betrieb der Lebensversicherung waren über 57 Millionen M Kapital rückgedeckt; die Abteilung für unmittelbare Versicherung hat für 16,4 Millionen M neue Versicherungen abgeschlossen. Nach Abzug der Uebertragungen auf andere Anstalten verblieb ihr ein Versicherungsbestand von etwa 12,2 Millionen M. Die erstgenannte Abteilung hat infolge der Kriegssterbefälle einen Verlust von 27,000 M., die andere aus demselben Grunde und wegen kostspieliger Organisationsvorarbeiten einen Verlust von 141,000 M aufzuweisen, im ganzen 164,546 M. Die öffentliche Lebensversicherung hat ihre Organisation 1914 in den Großherzogtümern Baden und Hessen, in Elsaß-Lothringen und in den sächsisch-thüringischen Staaten durchgeführt, so daß sie jetzt mit Ausnahme von Württemberg in allen Bundesstaaten arbeitet. Am 1. Januar 1915 sind die drei neuen selbständigen Provinzialanstalten in Sachsen, in Westfalen und in der Rheinprovinz ins

Leben getreten. Der Haushalt des Verbandes bilanziert mit 5,180,664 M. Die Aktiva weisen u. a. Prämienreserven und -überträge in den Händen der verbundenen Anstalten in Höhe von 2,266,779 M, Guthaben von 812,000 Mark, Wertpapiere 452,597 M auf. In den Passiven sind die Prämienreserve für Versicherungen mit 1,925,735 M, Prämienüberträge für 741,392 M, Reserven für schwebende Versicherungsfälle mit 156,772 M und sonstige Reserven mit 80,536 M enthalten. Endlich stehen 651,313 M Vermögen der öffentlichen Kriegsunterstützungskassen für die Hinterbliebenen kriegsversicherter Feldzugsteilnehmer in den Passiven.

„Nye Danske", Feuerversicherungs-Gesellschaft in Kopenhagen. Die Gesellschaft, die auch in Deutschland den Geschäftsbetrieb ausübt, und mit einem eingezahlten Aktienkapital von 1,350,000 M arbeitet, erzielte im Jahre 1914 eine Prämieneinnahme von 3,043,964 M. Davon erforderten Rückversicherungsprämien 1,616,379 M, für Schadenzahlungen und Rückstellungen waren 1,197,126 M, für Verwaltungskosten 484,078 M aufzuwenden. Neben der Prämieneinnahme brachten Kapitalerträge 198,006 M, Nebenleistungen der Versicherten 4561 M und sonstige Einnahmen 92,782 M. Nach Berücksichtigung der Ueberträge und kleinerer Posten ergibt sich ein Jahresgewinn von 119,117 M, woraus 17,867 M als Gewinnanteile an die Verwaltung gezahlt und 101,250 M an die Aktionäre abgeführt werden. Die ordentliche Rücklage der Gesellschaft erscheint mit 1,189,223 M. In Hypotheken hat die Gesellschaft 1,333,687 M, in Wertpapieren 1,324,287 M angelegt, ihr Grundbesitz in Kopenhagen und Christiania steht mit 816,814 M zu Buch.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Georg Fischer, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; Friedrich Kantelhardt, desgl.; Friedrich Lutz, desgl.; Karl Pfaadt, desgl.; Otto Schirlitz, desgl.; Aug. Stroebe, desgl.; Dr. Richard Wianke, desgl.; Ernst Meyer, desgl.; Emil Moldenhauer, desgl.; Brückmann, Beamter der „Rheinland" in Neuß; Josef Harsch, desgl.; Jean Hohn, desgl.; Ebert, desgl.; Math. Schmitz, desgl.; Götz, desgl.; Albert Vellen, desgl.; Gustav Wittgens, desgl.; Wilhelm Faßbender, Generalagent in Stettin der „Rheinland"; Theo Reitz, desgl. in Münster.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Hans Anderscheck, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; Erwin Bauer, desgl.; Adam Eichhorn, desgl.; Christian Fuchs, desgl.; Friedrich Hofmann, desgl.; Christian Kalb, desgl.; Georg Kirchenmaier, desgl.; Franz Klaußner, desgl.; Georg Klingert, desgl.; Paul Morlock, desgl.; Adalbert Rettenmaier, desgl.; Erwin Sax, desgl.; Karl Staiger, desgl.; P. Gummersbach, Beamter der „Rheinland" in Neuß; Heinrich Klüppel, desgl.; Peter Reinartz, desgl; Joh. Schmitz, desgl.; Paul Härtig, Beamter der „Iduna" zu Halle; Otto Rudolf Reinhold, desgl.; Arthur Flick, Beamter der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Johann Hennig, Beamter der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; Paul Eggert, Beamter der „Preußischen National" in Stettin; Heinrich Banten, Beamter der Deutschen Rückversicherungs-Gesellschaft; Heinrich Dabelstein, Beamter der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg; Wilhelm Jasper, Magdeburger Generalagent der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Paul Marhold, Beamter der „Aachen-Münchener"; Paul Schön, Beamter der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Herr Generalkonsul a. D. Heinrich Keibel, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ist am 24. August ds. Jhrs. nach längerem Leiden gestorben.

— Mit Rücksicht auf seine ordentliche Professur hat der Direktor des schweizerischen Versicherungsamtes, Herr Professor Dr. Moser neuerdings dem Bundesrat seine Demission eingereicht. Der Bundesrat hat nunmehr den gewünschten Rücktritt unter Anerkennung der geleisteten Dienste zum 31 Dezember 1915 bewilligt.

— Herr Herrmann Burkhardt in Leipzig ist zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes der „Friedrich August" Sächsische Versicherungsbank in Leipzig bestellt. Er ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

— Herr Peter Sperl, Abteilungschef der Bayrischen Versicherungs-Bank, A.-G. in München, ist am 24. August ds. Jhrs. im Alter von 55 Jahren gestorben.

— Der Sektionsvorsteher bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herr Walter Bannier ist am 22. v. Mts. im 39. Lebensjahre gestorben.

— Versicherungs-Gesellschaft „Hamburg" in Hamburg. In der am 24. v. Mts. stattgehabten Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft wurde die vorgelegte Bilanz über das am 31. Dezember 1914 abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt. Es soll der am 11. September stattfindenden ordentlichen General-Versammlung der Aktionäre eine Dividende von 6 pCt. (im Vorjahre 12 pCt.) in Vorschlag gebracht werden.

— Nach New Yorker Meldungen erhöhten die amerikanischen Versicherungsanstalten infolge der deutschen Unterseebootsgefahr die Versicherungsraten für Schiffssendungen nach Europa um 35 v. H. vom 15. August ab.

— Bei der norwegischen Waren-Kriegsversicherung wurden in 9½ Monaten, seit Bestehen bis 30. Juni d. J., 74,000 Versicherungen in Höhe von 650,000,000 Kr. zur Durchschnittsprämie von nicht voll 1½ pCt. abgeschlossen. Die vereinnahmte Rohprämie war 9,000,000 Kr. und nach Abzug von Vermittlergebühren, Rückprämien usw. rein 7,000,000 Kr. Die Schadenfälle und Aufbringungsverluste beliefen sich

auf 4,650,000 Kr., doch wird ein Schadenersatz von 1,000,000 Kr. für unberechtigte Angriffe erwartet, so daß schätzungsweise ein Ueberschuß von rund 3,300,000 Kr. vorliegt.

— Der Liverpooler Verein der Privatversicherer weist seine Verluste für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März nach. Der Gesamtverlust an Dampfern betrug 6,353,700 Pfund Sterling gegen 1,130,000 im gleichen Zeitraume des Jahres 1914. Der Verlust an Segelschiffen betrug 700,100 gegen 142,000 Pfund Sterling. Als Verluste durch den Krieg werden bei den Dampfern 3,485,900 Pfund Sterling und bei den Segelschiffen 469,000 angegeben. Die Verluste „aus anderen Ursachen" überstiegen bei den Dampfern die des Vorjahres um 150 pCt.

— Herr Ingenieur Andersen in Dresden bittet uns davon Kenntnis zu nehmen, daß er aus der Deutschen Treuhandgesellschaft für Brandschadenregelung A.-G. bereits am 14. Mai 1914 ausgetreten ist und seitdem zu dieser Gesellschaft in keiner Beziehung mehr steht, sondern nach wie vor als selbständiger Schiedsgutachter und Sachverständiger tätig ist.

— Schweizerische Lebensversicherungs- und Renten-Anstalt. In der Generalversammlung wurden die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder, die Herren Dr. Alfred Frey, Nationalrat, Zürich; Leo Merz, Regierungsrat, Bern; Armand Piquet, Nationalrat, Yverdon; Dr. L. R. von Salis, Professor Marschlins bei Landquart; Dr. J. Stössel, Regierungsrat, Zürich; Carl Sulzer-Schmid, in Firma Gebrüder Sulzer, Aktiengesellschaft, Winterthur; Dr. F. Wegmann, Direktor, Zürich; Joseph Winiger, Ständerat, Luzern, wiedergewählt.

Bücherschau.

— Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Das von dem im Felde stehenden Schriftleiter Prof. Dr. Manes herausgegebene Septemberheft enthält einen ebenso zeitgemäßen wie interessanten Leitaufsatz des Direktors im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung Geh. Regierungsrat Dr. Broecker über voraussichtliche Wirkungen des Krieges auf die Lebensversicherung. Der bekannte Verfasser untersucht die weitverzweigten Wirkungen des Krieges auf die Lebensversicherung, insbesondere auf die internationalen Beziehungen der Gesellschaften, auf das voraussichtliche Neugeschäft und die Jahresüberschüsse, auf die Rechnungsgrundlagen und den Zinsertrag der Kapitalanlagen, die Gewinnbeteiligungs- und Prämienpolitik, die Verwaltungskosten (Höckner'sche ausreichende Prämien) und die Gestaltung der Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Kriegsrisikos. Nicht minder zeitgemäß ist der Bericht des Braunschweiger Sozialpolitikers Stadtrat v. Frankenberg über Kriegsfürsorge durch Sozialversicherung. Der Verfasser gibt eine Uebersicht über die einschlägigen Bestimmungen der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Auch was Regierungsrat Dr. Stoecker (Bochum), der seit Kriegsbeginn als Hauptmann im Felde steht, über die Gewöhnung an Unfallfolgen zu sagen weiß, ist nicht ohne Zusammenhang mit den Folgen des Krieges einerseits, mit der Sozialversicherung andererseits. Beachtenswert sind die Schlußsätze, in denen Stoecker sagt: Bei der Bearbeitung des der Statistik zugrunde liegenden Aktenmaterials trat immer wieder hervor, von welcher einschneidenden Bedeutung für die Frage der Gewöhnung das Ergebnis der Heilung, der Therapie, ist. Die Art der Operation, die Bildung des Stumpfes und namentlich auch seine Nachbehandlung beeinflussen offensichtlich den Eintritt und vor allem auch den Zeitpunkt der Gewöhnung sehr wesentlich. Gute Hoffnung erweist sich als die beste „Prophylaxe der Gewöhnungsstörung". Daraus ergibt sich die Forderung, daß sowohl im Interesse des Verletzten als auch der Versicherungsträger erhöhte Ansprüche an die chirurgische Behandlung gerade der unfallverletzten Arbeiter gestellt werden müssen; denn sie ist die Voraussetzung für die zukünftige Funktion und diese wiederum ausschlaggebende Vorbedingung für die Gewöhnung an die Unfallfolgen. — Es folgt eine kurze Abhandlung von Geheimem Justizrat Schneider in Stettin über Sturm- und Sturmflutschäden-Versicherung, ein bisher fast garnicht in der Literatur behandeltes Gebiet. — Zur Versicherung nicht normaler Leben liefert Dr. Abel (Berlin) ein reiches Tabellenwerk, neue Selektions- und Aggregats-Sterbetafeln für nichtnormale Todesfallversicherungen, Zugang 1876 bis 1885. Im Sprechsaal erörtert Dr. Wehberg (Düsseldorf) den Zusammenhang zwischen Versicherungsmonopol und Internationalismus. Daran schließen sich kritische Besprechungen von Schriften zum Versicherungsrecht von Kammergerichtsrat Hagen (Berlin).

5% Deutsche Reichsanleihe. (Dritte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere **5% Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank** Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. September, an

bis **Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen ist zum 18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.

2. Die Anleihe ist in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1916, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig.
3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn **Stücke** verlangt werden, **99 Mark,**
wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. Oktober 1916 beantragt wird, **98,80 Mark** für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. Z. 8).
4. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
6. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 30. September d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober 1915
20% „ „ „ „ „ 24. November 1915
25% „ „ „ „ „ 22. Dezember 1915
25% „ „ „ „ „ 22. Januar 1916

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:
die Zeichner von ℳ 300 ℳ 100 am 24. November, ℳ 100 am 22. Dezember, ℳ 100 am 22. Januar,
die Zeichner von ℳ 200 ℳ 100 am 24. November, ℳ 100 am 22. Januar,
die Zeichner von ℳ 100 ℳ 100 am 22. Januar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen** Schatzanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

8. Da der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet.

Beispiel: Von dem in Z. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab	für Stücke	für Schuldbucheintragungen
bei Zahlung bis zum 30. September Stückzinsen für ein halbes Jahr = 2½%, tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	ℳ 96,50	ℳ 96,80
„ „ am 18. Oktober „ für 162 Tage = 2.25%, „ „ „ „ „ „	ℳ 96,75	ℳ 96,55
„ „ am 24. November „ für 126 Tage = 1,75%, „ „ „ „ „ „	ℳ 97,25	ℳ 97,05

für je 100 ℳ Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v Grimm.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 36. Leipzig, den 9. September 1915. 46. Jahrgang.

Zwei Gerichtsurteile über das Kriegsrisiko in der Unfallversicherung.

I.

Nachdem am 1. August 1914 die Mobilmachung der deutschen Armee befohlen war, wurde unter dem 4. August 1914 ein Erlaß des K. Württ. Ministeriums des Innern veröffentlicht, wodurch die Gemeindebehörden der an einer vollspurigen Staatsbahnlinie liegenden Orte veranlaßt wurden, „sofort an der Bewachung der durch die große Spionagegefahr bedrohten Bahnlinien freiwillig durch zahlreiches Aufgebot ihrer als zuverlässig bekannten Bürger teilzunehmen". In dem Erlaß ist gesagt, daß die Freiwilligen, welche die Bahnschutzwache übernehmen, als Abzeichen weiße Armbinden tragen müssen und daß dem Ermessen der einzelnen Gemeinden anheimgestellt bleibe, wie sie etwa zu bewaffnen seien.

Auf die Aufforderung des Stadtschultheißenamts S. bildete sich auch in dieser Stadt eine freiwillige Bahnschutzwache, deren zum Nachtdienst kommandierte Mannschaft, worunter der Maler M., am 8. August zum ersten Male mit Gewehren und scharfen Patronen ausgerüstet auf Posten zog. Als sie nachts abgelöst werden sollte, machte der gleichfalls zu ihr gehörige S., der nicht Soldat gewesen war, mit seinem geladenen, aber ungesicherten Gewehr versehentlich eine Bewegung gegen M. Dabei entlud sich das Gewehr, das Geschoß traf M. und dieser brach sofort tot zusammen.

Als Abonnent der Zeitungen Z. W. und F. N. war der Getötete gegen Unfall versichert. Seine Witwe forderte mit Klage die betreffenden Versicherungssummen. Die Versicherungsgesellschaft lehnte Zahlung ab, indem sie sich darauf bezog, daß nach den einschlagenden Versicherungs-Bedingungen nicht entschädigungspflichtig seien „Todesfälle, veranlaßt bezw. herbeigeführt durch Krieg" — wie es in den Bedingungen beider Zeitschriften heißt — „oder Mobilisierung von Militär" — wie die Bedingungen der W. Z. hinzufügen.

Schon in erster Instanz wurde die Gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssummen verurteilt, weil der Tod M.'s mit dem Krieg und der Mobilisierung zwar in einem gewissen, aber „immerhin so entfernten Zusammenhange stehe, daß dieser nach der Auffassung des Lebens nicht mehr in Betracht gezogen werden könne"; der von den Versicherungs-Bedingungen für den Ausschluß geforderte ursächliche Zusammenhang zwischen Krieg oder Mobilisierung und Tod bestehn also im rechtlichen Sinne nicht.

Die verurteilte Gesellschaft legte Berufung ein und machte vor allem geltend, daß die Begriffe „Krieg" und „Mobilisierung" mit Rücksicht auf den Zweck der sie in die Bedingungen einführenden Bestimmung auszulegen seien. Dieser Zweck aber gehe auf Ausschluß der durch den Krieg und schon durch die Mobilisierung veranlaßten Erhöhung der Unfallgefahr über das durchschnittliche Maß des täglichen Lebens hinaus.

Am 17. Juni 1915 bestätigte das Oberlandesgericht Stuttgart das erstinstanzliche Urteil, indem es u. a. ausführte:

„Die Ausdrücke „veranlaßt“ und „herbeigeführt“ sind nicht gleichbedeutend. Das „Herbeiführen“ ist der engere, das „Veranlassen“ ist der weitere Begriff. Beide Begriffe gehören der Lehre vom Schadenersatz an; es muß regelmäßig ein Schaden, der durch eine gewisse zum Ersatz verpflichtende Tatsache nur veranlaßt, nicht aber herbeigeführt worden ist, nicht ersetzt werden; vergl. z. B. Dernburg B II 1 § 27 S. 71 (III. Auflage). Würde nun der Wortlaut der beiden obenerwähnten Bestimmungen dahin auszulegen sein, daß ein Unfall, der durch Krieg (oder Mobilisierung) veranlaßt oder herbeigeführt worden sei, nicht zu den entschädigungspflichtigen gehören solle, so würde es zum Ausschluß der Haftung der Beklagten genügen, wenn der Krieg oder die Mobilisierung auch nur der Anlaß für den Unfall gewesen wären. In dieser Weise kann aber die Bestimmung nicht ausgelegt werden. Die Wendung „bezw. herbeigeführt“ kann auch eine Einschränkung des vorangestellten allgemeineren Begriffs und eine Richtigstellung dieses — als ungenau erkannten Ausdrucks bedeuten, und es ist dieser Auslegung deshalb der Vorzug zu geben, weil die Bestimmung dann mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimmt, wonach — wie erwähnt — regelmäßig nicht die bloße Veranlassung, sondern nur die Herbeiführung eines Ereignisses durch ein anderes erheblich ist. Bei der ebenerwähnten engeren Auslegung hält sich also die Bestimmung im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen über die Verursachung und es ist nicht ohne zwingenden Grund anzunehmen, daß hiervon habe abgewichen werden wollen; dies umsoweniger, als z. B. in den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen des Verbands der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften vom Jahre 1904 (vergl. Gerhard-Hagen Komm. zum VVG. Zus. zum IV. Abschnitt S. 731 ff.) in § 1 Abs. 5 dieser Bedingungen die maßgebende Bestimmung so lautet, daß von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen: — Unfälle — „durch Erdbeben, Kriegsereignisse“ — „im mobilen Militär- oder Seedienst“, wobei also auch auf die allgemeinen Grundsätze über den Zusammenhang abgehoben ist. Endlich ist aber diese — für die Klägerin günstigere — Auslegung auch schon deshalb zu Grunde zu legen, weil im Zweifel gegen denjenigen zu entscheiden ist, der sich deutlicher und klarer hätte ausdrücken sollen, d. h. hier gegen die Versicherungsgesellschaft, vergl. hierzu Gerhard-Hagen Zus. III zu § 49 VVG. S. 223. Sind danach die erwähnten Bestimmungen dahin auszulegen, daß nur solche Unfälle, die durch Krieg oder Mobilisierung von Truppen herbeigeführt wurden, nicht ersatzpflichtig sind, so ist dem Vorderrichter dahin beizutreten, daß ein solcher Unfall hier nicht in Frage steht. Im Sinn der herrschenden Lehre von dem adäquaten Zusammenhang (die auch im Versicherungsrecht gilt [vergl. Gerhard-Hagen Komm. zu § 55 Anm. 9 S. 257]), wäre der Unfall durch den Krieg oder die Mobilmachung nur dann herbeigeführt, wenn er sich als die natürliche Folge des Kriegs oder der Mobilmachung bei Unterstellung eines regelmäßigen Verlaufs darstellen würde, wenn der Krieg oder die Mobilisierung allgemein die Tendenz hätten, derartige Unfälle hervorzurufen. Im vorliegenden Fall aber hat sich der Unfall bei Ablösung der Wachen, ohne daß das Laden des Gewehrs durch eine spezifische Kriegsgefahr veranlaßt gewesen wäre, und als der Täter mit der Waffe eine ungeschickte durch nichts gerechtfertigte Bewegung machte, ereignet, ein Unfall, wie er auch bei einer Uebung im Friedensverhältnis vorkommen kann. Es hat der Krieg nicht die allgemeine Tendenz, solche Unfälle herbeizuführen und es liegt auch nach dem speziellen Hergang nur ein so loser Zusammenhang mit dem Krieg oder der Mobilmachung und den speziellen Kriegsgefahren vor, daß der ursächliche Zusammenhang zu verneinen ist.“

Vom Standpunkt des Versicherers aus kann man sich mit den Ausführungen des Urteils nicht einverstanden erklären, hauptsächlich in zwei Richtungen nicht:

Gerade, indem die beklagte Versicherungsgesellschaft in der Formulierung der Kriegsklausel von dem Wortlaute der allgemeinen Versicherungsbedingungen des „Verbands“ abwich, gab sie zu erkennen, daß sie eine besondere Regelung der davon betroffenen Verhältnisse wollte. Daß diese Regelung nicht zur

Erweiterung ihrer Verpflichtung zur Tragung des Kriegsrisikos beitragen sollte, ist dann selbstverständlich. Zum andern aber übersieht das Urteil, daß Krieg und Mobilisierung — zugegeben, daß sie nicht allein die Tendenz haben, Unfälle der beregten Art herbeizuführen, doch zweifellos diejenige haben, sie zu vermehren, und daß gerade diese Häufung von Unfällen, dieses ungewöhnliche Massenrisiko durch die Kriegsklausel von der Versicherung ausgeschlossen sein soll.

(II. folgt in nächster Nummer.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

§ 1

Die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

§ 2

Für die Anrechnung ist die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist. Für Angestellte, die erst nach dem 31. Juli 1914 versicherungspflichtig geworden sind, ist der letzte Pflichtbeitrag maßgebend, der vor Antritt der im § 1 bezeichneten Dienste geleistet worden ist.

Sind in dem in Betracht kommenden Monat nur Beiträge nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte geleistet, so ist die Gehaltsklasse E maßgebend.

In den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird nur der Arbeitgeberbeitrag angerechnet.

§ 3

Die im § 1 bezeichneten Dienste werden durch die Militärpapiere nachgewiesen.

§ 4

Beiträge, die für die im § 1 bezeichneten Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Der Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Monats zu stellen, in welchem der Frieden geschlossen worden ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Krieg beendet ist.

Ist der Antrag innerhalb der Frist nicht gestellt oder wird er abgelehnt, so verbleiben die Beiträge dem Konto des Angestellten; eine Anrechnung der Kriegsmonate als Beitragszeiten nach § 1 findet insoweit nicht statt.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rückerstattung von Beiträgen gelten die §§ 210 ff. des des Versicherungsgesetzes Angestellte entsprechend.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Fälle der freiwilligen Versicherung. Rückzahlungen nach § 4 werden auf Antrag an den Versicherten geleistet.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für solche Versicherte, welche in dem nach §§ 2, 5 maßgebenden Monat bei einer zugelassenen Ersatzkasse (§§ 372 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte) versichert waren.

II

§ 7

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten entsprechend für die Zeiten, in welchen der Versicherte während des gegenwärtigen Krieges sich in feindlicher Gefangenschaft befindet, ohne daß die Voraussetzungen des § 51 Nr. 1, 2 vorliegen.

III

§ 8

Versicherte, die während des gegenwärtiges Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder die Anerkennungsgebühr für die Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaften (§ 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) einzuzahlen, können die Beiträge und die Anerkennungsgebühr abweichend vom § 201 des Gesetzes nachzahlen. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahrs zu erfolgen, welches dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 9

Bezieht ein Versicherter während des gegenwärtigen Krieges infolge einer Betriebseinschränkung ein geringeres Entgelt als bisher oder wird er infolge einer Betriebseinstellung stellenlos, so kann er für die Kriegsmonate Beiträge bis zu dem Betrag entrichten, welcher dem Durchschnitt der letzten sechs vor der Betriebseinschränkung oder -einstellung entrichteten Pflichtbeiträge entspricht. Die Mehrbeträge sind spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahrs zu entrichten, welches dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

IV

§ 10

Die nach § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgetretenen Versicherungsbeträge,

die infolge von Kriegstodesfällen während des gegenwärtigen Krieges fällig geworden sind oder noch werden, sind an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer nach Abzug der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an die Lebensversicherungsunternehmungen weitergezahlten Beiträge zuzüglich $3^1/_2$ vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen zu erstatten.

§ 11

Anspruchsberechtigt sind die im § 60 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Personen.

§ 12

Die Uebertragung, Verpfändung und Pfändung dieser Ansprüche ist nur in dem im § 93 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgeschriebenen Umfang zulässig.

§ 13

Der Anspruch auf Erstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten, in den Fällen, in welchen der Tod vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltend gemacht worden ist.

§ 14

Für das Verfahren bei Feststellung der Erstattungsansprüche und bei Entscheidung von Streitigkeiten gelten die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte (§§ 229 ff.) entsprechend.

V

§ 15

Die im § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, wird für Kriegsteilnehmer bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

VI

§ 16

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 12 gelten für die Zeit vom 1. August 1914 an.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Die russischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Kriege.

In Rußland arbeiteten, wie das „Berl. Tagebl." schreibt, in den letzten Jahren folgende acht Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften: „Schisn" (Das Leben), „Petersburger", Jakor (Anker), „Rossija", „Generalnoje", „Erste Russische Ges.", „Salamander" und „Sabotliwost" (Sorgfalt); ferner die „Erste gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft" und zwei staatliche: die „Pensionskasse für Angestellte der Staatseisenbahnen" und die „Kasse der Reichssparkassen". Außerdem waren drei ausländische Gesellschaften, „New-York", „Equitable" und „Urbaine" in Tätigkeit. Seit 1914 hat auch die „Zweite russische Gesellschaft" die Lebensversicherung aufgenommen, doch liegen noch keine Angaben über ihre bisherige Tätigkeit vor. Ueber die Entwickelung der neuen Versicherungsabschlüsse bei den genannten Unternehmungen während der letzten drei Jahre gibt nachstehende Aufstellung ein Bild:

Todesfall- und gemischte Versicherung:

	Anzahl der Policen		
	1914	1913	1912
Aktiengesellschaften	34,595	42,506	42,391
Gegens. Gesellschaften	979	1,130	913
Staatskassen	12.530	13.013	14.842
Insgesamt	48,104	56,649	58,146
	Versicherte Kapitalien		
	1914 Rbl.	1913 Rbl.	1912 Rbl.
Aktiengesellsch.	101,534,406	123,340,612	115,426,380
Gegens. Gesellsch.	2,105,666	2,461,752	1,851,100
Staatskassen	14,506.375	14.220.082	14 791,375
Insgesamt	118,146,447	140,022,446	132,068,855

Versicherung auf Termin (Altersversicherung):

	Anzahl der Policen		
	1914	1913	1912
Aktien-Gesellschaften	5,009	6,950	8,240
Gegens. Gesellschaften	116	165	238
Staatskassen	526	611	474
Insgesamt	5,651	7,726	8,952
Insges. bei russ. Ges.	53,755	64,405	67,098
„ bei ausländ. „	4,579	5,597	5,563
	Versicherte Kapitalien		
	1914	1913	1912
Aktiengesellsch.	9,148,853	12 661,719	13,926,956
Gegens. Gesellsch.	167,400	255,900	490,674
Staatskassen	524 930	579.382	490.674
Insgesamt	9,841,183	13,497,001	14,715,430
Insges. b. russ. Ges.	127,987,630	153,519,447	146,784,285
bei ausländ. „	20,280,276	25,828,747	25,178,618

Aus den vorstehenden Zahlen ist klar zu ersehen, welchen tiefgehenden Einfluß der Krieg auf die Versicherungsgesellschaften ausgeübt hat. Wie in früheren Jahren nimmt die Gesellschaft „Rossija" in bezug auf neue Akquisitionen die erste Stelle ein mit 13,643 Policen über 42,839,238 Rbl. Es folgen „Salamander" mit 6602 Policen mit 17,695,742 Rbl., „Schisn" mit 4457 Policen über 11,910,435 Rbl. und „Erste russische" mit 3752 Policen über 11,795,340 Rbl. Von ausländischen Gesellschaften schloß „New-York" 2484 Policen über 11,116,229 Rbl., „Urbaine" 2062 Policen über 8,965,547 Rubel ab, während die Tätigkeit der „Equitable" ganz geringfügig war — 33 Policen über 198,500 Rbl. Die Sterblichkeit war im Jahre 1914 für die Lebensversicherungsgesellschaften ungünstig, und zwar wurden bei 3485 Todesfällen 12,085,941 Rbl. ausgezahlt, gegen 3284 Fälle und 10,834,947 Rbl. in 1913. Ueber die Jahresergebnisse der Gesellschaften läßt sich noch nichts genaueres sagen, da die Abrechnungen der meisten noch ausstehen.



Zur Tagesgeschichte.

Das Moratorium für die französischen Versicherungs-Gesellschaften. Wie der „Temps" berichtet, ist das französische Moratorium für die Versicherungsgesellschaften um weitere 60 Tage verlängert worden. Hierzu schreibt die „Frankf. Ztg." u. a.: Bei den französischen Versicherungsgesellschaften war nach und nach bis Ende Juni d. J. die Quote, welche die Anstalten zu leisten haben, bis auf 50 pCt. erhöht worden, im Höchstfalle auf 25,000 Frs., während die Sparkassen nur 20 pCt. des einbezahlten Kapitals ausbezahlen durften. Diese Anordnung ist jetzt um weitere 60 Tage unter denselben Bedingungen verlängert worden, sodaß also auch jetzt noch eine wesentliche Einschränkung in den Pflichtzahlungen dieses Instituts besteht. Diese Anordnung ist notwendig, weil die Sparkassen und Versicherungsgesellschaften stark belastet sind mit Wertpapieren, darunter namentlich auch ausländischen, deren Verwertung in der jetzigen Kriegszeit schwer, wenn nicht gar unmöglich ist. Würden also jetzt besonders große Anforderungen an die Anstalten herantreten, dann würden weitestgehende Zahlungsverlegenheiten die unabweisliche Folge sein. Die angespannte Lage der französischen Lebensversicherungsgesellschaften, denen naturgemäß durch die Opfer des Krieges vermehrte Lasten erwuchsen, hatte schon vor Monaten ihren Ausdruck darin gefunden, daß sie mit ganz verschwindenden Ausnahmen davon absehen mußten, für das Geschäftsjahr 1914 eine Dividende zu verteilen und daß sie genötigt waren, alle Gewinne zur Sicherung ihrer Verbindlichkeiten zurückzustellen. Dazu vergleiche man die Verhältnisse in Deutschland, wo alle Versicherungsgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfange ohne jegliche Einschränkung nachgekommen sind und auch weiter nachkommen und wo die Versicherungsanstalten fast durchweg die Möglichkeit hatten, für 1914 die Dividende des Vorjahres aufrecht zu erhalten, ungeachtet ein Teil von ihnen in anerkennenswerter Weise auch nach Ausbruch des Krieges zur Uebernahme des Kriegsrisikos sich bereit fand. Darin ist ein Beweis zu sehen für den gediegenen Aufbau unserer Lebensversicherungs-Anstalten, denen auch in Friedenszeiten durch die Ueberwachung seitens des Aufsichtsamtes für Privatversicherung eine Wirtschaftlichkeit nach soliden Grundsätzen zur Pflicht gemacht wird. Das hat sich in den jetzigen Kriegszeiten ganz besonders bewährt und wird sich ohne Zweifel auch weiter bewähren, wenn jetzt durch den Fortgang des Krieges und seine gewaltige Ausdehnung auch Personen in vorgeschrittenen Jahren mehr betroffen werden, die einen wesentlichen Bestandteil der Inhaber von Lebensversicherungspolicen bilden.

Begriff der „Teilnahme an Kriegsereignissen" in der Kriegsklausel bei Lebensversicherungen. Hierzu wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: Ein ungedienter Ersatzreservist war während seiner Ausbildung in Glatz an einer mit seiner militärischen Ausbildung nicht im Zusammenhang stehenden Unterleibsentzündung erkrankt und im Militärlazarett gestorben. Er war bei der beklagten Gesellschaft mit 4000 M, zahlbar beim Ableben und spätestens am 31. Juli 1947, unter Ausschluß der Kriegsgefahr versichert. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmen in § 8: „Stirbt der Versicherte während seiner Teilnahme an Kriegsereignissen oder infolge seiner Teilnahme an denselben innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Krieges, ohne daß die Uebernahme der Kriegsgefahr von der Gesellschaft mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und auf dem Versicherungsschein vermerkt worden ist, so ist die Gesellschaft nur zur Zahlung des am Todestage vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet." — Die 11. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig verurteilte die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der ganzen Versicherungssumme im wesentlichen mit folgender Begründung: „Die streitige Bestimmung verlangt nicht, daß der Tod die Folge der Teilnahme an Kriegsereignissen ist. Es kommt also nicht darauf an, daß die Krankheit, an der der Ehemann der Klägerin gestorben ist, nicht durch seine militärische Ausbildung verursacht ist; es würde genügen, daß während dieser Ausbildung der Tod eingetreten ist, wofern nur die Ausbildung schon als Teilnahme an Kriegsereignissen anzusehen ist. Dies ist aber zu verneinen, weil im Sinne der allgemeinen Versicherungsbedingungen bei deren Auslegung gemäß §§ 242, 133 BGB. auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Versicherungswesens die bloße Ausbildung eines Ersatzreservisten auch während der Kriegszeit noch nicht als Teilnahme an Kriegsereignissen aufzufassen ist, und weil mindestens die Bestimmung nicht klar gefaßt und daher im Zweifel gegen die Versicherungsgesellschaft auszulegen ist. Der Ausdruck „Teilnahme an Kriegsereignissen" ist gleichbedeutend mit „Teilnahme am Kriege". Darunter aber ist nach dem Zwecke der ganzen Bestimmung zu verstehen, daß der Versicherte in einer solchen Weise sich betätigt, daß er nicht nur der im Kriege für alle Teile der Bevölkerung mehr oder minder eintretenden allgemeinen Erhöhung der Lebensgefahr ausgesetzt ist, sondern noch einer besonderen Lebensgefährdung. Diese besondere Lebensgefahr besteht aber nicht für alle Heeresangehörigen. Eine einheitliche Formulierung läßt sich schwer aufstellen. Will man eine ungefähre Begriffsbestimmung geben, so muß man sie etwa dahin fassen, daß am Kriege alle diejenigen teilnehmen, die einem mobilen Truppenteil, der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung oder einem gegen den Feind verwendeten Truppenteil angehören oder sich ihnen anschließen oder ihnen in amtlicher oder dienstlicher Eigenschaft ins Feld folgen. Die erst in der Ausbildung begriffenen Ersatzreservisten fallen nicht darunter."

n.— **Verein Versicherungsbeamten-Erholungsheim E. V. in Berlin.** Bekanntlich wurde am 21. Januar 1914 in Berlin unter zahlreicher Beteiligung von Beamten aller Versicherungszweige ein „Verein Versicherungsbeamten-Erholungsheim" gegründet, der den Zweck verfolgt, eigene Erholungsheimstätten für Versicherungsbeamte zu errichten und für deren Unterhaltung zu sorgen. Der Vorstand des Vereins hat nunmehr

seinen Bericht über das 1. Geschäftsjahr (21 Januar 1914 bis 31. Dezember 1914) erstattet und teilt darin mit, daß in der Gründungsversammlung der vorgetragene Plan mit großer Begeisterung aufgenommen und weiter ausgebaut worden sei. Es wurden Satzungen ausgearbeitet, auf Grund deren die Eintragung des Vereins am 10. Juli 1914 in das Vereinsregister erfolgte. Damit waren die Vorarbeiten zu einem vorläufigen Abschluß gebracht und es konnte an die Werbung von Mitgliedern herangetreten werden. Als der Verein daran gehen wollte, sich in einem Aufruf an sämtliche Versicherungsbeamte ganz Deutschlands zu wenden, brach der Krieg aus und die Werbetätigkeit mußte vorläufig eingestellt werden. Dennoch war es in der Kürze der Zeit gelungen, 356 Einzelmitglieder, 2 korporative Mitglieder und 2 Ehrenmitglieder dem Verein zuzuführen. Um auch die bereits vor Gründung des Vereins zugesagten Unterstützungen seitens der Direktoren einer Anzahl von Versicherungsgesellschaften weiter zu erhalten, trat der Verein in einem Rundschreiben an die Direktionen heran, in welchem auf die Gründung des Vereins hingewiesen und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Verein auf die Unterstützung der Gesellschaften bei seinem Plan rechne. Eine größere Anzahl von Gesellschaften soll sich daraufhin bereit erklärt haben, nach dem Kriege dem Unternehmen näher zu treten und es auch finanziell zu unterstützen. Der Verein, der seine Werbetätigkeit während des Krieges fast ganz einstellen mußte, beabsichtigt nach Friedensschluß seine Tätigkeit in dem Ausbau seines Unternehmens mit voller Kraft wieder aufzunehmen, und hofft, dabei die Unterstützung fast aller Versicherungsbeamten und Versicherungsgesellschaften zu finden, was dem Verein bei seinen edlen Bestrebungen auch zu wünschen wäre. Die Einnahmen des Vereins betrugen in seinem ersten Geschäftsjahre 2541.95 M, denen eine Ausgabe von 352 35 M gegenübersteht, sodaß ein Gewinn von 2189.60 M zu verzeichnen ist.

Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden in Basel. Im Geschäftsjahr 1914 betrugen in der Feuerversicherung die Prämieneinnahme 9,561,053 M, Zinsen 313,328 M, Mietserträge 62,517 M, Gewinn aus Kapitalanlagen 3298 M und der Gewinn aus der Einbruchsdiebstahl-Versicherung 60,778 Mark. Die Ueberträge aus dem Vorjahr beliefen sich auf 3,859,275 M. Anderseits erforderten u. a. Schäden 2,970,992 M, Ueberträge 3,063,350 M, Verwaltungskosten 1,675,161 M, Steuern 91,661 M und Rückversicherungsprämien 5,?84,838 M. Es wurde ein Reingewinn von 756,600 M erzielt, woraus 320,000 M (= 20 pCt.) Dividende verteilt werden.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Auf die dritte Kriegsanleihe haben gezeichnet: Die Münchener Rückversicherungsgesellschaft 2,000,000 M; Die Kölnische Rückversicherungsgesellschaft 3,000,000 M; Die Münchener Zweigniederlassung des Gisela-Vereins 1,000,000 M; Die westpreußische Feuersozietät und die Lebensversicherungsanstalt Westpreußen 5,000,000 M; Die Württembergische Feuerversicherung a. G. 4,000,000 M.

— Dem Berliner Generalrepräsentanten der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Herrn Fuchs und dem Leiter der Generalagentur Brandenburg in Berlin der „Aachen-Münchener", Herrn Richard Bluth, wurde das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren Dr. Meltzing, Generalsekretär des Verbandes deutscher Lebensversicherungs-Anstalten; Clemens Stelzer, Beamter der „Rothenburger Versicherungs-Anstalt"; von Holly und Ponientzietz, Beamter der „Iduna" zu Halle; Gustav Beyer, desgl.; Kurt Schreiber, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft; Freitag, desgl.; Otto Steinicke desgl.; Hermann Raupach, desgl.; Oskar Schiele, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Johann Kaul, Beamter der „Wilhelma"; Oswald Bröer, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Albert Fischer, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft; Paul Richter, Berliner Bezirksdirektor der „Agrippina" zu Köln.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Albert Greiner, Beamter der Bayerischen Versicherungsbank in München; Gottfried Biberger, desgl. Dr. Karl Schönfeld, Inspektor der „Vaterländischen" und „Rhenania"; Willi Senkpiel, Beamter der „Germania" in Stettin; Walter Mente, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Franz Jerabeck, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Curt Jänker, desgl.; Fritz Kapfenberger, desgl., Paul Chares, Beamter des Sächsischen Militär-Lebensversicherungsvereins zu Dresden; Arthur Schuster, Beamter der „Urania" zu Dresden; Walter Heyse, Beamter der „Iduna" zu Halle; Franz Keil, Beamter der „Thuringia"; Adolf Miehe, Beamter der „Deutschen Militärdienst" in Hannover; Helmuth Mühlenbeck, Beamter der „Aachen-Münchener".

— Der Direktor der Albingia", und der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, Herr Carl Heicke, ist am 27. August ds. Jhrs. im noch nicht vollendeten 45. Lebensjahre nach langem schweren Leiden gestorben.

— Das Mitglied des Verwaltungsrats der „Ceres", Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin, Herr Direktor Friedrich Hennings, ist am 29. v. Mts. nach längerer Krankheit gestorben.

— Der Prokurist der „Allianz" in Berlin, Herr Oskar Buchholz, ist gestorben.

— Die Preußische Lebens-Versicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin begeht am 25. September d. J. ihr 50jähriges Geschäftsjubiläum.

— Der Oberinspektor beim „Nordstern" in Berlin, Herr Alwin Schlotte, beging am 1. ds. Mts. sein 40jähriges Jubiläum im Dienste der früheren Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank.

— Der Breslauer Subdirektor der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck",

Herr Robert Goldschmidt, beging am 1. d. M. sein fünfzigjähriges Jubiläum in den Diensten der Gesellschaft.

— Der Vorsitzende des Internationalen Transportversicherungs-Verbandes, Herr Generaldirektor A. Duncker in Hamburg, feierte am 1. September d. J. seinen 70. Geburtstag.

— Herr Hofrat Ernst Blaschke, der bisherige Vorstand der Abteilung für Privatversicherung im österreichischen Ministerium des Innern ist in den Verwaltungsrat der beiden „Phönix"-Gesellschaften in Wien gewählt worden.

— Der Redakteur und Herausgeber der dänischen Versicherungszeitschrift „Assurancetidende", Herr O. Rechendorff in Kopenhagen ist zum Direktor der neu gegründeten „Kjöbenhavnsche Reassurance-Kompagni" gewählt worden.

— Herrn H. Schönert, seither Mitverwalter der Generalagentur Düsseldorf der Schlesischen Feuerversicherungs Gesellschaft wurde vom 1. September die Generalagentur für Groß-Berlin der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft übertragen.

— Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt hat ihre Generalagentur für Hamburg und Schleswig-Holstein den Herren Fester und Gleitz in Hamburg übertragen.

— Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt hat ihre General-Agentur Königsberg i. Pr. Herrn Emil Gauger übertragen.

— Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktiengesellschaft in Aachen. Am 28. September findet eine außerordentliche Generalversammlung statt mit folgender Tagesordnung: Entlastung eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes, Genehmigung der Amtsniederlegung, gegebenenfalls Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftliches.

Bücherschau.

Die Nummer 7 des Jahrganges 1915 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier] hat folgenden Inhalt: Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Von Stadtrat H. v. Frankenberg in Braunschweig. — Die deutsche Kriegswochenhilfe. Von Regierungsassessor Dr. v. Schelhorn.— Die Kaufkraft des Geldes und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft. Von Dr. Th. Christen in Bern. — Der Eisenbahn-Güterverkehr in Nürnberg und Fürth 1908—1911. Von Dr. rer. pol. Hans Voit in Nürnberg. — Literaturbericht.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Das ist nicht nur patriotische Pflicht, die Reichsanleihe ist auch die sicherste und vorteilhafteste Kapitalanlage.

Darum zeichne jeder soviel als möglich!

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als $4\frac{1}{2}$ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1) An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Erspartes dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13—14 Milliarden der ersten Anleihen spielen zum großen Teile wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Ausdehnung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionenerlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen auch diese Millionen nur in bescheidenstem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa $3\frac{1}{2}$%. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmen können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld $1\frac{1}{2}$%! Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfanden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zugute.

3) **Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.**

Wer vom Deutschen Reiche 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Seit die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung böse im Stich gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stiche läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) **Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.**

Man weiß ab.r auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun So auch das deutsche Volk. Es hat in bangeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von 2½ auf 4½.

Der Preis der 5prozentigen Anleihe beträgt 99, Schuldbucheintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50%, der der zweiten auf 98,50%. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,50 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinsenlauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß **das Reich** die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichsschatzanweisungen gelangen nicht zur Verausgabung, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Verausgabung nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Muße seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung, der Preußischen Centralgenossenschaftskasse, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle Königlichen Regierungs-Haupt- und Kreiskassen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen Vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Verausgabung von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihevergebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterlande mi. eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne! Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — deß sollen die Feinde inne werden — hält Stand wie die Kraft unserer Heere!

Berlin, im September 1915.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 37. Leipzig, den 16. September 1915. 46. Jahrgang.

Zeichnet die III. Kriegsanleihe!

Letzter Zeichnungstag: Mittwoch, den 22. September.

Zwei Gerichtsurteile über das Kriegsrisiko in der Unfallversicherung.

II.

In der Nacht zum 5. August 1914 fuhr der Chauffeur H. mit einer Automobildroschke von L. nach M. Als er sich einer Brücke näherte, wurde er von einem Militärkommando erschossen, das aus einem Offizier und 4 oder 5 Infanteristen bestand und den Befehl hatte, ein vermeintlich mit Geld unterwegs befindliches französisches Automobil abzufangen, und sein Automobil für das zu fangende hielt. Die Schüsse, denen H. zum Opfer fiel, wurden abgegeben, nachdem H. auf wiederholten Haltruf nicht alsbald angehalten hatte. Zu spät erkannte das Kommando, daß es sich garnicht um ein französisches Automobil gehandelt hatte.

H. war als Abonnent der Zeitung „M. P.“ gegen Unfall versichert. Seine Witwe forderte die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme; die in Anspruch genommene Gesellschaft lehnte ab, u. a. deshalb, weil solche Unfälle von der Versicherung ausgeschlossen seien, die „der Versicherte erleidet durch Kriegsereignisse“, und weil das auf H. zutreffe. Auf Klage wurde sie dennoch verurteilt. Das Gericht führte u. a. aus:

„Unter Kriegsereignisse im Sinne der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten können nur solche Ereignisse verstanden werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriege stehen, vom Feind oder auf dem Kriegsschauplatz durch kriegerische Tätigkeit verursacht sind. Diese Voraussetzungen treffen aber hier nicht zu. Es handelt sich hier vielmehr nur um ein Ereignis außerhalb des Kriegsschauplatzes, das allerdings aus Anlaß des Krieges, aber unmittelbar durch ein Versehen aus Uebereifer nicht vom Feind, sondern vom Freund verursacht wurde.

Die offensichtliche Unrichtigkeit dieser Begründung veranlaßte die verurteilte Gesellschaft, Berufung einzulegen. Sie machte geltend, daß der Zusammenhang zwischen H.'s Tod und dem Krieg schwerlich noch unmittelbarer sein könne, als er es nachgewiesenermaßen sei. Denn, so führte sie aus:

„Die tödlichen Schüsse sind ausgegangen von regulärer Truppe, sind abgegeben worden auf Befehl ihres rechtmäßigen Vorgesetzten, der seinerseits gerade zum Abfangen von angekündigten feindlichen Automobilen in jener Gegend bestellt war, sie sind weiter bei rechtmäßigem Waffengebrauch zum Zwecke dieses Abfangens gefallen. Letzteres aber war genau dasselbe, was das Abfangen von feindlichen Munitions- und Proviantransporten bedeutet, nämlich ein echter kriegerischer Akt. Daß

diese vermeintlichen Geldtransporte sich weit hinter der deutschen Front abspielen sollten, mußte sie im militärischen Sinne nicht harmloser, nur umso gefährlicher und erst recht die schärfsten Maßnahmen gegen sie gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ueberdies aber und hauptsächlich hindert die örtliche Lage der Unfallstelle weit hinter der Front nicht die Annahme, daß der Unfall sich „auf dem Kriegsschauplatz“ zugetragen hat. Der Kriegsschauplatz ist keine örtlich begrenzte Zone und nicht werden Ereignisse zu „Kriegsereignissen“ nur dadurch, daß sie auf dem Kriegsschauplatz vor sich gehen, vielmehr ist umgekehrt der Kriegsschauplatz überall dort, wo kriegerische Ereignisse sich zutragen. Dieser Begriff bestimmt jenen, nicht umgekehrt. Aus der Tatsache, daß neben Unfällen „im mobilen Heer“ besonders hervorgehoben ist, daß auch Unfälle durch „Kriegsereignisse“ allgemein ausgeschlossen sind, geht hervor, daß nicht nur Unfälle an der Front ausgeschlossen sind.

Wenn ein feindlicher Flieger über München Bomben abwirft, ist München insoweit „Kriegsschauplatz“.

Auch daß die Schaden verursachende kriegerische Tätigkeit vom „Feind“ ausgegangen sein müsse, ist eine ungerechtfertigte Annahme. Der Krieg besteht aus Angriff und Gegenangriff oder Angriff und Verteidigung, also jedenfalls in einer gegen einander gerichteten Aktivität zweier Parteien. Wo und wenn die eine davon ganz untätig bleiben würde, gäbe es keinen Krieg, sondern friedliche Unterwerfung. Auch die deutschen Maßregeln zur Unschädlichmachung feindlicher Maßnahmen, darunter das Abfangen feindlicher Geldtransporte, sind also kriegerische Tätigkeit. Und so gut der Einsturz eines deutschen Hauses auf deutschem Boden infolge eines deutschen, den Feind bekämpfenden Granatschusses ein Kriegsschaden ist, so gut ist auch der durch ein deutsches Infanteriegeschoß auf deutschem Boden einem schuldhaft oder nicht schuldhaft gegen die Kriegsmaßregeln handelnden Deutschen zugefügte Unfall durch „Kriegsereignis erlitten“.

Daß das H.'sche Automobil kein feindliches war, daß es nur dafür gehalten wurde, ist auch hier ganz unerheblich; denn weil es auf Anruf nicht hielt, hätten die Soldaten darauf auch schießen müssen, wenn sie es als ein deutsches erkannt gehabt hätten. Die Maßregel aber, die als eine kriegerische anzuerkennen ist, weil sie den rechtmäßigen Zweck hatte, mit militärischer Gewalt die Feststellung der Eigenschaft des ankommenden Automobils als eines feindlichen oder nicht feindlichen erst zu ermöglichen, könnte diesen ihren Charakter nicht dadurch verlieren, daß die nachträglichen Feststellung zu Gunsten des Automobils ausfiel.“

Als dann die Klägerin eine Definition des Begriffs „Kriegsereignis“ vermißte, brachte die beklagte Gesellschaft die Richtlinien vor, die sie für ihren Geschäftsbetrieb zur Beantwortung der Auslegung der Kriegsklausel festgelegt hatte und die damals dahin gingen:

„Ein Unfall infolge eines Kriegsereignisses liegt vor, wenn er auf Handlungen oder Maßnahmen der kriegführenden Teile, die dem Kriegszweck dienen, zurückzuführen ist. Das gilt jedoch nur mit der Einschränkung:

1. daß die Handlungen und Maßnahmen eine erhebliche Steigerung der Unfallgefahr zur Folge haben,
2. daß der Unfall in einem ursächlich nicht zu entfernten Zusammenhang mit den Handlungen und Maßnahmen steht.“

Sie fügte zur Begründung ihrer Auffassung hinzu:

„Wenn die Bank unter Unfällen durch Kriegsereignisse grundsätzlich nicht nur die „vom Feind oder auf dem Kriegsschauplatz durch kriegerische Tätigkeit“ verursachten Unfälle versteht, sondern alle Unfälle, die zurückzuführen sind auf Handlungen oder Maßnahmen der kriegführenden Teile zur Erreichung des Kriegszwecks, so trägt sie damit nur der Tatsache Rechnung, daß der Krieg auch eine ganz wesentliche Erhöhung der Unfallgefahr fern vom Feind und vom Kriegsschauplatz mit sich bringt, die im Rahmen der Unfallversicherung nicht ohne weiteres übernommen werden kann. Die außerordentliche Häufung von schweren vielfach tödlich verlaufenden Unfällen — besonders zu Beginn des Krieges — durch die Einrichtung bewaffneter Bahnschutzwachen und die Jagd auf feindliche Automobile zeigt deutlich, daß der Kriegszustand seine gefahrerhöhende Wirkung viel weiter äußert, als es das angefochtene

Urteil annimmt. Indem das Urteil von jedem sachlichen Eingehen auf den Grund und die Bedeutung des in Frage stehenden Ausschlusses Abstand nimmt und dem an sich verschiedener Deutung fähigen Ausdruck „Kriegsereignis" ohne weiteres einen bestimmten, eng umschriebenen Sinn beilegt, stützt es sich auf eine petitio principii, welche die Entscheidung nicht rechtfertigen kann. Er hätte nicht bloß dialektisch, sondern auch funktionell richtig ausgelegt werden müssen."

Ferner:

„Wenn nun auch die Bank den Begriff „Kriegsereignis" grundsätzlich erheblich weiterfaßt, als die angefochtene Entscheidung, so gibt sie andererseits ohne weiteres zu, daß, dem Wesen der Unfallversicherung entsprechend, ein deutlich erkennbarer Einfluß des Kriegszustandes auf die Erhöhung der Gefahr und den Eintritt des Unfalls vorhanden sein muß, wenn der Ausschluß platzgreifen soll. Dies kommt in der oben angeführten Erläuterung Nr. 1 und 2 auch zum Ausdruck. Die Anwendung des Ausschlusses setzt darnach voraus, daß eine erhebliche Steigerung der Unfallgefahr eingetreten ist, außerdem muß der Unfall in einem ursächlich nicht zu entfernten Zusammenhang mit den Handlungen und Maßnahmen der kriegführenden Teile stehen.

Diese der Natur der Sache und einer billigen Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vertragsteile gerechtwerdende Auslegung der Ausschlußbestimmung hat sich in der Praxis als durchaus brauchbar und angemessen bewährt. Sie führt auch im vorliegenden Falle zu einer überzeugend richtigen Lösung aller Zweifel."

Diese letztere Bemerkung hat eine weitere Bekräftigung durch das Urteil des Gerichts 2. Instanz, des Oberlandesgerichts München vom 10. Juli 1915 gefunden. Denn dieses hat das erste Urteil aufgehoben, die Klage abgewiesen und in den Gründen über die Kriegsklausel folgendes ausgeführt:

„Durch die Aufnahme dieser Bestimmung will die Gesellschaft die bei Kriegsereignissen ausnahmsweise gesteigerte Gefahr für Massenschäden ausschließen.

Nach dem unbestrittenen Tatbestande liegt dem Unfall ein rein militärischer Vorgang zu Grunde. Ein unter dem Befehle eines Offiziers stehendes militärisches Kommando war zum Abfangen eines angekündeten feindlichen Automobils ausgesandt worden. Die Maßnahmen und Handlungen dieses Kommandos dienten zur Erreichung eines Kriegszweckes und stellen ohne Zweifel bei dem z. Zt. bestehenden Kriege einen kriegerischen Vorgang dar. Hieran wird auch durch die Tatsache nichts geändert, daß das Militärkommando aus einem Irrtum den Angriff auf das H.'sche Auto unternahm. Bei diesem Angriff, der auch eine erhöhte Gefahr für das Leben dritter Personen in sich schloß, fand H. den Tod. Der Unfall steht mit dem kriegerischen Ereignis in ursächlichem Zusammenhang und muß sohin entgegen der Annahme der Vorinstanz als durch ein Kriegsereignis herbeigeführt erachtet werden. (cf. Recht 1914 S. 573, 602). Hiernach besteht für die Beklagte keine Verpflichtung, für den Unfall Entschädigung zu leisten."

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 24. August 1915 genehmigt, daß die K. K. privilegierte Lebensversicherungs - Gesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien vom 1. Januar 1915 ab eine Reihe von Tarifen für Versicherungen auf den Todesfall, zumeist ohne Beteiligung am Geschäftsgewinne der Gesellschaft einführt. Gleichzeitig sind die zugehörigen Rechnungsgrundlagen genehmigt worden.

Berlin, den 9. September 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
216. 13./9. Jaup.

Die dritte Kriegsanleihe in Frage und Antwort.

An wen ergeht der Aufruf zur Zeichnung?

An jeden Deutschen, der zu zeichnen imstande ist:
an alle deutschen Männer, an alle deutschen Frauen,
die bares Geld besitzen,
die über Sparguthaben verfügen,
die über Bankguthaben verfügen,
auch an die, die zwar nicht über Geld und Guthaben verfügen, die aber Wertpapiere besitzen und sich durch deren Verpfändung Geld oder Guthaben verschaffen können.

Bedarf es nach den so glänzenden Erfolgen der ersten Kriegsanleihen überhaupt noch des Aufrufs, der Erklärung oder des Hinweises auf die Pflicht der Zeichnung?

Die hingebende Begeisterung, mit der bei den ersten beiden Anleihen $4^{1}/_{2}$ Millionen von Zeichnern nicht

weniger als 14 Milliarden Mark aufbrachten, war eine Tat des Deutschen Volkes und wirkte wie ein Sieg, und doch gibt es noch Leute, die abseits geblieben sind:

1. Solche, denen Geldmittel, oft sogar reichliche Geldmittel, zur Verfügung standen, die aber aus diesem oder jenem Grunde eine andere Kapitalsanlage suchten. Es mag dies in einzelnen Fällen gerechtfertigt, manchmal sogar notwendig gewesen sein. Unter dem Gesichtspunkt aber, daß zurzeit das erste Anrecht auf verfügbares Geld dem Vaterlande zusteht, wird doch jeder ernsthaft sich zu fragen haben, ob er mit seinen Gründen vor Pflicht und Gewissen bestehen kann. Wo die Gründe in Erzielung von Spekulationsgewinnen liegen, würde schon ein nur normales Gewissen ein entschiedenes Nein zu sagen haben.

2. Viele meinen auch: Auf uns kann leicht verzichtet werden. Auf unsere Groschen kommt es nicht an! Ihnen sei gesagt, daß die kleinen Zeichner bei den ersten Anleihen $1^1/_2$ Milliarden erbracht haben. Wenn jeder seine Schuldigkeit täte, würde sich diese gewiß beachtenswerte Summe noch recht beträchtlich erhöhen. Und gerade die kleinen Zeichner leisten besonderen Dienst! Ihre Massenzeichnungen geben den Feinden zu denken und legen Zeugnis ab von dem hingebenden und und einheitlichen Willen aller Schichten des Volkes.

Das ganze Deutschland soll es sein!

3. Eine dritte Klasse hat vielleicht den Willen, kommt aber nicht zum Vollbringen. Man stolpert über kleine Schwierigkeiten, z. B. den Entschluß, zur Darlehnskasse zu gehen, um dort die Verpfändung der Wertpapiere vorzunehmen. Manche stört es auch, daß sie mit dem Geschäftsgange der Darlehnskasse nicht recht Bescheid wissen und Erstere meinen überdies: Borgen macht Sorgen. Von Kindheit auf sind wir vor dem Borgen gewarnt worden.

Die Beteiligung derjenigen, die sich das zur Zeichnung erforderliche Geld durch Verpfändung erst beschaffen müssen, ist von größter Wichtigkeit. Denn lediglich durch Zeichner, die gerade Bargeld flüssig haben, lassen sich Milliardenbeträge nicht erbringen. Im Frieden verkauft man Wertpapiere, um sich für Anleihezeichnungen Geld zu beschaffen. In Kriegszeiten ist ein Verkauf ausgeschlossen. Hier treten die Darlehnskassen ein und helfen dem Mangel ab. Die Entnahme der Vorschüsse bei den Darlehnskassen tritt an Stelle des Verkaufs von Wertpapieren. Ein Borggeschäft, vor dem zu warnen wäre, liegt nicht vor. Man borgt, abgesehen von dem eigenen Vorteil, der im Erwerb der hochverzinslichen Anleihe liegt, zur Förderung des vaterländischen Erfolges und tut damit nicht viel mehr als seine Pflicht und Schuldigkeit. Freilich empfiehlt sich dieses Borgen bei den Darlehnskassen im allgemeinen nur, wo und soweit der Borger sich sagen kann, daß er das Darlehen aus seinen sonstigen Einnahmen in absehbarer Zeit wird abstoßen können.

Der Geschäftsgang der Darlehnskasse ist klar und durchsichtig. In den meisten Fällen brauchen die Zeichner keinen Finger zu rühren. Ihr Bankier besorgt kostenlos alles. Im übrigen sendet die Reichsbank oder die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) auf Erfordern bereitwilligst ein Flugblatt: „Wie helfen uns bei der Zeichnung auf die Kriegsanleihe die Darlehnskassen?“, aus der mühelos vollständige Klarheit gewonnen werden kann.

Was hat es mit der Opferwilligkeit der Zeichner für eine Bewandtnis?

Wenn sich unter dem Gedanken der Opferfreudigkeit recht viele zur Zeichnung entschließen, so hat dies sein Gutes. Unter uns gesagt aber, kann von Opferfreudigkeit wohl nur die Rede sein, wenn wirklich Opfer in Frage stehen. Und wo liegt ein Opfer, wenn dem Zeichner ein Papier angeboten wird, das ihm statt geringerer Zinsen mehr als 5 pCt. erbringt, das außerdem berechtigte Aussicht auf Kursgewinn eröffnet und neben diesen Vorzügen die denkbar größte Sicherheit gewährt?

Empfiehlt es sich, Schuldbuchforderungen zu zeichnen, oder aber Anleih-Stücke?

Schuldbuchforderungen sind sehr beliebt. Entfallen doch von den 14 Milliarden der beiden ersten Kriegsanleihen nicht weniger als rund 3 Milliarden auf Schuldbuchforderungen. Der Anteil würde noch um vieles größer sein, wenn die Vorteile bekannter wären, die die Eintragung in das Schuldbuch gegenüber dem Besitz von Anleih-Stücken bietet. Diese Vorteile bestehen in Sicherstellung gegen Verlust, Diebstahl, Feuersgefahr und in allerhand Bequemlichkeiten: kostenlosem Bezug der Zinsen, gebührenfreier Verwaltung, Ueberweisung der Zinsen an Sparkasse, Bank, Kreditgenossenschaft usw. (Wer Näheres wissen will, kann von der Königlichen Seehandlung [Preußischen Staatsbank] ein kurzgefaßtes Flugblatt über das Schuldbuch kostenlos erbitten.) Schuldbuchforderungen sind außerdem 20 Pf. billiger als Anleihestücke. Es werden deshalb jedenfalls alle diejenigen, die die gezeichnete Anleihe dauernd oder doch längere Zeit zu behalten beabsichtigen, den Schuldbuchforderungen den Vorzug zu geben haben.

Versicherungswesen in Smyrna im Jahre 1914.*)

Das ganze Versicherungsgeschäft stand unter dem Zeichen des Weltkrieges und hat enorm gelitten.

Die Feuerversicherungsgeschäfte haben in der zweiten Hälfte des Jahres den Erwartungen nicht entsprechen können, da einerseits die finanzielle Krise, anderseits das erschütterte Vertrauen der Klientel in die zu den kriegführenden Staaten gehörigen fremden Gesellschaften jedes größere Geschäft verhinderten. Infolge des strengen englischen Gesetzes waren die englischen Gesellschaften gezwungen, ihre Tätigkeit einzustellen, und ihre Geschäfte wurden von zu den neutralen Staaten gehörigen Gesellschaften und auch von deutschen und österreichisch-ungarischen Gesellschaften geführt. Wenn auch durch die Tätigkeit und Mühewaltung dieser Gesellschaften in letzter Zeit ein Aufschwung in der Feuerversicherungsbranche eingetreten ist, schließt die große Schwierigkeit bei der Einkassierung der Prämien infolge der Geldnot der Parteien ein befriedigendes Resultat aus. Außerdem wurde das Geschäft in dieser Branche

*) Aus dem Handelsbericht des k. und k. Generalkonsulats in Smyrna für das Jahr 1914.



infolge der in den letzten Jahren sehr zahlreichen Brandstiftungen sehr beeinträchtigt. Dank der strengen Gesetzgebung, die für Brandstiftung die größten Strafen vorsieht, geht es gegenwärtig auf diesem Gebiete besser und die erzielten Gewinne aus dem Geschäfte dürften schließlich doch nicht ganz schlechte werden.

Die am Platze interessierten Feuerversicherungsgesellschaften unterhalten eine eigene Feuerwehr, die ihren Aufgaben gerecht wird und die Stadt in den letzten Jahren vor größeren Bränden bewahrte.

Es sei erwähnt, daß die Agenten bei der Ermittlung eines Schadens oft die Interessen ihrer Kommittenten mehr als jene der von ihnen vertretenen Gesellschaft wahren. Es empfiehlt sich daher eine häufige, genaue Kontrolle über die Agenturen. Die Versicherungsgesellschaften, die sich dem Platze zuwenden wollen, müßten bei Auswahl ihrer Agenten mit der größten Sorgfalt vorgehen und genaue Auskünfte über deren Vertrauenswürdigkeit einholen.

Transportversicherung. Das Geschäft hier liegt in den Händen einer großen Anzahl hauptsächlich englischer Gesellschaften. Es ist kaum anzunehmen, daß die Institute einen nennenswerten Nutzen aus dem Geschäfte gezogen haben. Gerade bei diesem Zweige des Versicherungswesens werden zum Nachteile der Gesellschaften Praktiken angewendet, die das Geschäft unrentabel, wenn nicht direkt schadenbringend gestalten müssen. Es werden seitens der Havariekommissäre Schäden anstandlos konstatiert, die in gar keinem Verhältnisse zu der wirklichen Schadengröße stehen. Unter diesen Verhältnissen leiden namentlich jene Gesellschaften, die Sendungen nach hier versichern und hier, ohne vertreten zu sein, bloß einen Havariekommissär bestellen. Ganz abgesehen davon, daß es dem sogenannten Havariekommissär ganz recht kommt, wenn er seine Zertifikatsspesen von 10 bis 20 und auch mehr Francs bekommt, will er den Kunden, dem er bei nächster Gelegenheit irgend einen Artikel offeriert, sich dadurch verpflichten, daß er ihm einen recht schönen Schaden konstatiert. Tut er es nicht und hält er sich streng an seine Pflicht, so setzt er sich der Gefahr aus, sobald er demselben Kunden nächstens Offerte unterbreitet, unberücksichtigt zu bleiben und so kein Geschäft zu machen.

Die geringste Beschädigung der Emballage wird sofort zu einer großen Havarie gestempelt und es bliebe den Versicherungsgesellschaften nur der eine Weg offen, ihre Agenturen unabhängigen Leuten anzuvertrauen, die von der Kundschaft nichts zu hoffen und nichts zu fürchten haben. Den Havariekommissären wäre jedes Einheben von Zertifikatsspesen zu verbieten, soweit es sich um eigene Agenturen der Gesellschaften handelt, und die Agenten wären prozentuell für jeden Schaden mithaftbar zu machen. Es ist dies nicht so zu verstehen, als ob der Agent einen Teil des Risikos auf sich nehmen müßte, sondern bloß dahingehend, daß der Agent im Ausmaße der von ihm eingehobenen Prämienprovisionen mithaftbar sein müßte. Der Erfolg könnte unmöglich ausbleiben, wenn der Havariekommissär bei jeder von ihm konstatierten Havarie einen Teil seiner Provision verlieren würde. Es sei hierfür ein Beispiel angeführt: Ein Agent bewegt seine Gesellschaft zum Abschluß eines ständigen Versicherungsvertrages mit einer hiesigen Firma zu gewissen Bedingungen, von denen der Agent im voraus wohl weiß, daß sie für die Gesellschaften verlustbringend sein werden. Es liegt ihm aber sehr wenig daran, denn er bekommt seine Provision von den nichthavarierten Sendungen, gleichgültig, ob die totale Schadenssumme nach Lösung des Versicherungsbetrages die entrichteten Prämien um das Doppelte und Dreifache übersteigt. Der Verdienst des Agenten und Havariekommissärs zu gleicher Zeit ist also auf jeden Fall gesichert, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft verliert oder nicht. Es sei daher den heimischen Gesellschaften, die von hier oder nach hier Transportversicherungen decken, empfohlen, bei Auswahl ihrer Agenten die allergrößte Sorgfalt walten zu lassen und die vorhin gegebenen Anregungen bezüglich der Streichung der Zertifikatsspesen, aus denen sich mancher Havariekommissär ein nettes Geschäft macht, und der Beteiligung der Agenten an dem konststatierten Schaden im Rahmen der von ihnen bezogenen Provisionen ins Auge zu fassen. Uebrigens dürfte eine plötzliche, unerwartete Inspektion konstatierter Schäden mitunter für die Gesellschaften ganz überraschende Resultate herbeiführen. Die Transportversicherung muß hier ein lohnendes Geschäft sein, wenn seitens der Institute mit der nötigen Vorsicht vorgegangen wird und die hier gegebenen Anregungen beachtet werden.

Das Geschäft während des Berichtsjahres war sehr still, da in Anbetracht der infolge der Hafensperre unterbundenen Einfuhr und schwer möglichen Ausfuhr wenig verladen werden konnte und so das gute Resultat in diesem Geschäfte, welches nach der reichlichen Ernte des Vorjahres zu erwarten war, ausblieb.

Die Kriegsversicherung war seit Beginn des Weltkrieges notwendig und wurde ursprünglich fast ausschließlich von englischen Gesellschaften gedeckt. Nach deren Schließung wurden zeitweilig überhaupt keine Geschäfte in dieser Branche geschlossen und die Verlader waren gezwungen, die Verladungen auf eigene Gefahr zu bewerkstelligen.

Lebensversicherung. Die früher vorgekommenen Schwindeleien in diesem Zweige des Versicherungsgeschäftes sind heute nicht mehr so häufig, weil eben die Gesellschaften alle möglichen Vorsichtsmaßregeln mit gutem Erfolge anwenden. Das Geschäft nahm am Beginn des Jahres 1914 einen lebhaften Aufschwung, liegt aber jetzt infolge der kritischen Lage und der finanziellen Verhältnisse, die eine Plazierung des Kapitals nicht gestattet, ganz darnieder. Zahlreiche österreichische Institute nahmen an dem Lebensversicherungsgeschäft teil und erfreuen sich einer gewissen Bevorzugung seitens der Kundschaft. Das Geschäft im Innern des Landes wird zweifellos erst in Zukunft große Fortschritte machen, denn der Wert einer Lebensversicherung in moralischer Hinsicht beginnt nur langsam sich Bahn zu brechen.

Am Platze arbeiten fast sämtliche größeren Gesellschaften der Welt, die sich untereinander große Konkurrenz machen.

Das Geschäft ist heute zweifellos recht lohnend, doch müßte bei der Bestellung von Agenten mit der größten Sorgfalt vorgegangen werden und es würde sich auch hier eine häufige Inspektion empfehlen.

Feuerversicherung an der Pazifik-Küste im Jahre 1914.

N.— Die Statistik der Amerikanischen Zeitschrift „Coast Review" behandelt wieder wie im Vorjahre im ganzen 124 Gesellschaften, die an der Pazifikküste die Feuerversicherung betreiben. Darunter befinden sich 4 (5) kalifornische Gesellschaften, 91 (90) der übrigen amerikanischen Staaten (kurz amerikanische genannt) und 29 (29) ausländische; von letzteren sind 4 deutsche Gesellschaften, während eine ihren Sitz in Schweden hat.

Die äußere Entwicklung des gesamten Pazifikgeschäftes sowohl als auch die des kalifornischen Geschäfts allein war weniger günstig als im Jahre vorher. Was die nur in San Franzisko selbst eingenommene Prämie betrifft, so hat diese bei den amerikanischen Gesellschaften zusammen im Berichtsjahre 2,619,494 Doll. und bei den ausländischen Gesellschaften 1,433,276 Doll. gegen 2,359,865 Doll. bezw. 1,166,781 Doll. im Jahre 1913 betragen. Die Höhe der Schäden ist im kalifornischen Geschäft etwas zurückgegangen, während sie im gesamten Pazifikgeschäft eine Zunahme von etwas über eine Million Dollar erfahren hat. Die Gesamtentwicklung des Geschäftes in den letzten beiden Jahren geht aus nachfolgender Aufstellung hervor:

I. Kalifornisches Geschäft.

Namen der Gesellschaften	Versicherungs-Summe Dollar		Prämien Dollar		bez. Schäden Dollar	
	31. Dezember 1914	31. Dezember 1913	1914	1913	1914	1913
Aachen-Münchener	101,086	154,910	2,013	2,478	6	23
Hamburg-Bremer	1,263,064	—	17,033	—	1,233	—
Nord-Deutsche	—	—	—	—	—	—
Preußische National	10,874,321	11,847,689	155,912	154,418	69,850	111,630
Svea (Göteborg)	6,901,862	5,716,563	113,992	95,488	41,057	51,195
Kalifornische Gesellschaften	56,133,015	56,735,381	885,771	874,039	334,667	389,954
Amerikanische Gesellschaften	727,122,454	720,120,982	10,287,263	10,134,275	4,143,517	4,357,205
Ausländische Gesellschaften	362,510,156	337,477,777	5,188,182	4,749,751	1,989,654	2,080,146
zusammen	1,145,765,625	1,114,334,140	16,361,216	15,758,065	6,467,838	6,827,305

II. Gesamtes Pazifik-Geschäft.

Namen der Gesellschaften	Versicherungs-Summe Dollar		Prämien Dollar		bezahlte Schäden Dollar	
	31. Dezember 1914	31. Dezember 1913	1914	1913	1914	1913
Aachen-Münchener	3,455,063	3,561,830	61,300	65,641	53,592	48,986
Hamburg-Bremer	2,941,279	2,709,267	46,735	43,661	15,830	29,943
Nord-Deutsche	3,259,320	2,483,565	50,555	40,629	17,333	25,109
Preußische National	13,821,696	12,000,000	204,305	203,548	95,064	131,582
Svea (Göteborg)	16,541,344	14,295,075	310,725	262,406	153,920	126,608
Kalifornische Gesellschaften	111,851,559	121,666,730	1,872,255	2,032,759	838,677	971,042
Amerikanische Gesellschaften	1,449,220,331	1,363,392,028	21,112,066	20,288,715	10,209,813	9,279,508
Ausländische Gesellschaften	678,367,912	626,292,251	10,578,197	9,827,362	4,925,086	4,648,231
zusammen	2,238,939,802	2,111,351,009	33,562,518	32,148,836	15,973,576	14,898,781

Die Versicherungssumme hat sich hiernach im Kalifornischen Geschäft um 31,431,485 Doll. gegen um 70,897,604 Doll. im Jahre vorher und im Gesamtgeschäft um 127,588,793 Doll. gegen um 163,172,011 Doll i. V. erhöht. Die Zunahme der Versicherungssumme war also im Berichtsjahre weniger groß als im Jahre 1913. Von gesamten Versicherungssumme entfallen 1,145,765,625 Dollar gegen 1,114,334,140 Doll. i. V. auf Kalifornien und 1,093,174,177 Doll. gegen 997,016,869 Doll. auf die übrigen Pazifikstaaten.

Die gesamte Prämieneinnahme ist im Jahre 1914 in Kalifornien allein um 603,151 Doll. gestiegen, während sie sich im Vorjahre um 393,574 Doll. vermindert hatte. Im Gesamt-Pazifik-Geschäft betrug die Zunahme 1,413,682 Dollar gegen 1,172,750 Doll. im Vorjahre.

Die Schäden haben im kalifornischen Geschäft um 359,467 Doll. weniger erfordert als im Vorjahre, während sie im Jahre 1912 um 1,371,299 Doll. mehr betrugen als im Jahre 1912. Im Gesamt-Pazifik-Geschäft haben die Schäden um 1,074,795 Doll. mehr als in 1913 betragen, während sie im Vorjahre im Vergleich zu 1912 um 2,282,427 Doll. mehr erforderten.



Zur Tagesgeschichte.

* **„Die Einwirkung des Krieges auf die Berufs- und Standesinteressen der Versicherungsvertreter."** Am 4. September fand eine vom Verband Hannover des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands einberufene Versammlung statt, die sich mit der durch den Krieg bedingten Lage der Versicherungsvertreter befaßte. Für das einleitende Referat über das Thema: „Die Einwirkung des Krieges auf die Berufs- und Standesinteressen der Versicherungsvertreter" war Herr Dr. Wilh. Schaefer, Hannover-Waldhausen gewonnen. Der Redner ließ sich ausführlich über die Einwirkungen des Krieges auf das gesamte Versicherungswesen aus, wobei die Lage der Berufsangehörigen des Versicherungswesens besonders berücksichtigt wurde. An den Vortrag schloß sich eine recht lebhafte Aussprache an, in der übereinstimmend zum Ausdruck gebracht wurde, daß zur Hebung der sozialen Lage der Versicherungsvertreter Maßnahmen zu ergreifen seien, um die Beseitigung offensichtlicher Mißstände zu ermöglichen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Versammlung waren viele auswärtige Mitglieder, u. a. auch der Bundesvorsitzende Peters, Berlin, der Schriftleiter der Bundeszeitung Veit, als Vertreter des Verbandes Braunschweig Herr Steinecke, als Vertreter des Verbandes Bielefeld Herr Sander und als Vertreter des Verbandes Bremen Herr Voigts erschienen. — Das Resultat der Verhandlungen ist in folgender Resolution zusammengefaßt, die von der Versammlung, zu der etwa 100 Personen erschienen waren, einstimmig angenommen wurde: Es wird für eine unabweisbare Pflicht für das gesamte Versicherungswesen angesehen, den aus dem Felde zurückkehrenden Berufsangehörigen des Versicherungswesens die Möglichkeit zu geben, die vor Kriegsausbruch innegehabten Stellungen wieder einzunehmen. Auch denjenigen, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege körperliche Beschädigungen erlitten haben, ist eine ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechende Stellung bei den Versicherungsunternehmungen zu gewähren. Den vaterländischen Interessen entspricht es auch, wenn im deutschen Versicherungswesen Kriegsteilnehmer beschäftigt werden, die früher anderen Berufen angehört haben, jedoch in moralischer und geistiger Beziehung die nötige Gewähr dafür bieten, eine erfolgreiche Tätigkeit im Versicherungswesen ausüben zu können. Besondere Schwierigkeiten werden sich voraussichtlich ergeben, wenn Kriegsteilnehmer, die infolge des Krieges ihren früheren Beruf nicht wieder aufnehmen können, sich dem Versicherungsfach zuwenden, lediglich zu dem Zwecke, um durch eine vorübergehende akquisitorische Tätigkeit unter Ausnutzung der persönlichen Beziehungen sich einen Verdienst zu erwerben. Durch ein massenhaftes Zuströmen von Gelegenheitsakquisiteuren entstehen schwere Gefahren nicht nur für die berufsmäßigen Organe, sondern auch für das gesamte Versicherungswesen. In den meisten Fällen werden von den Gelegenheitsakquisiteuren im Versicherungswesen nicht die erhofften Erfolge erzielt, sie werden schon nach kurzer Zeit mit trüben Erfahrungen versehen, dem Versicherungsfach den Rücken kehren. Es wird daher die Forderung erhoben, daß die Gesellschaften nur solche Personen als Anwerbeorgane anstellen, denen ein festes Gehalt gewährt wird, und für die eine gleiche Kündigung vorgesehen ist, wie sie das Handelsgesetzbuch für die Handlungsgehilfen vorschreibt. Durch eine derartige Bestimmung wird einmal darauf hingewirkt, daß die Gesellschaften bei der Anstellung von Anwerbeorganen die nötige Vorsicht walten lassen und prüfen, ob die Bewerber tatsächlich für den in Aussicht genommenen Posten hinreichend geeignet sind. Den Kriegsteilnehmern, die sich dem Versicherungsfach zuwenden wollen, wird dagegen eine in gewisser Hinsicht gesicherte Position gewährt. Die Mißstände, die im Versicherungswesen sich seit Jahren breit machen und die dazu beitragen, die Berufsangehörigen in den Augen der Angehörigen anderer Berufe herabzusetzen, bestehen darin, daß viele Personen, die in anderen Berufen nicht vorwärts kommen, glauben, im Versicherungswesen leichter mühelosen Gewinn zu erzielen. Der Umstand, daß viele Versicherungsgesellschaften bislang einen großen Teil ihrer Anwerbeorgane nur gegen Provision und ohne irgendwelche Kündigungsfrist anstellen, hat dazu beigetragen, daß viele ungeeignete Elemente, geblendet durch die ihnen in Aussicht gestellten hohen Bezüge, sich dem Versicherungsfach zugewandt haben. Da nicht anzunehmen ist, daß im Wege einer freien Vereinbarung zwischen den Berufsorganen des Versicherungswesens Abmachungen getroffen werden, die eine Verhütung der geschilderten Mißstände bewirken, erscheint die Forderung berechtigt, auf ein Eingreifen der Gesetzgebung zur Beseitigung der im Versicherungswesen herrschenden sozialen Lage hinzuwirken. Der Vorstand des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands E. V. Ortsgruppe Hannover, in Verbindung mit dem Gauverbande Niedersachsen, wird beauftragt, eine an den Reichstag zu richtende Petition vorzubereiten, die unter Darlegung und Würdigung der bisher sich ergebenden Mißstände darauf hinweist, daß eine Verschärfung der Mißstände zu befürchten ist, falls nach dem Kriege nicht Maßnahmen getroffen werden, die die Zukunft derer, die sich dem Versicherungsfach zuwenden wollen, sicherstellt. Verträge, bei denen es bei erzielten Abschlüssen nur auf Provisionsvergütung abgesehen ist, sind zu verwerfen. Es muß der Grundsatz anerkannt werden, daß jeder, der im Versicherungsfach beschäftigt ist, Anspruch auf eine feste Besoldung bei angemessener Kündigungsfrist hat. — Die Ortsgruppe des Verbandes Hannover ist beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um im Sinne der Resolution die Aufmerksamkeit maßgebender Kreise auf die soziale Lage der Versicherungsvertreter hinzulenken.

* **Gemeinsame deutsche Sterblichkeitsuntersuchungen.** Die vom Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften eingesetzte „Mathematische Kommission für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen" wird am Sonnabend, den 9. Oktober d. J., in Leipzig eine Sitzung abhalten. In der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen ist gemäß den Beschlüssen in Detmold

und Jena die Prüfung des Kartenmaterials der dritten Zugangsperiode 1896/1905 fortgesetzt worden und nunmehr nahezu beendet. Ferner sind die Zählbogen für die einzelnen Gesellschaften zur Vornahme eventueller späterer Sonderuntersuchungen ausgeschrieben worden. Die Herstellung vollständiger Grundlagen für die Untersuchung der Sterblichkeit und des vorzeitigen Abgangs dieser Zugangsperiode kann demnach in kurzem geschehen. Die Veröffentlichung von Grundlagen für die Zwangsperiode 1876/85, die einen großen Umfang annehmen wird, soll erfolgen, nachdem über die Benennung der Sterbe- und Abgangstafeln Beschluß gefaßt worden ist. Die Zählbogen für die Todesursachenstatistik sind ausgearbeitet worden und werden der Mathematischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt worden. Von den Ausgleichungsarbeiten sind im letzten Jahre die Messungstafel, die über 30 Jahre doppelt abgestufte Sterbetafel für normale Versicherungen mit Gewinnbeteiligung und eine Reihe von Aggregattafeln fertiggestellt worden. Nahezu fertig sind die Ausgleichungsarbeiten für die Tafel der Monatssterbenswahrscheinlichkeiten und für die Stornotafel der Versicherungen mit Gewinnbeteiligung der Zugangsperiode 1876/85. Von größeren wissenschaftlichen Arbeiten, denen Material der Zentralstelle zugrunde liegt, erschien in der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft vor kurzem eine Arbeit über die Versicherung nicht normaler Leben. Die Veröffentlichung über die Ausgleichungsmethoden wird als nächste Arbeit in den Schriften der Zentralstelle erscheinen. Die Arbeit mußte bisher zurückgestellt werden, weil es erwünscht schien, den Zusammenhang der Ausgleichungen in den verschiedenen Sterbe- und Stornotafeln zeigen zu können.

Zur Gründung einer deutsch-argentinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. Wir berichteten in Nr. 34 unserer Zeitschrift davon, daß die Deutschen in Argentinien die Gründung einer deutsch-argentinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Buenos-Aires betreiben. Die konstituierende Generalversammlung dieses Unternehmens hat nun, wie wir den „Hamb. Nachr." entnehmen, am 23. Juli d. J. im Sitzungssaale der Deutsch-Südamerikanischen Bank A.-G. stattgefunden. Es wurde in dieser Sitzung die Gründung des Unternehmens endgültig beschlossen, die Satzungen genehmigt und folgende Herren in den Aufsichtsrat gewählt. 1. Vorsitzender: Edmund Hermann, Bankdirktor; 2. Vorsitzender: Martin Meyer, Großkaufmann; Mitglieder des Aufsichtsrates: Dr. Abel Bengolea, Direktor der Bank der Nation, Dr. Carlos Ibarguren, Exminister, Hugo von Bernard, Rentner, L. H. Krüger, vom Hause Engelbert Hardt & Co., F. Kozel, vom Hause Brauss, Mahn & Co., Johannes Plate, Inhaber des Einfuhrhauses J. L. Plate, Erich Mylius, Großkaufmann in Rosario; Ersatzmitglieder: Dr. Julio Pueyrredón, Rechtsanwalt, Julius Dreher, Großkaufmann, Otto Galtzsch, vom Hause Engelbert Hardt & Co., Hugo Breuer, Brauereidirektor in Esperanza; Revisor: Paul Hasberg; Ersatzrevisor: Ferdinand Ellerhorst, gerichtlicher Bücherrevisor. Das Aktienkapital war, wie die Firma Mutzenbecher y Cia ihrem Hamburger Stammhause mitteilt, ursprünglich mit zwei Millionen Pesos Papier geplant; da aber eine sehr große Nachfrage nach Anteilscheinen vorhanden war, und sich in der Generalversammlung ergab, daß von 423 Aktionären bereits mehr als zwei Millionen sechshundert tausend Pesos gezeichnet worden war, so wurde beschlossen, das Kapital auf drei Millionen Pesos festzusetzen. Diese Summe ist inzwischen vollständig gezeichnet worden und stellt einen für die Verhältnisse argentinischer Versicherungs-Gesellschaften selten hohen Betrag dar. Da in Argentinien bisher nur eine reichsdeutsche Gesellschaft vertreten war, die indessen den Bedürfnissen der bedeutenden deutschen Handelskreise allein nicht genügen konnte, so wurde das Fehlen einer Deutsch-Argentinischen Versicherungs-Gesellschaft als ein offensichtlicher Mangel empfunden. Dies um so mehr, als die anderen in Argentinien vertretenen ausländischen Kreise mit ähnlichen, wenn auch nicht so umfangreichen Gründungen vorausgegangen waren und neben den einheimischen zwanzig englische und drei französische Gesellschaften arbeiteten. Die Gründung darf als ein Erfolg deutscher Tatkraft trotz Kriegszeiten und schwerer Krisis im Lande bezeichnet werden, und bei der günstigen Aufnahme, das das Unternehmen allenthalben findet, ist auf eine gute Entwicklung des Geschäfts zu rechnen. Der Betrieb soll Mitte September oder Anfang Oktober eröffnet werden. Zunächst wird nur das Feuer-Geschäft aufgenommen, andere Versicherungszweige sollen später hinzutreten, doch bleibt die Hagelversicherung satzungsgemäß ausgeschlossen. Die Leitung des Unternehmens wurde Gustav Kobelt, einem in Argentinien bewährten Versicherungs-Fachmann, anvertraut, der seine praktische Ausbildung in Deutschland genossen hat.

Von der italienischen Monopolanstalt. „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" wird geschrieben: „Das „Istituto Nazionale", das mit einem der flagrantesten Rechtsbrüche, welche die Geschichte der Assekuranz überhaupt kennt, und dabei mit einem ganz unglaublichen Tamtam ins Leben gerufen worden ist und das seine Väter als einen neuen Messias des italienischen Lebensversicherungsbetriebes proklamiert hatten, hat bereits wirklich zwei große, von den Monopolfreunden allerdings nicht erwartete und noch weniger gewünschte Erfolge erzielt. Es hat zunächst die gesamte italienische Lebensversicherungs-Produktion in der verderblichsten Weise heruntergedrückt und die Sache wäre noch schlimmer geworden, wenn jene Privatgesellschaften, welche von der ihnen vom Monopolgesetze zugestandenen kurzen Existenzfrist Gebrauch gemacht, dieselbe nicht in der kräftigsten Weise ausgenützt hätten. Aber nicht genug an dem, das Monopolinstitut hat auch einen argen Konflikt mit seinen eigenen Generalagenten heraufbeschworen, der bereits so weit gediehen ist, daß diese Generalagenten genötigt sind, bei der Regierung um Abhilfe zu bitten. Die den Generalagenten von der Monopolanstalt zugestandenen Produktions- und Erwerbsbedingungen sind nämlich so ungünstig, unbillig und hart, daß ein großer Teil dieser Agenten — wie italienische Blätter melden — in den Diensten des „Istituto Nazionale" sein Hab und Gut zugesetzt hat. Nun soll hier die

Regierung Rettung schaffen. — Was aber die neue Produktion des „Istituto Nazionale" selbst in ihr Gesamtheit anbelangt, so war dieselbe, wie ja bereits wiederholt konstatiert, schon seit dem Beginn seiner Tätigkeit eine selbst für die Feinde der Anstalt überraschend geringe (im Jahre 1913 erzielte das „Istituto Nazionale" 6,6 Millionen Neugeschäft bei 5,2 Millionen Kosten); nach dem Ausbruch des österreichisch-italienischen Krieges ist sie aber zu einer direkt kläglichen geworden. So hat denn von der ganzen Schöpfung des Konsortiums Giolitti-Nitti niemand einen Nutzen gehabt: weder das versichernde Publikum, noch die Agentschaft des „Istituto", noch endlich dieses selbst. Letzteres gilt allerdings nur in eingeschränktem Maße, denn, so weit man die Monopolanstalt mit der italienischen Regierung identifiziert, und das muß man wohl tun, hat sie doch aus der ganzen Sache einen Nutzen und sogar einen großen Nutzen gezogen. Die ihr durch die Uebernahme der Portefeuilles der bestandenen Privatversicherungsgesellschaften zugefallenen Prämienreserven bilden ja oder bildeten doch — wie man es eben nimmt — einen gewaltigen, noch dazu bei der vom „Istituto" beliebten Rechnungslegung — so weit eine solche bisher überhaupt bekannt geworden ist — ganz unkontrollierbaren Kriegsfonds. Das war aber freilich eigentlich nicht der Zweck der ganzen Gründung oder hätte es doch von Rechts wegen gewiß nicht sein sollen."

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin. Die Gesellschaft hat im laufenden Geschäftsjahr 1914 trotz der Kriegswirren eine sehr günstige Entwicklung genommen. Es wurden bisher 204,774 Policen über 1,230,508,868 M Versicherungssumme abgeschlossen gegen 202,476 Policen über 1,080,130,623 M Versicherungssumme im Jahre 1914. Diese Steigerung des Versicherungsbestandes ist keineswegs nur auf die Erhöhung der deklarierten Werte zurückzuführen, sondern beruht auch auf dem Beitritt vieler neuer Mitglieder. Die Schadenzeit verlief außergewöhnlich günstig. Bis zum 31. August ds. Jhrs. wurden bei der Gesellschaft 19,318 Schäden gemeldet, deren Regulierung sich glatt und gut erledigen ließ. Die Gesellschaft ist mit dem Ergebnis dieses Jahres um so mehr zufrieden, als sie seit 20 Jahren zum ersten Mal wieder ohne Nachschuß auskommen wird. Der durchschnittliche Gesamtbeitrag (einschließlich der Zahlung an den Reservefonds) stellt sich im laufenden Jahre hiernach auf nur 79,90 Pf. gegen 134,95 Pf. im Vorjahre und 103,13 Pf. im Jahre 1913.

Stempelsteuer auf Versicherungsverträge in Norwegen. Die Versicherungsgesellschaften und Generalvertreter in Norwegen erhielten vom norwegischen Finanzdepartement unter dem 29. Juni d. J. folgende telegraphische Mitteilung: „Die Gesellschaft wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des angenommenen Gesetzes und des Beschlusses des Storting vom 1. Juli d. J. eine Stempelsteuer auf Verträge (Policen) betreffend Transport- und Seeversicherung von Waren und Gegenständen, wozu auch Schiffe gerechnet werden, mit 0,10 Kr. von je 1000 Kr. oder einen Teilbetrag derselben, über den die Versicherung lautet, erhoben wird, wenn es sich um einen bestimmten Transport oder eine Reise oder eine Dauer von bis zu 6 Monaten handelt, darüber hinaus 0,20 Kr. für jede 1000 Kr. oder einen Teilbetrag, über den die Versicherung lautet. Von Versicherungsverträgen aller Art, ausgenommen solche der Lebens-, Feuer- und Unfallversicherung, werden für jede ausgefertigte Police 0,10 Kr. als Stempelsteuer erhoben. Die Policen der Waren-Kriegs-Versicherung sind steuerfrei.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden. Das erste Geschäftsjahr der Anstalt umfaßt die Zeit vom 15. November 1913 bis zum 31. Dezember 1914. Es lagen in der großen Lebensversicherung (Todesfallversicherung) 1388 Anträge über 6,94 Mill. Mark Kapital, in der Volksversicherung 1729 Anträge über 2,21 Mill. Mark und in der Erlebensfallversicherung 1 Antrag über 4000 Mark Kapital vor. In der großen Lebensversicherung waren 8 Sterbefälle über 54,500 M zu verzeichnen, davon 3 normale und 5 Kriegssterbefälle; für einen Kriegssterbefall über 15,000 M ist jedoch bedingungsgemäß keine Entschädigung zu leisten. In der Volksversicherung kamen 12 Todesfälle über 16,500 M, darunter 7 Kriegssterbefälle vor. Am Ende des Geschäftsjahres belief sich der Bestand in der großen Lebensversicherung auf 915 Policen über 4,60 Mill. M Kapital, in der Volksversicherung auf 1505 Policen über 1,84 Mill. M. Die Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse zeigt in der großen Lebensversicherung eine Prämieneinnahme von 339,140 M und an Einnahmen aus Vergütungen der Rückversicherer 145,080 M. Den Gesamteinnahmen von 534,675 M stehen Ausgaben von 529,320 M gegenüber, wovon 40,078 M auf Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen, 137,916 M auf Rückversicherungsprämien, 155,778 M auf Prämienreserven und 84,105 M auf Prämienüberträge entfallen. Es bleibt ein Uebersehuß von 5355 M, wovon 4284 M als Gewinnanteil der Versicherten dienen und der Rest für die Reserven verwendet wird. In der Volksversicherung betrugen die Gesamteinnahmen 125,107 M, darunter 73,282 M Prämieneinnahmen und 10,349 M Leistungen der Rückversicherer. Die Ausgaben stellten sich auf 122,541, darunter 10,349 M Zahlungen aus Versicherungsverpflichtungen 76,086 M Rückversicherungsprämien und 26,151 M Prämienreserven. Der Uebersehuß von 2566 M wird der Gewinnreserve der Versicherten überwiesen. Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von 500,000 M ausgestattet und zwar mit 300,000 M in $3^1/_2$ prozent. Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank zum Nennwert und mit 200,000 M in Schuldversprechen der Landesbank. Die 200,000 M Schuldversprechen sind unter die Aktiven der Bilanz aufgenommen. An sonstigen Aktiven werden u. a. aufgeführt 238,902 M Wertpapiere (größtenteils Landesbank-Obligationen), 199,601 M Guthaben bei Banken und Sparkassen, 45,132 M Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen, ferner 26,711 M gestundete Prämien, 115,384 M Verbandsbeteiligung und 22,609 M sonstige Beteiligungen. Unter den Passiven figurieren das Eigenkapital mit 474,500 M, die Prämienreserven mit 181,930 M, Prämienüberträge mit 84,105 M,

Reserven für schwebende Versicherungsfälle mit 30,829 M, sonstige Reserven mit 35,734 M und das Verbandsschuld-Konto mit 76,923 M. Bei der Todesfallversicherung betrug der Sterblichkeitsverlust 8654 M. Auch die Rentenversicherung ergab einen Sterblichkeitsverlust und zwar in Höhe von 942 M, ebenso die Volkversicherung einen solchen von 423 Mark.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Auf die dritte Kriegsanleihe haben weiter gezeichnet: Die Gothaer Feuerversicherungsbank für sich und ihre Wohlfahrtsanstalten 1,100,000 M; die Bayrische Versicherungsbank-Aktien-Gesellschaft in München 3,500,000 M; die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck 3,000,000 M; die „Concordia", Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft 8,000,000 M und die ihr angeschlossene Pension-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der „Concordia" 50,000 M; die „Germania", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin 6,000,000 M; die Volksversicherungsbank „Leo" in Köln 200,000 M; die Berliner Zweigniederlassung des Gisela Vereins 1,300,000 M; die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt 250,000 M; die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit wieder 10,000,000 M; die Deutsche Lebensversicherungs-Bank „Arminia" in München 4,000,000 M; die Nassauische Brandversicherungsanstalt 1,000,000 M; die Landesbrandversicherungs-Anstalt des Königreichs Sachsen 3,500,000 M; die Viktoria-Versicherungsgesellschaften in Berlin 12,000,000 M für eigene Rechnung; die Magdeburger-Lebensversicherungs-Gesellschaft 3,000,000 M; die „Solidität", Sächsiche Versicherungsanstalt a. G. in Chemnitz 45,000 M; die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft 4,000,000 M; die „Agrippina", Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln 1,000,000 M; die Landschaftl. Brandkasse Hannover 1,000,000 Mark; die Schwedter Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft 1,000,000 M.

— Der Inspektionsbeamte der „Aachen-Münchener", Herr Oberleutnant d. Res. Lautenschläger wurde mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: R. Beer, Generalagent in Görlitz der „Albingia" in Hamburg; R. Kohsow, Beamter dieser Gesellschaft; Wilhelm Riede, Direktor der „Viktoria" zu Berlin; Erich Ladebeck, Subgeneralagent in Dortmund der „Viktoria"; Rudolf Clasing, Beamter dieser Gesellschaft; Walter Post, desgl.; Rechtsanwalt Hensel, desgl.; Walter Richau, desgl.; Hans Kislat, desgl.; Hermann Barz, desgl.; Otto Härtlein, desgl.; Max Bischoff, Beamter des „Nordstern" (Feuer); Karl Bogdan, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; H. Walter, Inspektor der „Thuringia"; Ernst Spiegel, Inspektor der Preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: August Fießmann, Beamter der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft; Franz Kothe, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Willy Pasura, Beamter der „Arminia"; Arthur Dierichs, Beamter der „Vaterländischen" und „Rhenania"; Karl Schneider, Beamter der „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank; C. Henrich, Beamter der „Aachen-Münchener"; Eugen Faltenbacher, Beamter des „Nordstern" (Feuer); Hauptmann Senger, Beamter der „Viktoria"; Richard Telchow, desgl.; Otto Rücker, desgl.; Ernst Röder, desgl.; Richard Grashof, desgl.; Franz Mazal, desgl.; Willy Zwarg, desgl.; Wilhelm Freyer, desgl.; Paul Neumann, desgl.; Max Kukawka, desgl.; Rudolf Wiersch, desgl.; Max Walter, desgl.; Heinrich Falcke, desgl.; Franz Schröder, Subgeneralagent in Elberfeld der „Viktoria"; Ad. Bausenelck, Beamter der „Friedrich Wilhelm"; Reinhold Ilgner, Beamter der „Hamburg-Mannheimer".

— Die diesjährige Vereinsversammlung des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften wird am 22. und 23. Oktober in Weimar abgehalten werden.

— Die braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft plant die Gründung einer Gemeinde-Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G. für das Herzogtum Braunschweig nach dem Vorgehen des Großherzogtums Oldenburg.

— Wie wir hören, sieht auch die „Ceres", Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin für das Geschäftsjahr 1915 von der Einziehung eines Nachschusses ab.

— Die „Nord und Süd" Allgemeine Versicherungs-Bank in Liqu. beruft zum 30. d. Mts. eine Generalversammlung behufs Vorlegung der Liquidationseröffnungsbilanz und Beschlußfassung über die Genehmigung derselben.

— Die „Patria" in Berlin beruft zum 30. d. Mts. eine Generalversammlung behufs Vorlegung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1914 sowie der Liquidationseröffnungsbilanz und Beschlußfassung über die Genehmigung derselben.

— Die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, die bekanntlich vor einiger Zeit das Feuerversicherungsgeschäft neu aufgenommen hat, hat durch Vertrag mit der Royal Insurance Co. Ltd. in London deren elsässisches Feuerversicherungsgeschäft mit Wirkung vom 1. Mai 1915 ab übernommen. Von der Uebernahme ausgeschlossen ist dasjenige Geschäft der englischen Gesellschaft, welches sich auf Objekte bezieht, die zur Zeit der Uebernahme im Okkupationsgebiet sich befanden. Außerdem hat die Mannheimer Gesellschaft das Bremer Geschäft der englischen Gesellschaft „Sun" mit Wirkung von Anfang dieses Jahres übernommen.

— Nach der „Sjoefarts Tidende" beabsichtigt die norwegische Kriegsversicherung, die Fahrt nach Archangelsk nicht zu versichern, da ausländische Befrachter von nach Archangelsk bestimmten Schiffen ohne Wissen des Reeders Bannware unter die Ladung gebracht haben könnten.



Bücherschau.

— **Inhaltsverzeichnis zum Bundes- und Reichs-Gesetzblatt von 1867 bis 1915, zugleich Uebersicht über das geltende Reichsrecht** nach dem Stande vom 15. August 1915. Sach- und fachgemäße Zusammenstellung der geltenden, im Bundes- und Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge u. a. **Mit einem Anhang über die Kriegs-Notgesetze und Notverordnungen und mit einem alphabetischen Sachverzeichnis.** Bearbeitet von Obersteuerrat Dr. A. **Dehlinger**, Mitglied des K. Württ. Steuerkollegiums. Berlin, Stuttgart und Leipzig 1915. Verlag von **W. Kohlhammer.** Preis des Buches 1 M. — Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, in der Fülle von Gesetzen, Verordnungen, Staatsverträgen usw. Wegweiser zu werden für die Gemeinde-, Staats- und Reichsbehörden und ihre Beamten, für Rechtsanwälte, Notare, Schriftleiter von Zeitungen Abgeordnete, überhaupt für alle Bezieher und Leser des Reichsgesetzblattes. Wem die Hauptübersicht und die dort angegebene Seite des Haupt- und Unterabschnitts nicht auf den ersten Blick die gesuchte Gesetzes- oder Ausführungsbestimmung zeigen sollte, dem wird das am Schluß beigefügte alphabetische Sachverzeichnis raschen und sicheren Aufschluß geben. Das Buch mag deshalb besonders auch für alle die Behörden und Beamten von Nutzen sein, die der Krieg vor neue ihnen bisher fremde Aufgaben gestellt hat. Neben der Auskunft über die einzelnen Gesetze bietet es zugleich eine gedrängte Uebersicht über den Umfang und den Stand der Reichsgesetzgebung auf allen Gebieten der Wissenschaft, über die internationalen Verträge u. a. Der Verfasser hofft mit dem Buch eine Lücke auszufüllen, die Kenntnisnahme des geltenden Reichsrechts für weite Kreise zu erleichtern und für sein Teil mitzuhelfen, daß die Aufgaben des Deutschen Reichs und Volks zum Wohle des Ganzen gefördert werden.

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber in schwerem Kampfe, wie der in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ungeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Krieg fordert. Gilt es doch, die Feinde niederzuringen, die der Zahl nach überlegen sind und sich die Vernichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird an den glänzenden Waffentaten von Heer und Flotte, an den großartigen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen beseelten Deutschen Volkes zerschellen. Wir sehen, fest vertrauend auf unsere Kraft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewollten Kriege zuversichtlich der völligen Niederwerfung der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers „uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere“. Dieses Ziel erfordert nicht nur den ganzen Helden- und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die stärkste Anspannung unserer finanziellen Kraft. Das Deutsche Volk hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferfreudigkeit und seinen Siegeswillen bekundet. Jetzt ist eine dritte Kriegsanleihe aufgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter dem bisher Vollbrachten nicht zurückstehen, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfügbaren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Ausgegeben werden fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Der Zeichnungspreis beträgt 99 %, bei Schuldbuchzeichnungen 98,80 %. Die Schuldverschreibungen sind wie bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuß. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die Unkündbarkeit bildet für den Zeichner kein Hindernis, über die Schuldverschreibungen auch vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Die neue Kriegsanleihe kann somit als eine ebenso sichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die **Zeichnungen** ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung** entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank)** und der **Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihren Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen **Banken, Bankiers** und ihrer Filialen, **sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer Verbände, bei jeder deutschen **Lebensversicherungsgesellschaft** und jeder deutschen **Kreditgenossenschaft**, endlich bei **allen Postanstalten am Schalter** erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um e i n e Einzahlung handelt, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse an die Post entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Ueber das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 %	des gezeichneten Betrages spätestens bis zum	18. Oktober 1915,
20 %	„ „ „ „ „ „	24. November 1915,
25 %	„ „ „ „ „ „	22. Dezember 1915,
25 %	„ „ „ „ „ „	22. Januar 1916

zu bezahlen. **Nur wer bei der Post zeichnet, muß schon zum 18. Oktober d. J. Vollzahlung leisten.** Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, so lange nicht mindestens 100 Mark zu zahlen sind.

Der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. April 1916. Für die Zeit bis zum 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler 5 % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet:

				für Stücke	für Schuldbucheintragungen
für die Einzahlungen bis zum	30. September 1915	2,50 ℳ,	der Zeichner hat also in Wirklichkeit nur zu zahlen	96,50 ℳ	96,30 ℳ
„ „ „	am 18. Oktober 1915	2,25 ℳ,	„ „ „ „ „ „ „ „ „	96,75 ℳ	96,55 ℳ
„ „ „	„ 24. November 1915	1,75 ℳ,	„ „ „ „ „ „ „ „ „	97,25 ℳ	97,05 ℳ

Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, **wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt.** Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf $5\frac{1}{4}$ %, während sonst der Darlehenszinssatz $5\frac{1}{2}$ % beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Wer **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark, alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Die Zinsen erhält der Schuldbuchgläubiger durch die Post portofrei zugesandt; er kann sie aber auch fortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen oder sie bei einer Reichsbankanstalt oder öffentlichen Kasse in Empfang nehmen. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Beteiligung an der Kriegsanleihe nach jeder Richtung auch den weniger bemittelten Volksklassen erleichtert ist. Die Anleihe stellt eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Anlage dar. Darüber hinaus aber ist es eine Ehrensache des Deutschen Volkes, durch umfangreiche Zeichnungen die weiteren Mittel aufzubringen, deren Heer und Flotte zur Vollendung ihrer schweren Aufgaben in dem um Leben und Zukunft des Vaterlandes geführten Krieg unbedingt bedürfen.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

To fill a gap

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 38. Leipzig, den 23. September 1915. 46. Jahrgang.

Die norwegischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1914.

N—. Der alljährlich in dem norwegischen Fachblatt „Forsikringstidende" erscheinenden Statistik über die Geschäftsergebnisse der norwegischen Lebensversicherungsgesellschaften ist über deren Entwicklung im Jahre 1914 folgendes zu entnehmen.

Die Statistik behandelt die Aktiengesellschaften Idun, Hygea, Brage, Norrøna und Fram, denen sich dieses Jahr als sechste Andvake anschließt, sowie die Gegenseitigkeitsgesellschaften Norske Liv, Gjensidige und Glitne. Bei allen Gesellschaften zusammen sind im Berichtsjahre in der Todesfallversicherung 29,450 Anträge über 47,644,307 Kr. Versicherungssumme gegen 28,529 Anträge über 47,934,129 Kr. Versicherungssumme im Vorjahre eingegangen. Davon gelangten 28,080 Anträge über 43,161,771 (i. V. 28,459 Anträge über 43,930,747 Kr.) zur Annahme. Erloschen sind im Berichtsjahre 11,737 Versicherungen über 17,622,840 Kr. Kapital gegen 10,946 Versicherungen über 16,272,173 Kr. Kapital im Jahre 1913; der Reinzuwachs beträgt somit 16,343 Versicherungen und 25,437,931 Kr. Versicherungssumme (i. V. 17,513 Versicherungen und 27,741,758 Kr. Kapital), sodaß am Schluß des Berichtsjahres 234,343 Versicherungen mit 353,175,898 Kr. Versicherungssumme bestanden. Bei den einzelnen Gesellschaften haben im Berichtsjahre betragen:

	Reinzuwachs		Versicher.-Bestand	
	Policen	Vers.-Summe Kr.	Police	Vers.-Summe Kr.
Idun	2,433	4,280,714	38,481	79,779,643
Hygea	2,281	4,458,462	25,566	53,898,396
Brage	845	2,443,083	16,974	39,895,974
Norrøna	473	698,623	7,793	15,181,588
Fram	5,756	4,482,087	81,289	43,032,645
Andvake	638	847,416	5,305	7,236,420
Norske Liv	992	1,984,073	14,333	28,071,702
Gjensidige	2,190	4,986,964	24,353	55,942,625
Glitne	735	1,256,559	20,249	30,136,905
zusammen	16,343	25,437,931	234,343	353,175,898

Rückversichert waren von dem gesamten Bestande am Ende des Berichtsjahres 5,559,859 Kr.

Die Aussteuerversicherung wird von allen Gesellschaften mit Ausnahme der „Fram", der „Andvake" und der „Gjensidige" betrieben. Letztere hat auch die Rentenversicherung aufgegeben, während diese alle übrigen Gesellschaften außer der „Andvake" betreiben. An Aussteuerversicherungen hat der Neuzugang bei den sechs in Betracht kommenden Gesellschaften 75 Policen mit 98,960 Kr. Versicherungssumme gegen 75 Policen mit 89,600 Kr. Versicherungssumme im Vorjahre betragen, während ein Abgang von 65 Policen mit 93,562 Kr. Versicherungssumme i. V. zu verzeichnen war. Während im Jahre 1913 die Aussteuerversicherungen im ganzen um 46 Policen mit 53,191 Kr. Versicherungssumme abgenommen hatten, brachte das Berichtsjahr hier einen Reinzuwachs von 10 Policen mit 5,398 Kr. Versicherungssumme. In der Rentenversicherung betrug der Zugang 326 Policen mit 146,399 Kr. Versicherungssumme (i. V. 358 Policen mit 126,256 Kr. Versicherungssumme) und der Abgang 215 Policen mit 66,209 Kr. Versicherungssumme (i. V. 242 Policen mit 90,680 Kr. Versicherungssumme). Nach Abzug aller Erlöschungen sind Ende des Berichtsjahres in Kraft geblieben:

	Aussteuerversicher.		Rentenversicher.	
	Policen	Vers.-Summe Kr.	Policen	Vers.-Summe Kr.
Idun	139	243,878	1,612	550,237
Hygea	58	95,500	547	218,995
Brage	114	177,145	503	173,346
Norrøna	53	72,390	87	33,877
Fram	—	—	8	5,717
Andvake	—	—	—	—
Norske Liv	204	316,073	3,463	1,208,213
Gjensige	—	—	389	84,298
Glitne	585	651,518	800	158,473
zusammen	1,153	1,556,504	7,409	2,423,156

An der bereits erwähnten Erhöhung des Bestands an Aussteuerversicherungen sind beteiligt Idun, Hygea und „Glitne". Bei der Rentenversicherung beträgt der Reinzuwachs 111 Policen mit 80,190 Kr. Versicherungssumme gegen 146 Policen mit 52,211 Kr. Versicherungssumme i. V.; unbeteiligt an diesem Zuwachs sind

Norrøna, Andvake und Gjensidige. Von dem Bestande der Renten-Versicherungen Ende 1914 entfielen auf

laufende Renten	3,426 Pol.	mit 1,286,017 Kr.	Vers.-S.	
aufgeschob. Renten	3,084 „	„ 1,101,409	„	„
Ueberlebens-Renten	102 „	„ 35,730	„	„

Die Einnahmen haben bei allen Gesellschaften zusammen betragen an Prämien 11,786,917 Kr. (i. V. 10,504,936 Kr.), an Zinsen und Mieten 4,701,804 Kr. (i. V. 4,300,096 Kr.) und an sonstigen Einnahmen 228,034 Kr. (i. V. 97,955 Kr.), insgesamt also 16,716,755 Kronen gegen 14,902,987 Kr. im Vorjahre. Für Rückversicherung haben alle Gesellschaften zusammen im Berichtsjahre 1,119,023 Kr. gegen 936,218 Kr. i. V. ausgegeben. Die an die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen im Berichtjahre geleisteten Zahlungen verteilen sich auf die einzelnen Arten wie folgt:

	1914 Kr.	1913 Kr.	1912 Kr.
Todesfallversicher.	1,785,594	1,822,837	1,705,186
gemischte Versicher.	1,230,779	1,071,307	625,833
Aussteuer-Versicher.	55,051	101,448	71,635
Renten	1,209,014	1,164,267	1,117,586
Prämienrückgew.	82,765	117,878	64,482
Rückkäufe	309,192	271,624	298,897
zusammen	4,673,395	4,549,361	3,883,619

Im einzelnen haben im Berichtsjahre betragen die

	Prämien Kr.	Zinsen Kr.	Rückvers.-Pr. Kr.	Schäden Kr.
Idun	2,256,408	1,341,874	257,260	1,531,921
Hygea	1,849,292	544,838	204,953	615,409
Brage	1,336,171	521,203	89,066	505,969
Norrøna	391,777	123,685	50,650	91,249
Fram	1,784,440	277,664	13,891	167,910
Andvake	172,999	22,510	51,667	20,071
Norske Liv	1,352,188	909,802	175,152	829,746
Gjensidige	1,605,592	590,633	215,609	652,650
Glitne	768,050	369,495	60,775	256,470
zusammen	11,786,917	4,701,804	1,119,023	4,673,395

Die Provisionen haben 925,426 Kr. (i. V. 868,161 Kronen) und die Verwaltungskosten 1,423,709 Kr. (i. V. 1,111,846 Kr.), zusammen 2,349,135 Kr. (i. V. 1,980,007 Kr.) erfordert. Ferner wurden verausgabt für Aerztehonorare 126,106 Kr. (i. V. 141,605 Kr.), für Steuern 175,923 Kr. (i. V. 140,775 Kr.) und für Abschreibungen 56,027 Kr. (i. V. 25,642 Kr.), während dem Bonusfond 30,919 Kr. (i. V. 48,164 Kr.) und den sonstigen Fonds 32,011 Kr. (i. V. 13,121 Kr.) an Zinsen überwiesen worden sind.

Der gesamte Ueberschuß hat 1,240,550 Kr. (i. V. 1,001,689 Kr.) betragen, wovon wieder 209,000 Kr. (wie i. V.) als Dividende an die Aktionäre gezahlt und 1,453 Kr. (Hygea) dem Dividendenfonds (i. V. 815 Kr.) zugeführt wurden; ferner sind dem Bonusfonds 769,207 Kr. (i. V. 589,093 Kr.), dem Reservefonds 148,042 Kr. (i. V. 140,017 Kr.) und den anderen Fonds 112,848 Kr. (i. V. 62,764 Kr.) überwiesen worden.

Die Prämienreserven einschließlich der Kriegs-, Invaliditäts- usw. Reserven sind insgesamt um 6,910,026 Kr. (i. V. 6,057,834 Kr.) erhöht worden. Am Ende des Berichtsjahres besaßen die Gesellschaften neben ihrem Aktien- bezw. Garantiekapital (3,782,129 Kr. gegen 3,178,392 Kr. i. V.) folgende Sicherheitsfonds:

	Prämien- usw. Reserven Kr.	Kapital-Reserven Kr.	Bonusfonds Kr.	Andere Fonds Kr.
Idun	25,333,786	1,628,000	787,579	248,235
Hygea	11,346,923	260,716	208,507	548
Brage	10,252,618	26,468	138,938	—
Norrøna	2,498,876	—	19,810	8,320
Fram	6,522,130	30,000	106,289	23,663
Anvake	498,329	—	—	40,556
Norske Liv	18,386,704	747,157	111,181	19,543
Gjensidige	11,305,417	920,000	314,125	63,200
Glitne	7,134,467	126,630	58,948	52,404
zusammen	93,270,245	3,738,971	1,745,377	455,479
gegen 1913	85,551,535	3,571,395	2,016,057	402,826

Die Aktiven bestanden am Ende der beiden letzten Jahre aus folgenden Positionen:

	1914 Kr.	1913 Kr.
Grundbesitz	2,896,656	2,855,157
Pfandobligationen	72,793,920	69,508,810
Hypothekenbank-Obligationen	747,818	358,776
Staats- u. Kommunal-Obligationen	8,814,427	7,096,552
Andere Wertpapiere	5,462,483	4,002,433
Kasse und Banken	3,618,708	2,493,477
Policendarlehen	7,236,290	7,017,082
Ausstehende Prämien	422,538	324,968
Laufende Zinsen und Mieten	779,738	753,723
Agenten	832,929	754,718
Gesellschaften	83,843	95,972
Diverse Debitoren	77,074	58,738
Wechsel	12,540	3,860
Inventar	65,255	54,339
Aktionärverbindlichk. (Andvake)	40,618	—
Organisationskonto (Andvake)	44,625	—
Diverse	178,185	166
zusammen	104,130,647	95,378,766

Das Aktienkapital, das überall, abgesehen von „Andvake", voll eingezahlt ist, beträgt bei „Idun" 900,000 Kr., bei „Hygea" 400,000 Kr., bei „Brage" 980,000 Kr., bei „Norrøna" 215,000 Kr., bei „Fram" 600,000 Kr., bei „Andvake" 200,000 Kr., während die „Glitne" einen volleingezahlten Garantiefonds von 487,129 Kr. besitzt.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, das sich schon einmal mit dieser Frage zu befassen hatte, hat nun neuerdings durch Urteil vom 26. Juni 1915 dahin entschieden, daß der deutsche Versicherte von seinem mit einer englischen Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrag zurückzutreten berechtigt ist und auch die Rückzahlung der auf die Zeit nach dem Rücktritt entfallenden Prämie zurückfordern kann.

Eine Hamburger Firma, die beim Atlas, Assurance

Company Limited in London bis zum 27. März 1915 gegen Feuer versichert war, wollte infolge des von der englischen Regierung erlassenen Zahlungsverbots vom Versicherungsvertrag zurücktreten und ersuchte daher am 26. September 1914 den Vertreter der Gesellschaft, die Versicherung zu stornieren und gleichzeitig die Hälfte der am 27. März 1914 bezahlten Jahresprämie zurückzuerstatten. Der Vertreter des „Atlas", der nach Ausbruch des Krieges eine Vertretung der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg übernommen hatte, stellte der Versicherungsnehmerin anheim, die Versicherung auf die „Nord-Deutsche" zu übertragen, die die Haftung kostenlos übernehmen wolle. Die Rückvergütung der Prämie pro rata wurde indes von der Hansa-Speicher-Tarif-Vereinigung, bei welcher der Vertreter dieserhalb angefragt hatte, abgelehnt. Die Firma war mit der Uebertragung der Versicherung auf die „Nord-Deutsche" einverstanden, bestand aber auf der Rückvergütung der halben Jahresprämie.

Es kam zur Klage, mit der die Firma die Zahlung des Unterschiedes zwischen der halben Jahresprämie und dem ihr von der Beklagten unter Abzug von 15 pCt. bezahlten dritten Teil dieses Betrages forderte. Das Landgericht Hamburg gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte antragsgemäß. Letztere legte beim Hanseatischen Oberlandesgericht Berufung ein, die jedoch zurückgewiesen wurde. Die Gründe besagen, wie wir den Kieler „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten" entnehmen, im wesentlichen folgendes:

„Nach Treu und Glauben im Verkehr ist der Versicherungsnehmer nicht gehalten, bei einem Vertrag zu bleiben, auf dessen Erfüllung er infolge des englischen Zahlungsverbotes an Deutsche nicht mehr rechnen kann und den er unter den obwaltenden Umständen niemals geschlossen haben würde. Die Sicherheitshinterlegung in Höhe von 440,000 M für der Gesellschaft aus ihren Versicherungsverträgen etwa erwachsende Verbindlichlichkeiten kann daran nichts ändern, da unter Umständen durch einen einzigen Schadenfall die ganze Summe beansprucht werden kann. Ebensowenig braucht sich der Versicherungsnehmer die Fortsetzung des alten Vertrages mit einer andern, wenn auch noch so leistungsfähigen Gesellschaft nicht gefallen zu lassen.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts, die mangels einer Sondervorschrift des Versicherungsvertragsgesetzes in dem Falle des einseitigen Rücktritts vom Vertrage seitens des Versicherungsnehmers aus außerhalb seiner Person liegenden Gründen Anwendung finden müssen, hat die Gesellschaft zweifelsfrei keinen Anspruch auf Prämienzahlung über die Zeit der Vertragsbeendigung bezw. Rücktrittserklärung hinaus.

Auch braucht sich der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Abzug für Generalunkosten der Gesellschaft nicht anrechnen zu lassen; eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (z. B. § 40,2) für Fälle anderer Art verbietet sich schon deshalb, weil es sich um — nach allgemeinen Grundsätzen eine ausdehnende Auslegung nicht gestattende — Ausnahmebestimmungen handelt; aus allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts aber kann ein solcher Anspruch nicht hergeleitet werden."

Die bisher immer noch nicht endgültig entschiedene Frage, ob der deutsche Versicherungsnehmer zum Rücktritt von seinem mit einer englischen Gesellschaft geschlossenen Versicherungsvertrag berechtigt ist, wird nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung vom Kammergericht und von den Oberlandesgerichten in Kiel und in Hamburg bejaht, von den Oberlandesgerichten in Darmstadt und in Hamm dagegen verneint.

Selbstverstümmlung? — Ein Versicherungsstreit.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Gastwirt T. in Hamburg war für die Zeit vom 7. Mai 1913 bis zum 7. Mai 1923 bei einer Versicherungs-Aktiengesellschaft gegen Unfall versichert. Am 15. Juli 1913 hatte er sich nach seiner Behauptung beim Holzzerkleinern in der Küche seiner Wohnung mit einem Beile den Daumen und den Zeigefinger der linken Hand so verletzt, daß die Finger vollständig abgenommen werden mußten. Dafür verlangte er im Klagewege eine lebenslängliche, nach den Versicherungsbedingungen auf jährlich 3100 M berechnete Rente. Die Versicherungsgesellschaft bestritt, daß ein unter die Versicherung fallender Unfall vorläge, weil eine Reihe von Umständen dafür spreche, daß sich T. die Verletzung der Rente willen vorsätzlich beigebracht habe. Das Landgericht machte die Entscheidung von dem dem Kläger zugeschobenen Eide abhängig: „es ist nicht wahr, daß ich mir die hier in Frage stehende Verletzung freiwillig zugefügt habe; es ist vielmehr wahr, daß ich unfreiwillig von ihr betroffen worden bin." Die hiergegen von der versicherungsgesellschaft eingelegte Berufung ist vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg zurückgewiesen worden. Der beim Reichsgericht eingelegten Revision ist gleichfalls der Erfolg versagt geblieben. Der siebente Zivilsenat des obersten Gerichtshofes erklärte:

Wenn der Kläger sich die in Frage stehende Verletzung absichtlich zugefügt hat, so stellt sie, da nach § 3 der Versicherungsbedingungen der Unfall eine Körperverletzung zur Voraussetzung hat, von welcher der Versicherte unfreiwillig betroffen wird, einen von der Beklagten zu entschädigenden Unfall nicht dar. Auch § 181 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestimmt, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der von dem Unfalle Betroffene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Ob letzteres hier geschehen ist, war zu entscheiden. Das Berufungsgericht ist dabei zu einem dem Kläger günstigen Ergebnisse gelangt und dadurch erachtet sich die Beklagte für beschwert. Sie macht dem Berufungsrichter den Vorwurf, daß er an dem von ihm aufgestellten richtigen Grundsatze, der Kläger müsse die Unfreiwilligkeit der Beschädigung beweisen, bei der Beurteilung der Sache nicht festgehalten habe. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß das angefochtene Urteil in seiner nicht unbedingt klaren Begründung das Bedenken erregen kann, es habe ausgesprochen werden sollen, daß

grundsätzlich bei schweren Verletzungen des Versicherten der Beweis der Unfreiwilligkeit der Verletzung schon durch deren Schwere erbracht sei. Das würde ein nicht zutreffender Beweisgrundsatz sein. So ist aber das Berufungsurteil, welches seine Begründung damit beginnt, daß der Kläger den erlittenen Unfall zu beweisen habe und das, wie schon erwähnt ist, ihm auch gegenüber der von der Beklagten behaupteten Selbstverstümmelung den Beweis für die unfreiwillige Beschädigung auferlegt, nicht zu verstehen. Vielmehr sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils in ihrer Gesamtheit dahin aufzufassen, daß der Vorderrichter, der den Kläger persönlich über den Abschluß des Versicherungsvertrages, seiner Vermögensverhältnisse und den Hergang bei der Verletzung vernommen hat, lediglich nach der Lage des vorliegenden Falles aus der Schwere der Verletzung deren Unfreiwilligkeit folgern will. Es soll danach ein entschädigungspflichtiger Unfall für erwiesen erachtet werden, wenn nicht die Gegenanführungen der Beklagten die anzunehmende Unfreiwilligkeit derart in Zweifel ziehen, daß sie doch nicht mehr als erwiesen gelten kann. Von diesem Gesichtspunkte aus werden die nach der Behauptung der Beklagten für eine Selbstverstümmelung sprechenden Umstände geprüft. Aus tatsächlichen, prozessual nicht angefochtenen Erwägungen gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse, daß die von der Beklagten angeführten Momente nur geeignet seien, einen gewissen Verdacht zu erregen. Sie rechtfertigten aber keineswegs die Annahme oder auch nur die Vermutung, daß der Kläger die Versicherung in der Absicht geschlossen habe, durch Selbstbeschädigung eine Rente zu erhalten und noch weniger die Folgerung, daß er sich absichtlich verstümmelt habe. Damit hält das Berufungsgericht seine vorerwähnte, aus der Schwere der Verletzung nach Lage des Falls auf deren Unfreiwilligkeit gezogene Folgerung aufrecht; es sieht also einen unter § 3 der Versicherungsbedingungen fallenden Unfall für erwiesen an und trifft damit eine dem tatsächlichen Gebiete angehörende Feststellung. Bei dieser Auffassung der Urteilsbegründung ist weder die Beweislast verkannt, noch ist es, wie die Revision ausführt, rechtsirrig, wenn das non liquet als zu Lasten der Beklagten gehend beurteilt wird. Denn der dem Kläger obliegende Beweis des Unfalls wird für geführt erachtet. Das non liquet bezieht sich nicht auf diesen Beweis, sondern auf das Vorbringen, durch welches die Beklagte gegenbeweislich eine ihre Entschädigungspflicht ausschließende Selbstverstümmelung dartun wollte, aber nur einen gewissen Verdacht betrügerischen Verhaltens des Klägers dargetan hat. Sonach war die Revision zurückzuweisen. (Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1915. Aktenzeichen VII. 92/15. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 38,000—40,000 M.)

Eine wichtige Entscheidung aus dem Viehversicherungswesen.

(Nachdruck verboten.)

sk. Vor einigen Jahren hatte der Gastwirt V. in Groß-Grabenstedt einen Zuchthengst gekauft, den er zwei Jahre nach dem Kaufe mit 2000 Mark bei einer Viehversicherungsgesellschaft versicherte. Im November 1913 ging das Tier ein. Nachdem es verendet war, trat die Viehversicherungsgesellschaft von der Versicherung zurück, und hielt sich nicht für verpflichtet, die 2000 M zu zahlen, weil V. in dem Versicherungsantrag eine wichtige Frage wissentlich falsch beantwortet habe. Er habe die Frage, wie hoch der Kaufpreis des Pferdes gewesen sei, dahin beantwortet, es habe 2000 M gekostet, während er in Wirklichkeit nur 1550 M bezahlt habe. Diese falsche Angabe berechtige sie, vom Versicherungsvertrage zurückzutreten.

V. verklagte darauf die Gesellschaft auf Zahlung der Versicherungssumme von 2000 M und erhielt sie auch vom Landgericht Lüneburg zugesprochen. Das Gericht erklärte, daß trotz der wissentlich falschen Angabe des Klägers über den Kaufpreis des verendeten Tieres der Klageanspruch zu Recht bestehe. Denn, wie hier der Rücktritt der Versicherungsgesellschaft vom Vertrage erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolge, so bleibe die Verpflichtung der Gesellschaft zur Entschädigungsleistung gleichwohl in dem Falle bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt sei, keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung der Versicherungsgesellschaft gehabt habe. Dies sei hier anzunehmen. Hier sei im wesentlichen für den Aufnahmewert des Pferdes das Taxat des Sachverständigen der beklagten Viehversicherungsgesellschaft in Betracht gekommen. Dieser habe aber den Wert des Pferdes auf 3000 M taxiert. Auf alle Fälle sei anzunehmen, daß ein Pferd, welches zu einem Werte von 3000 M von Sachverständigen eingeschätzt worden sei, selbst wenn der zwei Jahre zuvor gezahlte Kaufpreis richtig zu 1550 M statt zu 2000 M vom Kläger angegeben worden wäre, auch zu einem Versicherungswerte von 2000 M, dem Höchstbetrage der Versicherung der Beklagten für Zuchthengste, aufgenommen sei.

Das Oberlandesgericht Celle trat diesen Ausführungen in allen Punkten bei. Da jedoch die beklagte Versicherungsgesellschaft in der Berufungsinstanz behauptet hatte daß der Kläger den Tod des Hengstes vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt habe, machte das Oberlandesgericht die Zusprechung der Klage von einem Eide abhängig, den der Kläger zu schwören habe, des Inhalts, er habe den Hengst nicht absichtlich getötet. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 20. November 1914. Aktenzeichen 2 U. 219/14).

Zur Tagesgeschichte.

Die staatliche Unfallversicherung in New-York. Die staatliche Unfallversicherung hat, wie das „Deutsche Journal“ in New-York schreibt, im ersten Jahre ihres Bestehens ihre Existenzfähigkeit dargetan. Bei einer Gesamt-Prämien-Einnahme von 1,287,037 $ wurden nach Deckung aller Unfallansprüche 621,883 $ einer Verlustreserve und weitere 109,111 $ einem Katastrophen-Surplus überwiesen. Den Policen-Inhabern konnten außerdem im ersten halben Jahre durchschnitt-

lich 20 und im zweiten Semester 15 pCt. Dividende ausgezahlt werden. Der Rückgang der Dividende ist nicht etwa auf eine geringere Rentabilität, sondern auf die Herabsetzung der Prämien um etwa sieben Prozent zurückzuführen. Die Prämienrate ist nunmehr um 20 pCt. geringer als diejenige der privaten Unfallversicherungs-Gesellschaften. Die Verwaltungsspesen, die naturgemäß im ersten Jahre die Gründungskosten einschließen und aus diesem Grunde verhältnismäßig hoch sind, betrugen 207,100 $ oder etwa 12 pCt der eingegangenen Prämien. Hierbei muß allerdings bemerkt werden, daß das Gesetz die Deckung der Unkosten bis zum 1. Januar 1917 dem Staate auferlegt. Die Verlustrate für das erste Jahr betrug 64,7 pCt. gegen 65,7 pCt. bei den Privatgesellschaften. Sie würde — die Prämienrate der Privat-Gesellschaften als Maßstab genommen — nur etwa 55 pCt. betragen haben. Der erzielte Ueberschuß belief sich auf 370,829 $.

* **Voraussichtliches Geschäftsergebnis** der Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1915. Hierzu teilt uns der Verband der Deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften folgendes mit: Die im Vorjahre beobachtete starke Gewitterbildung des Frühjahrs blieb im Jahre 1915 aus. Die Zahl der diesjährigen Frühschäden blieb daher gering. In der Zeit der Reife des Getreides nahm die Zahl der Gewitter erheblich zu. Wenn sie auch meistens nur eine örtliche Ausdehnung erlangten, so verursachten sie dennoch sehr schwere Verheerungen. Eigentümlicherweise wies der August von allen Monaten die größte Zahl an Gewittern auf. Besonders betroffen wurden die Rheinprovinz, Westfalen, Mecklenburg, einzelne Teile von Pommern und Schlesien. Die Geschäftsergebnisse der dem „Verband" angeschlossenen Gesellschaften sind günstiger, als infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse angenommen werden konnte. Trotz der umfangreichen Einberufungen und trotz der Erschwerungen des Eisenbahn- und Fuhrwerksverkehrs konnten sämtliche Schadenabschätzungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgenommen werden.

Zur diesjährigen Hagelkampagne in Italien. Es sind, wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" schreibt, keine besonders günstigen Auspicien, unter welchen die italienische Hagelkampagne 1915 ihrem Ende zugeht. Im ganzen Lande gab es ausgedehnte und häufige Hagelschläge, welche schwere Schäden brachten. Dieselben haben bis Ende August mehr als 50 pCt. der gesamten gezeichneten Prämie bereits verschlungen. Rechnet man dazu die allgemeinen Verwaltungskosten und die Provisionen mit einem mittleren Satze von 20 pCt., so ergibt sich, daß zur Deckung der noch unter Gefahr stehenden Produkte nur mehr 20 bis 30 pCt. der Gesamtprämie zur Verfügung stehen und das ist eine sehr bedenkliche Sache, denn der September ist zumeist entscheidend für den Erfolg des ganzen Betriebsjahres. In diesem Monat gelangt nämlich das meist gefährdete und gewöhnlich mit einem Gesamtbetrage von zirka 100 Millionen versicherte Produkt zur Reife. Es ist dies der Reis, welcher in Piemont, in der Lombardei, im Venezianischen und in der Emilia in sehr ausgedehnter Weise kultiviert wird. Der häufige Wechsel der Temperatur begünstigt nun im heurigen Jahre ganz besonders die Bildung von Hagelwettern und da ist dann zu befürchten, daß der Gesamtverlauf der heurigen Hagelkampagne für keine der in Italien operierenden Hagelversicherungsgesellschaften ein sehr guter, für viele dagegen ein sehr schlechter sein wird. Diejenigen Gesellschaften, welche ohne Verlust abschließen sollten, werden sich beglückwünschen können. Auch der Londoner „Exzeß", welcher der einzige geldkräftige Hagelrückversicherer für Italien ist, dürfte kaum gut abschneiden, obwohl er für heuer seine Verträge in vorsichtiger Weise abgeändert hat. Es wäre übrigens, wie uns Kenner der Situation versichern, ganz gut wenn der „Exzeß" in der Wahl seiner Compaciscenten etwas engherziger wäre, denn ohne seine Unterstützung würden so manche Hagelversicherer, die keine rechte Existenzberechtigung haben, vom Schauplatze verschwinden oder doch weniger schädlich wirken.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. Die Versicherungssumme stieg im laufenden Geschäftsjahr bis jetzt von 143,391,860 M auf 165,275,370 M. Schäden wurden bis zum 16. ds. Mts. 2637 gemeldet, die eine Entschädigungssumme von 1,015,287 M erforderten. Zur Deckung dieser Schäden und der Verwaltungskosten werden die vorhandenen Mittel ausreichen, sodaß die Einziehung eines Nachschusses nicht nötig wird. Die Durchschnittsprämie einschließlich Reservefonds für alle Gefahrenstufen und Klassen stellt sich demnach auf 77,2 Pfg.

—y. **Niederländischer Lloyd in Amsterdam.** Die Gesellschaft bringt soeben ihren Jahresbericht über das 62. Geschäftsjahr 1914 zur Versendung. Diesem zufolge war der Verlauf des Geschäfts (die Gesellschaft betreibt die Transport-, Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung) im Berichtsjahre im allgemeinen günstig, doch machten sich naturgemäß in allen Zweigen die Kriegsereignisse mehr oder weniger geltend. Das deutsche Geschäft war in der Feuer- sowohl wie auch in der Einbruchdiebstahl-Versicherung schon in der ersten Hälfte des Jahres 1914 schleppend und kam dann nach Ausbruch des Krieges fast gänzlich zum Stillstand. Die Prämieneinnahme weist in beiden Zweigen einen kleinen Rückgang auf; auch der Schadenverlauf war verhältnismäßig ungünstiger als in den Vorjahren. Im deutschen Geschäft hat sich in der Feuerversicherung die Bruttoprämieneinnahme um 13,607 M auf 281,749 M vermindert, die Prämieneinnahme für eigene Rechnung dagegen um 3,349 M auf 94,411 M erhöht. Die Schäden erforderten brutto 118,439 M und für eigene Rechnung 39,446 M gegen 112,688 M bezw. 29,950 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung wurde an Bruttoprämien 300,451 M, d. s. 17,237 M weniger als im Vorjahre und an Prämien für eigene Rechnung 225,115 M gegen 233,983 M i. V. vereinnahmt. Für Schäden wurden im ganzen 125,718 M ((i. V. 100,998 M) und für eigene Rechnung 83,088 M (i. V. 79,307 M) gezahlt und zurückgestellt. Der Reingewinn aus dem Gesamtgeschäft beträgt 284,657 M, woraus 51,000 M dem Kapitalreservefonds, 8,500 M dem Spezialreservefonds und 34,000 M

dem außerordentlichen Schadenreservefonds zugeführt werden, 21,987 M werden als Tantiemen bezahlt, 4,896 M als Dividendensteuer entrichtet, 97,920 M erhalten die Aktionäre als Dividende und 66,354 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft beliefen sich Ende 1914 auf insgesamt 2,914,576 M gegen 3,134,324 M Ende des Vorjahres. An Zinsen brachten diese Kapitalanlagen 136,594 M (i. V. 129,863 M). Die Verwaltungskosten betrugen 661,312 M gegen 698,718 M im Vorjahre. Der Reservefonds beläuft sich auf 544,000 M (i. V. 535,500 M), der Spezialreservefonds auf 586,500 M (wie i. V.) und der außerordentliche Schadenreservefonds auf 51,000 M (wie i. V.), wozu noch die Ueberweisungen aus dem Jahresgewinn kommen.

n.— **„Hamburg" in Hamburg.** Die Fertigstellung des Geschäftsberichtes der Gesellschaft für das Jahr 1914 hat eine Verzögerung erlitten, die durch einen infolge Einberufungen verursachten Mangel an Beamten verursacht wurde. Ueber die Beziehungen der Gesellschaft zu ihren ausländischen Vertrags-Gesellschaften sagt der Geschäftsbericht, daß diese infolge des Krieges teilweise unterbrochen und aufgehoben sind. Der Reingewinn des Geschäftsjahres beträgt 288,350 M gegen 666,269 M im Vorjahre. Die Lebens-Rückversicherung gleicht sich wie im Vorjahre in Einnahme und Ausgabe aus. Die Unfall- und Haftpflicht-Rückversicherung ergibt einen Verlust von 11,536 M gegen 28,367 M Gewinn im Vorjahre. Die Transport-Versicherung ist durch die Kriegsverhältnisse besonders ungünstig beeinflußt worden; sie ergibt, nachdem die Reserven für noch ausstehende Kriegsschäden verstärkt worden sind einen Gewinn von 5054 M (i.V. 77,875 M). Die Sach-Rückversicherung ergibt einen Gewinn von 199,415 M (i. V. 396,704). Im Anfang des Jahres 1914 hat die Gesellschaft die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in der Feuerrückversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nachgesucht und erhalten. Die Netto-Prämien-Einnahme beläuft sich nunmehr auf 17,219,701 M gegen 8,379,292 M i. V. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einschl. Gewinnvortrag 635,589 M (i. V. 883,913 M) Einnahmen, dagegen 347,230 M (i. V. 217,644 M) Ausgaben, sodaß, wie erwähnt, ein Reingewinn von 288,359 M verbleibt. Aus dem Reingewinn werden 15,000 M dem Kapitalreservefonds überwiesen, 21,083 M als Tantieme an den Vorstand bezahlt, 240,000 M = 6 pCt. (i. V. 8 pCt.) erhalten die Aktionäre als Dividende und 12,276 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Kapitalreserve beträgt nach der erwähnten Zuweisung aus dem Gewinn 2,815,000 Mark, die Prämienreserven belaufen sich auf 32,036,494 Mark (i. V. 23,512,576 M) und die Schadenreserven auf 4,605,290 M (i. V. 2,274,836 M).

Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern. Im Geschäftsjahr 1914 haben bei der Anstalt die Brände gegen das Vorjahr zwar an Zahl zugenommen, aber an Schwere erheblich abgenommen. Die gesamte Entschädigungssumme sank von 8,1 Millionen auf 6,7 Millionen Mark. Die Zahl der versicherten Gebäude betrug 2,511,493, die Versicherungssumme 10,420,392,990 M. Unter den Brandursachen spielt die Brandstiftung immer noch eine große Rolle. 946 Brandfälle wurden auf vermutete, aber nicht erwiesene fahrlässige Brandstiftung, 485 Fälle auf vermutliche, aber nicht erwiesene, vorsätzliche Brandstiftung zurückgeführt. Erwiesene vorsätzliche Brandstiftung wurde in 21 Fällen, erwiesene fahrlässige Brandstiftung in 23 Fällen konstatiert. Eine häufige Brandursache sind auch die mangelhaften Feuerungsanlagen, auf die 385 Brände zurückzuführen sind. Auch die fehlerhafte Bauweise gab in 266 Fällen Anlaß zu Bränden. 234 Brände — also verhältnismäßig viel — wurden durch Kinder verursacht, davon sind 162 durch Spielen der Kinder mit Zündhölzern entstanden. Die Entschädigungssumme belief sich in diesen Fällen auf 401,544 M. Zündende Blitzschläge verursachten 157 Brände. Durch kalte Blitzschläge wurde in 660 Fällen Schaden verursacht. Die Statistik der letzten Jahre zeigt, daß die Zahl der kalten Blitzschläge jene der zündenden weit überwiegt. In 209 Fällen verursachten Explosionen Schaden an Baulichkeiten. In 134 Fällen war die Explosion auf Oefen, in 17 Fällen auf Petroleumlampen und Petroleumkocher zurückzuführen. Mängel bei elektrischen Beleuchtungs- oder Kraftanlagen verursachten 40 Brände. Bei den 50 Fällen, in denen Selbstentzündung die Brandursache war, handelte es sich meist um Heu, Grummet oder Streu, dann auch um Putzwolle und Lumpen und in 3 Fällen um Stein- und Preßkohle.

„Volksfürsorge". Im Monat August 1915 sind 855 Neuanträge bei der Gesellschaft eingegangen. Davon für Kapitalversicherungen (Tarif I bis IVa) 735 mit einer Versicherungssumme von 183,658 M und für Spar- und Risikoversicherungen 120 Anträge. Seit 1. Januar 1915 beträgt sonach die Zahl der Neuanträge 7193, davon 6179 für Kapitalversicherungen mit 1,512,109 M Versicherungssumme und 1014 Anträge für Spar- und Risikoversicherungen. — Bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse sind im ganzen bis zum 10. September ds. Jhrs. für 37,602 Kriegsteilnehmer 54,606 Anteilscheine gelöst worden. Die Kasse verfügt bis jetzt über 273,030 M.

Schweizerische Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur. Von der Gesellschaft wurden im Monat August 1915 6429 Schäden reguliert, nämlich: In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung: 32 Todesfälle, 161 Invaliditätsfälle, 5657 Kurfälle, 532 Sachschäden, zusammen 6382 Fälle. In der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung: 47 Fälle. An Entschädigungen gelangten in den Monaten Januar bis Mai 1915 3,650,862 M zur Auszahlung.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Auf die dritte Kriegsanleihe haben weiter gezeichnet: Die „Friedrich Wilhelm" in Berlin 25,000,000 M; die „Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G." in Görlitz 1,000,000 M; die „Providentia" in Frankfurt a. M. 2,000,000 M; die Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin 3,250,000 M; die Newyorker Germania 600,000 M;

der Konzern der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft 6,000,000 M; die „Vaterländische“ und „Rhenania“ in Elberfeld 1,500,000 M; die „Preußische National“ in Stettin 1,000,000 M; deren Pensionskasse 150,000 M; die Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft 100,000 M; der Deutsche Versicherungs-Schutzverband in Berlin 30,000 M; die Barmer Spiegelscheibenversicherung a. G. 30,000 M; die „Teutonia“ in Leipzig 6,000,000 M; die Deutsche Transportversicherungs-Gesellschaft in Berlin 200,000 M; der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart 8,000,000 M; die „Deutschland“, Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin 110,000 M; die Gladbacher Feuerversicherungs-Akt.-Ges. und die Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zusammen 1,000,000 M; der Deutsche Adler, Vereinigte Versicherungskassen des Deutschen Privat-Beamtenvereins 1,650,000 M; die „Concordia“, Hannoversche Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. in Hannover 100,000 M; der „Deutsche Anker“, Pensions und Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin 1,000,000 M; die Reichs-Versicherungsanstalt für Angestellte in Berlin 40,000,000 M; die Hessische Brandversicherungs-Anstalt in Kassel 1,500,000 M; die „Thuringia“ in Erfurt 2,000,000 M.

— Der Direktor der „Vaterländischen“ und „Rhenania“, Herr Hauptmann d. R. Britt, ist mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet worden.

— Herrn Moritz Mehlig, Abteilungsvorsteher bei der Magdeburger Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft ist anläßlich seines goldenen Dienstjubiläums der preußische Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Josef Lang, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Gesellschaft; Theodor Pranghe, desgl.; Wilhelm Friedrichsen, desgl.; Otto Burbach, Beamter der Gothaer Lebensversicherungsbank; Reinhold Engelmann, desgl.; Arno Wilhelm, desgl.; Filter, Beamter der „Rothenburger“ in Görlitz; Max Heinrich, desgl.; R. Obst, Generalagent in Breslau des „Nordstern“; Paul Müller, Beamter des „Nordstern“ (Feuer); Emil Wieser, Beamter der „Frankona“; Krause, Subdirektor in Magdeburg der „Deutschen Militärdienst“; Erich Woydt, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Karl Heinrich, Beamter der Gothaer Lebensversicherungsbank; Otto Neidholdt, desgl.; Heinrich Trossin, Beamter des „Nordstern“ (Feuer); Karl Feldmann, desgl.; Paul Parreidt, Beamter der Berliner Zweigniederlassung der „Zürich“; Gerhard Holz, Beamter der „Deutschland“ in Berlin; Alfred Geith, desgl.; Paul Matschke, Beamter des „Janus“ in Hamburg; Max Scholtz, desgl.; Artur Müller, Beamter der „Frankona“; Max Voigt, desgl.; Erich Haberhauffe, Beamter der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft; Hans Höter, Beamter der „Rothenburger“ in Görlitz; Fritz Nagel, Beamter der Berliner Land- und Wasser-Transportversicherungs-Gesellschaft.

— Versicherungs-Gesellschaft „Hamburg“ in Hamburg. In der am 11. ds. Mts. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurden die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren Kommerzienrat Emil Bellardi in Krefeld und Dr. A. W. Strube in Bremen durch Zuruf wiedergewählt.

— Der Generaldirektor der „Royal Belge“ Lebensversicherungsgesellschaft in Brüssel, Herr G. H. Adam, ist in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt worden.

— Aachen-Leipziger Versicherungs-A.-G. in Aachen. In der ordentlichen Generalversammlung am 29. Mai ds. Jhrs. haben drei Aktionäre gegen die Beschlüsse zu Punkt 3 der Tagesordnung (Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats) Anfechtungklage erhoben. Die Verhandlung, die am 16. September ds. Js. vor dem Kgl. Landgericht Aachen stattfinden sollte, wurde auf Antrag des Vertreters der Kläger auf den 28. Oktober ds. Jhrs. vertagt, da die Sache noch verhandlungsbereit ist.

— Die Rückversicherungs-Aktiengesellschaft „Skandinavia“ in Kopenhagen teilt uns mit, daß die in der Generalversammlung vom 6. Juli d. J. beschlossene Kapitalerhöhung von 6,000,000 Kr. auf 10,000,000 Kr. durchgeführt und voll gezeichnet worden ist.

— Die Deutsche Treuhand-Gesellschaft für Brandschadenreglung A.-G. in Dresden beruft eine Generalversammlung ein mit folgender Tagesordnung: Bericht über das letzte Geschäftsjahr und Beratung über eventuelle Entlastung des bisherigen Vorstandes, Bekanntgabe der Abberufung des bisherigen und Bestellung eines neuen Vorstandes durch den Aufsichtsrat, Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Dresden nach Leipzig und Firmenänderung.

— Die „Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G.“ in Görlitz hat die Sterbekasse „Zur Eintracht von 1827“ mit allen Aktiven und Passiven übernommen. Den Mitgliedern der alten Breslauer Sterbekasse erwachsen aus dieser Verschmelzung nicht unwesentliche Vorteile, da, abgesehen von den günstigeren Versicherungsbedingungen, vor allem die nunmehr garantierten Versicherungssummen durchgängig eine ansehnliche Erhöhung erfahren haben.

— Das Schöffengericht Berlin-Tempelhof hat in einem seiner Beurteilung unterstellten praktischen Fall entschieden, daß die Lehrlinge der Versicherungsunternehmungen nicht verpflichtet seien, die Pflichtfortbildungsschule zu besuchen.

— Um die Hagelversicherung in den Vereinigten Staaten besser zu organisieren, ist, wie wir der „Oesterr. Vers.-Ztg.“ entnehmen, die Münchner Rückversicherungsgesellschaft bemüht, dort einen Verband der Hagelversicherungs-Gesellschaften zu bilden, bei dem sich das ganze Geschäft konzentrieren soll, und durch den die Schäden gemeinsam zu erheben wären.

— Der Regierungsrat unterbreitete dem Großen Rat

des schweizer Kantons Aargau einen Gesetzentwurf über die **Verstaatlichung der Mobiliarversicherung**. Die neue Versicherungsanstalt würde der bisherigen kantonalen Brandversicherungsanstalt angegliedert. Die großrätliche Kommission hat beschlossen, in die Beratung der Vorlage einzutreten, trotzdem aus ihrer Mitte darauf hingewiesen wurde, wie sehr die besondere Art und das besondere Risiko gerade der Mobiliarversicherung sie zu einem schwierigen Objekt der Verstaatlichung mache.

— Nachdem die staatliche **Kriegsversicherung in Norwegen** die Versicherung auf Schiffe mit Grubenholz-Ladungen eingestellt hat, verlangen die privaten Gesellschaften für diese Risiken ungeheuere Prämiensätze. Wie „Sjefarts Tidende“ meldet, wurde für einen Dampfer von 1600 Tonnen mit Grubenholz nach England 40,000 Kronen Prämie bezahlt.

———

Bücherschau.

Heft 3 und 4 des 6. Jahrganges der „**Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung**“ hat folgenden Inhalt: Prof. Dr. **Florschütz-Gotha**, Die periodischen Untersuchungen anscheinend Gesunder. — Kriegssterblichkeit (Schluß) — Flecktyphus. — Nachtrag. — Das Auftreten der Blinddarmentzündung in den allgemeinen Heilanstalten Preußens im Jahre 1912. — Korrespondenz.

— Aus dem Inhalt der Nr. 17 des IX. Jahrgangs der **Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht** ist hervorzuheben: **Der Einfluß des Krieges auf die Bezahlung von Lebensversicherungsprämien.** Von Dr. jur. **Bruck**, Regierungsrat u. ständ. Mitglied des K. A. f. P. in Berlin. — **Ausschluß des Schadenersatzanspruchs durch vorbehaltlose Abnahme eines Werkes.** Von Oberlandesgerichtsrat **Grünebaum** in Hamm.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 39. Leipzig, den 30. September 1915. 46. Jahrgang.

Die Versicherungsanstalt deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine in Spandau.

Ende 1913 wurde mit besonders großem Aufheben die vom Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine gegründete „Versicherungsanstalt deutscher Haus- und Grundbesitzer, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ in die Welt gesetzt. Die Fachpresse warnte.*) Vergeblich! Die deutschen Hausbesitzer sollten endlich aus den Händen der Privatgesellschaften befreit werden, der Zentralverband brauchte einen „Erfolg“. Schon zur Gründungszeit sickerte manches über die Opposition einzelner angeschlossener Hausbesitzer-Vereine durch. Auch von dieser Seite wurde mancher Zweifel am Gelingen des Unternehmens laut. Heute weiß man, daß das Unternehmen so ziemlich als gescheitert angesehen werden kann. Der Erfolg ist ein kläglicher. Obendrein wird der Leitung der Anstalt der Vorwurf der Aufstellung einer unrichtigen Bilanz gemacht, wie aus nachstehendem „Eingesandt“ hervorgeht, das wir in Nr. 33 der „Deutschen Grundeigentümer-Zeitung“ fanden und das wir hier ungekürzt wiedergeben.

„Der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands tagte am 7. bis 8. August 1915 in Halberstadt hinter verschlossenen Türen. Der Widerspruch der Minderheit, welche den Ausschluß der Oeffentlichkeit als eine schädigende Maßnahme betrachtete, drang nicht durch, weil der Vorsitzende, Herr Justizrat Dr. Baumert, durch die Macht seiner Persönlichkeit auch schon den am 6. August tagenden Vorstand für seinen Antrag zu bestimmen gewußt hatte.

Die Türen waren dem Leiter des Verbandstages indessen noch nicht verschlossen genug, so hat er z. B. dem Unterzeichneten, der als gewählter Vertreter zum Jahresbericht Stellung nehmen wollte, das Wort versagt.

Meines Erachtens darf aber das Wort nur entzogen werden, wenn der Redner von der Sache abweicht oder in seinen Ausführungen das persönliche Gebiet berührt.

In der Annahme, daß beim Jahresbericht Verbandseinrichtungen jeder Art besprochen werden dürfen, hatte ich die Absicht, einige Worte zur Versicherungsanstalt zu sagen und des näheren darzulegen, daß die veröffentlichte Bilanz über das erste Geschäftsjahr in mehr als einer Beziehung zu ernster Kritik herausfordert.

Ich werde mich jetzt auf einen Punkt beschränken und bemerke, daß, nachdem bei der Eröffnung bereits ein Verlust von 6777,82 M nachgewiesen war und das 1. Geschäftsjahr mit einem weiteren Verlust von 912,89 M schloß, nach diesem Ergebnis, falls die Anstalt von größeren Schäden verschont geblieben ist, das 2. Geschäftsjahr wieder einen Verlust von 4000 bis 5000 M gebracht haben wird.

Danach hätte die Anstalt in den ersten beiden Jahren des Bestehens, — eigentlich sind es nur ein Jahr und neun Monate — rund 5000 M verwirtschaftet.

(* Siehe Nr. 46, Jahrgang 1913, der „Annalen“.

Aber auch diese Rechnung würde nicht stimmen, denn in Wirklichkeit ist der Verlust um 10,000 M größer.

Die erste Bilanz ist, so wie sie veröffentlicht wurde, nicht richtig, sie gibt ein unzutreffendes Bild von der Vermögenslage der Anstalt.

Auf der Einnahmeseite der Gewinn- und Verlustrechnung stehen 10,000 M als Organisationsfonds verbucht. Diese 10,000 M sind ein unverzinsliches Darlehen, daß die „Albingia" gegeben hat, wie aus dem Notariats-Protokoll der Anstalt vom 4. Juli 1913 ersichtlich.

„Albingia" ist diejenige Gesellschaft, die das Risiko der Anstalt in Rückversicherung genommen und deshalb auch außerdem noch 100,000 M also ein Drittel des Garantiefonds gezeichnet hat. Dies ist ein besonderes Kapitel, über das ich indessen nicht sprechen will.

Die von der „Albingia" geliehenen 10,000 Mark hätten also in der Bilanz über das erste Geschäftsjahr unter den Passiven erscheinen müssen.

Dies ist nicht geschehen, und deshalb ist die Bilanz falsch.

Der Verlust beträgt also in Wirklichkeit bereits etwa 15,000 M. Welche Beweggründe die Leiter der Anstalt hatten, das Vermögen derselben in unrichtiger Weise anzugeben, werden sie wohl später klarlegen müssen.

Es ist unverständlich, daß keiner der Herren des Aufsichtsrates hiergegen Einspruch erhob. Den Herren muß doch der § 111 des RG. vom 12. Mai 1901 bekannt sein, der recht hohe Strafen androht, falls in den Uebersichten der Vermögenstand des Vereins unrichtig dargestellt oder verschleiert wird.

Die Unstimmigkeit der Bilanz des ersten Geschäftsjahres war für einen Kundigen sofort erkennbar. Durch Einsichtnahme in die Generalakten der Anstalt, welche beim Amtsgericht Berlin-Mitte öffentlich ausliegen, wurde dies bestätigt.

Danach handelt es sich um eine Verbindlichkeit der Versicherungsanstalt, die in der Höhe des verschuldeten Betrages in den Passiven aufzuführen ist. Gleichgültig bleibt es hierbei, ob das Darlehen verzinslich, ob und wann es rückzahlbar ist.

Dem Zentralverband vorzuhalten, daß er die Frage ernstlich erwägen soll, seine Verbindung mit der Versicherungsanstalt zu lockern, war der Zweck meiner Stellungnahme zum Jahresbericht.

Der Verbandsdirektor, Justizrat Dr. Baumert, der gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender der Anstalt ist, hielt es für angebracht, mir das Wort zu entziehen, so daß ich mich gezwungen sehe, das in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, was zunächst nur für die Verbandsmitglieder bestimmt war, mir jedoch durch die Maßnahme des Versammlungsleiters unmöglich gemacht wurde, mündlich vorzutragen.

Ich halte es für meine Schuldigkeit, den Zentralverband auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Denn zahlreiche Vereine und Mitglieder sind mit Kapital beteiligt.

(gez.) Otto Eismann."

Wir sind gespannt, wie diese heikle Sache von der Aufsichtsbehörde, sowie von den betörten Versicherten und Mitgliedern der Hausbesitzer-Vereine gelöst wird.

Die dänischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1914.

N.— Die nachstehenden statistischen Tabellen, die wir wieder der dänischen Fachzeitschrift „Forsikrings-Kongressen" entnehmen, umfassen in ihrem ersten Teil das Gesamtgeschäft und in ihrem zweiten das dänische Geschäft allein der vier großen Mobiliarversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1914. Die gesamte Prämieneinnahme (einschließlich Einbruchdiebstahlversicherung) hat betragen:

	Brutto	Netto
in 1914	7,314,232 Kr.	4,315,257 Kr.
gegen in 1913	7,354,353 „	4,283,860 „

Demnach ist zwar die Bruttoprämieneinnahme um 40,121 Kr. zurückgegangen, dagegen ist bei der Prämieneinnahme für eigene Rechnung eine Zunahme um 31,397 Kr. zu verzeichnen.

Der Schadenverlauf war im Berichtsjahre ungünstiger als im Jahre vorher, indem die Schäden insgesamt gegen 1913 um 44,032 Kr. mehr erforderten. Die für Schäden bezahlte Summe betrug bei allen Gesellschaften zusammen für eigene Rechnung

in 1914 2,707,728 Kr. = 62,75 pCt.
gegen in 1913 2,663,696 Kr. = 62,20 pCt.

An der Zunahme der Gesamt-Schadensumme ist nicht beteiligt die „Kgl. octr. alm. Comp.", die im Berichtsjahre nur 278,517 Kr. gegen 322,952 Kr. im Vorjahre für Schäden zu leisten hatte.

Die Verwaltungskosten haben im Berichtsjahr insgesamt sowohl wie bei jeder einzelnen Gesellschaft wieder eine Steigerung erfahren. Sie beliefen sich auf 1,382,738 Kr. = 32,04 pCt. gegen 1,326,573 Kr. = 30,96



Prozent in 1913 und 1,295,722 Kr. = 30,83 pCt. in 1912.

Der Gewinn, der im Jahre 1913 gegen das Vorjahr sich erhöht hatte, war im Berichtsjahre geringer als in 1913. Er betrug 818,774 Kr. gegen 846,297 Kr. im Jahre 1913 und 626,200 Kr. im Jahre 1912.

I. Gesamtgeschäft.

Gesellschaft[1])	Erstes Geschäftsj.	Prämien				Schäden für eigene Rechnung		Verwaltungskosten (Netto)	
		Brutto	Rückversicherungsprämien		Für eigene Rechnung				
		Kr. Ö.	Kr. Ö.	pCt.	Kr. Ö.	Kr. Ö.	pCt.	Kr. Ö.	pCt.
Kgl. octr. alm. Comp.[2]) . .	1798	1,006,803 50	372,131 47	36,96	634,672 03	278,516 94	43,87	225,212 65	35,48
Nye Danske Brandforsikring	1864	2,705,745 69	1,436,781 96	53,06	1,268,963 73	841,369 62	66,30	444,822 38	35,05
Nordisk Brandforsikring . .	1898	1,885,534 69	593,145 10	31,46	1,292,389 84	865,130 43	66,94	381.944 74	29,55
Danmark (auf Gegenseitigkeit)	1861	1.716 148 36	596.916 49	34,78	1,119,231 87	722,710 83	64,59	330.758 22	29,56
zusammen		7,314,232 49	2,998,975 02	41,02	4,315,257 47	2,707,727 82	62,75	1,382,737 99	32,04

Gesellschaft	Prämienreserve (Netto)				Betriebergebnis (Netto)		Renten und Agio	Gewinn
	Aus dem Vojahre		Für das nächste Jahr					
	Kr. Ö.	pCt.	Kr. Ö.	pCt.	Kr. Ö	pCt.	Kr. Ö.	Kr. Ö
Kgl. oct. alm. Comp.	311,598 79	50,90	317,336 02	50,00	125,205 21	19,72	[3])243,697 47	368,902 68
Nye Danske Brandforsikring .	654,920 12	50,00	634,481 87	50,00	3,209 98	0,25	150,672 37	153,882 35
Nordisk Brandforsikring . .	505,025 96	41,03	544,057 12	42,10	6,283 51	0,94	62,549 09	68,832 60
Danmark (auf Gegenseitigkeit)	20.338 10	1,70	18,283 20	1,63	67,817 72	0,06	159.338 61	227,156 33
zusammen	1,491,882 97	34,83	1,514,158 21	35,109	202,516 42	4,69	616,257 54	818,773 96

[1]) Die Tabellen umfassen auch das Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Geschäft der Gesellschaften. — [2]) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September. — [3]) Einschließlich 9,656,56 Kr., die am Rückversicherungsfonds verdient wurden.

II. Inländisches Geschäft

Gesellschaft	Anz. d. Versicherungen			Versicherungssumme (Brutto)			Prämieneinnahme (Brutto)			Schäden in 1914 (Brutto)	
	Am 31. Dez. 1913	Am 31. Dez 1914	Zuwachs	Am 31. Dezember 1913	Am 31. Dezember 1914	Zuwachs	1913	1914	Zuwachs		
	[1])	[1])		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	pCt.
Kgl.oct.alm.Comp.	118,680	120,195	1,515	495,518,300	504,384,100	8,865,800	757,072	765,443	8,371	366,931	47,96
Nye Danske . .	33,339	34,432	1,093	271,667,501	296,119,660	24,452,159	530,363	560,212	29,849	359,809	64,23
Nordisk Brandfors.	29,127	29,943	816	235,509,782	249,589,674	14,079,892	407,437	426,343	18,906	279,515	65,57
Danmark (a. G.)	180.443	180,938	495	943,943.757	970 000,452	26,056,695	1,628,714	1,680,208	51,494	1,460,915	86,98
zusammen	361,589	365,508	3,919	1.946.639,340	2,020,093,886	73,454,546	3,323,586	3,432,206	108,620	2,467,170	71,88

[1]) Im Laufe des Jahres gezeichnet.

Versicherungsunternehmungen und ihre Beamten.

Aus den letzten Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Versicherungsbeamten gibt der „Magdeburger Gen.-Anz." folgendes bekannt.

Wenn die Geschäftsberichte der Versicherungsunternehmungen an die Beamten gelangen, so pflegen diese die Geschäftsabschlüsse von ihrem Interessenstandpunkt aus und deshalb anders als der Finanzkritiker oder aus geschäftlichen Gründen der Versicherungsfachmann zu betrachten. Die Angestellten interessiert ein Vergleich der Gewinne der einzelnen Gesellschaften und der Erträgnisse, die daraus an Dividenden und Tantiemen entsprangen. Der erste Blick aber fällt dabei auf die Rubrik „Gratifikationen", „Zuwendungen an die Beamten" u. a. Leider suchen diese die Nachricht von solchen Zuwendungen in manchen Berichten überhaupt vergeblich. Aber auch in denjenigen Jahresberichten, in denen die Beamten bei der Gewinnverteilung erwähnt werden, wird diese Zuwendung auf Pensionsfonds, Wohlfahrtsfonds, Unterstützungsfonds für die Beamten recht aphoristisch behandelt. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, bei künftigen Jahresberichten nicht nur lückenlos die Beamten als bedacht erwähnt zu finden, sondern auch eingehendere, ein Bild verschaffende Aufschlüsse über die tatsächliche Verwendung der den Beamten zufallenden Gewinnanteile zu finden. — Als eine Angelegenheit recht interner Natur, die die Oeffentlichkeit nichts an-

geht, wird ferner leider von einer recht erheblichen Anzahl Gesellschaften die Beamtenfürsorge während des Krieges angesehen. Es liegt aber durchaus nicht im Interesse der Gesellschaft, es totzuschweigen, wenn sie eine angemessene Fürsorge, die nationaler und sozialer Pflicht entsprang, für ihre Beamten traf. — Einen wesentlichen Teil der Fürsorge wird auch die Unterbringung Kriegsbeschädigter im Versicherungsgewerbe bilden. Zum Zwecke der allseitigen fruchtbaren Lösung dieser Frage hat der Verband eine „Gemeinnützige Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte im deutschen Versicherungsgewerbe" geschaffen. Diese Stellenvermittlung, die mit den deutschen Versicherungsunternehmungen in Fühlung steht, arbeitet z. Zt. mit nahezu 700 Stellen, wie Kriegsministerien, Generalkommandos, Kriegsverletztenfürsorgestellen und Unterausschüssen, Magistraten, Landratsämtern, Stellennachweisen, Ausschüssen für Kriegsverletztenfürsorge, städtischen Arbeitsämtern Arbeitsnachweisverbänden, um ihre Aufgaben im Interesse der Kriegsbeschädigten und ihres Berufes glücklich zu lösen. Von großem Interesse wird die grundsätzliche Stellungnahme der Versicherungsunternehmungen zu der Frage sein. Deshalb dürfte die folgende Rückäußerung einer Gesellschaft, der durchaus zugestimmt werden kann, bemerkenswert sein. So heißt es: Ob und in welchem Umfange wir Kriegsbeschädigte in unserm Betrieb beschäftigen können, läßt sich heute noch nicht übersehen. Denn zunächst müssen wir den Beamten unserer Gesellschaft, die zu den Fahnen einberufen sind, ihre früheren Stellungen offen halten. Die Wiedereinsetzung in die bisher innegehabten Stellungen ist bereits in einigen Fällen praktisch geworden, in denen die Betreffenden wegen Kriegsbeschädigung aus dem Heeresdienst entlassen worden sind. — In ähnlicher Weise haben sich bisher die meisten Gesellschaften geäußert. Die eine macht noch den Zusatz: Darüber hinaus werden wir ja aber, soweit unser Bedarf dies irgend zuläßt, auch diejenigen Hilfskräfte weiter behalten, die wir jetzt in Abwesenheit unserer Beamten engagiert haben, so daß also für uns voraussichtlich keine Möglichkeit besteht, weitere aus dem Felde zurückkommende Versicherungsbeamte, auch wenn sie mit der . . . .-versicherung vertraut sind, bei uns einzustellen. — Dem Gebiete der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten reiht sich das für die Kriegerwaisen an. In vorbildlicher Weise hat hier bereits eine österreichische Lebensversicherungsgesellschaft gewirkt. Sie hat beschlossen, für 1000 Kriegerwaisen unentgeltliche Policen zu stiften. 1000 hinterbliebene bedürftige Kinder gefallener Krieger, die beim Kriegsende im Alter bis zu 10 Jahren stehen, erhalten diese Gratispolice, die ihnen für das erreichte 20. Lebensjahr die Auszahlung von 500 Kronen sichert. Im Alter von 20 Jahren empfängt so das Kind eine Summe, die zwar nicht groß ist, die aber doch dazu beitragen wird, eine Grundlage für sein Berufsleben zu schaffen. Das Zentralblatt für Vormundschaftswesen gibt nun die Anregung, es möchten die reichsdeutschen Lebensversicherungsgesellschaften ebenfalls derartige Stiftungen machen. Es biete sich für sie ein Weg, auf dem sie zugleich der Jugendfürsorge wie auch der Kriegsfürsorge wesentlich nützen können. Die Aufziehung und Ausbildung der Kriegswaisen ist für unsere nationale Zukunft von besonders großer Wichtigkeit. Bei der Auswahl der Waisen, für die das deutsche Versicherungsgewerbe in erster Linie es übernehmen kann, eine gewisse Ausbildungsfürsorge sicherzustellen, werden die Waisen der Beamten der einzelnen Versicherungszweige wohl mit vollem Recht in erster Linie zu berücksichtigen sein. Hier ist den Versicherungsunternehmungen ein Weg gewiesen, auf dem sie die Dankesschuld gegenüber den fürs Vaterland gefallenen Beamten in einer für die Gesamtheit außerordentlichen Nutzen und Vorteil bringenden Form abzutragen in der Lage sind. Der Verband hat es darum für seine Pflicht gehalten, in einer Eingabe den Versicherungsunternehmungen nahezulegen, eine solche Waisenfürsorge in erster Linie für die Waisen ihrer Beamten in Erwägung zu ziehen. Die deutschen Versicherungsunternehmungen haben nunmehr reichlich Gelegenheit, sich den Dank ihrer Mitarbeiter, wie das Wohlwollen und die Hochachtung der breiten Oeffentlichkeit durch eine solche Waisenfürsorge zu erwerben.

Der verhängnisvolle Brief.

(Eine prinzipielle Entscheidung in Versicherungssachen).

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Warenfabrikant K. in Ulm hatte den Ziegeleibesitzer Fr. in seinem Automobil fahren lassen. Unterwegs verunglückte der Wagen und wurde schwer beschädigt, Fr. selbst wurde verletzt. Fr. machte nun Schadensersatzansprüche gegen K. als den Automobilhalter geltend, welch' letzterer wiederum bei der Versicherungsgesellschaft A. in H. gegen solche Ersatzverpflichtungen versichert war. Als K. der Gesellschaft von dem Unfall Mitteilung machte, wurde er darüber aufgeklärt, daß er für den an seinem Automobil entstandenen Sachschaden in Höhe von ca. 1000 M einen Ersatz nicht beanspruchen könne. Dies veranlaßte ihn, am 20. November 1911 einen Brief an Fr. zu schreiben, in dem u. a. Folgendes stand: „Wenn Sie (bei Ihrer Klage) für mich einige 100 M mehr herausschlagen würden, würde ich Ihnen sehr dankbar sein". Im Januar 1912 schrieb K. an Fr. einen „Reuebrief", in dem er ausführte, „sein sonst reines Gewissen ließe ihm keine Ruhe", Fr. solle den ersten Brief als nicht geschrieben ansehen u. a. m. In der Tat waren beide Briefe ohne nachteilige Folgen für die Gesellschaft geblieben.

Der weitere Verlauf der Sache war nun der, daß Fr. den K. auf Schadenersatz verklagte und mit dieser Klage, wie nicht anders zu erwarten war, durchdrang. Darauf trat K. seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft an Fr. ab, der nunmehr die Gesellschaft verklagte, und zwar auf Auszahlung der Versicherungssumme. Die Beklagte wandte folgendes ein: In dem Versicherungsvertrag stehe ein § 6, der dem Versicherten bei Gefahr des Verlustes aller seiner Ansprüche die strikte Verpflichtung auferlege, alles, was in seinen Kräften stehe, zu tun, um den Sachverhalt aufzuklären und den zu ersetzenden Schaden zu mindern. Hierbei habe er den Weisungen der Gesellschaft Folge zu leisten. Gegen

diesen Paragraphen habe K. in der gröbsten Weise verstoßen, indem er den Fr. anstiftete, den Schaden höher anzugeben. Hierdurch sei sein Anspruch gegen die Gesellschaft untergegangen, er konnte aber auch durch den sog. Reuebrief nicht wieder aufleben.

Diesen Ausführungen schloß sich das Landgericht in erster Instanz an und gelangte zu einer Abweisung der Klage. Auf die Berufung des Klägers erkannte das Oberlandesgericht Stuttgart den Anspruch in Höhe von 6500 M an, unter der Bedingung, daß Fr. beschwöre, von K. den sog. Reuebrief erhalten zu haben. Der Eid wurde geleistet. In der Begründung führte das Oberlandesgericht aus: In dem erwähnten § 6 könne es sich nicht darum handeln, aus einzelnen, eventl. unüberlegten Handlungen des Versicherten diesem die Versicherung zu entziehen, was für ihn den Ruin bedeuten könnte, sondern gemeint sein könne ausschließlich das gesamte Verhalten des Versicherten, das den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen dürfe. Im vorliegenden Fall komme hinzu, daß der Brief ohne Wirkung blieb, und ein Nachteil für die Beklagte nicht entstand. Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte Revision beim Reichsgericht ein. Es wurde ihrerseits geltend gemacht, daß es sich bei § 6 um den Schutz der Gesellschaft vor den anerkanntermaßen recht häufigen Versuchen, aus kleinen Unfällen unberechtigt hohe Ansprüche abzuleiten, handle. In einem solchen Falle verdiene der Versicherte, der seinen ganzen Anspruch verliere, keinerlei Mitleid.

Das Reichsgericht gelangte zu einer Aufhebung des Urteils und einer Abweisung der Klage in vollen Umfang, und zwar aus folgenden Gründen: „Der § 6 des Versicherungsvertrages ist so auszulegen, daß der Versicherungsnehmer alles unterlassen muß, was den Tatbestand verdunkeln könnte. Dieser Vorschrift hat aber K. zuwidergehandelt, indem er den bekannten Brief an Fr. richtete, worin er letzteren aufforderte, die Entschädigungssumme so hoch anzugeben, daß sein Sachschaden an dem Automobil ganz oder zum Teil mit gedeckt werden konnte. Damit war K. seiner Ansprüche verlustig gegangen. Daran konnte auch der zweite Brief nichts ändern; eine Wiederzurücknahme des ersten Briefes war ausgeschlossen. Den Begriff der „tätigen Reue“ kennt das Zivilrecht im Gegensatz zum Strafrecht eben nicht. Es war danach zu erkennen, wie geschehen. (Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1915. — Aktenzeichen VII. 119/15.)

Verschweigen eines Nervenleidens bei Eingehung eines Versicherungsvertrages.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Versicherungsagent Kr. hatte bei der von ihm vertretenen Unfallversicherungsgesellschaft N. N. eine Unfallversicherung abgeschlossen. Bei Abschluß des Vertrages wurde ihm, wie üblich, ein Fragebogen vorgelegt, auf dem er hinter der Frage nach früheren Krankheiten, speziell solchen nervöser Art, mit „Nein“ antwortete. In Wahrheit war Kr. seiner Zeit wegen hochgradigen Nervenleidens nach 5 monatigem Dienst vom Militär als unbrauchbar entlassen worden. — Einige Zeit nach dem Vertragsabschluß stürzte er mit seinem Rade, wobei er sich eine kleine Verletzung an der Nase und eine innere Erschütterung zuzog. Außerdem behauptete er jedoch, infolge Nervenleidens in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt zu sein, und verklagte die Gesellschaft auf Zahlung von über 6000 M.

Die Beklagte wandte ein, sie würde bei Kenntnis des Nervenleidens, das zur Entlassung des K. vom Militär geführt hatte, die Versicherung überhaupt nicht abgeschlossen haben, Kläger habe ihr aber arglistig verschwiegen, daß er aus diesem Grunde entlassen war. Außerdem liege in diesem Falle keine infolge Unfalls sondern infolge nervösen Defekts entsandene Krankheit vor, wofür laut § 3, 6 des Vertrages die Gesellschaft nicht aufzukommen brauche. Aus diesen Gründen sei die Gesellschaft nach dem Unfall von dem Vertrage zurückgetreten. Endlich könne Kläger schon deshalb keine Ansprüche erheben, weil er es unterlassen habe, sich von der im § 11, 3 des Vertrages vorgeschriebenen Aerztekommission untersuchen zu lassen, um auf diese Weise die behaupteten Folgen des Unfalles festzustellen. Das Landgericht machte seine Entscheidung lediglich davon abhängig, ob der Kläger tatsächlich gewußt habe, daß er s. Zt. wegen Nervenleidens vom Militär entlassen worden war, und legte in diesem Punkte Kr. den Eid auf. Kr. leistete den Eid, womit sein Anspruch als dem dem Grunde nach gerechtfertigt feststand.

Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein. Das Oberlandesgericht Bamberg erkannte jedoch im selben Sinne wie die Vorinstanz, und zwar mit folgender Begründung: Zwar sieht § 11 Abs. 3 des Vertrages zur Begutachtung der Folgen des Unfalls eine von der Beklagten zu ernennende Aerztekommission vor. In diesem Fall trifft jedoch die Schuld an dem Unterbleiben dieser Untersuchung lediglich die Gesellschaft, die sich weigerte, die Kommission einzuberufen. Hiernach mußte dem Kläger der gewöhnliche Weg zur Beweisführung offen stehen. Wenn die Beklagte in der Berufungsinstanz einen Unfall überhaupt bestreitet, so muß demgegenüber auf Grund der Aussagen der Zeugen der Unfall als erwiesen angesehen werden. — Auch die von der Beklagten behauptete Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und dem jetzigen Zustand des Kr. kann nicht als erwiesen angesehen werden. Es ist festgestellt, daß der Kläger vor dem Unfall die Anforderungen, die sein Beruf an ihn stellte, erfüllen konnte, was seit dem Unfall nicht mehr der Fall ist. — Was endlich die Frage des Verschweigens der Entlassung vom Militär wegen eines Nervenleidens angeht, so ist von seiten der Beklagten nicht nur der Beweis der arglistigen Täuschung nicht geführt, sondern im Gegenteil durch die Angaben etc. des Klägers die entgegengesetzte Annahme, daß Kr. den Grund seiner damaligen Entlassung nicht kannte, wahrscheinlich gemacht worden. Es ist nämlich zu beachten, daß den entlassenen Soldaten im allgemeinen weder der Grund der Entlassung mitgeteilt noch in ihrem Pass erkennbar vermerkt wird. Eine Pflicht, sich vor Ausfüllung des Fragebogens an die Militärbehörde um Auskunft zu wenden, kann für den Kläger um deswillen nicht zugegeben werden, weil für ihn keinerlei Anlaß vorlag, aus seiner Entlassung

gerade auf ein Nervenleiden zu schließen. Demnach schien es unbedenklich, dem Kläger, wie geschehen, den richterlichen „Ergänzungseid“ aufzuerlegen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Beklagte mit der Revision an das Reichsgericht. Sie machte geltend, wenn Kläger mit der verneinenden Beantwortung des Fragebogens nicht vorsätzlich rechtswidrig gehandelt habe, so bleibe doch noch die Frage der Fahrlässigkeit zu prüfen und zu bejahen. Unter keinen Umständen habe aber dem Kläger, der als wenig wahrheitsliebend bekannt sei, der Eid auferlegt werden dürfen. Vor allem sei jedoch für den jetzigen Zustand des Klägers nicht der Unfall kausal gewesen, sondern seine degenerierte Konstitution. Dies ergebe sich klar aus dem Gutachten von Prof. Reichert, das in den Worten gipfle, daß bei einem normal veranlagten Menschen auch ein 10 mal schlimmerer Unfall nicht entfernt die Folgen hätte haben können, wie bei dem Kr. — Das **Reichsgericht** hob **das Urteil** auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1915. — Aktenzeichen VII. 145/15.)

Zur Tagesgeschichte.

Eingabe des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands an den Braunschweigischen Landtag. Der Verband Braunschweig des Bundes der Versicherungs-Vertreter E. V. hat an den Braunschweigischen Landtag eine Eingabe gerichtet, in der darauf hingewiesen wird, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden müßten, um die Lebensversicherung zahlreicher Krieger des Herzogtums Braunschweig, deren Angehörige in bedürftigen Familienverhältnissen leben, möglichst aus Staatsmitteln aufrecht zu erhalten. Zur näheren Begründung wird ausgeführt, daß die Interessenten sich in vielen Fällen von ihren Gesellschaften Darlehen und Stundungen hätten bewilligen lassen, um die betr. Versicherungen in Kraft zu erhalten, danach aber, als Beleihungswerte und Stundungen nicht mehr möglich waren, die Versicherungen hätten erlöschen lassen müssen. Auch seien aus anderen Ursachen, die näher auszuführen zu weit gehen würde, zahlreiche Versicherungen von Kriegern zum Verfall gekommen und es sei die Gefahr vorhanden, daß noch weiter sehr viele derartige Versicherungen erlöschen würden. Es gingen aber in solchen Fällen bei dem großen Umfange, den das deutsche Versicherungswesen in den letzten Jahrzehnten genommen hat, bei Kriegssterbefällen zahlreiche, recht bedeutende Kapitalwerte verloren, da die Angehörigen dann statt der vollen Versicherungssummen nur die sogenannten Deckungskapitalien ausgezahlt erhielten und um so eher den Gemeinden zur Last fielen. Der Bund stellte mit Rücksicht auf die Sachlage einen Dringlichkeitsantrag und bittet den Landtag geeignete Maßnahmen treffen zu wollen, daß aus Landesmitteln dem Verfall weiterer Lebensversicherungen von bedürftigen Kriegern vorgebeugt wird und Schritte unternommen werden, daß die in den einzelnen Orten vorhandenen, bereits verfallenen Lebensversicherungen ebenfalls aus Staatsmitteln wieder in Kraft gesetzt werden. — Der Braunschweigische Staat könnte, wie in der Eingabe bemerkt wird, um schadlos zu bleiben, sich die betr. Versicherungsscheine verpfänden und dann bei Fälligkeit der Versicherungssumme sich aus dieser die verauslagten Prämiengelder auszahlen lassen.

Ausländische Versicherungsgesellschaften und deutsche Versicherte. Bei Ausbruch des Krieges hatten 24 Gesellschaften des feindlichen Auslandes, 22 englische und 2 französische Niederlassungen in Deutschland, die über einen Versicherungsbestand von mehr als 9 Milliarden Mark verfügten. Von den 24 Gesellschaften haben 17 Haftungs- und Ueberführungsverträge abgeschlossen. Nach einer zehn Monate nach Kriegsausbruch veranstalteten Umfrage waren bei sieben englischen Gesellschaften mit einem früheren Bestande von rund 40 Millionen Mark die deutschen Versicherungen erloschen. Bei den 17 übrigen liefen noch rund 1,8 Milliarden Mark auf den Namen der ausländischen Gesellschaften, das sind etwa 20 pCt. des Bestandes am 1. Januar 1914. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß viele Versicherte neben der Haftung einer deutschen die Haftung der ausländischen Gesellschaft noch fortbestehen lassen. Auch sind in vielen Fällen die Uebertragungen der Versicherungen auf eine deutsche Gesellschaft nicht zur Kenntnis des Bevollmächtigten der ausländischen Gesellschaft gekommen. Die hinterlegten Kautionen sind noch bei keiner Gesellschaft angegriffen.

Versicherung gegen Luftangriffe in England. Wie das „Berl. Tgbl.“ berichtet, enthalten die englischen Blätter folgende bezeichnende Anzeige einer Versicherungsgesellschaft gegen Sach- oder Körperbeschädigung durch Luftangriffe: „Luftstreifzüge: Vollständige Schadloshaltung gegen Verluste oder Schaden am Eigentum und für den Todesfall oder für körperliche Beschädigung, hervorgerufen durch Luftwaffen (gleichviel ob diese feindlicher oder freundlicher Herkunft sind) oder bei Verteidigungsmaßnahmen gegen feindliche Luftangriffe, werden zu folgenden Bedingungen durch die „London and Midland Versicherungsgesellschaft“ garantiert: a) Versicherung von Gütern: 1. Privathäuser und sonstige Gebäude sowie deren Inventar: für je 100 Pfund pro Jahr 1 Schilling 6 Pence. 2. Handelsgebäude: für je 100 Pfund pro Jahr 2 Schilling 6 Pence. 3. Für das Inventar der Handelsgebäude 4 Schilling 6 Pence. 4. Landwirtschaftlicher Besitz 2 Schilling 6 Pence für je 100 Pfund pro Jahr. b) Versicherung von Personen: 1. 500 Pfund werden gezahlt bei Leistung einer halbjährlichen Prämie von 5 Schilling: im Todesfalle, oder im Falle des Verlustes von zwei Gliedern, oder im Falle des Verlustes beider Augen, oder im Falle des Verlustes eines Gliedes und eines Auges. 2. 250 Pfund werden gezahlt bei Leistung einer ganzjährigen Prämie von $7^1/_2$ Schilling beim Verlust eines Gliedes oder eines Auges; ferner bei Leistung einer ganzjährigen Prämie von $7^1/_2$ Schilling drei Pfund pro Woche für die teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit in der Höchstdauer von 26 Wochen. Der Anzeige ist ein Formular zur Anmeldung der Versicherung beigegeben.

Oeffnung der Dardanellen als Versicherungs-Gegenstand. Wie die „Voss. Ztg.“ aus

fachkundiger Quelle erfährt, verpflichten sich die Londoner Lloyds-Versicherer, den Versicherten am 31. Oktober d. J. eine bestimmte Summe auszuzahlen, wenn an diesem Tage die Dardanellen noch nicht bezwungen sein sollten. Die Versicherungsprämien betragen 30 pCt.; vor einer Woche noch 40 pCt. Die Versicherten sind meist Getreidegroßhändler und Bankleute, die an der Getreide-Ausfuhr aus Südrußland lebhaft interessiert sind. Bezeichnend für derartige Versicherungsabschlüsse ist die Tatsache, daß die Lloyds auch schon Abschlüsse auf Garderobeschäden infolge schlechten Wetters getätigt haben. Mehr Lotterie, als ernste Versicherung!

Preußische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin. Das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres ist bis jetzt folgendes: Der Versicherungsbestand beträgt 57,365,228 M gegen 55,796,271 Mark im Vorjahr. Schäden wurden bis Mitte d. M. 1135 gemeldet. Zur Deckung aller Ausgaben wird der Vorstand dem Verwaltungsrat die Ausschreibung eines Nachschusses von 10 pCt. der Vorprämie in Vorschlag bringen. Der Gesamtbeitrag (Vorprämie, Beitrag zum Reservefonds und Nachschuß) für 100 M Versicherungssumme beträgt 77.6 Pfg. (i. V. 187 Pfg.).

Mecklenburgische Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. in Neubrandenburg. Das Hagelversicherungsgeschäft hat im laufenden Jahre bis jetzt folgende Ergebnisse gebracht: Der Versicherungsbestand hat sich von 132 Millionen M im Vorjahre auf 165 Millionen M, also um 33 Millionen Mark = 25 pCt. erhöht. Der Bedarf zur Deckung der Schäden, Abschätzungs- und Verwaltungskosten beträgt 1,335,000 Mark; er wird durch Umlage eines Beitrages, der auf 100 M Versicherungssumme 81 Pf. beträgt, gedeckt. Die Reserven erfahren eine weitere Erhöhung um mindestens 150,000 M und werden am Schluß dieses Jahres mehr als 90 Pf. auf 100 M Versicherungssumme betragen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Auf die dritte Kriegsanleihe haben ferner gezeichnet: Die „Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten - Versicherungs - Gesellschaft a. G. zu Halle a. S. 3,500,000 M, woran sich die „Iduna" Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft mit 300,000 M beteiligt hat; die „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank A.-G. in Berlin für eigene und fremde Rechnung 2,700,000 M; die Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe 250,000 M; die Berliner Zweigniederlassung der „Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall - Versicherungs - Gesellschaft" 150,000 M; die Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. in Haynau 500,000 Mark; die „Hammonia", Glas-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahl - Versicherungs - Aktien - Gesellschaft in Hamburg 100,000 M; die „Nordstern"-Versicherungs-Gesellschaften über 9,000,000 M; der „Janus" in Hamburg 2,000,000 M für eigene Rechnung und 14,500,000 M für fremde Rechnung; die „Teutonia" in Leipzig für eigene Rechnung 6,000,000 M (wie bereits berichtet) und für fremde Rechnung 3,600,000 M; die „Wilhelma" in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft 4,000,000 M für eigene Rechnung und 13,000,000 Mark für fremde Rechnung; die „Deutschland", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin für eigene Rechnung 1,000,000 M und für fremde Rechnung 1,020,000 M; die Potsdamer Lebensversicherung a. G. 1,700,000 M; die Stuttgarter Lebensversicherungs-Bank a. G. 12,000,000 M; die Karlsruher Lebensversicherung a. G., die, wie bereits berichtet, für eigene Rechnung 10,000,000 M gezeichnet hat, hat für fremde Rechnung ebenfalls 10,000,000 M gezeichnet; der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart für fremde Rechnung 8,000,000 M (ebensoviel wie für eigene Rechnung); die Leipziger Lebensversicherungs - Gesellschaft a. G. für eigene und für fremde Rechnung 21,000,000 M; die Nürnberger Lebensversicherungs - Bank für eigene Rechnung 1,507,800 M und für fremde Rechnung 2,818,500 M; die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft 5,000,000 M.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Fritz Kaul, Beamter der „Allianz" in Berlin; Albert Kuczma, desgl.; Wilhelm Lenza, desgl.; Paul Thiel, desgl.; Ernst Walter, desgl.; Erich Baumgarten, Beamter der „Thuringia"; Josef Hoffmann, desgl.; Julius Schaar, desgl.; Walter Weber, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Hans Fischer, Beamter der „Allianz" in Berlin; Max Loth, desgl.; Paul Lübke, desgl.; Richard Mitsching, desgl.; Hans Stromeyer, desgl.; Oskar Zager, desgl.; Paul Zech, Beamter der „Deutschland", Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft; Josef Weinkötz, Beamter der „Providentia" in Frankfurt; Hans Baumann, Beamter der Berliner Filiale der „Zürich"; Wilhelm Behne, Beamter der „Arminia" in München; Erich Lohm, Beamter der „Hansa" in Hamburg; Friedrich Rasch, desgl.

— Versicherungsdirektor a. D. und ehemal. Handelsrichter Friedrich Schultz, der Vater des Direktors der Süddeutschen Rückversicherungsgesellschaft, Kommerzienrat Dr. Schultz, ist im Alter von über 85 Jahren am 19. ds. Mts. in München gestorben.

— Der „Mutzenbecher-Konzern" gewährt allen seinen Beamten ab 1. September d. Jhrs. eine Teuerungszulage von 10 pCt. des Gehalts.

— Wie wir in der „Oesterr. Vers.-Ztg." entnehmen, teilt die englische Zeitschrift „Review" mit, daß „The Gresham", Feuer- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in London einen neuen Plan für die Kautionsversicherung eingeführt habe, der sich durch große Einfachheit ausgezeichnet und aus diesem Grunde Anklang finden dürfte. Danach wird durch einen einzigen vom Arbeitgeber oder Chef gestellten Antrag das gesamte Geschäftspersonal gegen Veruntreuung versichert, wobei weder die Zustimmung der Angestellten noch deren Namensangabe verlangt wird, noch ein Wechsel im Personal bekanntgegeben werden muß und auch keine weiteren Erkundigungen über dasselbe gepflogen werden. Die Prämie wird nach der Versicherungssumme und nach der Gesamthöhe der Gehalte, Löhne und Provisionsaus-

zahlungen berechnet. Bei Erneuerung der Versicherung wird ein Prämienrabatt von 10 pCt. vergütet, falls im abgelaufenen Jahre auf die jeweilige Police keine Schäden zu bezahlen waren.

— Infolge erlittener Verluste, welche anscheinend nicht ganz durch die vereinnahmten Prämien gedeckt wurden, fordert die Londoner Gruppe der Kriegsversicherungsgesellschaften, bei der ca. 80 Mill. Pfund gegen Seegefahr versichert sind, erstmalig eine Einzahlung von $^1/_2$ pCt. dieses Betrages. Die „Times" meint, daß eine Erhöhung der Prämie, die jetzt nach dem Regierungsplan 6 pCt. pro Jahr beträgt, erwogen werden könne und daß jedenfalls angesichts der Steigerung der Schiffswerte eine Erhöhung der zu versichernden Beträge in Betracht komme.

Bücherschau.

— „Mitteilungen des Oesterreichisch-ungarischen Verbandes der Privat-Versicherungs-Anstalten". Daß soeben erschienene Heft der „Versicherungswissenschaftlichen Mitteilungen" (Band IX, Heft 3 und 4, September 1915) bringt den erfreulichen Beweis, daß ungeachtet der Kriegsereignisse ein Stillstand des versicherungswissenschaftlichen Lebens in Oesterreich nicht eingetreten ist. Das neue Heft enthält an erster Stelle eine Studie von Hofrat E. Czuber unter dem Titel „Vom Leben und Sterben". Die Abhandlung ist der Entwurf eines Vortrages, mit welchem die für das Jahr 1914 geplanten Spezialkurse über Versicherungswesen an der k. k. Exportakademie hätten eröffnet werden sollen. Der ausgebrochene Krieg machte die Abhaltung der Kurse unmöglich. Hofrat Czuber beschäftigt sich mit zwei Problemen der mathematischen Statistik, welche schon vor dem Kriege aktuell waren und heute erst recht ein mehr als bloß wissenschaftliches Interesse beanspruchen: der vor dem Kriege konstatierten Abnahme der allgemeinen Sterblichkeit einerseits und dem Rückgange der Geburten andererseits. Es werden die Ursachen dieser beiden großen Erscheinungen des Bevölkerungswechsels eingehend erörtert und mehrere einschlägige ältere und neuere Arbeiten besprochen. Bezüglich des Geburtenrückganges kommt Czuber zum Schlusse, daß diese Erscheinung auf einem Komplex tief ins Volksleben eingreifender Ursachen beruhe und daß es kaum möglich sei, den Anteil jeder einzelnen festzustellen. Auf die Prozese des Lebens und Sterbens übergehend, bespricht der Autor das Wesen des Lebens sowohl vom Standpunkte der Physiologie, wobei er vom Begriff der Zelle ausgeht, wie auch vom Standpunkte der energetischen Weltanschauung, deren Durchbildung bekanntlich ein Verdienst Wilhelm Ostwald's ist. Schließlich wird zur Theorie und Praxis der Sterblichkeitsbemessung übergegangen und die Existenz eines Sterblichkeitsgesetzes diskutiert. Die an interessanten historischen Bemerkungen reiche Abhandlung Czuber's enthält als Anhang eine Besprechung der Arbeiten der beiden Klassiker der Versicherungsmathematik: B. Gombertz und W. M. Makeham. Die in alten Zeitschriften zerstreuten Studien dieser beiden Autoren werden in moderner Form vorgeführt und besprochen. An zweiter Stelle bespricht Hofrat W. Küttner (Dresden) in einem „Neue Versicherungsgedanken" betitelten Aufsatze eine spezielle Frage, welche einerseits der Versicherungsmathematik angehört, andererseits ein Problem der Verwaltungslehre darstellt. Es handelt sich um die Einrichtung einer Alterszulagen-Kasse, welche den Angestellten eines Gemeindeverbandes für die Zeit der Aktivität feste, mit dem Alter steigende Zulagen gewähren und hierdurch dem Verbande die aus Gehaltserhöhungen für die Angestellten sonst entspringende Belastung abnehmen soll. Die mathematische Seite des Problems wird sowohl formelmäßig wie unter Zuhilfenahme von Tabellen diskutiert. In einer Studie „Zeitrenten überjähriger Dauern" definiert Professor G. Rosmanith als überjährige Zeitrente die wiederholte Zahlung des Betrages 1 am Anfang oder am Ende einer bestimmten Zahl von ganzen Jahren einschließlich Zahlung einer Schlußrente, welche für einen noch folgenden Jahresbruchteil im Ausmaße des entsprechenden Bruchteiles der Auszahlungseinheit geleistet wird. Gemäß dieser Definition werden strenge Formeln für eine Reihe von Fällen entwickelt. Im Anschlusse hieran bespricht der Autor die praktische Auswertung überjähriger Zeitrenten durch Interpolationsverfahren und erläutert einige hierher gehörige Formeln sowohl allgemein wie an Zahlenbeispielen. E. L. Vermeeren hat in seiner Arbeit „Grundzahlen zur Tafel AH $\left(\frac{M}{N}\right)$, $3^1/_2$ pCt. sowie Beitrag zur Ausgleichung von Selekttafeln" die Ausgleichung der Sterbenswahrscheinlichkeiten für diese Tafel vorgenommen und die diskontierten Zahlen der Lebenden, ihre Summen und Doppelsummen ebenso wie Summen und Doppelsummen für die diskontierten Zahlen der Toten berechnet. Die Arbeit ist als Versuch und Beitrag zu dem heute mathematisch in befriedigender Weise noch nicht gelösten Problem der Ausgleichung zweidimensionaler Zahlenreihen bemerkenswert.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 40. **Leipzig, den 7. Oktober 1915.** **46. Jahrgang.**

Wer haftet für ein durch den Funkenflug einer landwirtschaftlichen Dampfmaschine entstandenes Schadenfeuer?

(Nachdruck verboten.)

sk. Die Landwirte Johann und Michael A. hatten sich eine Dampfmaschine gekauft, die sie zu einem Tagespreise von 22 Mark an die umwohnenden Grundbesitzer verliehen. Mit der Bedienung der Maschine war der Heizer B. betraut. So wurde die Maschine auch am 5. September 1912 an den Landwirt L. verliehen. Die Dreschmaschine wurde in der Scheune aufgestellt, die zum Betriebe dienende Lokomobile 4,3 m vor dem Scheunentor. Die Lokomobile wurde mit Holz geheizt. Da an dem Tage starker Wind wehte, wurden aus dem Schornsteine der Lokomobile fortgesetzt Funken gegen die Scheunen geschleudert, sodaß dieselbe und mit ihr eine Reihe anderer Gebäude in Flammen aufging. Für den Schaden machte L. den A. verantwortlich. Dieser entschuldigte sich damit, daß er den Kläger ausdrücklich auf die Funkengefahr aufmerksam gemacht sowie darauf hingewiesen hatte, daß der Aschenkasten der Lokomobile stets mit Wasser gefüllt sein müßte. L. machte seinerseits geltend, daß der Heizer B. an dem Unfall schuld sei, wofür A. zu haften habe. Gegen B. war infolge des Brandes ein Strafverfahren eingeleitet worden. Er wurde, nachdem ihn das Schöffengericht freigesprochen hatte, weil nicht sicher nachzuweisen sei, daß der Brand durch die Funken der Maschine entstand, von der Strafkammer dagegen zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Der Schaden wurde auf 12,000 Mark bemessen. Nachdem der Streit das Landgericht beschäftigt hatte, fällte das Oberlandesgericht zu Augsburg sein Urteil dahin, daß jeder der Beklagten den Schaden zur Hälfte zu tragen habe und begründet seinen Standpunkt wie folgt:

Es besteht die höchste Wahrscheinlichkeit, daß das Schadenfeuer aus keinem anderen Grunde als dem Funkenflug entstanden ist. Hierzu tragen verschiedene Umstände bei, so z. B. der starke Westwind, die Verwendung von Holz als Heizmaterial, die Aufstellung der Lokomobile nur 4,3 m vor dem Tore der Scheune u. a. m. So kam es, daß fortgesetzt auf die Scheune Funken fliegen mußten, sodaß mit dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit die Entstehungsursache des Feuers hier zu suchen ist. Der Brandschaden ist in erster Linie auf das Verschulden des Heizers B. zurückzuführen, welcher, obwohl er sah, daß fortgesetzt Funken auf die leicht brennbare Scheune flogen, trotzdem seine Arbeit unbekümmert fortsetzte. Dabei wies ihn noch ein Sohn des L., Karl L., darauf hin. Diesem gab er zur Antwort, das machte nichts. Jedermann, der über einigermaßen gesunden Menschenverstand verfügt, konnte, unter diesen gegebenen Umständen auch ohne jede Kenntnis der einschlägigen Ministerialverordnungen das Eintreten des Unglücks voraussehen. Es wäre daher eine sofortige Einstellung des Dreschbetriebes unbedingt geboten gewesen. Für dieses schwerwiegende Verschulden des B. hat der Beklagte zu haften, wie immer man auch die Hergabe der Dreschmaschine auffaßt.

Man kann einen Dienstvertrag annehmen, wie es der Vorderrichter getan hat, als Zweck des Vertrages wäre das Dreschen des Getreides gegen Zeitlohn anzunehmen. In diesem Fall hat der Beklagte für das Verschulden des Heizers als Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB. zu haften. Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man die Hergabe der Dampfmaschine als Sachmiete auffaßt, denn hierzu gehört eine einwandfreie Gebrauchsgewährung, die eben der Heizer B. bewirken sollte. In jedem Falle ist das Wesentliche, daß es nicht nur auf die Hingabe der Maschine, sondern auch auf ihren Betrieb ankam.

Jedoch ist nicht außer acht zu lassen, daß den Kläger bezw. seine beiden Söhne ein Mitverschulden trifft. Die beiden Söhne des Klägers hatten Gelegenheit, den Betrieb zu beobachten und die Gefahr des Funkenfluges zu bemerken. Es wäre ihre Pflicht gewesen, eine sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen. Auch für ihr Verschulden haftet der Kläger, denn wer auf die Schadensersatzpflicht eines anderen pochend, die Abwendung eines Schadens unterläßt, verstößt wider Treu und Glauben. In dieser Hinsicht sind die Söhne als Erfüllungsgehilfen des Vaters anzusehen. Man gelangt demnach zu einem gleichen Maß von Verschulden auf beiden Seiten, was eine gleichmäßige Verteilung des Schadens auf Kläger und Beklagte begründet.

— Hiergegen legten sowohl der Kläger wie die Beklagten Revision beim **Reichsgericht** ein, die jedoch vom höchsten Gerichtshofe als unbegründet zurückgewiesen wurde. (Urteil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1915. — Aktenzeichen III. 53/15.)

Die Natur des Ausgleichungsanspruches.

Ein Haftpflichtstreit zwischen Straßenbahn und Autoführern.

(Nachdruck verboten.)

sk. Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet; kann von einem der auf ihn fallende Betrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. Der Ausgleichungsanspruch ist an und für sich unabhängig von denjenigen Vorschriften, auf welchen die Haftung der für den Unfall verantwortlichen Personen gegenüber dem Verletzten beruht. Dahin sprach sich in grundlegender Entscheidung das Reichsgericht im folgenden Fall aus:

Bei einem Zusammenstoß zwischen Straßenbahnwagen und Kraftdroschke waren deren drei Insassen verletzt worden. Wegen dieser Verletzung nahmen sie die Straßenbahnaktiengesellschaft auf Grund des Haftpflichtgesetzes auf Schadenersatz in Anspruch. Diese erhob Klage auf Feststellung, daß, da der Unfall hauptsächlich auf Verschulden des Kraftdroschkenführers zurückzuführen sei, dieser, sowie die Gesellschaft, die ihn angestellt hatte, ihr allen Schaden zu ersetzen verpflichtet seien. Dem Klageantrage ist in allen drei Instanzen (Landgericht Berlin, Kammergericht zu Berlin, Reichsgericht) entsprochen worden. Der 6. Zivilsenat des obersten Gerichtshofes hob nun seinerseits in seiner grundlegenden Entscheidung hervor, daß der Vorderrichter die rechtliche Natur des Ausgleichungsanspruches verkannt und durch Nichtanwendung die einschlägigen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes (§ 17, § 18) verletzt habe, denn die darin enthaltenen Ausgleichungsgrundsätze gelten nämlich nicht bloß für solche Fälle, in denen die Haftung des oder der Fahrzeughalter oder -führer gegenüber dem Verletzten auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht, sondern für alle Fälle, in denen die beteiligten Fahrzeughalter oder der oder die beteiligten Fahrzeugführer, „kraft Gesetzes“ zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, d. h. in denen das Gesetz, und zwar gleichviel welches Gesetz, einen unmittelbaren Schadenersatzanspruch gegen den Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer erzeugt. Gleichwohl aber konnte diese Verletzung der Revision zu keinem Erfolge verhelfen, da die angefochtene Entscheidung sich aus einem anderen Grunde als richtig darstellte.

Die beklagte Gesellschaft haftet nämlich den drei Fahrgästen des Kraftfahrzeuges auf Grund des mit ihnen bezw. zu ihren Gunsten abgeschlossenen Beförderungsvertrages für das Verschulden des Kraftfahrzeugführers, als ihres Erfüllungsgehilfen, gemäß § 278 BGB. gesamtschuldnerisch mit der Straßenbahngesellschaft für den jenen Personen durch den Unfall zugefügten Schaden. Die hieraus hervorgehende Ausgleichungspflicht führt im Ergebnis zu der gleichen Beurteilung, zu der man gelangt, wenn man der Entscheidung die §§ 17, 18 Kraftfahrzeuggesetzes zugrunde legt. Da nun im vorliegenden Falle nach den insoweit rechtsbedenkfreien Feststellungen des Berufungsgerichts die Klägerin auf Grund des § 254 BGB. (konkurrierendes Mitverschulden) als ausgleichungspflichtig völlig ausscheidet, indem angenommen worden ist, daß im Verhältnis der Parteien untereinander die beiden Beklagten den durch den Unfall den drei Fahrgästen zugefügten Schaden allein zu tragen haben, so ist insoweit auch für eine lediglich anteilige Haftung der Beklagten gegenüber dem Klageanspruch kein Raum. Die Klägerin nimmt gemäß § 254 BGB. im vorliegenden Falle an der Ausgleichungspflicht überhaupt nicht teil; auch daraus ergibt sich, daß die beiden Beklagten ihr gesamtschuldnerisch hatten und es jenen überlassen bleiben muß, sich untereinander wegen ihrer Inanspruchnahme durch die Klägerin letzten Endes auseinanderzusetzen. Hiernach erweist sich die angefochtene Entscheidung als zutreffend. (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1915. — Aktenzeichen VI. 7/15.)

Die neuen Versicherungsgebühren in Oesterreich.

In Oesterreich treten am 1. Januar 1916 drei Kaiserliche Verordnungen in Kraft, die die Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren betreffen. Ueber die Neuregelung der Versicherungsgebühren äußert sich der Generaldirektor des „Anker“ in Wien, Dr. Hans Hall in der „Neuen Freien Presse“ folgendermaßen:

Die Frage der Erhöhung der Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen steht schon seit einigen Jahren in Erwägung und hat auch den Gegenstand von Besprechungen der Staatsverwaltung mit den Versicherungsgesellschaften gebildet. Die Verordnung selbst ist daher nicht überraschend, wenngleich ihr Erscheinen nicht im gegenwärtigen Zeitpunkte erwartet wurde. Die Kaiserliche Verordnung trifft Anordnungen bezüglich der Erhöhung der Gebühren von Lebensversicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen. Was das Versicherungsgeschäft der inländischen Anstalten anbelangt, so tritt, abgesehen von dem Rückversicherungsgeschäfte und dem Hagel- und Viehversicherungsgeschäfte in allen anderen Zweigen eine gewaltige Erhöhung der geltenden Gebührensätze ein. In Zukunft werden nämlich für den Versicherungsvertrag und für alle zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern getroffenen Vereinbarungen über dessen Fortsetzung und Abänderung zwei Prozent der jährlichen Gesamtsumme aller auf Grund dieser Verträge einfließenden Zahlungen als Gebühr zu entrichten sein. Die Festsetzung der Abgabe mit 2 pCt. bedeutet eine Erhöhung der gegenwärtigen Sätze um mehr als 100 pCt. Für die Versicherungsgesellschaften werden diese Bestimmungen nur dadurch gemildert, daß die Abwälzung auf die Versicherungsnehmer zulässig erscheint und Uebergangsbestimmungen vorsehen, daß jene Anstalten, welche bisher an Gebühren ein Pauschale zahlten, was besonders für Volksversicherungen wichtig ist, die Möglichkeit offen haben, auch für neue Geschäfte eine

Pauschalvereinbarung zu treffen. Bedauerlich ist, daß hinsichtlich der Behandlung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und der Aktiengesellschaften keine Konformität gewahrt wurde. Die ersteren dürfen die Dividende abziehen, den letzteren ist es nicht gestattet. Tatsächlich stellen auch Aktiengesellschaften eine vollkommene wechselseitige Interessenorganisation unter ihren versicherten Mitgliedern her, so daß wahrlich nicht einzusehen ist, warum in der Behandlung der Dividende bei den wechselseitigen und den Aktiengesellschaften nicht der gleiche Maßstab angelegt wird. Für Leibrentenversicherungen, für die bisher eine Gebühr von $^3/_4$ pCt. zu entrichten war, soll in Zukunft ein Satz von 2 pCt. in Anrechnung kommen. Er ist so abnorm hoch, daß man ernste Befürchtungen haben muß, ob nicht ausländische Versicherungsgesellschaften den Nutzen aus einer zu starken Belastung inländischer Versicherungsverträge ziehen werden. Zu begrüßen ist in der kaiserlichen Verordnung die Bestimmung, daß endlich Klarheit hinsichtlich der Stempelfreiheit von Versicherungsanträgen, Policeanhängen, Reduktionspolicen und Urkunden über Policerückkäufe geschaffen wurde. Auch auf dem Gebiete der öffentlichen Versicherung, das ist der Unfall-, der Krankenversicherung, der Pensionsverversicherung, der Bruderladen, tritt keine Verschlechterung des bestehenden Zustandes ein. Wichtig ist es, daß beim Rückversicherungsgeschäfte die Gebühr mit $^1/_2$ pCt., im Hagel- und Viehversicherungsgeschäfte mit 1 pCt. bemessen wurde und daß wenigstens für diese Zweige der drückende 2prozentige Satz nicht eingeführt wurde.

Zur Tagesgeschichte.

—ky. **Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.** Das soeben erschienene Heft der „Veröffentlichungen" enthält den Geschäftsbericht des Amtes für das Jahr 1914, der wieder in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zerfällt und dem als Anhang wie sonst Tabellen über den Versicherungsbestand und die hauptsächlichsten Betriebsergebnisse des Jahres 1914 in vorläufigen Zahlen beigefügt sind. Der Aufsicht des Amts (Stand vom 31. Mai 1915) unterlagen 1943 Unternehmungen gegen 1990 im Vorjahre, sodaß ein Rückgang von 47 Unternehmungen zu verzeichnen ist. Der Zugang stellt sich auf 19, der Abgang dagegen auf 66 Unternehmungen. Unter den ausgeschiedenen befinden sich vorwiegend frühere eingeschriebene Hilfskassen, deren Zahl von 291 im Vorjahr auf 256 gefallen ist. Weitere Tabellen geben Aufschluß über Veränderungen im Bestand innerhalb des Berichtsjahres, über Verteilung nach Versicherungsgruppen, über die Rechtsform der beaufsichtigten Unternehmungen, denen sich eine Uebersicht über die Verteilung der gemäß § 2 VAG. beaufsichtigten Unternehmungen sowie der Rückversicherungsgesellschaften auf die Bundesstaaten anschließt. An Bruttoprämien haben die beaufsichtigten Unternehmungen im Jahre 1913 insgesamt 1,256,113,548 M vereinnahmt gegen 1,211,718,482 M im Jahre vorher, also um 44,395,066 M mehr. Die gesamte gebührenpflichtigte Prämieneinnahme ist von 1,170,662,649 M im Jahre 1912 auf 1,221,534,709 Mark im Jahre 1913 gestiegen. — Ferner werden in mehreren Tabellen die Geschäftsergebnisse der gemäß § 3 Abs. 1 VAG. beaufsichtigten Unternehmungen für 1913 mitgeteilt. In den Aufstellungen werden die wichtigsten Zahlen über den Betrieb der kleineren Lebens- und Viehversicherungsunternehmungen gebracht, deren Beaufsichtigung dem Aufsichtsamte gemäß § 3 Abs. 1 VAG. übertragen ist. Das Aufsichtsamt beaufsichtigt hiernach sämtliche hessischen, schaumburg-lippischen und lippischen Unternehmungen, von den bayrischen Unternehmungen dagegen nicht die reinen Krankenkassen einschließlich der Entbindungskassen und der Vereine zur Unterstützung von Geisteskranken, die gemischten Krankenkassen, die neben der Krankenunterstützung ein Sterbegeld von nicht mehr als 100 M gewähren, die reinen Sterbekassen, deren Leistung im einzelnen Fall 100 M nicht übersteigt, und endlich sämtliche Umlagekassen ohne Rücksicht auf die Höhe der Leistung. Im Anschluß hieran werden die vorläufigen Ergebnisse des Geschäftsjahres 1914 wieder wie in den Vorjahren nur in großen Zügen behandelt, wobei sich die Uebersichten wie bisher auf die Aktiengesellschaften und großen Versicherungsvereine beschränken. Im folgenden wird Aufschluß über hypothekarische Anlagen im Jahre 1914 gegeben. Ferner teilt das Amt mit, daß eine Versicherungs-Statistik, wie sie vom Amte regelmäßig — zuletzt im Vorjahre für das Jahr 1912 — herausgegeben worden ist, für 1913 noch nicht bearbeitet werden konnte, weil eine große Anzahl der Beamten des Aufsichtsamts zum Heeresdienst eingezogen ist. — Die wichtigsten im Jahre 1914 gestellten Anträge der inländischen und ausländischen Versicherungsunternehmungen und ihre Behandsind in einer besonderen Geschäftsübersicht zusammengestellt. Den Schluß des ersten Abschnitts bilden Angaben über die beim Aufsichtsamt eingelaufenen Beschwerden und Anfragen. Im zweiten Abschnitt wird die Einwirkung des Krieges auf die beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen und die Aufsichtstätigkeit im allgemeinen behandelt, während der dritte Abschnitt des allgemeinen Teils „Sonstige Angelegenheiten" betrifft. — Der zweite, besondere Teil des Berichts enthält wieder, wie bisher ausschließlich Bemerkungen des Aufsichtsamts zu den einzelnen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes.

Beschwerden und Anfragen beim Kaiserlichen Aufsichtsamt im Jahre 1914. Dem Aufsichtsamt gingen im Jahre 1914 im ganzen 2125 Beschwerden zu, während deren Zahl im Vorjahre nur 1901 betragen hat. Von diesen 2125 Beschwerden entfallen 1344 (i. V. 1051) auf die Lebens- und Krankenversicherung, 275 (i. V. 278) auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung, 109 (i. V. 84) auf die Vieh-, Hagel- und sonstige landwirtschaftliche Versicherung, 350 (im Vorjahre 408) auf die Feuerversicherung sowie die Versicherung gegen Sturmschäden, Wasserschäden und Diebstahl und 47 (i. V. 80) auf sonstige verschiedene Versicherungszweige. An der Vermehrung der Beschwerden gegenüber dem Vorjahre ist vorwiegend die

Lebensversicherung beteiligt. Einen kleinen Rückgang in der Zahl der Beschwerdefälle lassen nur die Feuerversicherung und die Gruppe der „sonstigen Versicherungszweige“ erkennen. Die Zunahme der Beschwerden in der Lebensversicherung ist vorwiegend auf den Krieg zurückzuführen, da vielfach wegen der Frage des Einschlusses der Kriegsgefahr oder der hierfür zu zahlenden Prämien oder der Entschädigungspflicht der Gesellschaft Zweifel auftauchten. Von sämtlichen Beschwerdefällen wurden 473 (i. V. 515) ohne Anhören der Versicherungsunternehmungen und 1652 (i. V. 1386) nach Rückfrage bei den Versicherungsunternehmungen erledigt. — Außerdem hatte das Amt noch 1592 (i. V. 751) Anfragen zu bearbeiten, die zum Gegenstande hatten: die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit a) von deutschen Versicherungsgesellschaften, b) von ausländischen Versicherungsgesellschaften in 94 (i.V. 141) bezw. 489 (i. V. 20) Fällen, Rechtsgültigkeit des Versicherungsvertrages bei ausländischen Gesellschaften in 273 (—) Fällen, Zulässigkeit der Prämienzahlung an ausländische Gesellschaften in 225 (—) Fällen, Liquidation und Fusion in 163 (93) Fällen, die Zulassung zum Geschäftsbetrieb an sich oder den Zeitpunkt und den Umfang der erfolgten Zulassung in 17 (35) Fällen, die Kündigungsklausel in 5 (11) Fällen, die Auslegung der Versicherungsbedingungen oder der Satzung in 20 (6) Fällen, die Gründung neuer Versicherungsunternehmungen in 9 (16) Fällen, Verschiedenes in 297 (429) Fällen. Es sind hierbei wie im Vorjahre alle Anfragen von Behörden und Privatpersonen über Gesellschaften und über Angelegenheiten des Versicherungswesens gezählt, darunter auch solche, die sich auf nicht vom Amt beaufsichtigte Gesellschaften bezogen. Bei den Anfragen läßt sich ohne weiteres der Einfluß des Krieges auf ihre Vermehrung erkennen. Die Anfragen wegen der Rechtsgültigkeit der Versicherungsverträge bei ausländischen Versicherungsgesellschaften sind zum Teil auf die durch den Krieg veranlaßte Unsicherheit darüber hervorgerufen worden, ob die Versicherungsgesellschaften der feindlichen Staaten die Verträge erfüllen werden. Zum Teil betrafen sie die mit deutschen Versicherungsunternehmungen abgeschlossenen Ueberführungsverträge, durch welche für die Versicherungsbestände einer Reihe dem feindlichen Ausland angehöriger Gesellschaften eine Haftung deutscher Gesellschaften herbeigeführt ist. Infolge der Zahlungsverbote gegenüber den feindlichen Staaten ergingen viele Anfragen an das Amt wegen der Zulässigkeit der Prämienzahlung. — Die Statistik umfaßt die Zeit bis 31. Dezember 1914, demnach nur 5 Kriegsmonate.

—cz.— **Eine Propaganda gegen die Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in der Schweiz.** Die „Feuerversicherung“, das Organ des Verbandes der Feuerversicherungs-Generalagenten berichtet von einer recht merkwürdigen Agitation, gegen die in der Schweiz arbeitenden Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Es heißt da, daß ein Professor Laurent aus Genf vor kurzer Zeit eine Propaganda eingeleitet habe, die gegen die in der Schweiz arbeitenden deutschen Gesellschaften gerichtet ist. Er weist darauf hin, daß der größte Teil des Lebensversicherungsgeschäfts den deutschen Gesellschaften zufällt und daß das deutsche Versicherungswesen in die finanziellen und Wirtschaftsverhältnisse der Schweiz immer tiefer eingreife. Professor Laurent betrachtet es als besonders gefährlich, gegenwätig den deutschen Gesellschaften freie Hand zu lassen, weil die Gesamtheit der einkassierten Prämien angeblich zur Zeichnung der deutschen Kriegsanleihe dienen soll. Professor Laurent macht den Vorschlag, daß etwa 20 pCt. der von den Gesellschaften einkassierten Gelder in der Schweiz investiert werden, und zwar soll der Betrag ausnahmslos in schweizerischen Papieren angelegt werden. — Zunächst bleibt abzuwarten, ob der Vorschlag des Herrn Prof. Laurent irgend einen Erfolg hat, Wenn ja, so wäre es für Deutschland leicht, sich zu revanchieren. Es genügt hierbei darauf hinzuweisen, daß die schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaften in Deutschland ein recht gutes Geschäft machen.

Einfluß des Krieges auf das Versicherungsgewerbe. Wie das Kaiserliche Aufsichtsamt in seinem jüngsten Geschäftsbericht mitteilt, läßt sich der Einfluß des Krieges aus den vorläufigen Jahresberichten der großen deutschen Versicherungsunternehmungen für das Jahr 1914 schon deutlich erkennen, obwohl erst fünf volle Kriegsmonate in das Berichtsjahr fallen. In der großen Lebensversicherung zeigen die Jahresabschlüsse allerdings einen Reinzugang von rund 172 Mill. Mark Versicherungssumme gegen mehr als 700 Millionen Reinzuwachs im Jahre 1913 im Vergleiche zu 1912. Dagegen zeigt die Volksversicherung einen reinen Abgang von rund 56 Millionen Mark. Zweifellos wirkt der Krieg auf die kleinen Lebensversicherungen unmittelbar stärker ein. Der Jahresgewinn der deutschen Gesellschaften aus dem gesamten Lebensversicherungsgeschäfte hat sich um 11,7 Millionen Mark gegen das Vorjahr vermindert. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung, bei der an Stelle der Versicherungssumme als Maßstab für den Geschäftsumfang nur die Prämieneinnahme in Frage kommt, zeigt einen Rückgang in der Prämieneinnahme um 6,3 Millionen Mark. In der Viehversicherung hat sich die Versicherungssumme um rund 8 Millionen Mark vermindert. Ursache dieses Rückganges ist wohl zum Teil die Einstellung großer Mengen von Pferden zum Heeresdienste. In der Hagelversicherung hat das Neugeschäft noch einen Reinzugang von 53 Millionen Mark ergeben. Auch die Feuerversicherung zeigt ein Anwachsen der Versicherungssummen, nämlich um rund 7083 Millionen Mark. Dabei wird die Ueberführung des Versicherungsbestandes der englischen Gesellschaften auf deutsche Gesellschaften mitgewirkt haben. Im übrigen ist es klar, daß das Bedürfnis nach Versicherungsschutz gegen Feuersgefahr auch während der Kriegsdauer in weiten Kreisen rege erhalten bleibt. Die Jahresüberschüsse haben sich um rund 838,000 Mark vermehrt. Viele Gesellschaften heben in ihren Berichten hervor, daß die Versicherungsfälle während der Kriegszeit verhältnismäßig wenig zahlreich gewesen sind. Bei allen Versicherungszweigen wird nicht außeracht gelassen werden dürfen, daß unter

der Wirkung der Kriegsgesetze und bei dem Entgegenkommen der Gesellschaften gegenüber Stundungsgesuchen der Versicherungsnehmer vielleicht manche Versicherungen nicht gestrichen worden sind, welche in Friedenszeiten in Abgang gekommen wären und auch wohl nach dem Kriege kaum aufrecht erhalten werden können. Ferner kommt bei allen Versicherungszweigen, in erster Linie bei der Lebensversicherung, in Betracht, daß die Gesellschaften zumeist wegen des geringen Neugeschäfts erhebliche Summen für Abschlußkosten erspart haben.

Auslegung der Kriegsversicherungsbedingungen. In zahlreichen Fällen sind Beschwerden und Antragen über die Auslegung der auf den Krieg bezüglichen Versicherungsbedingungen der Lebensversicherung an das Kaiserliche Aufsichtsamt gerichtet worden. Es sind Zweifel laut geworden, was als Teilnahme am Kriege anzusehen ist, wer als Kombattant, Nichtkombattant oder als Militärperson zu behandeln ist u. a. m. Von einer Seite wurde gewünscht, daß die grundlegenden Begriffe in ihrer Bedeutung vom Aufsichtsamte einheitlich festgelegt werden möchten, da sich die Versicherten beim Fehlen einer solchen Klarstellung in einer bedenklichen Unsicherheit befänden. Das Aufsichtsamt hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die Entscheidung jeweils unter Prüfung des Einzelfalls an der Hand der maßgebenden Versicherungsbedingungen erfolgen müsse, eine Entscheidung, die in letzter Reihe den zuständigen bürgerlichen Gerichten zufalle. Das Aufsichtsamt halte es jedenfalls zur Zeit nicht für möglich, eine einheitliche, keinem Zweifel Raum lassende allgemeine Formel zu finden, und habe Bedenken, ob man damit nicht den überaus verschiedenartig liegenden Verhältnissen zum Nachteile der Interessen sowohl der Versicherten wie der Versicherungsunternehmungen unter Umständen Zwang antun würde. Bei Bescheidung der Beschwerden hat das Aufsichtsamt darauf hingewiesen, daß schon die in erster Linie grundlegenden Begriffe des Krieges und der Teilnahme am Kriege als Tatfragen anzusehen seien, die eine allgemein gültige Begriffsbestimmung kaum zulassen. Da die Gesellschaften die durch Teilnahme am Kriege erhöhte Gefahr, vor der Zeit zu sterben, mit der in den Sterbetafeln der Gesellschaften gerechnet wird, nicht oder nur unter gewissen Bedingungen übernehmen wollen, so sei es unvermeidlich, daß in manchen Fällen untersucht werden müsse, ob eine erhöhte Gefahr des Ablebens durch eine zunächst vielleicht nur mittelbare Teilnahme an kriegerischen Ereignissen vorliege. Ein Handeln auf dem Gebiete der Liebestätigkeit an einem bestimmten Orte des Inlandes könne z. B. zunächst sehr wohl nicht als Kriegsbeteiligung erscheinen, würde aber anders zu beurteilen sein, sobald es im feindlichen Ausland oder in einem vom Feinde bedrohten oder besetzten Orte des Inlandes vor sich gehe. Ebenso wird auch die freiwillige Betätigung als Lazarettverwalter im Inlande, die die Verwendung bei der militärischen Telegrammzensur oder der Postprüfungsstelle in einer inländischen Stadt oder bei einem Generalkommando nicht als Kriegsteilnahme aufzufassen sein, wenn die augenblickliche Kriegslage nicht zu einer anderen Annahme zwingt.

Rechtsstellung des Hauptbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmungen. Die kriegerischen Verwickelungen und die durch sie veranlaßte Störung in der Verbindung zwischen den Hauptbevollmächtigten der den feindlichen Ländern angehörenden Versicherungsunternehmungen und ihren Hauptverwaltungen brachten es mit sich, daß sich die Stellung der Hauptbevollmächtigten tatsächlich so ausweitete, wie sie von dem Gesetzgeber nach außen hin umschrieben worden ist. So mußte der Hauptbevollmächtigte kraft der ihm im Gesetz erteilten unbeschränkten und unbeschränkbaren Vollmacht für befugt angesehen werden, auch ohne Zustimmung der Hauptleitung seiner Gesellschaft einen Ueberführungs- und Haftungsvertrag hinsichtlich des inländischen Versicherungsbestandes abzuschließen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hielt ihn ferner für berechtigt, den Empfang von Prämien und sonstigen Leistungen selbst dann rechtswirksam zu bescheinigen, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder der Satzung der Unternehmung nur gegen Quittung der Hauptverwaltung mit befreiender Wirkung gezahlt werden darf. In einem besonders liegenden Falle wurden die gesetzlichen Befugnisse des Hauptbevollmächtigten, die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen zu verlangen, auch von einer Staatsschuldenverwaltung anerkannt, obwohl nach der Eintragung im Staatsschuldbuche die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung nur auf Antrag von Organen der Gesellschaft, die sich im feindlichen Auslande befinden, erfolgen durfte. Das Aufsichtsamt hatte der Staatsschuldenverwaltung gegenüber folgendes geltend gemacht: „Da der inländische Vertreter der Gesellschaft zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Gebiet des Deutschen Reiches im Sinne der §§ 86 und 88 VAG. ernannt und bestellt worden ist, gilt er kraft Gesetzes als ermächtigt, die Unternehmung im vollen Umfange zu vertreten. Seine Vollmacht beschränkt sich nicht etwa blos auf Handlungen, die unmittelbar zum Versicherungsgeschäfte gehören, sondern er ist auch zu allen übrigen Rechtsgeschäften befugt. Seine Vertretungsmacht ist nach außen hin unbeschränkt und unbeschränkbar (vgl. Beschluß des Königl. Preuß. Kammergerichts vom 12. September 1907, Ver. A. f. P. 1908, Anh. S. 3), kann daher auch nicht durch den ihm von dieser Gesellschaft erteilten Auftrag oder durch besondere Anweisung mit Wirkung nach außen eingeengt werden. Er ist der alleinige Vertreter der ausländischen Gesellschaft im Inlande. Ohne seine Zustimmung würde das Aufsichtsamt einem Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen, der von anderen Organen oder Vertretern der Gesellschaft gestellt würde, seine Genehmigung nicht zu erteilen in der Lage sein. Sind somit seine Befugnisse kraft Gesetzes so umfassend, daß er jede Handlung im Inland allein vornehmen kann, auch wenn sie nach den Statuten der Gesellschaft anderen Organen vorbehalten sein sollte, so würde es mit den Zwecken des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere mit denen des § 90 a. a. O. unvereinbar sein, wenn seine Verfügungsgewalt in Ansehung der zu dem inländischen Prämienreserve-

fonds gehörigen Bestände eingeengt würde durch Bestimmungen der Statuten der ausländischen Gesellschaften. Die Anlegung des Prämienreservefonds für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen in der im § 90 a. a. O. vorgesehenen Weise soll die Möglichkeit eröffnen, daß die deutschen Versicherten jederzeit aus ihm befriedigt werden können. Man wollte, wie in der amtlichen Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichstag, 10. Legislatur-Periode II. Session 1900/01 Nr. 5 S. 94) ausgeführt ist, eine besondere Sicherstellung derjenigen Rücklagen im Inlande, welche aus dem inländischen Geschäft und für dieses angesammelt werden, herbeiführen. Aus dieser Erwägung heraus ist die Bestimmung im § 90 Abs. 2 a. a. O. vorgesehen worden, die jede Verfügung über den Prämienreservefonds von der Genehmigung des Aufsichtsamts abhängig macht. Das hierdurch geschaffene gesetzliche Veräußerungsverbot zugunsten der deutschen Versicherten, über dessen Innehaltung das Amt zu wachen hat, würde nur sehr unvollkommen seinen Zweck erfüllen, wenn der Zugriff den deutschen Versicherten bloß mit Zustimmung der im Auslande befindlichen Gesellschaftsorgane möglich wäre. Das Aufsichtsamt muß in der Lage sein, den Hauptbevollmächtigten anzuweisen (§ 64 a. a. O.), dem Prämienreservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, die bei Eintritt der im § 61 Abs. 1 a. a. O. vorgesehenen Fälle frei werden, und kann hierbei nicht von der Zustimmung irgendwelcher im Auslande befindlichen Gesellschaftsorgane abhängig sein. Eine ausländische Lebensversicherungsgesellschaft, die im Inlande zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist, muß sich darüber klar sein, daß der Prämienreservefonds für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen ihr zwar eigentümlich zusteht, daß sie sich aber der Verfügungsmacht über denselben begeben hat. Die Entnahme von Beständen aus dem Prämienreservefonds im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entspricht vollkommen dem Zwecke dieses Fonds, sodaß die Gesellschaftsleitung hierin niemals mit Erfolg eine Schadenersatz begründende Handlung finden kann. Nach alledem hält das Aufsichtsamt den Hauptbevollmächtigten für befugt, allein den Antrag auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung mit Zustimmung des Aufsichtsamtes zu stellen". Diesen Erwägungen hat sich die Staatsschuldenverwaltung nicht verschlossen. Sie hat in der Eintragung in das Staatsschuldbuch keine Beschränkung des Gläubigers, sondern nur eine Legitimationsbemerkung, die gegenüber der gesetzlich bestimmten Vertretungsbefugnis des Hauptbevollmächtigten ohne Bedeutung bleiben muß, erblickt.

Zur Frage der Nettokostenaufstellungen. Ueber dieses vielerörterte Thema enthält der Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamts folgende Ausführungen: Das Rundschreiben des Kaiserlichen Aufsichtsamts vom 8. April 1914 (Ver. A. f. P. 1914 S. 51/52) enthält die Mindestforderungen, die in Zukunft bei den sogenannten Nettokostenaufstellungen der Lebensversicherungsunternehmungen beachtet werden sollen. Diese Mindestforderungen waren vom Verbande Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften unter Zustimmung aller beteiligten Anstalten entworfen und vom Aufsichtsamte gebilligt worden. Nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges waren nun Zweifel entstanden, ob und in welchem Umfange den Gesellschaften die weitere Verwendung der bisherigen Werbeschriften auch während des Krieges gestattet werden kann. Zu beachten war in dieser Hinsicht, daß der Kriegszustand möglicherweise eine weitgehende Aenderung der Grundlagen für die Gewinnverteilung nötig machen wird, weshalb eine Verwendung der auf Friedenserfahrungen beruhenden Schätzungen bedenklich erscheinen muß. Anderseits war aber nicht zu verkennen, daß gerade der gegenwärtige Zustand an sich wenig geeignet für eine Neubearbeitung der Werbeschriften ist, da die hierfür nötigen Erfahrungen naturgemäß erst nach Beendigung des Krieges übersehen und verwertet werden können. Das Aufsichtsamt hat nun durch sein Rundschreiben vom 31. Dezember 1914 (Ver. A. f. P. 1915 S. 1) in Würdigung der veränderten Verhältnisse seine Forderungen vorübergehend wesentlich eingeschränkt. Dabei hat es allerdings darauf bestehen müssen, daß die Vergleiche der Nettokosten verschiedener Anstalten untereinander, die vielfach bisher im Anwerbekampf eine recht unerfreuliche Rolle gespielt haben, schon während der Kriegszeit unter keinen Umständen weiter verbreitet werden. Auch sollen die Versicherungslustigen in jeder Weise darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich bei den Aufstellungen nur um unsichere Schätzungen handelt; es sollen daher nur solche Aufstellungen verbreitet werden, welche mit einem Vermerke versehen sind, der sie als Schätzung deutlich erkennen läßt. Von einem strengeren Standpunkt aus ist das Eidgenössische Versicherungsamt in Bern, das schon wiederholt in seinen Geschäftsberichten auf die mit der Verbreitung der Nettokostenaufstellungen verbundenen Mißstände hingewiesen hatte, unter der Wirkung der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse zu der Befürwortung eines gänzlichen Verbots solcher Aufstellungen beim Bundesrate gelangt. Dies Verbot ist nach Zeitungsnachrichten unter dem 5. März 1915 erlassen worden. Es werden davon alle Nettokostenaufstellungen betroffen, bei denen unsichere künftige Geschäftsüberschüsse ziffernmäßig angegeben werden oder auf künftige Leistungen oder Gegenleistungen verrechnet erscheinen.

Das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft in Oesterreich im Jahre 1915. Hierüber schreibt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“: Unter allen Versicherungsbranchen hat durch die Einwirkung der kriegerischen Verhältnisse am schwersten die Unfallversicherung zu leiden. Infolge der zahlreichen Einrückungen ruht ein übergroßer Teil der Versicherungen und ist damit eigentlich auch als storniert zu betrachten. Dieser Uebelstand erhöht sich begreiflicherweise mit dem von Tag zu Tag sich erweiternden Kreise der Einberufungen und Einrückungen. Nach Beendigung des Krieges werden die Gesellschaften sich genötigt sehen, zu einem förmlichen Neuaufbau des des ganzen Geschäftes zu schreiten, da während der Kriegszeiten das alte Geschäft, wie gesagt, fast dezimiert

wurde und an ein neues Geschäft kaum recht zu denken ist. Es gilt dies schon von unseren großen Gesellschaften; wie es bei den kleinen Gesellschaften aussieht, kann man sich unter den gegebenen Verhältnissen leicht vorstellen. Ein gewisses, ebenfalls aus den Verhältnissen und speziell aus der Abnahme des aufrechten Versicherungsbestandes sich erklärendes Gegengewicht gegen den oben erwähnten Uebelstand bildet die Abnahme des Gesamtschadenbetrages. Erfreulich ist es, daß die Prämien für die nicht ruhenden Versicherungen verhältnismäßig gut eingehen. Etwas weniger als die Unfallversicherung erscheint die Haftpflichtversicherung durch die Kriegswirren tangiert. Am schwersten betroffen sind hier die Hotelhaftpflichtversicherungen und die Automobilhaftpflichtversicherungen und zwar bei den letzteren insbesondere die allerdings wenig rentabeln Autotaxi-Haftpflichtversicherungen. Bei den Hotelversicherungen hat die fast vollständige Ausschaltung des Fremdenverkehres, bei den Automobilversicherungen dagegen die militärische Requisition, respektive bei den Lohnfuhrwerken die Betriebseinstellung störend auf das Geschäft eingewirkt. Die Prämieneingänge sind in dieser Branche bei den in Kraft gebliebenen Versicherungen als befriedigend zu bezeichnen.

Ueber deutsche Agenten britischer Versicherungsgesellschaften veröffentlichen, wie wir dem „B. T." entnehmen, die „Times" das Schreiben eines in Mexico City ansässigen Vertreters einer englischen Versicherungsgesellschaft, das für uns nicht nur seines Inhalts wegen von Interesse ist, sondern namentlich auch wegen der resignierten Bemerkung, mit der die „Times" es begleiten. In dem Schreiben heißt es: „Viele der besten Unternehmungen in dieser Stadt behalten noch ihre deutschen Agenten. Meiner Ansicht nach stellt sich das folgendermaßen dar: Die Agenten verdienen Geld mit britischem Geld, oder mit anderen Worten, die britischen Aktionäre sind bei der Aufrechterhaltung der Existenz der Deutschen behilflich. Die Deutschen wiederum steuern zu den verschiedenen Fonds bei, deren Erträge nach New-York gesandt werden, um im Dienste der unheiligen Sache (!) unserer Feinde verwendet werden. — Meiner Meinung nach müßten alle englischen Versicherungsgesellschaften sich sofort ihrer deutschen Agenten entledigen, eine Maßregel, die am besten von der Londoner Handelskammer oder sonst einer zuständigen Behörde angeordnet werden müßte." Die „Times" bemerken zu diesem Schreiben, daß nach ihrer Kenntnis die britischen Versicherungsgesellschaften in neutralen Ländern sich „nach und nach" ihrer deutschen Vertreter entledigen. In Anbetracht der festen Einwurzelung der Deutschen in gewissen Teilen der Erde besonders in Südamerika und im fernen Osten, sei aber die vollständige Ausschaltung des deutschen Elements „nicht so leicht, wie man wünschen möchte."

Warnungen vor feindlichen Brandstiftungen. Durch folgende Notiz wird in den Zeitungen vor feindlichen Brandstiftungen gewarnt: „In letzter Zeit sind trotz scharfer Vorsichtsmaßregeln immer noch hie und da Brände in Fabriken, Speichern, Scheunen usw. ausgebrochen, deren Entstehungsursache zum Teil nicht zu ermitteln war. Es liegt bei diesen unaufgeklärt gebliebenen Bränden die Befürchtung sehr nahe, daß von feindlicher Seite den durch die Eisenbahn oder die Binnenschiffahrt beförderten Sendungen zuweilen verborgene Zündkörper beigepackt werden, oder daß solche auch durch feindliche Agenten in den Gebäuden und Vorratsräumen der Landwirte in irgend einem unbewachten Augenblick angebracht werden und dann durch ihre Selbstentzündung Brände hervorrufen. Daher ist in allen solchen Betrieben größte Aufmerksamkeit geboten. Eisenbahn- oder Schiffsendungen, bei denen nach Art der Verpackung und Herkunft irgendwie die Möglichkeit vorhanden ist, daß in ihnen Zündkörper versteckt sein könnten, müssen tunlichst vor der Einspeicherung daraufhin untersucht werden. Ebenso möchten die Landwirte mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen, die sich unbefugt in der Nähe ihrer Vorratsräume zu schaffen machen, achtgeben und auch öfters, soweit es eben möglich ist, die Scheunen usw. daraufhin nachprüfen, ob etwa außen oder innen Zündkörper angebracht sind. Die genaue Befolgung dieser Vorsichtsmaßregeln wird voraussichtlich Brandstiftungen verhindern oder wenigstens auf ein Mindestmaß einschränken können."

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Auf die dritte Kriegsanleihe haben ferner gezeichnet: Der „Atlas" in Ludwigshafen für eigene Rechnung 100,000 M und für fremde Rechnung 1,576,800 Mark; die Berlinische Spiegelglasversicherungs-Aktien-Gesellschaft 30,000 M; die Hamburg-Mannheimer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft 1,410,000 Mark für eigene Rechnung und 1,981,000M für fremde Rechnung; der Preußische Beamtenverein zu Hannover für eigene Rechnung 2,000,000 M und für fremde Rechnung 9,984,300 M; die Braunschweigische Lebensversicherungsanstalt 200,000 M für eigene Rechnung und 246,000 M für fremde Rechnung; die „Ecclesia", Pfarrer-Versicherungs-Verein 80,000 M; die Lebensversicherungs-Anstalt für Armee und Marine 1,084,400 M; die „Hohenzollern", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Cöln 300,000 M; der Greizer Spiegelglasversicherungs-Verein 3000 Mark; die Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft 2,000,000 M; die Preußische Lebensversicherung-Gesellschaft für eigene Rechnung 1,500,000 M und für fremde Rechnung 2,011,100 M.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Herman Raether, Beamter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Hermann Dürholz, Beamter der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt; A. Gehring, Beamter der „Aachen-Münchener"; J. Duchon, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Richard Hitschke, Beamter der „Iduna" in Halle; Richard Phönitzsch, Beamter der Hanseatischen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877; Paul Lindenberg, Beamter der Badischen Assekuranz-Gesellschaft; Fritz Schmelzer, Generaldirektor des „Deutschen Adler" in Magdeburg; Willy Meyer, Beamter der „Teutonia" in Leipzig.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Karl Kutz, Beamter des „Deutschen Phönix“; Hermann Penther desgl.; Ludwig Teipel, desgl.; Adolf Reinhardt, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Walter Koczorowski, desgl.; Alfred Schnürpel, Beamter des „Deutschen Anker“ in Berlin; Paul Närger, Beamter der „Teutonia“ in Leipzig; Karl Seiler, Beamter der „Urania“ in Dresden; Ludwig Mühlschwein, Beamter der „Providentia“ in Frankfurt a. M.; Ernst Junge, Beamter der „Rothenburger“ in Görlitz; Emil Gau, Beamter der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg; Richard Brooks, Beamter der Assecuranz-Union von 1865; Richard Günther, desgl.; Paul Kleinau, desgl.; Paul Ladehoff, desgl.; Carl Burchert, Beamter der „Germania“ in Stettin.

— Am 26. September ds. Jhrs. ist Herr Siegfried Laqueur in Breslau, Subdirektor der „Viktoria zu Berlin“ im 71. Lebensjahre gestorben.

— Der Oberbeamte der Bayrischen Versicherungsbank, Herr Albert Schneefuß in München ist am 21. September ds. Jhrs. im Alter von 66 Jahren gestorben.

— Herr Felix Landsberger, Inhaber der Assekuranzfirma Felix E. M. Landsberger, Subdirektor des „Janus“ in Hamburg, beging am 1. Oktober sein fünfundzwanzigjähriges Beamtenjubiläum bei genannter Gesellschaft.

— Der Prokurist der „Allianz“ in Berlin, Herr Fritz Thieme (ein Sohn des Generaldirektors der „Münchner Rück“) ist zum stellvertretenden Direktor ernannt worden.

— Zum Stellvertreter des Generaldirektors der „Ceres“ Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin wurde Herr Fritz Rohrbeck jun. in Charottenburg bestellt. Die Prokura des Herrn Walter Billroth ist erloschen.

— Die „Frankona“ Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft und die Rückversicherungs-Gesellschaft „Europa“ in Frankfurt a. M. teilen uns mit, daß in Gewißheit des Beschlusses ihrer außerordentlichen Generalversammlungen vom 20. August ds. Jhrs. der Sitz der Gesellschaften ab 18. Oktober ds. Jhrs. nach Berlin NW. 40, Kronprinzen-Ufer Nr. 7 verlegt wird. Die Herren Generaldirektor P. Dumcke und Direktor B. Lindner sind aus dem Vorstand der Gesellschaften ausgeschieden. Dieser wird nunmehr bei beiden Gesellschaften aus den Direktoren C. Scherer und K. Groß gebildet, denen die Leitung der Geschäfte übertragen worden ist.

— Das neue Geschäftsgebäude der „Teutonia“ in Leipzig, Südstraße Ecke Kaiserin Augusta-Straße, ist nunmehr fertiggestellt und wird demnächst von der Gesellschaft bezogen werden.

— Der Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteter a. G. in Berlin hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen an Stelle des Herrn Knappe in Leipzig Rechnungsrat Edmund Erler mit dem Wohnsitz in Leipzig-Gohlis, und als 2. Stellvertreter des Hauptbevollmächtigten an Stelle des Herrn Schnell Oberbahnassistent Arthur Bux in Leipzig-Gohlis bestellt.

— Die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft hat an Stelle des zurückgetretenen Herrn Wilhelm Herdt die Verwaltung ihrer Magdeburger Generalagentur Herrn Arthur Tanneberg übertragen.

— Die Lebensversicherungsgesellschaften haben zusammen für eigene Rechnung auf die dritte Kriegsanleihe, soviel bisher bekannt, 214,248,400 M gezeichnet.

— Die Rate für die Seekriegsversicherung in England von Ladung nach dem Osten sowie für Dampfer von den Vereinigten Staaten via Suezkanal nach dem Osten war seit langer Zeit 5 pCt. Auf die Meldung hin, daß man feindliche Angriffe im Mittelmeer befürchte, ist die Rate jetzt auf das Vierfache, 20 pCt. gestiegen.

— Die Feuerversicherungsgesellschaft „La Antofagasta“ in Chile ist, wie die „Deutsche Zeitung“ in Chile berichtet, mit der Gründung einer neuen Versicherungsgesellschaft beschäftigt. Die neue Gesellschaft hat den Namen „La Continental“ erhalten, und wird sich außer mit Feuerversicherungen auch mit Versicherungen gegen Seegefahr und Unfall beschäftigen. Ihr Wirkungskreis soll sich auf Antofagasta beschränken. Das Kapital ist auf eine Million Pesos festgesetzt, wovon 25 v. H. einzuzahlen sind. Eingeteilt ist dasselbe in 10,000 Aktien zu je 100 Pesos. Bisher wurden 5000 Aktien gezeichnet.

Bücherschau.

— Loewenbergs Sammlung, versicherungstechnischer Arbeiten. Verlag der „Oesterreichischen Revue“. Wien. Der soeben erschienene Band IV der Sammlung enthält folgende Abhandlungen: Ueber eine neue mechanische Ausgleichsformel. Von Rudolf Dolezel in Berlin. — Allgemeine Herleitung eines Satzes von Laplace. Von Hans Koeppler in Berlin. — Der technische Aufbau der Angestelltenversicherung. Von Professor Dr. Alfred Tauber in Wien. — Ein Beitrag zur Theorie des ferneren Risikos. Von Hans Koeppler in Berlin. — Eine Untersuchung über die aus den österreichischen und ungarischen Sterblichkeitsmessungen resultierenden Sterblichkeitsverhältnisse. Von E. Leonard Vermeeren, Chefmathematiker der k. k. priv. Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ in Wien.

— Fuchsbergers Entscheidungen oberster Gerichtshöfe Bd. XXII. Reichsversicherungsordnung in Kartothek-Ausgabe. Enthaltend die sämtlichen Entscheidungen oberster Gerichtshöfe aus dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Herausgegeben von Regierungsrat J. Keidel. Verlag von Emil Roth in Gießen. 1915. Von der an dieser Stelle bereits bei ihren früheren Lieferungen besprochenen empfehlenswerten Sammlung ist soeben die vierte Lieferung erschienen.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 41. **Leipzig, den 14. Oktober 1915.** **46. Jahrgang.**

Gefangenenbeschäftigung und Feuerversicherung.*)

Mit dieser Ueberschrift wurde im Monat August in mehreren Tageszeitungen ein Aufsatz abgedruckt, als dessen Verfasser sich der Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes in Berin, Dr. Prange, bezeichnet (vergl. Nr. 34 der „Annalen"). An der Spitze des Aufsatzes steht die Frage: „Ist die Beschäftigung von Getangenen eine Gefahrerhöhung, die eine Feuerversicherungsanstalt zur Authebung der Feuerversicherung berechtigt?" Eine Prüfung und Beantwortung bringt der Aufsatz nicht. Vielmehr wird ein bei einer Fabrikversicherung vorgekommener Einzelfall mitgeteilt, dieser Fall willkürlich in Beziehung zur Landwirtschaft gebracht und unterstellt, daß, wenn alle Gesellschaften alle Feuerversicherungen bei Verwendung von Gefangenen aufheben wollten, die Folge wäre, daß es an Kräften für die Bearbeitung der Ernte fehlen würde, diese nicht geborgen werden könnte und unsere Feinde in ihrem Aushungerungsplan den gewünschten Erfolg hätten. Der Verfasser betont, es sei zweckmäßig, auf derartige Möglichkeiten beizeiten hinzuweisen.

Nachdem seit vielen Monaten in der Industrie und namentlich in der Landwirtschaft Gefangene verwendet worden sind, ohne daß hierwegen, abgesehen von dem einzelnen Fall, Kündigungen von Versicherungen vorgekommen sind, geschweige denn ein Versicherungsnotstand eingetreten ist, nachdem die Feuerversicherungsgesellschaften auch in diesen schweren Zeiten allenthalben ihre vaterländische Gesinnung und ihre Opferbereitschaft — wie ganz selbstverständlich — bezeigt haben, nachdem weit über die Hälfte iher Beamten zu den Fahnen geeilt ist und die Zurückgebliebenen ihre Leistungen verdoppelt und verdreifacht haben, um die durch die Kriegsverhältnisse vermehrte und erschwerte Arbeit zu bewältigen nicht so sehr im Interesse der Gesellschaften, als in dem der Versicherungsnehmer zur ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung ihrer Verträge, zur raschen Schadensreglung und alsbaldigen Entschädigungszahlung, nachdem die Gesellschaften für die Kriegsgetreidegesellschaft, die Kriegsrohstoffgesellschaften und die für den Heeresbedarf arbeitenden Betriebe Versicherungsschutz beschafft sowie sich sonst den veränderten Bedürfnissen angepaßt haben, berühren sie die Ausstreuungen des Geschäftsführers des Schutzverbandes, Dr. Prange, nicht. Was von früheren öffentlichen Preßartikeln des Schutzverbandes und insbesondere seines Geschäftsführers zu halten ist, hat das Königliche Kammergericht in dem Erkenntnis vom 19. März 1908 mit genügender Deutlichkeit ausgesprochen.

Hinsichtlich des in Rede stehenden Aufsatzes muß befremden, daß ihn mehrere Tageszeitungen veröffentlichten, ohne sich augenscheinlich der hiermit verbundenen Verantwortung bewußt zu sein, denn die Behauptungen in dem Aufsatz, daß die Ernte nicht geborgen werden könne ohne Verwendung von Gefangenen, daß bei Kündigung der betreffenden Versicherungen die Einbringung der Ernte nicht erfolgen könnte und damit der Aushungerungsplan gelingen würde, heißt, wenn schon die Behauptungen noch so offenbar Widersinn sind, Wasser auf die Mühlen des feindlichen Auslandes treiben. Auch hätten sich diese Zeitungen klar darüber sein sollen, daß die ganz unzulässige Verallgemeinerung eines Einzelfalles geeignet ist, Beunruhigung in die Kreise der Versicherungsnehmer zu tragen und das Ansehen der Feuerversicherungsgesellschaften ernstlich zu schädigen. Der einsichtsvolle Teil der Tageszeitungen hat die Wiedergabe des ihnen zweifellos ebenfalls zugesandten Aufsatzes zurückgewiesen.

Nach den Angaben des Geschäftsführers des Schutzverbandes in seinem Aufsatz soll der Kündigungsfall so gelegen haben, daß ein Industrieller, dessen Betrieb infolge des Krieges eine Einschränkung erfahren hatte, verschiedene von der Fabrik abgetrennte Räumlichkeiten an einen Unternehmer vermietet hat, der russische und französishe Gefangene beschäftigt. Demgegenüber habe sich die Feuerversicherungsgesellschaft des Industriellen auf den Standpunkt gestellt, daß in der Unterbringung der Gefangenen eine so erhebliche Erhöhung der Feuersgetahr zu erblicken sei, daß sie die Versicherung der gesamten Fabriken infolgedessen als erloschen betrachten müsse. Die Gefahrerhöhung habe

*) Aus den Mitteilungen der „Vereinigung".

die Gesellschaft damit begründet, daß in der eigentlichen Fabrik Heereslieferungen hergestellt würden, die Gefangenen von diesem Umstand Kenntnis erhalten und auf den Gedanken kommen könnten, im vaterländischen Interesse ihrer Heimatländer alles zu tun, um die Fabrik durch Brandlegung zu zerstören.

Diese Angaben sind dahin zu ergänzen und zu berichtigen, daß es sich um nicht weniger als 200 Gefangene handelt, die in der Fabrik beschäftigt werden, und das Gebäude, in dem die Gefangenen untergebracht sind, von den sonstigen Betriebsgebäuden keineswegs derart getrennt ist, daß die Gefangenen nicht in den Betrieb hätten Einblick erlangen können. Da verschiedene in Deutschland vorgekommene Brände durch Gefangene verursacht wurden, ist die Annahme begründet, daß unter den Gefangenen sich auch solche befinden, die trotz angedrohter schwerer Bestrafung in ihrem vaterländischen Interesse glauben, nicht vor einer Brandlegung zwecks Vernichtung oder Stillegung deutscher, insbesondere der Heereslieferung dienenden Betriebe zurückschrecken zu sollen. Außerdem wurde erst nach erfolgter Herrichtung des fraglichen Gebäudes zu Schlaf-, Wasch- und Kochräumen für die Gefangenen der betreffenden Versicherungsgesellschaften seitens der Firma Mitteilung gemacht, so daß der Gesellschaft nicht rechtzeitig Gelegenheit gegeben war, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit der Firma zu vereinbaren.

Die von dem Geschäftsführer des Schutzverbandes aufgeworfene und unbeantwortet gelassene Frage nach dem Kündigungsrecht bei Gefangenenbeschäftigung ist durch die Praxis der Feuerversicherungsgesellschaften längst überholt, denn, wie bemerkt, werden in Hunderten und Tausenden von landwirtschaftlichen Betrieben sowie in Fabrik- und Gewerbebetrieben seit Monaten Gefangene beschäftigt, und bis auf jenen vereinzelten Fall sind keine Kündigungen der Versicherungen dieser Betriebe erfolgt. Keineswegs wird hierin von den Feuerversicherungsgesellschaften eine Aenderung beabsichtigt. Allerdings erscheint es wünschenswert, daß die Gesellschaften eine Prüfung von Fall zu Fall eintreten lassen können, schon damit sie auf Grund ihrer Erfahrungen den Versicherungsnehmern mit Ratschlägen über die tunlichste Vermeidung der durch die Gefangenenverwendung etwa entstehenden Gefahren zur Hand gehen. Es liegt also auch im Interesse der Versicherungsnehmer, in derartigen Fällen eine alsbaldige Verständigung mit ihren Versicherungsgesellschaften herbeizuführen.

Besonders erschwerende Bedingungen kommen dabei kaum in Frage, und es handelt sich nicht allein um vorbeugende Maßnahmen gegen Brandstiftung, sondern auch um solche gegen Fahrlässigkeit. Je nach Lage der Verhältnisse wird es also angezeigt erscheinen, den Gefangenen das Rauchen in den Arbeits- und Schlafräumen sowie die Benutzung von Streichhölzern und offenen Lichts, auch das Anzünden von Lampen zu verbieten, die Heizanlagen in den Gefangenenräumen zu sichern, Löschmittel bereit zu stellen und dergleichen. Man hat sich immer vor Augen zu halten, daß in der Kriegszeit die Vorräte an Ernteerzeugnissen, Futtermitteln und Kriegsbedarf noch mehr als sonst vor Feuerschaden bewahrt werden müssen, denn die Versicherung vermag die Vorräte nur nach ihrem Geldeswert zu ersetzen, die Vorräte als solche sind unersetzbar. Deshalb erachten es die Feuerversicherungsgesellschaften für ihre vaterländische Pflicht, soweit in ihren Kräften gelegen, mitzuwirken an der Beschützung der Vorräte gegen Feuersgefahr.

Die privaten dänischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1914.

N.— Die nachstehenden Tabellen, die wir einer in der Fachzeitschrift „Forsikrings Kongressen" veröffentlichen Aufstellung entnehmen, geben eine Uebersicht über das Geschäft der dänischen privaten Lebensversicherung im Jahre 1914.

Der Nettozugang ist im Berichtsjahre wesentlich hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben; er hat nur 10,699,272 Kr. gegen 55,234,462 Kr. im Jahre 1913 betragen. „Danmark", „Iylland", „Carentia" und „Danebroge" haben im Berichtsjahr sogar einen Netto-Abgang zu verzeichnen.

Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 19,042,409 Kr. auf 20,785,131 Kr. und für eigene Rechnung von 16,694,233 Kr. auf 18,270,725 Kr. erhöht. Für Rückversicherung wurde im Berichtsjahre um 166,235 Kr. mehr ausgegeben als im Jahre vorher. Die Einnahme

Name der Gesellschaften	Brutto Zugang		Abgang		Netto-Zugang		Versicher.-Bestand am 31. 12. 1914	
	Policen	Versicher.-Summe	Policen	Versicher.-Summe	Policen	Versicher.-Summe	Policen	Versicher.-Summe
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Hafnia (Akt.-Ges.)	8306	20,210,334	7395	16,588,938	911	3,621,396	102446	245,476,167
Danmark (a. G.)	5579	9,271,942	7675	8,025,721	–2096	1,246,221	39469	88,301,297
Fremtiden (a. G.)	1081	2,130,167	827	1,617,192	254	512,975	11269	21,108,032
Dansk Folkefors.-Anst. (Akt.-G.)	25378	8,629,172	16819	6,130,966	8559	2,498 206	193829	59,097,015
Iylland (a. G.)	?	1,607,879	?	1,805,244	?	–197,365	?	4,753,966
Nordisk (Akt.-Ges.)	8811	5,202,107	6643	4,232,931	2168	969,176	52703	44,125,281
Koldinghus (a. G.)	?	1,450,237	?	788,992	?	661,245	?	6,080,320
Carentia (a. G.)	1828	3,299,462	3368	4,221,886	–1540	–922,424	9881	11,704,308
Andels-Anstalten Tryg. (a. G.)	57822	42,097,148	60696	39,323,496	–2874	2,773,652	188074	136,381,695
Danebroge (Akt.-Ges.)	?	1,332,998	?	1,796,808	?	–463,810	18504	7,293,359
zusammen		95,231,446		84,532,174		10,699,272		624,321,24

Name der Gesellschaften	Durchschnittl. Versich.-Summe pro Police	Abgangin pCt. des Vers.-Best.	Prämieneinnahme			Zinseneinnahme	Verwaltungskosten	
			Brutto	Rückversicherung	für eigene Rechnung		Betrag	i. pCt. d. Nettopräm.
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	
Hafnia (Akt.-Ges.)	2398	6,8	8,337,334	676,596	7,660,738	2,614,731	822,930	10,74
Danmark (a. G.)	2238	9,1	2,788,672	187,292	2,601,373	863,114	302,009	11,61
Fremtiden (a. G.)	1873	7,7	557,878	3,946	553,932	194,188	69,416	12,53
Dansk Folkefors.-Anst. (Akt.-G.)	305	10,4	2,683,003	0	2,683,003	508,991	586,500	21,87
Jylland (a. G.)	?	38,0	189,913	17,949	171.964	24,945	54,109	31,47
Nordisk (Akt.-Ges.)	837	9,6	1,690,246	207,068	1,483,178	341,256	226,787	15,29
Koldinghus (a. G.)	?	13,0	225,616	4,642	220,974	31,095	26,159	11,84
Carentia (a. G.)	1184	36,1	344,362	159,910	184,452	17,791	35,998	19,51
Andels-Anstalten Tryg. (a. G.)	725	28,8	3,661,212	1,121,977	2,539,235	309,420	371,253	14,62
Danebroge (Akt.-Ges.)	394	24.6	306,895	135,024	171,871	28.805	63 523	36,95
zusammen		13 50	20,785,131	2,514,411	18,270,720	4,934,336	2,558,864	14,01

Name der Gesellschaften	Jahresüberschuß	Verwendung des Jahresüberschusses				auf neue Rechnung vorgetragen	Aktiven (ausschließl.) Aktien- oder Garantiekapital
		zum Sicherheitsfonds	zum Baufonds	An die Aktionäre			
				Betrag	in pCt. d. eingez. Kapitals		
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Hafnia (Akt.-Ges.)	816,682	80,421	447,196	149,065	14,9	100,000	67,690,877
Danmark (a. G.)	294,464	0	—	0	—	0	21,523,147
Fremtiden (a. G.)	18,612	11,845	6,767	0	—	0	4,791,790
Dansk Folkefors.-Anst. (Akt.-G	357,571	87,830	258,491	11,250	9,0	0	13,124,703
Jylland (a. G.)	0	0	0	0	—	0	766,586
Nordisk (Akt.-Ges.)	104,240	52,120	9,146	12,500	5,0	0	9,939,418
Koldinghus (a. G.)	28,738	8,595	10,169	1,000	4,0	0	916,422
Carentia (a. G.)	299	0	0	0	—	3,095	623,002
Andels-Anstalten Tryg. (a. G.)	—8,014	0	0	0	—	—8,014	12,834,057
Danebroge (Akt.-Ges.)	4 258	0	0	0	—	11,373	1,435,003
zusammen	1,616,850	240,811	731,769	173,815		106,454	133,645,005

Namen der Gesellschaften	Aktien- u. Garantiekapital		Versicher.-Fonds für einzelne Rechnung	Sicherheitsfonds	Bonusfonds	Uebrige Fonds	zusammen
	Nominell	Darauf einbezahlt					
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Hafnia (Akt.-Ges.)	4,000,000	1,000,000	56,527,461	2,546,082	1,972,333	1,319,013	5,837,428
Danmark (a. G.)	0	0	18,415,385	1,780.207	258,447	444,275	2,482,929
Fremtiden (a. G.)	0	0	4,448,479	217,946	35,072	68,761	321,779
Dansk Folkefors.-Anst. (Akt.-G.)	500,000	125,000	11,618,212	628,423	847,654	5,772	1,481,849
Jylland (a. G.)	0	0	698,410	18,880	314	0	19,194
Nordisk (Akt.-Ges.)	1,000,000	250,000	7,984,771	355,764	36,134	30,474	422,372
Koldinghus (a. G.)	50,000	25,000	747,094	53,182	29,530	27,624	110,336
Carentia (a. G.)	100,000	100,000	497,083	0	0	0	0
Andels-Anstalten Tryg (a. G.)	3,000,000	2,350,000	8,511,707	0	6,615	0	6.615
Danebroge (Akt.-Ges.)	300,000	300.000	490,612	0	0	0	0
zusammen	8,950,000	4,150,000	109,939,214	5,600,484	3,186,099	1,895,919	10,682,502

an Zinsen hat sich im Vergleich mit dem Vorjahr um 4,586,769 Kr. erhöht.

Die Verwaltungskosten haben absolut gleichfalls eine Steigerung erfahren und zwar von 2,494,888 Kr. auf 2,558,684 Kr., relativ dagegen eine kleine Minderung und zwar von 14,95 pCt. auf 14,01 pCt.

Der von den Gesellschaften insgesamt im Jahre 1914 erzielte Jahresüberschuß hat mit 1,616,850 Kr. den des Vorjahres um 24,748 Kr. überschritten. Seine Verteilung ist aus der Tabelle zu ersehen.

Die gesamten Aktiven (ohne Aktien- und Garantiekapital) haben sich von 110,399,602 Kr. auf 133,645,005 Kronen erhöht.

Der Versicherungsfonds für eigene Rechnung ist von 94,710,828 Kr. auf 109,939,214 Kr. gestiegen. Die anderen Fonds zusammen haben eine Erhöhung von 9,982,595 Kr. auf 10,682,502 Kr. erfahren.

Einzelheiten sind aus den Tabellen ersichtlich.

Nachträgliche Uebernahme der Kriegsgefahr.

Zu der Frage der nachträglichen Uebernahme der Kriegsgefahr können, wie das Kaiserliche Aufsichtsamt in seinem jüngsten Geschäftsbericht ausführt, die in Betracht kommenden Verhältnisse und Maßnahmen nur in großen Zügen gezeichnet werden, ein Eingehen auf Einzelheiten muß angesichts der verschiedenartigen Regelung der Kriegsversicherung bei der Gesamtheit der Gesellschaften wie bei den einzelnen Unternehmungen selbst als zu weit führend unterbleiben.

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges hat das Aufsichtsamt die Aufnahme eines kurzen Vermerks in den schriftleitenden Teil einer Anzahl von Tagesblättern veranlaßt, in welchem den Inhabern von Lebensversicherungsscheinen und ihren Angehörigen dringend empfohlen wurde, den Versicherungsvertrag daraufhin zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Kriegsgefahr gedeckt sei, und unverzüglich etwa erforderliche Anzeigen an die Versicherungsgesellschaft zu erstatten.

Bekanntlich übernehmen nur wenige Versicherungsunternehmungen die Kriegsgefahr ohne weiteres. Die meisten Gesellschaften bestimmen in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen, daß, wenn der Versicherte während seiner Teilnahme an Kriegsereignissen oder infolge dieser Teilnahme innerhalb einer gewissen Frist stirbt, nur das auf die Versicherung entfallende Deckungskapital vergütet wird, es sei denn, daß eine besondere Vereinbarung mit der Gesellschaft wegen Uebernahme der Kriegsgefahr zeitig mit der Todesfallversicherung oder spätestens innerhalb einer kurzen Frist nach Einlösung des Versicherungsscheins beantragt werden kann, und daß die Versicherung gegen die Kriegsgefahr bei Ausbruch des Krieges einige Zeit (etwa 1 bis 3 Monate) in Kraft sein muß, um für den Krieg wirksam zu sein. Diese Bestimmungen bezwecken, den Andrang zur Versicherung bei dem Drohen oder nach Ausbruch eines Krieges zu hemmen. Bisweilen ist auch bestimmt, daß die Versicherung nur dann die Kriegsgefahr umfaßt, wenn der Gesellschaft die Teilnahme des Versicherten am Kriege binnen bestimmter Frist nach Beginn der Mobilmachung oder nach der Einberufung angezeigt wird.

Leider zeigte es sich, daß ein großer Teil der zum Kriegsdienst Eingezogenen und derer, die mit einer solchen Einberufung rechnen mußten, es versäumt hatte, sich gegen die Kriegsgefahr zu decken. Obschon zumeist in den Antragsformularen nach dem Militärverhältnisse des Antragstellers und ausdrücklich danach gefragt wird, ob dieser sich auch gegen die Kriegsgefahr zu versichern wünsche, haben viele Versicherte in einer gewissen Sorglosigkeit die letztere Frage verneint. Sie scheuten anscheinend die im Verhältnisse zur Todesfallversicherungsprämie regelmäßig unbeträchtliche besondere Ausgabe für die Kriegsversicherung und hielten einen Krieg oder wenigstens ihre Beteiligung an einem solchen nicht für wahrscheinlich. Dann und wann mag auch mangelnde Geschäftsgewandtheit des versichernden Publikums oder zuweilen auch unzureichende Aufklärung durch die Außenbeamten dazu beigetragen haben, daß der rechtzeitige Einschluß der Kriegsgefahr in die Versicherung unterblieb.

Dem lebhaften Wunsche nach einer nachträglichen Uebernahme der Kriegsgefahr vermochten sich die Gesellschaften vielfach nicht zu entziehen und kamen je nach ihrer Beurteilung der allgemeinen Lage, ihrer Leistungsfähigkeit und nach dem Umfange der zu übernehmenden Verpflichtungen in verschiedenem Maße den Versicherten entgegen. Das Entgegenkommen bezog sich zunächst auf die Fälle, wo sowohl die allgemeine Todesfallversicherung wie die besondere Kriegsversicherung schon vor Ausbruch des Krieges in Kraft sein mußte (die Wartezeit), noch nicht abgelaufen war. Um Härten zu vermeiden, haben bei solchen Versicherungen die Gesellschaften vielfach auf die Wartezeit ohne Forderung einer Gegenleistung seitens der Versicherten einfach verzichtet.

In denjenigen Fällen, in denen bei Ausbruch des Krieges zwar die Todesfallversicherung bestand, aber versäumt worden war, eine besondere Vereinbarung wegen der Kriegsgefahr zu treffen, lagen für ein Entgegenkommen die Verhältnisse am schwierigsten da, wo ein besonderer Kriegsversicherungsverband im Geschäftsplane nicht vorgesehen ist, vielmehr die Gesellschaft ohne Rücksicht auf die vorhandenen Mittel die volle Versicherungssumme im Kriegstodesfalle zu zahlen hat. Hier mußte natürlich Vorsicht walten. Die nachträgliche Uebernahme erschien als eine gefährliche Kraftprobe für die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft; die Gesellschaft konnte sich zumeist nur darauf beschränken, ein möglichstes Entgegenkommen nach Ablauf des Krieges durch Zuwendungen an die Hinterbliebenen der nicht kriegsversicherten Gefallenen aus freien Mitteln in Aussicht zu stellen, was einzelne Gesellschaften auch getan haben.

Günstiger für ein sofortiges Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Versicherten lagen die Verhältnisse da, wo — wie dies die Regel bei den Gesellschaften bildet — ein besonderer Kriegsversichertenverband eingerichtet ist. Hier wird nach dem Geschäftsplane regelmäßig unmittelbar nach dem Tode nur das Deckungskapital ausgezahlt, eine endgültige Abrechnung findet erst einige Monate nach Beendigung des Krieges statt, wenn sich die Schäden in vollem Umfang übersehen lassen. Ueberschreiten die um das Deckungskapital gekürzten Versicherungssummen, die sogenannten Risikosummen, die verfügbaren Mittel des Kriegsversichertenverbandes (zumeist bestehend aus der anteiligen Risikoprämie der Gestorbenen, den mit Zins angesammelten Kriegsversicherungsprämien, aus dem Kriegsreservefonds, aus Ueberschüssen der Gesellschaft und anderen für Zwecke der Kriegsversicherung bereitstehenden Mitteln), so findet entweder eine verhältnismäßige Kürzung der Versicherungsansprüche oder eine Umlage auf die Kriegsteilnehmer behufs Beschaffung der fehlenden Mittel statt; zuweilen ist auch die Umlage begrenzt und zugleich eine Kürzung der Ansprüche vorgesehen, wenn mit Hilfe der Umlage nicht alle Ansprüche voll befriedigt werden können, oder es wird auch der fehlende Betrag durch die Gesellschaft gedeckt.

Da, wo eine Umlage vorgesehen ist, wo also der Schwerpunkt der Leistung der Versicherten in die Zeit nach dem Kriege fällt und die Verteilung des Fehl-

betrags auf breite Schultern gelegt wird, ließ sich ohne die Gefahr einer erheblichen Schädigung der bereits dem Kriegsversicherungsverband Angehörenden die nachträgliche Aufnahme von Versicherten in den Verband bewerkstelligen. Die Neuaufzunehmenden hatten nur einen angemessenen Betrag, eine Extraprämie, ein Eintrittsgeld, dafür zu entrichten, daß sie an den bereitgestellten Mitteln des Verbandes teilnehmen. Wurde ein solches Einkaufsgeld in angemessener Höhe gefordert, so ließ sich jedenfalls nicht von vornherein der Einwand erheben, daß durch den Hinzutritt neuer Versicherter ein Nachteil für die schon dem Verband Angehörenden erwachse; man durfte vielmehr im Hinblick auf das Einkaufsgeld und auf die spätere Beteiligung der Neuaufgenommenen an der Umlage eher die Erwartung hegen, daß die Aussichten des Verbandes durch den Hinzutritt der neuen Versicherten sich gebessert hätten.

Anders da, wo eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorgesehen ist. Hier konnte durch den Hinzutritt neuer Versicherter die Gefahr eine Kürzung der Versicherungssummen der bereits Versicherten entstehen, es konnte also eine Schädigung bereits erworbener Anwartschaften eintreten, und zwar wären davon die Hinterbliebenen gerade derjenigen im Kriege Gestorbenen betroffen worden, die beizeiten vorgesorgt hatten. Dies wäre äußerst unerwünscht und auch von privatrechtlichen Gesichtspunkten nicht ohne Bedenken gewesen; im Interesse der rechtzeitig Versicherten mußte daher zum Ausgleiche von den Neuhinzutretenden eine ziemlich erhebliche Prämie als Einkaufsgeld für die Zulassung zur Teilnahme an den bereitstehenden Mitteln gefordert werden. Am zweckmäßigsten wäre vielleicht die Gründung eines besonderen Verbandes für die zu spät Versichernden gewesen, doch konnten sich die Gesellschaften hierzu zumeist nicht entschließen, sie nahmen diese Versicherten vielmehr in den bestehenden Verband zu Prämiensätzen auf, die sich etwa zwischen 10 pCt. für Offiziere als Höchstsatz und 1 pCt. der Versicherungssumme oder auch nur der Risikosumme (Versicherungssumme gemindert um das Deckungskapital) für Nichtkämpfer oder für Landsturmangehörige bewegten. Die Unterschiede in der Tarifierung der einzelnen Gesellschaften sind ziemlich erheblich, es kam namentlich auf die für den Kriegsversichertenbestand verfügbaren Mittel und darauf an, wie die einzelne Gesellschaft die an sich jeder Berechnung unzugängliche Kriegsgefahr einschätzte. Da und dort hat sich auch im Verlaufe des Krieges die Notwendigkeit ergeben, die anfänglich festgesetzte Prämienabstufung zu ändern, namentlich nachdem sich ergeben hatte, daß die Landwehr und der Landsturm in größerem Umfange zur unmittelbaren Teilnahme an den kriegerischen Ereignissen herangezogen wurden, als man anfänglich erwartet hatte.

Ferner trat naturgemäß auch ein Versicherungsbedürfnis für solche Personen hervor, die überhaupt eine Todesfall- und eine Kriegsversicherung noch nicht abgeschlossen hatten. Um das Neugeschäft nicht zu sehr einschränken zu müssen, haben die Gesellschaften auch diesem Bedürfnisse vielfach Rechnung getragen. Für den Einschluß der Kriegsversicherung wurden hier Extraprämien, die sich im allgemeinen in den vorerwähnten Grenzen halten, gefordert. Der Kreis Neuaufzunehmender wurde dabei zumeist auf Personen beschränkt, bei denen man eine unmittelbare Kriegsgefährdung nicht oder zunächst nicht erwartete, z. B. noch nicht Einberufene, Angehörige des Landsturms, Militärbeamte, Heil- und Pflegepersonal, ebenfalls auch Landwehrmänner. Die Neuaufgenommenen wurden teils in die bestehenden Kriegsversichertenverbände aufgenommen, teils übernahm auch die Gesellschaft das volle Kriegsrisiko ohne Vorbehalt einer Kürzung oder einer Umlage.

Im Zusammenhange hiermit sei erwähnt, daß eine Gesellschaft auch eine sogenannte selbständige Kriegstodesfallversicherung einführte. Hier wird ohne gleichzeitiges Bestehen einer allgemeinen Todesfallversicherung nur das Risiko übernommen, daß der Versicherte während seiner Teilnahme am Kriege oder an erlittenen Wunden innerhalb bestimmter Frist nachher stirbt. Die Versicherten sind in einem besonderen Verbande vereinigt. Die Mittel zur Bestreitung der Todesfallsummen werden gewonnen durch eine Jahresprämie, die sich im Rahmen von 11 pCt. der Versicherungsprämie für Offiziere bis zu 4,4 pCt. für Landsturmpflichtige und Sanitätspersonal einschließlich der Sanitätsoffiziere bewegt; ferner sollen dem Verbande diejenigen Mittel überwiesen werden, welche etwa nach der Abrechnung im alten auf Grund der allgemeinen Todesfallversicherung nebst Kriegsversicherung gebildeten Verbande von den diesem zur Verfügung stehenden Mitteln übrig bleiben. Die Gesellschaft zahlt sofort nach Beibringung der Belege über den Tod des Versicherten die Hälfte der versicherten Summe aus; die Auszahlung des Restes erfolgt nach dem Kriege. Sollten aber die Prämien und die sonstigen verfügbaren Mittel zur Zahlung der vollen Versicherungssumme nicht zureichen, so findet eine entsprechende Kürzung der Ansprüche statt. Anscheinend hat diese Versicherung nicht in dem Maße, wie erwartet wurde, Anklang gefunden.

Gegen die nachträgliche Uebernahme der Kriegsgefahr durch die Gesellschaften konnten zwar namentlich vom Gesichtspunkte der Wahrung der Sicherheit der Gesellschaften und des Schutzes erworbener Anwartschaften der rechtzeitig Versicherten beachtenswerte Bedenken geltend gemacht werden; das Aufsichtsamt war daher, ganz abgesehen von den allgemeinen gesetzlichen Grenzen der Aufsicht, schon aus diesem Grunde keinesfalls in der Lage, auf die Gesellschaften — wie da und dort erwartet wurde — im Sinne einer nachträglichen Uebernahme der Kriegsgefahr mit Zwang einzuwirken. Anderseits durfte aber auch das Aufsichtsamt den Bedenken gegen die nachträgliche Kriegsdeckung keine ausschlaggebende Bedeutung zugestehen, glaubte vielmehr, solche im vaterländischen Interesse in weitem Umfange zurückstellen zu sollen, um den am Kriege teilnehmenden, gegen die Kriegsgefahr nicht gedeckten Versicherten in umfassendem Maße den für sie wertvollen Versicherungsschutz zugänglich zu machen. Daher sind die dahingehenden Bestrebungen der Gesellschaften vom Aufsichtsamte unter Hintansetzung der Bedenken in weitem Umfange begünstigt worden.

Die Prämiensätze, welche für die nachträglich

Kriegsversicherung mit Genehmigung des Aufsichtsamtes von den Gesellschaften gefordert wurden, sind sowohl in der Oeffentlichkeit, wie auch in Eingaben an das Aufsichtsamt unbillig hoch bemängelt worden. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß bei Beginn eines Krieges jeder Maßstab für eine gerechte Bemessung der Kriegsprämien fehlt, da sich die Dauer und der Umfang des Krieges sowie die Verluste an Menschenleben im voraus jeglicher Schätzung entziehen.*) Es konnte aber bei Ausbruch des Krieges keinem Zweifel unterliegen, daß das Risiko der versichernden Gesellschaft bei einem Weltkriege wie dem jetzigen ein sehr erhebliches ist. Die Bewertung des Risikos und die Aufstellung der Prämiensätze mußte grundsätzlich den Gesellschaften überlassen bleiben, dem Aufsichtsamte wäre unmöglich gewesen nachzuweisen, daß die Sätze zu hoch seien, ein Beweis, den das Aufsichtsamt hätte führen müssen, wenn es den Anträgen auf Genehmigung der von den Gesellschaften vorgeschlagenen Prämiensätze wegen deren Höhe nicht stattgeben wollte. Der Fall liegt hier ähnlich wie bei der Schadenversicherung der Naturereignisse. Die Aufgabe des Aufsichtsamtes, die Interessen der Allgemeinheit der Versicherten zu schützen und die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen möglichst sicherzustellen, wies viel eher darauf hin, dafür zu sorgen, daß die Prämien nicht zu niedrig seien. Auch die Interessen derjenigen Versicherten, welche sich rechtzeitig gegen die Kriegsgefahr versichert hatten, hatte das Aufsichtsamt zu wahren, und deshalb hat es namentlich da, wo eine Kürzung der Ansprüche aus Kriegstodesfällen im Geschäftsplane vorgesehen war, darauf hingewirkt, daß die Prämie nicht allzu niedrig bemessen wurde; die in Tagesblättern aufgestellte Behauptung jedoch, daß das Aufsichtsamt bestimmte Mindestprämiensätze (genannt waren 3—10 vom Hundert der Risiko- oder der Versicherungssumme) den Gesellschaften „vorgeschrieben habe", ist unzutreffend, da das Aufsichtsamt überhaupt nicht in der Lage ist, bestimmte Prämiensätze vorzuschreiben. Im übrigen hat die bisherige Dauer des Krieges und der Umfang, den er jetzt angenommen hat, gezeigt, daß das Kriegsrisiko nicht veranschlagt werden darf. Ferner weisen auch die Prämiensätze, die im Auslande — zum Teil in neutralen Staaten — von den dortigen Unternehmungen erhoben werden, ungefähr dieselbe Höhe auf wie diejenigen der deutschen Gesellschaften.

Bei Prüfung der Anträge der Gesellschaften hat das Aufsichtsamt darauf hingewirkt, daß der Versicherungsschutz in möglichst großem sachlichen Umfange gewährt wird. Das Aufsichtsamt ist Einschränkungen des Risikos entgegengetreten, die für gewisse Fälle beabsichtigt waren, indem z. B. die Leistungspflicht der Gesellschaft außer Kraft treten sollte, wenn der Tod eines versicherten Kriegsteilnehmers bei Fahrten in Automobilen oder auch Luftfahrzeugen, bei Verwendung im Seekrieg oder in einer anderen Tätigkeit als bei Beginn der Kriegsversicherung erfolgt; freilich nicht durchweg mit dem erwünschten Erfolge. Ferner ist darauf gedrungen worden, daß da, wo die Kriegsversicherung zunächst nur auf einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf ein Jahr, abgeschlossen wurde, der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Versicherungsdauer auf die Notwendigkeit der Fortsetzung der Versicherung einige Zeit zuvor schriftlich hingewiesen wird.

*) Wegen der Bewertung des Kriegsrisikos im einzelnen wird auf die Vorträge bei den Mitgliederversammlungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft am 12. und 13. Dezember 1913, abgedruckt in den Veröffentlichungen des Vereins Heft XXVI vom Januar 1914, hingewiesen.

Zur Tagesgeschichte.

—z. **Versicherungsanstalt deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine in Spandau.** Zu unseren Ausführungen in Nr. 39 der „Annalen" wird uns von unterrichteter Seite mitgeteilt, daß der Verfasser jenes „Eingesandts" in der „Deutschen Grundeigentümer-Zeitung" Herr Otto Eismann, Vorstandsmitglied der Märkischen Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft a. G. in Berlin ist, also ein Fachmann. Eine Anzahl, nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Spandauer Anstalt haben gegen Herrn Eismann Strafanzeige erstattet. Danach wird die breite Oeffentlichkeit jedenfalls noch Gelegenheit haben, Näheres über interessante Vorgänge bei der Bilanzaufstellung der „Spandauer" zu erfahren. Trotz seines bisherigen großen Mißerfolges bei Gründungen von Versicherungsanstalten trägt sich der Zentralverbahnd der deutschen Haus- und Grundbesitzervereine mit weiteren hochfliegenden Plänen. Herr Justizrat Baumert in Spandau, der Schöpfer der mit so erheblichen Verlusten arbeitenden Haftpflichtversicherungsanstalt, hat in der letzten Sitzung des engeren Vorstandes des Zentralverbandes den Schleier über den neuen Projekten etwas gelüftet. Gegenwärtig ist die Mietsverlustversicherung der Gegenstand seiner Versuche. Sie soll sich nicht nach dem Muster des verkrachten Berliner Mietversicherungsvereins, sondern nach dem Vorbild von Christiania betrieben werden. Die offiziellen Auslassungen des Vorstandes lauten: „Justizrat Dr. Baumert hat die entsprechenden Vorarbeiten schon so weit gefördert, daß die Versicherung nach Erledigung der finanziellen Fragen sofort ins Leben treten könnte. Die Sache müßte jedoch in der Weise angefangen werden, daß man zunächst mit der Mietverlustversicherung für eine bestimmte Stadt bezw. für eine bestimmte Gemeinschaft von Gemeinden, so etwa für Groß-Berlin, eingeführt und sodann, was vielleicht schon in kurzer Zeit geschehen könnte, auf andere Städte, in denen die entsprechenden statistischen Unterlagen mit Sicherheit zu beschaffen seien, ausgedehnt werde." Nach dem Mißerfolg der Haftpflichtversicherungsanstalt wird es Herrn Dr. Baumert diesmal wohl etwas Mühe machen, die „finanzielle" Seite des Projekts zu lösen. Unterstützung von Seiten der Privatversicherungsgesellschaften dürfte ausgeschlossen sein und in den eigenen Reihen wächst die Opposition!

Unanfechtbarkeit von Lebensversicherungen. Zu § 169 VVG. bemerkt das Kaiserliche Auf-

sichtsamt in seinem jüngsten Geschäftsbericht folgendes: Dem Antrag einer inländischen Gesellschaft, ihr wenigstens für einen ausländischen Geschäftsbetrieb zu gestatten, daß sie bei Abschluß von Versicherungen, die als Sicherheit für ein dem Versicherungsnehmer von einer Kreditanstalt zu gewährendes Darlehn zu dienen bestimmt ist, die Versicherungen von vornherein auch im Falle des Selbstmordes und unwahrer Angaben für unanfechtbar erklärt, ist das Aufsichtsamt erneut unter Hinweis auf seinen bisherigen Standpunkt (Ver. A. f. P. 1913 S. 94 flg. und die dort angeführten Verweisungen) entgegengetreten. In ihrer Eingabe führte die Gesellschaft aus, daß sie ihre Haftung dem Darlehnsgeber gegenüber auf die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch bestehende Darlehnsrestforderung beschränken und überdies vereinbaren würde, daß sie die Zahlung an den Darlehnsgeber nur gegen Abtretung der ihm gegen den Nachlaß des Versicherungsnehmers zustehenden Ansprüche leisten würde dergestalt, daß ihr der Nachlaß auch nach Zahlung der Versicherungssumme für das Darlehen weiter haftet. Hierdurch meinte sie, dem Anreize zu einer Spekulationsversicherung mit Erfolg begegnen können. Dem Versicherungsnehmer oder seinem Rechtsnachfolger gegenüber würde die Anfechtbarkeit wegen Betrugs und Selbstmords bestehen bleiben und der Darlehnsgeber würde, wenn die Anfechtung der Versicherung wegen Betrugs dem Versicherungsnehmer gegenüber durchgeführt worden sei, von der Gesellschaft Deckung wegen seiner restlichen Dahrlehnsforderung erst bei dem Tode des Versicherten erhalten. Der Ausschluß der Anfechtbarkeit der Versicherung sollte nur gegen Zahlung einer Extraprämie übernommen werden. Alle diese Erwägungen haben nicht vermocht, das Aufsichtsamt zu einer Aufgabe seiner in regelmäßiger Geschäftsübung zur Geltung gebrachten Auffassung über die Anfechtung einer Todesfallversicherung im Falle des Selbstmordes und der arglistigen Täuschung zu bewegen. Von ausschlaggebender Bedeutung muß nach wie vor bleiben, daß ein Verzicht auf die Anfechtung in den gedachten Fällen den guten Sitten zuwiderlaufen würde.

Zum Begriff der Prämienrechnung. Hierzu führt das Kaiserliche Aufsichtsamt in seinem Geschäftsbericht folgendes aus: Ein Versicherungsnehmer löste bei dem Agenten durch Zahlung der ersten Prämie den für ihn ausgestellten Versicherungsschein ein. Der Agent führte aber nicht die Prämie an die Gesellschaft ab, sondern verwandte sie zu eigenem Vorteile. Die Gesellschaft verlangte nunmehr nochmals die Prämie vom Versicherungsnehmer und klagte die Prämie ein. Der Einrede des Beklagten, er habe die Prämie bereits bezahlt, trat sie mit dem Vorbringen entgegen, nach einem Vermerk auf dem Versicherungsscheine habe die Zahlung dieser ersten Prämie und aller folgenden, nur dann für die Gesellschaft verbindliche Wirkung, wenn sie gegen besondere, von der Direktion der Gesellschaft unterzeichnete Quittung erfolgt sei. Der Versicherungsnehmer habe ohne solche Quittung gezahlt, er schulde mithin noch die vereinbarte Prämie. In den Versicherungsbedingungen war nicht erwähnt, daß auch die erste Prämie gegen eine Sonderquittung gezahlt werden dürfe, vielmehr war bestimmt, daß der Versicherungsnehmer die erste Prämie sofort nach dem Abschlusse des Vertrags, und zwar gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen habe; der Versicherungsschutz, so heißt es weiter in den Bedingungen, beginne mit Einlösung des Versicherungsscheins. Der in erster Instanz verurteilte Beklagte legte Berufung ein. Das Aufsichtsamt wurde von dem Berufungsgericht um eine gutachtliche Aeußerung darüber ersucht, ob die auf dem Versicherungsscheine befindlichen Berechnungsvermerke als Prämienrechnungen im Sinne des § 43 Ziffer 4 VVG. anzusehen seien oder ob als Prämienrechnung nur eine gesonderte, von dem Versicherungsscheine getrennte Rechnung zu verstehen sei. Das Aufsichtsamt empfahl, ohne auf die gestellte Frage einzugehen, der Gesellschaft, die Klage als aussichtslos zurückzuziehen. Maßgebend für diesen Standpunkt waren folgende Erwägungen: Nach den Beobachtungen des Aufsichtsamtes kann in allen Versicherungszweigen bei der überwiegenden Mehrheit der Gesellschaften der Agent die erste Prämie ohne eine vom Versicherer unterzeichnete Rechnung einziehen. Er quittiert selbständig auf einer zumeist als Rechnung oder auch Quittung bezeichneten Stelle des Versicherungsscheins. Mithin wird offenbar der § 43 Nr. 3 VVG. von fast allen Gesellschaften dahin ausgelegt, daß die gesetzliche Vollmacht des Agenten, den Versicherungsschein auszuhändigen, auch die Befugnis umfaßt, die erste Prämie in Empfang zu nehmen. Die auf dem Versicherungsschein ersichtliche Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht des Agenten — so wurde der Gesellschaft erklärt — brauche wohl der Versicherungsnehmer nicht gegen sich gelten zu lassen, da kaum nachzuweisen sei, daß er bei Bezahlung der Prämie die Beschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 47 VVG.).

„Deutsche Welt" Lebensversicherungsgesellschaft a. G. des Kaufmännischen Vereins von 1858 in Hamburg. Unter diesem Namen sind am 1. Oktober d. J. die von dem 58er Verein im Jahr 1886 errichtete Pensions-Kasse und die 1901 ins Leben gerufene Hinterbliebenen- und Altersversorgungs-Kasse zu einem Unternehmen vereinigt worden. Die Gesellschaft gewährt kaufmännisch tätigen Personen und ihren Angehörigen, sofern sie deutsche, österreichisch-ungarische oder schweizerische Staatsangehörige sind, Lebens- und Renten-Versicherungen in den gebräuchlichsten Formen mit Gewinnbeteiligung. Die gesetzlichen Rücklagen sind in den vorgeschriebenen Höchstbeträgen vorhanden. Das Gesamtvermögen der Gesellschaft beträgt 20 Millionen Mark. Der Krieg hat bisher die Invaliden- und Witwenrenten-Versicherung nicht in Mitleidenschaft gezogen. Bei der Lebensversicherung war der Einfluß der Kriegssterbefälle so gering, daß eine Herabsetzung der Dividende für das laufende Jahr nicht erforderlich war. Auch für das nächste Jahr wird die Dividende in derselben Höhe wie 1915, zur Auszahlung kommen.

Schweizerischer Lebensversicherungsverein a. G. in Basel. Der Einfluß des europäischen Krieges auf den Verein äußerte sich hauptsächlich in

bezug auf den Zuwachs an neuen Versicherungen, während die Zahl der durch Rückkauf vorzeitig aufgelösten Versicherungen gegenüber früheren Jahren nicht zugenommen hat. An neuen Anträgen wurden 403 über 1,682,000 Fr. (i. V. 698 Anträge über 2,929,000 Fr.) eingereicht und hiervon 383 über 605,000 Fr. angenommen. Rentenversicherungen wurden keine abgeschlossen. Der Abgang betrug 811,811 Fr. Nach Abzug der Abgänge beträgt die Vermehrung des Versicherungsbestandes bei den Todesfallversicherungen 143 Policen (169 Mitglieder) für 796,776 Fr., während der Bestand der Rentenversicherungen gleich geblieben ist. Der Totalbestand beträgt am Ende 1914 41,700,887 Fr. Todesfallversicherungen und 11,939 Fr. Rentenversicherungen. Der Rechnungsüberschuß beziffert sich auf 413,225 Fr.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Der Subdirektor der „Freia“ Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft, Herr Oberleutnant d. L. Fritz Fuchs in Nürnberg, dem bereits vor einiger Zeit das Eiserne Kreuz verliehen wurde, hat den Bayerischen Militär-Verdienst-Orden erhalten.

— Dem Kieler Bezirksbeamten und Oberinspektor der Karlsruher Lebensversicherung a. G., Herr H. J. Dehning, wurde aus Anlaß seiner fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit die im Jahre 1844 als Auszeichnung für langjährige Dienste gestiftete Denkmünze in Gold verliehen.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Hans Lehmann, Beamter der Viktoria zu Berlin; Albert Marahrens, desgl.; Anton Müller, desgl.; Carl Bischof, desgl.; Georg Strohfeld, desgl.; Erich Ziran, desgl.; Fritz Schlichting, desgl.; Georg Martin, desgl.; Peter Dernbach, desgl.; Alfred Schaller, desgl.; Robert Braun, Beamter der Karlsruher Lebensversicherung a. G.; Wilhelm Klozbiegen, desgl.; Rudolf Kupferschmied, desgl.; Gustav Neuenstein, desgl.; Karl Reinfurth, desgl.; Ernst Schaller, desgl.; Dr. Max Schön, Generalinspektor dieser Gesellschaft; August Köhnlechner, Beamter der „Arminia“; Valentin Boos, Beamter der „Frankona“; Paul Wilke, Beamter der Schlesischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Haynau; Artur Stiller, desgl.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Heinrich Gubernatis, Beamter der Viktoria zu Berlin; Paul Laskowski, desgl.; Otto Seilke, desgl.; Max Türk, desgl.; Wilhelm Dedow, desgl.; Wilhelm Töpert, desgl.; Karl Schiffer, desgl.; Alfred Kinzel, desgl.; Johannes Naumann, desgl.; Erich Müller, desgl.; Max Altmann, desgl.; Franz Bargenda, desgl.; Oskar Regel, desgl.; Willy Kleist, desgl.; Joseph Krug, desgl.; Heinrich Bansbach, Beamter der Karlsruher Lebensversicherung a. G.; Robert Kühlewein, desgl.; Friedrich Scholz, desgl.; Max Zug, desgl.; Adolf Dehan, Generalagent in Hamburg dieser Gesellschaft; Franz Jerabek, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Franz Kothe, desgl.; Willy Lerm, desgl.; Wilhelm Stankiewitz, Beamter der „Thuringia“; Claus Pöllnitz, Generalagent der Preußischen Lebensversicherungs-A.-G. und der „Vaterländischen und „Rhenania“; Arnold Möllendorf, Beamter der „Wilhelma“ in Magdeburg; Carl Herrmann, Beamter des „Deutschen Anker“ in Berlin; Hermann Breuer, Beamter der Colonia; Ernst Schick, Beamter der „Winterthur“.

— Herr Georg Weitz in Weimar feierte am 1. ds. Mts. sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Generalagent der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt.

— Das Ausschußmitglied des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes, der Direktor „De private Assurandeurer“ in Kopenhagen, Herr Carl Will, begeht am 18. d. M. sein 50jähriges Jubelfest in Diensten der Gesellschaft.

— Der Syndikus der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, Herr Geh. Justizrat Friedrich Ernst, ist am 27. September ds. Jhrs. plötzlich verschieden.

— Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und Wilhelma in Magdeburg. Nachdem der langjährige Verwalter der Generalagentur Breslau, Herr Friedrich Niermann, aus Gesundheitsrücksichten sein Amt niedergelegt hat, ist der Generalinspektor Herr Carl Gerboth vertretungsweise mit der Verwaltung der betr. Generalagentur beauftragt und neben dem bisherigen Stellvertreter des Generalagenten in Breslau, dem zur Zeit zum Heeresdienst einberufenen Herrn Inspektor Camillo Pech, Herrn Wilhelm Keim, zum Stellvertreter des Generalagenten ernannt worden.

— Die „Albingia“ in Hamburg hat anstelle des verstorbenen Herrn Schröder die Generalagentur Bremen für die U. & H.-Zweige an ihre langjährigen Außenbeamten E. Ernsting in Bremen und W. Sandbrink in Oldenburg i/Gr. übertragen.

— Belgische allgemeine Feuerverichterungs-Gesellschaft in Brüssel. Der Buchhalter und Kassierer der Zweigniederlassung für Elsaß-Lothringen zu Straßburg, Herr Moriz Walter, hat sein Amt als Vertreter der Gesellschaft niedergelegt. Der Bureauleiter Herr Ernst Oltmanns ist als Vertreter des unter Staatsaufsicht stehenden Unternehmens bestellt worden.

— Die beiden Iduna-Gesellschaften in Halle a. S. haben die Firma Max Melamerson in Berlin zu alleinigen Bevollmächtigten für Groß-Berlin für die Feuer- und Einbruch-Diebstahl-Versicherungs-Branche ernannt und gleichzeitig derselben eine Generalagentur für sämtliche Versicherungszweige beider Gesellschaften übertragen.

— In England wurde am 30. August d. J. eine Seeversicherungsgesellschaft für Viehtransporte mit einem Aktienkapital von 10,000 £ gegründet, die ihren Betrieb auf Großbritannien und die umliegenden Inseln beschränken wird. Es scheint, wie die „Oestr. Vers.-Ztg.“ bemerkt, daß in der letzten Zeit eine größere Anzahl von Schiffen mit überseeischem Fleisch von den deutschen Unterseebooten versenkt wurde und sich dieses Risiko keiner besondern Beliebtheit bei den englischen Seeversicherungsgesellschaften erfreut.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1915

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 42. Leipzig, den 21. Oktober 1915. 46. Jahrgang.

Bemerkenswerte Feststellungen aus der Transportversicherung.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die jetzigen Schadenregulierungen bei den Versicherungsgesellschaften die Liquidierungen für Beraubungen während des Transportes auf den Rollwagen, beziehungsweise wegen Abgang ganzer Kolli.

Bisher hat man bei Kollidiebstählen gewöhnlich auf jene Sendungen reflektiert, die vom Kaufmann zur Bahn gebracht wurden. Bei der Abrollung waren also bisher fast immer die Eingriffe diebslustiger Elemente zu konstatieren. Das ist den beteiligten Herren auf die Dauer wahrscheinlich etwas zu langweilig geworden und sie haben sich dazu aufgerafft, die Güter auch dann zu bestehlen, wenn sie sich auf dem Transport von der Bahn zum Warenempfänger befanden. Das sind zumeist jetzt Rohmaterialien, die für Heereslieferungen verarbeitet werden. Es handelt sich also um Güter, die nicht nur ihres hohen Preises wegen sehr geschätzt werden, sondern noch mehr deshalb hoch im Ansehen stehen, weil sie nur schwer oder gar nicht zu beschaffen sind. Dieser große Wert mag für die Diebe jedenfalls höchst mitbestimmend bei ihren neuen Operationen gewesen sein.

Es sind aber dadurch eine Reihe von neuen Fragen entstanden, bei welchen die nicht gerade beneidenswerten Versicherungsgesellschaften sehr interessiert sind. Sie sind verpflichtet, den gemeinen Handelswert zu vergüten. Die meisten Gesellschaften halten sich aber an den Wortlaut dieser Bestimmung nicht. Sie liquidieren vielmehr den Betrag der Faktura, nachdem sie sich überzeugt haben, daß an dem Tatbestand selbst leider nichts zu ändern ist. Aber sie bezahlen die Faktura des Lieferanten, nicht etwa die Rechnung, die der Warenkäufer aufstellt. Und dadurch kommt es zu ernsten Meinungsdifferenzen, denn jetzt kehren die Versicherten den Spieß um und beanspruchen den „gemeinen Handelswert“, also denjenigen Wert, den ein gleichartiges Gut am gleichen Tage hatte. Daß diese Konjunkturrisiken nicht versichert sind, daß die Gesellschaften die sprunghafte Haussebewegung nicht mitzumachen haben, daß schließlich das Moment der Warenknappheit, der Umstand der Schwierigkeiten der Beschaffung des Gutes in der Versicherung nicht gedeckt ist, das alles bringt die Geschädigten geradezu in Aufruhr! Ob die gesetzlichen Grundlagen einer Reform bedürfen, ist eine Frage, die hier nicht zur Diskussion steht. Es wäre jetzt kaum wohl der geeignete Augenblick, um derartige Fragen zur Debatte zu stellen. Was aber gewiß der Berücksichtigung wert ist, das wäre die hier bereits mehrfach angeschnittene Frage der Unterweisung der Kundschaft. In Versicherungssachen ist der geriebenste Kaufmann wie ein neugeborenes Kind. Die rudimentärsten Fragen erwecken in ihm das Gefühl des Staunens und gleichzeitig der Ungerechtigkeit: er sieht sich übervorteilt, er fühlt sich bedrückt! Die aufregenden Szenen nehmen kein Ende, der Nervenverbrauch ist ganz ungeheuer. Es wäre deshalb mehr als empfehlenswert, Maßnahmen vorzuschlagen, die zu einer richtigen Unterweisung der beteiligten Kaufmannskreise führen. Leider ist dieser Wunsch leichter ausgesprochen als realisiert, weil durch zahlreiche Erfahrungen klargelegt ist, wie wenig durch Drucksahen wie überhaupt: wie wenig ohne das lebende Wort erreicht wird bei Leuten, die über das Jünglingsalter hinaus sind, im praktischen Leben stehen und das Bedürfnis für Belehrung nur sehr bedingt in sich fühlen.

Nur der Weg der Vorlesungen kann ein Resultat zeitigen. Es entsteht nur die Fragen, wie bringen wir die Herren hin? Dagegen ist es viel leichter, in unseren kaufmännischen Lehranstalten aller Grade Kurse einzuführen, die sich mit diesen Disziplinen beschäftigen. Dann ist wenigsten zu erwarten, daß keine Meinungsverschiedenheiten aufkommen, die eigentlich weder Hand noch Fuß haben und die nur dazu beitragen, die nicht immer einfach liegenden geschäftlichlichen Transaktionen durch gereizte Auslassungen noch weiter zu komplizieren und gute alte Geschäftsverbindungen in die Brüche gehen zu lassen.

E. L.

Die Unfallhaftung des Automobilunternehmers aus dem Transportvertrag.

(Nachdruck verboten.)

sk. Die Bundesratsverordnung über den Kraftfahrverkehr erstrebt mit ihren Unfallverhütungsvorschriften nicht nur den Schutz des großen Publikums, sondern auch die Sicherheit des Automobilisten selbst. Sie darf daher mit Recht herangezogen werden, wenn die Grenzen

der Haftung zu bestimmen sind, zu welcher der Automobilunternehmer seinen Fahrgästen gegenüber kraft des Transportvertrages verpflichtet ist. Ein Rechtsstreit vor dem Reichsgericht brachte jetzt diese Frage zur Erörterung.

Der Automobil-Fahrunternehmer P. in Düsseldorf führte am Nachmittag des 9. August 1912 mit fünf Fahrgästen eine Kraftwagenreise von Düsseldorf durch das Eifelgebirge nach Trier aus. In der Dunkelheit war kurz vor Trier die den Mülmbach übersetzende Napoleonsbrücke zu passieren. Bei dieser Brücke teilt sich die stark abschüssige Landstraße nach zwei Richtungen, wobei der Hauptweg nach Trier in einer fast rechtwinkligen Krümmung abbiegt; merkwürdigerweise macht aber die an die Brücke anschließende hohe steinerne Böschungsmauer die Kurve nicht mit, sondern verläuft noch ein Stück geradeaus, was in der Dunkelheit sehr irreführend wirkt.

Da infolge der Nachlässigkeit der Straßenverwaltung die wichtige Brücke damals nicht beleuchtet war, übersah P. die Kurve, hielt die Böschungsmauer für die gerade Fortsetzung des Weges und fuhr ahnungslos weiter. Infolgedessen prallte der Kraftwagen mit großer Wucht an die Brückenmauer an, so daß die Insassen herausstürzten. Eine Frau wurde sogar über die Brücke hinweg in den Bach geschleudert.

Drei der verunglückten Insassen, der Düsseldorfer Kaufmann M. und das Ehepaar K. aus Leipzig, nahmen für ihren Schaden den P. auf Grund des Transportvertrages wegen grober Pflichtverletzung in Anspruch und forderten Schadensersatz. Das Landgericht Düsseldorf hielt auch ihren Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, weil P. den Unfall dadurch verschuldet habe, daß er trotz des schwierigen Geländes keine Streckenkarte mitnahm und ohne Scheinwerfer fuhr. Die Berufung des Automobilunternehmers, die auf die Nichtbeleuchtung der Brücke hinwies, wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf aus folgenden Gründen abgewiesen:

Es kommt nicht darauf an, daß der Beklagte keine Tourenkarte mitnahm und sich zu wenig um den Zustand der Bremsvorrichtung kümmerte. Er haftet ohnedies, und zwar nicht aus § 7 des Automobilgesetzes, sondern auf Grund des Transportvertrages, falls er nicht den Entlastungsbeweis führen kann, daß ihn keine Schuld am Unfall trifft. Dies zu beweisen ist er nicht imstande. Für die Schuldfrage ist § 18, 3 der Bundesratsverordnung über den Kraftfahrverkehr heranzuziehen, eine Bestimmung, die nicht nur dem Schutze Dritter, sondern auch der Automobilinsassen selber dient. Hiernach muß der Automobilist nach Eintritt der Dunkelheit so langsam und vorsichtig fahren, daß er im Augenblicke der Gefahr sofort halten kann. Diese Vorschrift hat P. verletzt und somit auch seiner vertraglichen Sorgfaltspflicht zuwidergehandelt. Der Kläger M. hatte ihn vor den Kurven der Landstraße gewarnt; auch wußte P., daß ein rasch wirkendes Bremsen des voll besetzten Wagens auf dem stark abschüssigen Gelände kaum möglich war; dennoch aber ist er so schnell gefahren, daß er vor dem Hindernis, der plötzlich auftauchenden Brückenmauer, weder rechtzeitig halten noch beiseite lenken konnte. Hier war auch die an sich sehr mäßige Geschwindigkeit von zwölf Kilometern noch zu hoch. Zur Mitnahme von Scheinwerfern war er zwar nicht verpflichtet, wohl aber mußte er zwei Laternen haben, die den Weg mindestens auf zwanzig Meter voraus aufhellten. Seine Laternen jedoch hatten nur eine Leuchtweite von wenigen Metern. Infolgedessen erkannte er die Kurve zu spät und war der Bremsweg zu kurz. Da er außerdem nicht genügend auf den Weg geachtet hatte, trägt er als verantwortlicher Transportunternehmer die Haftung für den Unfall. — Die Revision des Beklagten, die dem Urteil Widersprüche bei der Hervorhebung der ausschlaggebenden Unfallsursache vorhielt, wurde jetzt vom 7. Zivilsenat des Reichsgerichts als unbegründet zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1915. — Aktenzeichen VII. 147/15.)

Schreckneurose wegen eines Eisenbahnunfalles. Teilweise Abweisung der Klage, weil der Verletzte durch Führung eines Prozesses die Unfallfolgen verschlimmerte.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Kaufmann K. betrieb in Nakel gemeinsam mit seinem Schwager ein Großwarengeschäft, für das er viele Geschäftsreisen unternahm. Auf einer dieser Reisen stieß ihm am 29. November 1911 ein eigentümlicher Unfall zu. Der Lokomotivführer kam auf seiner Maschine zum Ausgleiten und faßte dabei unwillkürlich nach dem Bremshebel, diesen niederdrückend. Der Zug erhielt dadurch einen heftigen Stoß, der sich auf K. in der Weise fortpflanzte, daß er mit dem Hinterkopf und den Schultern gegen die Wand eines Abteils geschleudert wurde. K. behauptete nun, durch diesen Anprall und den damit verbundenen Schreck einen Nervenchok davongetragenen zu haben. Er begab sich noch am selben Tage in ärztliche Behandlung und wechselte in der Folge mehrfach den Arzt. Auch hielt er sich in zwei Sanatorien auf. Wenn sich danach die Heilungskosten auf 823 M summierten, so wird das niemand in Erstaunen setzen. K. wandte sich an den Eisenbahnfiskus mit dem Ersuchen, ihm diese 823 M, sodann rund 6000 M entgangenen Geschäftsgewinn und eine jährliche Rente von 6600 M auszuzahlen. Es entspannen sich Verhandlungen, in deren Verlauf der Fiskus dem K. — es war dies sieben Monate nach dem Unfall — eine einmalige Abfindung von 3000 M gegen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche anbot. Eine zeitliche Einigung wäre vielleicht nicht ausgeschlossen gewesen, wenn nicht K. dieses Angebot mit der Erhebung einer Klage auf 823 Mark Heilungskosten, 6446 M entgangenen Gewinn und 70000 Mark Abfindungssumme beantwortet hätte.

Das Landgericht Bromberg erkannte den Anspruch des Klägers als dem Grunde nach berechtigt an. Auf die Berufung der Beklagten entschied das Oberlandesgericht Posen in seinem Urteil vom 28. Februar 1915 dahin, daß dem Kläger 823 M für Heilungskosten und der entgangene Geschäftsgewinn bis zum 29. November 1912, also ein Jahr nach dem Unfall, zugesprochen, die

weitergehenden Ansprüche aber abgelehnt wurden. Die Gründe waren folgende: Die Behauptungen des Klägers, soweit sie sich auf den objektiven Vorgang des Unfalls beziehen, sind durch die Beweisaufnahme entgegen dem Bestreiten der Beklagten erwiesen. Auch die zunächst eingetretenen Folgen hinsichtlich der Person des K. haben sich auf Grund der zahlreichen Gutachten der ärztlichen Sachverständigen als erheblicher herausgestellt. Danach ist bei dem Kläger unmittelbar nach dem Unfall neben einer erhöhten Herztätigkeit eine vergrößerte Sensibilität der Schultergegend und große Nervosität festgestellt worden. Diese Folgen mögen sich auf allerhöchstens ein Jahr nach dem Unfall erstrecken. In diesem Zusammenhang mag dem Umstand einige Bedeutung beigemessen werden, daß K. in der Zwischenzeit zum Militär eingezogen, aber wegen seiner Nervosität alsbald als unbrauchbar entlassen worden war. Jedoch ist es nicht angängig, die Gesundheitsschädigung des Klägers, soweit diese sich auf die Zeit nach dem 29. November 1912 bezieht, noch auf den Unfall zurückzuführen. Hier spielen andere Ursachen, die den Kausalzusammenhang vollständig beseitigen, hinein. Es ist dies klar zu entnehmen aus dem Gutachten des Professor Lachs und des Dr. Heinze. Ersterer führt aus, daß er bei dem K. zwar eine große Nervosität bemerkt hat, daß er diese aber nicht mehr auf den Unfall, sondern vielmehr auf die Aufregungen, die der Kläger sich durch den Prozeß gegen den Fiskus zugezogen hat, zurückführt. Mit dem Ende des Prozesses würden nach kurzer Zeit die nervösen Beschwerden verschwinden. Im übrigen sei es das Beste, K. nehme möglichst bald seine alte Tätigkeit im vollen Umfang wieder auf. Aehnlich spricht sich Dr. Heinze aus. Das Gericht tritt dieser Auffassung im vollen Umfang bei, umsomehr da der Kläger das Angebot des Fiskus betr. 3000 M als Grundlage zu weiteren Verhandlungen hätte benutzen können. Eine Zwangslage, dieses Angebot mit sofortigen Eröffnung eines Prozesses zu beantworten, hat für K. umsoweniger bestanden, als er selber ausgesagt hat, daß er in durchaus geordneten Verhältnissen lebte. Auf die Aufregungen dieses Prozesses führt es das Gericht auch zurück, daß Kläger, wie er behauptet, so nervös sei, daß er sowohl mit seinen Kunden wie mit seinem Personal dauernd Konflikte habe. Für die nach dem 29. November 1912 verbleibenden Neurose und sonstige nervösen Beschwerden ist demnach K. gemäß § 254 BGB. selbst verantwortlich zu machen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich der Kläger mit der Revision an das Reichsgericht, welches jedoch, da es in dem oberlandesgerichtlichen Urteil einen Rechtsirrtum nicht erblicken konnte, das Rechtsmittel zurückwies. (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1915. Aktenzeichen VI. 176/15.)

Zur Tagesgeschichte.

—cz.— **Zur Steigerung der Glaspreise.** Die ununterbrochen steigenden Glaspreise stellen an die Leistungsfähigkeit unserer Glasversicherungs-Gesellschaften die höchsten Anforderungen. Beinahe in jedem Monat ist jetzt eine Aufwärtsbewegung der Preise für die verschiedensten Glassorten festzustellen. Am 15. ds. Mts. hat der Schutzverband der Spiegelglashändler Ost-Deutschlands einschließlich Groß-Berlins in Berlin durch ein an die in Berlin vertretenen Glasversicherungsgesellschaften gerichtetes Rundschreiben mitgeteilt, daß der Schutzverband sich infolge Preisänderung des Vereins Deutscher Spiegelglas-Fabriken in Cöln ebenfalls zu Preisänderungen veranlaßt gesehen und am 16. Oktober ds. Jhrs. für Versicherungsgesellschaften die Preise für unbelegte Spiegelgläser, einschließlich Einsetzen, wie folgt festgesetzt habe: Bruttobeträge des Tarifs vom 1. Januar 1907 bis 20 M mit 23 pCt. Aufschlag, darüber bis 100 M mit 15 pCt. Aufschlag, darüber mit 18 pCt. Aufschlg einschließlich Teuerungszuschlag. — Hierzu sei darauf hingewiesen, daß vor Ausbruch des Krieges sich die durchschnittlichen Preise auf Brutto laut Tarif vom 1. Januar 1097 abzüglich 10 pCt. Rabatt stellten. Die Steigerung macht also beinahe 30 pCt. der früheren Preise aus. Ueber Vorgänge innerhalb der Kreise der Versicherungsgesellschaften gegenüber dieser einschneidenden Preisveränderung werden wir demnächst berichten.

Sprachreinigung im Versicherungswesen. Kürzlich hat zum Zwecke der Reinigung der Geschäftssprache von allen entbehrlichen Fremdwörtern im Versicherungswesen eine Vorbesprechung zwischen den Vertretern der in Frage kommenden Vereinigungen und Verbände (der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland und anderer) und ferner des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins stattgefunden. Das Ergebnis dieser Besprechung, die vom Geheimen Oberregierungsrat Dronke geleitet wurde, ist derart, daß mit Sicherheit auf einen vollen Erfolg gerechnet werden kann. Die Förderung, die die obersten Behörden der Bewegung zuteil werden lassen, ergibt sich daraus, daß den Verhandlungen als Vertreter des Reichsamtes des Innern Geheimer Regierungsrat Kiehmet und als Vertreter des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung sein Präsident, Geheimer Ober-Regierungsrat Jaup beiwohnten. Der Minister des Innern, Exzellenz von Loebell, mußte sich mit Rücksicht auf die Geschäftslage mit dem schriftlichen Wunsche für den Erfolg der Verhandlungen begnügen. — Es ist sehr erfreulich, daß nunmehr ernstliche Schritte unternommen werden, um die Geschäftssprache im Versicherungswesen einheitlich von ihren vielen unschönen und leicht zu ersetzenden Fremdwörtern zu befreien. Bei der Art und Weise, wie die Sache angepackt wird, ist auch ein praktischer Erfolg zu erwarten.

Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Die „Aeltesten der Kaufmannschaft" haben folgendes Gutachten abgegeben: Die Anstellung von Agenten für Vermittlung von Feuer-Diebstahl- und Glasversicherung erfolgt regelmäßig durch schriftlichen Vertrag bezw. unterschriftliche Vollziehung der von den Versicherungsgesellschaften aufgestellten

(gedruckten) Bedingungen seitens der Agenten. Diese Verträge schließen der Regel nach Provisionsansprüche nach Beendigung des Agenturverhältnisses aus; nur ausnahmsweise wird vereinbart, daß den Agenten auch darüber hinaus laufende Provisionen bei Prämieneingang von der Gesellschaft so lange gezahlt werden, als die von ihnen vermittelten Versicherungen bei der betreffen-Gesellschaften bestehen. Für den Fall, daß es an Vereinbarungen fehlt, haben wir schon seit langem festgestellt, daß der Agent nach Handelsbrauch im Feuer- und Glasversicherungsgeschäft — die Einbruchsdiebstahlversicherung wird mit der Feuerversicherung gleich behandelt — die Provision von denjenigen Versicherungen zu erhalten hat, die zur Zeit der Beendigung des Agenturverhältnisses noch laufen, während sie wegfällt, wenn später das Versicherungsverhältnis verlängert wird. In den Kreisen der Versicherungsgesellschaften nimmt man gegenwärtig vielfach an, daß auch beim Fehlen einer Vereinbarung mit dem Agenturverhältnis jeder Anspruch erlöschen müsse. Wir haben indes nicht feststellen können, daß der von uns früher bezeugte Handelsbrauch tatsächlich inzwischen beseitigt worden ist.

Kautionen der in der Schweiz konzessionierten ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften. Der schweizerische Bundesrat hat auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Kautionen der konzessionierten ausländischen Lebensversicherungen beschlossen: „Jede ausländische Lebensversicherungsgesellschaft, die auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz befugt ist, hat als Kaution zu hinterlegen: a) Einen festen Betrag von 100,000 Franken, b) Das von der Gesellschaft für ihren schweizerischen Versicherungsbestand zu reservierende Deckungskapital. Ergibt sich für ein Geschäftsjahr eine Zunahme des für den schweizerischen Versicherungsbestand zu reservierenden Deckungskapitals so ist der Mehrbetrag ausschließlich in schweizerischen Werten zu hinterlegen. Diese Bestimmung findet erstmals auf das Geschäftsjahr 1915 Anwendung. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement setzt unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse die Pflichten fest, innerhalb welcher jede Gesellschaft ihre bisherige Kaution im Sinne von Ziffer 1 zu ergänzen hat. Die künftige Gesetzgebung des Bundes über die Kaution der Versicherungsgesellschaften bleibt vorbehalten. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.“ Von welch großer allgemeiner Bedeutung diese Maßnahme des Bundesrates ist und welche Werte hier in Frage kommen, das wird am besten durch einige Zahlen illustriert. Nach dem Bericht des schweizerischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1913 waren damals 30 ausländische Lebensversicherungen in der Schweiz konzessioniert (dazu 6 schweizerische!). Der Gesamtbetrag der bei ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Todesfallversicherungen betrug rund 712 Millionen Fr. (schweizerische 562 Millionen) und der Rentenversicherungen 613,000 Franken (schweizerische 5,370,000 Franken). Das Deckungskapital für diese gewaltigen Summen ausländischer Versicherung wird beträchtlich über 200 Millionen ausmachen, die also beim Bund als Kaution zu deponieren wären, während zurzeit nur ein Bruchteil dieser Summe hinterlegt ist.

Neuordnung des Versicherungswesens in Russisch-Polen. Industrie und Landwirtschaft in dem von deutschen und österreich-ungarischen Truppen besetzten Russisch-Polen haben das größte Interesse daran, die herrschende Rechtsunsicherheit betr. die Versicherungsverhältnisse möglichst bald zu beseitigen. Um dem entgegen zu kommen, hatte die deutsche kaiserliche Zivilverwaltung der besetzten Gebiete die beteiligten Kreise zu einer allgemeinen Besprechung der Rechtslage nach Kalisch geladen und den Vertreter einer großen märkischen Feuer- und Hagelversicherungs - Gesellschaft als Sachverständigen hinzugezogen. Aus der Besprechung ergab sich, daß sowohl die Verwaltung als die beteiligten Interessenten in gleicher Weise an einer sofortigen Neuordnung der Versicherungsverhältnisse interessiert sind, und daß die deutschen Versicherungs-Gesellschaften grundsätzlich bereit sind, daran mitzuarbeiten und den allerdings der gegenwärtigen Zeit nach noch unsicheren Verhältnissen besonders Rechnung zu tragen.

Bestellung von Aufsichtspersonen für ausländische Versicherungsunternehmungen. Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914 (Reichs Gesetzbl. S. 397) hat das Kaiserliche Aufsichtsamt gemäß den Anordnungen des Herrn Reichskanzlers für die diesseits beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen, deren Sitz im feindlichen Auslande belegen ist, und die in Deutschland, sei es auch nur zum Zweck der Abwicklung eines Versicherungsbestandes, eine Zweigniederlassung unterhalten, Aufsichtspersonen bestellt. Hinsichtlich der der Aufsicht des Aufsichtsamtes nicht unterstehenden Versicherungsunternehmungen bleiben die Landesbehörden zuständig. Außerdem waren die Voraussetzungen der Bekanntmachung vom 4. September 1914 für eine von dem Aufsichtsamte beaufsichtigte Versicherungsgesellschaft, deren Sitz sich in Deutschland befindet, gegeben. Hiernach sind insgesamt 30 Versicherungsunternehmungen unter die besondere Aufsicht gestellt worden. Für die Niederlassung einer ausländischen Versicherungsunternehmung ist die besondere Ueberwachung nachträglich wieder aufgehoben worden, weil über das inländische Vermögen dieser Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Von den hiernach noch der besonderen Ueberwachung unterliegenden 29 Gesellschaften haben 22 ihren Sitz in England, 4 in Frankreich, 2 in Belgien, 1 in Deutschland. Bei einigen Versicherungsunternehmungen wurden für besonders wichtige und umfangreiche Generalagenturen und Geschäftsstellen besondere Aufsichtspersonen bestellt. In den meisten Fällen ist ein Stellvertreter ernannt worden. Bei der Bestellung der Aufsichtspersonen und ihrer Stellvertreter sind durchweg die von dem Aufsichtsamte eingeholten Vorschläge der zuständigen Handelskammern berücksichtigt worden.

Den Aufsichtspersonen haben sich nennenswerte

Schwierigkeiten bei Ausübung ihrer Ueberwachungstätigkeit, soweit das Aufsichtsamt beobachten konnte, nirgends entgegengestellt. Sie haben bei dem Hauptbevollmächtigten und den sonstigen Angestellten der Gesellschaften das notwendige Verständnis für die Durchführung ihrer Aufgaben gefunden. Auch für die Aufsichtsführung des Aufsichtsamtes haben sich die Aufsichtspersonen als wertvolle Hilfe erwiesen. Die den Aufsichtspersonen auf Kosten der Unternehmung zu gewährende Vergütung setzt das Aufsichtsamt nach Einvernehmen mit der zuständigen Handelskammer unter Berücksichtigung der bei jedem einzelnen Unternehmen geleisteten endgültigen Arbeit fest. Um eine Verfügung über die Vermögenswerte seitens des beaufsichtigten Unternehmens in einer den deutschen Interessen widersprechenden Weise nach Möglichkeit zu verhüten, sind in Fällen, in denen in das Reichs- oder die Staatsschuldbücher Forderungen für das dem feindlichen Ausland angehörige Unternehmen eingetragen sind, einige Aufsichtspersonen teils auf ihren Antrag teils von Amts wegen in das Reichs- oder die Staatsschuldbücher in Spalte 3 „Beschränkungen des Gläubigers" eingetragen worden. Das Aufsichtsamt glaubte gegen ein derartiges Verfahren nichts erinnern zu sollen, weil hierdurch Schwierigkeiten bei der Durchführung der dem Aufsichtsamte anvertrauten Befugnisse bisher nicht hervorgetreten sind.

Die Versicherungsbeamten im Kriege. Von den über 60000 deutschen Versicherungsbeamten standen rund 40000 bei Beginn des zweiten Kriegsjahres im Heeresdienst. Es ist daher erklärlich, daß an die Kriegsarbeit der Berufsorganisation der deutschen Versicherungsbeamten, den Verband der deutschen Versicherungsbeamten e. V., Sitz München, im ersten Kriegsjahre erhebliche Anforderungen gestellt wurden. Die Stellenlosigkeit, die sich am Anfang des Krieges nicht unerheblich bemerkbar machte, wurde glücklich durch die Stellenvermittlungstätigkeit überwunden. Für die feldgrauen Versicherungsbeamten wurde seitens der Direktionsbetriebe durchschnittlich für die ersten sechs Wochen die volle und für später die teilweise Gehaltsfortzahlung verzeichnet. Der „Kriegsnotschatz der deutschen Versicherungsbeamten" tritt in den Fällen der Not zugunsten der Heerespflichtigen und deren Angehörigen mit nennenswerten monatlichen Unterstützungen ein. Der Rechtsschutz des Verbandes wirkte hauptsächlich für die Anerkennung des Sechswochengehaltes auf Grund des § 63 des HGB. für die Heerespflichtigen und das Offenhalten der Stellen für die feldgrauen Kollegen. Eine „Gemeinnützige Stellenvermittelung für Kriegsbeschädigte im deutschen Versicherungsgewerbe", die erfreulichen Anklang gefunden hat, sorgt für die zweckmäßige Wiedereinstellung Kriegsbeschädigter in das Versicherungsgewerbe.

Versicherung gegen Luftschäden in Oesterreich-Ungarn. Aehnlich wie in Deutschland wird auch Oesterreich-Ungarn die Versicherung von Schäden, die durch Luftfahrzeuge infolge von Bombenwürfen und Beschießung verursacht werden, durch eine Einteilung in verschiedene Gefahrenbezirke geregelt. Die Klassifizierung ist folgende: Gefahrenkreis I: Nord-Bukowina, Ost-Galizien bis zur Dunajeclinie, Südtirol bis zum Brenner, Süd-Kärnten bis zur Draulinie, Görz, Gradiska, Triest, die ganze istrianische, kroatische und dalmatinische Küste (Fiume), Herzegowina, Süd- und Ost-Bosnien einschl. Sarajevo, Syrmien. Gefahrenkreis II: Voralberg, Innsbruck, Nord-Kärnten, Krain, Süd-Steiermark bis zur Draulinie, Kroatien, Slavonien, Süd-Ungarn, Westgalizien, Ost-Schlesien, Nord-Ungarn, Süd-Bukowina, Nordwest-Bosnien, das Innere von Istrien und Dalmatien. Gefahrenkreis III: Die übrigen Gebiete Oesterreich-Ungarns.

Die Prämien für die Versicherungsdauer von drei Monaten betragen:

a) Gebäude:	I	II	III
1. Munitionsfabriken, Petroleum- und Bezinlager	ausgeschlossen	Prämienfeststellung von Fall zu Fall	
2. Objekte innerhalb des Bereiches von Festungswerken, Waffenfabriken, Werften, Fabriken mit Verarbeitung oder Lagerung feuergefährlicher Stoffe	15 ‰	9 ‰	6 ‰
3. Betriebe von Militärlieferungen, sofern sie nicht unter 2 fallen, sowie sonstige Betriebe aller Art	$4^1/_2$ „	$2^1/_4$ „	$1^1/_2$ „
4. Alles übrige (Wohnhäuser, Villen usw.)	3 „	$1^1/_2$ „	$^3/_4$ „

b) Gebäude-Inhalt:

1. Für den Inhalt der unter Ziffer 1—3 genannten Gebäude ist die Prämie die gleiche wie für die Gebäude selbst.
2. Für den Inhalt der unter Ziffer 4 genannten Gebäude kommt die halbe Gebäudeprämie in Ansatz.

Bei gefahrerhöhender Nachbarschaft im Umkreise von ungefähr 500 m, als Munitionsfabriken, militärische Bauten, Gasanstalten und andere Anlagen, die für Flieger einen besonderen Anreiz bieten, können sich die obigen Sätze noch entsprechend erhöhen. Im übrigen ist auch in Oesterreich-Ungarn die Versicherung durch Erweiterung bestehender Feuerversicherungen die Regel.

Berner Rückversicherungs-Gesellschaft in Bern. Die Gesellschaft hält am 23. ds. Mts. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Zur Behandlung kommen der Bericht des Verwaltungsrates und die Jahresrechnung für 1914. Beschluß zu fassen ist sodann über die Frage der Verwendung der Reserven zur Deckung eines Teiles der Unterbilanz. Der Passivsaldo, der im Jahre 1913 1,075,455 Fr. betrug, hat sich noch weiter um 1,933,984 Francs erhöht, sodaß also ein Gesamtverlust von 3,009,440 Francs zu verzeichnen ist. Davon entfallen auf die Feuerversicherung allein 1,398,000 Fr., auf Kursdifferenzen, Wertschriften und Abschreibungen 280,000 Francs, auf Unfall und Haftpflicht 198,000 Fr. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt bekanntlich 5 Millionen Fr., wovon bis jetzt 1 Million Fr., gleich

20 pCt., einbezahlt ist. Obschon der Verlustsaldo die die Hälfte des Aktienkapitals übersteigt, stellt der Verwaltungsrat keinen Antrag auf Liquidation der Gesellschaft, indem er dafür hält, daß es im Interesse der Aktionäre liege, diese Frage noch aufzuschieben. Er wird in der ordentlichen Generalversammlung beantragen, es sei von den Aktionären zur teilweisen Deckung des Verlustsaldos eine weitere Einzahlung von 20 pCt. zu leisten, und zwar in zwei Malen mit je 10 pCt. Nach seiner Ansicht kann die weitere Einzahlung unter keinen Umständen weniger als 20 pCt. betragen, weil die Gesellschaft sonst in Zahlungsschwierigkeiten geriete und die Gefahr einer zwangsweisen Liquidation einträte, welch letztere für die Aktionäre verlustbringender wäre als eine allmähliche Liquidation. Von seiten mancher Gesellschaften waren während des Krieges keine Angaben über die Reserven erhältlich. Ferner sind eine Anzahl Gesellschaften mit den Abrechnungen im Rückstand. Aus diesen Gründen war die Berner Rückversicherungsgesellschaft genötigt, die Reserven selber zu schätzen, sodaß die Möglichkeit von Irrtümern nicht ausgeschlossen ist. — Die Bilanz per 31. Dezember 1914 zeigt folgende Hauptposten: 5 Mill. Fr. Aktienkapital (wie 1913), wovon 4 Mill. Fr. aus Verpflichtungscheinen der Aktionäre bestehen. Die Immobilien betragen 300,000 F. (wie i. V.), die Hypotheken 187,000 Fr. (wie i. V.), die Wertschriften 704,439 Fr. (i. V. 757,527), die Reservedepots bei Versicherungsgesellschaften 1,49 Mill. Fr. (i. V. 339,268 Fr.), und 4,43 Millionen Francs (i. V. 5,78 Mill. Fr.) In den Passiven figurieren die Reservedepots der Versicherungsgesellmit 2,06 Mill. Fr. (i. V. 2,3 Mill. Fr.), die Versicherungsgesellschaften mit 1,53 Mill. Fr. (i. V. 194,391 Fr.). An Reserven sind ausgewiesen: Prämienreserve Leben 1,35 Mill. Fr. (i. V. 1,46 Fr.), Unfall und Haftpflicht 436,027 Fr. (i. V. 743,310 Fr.), Feuer 1,47 Mill. Fr. (i. V. 1,78 Mill. Fr.), Schadenreserve Leben 47,210 Fr. (i. V. 22,501 Fr.), Unfall und Haftpflicht 493,404 Fr. (i. V. 561,398 Fr.), Feuer 1,72 Mill. Fr. (i. V. 672,936 Fr.) — Im Geschäftsbericht der Gesellschaft heißt es: „Obschon der Passivsaldo unserer Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag erreicht, der die Hälfte unseres Aktienkapitals übersteigt, glauben wir dennoch, Ihnen heute noch nicht den Antrag auf Liquidation stellen zu sollen, weil wir dafür halten, daß es verfrüht wäre, schon heute hierüber, wie über die Frage einer eventuellen Rekonstruktion Beschluß zu fassen. Wir glauben, daß wir dabei nicht viel verlieren, wenn diese Entscheidung vorläufig noch verschoben wird. Die Abwicklung unserer Geschäfte ist im Gange, indem wir die verlustbringenden Verträge selber gekündigt oder anderweitig gelöst haben, während die besseren Verträge von den zedierenden Gesellschaften uns gekündigt wurden. Es ist selbstverständlich, daß wir schon seit längerer Zeit nicht mehr in der Lage waren, neues Geschäft zu akquirieren. Ferner werden wir hoffentlich bei der Aufstellung der nächsten Bilanz nicht mehr genötigt sein, im gleichen Maße wie dieses Jahr, mit Schätzungen zu operieren und infolgedessen unsere Lage besser zu überblicken vermögen, als es uns heute möglich ist; wir wollen Ihnen aber nicht verhehlen — hauptsächlich wegen der Kriegsfolgen — mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß auch das Jahr 1915 wieder einen neuen Verlust bringt. Auch möchten wir uns nicht jede Möglichkeit verschließen, der Gesellschaft eine eventuell noch eintretende Besserung der Verhältnisse zunutze zu machen und vielleicht später doch noch zur Rekonstruktion zu schreiten." Der gegenwärtige Weltkrieg, sagt der Geschäftsbericht, sei für die Gesellschaft geradezu zur Katastrophe geworden. Das ungünstige Ergebnis der Lebensversicherung sei nur auf den Krieg zurückzuführen; in gleicher Weise sei das Ergebnis der Feuerversicherung durch den Krieg ungünstig beeinflußt worden. Auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen haben sich ungezählte Brandfälle ereignet, deren Ursachen nicht mehr mit Bestimmtheit festzustellen seien, woraus sich für die Versicherer die schlimmsten Folgen ergeben könnten, und wofür angemessene Rücklagen eingestellt werden müßten. Endlich ist das Feuergeschäft schon vor Ausbruch des Krieges, besonders in England, Deutschland und Rußland, im allgemeinen sehr ungünstig verlaufen, und dieser ungünstige Verlauf mußte bei der Güte der Verträge der Gesellschaft in erhöhtem Maße fühlbar werden. Ferner ist infolge des Krieges die Zahlungsfähigkeit einiger Ausstände der Gesellschaft in Frage gestellt worden, sodaß erhebliche Abschreibungen notwendig wurden. Die technischen Rücklagen seien in allen Geschäftszweigen auf Grund der vom schweizerischen Bundesrat genehmigten Grundlagen berechnet. In der Lebensversicherung seien sämtliche Berechnungen durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und richtig befunden worden. Die Prämienrücklage der Lebensversicherung sei, mit Zustimmung des Eidgenössischen Versicherungsamtes, wie in den Vorjahren unter Kürzung um einen Teil der bei Uebernahme der Versicherungen bezahlten Abschlußgebühren in die Gewinn- und Verlustrechnung eingesetzt worden.

***Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft** — **Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** Nicht mit Unrecht betont der Geschäftsbericht die allgemein schweren Schädigungen durch den Weltkrieg, der besonders einzelne Versicherungszweige empfindlich geschädigt hat. Wenn selbst ältere Gesellschaften die unvermeidlichen Störungen zu beklagen hatten, so war es vorauszusehen, daß ein noch junges Unternehmen durch den Krieg besonders hart getroffen werden mußte. Bezahlte und zurückgestellte Kriegsschäden, besonders aus der Transportversicherung, und die in richtiger Erkennung der Verhältnisse durchgeführte wesentliche Erhöhung der ordentlichen und außerordentlichen Reserven, die notwendig wurde, um die Gesellschaften so zu stärken, daß sie selbst für den weiteren Verlauf des Krieges aller Vorsicht genügt haben dürften, verursachten einen bilanzmäßigen Verlust von 771,398 M (bei der Düsseldorfer Rück 415,297 M). Da die Gesellschaften erst in der Entwicklung begriffen sind, waren sie noch nicht in der glücklichen Lage, den entstandenen Verlust durch Heranziehen stärkerer Reserven ausgleichen zu können, so wie es alten Unternehmungen möglich ist, die erhebliche Reserven im Laufe der Jahrzehnte ansammeln

konnten. Der ausgewiesene Verlust soll daher zunächst durch Herabminderung des Aktienkapitals um rund 1,000,000 M (Düsseldorfer Rück 500,000 M) von 5,000,000 Mark auf 4,000,000 M (2,500,000 M auf 2,000,000 M) getilgt, der überschießende Betrag zur Stärkung des Kapitalreservefonds verwandt und gleichzeitig beschlossen werden, das Aktienkapital an einem geeigneten späteren Zeitpunkt wieder auf den ursprünglichen Stand zu erhöhen. Durch den Vorschlag des Vorstandes wird nicht nur der entstandene Verlust in zweckmäßiger Weise beseitigt, sondern auch die ordentlichen und außerordentlichen Reserven der Gesellschaft erheblich gestärkt. An ordentlichen Reserven sind dann vorhanden 355,935 M (80,500 M), während die Prämien- und Schadenreserven für 1914 zusammen betragen:

in der Feuerrückversicherung	61 pCt.	der Netto-Prämien-Einnahmen
in der Transportrückversicherung	70 pCt.	" " " "
in der Unfall- u. Haftpflicht-Vers.	82 pCt.	" " " "

Als tatsächlich vorhandene stille Reserve ist außerdem das aufgebaute Lebensrückversicherungsgeschäft zu bewerten mit einem Bestand an Kapitalversicherung Ende 1914 von 4,116,240 M (2,058,120 M). Trotz des etwas verringerten Aktienkapitals sind aber die Garantiemittel der Gesellschaften kaum geschmälert worden. Sie haben vielmehr durch die wesentliche Erhöhung der gesamten Reserven eine beträchtliche Stärkung erhalten. Dazu kommt, daß durch eine rechtzeitig von den Aktionären eingeforderte und inzwischen bereits durchgeführte weitere Einzahlung von 15 pCt. auf das ursprüngliche Aktienkapital die Gesellschaften in den Besitz stärkerer flüssiger Mittel gelangt sind, als dies vorher der Fall war. Außerdem befinden sich beide Gesellschaften, deren Garantiemittel zusammen 11,062,988 M betragen, in der glücklichen Lage, für alle von ihr übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gegenseitig die solidarischen Mithaftung gewähren zu könnnen. Es kann nicht bestritten werden, daß die Gesellschaften eine kritische Zeit ohne Schwierigkeiten überwunden und ihre Sanierung in verständiger Weise unter ausreichender Stärkung der flüssigen Mittel und der Reserven durchgeführt haben. Es ist daher wohl anzunehmen, daß nunmehr die wohl jedem jungen Unternehmen anhaftenden Kinderkrankheiten überwunden sind. Der finanzielle Status ist ein günstiger, die ordentlichen und außerordentlichen Reserven sind erheblich gestärkt und wie der Geschäftsbericht ausführt, ungünstige Geschäftsverbindungen abgestoßen und vertrauenswürdige Verbindungen mit guten deutschen Gesellschaften gewonnen worden. Wird der Grundsatz eines vorsichtigen weiteren Aufbaues unter Vermeidung unvorsichtiger Erhöhung der Prämieneinnahmen weiter befolgt, so dürfte nach Eintritt friedlicher politischer Verhältnisse eine Zeit nutzbringender Entwicklung für die Gesellschaften gekommen sein. — Der Bestand an Wertpapieren und Bankguthaben Ende des 3. Vierteljahres 1915 betrug

bei der „Deutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft 2,192,594 M;

bei der „Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" 930,990 M

gegen 1,430,680 M bezw. 469,404 M am Ende des Vorjahres. Infolgedessen konnten die Gesellschaften zusammen 550,000 M deutsche Kriegsanleihe zeichnen bezw. übernehmen.

Bayrische Landes-Hagelversicherungsanstalt. Aus dem Bericht über die am 4. Oktober 1915 stattgehabten Sitzung des Landes-Ausschusses für die Bayrische Landes-Hagelversicherungsanstalt ist zu entnehmen, daß im gegenwärtigen, 32. Versicherungsjahr die Zahl der Versicherten 172,056 gegen 172,661 im Vorjahre, die Versicherungssumme 311,088,950 M gegen 318,410,860 M im Vorjahre betrug. An 83 Tagen wurden in 2077 Fällen 18,362 Mitglieder in 1698 Gemeinden (davon 1390 Gemeinden einmal, 247 zweimal, 52 dreimal 8 viermal und 1 fünfmal verhagelt) und 192 Rentamtsbezirke von Hagelschaden betroffen. Die 83 Tage verteilten sich wie folgt: April 2, Mai 13, Juni 17, Juli 26, August 21, September 4. Als Hageltage mit mehr als 100,000 M Schaden werden hervorgehoben: 18. Mai mit 141,417 M, 4. Juni mit 181,356 M, 11. Juni mit 195,604 Mark, 7. Juli mit 327,148 M, 23. Juli mit 524,989 M, 11. August mit 265,945 M, 16. August mit 195,746 M, 19. August mit 106,471 M Schaden. Die Schadenschätzung erforderte die Verwendung von 320 beeidigten Sachverständigen an rund 3800 Schätzungstagen. Die Sachverständigen schätzten die Schäden im allgemeinen ohne Anstand. Der Gesamthagelschaden beträgt mit einem Zuschlage für etwa noch anfallende Schäden 8,200,000 M. Die Jahresbeiträge sind 5,035,046 M; hiervon werden zu Beitragserleichterungen für Anstaltsmitglieder, welche bisher mehr an Beiträgen gezahlt als an Entschädigung erhalten und im laufenden Jahre keine Entschädigung beansprucht haben, rund 565,000 M für 1916 zurückgestellt; mit Einschluß von 10,000 M Zinsen aus laufender Rechnung bleiben sonach rund 4,480,000 M und nach Deckung der Verwaltungskosten zu 380,000 M rund 4,100,000 M verfügbar. Hiermit können die Entschädigungen voll ausbezalt werden; der Ueberschuß von 900,000 M fließt in den Reservefonds, der sich hierdurch und durch seine sonstigen Einnahmen um rund 1,6 Millionen Mark erhöht.

Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Vorläufige Geschäftsergebnisse im September 1915: Versicherungssumme: Erhöhung 8,569,796 M, Gesamtbetrag Ende September: 2,802,586,128 Mark (V. 2,697,733,088 M). Prämien: im Monat September 474,099 M, vom 1. Januar bis Ende September 1915: 5,072,581 M (i. V. 414,616 M bezw. 4,920,329 M). Ertrag des Vermögens: 50,414 M bezw. 781,511 M (Vorjahr 44,242 M bezw. 744,540 M). Brandschäden: 115,730 M bezw. 1,190,380 M (i. V. 181,914 M bezw. 1,145,308 M).

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Professor Dr. Alfred Manes Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft; Adolf F. Kayser, Mannheimer Generalagent des Niederländischen Lloyd in Berlin; Hugo

Frankenfeld, Beamter der „Thuringia“ in Erfurt; Adolf Hufeland, desgl.; Julius Holle, Beamter der „Vaterländischen“ und „Rhenania“ in Elberfeld; Paul Woldau, Beamter der „Wilhelma“ in Magdeburg.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Arthur Wiesener, Beamter der „Germania“ in Stettin; Georg Geyer, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft; Wilhelm Westphal, Beamter der „Albingia“; Karl Drescher, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Carl Fischer, Beamter des Sächsischen Militär-Lebens-Versicherungsvereins; Herman Jürß, Beamter der „Viktoria zu Berlin“; Paul Loewe, desgl.; Peter Nellen, desgl.; Hermann Strauß, desgl.; Alfred Winkler, desgl.; Friedrich Alfeldt, Beamter der „Allianz“ in Berlin; Herbert Bertram, desgl.; Garrecht, desgl.; Wilhelm Konopacki, desgl.; Limmer, desgl.; Max Michels, desgl.; Kurt Stenzel, desgl.; Paul Becker, Beamter der „Colonia“; Joseph Goll, Bezirks-Generalagent in Ulm des „Janus“ in Hamburg; Friedrich Tiedje, Beamter dieser Gesellschaft; Hans Grauert, desgl.; Leo Szymanski, Beamter in Posen der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-A.-G. in Winterthur; Rudolf Schneider, Beamter der „Wilhelma“ in Magdeburg; Heinrich Steege, desgl.; Alfred Eberle, Beamter der „Aachen-Münchener“; Leo Krause, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Bernhard Pohler, desgl.; Ottomar Krause, Beamter der „Preußischen National“ in Stettin; Otto Salinger, Beamter der „Deutschland“ in Berlin; Wilhelm Malonek, Beamter der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-A.-G. in M.-Gladbach; Willibald Lolleck, Beamter der „Iduna“ zu Halle.

— Herr Rittergutsbesitzer Oekonomierat Jakob Schnaeper, Mitglied des Verwaltungsrats der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin ist am 29. September ds. Jhrs. gestorben.

— Der Charlottenburger Generalagent der Viktoria zu Berlin, Herr Hermann Gärtner, konnte am 15. Oktober ds. Jhrs. auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit in den Diensten der Gesellschaft zurückblicken.

— Die Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe hat an Stelle des verstorbenen Herrn Max Kamossa zum Generalagenten für die Povinzen Ost- und Westpreußen Herrn Ernst Meinas in Danzig ernannt. Die Gesellschaft hat in Königsberg i. Pr. eine selbstständige Generalagentur errichtet und diese ihrem bisherigen Vertreter, Kerrn Konsul Rudolf Moszeik, in Firma Rudolf Förster in Königsberg i. Pr. übertragen.

— Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Halensia“ in Liquidation. In der am 6. ds. Mts. stattgehabten ordentlichen Generalversammlung wurde die Jahresabrechnung genehmigt und den Organen der Gesellschaft Entlastung erteilt. Zum Mitglied des Aufsichtsrats wurde Herr Dr. B. Oster durch Zuruf gewählt. Da die Geschäfte bereits einer anderen Gesellschaft übertragen wurden, so ist weder ein Gewinn noch ein Verlust zu verzeichnen.

— Die „Iduna“, Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Halle, hat laut Beschluß ihrer Hauptversammlung vom 23. Juni d. J. mit Genehmigung des Aufsichtsamts für Privatversicherung die „Besonderen Bedingungen betreffend die Aufrechterhaltung von Todesfallversicherungen für den Kriegsfall“ mit Rückwirkung auf bereits bestehende Versicherungen abgeändert.

— Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg hat aus Anlaß des Krieges eine neuartige Versicherung, die Kriegswaisen und Kriegspatenversicherung eingeführt. Durch diese Versicherung können sowohl Kriegswitwen mit geringen Prämienzahlungen für die Zukunft ihrer Kinder sorgen, als auch Vereine und bemittelte Privatpersonen, die die Prämien für bedürftige Kriegerwitwen zahlen, gewissermaßen die Patenschaft für Kriegerwaisen übernehmen.

— Der Direktor der Handelshochschulkurse der Stadt Nürnberg, Professor Dr. Hans Dorn, der an der Technischen Hochschule und an der Handelshochschule München den Lehrauftrag für Versicherungswesen inne hat, ist vom Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien in die deutsche Zivilverwaltung einberufen worden.

— Der Neubau der Westpreußischen Feuersozietät am Elisabethwall in Danzig, gegenüber dem Hauptbahnhof, wird demnächst seiner Bestimmung übergeben werden. In das neue Gebäude wird auch die Lebensversicherungsanstalt Westpreußen übersiedeln.

— Die Gumbinner Handwerkskammer hat am 14. d. Mts. beschlossen, mit der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft einen Vertrag abzuschließen, wodurch den Innungen und Gewerbevereinen empfohlen werden soll, die Rentenversicherung für ihre Mitglieder bei der Gesellschaft zu fördern.

— Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums hat in Hinblick auf den von den Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften für die dritte Kriegsanleihe angemeldeten Gesamtbetrag von über 417 Mill. Mark an den Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften ein Schreiben gerichtet, indem er den Gesellschaften für die erfolgreiche Mitwirkung bei der nationalen Tat seinen Dank und seine lebhafte Befriedigung über das erzielte Ergebnis zum Ausdruck bringt.

— Eine Frau Olga Walch in Chicago, die eine Lebensversicherungspolice über 8000 M bei der Mutual Life Assurance-Co. besitzt, suchte ein gerichtliches Verbot zu erwirken, daß die Gesellschaft sich mit 40 Millionen Mark an der englisch-französischen Kriegsanleihe beteiligt. Frau W. führte an, daß an der Gesellschaft Versicherte aller Nationalitäten beteiligt seien. Die Beteiligung an der Anleihe könnte auf solchen Widerstand stoßen, daß dadurch der Betrieb gestört und der Wert der Aktiven vermindert würde. Ferner suchte Frau Walch bei dem Gerichte zu erwirken, daß der Firma Morgan und der englisch-französischen Kommission verboten werde, die Einzahlung dieser 40 Millionen M von der Mutual Life Assurance Co. zu fordern. Sie gab an, daß 25 pCt. der Policenbesitzer Deutsche oder Deutsch-Amerikaner seien.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 43. Leipzig, den 28. Oktober 1915. 46. Jahrgang.

Zeitgemäße Bestrebungen.

Aus unserem Leserkreis wird uns geschrieben:

Unbestritten hat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung bei allen seit Kriegsausbruch getroffenen besonderen Maßnahmen und Anregungen eine recht glückliche Hand bewiesen. Die meisten der getroffenen Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens haben in der Praxis anerkennenswerte Vorteile im Allgemeininteresse gezeitigt. — So war es insbesondere bei der praktischen Arbeit die durch das Aufsichtsamt geleistet wurde, als es ihm in denkbar kürzester Zeit gelang, das bis Kriegsausbruch bei Gesellschaften aus dem feindlichen Ausland gedeckte Versicherungsinteresse deutschen Unternehmungen zuzuführen und damit nicht nur zahlreiche Deutsche vor unter Umständen erheblichen Verlusten zu bewahren, sondern auch dem deutschen Nationalvermögen große Summen zu erhalten, die bisher als Geschäftsgewinne, oder sonst wie, jahraus jahrein über die Grenze gewandert sind. Die gleich vorzüglichen Erfolge ergaben die Anregungen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Zeichnung auf die deutsche Kriegsanleihe durch die in Deutschland arbeitenden privaten Versicherungsunternehmungen und die zweckdienliche Verwertung ihrer Organisationen und ihres Kundenkreises zu dieser nationalen Tat. Mehr als eine Milliarde Mark Kriegsanleihe sind das Ergebnis der auf Anregung des Aufsichtsamtes geleisteten Arbeit.

Ueber zeitgemäße Bestrebungen der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Verdrängung entbehrlicher Fremdwörter aus der Geschäftssprache des Versicherungswesens hat gerade in diesen Tagen die Presse eingehend berichtet. Erfreulicherweise ist die Behörde nicht halbwegs auf der einmal beschrittenen Bahn stehen geblieben, denn neuere Maßnahmen, die wir soeben erfahren, lassen darauf schließen, daß auf dem Gebiete der Ausmerzung der Fremdtümelei ganze Arbeit gemacht werden soll. Das Aufsichtsamt wird bei solchen Bestrebungen alle Einsichtigen hinter sich haben. Unbedingt muß die gegenwärtige Stimmung ausgenützt werden, um die inländischen Versicherungsunternehmungen von im Laufe der Zeit eingebürgerten, vollkommen zwecklosen undeutschen Einrichtungen frei zu machen. So ist es dem Kaiserlichen Aufsichtsamt bekannt geworden, — für die im Geschäft Stehenden war es kein Geheimnis — daß in Elsaß-Lothringen, namentlich beim Betriebe der Feuerversicherung, die Versicherungspapiere (Anschreiben, Anträge, Versicherungsscheine) vielfach in französischer Sprache abgefaßt sind. In ähnlicher Weise ist in anderen Gebieten mit gemischtsprachlicher Bevölkerung verfahren worden.

Die in französischer und polnischer Sprache verfaßten Anpreisungen, Antragspapiere und dergleichen abzuschaffen, ist wirklich eine Anregung, die auch ohne die jetzige nationale Stimmung hätte erfolgen müssen, denn es war hohe Zeit, daß diesem Uebel gesteuert wurde. Es ist wohl anzunehmen, daß lediglich durch die gegenwärtige Umfrage der Aufsichtsbehörde so manches Formular genannter Art auf Nimmerwiedersehen verschwinden wird. Die Feststellungen des Aufsichtsamtes gehen an das Gewissen der in-

ländischen Gesellschaften, besonderer Verfügungen auf Abschaffung wird es kaum mehr bedürfen. — Wir geben gern zu, daß das beregte Uebel in den letzten Jahren nur noch wenige Anhänger hatte; doch waren noch einige Gesellschaften vorhanden, die bis vor Kriegsausbruch glaubten, ohne Anpreisungen in fremder Sprache für deutsche Grenzgebiete nicht auskommen zu können. Es ist klar, daß das Ansehen der deutschen Gesellschaften durch dieses sonderbare Entgegenkommen gegenüber der an Zahl so geringen gemischtsprachlichen Bevölkerung nur andauernd gelitten hat, und daß besonders der deutsche Gedanke durch derartig verkehrte Maßnahmen beträchtigten Schaden erlitt. Das deutsche Versicherungswesen hat es einfach nicht nötig solche Hascherei nach dem Eigensinne einer unwesentlichen Minderheit der Bevölkerung zu treiben, die zumeist sehr wohl die deutsche Sprache voll beherrscht. Dazu ist der durch diese fremdsprachlichen Anpreisungen und Versicherungspapiere erzielte Geschäftsnutzen sicher so winzig und wohl kaum nachweisbar, daß die ganze verkehrte Einrichtung auch vom kaufmännischen Standpunkt aus endgiltig ausgetilgt gehört. Außer den bekannten Feuerpapieren sind uns erst kürzlich Anschreiben und Empfehlungen eines kleineren Viehversicherungs-Unternehmens zu Gesicht gekommen, die in polnischer Sprache abgefaßt waren. Die Leitung dieses in Mitteldeutschland ansäßigen Unternehmens hält die Herausgabe solcher Offerten sicher für eine eine „kluge Idee“ und übersieht den ungeheueren Schaden, der damit dem deutschen Interesse zugefügt wird.

Hoffen wir, daß unter dem Einfluß der Ansichten und Anregungen des Aufsichtsamtes das inländische Versicherungsgeschäft eine Pflegestätte der deutschen Sprache wird. Gegenwärtig veranstaltet das Aufsichtsamt eine Rundfrage darüber, ob und in welchen Gebieten des Reiches die einzelnen Unternehmungen im Verkehre mit inländischen Versicherungsnehmern Antragsformulare und Versicherungsscheine in fremder Sprache verwenden und ob gegebenenfalls den Papieren Uebersetzungen beigefügt werden. Auch darüber zieht das Aufsichtsamt Erkundigungen ein, ob im schriftlichen Verkehr zwischen Gesellschaften und Versicherungsnehmern, zwischen Agenten und Generalagenten oder sonst wie im Inlande fremde Sprachen Verwendung finden.

Die Absicht des Aufsichtsamtes ist unschwer zu erraten, der Zweck ist gut, mag das Ziel erreicht werden.

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrags um die ursprüngliche Dauer trotz unterbliebener Prämienzahlung.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Kaufmann B. in Berlin erlitt am 2. Oktober 1913 einen Unfall, für dessen Folgen er von der Versicherungsgesellschaft N. N. ebendort entschädigt sein wollte. Er hatte nämlich mit der letztern einen Versicherungsvertrag gegen Unfall geschlossen, und zwar am 13. Juni 1892. Nach § 17 des Vertrages galt die Versicherung zunächst auf 10 Jahre. War nicht bis spätestens 6 Wochen vor dem Ablauf der Vertragsdauer von einem der beiden Teile gekündigt worden, so galt die Versicherung auf weitere 10 Jahre und so fort. Jedoch setzte hier § 8 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 eine Grenze, er lautet: „Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll“. — Im Juni 1912 hat nun die N. N. mehrfach den B. um Fortsetzung der Prämienzahlungen ersucht, jedoch ohne Erfolg. Angestellte der Gesellschaft waren in das Büro des B. gekommen, um ihn zu sprechen, und ein Brief war an ihn abgegangen, der ihn zur Zahlung mahnte. Seinen Empfang hat B. nachher unter Eid bestritten. Die Sache schien dann im Sande zu verlaufen, bis der erwähnte Unfall eintrat und dem Verletzten Anlaß gab, sich an die N. N. zu erinnern. Nunmehr zeigte die Gesellschaft ihrerseits wenig Interesse, den Vertrag mit B. als bestehend anzuerkennen, und sie verweigerte jede Zahlung. B. klagte und wies darauf hin, daß, da keine Kündigung erfolgt sei, die Versicherung trotz der nicht gezahlten Prämien gemäß § 17 des Kontraktes und § 8 des erwähnten Gesetzes weitergelaufen sei.

Das Landgericht kam zu einer Abweisung der Klage, da der Versicherungsvertrag durch beiderseitiges stillschweigenes Uebereinkommen aufgelöst worden sei. Hiergegen legte der Kläger Berufung ein und erreichte, daß daß Kammergericht am 27. April 1915 der Klage stattgab, und zwar aus folgenden Gründen:

Es bedarf zunächst einer Feststellung darüber, ob der Vertrag, auf dem die Klage fußt, z. Z. noch bestand oder nicht. Maßgebend hierfür ist der § 17 der Vertragsbedingungen. Es lautet: „Mit Ablauf der Dauer des Vertrages steht jeder der beiden Parteien das Recht zu, zurückzutreten. — Will eine Partei zurücktreten, so hat sie es der anderen Seite spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kontraktes mitzuteilen. — Geschieht dies nicht, so gilt der Vertrag als unter den bisherigen Be-

dingungen auf weitere zehn Jahre verlängert". Eine Kündigung, wie sie hier vorgeschrieben ist, hat weder von seiten des Klägers noch der Beklagten stattgefunden, der Vertrag war also zur Zeit des Unfalls noch in Geltung, woran der Umstand, daß Kläger mit der Prämienzahlung im Rückstande war, nichts zu ändern vermag. Für eine stillschweigende Kündigung im beiderseitigen Einvernehmen, wie sie das Landgericht annimmt, ist ein Beweis nicht erbracht, man kann eine solche auch aus den Vorgängen im Juni 1912 nicht mit Sicherheit entnehmen. Zwar behauptet die Beklagte, es sei einem ihrer Angestellten von dem Bureaupersonal des Klägers s. Z. erklärt, B. zahle nicht mehr, da die Gesellschaft zu unkulant sei, jedoch ist dieser Vorgang nicht aufgeklärt. Ebenso verhält es sich mit dem Briefe der Beklagten, dessen Empfang Kläger unter Eid abstreitet. Sonach stellt sich als Ergebnis der Beweisaufnahme heraus, daß die Beklagte es unterlassen hat, dem Kläger wegen der rückständigen Prämien eine Frist zu setzen oder zu kündigen. Ein Beweiß, daß eine stillschweigende Kündigung erfolgte, ist ihr nicht gelungen. Demnach war zu erkennen, wie geschehen.

Gegen dieses Urteil wandte sich die Beklagte mit der Revision an das Reichsgericht, das jedoch die angefochtene Entscheidung bestätigte, da in der Auslegung des § 17 durch die Vorinstanz ein Irrtum nicht zu erkennen sei. Die höchste Instanz trat derselben vielmehr bei und vertrat ihrerseits die Auffassung, daß bei der jedesmaligen stillschweigenden Verlängerung des Vertrages nach § 17 zu den bisherigen Bedingungen der Inhalt eben dieses § 17 mit übernommen wurde, so daß an dem Bestehen des Kontraktes zur Zeit des Unfalls ein Zweifel nicht gut möglich gewesen sei. (Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktbr. 1915. — Aktenzeichen VII. 205/15.)

Eine Provinzialversicherungsanstalt kann wegen unlauteren Wettbewerbs belangt werden.

(Nachdruck verboten.)

sk. Die Schlesische Provinziallebensversicherungsanstalt in Breslau hatte in einer Propagandaschrift die Behauptung aufgestellt, die öffentliche Volksversicherung sei die beste und bedeutend billiger als die private. Hierin erblickte die Rothenburger Versicherungsanstalt in Görlitz, die sich ebenfalls mit Volksversicherung befaßt, eine unwahre Behauptung, die dem Publikum ein besonders günstiges Angebot vorspiegeln sollte, d. h. einen unlauteren Wettbewerb. Sie verklagte die Provinzialversicherungsanstalt auf Unterlassung. Die letztere wandte ein, daß ihr gegenüber eine Klage auf dem ordentlichen Gerichtswege nicht zulässig sei, da sie eine öffentlich-rechtliche Institution darstelle, und zwar zu einem gemeinnützigen Zweck. Ihre von den zuständigen staatlichen Behörden, u. a. von dem Ministerium des Innern genehmigten Statuten schrieben ihr vor, weiten Kreisen die tatsächlichen Vorteile der öffentlichen Versicherung plausibel zu machen; diesem Ziel diene das erwähnte Flugblatt.

Im einzelnen wurde diese Behauptung noch damit belegt, daß die Gründung der Beklagten mit königlicher Genehmigung erfolgt sei, daß die Verwaltung zum Teil durch Provinzialbehörden stattfinde, daß die Geschäftsführung der Aufsicht des Oberpräsidenten unterliege u. a. m. Vor dem Handelsgericht zu Breslau hatte die Beklagte mit diesen Einwendungen keinen Erfolg; es wurde vielmehr der Klage stattgegeben, da die Aufstellung unwahrer, Privatgesellschaften schädigender Behauptungen nicht zum ordnungsmäßigen Betrieb der Beklagten gehören könne. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg; das Oberlandesgericht Breslau bestätigte vielmehr das Urteil des Vorderrichters, und zwar mit folgender Begründung:

Die Beklagte ist zwar eine mit königlicher Genehmigung begründete und der Aufsichts von Staatsbehörden unterstellte öffentliche gemeinnützige Institution. Ihre Errichtung stellt einen Akt der Staatshoheit dar. Aber es sind ihr weder durch Gesetz noch durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Akt Staatsaufgaben übertragen worden, auch steht ihr ein Aufsichtsrecht über private Versicherungsanstalten nicht zu. Ihre Organisation entspricht nicht der einer Staatsbehörde, sondern der einer Privatgesellschaft. Dies erhellt aus den Vorschriften über die Verteilung des Vermögens im Fall ihrer Auflösung an die Versicherten, aus den Bestimmungen über die beschränkte Haftung u. a. m. Auch ist ihre ganze Grundlage eine durchaus privatkapitalistische, indem ihr Vermögen getrennt von dem Provinzialvermögen aufbewahrt und verwaltet wird. Unter diesen Umständen ist eine Anwendung des § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1908 und der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen. Wenn die Klägerin verlangt, daß die unwahre Behauptung eingestellt wird, so richtet sich dies nicht gegen einen Akt der Staatshoheit, sondern stellt lediglich einen berechtigten Schritt zum Schutze gegen eine ungesetzliche Werbetätigkeit der Beklagten dar. Eine gewisse Werbetätigkeit liegt daher nur im Rahmen der Aufgabe der Beklagten; sie soll statutengemäß das Publikum über die Vorteile einer öffentlichen Volksversicherung aufklären. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier die Schranken nicht eingehalten wurden, und daß die Beklagte zu weitgegangen ist. Sie hat zudem mit der Verbreitung der fraglichen Behauptung nicht nur ein öffentliches, sondern auch ein eigenes Interesse verfolgt. Geriet sie hierbei mit Privaten in Konflikt, so geht sie nicht ohne weiteres vor. Selbst wenn sie im allgemeinen einen öffentlich-rechtlichen Charakter trägt, so können doch Handlungen, wie die im vorliegenden Fall, unmöglich hiervon berührt werden. Da nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes den ordentlichen Gerichten, wenn keine Ausnahmen bestimmt sind, die Entscheidung in solchen Dingen zusteht, kann von einer Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht gesprochen werden. Die Berufung war demnach zurückzuweisen.

Gegen dieses Urteil wandte sich die Beklagte mit der Revision an das Reichsgericht. Sie machte eine Verkennung ihres öffentlich-rechtlichen Charakters durch den Vorderrichter geltend. In der Verhandlung vor dem II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes drang sie mit ihrem Standpunkt jedoch nicht durch, vielmehr wurde

die angefochtene Entscheidung als rechtlich unbedenklich in vollem Umfang bestätigt. (Urteil des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1915. — Aktenzeichen II. 192/15.)

Gegen die Fremdwörter.*)

Das Streben, unsere Muttersprache in voller Reinheit zu Ehren zu bringen, sie von den anhaftenden fremden Schlacken zu säubern, bricht sich im Versicherungswesen immer mehr Bahn. Da die meisten neuzeitlichen Arten des Versicherungsbetriebs uns aus dem Auslande überkommen sind, war es nur natürlich, daß zahlreiche in der „Assekuranz" des Auslandes gebräuchliche Bezeichnungen bei uns Eingang fanden. Aber wie auf deutschem Boden der Versicherungsbetrieb in gar mancher Beziehung eine unserem Wesen angepaßte Entwicklung genommen und sich eine unabhänge Stellung errungen hat, so wird er sich auch in sprachlicher Hinsicht frei zu machen wissen von überflüssigen ausländischen Zutaten. Einen guten Anfang hierzu hat auch die sorgfältige Behandlung der deutschen Sprache in den jüngsten Gesetzen, z. B. dem Versicherungsvertragsgesetz gemacht. Die „Police" war den Fachleuten ein so in Fleisch und Blut übergegangener Ausdruck, daß sie sich mit seiner Abschaffung nicht glaubten befreunden zu können, und die das Sprachgefühl besonders verletzenden Zusammensetzungen, wie Policen-Nachtrag, Versicherungs-Dokument usf. schienen unentbehrlich. Das Versicherungsvertragsgesetz räumte mit diesen Ausdrücken auf, und obwohl das Gesetz seit kaum fünf Jahren in Kraft besteht, bedienen wir uns doch längst des Vesicherungsscheins, des Nachtrags zum Versicherungsschein, der Versicherungsurkunde usf., als ob wir es niemals anders gekannt hatten.

Freilich alle Fremdwörter vermeidet weder das Vertragsgesetz noch die sonstige neuere Gesetzgebung. So macht das Vetragsgesetz aus einer Explosion nicht eine Zerplatzung und aus der Transportversicherung nicht eine Versandversicherung, sondern behält die eingebürgerten und den Begriff zutreffend wiedergebenden fremdsprachlichen Bezeichnungen bei. In Berücksichtigung der in den deutschen Sprachschatz völlig aufgegangenen und begrifflich nicht übertragbaren Fremdworte wird sich auch der weitere Reinigungsvorgang vollziehen müssen. Die ruhige Besonnenheit und kraftbewußte Entschlossenheit, durch die wir jetzt unsere Feinde in erschreckten Staunen versetzen, soll uns auch auf dem Gebiete der Sprachreinigung nicht verlassen, damit wir nicht aus Sprachreinigern zu Sprachreinigungswütigen werden. Das Richtige wird ein verständiger Mittelweg treffen, auf dem ohne Engherzigkeit, aber zielbewußt dem Heimatlaut der Platz an Stelle entbehrlicher Fremdwörter eingeräumt wird.

Für das Versicherungswesen ist die Errichtung eines Sprachausschusses in Vorbereitung, in dem auch das Kaiserliche Aufsichtsamt für „Privat"-Versicherung vertreten sein wird und der seine Arbeit demnächst unter dankenswerter Mitwirkung des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins in Angriff nehmen wird. Bei einer ganzen Reihe fremdsprachlicher Ausdrücke des Versicherungswesens empfiehlt sich eine gründliche Prüfung und eine Verständigung darüber, ob und welche Verdeutschung angebracht ist. Bekanntlich sind auch im Versicherungswesen mit bestimmten Fremdwörtern bestimmte rechtliche und versicherungsmäßige Begriffe verknüpft, so daß die Ersetzung dieser Worte durch bisher ungebräuchliche deutsche Ausdrücke Verwirrung und Unsicherheit in das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bringen kann.

Daß auch Behörden nicht bloß selbst ein reines Deutsch anwenden, sondern dessen Anwendung im Verkehrsleben vorschreiben, kann der Sache nur nützlich sein. Allerdings ergeben sich hierbei seltsame Widersprüche, wenn etwa ein „Polizei-Präsidium" den Coiffeuren die Uebersetzung in Haarkünstler aufgibt und die neugebackenen Haarkünstler verlangen wollten, daß ihnen das „Polizei-Präsidium" mit dem guten Beispiel seiner Verdeutschung wenigstens bald folgen möge. Noch weniger wie im Verwaltungsdienst für Sekretäre, Referendare, Assessoren bis hinauf zum Minister deutsche Amtsbezeichnungen sich sogleich einbürgern werden, wird im Heereswesen die Verdeutschung der Bezeichnungen Musketier, Unteroffizier, Sergeant bis hinauf zum kommandierenden General der Infanterie alsbald durchführbar sein. Das gleiche gilt für gewisse fremdsprachliche Ausdrücke im Versicherungsbetrieb.

Der Polizeipräsident in Cassel hat zufolge einer Anordnung des dortigen stellvertretenden Generalkommandos zur möglichsten Beseitigung aller entbehrlichen Fremdwörter in Gewerbebetrieben am 1. September d. J. ein Verzeichnis der am meisten vorkommenden fremdsprachlichen Ausdrücke veröffentlicht, das unter Mitwirkung der Handwerkskammer und mehrerer gewerblicher Vereinigungen sowie des Zweigvereins des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins aufgestellt wurde. Die Beteiligten werden aufgefordert, nunmehr die fremdsprachlichen Geschäftsbezeichnungen baldigst durch deutsche zu ersetzen, und zwar lege, wie hinzugfügt wird, das stellvertretende Generalkommando den Wert darauf, daß die Fremdwörter, soweit möglich, bis zum 1. Oktober d. J. beseitigt werden. In dem Verzeichnis werden die Worte „Agentur" mit „Vertretung", „Vermittlung" und „General-Agentur" mit „Hauptvertretung" übersetzt. Anläufe zur Verdeutschung dieser Worte sind bereits im Versicherungsgewerbe genommen worden, und zwar sind Anregungen auch aus dem Kreise der Generalagenten ergangen. Allerdings wünschen diejenigen Generalagenten, die zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigt sind, eine Amtsbezeichnung, welche diese Vollmacht klar und deutlich zu erkennen gibt. In der Feuerversicherung ist es mit ganz wenigen Ausnahmen Grundsatz, als Generalagentur nur eine mit solcher Vollmacht versehene Vertretung der Gesellschaft zu bezeichnen, während in anderen Versicherungszweigen die Direktionen sich ausschließlich das Recht zur Ausstellung der Versicherungsscheine vorbehalten und die Generalagenturen einschließlich der Subdirektionen jene Vollmacht nicht besitzen, die General-

*) Aus den „Mitteilungen" der Vereinigung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

agenturen also hinsichtlich dieser Befugnis mit den Agenturen in der Feuerversicherung gleichgestellt sind. In der Feuerversicherung haben sich von altersher die Versicherungsnehmer an die Unterscheidung zwischen Agentur und Generalagentur gewöhnt, und eine Aenderung kann zu Verwechslungen und Rechtsnachteilen führen. Das Versicherungsvertragsgesetz handelt in den §§ 43 u. ff. von den Versicherungsagenten, hat also auch das im Handelsgesetzbuch § 84 u. ff. gebrauchte Fremdwort „Agent" beibehalten. Derartig eingebürgerte, mit bestimmten Rechtsbegriffen verbundene und gesetzlich festgelegte Bezeichnungen lassen sich natürlich nicht unvermittelt durch andere Worte ersetzen. Aber vielleicht gelingt es, Bezeichnungen zu finden und zu vereinbaren, die allen berechtigten Wünschen Genüge leisten.

Zur Tagesgeschichte.

—cz.— **Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungs - Geseselschaften abgeschlossenen Verträge.** Zu dieser immer noch nicht entschiedenen Frage ist neuerdings wieder ein landgerichtliches Urteil ergangen. Ein bei der deutschen Niederlassung des Londoner „Phönix" versicherter Rentier wollte von seinem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrag zurücktreten. Da die Gesellschaft den Rücktritt nicht anerkennen wollte, klagte der Versicherte gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der am 1. Oktober 1914 auf ein Jahr im voraus entrichteten Prämie und begründete diese Forderung mit der Erklärung, daß er die Prämienzahlung nur in Unkenntnis des englischen Zahlungsverbotes geleistet habe. Das Amtsgericht Breslau hatte die Klage abgewiesen. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hin gelangte das Landgericht Breslau durch Urteil vom 20. Oktober d. J. zur Aufhebung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses. Die beklagte Gesellschaft wurde dem Antrag des Klägers entsprechend zur Rückzahlung der Jahresprämie verurteilt, und ferner wurde der Rücktritt des Klägers vom Vertrage für berechtigt erklärt. Bei der Begründung des Urteils führte das Gericht aus, daß es sich der überwiegenden Mehrheit der bisher erkennenden Gerichte angeschlossen habe. Es sei den Versicherten nicht zuzumuten, ihre Versicherung auf eine andere deutsche Versicherungsgesellschaft, die das Risiko der englischen übernommen habe, zu übertragen. Ebensowenig brauche sich der deutsche Versicherte damit zu begnügen, daß ihm zwar das in England befindliche Vermögen zur Deckung seiner Ansprüche entzogen sein solle, daß er sich aber dafür an das Vermögen derjenigen deutschen Versicherungsgesellschaften halten könne, die das Risiko übernommen haben. Durch die infolge der in Frage kommenden englischen Kriegsgesetze geschaffenen Lage der englischen Versicherungsgesellschaften sei ihren deutschen Versicherten das Rücktrittsrecht gegeben. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung des Beklagten zur Rückzahlung des vom Kläger irrtümlich geleisteten Prämienbetrages. — Damit ist die Zahl der landgerichtlichen Urteile, die sich für die Berechtigung zum Rücktritt deutscher Versicherungsnehmer von ihren mit englischen Gesellschaften abgeschlossenen Verträge aussprechen, wieder um eines vermehrt. Das letzte Wort ist zwar immer noch nicht gesprochen, doch wird demnächst ein Fall der „Commercial Union" dem Reichsgericht zur Beurteilung vorliegen. Erst wenn dieses sein Urteil gefällt hat, kann die Frage als entschieden angesehen werden. Das Kaiserliche Aufsichtsamt ist allerdings der Ansicht, daß die Ansprüche der Versicherten von englischen Gesellschaften so sichergestellt seien, daß der Versicherungsnehmer entweder bei der englischen Versicherungsgesellschaft bleiben oder zu der anderen Gesellschaft, die das Geschäft der englischen übernommen hat, übergehen kann. Dieser Standpunkt wird, wie das B. T. hört, auch weiterhin vom Aufsichtsamt aufrechterhalten und Anfragen bei dieser Behörde werden in diesem Sinne beantwortet.

r.- **Zur Glasversicherung.** Im „B. T." finden wir folgende Mitteilung über die Dorstener Glashütte Akt.-Ges. in Dorsten: „Die Gesellschaft, die im Jahre 1913 als Kampfgründung gegen die von den Gerresheimer Glashüttenwerke errichtete Spiegelglasfabrik von dem Spiegelglasverband und der Glas- und Spiegelmanufaktur Gelsenkirchen-Schalke errichtet worden ist, und über die zu Anfang dieses Jahres auf Grund der Verordnung über die Zwangsverwaltung französischer und englischer Unternehmen die Zwangsverwaltung verhängt worden ist, weist für das am 30. Juni 1915 beendete Geschäftsjahr einen Verlust von 203,353 M aus, um den sich der aus dem Jahre 1913/14 übernommene Verlustvortrag von 120,380 M auf 323,733 M erhöht. Die Abschreibungen wurden auf 47,850 M bemessen." Die Notiz ist insofern von Interesse, weil aus Furcht vor der mit so großem Verlust arbeitenden Dorstener Hütte die Gerresheimer Werke das Anerbieten der Glasversicherungsgesellschaften auf Schaffung einer näheren Verbindung abgelehnt hatten. Nun wird Gerresheim jedenfalls finden, daß die Furcht vor dem Schmerzenskind des Syndikats unbegründet war. Anderseits kann man aus dem Dorstener Abschluß sehen, was sich das internationale Syndikat ein Kampfwerk kosten läßt.

Seeunfall - Liste des Germanischen Lloyd. Im September 1915 wurden nach der Seeunfallliste des Germanischen Lloyd 81 Dampfer von mehr als 100 Br. Reg. Tonnen mit insgesamt 221,070 Br. Reg. Tonnen und 38 Segler von mehr als 50 Netto Reg. Tonnen mit zusammen 17,537 Netto Reg. Tonnen als total verloren gemeldet. Davon sind gestrandet: 12 Dampfer und 12 Segler (mit 27,559 T. bezw. 8297 T.), zusammengestoßen: 3 Dampfer (5528 T.) und 4 Segler (1426 T.), durch Feuer und durch Eis beschädigt 3 Dampfer (8329 Tonnen) und 2 Segler (149 T.), verschollen oder verlassen waren 4 Dampfer (7 089 T.) und 2 Segler (1085 Tonnen), gesunken sind 4 Dampfer (7 284 T.) und 5 Segler (1 870 T.), gekentert 1 Segler (968 T). Die Hauptzahl der Totalverluste wurde jedoch bedingt durch feindliche Maßnahmen, indem 55 Dampfer (mit 165,281 Tonnen) und 12 Segler (mit 3 742 T) durch Minen oder Feinde zum Sinken gebracht worden. Dies bedeutet

gegenüber den entsprechenden Angaben des Vorjahres eine Steigerung der Zahl nach um 175 pCt. bei Dampfern und um 100 pCt. bei Seglern; dem Reg. Tonnen-Inhalt nach eine solche um 111 pCt. bezw. 100 pCt. In welcher Weise die verschiedenen Nationen im Monat September an den Totalverlusten beteiligt sind, geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

	Amerika	Deutschld.	Frankr.	Gr.-Brit.
Dampferzahl:	1	3	6	47
Br. Reg. T.:	2369	6655	22.475	137,930
Seglerzahl:	6	4	2	11
Netto R. T.:	3128	1613	322	1503

	Rußland	Skandinavien	Andere
Dampferzahl:	3	12	9
Br. Reg. T.:	2523	11,256	37,962
Seglerzahl:	1	12	2
Netto R. T.:	968	8135	1868

Von den erwähnten Schiffsverlusten „anderer Nationalität" kamen: je 1 Dampfer auf die belgische, griechische, italienische und spanische, 2 auf die holländische und 3 auf die japanische Flagge; bei den Seglern je einer auf die brasilianische bezw. auf die spanische Flagge. Die 47 Totalverluste auf Dampfer britischer Nationalität machen 58 pCt. der Zahl nach und 62 pCt. dem Brutto-Reg. Tonnen-Inhalt nach von allen im September 1915 gemeldeten Totalverlusten aus. Von diesen Verlusten waren 27 durch deutsche U-Boote verursacht. Bei Seglern war die skandinavische Flagge dem Netto-Reg. Tonnen-Inhalt nach am stärksten, d. h. mit 46 pCt. an den hier aufgeführten Verlusten beteiligt; hier trugen jedoch nur 2 von 12 Fällen deutsche U-Boote zu Totalverlusten bei; dagegen wurden unter 11 englischen Segler-Totalverlusten 5 durch deutsche U-Boote verursacht. Die durchschnittliche Register-Tonnen-Größe der eingebüßten Schiffe betrug im September bei Dampfern 2 729 Reg. Tonnen. Berücksichtigte man nur die Schiffe britischer Nationalität, so stellt sich der Satz auf 2 932 Reg. Tonnen. Dieser höhere Durchschnitts-Satz ist mitbedingt durch den Verlust des D. „Southland" der mit seinen 12,018 Reg. Tonnen den Durchschnitts-Satz wesentlich übersteigt. Neben den Dampfer- bezw. Segler-Total-Verlusten wurden im September noch bei 279 Dampfern und 77 Seglern Beschädigungen gemeldet, und zwar strandeten 84 Dampfer und 25 Segler; ferner stießen zusammen 100 Dampfer und 15 Segler. 9 Dampfer und 25 Segler haben einen Nothafen anlaufen müssen. Maschinenschaden haben 44 Dampfer erlitten. Durch Feuer oder schweres Wetter wurden 34 Dampfer und 5 Segler und durch verschiedene Ursachen 8 Dampfer und 7 Segler beschädigt.

Verhältnis der Lebensversicherungsunternehmungen als Hypothekengläubiger zu ihren Schuldnern während des Krieges. Hierüber äußert sich das Kaiserliche Aufsichtsamt in seinem diesjährigen Geschäftsbericht wie folgt: Die schwierige Lage, in der sich ein großer Teil des städtischen Grundbesitzes hinsichtlich der Aufbringung der Hypothekenzinsen und namentlich auch hinsichtlich der Beschaffung der Mittel für die Rückzahlung fällig gewordener Hypothekengelder während des Krieges befindet, hat wie für die andern Grundbeleihungsanstalten, so auch für die privaten Lebensversicherungsunternehmungen, die ihr Vermögen vorwiegend in Hypotheken angelegt haben, die Notwendigkeit ergeben, den Hypothekenschuldnern gegenüber möglichste Rücksicht walten zu lassen. Das Aufsichtsamt, das in dieser Richtung wiederholt mit den von ihm beaufsichtigten Lebensversicherungsunternehmungen in Verbindung getreten ist und die in Betracht kommenden Verhältnisse fortgesetzt aufmerksam verfolgt, konnte mit Befriedigung feststellen, daß die Gesellschaften, mögen auch in der ersten Zeit, als sich die weitere Entwicklung der Wirtschaftslage noch nicht übersehen ließ, zum Teil schärfere Bedingungen als später gestellt worden sein, im allgemeinen durchaus von dem Bestreben geleitet gewesen sind, den bestehenden Schwierigkeiten in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Demgemäß ist auch die Zahl der an das Amt gerichteten Beschwerden von Hypothekenschuldnern der Gesellschaften nur sehr gering gewesen; die Beschwerden haben zu einem Einschreiten bisher einen Anlaß nicht gegeben. Nach den Berichten der Gesellschaften wird hinsichtlich der Zinsrückstände überall angemessene Stundung gewährt. Ausnahmen werden nur für solche Fälle vorbehalten, in denen besondere Umstände ein strengeres Vorgehen (meist wohl die Einleitung der Zwangsverwaltung) als unvermeidbar erscheinen lassen. Die Ergebnisse der bisherigen Fälligkeitstage sind übrigens bei den erststelligen Hypotheken, um die es sich hier ausschließlich handelt, zufriedenstellend gewesen. Hinsichtlich der Verlängerung fälliger Hypotheken wird von einer Reihe von Gesellschaften eine erneute Festschreibung auf einen längeren Zeitraum — in diesem Falle allerdings meist wohl unter geänderten Bedingungen — gewährt. Soweit nicht eine solche längere Festschreibung oder aber ohne Abschluß eines neuen Vertrages lediglich eine vorläufige Stundung der Rückzahlungen erfolgt, wird von den Gesellschaften vielfach der Weg eingeschlagen, daß die Hypotheken zunächst für die Dauer des Krieges bezw. bis zum Ablauf einer gewissen Frist (drei bis sechs Monate) nach Aufhebung des Kriegszustandes oder auf einen einstweilig bestimmten kurzen Zeitraum unter einer gewissen Erhöhung des Zinsfußes (meist auf $4^1/_2$ pCt., also etwa entsprechend dem vor Ausbruch des Krieges für Neuausleihungen erzielten Satze) provisionsfrei belassen werden und die Entscheidung über eine weitere Festschreibung für die Zeit nach Beendigung des Krieges vorbehalten bleibt. Die Gesellschaften, die das letztgenannte Verfahren bevorzugen, machen geltend, daß eine den Interessen beider Teile — Gläubiger und Schuldner — gerecht werdende Festlegung auf einen längeren Zeitraum gegenwärtig kaum möglich sei, weil sich die Entwicklung der Zins- und Grundstücksverhältnisse nach dem Kriege nicht übersehen lasse. Bei einer langfristigen Festlegung mußten zurzeit höhere Anforderungen gestellt werden als bei dem angegebenen Verfahren. Der mitunter erhobene Vorwurf, daß die Gesellschaften die Zeitverhältnisse hätten benutzen wollen, um sich ungerechtfertigte Vorteile gegenüber ihren Hypothekenschuldnern zu verschaffen, kann jedenfalls

im allgemeinen als begründet nicht erachtet werden. Auf der andern Seite ist es nicht zu verkennen, daß für den Hausbesitz ein hervorragendes Interesse besteht, auch unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine möglichst langfristige Regelung der Hypotheken ohne allzu drückende Bedingungen zu erhalten. Es liegt auf der Hand, daß die Frage, in welcher Weise den Bedürfnissen des Schuldners seitens der dinglichen Gläubiger entgegengekommen werden kann, stets nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt zu werden vermag. Dies gilt insbesondere auch von der Forderung von Abschlagszahlungen in Fällen, in denen mit Rücksicht auf die Sicherheit der Hypotheken eine Verminderung des Darlehens als notwendig erscheint. Aber auch in dieser Beziehung wird nach den Beobachtungen des Amtes soweit als möglich durch Stundung und Verteilung der Rückzahlungen auf einen längeren Zeitraum Erleichterung gewährt. Das Amt hat im übrigen den Gesellschaften nahegelegt, bei ihren weiteren Entschließungen, soweit es die Sicherheit der Hypotheken und die Sorge für die Erfüllung der eigenen, durch den Krieg außerordentlich gesteigerten Verpflichtungen gegenüber den Versicherten zuläßt, die Frage der Fortgewährung der Hypothek unter Ausschluß der Kündbarkeit für einen längeren Zeitraum und ohne fühlbare Verschärfung der Darlehensbedingungen tunlichst entgegenkommend zu behandeln. Bei der Bereitwilligkeit der Gesellschaften, auch ihrerseits an der Durchhaltung des Hausbesitzes während des Krieges nach Kräften mitzuwirken, und angesichts der gefestigten Lage, in der die Versicherungsunternehmungen den an ihre Zahlungsbereitschaft gestellten besondern Anforderungen gegenüber stehen, darf erwartet werden, daß auch fernerhin, unter Mitwirkung der sonstigen auf diesem Gebiete getroffenen Hilfsmaßnahmen zwischen den Bedürfnissen des Hausbesitzes und den Interessen des Grundkredits in allen geeigneten Fällen ein befriedigender Ausgleich gefunden werden wird.

Der diesjährige Verlauf des oesterreichischen Feuerversicherungsgeschäftes. Ueber den bisherigen Verlauf des oesterreichischen Feuerversicherungsgeschäftes im Jahre 1915 teilt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht“ folgendes mit: Obschon das Jahr 1915 und zwar speziell auch im Tätigkeitsbetriebe der Wiener Generalagenturen, eine Reihe schwerer Brände aufzuweisen hatte — wir nennen größere: die Hechtsche Fabrik in Brünn, die Weigelsche Fabrik in Prerau, die Budischovskysche Lederfabrik, den Brand einer großen Christbaumschmuckfabrik, ferner jenen einer Florisdorfer Mühle und eines Thonetschen Schlosses — und obschon auch eine Serie bedeutender Fechsungsbrände zu verzeichnen war, so darf doch der Verlauf des Gesamtgeschäftes der Feuerbranche in Oesterreich-Ungarn bisher als ein geradezu glänzender bezeichnet werden, wie ein solcher vielleicht noch in keinem Jahre zu verzeichnen war. Es besteht somit alle Aussicht, daß unsere Feuerversicherungs-Gesellschaften die heurige Kampagne mit großen Gewinnsten abschließen werden können, an welchem Resultate auch die unterschiedlichen Mühlenbrände in Ungarn kaum etwas ändern dürften. Dieses günstige Ergebnis ist einer Reihe verschiedener Umstände zuzuschreiben. Zunächst hat die starke Beschäftigung der österreichungarischen Industrie durch militärische Bestellungen einerseits zahlreiche temporäre Versicherungen und andererseits häufige Erhöhungen der Versicherungssummen herbeigeführt, wodurch sich eine sehr bedeutende Erhöhung der Prämieneinnahmen ergab. Auf die Schadenfrage hinwieder hat es sehr günstig eingewirkt, daß infolge der Kriegsereignisse die meisten Fabriken unter militärischer Bewachung stehen und daß auch die Eigentümer selbst, schon mit Rücksicht auf die großen Profite, die besonders bei den mit militärischen Lieferungen betrauten Fabriken und Werkstädten in Aussicht standen und auf die kolossalen Preise der in solchen Erzeugungsstätten aufgestapelten Rohmaterialien sich die sorgfältigste, ja peinlichste Beseitigung aller eine Feuersgefahr herbeiführenden oder dieselbe erhöhenden Momente angelegen sein ließen. Also ansehnliche Steigerung der Prämieneinnahmen einerseits und möglichste Unterdrückung oder doch Eindämmung der Feuersgefahr andererseits sind es, welche das oben erwähnte erfreuliche Resultat gezeitigt haben.

„Volksfürsorge.“ Im Monat September 1915 sind bei der Gesellschaft 806 Neuanträge eingegangen. Davon für Kapitalversicherungen (Tarif I bis IVa) 698 mit einer Versicherungssumme von 159,012 M und für Sparversicherungen 108 Anträge. Seit 1. Januar 1915 beträgt sonach die Zahl der Neuanträge 7999, davon 6877 für Kapitalversicherungen mit 1,671,121 M Versicherungssumme und 1122 Anträge für Spar- und Risikoversicherungen. — Bei der Kriegsversicherungskasse der „Volksfürsorge“ sind bis zum 15. Oktober 1915 im ganzen für 39775 Kriegsteilnehmer 58137 Anteilscheine erworben und dafür 290,685 M eingezahlt worden.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Karl Renker, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.; Josef Kremer, Beamter der „Rheinland“ in Neuß; August Schmid, Beamter der „Providentia“ in Frankfurt a. M.; Walter Simons, Subdirektor in Danzig der „Friedrich Wilhelm“; Erwin Beling, Generalagent in Berlin der genannten Gesellschaft; Keßler, Beamter der Gesellschaft; Korup, desgl.; Otto Harnisch, desgl.; Josef Katzmarek, desgl.; Josef Brühl, desgl.; Josef Wachter, desgl.; Friedrich Reese, desgl.; Richard Höhlig, Beamter des „Nordstern“ (Feuer); Reinhold Hans, Beamter der „Iduna“ in Halle.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Adolph F. Kayser, Generalagent in Mannheim des Niederländischen Lloyd in Berlin (in unserer letzten Nummer versehentlich unter die mit dem Eisernen Kreuz Ausgezeichneten eingereiht); Friedrich Roth, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Paul Waechter, Beamter der Stettiner „Germania“; Oskar Leidenfrost, Beamter der „Thuringia“; Franz Robert Hummitzsch, Beamter der

„Teutonia"; Bernhard Borek, Beamter der „Hammonia" in Hamburg; Carl Altmann, Beamter des „Nordstern" (Feuer); Gebhard Hagel, Beamter der Münchener Direktion der „Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfallversicherungs-Gesellschaft"; Georg Schulze, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Anselm Traub, desgl.; Friedrich Ernst, desgl.; Fritz Melzer, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Gustav Lehming, Beamter der Deutschen Transportversicherungs-Gesellschaft in Berlin; Karl Pietsch, desgl; Arthur Schieweg, desgl.; Karl Schütze, desgl.; Erich Degebrodt, Beamter der „Iduna" in Halle; Alfred Schmitz, Mitinhaber der Generalagentur Cöln der „Preußischen National" in Stettin; Ulrich Drebert, Beamter der Preußischen Lebensversicherungs-Akt.-Ges.; Joseph Goll, Beamter des „Janus" in Hamburg; Otto Leptien, desgl.; Max Jung, Beamter der Berliner Zweigstelle der „Zürich"; Hermann Schröder, Beamter der „Allianz" in Berlin; Albert Vogel, Beamter der Oldenburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Friedrich Viereck, Beamter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Karl Reulen, Beamter der „Aachen-Münchener"; Richard Helwig, Beamter der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg; Wilhelm Schuster, Beamter des „Kosmos" in Zeitz; Johann Erdmann, Beamter der „Albingia"; Willy Sauer, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Otto Wartenberg, Beamter der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank in Berlin.

— Der Prokurist der „Agriggina" und des „Kölner Lloyd", Herr Adolf Bergen, ist am 15. Okt. ds. Jhrs. nach langem schwerem Leiden gestorben.

— Der Vizedirektor der ungarischen Direktion der „Assicurazioni Generali" Herr Alfred Gyulai, ist am 16. Oktober d. J. im 53. Lebensjahre in Budapest verschieden. Vizedirektor Gyulai stand seit 35 Jahren im Dienste der „Generali", zu deren tüchtigsten und pflichteifrigsten Beamten er zählte.

— Herrn Hermann Gärtner in Charlottenburg, der, wie wir in unserer vorigen Nummer berichteten, am 15. ds. Mts. sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Generalagent der „Viktoria zu Berlin" feierte, ist aus diesem Anlaß der Titel Subdirektor verliehen worden.

— Die „Oesterreichische Revue", Organ für Assecuranz und Volkswirtschaft, konnte am 16. d. Mts. den Gedenktag ihres vierzigjährigen Bestehens feiern. Die Zeitschrift hat aus diesem Anlaß eine Jubiläumsnummer herausgegeben, die eine große Anzahl interessanter Aufsätze aus der Feder berufener Autoren enthält.

— Die Commercial Union Assekuranz-Gesellschaft in London beabsichtigt am 18. November eine steuerfreie Interims-Dividende von 10 sh. pro Aktie, also die gleiche wie im Vorjahre, zu verteilen.

— In Genua wurde auf Anregung ligurischer Reeder am 19. d. M. die Societa di Riassicurazioni Maritime mit einem Aktienkapital von 2,000,000 Lire als Gesellschaft zur Versicherung gegen gewöhnlichen Kriegsschaden ins Leben gerufen.

— Anfang Januar 1916 wird in Prag ein Versicherungs- und Bankfachkursus für Witwen und Waisen gefallener Offiziere und Unteroffiziere eröffnet, falls sich mindestens 30 Teilnehmer hierfür melden. Leiter des Kurses ist Finanzrat Dr. Leo Derblich. Zweck des Kursus ist, den Teilnehmerinnen die Möglichkeit zu bieten, jene Kenntnisse zu erlangen, welche sie befähigen könnten, im Bankbetriebs- und Versicherungsanstalten entsprechende Lebensstellungen zu erlangen. Unterrichtet wird: Versicherungswesen, Handels- und Wechselkunde, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz, Stenographie und Maschinenschreiben. Der Kursus dauert zwei bis drei Monate und ist unentgeltlich.

— Die Trondhjems Forsikringselskab in Trondjem teilt uns mit, daß sie Herrn Helge Koch, der seit mehreren Jahren Abteilungsvorsteher bei der „Kölnischen Rückversicherung" ist und auch bei anderen deutschen Gesellschaften tätig war, als Bureauchef angestellt hat.

— Die Gesellschaft für Kriegsversicherungen für dänische Schiffe hat am 18. ds. Mts. beschlossen, die Prämien namentlich für Fahrten, die West-Norwegen, die Nordsee, West-Europa, das Mittelmeer und Amerika berühren, herabzusetzen.

— Das erste Geschäftsjahr des amerikanischen Kriegs-Risiko-Versicherungs-Bureaus in Washington ist nach einer Erklärung des Sekretärs McAdoo ein sehr gewinnbringendes gewesen. Auf Policen im Gesamtwerte von 82,709,639 Dollar wurden Prämien von 2,004,695 Dollar eingenommen. Die gedeckten Verluste betrugen 720,653 Dollar, sodaß ein Ueberschuß von 1,309,274 Dollar verblieb.

— Die „Daily Mail" Zeppelin-Versicherung. Die „Daily Mail" veröffentlicht folgende höchst taktvolle Werbeanzeige: „10,000 Lstl. für Abonnenten Das kulanteste Angebot aller Zeiten! Wir zahlen: 200 Lstl. für jede getötete erwachsene Person. 25 Lstl. für jedes getötete Kind eines Abonnenten (unter 21 Jahren). 200 Lstrl. für den Verlust zweier Gliedmaßen oder beider Augen, oder eines Auges und eines Gliedes einer erwachsenen Person. 100 Lstrl. für den Verlust eines Auges oder eines Gliedes einer erwachsenen Person. 2 Lstrl. pro Woche für zeitweilige gänzliche Arbeitsunfähigkeit einer erwachsenen Person bis zur Höchstdauer von 15 Wochen. Bis zu 300 Lstrl. Schadenersatz für beschädigtes Eigentum unserer Abonnenten, gleichviel ob der Schaden durch Luftangriffe, Bombardement von der See aus oder durch Ballon-Abwehrgeschütze verursacht ist. Abonniert auf die „Daily Mail" und ihr seid versichert! Schützt euch noch heute!"

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 44. Leipzig, den 4. November 1915. 46. Jahrgang.

Feuerversicherungen unterliegen auch hinsichtlich der Aufräumungskosten der Reichsstempelsteuer.

sk. Die Frage, ob Feuerversicherungen auch hinsichtlich der Aufräumungsarbeiten der Reichsstempelsteuer unterliegen, war lange Zeit strittig. Den Anlaß hierzu gab der Wortlaut des Reichtstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, das unter der Tarifnummer 12a alle Beurkundungen über Zahlungen von Prämien für eine im Inland abgeschlossene Versicherung der Reichsstempelsteuer unterwirft, soweit sie erstens bewegliche, zweitens unbewegliche Gegenstände betrifft. Es war nun zweifelhaft, unter welche dieser Kategorien die Kosten der Aufräumung nach einem Brande gerechnet werden sollten, bezw. ob diese von dem Gesetz überhaupt mit erfaßt waren. Einige Klarheit suchte hier das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 30. Juli 1914 zu schaffen, welches feststellte, daß es nicht anhängig sei, die Aufräumungskosten von der Besteuerung frei zu lassen. Dem standen nun wieder die Ansichten einer Reihe von Kommentatoren des Gesetzes vom 3. Juli 1913 entgegen. Diese nahmen in ihrer Mehrheit an, daß die Aufräumungskosten nur dann von der Steuer erfaßt werden könnten, wenn sie mit einer gewöhnlichen Feuerversicherung hinsichtlich beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände zu einem einheitlichen Versicherungsvertrage verbunden waren. Bildeten sie eine besondere Versicherung, sollten sie dagegen steuerfrei sein.

Auf diesem Standpunkt stellte sich auch die Feuerversicherungsgesellschaft N. N. gegenüber dem Fiskus. Auf ihren Versicherungsscheinen waren bestimmte Summen erstens für bewegliche Sachen, zweitens für unbewegliche Sachen, angesetzt, während für die Aufräumungsarbeiten ein Prozent von den vorherigen Positionen berechnet werden sollte. Der Fiskus wollte die Steuer auch bezüglich dieser letztgenannten Position erheben, wogegen die Gesellschaft auf Feststellung klagte, daß die Aufräumungskosten von der Steuer frei seien. Das Landgericht gab der Klage statt, da der Standpunkt der Klägerin, daß angesichts des Wortlauts des Gesetzes die Aufräumungskosten einer Steuer nicht unterlägen, ganz richtig sei. Auf die Berufung des Fiskus kam das Oberlandesgericht Cassel zu einer Abweisung der Klage und zwar aus folgenden Gründen:

Auf den Scheinen der Klägerin werden die verschiedenen Positionen einschließlich der Aufräumungskosten zu einer Gesamtsumme zusammengezogen. Schon hieraus ergibt sich der enge Zusammenhang zwischen den den direkten Brandschaden betreffenden ersten Positionen und den den indirekten Brandschaden betreffenden Aufräumungskosten. Unter letzteren sind zu verstehen diejenigen Kosten, die den Versicherten durch die Aufräumungsarbeiten auf der Brandstätte und die Wegräumung des Schuttes bis zur nächsten behördlich zugelassenen Abladestätte erwachsen. Auch sie werden wie der übrige Schaden von Sachverständigen festgestellt auch das Reichsgesetz von 1898 über den Versicherungsbetrag betrachtet den direkten und indirekten Brandschaden vom gleichen Gesichtspunkt. Es ergibt sich dies u. a. aus den §§ 42 und 83. Einer Auslegung der Tarifnummer 12a des Gesetzes vom 3. Juli 1913 dahin, daß unter der Versicherung für bewegliche und unbewegliche Gegenstände nicht nur der direkte, sondern auch der indirekte Schaden gemeint ist, steht also nichts im Wege.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Klägerin mit der Revision an das Reichsgericht. Es wurde von ihrer Seite geltend gemacht, daß die Aufräumungskosten unmöglich unter die Tarifnummer 12a des Gesetzes von 1913 fallen könnten, da eine Unterscheidung des Brandschuttes, der sich teils aus Gebäuderesten, teils aus den Resten anderer Gegenstände zusammensetze, in bewegliche und unbewegliche Sachen nicht möglich sei. Der Auslegung des Gesetzes, wie sie von seiten des Oberlandesgerichts erfolgt sei, stehe auch die ratio legis entgegen, die lediglich auf eine Besitzsteuer gerichtet sei. Es ergebe sich das sowohl aus den Motiven des Gesetzes wie auch aus den seinerzeit im Reichstage geführten Verhandlungen. — In der Verhandlung vor dem VII. Zivilsenat kam die höchste Instanz nichts destoweniger zu einer Zurückweisung des Rechtsmittels und einer Bestätigung des angefochtenen Urteils. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1915. — Aktenzeichen VII. 185/15.)

Vereinigung schweizerischer Versicherungs-Mathematiker.

Am 16. Oktober ds. Jhrs. hielt, wie wir der „Neuen Züricher Ztg." entnehmen, die Vereinigung schweizerischer Versicherungs-Mathematiker in Luzern ihre von 29 Mitgliedern besuchte Jahresversammlung ab. Der Präsident der Vereinigung, Direktor Dr. G. Schärtlin, eröffnete die Versammlung mit dem Hinweis darauf, daß vor genau zehn Jahren die erste Mitgliederversammlung an demselben Orte stattgefunden habe. Vergangenes Jahr unterblieb des Krieges wegen die Jahresversammlung. Dieses Jahr hat sich der Vorstand von dem Gedanken leiten lassen, trotz des Krieges zur Mitgliederversammlung einzuladen und die Hand vom Werke des Friedens nicht abzuziehen. Es läge nahe, ausführlich über die Wirkungen des Krieges auf das Versicherungswesen zu sprechen, doch würde das den Rahmen einer präsidialen Ansprache übersteigen. Man wird sich darüber nachher Rechenschaft ablegen müssen. Ein Kampf dieser Art wird unerhörte Veränderungen bringen. Die ganze Menschheit steht unter den Wirkungen des ungeheuren Geschehens. Wir wollen uns die Kraft zur Pflichterfüllung erhalten und uns an unserm Orte den uns gestellten Aufgaben hingeben.

Zu Ehren des seit der letzten Zusammenkunft in Solothurn verstorbenen Mitgliedes Stadtrates Amberg in Luzern, der seit der Gründung den Verhandlungen stets mit regem Interesse beiwohnte, erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen.

Die Jahresrechnung wird genehmigt und mit Genugtuung konstatiert, daß die Vereinigung trotz der vor anderthalb Jahren plötzlich erfolgten Vertragskündigung von seiten der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft heute finanziell auf gesichertem Boden steht, so daß sie ihre Publikationen aus eigenen Mitteln drucken lassen kann. Der Vorstand für die Amtsdauer 1914—1917 wird bestellt wie folgt: Direktor Dr. G. Schärtlin, Zürich (Präsident), Prof. Dr. J. Riethmann, Zürich (Sekretär), Prof. Dr. J. Dumas, Lausanne (Quästor), Prof. Dr. Ch. Moser, Bern, R. Leubin, Vorstand der Pensionskasse der S. B. B., Bern, Chefmathematiker J. Riem, Basel, und Rosselet, Sous-Direkteur de la Genevoise, Genf. Elf neu angemeldete Mitglieder wurden einstimmig in die Vereinigung aufgenommen, so daß sie nun 8 korrespondierende, 32 korporative und 132 ordentliche Mitglieder zählt.

Von Prof. Riethmann (Zürich) wird die Anregung gemacht, es möchte die schweizerische Vereinigung Fortbildungskurse für Versicherungswesen ins Leben rufen, ähnlich wie dies bereits vor drei Jahren der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft getan hat, und welche zum Zweck haben, die Fach- und allgemeine Bildung der mathematischen Beamten der Lebensversicherung zu vertiefen, die Beamten vor einseitiger Ausbildung zu bewahren und sie in das ganze Gebiet ihrer Fachwissenschaft sowie darüber hinaus in die gesamte Versicherungswissenschaft einzuführen. Auch für die Beamten der schweiz. Lebensversicherungsgesellschaften besteht das Interesse, ihre beruflichen Aufgaben von einem weiteren Gesichtspunkt aus zu betrachten und sich davor zu hüten, bloß formal arbeitende Präzisionsmaschinen zu sein. Es ist nach Ansicht des Referenten eine Pflicht der Vereinigung, dem Verlangen der Beamten nach Vertiefung und Erweiterung ihrer Kenntnisse entgegenzukommen durch Einrichtung passender Fortbildungskurse. Diese Anregung wird durch die Versammlung zum Beschluß erhoben und dem Vorstand die Ausarbeitung des Programms übertragen.

Als Referate für die zehnte Mitgliederversammlung waren angemeldet: 1. „Die Witwenpension der Hilfskassen", von F. Tretzer, Vizedirektor des eidgenössischen Versicherungsamtes, Bern. 2. „Sur la méthode de corrélation", von Dr. E. Marchand, Zürich. 3. „Ueber die Todesursachen der österreichischen Versicherten nach fünfjährigen Geschäftsperioden, umfassend den Zeitraum von 1876—1900", von Hofrat Blaschke (Wien). Event. Referat von Prof. Dr. Riethmann, Zürich.

Vizedirektor Tretzer greift aus dem überaus weitschichtigen Gebiete der Pensionsversicherung nur einen einzelnen Punkt, die Witwenrente betreffend, heraus. Als eine Eigentümlichkeit der Hilfskassen führt der Referent an, daß der Ansatz für die Witwenrente nach dem Beitrage bemessen wird, der zur Zeit des Todes als Invalidenpension beansprucht werde oder bezogen worden war. Da die Invalidenpension mit der Anzahl der durchlaufenen Dienstjahre zunimmt, so fällt auch die Witwenrente um so höher aus, je später der Tod des versicherten Mannes erfolgt war. Es entsteht nun die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Witwenrente unabhängig von der bis zum Tode des Mannes durchlaufenen Versicherungsdauer zu bemessen, oder ob, anders ausgedrückt, nicht an Stelle der steigenden Witwenrente die konstante Witwenrente eingeführt werden sollte.

In der Pensionskasse der Schweizerischen Bundesbahnen, die im allgemeinen der Hilfskassen als Vorbild dient und dienen kann, beträgt speziell die Witwenrente einen festen Bruchteil (50 Prozent) und die Waisenrente im Minimum 10 Prozent der jeweiligen Invalidenpension, die der Verstorbene im Zeitpunkt des Ablebens zu beziehen berechtigt gewesen wäre, oder die er, als Invalider, wirklich bezogen hatte. Die Invalidenrente beginnt aber erst nach fünf Dienstjahren in einer Höhe von 36 Prozent, um dann bis nach 30 Dienstjahren auf 70 Prozent der Besoldung anzusteigen. Bei Invalidität in den ersten fünf Dienstjahren sind einmalige Abfindungen von 100 bis 150 Prozent der Besoldung vorgesehen. Die Witwenrente beginnt daher nach dem fünften Dienstjahre mit 18 Prozent und endigt bei dreißig Dienstjahren mit 35 Prozent.

Trotzdem zahlreiche private und staatliche Einrichtungen des In- und Auslandes ihre Witwenversorgung ähnlich gestalten, ist schon da und dort die steigende Witwenpension angefochten worden. Ein Mangel der steigenden Witwenrente ist namentlich die Unzulänglichkeit des niedrigen Pensionssatzes bei frühzeitigem Todesfalle des Aktiven. Hier wird die Familie am schwersten getroffen, und die Hilfskassen setzen nur mit einem Minimum ein. Bei einer Besoldung von z. B. 2700 Fr.

beträgt die Witwenrente nur 486 Fr., oder monatlich etwa 40 Fr., was selbst zum bescheidensten Leben durchaus ungenügend ist. Ergibt sich aus dem Zusammenhang der Invalidität mit der Sterblichkeit, daß beide Versicherungsarten zu einem Ganzen verbunden werden müssen, so folgt doch daraus nicht auch noch, daß beide Leistungen quantitativ voneinander abhängig sein müssen. Die Invaliditätsversicherung möge ihre Leistungen auf spätere Dienstzeit konzentrieren; die Todesfallversicherung aber sollte eine gegenteilige Tendenz verfolgen und die früheren Versicherungsperioden begünstigen. Dazu kommt noch, daß der Aktive, der doch einen beträchtlichen Teil der Prämie leistet, zunächst weniger an der Invaliden- als an der Todesfallversicherung ein Interesse hat.

Bei Vergleichung der einschlägigen Sterbens- und Invalidierungswahrscheinlichkeiten ergibt sich nämlich, daß auf einen Invalidierungsfall im Alter von 20 Jahren 36 Todesfälle kommen, im Alter von 30 Jahren zwölf Todesfälle, im Alter von 40 Jahren 4 Todesfälle, im Alter von 50 Jahren 2 Todesfälle, im Alter von 60 Jahren 1,13 Todesfälle. Die Sterblichkeit überragt mithin die Invalidierungswahrscheinlichkeit bis zum Alter von 60 Jahren.

Führen uns diese Tatsachen zur Forderung, es sei die Leistung im Todesfalle unabhängig von derjenigen im Invaliditätsfalle und unabhängig von der durchlaufenen Dienstdauer festzusetzen, so kommt man damit der Anordnung näher, wie sie die eidgenössische Unfallversicherung vorsieht, indem sie die Witwenrente auf 30 Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten normiert, ohne Rücksicht auf die Versicherungsdauer. Bei der Pensionskasse der Schweizerischen Bundesbahnen werden diese 30 Prozent erst nach 25 Dienstjahren erworben. An Stelle der von 18 Prozent bis 35 Prozent steigenden Rente bei den Schweizerischen Bundesbahnen für die Alter 20, 30, 40 konstante Renten von 29, 26, 23 Prozent treten, die während 23, 19, 15 Jahren höher wären als die steigende Rente. Die genannten Ansätze bedeuten für frühzeitig erfolgende Todesfälle eine ganz erhebliche Verbesserung und erfüllen ihren sozialen Zweck in weit höherem Maße, als diejenigen der steigenden Rente.

In der sich an das interessante Referat anschließenden Diskussion hebt Direktor Moser hervor, daß sich die konstante Witwenrente schon vielfach praktisch durchgerungen habe, und macht darauf aufmerksam, daß der Uebergang zur konstanten Witwenrente bei bereits bestehenden Institutionen jedenfalls dort viel leichter und zweckentsprechender gemacht werden könne, wo man bereits über Deckungskapitalien verfügt. Direktor Schärtlin weist darauf hin, daß die vom Referenten gemachten Aussetzungen an der Witwenrente auch für die Invalidenrente gelten. Auch diese ist eine Funktion des Alters und bei frühzeitig erfolgender Invalidität eine ganz ungenügende Fürsorge. Die Witwenpension deckt das Interesse der Beamten nie ganz. Man wird sich aber davor hüten müssen, die Beamten allzu stark an ihren Dienstherrn zu ketten und sie durch allzu hohe Prämien daran zu hindern, sich noch selbständig zu versichern. Es ist gut, daß diese Einrichtungen nur ein Notanker sind und ein Notanker bleiben werden.

Als zweiter Referent spricht Dr. Marchand (Zürich) über die Methode der Korrelation, ein in der Vereinigung zum erstenmal behandeltes Thema. Der spezifisch mathematischen Deduktionen des Referenten haben dargetan, daß es sich bei dieser durch englische Mathematiker eingeführten Methode darum handelt, auf analytischem Wege die Natur von Funktionen zu studieren, die den Einfluß des geheimen gegenseitigen Einwirkens verschiedener Ereignisse aufeinander bestimmen lassen, z. B. derart, daß man vom Sterbealter eines Vaters auf das Sterbealter eines Sohnes schließen kann.

An die sehr interessanten Ausführungen des Referenten schloß sich eine Diskussion, in der unter anderm auch die Frage aufgeworfen wird, ob es nicht Phänomene geben könne, die infolge ganz einfacher Zusammenhangsverhältnisse, mit welchen sie aufeinander wirken, für die Methode der Korrelation gegenstandslos würden, bezw. daß in solchen Fällen die Korrelationsmethode versagen könnte. Direktor Schärtlin hebt in seinem Votum noch hervor, daß diese Korrelationsmethode die Statistik der Zukunft sein werde und daß ihr auch für die Lebensversicherung bezüglich der Auswahl der Risiken eine gar nicht zu überschätzende Wichtigkeit zukomme.

Der bereits stark vorgerückten Zeit wegen verzichtet der dritte Referent auf ein Referat, macht aber die Versammlung des angelegentlichsten aufmerksam auf die praktisch wie theorerisch gleich bedeutsame Arbeit von Hofrat Blaschke.

Zur Tagesgeschichte.

Gemeinsame Deutsche Sterblichkeitsuntersuchungen. Die in Leipzig am 9. Oktober 1915 abgehaltene Sitzung der Mathematischen Kommission für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen erfreute sich trotz des Krieges eines regen Interesses seitens der beteiligten Gesellschaften, deren Vertreter in großer Zahl erschienen waren. Vom Kaiserlichen Aufsichtsamt nahmen teil die Geh. Regierungsräte Direktor Dr. Broecker und Dr. Meyer. Ferner war als Gast anwesend der frühere Leiter der Zentralstelle Direktor Altenburger aus Budapest. In seiner Begrüßungsansprache erinnerte der Vorsitzende des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften Direktor Linde, Magdeburg, an den schmerzlichen Verlust, welcher die Mathematische Kommission durch den Heldentod ihres bisherigen Vorsitzenden Direktor Dr. Engelbrecht und ferner des Chefmathematikers Rottgardt erlitten hat, und widmete diesen unter dem Beifall der Versammlung ehrenden Nachruf. Den technischen Teil der Tagesordnung leitete der neue Vorsitzende der Mathematischen Kommission Prokurist Balzer, Köln. Von dem Leiter der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen Dr. Abel, Berlin, war ein ausführlicher Bericht über die Arbeiten der Zentralstelle im Jahre 1914/15 verfaßt worden, welcher mit den gedruckten Grundlagen für drei bereits veröffentlichte Sterbetafeln den Teilnehmern

an den Beratungen vorher übersandt worden war. Aus ihm geht hervor, daß die Arbeiten trotz mannigfacher durch den Krieg hervorgerufener Schwierigkeiten gut fortgeschritten sind und wichtige Untersuchungen, wie über die Sterblichkeit bei der Versicherung nicht normaler Leben und über verschiedene spezielle Ausgleichungsarbeiten, vorläufig abgeschlossen werden konnten. Es wurde davon mit Befriedigung Kenntnis genommen. Für die Todesursachenstatistik war von der Zentralstelle ein Zählbogen entworfen, der aber noch einer Durchsicht unter Mitwirkung von Aerzten unterzogen werden soll, um möglichst größere verwandte Gruppen von Todesursachen zu bilden. Die in der Sonderkommission gründlich erörterte und von ihr endgiltig empfohlene Benennung der Sterbe- und Abgangstafeln wurde den Vorschlägen gemäß genehmigt. Es ist nunmehr eine nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführte Bezeichnungsweise aufgestellt; als leitender Gesichtspunkt wurde dabei bezeichnet, daß möglichst viele „Regelfälle" und ein möglichst großes Beobachtungsmaterial durch einen einzigen Buchstaben und zwar durch das deutsche 𝔅, zu dem bei der Abgangstafel das deutsche 𝔖 tritt, ausgedrückt werden. Eine besondere Bezeichnung sollen nur die Abweichungen vom Regelfall erhalten, ferner die Zugangs- und Beobachtungsperiode. Endlich wurde festgestellt, daß die Arbeiten der Zentralstelle durch den Krieg nicht beeinflußt werden und in bisheriger Weise fortgesetzt werden können. Eine Anregung aus der Versammlung, für die jetzigen Kriegssterbefälle statistische Ausweise zu sammeln, soll dem Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften zur Beratung unterbreitet werden.

Die Feuerversicherung des Bremer Staatseigentums als Selbstversicherung. In einer diesbezüglichen Vorlage des Bremer Senats an die Bürgerschaft heißt es, wie das „Hamb. Frdbl." berichtet, daß sämtliche Staatsgebäude, mit Ausnahme des Stadt-Theaters, des Wasserwerkes, der Bücher der Stadtbibliothek und der Geräte der Feuerwehr, bei privaten Gesellschaften versichert sind, an die in den Jahren von 1901 bis 1913 1,200,000 M an Prämien gezahlt worden sind, denen 478,000 M Eingänge für Feuerschäden gegenüberstehen. Von der Prämiensumme sind allerdings 109,000 M der Staatskasse wieder zugeflossen als Stempelsteuer, die seit 1913 auf das Reich übergegangen ist. Das Stadt-Theater ist seit 1874 nicht mehr versichert, weil dafür jährlich mindestens 7500 M aufzuwenden wären. Die Vorlage empfiehlt, es auch weiter unversichert zu lassen. Da im weiteren die großartige Ausgestaltung des Löschwesens und der Alarmeinrichtungen die Feuersgefahr stark eingeschränkt hat, und weil der Staat in dem erwähnten Zeitraume durch Selbstversicherung schon $^3/_4$ Million Mark hätte ersparen können, wird jetzt der Uebergang zur Selbstversicherung empfohlen, allerdings mit Rücksicht auf die erheblichen Risiken, besonders an den Häfen, nur bis zu einem gewissen Betrage, der je nach der Schwere des Risikos verschieden bemessen werden kann. Auf die zerstreut liegenden staatlichen Gebäude könne der Staat das Feuerrisiko je bis zur Höhe von 500,000 M, bei Kaischuppen und Speichern aber nur bis zu 300,000 M für das einzelne Objekt lauten. Für Bestreitung von Schäden müsse ein Brandschadenfonds geschaffen werden aus Zinsen und Beiträgen für ersparte Prämien, bis er zu leistungsfähiger Höhe gelangt. Gegenwärtig hat der bremische Staat Objekte im Werte von etwa 90 Millionen Mark versichert. Davon sollten nach der ins Auge gefaßten Organisation etwa 55 Millionen Mark in Selbstversicherung genommen werden, 35 Millionen Mark also bei den Versicherungsgesellschaften zu decken bleiben. Die Verträge mit diesen lauten aber immer auf fünf Jahre, können also erst langsam gelöst werden. Der Senat empfiehlt die Annahme der Vorschläge sowie die Ueberweisung einer halben Million aus dem Reservefonds der Ueberschüsse früherer Haushaltsjahre zur Bildung des Brandschadenfonds.

Zur Neuorganisation des Unfallversicherungsgeschäfts nach dem Kriege. Zu diesem Thema schreibt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht": Der Weltkrieg hat das vor Ausbruch desselben mit viel Fleiß und Plage aufgebaute Unfallgeschäft, wenn man so sagen darf, dezimiert. Die Einberufung fast aller halbwegs tauglichen Männer hat teilweise dadurch, daß infolge davon eine sehr große Anzahl von Versicherten ihre Unfallversicherungen fallen ließen, respektive fallen lassen mußten, und teilweise dadurch, daß eine Neuakquisition infolge der erzwungenen Untätigkeit eines großen Prozentsatzes des werbenden Personals und wohl auch infolge der Unlust des Publikums nur in sehr bescheidenem Maße zu erzielen war, dieses bedauerliche Resultat herbeigeführt. Es ist nun klar, daß nach Eintritt des Friedens, der ja hoffentlich — wie die Sachen sich nunmehr gestaltet haben — nicht mehr in allzu weiter Ferne stehen dürfte, an einen vollständigen Neuaufbau des Unfallversicherungsgeschäftes wird geschritten werden müssen, und daß schon jetzt um diesfalls seinerzeit möglichst glatt zum Ziele zu gelangen, durch strenge Evidenzhaltung des vor Ausbruch des Krieges bestandenen Versicherungsstockes und durch Vorbereitung aller die Neuakquisition, respektive die Wiedergewinnung früherer Versicherter fördernden Behelfe, wie Propagandaschriften, Drucksachenmaterial usw., alle Vorarbeiten für jenen Neuaufbau des Geschäftes möglichst rasch, energisch und umfassend in die Hand zu nehmen sein werden. Den Direktionen wird dadurch allerdings, u. zw. nicht nur nach Beendigung, sondern auch schon während des Abflauens des Krieges, eine ganz enorme Fülle von Arbeit erwachsen, zu deren Bewältigung neben Klugheit und Gewandtheit auch eine frische und unermüdliche Tatkraft erforderlich sein wird, sodaß wir der Ansicht sind, daß bei dieser oder jener Gesellschaft, respektive bei dieser oder jener Gesellschaftsdirektion sogar eine mehr oder minder große Blutauffrischung erforderlich sein wird, da man mit alten Mitteln und mit ermüdeten Kräften kaum das ersehnte Ziel: einen gedeihlichen, haltbaren neuen Geschäftsaufbau, wird erreichen können.

Die dänische Kriegsversicherung für Waren. Das demnächst zu Ende gehende erste Betriebsjahr der dänischen Kriegsversicherung für Waren

schließt recht günstig ab. Der letzten Abrechnung vom 30. Juni zufolge betrug die Netto-Prämieneinnahme etwas über 6 Millionen Kronen, während für 962,445 Kronen Schäden ausbezahlt und für weitere 3,872,250 Kronen Schäden angemeldet sind. In der letzten Zeit sind für verschiedene überseeische Transporte die Prämien herabgesetzt. Für Waren nach Nordamerika beträgt die Prämie statt $2^1/_2$ pCt. jetzt $2^1/_4$ pCt. Auch für Südamerika, Südafrika und Indien sind die Prämien teilweise heruntergesetzt, so für Siam von $2^3/_4$ pCt. auf $2^1/_2$ pCt. Von China, Japan, Ostsibirien und Australien sind die Prämien von 3 auf $2^1/_2$ pCt. ermäßigt. Im Uebrigen sind die Raten aufrechterhalten, besonders gilt dies von der indisch-europäischen Fahrt Die Veränderungen gelten nach dem 15. September. In der inländischen Fahrt sind die Sätze niedrig, zwischen dänischen Häfen werden $^1/_4$ bis $^1/_2$ pCt., zwischen dänischen und schwedischen Sundhäfen $^1/_4$ pCt. verlangt. Für den Warentransport zwischen dänischen und ausländischen Häfen gelten Prämiensätze, die sich zwischen $^3/_8$—$^1/_2$ pCt. und 3 pCt., je nach Entfernung der Bestimmungshäfen und Gefährlichkeit der zu durchfahrenden Meeresteile, bewegen. An diese Prämiensätze sind noch verschiedene Bedingungen geknüpft. Für die Reisen, bei denen es in Frage kommt, gelten die Sätze für die Fahrt durch den englischen Kanal. Wenn der Weg nördlich von Schottland genommen wird, so ermäßigt sich die Prämie um $^1/_4$ pCt., jedoch nur bei solchen Waren, die zu keiner Reklamation Anlaß geben. Für volle Ladungen Getreide, Futterstoffe, Soyabohnen und Coprah wird die Rate einschließlich des vorstehenden $^1/_4$ pCt. um $^3/_4$ pCt. ermäßigt, wenn die Schiffe den Weg nördlich von Schottland wählen. Für Segelschiffe in der Nordsee, dem Bottnischen und Finnischen Meerbusen östlich der Linie Falsterbo—Darsserort erhöht sich die Prämie um 50 pCt., in den übrigen Teilen der Ostsee um 25 pCt.

Berner Rückversicherungs-Gesellschaft in Bern. Die Generalversammlung der Gesellschaft, die am 23. Oktober ds. Jhrs. stattfand, war von 76 Aktionären mit 1996 Aktien besucht. Direktor Zeerleder erstattete namens des Verwaltungsrates Bericht über den Stand der Unternehmung und empfahl Annahme des Vorschlages des Verwaltungsrates betreffend Einzahlung von weitern 20 Prozent des Aktienkapitals zur Begleichung der laufenden Verpflichtungen, wodurch die Gefahr eines Konkurses der Gesellschaft vermieden werden könne. Dr. Ohrn bestätigte namens der Rechnungsrevisoren die Richtigkeit der Jahresrechnung und beantragte deren Genehmigung. Direktor Aellig, unterstützt von Lachenal (Genf), Fürsprecher Dr. Altherr (Bern) und andern, beantragte namens einer Gruppe von Aktionären die Genehmigung der Jahresrechnung und die Dechargeerteilung, sowie die Frage der Einzahlung von weitern 20 Prozent zu verschieben, auf eine außerordentliche, innerhalb Monatsfrist abzuhaltende Generalversammlung, um dem Verwaltungsrat Gelegenheit zu geben, sich darüber schlüssig zu werden, ob er einen Teil des entstandenen Defizites freiwillig aus eigenen Mitteln decken wolle. Dabei wurden auch die früheren Mitglieder des Verwaltungsrates und die früheren Rechnungsrevisoren eingeladen, sich an der freiwilligen Deckung eines Teiles der entstandenen Verluste angemessen zu beteiligen. Aus der Mitte der Versammlung wurde betont, daß viele kleine Leute, die ihre ganzen Ersparnisse in das Unternehmen eingelegt haben, jedenfalls nicht in der Lage wären, eine weitere Einzahlung zu leisten und so dem Konkurs entgegengehen würden. Ferner wurde auch die Meinung vertreten, daß kaum etwas anderes übrig bleibe, als die Liquidation der Gesellschaft vorzunehmen. Sollte eine gütliche Verständigung mit dem Verwaltungsrat nicht zustande kommen, so würde allerdings der Weg des Prozesses beschritten werden. Der vom Verwaltungsrat bekämpfte Antrag wurde schließlich nach längerer Diskussion mit 1041 gegen 946 Stimmen angenommen.

* **Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft — Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.** In der am 30. Oktober ds. Jhrs. stattgehabten Generalversammlung der beiden Gesellschaften, über deren Geschäftsberichte für das Jahr 1914 wir in Nr. 42 unserer Zeitschrift berichteten, waren 1380 bezw. 1459 Aktien vertreten. Der Vorstand erstattete in eingehender Weise Bericht über die Lage der Gesellschaft, den befriedigenden Verlauf der Geschäfte im laufenden Jahre und die günstigen Aussichten der Gesellschaft für die Zukunft. Es ist der Gesellschaft während des Krieges gelungen eine Anzahl Verträge mit alten deutschen Versicherungs-Gesellschaften abzuschließen und somit sichere Grundlagen für die weitere Entwicklung der Gesellschaft zu schaffen. Weitere deutsche Geschäftsverbindungen sind zu erwarten. Der gute Verlauf der Geschäfte in dem schon zum größten Teile abgelaufenen Geschäftsjahr 1915 wird voraussichtlich schon für dieses Jahr eine angemessene Verzinsung des eingezahlten Aktienkapitals ermöglichen. Die Vorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrats über die Tilgung der durch den Krieg entstandenen Verluste und die notwendige Verstärkung der ordentlichen und außerordentlichen Reserven, wurden einstimmig angenommen und dem Vorstande und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Das Aktienkapital der Deutchen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft beträgt nunmehr 4,000,000 M, das der Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft 2,000,000 M. Außer den wesentlich verstärkten Prämien- und Schadensreserven verfügt die Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft an außerordentlichen Reserven über 355,935 M (die Düsseldorfer Rück über 80,500 M). Die Garantiemittel der beiden Gesellschaften sind durch die Herabsetzung des Aktienkapitals kaum geschmälert worden. Sie betragen nunmehr zusammen 11,322,542 M, während sie Ende des Vorjahres sich auf 11,802,462 M beliefen. Der finanzielle Stand der Gesellschaften ist ein günstiger. Der Bestand an Wertpapieren und Bankguthaben betrug Ende des dritten Vierteljahres 1915 2,192,595 M (930,990 M) gegen 1,430,680 M (545,284) Ende des Vorjahres. Die Bilanz der „Deutschen Rück" sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnung für 1914 sind im Inseratenteil veröffentlicht.

Kleine Mitteilungen und Personalien

— Die Herren Bruno Goedicke und Friedrich Kappmeier, Beamte der „Friedrich Wilhelm" in Berlin sind mit Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Hanns Moser, Platzgeneralagent der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Emil Schmidt, Oberinspektor dieser Gesellschaft; Otto Müller, Vertreter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Geo Wolf, desgl.; Emil Wilke, desgl.; Ludwig Stein, desgl.; Lorenz Weber, desgl.; Georg Rösch, desgl.; Dr. iur. O. Friedrichs, Direktor der Deutschen Lebens-Versicherungs-Bank in Berlin; Alfred Schröder, Beamter der Berliner Direktion der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden; Rudolf Sieber, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Maximilian Eichbaum, Syndikus der „Wilhelma" in Magdeburg.

— Die Herren Leonhard Wellhöfer, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, Albert Chemnitzer und Joseph Kerber, Vertreter der Bank, haben das Bayerische Militärverdienstkreuz 3. Klasse mit Kronen und Schwertern erhalten.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Hans Scheller, Beamter der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank; Friedrich Roth, desgl.; Carl Caspar, Vertreter dieser Gesellschaft; Alfred Hanisch, desgl.; Emil Bengd, desgl.; Lindner, desgl.; Erich Schröter, desgl.; Walter Städing, Beamter der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank in Berlin; Erich Hinze, Beamter der „Concordia" in Cöln; Adolf Bauseneik, Beamter der „Friedrich Wilhelm" in Berlin; Wilhelm Echterhölter jun., desgl.; Maximilian Gagowski, desgl.; Grüß, desgl.; Heinze, desgl.; Wilhelm Martens, desgl.; Hildebrand, desgl.; Gustav Pohl, desgl.; Rosinsky, desgl.; Johann Schöning, desgl.; Franz Uecker, desgl.; Julius Güsken, Beamter der „Aachen-Münchener"; Albert Fuchs, Beamter in Stuttgart dieser Gesellschaft; Albert Franke, Beamter des „Deutschen Phönix" in Frankfurt a. M.; Gustav Brinkmann, desgl.; Hellmuth Koch, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M., Hermann Stelter, Beamter der „Deutschen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft"; Hermann Moll, Beamter der „Wilhelma"; Fritz Ruppert, Beamter der „Thuringia"; Fritz Ramser, Subdirektor in Karlsruhe der „Hammonia"; Fritz Langholz, Beamter der „Teutonia"; Curt Röder, Beamter der Leipziger Feuersicherungs-Anstalt; Heinrich Müller, Beamter der Braunschweigischen Lebensversicherungs-Anstalt; Rudolf Eichler, Beamter der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G., Heinrich Beerholdt, stellvertretender Generalagent in Cassel der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in einer am 25. Oktober d. Jhrs. abgehaltenen Sitzung beschlossen, an Stelle des verstorbenen Herrn H. C. Buchenberger den Herrn Direktor Fritz Meyer zum Vorstande der Gesellschaft zu ernennen, mit der Berechtigung, die Firma der Gesellschaft allein zu zeichnen. Von den Prokuristen, den Herren J. Spilling, Alex. Meineke und F. Scholz, sind nach wie vor je zwei gemeinsam zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft berechtigt.

— Die „Iduna" (Leben) teilt mit, daß sie ihren früheren Prokuristen, Herrn Hugo Harlandt, zuletzt Leiter ihrer Filialdirektion in Berlin, wieder im Innendienst als Prokuristen und Direktionsbevollmächtigten angestellt hat.

— Die „Iduna" (Feuer) hat ihren Oberbeamten, Herrn Assessor Dr. iur. Hugo Frank zum Bevollmächtigten gemäß § 54 HGB. ernannt. Als solcher ist er ermächtigt, den einfachen Schriftwechsel allein, Versicherungsscheine mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder Prokuristen gemeinsam zu zeichnen und zwar mit dem Zusatz „in Vollmacht". Sonstige Urkunden, Verträge, Prämienquittungen und den Schriftwechsel im Bankverkehr wird Herr Dr. jur. Frank nicht zeichnen.

— Die „Albingia" Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft hat der Firma Seifarth & Co. in Leipzig, Wintergartenstr. 7, eine General-Agentur für die Abteilungen Unfall, Haftpflicht und Glasversicherung übertragen.

— Die diesjährige Verbandsversammlung des Verbandes der in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaften ist auf den 29. November ds. Jhrs. anberaumt. Als Versammlungsort ist München in Aussicht genommen.

— Aachen-Leipziger Versicherungs-A.-G. in Aachen. In der bekannten Anfechtungsklage dreier Aktionäre gegen die letzten Wahlen zum Aufsichtsrat war die Verhandlung, wie wir berichteten, auf den 28. Oktober ds. Jhrs. vertagt worden. Inzwischen hat nun am 28. September eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft stattgefunden, in welcher unter anderem der Aufsichtsrat, wie er nach der Ansicht der Gesellschaft aus der vorigen Hauptversammlung hervorgegangen war, nach vorheriger Niederlegung der Aemter in der nämlichen Zusammensetzung wiedergewählt und einige weitere Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen wurden, beides unter den Einspruch des Rechtsanwalts Dr. Hirte. Neuerdings haben sich nun die Kläger mit der Gesellschaft verglichen. Man hat gegenseitig anerkannt, daß die beiderseits erhobenen Vorwürfe ihre aufklärende Erledigung gefunden und beide Parteien das Beste für die Gesellschaft gewollt hätten. Die Klage wurde zurückgezogen, und die Gesellschaft hat die Kosten zu tragen.

— Ueber das Vermögen der „Unitas", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Liqu. wurde der Konkurs eröffnet.

— In Stockholm ist unter dem Namen Försäkringsaktiebolaget Stella eine neue Gesellschaft gegründet worden, die die Transport-, Feuer-, Unfall-, Kranken-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Glas-, Garantie- und Maschinenversicherung betreibt. Zu Direktoren sind die Herren Alrik Sundén-Cullberg und Olof Nordgren und zu stellvertretenden Direktoren die Herren Robert Hasse und B. Stiebel ernannt.

— Unter dem Namen **Assecurance-Compagnie Baltica Akt.-Ges.** ist in Kopenhagen mit einem Kapital von 15 Millionen Kronen eine neue **Seeversicherungs-Gesellschaft** gegründet worden, die vorläufig die Versicherung sämtlicher Schiffe der Ostasiatischen Kompagnie sowie der Vereinigten Dampfschiffs-Gesellschaft übernehmen wird. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, das Aktienkapital auf 20 Millionen Kronen zu erhöhen. Die Gesellschaft wird in nächster Zeit eine Kriegsversicherung eröffnen und von Neujahr ab auch eine See- und Transportversicherung, damit größere Versicherungsbeträge auf Schiffe und Waren auf Schiffen in überseeischer Fahrt im Lande selbst untergebracht werden können.

— Von der **norwegischen Regierung** ist, wie die „Oesterr. Vers.-Ztg." berichtet, an die **schwedische Regierung** im Juni ds. Jhrs. die Anregung gerichtet worden, die gemeinsame Arbeit der skandinavischen Länder zur **Schaffung einer übereinstimmenden Gesetzgebung** auf dem Gebiete des Obligationsrechts fortzusetzen. Nachdem das im Jahre 1910 aufgestellte Programm durch die Gesetze über Kommission, Handelsagenten und Handelsreisende, über vermögensrechtliche Vereinbarungen und über Abzahlungskäufe erledigt ist, schlägt die norwegische Regierung nunmehr die Behandlung des **Gesetzes über den Versicherungsvertrag** vor. Die schwedische Regierung hat sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt und, falls auch die dänische Regierung ihre Zustimmung gibt, soll die norwegische Regierung die vorbereitenden Arbeiten zur Ausführung des Planes ins Werk setzen.

— Die neugegründete Gesellschaft **United British Insurance Company, Ltd.,** in London ist mit 200,000 Lstrl. Kapital in 1 Lstrl.-Aktien in das Handelsregister zu London eingetragen worden.

— Die **schwedische Kriegsversicherungskommission** hat die Prämien für fast sämtliche Fahrten erhöht, nur für den Verkehr zwischen schwedischen Häfen sind die Prämiensätze unverändert geblieben. Nach Deutschland bestimmte Schiffe zahlen jetzt $7^1/_2$ pCt. Für Schiffe von und nach der Südküste oder Westküste ist der Prämiensatz $1^1/_4$ pCt. Für Fahrten nach Dänemark und Norwegen sind die Prämien teilweise verdoppelt, nur von der Westküste Schwedens nach Norwegen ist die Prämie unverändert $^3/_4$ pCt. Auch die Prämien für die amerikanische Fahrt sind gestiegen. Der Satz war früher $1^1/_2$ pCt. und beträgt jetzt für Einfuhr nach Schwedens Ostküste 4 pCt. und nach der Süd- und Westküste $3^3/_4$ resp. $3^1/_2$ pCt. Für die Ausfuhr nach Amerika sind die Prämien 2, $1^3/_4$ resp. $1^1/_2$ pCt.

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1914.

Aktiva.		M	Pf.
Haftung der Aktionäre		3,750,000	—
Barer Kassenbestand		4,769	91
Hypotheken		345,000	—
Wertpapiere		908,172	80
Guthaben:			
1. bei Bankhäusern	177,507.55 M.		
2. bei Versicherungsunternehmungen	1,963,617.66 „	2,141,125	21
Zinsen: Im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende		3,925	—
Prämienreserven in Händen der Cedenten:			
1. Lebensversicherung	728,127.02 M		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	23,906.70 „	752,033	72
Prämienüberträge in Händen der Cedenten:			
1. Unfall- und Haftpflichtversicherung	410,978.— M.		
2. Sachversicherung	3,745,016.65 „	4,155,994	65
Inventar		1	—
Guthaben bei Agenten		286,960	85
Sonstige Aktiva		1,002	65
Verlust		771,398	04
		13,120,383	83

Passiva.		M	Pf.
Aktienkapital		5,000,000	—
Reservefonds (§ 262[1] H. G. B.)		33,333	39
Prämienreserven für eigene Rechnung:			
1. Lebensversicherung	472,052.27 M		
2. Unfallversicherung	16,380.85 „	488,433	12
Prämienüberträge für eigene Rechnung:			
1. Unfall- und Haftpflichtversicherung	155,070.— M		
2. Sachversicherung	1,362,574.— „	1,517,644	—
Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:			
1. Lebensversicherung	20,388.89 M		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	152,646.87 „		
3. Sachversicherung	1,078,291.30 „	1,251,327	06
Sonstige Reserven:			
1. Gründungs- und Organisationsfonds	117,750.14 M		
2. Talonsteuer-Reservefonds	10,000.— „	127,750	14
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen		1,506,398	16
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven		2,984,488	18
Sonstige Passiva		211,009	78
		13,120,383	83

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1914.

Einnahmen.

Einnahmen		M	Pf.
Gewinnvortrag aus 1913		9,646	52
Lebensversicherung:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:			
1. Prämienres. f. eig. Rechn.	324,396.70 M		
2. Reserv. für schweb. Vers.-Fälle für eigene Rechnung	3,501.52 „		
II. Prämieneinnahme abz. Ristorni	383,964.87 „		
III. Vermögenserträge	12,459.18 „	724,322	27
Unfall- und Haftpflichtversicherung:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:			
1. Prämienres. für eig. Rechn.	13,646.09 M		
2. Prämienübertr. f. eig. Rechn	150,393.11 „		
3. Reserv. für schweb. Vers.-Fälle für eigene Rechnung	69,433.63 „		
II. Prämieneinnahme abz. Ristorni	892,146.24 „		
III. Vermögenserträge	5,836.82 „	1,131,455	89
Sachversicherung:			
I. Ueberträge aus dem Vorjahre:			
1. Prämienübertr. f. eig. Rechn.			
a) Transportversicherung	320,839 16 M		
b) Feuerversicherung . .	1,028,443.04 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	23,931.77 „		
2. Reserven f. schweb. Vers.-Fälle für eigene Rechnung			
a) Transportversicherung	344,820.— „		
b) Feuerversicherung . .	459 013.— „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	3,877.52 „		
II. Prämieneinnahme abz. Ristorni			
a) Transportversicherung	3,046,143.94 „		
b) Feuerversicherung . . (inkl. M 376,395.97 Portefeuilles und übertragsfreie Prämien)	6,862,907.14 „		
c) Hagelversicherung . .	28,453 23 „		
d) Sonstige Vers.-Zweige	139,607.11 „		
II. Vermögenserträge:			
a) Transportversicherung	16,641.48 „		
b) Feuerversicherung . .	37,186 40 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	695.24 „	12,312,559	03
llgemeines Geschäft:			
I. Vermögenserträge:			
1. Zinsen . . 95,181.61 M ab: die bei den einzelnen Abteilungen verrechneten Vermögenserträge . . 72,819.12 „	22,362.49 M		
2. Kursgewinn auf in 1913 verkaufte Effekten . . .	2,145.— „		
3. Kursgewinn auf fremde Valuten	11,240.03 „		
II. Sonstige Einnahmen: Aktienumschreibungsgebühren	265.— „	36,012	52
Verlust		771,398	04
		14,985,394	27

Ausgaben.

Ausgaben		M	Pf.
Lebensversicherung:			
I. Retrozessionsprämien . . .	160,466.19 M		
II. Zahlungen aus Vers.-Fällen einschl. Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	32,173.19 „		
III. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	4,015.48 „		
IV. Reserven für schweb. Vers.-Fälle für eigene Rechnung .	20,388 89 „		
V. Verwaltungskosten einschl. Provisionen abzügl. der Anteile der Retrozessionäre .	77,872.25 „		
VI. Prämienres. für eig. Rechnung	472,052.27 „	766,968	27
Unfall- und Haftpflichtversicherung:			
I. Retrozessionsprämien . . .	504,468.80 M		
II. Zahlungen aus Vers.-Fällen einschl. Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	129,770.34 „		
III. Reserven für schweb. Vers.-Fälle für eigene Rechnung .	152,646.87 „		
IV. Verwaltungskosten einschl. Provisionen abzügl. der Anteile der Retrozessionäre .	156,693.78 „		
V. Prämienreserv. f. eig. Rechn.	16,380.85 „		
VI. Prämienübertr. f. eig. Rechn.	155,070.— „	1,115,030	64
Sachversicherung:			
I. Retrozessionsprämien:			
a) Transportversicherung	1,669,331.61 M		
b) Feuerversicherung . .	4,135,355.21 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	54,093.57 „		
II. Zahlungen aus Vers.-Fällen einschl. Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung:			
a) Transportversicherung	1,109,596.52 „		
b) Feuerversicherung . .	2,497,701.89 „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	51,994.32 „		
III. Reserven für schweb. Vers.-Fälle für eigene Rechnung:			
a) Transportversicherung	611,484.— „		
b) Feuerversicherung . .	429 891.— „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	36,916.30 „		
IV. Verwaltungskosten einschl. Provisionen abzügl. der Anteile der Retrozessionäre:			
a) Transportversicherung	318,452.55 „		
b) Feuerversicherung . .	733,188.75 „		
c) Hagelversicherung . .	695.52 „		
d) Sonstige Vers.-Zweige	27,766.21 „		
V. Prämienüberträge für eigene Rechnung:			
a) Transportversicherung	344,203.— „		
b) Feuerversicherung . .	991,406.— „		
c) Sonstige Vers.-Zweige	26,965.— „	13,039,041	45
Allgemeines Geschäft:			
I. Steuern	8,930.26 „		
II. Verwaltungskosten	38,996.72 „		
III. Kursverlust auf fremde Valuten	16,426.93 „	64,353	91
		14,985,394	27

Der Vorstand: Alverdes. Scholz.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niezky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 45. Leipzig, den 11. November 1915. 46. Jahrgang.

Die Glasversicherung im Kriege.

Die „Hammonia" und der Glasversicherungs-Verband.

Noch niemals ist der Nachteil der Abhängigkeit der Glasversicherungs-Gesellschaften in ihren Erträgnissen von den Maßnahmen des internationalen Spiegelglas-Syndikats offensichtlicher zu Tage getreten, als seit den Vorgängen, die der gegenwärtige Krieg gezeitigt hat. Ohne auf ernsthaften Widerstand zu stoßen war es dem Syndikat möglich, die Preise für Spiegel- und andere Gläser um 30 und mehr Prozent in die Höhe zu treiben und damit den Ertrag der Versicherer im gleichen Verhältnis zu schmälern. Diese außergewöhnliche, nur zum kleinen Teil in der allgemeinen Verteuerung der Produktionskosten begründete Preissteigerung geht im Inland beinahe ausschließlich zu Lasten der Glasversicherer, da beim Mangel ausreichender privater Bautätigkeit nur Bedarf an versicherten Reparaturscheiben besteht. Dieser Rücksichtslosigkeit des machtvollen Syndikats ihrem weitaus größten Abnehmer gegenüber ist es zuzuschreiben, daß die seit langer Zeit schon herzlich schlechten Gewinnaussichten der Gesellschaften nicht nur nicht verändert worden sind, sondern daß auch alle auf Verbesserung der Risikoverhältnisse — vor allem auf Abschaffung der schadenbringenden Eisenumrahmungen — gerichtete und geleistete emsige Arbeit einstweilen ohne den erwarteten Erfolg geblieben ist.

Vor dem Kriege haben die Glasversicherungs-Gesellschaften wiederholt darüber verhandelt, wie es gelingen könnte, sich vom Syndikat unabhängig zu machen, und haben weiter durch Hinweis auf die schädigenden Maßnahmen des Sydikats in breiter Oeffentlichkeit einen Druck auf dieses und eine Aenderung ihrer Lage herbeizuführen gesucht. In der letzten Zeit scheint der Kampf der Versicherer gegen das Syndikat erlahmt zu sein. Wenigstens läßt die scheinbare Ruhe, mit der die Gesellschaften die neuesten Maßnahmen des Syndikats hingenommen haben, bei Außenstehenden den Gedanken aufkommen, als wenn man sich allerseits mit dem Geschehenen abgefunden habe. In Wirklichkeit ist das nicht ganz der Fall. Wohl hat man es aufgegeben, in der Presse die Oeffentlichkeit auf die Nöte der Glasversicherer aufmerksam zu machen, auch eine besondere Stellungnahme gegen die letzten Syndikatsmaßnahmen ist unterblieben. Dafür ist aber die gegebene Lage im Interesse eines Versuchs ausgenutzt worden, einen festeren Zusammenschluß der Glasversicherer herbeizuführen. Dieser Versuch muß indes leider trotz des einer Steigerung nicht mehr fähigen Bedürfnisses eines Zusammenschlusses vorerst als gescheitert angesehen werden. Die größte Ueberraschung wird dieser Mißerfolg wohl den Kreisen bereitet haben, die sich für das Vorhaben besonders einsetzten; waren sie doch sicher der festen Ueberzeugung, daß es gerade von ihrer Seite eines Anstoßes bedurfte, um über den Berg hinweg zu kommen. Und doch war das Gegenteil der Fall. Man kann getrost behaupten, daß der gut gemeinte Vorschlag ein besseres Ergebnis gezeigt hätte, wenn ihm in anderer Seite ein Anwalt erstanden wäre.

Anfang September überraschte die weitaus größte, aller Glasversicherungs-Gesellschaften in Deutschland, die „Hammonia" in Hamburg, die Außer-Verbandsgesellschaften mit der Mitteilung, daß sie im Interesse des Versicherungszweiges dem Glasversicherungs-Verbande beigetreten wäre. Gleichzeitig richtete sie an die Außenseiter den Aufruf, ihrem Beispiel nachzufolgen. Dem Vorschlag wurde jedoch, wie bemerkt, keine Folge geleistet. Die zurückhaltende Stellungnahme angesehener Spezial-Glasversicherungs-Gesellschaften — ohne die ein lebensfähiger Verband unmöglich ist — gründet sich wohl nicht zuletzt auf ihre besondere Ansicht über die „Hammonia" als Konkurrenz, wenn auch manch anderer Grund für den ablehnenden Bescheid vorgebracht wurde. Seit ihrem Bestehen hat die „Hammonia" zwischen sich und die übrigen Glasversicherer einen dicken Strich gezogen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Kreise darauf hingewiesen, daß sie mehr eine „genossenschaftliche Einrichtung der Glasermeister" im Gegensatz zu dem kaufmännischen Charakter der anderen Gesellschaften sei. Hieraus ergibt sich die Sonderstellung der „Hammonia", deren Geschäftszweck es ist, die Glasversicherung der „Glaser" halber zu betreiben und dadurch fällt sie in den meisten ihrer Maßnahmen, in ihrer Stellung als Konkurrenz usw., aus dem üblichen Rahmen heraus. Diese Tatsache wird sich nicht ändern, auch wenn die „Hammonia" Verbandsmitglied wird. Es soll nicht verkannt werden, daß die gegenwärtige Leitung der „Hammonia" versucht, die früher beinahe ausschließlich auf die Handwerker-Interessen zugeschnittene Geschäftshandhabung in Einklang mit einer mehr kaufmännischen Richtung zu bringen. Schon die sich mehr und mehr verschlechternden finanziellen Verhältnisse der „Hammonia" zwingen hierzu. Es wird der Leitung aber unmöglich sein, gegen den Strom zu schwimmen und die Glaser-Aktionäre und Glaser-Vertreter dürften sich schwerlich überzeugen lassen, daß zunächst einmal solidarisches Verhalten gegenüber den anderen Glasversicherern die Losung des Tages sein muß, und besondere Vorteile und Vergünstigungen für sie einweilen zurückgestellt werden müssen. Das Interesse der Glasermeister erheischt eben in erster Linie einen möglichst sofort wirkenden hohen Verdienst aus der Verbindung mit der „Hammonia", ganz gleich, ob die Gesellschaft sonst ihre ausreichende Rechnung dabei findet oder nicht. Zur Erreichung dieses Zweckes ist ja auch seitens der „Hammonia" der Betrieb der Haftpflicht- und Einbruchdiebstahl-Versicherung aufgenommen worden, um die daraus erwarteten Gewinne der notleidenden Glasversicherung zuzuführen. Dieser Grundgedanke der „Hammonia" verbietet einschneidende Maßnahmen gegenüber den Forderungen der Glasermeister, er verlangt den Abschluß auch solcher Versicherungen, die man im allgemeinen nicht gern deckt, und ähnliches, um nur dem Glaser Arbeit und Vorteil zu verschaffen. Die „Hammonia" wird daher trotz allen guten Willens ihrer Leitung nicht in der Lage sein, ihre sämtlichen Maßnahmen den gegebenen Verhältnissen anzupassen, sie wird einschneidende Veränderung beim Bezug von Glas, über die Höhe der Ersatzpreise, Bruchgläser usw. nicht so ohne weiteres mitmachen können, sondern sie muß immer weitgehendste Rücksicht auf die Sonderinteressen ihrer Glaser-Aktionäre nehmen und befindet sich dadurch schon in dauerndem Gegensatz zu den anderen Gesellschaften. Die Verbandszugehörigkeit ist für die „Hammonia" ein ganz besonderer Vorteil. Sie schaltet damit einen erheblichen Teil der Konkurrenz aus, erhält ausreichende Prämien und ist trotzdem noch in der Lage, durch ihre Glaservertreter alle Geschäfte, die sie unbedingt haben will, an sich zu bringen. Ihre Glaservertreter haben es in der Hand, durch Zugeständnisse an die Versicherungskandidaten bei der ersten Lieferung der Scheiben bei Neu- und Umbauten Preisermäßigungen und andere Zugeständnisse anzubieten und sich dafür die Uebertragung der Glasversicherung vorzubehalten. Von diesem Vorteil ist bisher schon reichlich Gebrauch gemacht worden und es besteht keine Aussicht, daß etwa in der Folge eine andere Praxis eingeschlagen wird. Weiter ist der „Hammonia"-Betrieb in einer großen Anzahl Städte der Glaslieferung angegliedert, indem „Hammonia"-Beamte die Geschäfte der Spiegelglas-Einkaufs-Genossenschaften mit besorgen oder jederzeit Gelegenheit haben, in diese Geschäfte Einsicht zu nehmen. Auf diese Art übt die genannte

Gesellschaft eine fortgesetzte Kontrolle darüber aus, wo Spiegelscheiben zum Ersatz kommen und gelangt so zu wertvollen Kenntnissen über die Bestände ihrer Konkurrenz. Daß Ausspannungsversuche bei Schadenregulierungen für Rechnung anderer Gesellschaften usw. eine natürliche Folge hiervon sind, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden. Aus diesem Grunde sind angesehene Gesellschaften der Meinung, daß es in ihrem Vorteil liegt, wenn sie gegenüber der „Hammonia" freie Hand behalten und sich nicht durch den Verband die Hände binden lassen. Weiter wird aus diesem Grunde jeder Vorschlag, der in Glasversicherungs-Dingen von seiten der „Hammonia" ausgeht, mit einem — berechtigten oder unberechtigten — Mißtrauen aufgenommen und es wird bei allen Vorschlägen zunächst geprüft, welche Wirkung diese in erster Linie auf die „Hammonia" selbst ausüben. Das hätte sich die „Hammonia" alles selber sagen müssen, sie wäre dann vielleicht dazu übergegangen, lieber einer anderen Seite den Aufruf zur Sammlung zu überlassen. Es liegt im Interesse der Branche, wenn die „Hammonia" bei ähnlichen Veranstaltungen mehr im Hintergrund bleibt. Die Wiedereinführung des obligatorischen Tarifes ist auf alle Fälle ein ideales Ziel, wenn schon es besser wäre, den schablonenhaften Tarife vorher durchzusehen, und ihn je nach der Gefährlichkeit der Gegend zu ergänzen und zu erweitern. Einsichtige Gesellschaften handeln auch heute schon hiernach.

Wenn auch der beabsichtigte Zusammenschluß der Gesellschaften nicht erreicht ist, so haben sich dennoch eine große Anzahl Gesellschaften gegenüber den enormen Glaspreisen einzurichten gewußt. Es ist uns bekannt geworden, daß man allenthalben mit den eigenen Bruchstücken selten haushälterisch verfährt und sie nicht mehr, wie früher, für billiges Geld an die Glaser abgibt. Einzelne Gesellschaften sind auch dazu übergegangen, ihren Bestand an Bruchscheiben durch Kauf größerer Posten zu ergänzen. Es wird in den Glasversicherungs-Abteilungen der Gesellschaften fleißig gearbeitet und keine Mühe gescheut, um trotz der widrigen Verhältnisse einigermaßen annehmbar abzuschneiden. Die meisten anderen Versicherungszweige haben in der Regel keine Kenntnis von der emsigen Kleinarbeit, die in der Glasversicherung geleistet werden muß, von der großen Sparsamkeit, die gehandhabt wird, um die Rentabilität des Zweiges einigermaßen zu erhalten. Aus diesem Grunde wäre der Tag zu begrüßen, wo sich die „Hammonia" entschließen würde, mit einer größeren Anzahl ihrer seitherigen Geschäfts-Praktiken zu brechen, denn nur dadurch läßt sich ein lebensfähiger Glasversicherungsverband erzielen. Gerade weil dies die größeren Gesellschaften wissen und sich auch denken können, daß die genannte Gesellschaft nicht so ohne weiteres ihre seitherige Bahn zu verlassen gewillt ist, haben sie den verlangten Beitritt zu dem jetzigen Verband abgelehnt.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen
betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

I. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt:

1) durch Entscheidung vom 23. Oktober 1915 der Krankenkasse der Helferinnen der Frauenhilfe in Potsdam die Ausdehnung des Betriebs der Krankenversicherung auf die Herzogtümer Braunschweig und Anhalt unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. gemäß § 96 Satz 2 a. a. O.,

2) durch Beschluß vom 27. Oktober 1915 der Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Köln, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die Königreiche und Länder der K. K. Oesterreichischen Monarchie;

B) gemäß § 14 a. a. O. durch Entscheidung vom 23. Oktober 1915 die Uebertragung des gesamten Vermögens und des Versicherungsbestandes der Kranken-Unterstützungs-Kasse „Auf Gegenseitigkeit" in Essen auf die Zentral-Krankengeld-Zuschußkasse Düsseldorf, Vereinskasse der katholischen Arbeiter-, Knappen-, Gesellen-, Jünglings-Vereine und christlichen Berufsverbände Deutschlands in Düsseldorf genehmigt.

II. Sodann ist durch Senatsentscheidung vom 23. Oktober 1915 dem auf Grund des § 3 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Krankenunterstützungsverein Großen-Linden in Großen-Linden unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Großen-Linden gemäß § 4 a. a. O. erteilt worden.

Berlin, den 5. November 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

264. 8./11. Jaup.

Beschränkung des Umfangs eines der Versicherungsgesellschaft gegenüber abgegebenen Verzichtes.

Ist die durch einen früheren Unfall entstandene Knochentuberkulose geeignet, als ursächlich mitwirkende Krankheit neue Ansprüche auszuschließen?

(Nachdruck verboten.)

Der Molkereibesitzer B. hatte sich in der Versicherungsgesellschaft S. in Berlin durch Police vom 13. Mai 1899 gegen Unfall versichert, und zwar in Höhe von 3000 M für den Todesfall und in Höhe von 12,000 M im Falle dauernder Invalidität. Als Unfall im Sinne der Versicherungsbestimmungen gilt jedes gewaltsam von außen auf den Körper einwirkende Ereignis, sofern es die Unfallsfolgen nicht in ursächlichem Zusammenhange mit Krankheiten auslöst. Am 1. November 1912 erlitt B. dadurch einen Unfall, daß er sich beim Abladen von Rübenschnitzeln an der rechten Hand verletzte. Trotz erheblicher Schmerzen schritt die Heilung gut vorwärts, was den Versicherten veranlaßte, der Versicherungsgesellschaft einen vorgedruckten Schein zu unterschreiben, worin er sich gegen Empfang von 40 M als gänzlich abgefunden aus dem Unfall vom 1. November 1912 erklärte. Am 4. September 1913 hat B. wieder einen Unfall an der rechten Hand dadurch erlitten, daß er mit ihr gegen einen Teil des Wagens gerannt ist. Er hatte wieder heftige Schmerzen, und die Untersuchung durch die Aerzte ergab, daß der Unterarm wegen Knochentuberkulose bis zur Mitte abgenommen werden mußte. Seinen nun im Klagewege verfolgten Entschädigungsansprüchen hält die Gesellschaft zunächst den Abfindungsschein entgegen, führt dann aber aus, daß der Kläger schon deshalb keine Ansprüche habe, weil die Unfallsfolgen auf eine Krankheit, die Knochentuberkulose, zurückzuführen seien und sie nach ihren Bedingungen nicht zu Zahlungen verpflichtet sei, wenn die Unfallsfolgen in ursächlichem Zusammenhange mit Krankheiten stehen.

Landgericht und Kammergericht zu Berlin haben die Beklagte verurteilt, den Kläger gemäß der Versicherungsbedingungen zu entschädigen. Das Kammergericht führt zur Begründung dieses Urteils aus: Auf Grund des Sachverständigengutachtens ist als erwiesen anzusehen, daß die Amputation des Armes notwendig wurde, weil die Handknochentuberkulose sich täglich verschlimmerte. Deshalb ist die Amputation nicht allein eine Folge des Unfalls, sondern auch der Knochentuberkulose, so daß die Gesellschaft scheinbar mit Recht auf die zu ihren Gunsten sprechenden Bedingungen zurückgreifen könnte. Gleichwohl hat sie den Kläger zu entschädigen. Die Beklagte hat den Vertrag mit dem Kläger in Kenntnis des ersten Unfalls und in Kenntnis des ärztlichen Attestes fortgesetzt, trotz der lebhaften Beschädigung der rechten Hand. Vom Vertragsrücktrittsrecht hat sie keinen Gebrauch gemacht, sondern zu erkennen gegeben, daß sie den Kläger weiter gegen Unfallsfolgen versichert. Sie kann deshalb ihre Pflicht bei dem zweiten Unfall nicht mit der Begründung ablehnen, daß die Unfallsfolgen nicht durch den Unfall allein, sondern durch den Einfluß einer Krankheit, nämlich der Handknochentuberkulose, die der erste Unfall verursacht hat, entstanden sind. Sie kann sich auch nicht dadurch befreien, daß sie ausführt, sie habe den Kläger für den ersten Unfall „gänzlich abgefunden", und zwar auch für den Fall, daß der erste Unfall eine Krankheit auslöst, die bei einem weiteren Unfall schwere Folgen zeitigen kann. Berücksichtigt man, daß es sich bei der Abfindungserklärung um ein gedrucktes Formular handelt, das mit als Quittung für die empfangenen 40 Mark diente, so ergibt sich, daß der Kläger einen soweit gehenden Verzicht, wie ihn die Beklagte verstanden wissen will, nicht hat aussprechen wollen. Der Kläger hat damals nicht an das Vorhandensein einer Knochentuberkulose gedacht, wie sich schon aus der Geringfügigkeit der Summe ergibt, mit der er sich für abgefunden erklärte. Ebensowenig hatten die Beklagte und ihre Aerzte an diese Krankheit gedacht. Aus alle dem aber ergibt sich, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger gemäß ihrer Bedingungen zu entschädigen.

Die von der Beklagten gegen dieses Urteil beim Reichsgerichts eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben und vom höchsten Gerichtshof zurückgewiesen worden. (Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1915. — Aktenzeichen VII. 140/15.)

Die dänische Unfall- und Krankenversicherung im Jahre 1914.

N.— Die dänische Unfall- und Krankenversicherung hat, wie die nebenstehende Tabelle, die wir der Zeitschrift „Assurancetidende" entnehmen, zeigt, im Jahre 1914 wieder gute Ergebnisse erzielt. In die Tabelle sind diesmal die „Syge- und Ulykkesforsikring af 1908" (Kranken- und Unfallversicherung von 1908) und „Gefion" aufgenommen, über die in der vorjährigen Statistik Angaben fehlten. Die gesamte **Prämieneinnahme** ist von 6,235,826 Kr. auf 6,875,293 Kr. gestiegen, wovon auf die beiden neuaufgenommenen Gesellschaften 88,417 Kronen entfallen. Bezüglich der übrigen Gesellschaften beträgt also der reine Zuwachs der Prämieneinnahme im Vergleich mit dem Vorjahre 551,050 Kr., während im Jahre vorher die Prämieneinnahme sich nur um 499,684 Kronen erhöht hatte. Den größten Zuwachs haben auch im Berichtsjahre wieder „Arbejdsgivernes" mit 151,113 Kronen (i. V. 141,312 Kr.) und „Absalon" mit 147,179 Kronen (i. V. 128,208 Kr.) zu verzeichnen.

Der gesamte rechnungsmäßige **Ueberschuß** hat den des Vorjahres um 48,893 Kr. übertroffen, woran die beiden neuaufgenommenen Gesellschaften nur mit 7645 Kronen beteiligt sind. Der Gesammtüberschuß beträgt im Berichtsjahre 409,812 Kr. (i. V. 360,919 Kr.); da die Renten und der Uebertrag aus dem Vorjahre sich zusammen auf 242,317 Kr. (i. V. 214,826 Kr.) beliefen, blieben als reiner Prämienüberschuß 167,495 Kr. (i. V 146,093 Kr.), d. s. knapp 3 pCt. der Prämie für eigene Rechnung gegen 2,5 pCt. im Jahre 1913.

Die **Bruttoschäden** erforderten im ganzen 3,514,466 Kr. davon bei den beiden neuaufgenommenen Gesellschaften

Einnahmen.

Gesellschaften	Erstes Geschäftsjahr	Prämien Kr.	ö	Prämienreserve Kr.	ö	Schadenreserve Kr.	ö	Renten, Kursgewinn u. a. Kr.	ö	Schadenanteil der Rückversicherer Kr.	ö	Uebertrag aus dem Vorjahre Kr.	ö	Zusammen Kr.	ö
Skjold[4])	1885	681,411	98	230,000	00	182,460	10	23,131	41	20,197	55	—	—	1,137,201	04
Haand i Haand	1890	1,097,785	71	181,800	00	146,000	00	38,020	61	68,101	60	—	—	1,531,707	92
Nordisk	1898—99	702,597	95	189,000	00	178,000	00	20,537	23	21,649	47	—	—	1,111,784	65
Arbejdsgivernes	1899	2,011,733	81	860,000	00	1,417,821	99	113,973	98	—	—	—	—	4,403,589	78
Mejeriernes og Landbrug	1899	653,888	88	—	—	463,000	00	16,730	30	—	—	—	—	1,133,619	18
National	1905	777,964	50	106,000	00	102,000	00	[3]) 16,935	95	1,847	56	89	50	1,004,838	51
Terra	1903	91,395	89	8,852	32	1,600	00	976	53	—	—	486	16	103,310	90
Norden	1907	182,537	83	25,047	53	5,853	19	1,003	03	4,267	40	—	—	218,708	98
Absalon[4])	1905	587,499	86	78,655	00	43,892	75	8,049	75	—	—	971	03	719,068	39
Syge- & Ulykkesfors. af 1908	1908	60,204	39	4,000	00	2,343	25	1,062	84	3,809	75	—	—	71,420	23
Gefion	1906	28 212	51	2.354	55	2,230	45	348	26	269	19	—	—	33.414	96
zusammen		6,875,293	31	1,685,709	40	2,545,201	73	240,769	89	120,142	52	1,546	69	11,468,664	54

Ausgaben

Gesellschaften	Bezahlte Schäden Kr.	Ö.	Aerztehonorar Kr.	ö.	Verwaltungskosten Kr.	ö.	Prämienreserve Kr.	ö	Schadenreserve Kr.	ö	Rückversicherungsprämien Kr.	ö	Abschreibungen und Diverse Kr.	ö.	Uebershuß Kr.	ö	Zusammen Kr.	ö.
Skjold	321,537	45	18,045	50	219,949	23	250,000	00	204,211	32	91,794	84	23,650	00	8,012	70	1,137,201	04
Haand in Haand	565,325	21	31,793	10	330,702	03	192,200	00	147,000	00	96,628	72	8,844	09	159,214	77	1,531,707	92
Nordisk	337,040	52	7,587	35	201,840	19	195,000	00	200,000	00	105 437	99	20,077	91	44,800	69	1,111,784	65
Arbejsgivernes	1,044,042	63	55,877	03	396,409	28	1,001,000	00	1,725,000	00	—	—	[1]) 158 997	46	22,263	38	4,403,589	78
Mejeriernes og Landbrug	[2]) 531,719	67	—	—	80,564	65	—	—	483,000	00	—	—	3,233	37	35,101	49	1,133,619	18
National	376,659	68	23,859	89	291,334	84	120,000	00	122,000	00	7,139	27	—	—	[3]) 63,844	83	1,004,838	51
Terra	[2]) 48,869	00	—	—	39,968	46	7,907	68	1,741	00	1,228	65	1,476	88	[3]) 2,119	23	103,310	90
Norden	[2])82,021	38	—	—	55,266	80	29,553	30	8,567	20	8,461	03	525	72	34 313	55	218,708	98
Absalon[4])	[5]) 166,575	80	—	—	90,697	82	113,775	00	70,000	00	233,710	78	11,812	79	32,496	20	719,068	39
Syge- & Ulykkesfors. af 1908	[2]) 31,181	38	—	—	22,428	63	4,500	00	1,744	62	5,488	19	67	31	6,010	15	71,420	23
Gefion	9.492	89	261	00	12,046	32	2.653	92	2 461	00	1,880	52	2,984	71	1,634	66	33,414	96
zusammen	3,514,465	56	137,423	87	1,741,208	25	1,916,589	90	2,965,725	14	551,769	99	231,670	24	409,811	59	11,468,664	55

[1]) Hiervon 25,000 Kr. Zuschuß zum Pensionsfonds. [2]) Einschließlich Aerztehonorare. [3]) Kalkuliert. [4]) Die Zahlen umfassen sämtliche Abteilungen der Gesellschaft. [5]) Nach Abzug des Anteils der Rückversicherer.

40,674 Kr.) gegen 3,582 622 Kr. im Vorjahre, für Aerztehonorare wurden 137,424 Kr. (l. 143,392 Kr.) bezahlt, zusammen eine Ausgabe von 3,651,890 Kr. (im Vorjahre 3,726,014 Kr.). Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen der Einnahme aus der Schadenreserve und der Ausgabe für diese bleiben als gesamte Schadenbelastung für das Berichtsjahr 4,072,413 Kr. gegen 3,910,875 Kr. im Vorjahre.

Die Verwaltungskosten aller Gesellschaften zusammen beliefen sich auf 1,741,208 Kr., d. s. 27,6 pCt. der Prämien für eigene Rechnung gegen 1,529,956 Kr. = 26,3 pCt. im Jahre 1913.

Die gesamten Aktiven und Passiven der Gesellschaften schließen mit 16,6 Millionen Kr. ab, gegen 12,2 Millionen Kr. Ende des Vorjahres. Die Reservefonds betragen zusammen 482,000 Kr. (l. V. 300,017 Kr.), die Prämienreserven 2,478,000 Kr. (l. V. 2,083,169 Kr.) und die Schadenreserven 3 725,000 Kr. (l. V. 2,837,146 Kr.).

Einzelheiten sind aus den Tabellen zu ersehen.

Zur Tagesgeschichte.

„Hohenzollern" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Die „Hohenzollern" hatte in ihrem ersten Jahresbericht, dem für 1914, bereits bekannt gegeben, daß sie sich nunmehr an der Versicherung von großen gewerblichen und Speicherobjekten beteilige und daß sie mit der Bildung einer von der Korporationsorganisation unabhängigen selbständigen Organisation begonnen habe. Es ist, wie die „Mitteilungen" der Vereinigung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften schreiben, natürlich Sache der „Hohenzollern", ob und wieweit sie ihren zu Werbezwecken reichlich ausgenützten Geschäftsplan preiszugeben für gut befindet, wonach sie eine Versicherungsanstalt zur besonderen Wahrnehmung der Interessen des Mittelstandes sein, sich auf die Risiken des Mittelstandes beschränken, Industrierisiken ausschließen und hauptsächlich die Organisation der ihr beigetretenen Verbände an Stelle einer eigenen Agenturorganisation verwenden wollte. Hier interessiert nur die Tatsache, daß mit der so rasch vollzogenen Wandlung die „Hohenzollern" den Entwicklungsgang genommen hat, der nach den gegebenen Verhältnissen unausbleiblich war. Auf den Mittelstand ausschließlich ein Feuerversicherungsunternehmen zu stützen, ist völlig verkehrt, denn für den Mittelstand besteht kein Bedürfnis nach einer eigenen Feuerversicherung. Besser und billiger als bei den allgemeinen Feuerversicherungsgesellschaften vermag der Mittelstand Versicherungsschutz nicht zu finden. Deshalb hat sich die Rechnung der „Hohenzollern", daß ihr gegen Begünstigungen an Mittelstandsverbände deren Versicherungen in großen Mengen zufließen würden, als fehlerhaft erwiesen. Durch die angeschlossenen Verbände sollte nach den auch heute noch verteilten Reklameschriften der „Hohenzollern" eine „Geschäftsgrundlage geschaffen sein, die allein schon imstande ist, den Erfolg des Unternehmens zu verbürgen". Mit dem Versagen dieser „gewaltigen Organisation", die alles andere als einen Erfolg verbürgte, war der Unterbau zusammengebrochen, auf dem das Hohenzollerngebäude sich stolz erheben sollte. Ebensowenig zugkräftig erwiesen sich die für die sogenannten bürgerlichen Risiken belanglosen Aenderungen ihrer „konkurrenzlos günstigen" Versicherungsbedingungen. Im übrigen bleibt abzuwarten, ob die Hohenzollern ihre jetzigen Bedingungen, nachdem sie das industrielle Versicherungsgeschäft aufgenommen hat, beizubehalten vermag; einige kräftige Nackenschläge dürften sie auch hierin sehr bald zu einer Wandlung bestimmen. Alles in allem genommen kann man heute schon sagen, daß die Neuerungspläne der „Hohenzollern" ebenso kläglich ins Wasser gefallen sind wie die Reformbank und anderer ähnlicher Gründungen. Uebrig geblieben ist ein schwächliches Unternehmen, das noch dazu von dem Mißgeschick betroffen wird, daß seine zarten Kindheitsjahre mit den schweren Kriegsjahren zusammentreffen. Als eines der neuen, unabhängigen und selbständigen Organe der „Hohenzollern" kündigt sich ihre Generalagentur Berlin mit Zirkurschreiben an, die sie sogar der von ihr bekämpften Konkurrenz zuschickt. Nach dem Zirkularschreiben ist die Generalagentur in der Lage, „mit günstigen Bedingungen und niedrigen Prämiensätzen zu dienen, da die „Hohenzollern" sich nicht an die Verbandsbedingungen zu halten hat", denn sie gehöre bekanntlich nicht dem Verbande deutscher Privatversicherungs-Gesellschaften an. Wenn es nun auch einen solchen Verband nicht gibt und der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften mit Prämienfragen sich satzungsgemäß nicht befaßt, so verdient doch dieser Hinweis alle Anerkennung. Die deutschen Aktien-Feuerversicherungs-Gesellschaften, die außerhalb des Verbandes, richtiger der Vereinigung, stehen, bilden eine Klasse für sich, zu der auch die eingegangene Deutsche Reformversicherungsbank gehörte und mit der die Vereinigungsgesellschaften nichts gemein zu haben wünschen. Versicherungsgesellschaften, die ihre Kundschaft damit zu gewinnen suchen, daß sie die Prämien und Bedingungen nicht nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern nach Wettbewerbsrücksichten zu bemessen versprechen, müssen ihrem eigenen Schicksal überlassen werden. Deshalb ist es nur richtig, daß die „Hohenzollern" sich selbst als außerhalb des Kreises derjenigen Gesellschaften stehend bezeichnet, die durch ihren Geschäftsbetrieb nach erprobten Grundsätzen den Versicherungsnehmern die Gewähr der Sicherstellung ihrer Ansprüche bieten. In jenem Rundschreiben der Berliner General-Agentur wird auch betont, daß die „Hohenzollern" „seit geraumer Zeit das Industriegeschäft und Landwirtschaft aufgenommen hat" und große Summen auf schwere Risiken zu zeichnen in der Lage ist. Hiermit ist das Ideal eines Musterversicherungsunternehmens erreicht, das zweifellos darin besteht, zu konkurrenzlos günstigen Bedingungen und niedrigen Prämien hohe Beteiligungen an Risiken zu übernehmen und aus dieser Sorte Geschäft Ueberschüsse zu erzielen, um den angeschlossenen Verbänden die ihnen satzungsgemäß zustehenden Gewinnanteile zu leisten. Nach Angabe der Generalagentur Berlin der „Hohenzollern" ist eine Anzahl Aktien der Gesellschaft mit Einzahlung von nur 25 pCt. zur Zeichnung noch frei

Die amerikanischen Versicherungsgesellschaften und die englisch-französische Kriegsanleihe. Wir berichteten kürzlich über die Klage einer Frau Olga Walch in Chicago gegen die „Mutual Life Assurance-Co", mit der die Klägerin ein gerichtliches Verbot zu erwirken suchte, daß die Gesellschaft sich an der französisch-englischen Kriegsanleihe beteiligt. Am 13. Oktober d. J. hat nun der Staats-Versicherungs-Superintendent, J. S. Phillips in New-York eine Erklärung erlassen, in welcher er die Frage, ob die im Staate New-York arbeitenden Versicherungsgesellschaften berechtigt sind, Kapitalien in der englisch-französischen Kriegsanleihe anzulegen, im allgemeinen in verneinendem Sinne beantwortet. Unter Anziehung der bezüglichen Gesetze sagt Herr Phillips, daß die Kapitalanlagen der im Staate New-York organisierten Versicherungsgesellschaften auf Bundes-, Staats- und Munizipal-Bonds und auf die Sekuritäten solventer, in den Ver. Staaten organisierten Korporationen beschränkt sind. Nur Versicherungsgesellschaften, welche im Auslande Geschäfte betreiben, können innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Grenzen in Bonds derjenigen Regierungen investieren, unter deren Jurisdiktion sie Geschäfte betreiben. Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche Filialen im Staate New-York haben, können in Bonds ihrer heimischen Regierung bis zur Höhe des Minimal-Depositen-Kapitals investieren, das von solchen Gesellschaften gefordert wird. Der Superintendent schreibt seine Erklärung mit folgenden Worten: „Der herrschende Krieg macht, meiner Ansicht nach, die in anderer Weise gesetzlichen Kapitalsanlagen von Versicherungsgesellschaften in den Bonds von kriegführenden Mächten nicht ungesetzlich und legt dem Versicherungs-Superintendenten keine weiteren oder anderen Machtvollkommenheiten oder Verantwortlichkeiten auf, außer insofern, als der Wert der betreffenden Sekuritäten dadurch beeinflußt werden mag. Die Frage des Wertes, der Stabilität und der schließlichen Realisierung der solchergestalt innerhalb der gesetzlichen Restriktionen übernommenen Sekuritäten ist jetzt von vitaler Wichtigkeit, weil es sicher ist, daß die Bewertung derselben in den Jahresaufstellungen der Gesellschaften für dieses Departement immer neu erfolgen muß. Den Beamten und Direktoren erwächst dadurch eine schwere Verantwortlichkeit, die sie, wie ich glaube, anerkennen werden."

Eine deutsch-chilenische Versicherungs-Gesellschaft. Wie die „Deutsche Zeitung für Chile" berichtet, sind von hervorragenden Mitgliedern der deutschen Kolonien Valparaisos und anderer Städte die Vorarbeiten zur Gründung einer neuen deutsch-chilenischen Versicherungs-Gesellschaft getroffen worden, die bereits soweit gediehen sind, daß die vorläufig leitenden Persönlichkeiten jetzt an die Oeffentlichkeit treten können. Es erübrigt sich — so bemerkt das genannte Blatt —, darauf eingehender hinzuweisen, welche weittragende Bedeutung die Gründung dieser deutschen Versicherungs-Gesellschaft, die den Namen Germania trägt, für die Deutschen in Chile besitzt. Es ist außerordentlich erfreulich, daß sich mehr und mehr auch deutsches Kapital bereit findet, auf einem Felde zu arbeiten, das nicht nur im Auslande, und dort ganz besonders, sondern auch in unserer alten Heimat vielfach fremdem vornehmlich englischem Kapital überlassen blieb.

Zur Neuorganisation des Einbruchdiebstahlversicherungs-Geschäfts nach dem Kriege schreibt „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht": In unserer letzten Nummer haben wir die Neuorganisation des Unfallgeschäftes nach dem Kriege (siehe „Annalen" Nr. 44) zum Gegenstand einer Erörterung gemacht und dabei den Satz ausgesprochen, daß schon jetzt alle Vorarbeiten für den Neuaufbau des Geschäfts nach dem Kriege möglichst rasch, energisch und umfassend in die Hand zu nehmen sein werden. In einem hiesigen Fachblatt ist nunmehr eine Notiz erschienen, welche sich mit der Neuorganisation unserer Versicherungsanstalten und mit dem Kriege befaßt und deren Verfasser das, was wir mit spezieller Berücksichtigung der Unfallversicherung gesagt haben, generell behandelt und dabei zu dem Schlusse kommt, daß die Gesellschaftsleitungen schon heute die durch Geschäftsstillstand erzwungene Muße zum Entwurf der Grundzüge des erforderlichen Aufbaues des Geschäftes, respektive der Organisation zu benützen haben werden. Die Gesellschaften werden gut tun, die ihnen vom Verfasser dieser Notiz erteilten Ratschläge zu befolgen; insbesondere wird dies für jene Gesellschaften gelten, welche sich mit der Einbruchdiebstahlversicherung befassen, da ja auch diese durch die vom Kriege verursachte Situation empfindlich geschädigt wurden. In erster Linie aber wird dies für die „Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch" zu gelten haben, die sich durch forcierte Arbeit speziell in Galizien ein großes Geschäft aufgebaut hat, welches nun durch den Krieg so gut wie weggefegt worden ist und die somit wohl von allen die Einbruchdiebstahlversicherung in Oesterreich-Ungarn betreibenden Gesellschaften durch die kriegerischen Ereignisse am meisten in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Nebengebühren bei der Bewilligung von Policedarlehen. In dem Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamt für 1908 (Ver. A. f. P. 1909 S. 162) ist die Forderung des Aufsichtsamtes erwähnt, daß die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung die näheren Angaben über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine enthalten sollen. Bei Prüfung des Schriftwechsels von Gesellschaften mit Versicherten, welche ein solches Darlehn (Vorauszahlung) zu erhalten wünschten, hat das Aufsichtsamt wahrgenommen, daß einzelne Gesellschaften aus Anlaß der Bewilligung des Darlehns die Entrichtung einer in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht vorgesehenen Gebühr, die als Schreibgebühr, Darlehnsgebühr, Verwaltungsgebühr oder ähnlich bezeichnet wird, von den Versicherten forderten. Unter Hinweis auf seinen schon früher für ähnlich liegende Verhältnisse bekanntgegebenen Standpunkt (Ver. A. f. P. 1911 S. 90) hat das Aufsichtsamt den Gesellschaften in solchen Fällen er-

klärt, daß es die Erhebung einer solchen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht vorgesehenen Gebühr nicht für statthaft halte, und anheimgestellt, eine Aenderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch Aufnahme des Gebührensatzes in die Bedingungen vorzunehmen. Bei Prüfung der Aenderungsanträge hat das Aufsichtsamt darauf gedrungen, daß die Gebührensätze sich in mäßigen Grenzen halten, damit dem Versicherungsnehmer die Beleihung seines Versicherungsscheins durch die Gesellschaft nicht übermäßig erschwert und verteuert würde; auch ist empfohlen worden, einen zahlenmäßigen Höchstbetrag der Gebühr festzusetzen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist in einem Falle die Erhebung einer Gebühr von 1 vom Hundert des Darlehns als zu hoch bezeichnet und nur der Satz von $^1/_2$ vom Hundert genehmigt worden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Gerichtsassessor E. Creuznacher, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart ist mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Albert Rode, Beamter der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim; Josef Fay, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart; Georg Fischer, desgl.; Friedrich Goßger, desgl.; Edmund Schöttler, desgl.; Karl Stegmeier, desgl.; Rudolf Weißer, desgl.; W. Brandes, Beamter der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft; W. Hasselbach, desgl.; A. Höhlein, desgl.; Nessig, desgl.; A. Piechocki, desgl.; J. Reul, desgl.; K. Töppner, desgl.; W. Wolschendorf, desgl.; Dr. Friedebach, Beamter der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft; Paul Hook, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Otto Forbrig, Beamter der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft; Adam Herber, Beamter der „Iduna" zu Halle; Otto Abel, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.; Paul Mielitz, Beamter der „Deutschland" Lebensversicherungs-Akt.-Ges.; Willy Richter, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Alfred Strußewski, Beamter des Unfallversicherungsverbandes.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Heinrich Ritsert, Beamter der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim; Rudolf Westphal, Bezirksvertreter in Kassel der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft; Hans Sammüller; Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; W. Berger, Beamter der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft; Hans Beyer, desgl.; A. Bieber, desgl.; Theodor Ettenberg, desgl.; H. Göbel, desgl.; Grabenhorst, desgl.; Franz Huser, desgl.; J. Inzenhofer, desgl.; A. Rahm, desgl.; Otto Sachs, desgl.; Hans Schoop, desgl.; H. Zielfleisch, desgl. A. Zweininger, desgl.; Bruno Bandow, Beamter der General-Direktion für Deutschland der New-York Lebensversicherungs-Gesellschaft; Willy Frenzel, Beamter der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Heinrich Batz, Beamter der „Hansa" in Hamburg; Carl Lüdecke, desgl.; Friedrich Rasch, desgl.; Joseph Schotten, Beamter der Kölnischen Unfallversicherungs-Gesellschaft; Wilhelm Zimmermann, desgl.; Albert Teipelke, Beamter der Filiale Berlin der „Zürich"; B. Richter, Beamter der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft; Carl Strube, Beamter in Mainz der „Basler Feuer".

— Der Begründer, Verleger und Schriftleiter der „Allgemeinen Versicherungs-Presse", Herr Louis Dombrowsky in Berlin ist am 1. November d. J. nach langem Leiden gestorben.

— Der Beamte der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herr Otto Platte, konnte am 1. d. M. auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit bei der genannten Gesellschaft zurückblicken.

— Der Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten a. G. in Berlin hat als 1. Stellvertreter des Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen Herrn Obergütervorsteher Otto Holze mit dem Wohnsitz in Leipzig-Gohlis bestellt.

— Dem seit dem 1. November 1865 ununterbrochen bei der Leipziger Lebensversicherungs a. G angestellten Beamten, Herrn Georg Wendt in Leipzig, wurde in Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Tätigkeit das Sächsische Albrechtskreuz verliehen.

— Norddeutsche Feuerversicherungs-Akt.-Ges. in Liqu. zu Hamburg. Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1914/15 schließt mit einem Verlust von 44,834 M ab. Dadurch erhöht sich der vorjährige Verlustvortrag auf 3,632,032 M. In der für den 30. d. M. einberufenen Generalversammlung soll auch über die Verwendung des Effektenbestandes beraten werden, der mit 134,150 M bewertet ist.

— Wie „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" hört, gehen verschiedene österreichische Versicherungsgesellschaften, so unter anderen die „Riunione Adriatica" und der „Oesterreichische Phönix", daran, ihre Filialen in Galizien zu reaktivieren. Die betreffenden Beamten wurden bereits dahin beordert und das für den Betrieb notwendige Material abgesendet.

— Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungs-Gesellschaften abgeschlossenen Verträge. Das Oberlandesgericht Hamm, das schon einmal in einer Klagesache der „Commercial-Union" gegen einen vom Vertrag zurückgetretenen Versicherungsnehmer zu entscheiden hatte, wobei es ein Rücktrittsrecht des Beklagten nicht anerkannte, (siehe „Annalen" Nr. 32 vom 12. Aug. 1915) hat neuerdings wieder — ebenfalls als Berufungsinstanz — in einem ganz ähnlich gelagerten Fall im gleichen Sinne erkannt. Die Entscheidungsgründe decken sich in der Hauptsache mit denen des früheren Falles. Auch hier war die „Commercial Union" Klägerin.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Nicsky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 46. **Leipzig, den 18. November 1915.** **46. Jahrgang.**

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Die Frage, ob die deutschen Versicherten englischer Gesellschaften zur Zahlung ihrer vor Ausbruch des Kriegszustandes mit England und vor Erlaß des englischen Zahlungsverbotes fällig gewesenen Prämien verpflichtet sind, hat das Landgericht Arnsberg in bejahendem Sinne beantwortet.

Der Kläger Sch. in Siegen war mit den Scheiben seines Gebäudes bei der deutschen Niederlassung der „National-Provinzial“ Spiegelglas- und Allgemeinen Versicherungsaktiengesellschaft Ltd. zu London versichert. Mit der Zahlung der für die Zeit vom 28. November 1913 bis 28. November 1914 fälligen Prämie blieb er im Rückstand. Er wandte u. a. ein, daß er mit Rücksicht auf das Zahlungsverbot Englands wegen Vermögensverschlechterung der Klägerin mit Recht seinen Rücktritt erklärt habe und daß er auch den Vertrag wegen Irrtums über die Zahlungsfähigkeit der Klägerin angefochten habe. Das Kgl. Amtsgericht in Siegen hat zunächst dem Beklagten Recht gegeben und die Klage abgewiesen. In den Gründen heißt es wie folgt:

„Der Beklagte hat ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände. Die Zulässigkeit dieses Rücktrittsrechts bei Versicherungsverträgen wird heute allgemein anerkannt (vgl. namentlich R. G., 60 56, Jur. Wochenschrift S. 261 von 1915. Plank Anm. zu § 321 B. G. B.) Nach der englischen Proklamation vom 9. Sept. 1914 darf die Klägerin aus ihrem englischen Vermögen keinen Schadenersatzanspruch eines deutschen Versicherungsnehmers befriedigen. Die geringe in Deutschland hinterlegte Summe bietet den Versicherten keine genügende Sicherheit, abgesehen davon, daß sie für sofortige Auszahlungen auch wohl kaum in Betracht kommen wird. Der Beklagte hat aber gerade erst im Vertrauen auf das Gesamtvermögen der Klägerin den Vertrag abgeschlossen und kann nun, wo dessen Haftung tatsächlich weggefallen ist, wegen veränderter Umstände zurücktreten (vgl. insbesondere das Gutachten von Dr. Kaufmann J. W. S. 261). Daran ändert auch die nach der Behauptung des Beklagten von der „Albingia“ übernommene selbstschuldnerische Haftung nichts, die als kumulative Schuldübernahme dem Beklagten gegenüber, der sie nicht genehmigt hat, auch nicht wirksam ist. (§ 415 B. G. B.).

Der Beklagte hat weiter auch mit Recht den Versicherungsvertrag wegen Irrtums angefochten, da er sich bei dessen Abschluß im Irrtum über die Zahlungsfähigkeit der Klägerin befunden hat. Die Anfechtung ist jetzt nach Klarstellung der ganzen Rechtsverhältnisse zwischen den englischen Gesellschaften und den deutschen Versicherten auch rechtzeitig erfolgt. (§§ 119. 121 B. G. B.) Die Klage war daher abzuweisen.“

Dagegen hat die 1. Zivilkammer des Kgl. Landgerichts in Arnsberg als Berufungsinstanz durch Urteil vom 15. Oktober 1915 dem Klageantrag entsprochen und festgestellt, daß die vor Eintritt des Kriegszustandes usw. fällig gewesenen Versicherungsprämien bezahlt werden müssen. Aus den Gründen:

„.... Ferner steht dem Beklagten auch ein Recht zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums nicht zu. Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums kann aber nur auf solche Umstände gestützt werden, die bereits beim Abschluß des Vertrages bestanden. Später erst eintretende Umstände können dem Vertragschließenden höchstens ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände geben. Es kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse dem Versicherungsnehmer ein Recht zum Rücktritt von dem mit einer englischen Gesellschaft geschlossenen Versicherungsvertrage geben. Eingeklagt ist hier die Prämie für die Zeit vom 28. November 1913 bis 28. November 1914, die im voraus, also bereits im November 1913 zu zahlen war.

Damals waren aber die Umstände, auf die der Beklagte erst im Laufe des Prozesses nachträglich ein Rücktrittsrecht gestützt hat, jedenfalls noch nicht eingetreten, sie können also die Zahlungsweigerung nicht begründen.

Das Rücktrittsrecht ist auch erst nach November 1914 geltend gemacht. Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.“

Feuerversicherungs-Verein „Badenia".

Der Verband der Landgemeinden Bayerns plant bekanntlich die Errichtung einer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt, wobei ihm der Feuerversicherungs-Verein „Badenia" des Verbandes badischer Land- und kleiner Stadtgemeinden als Vorbild dienen soll. In den vom Generalsekretär der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" herausgegebenen „Mitteilungen" wurde deshalb daran erinnert, daß der Vorstand der „Badenia" im Jahre 1911 angegeben hatte, seine Gründung liege im Interesse der Gemeinden, die nicht dazu da seien, die Aktionäre durch die sehr erheblichen Gewinne der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu bereichern; die von der „Badenia" nach Ansammlung eines Reservefonds erzielten Ueberschüsse würden den Gemeinden wieder zugute kommen. Da die „Badenia" nach vierjährigem Geschäftsbetrieb auf ihre Erfolge öffentlich noch nicht aufmerksam gemacht hatte, wurde in den genannten „Mitteilungen" der Vermutung Raum gegeben, daß die Geschäftsergebnisse nicht den gehegten Erwartungen entsprochen hätten.

Diese Feststellungen haben das Mißfallen der „Badenia" erregt und ihren Vorsitzenden, den Bürgermeister Hambrecht in Sandhausen, veranlaßt, in dem Organ des Badischen Landgemeinden-Verbandes Nr. 9 vom September 1915 „auf die Ausführungen näher einzugehen und deren Haltlosigkeit nachzuweisen". Der polemische Teil der Erwiderung, in der u. a. jene Ausführungen als „müßige Schreibereien" bezeichnet werden, interessiert nicht. In sachlicher Hinsicht sucht man in der Erwiderung vergeblich nach irgendwelchen Gegenbeweisen, vielmehr findet sich nur die Behauptung, daß sich das Geschäft der „Badenia" in den ersten vier Jahren nicht nur ganz normal, sondern sogar über ihre Erwartungen günstig entwickelt habe. Von den nahezu 950 Mitgliedern des Verbandes sei über ein Drittel bei der „Badenia" versichert.

Einschließlich der nunmehr endlich auch für das Jahr 1914 veröffentlichten Zahlen ergibt sich für die drei ersten Jahre des Bestehens der „Badenia" folgendes Bild:

Zahl der	1912	1913	1914	
Versicherungen	113	225	302	
Vers.-Summe	1 463 400	2 351 500	3 367 550	Mk.
Prämie	1 275	1 671	2 795	„
Eintrittsgeld	5 598	3 571	3 947	„
Zusammen	6 873	5 242	6 742	„
Vermögen	5 880	9 446	15 104	„
Schäden	192	877	818	„

Der bis Ende 1914 mit 15 104 Mk. angesammelte Reservefonds rührt ganz überwiegend aus den von den Versicherungsnehmern gezahlten Eintrittsgeldern her, die sich auf insgesamt 13 116 Mk. stellten; satzungsgemäß muß jedes neu eintretende Mitglied neben der Prämie eine einmalige Einkaufstaxe von 4‰ der Versicherungssumme zahlen. Der zu bildende Reservefonds soll 1% der Gesamtversicherungssumme, mindestens aber 50,000 M betragen. Da in den ersten drei Jahren 15,104 Mk. wie bemerkt hauptsächlich aus den Eintrittsgeldern in Reserve gestellt wurden, sind bis zur Erreichung des Mindestbetrages von 50,000 Mk. weitere sieben Jahre erforderlich, vorausgesetzt, daß die Eintrittsgelder infolge Beitritts neuer Mitglieder im gleichen Verhältnis wie bisher zufließen. Da die Mitgliederzahl des Verbandes eine begrenzte ist, versiegt schließlich die Quelle der Eintrittsgelder. Nach zehn Jahren seit der Geschäftsaufnahme würden die Mitglieder der „Badenia" damit rechnen können, daß Ueberschüsse nicht mehr zur Auffüllung des Reservefonds, sondern zu ihren gunsten verwendet würden. Aus den Verheißungen bei Gründung der „Badenia" ging nicht hervor, daß die Mitglieder in den ersten zehn Jahren keine Aussicht auf Prämienrückvergütungen oder sonstige Ueberweisungen von Ueberschüssen hätten. Im Hinblick hierauf und auf die ganze Sachlage war die Vermutung wohl gerechtfertigt, daß bisher die „Badenia" einen irgendwie nennenswerten Erfolg nicht erzielt habe. Wenn dagegen Herr Bürgermeister Hambrecht in seiner Erwiderung die Entwickelung der „Badenia" wider Erwarten günstig nennt, so scheint er von vornherein im stillen die Besorgnis gehegt zu haben, daß bei ungünstigem Schadenverlauf in den ersten Jahren nicht nur die Ansammlung eines Reservefonds unmöglich, sondern sogar die Erhebung von Nachschüssen notwendig geworden wäre. Eine solche Besorgnis ist allerdings nicht von der Hand zu weisen. Die „Badenia" kann von Glück sagen, daß auf ihre Versicherungssumme von mehreren Millionen Mark in den ersten Jahren nur 1888 Mk. an Brandschäden entfallen sind. Die Summe der Schadenszahlungen hätte sich auch auf das Zehnfache oder mehr belaufen können, und dann wäre die Neigung zur Fortführung der Feuerversicherungsgeschäfte jedenfalls erstickt gewesen. Das Mißgeschick, von einigen größeren Bränden betroffen zu werden, kann die „Badenia" jederzeit ereilen und damit droht ihr jederzeit ein plötzliches Ende, sowie ihren Mitgliedern ein mehr oder weniger beträchtlicher Verlust. Unternehmungen, die auf einem so unsicheren Boden stehen, deren Dasein lediglich vom Zufall abhängt und die auch nicht einmal im günstigsten Fall einen erheblichen Gewinn in Aussicht stellen, können weder vom wirtschaftlichen und noch weniger vom versicherungstechnischen Standpunkt aus gutgeheißen werden. Die Gründer solcher Versicherungsunternehmungen sind zwar in der Regel von besten gemeinnützigen Absichten erfüllt, doch pflegen ihnen ebenso regelmäßig die unumgänglichen notwendigen gründlichen Kenntnisse des Versicherungsbetriebs zu fehlen. Nachdem einmal der Plan zur Errichtung einer eigenen Versicherung in interessierten Kreisen verbreitet ist und auch auf Grund der errechneten scheinbaren Vorteile Zustimmung gefunden hat, ist es für das Aufgeben des Planes gewöhnlich dann zu spät, wenn sich die Gründer inzwischen von der Unrichtigkeit ihrer Annahme hinsichtlich einer gedeihlichen Durchführbarkeit überzeugt haben. So dürfte die Sache auch bei der „Badenia" liegen, deren Gründer, Herrn Bürgermeister Hambrecht, die schwierige Aufgabe erwächst, sein Werk in Schutz zu nehmen und die Jahresprämien-Einnahmen von noch nicht einmal 3000 Mk. als ein vortreffliches Ergebnis hinzustellen. In Wirklichkeit

bringt die „Badenia“ den beigetretenen Gemeinden nicht eine Entlastung, sondern außer der Mehrbelastung durch die Beitrittsgelder neue Sorgen wegen des möglichen Eintritts größerer Schadenereignisse und der Unzulänglichkeit der Mittel zur Ersatzleistung. Der Hinweis auf diese Tatsachen mag der „Badenia“ unerwünscht sein, war aber geboten schon um als rechtzeitige Aufklärung vor Errichtung ähnlicher kleiner Gegenseitigkeitsvereine zu dienen, wie ein solcher von dem Verbande der Landgemeinden Bayerns beabsichtigt wird.

Zieht der Täuschungsversuch eines Versicherungsnehmers hinsichtlich seiner Immobiliarfeuerversicherung auch die Nichtigkeit seiner Ansprüche aus seiner Mobiliarversicherung bei derselben Gesellschaft nach sich?

(Nachdruck verboten.)

Der Ziegeleibesitzer St. in Gr. hatte bei der Versicherungsgesellschaft F. in B. seine Immobilien gegen Feuer versichert; auf dem Versicherungsschein verpflichtete er sich zum alsbaldigen Abschluß einer Mobiliarversicherung bei derselben Gesellschaft. Ueber letztere wurde ein besonderer Schein ausgestellt. — Am 10 März 1913 brannte nun die Fabrik nieder. Auf Anordnung des Gemeindevorstehers wurde ein durch das Feuer stark beschädigter (Maschinen)-Schornstein wegen Gefährdung des Publikums umgelegt. St. ließ durch seine Angestellten auch einen Ringofenschornstein niederlegen, bei dem diese Notwendigkeit an sich nicht bestand. Er beanspruchte sodann von der F. Ersatz des Brandschadens in Höhe von über 40,000 Mark, wobei auf den zweiten Schornstein etwa 750 Mark entfielen. Als Vertreter der Gesellschaft die Brandstätte besichtigten und ihn um Aufklärung ersuchten, wieso auch der Ringofenschornstein habe umstürzen können, erwiderte er, er wisse von nichts. In die Enge getrieben, gab er den wahren Sachverhalt zu.

Die Versicherungsgesellschaft erblickte in diesem Verhalten des St. eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 11 und 12 der Versicherungsbedingungen. Nach § 11 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu tun, um einen entstandenen Schaden zu mindern, bezw. das Entstehen eines weiteren Schadens abzuwenden; er hat zu diesem Zweck die Weisungen der Gesellschaft zu befolgen. Nach § 12 hat er den Vertretern der Versicherungsgesellschaft bei Ermittelung des Schadens in jeder Beziehung wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer von jeder Leistung befreit. Auf Grund dieser Vorschriften glaubte sich die F. nicht nur von der Zahlung der 750 Mark, sondern überhaupt von jeder Ersatzpflicht auch hinsichtlich der Mobiliarversicherung befreit, da es sich bei den beiden Versicherungen um einen einheitlichen Vertrag gehandelt habe. Dieser Auffassung trat, als es zum Prozeß gekommen war, das Oberlandesgericht Stettin bei, indem es die Klage des St. aus folgenden Gründen abwies:

Nach den tatsächlichen Feststellungen hat der Kläger den durch den Brand verursachten Schaden unnötiger Weise vergrößert, und zwar durch Umlegen des Ringofenschornsteins. Auf Befragen der Vertreter der Beklagten hat er dies verschwiegen. Er hat sogar seine Angestellten augenscheinlich angewiesen, falsche Angaben zu machen, da ein Arbeiter einem Vertreter der Gesellschaft erklärte, der Schornstein sei mit einem großen Krach umgestürzt. Seine Einwendungen, der Schornstein sei auf Anordnung der örtlichen Polizeibehörden niedergelegt worden, sind durch die Beweisaufnahme widerlegt. Die Verfügung des Gemeindevorstehers bezog sich lediglich auf den Maschinen-Schornstein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger durch dieses arglistige Verhalten seinen auf der Immobilienversicherung beruhenden Schadenersatzanspruch verscherzt hat. Aber auch bezüglich der Mobiliarversicherung trifft dies zu, da ein einheitlicher Versicherungsvertrag vorliegt. Es liegen zwar zwei verschiedene Scheine vor, es geht aber aus ihrem Inhalt hervor, daß der Wille der Parteien von Anfang an auf den Abschluß einer einheitlichen Immobiliar- und Mobiliarversicherung gerichtet war. Sonach war die Klage in ihrer ganzen Höhe abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich der Kläger mit der Revision ans Reichsgericht. Er machte geltend, daß er der Versicherungsgesellschaft von vornherein freigestellt habe, ihn bezüglich des Ringofenschornsteins zu entschädigen oder nicht. Außerdem sei die Annahme des Berufungsrichters, daß ein einheitlicher Vertrag vorliege, irrig. Von der Beklagten wurde darauf hingewiesen, daß gegenüber solchen Täuschungsversuchen von seiten der Versicherungsgesellschaften mit der größten Strenge vorgegangen werden müsse, da die Versicherungsgesellschaften sich bei Feststellung des Schadens im großen und ganzen auf die Loyalität der Versicherungsnehmer müßten verlassen können. — Die höchste Instanz hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurück, da die Gründe des Vorderrichters nicht frei von Rechtsirrtümern seien. (Urt. des Reichsgerichts vom 12. November. 1915 — Aktenzeichen VII. 269/15.)

Haftung eines Lokomobilbesitzers für einen durch seine Maschine entstandenen Brand.

(Nachdruck verboten.)

Der Tiefbauunternehmer Krüger ließ im Frühjahr des Jahres 1913 ein ihm gehöriges großes Stück Heideland umpflügen. Zu diesem Zwecke wurde ein von dem Landwirt Silberberg gestellter Damdfpflug, der durch zwei Lokomobilen bewegt wurde, benutzt. Die Aufsicht über die Arbeit führte ein Angestellter des Silberberg namens Chr.; die eine Lokomobile wurde von dem Sohn des Silberberg, einem Techniker, die andere Lokomobile von einem Maschinisten Ernst bedient. Es war ein heißer, trockner Tag. Gegen Mittag brach in der Nähe der von Silberberg jun. bedienten Maschine ein kleiner Brand aus, der sich mit rasender Schnelligkeit über die ganze Heide erstreckte und Tausende von Morgen umfaßte. Ein in der Nähe liegender Wald

wurde zum Teil vernichtet, und benachbarte Hofbesitzer an Gesundheit und Eigentum beschädigt. Sie waren nicht alle versichert; einige klagten gegen die Silbergs auf Schadenersatz, weil sie bei dem Betrieb der Lokomobile jede Vorsicht außer Acht gelassen hätten, andere erhielten ihre Verluste vergütet von der N. N. Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und traten dafür ihre Ersatzansprüche an diese ab.

Letztere erhob nunmehr Klage gegen die Silbergs, weil sie fahrlässigerweise den Brand verursacht hätten. Das Landgericht Hannover gab in seinem Urteil vom 13. Juli 1914 der Klage gegen Silberberg sen. statt, wies sie aber ab bezügl. Silberberg jun., da dieser für den Unfall nicht verantwortlich sei. Er habe lediglich die Lokomobile im Auftrage und auf Anordnung seines Vaters zu bedienen gehabt und nicht noch auf die im Interesse der allgemeinen Sicherheit zu treffenden Maßnahmen achten können. Eine spezielle Unvorsichtigkeit beim Gebrauch der Lokomobile sei ihm nicht nachzuweisen, insbesondere auch keine übermäßige Benutzung des Gebläses, das nur insoweit in Gang gesetzt wurde, daß der Betrieb der Maschine fortgesetzt werden konnte. — Gegen diese Entscheidung wandte sich, soweit sie den Beklagten Silberberg jun. betraf, die Klägerin, soweit sie den Beklagten Silberberg sen. betraf, ebendieser. Das Oberlandesgericht in Celle verwarf die Berufung des letzteren und verurteilte beide Beklagte, und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist festgestellt, daß der 30. April 1913, an dem die Umpflügung des Heidelandes vorgenommen wurde, ein ganz besonders heißer Tag war. Voran waren bereits vier ähnliche Tage gegangen, so daß die Heide, wie der Gemeindevorsteher einer benachbarten Ortschaft aussagte, vollständig trocken und ausgedörrt war, zumal schon längere Zeit kein Regen gefallen war. Unter diesen Umständen zwei Lokomobilen in die Heide zu stellen und mit ihnen zu arbeiten, wäre selbst dann ein großer Leichtsinn gewesen, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden wären. Silberberg sen. hätte damit warten sollen, bis feuchte Witterung eintrat. An unterlassenen Sicherheitsmaßnahmen komme in Betracht, Einrichtungen für Bereitstehen und Herbeischaffen von Wasser zum sofortigen Löschen etwo ausbrechender Brände im Keime, Aufstellung eines Brandkommandos usw. — Der Beklagte macht geltend, daß der Brand nicht durch die Lokomobilen entstanden sein könne, da dieselben mit Funkenfängern ausgestattet seien. Nun weiß das Gericht aus eigener Erfahrung, daß jeder Funkenfänger Funken von mehreren Millimetern Größe durchläßt, so daß selbst ein entgegengesetztes Gutachten eines Sachverständigen dem Gericht diese Auffassung nicht rauben würde. Den Angaben des Beklagten ist auch der festgestellte Tatbestand bei Ausbruch des Feuers entgegenzuhalten. Der Arbeiter Kühn bemerkte etwa 3 Meter hinter der Lokomobile des Silberberg jun. plötzlich einige talergroße Brandflächen. Beide versuchten mit Schaufeln die Flammen auszuschlagen, was aber nicht mehr gelang. — Hat sonach der Beklagte, Silberberg sen., in einer an Gemeingefährlichkeit grenzenden Weise die verkehrsübliche und erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und auf diese Weise den Brand verursacht, — eine andere als die oben angegebene Brandursache hält das Gericht nach Lage der Sache für ausgeschlossen —, so ist entgegen der 1. Instanz Silberberg jun. auch nicht frei von Schuld. Er mußte sich als Techniker, mithin als Fachmann, über die eminente Funkengefahr der Lokomobile in der ausgedörrten Heide vollständig klar sein und hätte demnach auf eigene Faust Vorsichtsmaßregeln treffen bezw. den Betrieb einstellen sollen. — Die beiden Silberberg legten gegen dieses Urteil Revision beim Reichsgericht ein. Der höchste Gerichtshof verkündete seine Entscheidung am 4. November dahin, daß die Revision des Silberberg sen. als unbegründet verworfen wurde, während auf die Revision des Silberberg jun. das angefochtene Urteil insoweit aufgehoben wurde, als es ihn zum Schadensersatz verpflichtete. In dieser Beziehung wurde die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1915. — Aktenzeichen VI. 116/15.)

Zur Tagesgeschichte.

Eine „Versicherungs-Ordnung" in Oesterreich. Wie die „Oesterr. Vers.-Ztg." berichtet, wird in den allernächsten Tagen in Oesterreich eine „Versicherungs-Ordnung" als Kaiserliche Verordnung kundgemacht. Es ist dies der Entwurf des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, der durch viele Jahre den Gegenstand der parlamentarischen Behandlung gebildet hat. Die Regierung hat die letzte Textfassung des Justiz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses zugrunde gelegt und daran nur wenige, zum Teil aber bedeutungsvolle Aenderungen vorgenommen, die bestimmt sind, dem großen Ziele des ganzen Gesetzwerkes: einem gerechten Interessenausgleich, noch näher zu kommen. Die Regierung gibt der Kaiserl. Verordnung eine gemeinverständlich gehaltene Denkschrift mit auf den Weg, um die interessierten Kreise rasch und leicht in den neuen Rechtsstoff einzuführen. — So wird, wie das genannte Blatt dazu bemerkt, in drangvoller Zeit dem Versicherungswesen endlich die so lang ersehnte Rechtssicherheit gebracht.

Badische Versicherungsgemeinschaft. Die von Jahr zu Jahr zunehmende Inanspruchnahme der Badischen Versicherungsgemeinschaft geht aus folgenden Zahlen hervor: Im Jahre 1914 wurden insgesamt 904 Anträge (32 mehr als im Vorjahr) gestellt, von denen 891 (41 mehr als im Vorjahr) durch Aufnahme in die Gemeinschaft und 13 (wie im Vorjahr) durch Uebernahme der Versicherung in den freien Verkehr erledigt wurden. Unter Abrechnung der inzwischen erloschenen Versicherungen verblieb auf Ende 1914 für die Versicherungsgemeinschaft einschließlich des Bestands aus dem früheren Abkommen mit dem Deutschen Phönix ein Gesamtbestand von 1883 Policen mit 15,808,816 M Versicherungssumme. Das Geschäftsjahr 1914 verlief für die Gemeinschaft wenig günstig. Einer Prämieneinnahme von 81,116 M, in der auch die Prämienteile für die besseren, nicht not-

leidenden Risiken der Versicherten eingerechnet sind, standen nicht weniger als 154,686 M Schäden gegenüber, so daß einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten mit 12,361 M das Jahr mit einem Verlust von 85,931 M abschloß. Die Minderung der Prämieneinnahme ist durch den Uebergang einer großen Versicherung in den freien Verkehr bezw. Unversichertlassen größerer Kohlenlager entstanden. In den sieben Jahren des Bestehens der Gemeinschaft vereinnahmten die Gesellschaften für sie 302.595 M, während die Schäden allein 431,220 M erforderten. Bei einer Einrechnung der anteiligen Verwaltungskosten mit 53,249 M brachte somit die Versicherungsübernahme der notleidenden Risiken den Gesellschaften bis jetzt einen Gesamtverlust von 181.874 M.

Neue englische Klauseln für Interessenversicherungen. Die englischen Versicherer haben erneute Versicherungsklauseln für Interessenversicherungen auf Risiko ausgearbeitet. Darnach darf der Versicherte oder der Leiter eines Reedereiunternehmens auf Prämien, Frachtheuer, Gewinne, Ausrüstung, Kommission oder anderes Interesse auch durch sogenannte pp. i. Policen nicht mehr als 15 von 100 des Wertes des Schiffskörpers und der Maschinen decken. Der Versicherte ist jedoch berechtigt, in die Versicherung einzuschließen: 1. die Versicherungsprämie; diese soll jedoch die tatsächlich für die 12 Monate bezahlte Prämie nicht übersteigen und monatlich entsprechend dem Zeitablauf ermäßigt werden; 2. die Fracht, und zwar sowohl die Charter- als auch die bereits in Aussicht stehende Fracht, die jedoch 25 vom 100 des Wertes des Schiffskörpers und der Maschinen nicht übersteigen darf; 3. Fracht oder Charterfracht für einzelne Reisen, soweit sie nicht bereits als Zeitfracht bei der Charterung eines Schiffes beabsichtigt ist; 4. in Aussicht stehende Fracht für Reisen in Ballast, wobei versicherte Zeitfracht ebenfalls in Berücksichtigung zu ziehen ist. 5. Zeitfracht, Heuer oder Gewinne einer Zeitfracht oder endlich Fracht für eine Anzahl von Reisen, wobei der versicherte Betrag einen wahrscheinlich zu erwartenden Gewinn nicht übersteigen darf. Eine Verletzung dieser von den Versicherungen übernommenen Verpflichtung soll jedoch Ansprüche von Pfandgläubigern oder Gutgläubigern nicht beeinträchtigen.

Staatliche Kriegsversicherungs-Gesellschaft in Schweden. Die Gesellschaft erstattet ihren ersten Geschäftsbericht für die Zeit vom 17. August 1914 bis 31. August 1915, während welcher Kriegsversicherungen über 8115 Schiffe, 26,157 Ladungen und 2355 Zufallsgefahren zum Gesamtbetrage von 1,565.023,691 Kronen gezeichnet und dafür an Prämien 16,755,327 Kronen vereinnahmt worden sind. Die Schiffsschäden hatten folgende Ursachen: Verluste durch Minen 17 mit 2,674,000 Kronen Versicherungswert; torpediert 5 mit 900,000 Kronen Verlust; wrack geworden 22 mit 1,765,000 Kronen Verlust; Kollisionsschäden 9 mit 570,000 Kronen, und Verluste aus unbekannten Ursachen mit 480,000 Kronen. Die gezeichneten Versicherungen belaufen sich insgesamt auf 80 pCt. vom Gesamtwerte der Schiffe. Die Ausgaben der Gesellschaft erforderten für den Betrieb 136,478 Kronen, für Rückversicherung 1,594,074 Kronen, für Schäden an Schiffskörpern 3,153,404 Kronen, an Waren 1,566,315 Kronen und für sonstige Schadensfälle 384,562 Kronen, so daß an Gewinn 9,994.756 Kronen bleiben, wovon aber noch ein namhafter Teil für noch nicht völlig festgestellte Schäden zu entrichten ist.

Zinsen für Policedarlehen. Eine Gesellschaft beabsichtigte, wie das Kaiserliche Aufsichtsamt in seinem jüngsten Geschäftsbericht mitteilt, die Zinsen für Policedarlehen auf 5 pCt. mit der Maßgabe festzusetzen, daß sie berechtigt sein soll, in Zeiten, in welchen der Lombardzinsfuß der Deutschen Reichsbank diesen Prozentsatz übersteigt, außerdem und zwar jeweils auch für bereits bestehende Darlehen eine einmalige Vergütung bis zur Höhe des Unterschieds auf höchstens ein Jahr zu fordern. Der Senat des Aufsichtsamtes, dem diese Aenderung des Geschäftsplans zur Entscheidung vorgelegt wurde, verlangte eine Aenderung dahin, daß eine Erhöhung der Vergütung mit Wirkung für bereits bestehende Darlehen unzulässig sein solle, aus folgenden Erwägungen: Mit Rücksicht auf die bisherige Uebung des Aufsichtsamtes könne die Frage, ob der Zinsfuß von 5 pCt. für ein Darlehn, das dem Versicherungsnehmer gewissermaßen aus seinen eigenen Ersparnissen gewährt wird, und bei dem die Gefahr des Kapitalverlustes für den Geldgeber so gut wie ausgeschlossen ist, nicht unberechtigt hoch ist, dahingestellt bleiben. Es sei nicht zu verkennen, daß in Zeiten teuren Geldstandes eine Versicherungsunternehmung durch zahlreiche Darlehnsanträge in Verlegenheit geraten kann. An und für sich sei deshalb eine Bestimmung des Geschäftsplans, daß der Unterschied zwischen dem allgemein ausbedungenen Zinsfuß und einem höheren Lombardzinsfuße der Reichsbank auf die Dauer eines Jahres bei Hingabe des Darlehns vorweg erhoben werden dürfe, nichts einzuwenden. Das Verlangen der Gesellschaft, diese besondere Vergütung jeweils auch von den bereits gewährten Darlehen erheben zu dürfen, schiene jedoch durch irgendwelche wirtschaftliche Erwägung nicht gerechtfertigt werden zu können. Außerdem dürfe man nicht die Hand dazu bieten, daß von den nicht kurzfristig angelegten Kapitalien allein die den Versicherungsnehmern gewährten Darlehen dazu ausersehen werden, um eine bei der Hingabe des Darlehns nicht erreichbar gewesene vorteilhaftere Verzinsung nachträglich für die Gesellschaft zu erlangen. Eine derartige Bestimmung würde auch die Interessen derjenigen Versicherten, welche ein Darlehn aufgenommen haben, schwer schädigen, da diese unter Umständen nicht in der Lage sein würden, die geforderte einmalige Entschädigung zu beschaffen und deshalb den Rückkauf ihrer Versicherung beantragen müssen. Die Gesellschaft hat die von dem Senate geforderte Aenderung vorgenommen.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft erzielte pro 1914/15 einen Nettogewinn von 1,635,198 M. Der Aufsichtsrat beschloß, der am 30. November d. J. stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen, 20 pCt. Dividende zu verteilen, außer der Zuwendung an die Beamten weitere 350,000 M auf verschiedene Spezial-Reserve-Konti zurückzustellen und 500,000 M auf neue Rechnung

vorzutragen. Die Kapitalreserve von 2,562,500 M übersteigt die statutarische Maximalhöhe von 2,500,000 M.

Continentale Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft erzielte pro 1914/15 einen Nettogewinn von 331,215 M. Der Aufsichtsrat beschloß, der am 30. November d. J. stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen, 18 pCt. Dividende zu zahlen, außer der Zuwendung an die Beamten weitere 57,500 M auf verschiedene Spezial-Reserve-Conti zurückzustellen und 112,500 M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapitalreserve hat die statutarische Maximalhöhe von 625,000 M.

Berner Rückversicherungsgesellschaft in Bern. In der am 23. Oktober ds. Jhrs. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft ist bekanntlich die Genehmigung der Rechnung und des Jahresberichts für 1914 sowie die Erteilung der Decharge an die Verwaltungsorgane auf eine Ende ds. Mts. anzusetzende Generalversammlung verschoben worden in der Erwartung, daß der Verwaltungsrat inzwischen den Aktionären eine Abfindungssumme wegen der entstandenen Verluste anbieten würde. Wie die „Neue Zürch. Ztg." hört, hat der Verwaltungsrat bis jetzt der von der Aktionärversammlung ernannten Dreierkommission, die eine abwartende Stellung einnimmt, noch kein Abfindungsanerbieten gemacht. Die Verwaltungsräte sollen zusammen 371 Aktien der Berner Rückversicherungsgesellschaft besitzen, was den Betrag von 742,000 Fr. ausmachen würde, da die Aktien auf 2000 Fr. lauten. Der Umstand, daß die Verwaltungsräte durch ihre eigenen Aktien Verluste erleiden, macht es dem Verwaltungsrat offenbar schwer, den Aktionären entgegenzukommen.

Schweizerische Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur. Von der Gesellschaft wurden im Monat Oktober 1915 5317 Schäden reguliert, nämlich: In der Unfall- und Haftpflichtversicherung 19 Todes-113 Invaliditäts- und 4749 Kurfälle, 399 Sachschäden, zusammen 5280 Fälle. In der Einbruchsdiebstahl- und Kautionsversicherung: 37 Fälle. An Entschädigungen wurden gezahlt: In den Monaten Januar bis Juli 1915: 5,112,563 M, von denen 1875 bis 1914: 218,19 Millionen M, zusammen 223,3 Millionen M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Richard Händeler, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Hermann Lüddecke, desgl.; Gerhard Zinsow, desgl.; Friedrich Moogk, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M; Ludwig Wenz, Beamter des „Deutschen Phönix', in Frankfurt a. M.; Richard Selle, Beamter der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt;

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Otto Behrens, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Fritz Dahlke, desgl.; Friedrich Fiedler, desgl.; Arthur Greiser, desgl.; Karl Gelbe, desgl; Reinhold Hagen, desgl.; Paul Herhager, desgl.; Kurt Herter, desgl.; Guido Höhne, desgl.; Alexander Jusek, desgl.; Hans Klucke, desgl.; Kurt Linke, desgl.; Peter Ludwigsen, desgl.; Dominik Opielka, desgl.; Ernst Rissmann desgl.; Joseph Schmiedeck, desgl.; Hermann Schmidt, desgl.; Otto Schmidt, desgl.; Fritz Schönborn, desgl.; Richard Schröder, desgl.; Otto Sempf, desgl.; Paul Thorausch, desgl.; Oskar Trommer, desgl.; Dr. Viertel, desgl.; Fritz Weiß, desgl.; Paul Ziegler, desgl.; Heinrich Dietzschke, Beamter des „Nordstern" (Leben); Rudolf Merkert, Beamter des „Nordstern" (Feuer); Richard Stielow, Beamter der „Iduna" zu Halle; Rudolf Zimmermann, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Paul Wächter, Aufsichtsratsmitglied der „Germania" in Stettin; Wilhelm Knost, Beamter der „Aachen-Münchener"; Albert Laux, Beamter der „Kölnischen Unfall"; Hans Groth, desgl.; Rudolf Kratzius, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; August Jung, Beamter der „Providentia" in Frankfurt a. M.

— Das älteste Mitglied des Aufsichtsrats der „Teutonia", Herr Geheimer Kommerzienrat Konsul Clemens Heuschkel in Dresden, ist am 12. d. Mts. im 80. Lebensjahre, gestorben.

— Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Laut Beschluß des Aufsichtsrates sind die Herren F. Herm und H. Haltermann, seither stellvertretende Vorstandsmitglieder, in den Vorstand der Gesellschaft berufen worden.

— Continentale Versicherungsgesellschaft in Mannheim. Laut Beschluß des Aufsichtsrates sind die bisherigen stellvertenden Vorstandsmitglieder, die Herren F. Herm und H. Haltermann, in den Vorstand der Gesellschaft berufen worden.

— Herr Roman v. Rakowski in Berlin-Friedenau ist nicht mehr Liquidator der „Nord und Süd" in Berlin; an seiner Stelle ist Herr Rechtsanwalt Dr. Heinrich Heyers in Berlin zum Liquidator ernannt.

— Die Transatlantische Güter-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin beruft ihre Aktionäre zu einer am 24. November d. J., nachmittags 4 Uhr, stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung ein, in der beantragt werden wird, die Feuerversicherung im Wege der Rückversicherung gleichfalls betreiben zu dürfen.

— „Abstinenz", Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg. Der Verein schließt das Jahr 1914 mit einem Verlust von 2289 M ab. Aus dem Vorjahr war ein Verlustvortrag von 7120 M übernommen worden.

— Im Monat September 1915 wurden bei der „Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-versicherungs-Aktiengesellschaft 8785 Schadenfälle angemeldet. Davon entfallen 493 auf die Einzelversicherung, 7367 auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung und 925 auf die Sachschadenversicherung.

— Die „Orel", Allgemeine bulgarische Versicherungs-Aktiengesellschaft in Sofia, eine Gründung der „Münchner Rück" hat den Betrieb der Transportversicherung aufgenommen. Die neue Abteilung wird von Herrn Direktor H. Vogel geleitet.

— In Arendal in Norwegen ist eine neue Kriegsversicherungsgesellschaft gegründet worden, die den Namen „Arendals Sjöforsikringsselskab“ führt. Das Aktienkapital beträgt 150,000 Kr. und ist voll eingezahlt. Der Betrieb wird sich nur auf die Kriegsversicherung von Waren erstrecken.

— Plisson and Lysberg Insurance Company, Limited in Cardiff (Südwales), ist die Firma eines mit 20,000 Lsterl. Kapital in 1-Lstrl.-Aktien neubegründeten Versicherungsunternehmens.

— Der schwedische Guttemplerorden hat um die Genehmigung zum Betrieb einer neuen Lebensversicherungsgesellschaft, der „Lebensversicherugsgesellschaft J. O. G. T. auf Gegenseitigkeit“ nachgesucht.

— Vom russischen Handelsministerium wird eine Revision sämtlicher russischer Versicherungsgesellschaften gefordert. Einige Gesellschaften sind bereits unter Staatsaufsicht gestellt worden. Es handelt sich natürlich wieder um die „Ausschaltung des deutschen Kapitaleinflusses“. Allerdings erschienen nach der Ansicht der Handelsministeriums als Aktionäre der russischen Gesellschaften zwar nicht deutsche, sondern holländische Gesellschaften. Bei diesen letzteren seien aber großenteils deutsche Kapitalisten beteiligt. Auch das System der Rückversicherung bei deutschen Gesellschaften, die diesen Betrieb bis jetzt geradezu monopolmäßig ausübten, müsse beseitigt werden. Versuche, Rückversicherungen bei englischen Gesellschaften abzuschließen, hätten sich aufs beste bewährt.

— Das französische Moratorium für Zahlungsverpflichtungen der Versicherungsgesellschaften und Sparkassen ist um weitere dreißig Tage verlängert worden.

— In Wien haben in der ersten Novemberwoche Direktoren-Konferenzen stattgefunden, die sich vorwiegend mit den neuen Vorschriften über die Versicherungsgebühren beschäftigt haben. Den Vorsitz in diesen Konferenzen führte Herr Hofrat Adolf von Frigyessy, Generaldirektor der „Riunione Adriatica“. In der dritten Woche dieses Monats soll eine neuerliche Direktoren-Konferenz folgen, welche sich mit dem gleichen Thema zu befassen haben wird.

— Die vom Karlsruher Grund- und Hausbesitzerverein geplante Gründung einer Hypothekenversicherungs-Genossenschaft, die infolge des Krieges zunächst zurückgestellt war, soll jetzt verwirklicht werden. Eine Aufforderung an die Karlsruher Hausbesitzer zum Beitritt und zur Zeichnung von Beiträgen hatte das Ergebnis, daß mehr als 100,000 M gezeichnet wurden, wovon 55,000 M bereits eingezahlt sind. Die Stadt beteiligt sich an der Hypotheken-Versicherungs-Genossenschaft einem Beschluß des Bürgerausschusses zufolge mit 10,000 M. Die Gründungsversammlung wird in allernächster Zeit stattfinden.

— Der Vorsitzende der „Vereinigung der Deutschen Privatversicherung“, Regierungsdirektor v. Rasp hat ein Zirkulartelegramm an die Verbandsmitglieder versandt, in welchem er diese mit Zustimmung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes auf die österreichische Kriegsanleihe hinweist und auf die Gelegenheit aufmerksam macht, ein Papier von erstklassiger Sicherheit zu soliden, vorteilhaften Bedingungen zu erwerben.

— Der von der sozialdemokratischen Partei des norwegischen Storthings eingebrachte Antrag auf Verstaatlichung der Lebensversicherung wurde nach längerer Diskussion vom Storthing abgelehnt. Der Vorsitzende des Ausschusses, dem der Antrag zur Prüfung vorgelegen hatte, wies u. a. auch auf die mit dem italienischen Staatsmonopol gemachten, wenig erfreulichen Erfahrungen hin.

— Wie wir hören, hat die Militärbehörde gemeinschaftlich mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt die Versicherung gegen Fliegerschäden — unter gewissen Einschränkungen bei der Antragsaufnahme — erneut zugelassen. Ob die Gesellschaften von der Erlaubnis Gebrauch machen, konnten wir noch nicht erfahren.

Bücherschau.

— Assecuranz-Compaß. Internationales Jahrbuch für Versicherungswesen. Herausgegeben von Gustav J. Wischniowsky, Kontrollör der Oesterr.-ungar. Bank in Wien. XXIV. Jahrgang 1916 — Trotz der vielen Schwierigkeiten, die sich der Herstellung des 24. Jahrgangs des Werkes entgegengestellt haben, sind die beiden stattlichen roten Bände des Assecuranz-Compaß' wieder mit gewohnter Pünktlichkeit erschienen. Der Inhalt des neuen Jahrgangs enthält folgende Neuaufnahmen: Berichte über die Geschäftslage in den einzelnen Versicherungszweigen, und zwar Feuer-, Lebens-, Volks-, Unfall-, Haftpflicht-, Transport-, Einbruchsdiebstahl-, Glas-, Hagel-, Vieh- und Rückversicherung. Dann folgende Artikel: Brandschadenentschädigung im Kriege. Todeserklärung verschollener Krieger. Nichtigkeit der Zinsenverfallklausel bei Darlehen auf Lebensversicherungen. Eingabe französischer Lebensversicherungsgesellschaften an den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge. Das niederländische Seeunfallversicherungsgesetz. Kundenunfallversicherung. Zwangshaftpflichtversicherung. Seekriegsversicherung. Lusitania und die englische Seeversicherung. Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge. Zur Kühlwarenversicherung. Die Verlängerung der während des Krieges fällig werdenden Hypotheken. Rücktritt von englischen Versicherungsverträgen. Das Moratorium im französischen Versicherungswesen. Hydrotechnisches Bureau auf Basis der Wünschelrute. Zur Frage eines Versicherungsmonopols. Ueber das russische Versicherungsmonopolprojekt. Das dänische Versicherungsgesetz vom Jahre 1914. In dem Abschnitte über Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und höchsten Gerichtshöfe wurden gegen 80 interessante Rechtsfälle des deutschen Reichsgerichts und des österreichischen Obersten Gerichtshofes veröffentlicht. Bei den Darstellungen der Versicherungsanstalten wurden die Daten, soweit diese zu erlangen waren, durch die eingetretenen Veränderungen ergänzt und eine Anzahl von Assecuranzinstituten neu angeführt. — Der neue Jahrgang des vortrefflichen Werkes wird von seinen zahlreichen Freunden ebenso freudig wie seine Vorgänger begrüßt werden.

— Sofort nach dem Ausbruch des Weltkrieges hat sich der „Centralverband Deutscher Industrieller“ und der „Bund der Industriellen“ zu dem „Kriegsausschuß der deutschen Industrie“ zusammengetan, um gemeinschaftlich während des Kriegs für die Interessen der deutschen Industrie zu wirken. Von den „Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie“, die von den Geschäftsführern der beiden Verbände, Regierungsrat Dr. Schweighofer und Dr. Herle, unter der verantwortlichen Schriftleitung Steinmann-Bucher's herausgegeben werden, ist soeben ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis erschienen, das in systematischer Anordnung Rechenschaft gibt nicht nur über die Tätigkeit des Kriegsausschusses, sondern über alle Vorkehrungen, die auf dem Gebiete der gesamten Wirtschaftspolitik von seiten der Reichs- und Staatsbehörden getroffen worden sind. Das Inhaltsverzeichnis (24 Quartseiten) macht den Eindruck einer in hohem Grade übersichtlichen Darstellung dieser Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten, so in der Kriegs- und Sozialversicherung, dem Handelsrecht im In- und Ausland, dem Warenmarkt, der Gütererzeugung und Kriegsmaterialbeschaffung, in Zoll- und Handelspolitik, Steuerfragen, Finanzwesen, Eisenbahnen und übrigem Verkehrswesen, Erfindungsschutz usw. Die zahllosen Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden werden durchwegs im Wort wiedergegeben. Auch eine fortlaufende Darstellung der Vorgänge aus dem Wirtschaftsleben ist in den „Mitteilungen“ enthalten. Die „Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie“ sind die einzige, man kann sagen fast lückenlose Darstellung aller dieser Maßnahmen und Vorgänge, und sie werden deshalb für alle Zeiten ein Denkmal der wirtschaftlichen Kriegsrüstung des deutschen Volkes sein. Sie werden bereits nicht nur von den unmittelbar beteiligten wirtschaftlichen Kreisen, sondern auch von Juristen und Verwaltungsbeamten mit Vorliebe benutzt und gelten als zuverlässige Qelle auch für die wissenschaftliche Darstellung der wirtschaftlichen Vorgänge während des Krieges. Die „Mitteilungen“ erscheinen wöchentlich, mindestens einmal im Umfang von 12 bis 24 Textseiten (Quart). Sie können bei jeder Postanstalt bestellt werden.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 47. Leipzig, den 25. November 1915. 46. Jahrgang.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die am 10. d. M. in München abgehaltene Herbst-Generalversammlung vollzog die Aufnahme einer Gegenseitigkeits-Anstalt, wonach die Mitgliederzahl sich auf 39 Aktien- und 10 Gegenseitigkeits-Gesellschaften stellt. Die Entscheidung über den Aufnahme-Antrag einer weiteren Gegenseitigkeits-Gesellschaft übertrug die Generalversammlung dem Ausschuß. Der aus neun Mitgliedern bestehende Ausschuß wurde auf die nächste dreijährige Amtsdauer wiedergewählt, bezw. fiel die Wahl für ein verstorbenes Ausschußmitglied auf dessen Nachfolger. Die Verhandlungen selbst bezogen sich in der Hauptsache auf die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse. Für die unter deutscher Verwaltung stehenden besetzten Gebiete wurden Einrichtungen vorgesehen zur Beschaffung von Versicherungsschutz, soweit ein vaterländisches Interesse vorliegt. Die Generalversammlung billigte die vom Ausschuß getroffenen Maßnahmen hinsichtlich des Einschlusses der Schäden durch Bomben und Geschosse von Fliegern und Luftfahrzeugen in die Feuerversicherung auf Grund der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen. Insbesondere trat die Generalversammlung dem von vornherein vom Ausschuß aufgestellten Grundsatz bei, daß es sich bei der Aufnahme der sog. Fliegerschäden-Versicherung nur darum handele, einem etwaigen Bedürfnis und einer etwaigen Beunruhigung des Publikums in außergewöhnlicher Zeit entgegenzukommen, ohne daß dadurch der Standpunkt der Vereinigung fallengelassen wird, wonach die Mitversicherung von Kriegsschäden nicht Gegenstand der Feuerversicherung sein kann. Ebenso entsprach es der Auffassung der Generalversammlung, daß von vornherein erklärt worden war, daß die Gesellschaften für die Uebernahme der besonderen Haftung für sogen. Fliegerschäden keine Werbetätigkeit eintreten lassen, vielmehr die Versicherungsnehmer tunlichst darauf aufmerksam machen, ob für sie wirklich Veranlassung bestehe, sich durch Versicherung gegen die besondere Gefahr zu schützen, namentlich in Rücksicht auf den Umstand, daß grundsätzlich eine Ersatzleistung durch das Reich vorgesehen ist. Das Publikum hat gegenüber der Fliegerschädengefahr eine durchaus besonnene Haltung bewahrt, so daß bisher bei den meisten Vereinigungs-Gesellschaften die Zahl der Abschlüsse eine geringfügige war und einige Gesellschaften überhaupt von der Aufnahme dieses Versicherungszweiges absehen.

Die Ermittelungen und Verhandlungen wegen der Kriegsschäden in der Provinz Ostpreußen, über die ein umfangreiches Material vorliegt, nehmen ihren Fortgang. Mit Kriegsrohstoffgesellschaften sind neue oder erweiterte Vereinbarungen wegen Versicherung ihrer Vorräte getroffen worden. Ferner bildeten Gegenstand der Erörterung die Frage der Stundung der nächsten Folgeprämien in den Fällen, in denen die letzte nach Kriegsausbruch fällig gewesene Prämie bereits ein Jahr gestundet ist, die Erstattung der von den Versicherungsgesellschaften verauslagten Stempelbeträge für Versicherungen, bei denen seitens der Gesellschaft auf die Prämienzahlung verzichtet wurde, die Beurteilung der Risikoverhältnisse bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen, die Zurückstellungsgesuche für unabkömmliche Beamte u. s. f.

Hinsichtlich der während des Krieges fällig werdenden I. Hypotheken auf Hausgrundstücke haben sich die meisten Vereinigungsgesellschaften der Erklärung angeschlossen, wonach sie die Fälligkeit dem Hausbesitzer gegenüber während des Krieges nicht geltend machen werden.

Die Entwickelung des Sprinklerwesens in Deutschland, namentlich die Einrichtung neuer selbsttätiger Feuerlöschbrausen-Anlagen in Fabriken, hat naturgemäß eine Hemmung infolge des Kriegszustandes erfahren, doch konnte der Ueberwachungsdienst der Vereinigung in der Hauptsache aufrechterhalten werden. Die gemeinsam mit Vertretern des Verbandes der Gegenseitigkeits-Gesellschaften und der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten sowie der Elektrotechnik vorgenommene Neubearbeitung der Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen ist dem Abschluß nahe, so daß die neuen Vorschriften mit der Bezeichnung „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen (Bearbeitet auf Grund der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker vom Jahre 1915 für die Zwecke der

Feuerversicherung)" vom Jahre 1916 ab in Anwendung kommen können. Behufs Neuregelung der Bestimmungen über die sächsische Versicherungsgemeinschaft ist die Vereinigung an die sächsische Regierung herangetreten. Die Anwendung und Auslegung des Reichsstempelgesetzes vom Jahre 1913 bereitet immer noch einige Schwierigkeiten, die Verhandlungen mit den Behörden erforderlich machen; eine der streitigen Stempelfragen, nämlich ob die Versicherung der Aufräumungskosten unter die Stempelpflicht fällt, ist auf die von Vereinigungs wegen im Interesse der Versicherungsnehmer angestrengte Klage durch kürzlich ergangenes, im Wortlaut noch nicht vorliegendes Reichsgerichtsurteil in bejahendem Sinne entschieden worden. Nach Erledigung einer Reihe weiterer Punkte übertrug die Generalversammlung dem Ausschuß die Bestimmung von Ort und Zeit der Frühjahrs-Generalversammlung 1916.

Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungs-Gesellschaften abgeschlossenen Verträge.

Den Gerichten, die ein Rücktrittsrecht des deutschen Versicherungsnehmers vom Vertrag nicht anerkennen, hat sich nunmehr auch das Oberlandesgericht Celle angeschlossen.

Der Schneidermeister K. hatte sein Haus in Hildesheim bei der Deutschen Zweigniederlassung der Commercial Union gegen Brandschaden versichert. Als dem K. das nach Kriegsausbruch von der englischen Regierung erlassene Zahlungsverbot bekannt wurde, kündigte er den mit der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrag auf sofort, da nunmehr das englische Vermögen der Gesellschaft als Sicherheit für die Versicherungsnehmer ausgeschieden sei, und ihm unter so veränderten Umständen nicht zugemutet werden könne, an dem Versicherungsvertrage noch weiterhin festzuhalten. Die Zweigniederlassung der Gesellschaft strengte daraufhin gegen ihn beim Landgericht Hildesheim eine Klage an, in der sie Feststellung begehrte, daß der Versicherungsvertrag zwischen den Parteien noch zu Recht bestehe. Zur Begründung dieses Antrages führte sie aus, daß ihr inländisches Vermögen noch neuerdings durch eine mit Genehmigung der englischen Regierung erfolgte Zahlung der Hauptgesellschaft um den Betrag von einer halben Million Mark verstärkt sei. Ferner habe sie bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft, deren greifbare Mittel rund 48 Millionen Mark betrügen, Rückversicherung genommen, und ihre Versicherungsscheine seien für den Lombardverkehr bei den Darlehnskassen zugelassen. Von einer verringerten Sicherheit könne daher keine Rede sein.

Das Landgericht Hildesheim schloß sich jedoch der Auffassung des Beklagten an und wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Celle erklärte dagegen den zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrag als zu Recht bestehend. Es hielt die Kündigung des Vertrages weder auf Grund der Bedingungen dieses Vertrages noch auf Grund des Versicherungsgesetzes vom 30. Mai 1908 für berechtigt. Dies Gesetz biete dem Beklagten keine Handhabe, die ihm das Recht zur Kündigung des Vertrages gebe. Die von ihm behauptete Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Zweigniederlassung in Berlin könne ihn deshalb nicht berechtigen, den Vertrag sofort zu kündigen, weil nach § 13 des genannten Gesetzes nicht einmal im Falle des Konkurses einer Versicherungsgesellschaft dem Versicherten ein fristloses Kündigungsrecht zustehe. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Oktober 1915. — Aktenzeichen 3 U.) sk.

Ein Reserveoffizier hat auch im Kriege Anspruch auf Fortsetzung der im Frieden abgeschlossenen Lebensversicherung zu den alten Bedingungen.

(Nachdruck verboten.)

Ein Rittergutsbesitzer und Rittmeister der Reserve von H. hatte bei der Lebensversicherungs-A.-G. N. N. zu Berlin eine Lebensversicherung abgeschlossen, wonach im Falle seines Todes an seine Erben eine Summe von zweimal hunderttausend Mark ausgezahlt werden sollte. Als nun im vorigen Jahre der Weltkrieg ausbrach, verlangte die Lebensversicherungsgesellschaft von von H., der zum Militärdienst eingerückt war, um am Kriege teilzunehmen, in einem Schreiben vom 9. September einen Zuschlag zur Prämie in Höhe von $4^1/_2$ pCt. = 900 Mark und zwar wegen des wesentlich höheren Kriegsrisikos. Als von H. dies ablehnte, erklärte sich die Gesellschaft bereit, die Versicherung auch bei einer Erhöhung der Prämie um nur 4500 Mark fortzuführen. Auch dies wurde abgelehnt; von H. erhob gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, daß diese verpflichtet sei, die Versicherung zu den alten Bedingungen weiter zu führen.

Das Landgericht Berlin und das Kammergericht gaben der Klage statt, letzteres mit folgender Begründung: In § 3 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrages wird erklärt, daß der Versicherungsnehmer dann seiner Ansprüche verlustig gehen soll, wenn er, ohne durch die Wehrpflicht hierzu genötigt zu sein, in einer Kriegsmarine oder in einem Heere an einem Feldzuge teilnimmt; hierbei soll es gleichgültig sein, ob er den Krieg als Kombattant oder Nichtkombattant mitmacht. Von der Beklagten wird nun geltend gemacht, daß der vorliegende Fall von dieser Bestimmung getroffen werde. v. H., der 49 Jahre alt sei, hätte schon längst um seinen Abschied einkommen können. Dies ergebe sich aus § 4, 3 der deutschen Wehrordnung vom 22 November 1888, welcher lautet: „Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre." — Diesen Ausführungen kann von seiten des Gerichts nicht beigetreten werden. Wenn wirklich der § 3 des Versicherungsvertrages eine derart weitgehende Auslegung erfahren sollte, so hätte dies vorher mündlich zwischen den Kontrahenten besprochen werden müssen. Solche mündliche Verhandlungen werden aber von der Beklagten selbst nicht behauptet. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und den sonst in Versicherungssachen üblichen Rechtsauffassungen kann der Wortlaut

des § 3 nur dahin verstanden werden, daß Kriegsfreiwillige, die noch nicht das dienstpflichtige Alter erreicht haben, oder solche, welche nach Ausscheiden aus dem Militärverhältnis wegen Erreichung der Altersgrenze sich freiwillig zur Teilnahme am Kriege erboten haben, ihrer Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft verlustig gehen sollen. Bei dem Kläger liegen die Verhältnisse jedoch wesentlich anders. Solange er der Reserve angehört, besteht für ihn ohne Rücksicht auf sein Lebensalter die Pflicht, im Mobilmachungsfalle in das aktive Heer einzutreten. Dieser Verpflichtung hätte sich der Kläger auch nicht durch Erklärung seines Abschiedes entziehen können, da ein Abschiedsgesuch in jedem Falle erst der allerhöchsten Genehmigung bedarf. Daß v. H. schon vor Ausbruch des Krieges aus der Reserve hätte ausscheiden sollen, kann schon deshalb nicht angenommen werden, da die Beklagte in Kenntnis des Militärverhältnisses des Klägers seinerzeit mit diesen die Versicherung abgeschlossen hatte. Die Klage war sonach als berechtigt anzuerkennen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Beklagte mit der Revision ans Reichsgericht. Sie machte geltend, es könnte ihr nicht zugemutet werden, das ganz erheblich größere Kriegsrisiko zu den in Friedenszeiten festgesetzten Bedingungen weiterzutragen. Gerade bei den über 45 Jahre alten Versicherungsnehmern sei dieses Risiko um so erheblicher, als der Mensch mit zunehmendem Alter gegenüber den Gefahren eines Feldzuges immer weniger widerstandsfähig werde. Für den Kläger habe die Möglichkeit bestanden, wenn er die erhöhte Prämie nicht habe zahlen wollen, bald nach Vollendung seines 45. Lebensjahres im Hinblick auf die Möglichkeit eines Krieges aus jedem Militärverhältnis auszuscheiden. Tat er dies nicht, so hätte er sich die sich hieraus gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen ergebenden Konsequenzen vor Augen halten müssen. — Die höchste Instanz vermochte in dem angefochtenen Urteil einen Rechtsirrtum nicht zu erblicken und erkannte daher auf Zurückweisung des Rechtsmittels. (Urteil des Reichsgerichts vom 12. November 1915 — Aktenzeichen VII. 270/15).

Der Aktenkontrolleur einer Versicherungsgesellschaft untersteht der Angestelltenversicherung.

sk. Der Angestellte K. wird von der Versicherungsgesellschaft X. in L. in ihrem Archiv als Aktenkontrolleur beschäftigt. Das Oberschiedsgericht des Reichsversicherungsamtes für Angestelltenversicherung hat entschieden, daß ein solcher Beamter sich in gehobener Stellung befindet und daher versicherungspflichtig ist. Aus den Gründen:

Die Akten der Gesellschaft werden in der Reihenfolge der Nummern in Kästen aufbewahrt, die je nach der Stärke der einzelnen Akten etwa 30 bis 70 Stück enthalten. K. hat auf Grund der ihm von der Registratur übergebenen Zettel die auf ihnen verzeichneten — im Geschäftsgange gebrauchten — Akten aus den Aktenkästen herauszusuchen und an ihrer Stelle die Zettel in die Kästen zu legen. Die Nummern der herausgenommenen Akten hat er tageweise in Notizbücher einzutragen, von denen das eine für die graden und das andere für die ungraden Tage geführt wird. Die herausgesuchten Akten gibt er an die zuständigen Abteilungen. Bei Rückgabe der Akten streicht er die notierten Aktennummern in den Notizbüchern, die Akten legt er unter Entnahme der Zettel wieder auf ihren alten Platz in den Aktenkästen.

Zu rein mechanischen Arbeiten gehören die Obliegenheiten des K. nicht. Sie können nicht auf eine Stufe mit den reinen Abschreibarbeiten gestellt werden. Sie stellen vielmehr eine Tätigkeit dar, die sonst regelmäßig von dem Registraturpersonal versehen wird. Das Heraussuchen der Aktenstücke nach den Nummernzetteln, die Unterbringung dieser Zettel in den Aktenkästen, die Eintragung und spätere Löschung der Nummern der entnommenen Akten in den Notizbüchern und die demnächstige Wiedereinfächerung der Akten sind Arbeiten, die ein nicht geringes Maß von Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Genauigkeit erfordern. Mag die Tätigkeit des K. auch keine schwierige sein und keine erhebliche Denkarbeit und geistige Anspannung mit sich bringen, so beansprucht sie doch eine unausgesetzte Aufmerksamkeit, die in einem solchen Umfange bei einer rein mechanischen Arbeitsleistung auch nicht annähernd aufgewendet zu werden braucht. Die Arbeit des K. ist aber auch eine verantwortungsvolle, da der ganze Betrieb der Gesellschaft gestört würde, wenn die dem K. obliegende Aktenkontrolle nicht mit peinlichster Sorgfalt ausgeübt würde. (Grundsätzliche Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung. — Aktenzeichen P. 24/14.)

Zur Tagesgeschichte.

sk. **Die Abonnentenversicherung des „Praktischen Landwirt“.** Durch den Stoß einer Kuh wurde dem Oberschweizer Sch. ein Auge ausgestoßen. Da er Abonnent der Zeitung: „Der praktische Landwirt“ war, die ihre Abonnenten mit 1000 M gegen derartige Unfälle versichert hat, so ersuchte er den Verlag dieser Zeitung um Auszahlung der Summe. Der Verlag verweigerte jedoch die Auszahlung mit der Begründung, daß die Anzeige von dem Unfall zu spät erfolgt sei. Denn der Unfall hätte nach ihren Versicherungsbedingungen innerhalb 48 Stunden angezeigt werden müssen; die Anzeige sei aber erst vier Tage nach dem Unfall erfolgt. Sch. schritt darauf zur Klage gegen den Verlag, indem er ausführte, bei der Schwere der Verletzung sei er weder am Tage des Unfalls noch in den beiden darauf folgenden Tagen imstande gewesen, den Unfall selbst anzuzeigen. Denn er sei sofort nach dem Unfall in das städtische Krankenhaus in Goslar geschafft, wo er operiert worden sei. Angehörige, die er hätte beauftragen können, den Unfall anzuzeigen, habe er außer seiner Frau nicht. Diese habe sich aber z. Z. des Unfalls im Wochenbette befunden. Vom Landgericht Hildesheim erfolgte Abweisung der Klage, weil die Unfallanzeige verspätet erfolgt sei. — Das Oberlandesgericht Celle verurteilte dagegen den beklagten Ver-

lag mit folgender Begründung zur Zahlung der 1000 M: Die Bestimmung der Versicherungsbedingungen, daß der Unfall innerhalb 48 Stunden angezeigt werden müsse, sei nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin auszulegen, daß diese Frist erst von dem Augenblick an zu laufen beginne, in dem der Versicherte in der Lage sei, den Unfall anzumelden. Bei der Schwere seiner Verletzung liege es nun auf der Hand, daß der Kläger nicht in der Lage war, eher als vier Tage nach dem Unfall die Anzeige zu erstatten. Der Verlag könne sich daher nicht darauf berufen, daß die Anzeige nicht innerhalb der von den Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Frist erfolgt sei. (Aktenzeichen 3U. 25/15.)

Deutscher Transport-Versicherungs-Verein. Die diesjährige Generalversammlung des Vereins fand am 6. November 1915 in Berlin statt; sie war die erste außerordentliche und dritte Generalversammlung des Vereins überhaupt. Bei den Verhandlungen, die vom Vorsitzenden, Generaldirektor O. Sternberg-Mannheim geleitet wurden, kam zunächst die Frage des fachwissenschaftlichen Unterrichts in der Transportversicherung entsprechend dem in Dresden in der zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 2. Mai d. J. gefaßten Beschlusse zur Sprache, wobei der Versammlung von der Geschäftsstelle eine dieses Thema behandelnde Denkschrift vorgelegt wurde. Als zweiter Punkt der Tagesordnung wurden die Uebelstände erörtert, welche sich bei der Verschiffung von russischer und österreichischer Kohle herausgestellt haben. Referent war Herr Direktor Gehl-Berlin, der sich auf allgemeinen Wunsch bereit erklärte, die von ihm gemachten Vorschläge weiter auszuarbeiten und den Vereins-Gesellschaften durch die Geschäftsstelle zugängig zu machen. Als augenblicklich besonders wichtig für die Transportversicherungs-Gesellschaften wurde zum Schluß noch die Verordnung hervorgehoben, welche vom Reichskanzler am 7. Oktober d. J., über die Anmeldung des feindlichen Vermögens erlassen wurde. Die Bestimmungen dieser Verordnung wurden in der Versammlung eingehend besprochen und zur Weiterverfolgung dieser Angelegenheit ein Ausschuß eingesetzt, der aus den Herren Direktor Boxbüchen-Berlin, Generalsekretär Dr. Brüders-Berlin, Direktor Grumbt-Berlin, Direktor Köpcke-Hamburg und Generaldirektor Praedikow-Berlin besteht.

Ein neues Projekt in der Lebensversicherung. Dem Lebensversicherungsgeschäft gehen durch Antragsablehnungen jährlich etwa 200 bis 250 Millionen Mark Versicherungskapital verloren. Von dieser Erwägung ausgehend hat sich, wie die „Deutsche Vers.-Presse" berichtet, der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart jüngst an eine Reihe deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften mit einem Rundschreiben gewandt, in welchem der Gedanke der Gründung einer selbständigen Abgelehntenversicherung besprochen und empfohlen wird. Diese Anfrage ging nur an solche Lebensversicherungs-Gesellschaften, in deren Geschäftsplan eine besondere Abgelehntenklasse nicht besteht. Die beabsichtigte Neugründung ist als ein Aktienunternehmen gedacht, dessen Aktionäre die an der Geschäftstätigkeit der neuen Gesellschaft beteiligten Lebensversicherungsanstalten sind; also diejenigen Gesellschaften, welche aus dem nach ihren Versicherungsbedingungen unannehmbaren Teil ihrer eigenen Antragseingänge dem neuen Sonderunternehmen den Versicherungsgrundstock bilden und das Neugeschäft zuführen sollen. Es werden dafür voraussichtlich zwei Formen nebeneinander geboten werden. Entweder behalten die dem neuen Unternehmen angeschlossenen Lebensversicherungsgesellschaften künftig diejenigen minderwertigen Risiken, welche nach den heute geltenden Grundsätzen einer Ablehnung anheimfallen müßten, nach Abschluß im eigenen Bestand und nehmen dafür in voller Höhe Rückdeckung bei der neuen Anstalt, oder sie überweisen derselben solche Anträge zur Direktversicherung. Als Grundkapital sind 3 Mill. M. in Aussicht genommen; die Zuteilung der Aktien soll nach der Höhe des Versicherungsbestandes der beteiligten Gesellschaften beim Gründungszeitpunkt abgestuft werden. — Der Zusammentritt der Leiter aller für den Gründungsplan interessierten Anstalten zum Zweck einer grundlegenden Besprechung soll gelegentlich der Zusammenkunft bei der demnächst in München stattfindenden Tagung des „Lebensverbandes" erfolgen.

Verpflichtung zur Anzeige bei Umzug mit häuslichem Mobiliar. Nach § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen soll bei Umzügen mit häuslichem Mobiliar der Versicherungsnehmer schriftlich Anzeige erstatten. Ein Versicherungsnehmer meldete schriftlich seinen Umzug an, erhielt aber von der zuständigen Geschäftsstelle wiederholt Muster zugestellt, um seinen Wohnungswechsel ordnungsgemäß anzuzeigen. Das Verlangen wurde dem Kaiserlichen Aufsichtsamte gegenüber damit gerechtfertigt, daß die Beschreibung des Versicherungsraums unerläßlich sei. Das Aufsichtsamt hegte Zweifel, ob das Verlangen in den Bedingungen eine Stütze finde. Die Bedenken wurden von einem um eine gutachtliche Aeußerung ersuchten Mitgliede des Versicherungsbeirats geteilt. Das Amt gab daraufhin der Gesellschaft bekannt, daß nach seiner Auffassung ein Versicherungsnehmer, der seinen Umzug angemeldet habe, damit seiner Pflicht, vom Umzug Anzeige zu machen, genügt habe (Ver. A. f. P. 1914 S. 125 u. 126). Zur Ausfüllung einer weiteren förmlichen Veränderungsanzeige sei der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet; insbesondere sei die Fortdauer des Versicherungsschutzes von der rechtzeitigen Einsendung der verlangten ausführlichen Veränderungsanzeige unabhängig. Allerdings ist es für den Versicherer von wesentlichem Interesse, bei einem Wohnungswechsel nähere Mitteilungen über den neuen Versicherungsraum zu erhalten. Deshalb sind vielfach Muster für Umzugsanzeigen im Gebrauche, die wohl zumeist auch anstandslos vom Versicherungsnehmer entweder selbst oder mit Hilfe des Agenten ausgefüllt werden. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung der Umzugsanzeige besteht indessen nicht. Will der Versicherer nicht auf die förmliche Umzugsanzeige verzichten, so vermag er lediglich durch Hinweis auf das ihm zu-

stehende Kündigungsrecht und den damit drohenden Prämienverlust den Versicherungsnehmer zu bestimmen, die gewünschte ausführliche Umzugsanzeige zu bewirken.

Befugnis zur Bestreitung der Leistungspflicht des Versicherers. Bei einem Brandschaden glaubte der mit den Ermittelungen beauftragte Beamte feststellen zu können, daß der Versicherungsnehmer sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Aufnahme eines Protokolls falsche Angaben gemacht habe. Er erklärte daraufhin dem Versicherungsnehmer, daß für seine Gesellschaft eine Verpflichtung zur Entschädigung nicht mehr bestehe. Die Erklärung, zu welcher der Beamte nicht befugt war, entsprach, wie das Aufsichtsamt in seinem jüngsten Geschäftsbericht ausführt, nicht der durch das Versicherungsvertragsgesetz geschaffenen Rechtslage. Denn die Befreiung von der Leistungspflicht wegen der unrichtigen Angaben bei der Antragstellung tritt nicht mehr ohne weiteres, sondern erst dann ein, wenn der Versicherer rechtzeitig von dem Vertrage zurücktritt. Außerdem bleibt — vom Falle der arglistigen Täuschung abgesehen (§ 22 V. V. G.) — trotz der unrichtigen Angaben die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn, wie es bei dem hier in Rede stehenden Brande der Fall war, der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht angeblich verletzt war, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Ob wegen der behaupteten falschen Angaben bei der Aufnahme des Protokolls eine Befreiung von der Leistungspflicht eintreten konnte, war gleichfalls äußerst zweifelhaft. Auch in dieser Beziehung konnte der Regulierungsbeamte nicht für berufen erachtet werden, die Leistungspflicht der Gesellschaft in Abrede zu stellen; vielmehr war auch dies allein Sache des Vorstandes der Gesellschaft. In Anbetracht der Wichtigkeit solcher Erklärungen, die geeignet sind, die Brandbeschädigten empfindlich zu beunruhigen und einzuschüchtern, hat das Aufsichtsamt der Gesellschaft gegenüber erklärt, es müsse Wert darauf legen, daß für die Zukunft die Regulierungsbeamten derartige Aeußerungen unterlassen; sie müßten abwarten, ob der Vorstand der Gesellschaft den Sachverhalt für geeignet halte, von dem vertragsmäßigen Rechte, die Ersatzpflicht zu bestreiten, Gebrauch zu machen. Die Gesellschaft ist ersucht worden, ihre Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen.

Eine Novelle zu dem Gesetz über die sächsische Landesbrandversicherungsanstalt ist Dekret dem sächsischen Landtag zugegangen. Sie sieht eine Änderung der Bestimmungen vor, nach denen bei der Gebäudeversicherung die Schädenvergütung, die in der Regel nur zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude und nur in Teilzahlungen je nach dem Fortschreiten der Wiederherstellungsarbeiten bezahlt wird, verzinst werden kann. Nach dem jetzigen Zustande wird die Vergütung, wenn sie mehr als 500 M beträgt, regelmäßig höchstens auf die Dauer eines Jahres, nach Ablauf eines Monats seit Eintritt des Versicherungsfalles, verzinst. Unter gewöhnlichen Verhältnissen reichte diese Frist aus, um das Gebäude soweit wiederherzustellen, daß die Schädenvergütung erhoben werden konnte. Während des gegenwärtigen Krieges aber sind die Versicherungsnehmer bei größeren Schadenfällen meist auf absehbare Zeit nicht in der Lage, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auszahlungen zu erfüllen. Sie entbehren also die Schädenvergütung nach Ablauf der gesetzlichen Frist ohne jede Entschädigung, während die Landesbrandversicherungsanstalt die Zinsen der Vergütungssumme genießt. Diesem Uebelstande will die Novelle dadurch abhelfen, daß sie dem Verwaltungsausschuß für die Gebäudeversicherung Befugnisse zur abweichenden Regelung der Verzinsung verleiht, in ähnlicher Weise, wie sie der Verwaltungsausschuß für die Mobiliarversicherung besitzt.

Berner Rückversicherungs - Gesellschaft in Bern. In der letzten ordentlichen Generalversammlung ist bekanntlich die Einberufung einer außerordentlichen Aktionärversammlung auf den 27. ds. Mts. beschlossen worden, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen: 1. Beschlußfassung über folgende Gegenstände: a) Genehmigung der Jahresrechnung pro 1914; b) Entlastung des Verwaltungsrates und der Direktion für die Geschäftsführung im Jahre 1914. 2. Beschlußfassung über Abwicklung des bestehenden Portefeuilles. 3. Beschlußfassung über Verwendung des Reservefonds, des Extra-Reservefonds und des Gründungsfonds zur Deckung eines Teils des Passiv-Saldos. 4. Beschlußfassung über Einzahlung auf das Aktienkapital. 5. Wahlen in den Verwaltungsrat, event. Neubestellung des Verwaltungsrates. 6. Bestellung der Kontrollstelle. 7. Vergleich mit Prof. Graf. Aus dieser Tagesordnung ergibt sich, wie der „N. Zürch. Ztg." geschrieben wird, deutlich, daß der Verwaltungsrat, falls die Aktionäre die Jahresrechnung für 1914 nicht genehmigen und die Entlastung für Verwaltungsrat und Direktion verweigern sollten, seinen Rücktritt nehmen würde. Vermutlich würde nur das neue Mitglied, Bankdirektor Röthlisberger, der erst in diesem Jahre an Stelle von Prof. Graf in den Verwaltungsrat gewählt wurde, im Amt verbleiben. In diesem Falle wären die Neuwahlen zu treffen, eine Aenderung, die keinesfalls im Interesse der Gesellschaft läge. Die Aktionärversammlung vom 28. April 1915 hat bekanntlich eine dreigliedrige Kommission ernannt, damit sie ein Abfindungsanerbieten des Verwaltungsrates für den entstandenen Schaden entgegennehme. Die Kommission nimmt eine abwartende Stellung ein. Bis jetzt hat der Verwaltungsrat ihr gegenüber keine Erklärung abgegeben. Es soll bei den einzelnen Verwaltungsräten wegen des großen Verlustes, den die Mitglieder des Verwaltungsrates zusammen durch den eigenen Aktienbesitz erleiden, über den vermutlich der Kommission genaue Angaben gemacht werden, keine Neigung bestehen, eine Abfindung anzubieten. Der Verwaltungsrat habe drei Vertrauensmänner bezeichnete, die sich mit der Kommission in Verbindung setzen werden. Die drei Herren werden die Angelegenheit prüfen. Besonders bedauerlich an der Lage der Berner Rückversicherungsgesellschaft ist der Umstand, daß eine ganze Anzahl Leute, namentlich auch Bankangestellte,

sich allzu stark mit Aktien beteiligt haben. Brachten die Banken der Neugründung alles Vertrauen entgegen, rechnete man allgemein auf stattliche Dividenden, so griffen auch Bankangestellte bei den Aktienzeichnungen voll Optimismus zu und beteiligten sich zum Teil über ihre Kräfte, indem sie damit rechneten, auf eine Aktie von 2000 brauche man ja nur 20 Prozent einzubezahlen.

—y. **Rückversicherungs - Gesellschaft „Atlas" in Stockholm.** Das Geschäftsjahr 1914, das siebente Betriebsjahr der Gesellschaft, verlief wieder recht befriedigend, wenn auch das finanzielle Ergebnis nicht so günstig war, wie im Jahre vorher. Der Versicherungsbestand erhöhte sich von 75,565,760 Kr. auf 80,454,362 Kr., davon die Kapitalversicherungen von 74,968,105 Kr. auf 79.819,071 Kr. und die Rentenversicherungen (kapitalisierte Versicherungssumme) von 597,655 Kr. auf 635 291 Kr. Von dem gesamten Versicherungsbestand war am Ende des Berichtsjahres ein Betrag von 41,872,942 Kr. bei anderen Versicherungs-Gesellschaften retrocediert. Die Prämieneinnahme für Kapitalversicherungen ist um 169,112 Kr. auf 3,331,853 Kr. gestiegen, während sich die Prämieneinnahme für Rentenversicherungen von 94,207 Kr. auf 26,667 Kr. vermindert hat. Die Einnahme an Zinsen und Kursgewinn hat 314,285 Kr. betragen gegen 288,669 Kr. im Vorjahre. Die Zahlungen für Todesfälle haben sich auf 166,456 Kr. (i. V. 149,699 Kr.) belaufen und die für Abläufe auf 95,288 Kr. (i. V. 121,235 Kr.); an Leibrenten wurden 20,678 Kr. (i. V. 12,973 Kr. ausgezahlt. Rückkäufe, Prämienrückgewähr und Prämienbefreiung erforderten 55,265 Kr. gegen 61,545 Kr. im Jahre 1913. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen betrugen 550,089 Kronen gegen 442,539 Kr. i V., an Retrocessionsprämien wurden 1,706,849 Kr. (i. V. 1,635,348 Kr.) verausgabt und an Steuern waren 5,282 Kr. (i. V. 9,334 Kr.) zu entrichten. Die Schaden- und Prämienreserven sind von 11,035,679 Kr. auf 13,121,672 Kr. und der Anteil der Retrozessionäre daran von 5,024,483 Kr. auf 6,096,644 Kr. gestiegen. Die Abrechnung hat einen Ueberschuß von 70,806 Kr. gegen 152,611 Kr. i. V. ergeben. Davon werden 30,000 Kr (= 6 pCt. wie i. V.) auf die Prioritätsaktien und 20,000 Kr. (= 4 pCt. wie i. V) auf die Stammaktien bezahlt, 7,081 Kr. (i. V. 15,261 Kr.) gelangen an den Extrareservefonds, 613 Kr. (i. V. 610 Kr.) werden für Abschreibungen verwendet und 13,112 Kr. (i. V. 11,740 Kr.) auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Aktiven belaufen sich auf 14,824,574 Kr. und haben sich damit gegen das Vorjahr um 2,003,797 Kr. erhöht.

Münchener Rückversicherungsgesellschaft. In der am 20. d. M. stattgehabten Aufsichtsratssitzung kam der Rechnungsabschluß für 1914/15 zur Vorlage. Dieser weist einschließlich des Vortrages von 2,888,569 M. (im Vorjahre 1,657,599 M.) einen Gewinn von 7,627,866 M. gegen 4,986,598 M. im Vorjahre aus. Der auf den 21. Dezember d. J. einzuberufenden Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, wieder wie im Jahre 1913 eine Dividende von 40 pCt. = 160 M. auf die Aktie mit 3,000,000 M. zu verteilen (im Vorjahre 25 pCt.), der Reserve für unvorhergesehene Ereignisse 1,000,000 M. zuzuweisen, zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen 800,000 M. und für weitere Zwecke der Kriegsfürsorge 150,000 M. zur Verfügung zu stellen, endlich den nach Abzug der statutarischen Tantieme verbleibenden Rest von 3,013,621 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Stuttgart - Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Im Monat Oktober 1915 war in sämtlichen Abteilungen der Gesellschaft (Einbruchdiebstahl-, Glas-, Sturm-, Wasserleitungsschaden-, Fahrzeug-, Maschinen-, Kautions-, Veruntreuungs-, Wertgegenstände- und Fliegerschadenversicherung) folgende Geschäftsbewegung zu verzeichnen: Versicherungsscheine wurden 7073 ausgefertigt; die Versicherungssumme stieg von 1,162,638,346 M auf 1,200,731,068 M, die Jahresprämie von 2,351,216 M auf 2,415,381 M. — In der Feuerversicherung beträgt der Zugang 609 neue Versicherungen mit 10,388,468 M Versicherungssumme und 29,029 M Jahresprämie.

„Volksfürsorge." Im Monat Oktober 1915 sind bei der Gesellschaft 749 Neuanträge eingegangen. Davon 662 für Kapitalversicherungen mit einer Versicherungssumme von 156,003 M. und 87 für Spar- und Risikoversicherungen. Danach beträgt die Gesamtzahl der Neuanträge seit dem ersten Januar 1915 8748; davon 7539 für Kapitalversicherungen mit 1,827,124 M. Versicherungssumme und 1209 für Spar- und Risikoversicherungen. — Bei der Kriegsversicherungskasse der „Volksfürsorge" sind bis zum 12. November d. J. 303,550 M. eingezahlt und dafür 41,455 Kriegsteilnehmer mit 60,710 Anteilscheinen versichert.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr O. Klose, Beamter der „Deutschland", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, ist mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet worden.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Paul Müller, Inspektor der Prager Generalagentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt; Fritz Schipmann, Beamter der Deutschen Transportversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Paul Ott, Beamter der Concordia, Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft; Ludwig Charton, Beamter der Mannheimer Versicherungs - Gesellschaft; Hugo Egner, desgl.; W. Falkner, desgl.; Georg Heckmann, desgl.; Dr. Moll, desgl.; Friedrich Murmann, desgl.; Georg Orth, desgl.; Herbert Schneider, desgl.; Franz Schwab, desgl.; Robert Liebener, Beamter des „Deutschen Phönix" in Frankfurt a. M.; H. Bergmann, Beamter der Nord - Deutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg; W. Danker, desgl.; R. Drechsler, desgl.; J. Dürkop, desgl.; Joh. Eildermann, desgl.; R. Helwig, desgl.; Franz Kulke, Beamter des „Nordstern" in Berlin.

— Der Beamte der Münchener Rückversicherung, Herr Karl von Zabuesnig, ist am 13. ds. Mts. im 50. Lebensjahre an einem Gehirnschlag gestorben.

— Die Altonaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. hat die seither von dem verstorbenen Herrn A. Hansen geführte Agentur der Gesellschaft für Flensburg und Umgegend Herrn Jacob Lorenzen übertragen.

— An der Handelshochschule München wird im Wintersemester 1915/16 der Direktor der „Arminia", Herr Dr. B. Gimkiewicz eine Vorlesung über Technik und Organisation der Lebensversicherung halten.

— Um den kriegsverletzten Rechtsanwalts- und Versicherungsangestellten Gelegenheit zur fachlichen Durchbildung zu geben, hat der Kreisverband „Heimatdank" im Regierungsbezirk Leipzig mit Unterstützung des Rates der Stadt Leipzig an der II Städtischen Fach- und Fortbildungsschule Leipzig, Schletterstraße 10, entsprechende Fachkurse eingerichtet. Die Dauer eines solchen Kursus beträgt bei 18stündigem Wochenunterricht 2 Monate. Der erste Kursus beginnt in allernächster Zeit. Mündliche Anmeldungen haben entweder bei der Meldestelle des Kreisverbandes Heimatdank in Leipzig, Roßplatz 11 (geöffnet Dienstag, Donnerstag und Freitag nachmittags von 3—5 Uhr) oder unmittelbar bei dem Direktor der obengenannten Schule A. Röllig, der n der Regel an jedem Werktage vor- und nachmittags zu sprechen ist, zu erfolgen.

— Das italienische Amtsblatt veröffentlicht einen Erlaß des Reichsverwesers, durch den angeordnet wird, daß die Lebensversicherungsgesellschaften, die durch Erhebung von Sonderprämien für Kriegsgefahr versichert haben, 75 pCt. dieser Sonderprämien gemäß Artikel 145 des Handelsgesetzes anlegen müssen. Ferner wird bestimmt, daß ausländische Versicherungsanstalten, die Artikel 230 des Handelsgesetzes nicht erfüllt haben, in Italien keinerlei Versicherungen übernehmen können. Für Versicherungsgesellschaften, die ihren Hauptsitz im Ausland haben, bestehen besondere Anordnungen.

— Die Royal Insurance Company in Liverpool verteilt für das Geschäftsjahr 1914 eine steuerpflichtige Dividende von 14 sh auf die Aktie, wie im Vorjahre.

— Die schwedische Reichsschuldenverwaltung hat die Forderung gestellt, daß die Beträge, welche ausländische Gesellschaften hinterlegen müssen, um das Versicherungsgeschäft in Schweden betreiben zu können, in Schwedischen Staatsobligationen angelegt werden. Die Beträge würden sich insgesamt auf 5,790,000 Kr. belaufen.

— Die „Mobiliar-Brandversicherungskasse für die sächsischen Staatsbeamten auf Gegenseitigkeit in Dresden" hat sich vom 31. Dezember 1915 ab durch Vertrag mit der Abteilung für Mobiliar-Fahrnis-)Versicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen verschmolzen, die dadurch einen Zuwachs von rund 65,000,000 M Versicherungssumme reinen Hausmobiliars erfahren hat.

— Die rheinländischen, sächsischen und bayerischen Glashütten haben am 28. Oktober 1915 die Preise für alle Arten Tafelglas um weitere 15 pCt. für das ganze Deutsche Reich erhöht. — Auch das Internationale Spiegelglas-Syndikat hat eine weitere 10 pCtige Preiserhöhung vorbereitet.

— Wie wir von zuverlässiger Seite hören, hat die „Hohenzollern" in Köln das zur Einführung der Unfall- und Haftpflichtversicherung nötige Kapital nunmehr zusammengebracht und gedenkt im Frühjahr 1916 den Betrieb der genannten Versicherungszweige aufzunehmen.

Bücherschau.

— Kompendium der ärztlichen Versicherungspraxis. Von Dr. Gollner. Leipzig 1915. Verlag von Georg Thieme. Preis geheftet 2.40 M. — Der Verfasser erörtert in einzelnen Kapiteln, die die Untersuchung der verschiedenen Organe und Körperteile des Lebensversicherungskandidaten behandeln, in Kürze, wie es dem Wesen eines Kompendiums entspricht, das Wichtigste bei der vertrauensärztlichen Untersuchung, um die namentlich für Anfänger und Ungeübte sich ergebenden Schwierigkeiten bei der versicherungsärztlichen Voraussage zu erleichtern. Das Werkchen wird manchem Vertrauensarzt der Lebensversicherungs-Gesellschaften gute Dienste tun.

Wie kann sich jeder die ihm auf Grund der neuen Reichsversicherungsordnung zustehenden Renten selbst berechnen? Eine gemeinverständliche Abhandlung für jeden, der sich über seine Rechte und Pflichten eine kurze und treffende Darlegung geben will. Von J. Schmitt. Preis 50 Pf. Gießen, Verlag von Emil Roth. Inhalt und Zweck des Heftchens spiegeln sich am besten in seinem Titel wieder. Der Verfasser löst die Aufgabe, zur Berechnung der Invaliden-, Alters- und neueingeführten Hinterbliebenenrenten für den einzelnen Fall anzuleiten, in knappen, dabei sehr leicht verständlichen Ausführungen, die durch zahlreiche Beispiele und einige Tafeln augenfällig erläutert werden. Das Heftchen bildet ein dankenswertes Mittel dazu, die nähere Kenntnis eines wichtigen Teils der RVO. in den Kreisen der Versicherten zu verbreiten, wozu es sich auch des niedrigen Preises wegen von selbst empfiehlt.

Gemeinverständlicher Führer durch das Angestelltenversicherungsgesetz. Von C. Kaief. 62 Seiten Oktav. Verlag von Emil Roth in Gießen. Preis 1 M. In leichtverständlicher und übersichtlicher Darstellung erläutert der Verfasser die neuen Bestimmungen in zweckmäßiger Form. Nicht nur Angestellte, geschäftliche und industrielle Betriebe und deren Leiter werden wie die vielen Vereine diese praktische und brauchbare Zusammenstellung mit Freude begrüßen. Auch die vielen neugewählten Besitzer der Renten-Ausschüsse und Schiedsgerichte können für ihre Praxis diese Darstellung mit Vorteil benutzen. Gerade durch dieses Gesetz ist ein solcher „Führer" wertvoll und wichtig, um dasselbe mit seinen vielen Zweifelsfragen allgemein verständlich zu machen, es ist ein willkommenes Nachschlage- und Orientierungswerk. Uebersichtlich, kurz und klar gefaßt, dürfte es sich in kurzer Zeit viele Freunde erwerben.

Rückversicherungs-Gesellschaft ATLAS in Stockholm.

Rechnungsabschluß über das Geschäftsjahr 1914.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen:		Kr.	Ö
Vortrag aus dem Vorjahre		11,739	71
Prämien für Kapitalversicherungen		3,331,853	08
Prämien für Rentenversicherungen		26,666	91
Zinsen und Kursgewinn		314,285	62
Vorgetragener Reservefonds:			
a) für Kapitalversicherungen:			
Schadenreserve	71,768.54 Kr.		
Prämienreserve	10,680,949.06 „		
b) für Rentenversicherungen:			
Schadenreserve	— —		
Prämienreserve	282,961.41 „		
	11,035,679.01 Kr.		
Abzüglich Retrocession:			
für Kapitalversicherungen:			
Schadenreserve	43,207.65 Kr.		
Prämienreserve	4,898,195.16 „		
für Rentenversicherungen:			
Prämienreserve	83,079.68 „		
	5,024,483,39 Kr.	6,011,195	62
		9,695,740	94

Ausgaben:		Kr.	Ö
Zahlungen für Versicherungsfälle und aufgelöste Versicherungen:			
a) Todesfälle	166,455.64 Kr.		
b) Leibrenten	20,677 85 „		
c) Abläufe	95,287.57 „		
d) Rückkäufe, Prämienrückgewähr und Prämienbefreiung	55,265.41 „	337,686	47
Provisionen und Kostenanteile		507,612	06
Retrocessionsprämien		1,706,849	47
Verwaltungskosten		42,476	45
Steuern		5,282	07
Reservefonds am Schlusse des Rechenschaftsjahres:			
a) für Kapitalversicherungen:			
Schadenreserve	179,790.33 Kr.		
Prämienreserve	12,654,372.28 „		
b) für Rentenversicherungen:			
Schadenreserve	— —		
Prämienreserve	287,509.33 „		
	13,121,671.94 Kr.		
Abzüglich Retrocession:			
für Kapitalversicherungen:			
Schadenreserve	89,610.70 Kr.		
Prämienreserve	6,922,197.16 „		
für Rentenversicherungen:			
Prämienreserve	84,836.88 „		
	6,096,643.74 Kr.	7,025,028	20
Ueberschuß		70.806	22
		9,695.740	94

Bilanz per 31. Dezember 1914.

Aktiva:	Kr.	Ö
Kommunal-Obligationen: nomineller Wert 1,557,215 Kr., Buchwert	1,537,745	—
Uebrige Wertpapiere	243,335	83
Kassa: bar und bei Banken (davon auf Depositenrechnung 16,331.62 Kr.)	23,206	14
Bei anderen Versicherungs-Gesellschaften hinterlegte Reserve	11,892,958	02
Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	530,153	74
Rückständige Zinsen	19,561	52
Organisationskosten	75,000	—
Inventar	2,618	47
	14,324,573	72

Passiva:		Kr.	Ö
Aktienkapital		1,000,000	—
Reservefonds am Schlusse des Rechenschaftsjahres:			
a) für Kapitalversicherungen:			
Schadenreserve	179,790.33 Kr.		
Prämienreserve	12,654,372.28 „		
b) für Rentenversicherungen:			
Schadenreserve	— —		
Prämienreserve	287,509.33 „		
	13,131,671.94 Kr.		
Abzüglich Retrocession:			
für Kapitalversicherungen:			
Schadenreserve	89,610.70 Kr.		
Prämienreserve	5,922,197.16 „		
für Rentenversicherungen:			
Prämienreserve	84,835.88 „		
	6,096,643.74 Kr.	7,025,028	20
Dispositionsfonds		105,000	—
Extra-Reservefonds		50,999	24
Von andern Versicherungs-Gesellschaften hinterlegte Reserve		5,970,544	47
Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften		96,725	14
Diverse Kreditoren		5,470	45
Ueberschuß der Gewinn- und Verlust-Rechnung		70,806	22
		14.324,573	72

Stockholm, den 30. Sept. 1914.

SEMMY RUBENSON.

OLOF BJÖRKLUND. ADOLF AF JOCHNICK. O. ENELL. KLAS LINROTH.

C. A. MEYJES, Direktor.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niesky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 48. Leipzig, den 2. Dezember 1915. 46. Jahrgang.

Bemerkungen zu der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

Gemäß § 16 V. V. G. hat der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Nach Ehrenberg (Vers. R. S. 333) müssen stets nur „Tatsachen“ angezeigt werden; dieser Ausdruck wird jedoch von Gerhard Hagen (S. 94 Kom.) als nicht genügend weitgehend abgelehnt, da er sich nicht über die Zukunft erstrecke. Richtig ist nun allerdings, daß unter Tatsachen sprachlich nur bereits feststehende Zustände oder Ereignisse in der Vergangenheit oder Gegenwart verstanden werden, jedoch weist auch Ehrenberg darauf hin, daß er unter Tatsachen auch solche Vorgänge verstehe, deren Eintritt oder Nichteintritt überhaupt erst von der Zukunft abhängt. Das Gesetz selbst verwendet den Ausdruck Umstand; da hierdurch offenbar die Anzeigepflicht in weitestem Maße ausgedehnt werden sollte, so wird man hierunter auch zukünftige Vorgänge oder Ereignisse rechnen müssen. Der Versicherungsnehmer ist also zum Beispiel verpflichtet, dem Versicherer den zukünftigen Bau einer feuergefährlichen Anlage in seiner Nachbarschaft anzuzeigen, wenn der Bau zukünftig mit Sicherheit errichtet wird und er hiervon bereits Kenntnis hat. Reine Urteile oder Empfindungen braucht der Versicherungsnehmer jedoch auf keinen Fall anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat nur die für die Uebernahme der Gefahr erheblichen Umstände anzuzeigen. Ob ein erheblicher Umstand vorliegt, ist lediglich unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage nur nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden (Gerhard Hagen Kom. S. 95). Nach Ehrenberg (Vers. R. S. 335) ist auf die regelmäßige Anschauung des Verkehrs, auf das vernünftige Ermessen Unbeteiligter diese Entscheidung zu gründen, nicht darauf, was dieser oder jener Versicherer für erheblich hält. (vgl. auch R.-G. Bd. 7 S. 13, Bd. 13 S. 109). So ist zum Beispiel bei der Feuerversicherung die Bauart des Gebäudes und seine Bedachung, seine Benutzung zu gewerblichen Zwecken, die Nachbarschaft anderer Gebäude, die Bauart der Schornsteine und Treppen, die Art der Heizung und die Beleuchtung erheblich; desgleichen bezüglich der Person des Versicherungsnehmers, ob dieser bereits früher wegen Brandstiftung bestraft worden ist oder nicht. Hierbei genügt auch schon, daß ein Umstand möglicherweise auf den Entschluß des Versicherers hätte von Einfluß sein können. (R. G. E. v. 4. 3. 1900 Recht 1910 Nr. 1453). Andrerseits sind aber Umstände, die an sich erheblich sein würden, gegebenen Falles unerheblich, wenn sie den Entschluß dieses Versicherers nachweislich nicht beeinflußt haben würden, wenn beispielsweise der Versicherer dies selbst zugestanden hat (Hager, Bruck S. 80, Ehrenberg Vers. R. S. 335). Hierfür trifft jedoch den Versicherungsnehmer die Beweislast.

Umstände, die nach Lage und Natur der Sache mit den zu versichernden Subjekten oder Objekten verbunden sind, braucht der Versicherungsnehmer dann nicht anzuzeigen,

wenn der Versicherer mit deren Gefahrerheblichkeit rechnen muß. Ein Werkmeister einer Maschinenfabrik, der 150 an Maschinen beschäftigte Arbeiter zu beaufsichtigen hat, braucht seine Beschäftigung nicht bis ins einzelne zu beschreiben, sondern es genügt seine Anzeige, daß er in einer Fabrik aufsichtführender Werkmeister sei. „Denn der Stellung eines solchen Werkmeisters entspricht es und liegt durchaus im Begriff der von ihm zu führenden Aufsicht, daß er die Maschinen der Fabrik auf ihre Brauchbarkeit überwacht und prüft, daß er auch ungeübte Arbeiter in ihrem Gebrauch unterweist und aus diesen Anlässen mit den Maschinen in Berührung kommt, an ihnen tätig wird. Das ist allgemein bekannt und wird dem Versicherer, dessen Geschäftskreis die Kenntnis der einzelnen Berufsarten und der beruflichen Tätigkeit mit sich bringt, sicherlich gleichfalls bekannt gewesen sein."

Da über Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines Gefahrumstandes oft Zweifel und Streitigkeiten entstehen können, so bestimmt der § 18 V. V. G. zur Entlastung des Versicherers, der regelmäßig die Beweislast für die Erheblichkeit eines Gefahrumstandes trägt, daß ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, im Zweifel als erheblich gilt. Diese Fragen müssen jedoch klar und unzweideutig von dem Versicherer gestellt sein. (R. G. E. v. 4. 7. 1905, V. A. 1905 S. 80). Dieses wird in der Praxis regelmäßig durch die gedruckten Fragebogen erreicht. Jedoch ist einer übermäßigen Ausdehnung in der Stellung dieser Fragen und einer hieraus für den Versicherungsnehmer erhöhten Gefahr einer Verletzung seiner Anzeigepflicht von dem Gesetz durch den Ausdruck des Wortes „im Zweifel" eine gewisse Schranke gezogen worden. Nach der Begründung zum V. V. G. (S. 30) soll damit nämlich gesagt sein, daß der Versicherer durch seine Fragen einen Umstand, auf den es nicht ankommt, also einen unerheblichen, keineswegs zu einem erheblichen Umstand machen kann. So bleibt zum Beispiel nach dem Reichsgericht (6. 10. 1903 V. A. 1904 S. 148) auch trotz der Frage des Versicherers der Wert eines Warenlagers völlig unerheblich für den Abschluß einer Einbruchdiebstahlsversicherung über den Inhalt der vor dem Geschäftslokal angebrachten Schaukästen. Ferner wird durch die Frage des Versicherers der Umstand, ob ein gewisses Pferd nach dem ehelichen Güterrecht dem einen oder dem andern Ehegatten gehört, bei der abgeschlossenen Viehversicherung nicht zu einem erheblichen (O. L. G. Hamburg 6. VI. 1906 V. A. 1906 S. 66). „Immerhin darf", so heißt es dann aber in der Begründung weiter, „dem Verlangen des Versicherers nicht jede Bedeutung versagt bleiben, und deshalb gelten Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, im Zweifel als erheblich." Demnach ergiebt sich insbesondere für die Beweislast der wichtige Satz, daß eine schriftlich und ausdrücklich gestellte Frage des Versicherers die Vermutung der Erheblichkeit für sich hat, sodaß also der Versicherungsnehmer den Beweis zu führen hat, daß es auf diesen Umstand nach Lage der Sache gleichwohl nicht ankommen kann (s. oben). Ein Prüfungsrecht darüber, was für den Versicherer erheblich oder unerheblich ist, steht dem Versicherungsnehmer auf keinen Fall zu (R. G. E. vom 12. 11. 1909 Recht 1910 Nr. 218).

Die Anzeige muß ferner vollständig sein, da der Versicherungsnehmer ja verpflichtet ist, bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Dadurch nun, daß der Antragsteller die ihm bei der Schließung des Vertrages bekannten Umstände sämtlich angibt, genügt er dem, was Treu und Glauben fordern. (Begr. S. 31). So sind Gegenstand der Anzeige zum Beispiel im Gebiet der Feuerversicherung alle Umstände, die eine höhere Feuergefährlichkeit erkennbar machen, auch wenn sie nicht selbst als die bewirkende Ursache der zukünftigen Feuergefährlichkeit anzusehen sind, und dazu gehört auch die Tatsache der mehrfachen Brände. (R.-G. 23. 12. 1904 J. W. 1904 S. 823.) Soll der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand besonderer von dem Versicherer gestellten Fragen in Frageformularen anzeigen, so wird regelmäßig angenommen werden können, daß der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht genügt, wenn er diese Fragen richtig beantwortet. (R. G. E. 14. 10. 1910, L. Z. 1911 S. 304). Jedoch sind auch Fälle möglich, in denen der Versicherungsnehmer einen Gefahrumstand auch dann anzuzeigen hat, wenn nach

dem betreffenden Umstand aus irgend einem Grunde in dem Antragsformular nicht gefragt wird, nämlich insbesondere dann, wenn der Versicherungsnehmer bei Prüfung ohne weiteres erkennen mußte, daß der Umstand für die Uebernahme der Gefahr des Versicherers offenbar erheblich war. (vgl. R. G. E. v. 14. 10. 1910 L.-Z. 1911 S. 309).

Aus der Nichtbeantwortung einer Frage entstehen für den Versicherungsnehmer nicht ohne weiteres nachteilige Folgen, da sich dieselbe nicht immer schon als Verschweigung erheblicher Gefahrumstände darstellt (R. G. E. 25. 1. 1901 Recht 1901 No. 164), vielmehr der Versicherungsvertrag, wenn sich der Versicherer mit der Nichtbeantwortung der gestellten Frage zufrieden gibt, auf Grund dieser unvollständigen Beantwortung der gestellten Fragen in bindender Weise zum Abschluß gelangt ist. (R. G. 23. 10. 1908. J. W. 1908 S. 776.) War die Beantwortung der Frage für den Versicherer von wesentlicher Bedeutung, so hätte er auf die Beantwortung derselben dringen müssen, sodaß ihm also entgegengesetzten Falles ein Rücktrittsrecht nicht zusteht.

Anders ist es hingegen, wenn der Versicherungsnehmer einen Umstand, nach dem zwar nicht gefragt war, der aber doch für die Uebernehmer der Gefahr erheblich war, nicht angezeigt hatte; hier kann der Versicherer gemäß § 18 Abs. 2 V. V. G. wegen unterbliebener Anzeige nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten. Ueber den Begriff des arglistigen Verschweigens lauten die Definitionen in der Literatur verschieden. Nach Planck (II. S. 345) liegt ein arglistiges Verschweigen dann vor, wenn der Verkäufer den Mangel kennt und ihn dem Käufer in der Absicht, ihn zu täuschen, nicht mitteilt. Nach Dernburg (Bd. II, § 185, II. 56) genügt zur Arglist nicht Kenntnis des Mangels (hier Kenntnis des Gefahrumstandes) bei dem Verkäufer — hier dem Versicherungsnehmer —; vielmehr muß dieser auch wissen, daß der Käufer — hier der Versicherer — den Mangel nicht kennt, und daß er auf ihn im Falle der Kenntnis Gewicht legen würde. Staudinger (Bd. 2 T. 1 S. 515) bezeichnet als arglistig jedes Verschweigen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben. Ebenso Hagen (Jher. Jahrb. Bd. 47 S. 204): „Der Begriff der Arglist beschränkt sich nicht auf die Fälle listiger und betrügerischer Manipulationen, erfordert auch nicht eine betrügerische Absicht im engeren Sinne oder eine besondere Böswilligkeit, sondern lediglich ein Verhalten, das bewußt gegen Treu und Glauben verstößt." Der letzteren Definition dürfte zuzustimmen sein. Dem Sinne nach entspricht sie übrigens völlig der von Dernburg gegebenen Begriffsbestimmung, da es gegen Treu und Glauben nicht verstößt, wenn der Versicherungsnehmer glaubt, der Versicherer kenne den Gefahrumstand und deshalb von dem Gefahrumstand keine Anzeige macht, dagegen es gegen Treu und Glauben verstößt, wenn der Versicherungsnehmer weiß, daß der Versicherer den Gefahrumstand nicht kennt und weiter weiß, daß er auf dessen Kenntnis Gewicht legen würde. So handelt zum Beispiel der Versicherungsnehmer arglistig, wenn er verschweigt, daß er wegen Brandstiftung bereits bestraft ist (Bolze Entsch. des R.-G. in Civils. Bd. 12 Nr. 477), ebenso dann, wenn er offenbare Lücken des Fragebogens benutzt, zum Beispiel versehentlich durchgestrichene Fragen (Hager, Bruch S. 89).

(Fortsetzung folgt.)

Das Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Geschäft während der Kriegszeit.

Die deutschen Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften können mit dem Verlauf ihrer Geschäfte während der bisherigen Kriegszeit im allgemeinen zufrieden sein. Dank der geschehenen Anpassung von Industrie, Handel und Landwirtschaft an die Kriegsverhältnisse und dank der in Friedenszeiten aufgestellten großzügigen Organisation der Versicherungsbetriebe nach innen und außen ist es gelungen, geordnete Verhältnisse beizubehalten und befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Innerhalb der ersten 6 Monate nach Kriegsausbruch war der Neuabschluß von Unfallversicherungen nach den übereinstimmenden Mitteilungen der größeren Gesellschaften überall zu beinahe gänzlichem Stillstand gekommen. Die sich mehr und mehr verbreitende Anpassung des Publikums an die gegebenen Verhältnisse zeigte schon Anfang 1915 langsam eine Zunahme im Unfall-Neugeschäft, die bis heute derartig erfreuliche Fortschritte gemacht hat, daß der gegenwärtige Neuzugang vieler Gesellschaften mit ungefähr 30 bis 40 pCt. desjenigen in Friedenszeiten geschätzt werden kann. Die Höhe des Abgangs läßt sich noch nicht zutreffend schätzen, da die Gesellschaften nur nach und nach Kenntnis vom Tode ihrer auf dem Felde der Ehre gefallenen Versicherten erhalten. Der sonstige Abgang blieb in den erwarteten Grenzen, wobei zu beachten ist, daß infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse eine größere Anzahl Sistierungen von Unfall-Versicherungen stattgefunden hat, die nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse sofort erneut in Kraft gesetzt werden und daß

auch die z. Zt. gestundeten Prämen alsdann ganz oder teilweise zur Nachzahlung gelangen. Schon jetzt kann gesagt werden, daß mindestens der Verlauf eines Jahres nach Kriegsende abgewartet werden muß, ehe die Unfall-Versicherungsgesellschaften eine zutreffende Angabe über die durch den Krieg in ihrem Versicherungsbestand hervorgerufenen Veränderungen abgeben können. Man schätzt den Prozentsatz der im Felde stehenden Unfallversicherten auf rund 40 pCt. und glaubt, daß sich diese Ziffer auf mindestens 50 pCt. erhöhen wird. Ob es hierbei bleibt, hängt ganz von dem weiteren Verlauf des Krieges ab.

Es kann gesagt werden, daß die deutschen Unfall-Versicherungsgesellschaften ihren Versicherungsnehmern, soweit der Krieg letztere wirtschaftlich mitgenommen hat, in denkbar liberalster Weise entgegengekommen sind. In zahlreichen Fällen sind Zahlungsschwierigkeiten durch Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien gemäß dem inzwischen reduzierten Einkommen der Versicherungsnehmer behoben worden. Die geschehenen zeitlichen Außerkraftsetzungen von Versicherungen werden auf höchstens 15 pCt. des Gesamtbestandes geschätzt. Die Unfallschäden sind seit Ausbruch des Krieges im Verhältnis zu der derzeitigen Prämieneinnahme weder erheblich gestiegen, noch besonders verringert. Naturgemäß befinden sich unter den derzeitigen Ansprüchen auch solche, die von Heerespflichtigen oder für Kriegsereignisse erhoben werden. Der Prozentsatz solcher Ansprüche ist aber gering. Besondere Schwierigkeiten haben sich bei der Unfall-Schadenregulierung bezüglich der Auslegung der Begriffe „mobiler Militärdienst“ und „Kriegs-Ereignisse“ ergeben. Die Gesellschaften haben sich aber nach besten Kräften bemüht, solche Differenzen durchgängig auf dem Wege der Güte zu schlichten. Auffällig ist, daß die Abwicklung der Unfallschäden gegenwärtig verhältnismäßig höhere Aufwendungen bedingt und erklärt sich dies wohl mit dem oftmaligen Mangel an Kontrolle der Unfallbeschädigten durch fehlende Agenten oder Aerzte. Diese fehlende Kontrolle hat natürlich gewisse Ausnutzungsbestrebungen im Gefolge. In einzelnen, allerdings wenigen Fällen ist es möglich gewesen, an sich unerhebliche Unfälle durch eine Mitkontrolle der Militär-Ersatzbehörden zu untersuchen und zu erledigen. Besonderes Interesse an Kollektiv-Unfallversicherungen zeigen die zahlreichen Kriegsbedarf erzeugenden Fabriken. In wohlverstandenem nationalen Interesse haben unsere Unfall-Versicherungs-Gesellschaften die oft weitgehenden Wünsche der mit der Herstellung von Heeresbedarf beschäftigten Industrie berücksichtigt. Auch hinsichtlich der Versicherung von Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen im In- und feindlichen Ausland, einschließlich der Mitversicherung von Infektionskrankheiten, ist weites Entgegenkommen geschehen. Im Haftpflichtversicherungs-Geschäft ist selbstverständlich ebenfalls ein merkbarer Rückgang im Neuzugang zu verzeichnen. Die Anzahl der neu eingehenden Versicherungsanträge geht von Monat zu Monat zurück, während sich andrerseits merkwürdigerweise eine Erhöhung der Prämieneinnahme dieses Neugeschäftes ergibt. Der Rückgang an neuen Anträgen dürfte somit zu einem nicht unbeträchtlichen Teil darin seine Ursache haben, daß es an geeigneten und genügenden Werbekräften fehlt, während noch Versicherungsobjekte ausreichend vorhanden sind. Besonders das Geschäft auf dem platten Lande kann infolge Mangels an Mitarbeitern nicht wie ehedem hereingebracht werden, die Gesellschaften sind hinsichtlich des Neugeschäftes beinahe ausschließlich auf die Großstädte und die Industriebezirke angewiesen, und hieraus erklärt sich die steigende Mehreinnahme an Neuprämien, da die Versicherungen aus letztgenannten Gegenden erheblich höhere Prämien bringen, als wie die aus dem platten Lande. Dem zur Kriegszeit besonders gearteten Bedürfnis der Industrie nach Haftpflicht-Versicherungsschutz ist genau wie in der Unfallversicherung weitgehendst entsprochen werden. Was den Kriegsabgang an Haftpflichtversicherungen anbelangt, so ist hiervon jetzt noch wenig zu merken. Storno infolge dauernden Wegfalles des versicherten Interesses wird erst nach Beendigung des Krieges stärker in die Erscheinung treten, weil sich dann erst zeigt, ob die gegenwärtig im Heeresdienst befindlichen Versicherten ihre derzeit geschlossenen Betriebe dauernd aufgeben oder wieder eröffnen. Es ist zu erwarten, daß eine größere Anzahl Geschäfte, die schon vor dem Krieg auf schwacher wirtschaftlicher Grundlage standen, nicht wieder in Betrieb kommen und daß sich daraus ein wesentlicher Abgang an Haftpflichtversicherungen ergibt.

Erfreulicherweise kann mitgeteilt werden, daß der Eingang der Prämien bei den meisten Gesellschaften als verhältnismäßig gut bezeichnet werden kann. Dort, wo das Inkasso sachgemäß unter entsprechender Aufklärung der Versicherungsnehmer über die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der Versicherungen auch während des Kriegszustandes betrieben wird, ist der Prämieneingang ein vollkommen normaler. Nur da, wo es an einem genügend interessierten und geschulten Vertreterbestand fehlt, ergeben sich Schwierigkeiten. Daß sich unter den Zahlungssäumigen auch böswillige Zahler befinden, ist selbstverständlich. Viele Betriebe werden von den Ehefrauen oder sonstigen Angehörigen, Vertretern usw., der im Felde befindlichen Versicherungsnehmer mit gutem Erfolg weiter geführt. Trotzdem wird öfters Fortsetzung der Versicherung verweigert. Durch entsprechende Aufklärung, Einräumung von Ratenzahlungen, sind eine große Anzahl solcher säumiger Zahler nachträglich zur Einsicht gebracht worden. Das Schutzgesetz vom 4. August 1914 bringt allerdings zahlreichen böswilligen Schuldnern Vorteile und es wäre nicht unangebracht, im Hinblick auf die Notwendigkeit weiteren Versicherungsschutzes auch unter dem Kriegszustand dies Gesetz einer Revision zu unterziehen. Im Automobilhaftpflicht-Geschäft macht sich nach und nach wieder ein kleiner Neuzugang bemerkbar, da für ärztliche und ähnliche Zwecke wieder Wagen angeschafft werden. Die Beschlagnahmung der meisten Automobile für Heereszwecke hat naturgemäß einen merklichen Rückgang der einst ansehnlichen Autoprämien gezeitigt.

Am interessantesten sind die Erfahrungen der Versicherungsgesellschaften bei der Haftpflichtschaden-

Regulierung. Die Schäden aus Verschulden des Dienstpersonals haben sich bedeutend vermehrt, besonders bei dem Fuhrpersonal, den Handwerks-Gehilfen und den Führern von Bahnen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die verlässigsten und erprobtesten Angehörigen dieses Personals zum Heeresdienste eingezogen sind und sich die Unternehmer mit ganz jungen oder ganz alten Leuten behelfen müssen, welche entweder infolge ihrer Jugend noch nicht genügend Erfahrung und Uebung für ihre Dienstverrichtungen haben oder aber infolge ungewohnter erhöhter Ansprüche und geschwundener Elastizität des Körpers und Geistes der modernen Anforderungen auf schnelle und dabei gründliche Leistungsfähigkeit nicht mehr gewachsen sind. Auch bringt der Mangel an genügend geschultem Personal eine nicht ausreichende Besetzung der betreffenden Posten mit sich, sodaß der Einzelne über Gebühr und Können belastet wird. Die Folgen dieser Verhältnisse sind in Qualität und Quantität erhöhte Gefahrenmöglichkeiten, die wiederum auch Mehrung der Schäden in Zahl und Art auslösen. Auch hat sich ein ganz auffallender ständiger Wechsel dieses Personals gezeigt, welcher zum großen Teil auf die immer zahlreicher gewordenen Einberufungen zum Heere zurückzuführen ist; darunter muß natürlich die Stetigkeit und Sicherheit des Dienstes und Verkehrs leiden, dadurch wiederum müssen ungewöhnlich viele und schwere Schäden verursacht werden. Bei diesen Schäden kommt fast immer wieder die Frage der sorgfältigen Auswahl des Dienstverpflichteten gemäß § 831 BGB. zur Behandlung. Bisher ist wohl nicht entschieden worden, daß infolge der geschilderten, seit mehr als einem Jahr dauernden schwierigen Dienstverhältnisse das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Auswahl des Dienstpersonals wegen der bedeutend erschwerten Möglichkeit einer quantitativ genügenden und qualitativ entsprechenden Auswahl nach den durch den Krieg geschaffenen erschwerten Verhältnissen herabgesetzt und dem Dienstherrn demnach ein geringerer Grad vom Verschulden zugestanden wird als bei den ordnungsmäßigen Verhältnissen der Friedenszeit. Eine solche Feststellung wäre aber zweifellos nicht mehr als recht und billig. — Bei den Ersatzansprüchen aus Sachschäden durch Verletzungen oder Verlust von Gebrauchshaustieren zeigt sich eine stets steigende Erhöhung der Schadensummen, welche als Wertersatz gezahlt werden müssen. Besonders bei Pferden und Ochsen sind die Preise fast ins Fabelhafte gestiegen und damit auch die geforderten und zuzusprechenden Ersatzleistungen.

Bei der Führung von Schadenprozessen haben sich folgende recht fühlbare Erscheinungen gezeigt:

a) Die Vernehmung von Zeugen, welche zu mobilen Truppenteilen gehören, ist entweder garnicht möglich, weil der Zeuge immer wieder seinen Aufenthalt wechseln muß und infolgedessen seine Vernehmung nicht getätigt werden kann, oder aber sie wird von dem betreffenden Kriegsgericht im Felde vorgenommen, wovon aber die Parteien nicht verständigt werden und wobei sie weder anwesend noch vertreten sein können. Da aber die Beweisaufnahme der wichtigste Teil eines Prozesses ist, dem Kriegsgerichte jedoch nicht zugemutet werden kann, unter den oft äußerst schwierigen Bedingungen seiner Amtsführung eine umfangreiche Prozeßakte behufs seiner erforderlichen Informationen zur Durchführung der ihm angesonnenen Beweisaufnahme eingehend durchzunehmen, Parteien und Vertreter von der Beihilfe hierzu aber ausgeschlossen sind, so muß naturgemäß das Ergebnis derartiger Beweisaufnahmen sehr oft lückenhaft, wenn nicht direkt unrichtig werden, besonders da auch solche Zeugen selbstverständlich die erforderliche Sammlung garnicht gewinnen können, welche sie vor ihrer Vernehmung nötig hätten, um das Beweisthema erschöpfend und genau beantworten zu können.

b) Bei noch nicht anhängigen Prozessen ist die Vernehmung eines bei einem mobilen Truppenteil befindlichen Zeugen im Beweissicherungsverfahren dann nicht möglich, wenn dieser Zeuge sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält. Denn dann ist kein zur Beschlußfassung darüber zuständiges Amtsgericht vorhanden, wenn nicht zufällig ein Augenscheinstermin mit der Beweiserhebung verbunden werden kann. Die Kriegsgerichte lehnten das Ersuchen um Rechtshilfe in solchen Fällen ab. Andere Behörden sind nach der Reichszivilprozeßordnung dafür nicht gegeben. Das Beweismittel geht dadurch unter Umständen vollständig verloren. Es müßten also die Kriegsgerichte angewiesen werden, derartige Beweissicherungsbeschlüsse und Aufnahmen selbständig zu erlassen bezw. durchzuführen.

Handlungsgehilfinnen, die vorwiegend zu stenographieren, Fakturen auszuschreiben, Registraturarbeiten zu erledigen haben, unterliegen der Angestelltenversicherung.

sk. (Nachdr., auch im Auszug, verb.) Ein Fräulein O. war im Betriebe des Kaufmanns X. überwiegend mit der Aufnahme von Stenogrammen, dem Ausschreiben von Fakturen nach Auftragszetteln und dem registraturmäßigen Ordnen von Akten und Ablegen von Briefen beschäftigt. Der Betrieb des Arbeitgebers ist ein Handelsgewerbe nach § 1, Abs. 1 des Handelsgesetzbuches. Die Angestellte ist bei dem kaufmännischen Bureau, der Versandabteilung beschäftigt. Sie ist daher Handlungsgehilfin, wenn die von ihr geleisteten Dienste kaufmännischer Art sind und unterliegt als solche der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 1, Ziffer 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, da der im Handelsgesetzbuche festgelegte Begriff des Handlungsgehilfen gilt. Unter kaufmännischen Diensten werden von der Rechtsprechung in Uebereinstimmung mit der Verkehrsauffassung alle mittelbar oder unmittelbar auf den Umsatz von Waren gerichteten Tätigkeiten verstanden. Dazu gehören auch die Kontorarbeiten. Das Schreiben von Fakturen ist als eine dem Warenumsatz dienende Tätigkeit in ständiger Rechtsprechung als kaufmännische Dienstleistung erklärt. Insbesondere ist aber die Aufnahme und Uebertragung von Stenogrammen, wenn sie in einem kaufmännischen Betriebe erfolgt, als Handlungsgehilfentätigkeit allgemein anerkannt. Nicht

anders ist die Registraturtätigkeit zu bewerten, denn sie bildet die Voraussetzung eines geordneten Kontorbetriebes. Daß dabei das Ablegen der Briefe nach den einfachsten Gesichtspunkten in Zeit- und Buchstabenfolge geschieht, ist unerheblich, da bei einer an sich kaufmännischen Tätigkeit kein Unterschied zu machen ist, ob sie etwa als mechanisch anzusehen ist oder nicht. Wenn diese schriftlichen und Registraturarbeiten kaufmännischen Charakters die Arbeitszeit der Angestellten zu drei Vierteln ausfüllen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sie nach der Art ihrer Dienstleistung als Handlungsgehilfin angesehen werden muß. Daß sie neben diesen Diensten auch solche verrichtet, deren Signatur nicht unter allen Umständen kaufmännisch ist, wie die Bedienung des Fernsprechers, oder die als nicht kaufmännische, niedere Arbeiten anzusehen sind, wie das Kopieren von Briefen, ist ohne Einfluß. — Die Versicherungspflicht der Angestellten war gemäß § 1, Abs. 1 Ziffer 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu bejahen. (Entscheidung des Rentenausschusses Berlin).

Die Versicherung eines Angestellten bei einer am 5. Dezember 1911 in Deutschland nicht zugelassenen Lebensversicherungsanstalt befreit nicht von der Angestelltenversicherung.

ak. Ein Ingenieur hatte Befreiung von der Angestelltenversicherung beantragt, weil er bei einer Lebensversicherungsgesellschaft D. in Kopenhagen seit Februar 1910 auf die Summe von 3000 Kronen, zahlbar am 14. Februar 1940 oder bei seinem früheren Tode, versichert sei. Vom Oberversicherungsamt für Angestellte ist er mit folgender Begründung abgewiesen worden:

Nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte haben nur solche Angestellte Anspruch auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung, für welche vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen ein Versicherungsvertrag geschlossen ist. Aus dem Hinweis auf das Gesetz vom 12. Mai 1901 hat das Oberschiedsgericht in mehreren Entscheidungen vom 10. Februar 1914 gefolgert, es müsse sich — und zwar auch soweit ausländische Versicherungsgesellschaften in Frage stehen — um Unternehmungen handeln, die der deutschen Aufsicht nach Maßgabe jenes Gesetzes unterstehen, weil nur in diesen Fällen der private Versicherungsvertrag eine genügende Sicherheit für die künftige Erfüllung der Ansprüche des Versicherten in sich trage. An dieser Auffassung war auch für den Fall festzuhalten, daß der Versicherte selbst Ausländer ist. Diese Folgerung ist nicht abzulehnen, weil das Versicherungsgesetz für Angestellte grundsätzlich alle im deutschen Reichsgebiete beschäftigten Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit erfaßt. Unstreitig stand nun die Gesellschaft D. am 5. Dezember 1911 nicht unter der Aufsicht des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, und es war daher lediglich zu prüfen, ob die spätere Vereinigung der D. mit der Gesellschaft H. für die rechtlichen Beziehungen des Antragstellers zu der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte von Bedeutung ist. Dies ist zu verneinen. Der Gesetzgeber hat die Zeitbestimmung (5. Dezember 1911) in den § 390 a. a. O. eingefügt, um eine feste Grenzlinie zwischen der Zulässigkeit der Privatversicherung der Angestellten und ihrer Zwangsversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt zu ziehen. Spätestens am 4. Dezember 1911 mußte der private Versicherungsvertrag mit einer den gesetzlichen Erfordernissen genügenden Lebensversicherungsunternehmung geschlossen sein. (Grundsätzliche Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 23. Januar 1915 — Aktenzeichen P. 30/14.)

Zur Tagesgeschichte.

Ein neues Projekt in der Lebensversicherung. Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in unserer letzten Nummer über den vom Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart ausgehenden Gedanken der Gründung einer selbständigen Abgelehntenversicherung. Dieser Plan ist nunmehr in ein weiteres Stadium vorgerückt, denn am 26. November ds. Jhrs. haben sich auf Einladung des Stuttgarter Versicherungs-Vereins in München die Direktoren von mehr als zwanzig deutschen Lebensversicherungsgesellschaften versammelt, um den gemeinschaftlichen Betrieb der Versicherung nicht normaler (abgelehnter) Lebensrisiken auf Grund einheitlicher Tarife und Versicherungs-Bedingungen in die Wege zu leiten. Durch den Zusammenschluß soll eine namhafte Erweiterung des Kreises der versicherbaren Personen ermöglicht werden; damit wäre insbesondere auch den mit beschädigter Gesundheit heimgekehrten Kriegsteilnehmern Gelegenheit zu einer guten Versicherung gegeben. Der Stuttgarter Plan fand in allen wesentlichen Punkten Zustimmung. Das neue Unternehmen soll in Form einer Aktiengesellschaft mit 3 Millionen Grundkapital errichtet, der Betriebsüberschuß aber zum ganz überwiegenden Teile den Versicherungsnehmern selbst zugewendet werden. Die Aktien sind nur den angeschlossenen Lebensversicherungs-Gesellschaften zugänglich, deren gesamte Organisation für die Anwerbung und den Prämieneinzug zur Verfügung steht; umgekehrt nimmt das neue Unternehmen nur über diese Gesellschaften Versicherungsanträge an. Im übrigen hat jede Gesellschaft die Wahl, ob sie derartige Versicherungen auf eigenen Namen zeichnen und dem neuen Unternehmen in totale Rückdeckung geben, oder ob sie dieselben dem neuen Unternehmen als dessen Generalvertreter zur direkten Versicherung zuführen will. Der Sitz des neuen Unternehmens wird Stuttgart sein. Die endgültige Festsetzung des Geschäftsplanes ist einem Ausschuß übertragen, dem folgende Direktoren angehören: Dr. Bischoff („Teutonia" Leipzig), Böttcher (Lübeck), Dr. Georgii und Kimmel (Stuttgarter Vers.-Verein), Kimmig (Karlsruhe), Dr. Oster (Hamburg-Mannheimer), Geh. Rat Dr. Samwer (Gotha), Thon (Viktoria zu Berlin), Hofrat Dr. Walther (Leipziger Lebensvers.-Ges.).

Englische Kriegsversicherungen. Die Anforderungen an die englischen Kriegsversicherungen sind, wie die „Köln. Ztg." berichtet, derart gewachsen, daß nach einer Meldung der „Insurance Mail" eine Minderheit der Lebensversicherungsgesellschaften weitere Versicherungen vollständig abgelehnt habe. Andere Gesellschaften haben den Vorbehalt aufgenommen, falls der Kriegsversicherte außerhalb Englands den Kriegstod finde, würden nur die eingezahlten Versicherungsbeträge zurückgegeben, die Versicherung selbst wäre kraftlos. Die Prämien sind seit dem Kriegsbeginn von 7/20 auf 10½, 12½ und ganz kürzlich auf 15¾ pCt. gestiegen. Sie werden zu der gewöhnlichen Lebensversicherung von 2 pCt. hinzugerechnet. Wer sich also für 100 M versichert, bezahlt dafür jährlich 17¾ M. Seit Kriegsbeginn haben ausgezahlt:

die Gesellschaft	für Versicherungen	den Betrag
Prudential	27,950	12,010,140 M
Pearl	5,692	1,589,120 „
Liverpool Victoria	5,405	1,585,500 „
Refuge	6,169	1,732,500 „
Royal London	5,294	1,489,600 „
	50,510	18,406,860 M.

„Friedrich Wilhelm" in Berlin. Wie die Gesellschaft der „Voss. Ztg." mitteilt, hat sich das nach Ausbruch des Krieges stark zurückgegangene Neugeschäft in diesem Jahre wieder etwas gehoben. Auch der vorzeitige Abgang ist bedeutend niedriger geworden, und der Prämien- und Zinseneingang hat sich dem normalen Zustande stark genähert. Welchen Einfluß die durch den Krieg bewirkten Aenderungen im Geschäftsbetriebe (Erhöhung der Sterblichkeit, Verminderung der Kosten u. dergl.) auf den Rechnungsabschluß des Jahres 1915 haben, läßt sich zur Zeit noch nicht mit solcher Sicherheit beurteilen, daß man bestimmte Angaben über den Ueberschuß und die Versicherten- und Aktionärdividenden machen könnte. Soviel ist sicher, daß die Extrareserven bei weitem nicht in dem Maße herangezogen zu werden brauchen, wie es nach den Schätzungen der Kriegssterblichkeit bei Anfang des Krieges zu erwarten wäre. Die Kriegssterbekasse hat großen Zuspruch gefunden und ist für etwa 160000 Kriegsteilnehmer mit über 2,1 Millionen Mark Einzahlung benutzt worden. Die bisherige Sterblichkeit läßt hoffen, daß mindestens die in Aussicht genommene Quote wird ausgezahlt werden können.

„Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank a. G. Wie die Gesellschaft der „Voss. Ztg." mitteilt, hat der Krieg naturgemäß ihr Neugeschäft stark beeinträchtigt; während es aber in den ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges fast vollständig darniederlag, hat es sich seit Anfang dieses Jahres wieder etwas gehoben. Der Eingang an Prämien und Zinsen blieb nicht hinter den normalen Zeiten zurück, ja, die Prämien werden pünktlicher als sonst gezahlt, was sich daraus erklären läßt, daß durch die Kriegszeit der Wert der Lebensversicherung jedem besonders nahe gerückt ist. Wenn sich auch über das Geschäftsergebnis noch keine näheren Angaben machen lassen, so hofft die Gesellschaft doch zuversichtlich, daß der Ueberschuß die Ausschüttung mindestens der gleichen Dividende an Versicherte und Aktionäre wie im Vorjahre gestattet.

Berner Rückversicherungs - Gesellschaft. In der am 27. November ds. Jhrs. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde nach längerer Debatte die Rechnung für das Jahr 1914 mit allen gegen eine Stimme genehmigt und die Entlastung des Direktors Dr. Zeerleder ausgesprochen: Ferner fanden folgende zwei Anträge einstimmige Annahme: „Die Beschlußfassung über die Frage der Liquidation oder Rekonstruktion der Gesellschaft wird verschoben. Inzwischen soll das vorhandene Portefeuille abgewickelt, und es sollen keine neuen Verträge abgeschlossen werden." „Der Reservefonds mit 56,000 Fr., der Extrareservefonds mit 22,800 Fr. und der Saldo des Gründungsfonds mit 64,152 Fr. sollen auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen werden." Zu den Anträgen bemerkte Direktor Dr. Zeerleder, die Gesellschaft sei tatsächlich schon in Liquidation; die schlechten Verträge habe sie abgestoßen, die guten wurden ihr gekündigt. Man dürfe eben nicht vergessen, daß es bei einer Rückversicherungsgesellschaft sehr auf den Kredit ankomme, sie müsse auch bei Katastrophen Garantien bieten. Die Versammlung beschloß im weiteren, es sei die Erteilung der Decharge an den Verwaltungsrat für 1914 zu verschieben. Zu dem Punkt der Tagesordnung betr. Einzahlung auf das Aktienkapital bemerkte der Vorsitzende, die Gesellschaft müsse den Bundesrat antworten, welche Maßnahmen sie zur Deckung des Passivsaldos ergreifen werde. Es werde eine Einzahlung von 20 pCt. vorgeschlagen. Ueber die weiteren noch zu leistenden Einzahlungen könne sich der Verwaltungsrat nicht äußern. Hierauf wurde die Einzahlung von 20 pCt. mit allen gegen eine Stimme beschlossen und der aus dem Verwaltungsrat turnusmäßig ausscheidende Präsident de Grenus wiedergewählt. Schließlich wurde mitgeteilt, daß mit Professor Graf ein Vergleich auf der Basis von 8000 Fr. geschlossen wurde. Es stehe diese Summe zwar in keinem Verhältnis zu den Forderungen der Gesellschaft, doch sei von Prof. Graf nicht mehr zu erhalten.

Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern. Nach dem Bericht über das (89.) Geschäftsjahr 1914, betrugen die Einnahmen im Berichtsjahr 4,365,466 Fr. und die Ausgaben 3,333,449 Fr. so daß nach statutengemäßer Verzinsung ein Ueberschuß von 482,016 Fr. bleibt, wovon für Abschreibungen (Wertschriften, Mobiliaranschaffungen, bauliche Aenderungen) 377,755 Fr. in Abzug kommen. Zu den verbleibenden 204,260 Fr. kommen 865,040 Fr. Saldo des Vorjahres, so daß auf neue Rechnung 1,069,300 Fr. 66 Cts. vorgetragen werden können. Davon wurden 10,000 Fr. für gemeinnützige Zwecke verwendet und 20,947 Fr. für den Invalidenfonds der Beamten und Angestellten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die Herren Eberhard Müller, Beamter in Berlin des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart und Paul Neumann, Beamter der „Aachen-Münchener", wurden mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet.

— Herrn Dr. iur. Alfred Rademacher, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart wurde der Bayrische Militärverdienstorden mit Schwertern und Herrn Artur Köhler, Beamter derselben Gesellschaft, die Württembergische Silberne Militär-Verdienstmedaille verliehen.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Dr. iur. Friedrich Hochschwender, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; Artur Hutsch, desgl.; Karl Maier, desgl.; Richard Menz, desgl.; Karl Renner, desgl.; Eugen Uhlmann, desgl.; August Winter, desgl. Karl Bobbe, Beamter der „Iduna" zu Halle a. S.; Rudi Töppe, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; Max Hänel, Beamter der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; H. Bertling, Generalagent in Frankfurt a. M. der „Albingia".

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Adolf Gaube, Beamter des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart; Gustav Schmitz, desgl.; Gustav Klix, desgl.; Rudolf Kohlrausch, desgl.; Alfred Krötz, desgl.; Paul Maske, Beamter der Generalagentur Berlin der „Basler Feuer"; Ernst Müns, desgl.; Willi Merckel, Beamter der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft; Helmuth Münter, desgl.; Krückeberg, Inspektor in Hannover der „Allianz" in Berlin; Kurt Twiehaus, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania"; Walter Töppe, Beamter der Badischen Feuerversicherungs-Bank; Gustav Qualmann, Beamter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank.

— Die Preußische Lebens-Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin teilt mit, daß sich wegen des Krieges, durch den die Lebens-Versicherungs-Gesellschaften in ganz besonderem Maße in Mitleidenschaft gezogen werden, bestimmte Angaben über das diesjährige Geschäftsergebnis nicht machen lassen. Sie hat aber Grund zu der Annahme, daß sie für das Geschäftsjahr 1915 sowohl die Dividende der Versicherten als auch diejenige der Aktionäre in der gleichen Höhe wie im Vorjahre (20 pCt.) werde verteilen können.

— Der Deutsche Anker, Pensions- und Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft in Berlin stellt fest, daß der bisherige Geschäftsgang im laufenden Jahre naturgemäß in gleicher Weise und in zeitlich weiterem Umfang als das Vorjahr unter den nachteiligen Einwirkungen des Krieges stand. Indes haben diese die von vornherein gehegten Erwartungen nicht überschritten; der Abschluß für 1915 dürfte sich daher, soweit der restliche Teil des Jahres nicht noch wesentliche Verschiebungen bringen sollte, nicht unbefriedigend gestalten.

— Die Deutsche Lebensversicherungs-Bank A. G. in Berlin wird den Versicherten nach Dividendenplan A (gleichbleibendes Dividendensystem) für das Jahr 1916 wieder eine Dividende von 24 pCt. wie im Vorjahre vergüten. Ueber die Aktionärdividende lassen sich heute auch nur einigermaßen zutreffende Angaben noch nicht machen.

— Die Iduna, Versicherungs-Akt-Ges. in Halle a. d. S., vermag heute noch nicht zu sagen, ob die Verteilung einer Dividende für das laufende Geschäftsjahr angängig sein wird. Der Geschäftsgang ist durch den Krieg und seine Folgen in den Zweigen Unfall- und Haftpflichtversicherung naturgemäß nicht günstig beeinflußt, während dagegen das Feuerversicherungsgeschäft sich befriedigend entwickelt.

— „Kronprinz", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Cöln. Das Geschäft der Gesellschaft hat sich, wie diese der „Voss. Ztg." mitteilt, trotz des Krieges gut entwickelt. Voraussichtlich werde eine nicht unerhebliche Steigerung der Brutto - Prämien - Einnahme zu verzeichnen sein. Falls nicht noch unvorhergesehene Ereignisse einträten, werde das Ergebnis hinter dem des Vorjahres (4 pCt.) nicht zurückbleiben.

— Die Nürnberger Lebensversicherungsbank gewährte ihren Beamten eine Kriegszulage, und zwar bei verheirateten und verwitweten mit Kindern unter 16 Jahren in Höhe von 10 Prozent und bei ledigen in Höhe von 8 Prozent des Jahresgehalts, zahlbar in 5 Monatsraten.

— Die englischen Lebensversicherungsunternehmungen sind, wie die Candid Quarterly Review in ihrem Novemberheft berichtet, durch den Krieg sehr stark mitgenommen, da bereits 40 Prozent aller regulären Offiziere, die zu Anfang des Krieges im Dienste standen, gefallen sind.

— Die kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915 betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung) ist nunmehr im Oesterreichischen Reichsgesetzblatt erschienen. Wir werden den Inhalt der neuen Bestimmungen in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift mitteilen.

Bücherschau.

— Heft 5 des 6. Jahrgangs der „Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung" hat folgenden Inhalt: Stadtrat Dr. med. A. Gottstein - Charlottenburg, Zur Letalität des Flecktyphus. — Welche Mittel hat die Lebensversicherung, Risiken einer höheren Gefahr der Sterblichkeit der normalen Leben anzupassen? — Zwei weitere, nicht gewöhnliche Sterbefälle von Vertrauensärzten aus den letzten Wochen. — Wie soll das Bauchmaß genommen werden? — Rara avis. — Die Selbstmorde in Preußen nach Häufigkeit, Alter und Geschlecht im Jahre 1913. — Die Sterblichkeit an Krebs in Preußen im Jahre 1913.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niezky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig **ANNALEN** 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 49. Leipzig, den 9. Dezember 1915. 46. Jahrgang.

Bemerkungen zu der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

(Fortsetzung)

Die erstattete Anzeige des Versicherungsnehmers muß ferner richtig sein, d. h. mit der objektiven Wahrheit übereinstimmen. Letzteres ist der Standpunkt der objektiven Theorie, während es nach der subjektiven Theorie lediglich darauf ankommt, ob der Versicherungsnehmer den anzeigepflichtigen Umstand für richtig hielt oder nicht. Es dürfte jedoch der objektiven Theorie beizustimmen sein, wie sich insbesondre auch aus der Begründung (S. 32) ergibt, wo es heißt, daß der Versicherer, wenn ihm, sei es auf seine Frage, sei es ohne eine solche, über einen Gefahrumstand von dem Antragsteller eine Mitteilung gemacht wird, im allgemeinen voraussetzen könne, daß sie richtig ist. Hieraus ergibt sich nun aber die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, sich vor Beantwortung der gestellten Fragen auch volle Gewißheit darüber zu verschaffen, ob seine Anzeige auch der objektiven Wahrheit völlig entspricht, sich also eventuell durch Erkundigungen und Nachforschungen von der Richtigkeit seiner Anzeige selbst zu überzeugen. (Ehrenberg, Vers.-R. S. 343). Jedoch darf diese objektive Theorie auch nicht überspannt werden, sodann, wenn der Versicherungsnehmer trotz umfassendster Nachforschungen dem Versicherer gegenüber nicht die volle Gewähr für die objektive Wahrheit der von ihm verlangten Angaben übernehmen kann. Hier muß es genügen, daß er die nach den Umständen erforderlichen Nachforschungen gemacht hatte und hiernach die objektive Wahrheit seiner Angaben als vorliegend annehmen konnte. Den Beweis für diese Nachforschungen hat jedoch der Versicherungsnehmer zu führen. Dieser Einschränkung der objektiven Theorie ist auch die Rechtsprechung gefolgt. So kommt nach dem Kammergericht (E. v. 6. 5. 1912 V. A. 1912 S. 110) die Unrichtigkeit der Antwort nur in Betracht, wenn sie dem Versicherer ein falsches Bild über die Höhe der Gefahr gibt; ferner ergibt sich dies auch aus der Begründung zum V. V. G., in der es heißt (S. 32): „Mehr als die Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt kann dem Versicherungsnehmer nicht angesonnen werden; ergibt sich auch bei Anwendung dieser Sorgfalt ein Mangel der Anzeige, so darf er darin ein zufälliges Ereignis erblicken, das er nicht zu vertreten hat und das ihm die Deckung aus der Versicherung nicht zu entziehen vermag."

Vielfach kann es übrigens zweifelhaft sein, ob eine Unrichtigkeit vorliegt oder eine Verschweigung des Gefahrumstandes. Nach Schneider (V. V. G. S. 134) ist die Anzeige unrichtig, die den anzuzeigenden Gefahrumstand ableugnet oder als nicht bekannt bezeichnet oder falsch schildert, während Ehrenberg die Ansicht vertritt, daß bloße Verschweigungen niemals mit Hilfe des Fragebogens in Unrichtigkeiten verwandelt werden könnten. Denn die gestellten Fragen könnten verständigerweise nur den Zweck haben, den Versicherungsnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß er sich keine Verschweigung zu schulden kommen lasse. Man wird der Meinung Schneiders zuzustimmen haben, da das Verschweigen von Umständen, die der Versicherungsnehmer kannte und für erheblich halten mußte, die Anzeige eben zu einer un-

richtigen macht (s. oben); es kann sich natürlich, wie ersichtlich, bei diesem Verschweigen des Versicherungsnehmers nur um Gefahrumstände handeln, die er selbst kannte, denn verschweigen kann man nur, was man selbst weiß.

Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 auf alle gefahrerheblichen Umstände, die ihm bekannt sind. Denn es würde zu weit gehen, wenn das Gesetz ihm allgemein die Pflicht auferlegen wollte, vor dem Abschluß des Vertrages Nachforschungen darüber anzustellen, ob besondere die Gefahr erhöhenden Umstände vorhanden sind. Erkundigungen durch Befragen seiner Angehörigen oder von Sachverständigen liegen dem Versicherten nicht ob, und wenn er auch infolge dieser Unterlassung einer Erkundigung fahrlässig oder grob handeln sollte, so erwachsen ihm daraus doch keine üblen Folgen (Gerhard-Hagen S. 92 Anm. 3). Er ist seiner Verpflichtung zur Anzeige nachgekommen, wenn er alle die gefahrerheblichen Umstände — und zwar richtig angezeigt hat —, die ihm nach ihrem objektiven Bestande bekannt sind. (Hager-Bruch S. 78). Wenn Hager-Bruch (S. 79 Bem. 3) aber unter Berufung auf die Vertragstreue noch weiterhin fordert, daß der Versicherungsnehmer nicht bloß anzeigt, wovon er sichere, jeden Zweifel ausschließende Kenntnis hat, sondern auch Umstände, deren Vorliegen mit soviel Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ein verständiger Mensch sie mit in den Kreis der Berechnungen ziehen würde und dann hier eben die feststehenden Tatsachen anzuzeigen seien, aus denen sich ein Schluß auf das Vorhandensein bestimmter Gefahrumstände ziehen lasse, so dürfte dieser Ansicht nach dem Wortlaute des Gesetzes nur insoweit zuzustimmen sein, als auch diese Schlußfolgerung dem Versicherungsnehmer bekannt ist. Nur wenn also auch der Versicherungsnehmer selbst aus den feststehenden Tatsachen unbedingt und zweifelsfrei, den Schluß auf das Vorhandensein bestimmter Gefahrumstände ziehen mußte, besteht für ihn eine Anzeigepflicht in diesem Falle; konnte eine derartige Schlußfolgerung dem Versicherungsnehmer, zum Beispiel infolge seines Bildungsgrades, nicht zugemutet werden oder war sie nicht ganz zweifelsfrei, so besteht für den Versicherungsnehmer auch nach den Grundsätzen der Vertragstreue keine Anzeigepflicht. Als Regel muß jedenfalls gelten, daß eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nur für die Umstände besteht, die er nachweislich gekannt hat.

Aus dem § 16 V. V. G. ergibt sich ferner eine zeitliche Grenze für die Anzeige des Versicherungsnehmers. Denn er hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, sodaß er, wenn er später erfährt, daß noch andere solche Umstände zur Zeit der Schließung des Vertrages vorhanden waren, nicht zu deren Anzeige verpflichtet ist. (Begr. S. 36).

Bemerkenswert ist bezüglich dieser Kenntnis und Anzeigepflicht gefahrerheblicher Umstände die Stellung des Versicherten bei der Versicherung auf fremde Rechnung. Hier kommt es nämlich gemäß § 79 V. V. G. nicht nur auf die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch auf die Kenntnis und Arglist des Versicherten an; ferner kann der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt. Diesen Bestimmungen entsprechend sind die gesetzlichen Vorschriften in der Lebens- und Unfallversicherung. Gemäß § 161 V. V. G. kann nämlich bei der Lebensversicherung und gemäß § 179 Abs. 4 V. V. G. kann bei der Unfallversicherung vereinbart werden, daß die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten der Kenntnis und dem Verhalten des Versicherungsnehmers gleich stehen solle. Für den Fall einer solchen Vereinbarung kommen nunmehr sämtliche Vorschriften über die Anzeigepflicht auch bei der Kenntnis des Versicherten für und gegen diesen zur Anwendung. Der Versicherer muß eben, wenn sein Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt werden soll, in der Lage sein, sich vertragsmäßig gegen die Nachteile, die ihm aus einer unterbliebenen oder unrichtig gemachten Anzeige von Gefahrumständen erwachsen können, auch insoweit einen ausreichenden Schutz zu verschaffen, als die Verletzung der Anzeigepflicht auf das Verhalten desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, zurückzuführen ist. (Begr. S. 150.)

(Schluß folgt)

Die neue „Versicherungsordnung" in Oesterreich.

In Oesterreich hat man nunmehr auch ein besonderes Versicherungsrecht geschaffen. Wie wir bereits berichtet haben, ist in dem am 24. November 1915 ausgegebenen Stück des österreichischen Reichsgesetzblattes die kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915 betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung) enthalten. Ueber ihren Inhalt entnehmen wir einem im „Neuen Wiener Tagblatt" erschienenen Artikel des Generaldirektors des „Gisela-vèreins", Herrn kais. Rat Richard Königsberger, folgende Ausführungen:

Sowohl in der Einteilung als auch in den wesentlichen Teilen des Inhalts schließt sich die österreichische Versicherungsordnung dem deutschen Vertragsgesetz an. Sie zerfällt in fünf Hauptstücke, deren erstes die gemeinsamen Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige umfaßt und zwar im ersten Kapitel die allgemeinen Vorschriften, im zweiten Kapitel die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage und im dritten Kapitel die Stellung und Befugnis des Agenten gegenüber dem Versicherungsnehmer; hier wird wesentlich unterschieden zwischen dem „Vermittelungsagenten", der der Hauptsache nach nur ermächtigt ist, Anträge entgegenzunehmen, Policen und Prämienscheine auszuhändigen usw., und dem „Abschlußagenten", dessen Befugnisse sich auf den tatsächlichen Abschluß von Verträgen, das ist die Ausstellung von Policen, erstrecken. In der Lebensversicherung besteht die letztgenannte Kategorie von Agenten nicht, da hier der tatsächliche Vertragsabschluß durch Policenausstellung ausschließlich von der Direktion besorgt wird.

Das zweite Hauptstück umfaßt im ersten Kapitel die allen Zweigen der Schadensversicherung gemeinsamen Bestimmungen, in den Kapiteln 2 bis 6 die speziellen Vorschriften für die Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Transportversicherung und Haftpflichtversicherung, wobei im Kapitel 5 nur die Vertragsbedingungen für die Versicherung der Gefahren bei Güterbeförderung zu Lande und auf Binnengewässern geregelt wird. Das dritte Hauptstück regelt die Vertragsbedingungen in der Lebensversicherung, das vierte diejenigen in der Unfallversicherung. Das fünfte Hauptstück bezeichnet das Anwendungsgebiet der Versicherungsordnung, bestimmt, daß die Vorschriften derselben auf die Seeversicherung, Rückversicherung und Losversicherung keine Anwendung finden, und setzt fest, unter welchen Bedingungen den sogenannten kleinen Versicherungsvereinen durch gemeinsamen Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz fallweise Erleichterungen gegenüber den Normen der Versicherungsordnung gewährt werden können.

Die neue Versicherungsordnung ist im ganzen als ein gesetzgeberisches Werk von höchster Nützlichkeit zu bezeichnen; sie schützt alle berechtigten Interessen in umfangreichem Maße. Die Versicherungsanstalten dürfen das Inslebentreten derselben mit voller Genugtuung begrüßen, da sie das Ihrige dazu beigetragen haben, um das Entstehen eines Versicherungsvertragsgesetzes zu fördern. Das Uebelwollen war immer bereit, Interessengegensätze zwischen den Versicherungsnehmern und den Assekuranzgesellschaften als gegeben zu erachten. In Wahrheit erblicken es aber die Versicherungsinstitute als das Ziel ihrer Tätigkeit, für die versicherten Schäden nach Recht und Billigkeit aufzukommen; sie dienen der Gemeinwirtschaft und verfolgen denselben Zweck, den ihre Versicherten bei Abschluß des Versicherungsvertrages im Auge haben. Daher ist es den Assekuranzanstalten nur erwünscht, daß der Versicherungsvertrag fortab auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen wird.

Die wichtigsten Bestimmungen der Versicherungsordnung treten am 1. Januar 1916, ein Teil der Vorschriften am 1. Januar 1917 in Kraft. Bis dahin werden die Versicherungsanstalten ihre Versicherungsbedingungen der kaiserlichen Verordnung anzupassen haben; in formaler Beziehung erfordert dies einige Mühewaltung; sachlich werden die Anstalten hiedurch wenig beschwert, da die jetzt geltenden Versicherungsbedingungen den Anforderungen der Zeit im allgemeinen bereits entsprechen und daher die Versicherungsordnung zu einer Verbesserung der Bedingungen in materiellem Belange wenig Anlaß bietet.

Der Anspruch des bei einer englischen Gesellschaft versicherten Deutschen auf Auszahlung der Lebensversicherungssumme vor dem Fälligkeitstermin.

sk. Die Rechtsfrage, ob ein deutscher Versicherungsnehmer vom deutschen Hauptvertreter einer englischen Lebensversicherungsgesellschaft vorzeitig die Auszahlung einer später erst fälligen Versicherungssumme mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse verlangen darf, wurde jetzt vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg entschieden.

Der Kaufmann H. in Hamburg hatte mit einer Londoner Lebensversicherungsgesellschaft eine Lebensversicherung über 25,000 M abgeschlossen. Die Summe, die nach verschiedenen Abzügen nur noch 13,159 M betrug, sollte an ihn nach Vollendung des 55. Lebensjahres, am 3. März 1916 auszuzahlen sein. Die letzte Prämie von 1158,97 M hat H. infolge des Zahlungsverbots gegen England nicht an die Gesellschaft entrichtet. H. klagte nun zu Anfang 1915 gegen die deutsche Hauptvertretung der Gesellschaft im voraus auf Zahlung der vollen Summe am Fälligkeitstage. Gemäß § 259 der Zivilprozeßordnung gab das Landgericht Hamburg seiner Klage statt, weil berechtigte Besorgnis bestehe, daß die englische Gesellschaft sich der Zahlungspflicht entziehen werde. Auf die Berufung der Hauptvertretung änderte das Oberlandesgericht Hamburg das Urteil dahin ab, daß die Beklagte die auszuzahlende Summe um den Betrag der nichtgezahlten letzten Prämie kürzen dürfe. Die Entscheidungsgründe besagen:

§ 259 ZPO. findet keine Anwendung, da eine berechtigte Besorgnis, daß die Gesellschaft überhaupt nicht zahlen werde, nicht vorliegt. Es steht lediglich fest, daß die Beklagte eine englische Gesellschaft ist und daß die englische Regierung Zahlungen nach Deutschland unter Strafe verboten hat. Es ist zu erwägen, daß das Zahlungsverbot nur eine Unmöglichkeit der Leistung im Rechts-

sinne schafft. Die Beklagte würde sich, wenn sie dem Verbote zuwider zahlte, schwerster Bestrafung aussetzen. Es kann schlechterdings nicht gesagt werden, daß sich der Schuldner, dem die Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird, seiner Verpflichtung entzieht. Auch der allgemeine Hinweis auf die schlimmen Erfahrungen, die man bezüglich des Rechtsgefühls der Engländer nach Ausbruch des Krieges gemacht habe, kann nicht zur Anwendung des § 259 ZPO. führen. Es geht zu weit, wollte man sagen, alle Engländer hätten sich nach Beginn des Krieges ihres Rechtsgefühls entäußert. Der Kläger, dessen Sache es wäre, hat keinerlei Tatsache angeführt, welche einen ungünstigen Schluß bezüglich des geschäftlichen Verhaltens der Beklagten zuließe. Andererseits ist aber das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Anwendung des § 257 ZPO. geboten ist. Da Leistung und Gegenleistung in Geldzahlungen bestehen, so löst sich die teilweise Bedingtheit der noch ausstehenden Leistungen ohne weiteres im Verrechnungswege auf. Somit ist der Anspruch des Klägers bis auf den Betrag der letzten Prämie von jeder Gegenleistung unabhängig. Insoweit ist daher der Klage auf zukünftige Zahlung jedenfalls stattzugeben. Zu erörtern wäre noch, ob nicht dem Kläger auf Grund des deutschen Zahlungsverbots der ganze Betrag zuzusprechen ist. Man würde zu diesem Ergebnisse gelangen, wenn man sagen müßte, daß durch das Zahlungsverbot die Fälligkeit der Gegenleistung des Klägers unter allen Umständen beseitigt ist, und diese Tatsache, da es sich um eine Vergeltungsmaßregel handelt, auf die Verpflichtung des anderen Teiles ohne Einfluß bleibt. Eine so weitgehende Auslegung scheint aber nicht berechtigt. Die Verordnung des Bundesrats hat lediglich die Zahlungspflicht des deutschen Schuldners dem feindlichen Auslande gegenüber vorläufig aufheben wollen. Sie bezweckt aber nicht, in die vertraglichen Beziehungen derart einzugreifen, daß sie dem deutschen Schuldner Vorteile neu verschafft, auf welche er nach dem Vertrage keinen Anspruch hat. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 2. Nov. 1915. — Aktenzeichen Bt. VI. 97/15.)

Zur Tagesgeschichte.

Wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Im sechsten Nachtrag zu der dem Reichstag vom Stellvertreter des Reichskanzlers vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges wird über die Privatversicherung folgendes bemerkt: „Auf dem Gebiete der Lebensversicherung war das Aufsichtsamt für Privatversicherung mit einer wachsenden Zahl von Beschwerden wegen der Auslegung der die Kriegsgefahr behandelnden Vertragsbestimmungen befaßt. Das Amt ist dem Standpunkt einzelner Gesellschaften, daß dabei jede irgendwie mit dem Kriege im Zusammenhange stehende Tätigkeit als „Teilnahme an Kriegsereignissen" anzusehen sei und die Kriegsteilnahme in der Regel schon mit der Einziehung zum Heeresdienste beginne, entschieden entgegengetreten. Allerdings mußte die maßgebende Feststellung und Entscheidung für den Einzelfall den Gerichten vorbehalten bleiben. In der Feuerversicherung trat an das Amt die Frage heran, ob bei gewerblichen Betrieben die Beschäftigung und Unterbringung von Kriegsgefangenen als erhebliche Gefahrerhöhung gelten könne und eine Anzeigepflicht des Versicherten sowie ein Kündigungsrecht des Versicherers begründe. Wäre dies anzunehmen, so würde in zahlreichen Fällen Ungewißheit bestehen, ob im Brandfall auf Entschädigung gerechnet werden kann. Nach dem Ergebnisse der vom Aufsichtsamt mit führenden Feuerversicherungsgesellschaften gepflogenen Verhandlungen ist zu erwarten, daß im allgemeinen die Beschäftigung von Kriegsgefangenen nicht als erhebliche Gefahrerhöhung behandelt werden, also weder eine Anzeige gefordert, noch eine Kündigung aus diesem Grunde ausgesprochen werden wird. Vorbehalten bleibt natürlich die Rechtsfolge einer schuldhaften Nichteinhaltung von Vorsichtsbedingungen, die dem Versicherten etwa anläßlich der Beschäftigung von Gefangenen auferlegt werden mußten." Ueber die Beteiligung der privaten Versicherungsunternehmungen an den Kriegsanleihen sagt die Denkschrift an einer anderen Stelle, daß die Gesellschaften sich an den drei bisherigen Kriegsanleihen in umfassendem Maße beteiligt hätten. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, das in seinen letzten Berichten die wirtschaftliche Lage der Privatversicherung als eine fortdauernd gefestigte bezeichnet, schätze die von den Versicherungsgesellschaften gezeichneten Summen auf insgesamt mehr als eine Milliarde Mark.

Sprachreinigung im Versicherungswesen. Wir berichteten in Nr. 42 unserer Zeitschrift von einer Versammlung von Vertretern des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins und solcher der verschiedenen Versicherungs-Vereinigungen und -Verbände, in welcher über die zur Reinigung der Geschäftssprache im Versicherungswesen von allen entbehrlichen Fremdwörtern notwendigen Maßnahmen beraten wurde. Es wurde in dieser Versammlung ein Arbeitsausschuß gebildet und der Vorstand des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft ersucht, die Arbeitsleitung zu übernehmen. Nunmehr haben sich Unterausschüsse gebildet, deren Beratungsergebnis später einem Gesamtausschuß zur Feststellung vorgelegt wird. Dem Unterausschuß für Personenversicherung gehören an die Herren: Dr. jur. Carl Dietz, Generalsekretär des Unfallversicherungsverbandes in Magdeburg, Geh. Regierungsrat Kiehmet, vortragender Rat im Reichsamt des Innern in Berlin, Geh. Regierungsrat Klewitz, Direktor im Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, Dr. jur. Morell, Direktor der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Nordstern" und der Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft „Nordstern" in Berlin-Schöneberg, Dr. jur. C. Neumann, Herausgeber der „Zeitschrift für Versicherungswesen", Geh. Regierungsrat Dr. jur. Karl Samwer, vorsitzender Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. in Gotha, Dr. Scheel, Abteilungsvorsteher im Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland in

Berlin, Professor Dr. Karl Scheffler in Braunschweig. Der Unterausschuß für Sachversicherung besteht aus den Herren: Assessor a. D. Fr. Baumgarte, Schriftleiter der Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Kiel, Dr. jur. Paul Giesler, Direktor der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., Chr. Kahle, Direktor der Lübecker Feuerversicherungsgesellschaft von 1826 in Lübeck, Dr. jur. Reuß, Regierungsrat im Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, Reuter, Direktor der Schwedter Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft a. G. in Schwedt a. O., Professor Dr. Karl Scheffler in Braunschweig, Dr. Otto Ziegler, Generalsekretär der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in Berlin. Den Unterausschuß für Transportversicherung bilden die Herren: Peter Boxbüchen, Direktor der Allgemeinen Versicherungsaktiengesellschaft „Fortuna" in Berlin, Korten, Direktor der Niederrheinischen Güterassekuranzgesellschaft in Wesel, Hugo Praedikow, Generaldirektor des „Deutschen Lloyd" in Berlin, Dr. jur. Reuß, Regierungsrat im Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin und Professor Dr. Karl Scheffler in Braunschweig. Dem Gesamtausschuß gehören außer den genannten Mitgliedern der Unterausschüsse folgende Herren an: Dr. jur. Diedrich Bischoff, Direktor der „Teutonia", Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig, Geh. Oberregierungsrat Dronke, Vortragender Rat im Reichsjustizamt, stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins in Berlin, Geh. Hofrat Professor Dr. Victor Ehrenberg in Leipzig, Wirkl. Geh. Rat Dr. Gruner, Exzellenz in Berlin, Geh. Oberregierungsrat Jaup, Präsident des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung in Berlin, Regierungsdirektor v. Rasp, Vorsitzender des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft in München, Professor Dr. Rehm stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft in Straßburg i. E., und Gymnasialdirektor Dr. Streicher in Berlin-Lichterfelde, zurzeit beim Heere. — Die Unterausschüsse haben das Recht der Zuwahl.

Lebensversicherungsschutz in Frankreich. Zu diesem Thema wird der „Frankf. Ztg." aus Versicherungskreisen geschrieben: „Wir nehmen es als eine Selbstverständlichkeit hin, daß die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften auch im Kriege bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Vorlage der erforderlichen Papiere die Versicherungssummen auszahlen und so gerade in schwerster Zeit den Schutz bieten, welchen wir immer von ihnen erwartet haben. Wir finden auch kaum etwas Besonderes darin, daß die deutschen Unternehmungen bisher von einer Kürzung der Dividenden abgesehen oder sich nur zu einer unbedeutenden Minderung gezwungen gesehen haben. Was für eine wirtschaftliche Leistung aber hierin steckt, erhellt aus einem Vergleich mit den Leistungen der französischen Gesellschaften. Gestützt auf ministeriellen Erlaß zahlen französische Gesellschaften während der Kriegsdauer bei Eintritt des Versicherungsfalles nur 15 pCt. der Versicherungssumme, höchstens aber 7500 Franken aus, ursprünglich sogar nur 10 pCt. oder höchstens 5000 Franken. Dabei wird es noch als ganz besonderes Verdienst hingestellt, daß den Versicherten, die oft mit Hingabe ihres ganzen Vermögens sich eine lebenslängliche Rente gekauft haben, wenigstens diese unverkürzt weitergezahlt wird. Der erstrebte Schutz versagt also gerade im kritischen Augenblick. Trotzdem müssen für den verringerten Schutz erhöhte Aufwendungen gemacht werden, denn keine französische Lebensversicherungsgesellschaft verteilte für das Rechnungsjahr 1914 irgendwelche Dividenden. Die Begründung ist bei allen die gleiche. Feindliche Besetzung von Nordfrankreich, Moratoriumserlaß vom 10. August 1914 und endlich Mangel an Personal." Es wird dann ein Rundschreiben des „Französischen Phönix" vom 1. Mai 1915 zitiert, das mit den Worten schließt: „Indem wir bedauern, nicht schon jetzt feststellen zu können, ob die Abrechnungen über die Gewinnanteile eine Verteilung an die Versicherten gestatten werden, machen wir es uns zur Pflicht, die Versicherten darauf aufmerksam zu machen, daß ihren Ansprüchen Rechnung getragen wird, sobald es die Umstände erlauben, d. h. voraussichtlich im Monat Mai 1916', so wie der Gang der Ereignisse zu hoffen uns Veranlassung gibt." — Also im Mai 1916, da wird sich alles, alles wenden. Diese mit so sicherer Zuversicht gepaarte Hoffnung ist wirklich echt französisch.

Kautionen der Versicherungsgesellschaften in der Schweiz. Wir berichteten bereits über die vom schweizerischen Bundesrat den in der Schweiz arbeitenden ausländischen Versicherungsgesellschaften neuerdings vorgeschriebenen Kautionen. Ueber die Höhe der von den Versicherungsgesellschaften zu leistenden Kautionen und die Art der Effekten, in denen die Kautionen entrichtet werden sollen, hat nun, wie wir der „N. Zürch. Ztg." entnehmen, das Versicherungsamt einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der letzter Tage unter dem Vorsitz von Bundesrat Müller, Chef des eidgenössischen Justizdepartements, von einer Expertenkommission beraten wurde. Der Kommission gehören außer Bundesrat Müller an: Prof. Dr. Moser, Direktor des Versicherungsamtes; Dr. Renfer, kommerzieller Experte des Versicherungsamtes; Dr. Blattner, juristischer Experte des Versicherungsamtes; Dr. Kaiser, Chef der Justizabteilung des eidgenössischen Justizdepartements; Dr. Schärtlin, Direktor der Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich; Dr. Alfred Georg, Genf; Boßhard, Generaldirektor der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur; F. Haltmayer, Präsident des Verwaltungsrates der „Helvetia", Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft in St. Gallen; Nationalrat Häberlin, Frauenfeld; Nationalrat de Meuron, Lausanne; Ständerat Scherrer, St. Gallen; Bundesrichter Dr. Jäger; Professor Rölli, Zürich. Die Kommission hat den Entwurf des Versicherungsamtes durchberaten. Auf Grund der Beratungen wird das Versicherungsamt einen neuen Entwurf ausarbeiten. Es soll vorgeschrieben werden, daß die Kautionen größtenteils in schweizerischen Werten zu leisten seien. Das Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

Das Ende der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liqu. in Hamburg. Nach der Schlußrechnung des Liquidators vom 19. November 1915 hat der Verkauf der Wertpapiere der Gesellschaft sich leider nicht ohne einen weiteren nicht unbeträchtlichen Kursverlust im Vergleich mit den für den 30. Juni 1915 angenommenen Kursen bewirken lassen, indem weitere 3395 M auf Wertpapiere verloren worden sind, denen nur ein Gewinn auf Wertpapiere von 155 M gegenübersteht. Die Zinseingänge haben sich auf 2148 M und die Verwaltungskosten, die naturgemäß im Vergleich mit denen früherer entsprechender Zeiträume, da die Beendigung der Liquidation gewisse besondere Unkosten verursacht, etwas gestiegen sind auf 3856 M belaufen. Das danach verbleibende Restvermögen von 99,000 M ist am 12. November durch Rückzahlung von 99 M auf jede Aktie zur Ausschüttung gebracht, nachdem dabei berücksichtigt worden ist, daß auf 20 Aktien, für die die Nachschüsse nicht geleistet und auf die die Rückstände wegen Insolvenz der betreffenden Aktionäre in früheren Jahren abgeschrieben waren, keine Barzahlung zu machen war, sondern mit den unbefriedigten Ansprüchen an diese Aktionäre aufgerechnet werden konnte. Die auf diese Weise ersparten je 99 M auf 20 Aktien mit insgesamt 1980 M sind daher in der Schlußrechnung als Eingang auf frühere Abschreibungen verbucht. Da gegen das im Bericht des Liquidators per 30. Juni d. J. erwähnte landesgerichtliche Urteil gegen den Konkursverwalter über den Nachlaß eines Brandstifters von dem Konkursverwalter inzwischen Berufung eingelegt worden ist, hält die Verwaltung es für ratsam, die diesbezüglichen Ansprüche auch in den Vertrag mit dem Liquidator einzubeziehen. — In der am 30. November d. J. stattgehabten Generalversammlung unter Vorsitz des Herrn Emil Sternberg wurden die Regularien genehmigt und dem Aufsichtsrat und dem Liquidator Entlastung erteilt. Damit ist diese Gesellschaft, die seit 1907 in Liquidation stand, aufgelöst. Das Inkasso der noch ausstehenden geringen Beträge wird von dem Liquidator weiter besorgt; es ist, wie mitgeteilt wurde, noch eine Restquote von 20—22 M auf jede Aktie zu erwarten.

—ky. **Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim.** Die Gesellschaft hat am 30. November ds. Jhrs. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung abgehalten. Ueber die Ergebnisse des 36. Geschäftsjahres der Gesellschaft, das vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 läuft, ist folgendes zu berichten: In der Transportversicherung betrug die Prämieneinnahme brutto 17,568,909 M (i. V. 19,314,111 M.) und netto 11,752,724 M. (i. V. 12,055,162 M). Die nachteiligen Wirkungen des Weltkrieges haben sich während elf Monaten des Berichtsjahres in der Transportversicherung in fortgesetzt gesteigertem Maße geltend gemacht und mußten natürlich auch in der Jahresabrechnung der Gesellschaft ihren zahlenmäßigen Ausdruck finden. Für Schäden wurden im Berichtsjahre für eigene Rechnung 6,968.405 M gegen 9,099,495 M in 1913/14 bezahlt. Die durch die Seegefahren hervorgerufenen Schäden sind namentlich im zweiten Halbjahre außergewöhnlich hoch gewesen. Dazu treten die durch die Kriegsgefahren verursachten Verluste. Die Regulierung der letzteren begegnet infolge der verwickelten Verhältnisse vielfach Schwierigkeiten, doch ist ein erheblicher Teil bereits bezahlt, während für die noch in Schwebe befindlichen entsprechende Vorkehr in der Schadenreserve getroffen worden ist. Die Prämienreserve beläuft sich auf 3,600,000 M und die Schadenreserve auf 3.700,000 M. Das Rückversicherungs-Reserve-Conto wurde von 1,763,403 M auf 2,125,027 M erhöht. — In den Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Abteilungen ist der Versicherungsbestand infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse erheblich zurückgegangen. In der Unfallversicherung bestanden am Ende des Berichtsjahres 32,586 Versicherungen gegen 48,166 i. V. und in der Haftpflichtversicherung 68,647 gegen 71,119 im Vorjahre. Die Prämieneinnahme ist gesunken:

	brutto		netto	
	von	auf	von	auf
Unfall	1,307.721	939.613	925,407	664 857
Haftpflicht	1.429 530	1.220.799	1.019.247	920.440
zusammen	2.737,251	2,160,412	1,944,654	1,585,297

Die im Berichtsjahre entstandenen Schäden, einschließlich der Rückstellungen hierauf, haben betragen:

	brutto		netto	
	1913/14	1914/15	1913/14	1914/15
	M	M	M	M
Unfall	724,100	546.502	533,336	395,714
Haftpflicht	681,823	539 985	459 394	397,861
Zusammen	1.405,923	1,085,487	992.730	793,575

Die Verwaltungskosten in den Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Abteilungen betragen zusammen 1,077,357 M. In der Feuerversicherung mit Nebenabteilungen einschließlich Sturmschäden-Versicherung wurden an Prämien brutto 973,866 M und netto 310,971 M eingenommen gegen 475,089 M bezw. 171,699 M im Vorjahre Die Schäden betrugen einschließlich Schadenreserve und Ermittlungskosten brutto 530,500 M (i. V. 162,734 M) und nach Abzug des Anteils der Rückversicherer 179,661 M (i. V. 65,843 M). Auf den Organisationsbestand von 320,660 M waren 20.628 M abzubuchen, sodaß dieser am 1. Juli 1915 noch 300,032 M betrug. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung wurde eine Prämieneinnahme von 258,898 M und für eigene Rechnung eine solche von 150,477 M erzielt gegen 265,213 M bezw. 156,447 M. im Vorjahre. Die im Berichtsjahre entstandenen Schäden (einschließlich des hierauf in Reserve zurückgestellten Betrages von 29,758 M) belaufen sich auf 66,779 M (i. V. 84,046 M) und nach Abzug des Anteils der Rückversicherer auf 47,636 M (i. V. 48,599 M). In der Glasversicherung ist die Prämieneinnahme von 135,458 M auf 137,498 M gestiegen (Rückversicherung war in der Glasversicherung nicht genommen worden), dagegen haben sich die Schäden von 111,366 M auf 88,907 M (einschließlich des hierauf in Reserve zurückgestellten Betrages von 19,000 M) vermindert. In der Wasserleitungsschädenversicherung betrug die Prämieneinnahme brutto 10,006 M und für eigene Rechnung 6,742 M gegen 11,167 M bezw. 8,062 M im Vorjahre. Die Schäden erforderten einschließlich Schadenreserve und Ermittlungskosten brutto 3,427 M

und für eigene Rechnung 2,167 M gegen 525 M bezw. 205 M im Vorjahre. Der Ueberschuß in den einzelnen Abteilungen betrug:

in der Transportversicherung	735,545 M	700,770 M
„ „ Haftpflicht- u. Unfallvers.	149,462 „	211,860 „
„ „ Feuerversicherung	—	—
„ „ Einbruchdiebstahlvers.	20,410 „	20,430 „
„ „ Glasversicherung	8,810 „	15,978 „
„ „ Wasserleitungsschädenvers.	—	—

Die beiden erst am 1. Juli 1913 von der Gesellschaft aufgenommenen Versicherungszweige, die Feuerversicherung und die Wasserleitungsschädenversicherung, haben auch in diesem Jahre wieder keinen Ueberschuß gebracht. Der Gesamt-Reingewinn des Rechnungsjahres beträgt 1,635,198 M gegen 1,407,667 M im Vorjahre. Hiervon erhalten die Aktionäre wieder 400,000 M (= 20 pCt. wie i. V.) als Dividende, 100,000 M (i. V. 50,000 M) werden dem Umbau- und Einrichtungs-Conto und 100,000 M (wie i. V.) dem Spezial-Reserve-Conto der Feuer-Versicherungs-Abteilung zugewiesen, 100,000 M zur Errichtung einer Kursreserve zurückgestellt, 50,000 M (i. V. 20,000 M) für gemeinnützige Zwecke verwendet, 195,305 M (i. V. 168,492 M) als Tantieme bezahlt, 89,894 M (i. V. 69,205 M) den Beamten als Belohnung gewährt und 500,000 M (wie i. V.) auf neue Rechnung vorgetragen. Das Vermögen der Gesellschaft hat eine weitere Vergrößerung erfahren; so hat sich der Bestand an Wertpapieren von 5,710,462 M auf 7,910,234 M und der an Hypotheken von 5,183,021 M auf 5,237,450 M erhöht, während die Guthaben bei Banken und anderen Versicherungsunternehmungen von 6,601,087 M auf 6,679,571 M gestiegen sind. Die im Geschäftsjahre entstandenen Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten betragen 3,551,827 gegen 2,841,302 M. i. V. Die Kapitalreserve beträgt 2,562,500 M und übersteigt damit die statutenmäßige Maximalhöhe um 62,500 M. — Die Gesellschaft kann somit wieder mit großer Befriedigung auf ihren diesjährigen Abschluß blicken. Die summarische Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Mitteldeutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft in Halle a. S. Wie die Gesellschaft der Tagespresse mitteilt, unterliegt die Entwicklung ihres Geschäfts im laufenden Jahre naturgemäß, wie bei allen anderen Unternehmungen, im beträchtlichen Maße den kriegerischen Verhältnissen, da nicht nur ein sehr großer Teil der Direktionsbeamten der Gesellschaft, sondern auch ihre Generalagenten und werbenden Organe unter der Fahne stehen. Außerdem sind ja gerade jetzt kleinere und mittlere Mobiliarversicherungen kaum neu zu erwerben, wie ja auch das Inkasso der fälligen Prämien bei solchen teilweise auf Schwierigkeiten stößt und eine Stundung der betreffenden Ansprüche notwendig macht. Auf der andern Seite kann die Gesellschaft jedoch ausdrücklich eine erfreuliche Weiterentwicklung des Industriegeschäfts, sowie beträchtliche Neuzugänge an größeren Speicherversicherungen pp. feststellen, so daß schon heute mit Sicherheit ein weiteres, prozentual erhebliches Anwachsen der jährlichen Prämieneinnahme erwartet werden kann. Der Schadensprozentsatz bewegt sich für den verflossenen Teil des Jahres in durchaus zulässigen Grenzen, so daß bei weiterem gleichartigen Verlaufe auch hier ein günstiges Ergebnis zu erwarten steht. Die Gesellschaft nimmt daher nach Lage der Sache an, daß trotz der geschilderten schwierigen Verhältnisse die dividendenlose Entwicklungszeit demnächst für sie vorüber sein wird und daß sie nunmehr die Früchte ihrer vorsichtigen Maßnahmen der Entwicklungsperiode genießen könne. — Nun, wir wollen sehen!

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Paul Elspaß, Beamter der Concordia Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft; Ernst Krüger, Beamter der „Vaterländischen und Rhenania" in Elberfeld; Alfred Glawe, Inspektor der „Colonia" in Köln; Heinz Seemann, Beamter der Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft; Rudolf Walter, Inspektor der Badischen Feuerversicherungs-Bank.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Ernst Ahrens, Beamter der „Aachen-Münchener"; Otto Tkotz, Beamter der „Albingia" in Hamburg; Alfred Kiesche, Beamter des „Janus" in Hamburg; Kurt Schondorf, Beamter „Vaterländischen und Rhenania" in Elberfeld.

— Herr Friedrich Wagner, Mathematiker der Concordia, Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ist am 20. November 1915 nach schwerer Krankheit im Garnisonlazarett zu Heidelberg gestorben.

— Der Oberinspektor der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, Herr Ernst Mey, ist am 29. November ds. Jhrs. nach längerer Krankeit in Dresden gestorben.

— Der Generalagent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, Herr Reinhold Heinemann in Berlin, ist am 30. November ds. Jhrs. im 63. Lebensjahre gestorben.

— Der Prokurist der „Agrippina" in Köln, Herr Richard Mau, ist am 2. ds. Mts. im 54. Lebensjahre gestorben.

— Herr Hermann Voß, Bürovorsteher der Gothaer Feuerversicherungs-Bank, konnte am 1. ds. Mts. auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit bei der Bank zurückblicken.

— In der am 30. v. Mts. stattgehabten Generalversammlung der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim wurden die aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder wieder und die Herren Rechtsanwalt Friedrich König in Mannheim und Gutsbesitzer Wilhelm Scipio in Mannheim neugewählt. Die gleichen Herren sind auch in den Aufsichtsrat der Continentalen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim neu gewählt worden.

— Die „Hohenzollern" in Köln beruft zum 18. ds. Mts. eine außerordentliche Generalversammlung ein, die über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Berlin, über die Erhöhung des Aktienkapitals von 4 auf 5 Millionen Mark und über die Aufnahme der Unfall- und Haftpflichtversicherung Beschluß fassen soll.

— Die **Nürnberger Lebensversicherungsbank** wird für das Geschäftsjahr 1915 voraussichtlich, wie seit Jahren, die **Maximaldividende** von 10 pCt. zur Ausschüttung bringen.

— Der „**Janus**" in Hamburg teilt mit, daß er für 1915 sowohl die gleichen **Versichertendividenden** als auch die gleichen **Aktionärdividenden** wie im Vorjahre werde verteilen können. Die Gesellschaft sei den Anforderungen des Krieges in vollem Umfange gewachsen.

— Die „**Hammonia**" in Hamburg wird, wie sie mitteilt, für das Geschäftsjahr 1915 voraussichtlich dieselbe **Dividende** (20 pCt.) wie im Vorjahre verteilen.

— Die **Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** teilt mit, daß ihr Geschäft sich der Einwirkung der kriegerischen Ereignisse selbstredend nicht zu entziehen vermochte. Schäden an sich haben unter der Einwirkung des Krieges wesentlich zugenommen, weil die Sicherheit der Straßen eingebüßt hat; ferner werde durch ungeschultes Personal der Geschäfte sowohl wie auch der gewerblichen Unternehmungen so mancher Schaden verursacht, der sonst unter geregelten Verhältnissen vermieden worden wäre. Der Eingang der Prämien gab zu wesentlichen Klagen keine Veranlassung, wie überhaupt das laufende Geschäft im großen und ganzen erhalten geblieben ist. Das neue Geschäft ist aus erklärlichen Gründen zurückgegangen.

— Der Plan der **Gründung einer gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft in Lodz** wurde, wie die „Deutsche Lodzer Zeitung" berichtet, behördlicherseits vorläufig als nicht zeitgemäß erachtet.

— Die „**Norske Alliance**", Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft in Christiania, beschloß, ihr Aktienkapital von 3 Millionen Kronen auf 6 Millionen Kronen zu erhöhen. Die ausgelegten Zeichnungen sollen bereits dreimal überzeichnet sein. Bei der im Jahre 1911 erfolgten Gründung der Gesellschaft wurde das Gründungskapital mit 2,750,000 Kr. überzeichnet.

— Das **Leibrentenstift** des Heiligen Geist-Hospitals der Stadt **Elbing** ist auf Grund eines Rückversicherungsvertrags mit dem „**Nordstern**" in Berlin-Schöneberg verschmolzen worden. Das dem „Nordstern" für die Uebernahme der Rückversicherung zu gewährende Entgelt ist auf brutto 656,003 M (die vom „Nordstern" berechnete Prämienreserve) festgesetzt. Die **Lebensversicherungsanstalt Westpreußen** hatte auch ein Angebot gemacht, das aber bei weitem nicht so günstig als das des „Nordstern" war und daher abgelehnt wurde.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim.

Sechsunddreißigster Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915.

Summarische Bilanz.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
1. Verpflichtung der Aktionäre	7,500,000	—	1. Aktienkapital	10,000,000	—
2. Grundbesitz	667,380	05	2. Kapital-Rücklagebestand	2,562,500	—
3. Hypotheken	5,237,450	—	3. Rechnungsm.-Reserve f. Unfall	356,871	27
4. Wertpapiere	7,910,233	69	4. Prämienüberträge	4,752,964	14
5. Kasse und Wechsel	50,697	92	5. Schadenreserve	6 750,328	63
6. Guthaben:			6. Sonstige Reserven	2,625,059	06
a. bei Banken	5,879,321	61	7. Erneuerungsschein u. Wehrsteuer-		
b. bei Versicherungsgesellschaften	800,249	47	Rücklage	33,194	—
7. Stückzinsen	141,172	51	8. Guthaben and. Vers.-Unternehmung.	2,294,721	42
8. Prämien-Ausstände	3,716,099	02	9. Pensionskasse	462,616	50
9. Inventar und Drucksachen	100	—	10. Sonstige Passiva	1,086,258	92
10. Sonstige Aktiva	657,008	02	11. Reingewinn	1,635,198	35
Gesamtbetrag	32,559,712	29	Gesamtbetrag	32,559,712	29

Mannheim, im November 1915.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft:

Der Aufsichtsrat: Dr. Brosien.

Der Vorstand: Post, Herm, stellv. Direktor; Haltermann, stellv. Direktor; Dr. Barth, stellv. Direktor; Dr. Weiss, stellv. Direktor.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 50. Leipzig, den 16. Dezember 1915. 46. Jahrgang.

Bemerkungen zu der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg.

(Schluß.)

Die Unkenntnis des Versicherungsnehmers — oder des Versicherten in den vorerwähnten Fällen — kann schließlich auch darauf beruhen, daß er sich der Kenntnis des gefahrerheblichen Umstandes mit Willen entzogen hat; stellt sich nun dieses Verhalten des Versicherungsnehmers als ein arglistiges dar, so steht dies gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 V.V.G. bezüglichdes Rücktrittsrechtes des Versicherers von dem Versicherungsvertrage einer wirklichen Kenntnis dieses Umstandes gleich. Ein arglistiges Entziehen der Kenntnis des gefahrerheblichen Umstandes auf seiten des Versicherungsnehmers liegt dann vor, wenn der Versicherungsnehmer dieses Mittel benutzt hat, um auf den Entschluß des Versicherers zu dessen Nachteil bestimmend einzuwirken. (Vgl. Kom. d. R. G. R. § 123 Anm. 2). Wenn Schneider (V.V.G. S. 131) hierunter ein absichtliches Nichtkennenwollen seitens des Versicherungsnehmers versteht, das von diesem eingeschlagen wird, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist diese Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles garnicht erforderlich. Zwar wird eine solche Absicht auf Seiten des Versicherungsnehmers in solchen Fällen regelmäßig vorliegen und damit auch der Tatbestand des Betruges oder Betrugsversuchs im Sinne des St. G. B. gleichzeitig erfüllt sein; unbedingt nötig ist das edoch nicht, es genügt die bloße Täuschungsabsicht in dieser Weise zum Nachteil des Versicherers. Ein solches arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers liegt zum Beispiel dann vor, wenn er im Falle der Versicherung eines auswärts befindlichen Schiffes oder einer auswärts lagernden Ware das Schreiben eines Korrespondenten, das erhebliche Mitteilungen enthielt, absichtlich nicht gelesen hat, um in Unkenntnis über die auf das Schiff oder die Ware bezüglichen Gefahrumstände zu bleiben (Begr. S. 31). Die Beweislast für diese auf Arglist beruhende Unkenntnis des Versicherungsnehmers von einem erheblichen Gefahrumstand hat jedoch der Versicherer. (R. G. Bd. 23 S. 139). Nach Hager-Bruck (ferner Busch, Arch. 24, 18) soll vielfach jedoch die Vermutung für die Kenntnis des Versicherungsnehmers sprechen, so zum Beispiel dann, wenn dieser ihm gehörige Gegenstände als Eigentum seines Nachbarn versichert hat. Ob eine solche Vermutung eine Umkehrung der Beweislast zur Folge hat, erscheint jedoch als zweifelhaft, und dürfte eher zu verneinen sein. Nach Hager-Bruck (S. 82) soll ferner der Arglist des Versicherungsnehmers bei der Schadensversicherung diejenigen Personen gleichstehen, von denen der jetzige Versicherungsnehmer die versicherten Sachen erworben hat — § 69 V.V.G. —, sodaß also zum Beispiel, wenn bei der Feuer- oder Viehversicherung der Vorbesitzer des versicherten Hauses oder Tieres sich der Kenntnis eines erheblichen Umstandes arglistig entzogen hat, der gegenwärtige Versicherungsnehmer diese Arglist gegen sich gelten lassen muß. Man wird dieser Ansicht, trotzdem sie für den schuldlosen Erwerber sehr hart sein mag, wohl mit Rücksicht auf das hier

vorgehende Interesse des Versicherers zustimmen müssen, da gemäß § 69 V.V.G. das Versicherungsverhältnis in seinem ursprünglichen ganzen Bestande auf den Erwerber übergehen soll. Tritt der Versicherer demgemäß von dem Versicherungsvertrage dem Erwerber gegenüber wegen des arglistigen Verhaltens des Veräußerers zurück, so kann der Erwerber, falls ihm infolge des Rücktritts des Versicherers ein Schaden entstanden ist, lediglich an dem Veräußerer Regreß nehmen', d. h. von diesem also Ersatz des etwa erlittenen Schadens verlangen.

Als Rechte bei dieser Verletzung der Anzeigepflicht auf seiten des Versicherungsnehmers gewährt das Gesetz dem Versicherer ein Rücktrittsrecht von dem Versicherungsvertrage (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 VVG.), sodaß also ohne Ausübung eines solchen Rücktritts der Versicherungsantrag keineswegs von selbst ipso iure unverbindlich oder ungültig wird. Eine Besonderheit gilt jedoch bei der sogenannten Kollektivversicherung, wenn sich also die Versicherung nach dem einheitlichen Versicherungsvertrag auf mehrere Gegenstände oder eine Gesamtheit von solchen bezieht; betrifft hier die Verletzung der Anzeigepflicht nämlich nur einen Teil der versicherten Gegenstände, so steht dem Versicherer gemäß § 30 VVG. ein Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil (den nicht verletzten) der Versicherung nur dann zu, wenn anzunehmen ist, daß er für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht abgeschlossen haben würde. Diese Vorschrift greift jedoch nur dann Platz, wenn der gefahrerhebliche Umstand des einen Gegenstandes der Versicherung den anderen nicht beeinflußt. Handelt es sich dagegen um einen Gefahrumstand, der zwar zunächst nur in Ansehung eines Teiles der versicherten Personen oder Sachen vorliegt, mittelbar aber die Gefahr auch in Ansehung des übrigen Teiles erhöht, so ist für die Anwendung des § 30 VVG. kein Raum. So wird (vgl. Begr. S. 41) der Versicherer in der Regel von dem ganzen Vertrag zurücktreten können, falls bei der Versicherung zweier nebeneinander gelegener Häuser der Versicherungsnehmer verschwiegen hat, daß in dem einen Haus ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird. Ist hingegen infolge der Entfernung zwischen beiden Häusern die erhöhte Feuergefährlichkeit des einen Hauses für das andere bedeutungslos, so kommt wiederum der § 30 VVG. zur Anwendung. Ob im übrigen die Annahme gemäß § 30 VVG. gerechtfertigt ist, daß der Versicherer für den nicht verletzten Vertragsteil den ganzen Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht abgeschlossen haben würde, ist nach der Verkehrssitte und den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen zu entscheiden. (Domizlaff, Feuerversicherung S. 71). So kann zum Beispiel nach Hager-Bruck (S. 110), wenn die Lebensversicherung gegen eine Zuschlagsprämie auch dies Kriegsrisiko umfaßt und über die Wehrpflichtigkeit falsche Angaben gemacht wurden, nicht verlangt werden, daß der Versicherer die Lebensversicherung unter Ausschluß des Kriegsrisikos fortsetze. Dieser Ansicht ist beizustimmen, obwohl es unzutreffend sein dürfte, hier überhaupt einen Fall einer Kollektivversicherung im Sinne des § 30 VVG. als vorliegend anzunehmen.

Die Verletzung der Anzeigepflicht auf seiten des Versicherungsnehmers hat auf seiten des Versicherers einen Irrtum hinsichtlich der gefahrerheblichen Umstände zur Folge, sodaß also eine Anfechtung wegen Irrtums gemäß dem § 119 BGB. außer dem Rücktritt von dem Vertrage für letzteren in Frage kommen könnte. Eine derartige Anfechtung wird jedoch dem Versicherer von der herrschenden Meinung in der Judikatur (vgl. OLG. Stuttgart 8. 7. 1913 Recht 1913 Nr. 3080, RGE. 21. 12. 1909 V. A. 1910 S. 9) versagt, weil die Regelung des VVG. eine ausschließliche sei. Es ergibt sich dies auch besonders deutlich zudem aus der Vorschrift des § 22 VVG., wonach das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, unberührt bleiben soll. Daraus nun, daß das Gesetz neben dem Rücktrittsrecht dem Versicherer ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung einräumt, nicht auch ein solches wegen Irrtums über erhebliche Gefahrumstände, kann nur entnommen werden, daß eine Anfechtung wegen eines solchen Irrtums dem Versicherer von dem Gesetz nicht gewährt werden sollte. Aber nur wegen Irrtums über erhebliche Gefahrumstände ist dem Versicherer ein Anfechtungsrecht versagt, nicht auch wegen eines Irrtums über andere als diese

Tatsachen, so also dann nicht, wenn zum Beispiel ein falsches Haus oder eine falsche Person irrtümlicherweise versichert worden ist; hier greift vielmehr in vollem Umfange die Irrtumsanfechtung gemäß § 119 BGB. Platz. Bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 22 VVG. ist für die Arglist des Versicherungsnehmers die oben gegebene Begriffsbestimmung maßgebend; der Versicherer muß also zur Abgabe seiner Willenserklärung, Annahme des Versicherungsantrages, durch das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers bestimmt worden sein und es muß sich ferner die arglistige Täuschung seitens des letzteren auf die erheblichen Gefahrumstände beziehen. Dieser ursächliche Zusammenhang zwischen dem Abschluß des Versicherungsvertrages muß immer gegeben sein, er liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Versicherungsnehmer frühere Brandschäden arglistig verschweigt und der Versicherer bei deren Kenntnis offenbar den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen haben würde. (K. G. 25. 6. 1909, Gerhard, Praxis Bd. 3 S. 91).

Ein Antrag auf Steuerfreiheit der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Mecklenburgischen Landtag.

Im Mecklenburgischen Landtag hat Herr Dr. Kniebusch auf Grevey folgendes Diktamen zum Landtags-Protokoll vom 3. Dezember 1915 eingebracht:

In das mecklenburgische Einkommensteuer-Gesetz und ebenso in das mecklenburgische Ergänzungssteuer-Gesetz ist die bislang bestehende Steuerfreiheit der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht aufgenommen. Vielmehr ist die Frage, ob und wie weit die betreffenden Gesellschaften steuerpflichtig sind, nach dem Landtagsdiarium der Praxis überlassen. Diese Entscheidung ist nunmehr zugunsten der Steuerpflicht ausgefallen. Die Berufungskommission hat durch Entscheidung vom 14. September d. J., nicht allein die Steuerpflicht an sich bejaht, sondern auch als ergänzungssteuerpflichtig dasjenige Vermögen bezeichnet, das in dem Reservefonds und in dem Vortrag auf neue Rechnung bilanzmäßig zum Ausdruck kommt, während als Einkommen die durchschnittliche Vermehrung dieses Vermögens während der letzten drei Jahre angesprochen wird. Ich will meine rechtlichen Bedenken gegen diese Auffassung hier nicht zum Ausdruck bringen, sondern nur darauf hinweisen, daß dieser Rechtszustand, wie er durch die Gesetzesauslegung seitens der Berufungskommission zum Ausdruck kommt, äußerst unbillig ist. Denn die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit beabsichtigen nicht wie die Aktiengesellschaften, durch die Erhebung einer Prämie einen Gewinn zu erzielen. Vielmehr bezweckt die Erhebung eines Durchschnittsbeitrages, der die Bedürfnisse besonders günstiger Jahre übersteigt, lediglich einen Ausgleich mit ungünstigen Jahren, da den Mitgliedern daran gelegen sein muß, daß die von ihnen zu entrichtenden Prämien tunlichst gleichmäßig sind. Für andere Steuerpflichtige wird die Ungleichheit der einzelnen Geschäftsjahre dadurch ausgeglichen, daß nach dem Einkommensteuergesetze der Durchschnitt der letzten drei Jahre der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Eine solche Zeitspanne ist aber für Versicherungsvereine viel zu kurz, da ihr Geschäftsgang nicht von der wirtschaftlichen Konjunktur, sondern von elementaren Ereignissen abhängt und schon bei der Feuerversicherung, noch mehr aber bei der Hagelversicherung, in der Regel eine Reihe besonders schadenreicher Jahre einander zu folgen pflegen, in denen sehr schnell die Rücklagen aufgezehrt werden, die in den voraufgehenden guten Jahren angesammelt sind. In Würdigung dieser Verhältnisse hat denn auch nicht nur das Deutsche Reich in seinen großen Vermögenssteuer-Gesetzen, sondern auch das Königreich Preußen in seinen Einkommen- und Ergänzungssteuer-Gesetzen die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit steuerfrei gelassen, während nach der vorgenannten Entscheidung der Berufskommission ein auf Mecklenburg beschränkter Gegenseitigkeitsverein im ersten Jahre 8439 M, im zweiten 11,085 M Einkommensteuer und daneben in beiden je 600 M Ergänzungssteuer entrichten mußte, weil er in den letzten Jahren seine Rücklagen beträchtlich vermehren konnte, die übrigens — nebenbei bemerkt — schon durch die Schäden des laufenden Jahres fast um die Hälfte vermindert wurden. Bei einer derartigen steuerlichen Belastung steht zu befürchten, daß die in Mecklenburg arbeitenden Gegenseitigkeitsgesellschaften, um sich wettbewerbsfähig zu erhalten, ihre im Lande vorhandenen Generalagenturen und — soweit sie hier ihren Sitz haben — auch diesen aus dem Lande in eine der benachbarten Großstädte verlegen werden, wodurch dem Lande auch die Steuerkraft ihrer zahlreichen Beamten und Angestellten entzogen würde. Soll die verhältnismäßig geringfügige Ergänzungssteuer aufrechterhalten bleiben, so würden die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sich voraussichtlich hiermit abfinden, wenngleich auch hierin eine Ungleichheit gegenüber den außermecklenburgischen, aber in Mecklenburg arbeitenden Gegenseitigkeitsvereinen, wie auch gegenüber den drei großen mecklenburgischen Feuerversicherungsgesellschaften besteht, die als öffentliche Gesellschaften gelten und deshalb nicht den mecklenburgischen Steuergesetzen unterstehen. Die Einkommensteuerpflicht der Gegenseitigkeitsvereine muß aber meines Erachtens unbedingt beseitigt werden.

Ich trage deshalb der hochansehnlichen Landtagsversammlung die gehorsamste Bitte vor:

Bei den hohen Landesregierungen zu beantragen, daß die frühere Steuerfreiheit der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wieder hergestellt oder doch deren Steuerpflicht auf die Ergänzungssteuer beschränkt werde.

Nach Erhebung einer Feststellungsklage kann der Versicherungsnehmer auch ohne Rücksicht auf die im § 12 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vorgeschriebenen Fristen die Klagsumme erhöhen.

(Nachdruck verboten.)

sk. Ein Rittergutsbesitzer R. in Dzirno bei Szoznka in Westpreußen hatte sich bei der Hagelversicherungsgesellschaft N. N. gegen Hagel versichert. Am 4. Juni 1910 verhagelte ihm ein Teil der Ernte; bei Feststellung des Schadens kam es dann zu Differenzen, sodaß R. im Januar 1911 gegen die Versicherungsgesellschaft Klage erhob. Und zwar richtete er seinen Antrag am 8. Januar 1911 dahin, die Beklagte zu verurteilen, ihm den noch festzustellenden Hagelschaden zu ersetzen; das Klagebegehren erfolgte in der Form einer Feststellungsklage. Am 16. Januar 1911 ergänzte er seinen Antrag dahin, die Beklagte zum Ersatz des Schadens in einer Höhe von mindestens 4,500 Mk. zu verurteilen.

Während die erste Instanz die Klage abwies, da der Kläger den Anspruch durch sein Verhalten verwirkt habe, erkannte das Oberlandesgericht Königsberg die Klage als dem Grunde nach gerechtfertigt an. Zur Feststellung der Höhe des Schadens wurde die Sache noch einmal an das Landgericht zurückverwiesen. Bei dieser Gelegenheit erhöhte der Kläger seinen Anspruch auf 12,000 Mk., wogegen die Beklagte den Einwand der Verjährung erhob. Sie stützte sich auf den § 12 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, welcher bestimmt, daß die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage in zwei Jahren verjähren. Da die Erhöhung der Klagsumme nach Ablauf dieser Frist erfolgt sei, müsse der Anspruch insoweit als verjährt betrachtet werden. Der Kläger machte demgegenüber geltend, er habe sich mit rechtzeitiger Erhebung der Feststellungsklage einen beliebigen Spielraum zur Erweiterung seines Klagebegehrens vorbehalten. Im weiteren Verlauf des Prozesses gelangte die Sache zur erneuten Verhandlung vor das Oberlandesgericht Königsberg, welches sein Urteil dahin fällte, daß eine Verjährung nicht stattgefunden habe. Begründet wurde dieser Standpunkt wie folgt:

Der § 12 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist so auszulegen, daß innerhalb von zwei Jahren im Konfliktsfalle die Klage erhoben werden muß. Dies ist von Seiten des Klägers geschehen, und zwar hat er im Januar 1911 sowohl eine Feststellungs- wie auch eine Leistungsklage angestrengt. Ueber beide Klagen hat das Oberlandesgericht bereits am 20. Mai 1913 in dem Sinne entschieden, daß es sie für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärte und die Sache im übrigen zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwies. Die Feststellungsklage gab aber nach ihrer prinzipiellen Anerkennung dem Kläger die Möglichkeit, eine beliebige Erhöhung der Klagsumme vorzunehmen. — Außerdem ist zu beachten, daß die Verjährung des § 12 durch Erhebung der Klage und den Lauf des Prozesses unterbrochen wird. Diese Unterbrechung dauert in Gemäßheit des § 11 BGB. fort, bis der Prozeß zu Ende geführt ist. Das Urteil ergeht demnach dahin, daß der Kläger den Schätzungseid dahin zu leisten hat, daß der am 4. Juni 1910 durch Hagel entstandene Schaden seiner Ueberzeugung nach 12,000 Mk. betrage. Leistet der Kläger diesen Eid, so wird die Beklagte kostenpflichtig verurteilt; im Weigerungsfalle erfolgt Klageabweisung.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Beklagte mit der Revision ans Reichsgericht. Es wurde ihrerseits ausgeführt, daß das angefochtene Urteil aus Billigkeitsgründen nicht zu halten sei. Der § 12 bilde einen Schutz der Versicherungen und zwar in der Weise, daß Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden müssen, innerhalb deren eine Nachprüfung des Schadens seitens der Versicherungen durch Lokalbesichtigungen und Sachverständige möglich sei. Es sei unbillig, die Höhe des Schadensersatzes vom Eide des Versicherungsnehmers, wie hier geschehen, abhängig zu machen. Die höchste Instanz vermochte jedoch in dem angefochtenen Urteil einen Rechtsverstoß nicht zu erblicken und erkannte auf Abweisung des Rechtsmittels. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1915.— Aktenzeichen VII. 266/15).

Haftet ein Lokomobilenbesitzer auch dann für durch Funkenflug verursachte Brände, wenn ein Verschulden nicht nachzuweisen ist?

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Landwirt K. in Helenenhof bei Rendsburg betrieb mit seiner beweglichen Lokomobile ein Gewerbe dergestalt, daß er die Maschine zu landwirtschaftlichen Arbeiten, wie Dreschen, Holzverkleinern usw., verlieh. Bei den Fahrten von und zur Arbeitsstelle kam es im April 1913 kurz hintereinander zu zwei beklagenswerten Unglücksfällen. Am 7. April 1913 fuhr die Lokomobile auf einem öffentlichen Wege dicht an der Besitzung des Landwirts J. vorüber, wobei durch Funkenflug aus dem Schornstein ein Stall in Brand gesetzt wurde. Der Schaden betrug 195 Mark. Am 12. April 1913 fing auf ähnliche Weise die Wirtschaft des Landwirts Kr. Feuer, wodurch ein Schaden von 24,000 M entstand. Die beiden Landwirte waren bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse versichert, so daß diese in beiden Fällen für den Schaden aufkommen mußte. Sie verklagte nun ihrerseits den K. sowie die Maschinisten H. und W., die die Lokomobile bedient hatten, auf Schadensersatz, indem sie geltend machte, die Brände seien durch Schuld der Beklagten entstanden. Vor allem seien die Vorschriften der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein vom 29. Juli 1908 verletzt worden. Aber selbst wenn ein Verschulden der Beklagten vom Gericht nicht angenommen werden sollte, müsse doch der Besitzer der Maschine für den durch Funkenflug beim Passieren öffentlicher Wege entstandenen Schaden haften; es liege hier ein ähnliches Rechtsverhältnis vor, wie es das Reichsgericht bereits in mehreren Entscheidungen bezüglich der Eisenbahn anerkannt habe.

Das Landgericht Kiel wies die Klage ab; auf die Berufung der Klägerin kam das Oberlandesgericht Kiel zu demselben Ergebnis, welches es mit

folgenden Ausführungen begründete: Das Berufungsgericht tritt dem Landgericht zunächst darin bei, daß eine Haftung der Beklagten ohne Verschulden nicht anzuerkennen ist. Es ist von seiten der Klägerin auf Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 58 S. 184 und Bd. 63 S. 83 hingewiesen worden, wonach Kleinbahnen ebenso, wie Vollbahnen für durch Funkenflug entstandene Schäden ohne weiteres zu haften haben, da für die Gefährdeten bezw. Geschädigten keine Möglichkeit besteht, auf Unterlassung zu klagen. Dieser Grundsatz ist auf den vorliegenden, gänzlich anders gearteten Fall nicht zu übertragen. Bei Fortbewegung der Lokomobile auf öffentlichen Wegen handelt es sich zunächst nicht um eine dauernde Gefahr, wogegen die Bedrohten keine gesetzliche Handhabe hätten. Einmal stehen derartige private Unternehmungen unter der ständigen Aufsicht der Behörde, so daß die Erhebung von Beschwerden möglich ist; sodann ist das gelegentliche Vorbeifahren beweglicher Dampfmaschinen auf Straßen nicht mit dem regelmäßigen Zugverkehr auf Bahnsteigen zu vergleichen. — Es fragt sich nun, ob dem K. oder den Maschinisten für deren Verschulden K. gemäß § 278 BGB. einstehen müßte, eine Fahrlässigkeit nachgewiesen worden ist. Dies ist nach Ansicht des Gerichts nicht der Fall. Jedenfalls kann bezüglich des zweiten Brandes bei dem Landwirt Kr. ein Verschulden des K. nicht schon darin erblickt werden, daß er, nachdem fünf Tage vorher durch seine Lokomobile der Brand bei J. verursacht war, dieselbe erneut in Tätigkeit treten ließ, denn es war am 12. April 1913 die eigentliche Ursache des Brandes vom 7. April 1913 noch nicht endgültig aufgeklärt. Eine Fahrlässigkeit glaubt die Klägerin darin erblicken zu sollen, daß nach ihrer Ansicht die Lokomobile mit Holz statt mit Steinkohle geheizt war; in Anbetracht des starken Windes und des Umstandes, daß Holz einen ungleich stärkeren Funkenflug als Kohle erzeugt, sei dem Beklagten der Vorwurf der Leichtsinnigkeit nicht zu ersparen. Zum Ueberfluß hätten die Maschinisten noch den Bläser arbeiten lassen. Wenn diese behaupteten Tatumstände erwiesen würden, müßte allerdings ein Verschulden der Beklagten angenommen werden. Ein solcher Beweis ist jedoch bis jetzt nicht erbracht, es besteht vielmehr die Möglichkeit, daß trotz Benutzung von Steinkohle und Ausschaltung des Bläsers durch einen unglücklichen Zufall, den die Beklagten nicht zu vertreten haben, Funken aus dem Schornstein auf die Strohdächer der verbrannten Gebäude getrieben worden sind. Da eine Klarstellung dieser strittigen Punkte bisher nicht erzielt werden konnte, ergeht das Urteil dahin, daß den Beklagten der Eid auferlegt wird, daß sie kurz vor den Bränden weder mit Holz geheizt noch den Bläser in Tätigkeit gesetzt haben; im Falle der Ablehnung dieses Eides werden die Beklagten als Gesamtschuldner antragsgemäß zum Schadensersatz verurteilt.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Klägerin mit der Revision ans Reichsgericht. Sie machte geltend, die Auffassung des Vorderrichters, der Lokomobilenbesitzer hafte dann nicht, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen kein Verschulden nachgewiesen sei, beruhe auf einem Rechtsirrtum. In Wahrheit lägen die Voraussetzungen hier ebenso wie bei denjenigen Brandschäden, die durch Funkenflug von Kleinbahnen entstünden. Das Gewerbe des beklagten K. sei behördlich konzessioniert; damit entfalle für gefährdete Dritte die Möglichkeit, auf Unterlassung zu klagen. Eine gewisse sicherheitspolizeiliche Beaufsichtigung bestünde übrigens auch bei Eisenbahnen; im übrigen sei die Gefahr der auf öffentlichen Wegen verkehrenden Lokomobilen in Wahrheit ungleich größer als bei den an feste Strecken gebundenen Eisenbahnzügen. — Die höchste Instanz vermochte sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen und verwies die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1915. — Aktenzeichen VI. 318/15.)

Verlust der Ansprüche aus einem Versicherungsvertrage wegen arglistig falscher Angaben nach dem Unfall.

(Nachdruck verboten.)

sk. Die Witwe L. zu Köln hatte sich bei der Aktiengesellschaft N. N. in H. gegen Unfall auf Eisen- und Straßenbahnen versichert, und zwar in Höhe von 30,000 M. Die Police rührte vom August 1910 her. Am 31. Dezember 1912 stieß ihr auf der Kölner Straßenbahn ein eigenartiger Unfall zu; sie wollte nämlich dadurch, daß der Wagen infolge des nicht gerade selten auftretenden Kurzschlusses mit einem Ruck stehen blieb einen Nervenschock, der ihre Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte, erlitten haben. Jedenfalls hinderte sie der Nervenschock nicht, noch am Abend des gleichen Tages zu einer Sylvesterfeier zu gehen. Am nächsten Tage teilte Frau L. ihrer Tochter erst das Geschehene mit und es wurde nunmehr die Konsultierung eines Arztes erwogen. Am 3. Januar 1913 begab sich Frau L. in Behandlung ihres Hausarztes Dr. M. Wie ein Unglück selten allein kommt, so auch hier. Am 11. März 1913 erlitt Frau L. einen ganz unbestreitbaren Unfall dadurch, daß der Straßenbahnwagen, in dem sie saß, mit einem Kohlenwagen zusammenstieß; infolgedessen gingen verschiedene Spiegelscheiben in Trümmer und einige Glassplitter verletzten Frau L. am Hinterkopf und am linken Auge. Es trat hierdurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent ein. Daß nun Frau L. weder für den ersten noch für den zweiten Unfall einen Pfennig erhielt, hatte sie dem Umstand zu verdanken, daß ihre Tochter, die sie mit der Abfassung des Berichtes über den ersten Unfall betraut hatte, fälschlicher Weise angab, ihre Mutter habe sich bereits am 31. Dezember 1912 sofort nach dem Unfall in ärztliche Behandlung begeben. Wenn schon das Landgericht trotz dieses gravierenden Verschuldens der Klage stattgab, die Frau L. gegen die Versicherungsgesellschaft, die ihre Haftung bestritt, angestrengt hatte, so kam doch das Oberlandesgericht Köln und das Reichsgericht zu einer vollständigen Abweisung der Klägerin. Das Oberlandesgericht gab seiner Entscheidung vom 12. Mai 1915 folgende Begründung:

Nach § 2 der Versicherungsbedingungen ist der

Versicherungsnehmer verpflichtet, sofort nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift droht gänzlicher Verlust aller Ansprüche. Es ist erwiesen, daß die Klägerin sich erst am 3. Januar in ärztliche Behandlung begeben hat, d. h. vier Tage nach dem Unfall. Zur Entschuldigung hat sie nichts stichhaltiges vorbringen können. Für die Schwere des Unfalls spricht es nicht, daß die Klägerin 20 Minuten nach Eintritt des Kurzschlusses dem Schaffner mitteilen konnte, sie habe einen Nervenschock erlitten, sowie daß sie im Stande war, noch am gleichen Abend an der Sylvesterfeier teilzunehmen. Nach Ansicht des Gerichts kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Arzt, rechtzeitig gerufen, noch am Vormittag des ersten Januar 1913 hätte kommen können. Ist schon in dem verspäteten Aufsuchen ärztlicher Hilfe ein Verschulden der Klägerin zu erblicken, so noch viel mehr in der falschen Angabe anläßlich des Berichtes an die Beklagte, es sei sofort nach dem Unfall ein Arzt zugezogen worden. Diese von der Tochter der Klägerin herrührende Angabe ist von der Klägerin zu vertreten, einmal, weil sie mit ihrer Tochter über den Bericht Rücksprache genommen hatte, sodann weil sie das Verschulden ihrer Tochter als ihrer Erfüllungsgehilfin gemäß § 278 bezw. 166 BGB. gegen sich gelten lassen mußte. Entschuldbar ist die Unrichtigkeit in dem Bericht nicht. Nach den Versicherungsbedingungen hat die Klägerin hierdurch nicht nur ihre Ansprüche bezüglich des ersten, sondern auch bezüglich des zweiten Unfalles verloren; die Klage war daher in vollem Umfang abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Revision beim Reichsgericht ein. Es wurde ihrerseits darauf hingewiesen, daß bei Abfassung des Urteils augenscheinlich der § 6, 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag übersehen sei, welcher vorschreibe, daß Umstände nach dem Unglücksfall nur insoweit einen Verlust der Ansprüche des Versicherungsnehmers herbeiführen können, wie sie auf eine Arglist oder ein schweres Verschulden desselben zurückzuführen seien. In der falschen Angabe über den Zeitpunkt der Konsultierung eines Arztes könne eine grobe Fahrlässigkeit nicht erblickt werden. Auch sei das „sofort" in § 2 der Versicherungsbedingungen nicht so wörtlich zu nehmen. Die höchste Instanz vermochte indes in dem angefochtenen Urteil keinen Rechtsirrtum zu finden und bestätigte es unter Zurückweisung des Rechtsmittels. (Urteil des Reichsgerichts vom 26. November 1915. — Aktenzeichen VII. 238/15.)

Zur Tagesgeschichte.

—cz— **Zur Frage der Gültigkeit der mit englischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge.** Das Oberlandesgericht Darmstadt hat bekanntlich durch Urteil vom 14. Juli ds. Jhrs. (siehe Nr. 34 dieser Zeitschrift) dahin entschieden, daß dem bei der inländischen Zweigniederlassung einer englischen Gesellschaft versicherten Deutschen nicht das Recht zusteht, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen. Es hat in dem hier in Betracht kommenden Fall ausdrücklich festgestellt, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Versicherungsvertrag zu Recht besteht. Dieses Urteil focht der Beklagte indes mit der Revision beim Reichsgericht an. Damit wurde die Aussicht eröffnet, daß die oberste Instanz in dieser so viel umstrittenen Frage endgültig entscheiden und so der Widerstreit der Meinungen zur Ruhe gebracht werde. Leider hat jedoch das Reichsgericht durch Beschluß vom 12. November ds. Jhrs. die Revision als unzulässig verworfen, da das Interesse, das der Beklagte daran hatte, daß sein Rücktrittsrecht als wirksam anerkannt werde, die Revisionssumme von 4000 M nicht erreiche, vielmehr nur etwa 140 M betrage. — Die „Frankf. Ztg." bemerkt hierzu sehr richtig: „Hiernach wird es einstweilen bei den widersprechenden Entscheidungen der verschiedenen Oberlandesgerichte bleiben. Das ist zu bedauern, denn es wäre für die Rechtssicherheit höchst wertvoll, wenn auch das oberste Gericht zu dieser weite Kreise berührenden Streitfrage Stellung nehmen und damit Klarheit in die Rechtslage bringen würde. Das wäre schon deshalb in hohem Maße wünschenswert, weil in dieser Frage eine große Anzahl von Rechtsstreiten in Deutschland anhängig ist, von denen ohne Zweifel viele rasch ihre Erledigung finden würden, wenn erst einmal das Reichsgericht dazu gesprochen hätte. Das würde für die Gerichte eine erhebliche Entlastung bedeuten. So aber scheint das wechselnde Spiel einstweilen weitergehen zu sollen, daß der eine Gerichtshof das Recht des Rücktritts bejaht, der andere es verneint." — In Nr. 23/24 der „Deutschen Juristen-Zeitung" bespricht Justizrat Dr. Ernst Heinitz ein zu dieser Frage ergangenes Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. Oktober 1915, worin das Gericht sich auf den Standpunkt stellt, daß bei gegenseitigen Verträgen jedem Vertragsteil ein Rücktrittsrecht gegeben sei, wenn ihm eine fernere Vertragserfüllung nicht zugemutet werden könne, und bezeichnet als den Maßstab für die Beantwortung der Frage, ob die Vertragserfüllung noch zuzumuten sei, die von dem jeweiligen Volksempfinden beeinflußte Verkehrsanschauung. In der Urteilsbegründung wird u. a. weiter bemerkt, daß durch den Krieg das deutsche Nationalgefühl stark geweckt sei und es ganz allgemein gelte, wie tagtäglich in der Tagespresse und zahllosen Veröffentlichungen als Niederschlag der öffentlichen Meinung zu lesen sei, als nicht dem heutigen deutschen Nationalempfinden entsprechend, einer englischen Gesellschaft mit deutschem Gelde irgendwelche Vorteile zu schaffen. Das entspreche der zeitigen deutschen Verkehrsauffassung.... — Wenn auch der Einzelne für die Maßnahmen des Staates nicht verantwortlich zu machen sei, so bleibe er doch Mitglied seines Volkes und müsse sich gefallen lassen, von einem Vorwurf mitgetroffen zu werden, der mit Grund seinem Volke gemacht werde, und hier werde dem englischen Volke mit Fug und Recht der Vorwurf gemacht, durch völkerrechtswidrige wirtschaftliche und kriegerische Maßnahmen das Leben der deutschen Nation vernichtend treffen zu wollen. Daher sei keinem deutschen Versicherten nach der jetzt herrschenden Verkehrsanschauung mit Rücksicht auf die Vertragstreue zuzumuten, den Versicherungsvertrag mit Klägerin seit Kriegsausbruch fort-

zusetzen, eben weil sie eine englische Versicherungsgesellschaft sei. Heinitz bezeichnet die Rechtsgrundlage, auf der die „etwas kühnen keineswegs auf den Versicherungsvertrag beschränkten, sondern auf alle gegenseitigen Verträge verwendbaren Schlußfolgerungen" dieses Urteils beruhen, als mindestens nicht unanfechtbar. — Der Ansicht Heinitz' muß man unbedingt beistimmen. Umsomehr aber kann man nur wünschen, daß doch noch ein Rechtsfall entsteht, der dem Reichsgericht die Möglichkeit gibt, ein letztes Wort in dieser Frage zu sprechen.

Verein deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. Der Verein hielt seine diesjährige Versammlung unter dem Vorsitze des Herrn Direktor Eugen Linde, Magdeburg, am 22. und 23. Oktober 1915 in Weimar bei besonders zahlreicher Beteiligung ab. Es waren auch die an den gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen teilnehmenden, dem Verein nicht angehörenden Gesellschaften eingeladen. Ein Aufnahmegesuch fand einstimmige Annahme. Der Bericht des Leiters der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen ergab einen guten Fortgang der Arbeiten. Die Beschlüsse der Mathematischen Kommission (Zählbogen für die Todesursachenstatistik, Feststellung eines Systems für die Bezeichnung der Sterbe- und Abgangstafeln) wurden einstimmig genehmigt. Ein besonders reger Austausch der Erfahrungen fand statt zu den Punkten „Krieg und Lebensversicherung" sowie „Hypothekeneinigungsämter". Auch die Frage, ob das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers ein höchstpersönliches Recht ist, und der „1500 Mark-Vertrag" führten zu eingehenden Erörterungen. Großes Interesse fand ferner der Bericht über die Tuberkulosebekämpfung in Schweden und die Einrichtungen der schwedischen Versicherungsgesellschaften auf dem Gebiete der Tuberkuloseversicherung. Die vom Verein eingerichteten Mitteilungsstellen haben sich auch weiterhin bewährt, ihre Fortführung wurde deshalb einstimmig beschlossen.

Englische Volksversicherung gegen Fliegerschäden. Der englische Generalpostmeister hat, wie die „B. Z. a. M." berichtet, im Unterhause einen Plan in Vorschlag gebracht, nach welchem alle Postämter in England berechtigt sein sollen, Versicherungsverträge gegen Fliegerüberfälle bis auf Maximalhöhe von 75 Lstr. für Rechnung des Staates abzuschließen. Die Verträge beziehen sich nur auf Sachversicherung und schließen bewegliche Gegenstände aller Art ein mit Ausschluß einer Gebäudeversicherung, Lebensversicherung und einer körperlichen Verletzung. Die zu erlegende Prämie beträgt 6 Pence pro Jahr für je 25 Lstr. Versicherungssumme. Diese Versicherung gegen Fliegerschäden ist also als eine Art Volksversicherung gedacht, zu welchem Zwecke die Organisation der Post benutzt wird. Die Schäden sind bei dem nächsten Postamt anzumelden und werden von dem staatlichen Kriegsversicherungsamt erhoben. Eine Entschädigung durch das letztere erfolgt nicht, wenn die Gegenstände bereits anderswo gegen dasselbe Risiko versichert sind.

„Arminia" in München. Die Gesellschaft sendet dem „B. T." folgenden vorläufigen Bericht über den Geschäftsgang im Jahre 1915: „Trotz des allgemeinen geschäftlichen Stillstandes im Lebensversicherungswesen, der durch die Einberufung zahlreicher Vertreter und Außenbeamten verursacht wurde, hat die Gesellschaft im Jahre 1915 ein laufendes Neugeschäft erzielt, das etwa ein Drittel der Höhe des normalen Zugangs ausmacht. Infolgedessen wird der Versicherungsbestand, obwohl die Abgänge naturgemäß infolge der Kriegssterbefälle usw. im Jahre 1915 größer als sonst waren, keine nennenswerte Verminderung erfahren. Der Eingang der Prämien war über Erwarten gut; den Kriegsteilnehmern sind weitergehende Erleichterungen für die Prämienzahlung eingeräumt worden. Auch die Zinsrückstände, die von jeher nur gering waren, weisen keine wesentlichen Steigerungen auf. Die Verzinsung der Kapitalien wird sich im laufenden Jahre infolge der ausgiebigen Beteiligung an den Kriegsanleihen weiterhin verbessern; die Gesellschaft zeichnete im ganzen $10^1/_2$ Mill. M., von denen sie den größten Teil im Kreise ihrer Versicherten unterbrachte. Die Verwaltungskosten sind entsprechend der eingeschränkten Akquisitionstätigkeit erheblich gesunken, sodaß trotz der Kriegsschäden mit einem befriedigenden finanziellen Jahresabschluß gerechnet werden kann. Die Versicherten erhalten im Jahre 1916 die gleichen Dividendensätze wie im Vorjahre."

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Dr. Paul Jordan, Beamter der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.; August Berndt, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Georg Klostermann, desgl; Karl Pfannkuch, desgl.; Gustav Schraishuhn, desgl.; Otto Schulz, desgl.; Walter Uhlig, desgl.; Theodor Voß, desgl.; Karl Walther, desgl.; Dr. Hans Reuter, Beamter des „Nordstern" (Leben) in Berlin; Bruno Strübell, desgl.; Adolf Schlösser, Beamter der „Arminia" in München; W. Gittermann, Beamter der „Aachen-Münchener"; Walter Rudorf, Beamter der Badischen Feuerversicherungs-Bank; Willy Thormeier, Beamter der „Thuringia" in Erfurt; Alexander van der Plassen, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Josef Bach, Beamter der „Viktoria" zu Berlin; Karl Bader, desgl.; Hugo Ehrenberg, desgl.; Richard Ehrler, desgl.; Josef Exner, desgl.; Paul Flamm, desgl.; Otto Grams, desgl.; Ernst Haase, desgl.; Hans Hübers, desgl.; Carl Orlamünde, desgl.; Friedrich Reinboldt, desgl.; Walter Richter, desgl.; Ludwig Rügamer, desgl.; Ludwig Schreiber, desgl.; Richard Schwarz, desgl.; Johannes Wigrim, desgl.; Reinhold Zierold, desgl.; Wilhelm Knorreck, Beamter der „Wilhelma" in Magdeburg; Jakob Strerath, Beamter der „Rheinland" in Neuß; Emil Willis, Beamter der Hamburg-Bremer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft; Friedrich Wagner, Mathematiker der „Concordia" in Cöln; Lothar Dennhardt, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

— Der Leiter der Hypothekenabteilung und Tresorverwaltung der „Nordstern"-Gesellschaften in

Berlin-Schöneberg, Herr Prokurist August Herwig, ist am 9. ds. Mts. auf dem Wege zum Dienstgebäude am Herzschlag gestorben.

— Der Prokurist der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, Herr Josef Foerster, ist am 7. ds. Mts. nach kurzem schweren Leiden im fast vollendeten 60. Lebensjahre gestorben.

— Der Kaufmann Herr A. G. Gehrels in Oldenburg i. Gr. ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ausgeschieden.

— Der frühere Geschäftsführer der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, Herr H. A. Bueck vollendete am 12. ds. Mts. sein fünfundachtzigstes Lebensjahr.

— Die Landwirtschaftliche Feuer-Versicherungs-Genossenschaft in Dresden ist der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften beigetreten. Die Zahl der Mitglieder der „Vereinigung" erhöht sich dadurch auf achtundvierzig.

— Die Altenburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf Mittwoch den 29. Dezember 1915 ein.

Wie die Verwaltung der „Concordia", Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft über den Geschäftsgang mitteilt, hat der Zugang an neuen Versicherungen in diesem Jahr naturgemäß wesentlich nachgelassen. Die Prämien haben die Versicherten im ganzen pünktlich bezahlt; allerdings sind Stundungen in reichem Maße gewünscht und bewilligt worden. Der Eingang der an den Vierteljahrs-Ersten tätigen Hypothekenzinsen war gut, wenn auch einzelnen Hypothekenschuldnern auf deren Wunsch bereitwilligst Stundungen eingeräumt wurden. Die Sterblichkeit unter den auch gegen die Kriegsgefahr Versicherten ist bis jetzt nicht höher gewesen als erwartet. Unter den übrigen Versicherten ist die Sterblichkeit auch in diesem Jahr bisher günstig verlaufen.

— Die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel weist darauf hin, daß für die Transportversicherung das Jahr 1915 irgend eine Verbesserung nicht hat bringen können, im Gegenteil, es dürfte im Jahre 1915 die Prämieneinnahme im allgemeinen einen weiteren starken Rückgang aufweisen, weil ja, anders als im Jahre 1914, nun der Krieg das ganze Jahr beeinflußt hat. Auch die durch Kriegsversicherungen etwa eingenommenen Prämien werden durch die in letzter Zeit mehrfach eingetretenen schweren Schäden sehr beeinflußt sein. Bei der Gesellschaft selbst ist der Verlauf des Jahres bis jetzt ungefähr der gleiche gewesen wie im Vorjahre. (Vorjährige Dividende: 15 M pro Aktie.)

— Bei der „Deutschland", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin gehen die Prämien zu den bestehenden Versicherungen, soweit nicht wegen der Teilnahme am Kriege die Prämienzahlung überhaupt ruht, im allgemeinen zufriedenstellend ein Auch der Eingang der Hypothekenzinsen hat den Erwartungen entsprochen und zu besonderen Bedenken keinen Anlaß gegeben. Das Neugeschäft ist still, was durch die Lage ohne weiteres erklärt ist.

— Im Oldenburgischen Landtag wurde die Staatsregierung ersucht, in eine Prüfung der Frage einzutreten: 1. ob es sich empfiehlt, denjenigen Hypothekenschuldnern der Staatlichen Kreditanstalt, die Kapitalabtragungen zu zahlen haben, diese zu erlassen, wenn sie die Beträge dieser Abtragungen zum Erwerb einer (Amortisations-) Lebensversicherung verwenden, welche der staatlichen Kreditanstalt zu verpfänden oder abzutreten ist: 2. ob zu diesem Zweck mit den in Deutschland bestehenden ersten Lebensversicherungs-Gesellschaften geeignete Verträge über derartige Versicherungen zu billigen Bedingungen abgeschlossen werden können.

— Durch Bundesratsverordnung wird die im § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1916 zu den Angestellten im Sinne des § 395 gehören, bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahrs verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

— Der Verband der Landgemeinden Bayern hat die Errichtung einer eigenen Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt beschlossen, wo sich sämtliche Gemeinden mit ihren Anstalten, Kirchen, Schulen usw., sowie alle Gemeindeorgane und Mitglieder der Gemeindevertretungen gegen angeblich mäßige Prämien versichern können. Die Vorarbeiten, an denen alte Fachleute mitarbeiten, haben bereits begonnen.

Bücherschau.

— Versicherungsmathematik. Von Dr. Alfred Loewy, Professor an der Universität Freiburg i. B., 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage. (Sammlung Göschen Nr. 180.) G. J. Göschensche Verlagshandlung G. m. b. H. in Berlin und Leipzig. Preis in Leinwand gebunden 90 Pf. — Die dritte Auflage weist gegen die zweite Auflage vielfache und weitgehende Umgestaltungen auf, die erstens durch Fortschritte in der Theorie und Praxis des Versicherungswesens bedingt waren, zweitens der Ausgestaltung des Buches und drittens didaktischen Zwecken dienten. Zur ziffernmäßigen Verfolgung der Fomeln fand die deutsche Reichssterbe-Tafel 1891/1900 für Männer mit den diskontierten Zahlen Aufnahme, auch wurden einige numerische Beispiele zur Erleichterung des Verständnisses völlig durchgeführt. Die Anzahl der Formeln ist um etwa 30 gewachsen; besonders ausgestaltet wurde das Kapitel über das Deckungskapital. Die Unkosten wurden bei ihrer Behandlung als dritter Rechnungsgröße in drei Klassen: Erwerbskosten, Inkassokosten und laufende Kosten geschieden. Von den Verbesserungen sei noch der durchgängigen Benützung des Symbols N_x statt N_{x-1} und der Einführung der internationalen Bezeichnung d für 1—v gedacht.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niczky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Leipzig ANNALEN 1915

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 51. Leipzig, den 23. Dezember 1915. 46. Jahrgang.

Mit dieser Nummer schliesst der 46. Jahrgang unserer Zeitschrift. Die Nummer 1 des nächsten Jahrgangs erscheint am 6. Januar 1916.

Der Krieg und das deutsche Wirtschaftsleben im Spiegel der Versicherung.

Von Dr. Gustaf Hahn-Saida.

Vor jetzt bald vier Jahren schrieb ich im Vorwort zu meiner „Geschichte der Großherzoglich Badischen Gebäudeversicherungsanstalt", es genüge für eine Arbeit, welche Anspruch auf Förderung der Feuerversicherungswissenschaft mache, nicht, nur das konkrete Geschehene zu verfolgen, sondern man müsse von ihr die Klarlegung aller universalen, wirtschaftlichen, kulturgeschichtlichen und rechtlichen Zusammenhänge verlangen, und sagte über die Absichten, die mich bei Abfassung dieser Arbeit leiteten: „In der vorliegenden Arbeit habe ich nicht nur die einzelnen geschichtlichen Tatsachen angeführt, sondern versucht, überall die Zusammenhänge mit der politischen und kulturellen Entwicklung des Badener Landes und des deutschen Reiches aufzudecken, überall den Einfluß klarzulegen, den die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Ideen, die Entwicklung der Versicherungstechnik auf die Verhältnisse der Gebäudeversicherungsanstalt ausübten, vor allem aber auch zu zeigen, wie sich von primitiven Anfängen an das Immobiliarfeuerversicherungsrecht des Badischen Staates zu hoher Blüte entfaltet hat." Es war gewissermaßen ein Programm, welches ich mit jenen Worten aufstellte für eine wissenschaftliche Betrachtung der Geschehnisse im Versicherungswesen.

Inzwischen hat die Gegenwart unsern Blick von der Vergangenheit abgewendet. Ereignisse, wie wir sie vor kurzem noch in ausschweifendsten Phantasien kaum zu denken wagten, nehmen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Gewaltig, riesengroß braust der Weltkrieg durch die Lande Europas. Und während in den Staaten ringsum Gräber ohne Zahl, brennende Dörfer, rauchende Trümmerhaufen, der Lärm der Schlachten unmittelbar von seinem Dasein künden, spüren wir in Deutschland seinen Hauch am deutlichsten in den mannigfachen Umwälzungen, die der Krieg in unserem Wirtschaftsleben hervorgerufen hat.

Diese großen Umwälzungen in ihren Ursachen und Wirkungen wissenschaftlich zu erfassen und festzuhalten, ist die deutsche Wissenschaft schon jetzt am Werke, und ihre jüngsten Zweige, die Versicherungswissenschaften, bemühen sich eifrig, an ihrem Teile hierzu mitzuwirken. Der Krieg und das Versicherungswesen ist ein Schlagwort geworden, unter dem wissenschaftlich und unwissenschaftlich Berufene und Unberufene sich mühen, den Einfluß des Weltkrieges auf das Versicherungswesen darzustellen.

Alle diese Arbeiten über den Einfluß des Krieges auf das Versicherungswesen müssen,

wie fast alle Abhandlungen über den Einfluß des Krieges auf unser Wirtschaftsleben, Versuche bleiben, weil das Zahlenmaterial, mit welchem sich allein eine wissenschaftliche Begründung geben läßt, zu einem erheblichen Teile noch aussteht. So sind, eben auch als eine Folge des Krieges, beispielsweise Berichte einiger öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für 1914 jetzt am Schlusse des Jahres 1915 noch nicht gedruckt. Was daher die bisherigen Versuche allein wertvoll machen kann, ist das, daß sie uns Richtlinien dafür geben, wie sich künftig unsere Untersuchungen zu gestalten haben, welche Bahnen wir wandeln müssen, um zum Ziele zu gelangen, welches darin besteht, die Einwirkungen des Krieges auf unsere wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen, die gegenseitigen Zusammenhänge darzustellen.

Wenn man nun die Arbeiten überschaut, welche das Schrifttum des Versicherungswesens hervorgebracht hat, so fällt sofort auf, daß sie sich fast durchgängig nur mit dem unmittelbaren Einfluß befassen, welchen der Krieg auf das Versicherungswesen ausgeübt hat. Insbesondere beschäftigen sich wesentliche Teile dieser Arbeiten mit der Frage der Kriegsschäden und den Verhältnissen, wie sie durch die völkerrechtswidrigen Zahlungsverbote Englands und Frankreichs zwischen den Versicherungsnehmern und den in jenen Ländern beheimateten Versicherungsunternehmungen geschaffen worden sind. Daneben werden die Einberufungen der Innen- und Außenbeamten in ihrer Zahl und ihren Wirkungen betrachtet, von dem Rückgang des Neugeschäfts gesprochen, über den Schadenverlauf allgemeine Mitteilungen gemacht und dergleichen Tatsachen mehr festgestetlt.

Eines habe ich aber in jenen zahlreichen Arbeiten vermißt. Das Versicherungswesen ist ein Spiegel unserer Volkswirtschaft. Nicht mit Unrecht hat das Reichsstempelgesetz den Versicherungsstempel als eine Art Vermögenssteuer eingeführt. Aus der Summe des versicherten Eigentums ergibt sich im allgemeinen die mehr oder minder große Wohlhabenheit des Versicherungsnehmers, die Höhe seiner Lebensversicherung steht in einem gewissen Verhältnis zu seinem Vermögen. Zeiten steigender Konjunktur brachten starken Zuwachs der Feuerversicherungssummen, in den Jahren wirtschaftlichen Niedergangs finden wir vielfach Brandschäden bei Unternehmungen, welche auf schwachen Füßen stehen.

Noch mehr aber wie im Frieden spiegelt das Versicherungswesen jetzt im Kriege dessen Einflüsse auf das Wirtschaftsleben dar. Freilich läßt sich ein klares Bild aus den schon oben genannten Gründen, insbesondere mangels genügender oder genügend sicherer Unterlagen heute noch nicht gewinnen. Dies ist auch nicht der Zweck dieser Zeilen. Sie sollen vielmehr nur eine Anregung geben, in gewissen Richtungen Zahlen und Stoff zu sammeln, welcher nachher im einzelnen verwertet und bearbeitet das Material darstellt, aus welchem jenes klare Bild gewonnen werden kann.

Eine kleine Betrachtung von Tatsachen aus dem Feuerversicherungswesen in Thüringen mag hierzu einige Anregung bieten. Dabei soll gleich bemerkt werden, daß es sich um Beobachtungen handelt, welche fast nur in einem Versicherungsbetrieb gemacht worden, so daß die Schlüsse aus den Tatsachen keineswegs immer sicher sind.

In dem erwähnten Betriebe bestanden am 1. April 1915 etwa 150 uneingelöste Urkunden, davon etwa 100 aus dem Jahre 1914 und 50 aus dem Jahre 1915. Bis zum 1. Oktober 1915 stieg die Zahl auf etwa 200, und bis zum 1. Dezember 1915 traten weitere 15 hinzu. Von den 100 aus dem Jahre 1914 am 1. April 1915 nicht eingelösten Urkunden stammte die Mehrzahl aus den Monaten August bis Oktober 1915, einige auch aus den letzten Julitagen. Dies zeigt uns, daß schon in den letzten Julitagen die ungewissen Verhältnisse in Deutschland einzelnen Leuten ratsam scheinen ließen, das Geld anzuhalten, daß andere, bei denen die Nichteinlösung offenbar nicht auf Geldmangel zurückgeführt werden kann, vor dem Drohen des Krieges den Kopf verloren. Es beweist weiter, daß die infolge des Krieges ausgebrochene wirtschaftliche Krise kaum länger als 3 Monate unser Wirtschaftsleben beeinflußte und daß heute die Krise als überwunden angesehen werden kann.

Letzteres zeigen auch die Erfahrungen beim Einzug der Rückstände, der am 1. April 1915

ernstlich begonnen und durchgeführt wurde. Bereits am 1. Juli 1915 war mehr als die Hälfte der Rückstände bezahlt. Daß dabei gerade diejenigen Versicherungsnehmer, welche geringe Prämien zu entrichten hatten, vielfach von dem Anerbieten, die Prämie in kleinen Teilen zu entrichten Gebrauch machten, beweist, daß es naturgemäß den minderbegüterten Versicherungsnehmern schwerer war, sich von der Krise zu erholen, als ihren begüterten Volksgenossen. Das gleiche bestätigt der Umstand, daß von denjenigen höheren Prämien einige in Raten abgetragen wurden, welche auf einem höheren Prämiensatze beruhten, wo also ebenfalls die mindergünstige sachliche Beschaffenheit des Versicherungsgrundstücks auf kleinere Verhältnisse schließen ließ. Am 1. Dezember 1915 waren noch im ganzen rückständig etwa 30 Urkunden von Versicherungen von Kriegsteilnehmern und 20 Urkunden über andere Versicherungen.

Betrachtet man die Rückstände nach dem Wohnort des Versicherungsnehmers, dann fällt sofort auf, daß in den größeren Städten kaum Prämien unbezahlt geblieben sind. Weimar, Jena, Gotha, Meiningen fehlen in der Restantenliste völlig, Erfurt und Eisenach sind nur vereinzelt vertreten. Hier hat also der Krieg auf die Zahlungsverhältnisse nicht sehr erheblich eingewirkt. Auch die Landwirtschaft ist nur mit wenigen Namen vertreten, ein Beweis dafür, daß sie von dem Krieg nicht erheblich betroffen wurde. Die größte Anzahl rückständiger Schuldner stellen die kleineren Städte des Thüringer Waldes, Sonneberg, Lauscha, Schalkau, Steinach, wo die Spielwarenindustrie und die Glasbläserei zu Hause ist. Hier zeigt der Spiegel des Versicherungswesens, daß diese beiden Industrien durch den Krieg erheblich geschädigt sind. Manche Versicherungsnehmer, welche Versicherungswerte von 5000 und mehr Mark besaßen, waren nicht in der Lage, die Prämien, sei es auch in Teilzahlungen aufzubringen.

Nach dem Berufe der Versicherungsnehmer verteilen sich die Restanten, von den Glasbläsern und Spielwarenfabrikanten, wie sich die Heimarbeiter der Spielwarenindustrie vielfach großartig in ihren Versicherungsanträgen bezeichnen, auf die arbeitende Klasse sowie die kleinen und mittleren Gewerbebetriebe. Bäckermeister, Tischlermeister, Sattlermeister, Wirkermeister zeigt die Zusammenstellung mehrmals auf. Dagegen fehlen die Metzger. Vielleicht darf man auch hieraus den Schluß ziehen, daß diese, wie sie es in Friedenszeiten immer gut gehabt haben, auch im Kriege verstanden haben, sich angemessenen Verdienst zu schaffen. Die verringerte Reiselust zeigt sich in einigen Namen von Gastwirten in Kurorten und Sommerfrischen.

Daß von manchen Versicherungsnehmern die von den Gesellschaften geübte Geduld mißbraucht wurde, zeigt der Umstand, daß in etwa 10 Fällen eines Mahnverfahrens die Zahlung alsbald nach der Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgte.

Nicht uninteressant dürfte es auch sein, daß sich bei den kleineren landwirtschaftlichen Versicherungen öfters die Viehversicherungssumme vermehrt hat, während sie sich bei größeren verringerte. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß bei steigenden Viehpreisen der Viehstand der großen Wirtschaften erheblich zurückgegangen ist, während der kleine Mann sein Schwein, seine Milchkuh oder Ziege sich erhalten hat.

Zahlreiche Ausblicke auf den Einfluß des Krieges auf die Entwicklung der Industrie geben deren Versicherungen. Welche Gewinne dabei teilweise erzielt werden, mag die Tatsache beleuchten, daß ein Versicherungsnehmer, dem im Juli 1914 die Versicherung nach § 39 VVG. gekündigt worden war, im April 1915 mehrere zehntausend Mark zu versichern hatte.

Auch in der Brandstatistik spiegelt sich das Wirtschaftsleben im Kriege.

Endlich mag auch noch eine dunkle soziale Seite erwähnt werden. Eine Prämie, die im ersten Kriegsjahr von der Ehefrau des eingezogenen Versicherungsnehmers beglichen worden war, ging im zweiten Jahre nicht ein. Beim Versuche ihrer Beitreibung stellte sich heraus, daß die Frau das gutgehende Geschäft im Stiche gelassen hatte und mit einem Andern ins Weite gegangen war.

So malen sich im Spiegel des Versicherungswesens Einflüsse des Krieges auf unser wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben.

Ihnen im einzelnen nachzugehen, sie zahlenmäßig zu erfassen und zu verarbeiten, dürfte eine Aufgabe sein, wert der deutschen Versicherungswissenschaft. Hierzu den Männern der Praxis und der Theorie die Anregung zu geben, den einen, das Material in ihrem Berufe zu sammeln, den andern es zu sichten und zu verarbeiten, ist der Zweck dieser kleinen Betrachtung.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat die von der K. K. privilegierten Lebensversicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien beantragte Genehmigung zum Betriebe der einjährigen Todesfallversicherung mit Einschluß der Kriegsgefahr für Oesterreich-Ungarn und das deutsche Geschäftsgebiet durch Erlaß vom 1. Dezember 1915 erteilt.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

295. 15./XII. Jaup.

Ist § 38 VVG. anwendbar, wenn der Versicherungsagent als Versicherter die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlt?

Der wenig gewissenhafte Generalagent.

(Nachdruck verboten.)

Im Gegensatz zu § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes, nach dessen Bestimmung eine nach dem Beginn der Versicherung nicht rechtzeitig bewirkte Prämienzahlung den Versicherungsanspruch erst nach dem fruchtlosen Ablauf der von der Gesellschaft gestellten Verzugsfrist verwirkt, bestimmt der § 38 des genannten Gesetzes in Bezug auf die erste Prämie folgendes: „Wird eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt." Ob diese an sich klare Bestimmung aber dann zum Vorteil der Versicherungsgesellschaft angewendet werden kann, wenn der versicherte Agent, der nach § 43 Ziffer 4 des Versicherungsvertragsgesetzes zur Entgegennahme der Prämie bevollmächtigt ist (also an sich selbst zahlen kann), die für seine eigene Versicherung fällige erste Prämie nicht rechtzeitig an die Gesellschaft abführt, ist eine Streitfrage, die jetzt zum erstenmal dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegen hat.

Der Kaufmann H., der in Stolp in Pommern eine Eisen-, Glas-, Porzellan-, Galanterie- und Spielwarenhandlung betreibt, ist Agent der Versicherungsgesellschaft R. in N. Nachdem er bei dieser Versicherungsgesellschaft schon durch einen früheren Vertrag sein Haus gegen Brandschaden in Höhe von 10,000 M versichert hatte, und auch mit der Versicherungsgesellschaft A. eine Feuerversicherung eingegangen war, schloß er durch Vertrag vom Mai 1910 mit seiner Versicherungsgesellschaft R. zu Gunsten seines Warenlagers die hier in Betracht kommende Versicherung gegen Feuerschaden in Höhe von 20,000 M ab. Hierbei arbeitete er mit dem Generalagenten Kr., welcher der Gesellschaft die „erforderlichen" Angaben über das Haus des H., die lagernden Warenvorräte und seine übrigen Verhältnisse machte, dabei aber, um die Versicherung möglichst rasch und ohne große Schwierigkeiten zustande zu bringen, der Gesellschaft verschwieg, daß der H. früher schon einmal einen Feuerschaden gehabt hat und daß er auf dem Boden Feuerwerkskörper lagern hatte. Obgleich nun der H. seinen Antrag auf die Warenversicherung noch nicht unterzeichnet hatte, übersandte ihm die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsschein durch ihren Generalagenten schon im Mai, und am 6. Juni erhielt H. von dem Generalagenten die Aufstellung über die in seiner Agentur fälligen Prämien und Auszahlungen. Auf dieser Aufstellung befinden sich unter dem Soll auch die beiden von H. selbst geschuldeten Prämien in Höhe von 159 M, darunter die erste Prämie für die Warenversicherung, und 11 M für andere Versicherungen. Da H. nicht zahlte, schrieb die Generalagentur unterm 30. Juni: „Wir erwarten immer noch vergeblich den von Ihnen zu unterzeichnenden Antrag auf Ihre Warenversicherung, um dessen Zusendung wir dringend bitten, da wir ihn der Direktion vorlegen müssen. Gleichzeitig bitten wir um Uebersendung des zu unseren Gunsten lautenden Saldos in Höhe von 170 M." Falls Sie binnen drei Tagen nicht Widerspruch erhoben haben, gilt die Abrechnung als anerkannt und für beide Teile bindend." H. unterließ trotzdem die Einsendung der 170 M bis zum 27. Juli 1910.

An diesem Tage ist sein Warenlager durch einen großen Brand, der durch Selbstentzündung der auf dem Spitzboden seines Hauses lagernden Feuerwerkskörper entstanden ist, um 86,000 M geschädigt worden. Am Nachmittag dieses Tages, gleich nach dem Brande, wies H. durch einen an ein Stolper Bankhaus gegebenen Scheck die 170 M für die Versicherungsgesellschaft an, die in einem Schreiben vom 28. Juli (als sie noch keine Kenntnis von dem Brande hatte) den H. mit der Bemerkung gemahnt hatte, daß er eigentlich „genau genommen überhaupt unversichert" sei. Dagegen hat der Generalagent Kr., als er den H. am 29. Juli besuchte, auf die Mitteilung des H. über die Absendung des Schecks vom 25. Juli erklärt: „Dann ist die Sache ja in Ordnung." Die Direktion der R. sieht jedoch die Versicherung als nicht zustande gekommen an, sie hat vielmehr unter Berufung auf § 38 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag am 20. August 1910 ihren Rücktritt vom Vertrage erklärt, da die erste Prämie auf die Warenversicherung erst nach dem Brande gezahlt ist. Außerdem wendet sie ein, daß der Versicherte ihr einen früheren Brandschaden und auch die Lagerung von Feuerwerkskörpern verschwiegen habe und daß auch der Spitzboden garnicht als Lager mit bezeichnet worden sei.

Landgericht Stolp und Oberlandesgericht Stettin haben auf die Klage des H. die Gesellschaft zur Zahlung verurteilt. Zur Begründung seines Urteils führt das Oberlandesgericht unter anderem aus: Die Beklagte kann aus § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes keinen Einwand herleiten, denn die nicht gezahlte erste Prämie schuldete der Kläger nicht persönlich, sondern mit den anderen Beträgen der Agentur Stolp II, die er selbst verwaltete. Es entsprach auch den üblichen Gepflogenheiten, daß die Prämienbeträge nicht sofort abgeführt wurden. Allerdings liegt darin, daß der Kläger nicht getrennte Kasse führte, eine Inkorrektheit, die zur Folge hat, daß garnicht zu ersehen ist, ob er seine persönliche Zahlung auch an seine Agentur geleistet hatte. Doch kann ihm hieraus ein Vorwurf nicht gemacht werden, da es bei dem geringen Umfange der Agentur für den Kläger wohl möglich war, die geleisteten Zahlungen auch ohne besondere Buchungen zu übersehen. Wollte die Beklagte die von H. selbst geschuldeten Beträge nicht mit den übrigen Prämien zusammen verrechnet und abgeführt sehen, so hätte sie hierüber entsprechende Anweisungen erteilen müssen. Da sie das nicht getan, kann sie nicht Einspruch dagegen erheben, daß die Prämie mit dem Saldo der übrigen Abrechnung verspätet in ihre Hände gelangt ist. In bezug auf die anderen Einwendungen der Beklagten, betreffend die Anfechtung des Vertrages, hält das Oberlandesgericht den Kläger durch den Generalagenten Kr. für gedeckt, der die Gesellschaft über das Warenlager des Klägers falsch unterrichtet und auch die Lagerung der Feuerwerkskörper verschwiegen hat, da sein ganzes Bestreben darauf gerichtet war, die Versicherung auf jeden Fall zum Abschluß zu bringen. Kr. hat sich nicht von dem Bestreben leiten lassen, die Versicherungsgesellschaft aufzuklären, sondern die Versicherung möglichst rasch und glatt zum Abschluß zu bringen. Für diese falschen Angaben des Klägers Kr. ist der Kläger nicht verantwortlich. Da somit auch die Anfechtung des Vetrages keinen Erfolg haben konnte, war die Beklagte zur Zahlung zu verurteilen.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stettin hatte die Beklagte mit dem Erfolg Revision beim Reichsgericht eingelegt, daß der höchste Gerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen hat. (Aktenzeichen VII. 297/15. — Urteil des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1915.) K. M.-L.

Die norwegischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1914.

N.— Unsere Statistik behandelt wieder, wie in den Vorjahren, die sechs norwegischen Versicherungsgesellschaften, die die Feuerversicherung entweder ausschließlich oder als Hauptzweig betreiben. Daneben existieren noch fünf andere Gesellschaften, die ihrer Haupttätigkeit nach zumeist Transportversicherungsgesellschaften sind und die Feuerversicherung im Laufe der letzten Jahre als Nebenzweig aufgenommen haben. Diese Gesellschaften sind in unserer Betrachtung nicht berücksichtigt.

Das Jahr 1914 verlief für die Gesellschaften wieder ganz zufriedenstellend, wenn auch die Bruttoentschädigungen um 989,440 Kr. mehr betragen haben, als im Vorjahre. Trotzdem hat der Jahresüberschuß den des Jahres 1913 insgesamt um 105,153 Kr. übertroffen. An der Steigerung haben außer „Norge" und „Throndhjems" alle Gesellschaften Anteil.

Ueber die Entwicklung der Versicherungssumme läßt sich leider nichts sagen, da diesmal nur eine einzige Gesellschaft — die „Vesta" — in ihrem Geschäftsbericht darüber Angaben macht. Bei ihr ist die Bruttoversicherungssumme von 412,652,742 Kr. auf 455,601,004 Kr. und die Nettoversicherungssumme von 146,820,416 Kr. auf 159,029,183 Kr. gestiegen.

Die gesamte Prämieneinnahme hat sich brutto

Namen der Gesellschaften	Gründungsjahr	Sitz der Gesellschaften	Einnahmen						
			Prämienreserven Kr.	Schadenreserven Kr.	Bruttoprämien Kr.	Rückv.-Provisionen Kr.	Schadenanteile der Rückvers Kr.	Zinsen u. and. Einnahmen Kr.	Summe der Einnahmen Kr.
Storebrand[1]) . . .	1847	Christiania	333,413	42,275	2,172.237	377,639	705,007	175,206	3,805,777
Norge	1857	Drammen	494,513	142,274	1,658,944	105,680	533,913	89,830	3,025,154
Throndhjems[2]) . .	1863	Drontheim	209,008	26,350	967,761	66,187	293,595	62,323	1,625,224
Nye Bergen . . .	1866	Bergen	78,751	12,704	523,954	60,591	283,676	66,451	1,026,127
Norden[3])	1867	Christiania	642,998	218,617	2,084,044	194,906	529,801	133,434	3,803,800
Vesta[4])	1880	Bergen	243,734	43,021	1,551,983	293,676	679,749	87,836	2,899,999
		zusammen	2,002,417	485,231	8,958,923	1,098,679	3,023,741	615,080	16,186,081

[1]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die Einbruchdiebstahl- und Transportversicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung. — [2]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die Transport-, Einbruchdiebstahl-, Valoren- und Haftpflichtversicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Gesshäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung. — [3]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die Transport-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahlversicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung. — [4]) Die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung noch die Einbruchdiebstahl- und Transportversicherung. Die Zahlen beziehen sich, soweit sie im Geschäftsbericht getrennt angegeben sind, nur auf die Feuerversicherung. —

Namen der Gesellschaften	Ausgaben							Ueberschuß	Netto-Schaden-Zahlungen
	Rückversich.-Prämien	Bruttoentschädigungen	Schadenreserven	Prämienreserven	Provisionen	Verwaltungskosten	Summe der Ausgaben		
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Storebrand . . .	1,346,354	1,088 416	71,027	391,668	404.015	272,526	3,574,006	231.771	388.409
Norge	620,409	1,205,440	141,834	492,813	345,401	124 923	2,930.820	94,334	671,527
Throndhjems . .	333,472	673.697	40,350	279,615	200,483	65,389	1,593 006	32,218	380,102
Nye Bergen . . .	264,485	418.734	8,954	91,235	74,187	66,702	924,297	101.830	135,058
Norden	806,930	1,323,755	241,380	662.932	404 643	132,156	3,571,796	232,004	798 953
Vesta	1,109,637	934,139	58,460	252 933	292,472	145,071	2,692,071	207,928	254,390
zusammen	4,481,287	5,644,181	562,005	2,171,196	1,721,201	806,767	15,285,996	900,085	2,618,439

Namen der Gesellschaften	Aktiven am 31. Dezember 1914									
	Pfandobligationen	Hypothekenbankobligat.	Kommunal- und Staatsobligationen	Bank-Guthaben	Immobilien	Bank- u. andere Aktien	Guthaben bei Ges. Agt. u. a.	Kassenbestand	Inventar	Summe der Aktiven
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Storebrand .	2,599.000	196,700	171,500	350,000	200,000	10.000	739.006	1,516	100	4,267,822[7]
Norge. . .	716.150	914,865[5]	—	159,104	—	86,784	374,927	4,097	1,142	2,257,068[8]
Throndhjems	755,700	294,751[6]	—	130,000	60,000	—	393,328	3,563	4,477	1.641,815[9]
Nye Bergen	528,960	460,005	50,880	202,191	180 000	183,104	71,098	4,542	–	1,680,781[10]
Norden . .	1,524,150	313,140	214,615	560,000	125,000	—	947.840	4,360	100	3,689,205[11]
Vesta . . .	911,673	64,592	95,760	125,566	211,000	154,923	338,394	26,795	3,000	1,931.702[12]
zusammen	7,035,633	2,244,053	532,755	1,526,861	776,000	434,811	2,864,593	44,873	8,819	15,468,397

[5][6]) Wertpapiere überhaupt. — [7]) Ausschließlich 2,280,000 Kr. Aktionärverbindlichkeiten. — [8]) Ausschließlich 1,300,000 Kr. Aktionärverbindlichkeiten. — [9]) Ausschließlich 1,300,000 Kr. Aktionärverbindlichkeiten. — [10]) Ausschließlich 2,000,000 Kr. Aktionärverbindlichkeiten. — [11]) Ausschließlich 2,117,000 Kr. Aktionärverbindlichkeiten. — [12]) Ausschließlich 3,197,000 Kr. Aktionärverbindlichkeiten.

um 810,341 Kr. und für eigene Rechnung um 296,257 Kr. erhöht. Eine niedrigere Prämieneinnahme als im Vorjahr hat nur „Norge“; die Minderung beträgt 29,643 Kr. Für Rückversicherung wurden insgesamt gegen das Vorjahr 514 084 Kr. mehr verausgabt.

Die Schadenreserven sind im Berichtsjahre insgesamt um 76,774 Kr. erhöht worden, gegen um 5273 Kr. im Jahre vorher. Die Nettoschadenzahlungen erforderten im Jahre 1914 205,658 Kr. mehr als im Jahre 1913.

Die **Verwaltungskosten** haben im Berichtsjahre insgesamt 48,341 Kr. mehr betragen als im Vorjahre. An dieser Steigerung sind nicht beteiligt „Storebrand“ „Nye Bergen“ und „Norden“, bei welchen die Verwaltungskosten 8,852 Kr. bezw. 551 Kr. bezw. 1933 Kr. weniger als im Jahre 1913 betragen haben.

An **Dividende** hat die Mehrzahl der Gesellschaften die gleichen wie im Vorjahre verteilt, so die „Storebrand“ wieder 132,000 Kr. (= 10 pCt.), die „Norge“ 70,000 Kr. (= 10 pCt.), die „Nye Bergen“ 60,000 Kr. (= 12 pCt.) und die „Vesta“ 72,000 Kr. (= 9 pCt.). Eine höhere Dividende konnten „Throndhjems“ und „Norden“ ausschütten; erstere brachte 45,000 Kr. (= 9 pCt.) gegen 37 500 Kr. (= $7^1/_2$ pCt.) und letztere 93,000 Kr. (= 10 pCt.) gegen 77,500 Kr. (= $8^1/_3$ pCt.) im Vorjahre zur Verteilung an die Aktionäre. — Bezüglich weiterer Einzelheiten sei auf die Tabelle verwiesen.

Zur Tagesgeschichte.

n.—Dampfkesselexplosionen im Jahre 1914. Nach einer im dritten Vierteljahrsheft zur Statistik des deutschen Reichs (24. Jahrgang 1915) veröffentlichten Aufstellung fanden im Jahre 1914 im Deutschen Reiche 8 (i. V. 9) Dampfkesselexplosionen statt. Nicht berücksichtigt sind dabei die Explosionen der Dampfkessel, welche sich in Benutzung der Militärverwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, sowie der Lokomotiven der Eisenbahnen. Die Ursache der Explosionen war in 5 (6) Fällen Wassermangel, in einem Falle mangelnde Versteifung der Flammrohre und zu starke Feuerentwicklung während des Anheizens, in einem anderen Falle außerordentliche, große Schwächung des Feuerbüchsenmantelbleches an einer Stelle, während der letzte Fall nicht völlig aufgeklärt ist; vermutlich ist hier die Ursache der Explosion auf nicht genügende Vorsicht beim Füllen und Anheizen des Kessels zurückzuführen. Das Kesselmaterial bestand in allen 8 Fällen aus Eisenblech. Durch die Explosionen wurden 2 (8) Personen getötet, 2 (6) Personen schwer und 7 (12) Personen leicht verwundet. Die Dampfkessel waren ihrer Art nach: ein liegender Einflammrohrkessel, ein liegender Zweiflammrohrkessel (in zwei Fällen), ein Zweiflammrohrkessel mit darüber liegendem Heizröhrenkessel, ein Zweiflammrohrkessel mit darüber liegendem Zweiflammrohr-

kessel, ein stehender Feuerbüchskessel mit Quersieder (in zwei Fällen) und ein liegender Feuerbüchskessel mit vorgehenden Heizröhren. — Für die Zeit, für welche Dampfkessel-Explosionen veröffentlicht werden, also zurück bis zum Jahre 1877, betrug die Zahl der Dampfkessel-Explosionen insgesamt 562. Die höchste Zahl davon weist das Jahr 1894 mit 35 Explosionen, die niederste die Jahre 1910, 1911 und das Berichtsjahr mit je 8 Explosionen auf.

Lungenheilstätte für Lebensversicherte in Schweden. Wir berichteten in Nr. 6 ds. Jahrgangs unserer Zeitschrift, daß mit dem Bau der Lungenheilstätte, deren Errichtung der „Sanatorienverein schwedischer Lebensversicherungs-Gesellschaften" beschlossen hatte, anfangs dieses Jahres begonnen worden ist. Dieses Sanatorium soll bekanntlich nur zur Aufnahme von Versicherten der schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften dienen und zwar sollen nur solche Versicherte darin Platz finden, deren Versicherung auf Grund ärztlicher Untersuchung abgeschlossen wurde und deren versichertes Kapital mehr als 1000 Kr. beträgt. Nunmehr ist die Lungenheilstätte fertiggestellt und vor kurzem eingeweiht worden; sie hat den Namen „Solbakkan" (Sonnenhügel) erhalten. Direktor Lambert-Meuller hielt die Festrede, in der er nach Darlegung der Zwecke und Ziele sich dahin äußerte, es sei eine frühere Fertigstellung beabsichtigt gewesen, zu einer Jahreszeit, in der die Sonne selbst die Berechtigung des Namens des Sanatoriums hätte veranschaulichen können, es sei dies indes durch wesentlich verspätete Lieferungen, veranlaßt durch die Kriegszeit, nicht möglich geworden. Am 14. Dezember 1912 traten die elf schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften zu einer Vereinigung zusammen, um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden. Jede Gesellschaft hat eine gewisse Anzahl Anteile zu 1000 Kronen übernommen und hat die Berechtigung, für jeden Anteil einen Kranken einzulegen. Vorzugsweise werden indes solche Versicherte der Behandlung im Sanatorium überwiesen, deren Krankheit dauernde und anhaltende Besserung erwarten läßt. Unkosten entstehen für die Versicherten während des Aufenthalts im Sanatorium nicht und auch die Heimreise, nach der Entlassung, geht zu Lasten der diesbezüglichen Versicherungsgesellschaft, die auch die Kosten während des Aufenthalts mit etwa 3—4 Kronen pro Tag für jeden Kranken zahlt.

Deutsches Versicherungswesen in den Vereinigten Staaten. Das New-Yorker „Deutsche Journal" vom 11. November 1915 schreibt hierüber: „Zu den deutschen Unternehmungen größeren Umfanges, die sich durch ihre soliden und ehrenhaften Geschäftsprinzipien eine gesicherte und vielbeneidete Stellung und einen treuen Kundenkreis im Ausland geschaffen haben, gehören nicht in letzter Linie die deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften. Derselbe Geist, der dem deutschen Kaufmann zu der Eroberung des Weltmarktes verhalf, hat auch die deutschen Versicherungs-Gesellschaften in der Ausbreitung ihres Geschäftsgebietes geleitet und viele von ihnen haben Vertretungen und einfolgreiches Geschäft in allen Teilen des Erdballes. Von den deutschen Versicherungsgesellschaften, die in den Vereinigten Staaten das Geschäft in größerem Maßstabe betreiben, ist die Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg ununterbrochen seit dem Jahre 1858 hier ansässig und ist somit die älteste deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in den Vereinigten Staaten. Die seitdem von der Gesellschaft hier bezahlten Feuerschäden belaufen sich über 28,000,000 $. Zum ausschließlichen Schutze ihrer amerikanischen Versicherten unterhält die Gesellschaft hier einen besonderen Vermögensbestand, der sich nach Ausweis des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1914 auf 1,876,636 $ beläuft. Der Ueberschuß über alle Verbindlichkeiten beträgt 560,247 $. Im Bedürfnisfalle stehen der hiesigen Filiale natürlich noch die großen Hilfsmittel der Direktion in Hamburg zu Gebote, ein Umstand, der den Policen der Hamburger-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft noch eine besondere Sicherheit verleiht und sie dadurch der besonderen Berücksichtigung von Versicherungsnehmern empfiehlt.

Vereinbarung über das Kriegsrisiko der ungarischen Versicherungsgesellschaften. „Schönbergs Börsen- und Handelsbericht" wird aus Budapest telegraphiert: Unter Teilnahme von Vertretern von 34 ungarischen Versicherungsgesellschaften fand in dem Gebäude der Budapester Handels- und Gewerbekammer unter Vorsitz des Magnatenhausmitgliedes Leo v. Lanczy eine Enquete statt, in der auf Aufforderung des Handelsministers die Frage des Kriegsrisikos zur Sprache kam. Einhellig gelangte der Referentenentwurf zur Annahme, wonach die Versicherungsgesellschaften die Zahlung von Zuschlagsgebühren für das Kriegsrisiko auch für den Fall übernehmen, wenn dieses in den ursprünglichen Verträgen nicht ausbedungen war.

„Thuringia" in Erfurt. Die Gesellschaft teilt dem „B. T." mit, daß während des Krieges die Prämieneingänge bei ihr im großen und ganzen als gut zu bezeichnen sind. Das Neugeschäft hat, wenn man die Einflüsse der Kriegszeit in Betracht zieht, sich im allgemeinen zufriedenstellend entwickelt. Die Kriegsschäden haben die Erwartungen der Gesellschaft nicht übertroffen, und die Sterblichkeit der übrigen Versicherten ist durchaus günstig verlaufen. Die Kriegsreserven brauchten noch nicht in Angriff genommen zu werden. Die Geschäftsunkosten haben sich zwar während des Krieges vermindert, doch ist diese Verminderung nicht allzu erheblich, da das Unternehmen in weitgehendem Maße die im Felde befindlichen Angestellten unterstützt und den noch im Dienste befindlichen Angestellten mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Teurungszulagen in nicht unerheblichem Umfange zuteil werden läßt. Die Dividendenaussichten für die Aktionäre und Versicherten dürften die gleichen sein wie im Vorjahre. Der Eingang der Hypothekenzinsen am Oktobertermin ist als durchaus günstig zu bezeichnen. Das Kriegsrisiko wird auch jetzt noch von der Gesellschaft übernommen, und zwar pflegt sie, so lange die Versicherten sich noch innerhalb des Deutschen Reiches befinden, eine Zusatzprämie nicht zu erheben, während von dem Zeitpunkte ab, wo die Ver-

sicherten in militärischen Stellungen im Feindesland oder in Operations- und Okkupationsgebieten Verwendung finden, Zusatzprämien erhoben werden, deren Höhe sich im allgemeinen zwischen 2 und 5 pCt. der Versicherungssumme bewegt.

„Hohenzollern" in Köln. Wie uns die Gesellschaft mitteilt, hat die am 18. d. M. stattgehabte außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft einstimmig beschlossen, das Aktienkapital von 4 auf 5 Millionen Mark zu erhöhen, den Geschäftsbetrieb auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung auszudehnen, sowie den Sitz der Gesellschaft ab 1. Juli 1916 nach Berlin zu verlegen, während die jetzige Geschäftsstelle in Köln als Zweigdirektion für Rheinland und Westfalen belassen wird. — Die neuen Aktien sind bereits gezeichnet.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz wurden ausgezeichnet die Herren: Friedrich Sachße, Prokurist der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.; Herm. Beikirch, Beamter der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; Joseph Eckhardt, desgl.; Hans Fickert, desgl.; Leopold Freitag, desgl.; Jakob Henn, desgl.; Otto Höpfner, desgl.; Robert Keßler, desgl.; Richard Krohn, desgl.; Hugo Röpell, desgl.; Fritz Vollmer, desgl.; Ernst Wöhlbier, desgl.; Joseph Kohn, Generalagent der „Iduna" zu Halle; Otto Warnstorff, Beamter der Subdirektion Leipzig der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Heinrich Beerholdt, Beamter der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft; Georg Geyer, desgl.; Fritz Melzer, desgl.; Heinrich Müller, desgl.; Walter Kurzidim, Beamter der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; Erich Grafe, Beamter der „Teutonia" in Leipzig; Fritz Muchow, Beamter der Deutschen Direktion der Internationalen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien.

— Das Mitglied des Aufsichtsrats der Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Herr Kommerzienrat Moritz Seligmann, ist im Alter von 76 Jahren gestorben.

— Die „Providentia" in Frankfurt a. M. hat an Stelle ihres früheren auf dem Felde der Ehre gefallenen Generalagenten Herrn Wilhelm Jasper vom 15. November 1915 ab Herrn Fr. H. Heinze ihre Generalagentur Magdeburg, Abteilung für Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung übertragen.

— In einer am 14. ds. Mts. stattgehabten Ausschußsitzung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes wurde über die Uebersee-Transportversicherung nach dem Kriege im Anschluß an einen einleitenden Bericht des Direktors Boxbüchen beschlossen, die Aufmerksamkeit der deutschen Versicherer auf die Notwendigkeit der Stärkung der deutschen Seeversicherung zu lenken.

— Die italienischen Schiffahrtsgesellschaften haben alle Sätze für Fahrten im Mittelmeer um 22 pCt. erhöht.

— Laut „Daily Expreß" ist in England eine Bewegung im Gange, eine neue Versicherungsform zu finden zur Versicherung gegen Verlust des Vermögens und Einkommens infolge zwangsweiser Einberufung zum Kriegsdienst.

— Die London und Lancashire Lebens- und allgemeine Versicherungs-Assoziation beabsichtigt für das zweite Halbjahr 1915 am 1. Januar 1916 15 Prozent Dividende, die gleiche wie für das Vorjahr, auszuschütten.

— Infolge des Unterganges der „Lusitania", wie anderer durch Tauchboote auf den Meeresgrund beförderter Passagierdampfer haben die meisten amerikanischen Versicherungs-Gesellschaften, welche Reisende gegen Unfall versichern, nunmehr Extra-Bestimmungen getroffen, durch welche Unfälle in der Kriegszone von der Versicherung ausgeschlossen werden. So haben die „Travelers' Insurance Company", wie die „Aetna Life Insurance Company" ihre Policen-Inhaber von der neuen Klausel durch Zirkulare benachrichtigt.

— Den Aktionären der Berner Rückversicherungsgesellschaft wird nunmehr durch Zirkular bekannt gegeben, daß sie auf ihren Aktien weitere Einzahlungen zu leisten haben und zwar je 10 pCt. im März und Juni 1916.

— Unter der Firma „Nord und Süd" ist in Kopenhagen eine neue Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegründet worden, die vorläufig nur das Rückversicherungsgeschäft betreiben will. Das Kapital beträgt 4 Millionen Kronen bei 20 pCt. Einzahlung.

Bücherschau.

— Der Versicherungszwang im öffentlichen Feuerversicherungsrecht Preußens. Von Dr. jur. et. rer. pol. Gustaf Hahn-Saida, Gerichtsassessor a. D. in Weimar. Der Aufsatz, der in Nr. 21/22 der „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten" vom 15. November 1915 veröffentlicht war, ist auch als Sonderdruck erschienen.

Allen Freunden und Gönnern des Blattes wünscht

Fröhliche Weihnachten

und

Glückliches Neujahr

Schriftleitung und Verlag der „Annalen".

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. Walther Niezky, Leipzig. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

No 52 missing

